Die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Wien in den Jahren 1894–1896

Bericht des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger.







Die
meinde-Verwaltung
der
tadt Wien
in den Jahren 1894-1896
Bürgermeisters
Dr. Karl Lueger.



Die

Gemeinde-Verwaltung

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien

in den Jahren 1894—1896.

Bericht des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger.



Mit 3 Abbildungen.

Wien, 1898.
In Commission bei Wilhelm Braumüller,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.
Druck von Paul Gerin, Wien, II., Circusgasse 13.



Inhalt.

Seite

Bildliche Darstellungen.

Vorwort.

Der vorliegende Bericht, welcher das Triennium 1894 bis 1896 umfasst, ist nach dem Beschlusse des Stadtrathes vom 20. Jänner 1897 der letzte, welcher sich auf einen mehrjährigen Zeitraum erstreckt, da künftig stets einjährige Berichte zu veröffentlichen sind.

Während der dreijährigen Berichtsperiode, eines für die Geschichte des Gemeinwesens verhältnismäßig kurzen, in mancher Beziehung aber interessanten und wichtigen Zeitraumes standen nicht weniger als drei Bürgermeister an der Spitze der Gemeindegeschäfte; außerdem war die Führung derselben fast ein volles Jahr hindurch einem von der Regierung hiezu bestellten landesfürstlichen Commissär übertragen.

Nach dem am 25. Februar 1894 erfolgten plötzlichen Ableben des Bürgermeisters Dr. Joh. Nep. Prix war am 14. März 1894 der damalige zweite Vice-Bürgermeister Dr. Raimund Grübl zum Bürgermeister gewählt worden, welcher am 14. Mai 1895 resignierte. Vom 30. Mai 1895, an welchem Tage der Gemeinderath der Stadt Wien — zum erstenmale seit dem mehr als 40jährigen Bestande der autonomen Gemeindeverwaltung — aufgelöst worden war, bis zu der am 6. Mai 1896 erfolgten Wahl meines unmittelbaren Vorgängers Josef Strobach war die einstweilige Besorgung der Gemeindegeschäfte dem von der k. k. n.-ö. Statthalterei hiezu bestimmten k. k. Bezirkshauptmanne Dr. v. Friebeis übertragen.

Trotz dieses raschen Wechsels der an die Spitze der Gemeindeverwaltung gestellten Persönlichkeiten hat die Führung der Gemeindegeschäfte keinen Stillstand erfahren.

Eine auch nur flüchtige Durchsicht des vorliegenden Berichtes wird der vorurtheilsfreien, objectiven Beurtheilung genügen, um die Überzeugung zu gewinnen, dass auch in dieser Verwaltungsperiode alle zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung berufenen Körperschaften und einzelnen Personen opferwillig besorgt waren, bei Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben ihr bestes Können zum Wohle und Gedeihen der Gemeinde einzusetzen.

Ich entspreche daher nur einer angenehmen Pflicht, wenn ich den frei gewählten Gemeindevertretern, den übrigen Verwaltungsorganen und allen Personen, welche durch Rath und That die Lösung der Gemeindeaufgaben förderten, meinen wärmsten Dank ausspreche.

Schließlich möchte ich noch dem Wunsche Ausdruck geben, dass das opferwillige Streben der Gemeinde, den stets mannigfaltiger sich gestaltenden Gemeindebedürfnissen, sowie den von der Staatsverwaltung ihr überwiesenen, immer größer und schwieriger werdenden Aufgaben gerecht zu werden, seitens der Regierung jene wohlwollende Anerkennung und Unterstützung finden möge, welche es der Gemeinde ermöglicht, der nach allen Richtungen rasch fortschreitenden Entwicklung und den stets steigenden Bedürfnissen des Gemeindelebens ohne allzu schwere Belastung der Bevölkerung zu entsprechen.

Wien, im November 1898.

Dr. Karl Lueger.

Kundgebungen, Feste und Feierlichkeiten, Begrüßungen.

Entsprechend der Stellung der Stadt Wien als Reichshaupt- und Residenzstadt hielt sich die Gemeindevertretung auch in dieser Berichtsperiode verpflichtet, bei frohen und festlichen, wie bei traurigen Ereignissen im Allerhöchsten Kaiserhause den patriotischen Gefühlen der Bevölkerung durch entsprechende Kundgebungen würdigen Ausdruck zu verleihen.

Am 24. April 1894, als dem vierzigsten Jahrestage der Vermählung des Allerhöchsten Kaiserpaares, wurden die Glückwünsche des Gemeinderathes durch den Bürgermeister Dr. Grübl Ihren Majestäten auf schriftlichem Wege dargebracht.

Anläßlich der am 30. Mai 1894 erfolgten Vermählung ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Carolina Maria Immaculata mit Seiner Hoheit dem Prinzen August Leopold von Sachsen-Coburg und Gotha wohnte der Bürgermeister Dr. Grübl der kirchlichen Feier bei.

Bei der Vermählung Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Maria Dorothea mit Seiner königlichen Hoheit dem Herzog Ludwig Philipp von Orléans im November 1896 brachte der Bürgermeister Strobach Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät die Glückwünsche der Reichshaupt- und Residenzstadt auf schriftlichem Wege dar.

Zahlreicher als diese frohen Feste waren in den drei Berichtsjahren die schweren Schicksalsschläge, von welchen das Allerhöchste Kaiserhaus durch den Verlust mehrerer seiner hervorragendsten Mitglieder betroffen wurde.

Als am 29. Juli 1894 ein plötzlicher Unglücksfall Seine k. u. k. Hoheit den hochwürdigst-durchlauchtigsten Erzherzog Wilhelm, Hoch- und Deutschmeister, dahingerafft hatte, eröffnete der Bürgermeister Dr. Grübl die Gemeinderathssitzung vom 31. Juli mit einem tiefgefühlten Nachrufe, worauf der Gemeinderath durch Erheben von den Sitzen seiner Trauer Ausdruck gab.

Nicht lange darauf wurden nicht nur das Allerhöchste Kaiserhaus und die gesammte Armee, sondern auch die weitesten Schichten der Bevölkerung in Trauer versetzt durch das Ableben Seiner k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Albrecht, Feldmarschalls und Generalinspectors des Heeres, mit dessen Namen die Erinnerung an glänzende Waffenthaten des Heeres, vor Allem an die siegreiche Schlacht von Custozza, verknüpft ist. Die Gemeindevertretung bewies ihren Antheil an dem Verluste, den das gesammte Vaterland erlitten, dadurch, dass in der Gemeinderathssitzung vom 19. Februar 1895 der Bürgermeister Dr. Grübl folgende Ansprache hielt:

„Geehrte Versammlung! Es obliegt mir die traurige Pflicht, dem Gemeinderathe eine überaus schmerzliche Mittheilung zu machen: Unser geliebtes Kaiserhaus und das gesammte Vaterland haben einen schweren Verlust erlitten; Erzherzog Albrecht, der Sieger von Custozza, hat

Seine thatenreiche Laufbahn geendigt, der würdige Sohn des Siegers von Aspern hat das Zeitliche gesegnet. Von tiefer Trauer erfüllt, gedenken wir des Wirkens eines Helden, der für Oesterreichs Ehre gekämpft, in den Tagen des Friedens unermüdlich für die Reform unserer tapferen Armee gewirkt und die Traditionen Seines erlauchten Vaters mit dem Geiste unserer Zeit verbunden hat. Ein Vorbild strenger Pflichterfüllung und hingebungsvoller Treue für Kaiser und Vaterland, wird Erzherzog Albrecht in dem Gedächtnisse der Mit- und Nachwelt fortleben, Sein Wirken wird nach den Worten unseres erhabenen Kaisers „bis in die fernsten Zeiten die Ruhmesblätter der vaterländischen Geschichte zieren".

Ehre dem Andenken des siegreichen Feldherrn, Friede seiner Asche!

Zum Zeichen unserer tiefen Trauer erkläre ich die Sitzung für geschlossen."

Im October desselben Jahres unterbreitete die Gemeindevertretung Seiner Majestät dem Kaiser die Trauerkundgebung der Stadt Wien anläßlich des Todes Seiner k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Ladislaus.

Am 4. März 1896 nahm namens der Gemeinde Wien der k. k. Bezirkshauptmann Dr. von Friebeis, begleitet von Beiräthen und Magistratsräthen, am Leichenbegängnisse Seiner k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Albrecht Salvator theil.

Nach kurzer Frist sah sich der Gemeinderath abermals zu einer Trauerkundgebung veranlaßt durch das Hinscheiden Seiner k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Carl Ludwig. In der am 19. Mai 1896 einberufenen außerordentlichen Sitzung hielt der Bürgermeister Strobach folgende Ansprache:

„Hochgeehrte Herren! Es ist mir die überaus schmerzliche Pflicht erwachsen, dem Gemeinderathe von dem erschütternden Ereignisse Mittheilung zu machen, welches neuerlich unser Allerhöchstes Kaiserhaus betroffen hat.

Der erlauchte Bruder unseres allgeliebten Kaisers, Erzherzog Carl Ludwig ist heute Morgens dahingeschieden.

Mit dem hohen Verblichenen ist unserer Stadt ein echter Wiener, ein hochherziger Förderer künstlerischer Bestrebungen, ein werkthätiger Unterstützer der heimischen Industrie entrissen worden.

Mit tiefer Trauer gedenken wir des segensreichen Einflusses, den der Dahingeschiedene bei den zahlreichen gemeinnützigen Unternehmungen geübt hat, mit welchen sein Name verknüpft war.

Durchdrungen vom Geiste wahrer Humanität und Nächstenliebe, war Erzherzog Carl Ludwig mit dem Einflusse, welchen Ihm Seine hohe Geburt eingeräumt, rastlos thätig, allen Bestrebungen zugunsten der Armen und Unterdrückten Seinen mächtigen Schutz angedeihen zu lassen.

Auserſehen, Seine Majestät unseren erhabenen Monarchen bei zahlreichen repräsentativen Anlässen zu vertreten, hat der Verewigte in hingebungsvoller Liebe für unseren Kaiser Allen ein nachahmungswürdiges Beispiel gewissenhafter Pflichterfüllung gegeben.

Seine Gesinnung und sein Wirken wird uns und der Nachwelt unvergeßlich bleiben.

Ehre dem Andenken des edlen Prinzen! Er ruhe in Frieden!

Zum Zeichen unserer tiefen Trauer erkläre ich die heutige Sitzung geschlossen."

Die Gemeindevertretung betheiligte sich auch wiederholt an dem Empfange hoher Gäste Seiner Majestät des Kaisers, so am 13. April 1894 an dem Empfange Seiner Majestät des deutschen Kaisers und am 27. August 1896 an dem Empfange Ihrer Majestäten des russischen Kaiserpaares, bei welch letzterer Gelegenheit die Straßen der Stadt mit Triumphpforten und Flaggen geschmückt und die Häuser festlich decoriert waren.

Anläßlich der Ermordung des Präsidenten der französischen Republik, Carnot, im Juni 1894, wurde dem französischen Botschafter das Beileid namens der Stadt durch den Bürgermeister Dr. Grübl ausgesprochen.

Von verschiedenen öffentlichen Vorgängen, die das Interesse der Bevölkerung der Stadt erregten und der Gemeindevertretung Anlaß zu einer Kundgebung oder Unterstützung boten, sollen im Folgenden die bedeutendsten und hervorragendsten erwähnt werden.

Von den während der Berichtsperiode in Wien veranstalteten Ausstellungen ist zunächst die im Jahre 1894 in der Rotunde abgehaltene internationale Ausstellung für Volksernährung, Armeeverpflegung, Rettungswesen und Verkehrsmittel zu erwähnen, für welche vom Gemeinderathe 2000 fl. zur Betheiligung der Gemeinde als Ausstellerin und 5000 fl. auf Ehrenpreise bewilligt wurden.

Anlässlich der III. internationalen Kunstausstellung im Jahre 1894 beschloss der Gemeinderath, einen Betrag bis zur Höhe von 10.000 fl. zur Anschaffung von Kunstwerken von historischer oder topographischer Bedeutung für die städtischen Sammlungen zu widmen.

Am 7. Februar 1894 beschloss der Stadtrath die Betheiligung der Gemeinde Wien an der im Mai bis November 1894 in Antwerpen veranstalteten Weltausstellung mit mehreren bildlichen Darstellungen der Feuerwehreinrichtungen, der Stadtgebieterweiterung, der Verkehrsanlagen-Projecte, der Hochquellenleitung und des Centralfriedhofes, wofür ein Betrag von 1000 fl. bewilligt wurde.

In der Stadtrathssitzung vom 10. August 1894 wurde die Mittheilung zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Wien für die auf der Columbischen Weltausstellung zu Chicago 1892 ausgestellten Gegenstände ein Preis zuerkannt wurde.

Wiederholt boten Versammlungen und Besuche Gelegenheit zu einem feierlichen Empfange der Theilnehmer in den Festräumen des Rathhauses, so im Jahre 1894: im April der österreichische Gastwirtetag, im September die 66. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte; im Jahre 1895: im Mai der I. österreichische Fleischhauer- und Fleischselchertag, im Juli der V. deutsche Gabelsberger-Stenographentag, im October der Besuch des Leipziger Lehrergesangvereines; im September 1896 der allgemeine österreichische Gewerbegenossenschafts-Delegiertentag. Außerdem sind von den zahlreichen in Wien stattgefundenen Versammlungen verschiedener Berufsvertreter besonders zu erwähnen der V. österreichische Weinbau-Congress, welcher im September 1894 vom Bürgermeister Dr. Grübl begrüßt wurde, und der I. niederösterreichische Bauerntag, dessen Begrüßung im September 1896 durch den damaligen Vice-Bürgermeister Dr. Lueger im Arkadenhofe des Rathhauses stattfand.

An dem im September des Jahres 1894 in Budapest abgehaltenen VIII. internationalen Congresse für Hygiene und Demographie betheiligte sich die Gemeinde durch Entsendung von Delegierten.

Eine besondere Bedeutung für die Gemeinde hatte der vom Bürgermeister Dr. Grübl für den 21. und 22. Februar 1895 einberufene „Österreichische Städtetag". An den Berathungen desselben, welche im neuen Rathhause stattfanden, nahmen die Vertreter sämmtlicher österreichischen Landeshauptstädte, mit Ausnahme der Stadt Prag und der ebenfalls geladenen Stadt Krakau theil, um über die Fragen der Reform des Heimatgesetzes, der Vergütung der Kosten des übertragenen Wirkungskreises und der Wirkung der im Gesetzentwurfe vorliegenden Steuerreform auf die städtischen Finanzen übereinstimmende Wünsche zu äußern und sich über die für die Interessen der Landeshauptstädte ersprießlichen Schritte zu einigen.

Bald nach dem Beginne der Berichtsperiode traf die Gemeinde ein schwerer Schicksalsschlag durch das am 25. Februar 1894 erfolgte plötzliche Hinscheiden ihres ersten Oberhauptes, des Bürgermeisters Dr. Johann Nep. Prix. In einer am

•27. Februar einberufenen außerordentlichen Sitzung des Gemeinderathes gab der Vice-Bürgermeister Dr. Albert Richter der Trauer durch folgende Eröffnungsansprache Ausdruck:

„Meine Herren! Ich habe Ihnen die erschütternde Mittheilung zu machen, dass unser Bürgermeister, Herr Dr. Johann Nep. Prix, gestern Abends einem Herzleiden unvermuthet erlegen ist.

Seine Familie betrauert den Verlust eines liebenden, aufopfernden Gatten, eines sorgsamen Bruders. Unsere Stadt hat in ihm einen Mann verloren, dessen Namen die Geschichte aufbewahrt, welcher dem Wohle seiner Mitbürger, dem Ruhme und der Blüthe seiner Vaterstadt durch ein Vierteljahrhundert seine ganze Kraft, seine hervorragende Begabung, seine reichen Kenntnisse auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und seine wertvollen Erfahrungen in seltener Pflichterfüllung und mit selbstloser Hingabe gewidmet hat.

An die Spitze der Bürgerschaft berufen, hat er es verstanden, in rastloser, zielbewusster Arbeit und mit aneiferndem Schaffensdrange die vielfachen Bedürfnisse der Großstadt zu befriedigen und die Grundlagen für deren künftige Ausgestaltung zu geben. Mitten in dieser fruchtbaren Thätigkeit, voll von Entwürfen und Ideen für weitere Neuerungen und Verbesserungen auf so manchem wichtigen Gebiete der öffentlichen Verwaltung, hat die rauhe Hand des Schicksals ihn abberufen; er fiel wie ein tapferer Held mitten im Kampfe und ist nun eingegangen zum ewigen Frieden. Wir geben der Trauer der Stadt um ihren unvergesslichen Bürgermeister, ihrem Schmerze um den hervorragenden Sohn Ausdruck, der ihr alle seine Kräfte geweiht und für sie in aufzehrender Arbeit das Leben gelassen hat.

Ruhe seinem Namen, Friede seinem Andenken!“

Der Gemeinderath beschloss die feierliche Beisetzung der irdischen Überreste auf Kosten der Gemeinde in dem gleichzeitig gewidmeten Ehrengrabe.

Bei dem Leichenbegängnisse, welches am 28. Februar unter ungewöhnlich zahlreicher Betheiligung aller Bevölkerungskreise stattfand, hielt Vice-Bürgermeister Dr. Raimund Grübl am offenen Grabe folgenden Nachruf:

„Unvergesslicher Bürgermeister! Wir stehen an Deinem offenen Grabe, um von Dir schmerzlichen Abschied zu nehmen.

In dieser schweren Stunde drängt es uns, Dir neuerlich unseren heißen Dank, unsere Hochachtung, Verehrung und Bewunderung zum Ausdrucke zu bringen. Die Vorsehung hat Dich in einer hochbedeutsamen Zeit vor Aufgaben gestellt, deren Größe in unserer communalen Geschichte ohne gleichen ist; Aufgaben, von deren glücklichen Lösung wir für unsere geliebte Vaterstadt Glück und Wohlfahrt erwarten.

Als Groß-Wien — dem kommenden Tage gleich — sich allmählich vorbereitete, da warst Du es, der als Chef unserer Verwaltung, als unser Führer, als kundiger, erfahrener Mann, als siegessicherer Streiter sich der Sache widmete. Dein ganzes Sinnen und Trachten, Dein Denken und Fühlen galt der großen Frage.

Deine Ausdauer schien unerschöpflich; eine Unzahl von Problemen kam durch Deine schöpferische, erwärmende Kraft zur Entwicklung bis zu Deinem Ende, und man kann mit dem Dichter sagen:

Vorgestern Hoffnungen in Knospen eingeschlossen —
Und gestern Blüthenfüll' in Duft und Glanz ergossen;
Am Boden liegen heut' die Rosenblätter all'.

Wir wollen sie auflesen; in Deinem Geiste wollen wir das Begonnene fortsetzen und Dich ehren, indem wir vollenden, was Du muthig begonnen. Als ein mächtiger Streiter schiedest Du die Ansichten, verklärt im Tode ziehst Du als Sieger in das Reich der Unsterblichkeit. Was Du Deiner Vaterstadt gewesen, das zeigt die mächtige Bewegung, die ob Deines Ablebens Alle ergriffen hat, die innige Theilnahme aller Kreise — die Wiener betrauern den todten Bürgermeister; sie werden Dich nie vergessen; sie werden Dir stets ein dankbares Andenken bewahren.

Ruhe sanft, die Erde sei Dir leicht!“

In der Gemeinderathssitzung vom 20. Juli 1894 widmete Bürgermeister Dr. Grübl dem verstorbenen Ehrenbürger der Stadt Wien, Hofrath Professor Dr. Josef Hyrtl folgenden Nachruf:

„Unser Ehrenbürger Josef Hyrtl hat das Zeitliche gesegnet. Mit ihm ist einer jener Männer aus dem Leben geschieden, durch deren Wirken der Ruhm der Wiener medicinischen Facultät gefestigt und über die ganze Erde verbreitet wurde. Was sein Geist geschaffen, gehört der Geschichte und der Wissenschaft an, was wir seinem Herzen verdanken, wird kommenden Geschlechtern durch seine Humanitäts-Anstalten verkündet werden. Die gestaltende Macht seines Wortes verlieh ihm die hohe Meisterschaft, durch die er befruchtend auf seine Schüler aus allen Ländern wirkte. Unvergessen wie diesen der Lehrer wird seinen Mitbürgern der Wohlthäter und Menschenfreund sein. Ehre seinem Andenken!"

Das Jahr 1894 brachte ferner mehrfache Erinnerungen an den gewesenen Bürgermeister Dr. Cajetan Freiherrn von Felder. Am 19. September begab sich eine Deputation des Wiener Gemeinderathes und Magistrates unter Führung des Bürgermeisters Dr. Grübl nach Weidling bei Klosterneuburg, um den verehrten Altbürgermeister zu seinem 80. Geburtstage zu beglückwünschen und ihm je eine Adresse des Gemeinderathes und des Magistrates zu überreichen. Leider war es dem Jubilanten nicht beschieden, diesen Tag lange zu überleben. Die Gemeinderathssitzung vom 30. November desselben Jahres wurde vom Bürgermeister Dr. Grübl mit folgenden Worten eröffnet.

„Ich habe der geehrten Versammlung eine traurige Mittheilung zu machen: Dr. Cajetan Freiherr von Felder hat heute Morgens seinen Lebenslauf vollendet, dem die gütige Vorsehung weite Grenzen gesetzt hat. Nicht als ein Kämpfer, dem das Geschick die Waffen entwunden, ist Felder aus dem Leben geschieden, es war ihm vergönnt, in stiller Häuslichkeit, fern von dem täglichen Getriebe in abgeklärter Ruhe eines Greises den Rest seines Lebens zu genießen. Nun liegt sein Leben vor uns faltenlos und leuchtend ausgebreitet. Sein Name ist makellos und rein, der Name eines Mannes, der seinen hellen Geist, sein umfassendes Wissen, seine reiche Erfahrung in den Dienst seiner Vaterstadt gestellt hat.

Bedarf es einer Aufzählung der großen Leistungen Felder's, durch die er sich ein ewiges Denkmal bei uns gesetzt hat? Jeder Wiener beugt sich an der Bahre des Dahingeschiedenen im Bewusstsein, dass ein hervorragender Mann das Zeitliche gesegnet hat. Nahezu vor einem halben Jahrhunderte begann Felder seine Thätigkeit in der Gemeinde, an deren autonomen Ausgestaltung er mit dem ganzen Aufgebote seiner mächtigen Persönlichkeit mitgewirkt hat.

Viermal wurde er zum Bürgermeister gewählt und diente in dieser Eigenschaft zehn Jahre seiner Vaterstadt, in einer Epoche mächtigen Aufschwunges, der er den Stempel seines Geistes und seines Charakters aufprägte. Das Andenken großer Männer ist ein Erbe der Vergangenheit, das uns ein Leitstern für die Zukunft sein soll.

Wir wollen das Andenken Felder's in dankbarer Gesinnung bewahren bis in die fernsten Tage."

Bei dem Leichenbegängnisse, an welchem zahlreiche Gemeinde- und Stadträthe theilnahmen, hielt der Bürgermeister Dr. Grübl vor dem Haupteingange der Votivkirche an der Bahre namens der Gemeinde Wien einen warmen Nachruf.

Zu einer Trauerkundgebung gestaltete sich auch die Sitzung des Gemeinderathes vom 13. October 1896, welche vom Bürgermeister Strobach mit folgenden Worten eröffnet wurde:

„Geehrte Herren! Einer der größten Tondichter der Gegenwart, Anton Bruckner, ist verschieden. Still, wie sein ganzes Leben, vollzog sich auch sein Ende, schmerzlos und ohne Todeskampf entwich seine Seele.

Dieser große Meister der Töne war ein strenggläubiger Katholik. Ueberzeugungstreue, eiserner Muth im Kampfe des Lebens, schlichte Einfachheit und bescheidenes Wesen zeichneten ihn

aus. Kein freundliches Geschick war seiner Jugend beschieden, und durch Entbehrungen aller Art führte ihn sein Genius zur Höhe jener Auserwählten, zu denen wir mit ehrfurchtsvoller Bewunderung emporblicken.

Nicht immer wurde seinem großen Können die verdiente Wertschätzung zutheil, und nur langsam rangen sich seine Werke zur vollen Anerkennung durch, nicht bloß in seinem Vaterlande, sondern auch im Auslande.

Möge die Nachwelt dem großen Todten jene allgemeine Würdigung zutheil werden lassen, welche der großen Bedeutung des Künstlers entspricht.

Bruckner's Name ist unzertrennlich mit unserem Kunstleben verbunden, sein künstlerisches Schaffen hat der Stadt Wien zur Ehre gereicht; wir werden ihm stets ein würdiges Andenken bewahren!

In Anerkennung der großen Verdienste Bruckner's um die heimische Kunst hat der Stadtrath den einstimmigen Beschluss gefaßt, die Leichenfeier für den verstorbenen Meister auf Kosten der Stadt zu veranstalten.

Ich bin überzeugt, dass Sie, meine geehrten Herren, Alle diesem Beschlusse zustimmen und durch recht zahlreiches Erscheinen bei der Leichenfeier dem Verewigten die letzte Ehre erweisen werden."

Am 7. December 1896 beglückwünschten der Bürgermeister Strobach und die beiden Vice-Bürgermeister Dr. Lueger und Dr. Neumayer den Generalvicar Erzbischof Dr. Angerer anläßlich seines 80. Geburtstages.

Anläßlich des 25jährigen Jubiläums der Genossenschaft der bildenden Künstler beschloss der Gemeinderath am 11. December 1894 den Beitritt der Gemeinde zur Genossenschaft als Stifterin mit dem Betrage von 3000 fl. Bei der Feier des Jubiläums im Festsaale des Rathhauses, welcher der durchlauchtigste Protector der Künstlergenossenschaft, Seine k. u. k. Hoheit Erzherzog Karl Ludwig beiwohnte, beglückwünschte der Bürgermeister Dr. Grübl die Genossenschaft zu der ihr zu Theil gewordenen Ehrung, wobei er auf die großen Verdienste hinwies, die sich die Künstlergenossenschaft seit 25 Jahren um die Entwicklung der Stadt erworben hat.

Als im Jahre 1895 ein neues Küstenvertheidigungsschiff der k. u. k. Kriegsmarine mit dem Namen der Reichshauptstadt „Wien" benannt wurde, spendete die Gemeinde für dasselbe eine Ehrenflagge und vier Aquarelle, und wurde beim feierlichen Stapellaufe in Triest am 7. Juli 1895 durch den Ehrenbürger Grafen Hans Wilczek vertreten.

Im September 1896 kehrte das aus Wien sich ergänzende k. u. k. Infanterie-Regiment „Hoch- und Deutschmeister" Nr. 4 nach mehrjähriger Abwesenheit in die Garnison Wien zurück, um hier das Jubiläum seines 200-jährigen Bestandes zu feiern. Zur Begrüßung des Regimentes hatten sich auf dem Nordwestbahnhofe die Mitglieder des Gemeinde- und Stadtrathes mit dem Bürgermeister Strobach und den beiden Vice-Bürgermeistern Dr. Lueger und Dr. Neumayer an der Spitze eingefunden. Bürgermeister Strobach begrüßte das Regiment mit folgender Ansprache:

„Hochgeehrter Herr Oberst! Geehrtes Officierscorps! Sie sehen hier den gewählten Gemeinderath der Stadt Wien versammelt, um den Gefühlen der Wiener Bevölkerung Ausdruck zu geben und um zu bekunden, dass die Liebe der Wiener zu unserem Hausregimente sich ungeschwächt forterhalten hat. Wir sahen diesem Tage schon lange mit Freuden entgegen, an dem wir Gelegenheit haben, unsere Söhne in der Vaterstadt auf das herzlichste zu begrüßen. Mir als Bürgermeister fällt die ehrenvolle Aufgabe zu, der Dolmetsch dieser Gefühle zu sein und Ihnen, hochgeehrter Herr Oberst, dem Officierscorps sowie der gesammten Mannschaft des Regiments ein herzliches Willkommen zu bieten."

An den folgenden Tagen bewirtete die Gemeinde die Mannschaft des Hausregimentes in der Rotunde und veranstaltete zu Ehren des Officierscorps ein Festbankett im Rathhause, bei welchem der Inhaber des Regimentes, Sr. k. u. k. Hoheit der hochwürdigst-durchlauchtigste Erzherzog Eugen, folgenden Trinkspruch ausbrachte:

„An der erhebenden Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Infanterie-Regiments Hoch- und Deutschmeister Nr. 4 hat sich die Stadt Wien und deren Bevölkerung in großartiger und echt patriotischer Weise betheiligt. Für den feierlichen Empfang und die überaus herzliche Begrüßung des Regiments, für die zahlreichen Festgaben, das schöne Ehrengeschenk, für die Widmung des Deutschmeister-Denkmales, für all' dies sage ich freudig bewegt im Namen des jubilierenden Regiments als dessen Oberst-Inhaber den wärmsten Dank. Mit den aufrichtigsten Wünschen für das Gedeihen der Kaiserstadt erhebe ich mein Glas mit dem Rufe: Die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hoch!“

Am 7. September wurde in Gegenwart Sr. k. u. k. Hoheit des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Eugen nach einer feierlichen Ansprache des Bürgermeisters Strobach auf dem festlich geschmückten Deutschmeisterplatze der Grundstein zu dem „Deutschmeister-Denkmale“ gelegt, dessen Kosten durch eine von der Gemeinde Wien mit dem Betrage von 20.000 fl. eröffnete öffentliche Subscription gedeckt werden sollen.

I. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet der Stadt Wien, welches seit der auf Grund des Gesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 44, erfolgten Einverleibung der Vororte-gemeinden bei einem Umfange von 63 Kilometer 17.812·17 Hektar umfasst, hat im Laufe der Berichtsperiode hinsichtlich der Gesammtfläche keine Änderung erfahren.

Mit Rücksicht auf die Art der Benützung entfallen hievon:

	im Jahre		
	1894	1895	1896
auf die verbaute Fläche (Häuser und Hofräume) .	12·21%	12·34%	12·54%
„ Gärten und öffentliche Anlagen	12·94%	12·85%	12·80%
„ Weingärten	3·33%	3·33%	3·34%
„ Waldungen	13·03%	13·03%	13·03%
„ Äcker, Wiesen und Weiden	42·11%	41·91%	41·37%
„ Begräbnisplätze	1·57%	1·60%	1·84%
„ Straßen und Wege	8·44%	8·54%	8·68%
„ Eisenbahnen	3·19%	3·24%	3·24%
„ Gewässer	3·18%	3·16%	3·16%

Über die Art der Benützung der Grundflächen in den einzelnen 19 Gemeinde-bezirken geben die im III. Abschnitte der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthaltenen Angaben Aufschluss.

Wegen Neuvermessung des erweiterten Gemeindegebietes, deren finanzielle Unterstützung bereits mit Stadtrathsbeschluss vom 23. December 1891 beschlossen worden war, wurden mit der Staatsverwaltung Verhandlungen gepflogen. Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction hatte mit Note vom 25. Februar 1891 verlangt, dass die Kosten der Reisespesen und Diäten der Geometer, sowie alle übrigen Auslagen im Betrage von 20.000 fl. von der Gemeinde getragen werden. Der Magistrat unterbreitete am 5. April 1894 dem Stadtrathe den Antrag, ein Programm aufzustellen und die Bereit-willigkeit der Gemeinde zur Leistung eines in fünf Decursivraten à 2000 fl. fälligen Pauschalbeitrages von 10.000 fl. zu den Gesammtkosten der nach der Polygonalmethode vorzunehmenden Neuvermessung des zu Wien einbezogenen Gebietes auszusprechen. Im Sinne dieser Anträge wurden über Verfügung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Gemeinde Wien bestellten landesfürstlichen Commissärs vom Magistrate Verhandlungen mit der Staatsverwaltung eingeleitet. Obwohl nun diese zufolge Note der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 15. Jänner 1896 den Anträgen theilweise

zustimmte, wurden die Verhandlungen im Laufe der Berichtsperiode noch nicht zu Ende geführt, da insbesondere in Beziehung auf die Verpflichtung zur Tragung der erforderlichen Auslagen eine Einigung mit der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction bisher nicht erzielt werden konnte. —

Von dem n.-ö. Landesausschusse wurde die Änderung der Wiener Gemeindegrenze nächst dem Linienamtsgebäude Rosenhügel am Lainzer Thiergarten angeregt. Hierüber wurde ihm von dem lf. Commissär im Jahre 1895 mitgetheilt, dass die Gemeinde Wien dermalen dieser Änderung der Gemeindegrenze nicht zustimmen könne, sondern sich vorbehalte, die Angelegenheit seinerzeit gleichzeitig mit der mehrfach nothwendig werdenden Änderung des Gemeindestatuts der Erledigung zuzuführen. Der n.-ö. Landesausschuss erklärte in einer an die k. k. n.-ö. Statthalterei gerichteten Note auf diese seinerzeit in Aussicht genommene Änderung nicht eingehen zu können und verlangte deren sofortige Durchführung. Hierüber gab die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Note vom 30. Jänner 1896, Z. 7311, dem n.-ö. Landesausschusse bekannt, dass es ihm anheimgestellt bleibe, die Vorlage wegen Erwirkung des zur Durchführung der Angelegenheit erforderlichen Landesgesetzes bei dem n.-ö. Landtage schon in nächster Zeit einzubringen. —

Hinsichtlich der Regulierung der Grenzen der einzelnen Gemeindebezirke liegen die von verschiedenen Seiten gestellten Anträge dem Stadtbauamte zum Studium und zur seinerzeitigen Berichterstattung vor. Nach dem Antrage des Magistrates vom 1. October 1896 soll in eine Änderung der Bezirksgrenzen insolange nicht eingegangen werden, als nicht eine vollständige Revision aller Bezirksgrenzen unter Berücksichtigung der natürlichen Abgrenzungen und mit Bedachtnahme auf die durch den General-Regulierungsplan, sowie durch den Bau der Stadtbahn neu geschaffenen Verhältnisse vorgenommen werden kann.

II. Bevölkerung.

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Heimatrechtsverleihungen. Im Triennium 1894—1896 sind folgende Normen, welche die Heimatrechtsverleihung und die Regelung der Heimatverhältnisse betreffen, erflossen.

Der Stadtrath, welchem nach dem Gemeindestatute die Verleihung des Heimatrechtes gegen Taxerlag zusteht, hat in seiner Sitzung am 11. Jänner 1894 den Beschluss gefasst, dass in dem Falle, als eine Aufnahmstaxe nicht binnen sechs Monaten einbezahlt wird, die Verleihung des Heimatrechtes, beziehungsweise die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband für erloschen erklärt wird. Weiters hat derselbe am 20. November 1894 beschlossen, dass bei Ansuchen von gewerblichen Hilfsarbeitern um Aufnahme in den Gemeindeverband auch zu erheben ist, wo und wie lange sie in Arbeit gestanden sind, damit klargestellt werde, wie sich die Aufnahmsbewerber verwendet haben.

Gelegentlich der Regulierung des polizeiärztlichen Dienstes kam das Heimatrecht der k. k. Polizei-Assistenzärzte zur Frage und hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 10. December 1894, Z. 74.310, entschieden, dass sie die Eigenschaft von definitiv angestellten Staatsbeamten besitzen und in dieser Eigenschaft das Heimatrecht in der Gemeinde ihres ständigen Amtssitzes nach § 10 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 erlangen.

Nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. März 1894, Z. 27.768, sind die politischen Behörden bei Entscheidung über streitige Heimatrechtsfragen in solchen Fällen, in welchen die Erwerbung des Heimatrechtes durch die Geburt in Frage steht, keineswegs auf den Wortlaut des Geburtsscheines als einzig zulässiges Beweismittel angewiesen; es ist daher nicht unbedingt ausgeschlossen, wenn der Geburts- oder Taufschein die Frage der Abstammung des Heimatwerbers offen lässt, rücksichtlich dieser Frage einen in anderer Weise erbrachten vollgiltigen Beweis als zulässig anzusehen. —

Im October 1894 legte die Regierung dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vor, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden sollen. Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband soll künftig von der Aufenthalts-

gemeinde einem österreichischen Staatsbürger über sein eigenes Ansuchen oder über Ansuchen seiner bisherigen Heimatgemeinde nicht versagt werden können, wenn der Aufnahmswerber entweder

a) durch fünf der Bewerbung vorausgehende Jahre freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde den ordentlichen Wohnsitz gehabt und während dieser Zeit entweder von einem Realbesitz oder einem selbständig betriebenen Gewerbe oder von einem Einkommen eine directe Steuer entrichtet hat und zur Zeit der Bewerbung mit landesfürstlichen Steuern und Gemeinde-Umlagen nicht im Rückstande ist oder
b) durch zehn der Bewerbung vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Überdies darf der Bewerber während der unter a) und b) festgesetzten Aufenthaltsfristen weder der Armenversorgung der Gemeinde zur Last gefallen, noch auch wegen einer strafbaren Handlung verurtheilt worden sein oder in gerichtlicher Untersuchung stehen, welche die Ausschließung vom Wahlrechte in der Gemeinde bedingt.

Durch diese Vorlage der Regierung sollte die Härte des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 gemildert werden. Nach diesem Gesetze können nämlich Gemeindegenossen und Auswärtige selbst nach langjährigem Aufenthalte in der Gemeinde nicht daselbst heimatberechtigt werden, wenn ihnen nicht über ihr Ansuchen von der Gemeinde das Heimatrecht zuerkannt wird, und müssen dieselben, wenn sie unterstützungsbedürftig werden, von ihrer Heimatgemeinde, in der sie sich vielleicht niemals aufgehalten haben, unterstützt werden.

Diese Härte wird durch den in Rede stehenden Gesetzentwurf allerdings gemildert. Für die Gemeinde Wien aber ergibt sich hieraus eine außerordentlich große Mehrbelastung, da nach § 1 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 das Heimatrecht in einer Gemeinde den Anspruch auf Armenversorgung gewährt.

Nach dem Ergebnisse der Volkszählung waren von den am 31. December 1890 in Wien gezählten 1,341.897 Civilbewohnern 468.891, d. i. 34·9% in Wien heimatberechtigt. Die Bruttoausgabe für die Armenversorgung im Jahre 1893 belief sich auf 3,204.730 fl. 96 kr., wovon die Gemeinde 1,312.444 fl. 22 kr. aus den allgemeinen Gemeinde-Einnahmen bestreiten musste.

Da mit dem Inslebentreten des neuen Gesetzes die Zahl der heimatberechtigten Bevölkerung sich verdoppeln dürfte und im Kreise der in den Heimatverband neuaufzunehmenden Bewohner der Percentsatz der Unterstützungsbedürftigen voraussichtlich größer sein wird, als im Kreise der bereits heimatberechtigten Einwohner, darf wohl mit Sicherheit darauf gerechnet werden, dass sich die Ausgaben der Stadt für die Armenpflege ebenfalls verdoppeln werden.

Zu dieser jährlichen Mehrausgabe von 3 Millionen Gulden ist aber weiters der jährliche Entgang eines Betrages von durchschnittlich 80.000 fl. zu rechnen, welchen die Gemeinde bisher an Gebüren für die Verleihung des Heimatrechtes eingehoben hat, da nach dem Regierungsentwurfe für die Aufnahme in den Gemeindeverband in den oben bezeichneten Fällen von der Gemeinde keine Gebür erhoben werden darf.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage fasste der Gemeinderath am 23. November 1894 nachstehenden Beschluss:

„Es ist eine Petition an die hohe Regierung und an die beiden Häuser des Reichsrathes zu richten, in welcher an der Hand der von der städtischen Buchhaltung gelieferten statistischen Daten nachgewiesen wird, dass die Gemeinde Wien durch das geplante neue Heimatgesetz einerseits eine

außerordentlich hohe, ja unter ihren gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen geradezu unerschwingliche Mehrbelastung, insbesondere für Zwecke der Armenversorgung, anderseits ein fühlbarer Entgang von Gebüren treffen würde, und in welcher die Bitte gestellt wird, es seien die Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, bezüglich der Verpflichtung der Armenversorgung unter Aufrechthaltung seines sonstigen Inhaltes nach folgenden Grundsätzen zu ändern:

1. Wenn der Unterstützungsbedürftige durch mehr als 10 Jahre aus freiem Willen aus seiner Heimatgemeinde abwesend ist, erlischt die Verpflichtung der Heimatgemeinde zu dessen Unterstützung, beziehungsweise Versorgung;

2. diese Verpflichtung geht, im Falle der Unterstützungsbedürftige in demselben Kronlande seinen dauernden Aufenthalt hat, dem auch seine Heimatgemeinde angehört, an das betreffende Kronland, im anderen Falle an den Staat über;

3. die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, die Armenpflege bezüglich jener Personen, welche in Wien ihren Wohnsitz haben und bezüglich welcher der Staat oder das Land die Verpflichtung zur Armenversorgung hat, auf Rechnung des Staates, beziehungsweise des Landes durch ihre eigenen Organe durchzuführen.

Für den Fall, als auf diesen Vorschlag nicht eingegangen werden sollte, wurde die Bitte gestellt, an dem Regierungsentwurfe verschiedene Änderungen vorzunehmen, von welchen die folgenden hier angeführt werden sollen.

1. Die beantragten Aufenthaltsfristen von fünf, bzw. zehn Jahren sollen auf zehn, bzw. fünfzehn Jahre erhöht werden.

2. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach der Aufnahmswerber zur Zeit der Bewerbung mit landesfürstlichen Steuern und Gemeinde-Umlagen nicht im Rückstande haften darf, soll dahin ergänzt werden, „dass eine den Aufnahmswerber treffende landesfürstliche Steuer oder gesetzliche Umlage während der Zeit seines Aufenthaltes nicht wegen Uneinbringlichkeit in Abschreibung gebracht worden sei".

3. Es möge die Bestimmung aufgenommen werden, „dass der Bewerber während der festgesetzten Aufenthaltsfristen einen sittlich unbescholtenen Lebenswandel geführt haben müsse und dass weder er, noch ein in seiner Versorgung stehendes Mitglied seiner Familie während dieser Aufenthaltsfrist der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last gefallen sein dürfe".

4. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach zur Geltendmachung des Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband nicht bloß der Bewerber selbst, beziehungsweise seine Nachfolger im Heimatrechte, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde dieser Personen berechtigt erscheint, habe zu lauten: „Zur Geltendmachung des Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband sind nicht bloß der Anspruchsberechtigte selbst, sondern im Falle seines Ablebens auch die hinterlassene Ehegattin und die ehelichen minderjährigen Kinder, bei Frauenspersonen auch die minderjährigen unehelichen Kinder berechtigt."

5. Es möge festgesetzt werden, daß die Gemeinde von mittellosen Bewerbern eine Aufnahmsgebür nicht erheben darf und das Gesetz nicht früher in Kraft trete, bis nicht von der Regierung im Gesetzgebungswege der Gemeinde Wien ein der enormen und unter ihren gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen geradezu unerschwinglichen Mehrbelastung entsprechendes Äquivalent gewährt sein wird, wobei auf das von dem Bürgermeister dem Finanzminister überreichte Memorandum Bezug zu nehmen ist.

Die in Gemäßheit dieses Gemeinderaths-Beschlusses verfasste Petition wurde der Regierung und den beiden Häusern des Reichsrathes noch im Jahre 1894 unterbreitet.

Der in Rede stehende Gesetzentwurf kam erst im Jahre 1896 im Reichsrathe zur Berathung und Schlussfassung, infolge deren das Gesetz vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, erlassen wurde, das mit dem Tage seiner Kundmachung am 19. December 1896 in Wirksamkeit trat; der Beginn des Laufes der Aufenthaltsfristen wurde auf den 1. Jänner 1891 zurück festgesetzt.

Es darf daher die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Die im Gesetzentwurfe enthaltene Bestimmung, dass der Bewerber durch fünf der Bewerbung vorausgehende Jahre freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde den ordentlichen Wohnsitz gehabt und während dieser Zeit eine directe Steuer entrichtet haben muss, wurde in das Gesetz vom 5. December 1896 nicht aufgenommen.

Dagegen wurde in dasselbe die im Gesetzentwurfe nicht enthaltene Bestimmung aufgenommen, dass außer den definitiv angestellten Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, Geistlichen und öffentlichen Lehrern, auch die definitiv angestellten Gemeinde- und Bezirksvertretungsbeamten, ferner alle definitiv angestellten öffentlichen Diener, endlich die k. k. Notare mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde erlangen, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Die anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. December 1896 sind mit jenen des vorbesprochenen Gesetzentwurfes fast gleichlautend. —

Das mit dem n.-ö. Landesausschusse zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 21. August 1891 für die Zeit vom 1. Mai 1891 bis 1. Mai 1894 geschlossene Übereinkommen, wonach alle auf der Zahlabtheilung der n.-ö. Landesgebäranstalt in Wien geborenen Kinder das Heimatrecht in Wien unter der Voraussetzung erlangen, dass für jedes dieser Kinder gleich bei der Geburt eine Taxe von 60 fl. an die Gemeinde Wien entrichtet wird, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 1. Februar 1894 auf weitere fünf Jahre, also bis 1. Mai 1899 verlängert.

P o p u l a t i o n s c a t a s t e r. Durch die Vereinigung der Vorortegemeinden mit Wien haben die in denselben heimatberechtigten Personen das Heimatrecht in Wien erlangt.

Infolge dessen ergab sich die Nothwendigkeit, den im Conscriptionsamte befindlichen Populationscataster, der aus losen Blättern besteht, auf welchen die einheimischen Familien mit allen für ihre Evidenzführung nöthigen Daten verzeichnet erscheinen, durch Vorschreibung der Einheimischen aus den einverleibten Gemeinden entsprechend zu ergänzen.

Das Evidenzmateriale der Vorortegemeinden, bestehend aus verschiedenartig eingerichteten Gemeindematriken, Protokollen über ausgefertigte Heimatscheine und Volkszählungsbögen, muss bei den betreffenden magistratischen Bezirksämtern aufbewahrt bleiben, welche dieses Evidenzmateriale bei Behandlung der ihnen nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Agenden stets benöthigen.

Es hat daher der Stadtrath in den Sitzungen am 21. und 27. December 1894 beschlossen, den Populationscataster durch Eintragung der in den ehemaligen Vorortegemeinden heimatberechtigt gewesenen und derzeit nach Wien zuständigen Personen zu ergänzen, zu welchem Zwecke für die letzteren auf Grund des Evidenzmateriales der einverleibten Gemeinden Catasterblätter anzulegen und diese in den Cataster der in Wien Einheimischen nach dessen vorheriger genauer Lustrierung alphabetisch einzureihen sind.

Diese Ergänzung des Populationscatasters wurde im Jahre 1895 durchgeführt; es wurden im ganzen 79.295 Catasterblätter für ganze Familien und einzelne Personen neu eingelegt. —

In dem Triennium 1894—1896 wurde im ganzen an 16.538 Personen auf deren Ansuchen das Heimatrecht in Wien verliehen und zwar an 14.691 Inländer und an 1847 Ausländer. Es wurden nämlich in den Gemeindeverband aufgenommen

im Jahre	Inländer	Ausländer	im ganzen Personen
1894	5096	595	5691
1895	4203	635	4838
1896	5392	617	6009

Von den über ihr Ansuchen aufgenommenen Personen waren

im Jahre	männlich	weiblich
1894	4919 = 86·43%	772 = 13·57%
1895	4116 = 85·08%	722 = 14·92%
1896	4999 = 83·19%	1010 = 16·81%

Den in den Heimatverband Aufgenommenen folgten in der Zuständigkeit

im Jahre	Frauen	Kinder
1894	4331	10.098
1895	3551	8.051
1896	4349	10.423

Außerdem wurden in den Heimatverband aufgenommen

im Jahre	Findlinge gegen Taxerlag	als heimatlos zugewiesen
1894	83	59
1895	63	24
1896	59	20

und mit Letzteren 2 Ehefrauen und 7 Kinder.

Die Gesammtzahl der in Wien heimatberechtigt gewordenen Personen bezifferte sich daher im Jahre 1894 mit 20.262, 1895 mit 16.534 und 1896 mit 20.862.

Über das Alter, den Familienstand, die Confession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht verliehen wurde, gibt der Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt Aufschluss.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug im Jahre 1894: 123.835 fl., 1895: 108.195 fl. und 1896: 122.410 fl.

Das Bürgerrecht wurde gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 25 fl. 20 kr.) im Jahre 1894 von 374, im Jahre 1895 von 166 und im Jahre 1896 von 491 Personen erworben. Die verhältnismäßig geringe Anzahl von Bürgerrechtsverleihungen im Jahre 1895 erklärt sich dadurch, dass während der vom 31. Mai 1895, dem Tage der Auflösung des Wiener Gemeinderathes, beginnenden Verwaltung der Gemeinde durch einen k. k. Commissär alle Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes zurückgelegt und der Entscheidung der neuen Gemeindevertretung vorbehalten wurde, deren Wahl im März 1896 erfolgte.

Bezüglich der Personalverhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier auf den Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt verwiesen werden.

Die Einnahmen an Bürgerrechts-Verleihungstaxen betrugen im Jahre 1894: 9500 fl. 40 kr., 1895: 4813 fl. 20 kr. und 1896: 12.196 fl. 80 kr.

Bezüglich der Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen ist zu bemerken, dass die Behörde nur in jenen Fällen in die Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in welchen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß eine geringe.

In der Berichtsperiode sind selbständig ausgewandert, u. zwar:

im Jahre	im ganzen	männlich	weiblich
	Personen		
1894	64	53	11
1895	65	48	17
1896	50	48	2

Da mit den Auswanderern

im Jahre	Frauen	Kinder
1894	25	47
1895	24	48
1896	22	42

das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesammte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen im Jahre 1894: 136, 1895: 137 und 1896: 114.

Von den selbständig Ausgewanderten waren:

	1894	1895	1896
im Alter von Jahren:			
bis 20	2	—	—
über 20 „ 40	30	37	26
„ 40 „ 50	21	14	11
„ 50	11	14	13
nach der Confession:			
katholisch	55	48	41
evangelisch	5	11	2
Angehörige sonstiger Confessionen	4	6	7
nach dem Familienstande:			
ledig	23	22	17
verheiratet	24	26	23
verwitwet	4	4	3
geschieden	13	13	7
nach dem Berufe:			
Kaufleute, Gewerbsinhaber, Agenten	19	18	10
Haus- und Rentenbesitzer	12	12	6
Beamte	9	8	10
Ingenieure, Architekten, Baumeister	2	1	2
Hilfsarbeiter	6	5	3
Künstler	5	—	5
Angehörige sonstiger Berufszweige	11	21	14

Als Auswanderungsziel hatten von den Auswanderern angegeben:

	1894	1895	1896
Ungarn	27	28	27
Deutschland	27	23	19
Frankreich	—	2	—
Holland	1	—	—
Schweiz	1	—	1
Rumänien	1	2	—
Bulgarien	2	2	—
Griechenland	—	1	—
Rußland	1	1	—
Schweden	—	2	—
England	2	—	2
Asien	—	2	—
Amerika	1	1	1
Ohne Angabe des Zieles waren ausgewandert	1	1	—

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung.

A. Gemeinderath.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Da sich im Laufe der Zeit bezüglich des Galleriebesuches im Sitzungssaale des Gemeinderathes mancherlei Übelstände gezeigt hatten, wurden Änderungen an dem bisherigen Gebrauche vorgenommen und die betreffenden Bestimmungen dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 21. Mai 1895 zur Kenntnis gebracht. —

Bezüglich der Ausschließung von Mitgliedern des Gemeinderathes und der Bezirksausschüsse von der Übernahme städtischer Arbeiten wurden von dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 24. Juli 1896 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderathsbeschluss vom 28. Mai 1861, wonach Mitglieder des Gemeinderathes keine städtischen Arbeiten übernehmen dürfen, wird aufrecht erhalten.

2. Der Gemeinderathsbeschluss vom 6. November 1863, wonach die Bezirksausschüsse in dem Bezirke, für welchen sie gewählt worden sind, keine Lieferung übernehmen sollen, wird ebenfalls aufrecht erhalten, soll jedoch auf bereits bestehende Vertragsverhältnisse, welche bis zur Durchführung aufrecht zu bleiben haben, nicht zurückwirken.

3. Die genannten Gemeinderathsbeschlüsse werden auf „Arbeiten und Lieferungen" ausgedehnt und sind neuerlich zu publicieren.

2. Wahlen der Gemeinderaths-Functionäre.

Wahl des Bürgermeisters. Infolge des am 25. Februar 1894 erfolgten Ablebens des Bürgermeisters Dr. Joh. Nep. Prix fand am 14. März die Wahl des Bürgermeisters statt; sie fiel auf den bisherigen zweiten Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Raimund Grübl, welcher nach der mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März 1894 erfolgten Bestätigung der Wahl am 31. März den feierlichen Eid leistete.

Nach seiner am 14. Mai 1895 erfolgten Resignation wurde am 29. Mai zur Bürgermeisterwahl geschritten; beim dritten Wahlgange entfiel die nach dem Gesetze erforderliche Anzahl von 70 Stimmen auf den 1. Vice-Bürgermeister Dr. Karl Lueger, welcher indessen erklärte, die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen zu wollen; ein sohin vorgenommener vierter Wahlgang verlief resultatlos.

Am 30. Mai 1895 wurde dem Vice-Bürgermeister Dr. Karl Lueger nachstehender Erlass des Statthalters zugemittelt:

Im Hinblicke auf den in 4 Wahlgängen ergebnislosen Verlauf der am 29. Mai 1895 stattgehabten Wahl des Bürgermeisters der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien finde ich nachstehende Verfügungen im Grunde des § 101 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890 (L. G.- u. V. Bl. Nr. 45) zu treffen: Der Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ist aufgelöst.

Hiemit erlischt zugleich das Amt der gegenwärtigen Vice-Bürgermeister und Stadträthe.

Zur Durchführung der Neuwahlen, sowie zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte im Sinne der Bestimmungen des Wiener Gemeindestatutes wird der k. k. Bezirkshauptmann Dr. Hans von Friebeis bestellt. Zu diesem Ende stehen demselben alle jene Befugnisse insgesammt zu, welche nach dem Gemeindestatute dem Gemeinderathe, dem Stadtrathe und dem Bürgermeister im Einzelnen zukommen.

Gleichzeitig hat derselbe an die Spitze des Wiener Magistrates als politischer Behörde I. Instanz zu treten.

Bei seinen Aussertigungen hat er sich der Bezeichnung „Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann" zu bedienen.

Dem genannten Functionär wird ein Beirath zur Seite gestellt, den er vor seiner Entscheidung über alle nach dem Statute der Beschlussfassung des Gemeinderathes vorbehaltenen, sowie über die nach seinem Ermessen wichtigeren, dem Stadtrathe zugewiesenen Angelegenheiten zu hören hat.

In diesen Beirath werden nachbenannte Gemeindemitglieder berufen:

1. Brauneiß Leopold, Kaufmann, XIV. Märzstraße 49,
2. Daum Adolf, J.-Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, I. Plankengasse 5,
3. Gräf Ferdinand, Gastwirt, XVI. Ottakringerstraße 187,
4. Kupka August, J.-Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, VIII. Lederergasse 3,
5. Müller Josef, Civilingenieur, XVIII. Gürtelstraße 37,
6. Rechansky August, J.-Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, I. Stoß im Himmel 3,
7. Purscht Alexander, Kaufmann, XVII. Calvarienberggasse 50,
8. Rissaweg Josef, Gastwirt, X. Erlachgasse 9,
9. Schneiderhan Josef, Bäcker, XII. Meidlinger Hauptstraße 19,
10. Stiaßny Wilhelm, k. k. Baurath und Architekt, I. Rathhausstraße 13,
11. Strobach Josef, Buchhändler, V. Schlossgasse 26,
12. Vogler Ludwig, J.-Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, VII. Westbahnstraße 6a,
13. Wessely Vincenz, Gemischtwaren-Verschleißer, VI. Fillgradergasse 5,
14. Witzelsberger Richard, Bäcker, XV. Sperrgasse 9,
15. Wurm Alois, k. k. Baurath und Architekt, I. Tegetthoffstraße 1.

Diese Beiräthe sind in Absicht auf die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 52, lit. c, des Wiener Gemeindestatutes den Stadträthen gleichzuhalten.

Alle Kosten dieser einstweiligen Besorgung der Geschäfte treffen die Gemeinde.

Der gegenwärtige Wirkungskreis der Bezirksausschüsse wird durch diese Verfügungen nicht berührt.

Indem ich unter Einem die entsprechende Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erlasse, lade ich Euer Hochwohlgeboren ein, die Amtsgeschäfte an den k. k. Bezirkshauptmann Dr. von Friebeis, welcher angewiesen ist, sich zu diesem Behufe am 31. Mai 1895, um 10 Uhr vormittags, im Rathhause einzufinden, zu übergeben.

Den Beiräthen wurde mit Verfügung des kk. Commissärs vom 5. Juni 1895 die vom Gemeinderathe für die Mitglieder des Stadtrathes bewilligte Functionsgebür von 3000 fl. jährlich angewiesen. Für den kk. Commissär selbst wurde von demselben die Functionsgebür nach Anhörung des Beirathes mit 1000 fl. monatlich fixiert, in welchem Betrage die Monatsquote der staatlichen Bezüge des kk. Commissärs als k. k. Bezirkshauptmann inbegriffen ist.

Nach der in der Zeit vom 17. bis 30. September vorgenommenen Neuwahl des Gemeinderathes wurde die Bürgermeisterwahl für den 29. October anberaumt; es wurde der Gemeinderath Dr. Karl Lueger mit 93 Stimmen gewählt, welcher erklärte, diese Wahl anzunehmen. Da diese zufolge Allerhöchster Entschließung vom 5. November nicht bestätigt wurde, fand am 13. November eine neuerliche Bürgermeisterwahl statt; 92 Stimmen vereinigten sich abermals auf Gemeinderath Dr. Karl Lueger, welcher erklärte, diese Wahl anzunehmen.

Mit Rücksicht auf das verkündete Wahlergebnis und die von Dr. Karl Lueger abgegebene Annahme-Erklärung erklärte der k. k. Commissär, welcher den Vorsitz bei dieser Wahlhandlung geführt hatte, im Namen des Statthalters den Gemeinderath neuerlich für aufgelöst.

Nach Vornahme der Neuwahlen des Gemeinderathes wurde am 18. April 1896 Gemeinderath Dr. Karl Lueger neuerlich mit 96 Stimmen zum Bürgermeister gewählt, erklärte indessen am 28. April, dass er die auf ihn gefallene Wahl nicht annehme. Sohin wurde die neuerliche Bürgermeisterwahl für den 6. Mai 1896 anberaumt, bei welcher Gemeinderath Josef Strobach mit 94 Stimmen zum Bürgermeister gewählt wurde. Am 13. Mai 1896 erfolgte die Allerhöchste Bestätigung dieser Wahl, worauf am 19. Mai 1896 die feierliche Beeidigung vorgenommen wurde.

Wahl der Vice-Bürgermeister. Am 7. April 1894 wurde Stadtrath Josef Matzenauer mit 70 Stimmen zum zweiten Vice-Bürgermeister gewählt.

Bei der am 14. Mai 1895 vorgenommenen Wahl des 1. Vice-Bürgermeisters wurde Gemeinderath Dr. Albert Richter mit 70 Stimmen gewählt. Nachdem von ihm die Annahme der Wahl abgelehnt worden war, wurde Gemeinderath Dr. Karl Lueger in engerer Wahl mit 65 Stimmen gewählt, welcher erklärte, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Zufolge der mittlerweile eingetretenen Auflösung des Gemeinderathes wurde am 22. Mai 1896 eine Neuwahl der beiden Vice-Bürgermeister vorgenommen und die Gemeinderäthe Dr. Karl Lueger (95 Stimmen) als erster und Dr. Josef Neumayer (95 Stimmen) als zweiter Vice-Bürgermeister gewählt.

Wahl der Schriftführer des Gemeinderathes. Zu Schriftführern wurden am 9. November 1894 gewählt: Ferdinand Dehm, Karl Kaiser, Johann Schrenck und Dr. Karl Zimmermann; am 29. Mai 1896: Karl Johann Schuh, Josef Bärtl, Josef Obrist und Dr. Emerich Klotzberg. Da der Letztgenannte erklärte, nicht in der Lage zu sein, die Wahl anzunehmen, wurde in einem neuerlichen Wahlgange Karl Lehofer zum Schriftführer gewählt.

3. Gemeinderathswahlen.

Mit Präsidialerlass vom 27. Februar 1895, Z. 1585, wurde angeordnet, dass künftig die Publication, betreffend die Auflegung der Wählerlisten, erst dann zu erfolgen hat, wenn die Wählerlisten den Wählern bereits zugestellt sind.

Bezüglich der Zustellung der Wählerlisten wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 5. December 1894 folgende Bestimmungen getroffen:

1. Vor Beginn der Reclamationsfrist für die alle zwei Jahre stattfindenden regelmäßigen Ergänzungswahlen für den Gemeinderath wären die Wählerlisten sämmtlicher Bezirke und aller drei Wahlkörper in Druck zu legen und jedem Wahlberechtigten ein Exemplar der Wählerliste des Bezirkes, bzw. des Wahlkörpers, dem er angehört, zuzustellen;

2. in der Kundmachung, welche wegen Einbringung von Reclamationen zu erlassen ist, wäre der Umstand, dass den in den Wählerlisten Eingetragenen ein Exemplar derselben zugesendet wurde, und dass daher jene Personen, bei denen dies nicht geschah, ihr vermeintliches Wahlrecht zu reclamieren hätten, besonders hervorzuheben;

3. nach durchgeführtem Reclamationsverfahren wären sämmtlichen Wählern die in der Wählerliste vorgenommenen Änderungen in Form einer Ergänzungsliste zuzusenden.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 20. März 1895 wurde der Bürgermeister ersucht, bei künftigen Wahlen zwischen dem Auflegen der Wählerliste und dem Wahltage eine sechswöchentliche Frist eintreten zu lassen.

Während der dreijährigen Berichtsperiode 1894—1896 sind gestorben die Gemeinderäthe Karl Meißl, Bürger und Realitätenbesitzer (am 25. Februar 1894) und Dr. Albert Wiesinger, Pfarrer zu St. Peter im I. Bezirke (am 8. October 1896).

Ihr Mandat haben vor Ablauf der Functionsperiode zurückgelegt die Gemeinderäthe Franz Djörup, Zimmermeister und Hauseigenthümer (28. Jänner 1894), Dr. Anton Stenzl, k. k. Landwehrstabsarzt a. D. (4. Mai 1894), Karl Ziegelwanger, Baumeister und Hauseigenthümer (12. Juni 1894), Josef Kareis, k. k. Baurath im Handelsministerium (4. September 1894), Johann Winkler, Hauseigenthümer (4. September 1894), Heinrich Kraetschmer, Drechsler und Hauseigenthümer (5. October 1894), Dr. Karl Linke, Hof- und Gerichtsadvocat (30. November 1894), Franz Villicus, kais. Rath und k. k. Oberrealschul-Professor i. P. (12. Februar 1895), Alexander Dolainski, Fabriksgesellschafter und Hauseigenthümer (18. Mai 1895), Ludwig Lang, Fabriksbesitzer (5. Juni 1896), Paul Pacher von Theinburg, Schriftsteller (24. Juli 1896), Josef Migl, Bürgerschullehrer (27. October 1896) und Dr. Albert Richter (27. November 1896).

Gemeinderathswahlen im Jahre 1894.

Im Jahre 1894 haben Gemeinderathswahlen nicht stattgefunden.

Gemeinderathswahlen im Jahre 1895.

In Ausführung des § 22 des Gesetzes vom 19. December 1890 fanden nach Ablauf der vierjährigen Mandatsdauer der vom 2. Wahlkörper sämmtlicher Bezirke gewählten Gemeinderäthe die Neuwahlen gleichzeitig mit den im 1. und 3. Wahlkörper nothwendig gewordenen Ersatzwahlen statt und zwar Neuwahlen für den 2. Wahlkörper: 7 Mandate für den I. Bezirk, 4 Mandate für den II. Bezirk, je 3 Mandate für den III., IV., VII. und IX. Bezirk, je 2 Mandate für den V., VI., VIII, X., XII., XIV., XV., XVI., XVII. und XVIII. Bezirk, je 1 Mandat für den XI., XIII. und XIX. Bezirk; dann Ersatzwahlen für den 1. Wahlkörper, je 1 Mandat für den I., II. und XVI. Bezirk und für den 3. Wahlkörper je 1 Mandat für den II., VI., X., XI. und XIII. Bezirk, im ganzen für 54 Mandate.

Als Wahltage wurden bestimmt für den 3. Wahlkörper der 28. März, für den 2. Wahlkörper der 1. April und für den 1. Wahlkörper der 4. April, 1895. Während der Reclamationsfrist vom 28. Februar bis 7. März 1895 wurden 3186 Reclamationen

überreicht. Hievon hatten 1761 Eintragungen, 124 Berichtigungen in den Wählerlisten zur Folge, 935 Reclamationen wurden abweislich beschieden, 366 waren gegenstandslos. Außerdem wurden 167 Recurse eingebracht, wovon 86 zustimmend, 78 abweislich erledigt wurden; 3 waren gegenstandslos.

Nach Durchführung sämmtlicher Reclamationen betrug die Zahl der Wahlberechtigten im 1. Wahlkörper 5312, im 2. Wahlkörper 25.166, im 3. Wahlkörper 50.926, im ganzen 81.404.

An der Hauptwahl betheiligten sich Wähler in absoluter Zahl:
im 1. Wahlkörper im I. Bezirke 551, im II. Bezirke 294, im XVI. Bezirke 95,
im 2. Wahlkörper in den Bezirken I. bis XIX., im ganzen 18.548;
im 3. Wahlkörper im Bezirke II: 4096, VI: 2005, X: 1381, XI: 696 und XIII: 1292;
in Percenten zur Wahl der Wahlberechtigten:
im 1. Wahlkörper im I. Bezirke 42·19, im II. Bezirke 73·50, im XVI. Bezirke 93·14,
im 2. Wahlkörper in den Bezirken I. bis XIX., im ganzen 73·70;
im 3. Wahlkörper im Bezirke II: 66·28, VI: 56·91, X: 64·14, XI: 76·48, XIII: 77·92.

Am 3. April 1895 fanden vom 2. Wahlkörper für je 1 Mandat im Bezirke III, VI, VII, IX, X und für 2 Mandate im Bezirke XII engere Wahlen statt.

Sämmtliche vorgenommene Gemeinderathswahlen wurden in der Gemeinderathssitzung vom 23. April 1895 bestätigt und die gegen die Wahl aus dem 3. Wahlkörper des II. Bezirkes und aus dem 2. Wahlkörper des XIII. und XIV. Bezirkes überreichten Proteste zurückgewiesen.

Nach der am 30. Mai 1895 erfolgten Auflösung des Gemeinderathes wurden von dem zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte berufenen k. k. Commissär die nothwendigen Einleitungen zur Durchführung der Neuwahlen des Gemeinderathes getroffen.

Innerhalb der vom 10. bis 17. Juli 1895 währenden Reclamationsfrist wurden 3346 Wahlbeschwerden eingebracht. Die darin erhobenen Einwendungen betrafen das Wahlrecht von 5486 Personen. Auf Grund der Entscheidungen des Magistrates wurden 3051 Personen in die Wählerlisten neu aufgenommen und 39 bereits eingetragene gelöscht; bei 320 Wählern wurden die beantragten Verschiebungen in andere Bezirkslisten, bei 201 die sonst begehrten Berichtigungen vorgenommen; in 402 Fällen erwiesen sich die erhobenen Einwendungen als gegenstandslos, 1473 Einwendungen wurden als ungerechtfertigt abgewiesen. Gegen diese Entscheidungen des Magistrates wurden 103 Berufungen eingebracht. In 46 Fällen war diesen Berufungen Folge zu geben, 57 Recurse waren abschlägig zu bescheiden.

Nebenher erfolgte in beiläufig 500 Fällen die Berichtigung der Wählerlisten von amtswegen. Die Gesammtzahl der schließlich verzeichneten Wähler betrug:

im 1. Wahlkörper	5.513
„ 2. „	26.537
„ 3. „	54.807
im ganzen	86.857.

Die **Hauptwahlen** fanden auf Grundlage der richtiggestellten Wählerlisten für den 1. Wahlkörper am 26. September, für den 2. am 23. September, für den 3. am 17. September 1895 statt.

Der Beginn der Stimmzettelabgabe an jedem Wahltage war auf 7 Uhr morgens festgesetzt. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes und Hintanhaltung von Störungen wurde für ungefähr 1000 Wähler je eine Wahlcommission aufgestellt und es wählten die Wähler des 3. Wahlkörpers in 59, jene des 2. in 33, jene des 1. in 20, sämmtliche Wähler daher in 112 Sectionen.

Von den in den Wählerlisten eingetragenen 86.857 Wahlberechtigten übten 67.408 (also 77·61 %) ihr Wahlrecht aus, und zwar traten im 3. Wahlkörper von 54.807 Wahlberechtigten 42.990, im 2. von 26.537 Wahlberechtigten 20.382 und im 1. von 5513 Wahlberechtigten 4036 zur Wahlurne.

Engere Wahlen fanden im 3. Wahlkörper des X. Bezirkes für 2 Mandate am 21. September und im 1. Wahlkörper des VII. Bezirkes für 1 Mandat am 30. September 1895 statt.

Gegen die vollzogenen Wahlen wurden im ganzen nur 5 Wahlproteste eingebracht. Die Agnoscierung der Wahlen erfolgte nach Anhörung des Beirathes am 3., 8. und 11. October 1895 unter gleichzeitiger Zurückweisung der eingelaufenen, jedoch als unbegründet erkannten Proteste.

Nach der am 13. November 1895 erfolgten neuerlichen Auflösung des Gemeinderathes wurde behufs der von dem k. Commissär vorzunehmenden Durchführung der Neuwahlen die Reclamationsfrist zur Einbringung von Einwendungen gegen die aufgelegten Wählerlisten für die Zeit vom 16. bis 23. December 1895 bestimmt, während welcher Zeit 2902 Wahlbeschwerden eingebracht wurden. Die darin erhobenen Einwendungen betrafen das Wahlrecht von 3712 Personen.

Auf Grund der Entscheidungen des Magistrates wurden 2073 Personen in die Wählerlisten neu aufgenommen, 52 bereits eingetragene gelöscht; bei 270 Wählern wurden Verschiebungen in andere Bezirkslisten, bei 200 die begehrten Berichtigungen vorgenommen; in 222 Fällen erwiesen sich die erhobenen Einwendungen als gegenstandslos, 895 Einwendungen wurden als ungerechtfertigt abgewiesen.

Gegen diese Entscheidungen des Magistrates wurden 72 Berufungen eingebracht. In 43 Fällen war diesen Berufungen Folge zu geben, 29 Recurse waren abschlägig zu bescheiden.

Nach Ablauf der Reclamationsfrist wurden noch beiläufig 3000 Berichtigungen der Wählerlisten von amtswegen vorgenommen. Die Gesammtzahl der schließlich verzeichneten Wähler betrug:

im 1. Wahlkörper	5.752
„ 2. „	27.765
„ 3. „	56.682
im ganzen	90.199.

Die Wahlen des 1. Wahlkörpers wurden auf den 5. März, jene des 2. auf den 2. März, endlich jene des 3. auf den 27. Februar 1896 anberaumt.

Der Beginn der Stimmzettelabgabe an jedem Wahltage wurde wieder auf 7 Uhr morgens festgesetzt.

Die Wähler des 3. Wahlkörpers wählten in 60, jene des 2. in 33 und die des 1. Wahlkörpers in 20, sämmtliche Wähler daher in 113 Sectionen.

Von den in den Wählerlisten eingetragenen 90.199 Wahlberechtigten übten 70.328 (daher 78 %) ihr Wahlrecht aus, und zwar traten im 3. Wahlkörper von 56.682 Wahlberechtigten 44.279, im 2. Wahlkörper von 27.765 Wahlberechtigten 21.635 und im 1. Wahlkörper von 5752 Wahlberechtigten 4414 zur Urne. Engere Wahlen haben diesmal nicht stattgefunden.

Gegen die vollzogenen Wahlen wurde nur ein einziger Wahlprotest eingebracht, jedoch als unbegründet erkannt. Sämmtliche Wahlen wurden in der Beirathssitzung vom 18. März 1896 verificiert.

Nähere ziffermäßige Daten über die Gemeinderathswahlen, insbesonders über die Zahl der Wahlberechtigten und der bei der Wahl erschienenen Wähler für die einzelnen Gemeindebezirke, über die Berufsverhältnisse der gewählten Gemeinderäthe &c. enthält der Abschnitt „Gemeinderathswahlen" in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

Bei den in der Zeit vom 28. März bis 4. April 1895 vorgenommenen Gemeinderathswahlen wurden

a) neugewählt:[1])

im I. Bezirke: Karl Freiherr von Engerth, Ingenieur und Ober-Inspector der Staatsbahn (I);

im II. Bezirke: Karl Helbig, Bürger und Sodawasserfabrikant (II.) und Lorenz Müller, Bürger und Bäcker (III.);

im III. Bezirke: Franz Kreisel, Buchdruckereibesitzer (II.) und Rudolf Oberzeller, Thierarzt und Hauseigenthümer (II.);

im V. Bezirke: Karl Hallmann, Trödler und Hauseigenthümer (II.) und Gregor Sturm, Expeditor der Südbahn i. P. (II.);

im VI. Bezirke: Moriz Litschke, Drechsler (II.) und Josef Pommer, Doctor der Philosophie und k. k. Gymnasialprofessor (II.);

im VII. Bezirke: Dr. Michael Gruber, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Lorenz Manner, Bürgerschullehrer (II.) und Johann Pichler, Bürger, Hutmacher und Hauseigenthümer (II.);

im VIII. Bezirke: Dr. Max Hößlinger, Hof- und Gerichts-Advocat (II.) und Josef Schlesinger, k. k. Professor (II.);

im IX. Bezirke: Dr. Max Gruber, k. k. Ober-Sanitätsrath und Universitäts-Professor (II.);

im X. Bezirke: Alois Wieder, Bürger, Seifensieder und Hauseigenthümer (II.) und Sylvester Stefan, Fleischhauer, (III.);

im XI. Bezirke: Johann Fikeys, Gemischtwaren-Verschleißer (III.);

im XII. Bezirke: Josef Götz, Kaffeesieder und Hauseigenthümer (II.) und Hugo Platter, k. k. Postcassen-Controlor i. P. (II.);

im XIII. Bezirke: Josef Rauer, Hauseigenthümer (III.);

im XIV. Bezirke: Ludwig Schwarzmayer, Eierhändler und Hauseigenthümer (II.);

im XV. Bezirke: Karl Schreiner, Ziergärtner und Hauseigenthümer (II.) und Paul Tomanek, Volksschullehrer (II.);

[1]) Sämmtliche Gewählte, welche das Amt eines Gemeinderathes der Stadt Wien noch nicht bekleidet hatten, wurden als neugewählt ausgewiesen. Die eingeklammerten römischen Ziffern bezeichnen den Wahlkörper, von welchem der Betreffende gewählt wurde.

im XVI. Bezirke: Johann Werdecker, Producten-Verschleißer und Hauseigenthümer (I.); Eduard Hauke, k. k. Landwehr-Major i. R. (II.) und Josef Migl, Bürgerschullehrer (II.);

im XVII. Bezirke: Josef Leitner, Gemischtwarenverschleißer (II.);

im XIX. Bezirke: Karl Lißbauer, Abtheilungsvorstand der Unionbank und Hauseigenthümer (II.);

b) wiedergewählt:

im I. Bezirke: Dr. Adolf Josef Daum, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (II.); Dr. Heinrich Friedjung, Schriftsteller (II.); Ludwig Lang, Fabriksbesitzer (II.); Dr. Alfred Mittler, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (II.); Dr. August Rechansky, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Dr. Albert Richter, Hof- und Gerichts-Advocat (II.) und Rudolf Stummer Ritter von Traunfels, k. k. Baurath und Civilingenieur (II.);

im II. Bezirke: Karl Axmann, k. k. Baurath, Ober-Ingenieur der Nordbahn i. P. und Hauseigenthümer (I.); Alexander Lerch, Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe (II.); Karl Moriz Mayer, Hauseigenthümer (II.) und Karl Johann Müller, Hauseigenthümer (II.);

im III. Bezirke: Dr. Karl Zimmermann, Hof- und Gerichts-Advocat (II.);

im IV. Bezirke: Dr. Ferdinand Hackenberg, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Josef Scholz, Doctor der Medicin und Chirurgie (II.) und Johann N. Schrenck, niederösterr. Landes-Rechnungsrath und Hauseigenthümer (II.);

im VI. Bezirke: Rudolf Polzhofer, Brantweinschänker und Theehändler (II.);

im IX. Bezirke: Emerich Klotzberg, Doctor der Medicin (II.) und Franz X. Schenzel, k. u. k. Hof-Tapezierer und Hauseigenthümer (II.);

im X. Bezirke: Eduard Pollak, Oberlehrer und Hauseigenthümer (II.);

im XI. Bezirke: Wilhelm Seidler, Hauseigenthümer (II.);

im XIII. Bezirke: Raimund von Götz, Gaswerks- und Hauseigenthümer (II.),

im XIV. Bezirke: Georg Röhrl, Bäcker und Hauseigenthümer (II.);

im XVII. Bezirke: Ferdinand Emil Rauscher, Bürgerschullehrer (II.);

im XVIII. Bezirke: Julius Rader, Doctor der Medicin und prakt. Arzt (II.) und Leopold Tomola, Bürgerschullehrer (II.).

Bei den in der Zeit vom 17. bis 30. September 1895 durchgeführten Gemeinderathswahlen wurden

a) neugewählt:[1])

im I. Bezirke: Hermann Weißwasser, Magister der Pharmacie (I.); Anton Einsle, Buch- und Kunsthändler (II.); Hans Ritter von Hebra, Doctor der Medicin und Chirurgie (II.); Josef Bündsdorf, Architekt, Stadtbaumeister und Hauseigenthümer (III.); Carl Costenoble, Bürger, Bildhauer und Hauseigenthümer (III.); Dr. Josef Neumayer, Hof- und Gerichts-Advocat (III.); Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichts-Advocat (III.); Franz Swoboda, Schuhwaren-Erzeuger (III.); Johann

[1]) Sämmtliche Gewählte, welche das Amt eines Gemeinderathes der Stadt Wien noch nicht bekleidet hatten, wurden als neugewählt ausgewiesen. Die eingeklammerten römischen Ziffern bezeichnen den Wahlkörper, von welchem der Betreffende gewählt wurde.

Weißenböck, Gemischtwarenverschleißer (III.); Albert Wiesinger, Doctor der Theologie, Dechant und Pfarrer zu St. Peter, f. e. geistlicher Rath, päpstlicher Ehrenkämmerer und Consistorialrath (III.);

im II. Bezirke: Dr. Richard Goldmann, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Georg Hütter, Fleischhauer (III.); Wenzel Kubik, Kleidermacher (III.); Wenzel Oppenberger, Mehlagent (III.);

im III. Bezirke: Alfred Wlassack, Fabriks-Gesellschafter, Gas- und Wasserleitungs-Installateur (I.); Rudolf Mayreder, Doctor der Rechte und Ingenieur (II.);

im IV. Bezirke: Dr. Karl Kraft, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Paul Pacher von Theinburg, Schriftsteller (II.); Karl Edler von Rettich, Ober-Inspector der k. k. österr. Staatsbahnen i. P. (II.); Josef Bärtl jun., Handschuhmacher (III.);

im V. Bezirke: Karl Schönbichler, Baumeister und Hauseigenthümer (I.); Isidor Edmund Tintner, Bürger, Kautschukstempelerzeuger und Hauseigenthümer (I.);

im VI. Bezirke: Dr. Robert Deutschmann, Hof- und Gerichts-Advocat und Hausbesitzer (II.);

im VII. Bezirke: Karl Lehofer, Hauseigenthümer (I.);

im IX. Bezirke: Donat Zifferer, Bürger, Architekt, Baumeister und Hauseigenthümer (I.); Josef Flamm, Bürger und Handschuhmacher (II.); Dr. Otto Gesselbauer, k. k. Notar (II.);

im X Bezirke: Josef Kopecky, Bürger, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer (I.); Leopold Schrabauer, Lohnwagenbesitzer und Hauseigenthümer (III.);

im XI. Bezirke: Franz Fischer, Fleischhauer und Hauseigenthümer (I.); Heinrich Braun, Hauseigenthümer (II.);

im XII. Bezirke: Wilhelm Schebiska, Bautischler und Hauseigenthümer (I.);

im XIII. Bezirke: Ludwig Zatzka, Architekt, Baumeister und Hauseigenthümer (I.); Felix Hraba, Sparcassabeamter i. P. und Fabrikant (II.);

im XIV. Bezirke: Karl Rosam, Fleischselcher und Hauseigenthümer (I.); Julius Sigmeth, Bürger, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer (I.); Josef Seichert, Baumeister und Hauseigenthümer (II.);

im XV. Bezirke: Karl Friedrich Baumgartner, Schumacher- und Schneiderzugehörhändler (III.); Ludwig Proschek, Goldarbeiter, Uhrmacher und Hauseigenthümer (III.);

im XVI. Bezirke: Josef Stastnik, Kleidermacher und Hauseigenthümer (I.);

im XVIII. Bezirke: Johann Seiter, Börsebesucher und Hauseigenthümer (I.); Roderich Krenn, Doctor der Medicin und praktischer Arzt (III.);

im XIX. Bezirke: Dr. Theodor Reisch, Ehrenbürger von Ober-Döbling, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (I.); Karl Fochler, Doctor der Rechte und Vertheidiger in Strafsachen (II.);

b) wiedergewählt:

im I. Bezirke: Karl Freiherr von Engerth, Ingenieur und Ober-Inspector der Staatsbahn (I.); Theodor Ritter von Goldschmidt, k. k. Baurath und beh. aut. Civit-Ingenieur (I.); Josef Matzenauer, Bürger (I); Dr. Rudolf Proksch, Hof- und Gerichts-Advocat (I.); Josef Karl Winker, Kurzwarenhändler und Hauseigenthümer (I.);

Alois Wurm, k. k. Baurath, Architekt und Hauseigenthümer (I.); Dr. Heinrich Friedjung, Schriftsteller (II.); Ludwig Lang, Fabriksbesitzer (II.); Dr. Alfred Mittler, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (II.); Dr. August Rechansky, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Dr. Albert Richter, Hof- und Gerichts-Advocat (II.);

im II. Bezirke: Leopold Seiler, Hôtel- und Hauseigenthümer (I.); Dr. Alfred Stern, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (I.); Wilhelm Stiaßny, k. k. Baurath, Architekt und Bürger (I.); Karl Tagleicht, k. u. k. Hofschlosser, Bürger und Hauseigenthümer (I.); Karl Helbig, Bürger und Sodawasserfabrikant (II.); Karl Moriz Mayer, Hauseigenthümer (II.); Karl Johann Müller, Bürger und Hauseigenthümer (II.); Lorenz Müller, Bürger und Bäcker (III.);

im III. Bezirke: Dr. Raimund Grübl, Hof- und Gerichts-Advocat (I.); Heinrich Matthies, Bürger, Spengler und Installateur (I.); Franz Kreisel, Buchdruckereibesitzer (II.); Rudolf Oberzeller, Thierarzt und Hauseigenthümer (II.); Karl Hörmann, Bürger, Stadtbaumeister und Hauseigenthümer (III.); Dr. Karl Lueger, Hof- und Gerichts-Advocat (III.); Martin Schneeweiß, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer (III.);

im IV. Bezirke: Heinrich Adam, Architekt (I.); Dr. Heinrich Billing Edler von Gemmen, Bürger (I.); Anton Gaugusch, Bäcker und Hauseigenthümer (I.); Josef Reichert, Zuckerbäcker und Hauseigenthümer (III.); Josef Tischler, Bürger und Schlosser (III.);

im V. Bezirke: Karl Hallmann, Trödler und Hauseigenthümer (II.); Gregor Sturm, Eisenbahnbeamter i. P. (II.); Gustav Becker, Gelbgießerei- und Hauseigenthümer (III.); Josef Strobach, Lehrmittelhändler und Hauseigenthümer (III.);

im VI. Bezirke: Josef Dominik Schlechter, Buchbinder und Hauseigenthümer (I.); Dr. Eduard Uhl, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (I); Dr. Josef Pommer, k. k. Gymnasial-Professor (II.); Rudolf Polzhofer, Brantweinschänker und Theehändler (III.); Vincenz Wessely, Bürger und Gemischtwarenverschleißer (III.);

im VII. Bezirke: Ferdinand Taubler, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hauseigenthümer (I.); Dr. Ludwig Vogler, Hof- und Gerichts-Advocat (I.); Dr. Michael Gruber, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Lorenz Manner, Bürgerschullehrer (II.); Johann Pichler, Bürger, Hutmacher und Hauseigenthümer (II.); Josef Gregorig, Pfaidler (III.); Karl Stehlik, Bürger und Hauseigenthümer (III.); Andreas Weitmann, Bürger, Messerschmied und Hauseigenthümer (III.);

im VIII. Bezirke: Martin Ludwig Haßfurther, Bürger und Hauseigenthümer (I.); Franz Ritter von Neumann, k. k. Baurath, Architekt, Bürger und Hauseigenthümer (I.); Dr. Max Hößlinger, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Josef Schlesinger, k. k. Professor (II.); Josef Anton Hawranek, Bürger und Realitätenbesitzer (III.); Dr. Augustin Kupka, Hof- und Gerichts-Advocat (III.);

im IX. Bezirke: Karl Kaiser, Bürger und Hauseigenthümer (I.); Franz Schenzel, k. u. k. Hof-Tapezierer und Hauseigenthümer (I.); Emerich Klotzberg, Doctor der Medicin (II.); Johann Dürbeck, Bürger, Thierarzt, Hufschmied und Hauseigenthümer (III.); Adam Latschka, Cooperator an der Probstpfarre „zum göttlichen Heiland“ (III.); Karl Johann Schuh, Hauseigenthümer (III.);

im X. Bezirke: Josef Rißaweg, Hauseigenthümer (I.); Eduard Pollak, Oberlehrer und Hauseigenthümer (II.); Alois Wieder, Bürger, Seifensieder und Hauseigenthümer (II.); Johann Sauerborn, Bürger und Hauseigenthümer (III.);

im XI. Bezirke: Johann Fiteys, Gemischtwarenverschleißer (III.);

im XII. Bezirke: Dr. Albert Geßmann, Scriptor der k. k. Universitätsbibliothek und Hauseigenthümer (I.); Josef Götz, Kaffeesieder und Hauseigenthümer (II.); Hugo Platter, k. k. Postcassen-Controlor i. P. (II.); Karl Friedrich Büsch, Bürger und Eisenwarenverschleißer (III.); Josef Dobeš, Realitätenbesitzer (III.);

im XIII. Bezirke: Josef Rauer, Hauseigenthümer (III.);

im XIV. Bezirke: Ludwig Schwarzmayer, Eierhändler und Hauseigenthümer (II.); Leopold Brauneiß, Bürger, Kaufmann und Hauseigenthümer (III.); Josef Schlögl, Bürger, Gastwirt und Hauseigenthümer (III.);

im XV. Bezirke: Karl Wimberger, Hôtel- und Hauseigenthümer (I.); Richard Witzelsberger, Bäcker und Hauseigenthümer (I.); Karl Schreiner, Ziergärtner und Hauseigenthümer (II.); Paul Tomanek, Volksschullehrer (II.);

im XVI. Bezirke: Franz Maresch, Juwelier und Hauseigenthümer (I.); Eduard Hauke, k. k. Landwehr-Major i. P. (II.); Josef Migl, Bürgerschullehrer (II.); Ferdinand Gräf, Gastwirt und Hauseigenthümer (III.); Johann Hipp, Maschinenfabrikant und Hauseigenthümer (III.);

im XVII. Bezirke: Josef Grünbeck, Architekt, Baumeister und Hauseigenthümer (I.); Alexander Purscht, Hauseigenthümer (I.); Josef Leitner, Gemischtwarenverschleißer (II.); Ferdinand Emil Rauscher, Bürgerschullehrer (II.); Franz Eigner, Baumeister und Hauseigenthümer (III.); Sebastian Grünbeck, Bürger, Weinschänker und Hauseigenthümer (III.);

im XVIII. Bezirke: Josef Müller, beh. autor. Civil-Ingenieur und Hauseigenthümer (I.); Julius Rader, Doctor der Medicin und praktischer Arzt (II.); Leopold Tomola, Bürgerschullehrer (II.); Franz Geyer, Fleischselcher und Hauseigenthümer (III.);

im XIX. Bezirke: Leopold Steiner, Maler (III.).

Gemeinderathswahlen im Jahre 1896.

Bei den in der Zeit vom 27. Februar bis 5. März 1896 vorgenommenen Gemeinderathswahlen wurden

a) neugewählt:[1])

im I. Bezirke: Karl Wrabetz, Anwalt der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften in Österreich (II.); Franz Johann Fiedler, Gemischtwarenverschleißer (III.);

im IV. Bezirke: Johann Poschacher Edler von Arelshöh, k. k. Hofrath, General-Directionsrath der österreichischen Staatsbahnen i. P. und Hauseigenthümer (I.); Dr. Theodor Wähner, Herausgeber der „Deutschen Zeitung" (II.);

im V. Bezirke: Karl Emil Gaiser, Clavierbestandtheile-Fabrikant und Hauseigenthümer (I.);

im IX. Bezirke: Friedrich Allmeder, Bürger, Bauholzhändler und Hauseigenthümer (I.); Lucian Brunner, Metallwarenfabrikant und Hauseigenthümer (I.);

[1]) Sämmtliche Gewählten, welche das Amt eines Gemeinderathes der Stadt Wien noch nicht bekleidet hatten, wurden als neugewählt ausgewiesen. Die eingeklammerten römischen Ziffern bezeichnen den Wahlkörper, von welchem der Betreffende gewählt wurde.

im X. Bezirke: Franz Josef Becker, Hauseigenthümer (I.);

im XV. Bezirke: Philipp Schleidt, Hauseigenthümer (I.);

im XVIII. Bezirke: Josef Obrist, Gastwirt und Hauseigenthümer (I.); Josef Bock, Bäcker und Hauseigenthümer (I.);

b) wiedergewählt:

im I. Bezirke: Karl Freiherr von Engerth, Ingenieur und Ober-Inspector der Staatsbahn (I.); Josef Karl Winker, Kurzwarenhändler und Hauseigenthümer (I.); Hermann Weißwasser, Magister der Pharmacie (I.); Alois Wurm, k. k. Baurath, Architekt und Hauseigenthümer (I.); Theodor Ritter von Goldschmidt, k. k. Baurath und beh. aut. Civil-Ingenieur (I.); Alfons Herold, Bürger und Hôtelbesitzer (I.); Josef Matzenauer, Bürger (I.); Dr. August Nechansky, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Hans Ritter von Hebra, Doctor der Medicin und Chirurgie (II.); Dr. Albert Richter, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Anton Einsle, Antiquarbuchhändler (II.); Dr. Alfred Mittler, Hof- und Gerichtsadvocat (II.); Ludwig Lang, Fabriksbesitzer (II.); Karl Costenoble, Bürger, Bildhauer und Hauseigenthümer (III.); Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichts-Advocat (III.); Albert Wiesinger, Doctor der Theologie, Dechant und Pfarrer zu St. Peter, f.-e. geistlicher Rath, päpstlicher Ehrenkämmerer und Consistorialrath (III.); Josef Bündsdorf, Architekt, Baumeister und Hauseigenthümer (III.); Dr. Josef Neumayer, Hof- und Gerichts-Advocat (III.); Franz Swoboda, Schuhmacher (III.);

im II. Bezirke: Wilhelm Stiaßny, k. k. Baurath und Bürger (I.); Leopold Seiler, Hôtelier und Hauseigenthümer (I.); Karl Tagleicht, k. und k. Hofschlosser, Bürger und Hauseigenthümer (I.); Dr. Alfred Stern, Hof- u. Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (I.); Karl Johann Müller, Bürger und Hauseigenthümer (II.); Karl Moriz Mayer, Hauseigenthümer (II.); Karl Helbig, Bürger und Sodawasser-Erzeuger (II.); Dr. Richard Goldmann, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Lorenz Müller, Bürger und Bäcker (III.); Wenzel Oppenberger, Mehlagent (III.); Georg Hütter, Fleischhauer (III.); Wenzel Kubil, Kleidermacher (III.);

im III. Bezirke: Dr. Raimund Grübl, Hof- und Gerichts-Advocat (I.); Heinrich Matthies, Bürger, Spengler und Installateur (I.); Alfred Wlassack, Fabriksgesellschafter, Gas- und Wasserleitungs-Installateur (I.); Rudolf Mayreder, Doctor der Rechte und Ingenieur (II.); Franz Kreisel, Buchdruckerei- und Lithographie-Inhaber (II.); Rudolf Oberzeller, Thierarzt und Hauseigenthümer (II.); Dr. Karl Lueger, Hof- und Gerichts-Advocat (III.); Karl Hörmann, Bürger, Baumeister und Hauseigenthümer (III.); Martin Schneeweiß, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer (III.)

im IV. Bezirke: Heinrich Billing Edler von Gemmen, Doctor der Rechte und Bürger (I.); Anton Gaugusch, Bäcker und Hauseigenthümer (I.); Paul Pacher von Theinburg, Schriftsteller (II.); Dr. Karl Kraft, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Josef Bärtl jun., Handschuhmacher (III.); Josef Reichert, Zuckerbäcker und Hauseigenthümer (III.); Josef Tischler, Bürger und Schlosser (III.);

im V. Bezirke: Karl Schönbichler, Baumeister und Hauseigenthümer (I.); Karl Hallmann, Hauseigenthümer (II.); Gregor Sturm, Expeditor der Südbahn i. P. (II.); Josef Strobach, Lehrmittelhändler und Hauseigenthümer (III.); Gustav Becker, Gelbgießerei- und Hauseigenthümer (III.);

im VI. Bezirke: Josef Dominik Schlechter, Buchbinder und Hauseigenthümer (I.); Dr. Eduard Uhl, Hof- und Gerichts-Advocat (I.); Josef Pommer, Doctor der Philosophie und k. k. Gymnasial-Professor (II.); Dr. Robert Deutschmann, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (II.); Rudolf Polzhofer, Brantweinschänker und Theehändler (III.); Vincenz Wessely, Bürger und Gemischtwaren-Verschleißer (III.);

im VII. Bezirke: Dr. Ludwig Vogler, Hof- und Gerichts-Advocat (I.); Karl Lehofer, Hauseigenthümer (I); Ferdinand Taubler, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hauseigenthümer (I.); Dr. Michael Gruber, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Lorenz Manner, Bürgerschullehrer (II.); Johann Pichler, Bürger, Hutmacher und Hauseigenthümer (II.); Andreas Weitmann, Bürger, Messerschmied und Hauseigenthümer (III.); Karl Stehlik, Bürger und Hauseigenthümer (III.); Josef Gregorig, Pfaidler (III.);

im VIII. Bezirke: Franz Ritter von Neumann, k. k. Baurath, Architekt, Bürger und Hauseigenthümer (I.); Martin Ludwig Haßfurther, Bürger und Hauseigenthümer (I.); Josef Schlesinger, k. k. Professor (II.); Dr. Max Hößlinger, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Dr. Augustin Kupka, Hof- und Gerichts-Advocat (III.); Josef Anton Hawranek, Bürger und Hauseigenthümer (III.);

im IX. Bezirke: Donat Zifferer, Bürger, Baumeister und Hauseigenthümer (I.); Emerich Klotzberg, Doctor der Medicin (II.); Dr. Otto Gesselbauer, k. k. Notar (II.); Karl Kaiser, Bürger und Hauseigenthümer (II.); Johann Dürbeck, Bürger, Thierarzt, Hufschmied und Hauseigenthümer (III.); Johann Karl Schuh, Hauseigenthümer (III.); Adam Latschka, Cooperator der Probstpfarre „zum göttlichen Heiland“ (III.);

im X. Bezirke: Josef Riffaweg, Hauseigenthümer (I.); Eduard Pollak, Oberlehrer und Hauseigenthümer (II.); Alois Wieder, Bürger, Seifensieder und Hauseigenthümer (II.); Johann Sauerborn, Bürger und Hauseigenthümer (III.); Leopold Schrabauer, Lohnwagenbesitzer (III.);

im XI. Bezirke: Franz Fischer, Fleischhauer und Hauseigenthümer (I.); Heinrich Braun, Hauseigenthümer (II.); Johann Fikeys, Gemischtwarenverschleißer (III.);

im XII. Bezirke: Albert Geßmann, Doctor der Philosophie, Scriptor der k. k. Universitäts-Bibliothek und Hauseigenthümer (I.); Wilhelm Schediska, Tischler und Hauseigenthümer (I.); Josef Götz, Kaffeesieder und Hauseigenthümer (II.); Hugo Platter, k. k. Postcassa-Controlor i. P. (II.); Karl Friedrich Büsch, Bürger und Eisenwarenverschleißer (III.); Josef Alexander Dobes, Hauseigenthümer (III.);

im XIII. Bezirke: Ludwig Zatzka, Baumeister und Hauseigenthümer (I.); Felix Hraba, Beamter der Ersten österr. Sparcassa i. P. und Fabrikant (II.); Josef Rauer, Hauseigenthümer (III.);

im XIV. Bezirke: Karl Rosam, Fleischselcher und Hauseigenthümer (I.); Julius Sigmeth, Bürger, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer (I.); Ludwig Schwarzmayer, Eierhändler und Hauseigenthümer (II.); Josef Seichert,

Baumeister und Hauseigenthümer (II.); Leopold Brauneiß, Bürger, Kaufmann und Hauseigenthümer (III.); Josef Schlögl, Bürger, Gastwirt und Hauseigenthümer (III.);

im XV. Bezirke: Karl Wimberger, Hôtelier und Hauseigenthümer (I.); Karl Schreiner, Ziergärtner und Hauseigenthümer (II.); Paul Tomanek, Volksschullehrer (II.); Karl Friedrich Baumgartner, Schuhmacher- und Schneiderzugehör-Händler (III.); Ludwig Proschek, Goldarbeiter, Uhrmacher und Hauseigenthümer (III.);

im XVI. Bezirke: Franz Maresch, Bürger, Gold- und Silberarbeiter und Hauseigenthümer (I.); Josef Staštnik, Hauseigenthümer (I.); Josef Migl, Bürgerschullehrer (II.); Eduard Hauke, k. k. Landwehr-Major i. R. (II.); Ferdinand Gräf, Gastwirt und Hauseigenthümer (III.); Johann Hipp, Maschinenfabrikant und Hauseigenthümer (III.);

im XVII. Bezirke: Josef Grünbeck, Architekt, Baumeister und Hauseigenthümer (I.); Alexander Purscht, Hauseigenthümer (I.); Josef Leitner, Gemischtwarenverschleißer (II.); Ferdinand Emil Rauscher, Bürgerschullehrer (II.); Sebastian Grünbeck, Bürger, Weinschänker und Hauseigenthümer (III.); Franz Eigner, Baumeister und Hauseigenthümer (III.);

im XVIII. Bezirke: Julius Rader, Doctor der Medicin und prakt. Arzt (II.); Leopold Tomola, Bürgerschullehrer (II.); Franz Geyer, Fleischselcher und Hauseigenthümer (III.); Roderich Krenn, Doctor der Medicin und prakt. Arzt (III.);

im XIX. Bezirke: Dr. Theodor Reisch, Ehrenbürger von Ober-Döbling, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (I.); Karl Fochler, Doctor der Rechte und Vertheidiger in Strafsachen (II.); Leopold Steiner, Maler (III.).

4. Geschäftsführung des Gemeinderathes.

Zahl der	1894	1895 (vom 1. Jänner bis 30. Mai)	1896 (vom 19. Mai bis 31. December)
an den Gemeinderath gelangten Geschäftsstücke	2006	1590	1675
erledigten Geschäftsstücke	1993	797	1275
öffentlichen Plenarsitzungen	83	41	41
vertraulichen Plenarsitzungen	26	13	22
Commissions- und Comitésitzungen	21	34	81
Localcommissionen, bei welchen Gemeinderäthe intervenierten	132	193	79
im Präsidial-Einreichungs-Protokolle eingelangten Geschäftsstücke	4402	1896	1912
von der Präsidialkanzlei expedierten Geschäftsstücke	32.817	17.206	17.256

5. Geschäftsführung des zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellten landesfürstlichen Commissärs und des Beirathes.

Zahl der	1895 (vom 31. Mai bis 31. December)	1896 (vom 1. Jänner bis 18. Mai)
eingelangten Geschäftsstücke	5996	3640
erledigten "	5363	3508
Beirathsitzungen	60	39
Commissionen, bei welchen Mitglieder des Beirathes intervenierten	51	29
im Präsidial-Einreichungs-Protokolle eingelangten Geschäftsstücke	2976	2820
von der Präsidialkanzlei expedierten Geschäftsstücke	20.402	19.736

B. Stadtrath.

1. Wahlen für den Stadtrath.

Da Stadtrath Josef Matzenauer zum zweiten Bürgermeister-Stellvertreter gewählt wurde (7. April 1894), Stadtrath Karl Meißl starb (2. Februar 1894) und die Stadträthe Constantin Nösle (5. April 1894), Dr. Anton Stenzl (4. Mai 1894) und Georg Boschan (4. September 1894) resignierten, ergab sich die Nothwendigkeit, Ersatzwahlen vorzunehmen und wurden zu Stadträthen gewählt: die Gemeinderäthe Karl Moriz Mayer, Dr. August Nechansky und Wilhelm Stiaßny (21. April 1894), Dr. Emerich Klotzberg (29. Mai 1894), dann Georg Boschan (5. October 1894).

Am 17. Mai 1895 wurden folgende Gemeinderäthe zu Stadträthen gewählt: Josef Strobach, Josef Bärtl, Dr. Augustin Kupka, Vincenz Wessely, Dr. Julius Rader, Josef Rissaweg, Leopold Brauneiß und Sebastian Grünbeck, u. zw. für Stadtrath Georg Boschan, der sein Stadtrathsmandat am 2. April 1895 zurückgelegt hatte und für die Stadträthe Raimund v. Götz, Dr. Ferdinand Hackenberg, Dr. Ludwig Huber, Dr. Emerich Klotzberg, Franz Kreindl, Karl Moriz Mayer und Dr. August Nechansky, deren Mandate abgelaufen waren.

Am 28. Mai 1895 wurde Gemeinderath Johann Hipp an Stelle des Vice-Bürgermeisters Dr. Karl Lueger zum Stadtrath gewählt.

Bei den am 28. Mai 1896 vorgenommenen Neuwahlen für den Stadtrath wurden gewählt die Gemeinderäthe Dr. Rudolf Mayreder, Dr. Ludwig Vogler, Lorenz Müller, Dr. August Nechansky, Dr. Augustin Kupka, Alois Wurm, Karl Hörmann, Josef Schlechter, Vincenz Wessely, Josef Matzenauer, Felix Hraba, Dr. Heinrich Edler von Billing-Gemmen, Josef Seichert, Alexander Purscht und Sebastian Grünbeck.

Am 29. Mai 1896 erfolgte die Fortsetzung der Stadtrathswahlen und wurden gewählt die Gemeinderäthe: Josef Rissaweg, Karl Friedr. Büsch, Heinrich Braun, Johann Hipp, Karl Schreiner, Dr. Robert Deutschmann und Andreas Weitmann.

Da die zu Stadträthen gewählten Gemeinderäthe Dr. Ludwig Vogler, Dr. August Rechansky, Alois Wurm, Josef Schlechter, Josef Matzenauer und Dr. Heinrich Edler von Billing-Gemmen die Erklärung abgaben, die Wahl nicht annehmen zu können, so wurde sofort eine Ergänzungswahl vorgenommen, aus welcher die Gemeinderäthe Leopold Tomola, Dr. Roderich Krenn, Ferdinand Gräf, Dr. Theodor Wähner, Josef Rauer und Franz Fiedler als zu Stadträthen gewählt hervorgiengen. Am 30. December 1896 legte Dr. Augustin Kupka sein Stadtrathsmandat zurück.

2. Geschäftsführung des Stadtrathes, bezw. Beirathes.

Über die Geschäftsführung des Stadtrathes, beziehungsweise des Beirathes, gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss. Es betrug

im Jahre		die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke		die Zahl der Sitzungen		die Zahl der Commissionen, bei welchen Mitglieder des Stadtrathes bzw. des Beirathes intervenierten		die Zahl der erledigten Geschäftsstücke	
1894	(Stadtrath)	10.459		196		677		9645	
1895 (1. Jänner bis 30. Mai)	(Stadtrath)	4631	10.627	86	146	199	250	3669	9032
(31. Mai bis 31. December)	(Beirath)	5996		60		51		5363	
1896 (1. Jänner bis 18. Mai)	(Beirath)	3640	11.000	39	152	29	254	3508	10.564
(19. Mai bis 31. December)	(Stadtrath)	7360		113		225		7056	

C. Bezirksausschüsse.

1. Bezirksausschusswahlen.

Im Jahre 1894 waren im VI. Bezirke infolge Mandatsverlusterklärung, Ablehnung und Tod 8 Mandate mit dreijähriger Functionsdauer zu besetzen und wurden die Ergänzungswahlen für 6 Mandate des 3. Wahlkörpers auf den 23. Jänner, für 1 Mandat des 2. Wahlkörpers auf den 26. Jänner und für 1 Mandat des 1. Wahlkörpers auf den 30. Jänner 1894 anberaumt. In der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 23. Februar 1894 erhielten sämmtliche Bezirksausschusswahlen die Bestätigung.

Für den Bezirksausschuss des III. Bezirkes wurden in der Zeit vom 15. bis 22. Februar 1894 5 Ergänzungswahlen und zwar für je 2 Mandate im 3. und im 2. Wahlkörper und für 1 Mandat im 1. Wahlkörper vorgenommen und diese Wahlen in der Gemeinderaths-Plenarsitzung vom 9. März 1894 bestätigt.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 24. Jänner 1894 wurde der Bezirksausschuss des XVI. Bezirkes wegen der zweimal resultatlos verlaufenen Bezirksvorsteherwahl nach § 88 des Gesetzes vom 19. December 1890 aufgelöst. Als Wahltage zur Abhaltung der

erforderlichen Neuwahlen wurden für den 3. Wahlkörper der 12. März, für den 2. Wahlkörper der 15. März und für den 1. Wahlkörper der 19. März 1894 festgesetzt. Für 1 Mandat des 1. Wahlkörpers fand am 21. März 1894 die engere Wahl statt. Die Bestätigung sämmtlicher Wahlen erfolgte in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 17. April 1894.

Im Jahre 1895 waren im X. Bezirke durch Ablehnung und Tod 5 Mandate mit zweijähriger Functionsdauer zu besetzen und wurden die Ergänzungswahlen für 1 Mandat des 3. Wahlkörpers für den 28. März, für 1 Mandat des 2. für den 1. April und für 3 Mandate des 1. für den 4. April 1895 bestimmt. Da für das eine Mandat im 2. Wahlkörper die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wurde, fand am 3. April 1895 die engere Wahl statt. In der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 23. April 1895 wurden sämmtliche Wahlen in den Bezirksausschuss bestätigt

Im V. Bezirke fanden am 18. April 1895 im 3. Wahlkörper 2 Ergänzungswahlen und am 22. April 1895 im 1. Wahlkörper 4 Ergänzungswahlen statt. Diese Wahlen erhielten in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 7. Mai 1895 ihre Bestätigung.

Im XIII. Bezirke waren infolge Mandatsniederlegungen und Ablebens 5 Mandate unbesetzt. Die Ergänzungswahlen wurden für 2 Mandate im 3. Wahlkörper am 9. Mai und für 3 Mandate im 1. Wahlkörper am 13. Mai 1895 vorgenommen. Für 1 Mandat des 1. Wahlkörpers fand am 15. Mai 1895 die engere Wahl statt. Die Bestätigung dieser Wahlen erfolgte in der Sitzung des Beirathes vom 5. Juni 1895.

In der Zeit vom 20. bis 28. Mai 1895 fanden infolge Mandatszurücklegung und Ablebens Ergänzungswahlen für den Bezirksausschuss des I. Bezirkes statt, und zwar: für 4 Mandate im 3., für 1 Mandat im 2. und für 1 Mandat im 1. Wahlkörper. Die in der erwähnten Zeit stattgefundenen Wahlen wurden in der Sitzung des Beirathes vom 12. Juni 1895 anerkannt.

Für den Bezirksausschuss des XVIII. Bezirkes wurden in der Zeit vom 17. bis 26. September 1895 6 Ergänzungswahlen, und zwar für 2 Mandate im 3., für 3 Mandate im 2. und für 1 Mandat im 1. Wahlkörper vorgenommen und diese Wahlen in der Sitzung des Beirathes vom 3., 8. und 11. October 1895 verificiert.

Im Jahre 1896 waren im IX. Bezirke infolge von Mandatszurücklegung 6 Mandate mit einjähriger Functionsdauer neuerlich zu besetzen und wurden die Ergänzungswahlen für 4 Mandate des 3. Wahlkörpers auf den 2. Jänner, für 1 Mandat des 2. auf den 7. Jänner und für 1 Mandat des 1. auf den 10. Jänner 1896 anberaumt. Diese Wahlen fanden in der Sitzung des Beirathes vom 23. Jänner 1896 ihre Bestätigung.

Infolge Mandatsniederlegungen und Ablebens waren in folgenden Bezirken und Wahlkörpern Bezirksausschussmandate frei geworden, und zwar:

im	VIII.	Bezirke	im	3.	Wahlkörper	2 Mandate
„	VIII.	„	„	2.	„	3 „
„	XIV.	„	„	3.	„	2 „
„	XIV.	„	„	2.	„	1 Mandat
„	XIV.	„	„	1.	„	2 Mandate
„	XVI.	„	„	3.	„	2 „
„	XVI.	„	„	2.	„	2 „
„	XVI.	„	„	1.	„	1 „

Hiefür wurden die Ergänzungswahlen für den 3. Wahlkörper am 27. Februar, für den 2. am 2. März und für den 1. am 5. März 1896 vorgenommen. Die Anerkennung sämmtlicher Wahlen erfolgte in der Sitzung des Beirathes vom 18. März 1896.

Der Bezirksausschuss für den XI. Bezirk wurde mit Rücksicht auf seine, durch die Erledigung von 9 Mandaten eingetretene Actionsunfähigkeit über einhelligen Beschluss des Beirathes vom 9. April 1896, im Sinne des § 88 des Gemeindestatutes aufgelöst. Als Wahltage zur Abhaltung der erforderlichen Neuwahlen wurden festgesetzt: für den 3. Wahlkörper der 30. April, für den 2. der 4. Mai und für den 1. der 7. Mai 1896. In der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 5. Juni 1896 erfolgte für sämmtliche Wahlen in den Bezirksausschuss die Bestätigung.

Für den Bezirksausschuss des IV. Bezirkes wurden am 8. und 11. Juni 1896 5 Ergänzungswahlen, und zwar für 4 Mandate im 3. und für 1 Mandat im 2. Wahlkörper vorgenommen und diese Wahlen in der Gemeinderathssitzung vom 3. Juli 1896 bestätigt.

In der Stadtrathssitzung vom 4. August 1896 wurde die Auflösung der Bezirksvertretung des VIII. Bezirkes verfügt. Als Wahltermine zur Vornahme der nothwendigen Neuwahlen wurden bestimmt: für den 3. Wahlkörper der 21. September, für den 2. der 24. September und für den 1. der 28. September 1896. Im 1. Wahlkörper musste am 30. September 1896 für 3 Mandate die engere Wahl vorgenommen werden. Die Wahlbestätigung erfolgte in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 20. October 1896.

Nähere ziffermäßige Angaben über diese Wahlen, insbesondere auch über die Zahl der Wahlberechtigten und der bei der Wahl Erschienenen finden sich im Abschnitte „Bezirksausschusswahlen“ der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien.

2. Wahlen der Bezirksvorsteher und Vorsteher-Stellvertreter.

Im Jahre 1894 wurden gewählt:

im VI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Adalbert Bukl, Bürger- und Hauseigenthümer (am 5. April, bestätigt am 16. April);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Andreas Weber, Bürger und Tischler (am 26. April, bestätigt am 2. Mai);

im XI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Georg Krepp, Hauseigenthümer und Badhausbesitzer, die Bestätigung dieser am 27. December 1893 vorgenommenen Wahl erfolgte am 16. Jänner 1894;

im XVI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Johann Hofinger, Hauseigenthümer (am 17. Mai, bestätigt am 27. Mai);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Karl Leidinger, Gastwirt und Hauseigenthümer (am 17. Mai, bestätigt am 18. Mai);

im XIX. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Johann Österreicher, k. u. k. Hof- und Stadtzimmermeister, Dampfsägewerksbesitzer und Hauseigenthümer (am 16. März, bestätigt am 21. März);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Georg Püringer, kaiserlicher Rath, Ehrenbürger von Ober-Döbling, beh. aut. und beeideter Civil-Ingenieur, Ober-Inspector der k. k. österr. Staatsbahnen a. D. und Hauseigenthümer (am 7. April, bestätigt am 17. April).

Im Jahre 1895 wurden gewählt:

im III. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Karl Wagner, Hauseigenthümer (am 2. Mai, bestätigt am 3. Mai);

im V. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Johann Pointner, Bürger, Fragner und Hauseigenthümer (am 27. Mai, bestätigt am 28. Mai);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Johann Deisel, Bürger, Sattler und Hauseigenthümer (am 5. Juli, bestätigt am 10. Juli);

im X. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Johann Schindl, Lohnwagen- und Hauseigenthümer (am 24. Jänner, bestätigt am 28. Jänner);

im XIII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Karl Drechsler, Seidenfärber (am 15. Juni, bestätigt am 25. Juni);

im XIX. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Peter Langweber, Bürger und Zuckerbäcker (am 26. November, bestätigt am 3. December);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Ferdinand Greiner, Weinschänker und Hauseigenthümer (am 5. Juni, bestätigt am 12. Juni).

Im Jahre 1896 wurden gewählt:

im VII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Franz Jankă, Bürger, Glaser und Hauseigenthümer (am 5. Juni, bestätigt am 10. Juni);

im VIII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Franz Autensteiner, Papier-, Schreib- und Zeichenrequisiten-Verschleißer;

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Josef Schneeweiß, Bürger und Gemischtwarenhändler; beide Wahlen erfolgten am 7. November und wurden am 11. November bestätigt;

im XI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Georg Albin Hirsch, Tischler und Hausbesitzer;

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Josef Mayerhofer, Hauseigenthümer; beide Wahlen wurden am 10. Juni vorgenommen und am 23. Juni bestätigt.

3. Geschäftsführung der Bezirksausschüsse.

Die Zahl der Geschäftsstücke und der Sitzungen der Bezirksausschüsse während der Jahre 1894—1896 ist aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Jahr	Geschäftsstücke	Verbuchungen	Ausschussitzungen öffentl.	Ausschussitzungen vertraul.	Commissionen
1894	99.779	92.965	216	279	7420
1895	95 920	86.045	190	256	7068
1896	98.862	89.392	189	256	7930

Von der Gesammtzahl der Geschäftsstücke entfallen

im Jahre	auf den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde in absoluter Zahl	in %	auf den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde in absoluter Zahl	in %
1894	44.440	44·54	55.339	55·46
1895	42.594	44·41	53.326	55.59
1896	44.959	45.48	53.903	54.52

Über die Zahl der Geschäftsstücke, Verbuchungen, Sitzungen und Commissionen der Bezirksausschüsse in den einzelnen Gemeindebezirken gibt der Abschnitt „Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung" in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien Aufschluss.

D. Magistrat.

1. Organisatorische Bestimmungen.

a) Allgemeine Bestimmungen. — Die Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. Februar 1895 in einigen Paragraphen abgeändert, wie folgt:

§ 2.

Jedem im Gemeindedienste bleibend angestellten Beamten oder Diener, auf welchen die Bestimmungen der Dienstpragmatik Anwendung finden (Artikel IV der Einleitung zur Dienstpragmatik), kommt im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand ein Ruhegehalt dann zu, wenn er eine wenigstens zehnjährige, anrechnungsfähige, ununterbrochene Dienstzeit für sich hat.

Die im Gemeindedienste zugebrachte Zeit wird von jenem Tage angefangen in Anrechnung gebracht, an welchem der Beamte die Angelobung geleistet hat.

Eine in provisorischer Eigenschaft bei der Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit wird nur dann, und zwar vom Tage des Eintrittes in diesen Dienst, eingerechnet, wenn zwischen der provisorischen und definitiven Dienstzeit keine Unterbrechung stattgefunden hat.

§ 13.

Die Pension der Witwen der in das Rangclassenschema eingereihten Beamten wird nach Rangclassen derart abgestuft, dass die Pension der Witwe eines Beamten der V. und VI. Rangclasse mit dem Betrage von 1000 fl., der eines Beamten der VII. Rangclasse mit dem Betrage von 900 fl., der eines Beamten der VIII. Rangclasse mit dem Betrage von 800 fl., der eines Beamten der IX. Rangclasse mit dem Betrage von 700 fl., der eines Beamten der X. Rangclasse 1. Kategorie mit dem Betrage von 600 fl., der eines Beamten der X. Rangclasse 2. Kategorie mit dem Betrage von 500 fl. und endlich der eines Beamten der XI. Rangclasse mit dem Betrage von 400 fl. jährlich bestimmt wird.

Witwen der in das Rangclassenschema nicht eingereihten Beamten werden bei Bemessung der Pension den Witwen der in die Rangclassen eingereihten gleichgestellt und erhalten die für jene Rangclasse bestimmte Pension, welcher Rangclasse der von ihrem Gatten zuletzt bezogene Activitätsgehalt entspricht.

Für die Witwen der Diener wird die Pension mit 50 Percent des von ihrem Gatten zuletzt bezogenen Activitätsgehaltes bestimmt.

Das Ausmaß der Pension für die Witwe darf aber in keinem Falle den Betrag übersteigen, welcher dem Gatten zur Zeit seines Todes als Pension gebürte.

§ 17.

Der Erziehungsbeitrag eines Kindes wird, solange die Mutter noch am Leben ist, bei einem Gehalte des Vaters des Kindes bis einschließlich 1000 fl. mit 50 fl. und bei einem Gehalte über 1000 fl. mit 5 Percent des Gehaltes, nach dem Tode der Mutter oder in den im § 11 in den Absätzen 3 und 5 bezeichneten Fällen aber bei einem Gehalte des Vaters des Kindes bis einschließlich 1000 fl. mit 100 fl. und bei einem Gehalte über 1000 fl. mit 10 Percent des Gehaltes bemessen.

In keinem Falle darf der Gesammtbezug aller Hinterbliebenen mit Einschluss der Pension der Witwe mehr als 75 Percent des der Bemessung zugrunde liegenden Gehaltes des Vaters ausmachen. Wenn und insolange die normalmäßigen Gebüren der Witwe und der Kinder den erwähnten Höchstbetrag übersteigen, ist der Überschuss von der Pension der Witwe, sowie von den Erziehungsbeiträgen der Kinder verhältnismäßig in Abzug zu bringen.

§ 18.

Der Erziehungsbeitrag gebürt einem Sohne bis zum vollendeten einundzwanzigsten und einer Tochter bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, hört jedoch auch früher auf

a) bei Erlangung einer Versorgung auf die Dauer derselben;

b) bei Töchtern insbesondere durch deren Verehelichung und

c) bei strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges (§§ 460, 461, 463 und 464 des Strafgesetzes). Erfolgte jedoch die Verurtheilung wegen eines der im § 6, Absatz 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. Bl., aufgeführten Verbrechen, so lebt der Anspruch auf den Erziehungsbeitrag mit dem Ende der Strafe für die noch übrige Zeit des Normalalters wieder auf.

§ 19.

Wenn nach einem verstorbenen Gemeindebeamten oder -Diener, welcher das zehnte Dienstjahr noch nicht vollstreckt oder die Ehe nicht vor oder während seiner Dienstleistung geschlossen hat, keine Witwe vorhanden ist, so gebürt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen eine Abfertigung in dem im § 15 der Pensionsvorschrift bezeichneten Ausmaße.

§ 22.

Wenn ein Gemeindebeamter oder -Diener während der Dienstleistung stirbt, so gebürt seiner Witwe, wenn sie zur Zeit des Todes ihres Mannes mit demselben in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat oder, in Ermangelung einer solchen, dessen ehelichen Kindern ein Beitrag zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten (früher Sterbequartal) mit 25 Percent des von dem Verstorbenen zuletzt genossenen Activitätsgehaltes bis zum Maximalbetrage von 600 fl.

Den mit Jahresgehalt definitiv angestellten pensionsberechtigten städtischen Bediensteten, welche in die mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 31. Mai, 14. und 17. Juni und 28. October 1892 genehmigten Rang-, beziehungsweise Bezugsclassen nicht eingereiht sind, ist nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 30. October 1894 im Falle der Pensionierung die Hälfte jenes Quartiergeldes anzuweisen, welches sie in dem der Pensionierung vorausgegangenen Quartale bezogen haben. Im Falle diese in die Rang-, beziehungsweise Bezugsclassen nicht eingereihten städtischen

Bediensteten ein Naturalquartier genießen, ist ihnen die Hälfte des mit 30 Percent des Gehaltes zu berechnenden Quartiergeldes außer der normalmäßigen Pension anzuweisen.

Den Beamten der städtischen Bibliothek und des städtischen Archivs, welche in das Rangsclassenschema nicht eingereiht worden waren, wurde, insofern es sich um die Frage des Ausmaßes von Diäten, Reisegeldern und dergleichen Bezüge oder um die Bemessung der Versorgungsgenüsse ihrer Witwen und Waisen handelt, mit Gemeinderathsbeschluss vom 21. Mai 1895 folgender Rang zuerkannt, und zwar a) in der Bibliothek und im Museum: dem Director die VII., dem Custoden die VIII., den Scriptoren die IX., den Amanuensis die X. Rangclasse; b) im Archiv: dem Archivar die VII., dem Archivs-Adjuneten die IX. Rangclasse. —

Der § 12 der Bestimmungen über die Regulierung der Bezüge der städtischen Beamten (Beschlüsse des Gemeinderathes vom 31. Mai, 14. und 17. Juni 1892) wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 29. Mai 1894 dahin abgeändert, dass Adjuten den Bezugsberechtigten nicht von dem ersten des auf die Angelobung oder Beeidigung nächstfolgenden Monates, sondern vom Tage der Angelobung oder Beeidigung an flüssig gemacht werden. —

Der Anfall von Triennal- oder Quinquennalzulagen ist zufolge der Verfügung des k. Commissärs vom 19. December 1895 hinsichtlich der Ablegung von Fachprüfungen nicht als Vorrückung zu behandeln.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 13. März 1895 erfolgte eine Interpretation des Gemeinderathsbeschlusses vom 6. Juli 1894 dahin, dass auch jenen Dienern der III. Bezugsclasse, die vor der Fassung des Beschlusses als Amtsdiener ernannt wurden, für die Erlangung der Quinquennien die in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit einzurechnen sei. —

Zufolge Verfügung des k. Commissärs vom 14. April 1896 wurden sämmtliche Diurnisten mit Ausnahme der technischen und der Buchhaltungs-Diurnisten in einen Gesammtstatus vereinigt. —

Mit den Verfügungen des k. Commissärs vom 14. Jänner und 14. April 1896 wurden die folgenden neuen Normalien über die den städtischen Bediensteten zukommenden Gebüren und Diäten festgesetzt.

I.

Normale über die den städtischen Beamten und sonstigen Bediensteten zukommenden Augenscheinsgebüren, Entfernungsgebüren, Botenlöhne, Begleitungsgebüren, Kost- und Zehrgelder.

I. Entfernungsgebüren.

§ 1.

Die Entfernungsgebüren sind fixe Gebüren, welche dem städtischen Beamten bei Vornahme von Amtshandlungen außer dem Dienstorte in bestimmten Fällen gezahlt werden.

A. Entfernungsgebüren bei Augenscheinen und Amtshandlungen, für welche die Gemeinde von der Partei eine Gebür einhebt.

§ 2.

Bei Augenscheinsvornahmen und Amtshandlungen, auf welche der mit dem Landesgesetze vom 13. Februar 1866 (L.-G.-Bl. vom 10. März 1866, Nr. 3) in Wirksamkeit

getretene Taxtarif oder der mit Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. September 1883, Z. 38.582, genehmigte Gebürentarif für die Inspection von Gasbeleuchtungsanlagen Anwendung findet, gebüren

a) dem Beamten: *)

1. für eine Amtshandlung im Sinne der Tarifposten 1 bis 10, 34 bis 41, 43 bis 47 des Taxtarifes, sowie für jede Intervention bei Gasbeleuchtungsanlagen 1 fl. — kr.
2. für jede Amtshandlung, auf welche die Posten 11 bis 15, 17 bis 33 oder 42 des Taxtarifes Anwendung finden . . . . 50 kr.

b) dem Schriftführer: in den unter a) 1 bezeichneten Fällen[1]) 40 kr. ö. W.

§ 3.

Für die Intervention bei sanitätspolizeilichen Obductionen gebürt:

a) den städtischen Beamten je 1 fl. 68 kr.,

b) jedem der beiden Diener 63 kr. ö. W.[2])

Für die Intervention bei Exhumierungen und anderen bei Begräbnissen vorkommenden sanitätspolizeilichen Interventionen gebürt dem städtischen Beamten der Betrag von 5 fl. ö. W.[3])

§ 4.

Für die Vornahme der Fundamentbesichtigung und der Rohbeschau bei Privatbauten gebürt dem städtischen Beamten der Betrag von 2 fl. ö. W.[3])

§ 5.

Die in den vorangeführten Fällen der §§ 3 und 4 intervenierenden städtischen Organe haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Beistellung eines städtischen Wagens.

§ 6.

Bei Amtshandlungen, welche in den Fällen des § 2 vorgenommen werden, kann ausnahmsweise, wenn mindestens drei Amtshandlungen in einer Folge stattfinden, oder wenn es außergewöhnliche Witterungs- oder Entfernungsverhältnisse erforderlich erscheinen lassen, über specielle Genehmigung des Amtsvorstandes ein Wagen für Rechnung der Gemeinde beigestellt werden.

Diese Genehmigung ist unter Angabe des Grundes auf dem Bestellscheine, beziehungsweise auf der Rechnung ersichtlich zu machen und mit der Unterschrift des zur Bewilligung berufenen Amtsvorstandes zu versehen.

B. Entfernungsgebüren bei Augenscheinen und Amtshandlungen, bei welchen die Einhebung von Gebüren von der Partei nicht stattfindet.

§ 7.

Zum Zwecke der Ermittlung dieser Entfernungsgebüren werden für jeden Amtsort je vier Zonen gebildet, welche die den Gebüren zugrundeliegenden Entfernungen vom Amtsorte darstellen.

§ 8.

Für eine Amtshandlung in der 1. Zone kann, wenn dieselbe nur einen halben Tag in Anspruch nimmt, eine Entfernungsgebür nicht aufgerechnet werden.

---

*) Unter Beamten sind zu verstehen die Beamten des Concepts, des Stadtbauamtes, der städtischen Buchhaltung, der städtischen Cassen, die städtischen Ärzte 2c. 2c.

[1]) In den Fällen a 2 ist die Mitnahme von Schriftführern nicht gestattet.

[2]) Diese Gebüren werden von den Parteien, eventuell aus dem n.-ö. Sanitätsfonde ersetzt.

[3]) Diese Gebür ist von der Partei zu entrichten.

In der 2. Zone beträgt die Entfernungsgebür für einen halben Tag 2 fl., in der 3. Zone 3 fl. und in der 4. Zone 4 fl. ö. W.

Diese Gebüren für einen halben Tag können auch dann aufgerechnet werden, wenn die Amtshandlung eine kürzere Zeit beansprucht.

§ 9.

Für Amtshandlungen, welche einen ganzen Tag dauern, d. i. zur gewöhnlichen Amtsstunde beginnen und länger in Anspruch nehmen als bis 2 Uhr, oder welche um 12 Uhr unterbrochen und nachmittags fortgesetzt werden, wenn dieselben mindestens drei Stunden nachmittags in Anspruch nehmen, beträgt die Entfernungsgebür in der 1. Zone 3 fl., in der 2. Zone ebenfalls 3 fl., in der 3. Zone 4 fl. 50 kr. und in der 4. Zone 6 fl. ö. W.

§ 10.

Für Amtshandlungen, welche in die Zeit von 6 Uhr abends bis 12 Uhr nachts, oder von 12 Uhr nachts bis 5 Uhr früh fallen, ist die Entfernungsgebür für die halbe Nacht zu entrichten. Dieselbe beträgt in der 1. Zone 3 fl., in der 2. Zone ebenfalls 3 fl., in der 3. Zone 4 fl. 50 kr. und in der 4. Zone 6 fl. ö. W.

Diese Gebür kann jedoch bei einer Amtshandlung, welche in die Zeit von 6 Uhr abends bis 12 Uhr nachts fällt, nur dann aufgerechnet werden, wenn die Amtshandlung entweder mindestens drei Stunden erfordert oder aber erst nach 9 Uhr abends beginnt.

§ 11.

Für eine Amtshandlung, welche länger als eine halbe Nacht (§ 10) in Anspruch nimmt, ist die Entfernungsgebür für die ganze Nacht zu entrichten.

Dieselbe beträgt in der 1. und 2. Zone 4 fl., in der 3. Zone 6 fl. und in der 4. Zone 8 fl. ö. W.

§ 12.

Die Entfernungsgebüren stellen eine festgesetzte Pauschalsumme für allfällige Auslagen aus Anlass der Amtshandlung außer dem Amtsorte dar. Es dürfen daher außer den Entfernungsgebüren keinerlei andere Vergütungen für Fahrgelegenheiten, Zehrung u. s. w. aufgerechnet werden.

§ 13.

Wenn städtische Beamte häufigere oder durch längere Zeit fortdauernde Amtshandlungen zu verrichten haben, so können denselben anstatt der Entfernungsgebüren angemessene Pauschalbeträge durch den Stadtrath angewiesen werden.

§ 14.

Beamte, zu deren Obliegenheiten die selbständige Vornahme von Erhebungen, Inspicierungen, Revisionen, Executionen u. dgl. gehört, oder Beamte, welche zur eigenen Information Localerhebungen pflegen, haben für diese Amtshandlungen keinen Anspruch auf den Bezug von Gebüren. Localerhebungen, ohne welche eine sachgemäße Erledigung nicht möglich ist, oder welche von der Partei erbeten werden, geben dagegen Anspruch auf den Bezug von Gebüren, wenn hiefür ein amtlicher Auftrag vorliegt. Ebensowenig sind Entfernungsgebüren bei Entfernungen des Beamten vom Amtsorte, welche nur in seinem dienstlichen Interesse lagen, als bei Vorstellungen, Eidesablegungen, Einholung von dienstlichen Instructionen oder Aufträgen u. dgl. zu beanspruchen. Wenn Referenten

oder Amtsvorstände über höhere Weisung Inspicierungen vorzunehmen haben, so gebürt denselben, wenn ihnen ein Dienstwagen nicht zur Verfügung stand, die Vergütung der wirklich aufgelaufenen Wagenauslagen.

§ 15.

Es ist Pflicht der städtischen Beamten, mit allem Eifer darauf zu achten, dass die ihnen zugewiesenen Commissionen in kürzester Zeit und mit möglichster Schonung der städtischen Finanzen beendet werden.

Die betreffenden Amtsvorstände aber sind unter ihrer eigenen Verantwortung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen,

a) dass Commissionen nur in Fällen nachweisbarer Nothwendigkeit angeordnet werden,

b) dass alle den Verhandlungsfall betreffenden Erhebungen möglichst bei einer Commission und in einem Tage durchgeführt werden,

c) dass zu den Commissionen in der Regel nur ein Beamter entsendet wird,

d) dass möglichst viele Commissionen in unmittelbarer Aufeinanderfolge in einem Zeitraume (Halbtag, ganzer Tag) und in einer Zone durchgeführt werden,

e) dass für den Beginn der Commissionen eine Stunde bestimmt werde, welche die Beendigung derselben möglichst in einer Tageshälfte zulässt und dass die Commissionen in der Regel für die Nachmittage anberaumt werden.

§ 16.

Jeder Amtsvorstand (Departements- oder Abtheilungsleiter), in dessen Wirkungskreise Commissionen vorkommen, hat ein Commissions-Vormerkbuch führen zu lassen, in welches sofort bei Anberaumung einer Commission Ort, Tag, Stunde und Gegenstand derselben, sowie der Name des bei derselben intervenierenden Beamten einzutragen sind.

§ 17.

Für mehrere in einem Zeitraume (Halbtag, Tag und Nacht) sowohl in einer als auch in mehreren Zonen durchgeführte Commissionen darf die Entfernungsgebür nur einmal in Anrechnung gebracht werden.

§ 18.

Für die Bemessung der Entfernungsgebüren ist die angeschlossene Zonen-Eintheilung maßgebend.

Die den magistratischen Bezirksämtern für den VIII., IX. und XIV. Bezirk zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten werden bezüglich der Bemessung der Entfernungsgebüren so behandelt, als wenn sie ihre Amtslocalitäten im VIII., IX., beziehungsweise XIV. Bezirke hätten.

II. Kostgelder für städtische Beamte.

§ 19.

Den städtischen Beamten von der XI. bis einschließlich IX. Rangclasse, dann den Praktikanten, Aspiranten und Diurnisten werden in den Fällen, in welchen sie durch ihre Dienstleistung verhindert sind, das Mittagmahl zuhause einzunehmen, Kostgelder gewährt.

§ 20.

Das Kostgeld für jeden der genannten Beamten beträgt 1 fl. ö. W.

§ 21.

Für Dienstleistungen, für welche Entfernungsgebüren, Diäten oder Zehrgelder bezogen werden, dürfen Kostgelder nicht aufgerechnet werden.

§ 22.

Auch diejenigen Beamten, welche in eine Rangclasse nicht eingereiht sind, erhalten Kostgelder, wenn sie einen solchen Grundgehalt (ohne Quartiergeld und Quinquennien) beziehen, welcher dem Grundgehalte der XI. bis einschließlich IX. Rangclasse entspricht.

§ 23.

Bei Dienstleistungen während der Nachtzeit, d. i. in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh, erhalten die Beamten der genannten Kategorien das doppelte Kostgeld.

§ 24.

Bezüglich der Kostgelder, welche in bestimmten Fällen den Beamten des Marktamtes zukommen, bleiben, u. zw. auch bezüglich der Höhe derselben, die hierüber geltenden besonderen Bestimmungen aufrecht.[1])

III. Zehrgelder für städtische Beamte.

§ 25.

Bauamtsbeamte und Baupraktikanten, welche mit der permanenten Aufsicht in den Rayons I, II a, III bis IX, X a, XI a, XII a, XIII a, XIV, XV, XVI a, XVII a, XVIII a und XIX a bei großen und wichtigen Neubauten, dann bei Canalbauten mit Minierung betraut sind, erhalten ein Zehrgeld von täglich 2 fl. ö. W., solche, welche bei kleineren Bauten und Herstellungen die permanente Aufsicht haben, von täglich 1 fl. 50 kr ö. W.

§ 26.

Bauamtsbeamte und Baupraktikanten, welche die permanente Aufsicht bei Bauten in den Rayons II b, X b, XI b, XII b, XIII b, XVI b bis XIX b auszuüben haben, erhalten

a) bei großen und wichtigen Neubauten, dann bei Canalbauten mit Minierung ein Zehrgeld von täglich 2 fl. 50 kr. ö W.,

b) bei kleineren Bauten und Herstellungen ein Zehrgeld von täglich 2 fl. ö. W.

Wenn ein Bauamtsbeamter oder Bauamtspraktikant mit der permanenten Aufsicht bei mehreren Bauten gleichzeitig betraut wird, kann sein Zehrgeld um 1 fl. erhöht werden und steht es der Magistrats-Direction zu, diese Erhöhung des Zehrgeldes zu bewilligen.

§ 27.

Bauamtsbeamte und Baupraktikanten erhalten für den baupolizeilichen Permanenzdienst ein Zehrgeld von täglich 2 fl. 50 kr ö. W.

§ 28.

Die mit der Feuerbeschau betrauten Beamten erhalten ein Zehrgeld für den halben Tag von 2 fl., für den ganzen Tag von 3 fl ö. W.

§ 29.

Die mit der Vornahme der Volkszählung betrauten Beamten erhalten ein Zehrgeld von täglich 3 fl. ö. W.

---

[1]) Mit Verfügung des k. Commissärs vom 14. April 1896 wurde die Magistrats-Direction ersucht, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorliegenden Normales die Gebüren der Marktamtsbeamten und Hallendiener einer Revision zu unterziehen.

§ 30.

Die magistratischen Commissäre erhalten für jede Intervention bei einer genossenschaftlichen Versammlung (Genossenschafts-, Gehilfen-, Krankencasse-Versammlung, sowie auch bei Betriebskrankencassen) einen Zehrungsbeitrag von 5 fl. ö. W., und zwar ohne Rücksicht auf Ort und Zeit der Versammlung.

Wenn sich der Genossenschafts-Commissär zu einer gehörig angemeldeten genossenschaftlichen Versammlung (Meister-, Gehilfen-, Krankencasse-Versammlung, auch bei Betriebskrankencassen) begibt, diese Versammlung aber mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande kommt, so steht dem Commissär lediglich die Entfernungsgebür zu.[1])

§ 31.

Die im Falle einer Überschwemmungsgefahr dem Central-Comité zugewiesenen oder in den Überschwemmungsbezirken exponierten Beamten erhalten, ohne Rücksicht auf die Rangclasse, in welche sie eingereiht sind, ein Zehrgeld von täglich 6 fl. ö. W.

§ 32.

In den Fällen, in welchen ein Anspruch auf Zehrgelder besteht, dürfen keinerlei andere Gebüren aufgerechnet werden.

IV. Kostgelder für städtische Diener.

§ 33.

Diejenigen städtischen Diener, welche in der Präsidialkanzlei des Gemeinderathes den Journaldienst haben, dann die Diener im Steuercataster während des Wahlgeschäftes, ferner jene Diener, welche am Viehmarkte und in der Großmarkthalle, und jene Diener, welche bei der Militärstellung verwendet werden, erhalten in den Fällen, in welchen sie durch ihre Dienstleistung verhindert sind, das Mittagmahl zuhause einzunehmen, ein Kostgeld von 80 kr. ö. W. und alle übrigen Diener in solchen Fällen ein Kostgeld von 50 kr. ö. W.[1])

§ 34.

Für Dienstleistungen während der Nachtzeit, d. i. von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh, gebürt den städtischen Dienern das doppelte Kostgeld.[2])

V. Botenlöhne und Begleitungsgebüren.

§ 35.

Als Botenlöhne für die städtischen Diener wird für Zustellungen

a) in die 3. Zone ein Betrag von 50 kr.,

b) in die 4. Zone ein Betrag von 80 kr. ö. W. bestimmt.

§ 36.

Bei mehreren Zustellungen in derselben Zone ist der Botenlohn nur einmal zu entrichten.

§ 37.

Sind Zustellungen in die 3. und 4. Zone zu besorgen, so ist der Botenlohn nur einmal, aber für die 4. Zone zu entrichten.

---

[1]) Die in diesem Paragraphen enthaltenen Gebüren waren bereits mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 10. December 1895 festgesetzt worden.

[2]) Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. October 1896 wurde das Kostgeld für die Markthallendiener mit 50 kr. und die Nachtwachgebür mit 75 kr. festgesetzt.

§ 38.

Die im § 35 bestimmten Gebüren sind auch für die Begleitung von Commissionen zu entrichten, sofern diese nicht über einen halben Tag dauern. Erstrecken sich diese auf einen ganzen Tag oder auf eine Nacht, so ist den städtischen Dienern das Kostgeld zu erfolgen.

§ 39.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Februar 1896 in Kraft.

II.

Normale über die den städtischen Beamten für Reisen im städtischen Dienste zukommenden Gebüren (Diäten).

§ 1.

Die Vergütung der Zehrkosten für die in Commission reisenden städtischen Beamten geschieht durch bestimmte Taggelder (Diäten).

§ 2.

Die Rangclasse der Beamten bestimmt das Ausmaß der Diäten und der Fuhrkosten.

§ 3.

Den Beamten der verschiedenen Rangclassen gebürt die Diät nach folgendem Schema:

für die	V.	Rangclasse . . .	10 fl.	—	kr. ö. W.
„ „	VI.	„ . . .	8 „	—	„ „ „
„ „	VII.	„ . . .	6 „	50	„ „ „
„ „	VIII.	„ . . .	5 „	—	„ „ „
„ „	IX.	„ . . .	4 „	—	„ „ „
„ „	X.	„ . . .	3 „	50	„ „ „
„ „	XI.	„ . . .	3 „	—	„ „ „

§ 4.

Den Praktikanten, Aspiranten und Diurnisten gebürt die Diät nach der XI. Rangclasse.

§ 5.

Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen zurückgelegt werden, gebüren den Beamten der V., VI. und VII. Rangclasse die Fahrpreise nach der ersten, den übrigen Beamten, sowie den Praktikanten, Aspiranten und Diurnisten nach der zweiten Wagenclasse und können die städtischen Organe, wenn es die Zeit und die Dienstesrücksichten erfordern, Schnellzüge benützen.

§ 6.

Bei Dienstreisen mittels Dampfschiff werden den Beamten aller Rangclassen, sowie den Praktikanten, Aspiranten und Diurnisten die Fahrpreise nach der ersten Classe vergütet.

§ 7.

Für Fahrten zu und von den Bahnhöfen oder zu und von den Dampfschifffahrtsstationen ist den Beamten die Aufrechnung der Fiakertaxe nebst den allfälligen Mautgebüren gestattet

§ 8.

Bei Dienstreisen, welche zu Wagen gemacht werden, sind die wirklichen Fahrtauslagen zu verrechnen.

§ 9.

Ein Ersatz für die Beförderung von Reisegepäck kann nur dann angesprochen werden, wenn die Abwesenheit vom Dienstorte wenigstens zwei Tage dauert.

§ 10.

Trägerlöhne für Handgepäck sind aus den Diäten zu bestreiten.

§ 11.

Bei Reisen ins Ausland (außerhalb der österr.-ungar. Monarchie) gebüren den Beamten, sowie den Praktikanten und Aspiranten die doppelten Diäten, und zwar während der Dauer ihres Aufenthaltes im Auslande in der Währung des betreffenden Landes.

§ 12.

Wenn mehrere Beamte zu einer gemeinschaftlichen Dienstreise bestimmt werden, so ist jedem derselben die Fiakertaxe für die Fahrt zu oder von den Wiener Bahnhöfen, sowie zu oder von der Schiffsstation in Wien zu vergüten.

Bei Benützung von Wagen außer Wien hingegen darf die Wagengebür für je drei Personen nur einmal aufgerechnet werden.

§ 13.

Neben den Diäten haben keinerlei Aufrechnungen für Quartier, Holz, Licht, Bedienung u. s. w. stattzufinden.

§ 14.

Außerordentliche Ausgaben, die zur Fortsetzung der Reise unumgänglich nothwendig waren und nicht zur Verpflegung der Beamten selbst gehören, sind besonders zu vergüten.

§ 15.

Wenn ein Beamter auf einer Dienstreise erkrankt, so gebüren ihm auch während der Krankheit die Diäten.

Die Heilungskosten werden in einem solchen Falle nur dann vergütet, wenn erwiesen ist, dass die Krankheit ohne eigene Schuld des Beamten lediglich durch die Dienstreise oder durch die Geschäftsbesorgung verursacht wurde.

Unter den Heilungskosten sind nur die Auslagen für ärztliche Behandlung, Arzneien und Pflege, nicht aber die mit den Diäten zu bestreitenden Auslagen für Kost und Wohnung zu verstehen.

§ 16.

Die Diäten sind nur nach der wirklichen Dienstcharge (dem Range) der Beamten und nicht nach ihrem Titel ausgemessen.

§ 17.

Ein Beamter, der sich von dem Commissionsorte in eigenen oder was immer für anderen nicht ämtlichen Angelegenheiten oder aus Vergnügen, sei es mit oder ohne Bewilligung entfernt, hat für diese Zeit keine Diäten zu beziehen und bleibt überdies, wenn es ohne Erlaubnis geschehen oder dem Commissionsgeschäfte dadurch eine Verlängerung oder ein Nachtheil zugegangen ist, hiefür verantwortlich.

§ 18.

Diejenigen städtischen Beamten, welche in eine Rangclasse nicht eingereiht sind, erhalten jene Diäten, welche ihnen nach ihrem Gehalte (ohne Quartiergeld und Quinquennien) zukommen würden, wenn sie in eine der bestehenden Rangclassen eingereiht wären.

§ 19.

Den Beamten können aus Anlass ihrer Abordnung zu Dienstreisen, welche größere Auslagen erfordern, auf die Verpflegsgebüren und Reisekosten angemessene Vorschüsse ertheilt werden, welche mit den nach beendeter Dienstreise vorzulegenden Reiseparticularien zu verrechnen sind.

Die Anweisung solcher Vorschüsse steht der Magistrats-Direction zu.

§ 20.

Längstens 14 Tage nach beendeter Dienstreise hat der Beamte sein Reiseparticulare der Magistrats-Direction zu überreichen, widrigenfalls dasselbe nicht mehr angenommen werden darf.

Das Particulare ist zur Prüfung in meritorischer und ziffermäßiger Richtung an die städtische Buchhaltung zu leiten.

§ 21.

Haben mehrere Beamte an der Dienstreise theilgenommen, so ist ein gemeinschaftliches Particulare zu überreichen, welches von allen Mitgliedern der Abordnung zu unterfertigen ist.

§ 22.

Allfällige Vorschussreste sind bei der städtischen Hauptcassa oder bei der betreffenden Abtheilung derselben zurückzuerstatten und ist die hierüber erhaltene Empfangsbestätigung dem Reiseparticulare beizuschließen.

§ 23.

Die buchhalterische Adjustierung in meritorischer und ziffermäßiger Richtung ist für die Anerkennung des Reiseparticulares maßgebend. Gegen die erfolgte Erledigung kann der Rechnungsleger binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen eine Vorstellung an die Magistrats-Direction überreichen, über welche dieselbe endgiltig entscheidet.

§ 24.

Rückersätze von Vorschüssen, welche sich infolge von geringeren Adjustierungen des Reiseparticulares ergeben, sind binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung des Rechnungslegers zurückzuerstatten.

§ 25.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Februar 1896 in Kraft.

Zonen-Eintheilung.

Vom Bezirke	zu den Bezirken I	II a	II b	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX
I	1	2	3	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
II a[1])	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2
II b[1])	3	2	1	2	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	2
III	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3
IV	2	2	3	2	1	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3
V	2	2	3	2	2	1	2	2	2	2	2	3	2	3	2	2	3	3	3	3
VI	2	2	3	2	2	2	1	2	2	2	3	3	2	3	2	2	3	3	3	3
VII	2	2	3	2	2	2	2	1	2	2	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3
VIII	2	2	3	2	2	2	2	2	1	2	3	3	3	3	2	2	2	2	3	3
IX	2	2	3	2	2	2	2	2	2	1	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2
X a[2])	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	a) 1 b) 2	2	2	3	3	3	3	3	3	3
X b[2])	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	a) 2 b) 1	2	2	3	3	3	3	3	3	3
XI a[3])	3	3	2	2	3	3	3	3	3	3	2	a) 1 b) 2	3	3	3	3	3	3	3	3
XI b[3])	3	3	2	2	3	3	3	3	3	3	2	a) 2 b) 1	3	3	3	3	3	3	3	3
XII a[4])	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	2	3	a) 1 b) 2	2	2	2	3	3	3	3
XII b[4])	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	2	3	a) 2 b) 1	2	2	2	3	3	3	3
XIII a[5])	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	a) 1 b) 2	2	2	2	3	3	3
XIII b[5])	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	a) 2 b) 1	2	2	2	3	3	3
XIV	3	3	3	3	3	2	2	2	2	3	3	3	2	2	1	2	2	3	3	3
XV	3	3	3	3	3	2	2	2	2	3	3	3	2	2	2	1	2	3	3	3
XVI a[6])	3	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	2	2	2	a) 1 b) 2	2	3	3
XVI b[6])	3	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	2	2	2	a) 2 b) 1	2	3	3
XVII a[6])	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	3	3	2	a) 1 b) 2	2	3
XVII b[6])	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	3	3	2	a) 2 b) 1	2	3
XVIII a[6])	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	2	a) 1 b) 2	2
XVIII b[6])	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	2	a) 2 b) 1	2
XIX a[7])	3	2	2	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	2	a) 1 b) 2
XIX b[7])	3	2	2	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	2	a) 2 b) 1

[1]) II a: Der stadtwärts des Zuges: Schwedengasse, Dresdnerstraße, Innstraße, regulierter Donaustrom, Kronprinz Rudolfstraße, Verbindungsbahn (inclusive Straßen- und Bahnkörper) gelegene Theil des II. Bezirkes. II b: Der übrige Theil des II. Bezirkes.

[2]) X a: Der stadtwärts des Straßenzuges: Fenchterslebengasse, Laaerstraße, Gellertgasse, Himbergerstraße, Kühberggasse, Inzersdorferstraße, Triesterstraße, Wienerbergstraße (inclusive Straßenkörper) gelegene Theil des X. Bezirkes. X b: Der übrige Theil des X. Bezirkes.

[3]) XI a: Der stadtwärts der Staatsbahn, beziehungsweise des Stadlauerflügels (inclusive Bahnkörper) gelegene Theil des XI. Bezirkes. XI b: Der übrige Theil des XI. Bezirkes.

[4]) XII a: Der stadtwärts der Südbahn und Verbindungs- (Donaulände-) Bahn (inclusive Bahnkörper) gelegene Theil des XII. Bezirkes. XII b: Der übrige Theil des XII. Bezirkes.

[5]) XIII a: Der stadtwärts der Verbindungs- und südlich der Westbahn (inclusive Bahnkörper) gelegene Theil des XIII. Bezirkes. XIII b: Der übrige Theil des XIII. Bezirkes.

[6]) a: Der stadtwärts der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn (inclusive Bahnkörper) gelegene Theil des betreffenden Bezirkes; b: Der übrige Theil des betreffenden Bezirkes.

[7]) a: Der stadtwärts der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn und der Gounoldstraße (inclusive Straßen- und Bahnkörper) gelegene Theil des XIX. Bezirkes; b: Der übrige Theil des XIX. Bezirkes.

Zur Umgebung Wiens werden gerechnet: die Gebiete der Gemeinden Albern, Mannswörth, Schwechat, Kledering, Unter-Laa, Ober-Laa (mit Rustenfeld), Rothneusiedl, Inzersdorf, Erlaa (Alt- und Neu-), Liesing, Atzgersdorf, Mauer (mit Rosenberg), Hadersdorf-Weidlingau (mit Auhof), Weidlingbach, Weidling, Klosterneuburg, Jedlesee (mit Schwarze Lackenau), Groß-Jedlersdorf, Floridsdorf, Donaufeld, Leopoldau, Kagran, Stadlau, Aspern (mit landjägermeisteramtlichem Besitz).

Diese Umgebung bildet für Commissionen aus den inneren Bezirken (I., III. bis IX., XIV. und XV.) die 4. Zone.

Für Commissionen aus den äußeren Bezirken bilden die bezeichneten, zur Umgebung gehörigen, dem Bezirke angrenzenden Gemeinden die 2. Zone, wenn der Amtssitz im Rayon b, die 3. Zone, wenn sich derselbe im Rayon a befindet.

Für Commissionen aus städtischen Anstalten in der Umgebung sind die Zonen so zu rechnen, dass die Gemeinde, in der sich die Anstalt befindet, die 1. Zone, die angrenzenden Gemeinden sodann die 2., die nächstfolgenden die 3. Zone u. s. w. bilden.

Bezüglich der Krankencassenversicherung der städt. Arbeiter wurden mit Verfügung des lf. Commissärs vom 3. Juli 1895 folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Versicherung für den Krankheitsfall der bisher noch nicht versicherten und dauernd beschäftigten städtischen Arbeiter wird genehmigt;

2. bezüglich der im Gemeindegebiete Wien dauernd beschäftigten städtischen Arbeiter wird die obligatorische Verpflichtung ausgesprochen, dem neugegründeten Kranken- und Leichenvereine der Gemeindearbeiter Wiens beizutreten;

3. die bei der Wiener Bezirkskrankencasse versicherten städtischen Arbeiter sind seinerzeit dortselbst abzumelden;

4. die Übernahme der Zahlung der die Gemeinde nach § 9 der Statuten obigen Vereines treffenden Hälfte der Mitgliederbeiträge (ein Drittel des Gesammtversicherungsbeitrages) für die bisher nicht versicherten städtischen Arbeiter wird genehmigt;

5. für die bisher bei der Wiener Bezirkskrankencasse versicherten städtischen Arbeiter (mit Ausnahme der Lagerhausarbeiter und der Steinbrucharbeiter in Mardach und Lina) wird, solange sie im städtischen Dienste verbleiben, der gesammte Versicherungsbeitrag an obigen Verein seitens der Gemeinde bezahlt;

6. der sich ergebende Gesammtaufwand (circa 19.205 fl.) wird auf die budgetmäßige Bedeckung verwiesen;

7. die in den Absätzen 4 und 5 enthaltenen Zugeständnisse werden nur auf Widerruf ertheilt;

8. die Mitwirkung der städtischen Organe bei der Verwaltung des eingangs erwähnten Vereines wird genehmigt;

9. behufs Intervenierung bei den Vereinsausschussitzungen sind gemäß § 33 des Vereinsstatutes drei Functionäre durch den Stadtrath zu bestellen, von denen mindestens einer rechtskundig sein soll. Diese Functionäre haben ein Drittel aller Stimmen, sowohl im Ausschusse, wie auch in der Generalversammlung, zu repräsentieren.

10. Während der Zeit, als die Versicherten Krankengelder beziehen, haben dieselben keinen Anspruch auf Lohnbezüge seitens der Gemeinde.

Die hiedurch nothwendig gewordene Änderung der Statuten des Kranken- und Leichenvereines der Gemeindearbeiter wurde mit Verfügung des lf. Commissärs vom 27. September 1895 genehmigt.

b) Bestimmungen betreffend die Neusystemisierung oder Reorganisierung von Dienstesstellen. — In der Sitzung des Beirathes vom 23. Jänner 1896 wurde eine Magistratsrathsstelle extra statum in der VII. Rangclasse geschaffen, wofür eine Magistratssecretärstelle offen zu bleiben hatte.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 30. Juli 1895 erfolgte nach eingeholtem Votum des Beirathes die Einreihung der definitiv angestellten städtischen Ärzte der Bezirke I bis X in die systemisierten Rangclassen.

Gelegentlich der Neusystemisierung des Beamtenstatus der Stadtbuchhaltung wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 8. Jänner 1895 folgende Stellen geschaffen: 1. eine zweite Buchhalterstelle in der VII. Rangclasse; 2. weitere 3 Rechnungsrathsstellen in der VIII. Rangclasse; 3. weitere 7 Accessistenstellen in der XI. Rangclasse. Die Gesammtzahl der Praktikanten wurde mit 31 fixiert und zugleich angeordnet, dass im Status der Stadtbuchhaltung die bisherigen Titel der Beamten der IX., X. und XI. Rangclasse (Revidenten, Officiale, Accessisten), sowie der Praktikanten in Rechnungs-Revidenten, Rechnungs-Officiale, Rechnungs-Accessisten, Rechnungs-Praktikanten abzuändern sind.

Zufolge Verfügung des k. Commissärs vom 9. Jänner 1896 wurde von der Bestellung neuer Volontäre für die Bibliothek und das historische Museum Umgang genommen und eine Praktikantenstelle mit dem jährlichen Adjutum von 600 fl. systemisiert.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. April 1895 erfolgte die Creierung einer Rechnungsrathsstelle VIII. Rangclasse extra statum unter gleichzeitiger Auflassung der bestandenen Rechnungs-Revidentenstelle IX. Rangclasse extra statum.

Den Vorständen der Hauptcassa, des Steueramtes, des Marktamtes, des Conscriptionsamtes und der Kanzlei und Registratur wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. April 1895 der Titel „Director" wieder verliehen. Ebenso wurde den Adjuncten der Kanzlei und Registratur, sowie jenen des Conscriptionsamtes gestattet, den früheren Titel „Directions-Adjunct" wieder zu führen. Zugleich wurde verfügt, dass die Beamten der einzelnen Ämter nach dem Amte, dem sie angehören, zu bezeichnen sind, z. B.: Steueramts-Director, Hauptcassa-Controlor, Conscriptionsamts-Official, Kanzlei-Accessist &c.

Dem mit der Leitung des Wasserbezugs-Revisorates betrauten Officiale wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 27. November 1895 der Titel „Inspector" wieder verliehen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. December 1896 wurden mehrere Paragraphe des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien abgeändert, und zwar haben zu lauten:

„§ 7.

Das Feuerwehrcorps besteht dermalen aus:

I. Officieren:

1 Feuerwehr-Commandanten,
1 Feuerwehr-Oberinspector,
5 Feuerwehr-Inspectoren.

II. In keine Rangclasse eingereiht:

1 Stallmeister (Thierarzt).

III. Mannschaft:

1 Exerciermeister I. Classe,
2 Exerciermeistern II. Classe,
3 Exerciermeistern III. Classe,
2 Exerciermeistern IV. Classe,
1 Obertelegraphisten I. Classe,
2 Obertelegraphisten II. Classe,
3 Telegraphisten I. Classe,
1 Obermaschinisten,
20 Löschmeistern I. Classe,
20 Löschmeistern II. Classe,
6 Maschinisten,
15 Telegraphisten II. Classe,
15 Telegraphisten III. Classe,
7 Heizern,
75 Feuerwehrmännern I. Classe (davon drei als Maschinisten bei freiwilligen Feuerwehren commandiert),
100 Feuerwehrmännern II. Classe,
7 Kutschern I. Classe,
23 Kutschern II. Classe,
30 Kutschern III. Classe.

Weiters sind dem Feuerwehrcorps zugetheilt:
150 Druckmänner.

Der Stand der Rauchfangkehrergehilfen beträgt drei, welche von dem städtischen Contrahenten für Rauchfangkehrerarbeiten im I. Bezirke beigestellt werden.

§ 8.

Der Feuerwehr-Commandant bezieht den der VII. Rangclasse entsprechenden Jahresgehalt von 2800 fl., zwei Quinquennalzulagen à 400 fl., Naturalquartier, eventuell 700 fl. Quartiergeld;

der Feuerwehr-Oberinspector bezieht den der VIII. Rangclasse entsprechenden Jahresgehalt von 2000 fl., zwei Quinquennalzulagen à 200 fl., Naturalquartier, eventuell 600 fl. Quartiergeld;

die fünf Feuerwehr-Inspectoren beziehen den der IX. Rangclasse entsprechenden Jahresgehalt von je 1600 fl., zwei Quinquennalzulagen à 100 fl., Naturalquartier, eventuell 500 fl. Quartiergeld;

der Stallmeister bezieht einen Jahresgehalt von 1200 fl. und 30 Percent Quartiergeld.

§ 9 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien hat nunmehr zu lauten:

„§ 9.

a) Definitiv Angestellte:

Ein Exerciermeister I. Classe erhält einen Jahresgehalt von 1100 fl.;
ein Exerciermeister II. Classe erhält einen Jahresgehalt von 1000 fl.;
ein Exerciermeister III. Classe erhält einen Jahresgehalt von 900 fl.;
ein Exerciermeister IV. Classe erhält einen Jahresgehalt von 800 fl.;
ein Obertelegraphist I. Classe erhält einen Jahresgehalt von 1000 fl.;
ein Obertelegraphist II. Classe erhält einen Jahresgehalt von 900 fl.;
ein Telegraphist I. Classe erhält einen Jahresgehalt von 800 fl.;
ein Obermaschinist erhält einen Jahresgehalt von 800 fl.

Sämmtliche erhalten ein Quartiergeld von 30 Percent ihres Jahresgehaltes, ferner Montur und Stiefel nach Erfordernis in natura.

Außerdem werden sämmtlichen Exerciermeistern und dem Obermaschinisten je eine Quinquennalzulage von 60 fl., den Obertelegraphisten zwei Quinquennalzulagen à 60 fl. und den Telegraphisten I. Classe zwei Triennalzulagen à 30 fl. gewährleistet.

Diese Gehaltszulagen sind bei Bemessung der Pension in Anrechnung zu bringen.

3. § 10 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien hat nunmehr zu lauten:

„§ 10.

b) Provisorisch Angestellte:

Ein Löschmeister I. Classe erhält als Löhnung täglich 2 fl., d. i. jährlich 730 fl., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Löschmeister II. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Maschinist erhält als Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Telegraphist II. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Telegraphist III. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Heizer erhält als Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Feuerwehrmann I. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl.;

ein Feuerwehrmann II. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 40 kr., d. i. jährlich 511 fl.;

ein Kutscher I. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Kutscher II. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Kutscher III. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 50 kr., d. i. jährlich 547 fl. 50 kr.

Die Löhnungen der Löschmeister I. und II. Classe, der Maschinisten, der Telegraphisten II. und III. Classe steigen nach drei Dienstjahren um täglich 10 kr. und nach sechs Dienstjahren um weitere 10 kr. täglich.

Die Löhnungen der Feuerwehrmänner I. und II. Classe steigen nach 3 Dienstjahren um 20 kr. täglich; die Löhnungen der Kutscher steigen nach fünf Dienstjahren um 10 kr., nach weiteren fünf Dienstjahren abermals um 10 kr. täglich.

Außerdem erhalten die provisorisch Angestellten Stiefel und Dienstkleidung in natura nach Erfordernis.

4. Bei § 12 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien ist einzuschalten:

1. Absatz — nach den Worten „bestehenden Pensionsvorschriften" mit der Abänderung, dass (das Wort „ihr" ist zu streichen): „die Dienstzeit für sämmtliche Angestellte der Feuerwehr mit 30 Jahren festgesetzt wird und dass der" — weiters ist statt „2½ Percent": „3 Percent" zu setzen.

4. Absatz — nach den Worten „Rangclassenschema nicht eingereiht sind": „sowie die provisorisch Angestellten, nach 10 Dienstjahren provisionsberechtigten Mitglieder der Feuerwehr". — Ferner nach dem Worte „Pensionierung": „beziehungsweise Provisionierung".

5. Absatz — sind die Worte „mit 30 Percent ihres Gehaltes zu berechnenden" zu streichen und dafür das Wort „systemisiert" einzuschalten.

5. Bei § 15 ist einzuschalten:

„5. Die Löschmeister I. und II. Classe, die Maschinisten, die Telegraphisten II. und III. Classe, sowie die Heizer können sich nach zehnjähriger Dienstzeit verehelichen."

6. § 19 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien hat nunmehr zu lauten:

„§ 19.

Bei der Verleihung definitiver Dienerposten wird den Mitgliedern der städtischen Feuerwehr, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, nach zurückgelegter sechsjähriger tadelloser Dienstleistung, bei gleicher Befähigung und bei gleicher Dienstzeit im städtischen Dienste vor Mitbewerbern der Vorzug eingeräumt.

Nach zurückgelegter zehnjähriger, zufriedenstellender Dienstleistung erlangen die nicht mit Jahresgehalt Angestellten der städtischen Feuerwehr, wenn sie zum Feuerwehrdienste unfähig oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, Anspruch auf eine Provision.

Diese Provision wird nach zurückgelegter, ununterbrochener zehnjähriger Dienstzeit mit 40 Percent der zuletzt bezogenen Löhnung einschließlich des halben systemisierten Quartiergeldes bemessen und steigt für jedes weitere, ohne Unterbrechung zurückgelegte Dienstjahr um drei Percent.

Provisionsberechtigte Bedienstete der städtischen Feuerwehr, die zwar zum Feuerwehrdienste untauglich geworden, jedoch zur Versehung eines anderen städtischen Dienstpostens noch geeignet sind, müssen sich beim sonstigen Verluste ihres Provisionsanspruches die Versetzung auf einen anderen städtischen Dienstposten gefallen lassen.

Sollten die mit diesem Posten verbundenen Bezüge geringer sein als die nach der Dienstzeit zu bemessende Provision, so wird die jeweilige Differenz als Personalzulage belassen.

Den Witwen und Waisen nach provisionsberechtigten Bediensteten der städtischen Feuerwehr gebüren die in der Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener festgesetzten Versorgungsgenüsse, wobei der Jahreslohn und das eventuell bezogene halbe Quartiergeld des Gatten als Activitätsbezug anzuziehen ist. (§ 11 bis inclusive § 22 der Pensionsvorschrift für die städtischen Diener ist sinngemäß anzuwenden.)

Diese Art der Versorgung hat dann einzutreten, wenn den Witwen oder den Waisen nach dem bestehenden Unfallversicherungsgesetze nicht etwa höhere Versorgungsansprüche zustehen.

Den Bediensteten der städtischen Berufsfeuerwehr und den nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen derselben steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Rente, bezw. Pension oder Provision zu, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 des oberwähnten Gesetzes festgesetzten Rente, bezw. Pension oder Provision erreicht, vorausgesetzt, dass diesen Bediensteten nicht auf Grund anderer Bestimmungen ein Anspruch auf eine höhere Unfallsentschädigung zukommt.

Die Verfügung der provisorischen Gemeindeverwaltung vom 3. Juli 1895, Z. 883, betreffend die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter, hat auf die Feuerwehrmannschaft einschließlich der Kutscher und jener Chargen, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, keine Anwendung zu finden und wird dementsprechend dieselbe von der im Punkte 2 der citierten Verfügung ausgesprochenen Verpflichtung, dem neu gegründeten Kranken- und Leichenvereine der Gemeindearbeiter Wiens beizutreten, enthoben.

Die nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, krankenversicherungspflichtigen Mitglieder der Berufsfeuerwehr haben im Krankheitsfalle, solange die Krankheit dauert, und wenn sie nicht früher endet, durch 20 Wochen vom Beginne derselben Anspruch auf den Fortbezug des vollen Lohnes, und wenn sie in häuslicher Behandlung verbleiben, auf freie ärztliche Behandlung und unentgeltlichen Bezug der nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe; im Falle die Natur der Krankheit die Aufnahme in ein Krankenhaus erfordert, bestreitet die Gemeinde nebst Fortzahlung des vollen Lohnes für den genannten Bediensteten die Spitalsverpflegskosten nach der letzten Classe auf die ganze Dauer der Spitalsverpflegung, jedoch nicht über die 20wöchentliche Krankheitsdauer hinaus.

Das Feuerwehr-Commando hat sowohl für die bereits im communalen Dienste stehenden versicherungspflichtigen Mitglieder der Berufsfeuerwehr, als auch für jedes neu eintretende derlei Mitglied — und zwar stets nur für die einzelne Person — mit aller Beschleunigung die Befreiung von der Versicherungspflicht beim Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz im Grunde des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes zu erwirken und zu diesem Behufe die Zustimmung der zu befreienden Personen einzuholen; Personen, welche die Zustimmung verweigern, sind bei der städtischen Feuerwehr nicht aufzunehmen, bzw. nicht weiter zu verwenden.

Die bei der Bezirkskrankencassa bereits versicherten Mitglieder hat das Feuerwehr-Commando unverzüglich nach erwirkter Befreiung von der Versicherungspflicht bei der genannten Cassa wieder abzumelden.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Absätze 10, 11 und 12 werden die Magistrats-Decrete vom 18. März 1853, Z. 39120, vom 18. December 1868, Z. 162612, und vom 9. December 1895, Z. 68784, letzteres soweit es die Anmeldung der Feuerwehrmannschaft bzw. Kutscher bei der Bezirkskrankencassa zum Gegenstande hat, als gegenstandslos außer Kraft gesetzt.

7. Bei § 20 ist statt $2^1/_2$ Percent — 3 Percent zu setzen.

8. Diese Änderung des bestehenden Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien hat am 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit zu treten.

Bezüglich der Bildung eines **Bureaus für die Aufstellung des General-Regulierungsplanes** wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. September 1894 folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Bildung eines eigenen Bureaus als Bauamts-Abtheilung mit der Aufgabe, die Stadtplan-Aufnahme von Wien zu vervollständigen und einen General-Regulierungsplan anzufertigen, welcher zur definitiven Feststellung und Durchführung geeignet ist, wird genehmigt.

Dieses Bureau hat weiters auch die mittlerweile nothwendig werdenden Baulinien und Niveauprojecte zu verfassen und die bezüglichen Anträge zu stellen.

2. Die Leitung dieses Bureaus wird dem Stadtbaudirector übertragen; als Bureauvorstand wird ein Oberbeamter des Stadtbauamtes bestellt.

3. Für die Ausführung dieser Arbeiten werden externe Hilfskräfte bestellt, und zwar:

a) ein Architekt, womöglich einer der bei der Concurrenz zur Erlangung von Entwürfen für einen General-Regulierungsplan prämiierten Künstler, dessen Bestellung, Honorierung und dienstliche Verwendung, dann dessen Diensteskündigung besonderen Verhandlungen vorzubehalten ist. Behufs Bestellung eines solchen Architekten ist ein allgemeiner Concurs mit besonderer Einladung an die preisgekrönten Projectanten für den General-Regulierungsplan auszuschreiben;

b) neun für Zeichnungs- und Vermessungsarbeiten fähige Aushilfsbeamte, wovon

5 mit dem Taggelde von 3 fl. und
4 „ „ „ „ 2 fl. 50 kr.,

beziehungsweise dem Monatsbezuge von 90 fl., respective 75 fl., gegen einmonatliche Kündigung.

4. Durch diese ad b beantragte Genehmigung würden die ad M.-Z. 372.733/1887 und 402.428/1889 genehmigten und noch verwendeten 3 Aushilfsbeamten (2 à 2 fl. 50 kr., 1 zu 3 fl.) entfallen, so dass es sich hier bloß um die Neuaufnahme von 6 Aushilfsbeamten handelt.

Die Dienstleistungen dieser Aushilfsbeamten sind für die Dauer von drei Jahren in Aussicht zu nehmen.

Die Bestellung des sub 3a vorgesehenen Architekten, sowie die eventuelle Kündigung erfolgt durch den Stadtrath.

Die Aufnahme der sub 3b angeführten Arbeitskräfte, sowie deren eventuelle Kündigung erfolgt durch den Bürgermeister.

Dem Stadtbauamte soll es vorbehalten bleiben, an Stelle der Aushilfsbeamten zu diesen Arbeitsleistungen besonders befähigte jüngere Beamte des Stadtbauamtes tauschweise zu verwenden, jedoch ohne die Zahl der für dieses Bureau bestimmten Hilfskräfte zu verringern.

5. Dem als Bureauvorstand bestellten Oberbeamten des Stadtbauamtes wird als Entlohnung für auswärtige Erhebungen, Mitwirkung bei commissionellen Verhandlungen und sonstige mit dieser Geschäftsführung verbundene Amtshandlungen, wofür den Beamten Wagengebüren, Diäten 2c. gebüren, unter Aufhebung derselben, auf die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Zulage von 80 fl. zugewiesen.

Den diesem Bureau zugewiesenen Aushilfsbeamten, sofern dieselben zur auswärtigen Dienstleistung überhaupt verwendet werden, ist eine monatliche Pauschalentschädigung von 40 fl., bzw. eine halbmonatliche Pauschalentschädigung von 20 fl. zuzuweisen.

Die Benützung eines Amtswagens ist sohin unzulässig.

Für den Fall der tauschweisen Verwendung eines jüngeren Stadtbauamtsbeamten an Stelle eines der bezeichneten Aushilfsbeamten entfällt die für letzteren bewilligte Pauschalentschädigung von 40 fl., beziehungsweise von 20 fl., wogegen für den zugewiesenen Stadtbauamtsbeamten die normalmäßigen Wagengebüren 2c. anzuweisen sind.

6. Zur Beihilfe bei den umfangreichen Vermessungsarbeiten sind provisorisch auf die Dauer des Bedarfes und gegen 14tägige Kündigung aufzunehmen:

1 Ausmesser mit dem Taggelde von 1 fl. 70 kr.

1 Ausmessergehilfe mit dem Taggelde von 1 fl. 20 kr., und ist für jeden ein jährliches Stiefelpauschale von 18 fl. zu bemessen.

Weiters erforderliche Taglöhner sind nach Bedarf durch den Ersteher der Baumeisterarbeiten gegen die Tarifpreise beizustellen.

Für Vermessungen in den entlegeneren Theilen des X. bis XIX. Bezirkes ist die Tramway- oder Omnibus-, beziehungsweise Eisenbahnfahrt letzter Classe zu vergüten.

7. Als Amtslocalität ist der Dachbodenausbau im südlichen Mitteltracte des Rathhauses zu bestimmen und die erforderliche Adaptierung und Einrichtung im currenten Wege vorzunehmen.

8. Für das neue Bureau wird auf die Dauer des Bedarfes ein eigener Diener zugewiesen, und zu diesem Ende ein provisorischer Hausdiener mit dem Bezuge von täglich 1 fl. 50 kr. und dem Stiefelpauschale jährlicher 8 fl. aufgenommen.

9. Zum Studium, beziehungsweise zur Ausarbeitung besonders hervorragender, schwieriger Projecte hinsichtlich einzelner Stadttheile kann nach Erfordernis die Beauftragung an hiezu geeignete Fachmänner gegen ein zu vereinbarendes Honorar erfolgen.

10. Die Activierung des Bureaus für die Anfertigung des General-Regulierungsplanes hat spätestens mit 1. December 1894 zu erfolgen.

11. Zum Behufe einer eingehenden Berathung über die bei Durchführung der Arbeiten für den festzustellenden General-Regulierungsplan zu beobachtenden Directiven wird ein Comité, bestehend aus fünf Mitgliedern des Stadtrathes, gewählt, welches berechtigt ist, sich durch Experte (Mitglieder des Gemeinderathes und außerhalb desselben stehende Fachmänner) zu verstärken.

12. Das Stadtbauamt wird beauftragt, bei Durchführung der Arbeiten für den festzustellenden General-Regulierungsplan folgende Bestimmungen einzuhalten:

a) Die Vorlage des General-Regulierungsplanes für den I. Bezirk hat innerhalb einer Frist von sechs Monaten, jenes bezüglich des Stadttheiles längs des Wienflusses von der Schikanederbrücke bis zum Donaucanale, sowie hinsichtlich des Platzes bei der Ausmündung der Mariahilferstraße im XV. Bezirk innerhalb dreier Monate vom Tage der Activierung des Bureaus gerechnet zu erfolgen;

b) die Vorlage der Anträge bezüglich der Hauptstraßenzüge (Gürtel-, Ring- und Radialstraßen) für die Bezirke X bis XIX, sowie etwaige Vorschläge hinsichtlich der Verbauungsweise, Ausschließung bestimmter Gebietstheile von der Verbauung, Reservierung einzelner Partien zur eventuellen Anlage von öffentlichen Park- und Gartenanlagen und Friedhöfen oder Erweiterung derselben hat binnen Jahresfrist zu erfolgen;

c) bei den Anträgen a und b ist auf die Ausbildung der Verkehrsmittel entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Die Zahl der sub 3b angeführten Aushilfsbeamten wurde mit Verfügung des lf. Commissärs vom 24. März 1896 um zwei vermehrt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 15. Juni 1894 erfolgte die Systemisierung eines **Verwalterpostens im städtischen Asyl- und Werkhause** im X. Bezirke und die Einreihung dieser Stelle in die IX. Rangclasse.

Die Stelle der **Wäscheaufseherin** in dieser Anstalt wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 31. Mai 1894 **definitiv** besetzt.

Bezüglich der **Reorganisierung des Beleuchtungsdienstes** fasste der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 8. Juni 1894 folgende Beschlüsse:

1. Zum Zwecke der Reorganisierung des Beleuchtungsdienstes wird der Hilfsbeamtenstatus des Stadtbauamtes in der Weise abgeändert, dass vier Beleuchtungs-Inspectorstellen und eine Elektrikerstelle mit den Bezügen der X. Rangclasse 2. Kategorie und fünf Beleuchtungs-Revisorstellen mit den Bezügen der XI. Rangclasse creiert werden.

2. Zur Erlangung der creierten (Revisor-) Stellen wird außer der Erfüllung der Bedingungen der §§ 1 bis 3 der Dienstpragmatik die mit gutem Erfolge abgelegte Maturitätsprüfung an einer Oberrealschule oder an einer Staatsgewerbeschule gefordert. Bewerber, welche außerdem eine mehrjährige Verwendung im Gasfache nachweisen, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die Besetzung der creierten Stellen mit derzeit dem Hilfsbeamtenstatus des Stadtbauamtes nicht angehörigen Personen ist vorerst nur eine provisorische, jedoch mit der Zusicherung der definitiven Verleihung und Einrechnung der provisorischen Dienstzeit in die definitive nach zufriedenstellender zweijähriger Verwendung im Dienste.

Bewerbern, welche eine vorherige mindestens einjährige Verwendung im Gasfache nachgewiesen haben, wird schon nach einer einjährigen zufriedenstellenden Verwendung im städtischen Beleuchtungsdienste die fragliche Stelle definitiv verliehen.

3. Den Inspectoren und Revisoren ist für Amtshandlungen außerhalb des Amtslocales, inclusive der Collaudierungen und nächtlichen Controle, ein Pauschale von 300 fl. als Entschädigung für die Benützung einer Fahrgelegenheit, für Kleiderabnützung, etwaige Verköstigung und verausgabtes Sperrgeld zu gewähren, welches in die seinerzeitige Pension nicht eingerechnet wird.

4. In der Voraussetzung, dass die Reorganisierung am 1. Juli 1894 ins Leben tritt, wird ein Zuschusscredit in der Höhe des Erfordernisses von 3500 fl. zur Rubrik XXV 2, „Persönliche Bezüge", bewilligt.

Gelegentlich der mit Stadtrathsbeschluss vom 28. Juni 1894 vorgenommenen Einreihung der im Beleuchtungsdienste bereits in Verwendung gestandenen Hilfsbeamten in die neu systemisierten Stellen wurde ausgesprochen, dass jenen Beamten, welchen bei ihrer Ernennung oder Beförderung der neue Gehalt nicht vom Tage des bezüglichen Beschlusses oder der Beeidigung, beziehungsweise Eideserinnerung, sondern von einem früheren Zeitpunkte angewiesen wurde, die Triennal-, beziehungsweise Quinquennalzulage von diesem früheren Zeitpunkte ab zu rechnen ist.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 19. December 1895 wurden bezüglich der **Regelung der Bezüge des Personales des städtischen Lagerhauses** folgende Bestimmungen getroffen:

A. Bestimmungen über die Bezüge des Personales des städtischen Lagerhauses.

§ 1.

Die vom Gemeinderathe zur Besorgung der Lagerhausgeschäfte bestellten Organe werden in Beamte, Unterbeamte und Diener und rücksichtlich ihrer Bezüge in sechs Gehaltsclassen eingetheilt.

§ 2.

Die Bezüge bestehen aus einem Jahresgehalte und einem Quartiergelde, und sind wie folgt festgesetzt:

a) Für die Beamten

der I. Gehaltsclasse: 2 Gehaltsstufen mit dem Gehalte von 4500 fl. und 4000 fl. nebst 800 fl. Quartiergeld;

der II. Gehaltsclasse: 5 Gehaltsstufen mit dem Gehalte von 2400 fl., 2200 fl., 2000 fl., 1800 fl. und 1600 fl. nebst 600 fl. Quartiergeld;

der III. Gehaltsclasse: 7 Gehaltsstufen mit dem Gehalte von 1500 fl., 1400 fl., 1300 fl., 1200 fl., 1100 fl., 1000 fl. und 900 fl. nebst 400 fl. Quartiergeld;

der IV. Gehaltsclasse: 2 Gehaltsstufen mit dem Gehalte von 800 fl. und 700 fl. nebst 300 fl. Quartiergeld;

b) für die Unterbeamten der V. Gehaltsclasse: 6 Gehaltsstufen mit dem Gehalte von 800 fl., 750 fl., 700 fl., 650 fl., 600 fl., 550 fl. nebst 210 fl. Quartiergeld;

c) für die Diener der VI. Gehaltsclasse: 4 Gehaltsstufen mit dem Gehalte von 650 fl., 600 fl., 550 fl. und 500 fl. nebst 180 fl. Quartiergeld.

Die Unterbeamten und Diener erhalten überdies die normalmäßige Amtskleidung und das Stiefelpauschale.

§ 3.

Bestellt werden:

a) als Beamte:

in der I. Gehaltsclasse ein Director,
" " II. " vier Vorstände,
" " III. " zwölf Officiale,
" " IV. " sechs Accessisten;

b) als Unterbeamte:

in der V. Gehaltsclasse 11 Aufseher oder Wagmeister und 1 Portier.

§ 4.

Jene Angestellten, denen ein Naturalquartier zugewiesen ist, erhalten für die Dauer dieser Zuweisung kein Quartiergeld; im Falle der Pensionierung wird denselben jedoch die Hälfte des Quartiergeldes, das ihrer Gehaltsclasse entspricht, in die Pension eingerechnet.

§ 5.

Die Versetzung aus einer geringeren in eine höhere Gehaltsclasse erfolgt im Wege der Ernennung.

§ 6.

Die Vorrückung innerhalb einer Gehaltsclasse in den höheren Gehalt erfolgt bei zufriedenstellender Dienstleistung in der I., II., V. und VI. Gehaltsclasse nach Ablauf von je fünf in diesen Classen zugebrachten Dienstjahren, in der III. und IV. Classe nach Ablauf von je drei Jahren.

§ 7.

Bei der Pensionierung eines Angestellten ist demselben außer der normalmäßigen Pension auch der halbe Betrag desjenigen Jahresquartiergeldes, welches er in dem seiner Pensionierung vorausgehenden Quartale bezogen hat, anzuweisen.

§ 8.

Die Aspiranten werden gegen gegenseitige 14tägige Kündigung angestellt und erhalten ein Adjutum von jährlich 500 fl.; sie werden erst nach einer vollständig befriedigenden Probepraxis von einem Jahre zu Beamten ernannt.

§ 9.

Der Genuss der systemmäßigen Gehalte beginnt in den Fällen der Ernennung vom ersten Tage des der Ernennung nächstfolgenden Monates, des Quartiergeldes aber von dem der Ernennung nächstfolgenden Quartale.

Die Adjuten sind vom Tage der Aufnahme den Bezugsberechtigten flüssig zu machen. Die Gehalte und Adjuten werden monatlich im vorhinein erfolgt, die Quartiergelder aber in vierteljährigen Raten, und zwar am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres im vorhinein ausbezahlt.

Als Tag der Ernennung gilt jener Tag, an welchem die Ernennung des Angestellten vom Stadtrathe, bezüglich des Aspiranten jener Tag, an welchem dessen Aufnahme vom Bürgermeister ausgesprochen worden ist.

§ 10.

Bei Vorrückungen hat der Bezug des höheren Gehaltes vom ersten Tage des Monates, welcher auf das vollstreckte Triennium oder Quinquennium zunächst folgt, anzufangen.

§ 11.

Der Bezug der Gehalte, Adjuten und Quartiergelder hört in den Fällen einer neuen Ernennung oder einer Vorrückung mit jenem Zeitpunkte auf, von welchem die neuen Bezüge beginnen, sonst aber mit Ende des Monates, in welchem der Dienstaustritt erfolgt.

B. Es wird weiters bestimmt:

Die definitive Ernennung jener nur provisorisch angestellten Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien, welche in die Gehaltsclassen eingereiht sind und die zur Anstellung im städtischen Dienste im allgemeinen erforderlichen Eigenschaften besitzen, erfolgt grundsätzlich nach einer in der provisorischen Anstellung im Lagerhause in vollständig befriedigender Weise zugebrachten zehnjährigen Dienstzeit, welche in die für Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit einbezogen wird.

Bei der Einreihung der Lagerhausbediensteten in die neuen Gehaltsclassen ist der Grundsatz zum Ausdrucke zu bringen, dass auf eine Gehaltserhöhung, welche beim Fortbestande der bisherigen Gehaltsverhältnisse voraussichtlich in nächster Zeit eingetreten wäre, billig Bedacht genommen wird, und dass unter gar keinen Umständen die Einreihung derart erfolge, dass eine Verminderung der heutigen Bezüge eintrete.

Bezüglich der Reorganisierung des städtischen Gartenpersonales wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 15. Jänner 1895 folgende Bestimmungen getroffen:

1. Der Jahresgehalt des Stadtgarten-Inspectors Gustav Sennholz wird vom ersten Tage des auf den Tag der bezüglichen Genehmigung folgenden Monates an von 2000 fl. auf 2400 fl., d. i. zweitausendvierhundert Gulden, unter Zugestehung von zwei, vom Tage des bezüglichen

Gemeinderathsbeschlusses laufenden Quinquennien à 200 fl., das Wagenpauschale desselben vom selben Zeitpunkte an von jährlich 250 fl. auf 500 fl., d. i. fünfhundert Gulden, erhöht, wobei besondere Commissionskosten nicht angerechnet werden dürfen.

2. Es wird ein städtischer Obergärtner bestellt, welcher im Falle der Verhinderung den Stadtgarten-Inspector zu vertreten hat, einen Jahresgehalt von 1100 fl., d. i. elfhundert Gulden und zwei Quinquennalzulagen à 100 fl., vom Tage des bezüglichen Gemeinderathsbeschlusses an gerechnet erhält, im Genusse einer Naturalwohnung im Administrationsgebäude des Reservegartens nebst freier Beheizung steht und pensionsberechtigt ist.

Die Besetzung dieser Stelle hat ohne Concurs zu erfolgen, jedoch ist der Nachweis des mit „gutem Erfolge" absolvierten Gärtner-Cursus an der Schule der k. k. Gartenbau-Gesellschaft oder einer gleichgestellten Schule, der Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, sowie der österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlich.

3. Der Magistrat wird angewiesen, die am 11. Februar 1886 vorgelegte Instruction für den Stadtgarten-Inspector und den Obergärtner den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend umzuarbeiten und dem Stadtrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Ausarbeitung der Instruction hat der Magistrat in Erwägung zu ziehen, eventuell Anträge zu stellen in der Richtung, ob nicht dem Stadtgarten-Inspector auch die derzeit in Verwaltung der Bezirksvorsteher stehenden Gartenanlagen in technischer Beziehung zu unterstellen seien, so dass die über die Conservierung hinausgehenden Arbeiten nur nach Einvernehmung des Stadtgarten-Inspectors ausgeführt werden könnten.

4. Es werden sieben städtische Gärtner bestellt. Von diesen hat einer einen Jahresgehalt von 800 fl., ein Quartiergeld von jährlich 240 fl. und zwei Quinquennien à 100 fl. zu beziehen. Von den übrigen sechs städtischen Gärtnern sind vier gleichfalls definitiv und drei unter Stipulierung einer sowohl der Gemeinde als auch diesen Gärtnern zustehenden vierwöchentlichen Kündigung anzustellen. Drei von diesen letzteren sechs Gärtnern haben einen Wochenlohn von je 15 fl. und drei einen Wochenlohn von je 14 fl. und, falls sie nicht im Genusse einer Naturalwohnung oder Bequartierung stehen, einen Wohnungsbeitrag von wöchentlich 3 fl. zu beziehen.

5. Es werden neun Gärtnergehilfen bestellt, von denen vier einen Wochenlohn von 13 fl. und fünf einen Wochenlohn von 12 fl. erhalten und, falls sie nicht im Genusse einer Naturalwohnung oder Bequartierung stehen, ebenfalls einen Wohnungsbeitrag von wöchentlich 3 fl. beziehen.

Dem Stadtgärtner steht das Recht zu, neu eintretende Gehilfen im Anfange auch mit einem geringeren Lohne, jedoch nicht unter 10 fl. pro Woche, insolange zu entlohnen, bis ihre Leistungen dem systemisierten höheren Wochenlohne per 12 fl., respective 13 fl. entsprechen.

6. Der Wochenlohn des Haustischlers wird von 12 fl. auf 14 fl. erhöht.

7. Gartenburschen (Lehrlinge), von denen nicht mehr als drei aufgenommen werden können, erhalten einen Wochenlohn von 3 bis 5 fl.

8. Das Ansuchen des Gärtners für den VIII. Gemeindebezirk um definitive Anstellung wird abgelehnt, doch wird sein Monatslohn per 60 fl. vom ersten des auf die Beschlussfassung folgenden Monates an auf 67 fl. erhöht.

In Ergänzung und theilweiser Abänderung dieser Bestimmungen wurden mit Verfügung des lf. Commissärs vom 5. Februar 1896 folgende Anordnungen getroffen:

1. Der Stadtgärtner erhält den Titel „Stadtgarten-Inspector".

2. Die Stelle des städtischen Gärtners ist definitiv; mit derselben ist ein Pensionsanspruch nach den Normen der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener verbunden; dieser städtische Gärtner unterliegt den Bestimmungen der Dienstpragmatik; demselben gebüren zwei Quinquennien à 100 fl.

3. Die Zuweisung der einzelnen Gartenobjecte (Reservegarten, Baumschule und Stadtpark sammt Annexen), sowie der übrigen Anlagegruppen an den städtischen Gärtner und die in Punkt 6, alinea 1 der Beschlüsse des Gemeinderathes genannten Gärtner erfolgt bis auf weiteres durch den Stadtgarten-Inspector gegen vorherige Anzeige an den Magistrat.

4. Die Gärtner für die vier definitiven Stellen sind gleichfalls unter Stipulierung einer sowohl der Gemeinde als auch den Gärtnern zustehenden vierwöchentlichen Kündigung zu bestellen und hat bezüglich dieser Gärtner die gleiche Behandlung in Betreff der Altersversorgung, wie bei den städtischen Diurnisten einzutreten. (Gemeinderathsbeschluss vom 6. und 7. December 1892, Z. 7011.)

Bei wiederholter Verletzung der Dienstpflichten oder bei grober Pflichtverletzung können die in Punkt 6 der Gemeinderaths-Beschlüsse genannten Gärtner sofort ohne vorhergehende Kündigung entlassen werden; die Besetzung der vier definitiven sowie der zwei provisorischen Gärtnerstellen erfolgt über Vorschlag des Stadtgarten-Inspectors durch den Magistrat.

5. (Punkt 5 der Gemeinderaths-Beschlüsse). Die Gärtnergehilfen werden vom Stadtgarten-Inspector unter Stipulierung einer beiden Theilen zustehenden vierzehntägigen Kündigung aufgenommen und entlassen. Bei wiederholter Verletzung der Dienstpflichten oder bei grober Pflichtverletzung kann eine sofortige Entlassung, ohne vorhergehende Kündigung erfolgen. Desgleichen steht dem Stadtgarten-Inspector die Aufnahme des gegen vierzehntägige Kündigung zu bestellenden Haustischlers, sowie die Aufnahme der Gartenburschen (Lehrlinge) zu.

6. Der dem Stadtgarten-Inspector zugewiesene ehemalige Friedhofgärtner Emanuel Follmann ist mit den Functionen eines provisorischen Gärtners zu betrauen und hat für die Dauer der Verwendung des Genannten die letzte der sechs Gärtnerstellen unbesetzt zu bleiben.

7. Das mit dem Baumschulgärtner Michael Neumaier bestehende Dienstverhältnis ist aufzulösen; derselbe erhält eine jährliche Gnadengabe von 500 fl. auf Lebensdauer und ein Naturalquartier (Zimmer oder Cabinet) auf Widerruf und so lange die Gemeinde in der Lage ist, dasselbe beizustellen; im Falle der Verzichtleistung auf das Naturalquartier wird die Gnadengabe mit 550 fl. bemessen.

8. Gartenburschen (Lehrlinge), von denen nicht mehr als drei aufgenommen werden können, erhalten einen Wochenlohn von 3 bis 5 fl.

Die Anrechnung der neuen Bezüge, insoweit dieselben sich in Wochenlöhnen für das bereits im Dienste der Gemeinde stehende Personale darstellen, erfolgt am 1. Jänner 1896.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. Juni 1894 wurde die infolge Stadtrathsbeschlusses vom 6. October 1892 nicht besetzte Stelle eines Forstadjuncten auf dem Wiener Bürgerspitalfondsgute Spitz a. d. Donau mit dem Sitze in Spitz aufgelassen und dafür die Stelle eines für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst befähigten Forstaufsehers mit dem Grundgehalte von 400 fl., der Anwartschaft auf zwei Quinquennien à 50 fl. und dem Genusse einer kleinen Naturalwohnung, bestehend aus Zimmer, Cabinet und Küche im Schlosse in Spitz systemisiert. Dem Forstaufseher wurden als Deputat 7 Raummeter harte und 7 Raummeter weiche Prügel Brennholz nebst einem Holzzufuhrspauschale von 12 fl. 60 kr. bewilligt und nach Zulässigkeit auch eine entsprechende Grundnutzung zu einem ermäßigten Pachtschilling gewährt.

Bezüglich der Reorganisierung der Gefangen-Oberaufsicht in der Magistrats-Abtheilung des Polizei-Gefangenhauses wurden von dem Gemeinderathe in seiner Sitzung vom 26. April 1895 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem jeweiligen Leiter der Gefangen-Oberaufsicht wird der Titel „städtischer Gefangenhaus-Inspector" verliehen.

2. Demselben wird die gleiche Uniform wie den Beamten des Asyl- und Werkhauses und unter denselben Bedingungen, ferner ein einmaliger Uniformierungs-Beitrag per 100 fl. bewilligt.

3. Dem derzeitigen Leiter der Gefangen-Oberaufsicht wird die bisherige Dienteszulage von 200 fl. vom 1. Jänner 1895 auf 420 fl. erhöht.

4. Das Ansuchen um Systemisierung einer eigenen Dienstesstelle und Einreihung derselben in das Rangclassenschema wird abgelehnt.

An Stelle der aufzulassenden Rathhaus-Inspectorstelle wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. December 1896 im Status des bauämtlichen Hilfspersonales und außerhalb des Rangclassenschemas die Stelle eines Rathhausverwalters-Assistenten creiert. Für deren Besetzung haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Bewerber um diese Stelle haben außer den nach § 1 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernissen den Nachweis über die mit gutem Erfolge abgelegte Reifeprüfung einer höheren k. k. Staatsgewerbeschule (Bau- oder Maschinenfachschule) beizubringen.

Mit dieser Stelle sind ein Jahresgehalt von 800 fl., zwei Triennialzulagen à 100 und eine Amtswohnung im neuen Rathhause, solange aber eine solche nicht zur Verfügung steht, ein Quartiergeld im Jahresbetrage von 300 fl., letzteres mit dem Beifügen verbunden, dass der betreffende Bedienstete aus Dienstesrücksichten in einem dem neuen Rathhause naheliegenden Bezirke zu wohnen habe.

Die Dienstinstruction für den bisherigen Hausinspector des Rathhauses ist den dermaligen Verhältnissen entsprechend umzuarbeiten.

Bezüglich der neuen Systemisierung der Amtsdiener- und Hallendienerstellen wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 26. März 1895 Folgendes angeordnet:

A. Trennung des Concretalstatus.

1. Der bestehende Concretalstatus der städtischen Diener ist zu trennen, und hat deren Vertheilung nach folgender Tabelle zu erfolgen.

Amt	Stand nach der letzten Besetzung				Antrag			
	1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.	zusammen	1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.	zusammen
Kanzlei. Raths- und Amtsdiener und Rathhausaufseher	36	194	94	324	40	194	90	324
Schuldiener	3	81	36	120	15	75	30	120
Executionsamt. Mahnboten	—	58	—	58	3	45	10	58
Marktamt. Schlachtbrücken-Oberaufseher, Aufseher, Marktaufseher, Portiere, Markthallendiener	9	30	3	42	5	34	33	72
Asyl- und Werthaus. Oberaufseher, Aufseher, Wäscheaufseherin	1	13	1	15	1	13	1	15
Museum. Zeugwarte	1	1	—	2	1	1	—	2
Versorgungshäuser. Aufseher	—	3	3	6	—	3	3	6
	50	380	137	567	60	361	167	597

2. Der Titel „Rathsdiener" wird den Amtsdienern der I. Bezugsclasse belassen.

B. Systemisierung von 30 Hallendienerstellen.

1. Die Systemisierung von 30 definitiven Hallendienerstellen mit den Bezügen der dritten Diener-Bezugsclasse und deren Einreihung unter die Diener des Marktamtes der dritten Classe wird genehmigt (In der vorstehenden Tabelle bereits durchgeführt.)

2. Die definitive Anstellung aller jener Markthallendiener, welche bereits fünf Jahre in dieser Eigenschaft in Verwendung stehen und sich als befähigt und geeignet zum Dienste erwiesen haben, vom 1. Jänner 1895 an wird bewilligt und ist in Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlusses vom 6. Juli 1894, Z. 4528, die in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit zur Erlangung von Quinquennien in Anrechnung zu bringen.

Die thatsächliche Einreihung erfolgt sohin durch den Stadtrath.

3. Die als Markthallendiener aufgenommenen Individuen haben mindestens durch fünf Jahre provisorisch zu dienen und beziehen in dieser provisorischen Diensteсstellung einen Taglohn von 1 fl. 50 kr.

4. Die Markthallendiener werden auch ferner in dem Bezuge der Gebür von 75 kr. für jede im Dienste verbrachte Nacht belassen.

5. Die Bewerber um eine Markthallendienerstelle haben sich beim Vorstande des Marktamtes einer Prüfung in Bezug auf ihre Fertigkeit im Schreiben und Rechnen zu unterziehen, ihre Befähigung zum Wagdienste infolge Ablegung der Wagmeisterprüfung (Ministerial-Verordnung vom 12. October 1876, R. G. Bl. Nr. 126) nachzuweisen und sind vor ihrer Aufnahme hinsichtlich ihrer körperlichen Eignung durch das Stadtphysikat zu untersuchen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. October 1896 wurden bezüglich der Auflassung der III. Bezugsclasse für die Amts- und Schuldiener, Mahnboten und Markthallendiener und die Einreihung der bezeichneten Bediensteten in die II. Bezugsclasse folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die III. Bezugsclasse wird aufgehoben; sämmtliche derzeit in dieser Bezugsclasse stehenden Amtsdiener, Schuldiener, Mahnboten, Markthallendiener, Aufseher in den Versorgungsanstalten, sowie Nachtwächter in den Schlachthäusern und die Wäscheaufseherin werden vom 1. October 1896 an in die II. Bezugsclasse mit dem Grundgehalte von jährlich 550 fl. eingereiht.

Die I. und II. Bezugsclasse bleibt wie jetzt systemisiert.

2. Die Ernennung zum definitiven Markthallendiener hat, wie bisher, erst nach einer in zufriedenstellender Weise zurückgelegten fünfjährigen provisorischen Dienstleistung zu erfolgen und ist letztere bezüglich des Anfalles der Quinquennalzulagen nicht in Anrechnung zu bringen.

3. In Abänderung der §§ 33 und 34 des Normales über die Augenscheinsgebüren 2c., Kost- und Zehrgelder, wird das Kostgeld für die Markthallendiener auf 50 kr. und die Nachtwachgebür auf 75 kr. herabgesetzt.

4. Das Ansuchen der Markthallendiener um Abänderung der Bezeichnung „Hallendiener", sowie jenes um Enthebung derselben von den Reinigungsarbeiten wird abgewiesen.

5. Für die allenfalls noch auf das Jahr 1896 hiedurch entfallenden Mehrkosten wird ein Zuschusscredit zur Rubrik III, 11a in der Höhe des eintretenden Erfordernisses bewilligt und in das nächstjährige Budget ein Betrag von 14.088 fl. 20 kr. zum Zwecke der Durchführung dieser Reorganisierung eingestellt.

6. Bei provisorischen Bestellungen sollen in erster Linie zuständige Wiener deutscher Abstammung, und unter diesen gewesene Unterofficiere den Vorzug haben.

7. Die Gemeinderathsbeschlüsse vom 6. Juli 1894, ZZ. 2561 und 4528 werden aufgehoben.

Für die Einhebung der Marktgebüren wurde mit Verfügung des lf. Commissärs vom 21. Jänner 1896 folgender Status genehmigt:

1. Ein Gebürenrevisor mit 1200 fl. Jahresgehalt und 400 fl. Quartiergeld und mit dem Anspruche auf Halbjahrskarten für die Linien der Wiener Tramway-Gesellschaft.

2. 19 Marktgebüreneinheber mit einem Jahresgehalte von 550 fl., dem Anspruche auf zwei Quinquennien à 50 fl. und einem Quartiergelde von 180 fl.

Für den Marktgebüreneinheber am Schanzlmarkte, welcher an Stelle des Quartiergeldes ein Naturalquartier im dortigen Amtsgebäude zugewiesen erhält, wird eine Gehaltszulage von 50 fl. bewilligt.

Die Gebüreneinheber haben im Bezuge der bisherigen Dienstmontur zu verbleiben.

Für die Gebüreneinheber haben folgende grundsätzliche Bestimmungen zu gelten:

Jeder Gebüreneinheber hat fünf Jahre in provisorischer Eigenschaft zu dienen und erhält während dieser Zeit die angegebenen Bezüge. Nach vollstrecktem 5. Dienstjahre und tadelloser Verwendung erfolgt über Vorschlag des Magistrates die definitive Anstellung.

Die in provisorischer Verwendung zugebrachte Dienstzeit wird bei der seinerzeitigen Pensionierung in Anrechnung gebracht.

3. Der Anfall der beiden Quinquennien erfolgt nach Ablauf von je fünf Jahren vom Zeitpunkte der definitiven Anstellung.

Die Bestimmungen der Dienstpragmatik und der Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener haben auch auf die definitiv angestellten Marktgebüren-Einheber Anwendung zu finden.

Bewerber um Marktgebüren-Einheberstellen haben sich vor dem Marktdirector einer Prüfung in Bezug auf ihre Fertigkeit im Rechnen und Schreiben zu unterziehen und sich hinsichtlich ihrer körperlichen Eignung (insbesondere ihrer Sehkraft) durch das Stadtphysikat untersuchen zu lassen.

Für den Centralviehmarkt wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. Mai 1894 ein Gebäudeaufseher mit einem Monatslohne von 55 fl. und einer Dienstwohnung gegen 14tägige Kündigung bestellt. —

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 25. August 1896 erfolgte die Systemisierung der Stelle eines vorläufig provisorisch gegen beiderseitige vierwöchentliche Kündigung anzustellenden Kabellegungs-Aufsehers mit einem Taggelde von 2 fl. und einer Entlohnung von 2 fl. 50 kr. für die ganze und 1 fl. 50 kr. für die halbe Nacht unter gleichzeitiger Auflassung der Stelle eines der elektrotechnischen Abtheilung des Stadtbauamtes als Schreibkraft zugewiesenen Diurnisten. —

Mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 24. März 1896 wurde der Bezug des städtischen Aufsehers auf dem communalen Steinlagerplatze von 1 fl. 60 kr. auf 2 fl. täglich erhöht und ihm ein monatlich verfallen anzuweisendes Quartiergeld von 10 fl. pro Monat bewilligt. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 25. Mai 1894 wurde für die Überwachung der Reinigung und des Bauzustandes des linksseitigen Haupt-Sammelcanales, sowie für die Handhabung der Spüleinlässe auf Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien die Stelle eines provisorischen Canalaufsehers mit einem Monatslohne von 60 fl. geschaffen, welchem die erforderliche Dienstkleidung und freie Wohnung in dem nächst der Staatsbahnbrücke gelegenen Wächterhause anzuweisen ist. Die Bestellung des Aufsehers hat durch das Stadtbauamt zu erfolgen, welches zugleich angewiesen wurde, die Dienstinstruction für diesen Canalaufseher ehestens zur Genehmigung vorzulegen. —

In der Gemeinderaths-Sitzung vom 10. November 1896 wurde für den rechtsseitigen Haupt-Sammelcanal in der Strecke von Nussdorf bis zur Postgasse und dem Neben-Sammelcanale des XIX. Bezirkes auf Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien die Bestellung eines provisorischen Canalaufsehers gegen 14tägige Kündigung mit einem Monatslohne von 60 fl. beschlossen und bestimmt, dass ihm die erforderliche Dienstkleidung und weiters, bis zum Zeitpunkte der Zuweisung einer Dienstwohnung in dem erst zu erbauenden Wärterhause, ein Quartiergeld von 15 fl. pro Monat angewiesen werde.

Zum Zwecke der für das Jahr 1897 in Aussicht genommenen Actenzustellung an die städtischen Ämter durch 3 (bisher 2) Zustellungswagen wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 24. November 1896 der Stand der Kutscher der städtischen Feuerwehr um eine Person erhöht und die Beistellung der Montur für einen dritten dem vorhandenen Stande der Aushilfsdiener zu entnehmenden Begleiter genehmigt.

c) Bestimmungen, betreffend die Vermehrung systemisierter Stellen. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 6. Juli 1894 erfolgte eine Vermehrung des Conceptspersonales durch Aufnahme von fünf, nach zurückgelegter Probepraxis zu Conceptspraktikanten zu ernennenden Concepts-Aspiranten mit dem normalmäßigen Adjutum von 600 fl.

Über Verfügung des lf. Commissärs vom 21. August 1895 wurde die Zahl der Concepts-Praktikanten um 5, über dessen Verfügung vom 19. December 1895 die Zahl der Concipisten I. Kategorie um 5, die II. Kategorie um 10 vermehrt.

Das Personale der städtischen Buchhaltung wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. November 1894 durch Aufnahme von 20 Praktikanten mit dem systemisierten Adjutum von jährlich 500 fl. vermehrt. —

Im Status des Stadtbauamtes wurde die Zahl der Baurathsstellen der VII. Rangclasse anlässlich der neu zu schaffenden Fachabtheilung für Straßensäuberungs-Angelegenheiten mit Verfügung des lf. Commissärs vom 10. December 1895 um eine vermehrt.

Mit Verfügung des lf. Commissärs vom 17. Juni 1895 erfolgte die Vermehrung des provisorischen technischen Aushilfspersonales für den Ausbau der Hochquellenleitung durch Aufnahme von zwei Aushilfs-Ingenieuren mit dem monatlichen Bezuge von je 100 fl. bei Verwendung zu Bureauarbeiten; bei Verwendung bei den Bauten selbst erhalten sie eine Zulage von 2 fl. per Tag oder Nacht und von 4 fl. für die ganze Nacht. Außerdem wurden zwei Aushilfs-Bauaufseher mit dem monatlichen Bezuge von je 70 fl. und der Zulage von 1 fl. 50 kr. für die halbe und 2 fl. 50 kr. für die ganze Nacht aufgenommen. —

Zum Zwecke der nothwendig gewordenen Vermehrung der Veterinär-Praktikanten wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. December 1894 die Aufnahme von sechs thierärztlichen Praktikanten mit einem jährlichen Adjutum von 500 fl. genehmigt.

Mit Verfügung des lf. Commissärs vom 21. August 1895 erfolgte eine Vermehrung der thierärztlichen Praktikanten in der Veterinärabtheilung des Marktamtes durch Aufnahme von vier thierärztlichen Praktikanten.

Mit derselben Verfügung erfolgte die vorläufige Erhöhung des Kostgeldes für die Praktikanten und Aspiranten der Veterinärabtheilung von 84 kr. auf 1 fl. 20 kr.

Die Zahl der thierärztlichen Assistentenstellen wurde mit Verfügung des lf. Commissärs vom 4. Februar 1896 unter Auflassung von acht thierärztlichen Praktikantenstellen von 20 auf 28 erhöht. —

Für den Status der Hauptcasse wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 21. September 1894 eine Vermehrung durch Creierung von zehn Kanzlei-Praktikantenstellen genehmigt. —

Mit demselben Beschlusse wurde für den Status des Steueramtes die Creierung von 15 Kanzlei-Praktikantenstellen mit dem systemisierten Adjutum genehmigt. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 2. Mai 1895 wurde der Bürgermeister ermächtigt, behufs Vermehrung des Personales des Wasserbezugs-Revisorates neun ihm hiefür geeignet erscheinende Personen provisorisch als Wasserbezugs-Revisoren mit einem Taggelde von 2 fl. aufzunehmen. —

Die Zahl der Diurnisten erfuhr eine Vermehrung durch Zuweisung von zwei Diurnisten an das statistische Departement (Verfügung des k. Commissärs vom 15. October 1895), von zwölf Diurnisten an die Marktcommissariats-Abtheilung (Verfügung des k. Commissärs vom 12. Juni 1895), von drei Diurnisten an das Conscriptionsamt (Verfügung des k. Commissärs vom 25. Juli 1895), von drei Diurnisten zur vorläufigen Vermehrung des im Steuer- und Wahlcataster verwendeten Personales (Gemeinderathsbeschluss vom 25. September 1896), von zehn Diurnisten für das Expedit (Verfügung des k. Commissärs vom 26. Juni 1895). —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 6. März 1894 erfolgte die Systemisierung der Stellen von weiteren drei Bauaufsehern mit dem Taggelde von 2 fl. gegen eine 14tägige Kündigungsfrist, wovon der eine das Maurer- oder Ziegeldeckergewerbe, der zweite das Spenglergewerbe und der dritte das Zimmermannsgewerbe erlernt haben muss; bei der Aufnahme derselben ist besonders auf Poliere Rücksicht zu nehmen und sind diese drei Bauaufseher in erster Linie zur Controle der currenten Arbeiten zu verwenden. —

Da infolge der Vermehrung der Besucher der Märkte im I. und II. Bezirke das dort angestellte Personale nicht mehr ausreichte, wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 5. October 1894 die Aufnahme zweier Aushilfsdiener für die Marktamts-Abtheilungen im I. und II. Gemeindebezirke mit dem Taglohne von je 1 fl. 30 kr. und der für die Marktgebüren-Einsammler bestimmten Montur, jedoch ohne Stiefelpauschale, genehmigt. —

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 22. October 1895 wurde die Zahl der beeideten Brückenaufseher um zwei Stellen vermehrt, beziehungsweise im Dienerstatus des Marktamtes die Zahl der Stellen in der II. Bezugsclasse von 34 auf 36 erhöht. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 9. Februar 1894 wurde der Magistrat ermächtigt, für die Dauer des Bedarfes drei Aushilfsdiener mit dem üblichen Taglohne von 1 fl. 30 kr. aufzunehmen und sie dem Armeninstitute, der Marktamts- und der Bauamtsabtheilung im XVI. Gemeindebezirke zur Dienstleistung zuzuweisen.

Behufs Ermöglichung der Abgabe von zwei Dienern aus dem Expedite an die städtische Hauptcassa wurden zufolge Verfügung des k. Commissärs vom 29. Jänner 1896 zwei Aushilfsdiener mit den normierten Bezügen (1 fl. 30 kr. Taglohn und Montur) aufgenommen.

Die Zahl der Aushilfsdiener wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 31. Jänner 1895 um weitere drei Stellen vermehrt.

d) Bestimmungen betreffend die Regelung der Bezüge der Bediensteten. Zufolge Verfügung des k. Commissärs vom 10. December 1895 wurde bezüglich der Einführung von Dienteszulagen für die Beamten des Bezirksschulrathes Folgendes angeordnet:

1. Für das Beamten- und Dienerpersonale des Bezirksschulrathes sind statt der bisher üblichen Remunerationen Dienteszulagen zu systemisieren, welche für das Jahr 1895 ganzjährig, Ende December 1895, vom Jahre 1896 an aber in verfallenen Monatsraten gleichzeitig mit dem Gehalte auszubezahlen sind.

2. Diese Dienstzulagen sind für den Magistratsrath als Leiter des Bureaus mit 500 fl., für den Magistratssecretär mit 250 fl., für den Magistratscommissär mit 200 fl., für den Concipisten, beziehungsweise Concepts-Praktikanten und für den t. Kanzleiofficial mit je 100 fl., für die übrigen Kanzleibeamten (Officiale, Accessisten oder Praktikanten) mit je 70 fl. und für den Amtsdiener mit 50 fl. jährlich festzusetzen. —

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. Jänner 1895 erfolgte die Regelung der **Bezüge des Forstpersonales** der Gemeinde, bzw. der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Armenfonde. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

A.

Die Bezüge für das Personale werden festgesetzt:

I. in dem Hochquellengebiete:

1. für den Verwalter mit dem Grundgehalte von jährlich 1300 fl. und vier Quinquennien à 100 fl.;
2. für den Forstadjuncten mit dem Grundgehalte von 900 fl. und einem Triennium von 100 fl.;
3. für den Forstwart mit dem Grundgehalte von 700 fl. und zwei Quinquennien à 50 fl.;

II. Für das Personale in Groß-Enzersdorf:

1. für den Verwalter mit dem Grundgehalte von 1200 fl. und vier Quinquennien à 100 fl.;
2. für den Forstadjuncten mit dem Grundgehalte von 800 fl. und einem Triennium von 100 fl.;
3. für die beiden Forstwarte (in Lobau und Kühwörth) mit dem Grundgehalte von 600 fl. und zwei Quinquennien à 50 fl.;

III. Für das Personale in Spitz:

1. für den Verwalter mit dem Grundgehalte von 1100 fl. und vier Quinquennien à 100 fl.;
2. für den Forstadjuncten mit dem Grundgehalte von 800 fl. und einem Triennium von 100 fl.;
3. für den Forstaufseher mit dem Grundgehalte von 400 fl. und zwei Quinquennien à 50 fl.;

IV. Für das Personale in Mannswörth:

1. für den Verwalter mit dem Grundgehalte von 1000 fl. und vier Quinquennien à 100 fl.;
2. unter Auflassung der Stelle des Forstadjuncten wird anstatt derselben die Stelle eines Forstwartes systemisiert mit dem Grundgehalte von 600 fl. und zwei Quinquennien à 50 fl.;
3. für den Aufseher, welcher in Zukunft den Titel „Forstaufseher“ zu führen hat, mit dem Grundgehalte von 400 fl. und zwei Quinquennien à 50 fl.

B.

Sämmtliche Forstbeamte haben Naturalwohnungen; nur wenn ihnen Naturalwohnungen nicht angewiesen werden, beziehen sie ein Quartiergeld von 30 Percent ihrer Bezüge an Grundgehalt.

C.

Das gesammte Personale behält die bisherigen deputatmäßigen Bezüge an Holz- und Grundnutzung.

D.

Falls durch obigen Beschluss bei einem Beamten oder Diener eine Einbuße an seinem Gehalt sammt eventueller Personalzulage eintreten sollte, erhält der Betreffende die Differenz zwischen den neuen und alten Bezügen als in die Pension einrechenbare Personalzulage, welche nach Maßgabe der Erhöhung seiner Bezüge eingezogen wird.

E.

Bei der Zuweisung der Quinquennien, rücksichtlich Triennien ist die bisher in gleicher Diensteigenschaft vollstreckte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

Die vom Magistrate vorgelegten **Bestimmungen über die Aufnahme und die Bezüge der städtischen Architekten in provisorischer Dienstesverwendung**, sowie die Erhöhung des Pauschales für dieselben pro 1896 von 5500 fl. auf 5800 fl. wurden mit Verfügung des k. Commissärs vom 10. December 1895 genehmigt. —

Das dem Marktamtsvorstande bewilligte **Wagenpauschale** von jährlich 500 fl. wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 2. April 1895 vom 1. Jänner 1895 angefangen auf 800 fl. erhöht. —

Den Beamten, Praktikanten und Diurnisten des Marktamtes, deren Dienstleistung sich auf die Märkte auf dem Judenplatze, Am Hof, auf der Freyung und in der Markthalle im VI. Bezirke erstreckt und schon vor Tagesanbruch beginnt, wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 21. Jänner 1896 an den betreffenden Tagen der Bezug eines doppelten Kostgeldes per 1 fl. 20 kr. gewährt. —

Das Kostgeld für die Praktikanten und Aspiranten des städtischen Veterinäramtes wurde in der Sitzung des Beirathes vom 21. August 1895 vorläufig und auf Widerruf von 84 kr. auf 1 fl. 20 kr. erhöht. —

Der Taglohn des der Marktamts-Abtheilung auf dem Markte Am Hof zugewiesenen Aushilfsdieners wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 5. Juni 1896 von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 50 kr. erhöht. —

Der Monatslohn des Hochquellenleitungs-Aufsehers beim Kaiserbrunnen wurde infolge Erweiterung der seiner Aufsicht zugewiesenen Strecke mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. Jänner 1895 von 50 fl. auf 60 fl. erhöht. —

Die monatlichen Bezüge der für die Canalisierungen in Baumgarten, Dornbach und Hietzing aufzunehmenden Bauaufseher wurden mit Verfügung des k. Commissärs vom 27. October 1895 von 60 fl. auf 70 fl. erhöht. —

Dem Wasserleitungs-, Beleuchtungs- und Canal-Aufseher auf dem Central-Viehmarkte St. Marx wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 4. Februar 1896 die Erhöhung seines Taglohnes von 1 fl. 50 kr. auf 1 fl. 70 kr. bewilligt. Im übrigen wurde ihm seine Naturalwohnung auf dem Central-Viehmarkte belassen und der Nachtdienst für die halbe Nacht mit 1 fl. 50 kr. und für die ganze mit 2 fl. 50 kr. Zulage entlohnt. —

Am 31. März 1896 erfolgte über Verfügung des k. Commissärs eine Regelung der Entlohnungen für den Reinigungs-, Beheizungs- und Hausbesorgerdienst in den städtischen Amtshäusern der Bezirke II bis XIX. —

Den Beamten der Centralfriedhofs-Verwaltung und zwar dem Verwalter, dem Adjuncten, dem Kanzleiaccessisten, sowie den beiden Todtengräbern wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 27 December 1895 für die Winterperiode 1895/96, insolange dieselben im Genusse einer Dienstwohnung im städtischen Administrationsgebäude stehen und die Verwaltungsgeschäfte mit den damit verbundenen Dienstverrichtungen zu besorgen haben, der Bezug des für ihren Hausbedarf erforderlichen Brennmateriales (Mineralkohle sammt Unterzündholz) bewilligt. Mit Stadtrathsbeschluss vom 29. October 1896 wurde dieses Bezugsrecht auch für die Winterperiode 1896/97 gewährt. —

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 26. October 1894 wurde für den Vorstand des Marktamtes ein Kanzleipauschale von jährlich 8 fl. 40 kr., für die übrigen Beamten dieses Amtes ein solches von jährlich 6 fl. 30 kr. angewiesen. —

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. Juni 1894 wurde sämmtlichen städtischen Dienern der drei Bezugsclassen ein Kanzleipauschale von monatlich 25 kr. bewilligt und mit Verfügung des k. Commissärs vom 16. April 1896 auch jenen provisorischen Amtsdienern, die nicht im Central-Zustellungsamte in Verwendung stehen, vom 1. April 1896 angefangen ein jährliches Kanzleipauschale von je 3 fl. gewährt. —

Den städtischen Sanitätsaufsehern wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 4. Februar 1896 vom 1. Jänner 1896 an ein Kanzleipauschale von jährlich je 3 fl. gewährt. —

Für die auf dem Central-Viehmarkte amtierenden städtischen Thierärzte wurde mit Verfügung des lf Commissärs vom 19. November 1895 die Anschaffung von drei neuen Dienstpelzen (Lodenröcken mit Capuze und Lammfutter) zum Einheitspreise von 30 fl. genehmigt und die Tragdauer des Überzuges mit drei, jene des Lammfutters mit sechs Jahren festgesetzt. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 29. August 1894 wurde für den Verwalter und den Verwaltungs-Adjuncten im städtischen Asyl- und Werkhause ein einmaliger Beitrag per 100 fl. zu den Uniformierungskosten bewilligt. —

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 29. December 1893 erhielten sämmtliche definitiven und provisorischen Steuermahnboten vom 1. Jänner 1894 angefangen die Bezüge an Monturen und Stiefelpauschale der bisherigen Steuerexecutionsmannschaft. Vom Jahre 1895 angefangen wurde für dieselben mit Gemeinderathsbeschluss vom 2. April 1895 die Anschaffung von jährlich je 2 (statt 1) Beinkleidern genehmigt. —

Für die bei dem Feuerwehrdienste (einschließlich des Actenfuhrwerkes) beschäftigten Kutscher wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 26. April 1896 die jährliche Beistellung je eines Tuchrockes und einer Tuchhose, sowie die Verabreichung eines Stiefelpauschales von 8 fl. systemisiert.

Mit Verfügung des lf. Commissärs vom 21. Jänner 1896 wurde folgende Änderung der Monturvorschrift für die städtische Berufsfeuerwehr angeordnet:

1. Die Beschaffung der Dienstkleidung für die Mannschaft und die Kutscher der Berufsfeuerwehr ist so zu präliminieren, dass es bei Verwendung der vorhandenen noch brauchbaren Stücke möglich wird, jedem Manne 2 Paar Tuchmonturen, 2 Paar Stiefel, 1 Paar Schuhe und 8 Paar Zwilchmonturen auszufolgen, wobei auf einen Reservevorrath für Neueintretende Bedacht zu nehmen ist; außerdem sind zu Paradeausrückungen im Montursdepôt bereitzuhalten: 50 Mäntel; 50 Tuchröcke, 50 Tuchhosen, 50 Paar Handschuhe.

2. Die Tragdauer für die einzelnen Monturstücke wird zum Zwecke der Verfassung des jährlichen Uniformierungs-Präliminares, sowie der Überwachung des ordnungsmäßigen Gebrauches der ausgefolgten Monturstücke wie folgt bestimmt: a) Tuchrock 2 Jahre, b) Tuchblouse 1 Jahr, c) Tuchhose 1 Jahr, d) Zwilchblouse $^1/_3$ Jahr, e) Zwilchhose $^1/_3$ Jahr, f) Stiefel 2 Jahre, g) Schuhe 1 Jahr, h) Mützen $^1/_2$ Jahr, i) Halsbinden $^1/_2$ Jahr, k) Handschuhe 1 Jahr, l) Mantel 3 Jahre. Die Ärmelleibchen und Kutscherschürzen sind aus alten, sonst unbrauchbaren Monturstücken anzufertigen und wird daher für diese eine Tragdauer nicht normiert.

3. Der hienach sich ergebende Bedarf an nachzuschaffenden Monturstücken, Stiefeln und Schuhen ist vom Feuerwehr-Commando unter Benützung der Blankettformularien 2 und 6 jährlich in einem Uniformspräliminare zusammenzustellen und letzteres rechtzeitig, und zwar das erstemal für das Jahr 1897 dem Magistrate zur Genehmigung vorzulegen.

4. Auf Grund des jährlichen Uniformierungspräliminares ist die Lieferung der Stiefel und Schuhe, Tuch- und Leinenwaren, der Schneiderarbeiten, der Kappen, des Leders und der zur Instandhaltung der Fußbekleidung und der Monturen erforderlichen Nebenmaterialien für die Berufsfeuerwehr im Offertverhandlungswege auf die Dauer von drei Jahren nach Vorschrift (Beilage 2) sicherzustellen; diese Sicherstellung hat vollständig getrennt von jener der Monturen für die übrigen städtischen Bediensteten durch jenes Magistrats-Departement zu erfolgen, welchem jeweils die Feuerwehr-Angelegenheiten zugewiesen sind.

5. Die Ausfolgung der einzelnen Monturstücke an die Mannschaft, beziehungsweise Kutscher hat durch das städtische Feuerwehr-Commando im Sinne der in den Aufnahmsbedingungen für die Feuerwehrmannschaft enthaltenen Bestimmungen nur nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes,

wie sich derselbe bei Beobachtung der Bestimmungen zu Punkt 1 und 2 ergibt, zu geschehen (§§ 8 und 9 der Vorschrift für die Aufnahme und Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Mannschaft der Wiener Berufsfeuerwehr, M.-Z. 130.922 ex 1895).

6. Die Verrechnung über den Empfang und die Ausgabe der einzelnen Monturstücke, sowie über die Abgabe unbrauchbar gewordener Stücke an das städtische Materialdepôt erfolgt seitens des Feuerwehr-Commandos, welches sich hiebei der Blankettformularien 3, 4 und 5 zu bedienen hat.

7. Die zur Instandhaltung der Monturforten, Stiefel und Schuhe erforderlichen Reparaturen sind unter Verwendung der zu diesem Zwecke gelieferten Nebenmaterialien in eigener Regie von hiezu commandierten sachkundigen Personen aus dem Mannschaftsstande auszuführen, welchen für jeden Arbeitstag eine Zulage von 80 h (40 kr.) gebürt.

Über die vorgenommenen Reparaturen und die hiezu verwendeten Materialien ist vom Feuerwehr-Commando buchzuführen.

Da die Tragdauer der einzelnen Monturstücke zu kurz bemessen ist, wird es Sache des Feuerwehr-Commandos sein, dahin zu wirken, dass durch eine gehörige Ausnützung der Monturen eine größere Tragdauer erzielt werde; nach Ablauf eines Versuchsjahres wird sohin über die dem Präliminare zu Grunde gelegte Tragdauer neuerlich zu berichten sein. —

Bezüglich der Anschaffung einer Amtskleidung für die provisorischen Amtsdiener wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 10. December 1895 Folgendes angeordnet:

Für die provisorischen Amtsdiener (Aushilfsdiener) wird bis zur definitiven Regelung des gesammten städtischen Monturwesens nachstehende Montur systemisiert: jährlich: ein drapfarbener Waffenrock, zwei Hosen aus russisch grauem Tuche (eine mit, eine ohne Passepoil), eine Weste aus schwarzem Tuche, eine Blouse und Hose aus Trill, eine Dienerkappe, ein Stiefelpauschale von 8 fl.; alle zwei Jahre: ein Paletot von mohrengrauem Tuche.

Das Recht zum Bezuge der vorbezeichneten Montur tritt erst nach Ablauf einer halbjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung ein.

Die genannten Monturstücke gehen nach Ablauf der normierten Tragdauer in das Eigenthum der Betheiligten über.

Die noch nicht in das Eigenthum des betreffenden Dieners übergegangenen Kleidungsstücke sind bei eintretenden Änderungen, welche das Entfallen oder den Bezug einer anderen Montur bedingen, unter dem Vorbehalte des baren Ersatzes im Falle des Nichtvorhandenseins, abzufordern.

Bei jenen provisorischen Amtsdienern (Aushilfsdienern), welche im Laufe der ersten Hälfte des Kalenderjahres nach den Bestimmungen des Absatzes 2 zum Bezuge der Montur berechtigt werden, endet für den erstmaligen Bezug die Tragdauer der erhaltenen Monturstücke mit Schluss dieses, beziehungsweise des nächstfolgenden Kalenderjahres, bei jenen provisorischen Amtsdienern (Aushilfsdienern) jedoch, welche in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres nach Absatz 2 zum Bezuge der Montur berechtigt werden, hat für den erstmaligen Bezug die Tragdauer der erhaltenen Monturstücke erst mit Schluss des auf den Zeitpunkt der Berechtigung nächstfolgenden, beziehungsweise zweitnächstfolgenden Jahres zu endigen. Für die Frage des Eigenthumsüberganges und der Ersatzpflicht sind aber bei dieser verlängerten Tragdauer nur ein, beziehungsweise zwei Jahre in Anrechnung zu bringen. —

Hinsichtlich der den provisorischen Schuldienern nach Absatz I, Punkt 4 der vom k. Commissär nach Anhörung des Beirathes am 5. Februar 1896 genehmigten Normen für die äußere Schulbedienung auszufolgenden Monturen, respective hinsichtlich der Tragdauer derselben, des Bezugsbeginnes und des Überganges dieser Monturen in das Eigenthum der provisorischen Schuldiener haben nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 20. December 1896 die vom k. Commissär am 10. December 1895 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Anschaffung einer Amtskleidung für die provisorischen Amtsdiener sinngemäße Anwendung zu finden. —

Die Gesammtzahl der systemisierten Stellen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinde nach dem Normalstande am Ende der einzelnen Berichtsjahre, sowie die Jahresauslage für die Bezüge erscheinen in der folgenden Zusammenstellung angeführt. Es betrug

im Jahre:	die Zahl der systemisierten Stellen:	die Jahresauslage für die Bezüge (excl. der Personalzulagen, Wagenpauschalien &c.):
1894	4288	4,090.464 fl. 85 kr.
1895	4532	4,241.211 fl. 61 kr.
1896	4760	4,418.726 fl. 92 kr.

Nähere Angaben über den Stand der Gemeindebediensteten und deren Bezüge enthalten die Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien in dem Abschnitte „Personale und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung".

2. Personalien.

Im Personalstande der Magistratsräthe und Secretäre, dann der Vorstände und oberen Beamten der städtischen Ämter und Anstalten sind in den Jahren 1894—1896 folgende Veränderungen eingetreten:

Rechtskundige Beamte.

In den Ruhestand wurden versetzt: Magistrats-Director Alexander Krenn (1. Mai 1896); die Magistratsräthe: Rudolf Stadler (6. December 1894) und Karl Wopalensky (19. Juni 1895).

Gestorben sind: die Magistratsräthe Eduard Wierer (25. März 1894), Dr. Franz Becziczka (22. December 1895), dann Magistrats-Secretär Philipp Klinenberg (25. Juni 1895).

Ernannt wurden:

zum Magistrats-Director: Magistrats-Vicedirector Victor Tachau (23. Juli 1896);

zum Magistrats-Vicedirector: Magistratsrath Moriz Preyer (20. August 1896);

zu Magistratsräthen: die Secretäre Dr. Julius Frimml (26. März 1894), Christian Müller (10. Jänner 1895), Peter Philipp (10. September 1895), Karl Sedlmayer (28. Jänner 1896), Wenzel Kienast und Ferdinand Bogner, (30. September 1896);

zum Magistratsrathe extra statum: Secretär Dr. Friedrich Edler v. Radler (23. Jänner 1896);

zu Magistrats-Secretären: die Magistrats-Commissäre Karl Wagner (24. Jänner 1894), Karl Neuhofer (18. Mai 1894), Robert Hanel (10. Jänner 1895), Anton Frischauf und Josef Baresch (10. September 1895), Karl Asperger (29. Jänner 1896), Hugo Fritsch und Gustav Dambier (30. September 1896).

Stadtbauamt.

In den Ruhestand wurden versetzt: die Bauräthe Franz Haberkorn (5. Juni 1894), Adolf Swetz (10. Juli 1894) und der Titular-Baurath Albrecht Sendetzky (19. August 1896); ferner Ober-Ingenieur Karl List (18. December 1894).

Gestorben sind die Bauräthe Heinrich Lichtblau (25. August 1895) und Karl Thalhammer (9. December 1895).

Ernannt wurden: zu Bauräthen: die Ober-Ingenieure Heinrich Lichtblau (27. Juni 1894), Johann Muttenthaler (25. September 1894), Edmund Ehrret, Josef Buschek, Friedrich Ehlers und Rudolf Helmreich (19. December 1895);

zu Ober-Ingenieuren: die Ingenieure Fridolin Reitmayer (27. Juni 1894), Josef Pürzl (25. September 1894), Norbert Dobihal (10. Jänner 1895), Heinrich Schneider und Theodor Brodhuber (15. October 1895), Julius Steiner, Karl Schlag v. Scharhelm (19. December 1895) und Josef Picniczek (25. September 1896).

Den Titel „Ober-Ingenieur" erhielten die Ingenieure Eduard Melkus und Ottokar Bylaff (27. Juli 1894).

Sanitätspersonale.

In den Ruhestand wurden versetzt: die städtischen Bezirksärzte der VIII. Rangclasse Heinrich Adler und Ignaz Baßlinger (17. März 1896).

Ernannt wurden: zu städtischen Bezirksärzten der VIII. Rangclasse die städtischen Ärzte Dr. Emanuel Kohn, Dr. Hans Werner, Dr. Ignaz Baßlinger, Dr. Heinrich Adler, Dr. Ludwig Klaar und Dr. Alois Grünberg (30. Juli 1895), Dr. Theodor Szongott und Dr. Anton Böhm (24. November 1896).

Buchhaltung.

In den Ruhestand wurde versetzt der Rechnungsrath Leopold Eder (10. März 1896).

Gestorben ist der Buchhalter Karl Mortenthaler (4. November 1894).

Ernannt wurden: zu Stadtbuchhaltern die Rechnungsräthe Friedrich Hönig und Theodor Fechner (31. Jänner 1895);

zu Rechnungsräthen: die Revidenten Heinrich Pokorny, Franz Killmayer, Julius Hungerbyehler Edler von Seestätten, Franz Weißer, Leopold Leeb (31. Jänner 1895) und Leopold Willheim (9. April 1895), der Rechnungsrath extra statum Karl Bayer (26. März 1896);

zu Rechnungsräthen extra statum wurden ernannt: der Rechnungsrevident Karl Bayer (31. Juli 1895) und Rechnungsrevident Theodor Leeb (26. März 1896).

Hauptcassa.

In den Ruhestand wurde versetzt der Ober-Controlor Rudolf Dättel (3. December 1896).

Steueramt.

In den Ruhestand wurden versetzt: Director Franz Winkler (14. Juli 1896) und Ober-Controlor Johann Ullrich (14. März 1896).

Gestorben ist der Ober-Controlor Rudolf Hoyer (15. April 1896).

Ernannt wurden zum Director: Ober-Controlor Adalbert Wedel (30. Juli 1896);

zu Ober-Controloren: die Controlore Franz Hartel, Ludwig Rotty und Josef Haberger (7. October 1896).

Marktamt.

Ernannt wurde zum Vorstande: Markt-Inspector Karl Kainz (18. April 1894).

Kanzlei und Registratur.

Ernannt wurde zum Kanzleivorstande der Tit. Kanzlei-Vicedirector Eugen Negro (24. Jänner 1894).

Feuerwehr.

Gestorben ist der Commandant Franz Zier (1. Jänner 1895).

Ernannt wurden: zum Commandanten: Feuerwehr-Ober-Inspector Eduard Müller (5. Juni 1895);

zum Ober-Inspector: der seit 15. Juni 1894 den Titel und Rang eines Ober-Inspectors ad honores führende Feuerwehr-Inspector Willibald Chitil (1. October 1895).

Versorgungsanstalten.

In den Ruhestand wurden versetzt: die Verwalter der VIII. Rangclasse Theodor Knobloch (16. März 1894) und Rudolf Koller (7. Februar 1896).

Ernannt wurden zu Verwaltern der VIII. Rangclasse: die Verwalter der IX. Rangclasse Rudolf Koller (31. Juli 1894) und Josef Steinbach (16. April 1896).

3. Geschäftsführung.

Von den während der Berichtsperiode getroffenen, die Geschäftsführung des Magistrates und der Ämter berührenden Verfügungen sollen hier die folgenden angeführt werden.

Bezüglich der Lieferung der Möbel für städtische Neubauten wurde das Stadtbauamt mit Stadtrathsbeschluss vom 22. December 1893 angewiesen, dass nach Thunlichkeit die Möbel erst auf dem Baue anzustreichen, in jenen Fällen aber, wo aus räumlichen Rücksichten der Anstrich der Möbel nicht auf dem Baue erfolgen kann, die in der Werkstätte des Erstehers vor erfolgtem Anstriche zu übernehmenden Möbel durch eine Schlagmärke zu bezeichnen sind, und dass nur solche Möbel, welche im unangestrichenen Zustande als qualitätsmäßig anerkannt wurden, gestrichen auf den Bau gebracht und übernommen werden dürfen. —

Der Debit für die im Verlage des Magistrates erscheinenden Publicationen wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 11. Jänner 1894 unter folgenden Bedingungen übergeben.

I. Die bereits erschienenen, sowie die während der Dauer des abzuschließenden Übereinkommens künftig im Drucke erscheinenden Publicationen des Magistrates der Stadt Wien mit Ausnahme des Amtsblattes der Stadt Wien und der sonstigen vom Magistrate als zum Commissions-

verlage nicht geeignet bezeichneten Publicationen werden der Verlagshandlung Wilhelm Braumüller, I., Graben 21, zum ausschließlichen Commissionsverlage unter folgenden Bedingungen übergeben:

1. Die Auflage der Publicationen, deren unentgeltliche Vertheilung der Gemeinde stets und in jedem Ausmaße gewahrt bleibt, ist in einem Umfange zu veranstatten, dass der Verlagsfirma in der Regel 200 Exemplare übergeben werden können.

Hievon ist bei jenen Publicationen eine Ausnahme zulässig, bei welchen, wie z. B. bei den Hauptvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Gemeinde, von vornherein ein geringer Absatz zu erwarten ist. In solchen Fällen ist, so wie bei den bereits erschienenen, für den Commissionsverlag als geeignet erklärten Publicationen, die Anzahl der in Verlag zu gebenden Exemplare von dem Leiter des statistischen Departements im Einvernehmen mit dem die Publication veranlassenden Departement oder Amte festzusetzen und der Verlagsfirma bekanntzugeben.

2. Das Übereinkommen wird auf die Dauer eines Jahres, vom 1. Jänner 1894 angefangen, mit dem Bemerken geschlossen, dass dasselbe insolange fortzudauern hat, bis es seitens des Magistrates oder der Verlagsfirma im Jänner eines Jahres gekündigt wird, in welchem Falle das Übereinkommen mit dem 30. Juni des Jahres, in welchem die Kündigung erfolgte, erlischt.

3. Für die im Commissionsverlage verkauften Exemplare der Publicationen erhält die mit dem Debit betraute Firma 40 Percent Rabatt von dem festgesetzten, der Firma bekanntzugebenden und von dieser genau einzuhaltenden Ladenpreise; dagegen hat die Firma die Anzeige der Publicationen in entsprechender Weise, insbesondere im Börsenblatte, in der österreichischen Buchhändler-Correspondenz, sowie in den Catalogen auf ihre Kosten zu besorgen.

Den erübrigenden Erlös von 60 Percent hat die Firma im Monate Juli jedes Jahres — das erstemal im Jahre 1895 — bar an die städt. Hauptcassa abzuführen; die schriftliche Verrechnung ist ebenfalls im Juli jedes Jahres unter Nachweis der erfolgten Abfuhr des erzielten Erfolges dem statistischen Departement zu übergeben.

4. Auf den Umschlägen und Titelblättern jeder der künftig erscheinenden Publicationen, von welchen ein Theil der Verlagsfirma übergeben wird, ist aufzudrucken:

Im Commission bei Wilhelm Braumüller, k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Bezüglich der bereits erschienenen, zum Commissionsverlage übergebenen Publicationen erhält die Verlagsfirma das Recht, auf den einzelnen Exemplaren eine das Commissionsverhältnis ausdrückende Bezeichnung auf ihre Kosten anzubringen.

II. Die genannte Firma ist von der Übertragung des Debits an dieselbe, sowie von den Bedingungen, unter welchen dieselbe erfolgt, ohne Abschluss eines schriftlichen Vertrages lediglich amtlich zu verständigen.

III. Im Falle der Kündigung des Übereinkommens ist dem Stadtrathe seitens des statistischen Departements der Vorschlag wegen neuerlicher Vergebung des Debits zu erstatten.

IV. Von dem Beschlusse des Stadtrathes, betreffend die Vergebung des Debits sind sämmtliche Magistrats-Departements, die städtische Buchhaltung, der Archivar, sowie der Director der städtischen Bibliothek mit dem Bemerken zu verständigen, dass sie sich vor Drucklegung der von diesen oder von ihnen unterstehenden Ämtern ausgehenden Publicationen mit dem Leiter des statistischen Departements wegen Feststellung der an die Verlagsfirma abzugebenden Zahl von Exemplaren ins Einvernehmen zu setzen haben. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 17. October 1894 wurde der Entwurf des revidierten städtischen Preistarifes und die revidierte Vorschrift über die Bestellung ständiger städtischer Unternehmer für die currenten Arbeiten und Lieferungen mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1895 angefangen genehmigt. —

Mit Magistratserlass vom 15. März 1895, Z. 88.562 wurde eine neue Dienstinstruction für die Markthallendiener hinausgegeben.

Der Entwurf einer neuen Instruction für den Zustellungsdienst der städtischen Diener erhielt mit Stadtrathsbeschluss vom 28. März 1895 die Genehmigung. —

In Bezug auf die Veräußerung von Altmaterialien im städtischen Materialdepôt wurde mit Stadtratsbeschluss vom 5. April 1895 verfügt:

1. Die Veräußerung der im städtischen Materialdepôt befindlichen Altmaterialien, als: Gusseisen, Schmiedeisen Metall, Messing, Kupfer, Blei, Zinn, Zink, Weißblech, Leinenstrazzen, Wollenstrazzen, Hanf-, Leder- und Gummizeug, hat in Hinkunft nicht mehr im Licitationswege, sondern durch separate Verhandlung mit einzelnen speciell zur Offertstellung aufzufordernden Firmen auf Grund der vorgelegten unter Einem zu genehmigenden Vorschrift zu erfolgen.

2. Bezüglich der übrigen im städtischen Materialdepôt vorhandenen einzelnen zum Verkaufe bestimmten Gegenstände wird die Materialverwaltung von Fall zu Fall ermächtigt, dieselben auf Grund einer vorausgegangenen Schätzung, deren Ergebnis der Genehmigung des Stadtrathes unterliegt, bei sich darbietender Gelegenheit zu den Schätzpreisen, eventuell zu höheren erzielbaren Preisen im Handverkaufe zu veräußern und ist hierüber, unter gleichzeitiger Abfuhr des Kaufschillings an die städtische Hauptcassa, an den Magistrat zu berichten.

Bezüglich der Regelung der Urlaubsverhältnisse der städtischen Bediensteten wurden von dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 10. Juli 1896 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Jeder Amtsvorsteher (die Leiter der Magistrats-Departements und der magistratischen Bezirksämter, die Leiter der Hilfs- und Nebenämter, die Bezirksvorsteher als Vorstände der Gemeindebezirkskanzleien ꝛc.) ist ermächtigt, über begründetes mündliches oder schriftliches Ersuchen den ihm unterstehenden Bediensteten Urlaube in der Dauer von längstens drei Tagen zu ertheilen.

2. Dem städtischen Beamten wird alljährlich und zwar, wenn möglich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ein Erholungsurlaub gewährt, dessen Dauer für die Beamten der einzelnen Rangsclassen nach dem folgenden Schema zu bemessen ist.

Der Erholungsurlaub beträgt:

in der Rangclasse	bei einer Gesammtdienstzeit		
	bis mit 15 Jahren	von über 15 bis mit 25 Jahren	von über 25 Jahren
	Urlaubstage		
XI	14	18	22
X 2. Kategorie	18	22	26
X 1. Kategorie	22	26	30
IX	26	30	34
VIII	30	34	38
VII	34	38	42
VI	38	42	42
V	42	42	42

Hiebei hat die Berechnung der Dienstzeit nach den im § 2 der Pensionsvorschrift für die Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien enthaltenen Normen stattzufinden; jedoch ist die im § 24 der Pensionsvorschrift bezeichnete, im Staats- oder in einem diesem gleichgestellten Dienste zugebrachte Dienstzeit nicht in Anrechnung zu bringen.

Beamten, zu deren Anstellung nach dem § 32 des Gemeindestatutes Hochschulstudien und die Ablegung von Staatsprüfungen oder Rigorosen besonders gefordert werden, sind bei Berechnung der Urlaubsdauer zur vollstreckten Dienstzeit fünf Jahre zuzurechnen.

Die Dauer des Erholungsurlaubes für die in die Rangclassen nicht eingereihten Beamten ist mit Berücksichtigung der Dienstzeit nach der Rangclasse zu bestimmen, in welche der Betreffende mit Rücksicht auf seinen jeweiligen Gehaltsbezug einzureihen wäre.

Die für die Beamten des Archivs, der Bibliothek und des historischen Museums vom Gemeinderathe getroffenen Bestimmungen über die Behandlung derselben in Bezug auf Diäten, Witwenversorgung &c. haben auch bezüglich der Dauer des Erholungsurlaubes für die bezeichneten Beamten sinngemäße Anwendung zu finden. Den Aspiranten, Praktikanten und dergleichen Angestellten wird nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung jährlich ein Erholungsurlaub in der Dauer von 14 Tagen, den Diurnisten, sowie den definitiv angestellten Dienern und den diesen gleichgestellten Bediensteten jährlich nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung ein Erholungsurlaub in der Dauer von acht Tagen, nach vollstreckter fünfjähriger Dienstleistung ein Erholungsurlaub in der Dauer von 14 Tagen ertheilt.

Waffenübungs- und Prüfungsurlaube sind in den Erholungsurlaub nicht einzurechnen. Der Tag des Antrittes des Erholungsurlaubes ist für die Beamten der V. und VI. Rangclasse von dem Bürgermeister, für die Beamten der VII. Rangclasse von dem Magistratsdirector, beziehungsweise bezüglich der Stadtbuchhaltung vom Oberbuchhalter, für alle übrigen Beamten und sonstigen Bediensteten aber von dem betreffenden Amtsvorsteher mit möglichster Bedachtnahme auf die ungestörte Geschäftsführung festzusetzen.

Der Anspruch auf Ertheilung eines Erholungsurlaubes erlischt in einzelnen Fällen insoweit, als sich die Gewährung eines Urlaubes aus Dienstesrücksichten als unzulässig erweist.

3. Die Bewilligung längerer als der vorbezeichneten Urlaube oder die Verlängerung eines Urlaubes über die vorbezeichnete Dauer steht über schriftliches Ansuchen dem Bürgermeister zu.

4. Die Bewilligung eines Urlaubes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Einstellung sämmtlicher Activitätsbezüge des Beurlaubten kann vom Stadtrathe ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ertheilt werden und ist bei dem Bürgermeister schriftlich anzusuchen.

Durch eine derartige Beurlaubung wird die für die Erwerbung von Dienstalterszulagen und für die Ermittlung des Ruhegehaltes (§ 6 der Pensionsvorschrift für die Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien) anrechenbare Dienstzeit unterbrochen und die Beförderung des Beurlaubten während der Dauer des Urlaubes ausgeschlossen, doch bleibt demselben sein Dienstposten für die Zeit der Beurlaubung gewahrt.

5. Die der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung keines Urlaubes.

Befindet sich der Einberufene auf einem ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft.

6. Urlaubsertheilungen behufs freiwilliger Militärdienstleistungen, welche zum Zwecke der Erprobung für die Erlangung einer höheren militärischen Charge angesucht werden und wobei eine längere Zeit als für die periodischen Waffenübungen in Anspruch genommen wird, sind der besonderen Bewilligung des Stadtrathes vorbehalten und werden grundsätzlich nur gegen Einstellung sämmtlicher Activitätsbezüge des Beurlaubten während der Dauer dieser Militärdienstleistung zugestanden. Hiebei ist in jedem einzelnen Falle ausdrücklich zu entscheiden, ob durch den Antritt des Urlaubes und für die Dauer desselben die für die Erwerbung von Dienstalterszulagen und für die Ermittlung des Ruhegehaltes anrechenbare Dienstzeit unterbrochen wird.

7. Einem in Verrechnung stehenden oder bei einer Cassa oder Materialienverwaltung angestellten Beamten darf ein Urlaub nur unter der Bedingung ertheilt werden, dass über die Ordnungsmäßigkeit seiner Gebarung kein Zweifel besteht, und die vollständige Übergabe der ihm anvertrauten Gelder oder Materialien erfolgt.

8. Die Übertragung des Urlaubsrechtes von einem Beamten auf den anderen ist unzulässig.

9. Die vorstehenden Bestimmungen sind in dem Entwurfe der neuen Dienstpragmatik für die Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde aufzunehmen. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 28. August 1896 wurde der Magistrat aufgefordert, künftig alle Processangelegenheiten, bei welchen der Advocatenzwang nicht vorgeschrieben ist, durch städtische Beamte, welche rechtskundig sind, durchführen zu lassen

und jene Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze nur durch einen Advocaten durchgeführt werden können, vor ihrem Beginne dem Stadtrathe vorzulegen, damit derselbe über deren Zuweisung an einen Advocaten schlüssig werden kann. —

Bezüglich des Beitrittes der Gemeinde Wien zum Check- und Clearingverkehr der k. k. Postsparcassa wurden vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 4. September 1896 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Check- und Clearingverkehre der k. k. Postsparcassa haben beizutreten:

a) die städtische Central-Hauptcassa;

b) die 19 städtischen Hauptcassa-Abtheilungen mit je einem Conto;

c) die 19 städtischen Steueramts-Abtheilungen;

d) ebenso ist auch für jene communalen Institutionen, welche mit dem Publicum im Cassaverkehre stehen, beim Check- und Clearingverkehre je ein Conto zu eröffnen.

2. Die Gebürenfreiheit oder wenigstens Gebürenermäßigung bei dem Postsparcassenamte ist zu erwirken und gleichzeitig wegen rascherer Verzinsung der Erläge zu unterhandeln.

3. Die Erlagsscheine sind an die Parteien unentgeltlich zu verabfolgen.

4. An das Handelsministerium ist eine Eingabe zu richten, dass die Posterlagsscheine für die gesammten Contrahenten freigegeben werden und dass ermöglicht werde, auf der Rückseite der Erlagsscheine Mittheilungen, welche auf die Erlagssumme Bezug haben, anzufügen, ohne eine Marke benützen zu müssen.

5. Der Magistrat wird aufgefordert, binnen vier Wochen Vorschläge zur Durchführung dieser Beschlüsse zu machen. —

Für die zur Beaufsichtigung und Bedienung der städtischen Schöpfwerke bestellten Aufseher wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 15. October 1896 eine Dienstesvorschrift erlassen. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 2. November 1896 wurde der vom Magistrate vorgelegte Entwurf einer Instruction für den Kabellegungsaufseher genehmigt.

Über die Geschäftsbewegung beim Magistrate, den magistratischen Bezirksämtern und jenen Ämtern und Anstalten, deren Gestion nicht in einem der folgenden Abschnitte besprochen wird, sind folgende Daten anzuführen.

Magistrat und magistratische Bezirksämter.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Geschäftsführung des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter während der Jahre 1894—1896.

Jahr	Zahl der eingelangten Geschäftsstücke: bei der Magistratsdirection	beim Einreichungsprotokolle des Magistrates und bei den besonderen Einreichungsprotokollen einzelner Departements	bei den magistratischen Bezirksämtern	im ganzen	Plenarsitzungen des Magistrates	Senatssitzungen des Magistrates	Comitésitzungen des Magistrates	Geschäftsstücke wurden erledigt in den Plenarsitzungen	Geschäftsstücke wurden erledigt in den Senatssitzungen	Zahl der Conferenzen der Leiter der magistratischen Bezirksämter
1894	3534	250.114	772.116	1,025,764	86	120	46	1000	1348	9
1895	3316	253.294	848.715	1,105.325	93	107	20	1086	1360	9
1896	3962	260.879	885.714	1,150.555	97	118	20	1169	1365	7

Um einen näheren Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren, werden in der folgenden Übersicht die vorstehend ausgewiesenen Geschäftsstücke nach dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde getrennt und innerhalb jedes dieser Wirkungskreise nach den Hauptagenden geordnet ausgewiesen.

I. Selbständiger Wirkungskreis der Gemeinde.	Anzahl der Geschäftsstücke		
A. Localpolizeiliche Agenden.	1894	1895	1896
Reinlichkeitspolizei	8.672	8.698	7.377
Gesundheitspolizei	8.831	9.493	10.040
Feuerpolizei	8.034	9.414	7.197
Marktpolizei	8.314	13.078	12.366
Baupolizei	19.223	20.167	24.466
Straßenpolizei	18.665	17.376	19.305
Sonstige localpolizeiliche Agenden	10.690	10.021	11.592
B. Andere Agenden des selbständigen Wirkungskreises.			
Gemeindeverband (mit Einschluss der Bürgerrechtsverleihungen, jedoch mit Ausschluss der Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft)	15.671	12.670	12.654
Wahlen für den Gemeinderath und die Bezirksvertretungen	208	10.822	2.578
Personalien (mit Ausschluss der in die nächste Post gehörigen Agenden)	8.779	10.255	10.590
Gemeinde-Schulangelegenheiten (mit Einschluss der Stiftungen für Unterrichtszwecke)	9.466	6.628	6.307
Kirchenangelegenheiten	1.850	2.017	3.183
Rechtsangelegenheiten	4.951	5.218	5.206
Armenpflege (mit Einschluss der Armenstiftungen)	74.375	77.338	82.408
Verwaltung der städtischen Realitäten	6.822	7.209	8.159
Angelegenheiten betreffend:			
Straßen	5.399	7.192	7.922
Beleuchtung	628	720	805
Canal- und Wasserbauten	2.407	3.832	2.455
Brücken	93	670	616
Brunnen	2.548	224	920
Wasserleitungen	13.985	17.415	13.226
Bäder	187	383	367
Friedhöfe, Leichenkammer, Wasenmeisterei 2c.	1.795	1.479	1.527
Gartenanlagen, Alleen 2c.	546	833	715
Approvisionierungsangelegenheiten	1.099	1.476	993
Einhebung von Taxen, Gebüren, Rückersätzen 2c. für die Gemeinde (mit Einschluss der Hundesteuer)	33.196	40.103	39.841
Locomotiv- und Pferdeeisenbahn-Angelegenheiten	314	430	659
Dienstboten-Krankencasse	1.704	3.176	6.546
Sonstige hieher gehörige Agenden	31.664	31.450	36.396
Summe I.	300.116	329.787	336.416

II. Übertragener Wirkungskreis der Gemeinde.	Anzahl der Geschäftsstücke 1894	1895	1896
Kundmachung der Gesetze und Verordnungen	3.209	3.714	4.435
Steuerangelegenheiten	89.751	101.225	101.213
Gewerbe- und Hausierangelegenheiten:			
a) in Verbindung mit Steuerangelegenheiten	65.103	85.041	77.313
b) sonstige	43.940	34.163	47.854
Privilegien-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten	1.044	909	930
Militärangelegenheiten:			
a) Conscriptions- und Militärangelegenheiten	180.657	206.615	233.749
b) Einquartierung und Vorspannswesen	1.649	1.628	1.713
c) Militärtaxangelegenheiten	78.116	80.794	89.130
Austragung streitiger Heimatrechte	5.966	4.939	5.416
Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft, Ein- und Auswanderung	3.947	5.496	5.174
Matrikenangelegenheiten	6.058	7.771	8.819
Eheangelegenheiten	3.813	4.689	5.033
Geschworenenlisten	91	62	83
Landtags- und Reichsrathswahlen	88	166	1.456
Legalisierung, Vidimierung und Bestätigung von Urkunden	2.061	5.347	4.147
Schubwesen	9.549	9.485	7.379
Schulbezirksangelegenheiten (mit Ausschluss der Agenden des Bezirks- und der Ortsschulräthe)	4.351	6.817	6.176
Locomotiv- und Pferdeeisenbahn-Angelegenheiten	260	346	348
Sanitätsangelegenheiten	13.544	14.311	16.124
Einhebung fremder Gebüren, als: Steuern, Taxen, Strafbeträge ꝛc.	90.307	102.687	88 821
Veranlassung von Zustellungen für fremde Behörden	41.367	30.410	40.347
Unfall- und Krankenversicherung	48.598	50.269	49 826
Sonstige Agenden des übertragenen Wirkungskreises	32.179	18.654	18.653
Summe II.	725.648	775.538	814.139
Hauptsumme	1,025.764	1,105.325	1,150.555

Von der Gesammtzahl der Geschäftsstücke entfallen

im Jahre	auf den selbständigen Wirkungskreis	auf den übertragenen Wirkungskreis
1894	29·26%	70·74%
1895	29·84%	70·16%
1896	29·24%	70·76%

In der früher ausgewiesenen Anzahl der Geschäftsstücke sind die bei den magistratischen Bezirksämtern separat verbuchten Ursprungscertificate für Waren, Legalisierungen, Bestätigungen und Ausfertigungen von Urkunden ꝛc. nicht mitinbegriffen; die Gesammtzahl derselben betrug im Jahre 1894: 28.914, 1895: 24 682 und 1896: 19.790.

Stadtbauamt.

Dasselbe besteht gegenwärtig außer der Bauamts-Direction aus 11 Abtheilungen, und zwar:

Abtheilung I (Studienbureau)
" II (Hochbau a)
" III (Hochbau b)
" IV (Straßen- und Canalbau)
" V (Wasser- und Brückenbau)
" VI (Wasserbeschaffung)
" VII (Wasservertheilung und -Verwendung)

Abtheilung VIII (Beleuchtung)
" IX (Baupolizei im I.—IX. Bezirke)
" X (Baupolizei im X.—XIX. Bezirke)
" XI (Straßenpflege).

Außerdem befinden sich bei den magistratischen Bezirksämtern der Bezirke X—XIX Bauamts-Abtheilungen, welche die ihnen instructionsgemäß zugewiesenen Bauangelegenheiten zu besorgen haben.

Fällt ein Act in den Wirkungskreis zweier oder mehrerer Bauamts-Abtheilungen, so obliegt jener Abtheilung, welcher der Act zugewiesen wurde, die Erledigung desselben.

Die Zahl der zur Erledigung eingelangten Actenstücke betrug

		1894	1895	1896
bei der Bauamts-Direction		1.515	4.997	5.264
" " " Abtheilung	I	317	333	372
" " " "	II	7.486	5.976	6.970
" " " "	III	4.270	5.425	4.125
" " " "	IV	7.974	8.909	7.944
" " " "	V	967	946	1.175
" " " "	VI	493	442	345
" " " "	VII	9.644	9.310	8.296
" " " "	VIII	6.510	7.068	7.384
" " " "	IX	20.978	20.336	20.373
" " " "	X	920	1.171	1.693
" " " "	XI	—	—	1.100
Summe I		61.074	64.913	65.041
bei der Bauamts-Abtheilung des magistratischen Bezirksamtes für den Bezirk	X	37.570	2.914	3.236
	XI		2.640	3.136
	XII		4.083	5.158
	XIII		5.852	7.430
	XIV		3.933	3.768
	XV		2.582	2.641
	XVI		7.130	7.280
	XVII		4.137	4.545
	XVIII		4.634	4.711
	XIX		4.159	4.013
Summe II		37.570	42.064	45.918
Hauptsumme		98.644	106.977	110.959

In den dem Stadtbauamte unterstehenden Prüfungsanstalten wurden Proben in folgender Zahl vorgenommen:

	1894	1895	1896
Druckproben im städtischen Röhrendepôt . . .	51.446	44.398	34.427
Wassermesser-Proben	4.274	5.938	9.211
Leuchtgas-Proben	1.110	1.178	1.149
Proben elektrischen Lichtes	1.183	532	1.258
Proben hydraulischer Bindemittel	5.775	9.188	8.870

Buchhaltung.

Dieselbe besteht infolge der mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 29. und 30. November 1892 genehmigten Reorganisierung aus 14 Departements:

Departement I „Central-Rechnungsdepartement"
„ II „Verwaltung im allgemeinen"
„ III „Finanz-Departement"
„ IV „Steuer-Centrale"
„ V „Gemeindeumlagen, Sicherheitswesen und Marktangelegenheiten"
„ VI „Öffentliche Armenpflege"
„ VII „Fonde"
„ VIII „Stiftungen und Widmungen, Depositen, Dienstbotenkrankencassa"
„ IX „Cultus und Unterricht"
„ X „Straßenwesen"
„ XIa) „Wasserleitungen (Gebüren)"
„ XIb) „ (Bau)"
„ XII „Hochbauten und Gartenanlagen"
„ XIII „Gebäudeerhaltung"
„ XIV „Sanitätswesen, Conscriptions- und Militärangelegenheiten, Unfallversicherungs- und Bezirkskrankencassa".

Über die Geschäftsbewegung gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss:

	1894	1895	1896
Äußerungen und Berichte	33.505	37.903	36.161
Adjustierungen und Liquidierungen . . .	87.643	93.985	98.433
Buchführung:			
a) Zahl der Bücher	708	827	842
b) Zahl der Conten	143.575	190.202	194.981
c) Vorschreibungsposten aus Bidenden und sonstigen Actenstücken	520.350	544.168	568.666
d) Abstattungsposten	841.601	911.956	934.619

Hauptcassa.

Cassabewegung.

Im baren:

Empfang:	1894	1895	1896
	Gulden	österreichischer	Währung
bei den eigenen Geldern . . .	46,246.261·75·5	35,296.472·69	41,814.157·83
beim Versorgungsfonde . . .	1,341.432·89·5	1,851.868·73·5	1,515.604·15
„ Bürgerladfonde. . . .	26.475·13	26.540·73·5	26.975·98
„ Bürgerspitalfonde . . .	719.042·34·5	734.560·63·5	1,537.671·05
bei den Depositen	4,936.419·24	5,191.685·65	5,596.143·69
beim Ringtheaterhilfsfonde . .	67.865·—	60.400·83	62.232·29
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung.	11.742·05	7.750·30	7.667·45
beim Ausspeisefonde für arme Schulkinder:			
a) zur Gründung eines Fondes	10.261·90	11.575·—	2.980·—
b) zur augenblicklichen Verwendung.	28.958·08	30.440·44	31.271·50
beim 35 Mill. Kronen-Anlehen	—	2,285.100·10	3,355.191·02
Summe . .	53,388.458·39·5	45,496.395·11·5	53,949.894·96
Ausgabe:			
bei den eigenen Geldern. . .	43,826.957·35·5	37,936.776·85	40,211.935·29
beim Versorgungsfonde . . .	1,341.432·89·5	1,851.868·73·5	1,515.604·15
„ Bürgerladfonde. . . .	32.071·05	33.156·41	28.274·53
„ Bürgerspitalfonde . . .	736.493·39·5	709.517·90·5	1,546.136·30·5
bei den Depositen	4,943.098·86	5,187.918·82·5	5,559.683·93
beim Ringtheaterhilfsfonde . .	67.752·46·5	62.862·82·5	61.288·01
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung.	11.767·26	7.709·70	7.674·75
beim Ausspeisefonde für arme Schulkinder:			
a) zur Gründung eines Fondes	9.087·18	12.961·06	2.995·69
b) zur augenblicklichen Verwendung.	28.288·31	29.957·09	30.481·72·5
beim 35 Mill. Kronen-Anlehen	—	3,806.508·94	4,151.527·74
Summe . .	50,996.948·77	49,639.238·34	53,115.602·12
Summe des Empfanges und der Ausgabe. . .	104,385.407·16·5	95,135.633·45·5	107,065.497·08

In Obligationen:

	Gulden					
	C.-M.	Österr. W.	C.-M.	Österr. W.	C.-M.	Österr. W.
Empfang:	**1894**		**1895**		**1896**	
bei den eigenen Geldern	—	6,041.750·—	—	1,045.200·—	—	405.900·—
beim Versorgungsfonde	2.600	69.828·27	—	272.622·08	—	16.311·73
„ Bürgerladfonde	—	10.087·27	—	10.004·90	—	5.012·61
„ Bürgerspitalfonde	80	80.761·73	—	112.032·17	—	726.297·12
bei den Depositen	5.260	5,760.308·90	58.850	12,477.587·19	8.280	5,498.092·08
beim Ringtheaterhilfsfonde	—	533.343·31	—	13.952·64	—	24.826·25
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	—	39.413·20	—	2.948·79	—	3.061·11
beim Ausspeisefonde für arme Schulkinder zur Gründung eines Fondes	—	9.250·—	—	12.800·—	—	2.950·—
beim 35 Mill. Kronen-Anl.	—	—	—	4,750.000·—	—	—
Summe	7.940	12,544.742·68	58.850	18,697.147·77	8.280	6,682.450·90
Ausgaben:						
bei den eigenen Geldern	20	601.000·—	—	1,464.508·12	14.760	1,183.500·—
beim Versorgungsfonde	1.670	32.032·66	100	29.795·61	4.280	10.693·18
„ Bürgerladfonde	20	—	—	—	50	—
„ Bürgerspitalfonde	1.120	33.709·06	60	30.277·56	—	389.205·93
bei den Depositen	26.870	4,631.903·70	47.210	11,609.206·08	46.570	4,229.960·67
beim Ringtheaterhilfsfonde	—	567.869·20	—	34.225·62	—	52.461·34
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	40	42.921·13	—	3.000·60	—	2.894·50
beim Ausspeisefonde für arme Schulkinder zur Gründung eines Fondes	—	—	—	—	—	—
beim 35 Mill. Kronen-Anl.	—	—	—	6,113.750·—	—	1,019.250·—
Summe	29.740	5,909.435·75	47.370	19,284.763·59	65.660	6,887.965·62
Summe des Empfanges und der Ausgabe	37.680	18,454.178·43	106.220	37,981.911·36	73.940	13,570.416·52

Von den vorstehenden Barbeträgen entfallen auf die

	1894		
	Empfang in Gulden österr. Währung	Ausgabe in Gulden österr. Währung	Zahl der Parteien
1. Empfangscassa	51,695.223·03	—	41.484
2. Ausgabscassa	—	39,952.060·44$_5$	64.803
3. Lehrercassa	—	5,032.617·09	8.161
4. Pensionscassa	—	516.748·01	9.350
5. Anlehenscassa	—	3,909.534·51$_5$	5.781
6. Taxabtheilungscassa	1,693.235·36$_5$	954.090·20	69.519
7. Pfründnercassa	—	631.898·51	78.803
Summe	53,388.458·39$_5$	50,996.948·77	277.906

	1895		
	Empfang	Ausgabe	Zahl der Parteien
	in Gulden österr. Währung		
1. Empfangscassa	41,720.653·96.5	—	49.120
2. Ausgabscassa	—	38,821.168·83.5	35.009
3. Lehrercassa	—	5,093.152·98	9.178
4. Pensionscassa	—	576.991·17	9.992
5. Anlehenscassa	2,285.100·10	3,806.508·94	668
6. Taxabtheilungscassa	1,490.641·05	929.802·14.5	19.545
7. Pfründnercassa	—	411.614·27	59.258
Summe	45,496.395·11.5	49,639.238·34	182.770

	1896		
	Empfang	Ausgabe	Zahl der Parteien
	in Gulden österr. Währung		
1. Empfangscassa	47,971.031·63	—	42.459
2. Ausgabscassa	—	40,513.393·48	60.038
3. Lehrercassa	—	5,293.680·54.5	9.111
4. Pensionscassa	—	598.170·35	9.868
5. Anlehenscassa	3,355.191·02	4,151.527·74	7.400
6. Taxabtheilungscassa	2,623.672·31	1,879.059·20	64.448
7. Pfründnercassa	—	679.770·80.5	80.175
Summe	53,949.894·96	53,115.602·12	273.499

Steueramt und Executionsamt.

Die Gesammtgebarung der städtischen Steueramtsabtheilungen betrug während der einzelnen Jahre der Berichtsperiode 1894—1896: 50,280.963 fl 68 kr., 52,078.660 fl. 57 kr. und 54,076.853 fl. 26 kr. Von diesen zur Einzahlung gelangten Beträgen wurden 50,028.500 fl., 52,138.700 fl. und 54,537.781 fl. an die Staats- und Fondscassen abgeführt. Außerdem wurde im Jahre 1896 ein Betrag von 1,060.436 fl. durch das Postsparcassenamt zur Abfuhr an die Staatscasse gebracht.

Die Verrechnung der obangeführten Einzahlungen erfolgte unter Verwendung von 847.308, 874.864, resp. 886.252 Journalartikeln und 555.622, 575.223 und 592.767 Cassaposten.

Am Ende der Berichtsjahre war der Stand der Conten für die einzelnen Steuergattungen folgender:

	1894	1895	1896	
	31.727	31.990	32.296	Conten der Hauszinssteuer
	13.809	14.472	15.106	„ „ 5%igen Steuer
	439	351	300	„ „ Hausclassensteuer
	19.742	21.443	16.230	„ „ Grundsteuer
	92.701	95.992	98.177	„ „ Erwerbsteuer
	64.400	65.075	67.603	„ „ Einkommensteuer
zusammen . . .	222.818	229.323	229.712	

Auf diesen Conten, welche in 587, 608, resp. 620 Liquidationshauptbüchern enthalten waren, wurden zu Anfang des Jahres 200.728, 209.296, resp. 215.580 Gebürenvorschreibungen und im Laufe der einzelnen Berichtsjahre 195.586, 207.658, resp. 194.571 nachträgliche Vor- und Abschreibungen von Gebüren vorgenommen.

Contenüberweisungen wurden bei 3137, 3148 und 3301 Übersiedlungen in andere Gemeindebezirke vorgenommen.

An die städtischen Steueramtsabtheilungen gelangten 206.350, 214.784 und 210.428 Acten zur amtlichen Behandlung; weiters wurden 26.654, 25.396 und 24.594 Anfragen an das Central-Meldungsamt der k. k. Polizei-Direction behufs Eruierung des Wohnortes, ferner 19.931, 17.931 und 14.345 Erwerbsteuerscheine und 134.007, 135.763 und 133.912 Zahlungsaufträge ausgefertigt und 3215, 3453 und 4558 Anzeigen in Steuerangelegenheiten an die magistratischen Bezirksämter erstattet.

Die Ausweisung des aushaftenden Steuerrückstandes und der darauf geleisteten Zahlungen wurde bei 8790, 8399 und 7440 Gesuchen um Bewilligung der ratenweisen Berichtigung der Steuerschuld vorgenommen.

Steuerzahlungen mittels der Steuerpostanweisungen wurden in 11.206, 13.521, resp. 11.191 Fällen im Betrage von 442.374 fl. 31 kr., 512.102 fl. 96 kr., resp. 415.317 fl. 55 kr., Zahlungen bei nicht zuständigen Abtheilungen (Conto corrent-Zahlungen) in 13.098, 13.360, resp. 12.864 Fällen, im Betrage von 755.261 fl. 81 kr., 445.986 fl., resp. 490.726 fl. 98 kr., ferner Steuerzahlungen bei Cassen außerhalb Wiens für Rechnung des Wiener Steueramtes in 392, 465, resp. 517 Fällen im Betrage von 13.642 fl. 53 kr., 9161 fl. 47 kr., resp. 8999 fl. 87 kr. geleistet.

Mit 1. Mai 1896 trat das Centralsteueramt dem Check- und Clearingverkehr des k. k. Postsparcassenamtes bei, wodurch den Steuerträgern die Möglichkeit geboten wurde, die Einzahlungen bei den Sammelstellen des genannten Amtes zu leisten. Zu diesem Zwecke wurden eigene Steuereinzahlungsscheine (in grüner Farbe) eingeführt, welche zum Preise von fünf Kreuzern in allen Verschleißorten von k. k. Postwertzeichen erhältlich sind.

Vom 1. Mai bis Ende December 1896 langten 4750 Einzahlungsscheine mit dem Betrage von 1,110.761 fl. 79 kr. ein. Der regste Verkehr war während der Fälligkeitstermine der Gebäudesteuer, woraus hervorgeht, dass von dieser neuen Einrichtung hauptsächlich Realitätenbesitzer Gebrauch machen. Infolge Einführung der Steuereinzahlungsscheine wurden die Steuerpostanweisungen mit Ende des Jahres 1896 außer Verkehr gesetzt.

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden 183.473, 199.835 und 202.482 Mahnungsbolletten, 108.766, 109.882 und 108.194 Pfändungsaufträge und bei der Hauszinssteuer 2668, 2582 und 2347 Sequestrationsaufträge ausgefertigt. Ferner wurden 3382, 3651 und 3091 Requisitionsschreiben an auswärtige Behörden um Einbringung von Steuern von den außerhalb Wiens wohnhaften Steuerschuldnern gerichtet.

Die eingeleiteten Executionsschritte zweiten Grades hatten folgendes Resultat. Zum Vollzuge gelangten 28.593, 29.132 und 27.791 Mobiliarpfändungen. Zu Handen der mit der Executionsdurchführung betrauten Organe wurde in 72.530, 77.695 und 80.667 Fällen ein Betrag von 1,843.002 fl., 2,128.594 fl. 58 kr. und 2,197.243 fl. 49 kr. einbezahlt.

In 1254, 1288 und 1116 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 328, 277 und 209 Fällen die executive Veräußerung der Pfandobjecte vorgenommen. Durch diese zwangsweise Veräußerung wurde ein Betrag von 6559 fl. 36 kr., 5237 fl. 78 kr. und 8429 fl. 7 kr. eingebracht. Wegen Verarmung der Steuerschuldner mußten in 26.975, 28.776 und 30.788 Fällen die weiteren Executionsschritte eingestellt werden.

Die Zahl der durchgeführten politischen Sequestrationen von Realitäten betrug 389, 368 und 256, der hiedurch eingebrachte Steuerbetrag 45.402 fl. 30 kr., 34.526 fl. 55 kr. und 38.494 fl. 40 kr. Außerdem wurden in 197, 172 und 174 Concursfällen die Steuerrückstände der k. k. Finanzprocuratur behufs Einbringung derselben aus der Concursmasse ausgewiesen.

Conscriptionsamt.

a) Abtheilung für die Evidenthaltung der Bevölkerung und für das Recrutierungswesen.

		1894	1895	1896
Zur selbständigen Erledigung durch das Einreichungs-Protokoll zugewiesene Geschäftsstücke	Centrale	32.726	39.291	39.470
	Bezirksämter I—XIX.	186.437	223.883	248.663
Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistrats-Departements, den magistratischen Bezirksämtern, der k. k. Polizei-Direction, den k. k. Bezirks-Polizei-Commissariaten und den Krankenhausverwaltungen unmittelbar eingelangte Geschäftsstücke	Centrale	27.153	27.900	29.006
Ausgefertigte Heimatscheine und Zuständigkeitsbestätigungen für Passzwecke	Centrale	4.749	5.365	6.270
	Bezirksämter I—XIX.	4.414	4.995	5.649
Ausgefertigte Arbeitsbücher für Einheimische und Fremde	Centrale	313	217	254
	Bezirksämter I—XIX.	36.342	41.243	43.214
Einschreiten um Heimatscheine für Fremde	Centrale	—	—	—
	Bezirksämter I—XIX.	942	988	813
An Parteien verabfolgte Zuständigkeitsbestätigungen in Armensachen, für Humanitätsanstalten ꝛc.	Centrale	7.789	8.643	8.827
	Bezirksämter I—XIX.	4.149	2.307	1.796
Vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Correspondenzen	Centrale	19.522	22.553	18.753
Aufgenommene Meldungen Stellungspflichtiger	Centrale	1.515	2.043	2.215
	Bezirksämter I—XIX.	26.535	28.355	27.887
Aufgenommene Meldungen Landsturmpflichtiger	Centrale	—	—	—
	Bezirksämter I—XIX.	31.948	28.264	34.081
Directe Postexpeditionen	Centrale	16.775	17.959	18.162
Verschiedene Eintragungen	Centrale	5.710	5.253	7.181
Zur sachgemäßen Behandlung eingelangte Matriken-Auszüge über die in den Jahren 1876, 1877 und 1878 geborenen männlichen Individuen	Centrale	22.337	21.415	21.272

Hiezu kommen noch die Arbeiten, welche die Führung des Populationscatasters für Einheimische erfordert, die Vorarbeiten für die Militärstellung, die Verfassung der Losungs- und der Stellungsliste, die Arbeiten der Evidenthaltung des Catasters der einheimischen Landsturmpflichtigen und jenes der einheimischen meldepflichtigen Landsturmmänner, die Evidenthaltung der Landsturmrollen, die Evidenthaltung der enthobenen und der zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke designierten Landsturmpflichtigen und die Verfassung der Sturmrolle für den jährlich neu zugewachsenen Jahrgang der Landsturmpflichtigen. Alle diese Arbeiten, die ziffermäßig nicht ausgedrückt werden können, werden von der Centrale allein besorgt.

b) Abtheilung für Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

		1894	1895	1896
Zur selbständigen Erledigung durch das Einreichungs-Protokoll zugewiesene Geschäftsstücke	Centrale	21.876	20.485	24.861
Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistrats-Departements, den magistratischen Bezirksämtern, dem k. u. k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 und dem k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 1 in Wien &c. unmittelbar eingelangte Geschäftsstücke	Centrale	150	155	126
An- und Abmeldungen, sowie Meldungen über Wohnungsveränderungen von Personen der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Landwehr	Centrale und Bezirksämter II—VII. X—XIX.[1])	120.546	124.540	130.546
Einberufungen zur activen Dienstleistung, Waffenübung, Nachcontrole u. dgl.[2]) .	Centrale und Bezirksämter I—XIX.	14.640	15.765	15.578
Anfragen, Parteienvorladungen und vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Correspondenzen	Centrale	17.924	18.420	22.299
Polizeiliche Ausforschungen	Centrale	13.104	11.940	14.454
Verschiedene Eintragungen	Centrale	5.942	8.547	10.347
Directe Postexpeditionen	Centrale	12.061	11.707	12.482
Von der controlpflichtigen Mannschaft des Heeres und der Landwehr sind auf den Wiener Controlsplätzen erschienen		34.196	37.365	38.825

[1]) Die Entgegennahme der schriftlichen Meldungen, sowie der Meldungen seitens der in den Bezirken I, VIII und IX wohnhaften Personen der nicht activen Mannschaft erfolgte in der Centrale.

[2]) Die Zustellung der Einberufungskarten erfolgt durch die magistratischen Bezirksämter und obliegen die damit verbundenen Amtshandlungen den conscriptionsämtlichen Abtheilungen daselbst.

c) Abtheilung für Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

Geschäftsgebarung.	1894	1895	1896
(Alle Agenden dieser Abtheilung sind centralisierte.)			
Geschäftsstücke	1.452	1.458	1.540
Postnummern des Einquartierungs-Protokolles	2.676	3.150	3.192
„ „ Vorspanns-Protokolles	98	154	151
„ „ Rückstands-Protokolles	438	474	325
Verbuchungen im Geldhauptbuche, Cassa- und Depôtjournale sowie im Contobuche und Portionenausweise	11.283	11.445	10.467
Verbuchungen in dem Unterofficiers-Mietzinsjournale	690	1.304	1.560
Postnummern des Berichtigungs-Protokolles	3	1	—
Amtshandlungen anläslich der Ausbezahlung von Mietzinsen	5.524	5.104	6.580

Cassagebarung.

(Die Auszahlung der Vergütungsbeträge erfolgt bei der städtischen Hauptcassa.)

Vergütungsbeträge wurden ausbezahlt:		1894	1895	1896
an Quartierträger	fl.	90.216·27	94.464·85	116.165·72
an den Vorspannspächter	„	3.890·04	4.463·75	1.617·19

d) Abtheilung für Militärtax-Angelegenheiten.

Geschäftsgebarung.	1894	1895	1896.
Zugewiesene Geschäftsstücke	886	631	1.426
Neu vorgelegte Militärtaxbemessungsanzeigen	2.595	2.591	3.125
Executionsanzeigen	15.406	11.716	11.098
Zahl der in Evidenz geführten Militärtaxpflichtigen	22.663	22.500	22.704
Journalisierte Posten (Einzahlungen)	22.509	15.097	17.505

Cassagebarung.

		1894	1895	1896
Neu vorgeschriebene Militärtaxen	ö. W. fl.	62.453·—	64.408·—	66.419·—
Eingezahlte Militärtaxen	ö. W. fl.	78.491·30	71.214·60	63.021·—
Summe der aus Anlass von Auslands-Reisebewilligungen und Auswanderungen erlegten Depôts	ö. W. fl.	8.448·12	14.829·64	6.529·79

Die Zusammenstellung des Militärtaxbemessungs-Operates und die Einleitung der Executionsführung obliegt den conscriptionsämtlichen Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter.

e) Abtheilung für das Beerdigungswesen.[1])

Geschäftsgebarung.		1894	1895	1896
Zugewiesene Geschäftsstücke	Centrale	4.345	5.480	4.752
	Bezirksämter[1]) XI—XIX	850	918	516
Postnummern des Beerdigungsgebüren-Rückstands-Protokolles	Centrale	4.462	4.525	4 851
	Bezirksämter XI—XIX	3.510	3.031	2.810
Verfasste Auszüge aus dem Todtenprotokolle über männliche Verstorbene bis zum Alter von einschließlich 24 Jahren	Centrale	6.467	5.460	5.292
	Bezirksämter XI—XIX	4.500	3.444	2.859
Verabfolgte gedruckte Verzeichnisse über Verstorbene:				
a) an Abonnenten	Centrale	30.075	16.790	16.635
b) an städt. Ämter, Behörden und Anstalten zc.	Centrale	62.780	64.250	63.340
Eintragungen der Sterbefälle in das Todten-Protokoll	Centrale	19.640	25.469	25.768
	Bezirksämter XI—XIX	14.354	11.006	13.221
Grabstell-Anweisungen für:				
gemeinsame Gräber	Centrale	18.287	19.586	17.735
	Bezirksämter XI—XIX	8.402	8.751	8.703
Einzelgräber	Centrale	1.765	1.781	1.948
	Bezirksämter XI—XIX	1.516	1.493	1.660
Arkadengrüfte	Centrale	2	1	1
	Bezirksämter XI—XIX	1	—	1
fertige Doppelgrüfte	Centrale	7	9	3
	Bezirksämter XI—XIX	6	11	22
fertige einfache Grüfte	Centrale	32	55	40
	Bezirksämter XI—XIX	41	28	84
ausgemauerte Grüfte ohne Steinbelag — einfach	Centrale	—	—	1
	Bezirksämter XI—XIX	—	1	2

[1]) Die in den Wirkungskreis des Conscriptionsamtes gehörigen Geschäfte in Todfalls- und Beerdigungsangelegenheiten werden, insoferne sie ihrer Natur nach centralisiert zu behandeln sind, ferner, soweit es in den Bezirken I—X Verstorbene betrifft, endlich ohne Rücksicht auf den Sterbeort in allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf dem Centralfriedhofe stattzufinden hat, in der conscriptionsämtlichen Centralabtheilung für Beerdigungsangelegenheiten besorgt. In den Bezirken XI—XIX bildet das Beerdigungswesen eine Agende der conscriptionsämtlichen Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter, welche sich wegen der ungleichartigen Verhältnisse auf den einzelnen Vororte-Friedhöfen theilweise ziemlich compliciert gestaltet.

		1894	1895	1896
ausgemauerte Grüfte ohne Steinbelag — doppelt	Centrale	1	2	—
	Bezirksämter XI—XIX	3	3	—
Doppelgruftplätze	Centrale	7	3	4
	Bezirksämter XI—XIX	11	4	11
einfache Gruftplätze	Centrale	4	1	—
	Bezirksämter XI—XIX	16	23	17
Beilegungs-Anweisungen für:				
Einzelngräber	Centrale	1.229	1.193	1.275
	Bezirksämter XI—XIX	554	703	670
Arkadengrüfte	Centrale	4	1	1
	Bezirksämter XI—XIX	14	12	16
Doppelgrüfte	Centrale	6	18	23
	Bezirksämter XI—XIX	61	66	64
einfache Grüfte	Centrale	54	81	81
	Bezirksämter XI—XIX	80	68	220
Anweisungen zur Verwendung der Leichen-Versenkungs-Apparate bei Einzeln-Gräbern und Grüften	Centrale	wurde erst mit 1./7. 1894 in communaler Regie eingeführt.	1.981	2.269
	Bezirksämter XI—XIX		717	1.039
Ausgefertigte Beerdigungs-, beziehungsweise Einsegnungs-Anweisungen	Centrale	13.400	18.071	12.528
	Bezirksämter XI—XIX	13.275	13.068	12.413
Ausgefertigte Exhumierungs-Anweisungen	Centrale	404	391	257
Anweisungen für die Bestattung von Särgen mit Leichentheilen	Centrale	1.243	1.440	1.121
Anweisungen zur Einsegnung von Infectionsleichen auf dem Central-Friedhofe	Centrale	1.438	1.098	1.255
Anweisungen für die Friedhofsorgane zur Vormerkung des Erlages der Renovationsgebür und der Gebür für die Erwerbung des Benützungsrechtes auf die Dauer des Friedhofsbestandes	Centrale	109	291	862
	Bezirksämter XI—XIX	diese Anweisungen waren i. Jahre 1894 noch nicht in Verwendung	170	222
Vormerkungen über angemeldete Todesfälle behufs Vornahme der Leichenbeschau	Centrale	16.800	18.938	16.957
	Bezirksämter XI—XIX	16.550	10.296	12.368

		1894	1895	1896
Verständigungen der Pfarr-, beziehungsweise Matrikelämter zum Zwecke der Controle hinsichtlich des Einlangens der Beerdigungs- (Einsegnungs-) Anweisungen	Centrale	16.800	18.938	16.957
	Bezirksämter XI—XIX	16.550	10.296	12.368
Eintragungen in die Einzeln-Gräber- und Grüfte-Protokolle	Centrale	3.294	3.619	3.377
	Bezirksämter XI—XIX	2.296	2.594	2.290
Journalartikel des Cassa-Journals	Centrale	29.665	29.446	26.199
An die Verwaltung des Central-Friedhofes abgesendete Telegramme	Centrale	953	951	870
Cassagebarung.		ö. W. fl.	ö. W. fl.	ö. W. fl.
Gesammteinnahmen	Centrale	241.752·93	268.685·28$_5$	254.225·03$_5$
	Bezirksämter XI—XIX	183.901·63	187.127·18	208.781·27$_5$
Gesammtausgaben (Rückvergütungen aus verschiedenen Titeln)	Centrale	615·44$_5$	352·44	423·55
	Bezirksämter XI—XIX	6.580·20	6.991·98	5.979·72

Kanzlei.

Der Geschäftsumfang in den der Kanzleivorstehung unterstellten Ämtern während der Jahre 1894—1896 ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Einreichungs-Protokoll			Magistrats-Kanzlei			Zustellungs-Amt	
	Eingelangte Geschäftsstücke	Giri	Geschäftsstücke nach Abzug der Giri	Acten zum Mundieren event. mit Videnden	Ausfertigungen	Videnden	Zustellungen	Affigierungen
1894	225.774	4647	221.127	95.885	205.368	58.273	758.011	7413
1895	239.051	4871	234.180	113.739	217.062	89.003	812.421	8522
1896	234.799	4831	229.968	114.221	207.286	50.324	880.446	8530

Für das Mundierungswesen standen in der Kanzlei 4 Steinpressen und 3 Zinkpressen in Verwendung.

Die Leistungen der Stein-, resp. Zinkpressen waren folgende:

Jahr	Zahl der angefertigten Druckseiten	
	für die Mag.-Kanzlei	für die Präs.-Kanzlei
1894	402.011	254.287
1895	442.713	134.800
1896	430.338	115.519

Registratur.

In der Haupt-Registratur wurden Acten

im Jahre	registriert	ausgehoben
1894	109.528	24.658
1895	123.293	22.030
1896	117.229	15.633

In der Registratur der magistratischen Polizei-Abtheilung wurden im Jahre 1894: 2862, 1895: 3487, 1896: 2881 Actenstücke registriert.

E. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

In der Einrichtung des Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sowie in dem Stande des für die Redaction desselben zugetheilten Personales hat sich in der Zeitperiode von 1894 bis 1896 keine Veränderung ergeben. Es betrug:

im Jahre	die Zahl der Jahresabonnenten	die Zahl der Halbjahrabonnenten
1894	147	303
1895	178	323
1896	179	385

Die Zahl der Freiexemplare, welche hauptsächlich infolge des Zuwachses an städtischen Schulen von Jahr zu Jahr steigt, betrug Ende 1896: 1349.

Mit Beschluss des Stadtrathes ddo. 17. April 1894 wurde angeordnet, dass für Insertionen von Stiftungsausschreibungen der Gemeinde für den Conto „Amtsblatt der Stadt Wien" Insertionsgebüren, und zwar nach dem Tarife der „Wiener Zeitung" einzuheben seien.

Weiters wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 25. September 1896 bestimmt, dass vom 1. Jänner 1897 an die Protokolle der öffentlichen Bezirksausschussitzungen im Amtsblatte der Stadt Wien publiciert werden sollen.

Die Kosten des Amtsblattes erfuhren in den Jahren 1895 und 1896 dadurch eine Restringierung von über 400 fl., dass vom Juni 1895 bis Mai 1896 im Amtsblatte stenographischen Berichte über öffentliche Gemeinderathssitzungen nicht aufzunehmen waren, da während dieser Zeit ein k. Commissär die Geschäfte der Stadt Wien besorgte.

IV. Auszeichnungen.

Der Gemeinderath hat in Anerkennung hervorragender Verdienste von Mitbürgern um den Staat, die Gemeinde oder auf humanitärem und gemeinnützigem Gebiete folgende Auszeichnungen verliehen:

das taxfreie Bürgerrecht der Stadt Wien

dem k. k. Hofrath und Universitätsprofessor Phil. Dr. Robert Zimmermann, in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste um die Wissenschaft und das geistige Leben Wiens (26. October 1894);

das Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen

dem Oberlehrer an der städtischen Mädchenvolksschule VII., Kandlgasse 30, Wilhelm Puchwein, anläßlich der Vollstreckung seines 40. Dienstjahres, in Anerkennung seiner stets tüchtigen und belobten Dienstleistung (am 26. Jänner 1894); dem Magistratskanzleivorstande Josef Schiller, in Anerkennung seiner vieljährigen, sehr verdienstvollen und vorzüglichen Dienstleistung (am 9. März 1894); dem pensionierten städtischen Volksschullehrer Sylvester Zlabinger, mit Rücksicht auf seine vieljährige und ersprießliche Thätigkeit als Volksschullehrer, als Armenrath und Waisenvater (am 9. März 1894); dem pensionierten Director des bestandenen Communal-Real- und Obergymnasiums Mariahilf, Dr. Erasmus Schwab, in Anerkennung seines vieljährigen und ersprießlichen Wirkens im Dienste der Gemeinde Wien (am 22. Juni 1894); dem pensionierten städtischen Baurathe Adolf Swetz, in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung (am 27. Juli 1894); den Professoren an der Wiedener Communal-Oberrealschule Dr. Anton Bisching und Josef Haberl, in Würdigung ihrer vieljährigen und vorzüglichen Dienstleistung (am 31. Juli 1894); dem Armenrathe Franz Tonkres, für sein langes und sehr ersprießliches Wirken auf humanitärem Gebiete (am 12. October 1894); dem Bürgerschuldirector Anton Mayer, für sein vieljähriges vorzügliches Wirken auf dem Gebiete des Schulwesens (am 21. December 1894); den Oberlehrern im V. Bezirke Alois Pinck und Lambert Schuster, in Würdigung ihres vieljährigen und verdienstvollen Wirkens im Schulfache (am 8. März 1895); den Oberlehrern im XIV. Bezirke Josef Friedrich und Anton Jakob, in Anerkennung ihres vieljährigen verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete der Schule und in humanitärer Beziehung (am 24. Mai 1895); den Oberlehrern Ernst Schmid und Karl Schöber, in Anerkennung ihres vieljährigen gewissenhaften und erfolgreichen Wirkens als Schulmänner (am 3. Juli 1896); dem Communal-Oberrealschuldirector Dr. Anton Kauer, in Würdigung seiner mannigfachen schulmännischen Verdienste und in Anerkennung des Eifers, mit welchem er das finanzielle Interesse der Stadt Wien als Anstaltsleiter stets

gewahrt hat (am 17. Juli 1896); dem pensionierten Obercontrolor des städtischen Steueramtes Josef Ullrich, in voller Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens (am 17. Juli 1896); dem k. k. Bezirksschulinspector Johann M. Hinterwaldner, anlässlich der Vollendung seines 30. Dienstjahres, in Würdigung seines verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete des Schulwesens (am 24. November 1896) und dem pensionierten Ober-Controlor der städtischen Hauptcassa Rudolf Dättel, in Anerkennung der vieljährigen und vorzüglichen Dienste, welche er der Gemeinde geleistet hat (am 11. December 1896);

die doppeltgroße goldene Salvatormedaille

dem k. und k. Hoftischler Friedrich Paulik, in Würdigung seines verdienstvollen humanitären Wirkens und in Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen auf industriellem Gebiete (am 27. Juli 1894); dem Vorsteher des VII. Bezirkes Franz Weidinger, für sein vieljähriges und verdienstvolles Wirken in der Gemeindeverwaltung und auf humanitärem Gebiete (am 2. April 1895); dem pensionierten Magistrats-Director Alexander Krenn, in Würdigung der Verdienste, welche sich derselbe während der fast 41jährigen Amtswirksamkeit im Dienste der Gemeinde Wien erworben hat (am 17. Juli 1896); dem Obmanne des Armeninstitutes im VII. Bezirke Franz Ströbl, in Würdigung seines vieljährigen und verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete der Armenpflege (am 24. Juli 1896) und dem Schauspieler Ludwig Martinelli, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste auf dem Gebiete der darstellenden Kunst, besonders des Volksstückes (am 27. November 1896);

die große goldene Salvatormedaille

dem Leopold Reichsritter von Blumeneron, verantwortlichen Redacteur des „Fremdenblatt“, in Würdigung seines vieljährigen und verdienstvollen Wirkens (am 16. Februar 1894); dem Armenrathe Michael Christenheit, für sein vieljähriges und verdienstvolles Wirken auf dem Gebiete der Armenpflege (am 9. März 1894); dem Bezirksausschusse Karl Wagner, in Anerkennung seines vieljährigen und verdienstvollen Wirkens als Bezirksausschuss und auf dem Gebiete der Armen- und Armenkinderpflege (am 9. März 1894); dem Armenrathe Anton Wich, in Würdigung seines vieljährigen und ersprießlichen Wirkens auf dem Gebiete der Armenpflege (am 9. März 1894); dem gewesenen Obmanne des Hernalser Ortsschulrathes Friedrich Grüner, in Würdigung seines vieljährigen und verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete des Schulwesens (am 5 April 1894); dem Schauspieler Alexander Girardi, anlässlich seines 25jährigen Künstlerjubiläums, in Anerkennung seines humanitären Wirkens (am 25. Mai 1894); dem Armenrathe August Holzer, in Würdigung seines vieljährigen und verdienstvollen Wirkens auf humanitärem Gebiete (am 1. Juni 1894); dem Director einer Privat-Volks- und Bürgerschule Dr. Otto Mayerhofer, für sein vieljähriges ersprießliches Wirken auf dem Gebiete des Schulwesens (am 13. Juni 1894); dem Ortsschulrathe und Obmanne des Margarethener Kindergartenvereines Josef Domhart, in Würdigung seines vieljährigen und verdienstvollen Wirkens auf humanitärem Gebiete (am 15. Juni 1894); dem Pfarrer in Währing Ignaz Aumann, anlässlich seines 50jährigen Priesterjubiläums, in Anerkennung seines ersprießlichen Wirkens auf humanitärem Gebiete (am 22. Juni 1894); dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter des XIV. Bezirkes Alois Brusatti, in Würdigung seines vieljährigen und verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete der Humanität (am

13. Juli 1894); dem Bürger und Hauseigenthümer Edmund Bachmann, für sein vieljähriges und verdienstvolles Wirken als Bezirksausschuss und Ortsschulrath des VI. Bezirkes, wie auch auf dem Gebiete der Humanität (am 27. Juli 1894); dem städtischen Volksschuldirector Franz Schleifer, in Würdigung seines vieljährigen und verdienstvollen Wirkens (am 21. Juli 1894); der Oberin im k. k. Kaiserin Elisabeth-spitale Schwester Nicoline Slaby, für ihr vieljähriges und verdienstvolles Wirken (am 31. Juli 1894); dem Armenrathe Mathäus Christian, für sein vieljähriges und ersprießliches Wirken auf humanitärem Gebiete (am 12. October 1894); dem Bezirksausschusse Josef Haas, für sein vieljähriges und verdienstvolles Wirken auf communalem und humanitärem Gebiete (am 19. October 1894); dem Pfarrer in Kaiser-Ebersdorf Alois Nickl, anlässlich seines 60jährigen Priesterjubiläums, in Würdigung seines vieljährigen und verdienstvollen Wirkens auf humanitärem Gebiete (am 21. December 1894); dem Armenrathe im VI. Bezirke Ignaz Kunisch, in Würdigung seines vieljährigen und verdienstvollen Wirkens auf humanitärem Gebiete (am 18. Jänner 1895); dem praktischen Arzte im III. Bezirke Dr. Karl Reitter, in Anerkennung seines vieljährigen und verdienstvollen Wirkens auf humanitärem Gebiete (am 15. Februar 1895); dem k. und k. Hof-Metallwarenfabrikanten im VIII. Bezirke Alexander Marcus Beschorner, für seine vielseitige, gemeinnützige und humanitäre Thätigkeit (am 15. Februar 1895); dem fürsterzbischöflichen geistlichen Rath und Pfarrer von Lichtenthal Anton Grundl, in Würdigung seines vieljährigen und verdienstvollen Wirkens (am 5. März 1895); dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter des VII. Bezirkes Johann Müller, für sein vieljähriges und verdienstvolles Wirken auf öffentlichem Gebiete (am 2. April 1895); den Armenräthen im IX. Bezirke Alexander Müller und Josef Lang, in Anerkennung ihres vieljährigen und verdienstvollen humanitären Wirkens (am 26. April 1895); dem Pfarrer an der Pfarrkirche zu St. Karl im IV. Bezirke Dr. Josef Dobner, in Würdigung seines vieljährigen und verdienstvollen Wirkens in der Seelsorge und auf dem Gebiete der Armenpflege (am 10. Mai 1895); dem Realitätenbesitzer Karl Preysing, in Anerkennung seines hervorragenden Wohlthätigkeitssinnes (am 24. Mai 1895); dem Bezirksausschusse, gewesenen Gemeinderathe und Armenrathe Wilhelm Pfister, für sein vieljähriges und verdienstvolles Wirken auf öffentlichem und humanitärem Gebiete (am 19. Juni 1896); dem Wiener Thierschutzvereine, für seine hervorragende Thätigkeit auf dem Gebiete des Thierschutzes, anlässlich der Feier seines 50jährigen Bestandes (am 17. Juli 1896);

die goldene Salvatormedaille

dem Armenrathe und Waisenvater Johann Frittum und dem „Rudolfsheimer Männergesangverein" (am 9. März 1894), dem Männergesangvereine „Frohsinn" in Fünfhaus; den Armenräthen Anton Baumann und Franz Szasz (am 5. April 1894); dem „Neulerchenfelder Männergesangverein" (am 19. Juni 1894); der Waisenmutter Lina Hirsch (am 4. September 1894); dem „Evangelischen Singverein in Wien" und der „Meidlinger Liedertafel" (am 4. September 1894); den Armenräthen Wilhelm Linke und Johann Schalausky (am 11. September 1894); der „Ottakringer Liedertafel", dem Armenrathe Ignaz Leithner, dem Fleischhauer Johann B. Schmid, dann dem „Wiedener Männerchor" (am 12. October 1894); den Armenräthen Georg Maurer und Rudolf Scheer, dem Armenrathe und Waisenvater Karl Naustelhofer (am 19. October 1894); dem Armen-

rathe im XV. Bezirke Johann Kratly (am 18. Jänner 1895); dem Armenrathe im XVI. Bezirke Franz Ringberger (am 2. April 1895); den Armenräthen im III. Bezirke Josef Horak, Josef Juneck und Josef Lugert (am 2. April 1895); dem Armenrathe im XVI. Bezirke Julius Nouak (am 26. April 1895); dem Armenrathe im III. Bezirke Karl Höllthaler (am 26. April 1895); dem Obmann-Stellvertreter des Armeninstitutes im III. Bezirke Karl Hilbert (am 26. Mai 1895); den Armenräthen Alexander Baczynski und Georg Rübler (am 24. Juli 1896); dem Hauseigenthümer Josef Sonner (am 25. August 1896); dem Hauseigenthümer Adam Melciuschek (am 25. August 1896); der Freiwilligen Feuerwehr Penzing (am 1. September 1896); dem „Neubauer Männergesangsverein Sängerlust“ (am 18. September 1896); dem Armenrathe Moriz Neußer (am 13. October 1896); dem Bürger und Armenrathe Anton Schöbel (am 10. November 1896); den Armenräthen Julius Müller und Georg Prechler (am 17. November 1896) und dem Cassiere des Armeninstitutes im II. Bezirke Franz Beutel (am 22. December 1896).

V. Finanzen.

Im Folgenden sollen unter Hinweis auf die Haupt-Rechnungsabschlüsse, welche über die rubrikenmäßige Gebarung mit den eigenen Geldern der Gemeinde Aufschluss geben, bloß die Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung im Laufe der Jahre 1894, 1895 und 1896 dargestellt werden.

Es betrugen (nach der Abstattung)

im Jahre	die ordentlichen Einnahmen	die außerordentlichen Einnahmen	die Einnahmen im ganzen
1894	32,073.780 fl. 94 kr.	10,574.472 fl. 08.5 kr.	42,648.253 fl. 02.5 kr.
1895	33,625.473 „ 66.5 „	5,608.461 „ 86 „	39,233.935 „ 52.5 „
1896	35,399.735 „ 50.5 „	7,532.638 „ 23.5 „	42,932.373 „ 74 „

im Jahre	die ordentlichen Ausgaben	die außerordentlichen Ausgaben	die Ausgaben im ganzen
1894	32,303.324 fl. 42 kr.	8,498.239 fl. 15 kr.	40,801.563 fl. 57 kr.
1895	34,023.621 „ 95 „	7,246.406 „ 92 „	41,270.028 „ 87 „
1896	33,910.123 „ 39.5 „	7,499.380 „ 99.5 „	41,409.504 „ 39 „

Der Erfolg (nach der laufenden Gebür) war gegenüber dem Voranschlage ziffermäßig günstiger im Jahre: 1894 um 5,810.965 fl. 26.5 kr., 1895 um 2,004.013 fl. 56.5 kr. und 1896 um 2,392.746 fl. 89.5 kr. In den vorstehend ausgewiesenen Ausgaben sind namhafte Beträge enthalten, die einerseits eine Vermehrung des Gemeindevermögens und eine Verminderung der Gemeindeschuld herbeiführten, andererseits aber nennenswerte Investitionen für das Gemeindegut ermöglichten. Zu diesen Ausgaben gehören beispielsweise:

	im Jahre 1894	1895	1896
für Schulhausbauten	1,365.937 fl.	1,497.829 fl.	948.259 fl.
„ Herstellungen im neuen Rathhause.	13.703 „	20.060 „	47.171 „
„ den Bau neuer Amtshäuser .	25.085 „	95.029 „	100.093 „
„ den Ausbau der Hochquellenleitung	4,043.695 „	3,068.658 „	1,956.875 „
„ Bauten und Herstellungen auf dem Centralviehmarkte . . .	80.519 „	12.971 „	5.898 „
„ Volksbäder	48.567 „	31.089 „	48.402 „

	Im Jahre 1894	1895	1896
für den Ankauf von Realitäten, ohne die für Straßenerweiterungszwecke erworbenen	354.455 fl.	291.125 fl.	200.543 fl.
„ die Erwerbung von Linienwallgründen und früheren Linienamtsgebäuden vom k. k. Ärar	37.568 „	36.800 „	30.796 „
„ den Ankauf von Realitäten und Gründen zur Straßenverbreiterung	747.593 „	754.862 „	637.592 „
„ die Errichtung von Schöpfwerken zur Straßenbespritzung	—	—	33.821 „
„ Investitionen anläßlich der Übernahme der Straßensäuberung im I. Bezirke in den eigenen Betrieb	47.210 „	50.641 „	8.407 „
„ Investitionen für den Betrieb der städtischen Steinbrüche	19.815 „	3.546 „	4.314 „
„ die Ausarbeitung und Ausführung des Wienfluss-Regulierungs-Projectes	449.091 „	845.338 „	3,230.069 „
„ die Herstellung neuer Gartenanlagen und Baumpflanzungen	30.738 „	21.052 „	16.607 „
„ die Errichtung städtischer Gaswerke	69.344 „	65.189 „	45.081 „
„ den Bau von Sammelcanälen längs des Donaucanales	429.986 „	566.793 „	278.087 „
„ die Errichtung einer Kühlanlage in der Großmarkthalle	—	—	49.059 „
„ die Herstellung eines Umschlagplatzes für das Lagerhaus am Donauquai	61.421 „	128 „	— „
„ die Erweiterung des Centralfriedhofes	22.733 „	69.404 „	47.818 „
„ die Erweiterung sonstiger Friedhöfe	20.872 „	127.939 „	36.904 „

Die Ausgaben für die Ausarbeitung und Ausführung des Wienfluss-Regulierungs-Projectes und für den Bau von Sammelcanälen längs des Donaucanales wurden von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zurückersetzt; diese Beträge sind daher auch unter den außerordentlichen Einnahmen enthalten.

Für die **Tilgung der Gemeindeschuld** wurden verausgabt, und zwar für die Tilgung

im Jahre	der Communalanlehen	des Angeles'schen Anlehens	der Donauregulierungsanlehen	der Privat-Passivcapitalien
1894	1,407.070 fl. — kr.	5.438 fl. 04_5 kr.	153.733 fl. 33 kr.	295.346 fl. 96 kr.
1895	1,433.235 „ — „	5.438 „ 04_5 „	161.300 „ — „	336.075 „ 37 „
1896	1,475.545 „ 50 „	5.438 „ 04_5 „	169.166 „ 67 „	237.217 „ 28 „

Die Hauptsumme der **Activa des Gemeindevermögens** betrug am Ende des Jahres 1894: 85,188.436 fl., 1895: 85,441.399 fl. und 1896: 86,809.525 fl.

Hievon entfallen auf das **Stammvermögen** 1894: 71,557.774 fl., 1895: 74,031.270 fl., 1896: 73,590.012 fl.; auf das **currente Vermögen** 1894: 13,630.662 fl., 1895: 11,410.129 fl. und 1896: 13,219.513 fl.

Von den Activen entfallen

	im Jahre		
	1894	1895	1896
	Gulden österr. Währung		
beim Stammvermögen: auf das unbewegliche Vermögen	68,500.201	70,414.993	71,531.507
auf die Wertpapiere (Courswert)	2,772.934	2,321.767	1,546.552
„ „ Activforderungen	52.639	106.790	205.711
„ „ Gerechtsame	232.000	204.200	205.700
„ „ Bestände der Gelder des 35-Millionen-Anlehens	—	983.520	100.542
beim currenten Vermögen: auf den Cassarest	3,070.290	429.986	2,032.209
auf Activrückstände	5,597.519	5,646.170	5,730.465
„ die Einrichtung und sonstigen Inventarialgegenstände	4,933.297	5,300.511	5,403.621
„ Activforderungen	26.956	33.462	53.218
„ das sonstige Vermögen	2.600	—	—

Die Hauptsumme der Passiva des Gemeindevermögens bezifferte sich zu Ende des Jahres 1894 mit 75,070.483 fl., 1895 mit 74,298.131 fl. und 1896 mit 74,969.618 fl.

Davon entfallen auf das Stammvermögen 1894: 72,856.130 fl., 1895: 72,422.251 fl. und 1896: 72,717.615 fl.

Von den Passiven des Stammvermögens entfallen

	im Jahre		
	1894	1895	1896
	in Gulden österr. Währung		
auf Anlehen	55,088.000	54,989.750	54,504.500
„ Domestical-Passivcapitalien u. Steuerredimierungs-Capital	7.894	7.880	7.984
„ den Antheil der Commune an der Schuld des Donauregulierungs-Fondes	3,664.236	3,477.529	3,255.641
„ Privat-Passivcapitalien	12,539.735	12,366.203	12,205.582
„ Passivforderungen	1,556.265	1,580.889	2,743.908

Das reine Activum des Gesammtvermögens betrug 1894: 10,117.953 fl., 1895: 11,143.268 fl. und 1896: 11,839.907 fl.

Der Wert des Gemeindegutes bezifferte sich zu Ende des Jahres 1894 mit 71,771.700 fl., 1895 mit 77,030.400 fl. und 1896 mit 81,115.300 fl.

In Betreff der im Sinne des Artikel VI des Landesgesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, mit den Gemeinden Inzersdorf am Wienerberg, Oberlaa und Kledering geführten Verhandlungen, welche, da das Begehren dieser Gemeinden bezüglich der finanziellen Auseinandersetzung mit Gemeinderathsbeschluss vom 16. März 1893 — wie bereits im Verwaltungsberichte pro 1889—1893 erwähnt wurde — abgelehnt worden waren, dem Landesausschusse nach Artikel VI des genannten Gesetzes behufs Entscheidung durch die Landesgesetzgebung vorliegen, ist eine Entscheidung bisher nicht erfolgt.

Angles'sches Anlehen. Die auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 10. August 1893 (vergleiche Verwaltungsbericht pro 1889—1893, Seite 103) mit dem n.-ö. Landesausschusse gepflogenen Verhandlungen, welche zum Zwecke hatten, die Gemeinde gegen eine einmalige Zahlung von weiteren Beiträgen zur Tilgung des in Rede stehenden Anlehens zu befreien, blieben resultatlos. Seitens des n.-ö. Landesausschusses wurde nunmehr neuerdings an die Gemeinde das Ansuchen gerichtet, in gleicher Weise, wie im § 1 des zwischen dem n.-ö. Landesausschusse und dem Staate geschlossenen und vom n.-ö. Landtage genehmigten diesfälligen Übereinkommens eine rechtsverbindliche Erklärung dahin abzugeben, dass sie die Staatsfinanzen für Capital und Zinsen dieser Invasionsschuld nicht weiter in Anspruch nehme. Hierauf hat die Gemeinde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 10. Mai 1895 folgende rechtsverbindliche Erklärung abgegeben:

Die Stadtgemeinde nimmt die Staatsfinanzen für Capital und Zinsen der aus Anlass der feindlichen Invasion in den Jahren 1805 und 1809 erwachsenen ständischen Domesticalschuld nicht weiter in Anspruch und hat, nachdem bezüglich der im Monate August 1809 aus einer Creditoperation von 2 Millionen Francs entstandenen 3%igen ständischen Domesticalschuld von 863.182 fl. W. W. zufolge besonderer Übereinkunft zwischen den n.-ö. Ständen und dem Wiener Magistrate eine Mitverpflichtung der Gemeinde Wien besteht, diesfalls keine wie immer geartete Anforderung an die Staatsfinanzen zu erheben und wird auch eine solche nicht erheben.

Die 3%igen Obligationen des Angles'schen Anlehens vom Jahre 1809 wurden auf Grund des Beschlusses des n.-ö. Landtages vom 18. Mai 1893, Reichsgesetz vom 8. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 126, im Jahre 1896 in 4%ige n.-ö. Landes-Schuldverschreibungen, rückzahlbar in 36 Jahren gegen jährlich zweimalige Auslosung, convertiert (Kundmachung des n.-ö. Landesausschusses vom 17. September 1896), so dass nunmehr die Gemeinde Wien durch die Leistung des jährlichen Betrages von 5438 fl. 4.5 kr., welcher bisher bloß für die Verzinsung gezahlt werden musste, in der Zeit von 36 Jahren jeder weiteren Verpflichtung entledigt sein wird.

Das 35 Millionen Kronen-Anlehen der Stadt Wien. Die Schwierigkeiten, welche sich mit Rücksicht auf die schon im Jahre 1893 in ernste Aussicht genommene Reform der directen Personalsteuern hinsichtlich der von der Gemeinde angestrebten Befreiung der Zinsen des 35 Millionen Kronen-Anlehens von der Einkommensteuer und jeder etwa an ihre Stelle tretenden späteren Steuer ergaben, wurden bereits in dem für die Jahre 1889—1893 erschienenen Verwaltungsberichte angedeutet.

Seitens der Abgeordneten der Stadt Wien war im Abgeordnetenhause eine Eingabe der Gemeinde um Befreiung der Schuldverschreibungen und Coupons dieses Anlehens von der Entrichtung der unmittelbaren und Stempelgebüren, sowie um Zulassung der Verwendung der Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungen, Pupillargeldern &c. überreicht worden. Im Hinblicke auf die im Abgeordnetenhause eingebrachte Regierungsvorlage und den hierüber erstatteten Bericht des Budgetausschusses, mit welchem die Bitte der Gemeinde Wien um Befreiung der Zinsen dieses Anlehens von der Einkommensteuer abgelehnt wurde, beschloss der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 20. März 1894 an die Regierung und das Abgeordnetenhaus eine Petition zu richten, in welcher um eine wenigstens 20 Jahre vom Tage der Emission währende Befreiung der Zinsen des 35 Millionen Kronen-Anlehens von der Einkommensteuer und jeder etwa an Stelle derselben tretenden Steuer gebeten wird.

Durch das Gesetz vom 15. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 113, wurden die Obligationen, Interimsscheine und Coupons des zur Bestreitung der Kosten für die Erweiterung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung aufzunehmenden Anlehens bis zum Höchstbetrage von 35 Millionen Kronen, sowie die aus diesem Anlasse etwa zu errichtenden Pfandbestellungen und zu erwirkenden bücherlichen Eintragungen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit und die Obligationen als geeignet erkannt zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und (zum Börsencurse, jedoch nicht über deren Nennwert), zu Dienst- und Geschäftscautionen.

Durch die Bewilligung der Gebürenfreiheit für die anlässlich dieses Anlehens vorzunehmenden Pfandbestellungen und bücherlichen Eintragungen war der Gemeinde die Möglichkeit gegeben, ohne besondere Kosten die Hypothecierung des Anlehens auf einem der Gemeinde Wien gehörigen grund- und gebäudesteuerpflichtigen Objecte zu veranlassen und hiedurch auf Grund des § 2 des Einkommensteuer-Patentes vom Jahre 1849 die factische Befreiung der Anlehenszinsen von der Einkommensteuer wenigstens auf die Dauer des gesetzlichen Bestandes des Einkommensteuer-Patentes zu erzielen.

In Verfolgung dieses Gedankens beschloss der Gemeinderath am 12. Juni 1894 auf der Realität Einl.-Z. 12, Cat.-Gem. Hirschwangerforst, das Pfandrecht zur Sicherstellung der den Besitzern der Schuldverschreibungen des mit Gesetz vom 9. September 1893, L.-G.-Bl. Nr. 49, bewilligten Anlehens der Stadt Wien vom Jahre 1893 gegen die Gemeinde zustehenden Forderung der Capitalsrückzahlung im Gesammtbetrage von 35 Millionen Kronen sammt 4% Zinsen einzuverleiben, die diesbezügliche Pfandbestellungs-Urkunde auszufertigen und den Bürgermeister mit der Durchführung dieser Action zu betrauen.

Diese Pfandbestellung wurde in kürzester Zeit bewirkt und somit waren jene gesetzlichen Begünstigungen vorhanden, welche die Voraussetzung für einen entsprechenden Erfolg der Anlehensbegebung bildeten.

Am 15. Juni 1894 beschloss der Stadtrath, einen Theilbetrag von 24 Millionen Kronen zu begeben und hievon den Betrag von 20 Millionen Kronen zur öffentlichen Subscription aufzulegen.

Die Subscription fand am 28. Juni 1894 statt und fungierten die städtische Hauptcasse und deren Filialen in den magistratischen Bezirksämtern, ferner mit Bewilligung der Regierung die Communal-Sparcassen in Rudolfsheim, Währing, Hernals und Döbling als Zeichenstellen.

Der Subscriptionspreis wurde mit 97%, d. i. 97 Kronen für 100 Kronen, festgesetzt. Bei der Subscription wurden auf den aufgelegten Betrag von 20 Millionen Kronen nominal 29,240.700 Kronen gezeichnet. Infolge dieser Überzeichnung entfiel für die Gemeinde die Nothwendigkeit, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, welches das Bankhaus M. S. v. Rothschild im Vereine mit der k. k. priv. Bodencredit-Anstalt und der k. k. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien gemacht hatte, nämlich den etwa nicht gezeichneten Rest des aufgelegten Betrages zum Begebungscurse zu übernehmen; es ergab sich vielmehr die Nothwendigkeit, eine Reduction der gezeichneten Beträge eintreten zu lassen.

Die Repartition wurde in der Weise vorgenommen, dass die Summe von 20.000 Kronen als die oberste Grenze der voll zu berücksichtigenden Zeichnungen festgesetzt wurde und nur bezüglich der diesen Betrag übersteigenden Zeichnungen eine Reduction, und zwar auf 45%, einzutreten hatte.

Auf Grund der in den Subscriptions-Anmeldungen ausgesprochenen Wünsche der Subscribenten wurden folgende Stücke zugewiesen:

1809 Stück	zu 5000	Kronen	= 9,045.000	Kronen
7919 „	„ 1000	„	= 7,919.000	„
2861 „	„ 500	„	= 1,430.500	„
5731 „	„ 200	„	= 1,146.200	„
4593 „	„ 100	„	= 459.300	„
		zusammen	20,000.000	Kronen.

Da bei der Subscription vornehmlich größere Abschnitte verlangt wurden, blieb in den Cassen der Gemeinde eine große Anzahl kleinwertiger Abschnitte zurück.

Mit Rücksicht auf eventuelle Schwierigkeiten, welche hieraus bei weiteren Begebungen entstehen könnten, beschloss der Gemeinderath am 1. Februar 1895

40.000 Stück à 100 Kronen in 10.000 Stück à 5000 Kronen
15.000 „ à 200 „ }
und 5000 „ à 500 „ } „ 4500 „ à 1000 „

zusammenzulegen und die hiezu erforderliche Änderung des Landesgesetzes vom 9. September 1893 zu erwirken. Die gesetzliche Bewilligung zu dieser Action erfolgte am 1. Mai 1895.

Der Umdruck wurde nach Anhörung des Beirathes in der Sitzung am 6. Juni 1895 zufolge Verfügung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellten k. k. Commissärs vom 9. Juni 1895 angeordnet.

In Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlusses vom 10. Mai 1893 wurden die in den Jahren 1895 und 1896 jeweilig erforderlichen Anlehensbeträge begeben. Am Ende des Jahres 1896 war von dem Nominalbetrage per 35 Millionen Kronen ein Gesammtbetrag von 26,766.000 Kronen emittiert.

Die Kosten des übertragenen Wirkungskreises. In Betreff des Ersatzes der Kosten für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises hat der Stadtrath in der Sitzung vom 6. December 1894 den Bürgermeister über eine Zuschrift desselben ermächtigt, an die sämmtlichen Landeshauptstädte der diesseitigen Reichshälfte und eventuell auch an andere große Städte ein Schreiben zu richten, in welchem dieselben zur Beschickung eines in Wien abzuhaltenden Städtetages eingeladen wurden, welcher sich hauptsächlich mit der Frage der Vergütung der Kosten des von den Städten besorgten übertragenen Wirkungskreises zu befassen hätte. Am 5. Februar 1895 fasste der Gemeinderath den Beschluss, die Städte: Brünn, Czernowitz, Görz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Lemberg, Linz, Prag, Salzburg, Triest, Troppau und Zara zur gemeinsamen Berathung nach Wien einzuladen, um nebst anderen Fragen auch bezüglich der Frage der Kostenvergütung für die von den Städten besorgten Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, speciell jener als politischer Behörde erster Instanz Stellung zu nehmen.

In Ausführung dieses Beschlusses wurden die genannten Stadtverwaltungen zur Theilnahme an dem für den 21. und 22. Februar 1895 einberufenen Städtetage eingeladen, welchen alle bezeichneten Städte mit Ausnahme der Stadt Prag beschickten. Am 21. Februar 1895 beschloss der Städtetag, es sei seitens des Präsidiums des Städtetages eine Petition folgenden Inhaltes zu überreichen:

1. Der Städtetag ist der Anschauung, dass den Landeshauptstädten und Städten mit eigenem Statute eine Vergütung der Auslagen für die von ihnen besorgten Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, soweit dieselben die Competenz einer politischen Behörde erster Instanz, sowie die Einhebung der directen Steuern betreffen, gebüre.

2. Der Städtetag spricht eine Vergütung dieser Auslagen an.

Die betreffende Petition wurde am 28. Februar 1895 dem k. k. Ministerpräsidenten Dr. Alfred Fürsten zu Windisch-Grätz und den beiden hohen Häusern des österreichischen Reichsrathes überreicht, fand jedoch in den Jahren 1895 und 1896 seine Erledigung.

Bezüglich der Convertierung der älteren Communalanlehen, sowie der Unificierung der gelegentlich der Vororteveeinigung übernommenen Schulden, bzw. Convertierung der übernommenen Privat-Passivcapitalien wurde der Bürgermeister mit Beschluss des Gemeinderathes vom 11. December 1896 ersucht, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Das Ausmaß der Verzugszinsen von rückständigen Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und Zinskreuzern wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. Jänner 1895 mit Beginn des Jahres 1895 auf 1·3 kr. für je 100 Gulden und für jeden Tag unter Beibehaltung der übrigen in dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. November 1881, bzw. in dem Landesgesetze vom 6. Juli 1877, L.-G.-Bl. Nr. 18, enthaltenen Modalitäten herabgesetzt, da mit dem Reichsgesetze vom 23. Jänner 1892 das Ausmaß der Verzugszinsen bei rückständigen Staatssteuern ebenfalls von 1·5 kr. auf 1·3 kr. herabgesetzt worden war.

VI. Fonde und Stiftungen.

Da die für Armenzwecke und für Zwecke des Unterrichtes bestimmten Fonde und Stiftungen bei den Abschnitten „Armenwesen" und „Unterricht" zur Darstellung kommen werden, sind hier nur der Hilfsfond zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters nothleidend gewordenen Personen, ferner die Dienstboten-krankencassa, endlich einige Stiftungen mit besonderer Widmung zu besprechen.

A. Hilfsfond zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters nothleidend gewordenen Personen.

Dieser Fond, welcher das Ergebnis der nach dem Brande des Ringtheaters (8. December 1881) eingeleiteten großartigen Hilfsaction ist, wird von einem aus 12 Mitgliedern bestehenden Curatorium verwaltet, über dessen Zusammensetzung und Aufgabe bereits in dem für die Jahre 1889—1893 erschienenen Verwaltungsberichte ausführlich berichtet wurde.

Während der Berichtsperiode betrug die Zahl der aus dem Hilfsfonde unterstützten

im Jahre	Kinder	Rentner auf		Personen
		Lebenszeit	bestimmte Zeit	im ganzen
1894	108	94	38	240
1895	107	88	38	233
1896	107	86	41	234

Über die Gebarung des Fondes gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss.

An die Mitglieder der ersten Gruppe (Kinder-Association), welche jene unterstützten Personen umfasst, die am 8. December 1881 noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet hatten, wurden ausbezahlt

im Jahre	Capitalsinteressen	Unterstützungen auf Rechnung der Conti
1894	16.613 fl. 10 kr.	4846 fl. 25 kr.
1895	15.004 „ 50 „	4292 „ 50 „
1896	13.656 „ 30 „	3990 „ 20 „

Die Auslagen für die Mitglieder der zweiten Gruppe, welche alle der Kinder-association nicht angehörigen Unterstützten umfasst, betrugen:

im Jahre	an Renten		an Unterstützungen
	auf Lebenszeit	auf bestimmte Zeit	
1894 . . .	28.980 fl.	9520 fl.	4378 fl. 03 kr.
1895 . . .	27.120 „	9000 „	2743 „ 60 „
1896 . . .	26.820 „	9840 „	4095 „ — „

Die Verwaltungs- und Regiekosten beliefen sich im Jahre 1894 auf 1093 fl. 63 kr., 1895 auf 1025 fl. 43 kr., 1896 auf 1050 fl. 74 kr.

Das Fondsvermögen betrug

im Jahre	in barem	in Wertpapieren (Nennwert)
1894	4.191 fl. 67 kr.	1,343.412 fl. 32 kr.
1895	1.729 „ 67.5 „	1,326.736 „ 48 „
1896	2.673 „ 95.5 „	1,299.236 „ 48 „

Zum Vermögen des Hilfsfondes gehören auch jene, aus dem Fondsvermögen vorschußweise bestrittenen Beträge, welche einzelnen Mitgliedern der Kinderassociation über die etwa gebührenden Zinsen ausbezahlt wurden und bei Ausfolgung des Capitals, auf welche das Mitglied nach Erreichung des 24. Lebensjahres Anspruch hat, in Abzug zu bringen sind. Diese Forderungen betrugen im Jahre 1894: 52.746 fl. 53 kr., 1895: 45.895 fl. 21 kr. und 1896: 40.903 fl. 70 kr.

B. Dienstbotenkrankencasse.

Nach den Bestimmungen der §§ 84—86 der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810, beziehungsweise in Gemäßheit der Anordnungen des § 6 des Circulares der k. k. n.-ö. Landesregierung vom 30. März 1837, Z. 12.234 (Verpflegskostennormale) ist jeder Dienstgeber verpflichtet, für den in einem öffentlichen Krankenhause untergebrachten erkrankten Dienstboten die Verpflegskosten für die Dauer der Spitalspflege, oder, wenn er den Dienstboten, um sich einer länger dauernden Haftung zu entziehen, während der Krankheit entläßt, bis zu einem Monat nach der niedrigsten Verpflegsclasse zu bezahlen.

Um den Dienstgebern die ihnen hiedurch auferlegte Last zu erleichtern, hat die Gemeinde Wien im Jahre 1864 die Dienstbotenkrankencasse errichtet, deren Statuten mit den Statthalterei-Erläßen vom 9. November 1864, Z. 43.670, und 6. April 1871, Z. 35.661, genehmigt worden sind.

Die Wiener Dienstbotenkrankencasse übernimmt gegen eine bestimmte Prämie die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegskosten für die in einem öffentlichen Krankenhause verpflegten Dienstboten bis zur Maximaldauer von 30 Tagen an Stelle des zahlungspflichtigen Dienstgebers.

Die Dienstbotenkrankencasse steht unter der ausschließlichen Haftung und Verwaltung der Gemeinde Wien, welcher hiefür ein gewisser Betrag als „Regiekostenbeitrag" vergütet wird. Dieser Regiekostenbeitrag wurde zuletzt mit 8000 fl. per Jahr bemessen.

Die Versicherungsprämie, welche für einen Dienstboten per Jahr zu entrichten ist, wird alljährlich vor Ablauf des Jahres für das kommende Jahr durch den Stadtrath bestimmt.

Für das Jahr 1894 wurde diese Prämie mit 1 fl. 10 kr. festgesetzt, der gleiche Beitrag wurde für das Jahr 1895 eingehoben. Das günstige Gebarungsergebnis des Jahres 1895 ermöglichte es, den Prämienbeitrag für das Jahr 1896 auf 1 fl. für jeden ganzjährig versicherten Dienstboten herabzusetzen.

Die für die Ausfertigung eines Büchels zu entrichtende Gebür betrug in der Berichtsperiode 10 Kreuzer.

Im Berichts-Triennium betrugen:

		1894	1895	1896
die Zahl der ganzjährig versicherten Dienstboten		53.748	55.560	57.611
die gesammten Einnahmen	fl. ö. W.	62.747·33	65.017·07	61.922.39
darunter an Versicherungsgebüren	" " "	59.123.20	61.116·55	57.611·10
" " Büchergebüren	" " "	648·90	672·30	689·30
die gesammten Ausgaben	" " "	53.886·38	59.524·40	50.351·96
darunter Spitalsverpflegskosten	" " "	45.874·89	51.166·40	42.089·25

Der Vermögensstand betrug:

am Ende des Jahres	in barem	in Wertpapieren	im ganzen
	Gulden österr. Währung		
1894	3.592·37·5	69.399 86	72.992·23·5
1895	7.494·82·5	70.990·08	78.484·90·5
1896	10.935·55·5	79.119·78	90.055·33·5

Da der Vermögensstand der Cassa zu Ende des Jahres 1893 sich auf 64.131 fl. 28·5 kr. belief, ist ein Vermögenszuwachs von 25.924 fl. 5 kr. zu verzeichnen. Es müssen demnach die Gebarungsergebnisse in der Berichtsperiode als sehr günstig bezeichnet werden.

Mit der Verfügung des lf. Commissärs vom 11. December 1895 wurde angeordnet, dass die in den Wiener Krankenanstalten beschäftigten Wärterinnen in Hinkunft von der Versicherung bei der Dienstbotenkrankencasse ausgeschlossen werden, nachdem dieselben nicht als Dienstboten oder denselben gleichgestellte Personen zu betrachten seien. Anlass zu dieser Maßregel, welche schon vom Stadtrathe gelegentlich der Festsetzung des Prämienbeitrages für das Jahr 1895 ins Auge gefasst worden war, gab die Wahrnehmung, dass durch die Versicherung dieser Personen die Dienstbotenkrankencasse unverhältnismäßig stark belastet wurde.

So betrugen die Einzahlungen für die in den Wiener k. k. Krankenanstalten bediensteten Wärterinnen an die Dienstbotenkrankencasse im Jahre 1895 601 fl. 70 kr., während für dieselben an Verpflegskosten der Betrag von 2053 fl. 20 kr. ausbezahlt wurde.

Dagegen wurde mit Rücksicht auf die Judicatur der Verwaltungsbehörden, welche in einer Reihe von Fällen die Hauseigenthümer zur Zahlung der Verpflegskosten für die in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegten Hausbesorger verurtheilten, zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 22. December 1896 die Zulässigkeit der Versicherung der Hausbesorger bei der Dienstbotenkrankencasse ausgesprochen.

Mit der Verfügung des lf. Commissärs von 5. Jänner 1896 wurde genehmigt, dass für die im Spitale der Allgemeinen Poliklinik, IX. Mariannengasse 10, verpflegten Dienstboten, deren Dienstgeber der Wiener Dienstbotenkrankencassa als Mitglieder beigetreten sind, die auflaufenden Verpflegskosten nach Maßgabe des Statutes der Dienstbotenkrankencassa und unter den im Protokollar-Übereinkommen vom 24. Juni 1895 bezeichneten Modalitäten vergütet werden.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass die vom Magistrate besorgte Liquidierung der von den Krankenanstalten vorgelegten Ausweise für auf Rechnung der Dienstbotenkrankencassa verpflegte Dienstboten vom Juli 1895 an den Bezirksämtern zugewiesen wurde.

C. Stiftungen.

1. Stiftungen für Heiratsausstattungen.

Als solche erscheinen in den Haupt-Rechnungsabschlüssen ausgewiesen

im Jahre	Stiftungen	mit einer Einnahme	mit einer Ausgabe	mit einem schließlichen Cassarest
1894	14	15.930 fl. 98 kr.	15.884 fl. 14 kr.	3.681 fl. 22 kr.
1895	15	17.076 „ 93 „	15.802 „ 43 „	4.955 „ 72 „
1896	16	21.920 „ 82·5 „	21.064 „ 81 „	5.811 „ 73·5 „

Der Vermögensstand (in Wertpapieren) bezifferte sich im Jahre 1894 mit 206.445 fl. 1 kr., 1895 mit 231.514 fl. 25 kr. und 1896 mit 255.742 fl. 65 kr.

2. Stiftungen für verschiedene Zwecke.

Nach den Rechnungsabschlüssen für die einzelnen Berichtsjahre betrug mit Ausschluss der dort ebenfalls mitgezählten Dienstbotenkrankencassa und des Lehrerpensionsfondes

im Jahre	die Zahl dieser Stiftungen	die Einnahme aus denselben	die Ausgabe aus denselben	der schließliche Cassarest
1894	117	40.602 fl. 13 kr.	35.498 fl. 45·5 kr.	31.610 fl. 45·5 kr.
1895	118	52 319 „ 83 „	50.718 „ 81·5 „	33.211 „ 47 „
1896	113	116.931 „ 13 „	113 000 „ 03·5 „	37.142 „ 56·5 „

In den Einnahmen und Ausgaben erscheinen auch jene Beträge verrechnet, welche sich durch die Realisierung von Wertpapieren ergeben.

Der Vermögensstand dieser Gruppe von Stiftungen bezifferte sich

am Ende des Jahres	an Realitäten mit dem Betrage von	an Wertpapieren mit dem Betrage von
1894	66.950 fl.	860.832 fl. 16 kr.
1895	66.950 „	1,010.426 „ 28 „
1896	66.950 „	1,088.335 „ 13 „

Ein Theil dieser Stiftungen ist zur Errichtung von Kinderbewahranstalten, Asylen, Kindergärten, Armen- und Siechenhäusern, zur Erbauung von Kirchen und Krankenanstalten bestimmt, ein anderer Theil als Fond zur Ausspeisung armer Kinder, zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner, als Einquartierungs-, Mobilisierungs- oder Reservisten-Fond bezeichnet.

VII. Steuerwesen.

A. Directe Steuern und Umlagen.

Bezüglich der Einbringung jener Mietzinskreuzer, deren Bezahlung zu Handen der Hauseigentümer seitens der Mietpartei verweigert wird (welcher Fall in der Regel nur dann eintritt, wenn die Mietpartei auch den Mietzins nicht entrichtet), wurde die Einrichtung getroffen, dass solche Rückstände dem Hauseigenthümer — falls er hierüber die Anzeige binnen 4 Wochen nach dem Einzahlungstermine der betreffenden Abgabenrate erstattet — abgeschrieben werden und deren Einhebung von der säumigen Mietpartei mittels der für die directen Staatssteuern geltenden Zwangsmaßregeln vorgenommen wird.

Die im Gesetze vom 9. Juli 1891, R.-G.-Bl. 97, in Aussicht genommene Übergangsperiode für die Gebäudesteuer hinsichtlich der in den einverleibten Gemeinden liegenden Gebäude, welche der 20%igen Hauszins- oder der Hausclassensteuer unterliegen, wurde mit Gesetz vom 5. Jänner 1896, R.-G.-Bl. 13, bis zum Jahre 1898 erstreckt und derart geregelt, dass der Percentsatz der Hauszinssteuer nahezu alljährlich um $\frac{1}{2}$% steigt, der Abzug für die Erhaltungskosten alljährlich um 1% sich vermindert und nach Ablauf von 15 Jahren die für das alte Gemeindegebiet geltende Höhe von $26\frac{2}{3}$%, resp. 15% erreicht.

Vom Jahre 1897 angefangen hat zufolge Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. 120, die Bemessung der Gebäudesteuer in Zeiträumen von 2 zu 2 Jahren stattzufinden und als Grundlage der Steuerbemessung der Durchschnitt aus den Mietzinsen der vorangehenden 2 Jahre zu gelten, weshalb die Zinsertrags-Bekenntnisse nunmehr jedes zweite Jahr (1896, 1898 u. s. f.) einzubringen sind. Die Intention dieser gesetzlichen Bestimmung geht dahin, die Thätigkeit der Steuerbehörden derart zu regeln, dass ein Jahr die Gebäudesteuer, das nächstfolgende Jahr die Erwerbsteuer zur Bemessung gelangt.

Mit dem Gesetze vom 24. October 1896, R.-G.-Bl. 223, wurden Verfügungen bezüglich der Abschreibung der Gebäudesteuer wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses getroffen. Als uneinbringlich gilt jener Mietzins-Betrag, welcher nach Ablauf der Mietperiode noch unberichtigt aushaftet und auch durch die gerichtliche Execution nicht hereingebracht werden konnte. Das Ansuchen um Steuer-Abschreibung ist binnen 6 Monaten nach Ablauf der Zinsperiode bei der Steuerbemessungs-Behörde stempelfrei einzubringen.

Die vom k. k. Obersten Gerichtshofe am 23. Juni 1896 Nr. 187 gefällte Entscheidung, dass die Zins- und Schulkreuzer bei Vertheilung des Meistbotes einer Realität weder ein gesetzliches Pfandrecht überhaupt, noch ein Vorzugspfand-

recht insbesondere genießen, ist geeignet, eine Schädigung der Gemeinde herbeizuführen, weshalb bis zur voraussichtlichen gesetzlichen Regelung die Verfügung getroffen wurde, dass im Falle einer executiven Feilbietung auf die termingemäße Abfuhr dieser Umlagen, deren Einzahlung zu Handen des Hausbesitzers, eventuell Sequesters bereits stattgefunden hat, zu dringen ist.

Im Jahre 1896 erfolgte die Sanctionierung und Verlautbarung des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. 220, betreffend die directen Personalsteuern, dessen Wirksamkeit vom Jahre 1898 beginnt. Damit wurde ein Werk abgeschlossen, welches seit fast drei Jahrzehnten auf der Tagesordnung der österreichischen Legislative stand.

Gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, trat das schon erwähnte Gesetz vom 24. October 1896, R.-G.-Bl. 223, in Wirksamkeit, welches die Abschreibung der Hauszinssteuer und der fünfpercentigen Steuer vom reinen Zinsertrage wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses zum Gegenstande hat.

Das percentuelle Ausmaß der directen Staatssteuern blieb während der Berichtsperiode unverändert und betrug bei der Grundsteuer 22·7% des Catastral-Reinertrages, bei der Hausssteuer von steuerfreien Gebäuden 5% des reinen Zinsertrages und bei der Einkommensteuer I. und III. Classe (d. i. von Gewerben, Pachtschillingen, Zinsen ꝛc.) 5% des Einkommens. Die Hauszinssteuer wurde im Ausmaße von $26^2/_3$, bzw. 20% vom reinen Zinsertrage eingehoben, die Hausclassen- und die Erwerbsteuer nach den für diese Steuergattungen bestehenden Tarifen, die Einkommensteuer II. Classe (von fixen Bezügen) nach dem für je 1050 fl. um 1% steigenden Ausmaße vorgeschrieben. Bei der Erwerb- und bei der Einkommensteuer gelangte wie in den früheren Jahren nebst der ordentlichen Staatsgebür der 70%ige, bzw. 100%ige außerordentliche Zuschlag zur Einhebung.

An Landes-Erfordernis-Beitrag wurde

	ein Zuschlag von
bei der Grundsteuer	20%
„ „ Hauszins- und Hausclassensteuer	20%
„ „ 5%igen Steuer aus dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser, welche die Zinssteuer-Freiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 14. Mai 1859 oder der Gesetze vom 5. April 1893, R.-G.-Bl. 54 und L.-G.-Bl. 16, genießen und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wird . .	25%
„ „ Erwerb- und Einkommensteuer	15%

zur Staatssteuer eingehoben.

Ein Grundentlastungs-Zuschlag gelangte vom Jahre 1894 an nicht mehr zur Einhebung.

Das Ausmaß der Gemeinde-Zuschläge blieb wie in den Vorjahren unverändert und betrug bei allen directen Steuern 21% der gesammten Staatssteuer.

Auch die Umlage auf den Mietzins, und zwar mit $4^3/_4$ kr. vom Zinsgulden für Gemeindezwecke und mit $4^1/_2$ kr. vom Zinsgulden für Volksschulzwecke, ferner der Militär-Einquartierungs-Beitrag mit $^1/_{10}$% des Mietzinses wurden unverändert, wie in den Vorjahren, eingehoben.

Die Canalräumungs-Gebüren wurden nach dem auf Grund des Jahreszinses scalamäßig gegliederten und vom Jahre 1895 an ermäßigten Tarife berechnet.

An Wasserbezugs-Gebüren für den normalen Hausbedarf wurde per Hektoliter und Jahr der Betrag von 3 fl. eingehoben.

Das Ausmaß der Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Zuschläge, Zins- und Schulkreuzer wurde vom 1. Jänner 1895 an auf 1·3 kr. für je 100 fl. per Tag herabgesetzt. (Gemeinderaths-Beschluss vom 11. Jänner 1895).

Die Berechnung der Execution-Gebüren bis zum Betrage von 1 fl. 5 kr. blieb unverändert.

Der Beitrag für die Handels- und Gewerbekammer wurde bei der Erwerb- und Einkommensteuer mit 1%, der Gewerbeschul-Beitrag bei der Erwerbsteuer mit 4% der directen Staatssteuer sammt Staatszuschlag eingehoben.

Das vorgeschriebene Mietzins-Erträgnis betrug in den drei Berichtsjahren 1894—1896 90,584.504 fl. 19 kr., 92,521.921 fl. 32 kr. und 95,395.306 fl. 62 kr. und hat sich gegen das betreffende Vorjahr um 2·35, 2·09 und 3·1 % erhöht.

Von diesem Mietzins-Erträgnis unterlagen

	der 26⅔%igen Hauszinssteuer	der 20%igen Hauszinssteuer
im Jahre 1894	85,744.026·18	4,840.478·01
„ „ 1895	87,536.990·45	4,984.930·87
„ „ 1896	90,264.011·23	5,131.295·39

Die Hauszinssteuer gelangte jedoch nur von dem Betrage per 43,292.375 fl. 57 kr., 45,084.999 fl. 81 kr. und 47,428.150 fl. 84 kr. zur Einhebung, während der Betrag von 47,292.128 fl. 62 kr., 47,436.921 fl. 51 kr. und 47,967.155 fl. 78 kr., welcher einerseits auf Erhaltungs- und Amortisationskosten der Gebäude, anderseits auf jene Gebäude und Gebäudetheile entfiel, welche aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, für die Einhebung nicht in Betracht kam.

Die Abschreibungen wegen Wohnungsleerstehungen, Demolierung von Gebäuden und nachträglicher Bewilligung der Steuerfreiheit an Staatssteuern sammt Landes- und Gemeinde-Umlagen und an Zins- und Schulkreuzern betrugen

	1894	1895	1896
		Gulden österr. Währung	
bei der Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude	1,189.622·93	1,103.557·49	1,155.395·49
„ „ 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	84.884·73	85.746·43	71.729·40
„ „ Hausclassensteuer	5·99	139·32	54·71
daher zusammen	1,274.513·65	1,189.443·24	1,227.179·60

und zwar wurden aus diesen Titeln für die einzelnen Jahre in Abschreibung gebracht

	1894	1895	1896
		Gulden österr. Währung	
von der vorgeschriebenen Staatssteuer per	12,922.354·30	13,369.413·04	14,047.171·71
ein Betrag von	617.632·54	589.014·99	619.951·21
von den vorgeschriebenen Landes-Umlagen per	3,915.228·28	4,014.265·23	4,144.951·49
ein Betrag von	151.921·71	136.340·94	141.490·06
von den vorgeschriebenen Gemeinde-Umlagen (incl. Zins- und Schulkreuzer) per	13,026.716·06	13,316.055·89	13,759.739·91
ein Betrag von	504.959·40	464.087·31	465.738·33

In den abgeschriebenen Gemeinde-Umlagen sind auch die für die am kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulkreuzer per 13.686 fl. 46 kr., 18.775 fl. 38 kr. und 9.402 fl. 18 kr. enthalten.

Das Erträgnis der Staatssteuern war:

	1894	1895	1896
	Gulden österreichischer Währung		
an Grundsteuer	115.402·32	126.306·67	124.246·83
„ Hauszinssteuer	10,987.611·42	11,503.282·48	12,042.455·71
„ 5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,306.057·90	1,327.302·97	1,313.781·08
„ Hausclassensteuer	1.040·22	1.146·60	1.217·30
„ Erwerbsteuer	3,574.332·02	3,772.980·58	3,694.318·24
„ Einkommensteuer	10,973.817·53	11,085.253·24	11,803.306·54
zusammen	26,958.261·41	27,816.272·54	28,979.325·70
Weiters wurden für Rechnung des Staates eingehoben:			
Verzugszinsen für rückständige Staatssteuern	109.781·21	107.839·59	100.085·21
Strafgebüren wegen Entziehung der Steuerpflicht, Nichtüberreichung der Steuerbekenntnisse, Verheimlichung des Mietzinses und des Einkommens	32.307·49	31.318·68	30.194·01
Gebüren für die Evidenthaltung des Grundsteuercatasters	1.005·06	1.203·12	930·29
Taxen für Gewerbe-Anmeldungen u. Firma-Protokollierungen	11.842·05	15.436·61	24.171·84
Executionskosten	433·14	95·37	63·13
Die Gesammt-Einzahlung an Staatssteuern und Gebüren betrug somit	27,113.630·36	27,972.165·91	29,134.770·18

Die Einnahme an Grundsteuer war im Jahre 1894 infolge des am 7. Juni dieses Jahres eingetretenen Hagelwetters um 15.000 fl. geringer, als im Jahre 1893. Die Hauszinssteuer weist dagegen eine von Jahr zu Jahr steigende Einnahme aus und zwar infolge stetiger Zunahme des Mietzins-Erträgnisses und der steuerpflichtigen Realitäten. Auch bei den Personalsteuern war der Ertrag ein höherer; insbesondere bewirkte die Zunahme der steuerpflichtigen Unternehmungen, welche im Jahre 1894: 4214, 1895: 3614 u. 1896: 2168 betrug, eine Mehreinnahme bei der Erwerbsteuer. Die besonders günstige Einzahlung im Jahre 1895 verursachte eine bedeutende Verminderung der Rückstände und demzufolge eine ziffermäßige Mindereinnahme im nächstfolgenden Jahre.

Die Einkommensteuer zeigt schon seit einer Reihe von Jahren eine steigende Tendenz. Das Mehrerträgnis per 819.182 fl. im Jahre 1894 hat in erster Linie seine Ursache in der von einem großen Bankinstitute geleisteten Einzahlung einer nachträglich für die Vorjahre erfolgten Steuervorschreibung von circa 600.000 fl. Außerdem hat die General-Direction der österr. Staatsbahnen die 4. Einkommensteuer-Rate von circa 200.000 fl. noch in December geleistet. Trotzdem diese außerordentliche Mehreinzahlung einen ziffermäßigen Rückgang im Jahre 1895 besorgen ließ, trat derselbe nicht ein; im Gegentheile, der Ertrag war um 100.000 fl. höher, als im Vorjahre. Im Jahre 1896 trat neuerdings eine Steigerung um rund 720.000 fl. ein.

Diesen Mehreinnahmen entsprechend ist auch das Erträgnis der Landes- und Gemeinde-Umlagen ein höheres.

An Landes-Umlagen wurden eingezahlt:

	1894	1895	1896
bei der Grundsteuer . .	23.156 fl. 81 kr.	25.216 fl. 56 kr.	24.850 fl. 57 kr.
„ „ Hauszinssteuer .	3,706.814 „ 47 „	3,826 071 „ 47 „	3.924.305 „ 36 „
„ „ 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	63.606 „ 29 „	63.592 „ 17 „	62.615 „ 52 „
„ „ Hausclassensteuer	299 „ 93 „	315 „ 57 „	328 „ 27 „
„ „ Erwerbsteuer . .	533.356 „ 31 „	563.009 „ 14 „	551.421 „ 72 „
„ „ Einkommensteuer	1,675.009 „ 49 „	1,678.854 „ 05 „	1,813.865 „ 91 „
zusammen	6,002.243 fl. 30 kr.	6,157.058 fl. 96 kr.	6,377.387 fl. 35 kr.

Die Einzahlung an städtischen Zuschlägen betrug:

	1894	1895	1896
bei der Grundsteuer . .	24.359 fl. 29 kr.	26.472 fl. 57 kr.	26 093 fl. 25 kr.
„ „ Hauszinssteuer .	4,184.365 „ 89 „	4,297.822 „ 25 „	4,390 656 „ 07 „
„ „ 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	4 380 „ 80 „	5.833 „ 11 „	8.720 „ 75 „
„ „ Hausclassensteuer	316 „ 72 „	329 „ 53 „	346 „ 93 „
„ „ Erwerbsteuer . .	743.028 „ 66 „	784.208 „ 91 „	770.432 „ 88 „
„ „ Einkommensteuer	2,323.720 „ 21 „	2,354.653 „ 33 „	2,531.828 „ 82 „
zusammen	7,280.171 fl. 57 kr.	7,469.319 fl. 70 kr.	7,728.078 fl. 70 kr.
Hiezu die Umlage auf den Mietzins (Zins- und Schulkreuzer)	8,346.577 „ 64 „	8,597.651 „ 51 „	8,860.044 „ 56 „
im ganzen	15,626.749 fl. 21 kr.	16,066.971 fl. 21 kr.	16,588.123 fl. 26 kr.

Außer den vorangeführten Umlagen wurden
an Bezirksstraßen-Concurrenz-Beitrag 2337 fl. 20 kr., 919 fl. 78 kr., 339 fl. 70 kr.
„ Bezirksschulfonds-Beitrag . . . 5861 „ 65 „ 2407 „ 74 „ 943 „ 87 „
einbezahlt. Es sind dies von Steuerträgern der ehemaligen Vororte eingezahlte Rückstände aus der Zeit vor deren Einverleibung.

Die Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen betrugen 35 843 fl. 71 kr., 33.442 fl. 80 kr. und 31.651 fl. 25 kr. Dieselben sind in den Jahren 1895 und 1896 infolge der bereits erwähnten Herabsetzung des Zinsfußes zurückgegangen.

An Executions-Gebüren (mit Ausschluss der Pfändungs- und Feilbietungskosten) wurden 99.696 fl. 32 kr., 112.177 fl. 4 kr. und 112.250 fl. 62 kr. eingehoben.

Gleichzeitig mit der Hauszinssteuer werden vom städtischen Steueramte jene Beiträge eingehoben, welche unmittelbar die Hauseigenthümer treffen. Die Einnahmen aus diesen Beiträgen sind folgende:

	1894	1895	1896
Militär-Einquartierungsbeiträge	90 126 fl. 42 kr.	92 583 fl. 35 kr.	95.833 fl. 88 kr.,
Canalräumungs-Gebüren	274.084 „ 28 „	271.632 „ 29 „	277.941 „ 26 „
Wasserbezugs-Gebüren (für den normalen Bedarf) . .	713 032 „ 23 „	1,039.041 „ 02 „	1,150.785 „ 60 „

Die letzteren weisen in den Jahren 1895 und 1896 infolge Ausdehnung des Wasserleitungsnetzes in dem einverleibten Gebiete eine bedeutende Erhöhung aus.

Die Summe aller vorangeführten, beim städtischen Steueramte eingezahlten Gemeinde-Abgaben bezifferte sich im Jahre 1894 mit 16,847.731 fl. 2 kr., 1895 mit 17,619.175 fl. 23 kr. und 1896 mit 18,257.868 fl. 94 kr.

Die Einnahme an Beiträgen für die Handels- und Gewerbekammer betrug:

	1894	1895	1896
bei der Erwerbsteuer . .	40.348 fl. 55 kr.	37 898 fl. 19 kr.	35.943 fl. 21 kr.
„ „ Einkommensteuer	83.790 „ 61 „	88.846 „ 94 „	96.108 „ 89 „
zusammen	124.139 fl. 16 kr.	126.745 fl. 13 kr.	132.052 fl. 10 kr.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurden von den Erwerbsteuerträgern im Jahre 1894: 134.070 fl. 35 kr., 1895: 143.514 fl. 19 kr. und 1896: 141.003 fl. 62 kr. eingehoben.

Weiters gelangten an Beiträgen für die Erhaltung der Gewölbewache im I. Bezirke 59.048 fl. 72 kr., 59.936 fl. 51 kr. und 59.595 fl. 32 kr. zur Einhebung.

An Commissions-Gebüren für die Intervention staatlicher Beamten zur Feststellung des von den Parteien unterlassenen Gebäudesteuer-Bekenntnisses wurden 100 fl. 80 kr., 96 fl. 60 kr. und 86 fl. 10 kr. eingehoben.

Die gesammten beim städtischen Steueramte geleisteten Einzahlungen betrugen:

	1894	1895	1896
an Grundsteuer [1]	164.326 fl. 17 kr.	179.691 fl. 56 kr.	176.580 fl. 44 kr.
„ Hauszinssteuer [1] [2] .	18,935.174 „ 81 „	19,679.145 „ 84 „	20,413.155 „ 59 „
„ 5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude [1] [3]	1,376.553 „ 33 „	1,398 817 „ 44 „	1,387.334 „ 60 „
„ Hausclassensteuer [1] .	1.658 „ 47 „	1.901 „ 11 „	1.899 „ 07 „
„ Erwerbsteuer [1] [4] .	5,181.036 „ 81 „	5,476.733 „ 74 „	5,358.932 „ 66 „
„ Einkommensteuer [1] [5]	15,127.502 „ 78 „	15,266.121 „ 55 „	16,301.488 „ 79 „
„ Taxen	11.842 „ 05 „	15.436 „ 61 „	24.171 „ 84 „
somit an Steuern sammt Zuschlägen und Nebengebüren zusammen .	40,798.094 fl. 42 kr.	42,017.847 fl. 85 kr.	43,658.562 fl. 99 kr.
an Umlagen auf den Mietzins und zwar			
„ Zinskreuzern	4,287.862 „ 56 „	4,412.721 „ 72 „	4.549.215 „ 54 „
„ Schulkreuzern	4,058.715 „ 08 „	4,184 929 „ 79 „	4,310.829 „ 02 „
zusammen	49,144.672 fl. 06 kr.	50,615.499 fl. 36 kr.	52,518.607 fl. 55 kr.

[1] Mit Einschluss der Landes- und Gemeinde-Umlagen, Verzugszinsen und Executionsgebüren. [2] Mit Einschluss von Strafen und Commissionsgebüren. — [3] Mit Einschluss von Strafbeträgen. — [4] Mit Einschluss von Handelskammer- und Gewerbeschulbeiträgen, sowie von Strafbeträgen. — [5] Mit Einschluss von Handelskammerbeiträgen und Strafen.

Ferner an:	1894	1895	1896
Militär-Einquartierungs-Beiträgen	90.126 fl. 42 kr.	92.583 fl. 35 kr.	95.833 fl. 88 kr.
Canalräumungs-Gebüren	274.084 „ 28 „	271.632 „ 29 „	277.941 „ 26 „
Wasserbezugs-Gebüren .	713.032 „ 23 „	1,039.041 „ 02 „	1,150.785 „ 60 „
Gewölbewach-Beiträgen .	59.048 „ 72 „	59.936 „ 51 „	59.595 „ 32 „
Die gesammte Einzahlung betrug somit	50,280.963 fl. 71 kr.	52,078.692 fl. 53 kr.	54,102.763 fl. 61 kr.

An den oben angeführten Einzahlungen an Staatssteuern sammt Zuschlägen und Nebengebüren participierten:

	1894	1895	1896
Der Staat mit	27,113.731 fl. 16 kr.	27,972.262 fl. 51 kr.	29,134.856 fl. 28 kr.
das Land „	6,002.243 „ 30 „	6,157.058 „ 96 „	6,377.387 „ 35 „
die Commune mit	7,423.910 „ 45 „	7,618.267 „ 06 „	7,873.263 „ 64 „
die Handels- u. Gewerbekammer	124.139 „ 16 „	126.745 „ 13 „	132.052 „ 10 „
die Gewerbeschul-Commission	134.070 „ 35 „	143.514 „ 19 „	141.003 „ 62 „
oder in Percenten ausgedrückt:			
der Staat mit	66·46	66·58	66·73
das Land „	14·71	14·65	14·61
die Commune mit . . .	18·20	18·13	18·03
die Handels- u. Gewerbekammer	0·30	0·30	0·30
die Gewerbeschul-Commission	0·33	0·34	0·33

Von der Einnahme der **Gemeinde** an **Steuerzuschlägen** sammt **Zinsen** und **Executionskosten** entfielen:

	1894	1895	1896
auf die Grundsteuer . .	24.646 fl. 84 kr.	26.835 fl. 95 kr.	26.477 fl. 19 kr.
„ „ Gebäudesteuer .	4,223.888 „ 15 „	4,335.070 „ 58 „	4,429.038 „ 36 „
„ „ Erwerbsteuer .	835.946 „ 65 „	888.901 „ 20 „	872.752 „ 88 „
„ „ Einkommensteuer	2,339.428 „ 81 „	2 367.459 „ 33 „	2,544.995 „ 21 „
oder in Percenten ausgedrückt:			
auf die Grundsteuer . .	0·33	0·35	0·34
„ „ Gebäudesteuer .	56·90	56·90	56·25
„ „ Erwerbsteuer . .	11·26	11·67	11·08
„ „ Einkommensteuer	31·51	31·08	32·33

Von der Einnahme der Gemeinde an Steuerzuschlägen und Zins- und Schulkreuzern entfielen:

	1894	1895	1896
auf Steuerzuschläge . . .	47·07%	46·98%	47·05%
„ Zins- u. Schulkreuzer	52·93 „	53·02 „	52·95 „

Betreffend die Einhebung der Hundesteuer beschloss der Stadtrath in seiner Sitzung vom 24. Mai 1895, es seien in dem Stadtrathsbeschlusse vom 5. April 1893 nach dem Worte „Wachhunde" noch die Worte: „und Zughunde" einzuschalten und die Einrichtung zu treffen, daß jene Parteien, welche eine Begünstigung in der Entrichtung der Hundesteuer anstreben, ihr Ansuchen direct bei dem ihrem Wohnorte zunächst befindlichen Bezirksausschusse anbringen können, welcher die auf eigens dazu aufgelegten Drucksorten aufgenommenen Ansuchen mit seinen Erhebungen versehen dem Bezirksvorsteher zu übermitteln hat, von wo sie dann zur weiteren Verfügung an das betreffende magistratische Bezirksamt zu leiten sind.

B. Verzehrungssteuer.

Nach Inhalt des § 1 des Gesetzentwurfes, welcher vom Finanzministerium im December 1895 im Abgeordnetenhause eingebracht worden war, sollte der Gemeinde Wien für jedes Jahr, in welchem das auf dem Gesetze vom 10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 78, beruhende Ergebnis der Linienverzehrungssteuer und des Biersteuerzuschlagbetrages von der Biererzeugung in Wien nach Abzug der damit verbundenen Steuerrestitutionen, Gefällsrückgaben jeder Art und ordentlichen Auslagen mehr als 7,700.000 fl. beträgt, der Mehrbetrag bis zur Summe von 250.000 fl. und falls derselbe diese Summe übersteigt, noch ein Drittel von dem Überschusse überwiesen werden, wenn der n.-ö. Landtag innerhalb der im Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern normierten Frist die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen ausspricht. Unter Hinweis auf die bedeutenden Verluste, welche die Gemeinde Wien durch die Steuerreform an den Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern erleidet, hat der Magistrat in Ausführung des vom Beirathe in der Sitzung am 4. Februar 1896 einstimmig gefassten Beschlusses an das k. k. Finanzministerium und die beiden Häuser des Reichsrathes eine Petition gerichtet, in welcher die Bitte gestellt wurde, das k. k. Finanzministerium möge einer vom Reichsrathe zu beschließenden Abänderung der vorbezeichneten Regierungsvorlage in dem Sinne zustimmen und hiefür die allerhöchste Sanction erwirken, dass der § 1 dieser Regierungsvorlage zu lauten hätte:

„Der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird für jedes Jahr, in welchem das auf dem Gesetze vom 10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 78, beruhende Ergebnis der Linienverzehrungssteuer und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung in Wien nach Abzug der damit verbundenen Steuerrestitutionen, Gefällsrückgaben jeder Art und ordentlichen Auslagen mehr als 7,700.000 fl. beträgt, der Mehrbetrag von diesen Überschüssen überwiesen. Zu den erwähnten ordentlichen Auslagen werden diejenigen nicht gerechnet, welche dem Staatsschatze aus der unentgeltlichen Einhebung der Wiener Gemeindezuschläge zur Linienverzehrungssteuer und der sonstigen Gemeindeauflagen auf nach Wien eingehende Consumgegenstände erwachsen."

An die beiden Häuser des Reichsrathes wurde die Bitte gestellt, die Abänderung der Regierungsvorlage in dem bezeichneten Sinne zu beschließen.

Diese Petition war insoferne von Erfolg, als die gedachte Regierungsvorlage eine wesentliche Modification erfuhr. Der § 1 des Gesetzes vom 4. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 224, wegen Betheilung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung daselbst, lautet jetzt folgendermaßen:

„Der Gemeinde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird für jedes Jahr, in welchem das auf dem Gesetze vom 10. Mai 1890, R. G.-Bl. Nr. 78, beruhende Ergebnis der Linienverzehrungssteuer und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung in Wien nach Abzug der damit verbundenen Steuerrestitutionen, Gefällsrückgaben jeder Art und ordentlichen Ausgaben mehr als 7,700.000 fl. beträgt, der Mehrbetrag bis zur Summe von **400.000 fl.** und, falls derselbe diese Summe übersteigt, noch ein Drittel von dem Überschusse überwiesen, wenn die n. ö. Landesgesetzgebung innerhalb der im Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, normierten Frist die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen ausspricht.

Infolge eines Ansuchens der Genossenschaften der concessionierten Brantweinschänker und der Spirituosen- und Brantweinhändler in Wien wurden über Antrag der Gemeinde Wien mit der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. März 1895, Z. 94.720 ex 1894 in Abänderung der Vollzugsverordnung vom 28. December 1891, Z. 80.789 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 68) zum Landesgesetze vom 19. December 1891 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 59), betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Wien, Erleichterungen hinsichtlich der Rückvergütung dieser Abgabe auf Grund des im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium erflossenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1894, Z. 26.071 versuchsweise auf die Dauer eines Jahres gewährt. — Der Reinertrag der städtischen Zuschläge zur staatlichen Linienverzehrungssteuer und der communalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, also der abgestattete Ertrag nach Abrechnung der restituierten Beträge und der Auslage für die bei der Einhebung der communalen Spritsteuer erforderlichen Messapparate war

im Jahre 1894	fl. 4,908.615·28.5
„ „ 1895	„ 4,853.233·56.5
und „ „ 1896	„ 5,114.395·86

Nähere Details über die Steuerverhältnisse der Stadt Wien sind im Abschnitte „Steuern und Regalien“ der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Anzahl der Lagerbuchoperate betrug am Schlusse des Jahres:

		1894	1895	1896
über städtische Häuser und Grundstücke	. . . . . .	903	971	1.052
über Rechte der Gemeinde	Zahl der Lagerbuchoperate	153	153	153
	„ „ Eintragungen	1.779	2.066	2.337
„ Straßengrundabtretungen	„ „ Lagerbuchoperate	116	116	116
	„ „ Eintragungen	2.491	2.724	2.966

B. Rechtsgeschäfte.

a) Administrative Angelegenheiten.

An solchen waren außer den im Verwaltungsberichte für die Jahre 1889 bis 1893 bereits erwähnten und mit Ausschluss derjenigen, welche mit civilgerichtlichen Angelegenheiten zusammenhängen, im Laufe der Berichtsperiode die folgenden Angelegenheiten anhängig:

1. Verhandlung wegen Ergänzung der Hochquellenleitung und damit zusammenhängende Geschäfte.

Von wichtigeren Vorkommnissen in dieser Angelegenheit sind zu erwähnen:

a) die Auszahlung der verglichenen Entschädigungssumme für Wasserentnahme an die Interessentengruppen Volpini und Ritter v. Hartberg und an den Wiener-Neustädter Brauhof;

b) die behördliche Collandierung der Leitung bis zur Wasseralm und Prüfung der Aichungsvorrichtung bei dem Einflusse in das Wasserschloss;

c) das Erkenntnis der k. k. n.-ö. Statthalterei in Sachen der Regulierung der Flassel vom Kehrbache[1]); diesfalls wurde der Recurs der Gemeinde Wien an das k. k. Ackerbau-Ministerium ergriffen;

---

[1]) Die Grundbesitzer am Kehrbache haben das Recht, zur Bewässerung ihrer an dem Bache gelegenen Wiesen in genau bestimmten Zeitabschnitten und in festgesetzter Reihenfolge daraus Wasser zu entnehmen. Dies geschieht durch Flassel, d. i. durch schmale Einschnitte in den Bachufern, welche durch Schützen geschlossen sind. Diese Schützen, welche während der Bewässerungszeit geöffnet, bezw. gezogen werden, sind so construiert, dass bei vollständiger Ziehung nur jene Menge Wasser durchfließen kann, auf welches der bewässerungsberechtigte Grundbesitzer Anspruch hat. Siehe auch auf Seite 236.

d) die Intervention in Sachen der grundbücherlichen Einverleibung des Pfandrechtes für das zum Ausbaue der Hochquellenleitung aufzunehmende 35 Millionen-Anlehen, die Ausfertigung der bezüglichen Pfandbestellungserklärung und deren bücherliche Einverleibung;

e) die gänzliche Abwicklung der Geschäfte wegen der Grundankäufe und der Servitutsbestellungen im XIII. und XVII. Bezirke in Wien, zum Zwecke der Anlage der Pumpstationen und Hochreservoirs in Breitensee und Dornbach und zur Legung der Zuleitungsrohre.

2. Fischerei-Eigenreviere.

a) Wegen Bewilligung eines Fischerei-Eigenrevieres für die laut Vertrag mit dem Grafen Hoyos an die Gemeinde Wien übergehende Fischwasserstrecke im Nassbache sammt Nebengewässern wurden Conferenzen abgehalten und Verhandlungen gepflogen.

b) Laut Statthaltereierlasses vom 22. April 1894, Z. 73196, wurde das Fischerei-Eigenrevier des Bürgerspitalfondgutes Spitz a. D. anerkannt und dessen Grenzen bestimmt.

c) Mit Erlass des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 8. Mai 1895, Z. 13.516, wurde das Fischerei-Eigenrevier des Fondsgutes Ebersdorf I. 5b unter gleichzeitiger Abgrenzung desselben festgesetzt.

Mit demselben Erlasse wurde das dem Fondsgute Ebersdorf gehörige Fischerei-Eigenrevier I. 5c unter Angabe der Grenzen desselben festgesetzt.

Diesem Eigenreviere wurden die von der k. k. Gutsverwaltung Orth angesprochenen Wasserparcellen 1883, 1884 und 1885 der Catastralgemeinde Groß-Enzersdorf gemäß § 12 des Fischereigesetzes zur Mitbewirtschaftung zugewiesen.

3. Conferenzen und Verhandlungen wegen Übergabe der in Wien bestandenen Linienamtsgebäude.

Die mit der k. k. Dicasterial-Gebäudedirection gepflogenen mündlichen Verhandlungen haben zu einer vollen Einigung über die gegenseitigen Bedingungen und Verpflichtungen für die Übergabe nachstehender Linienamtsgebäude in den physischen Besitz der Gemeinde Wien, sowie zur Ausfertigung des Vertrages geführt, und zwar:

a) bezüglich des Linienamtes Mariahilf, E.-Z. 654, VII. Bezirk und E.-Z. 710, VI. Bezirk, welches am 31. Juli 1894 der Gemeinde im ganzen Umfange übergeben wurde;

b) bezüglich des Linienamtes Hernalserlinie, E.-Z. 47 des VIII. Bezirkes und E.-Z. 51 des IX. Bezirkes. Die Übergabe der abzutretenden Grundflächen dieses Linienamtes erfolgte am 30. Jänner, resp. 14. October 1896.

Die Verhandlungen wegen Übergabe des Linienamtes Favoritenlinie haben im Jahre 1896 begonnen, jedoch nur zu einer definitiven Vereinbarung über die an die Gemeinde Wien abzutretenden Grundflächen geführt.

4. Bachentwölbungen:

a) Einwölbung des Alsbaches.

In das Jahr 1894 fällt die Erwirkung des wasserrechtlichen Consenses und die Zustimmung sämmtlicher Grundeigenthümer zur unentgeltlichen Abtretung der zur Eröffnung des Alsbachboulevards nothwendigen Grundstücke, ferner die Einleitung der grundbücherlichen Durchführung der abgeschlossenen Verträge über die erworbenen Grundstücke und Häuser.

b) Einwölbung des Krottenbaches.

Im Jahre 1894 wurde die Grundabtretung für die Einwölbung in der ersten Theilstrecke vom Rothspitale bis zum Irrenanstaltsgarten in Oberdöbling zum größten Theile grundbücherlich durchgeführt; die zur Erweiterung der Krottenbachgasse nothwendigen Grundflächen sind mit Ende des Jahres 1894 bis auf geringe, im Jahre 1895 durchgeführte Ausnahmen in das Verzeichnis für öffentliches Gut übertragen worden.

In der zweiten Theilstrecke von der Krottenbachgasse bis zur Heiligenstädterstraße wurde auf Grund des im December 1893 erwirkten wasserrechtlichen Consenses die Einverleibung der Servitut der Duldung und des Bestandes des eingewölbten Krottenbaches auf sämmtliche in Frage kommenden Realitäten erwirkt.

c) Einwölbung des Lainzerbaches.

Über das bezügliche Project wurde das wasserrechtliche Verfahren eingeleitet und fanden die commissionellen Verhandlungen unter Leitung der delegierten k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung am 27. September 1895 statt. Infolge der hiebei vom k. k. Hofärar erhobenen Schwierigkeiten sah sich die Gemeinde veranlasst, ihr Consensbegehren vorläufig auf die Einwölbung der Theilstrecke „Station der Dampftramway Neue Welt—Fasangartenstraße" einzuschränken, welchem sohin mit dem Erkenntnisse der erwähnten k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 31. Jänner 1896, Z. 2378, vollinhaltlich stattgegeben wurde. Zur Durchführung dieses Projectes wurden im Wege gütlicher Verhandlungen von den Eigenthümern der Häuser Nr. 133, 135, 137 und 139 der Lainzerstraße die erforderlichen Grundflächen um den Gesammtpreis von 40.000 fl. an die Gemeinde abgetreten und ist auch die Übertragung dieser Grundflächen ins Verzeichnis des öffentlichen Gutes bereits erfolgt.

d) Einwölbung des Ameisbaches.

Bezüglich der Einwölbung des Ameisbaches in der Strecke von der Kaiserin Elisabeth-Westbahn bis zum Wasserwerke der Hochquellenleitung in Breitensee wurde zur Durchführung der bezüglichen wasserrechtlichen Verhandlungen von der k. k. n.-ö. Statthalterei die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung delegiert, welche mit dem Erkenntnisse vom 11. August 1894, Z. 18.721, der Gemeinde Wien den wasserrechtlichen Consens ertheilte.

Der ganze Canal ist, soweit er nicht in öffentlichem Straßengrunde liegt, durch Servitute sichergestellt, welche von den betreffenden Grundeigenthümern theils unentgeltlich, theils gegen geringfügige Entschädigungen eingeräumt wurden.

Die Fortsetzung der Ameisbacheinwölbung von dem Wasserwerke in Breitensee aufwärts bis zu Kilometer $1._{703}$ wurde mit dem wasserrechtlichen Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 20. Juli 1896, Z. 13.303, bewilligt.

e) Einwölbung des Rotherdbaches.

Dieselbe wurde von der delegierten k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln mit dem wasserrechtlichen Erkenntnisse vom 1. Juli 1896, Z. 17.940, consentiert.

Bezüglich der servitutsweisen Sicherstellung dieser Bacheinwölbung auf den Gründen der Commission für Verkehrsanlagen in Ottakring, E.-Z. 1410, 2357 und 2358, resp. wegen Erlangung der hiezu erforderlichen Aufsandungserklärungen sind die Verhandlungen mit der k. k. Baudirection für die Wiener Stadtbahn im Zuge.

f) Die Einwölbung des Arbesbaches, in der Strecke vom Hause Nr. 83 der Sieveringerstraße bis zur Einmündung in den Krottenbach, wurde seitens der von der k. k. n.-ö. Statthalterei delegierten k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln mit dem wasserrechtlichen Erkenntnisse vom 20. November 1894, Z. 30.157, consentiert.

5. Bau der Hauptsammelcanäle.

Hauptsammelcanal am rechten Donaucanalufer.

Mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1895, Z. 33.871, wurde der wasserrechtliche Consens für die Herstellung der I. Theilstrecke, d. i. vom Schreiberbache in Nussdorf bis zur Postgasse ertheilt. Da die Trace des Sammelcanales in ihrem größten Theile in fremde Grundstücke zu liegen kam, so waren langwierige Verhandlungen mit den betreffenden Grundbesitzern wegen Grundabtretungen und Servitutsbestellungen erforderlich.

Die Entschädigungen wurden in allen Fällen im gütlichen Wege festgestellt, mit drei Grundeigenthümern allerdings erst nach Durchführung der administrativen und gerichtlichen Schätzung. Außerdem waren wegen Benützung der Holzlagerplätze an der Heiligenstädter- und Rossauerlände Verhandlungen mit den betreffenden Eigenthümern und Pächtern nothwendig, welche sämmtlich zu gütigen Vereinbarungen führten.

Zur Verbreiterung der Rossauerlände wurde die Realität E.-Z. 1551 des IX. Bezirkes eingelöst und in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes übertragen.

Langwierige Verhandlungen mussten mit dem k. k. Finanzärar geführt werden wegen Abtretung der sogenannten Wasserzollamtsrealität an der Rossauerlände im IX. Bezirke. Diese Realität wurde schließlich von der Commission für Verkehrsanlagen um den Preis von 45.000 fl. erworben; weiters musste diese Commission zur Unterbringung des Wasserzollamtes ein provisorisches Amtsgebäude am Franz Josefs-Quai auf eigene Kosten herstellen, für dessen Benützung das k. k. Finanzärar einen Jahresmietzins von 700 fl. an die Commission für Verkehrsanlagen entrichtet.

Hinsichtlich der dem Stadterweiterungsfonde gehörigen Gartenanlage am Franz Josefs-Quai wurde der Sammelcanal im Wege gütlicher Vereinbarungen mit dem hohen k. k. Ministerium durch Servitut sichergestellt.

Die Herstellung der II. Theilstrecke des rechtsseitigen Hauptsammelcanals wurde im Jahre 1896 durch Überreichung des Gesuches um Einleitung der Wasserrechts- und Enteignungsverhandlung vorbereitet.

6. Canalisierung von Kaisermühlen.

Das bezügliche von der Gemeinde Wien vorgelegte Project wurde mit dem wasserrechtlichen Erkenntnisse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. März 1894, Z. 66.838, nur theilweise genehmigt, indem der projectierte Nothauslass in das alte Donaubett als unzulässig erklärt wurde. Über Recurs des Magistrates hob das k. k. Ackerbau-Ministerium mit dem Erlasse vom 3. August 1894, Z. 13.033, die angefochtene Ent-

scheidung wegen mangelhaften Verfahrens auf und wies die k. k. n.-ö. Statthalterei zu einer neuerlichen Verhandlung an. Auf Grund derselben wurde sohin der Gemeinde Wien mit dem Erkenntnisse vom 7. Juli 1895, Z. 13.163, der wasserrechtliche Consens im Sinne des vorgelegten Projectes ertheilt.

7. Umbau der Franzensbrücke.

Mit dem Erkenntnisse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1894, Z. 83.985, erhielt die Gemeinde Wien die wasserrechtliche Bewilligung zur Herstellung einer neuen Brücke an Stelle der zur Auflassung bestimmten Franzensbrücke. Da in diesem Consense für die Anlaufhöhe der Constructionsunterkante ein Minimalausmaß von 5·5 Meter über dem Nullpunkte gefordert wurde und die Ausführung der dieser Anlaufhöhe entsprechenden Projecte zu hohe Kosten erfordert hätten, wurden Schritte wegen Herabsetzung der Unterkante unternommen.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen ließ sich die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 21. Mai 1895, Z. 48.426, herbei, die geforderte Anlaufhöhe auf das Minimalmaß von 4·5 Meter über Null herabzusetzen. Allein auch dieses Ausmaß entspricht noch nicht den Wünschen der Gemeinde, weshalb von dem Bürgermeister an die k. k. n.-ö. Statthalterei wegen einer weiteren Reduction der Anlaufhöhe der Unterkante herangetreten wurde. Die bezüglichen Verhandlungen sind noch im Zuge.

8. Wienflussregulierung.

Die wasserrechtliche Verhandlung wegen des geänderten Projectes der Stauanlagen hat vom 16. bis 18. April 1894 stattgefunden; die principielle Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung ist am 20. Mai 1894 sub Z. 10.634, erflossen. Noch vor dieser Verhandlung und während der ganzen Dauer des Jahres 1894 wurden mit sämmtlichen Interessenten Ausgleichsverhandlungen bezüglich der zu leistenden Entschädigungen gepflogen; mit Ende des Jahres 1894 waren die Ausgleiche zum weitaus größten Theile perfect und grundbücherlich durchgeführt. Bloß gegen zwei Interessenten wurde die administrative Schätzung durchgeführt.

Am 4. Jänner 1895 wurde zwischen der Gemeinde Wien und der Commission für Verkehrsanlagen in Wien als Nachtrag zum Übereinkommen vom 29. April 1893 eine Vereinbarung über die Vertheilung der Kosten solcher Auslagen, welche sowohl die Wienthallinie der Wiener Stadtbahn, als auch die Wienflussregulierung treffen, und zwar hinsichtlich der Theilstrecke von der Stiegenbrücke bis zur Schlachthausbrücke abgeschlossen.

Über Ansuchen der Gemeinde im Vollmachtsnamen der Commission für Verkehrsanlagen wurde seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung am 5. August 1895 die wasserrechtliche Verhandlung über das Abänderungsproject für die Theilstrecke der Wienflussregulierung vom Gumpendorfer Schlachthause im VI. Bezirke bis oberhalb der Maria-Theresienbrücke im XIII. Bezirke abgehalten, und die wasserrechtliche Bewilligung mit der Entscheidung vom 7. September 1895, Z. 23.032, in Verbindung mit den zur Ausführung der Anlage erforderlichen Enteignungs-Erkenntnissen hinausgegeben.

Am 15. Februar, 24 Februar und 24. März 1896 wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung über eine Anzeige der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau, dass infolge der Wienflussregulierungsarbeiten das Wasser in einer Anzahl

von Brunnen in der erwähnten Gemeinde ausgeblieben sei, eine commissionelle Verhandlung abgehalten und auf Grund derselben das Erkenntnis vom 26. Juli 1896, Z. 53.472, hinausgegeben, gegen welches die Gemeinde Wien namens der Commission für Verkehrsanlagen wegen der ihr auferlegten Pflicht zur Beschaffung von Nutzwasser den Recurs ergriff.

Diesem Recurse hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlass vom 22. October 1896, Z. 97.129, keine Folge gegeben, wogegen die Gemeinde Wien die Berufung an das k. k. Ackerbau-Ministerium einbrachte.

Am 30. März und 11. April 1896 fand die wasserrechtliche Verhandlung über das Project der Wienflussregulierung für die Theilstrecke Schikanedersteg—Donaucanal statt, welche von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung im Delegationswege abgehalten wurde. Die angesuchte wasserrechtliche Bewilligung wurde mit der Entscheidung dieser Behörde vom 5. Mai 1896, Z. 10.756, ertheilt.

Unterm 1. Mai 1896 wurde zwischen der Gemeinde Wien und der Commission für Verkehrsanlagen über die Vertheilung der Kosten jener Anlagen, welche vom Schikanederstege flussabwärts sowohl die Wienthallinie der Wiener Stadtbahn als auch die Wienflussregulierung betreffen, und die gemeinsame Ausführung des Baues dieser beiden Verkehrsanlagen in derselben Straße ein Übereinkommen abgeschlossen.

9. Bau der neuen Gaswerke.

Bezüglich der Realitäten, E.-Z. 983, 984 und 924 Simmering wurden im Jahre 1894 Ankaufsverhandlungen eingeleitet und die Verträge über diese Realitäten im bezeichneten Jahre auch abgeschlossen.

In den Jahren 1895 und 1896 wurden bereits die meisten zur Anlage der Gaswerke erforderlichen Grundstücke erworben und die abgeschlossenen Verträge grundbücherlich durchgeführt.

b) Rechtsgutachten.

Im Laufe der Berichtsperiode wurden außer den in verschiedenen Rechtsangelegenheiten incidenter theils mündlich, theils schriftlich abgegebenen Äußerungen folgende Rechtsgutachten erstattet:

1. anlässlich einer Beschwerde des Max Edlen von Leber über die Frage der Einbringlichkeit der Normalwassergebüren im politischen Executionswege;

2. wegen von einer Partei anlässlich eines Wasserleitungsgebrechens begehrten Schadenersatzes;

3. betreffend den Anspruch der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft auf Zuweisung des für die ehemaligen Bürgerspitalfonds-Realitäten, E.-Nr. 1100 und 1043 Stadt, erkauften Wasserbezugsrechtes aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung;

4. anlässlich der Expropriationsverhandlung wegen Anlage des städtischen Freibades im Wiener-Neustädtercanale im XI. Bezirke;

5. anlässlich der von einer Partei erhobenen Ansprüche auf Wiederherstellung der durch den Hagelschlag am 7. Juni 1894 zertrümmerten Fensterscheiben im Bürgerspitalfondshause I., Schottenring 24;

6. über das Heimfallsrecht der Gemeinde Wien an erblosen Verlassenschaften im Weichbilde der Stadt Wien;

7. über das Gesuch der Privat-Telegraphen-Gesellschaft um Ausfolgung der bei der städtischen Hauptcassa erliegenden Caution;

8. über die Rechtslage in Sachen des der Gemeinde Wien in der Weinberger'schen Verlassenschaft angefallenen Legates (durch Vergleich erledigt);

9. über die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Zahlung des Hausguldens an den Pfarrer in Penzing;

10. über den Rechtsanspruch des Eigenthümers des goldenen Becherhauses an dem Sackgäßchen im Stock-im-Eisenplatz;

11. über die Eigenthumsverhältnisse hinsichtlich des Glockenthurmes und Calvarienberges der Pfarrkirche Hernals, über Läutegebür ꝛc.;

12. über die Eigenthumsverhältnisse an den Kellern bei den Häusern Nr. 10 und 12 am Neuen Markt;

13. über die Frage, ob dem Sohne der Eheleute Stolzenthaler, welche gelegentlich einer Parcellierung ihrer Gründe im VIII. Bezirke den Straßencanal in der Stolzenthalergasse herstellten, das Recht zustehe, von den Hauseigenthümern in dieser Gasse eine Canaleinmündungsgebür zu beanspruchen, resp. die von der Gemeinde Wien bereits eingehobene Gebür für sich zurückzufordern;

15. über die Klarstellung der Eigenthumsverhältnisse:

a) an den Vorgartengründen in der Alserstraße im VIII. Bezirke;

b) an der Währingerbachparcelle 1006 Währing;

c) an der E.-Z. 152 Grundbuch Hernals;

d) an der Weinhauser, Hernalser und Sieveringer Kirchen-Thurmuhr;

e) an der Parc. 1640/2 im V. Bezirke am Linienwalle;

16. über die Frage der Unentgeltlichkeit von Straßengrund-Abtretungen über die Hälfte der Straßenbreite bei Parcellierungen;

17. über den Begriff „Parcellierung" im Falle des Entstehens von einer oder mehrerer Baustellen bei Eröffnung einer neuen Straße;

18. über die Servitut auf den Einlagen 1593—1595 Ottakring;

19. über die Verpflichtung der Hauseigenthümer zur Reinigung und Bespritzung der Trottoire;

20. über die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Bekanntgabe des Wertes der in Wien gelegenen Realitäten an das Taxamt und an die Finanzcassen für Zwecke der Bemessung von Übertragungsgebüren;

21. über das Fischereirecht im Gebiete des Fondsgutes Ebersdorf;

22. über die Armenpercente bei Versteigerung von Pfandstücken durch die Pfandleihanstalten;

23. über die Schadenersatzforderung einer Partei wegen Unrathsablagerung in ihrem Garten im XII. Bezirke;

24. über die Beleuchtung der öffentlichen Straßen mit Auer'schem Gasglühlicht mit Rücksicht auf den Wiener Beleuchtungsvertrag mit der Imperial-Continental-Gas-Association;

25. über die Steuerfreiheit der städt. E.-Z. 1119, IV. Bez. (Mondscheinhaus);

26. über die Einbringung von Canaleinmündungsgebüren im XV. Bezirke.

C. Verträge und Urkunden.

An solchen wurden ausgefertigt:

über die Erwerbung von Häusern und Grundstücken für	1894	1895	1896
die Gemeinde	189	197	255
über die Veräußerung von Baustellen und Straßengründen seitens der Gemeinde Wien	145	157	153
über die Miete von Localitäten für Schulzwecke	—	2	1
über die Vermietung von Localitäten im alten Rathhause	—	1	1
über die Verpachtung städt. Grundstücke	29	73	57
über die Wasserabgabe an Anstalten	2	1	—
über die Erhaltung und Ausschmückung von Gräbern	55	45	47
Stiftbriefe	49	26	20
über sonstige Rechtsgeschäfte	134	193	213
zusammen	603	695	747

Unter den Erwerbungen für die Gemeinde sind die folgenden hervorzuheben:

Im Jahre 1894 wurden erworben:

Die Häuser O.-Nr. 102 Erdbergstraße, E.-Z. 425, O.-Nr. 3 und 5 Thomasgasse E.-Z. 1638 und 1639, endlich O.-Nr. 13 Wällischgasse, E.-Z. 1748, um den Gesammtkaufschilling von 50.000 fl., zum Zwecke der Schaffung eines freien Platzes an der Kreuzung der Erdbergstraße und Wällischgasse im III. Bezirke; das Haus O.-Nr. 6 Rüdengasse, E.-Z. 1401 im III. Bezirke um 13.500 fl., zur Durchführung der Göllnergasse; das Haus Dietrichgasse 32, E.-Z. 265 um 11.000 fl., zur Durchführung der Drorygasse im III. Bezirke; die Häuser O.-Nr. 1, 3, 5 Rudolfsgasse, E.-Z. 673, 675, 677 im III. Bezirke um 45.000 fl., 16.000 fl., 12.000 fl., zur Verbreiterung dieser Gasse; die Realitäten O.-Nr. 92 Magdalenenstraße, E.-Z. 632 im VI. Bezirke um 23.500 fl., O.-Nr. 7 Theobaldgasse, E.-Z. 1013 im VI. Bezirke um 33.000 fl., O.-Nr. 18 Landstraße Hauptstraße im III. Bezirke um 50.000 fl., E.-Z. 836, G.-B. Hernals, in der Rötzergasse um 18.000 fl., E.-Z. 590, im IX. Bezirke in der Fuchsthalergasse um 39.000 fl., E.-Z. 1110 im V. Bezirke, Siebenbrunngasse um 23.000 fl., E.-Z. 333, G.-B. Oberdöbling um 10.500 fl., — sämmtlich zu Straßenzwecken; das Haus O.-Nr. 31, Sechshauser Hauptstraße, E.-Z. 14, G.-B. Sechshaus um 43.000 fl., zur Verbreiterung der Stiegergasse; das Haus O.-Nr. 19, Kaiserstraße, E.-Z. 342 im VII. Bezirke um 40.000 fl., zur Durchführung der Felberstraße und die Realität E.-Z. 131, G.-B. Ottakring um 20.000 fl., zur Durchführung der Odoakergasse; zu Schulbauzwecken wurden erworben: die Realitäten: O.-Nr. 49 und 51 Gaullachergasse, E.-Z. 36 und 40, G.-B. Neulerchenfeld um 17.000 fl. resp. 13.000 fl.; die Bauplätze E.-Z. 1812, 1813, 1814, G.-B. Ottakring um 11.364 fl. 60 kr.; E.-Z. 94, G.-B. Inzersdorf um 19.431 fl. 28 kr.; E.-Z. 46, 43, G.-B. Hernals, in der Stiftgasse um 52.510 fl.; E.-Z. 144, G.-B. Salmannsdorf um 11.500 fl.; E.-Z. 502, G.-B. Hetzendorf um 13.396 fl. 95 kr.; E.-Z. 2225 im II. Bezirke um 50.000 fl.; weiters zum Zwecke der Schaffung eines städtischen Kinderspielplatzes im VII. Bezirke;

das Haus O.-Nr. 104 Kaiserstraße, C.-Z. 418 um 105.000 fl.; zum Schäfer'schen Stiftungshaus C.-Z. 909 im IV. Bezirke wurde ein Grundstück um 13.962 fl. 20 kr. zugekauft.

Im Jahre 1895 wurden folgende Realitäten erworben:

Zur Eröffnung der Stolberggasse im V. Bezirke die Häuser C.-Z. 862 und 864 um den Preis von 15.400 bzw. 15.600 fl.; zur Errichtung einer Volksschule in Kahlenbergerdorf ein Grundstück des Stiftes Klosterneuburg um 13.220 fl. 40 kr., sowie mehrere vor diesem Grundstück gelegene kleine Häuser; das Haus C.-Z. 28 in Unter-Baumgarten um 32.000 fl., zur Regulierung der Zehetnergasse und Eröffnung der Baumgartenstraße.

Auf Grund der mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 17. September 1895 angenommenen Punktationen wurden im Tauschwege Gründe des Stadterweiterungsfondes zwischen der Postgasse und dem Hauptzollamte, der Wollzeile und dem Donaucanale (Franz Josef-Kaserne) im I. Bezirke, insbesondere zur Umlegung der Ringstraße am Stubenring, ferner Gründe in der Invalidenstraße, am Heumarkte im III. Bezirke, in der Technikerstraße im IV. Bezirke und am Getreidemarkte im VI. Bezirke in das Eigenthum der Gemeinde Wien übertragen; der Baugrund in der Treustraße, C.-Z. 2199 im II. Bezirke wurde zu Schulbauzwecken um 47.323 fl. 38 kr. erworben.

Zur Durchführung der Felberstraße wurde das Haus Nr. 19, Kaiserstraße, C.-Z. 342 im VII. Bezirke um 40.000 fl. angekauft.

Zum Zwecke der Schaffung eines zweiten Zuganges zu dem auf der Realität O.-Nr. 104 Kaiserstraße befindlichen Kinderspielplatze wurde das Haus O.-Nr. 119, Lerchenfelderstraße, C.-Z. 556 im VII. Bezirke um 18.500 fl. erworben; zu Schulbauzwecken hat die Gemeinde Wien das Haus O.-Nr. 24 Hermanngasse, C.-Z. 308 im VII. Bezirke um 57.000 fl., ferner die Bauplätze in der Seeböckgasse, C.-Z. 1593, 1594, 1597, 1599 und 1600, G.-B. Ottakring, um den Gesammtkaufschilling von 17.618 fl. 20 kr. erworben; endlich wurden die Realitäten C.-Z. 877 und 878 in Ottakring, O.-Nr. 11, Friedrich Kaiserstraße um 18.000 fl. für ein städtisches Volksbad angekauft.

Im Jahre 1896 wurden erworben:

Das Mondscheinhaus C.-Z. 788 des IV. Bezirkes um den Kaufschilling von 95.700 fl., zur Eröffnung der Gußhausstraße;

das Haus Wiedner Hauptstraße Nr. 19 C.-Z. 910 des IV. Bezirkes um 128.000 fl., zur Eröffnung der Frankenberggasse;

die Realitäten C.-Z. 1122, 1123 und 1116 des IV. Bezirkes nebst anderen Arrondierungsstücken um den Pauschalbetrag von 68.430 fl., behufs Errichtung einer Gartenanlage an der Seisgasse;

die zur Arrondierung des städtischen Linienwalles von der Favoritenlinie bis zur Blechthurmgasse erforderlichen Grundflächen mittels Tauschvertrag vom 13. November 1896;

das Haus Nr. 2 Große Sperlgasse C.-Z. 1894 im II. Bezirke um 100.000 fl. zur Durchführung der Kleinen Sperlgasse;

das Haus Untere Augartenstraße Nr. 34 im II. Bezirke, zum Zwecke der Durchführung der Leopoldgasse um 65.000 fl.;

das Haus Obere Augartenstraße Nr. 16 im II. Bezirke um 90.000 fl. und die anstoßende Realität Nr. 14 um 54.700 fl., zur Errichtung eines Straßensäuberungsdepôts;

zum Zwecke der Demolierung und Straßenregulierung (Verbindung zwischen der Dürergasse und Hoher Steig) die beiden Häuser Nr. 4 Hoher Steig E.-Z. 36 und O.-Nr. 23 Dürergasse, E.-Z. 138, im VI. Bezirke um 27.000 fl.;

das Haus Quellengasse 52 im X. Bezirke wurde für Schulzwecke um 56.000 fl. erworben; endlich wurde die dem Lande Niederösterreich gehörige Zwangsarbeits-Anstalt in Weinhaus von der Gemeinde Wien um den Kaufschilling von 180.000 fl. zum Zwecke der Parcellierung und behufs Eröffnung von Straßen angekauft.

Als bemerkenswerte Veräußerungen der Gemeinde Wien sind hervorzuheben:

a) Verkäufe von Theilen der Linienwälle u. zw.:
eines Theiles der E.-Z. 145/IV um 43.000 fl.
" " " " " 430/VII " 30.000 fl.
von Theilen der E.-Z. 431/VII " 18.000 fl., 10.000 fl. und 14.508 fl.
eines Theiles der E.-Z. 115/VIII um 49.000 fl.
von Theilen der E.-Z. 52/IX um 12.437 fl. und 29.000 fl.

b) Veräußerungen von Linienamtsrealitäten:
Vom Linienamte Mariahilf wurde der innerhalb der Baulinie gelegene Grund im Ausmaße von 722·28 Quadratmeter sammt dem Altmateriale um 120.000 fl verkauft.
Von dem aus E. Z. 1155 und 1162 im VII. Bezirke bestehenden Linienamtsgebäude in der Westbahnstraße, welches seit dem Jahre 1881 an das k. k. Finanzärar vermietet, bzw. verpachtet war, wurde nach dessen Demolierung eine Fläche per 922·93 Quadratmeter von der E.-Z. 1155/VII sammt 3·92 Quadratmeter Straßengrund um 60.245 fl. 25 kr. und eine Fläche von 1057·275 Quadratmeter der E.-Z. 1162/VII sammt 71·35 Quadratmeter der Linienwallparcelle 1696/1 um 76.280 fl. 15 kr. verkauft.

c) Sonstige Verkäufe:
Der nach der Baulinie verbleibende Theil der zur Verbreiterung der Stiegergasse angekauften Realität O.-Nr. 31 Sechshauser Hauptstraße, E.-Z. 14, G.-B. Sechshaus wurde um 38.600 fl. veräußert, ferner wurden die Baustellen und Baustellentheile in der Jacquin-, Kölbl-, Fasangasse (ehem. Pferdemarkt) um 4000 fl. und 85.601 fl. 75 kr., die Realität E. Z. 134/VII, Baustelle Ecke der Burg- und Spittelberggasse sammt 82·14 Quadratmeter Straßengrund (ehem. Marzellingasse) um 20.000 fl., die E.-Z. 11 im IX. Bezirke, Ackergasse, um 23.000 fl., endlich das Gemeindegasthaus in Neustift am Walde E.-Z. 249 um 14.500 fl., das Haus Kärnthnerstraße 28 (Hôtel Munsch) im I. Bezirke um 603.665 fl. verkauft. Die aus der Demolierung des städtischen „Metzenhauses“ in der Rahlgasse E.-Z. 877 im VI. Bezirke entstandene Baustelle wurde an die Wiener Baugesellschaft behufs Arrondierung der Realität E.-Z. 654, VI. Bezirk (casa picola) dergestalt überlassen, dass ein Theil mit dem gleichgroßen, von letzterer Realität zur Straßenverbreiterung abgetretenen Grunde compensiert, der Rest per 1140·25 Quadratmeter um 136.830 fl. verkauft wurde; für einen zur Arrondierung der Baustellen VII und VIII in der Magdalenenstraße E.-Z. 593 und 1217 im VI. Bezirke erforderlichen Straßengrund der Magdalenenstraße per 445·90 Quadrat-

meter wurde ein Übernahmspreis von 31.213 fl. erzielt; der Verkauf der Häuser Wipplingerstraße, Renngasse C.-Z. 1433 und 1434 im I. Bezirke erfolgte um den Kaufschilling von 272.310 fl., jener der Realität C.-Z. 1631 Nussdorferstraße im IX. Bezirke um 52.323 fl. 70 kr.

d) Processe.

Von den wichtigeren streitigen Verhandlungen sind folgende zu erwähnen:

Der Passivprocess wider Dr. Schäfer wegen Auszahlung einer städtischen Domesticalobligation wurde in II. und III. Instanz zu Gunsten der Gemeinde entschieden.

Ebenso wurde der Passivprocess wider Marie Schmidt und Aloisia Roth wegen Schadenersatz anlässlich eines Canalbaues in der Tigergasse in I. und II. Instanz rechtskräftig zu Gunsten der Commune Wien entschieden.

Ebenso der Passivprocess wider Stefan Malik, wegen Excindierung.

Der Passivprocess wider Jakob Strauß und Aron Traub, wegen Schadenersatz für eine Straßengrundabtretung im VI. Bezirke „Hofmühlgasse" wurde durch Vergleich erledigt. In dem Passivprocesse wider Karlubsky wegen Schadenersatz anlässlich eines von der ehemaligen Gemeindevorstehung Dornbach eingeleiteten, von der Gemeinde Wien nicht genehmigten Hauskaufes wurde die Klage zurückgezogen.

Der Activprocess wider Eduard Hauser wegen Grenzbestimmung wurde durch Vergleich erledigt. Ebenso der Passivprocess wider Josef Heller & Co. wegen 12.967 fl. 6 kr. Schadloshaltung.

Der Passivprocess wider die Liesinger Bierbrauerei wegen 1811 fl. 48 kr. Schadloshaltung, wurde rechtskräftig zu Ungunsten der Gemeinde entschieden. Der Activprocess wider Samuel Samuely wegen 679 fl. 44 kr. Wassergebüren wurde rechtskräftig in II. und III. Instanz zu Gunsten der Gemeinde entschieden.

Der Passivprocess wider Rudolf Schneeweiß wegen Zahlung von 297 fl. für entnommene Trottoirsteine wurde rechtskräftig zu Gunsten der Gemeinde entschieden.

Der Passivprocess wider das k. k. Ärar wegen Zahlung von 11.781 fl. für Straßengrundabtretung beim Umbaue des Hauptpostgebäudes wurde rechtskräftig zu Ungunsten der Gemeinde entschieden.

Der Passivproceß wider Eduard Bachmann wegen Wasserbezuges aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung wurde rechtskräftig zu Gunsten der Gemeinde entschieden.

Der Activprocess wider die Schützen-Gesellschaft Nasswald wegen Verletzung der ungehinderten Benützung der städtischen Wasserleitung wurde durch Vergleich erledigt.

Der Passivprocess wider Eduard Wilhelmy wegen Zahlung von 101 fl. 40 kr. für Schlögelschotter wurde innerhalb der Berichtsperiode mit einem für die Gemeinde Wien ungünstigen Erfolge zum Abschlusse gebracht.

Der Passivprocess wider die Wiener Tramway-Gesellschaft wegen Zahlung von 400.000 fl. und Zinsen per 150.000 fl. anlässlich der Herstellung der Pferdebahnlinie in der Burggasse und Gumpendorferstraße wurde innerhalb der Berichtsperiode in allen drei Instanzen zu Ungunsten der Gemeinde Wien entschieden

Das gerichtliche Verfahren gegen Karl Ceschka und die Gebrüder Kerl wegen Feststellung der Schadloshaltung für die Enteignung von Haustheilen in der Kaiserstraße im VII. Bezirke ist innerhalb der Berichtsperiode zum Abschlusse gelangt.

Zum Zwecke der Erwerbung des der Theresia Zehetner eigenthümlichen Grundstückes in Unter-Baumgarten für Friedhofzwecke wurde die Enteignungsverhandlung anhängig gemacht. Das Enteignungs-Erkenntnis der k. k. n.-ö. Statthalterei, sowie der dagegen eingebrachte Recurs der Theresia Zehetner sind durch nachträglichen Vergleich, beziehungsweise Ankauf des in Enteignung befindlichen Grundstückes gegenstandslos geworden.

Von den seitens der Commune Wien als Klägerin in der Berichtsperiode anhängig gemachten Besitzstörungsprocessen gelangten sämmtliche (14) innerhalb der Periode zur endgiltigen Erledigung. Hievon wurden 11 im Vergleichswege mit der Wirkung der Submission der Geklagten erledigt, 2 wurden rechtskräftig zu Gunsten der Gemeinde Wien entschieden. In einem Falle wurde die Klage zurückgezogen, weil sich der Mangel der Klagslegitimation herausgestellt hatte.

Außerdem sind folgende Angelegenheiten zu erwähnen, in welchen die gerichtliche Vertretung der Gemeinde Wien, bzw. der Commission für Verkehrsanlagen in Wien vom Magistrate besorgt wurde.

Die Besitzstörungsklage der Gemeinde gegen Heinrich Noibinger wegen eigenmächtiger Absperrung des auf schottenstiftlichem Grunde führenden sogenannten Schlossweges im XVI. Bezirke wurde durch gerichtlichen Vergleich, in welchem der Geklagte aus Klagebegehren submittierte, compensatis expensis erledigt.

Aus Anlass der im Herbste 1896 in Angriff genommenen Arbeiten zur Aufführung der rechtsseitigen Widerlagsmauer für die Wienflussregulierung wurden gegen die Gemeinde Wien, die Commission für Verkehrsanlagen und die Bauunternehmung Doderer & Göhl von drei Hauseigenthümern Besitzstörungsprocesse bei dem k. k. städt.-del. Bezirksgerichte Margarethen angestrengt, nach durchgeführtem gerichtlichen Localaugenscheine und Sachbefunde aber wieder zurückgezogen.

Die im Jahre 1896 durchgeführten großen Canalbauten gaben zu mehreren gerichtlichen Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtnisse über den Bauzustand der anrainenden Häuser Anlass.

Während des Canalbaues in der Wattmanngasse im XIII. Bezirke ließ die Gemeinde Wien den Bauzustand des Hauses O.-Nr. 41 der Gebrüder Dr. Karl und Dr. Jonas Gaber durch gerichtlichen Augenschein und Sachbefund feststellen.

Gegen die Gemeinde Wien fand anlässlich der Arbesbacheinwölbung über Ansuchen der Eigenthümer der Häuser O.-Nr. 1 und 81 in Unter-Döbling die gerichtliche Beweisaufnahme durch Localaugenschein und Sachbefund statt.

Nach dem großen Unwetter im Sommer 1896, das eine Inundation der Souterrainlocalitäten des Hauses Nr. 51 der Liechtensteinstraße im IX. Bezirke zur Folge hatte, wurde über Ansuchen des Hauseigenthümers der Beweis zur Constatierung des Bauzustandes dieses Hauses und des communalen Straßencanales geführt.

Mit Ende des Jahres 1896 sind folgende theils wegen der Streitsumme, theils aus principiellen Rücksichten wichtige Streitsachen anhängig geblieben:

1. Der Activproceß gegen die Imperial-Continental-Gas-Association wegen Erlöschen der Vororteverträge.

2. Der Passivproceß gegen die Österreichische Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft wegen probeweiser Beleuchtung eines Theiles von Gaudenzdorf mit Wassergas.

3. Der Passivprocess gegen das k. k. Ärar pto. 2781 fl. wegen Straßengrundabtretung in der Siebenbrunngasse und Stollberggasse im V. Bezirke (k. k. Landwehr-Ausrüstungsdepôt).

4. Der Passivprocess gegen die Equitable pto. 462.226 fl. wegen Straßengrundabtretung.

5. Der Activproceſs gegen Jakob und Rosalia Rothberger pto. 145.700 fl. wegen Straßengrundabtretung am Stephansplatze.

6. Der Activproceſs gegen die Austro-belgische Eisenbahn-Gesellschaft und Consorten wegen Anerkennung der Servitut des öffentlichen Fahr- und Fuſsweges in der rechten und linken Bahngasse.

7. Der Passivproceſs gegen einen Professor an einer in die Staatsverwaltung übergegangenen städtischen Mittelschule wegen Zahlung der Differenz zwischen den staatlichen und communalen Bezügen, respective der Kosten für die Beamtenuniform u. s. w.

8. Der Passivproceſs gegen Alois Weil betreffend eine Servitut an der städtischen englischen Anlage in Ober-Döbling. (Innerhalb der Berichtsperiode ist das Urtheil in erster Instanz zu Gunsten der Gemeinde erflossen.)

9. Der Activproceſs gegen Wilhelm Schediwy wegen Inanspruchnahme einer städtischen Parcelle.

10. Der Activproceſs gegen einen Hauseigenthümer im IX. Bezirke wegen Zahlung von Normal-Wassergebüren.

11. In dem von der Gemeinde namens des Fondsgutes Ebersdorf im Jahre 1893 gegen die Gemeinde Eſslingen wegen unbefugter Eisgewinnung in den dem genannten Fonde gehörigen Wasserparcellen 1265/1 und 1265/2 in Eſslingen angestrengten Processe wurde von der Gemeinde Eſslingen ein Vergleich angeboten, über dessen Annahme die Entscheidung im Laufe der Berichtsperiode nicht erfolgt ist.

e) Gerichtliches Verfahren außer Streitsachen.

Verhandlungen wegen Erbschaften, Legaten und Verlassenschaftsgebüren wurden

	im Jahre		
	1894	1895	1896
anhängig	9	11	16
aus den früheren Jahren fortgeführt	6	9	15
Die Gesammtzahl betrug daher	15	20	31
Von diesen wurden erledigt	6	5	12
blieben somit am Schlusse des Jahres noch anhängig	9	15	19

In der Nachlaſssache nach Caspar und Anna Böhm wurde die Erfolglassung des Christine Kraus'schen Legates auf Abschlag des von der Gemeinde Wien beanspruchten Rückersatzes von Verpflegsgebüren durchgeführt.

Die Verlassenschafts-Abhandlung nach Maria Jeitteles, welche die Gemeinde Wien als Erbin eingesetzt hatte, wurde bei dem königl. ungarischen Bezirksgerichte Leva durchgeführt und im Jahre 1896 der Nachlaſs der Gemeinde Wien eingeantwortet.

In Angelegenheit des licitatorischen Ankaufes der Realität, Einl.-Z. 1235, des I. Bezirkes aus der gräflich Lazansky'schen Verlassenschaft wurden die Verhandlungen wegen früherer Rückzahlung der Jerusalem'schen Satzpost und wegen Löschung der Herzky'schen Militär-Heiratscaution durchgeführt.

Der Nachlass nach dem Pfarrer Johann Schwarzkopf gelangte seitens des k. k. Bezirksgerichtes Landstraße an die Kirche zu St. Rochus und Sebastian in Wien, die Armen Wiens und die Verwandtenerben zu je einem Drittel zur Einantwortung.

In dem von der erblasserischen Wirtschafterin Maria Windberger gegen die Verlassenschaft angestrengten Processe auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes an 9000 fl. Notenrente, respective auf Zahlung von 8347 fl. 50 kr. c. s. c., wurden nach vollständiger Durchführung des schriftlichen Verfahrens mehrere Beweise durch Zeugen und Sachverständige zugelassen, welche zu Ungunsten des Nachlasses ausfielen. Die Erben wurden im Jahre 1895 zur Zahlung der eingeklagten Forderung verurtheilt und die Erfolglassung des erstrittenen Betrages an die Klägerin am 26. Juni 1896 bewilligt.

Zum Nachlasse des in Brünn verstorbenen Alois Drasche hatte auch die erblasserische Schwester Eugenie Drasche die Erbserklärung auf Grund des Gesetzes abgegeben, welche vom k. k. Landesgerichte Brünn angenommen wurde.

Bei dem Umstande, als die von der k. k. Finanzprocuratur in Brünn namens der Wiener und Brünner Drasche'schen Armenstiftung abgegebene bedingte Erbserklärung mit der obigen Erbserklärung im Widerspruche stand, wurden über die Vertheilung der Processrollen die Verhandlungen eingeleitet.

Nachdem der Eugenie Drasche die Klägerrolle rechtskräftig zugewiesen war, wurde von dieser die Klage gegen die testamentarischen Erbinnen überreicht, der bezügliche Process jedoch nicht zu Ende geführt, vielmehr am 23. December 1896 ein Vergleich folgenden Inhaltes abgeschlossen:

1. Dass das Erbrecht der für Wien und Brünn angeordneten Armenstiftungen zum ganzen Nachlasse des Alois Drasche auf der vorbemerkten letztwilligen Anordnung anerkannt und vereinbart wurde, dass die von diesen Armenstiftungen beim k. k. Landesgerichte Brünn am 1. December 1892 überreichte Erbserklärung der Verlassenschafts-Abhandlung zugrunde zu legen ist.

2. Dass Eugenie Drasche, respective deren Erbinnen aus dem Alois Drasche'schen Nachlasse eine Ausgleichssumme von 60.000 fl. ausgefolgt werde.

Die Zahlung hat in der Weise zu geschehen, dass der Kaufpreis für die in den Drasche'schen Nachlass gehörigen und der Eugenie Drasche einzuantwortenden Hausantheile der Häuser C.-Nr. 80 und 450 in Brünn per 20.000 fl. von obiger Ausgleichssumme abgerechnet wird, und dass der Rest per 40.000 fl. binnen Monatsfrist bar bezahlt werde.

3. Dass Eugenie Drasche, resp. deren Erbinnen die Entrichtung sämmtlicher Gebüren von diesem Vergleiche, dann von der sub 2 erwähnten Übertragung des Hausantheils, endlich der Vermögensübertragungsgebür von dem der obigen Ausgleichssumme entsprechenden Nachlasstheile übernimmt.

In der Verlassenschafts-Angelegenheit nach Leopoldine Schilcher wurden im Jahre 1894 die Nachlassnachweise und Gebürenausweise erstattet, laut deren der reine gebürenpflichtige Nachlass 166.804 fl. 12 kr. beträgt.

Die ausgesetzten Legate beziffern sich mit 67.442 fl. 29 kr., wovon zwei im Betrage von 28.769 fl. 78 kr. mit dem Ableben der Vermächtnisnehmer frei werden.

Die von der Gemeinde Wien abgegebene Erbserklärung wurde vom Gerichte angenommen und die Nachlassnachweisung erstattet.

Die Bemessung der Vermögens-Übertragungsgebür erfolgte am 19. Februar 1895. Mit der Einantwortungsurkunde vom 16. Mai 1895, Z. 6202, wurde der gesammte, nach Berichtigung der Legate verbliebene Nachlass der Gemeinde Wien eingeantwortet.

Der am 12. März 1894 verstorbene Hausbesitzer Ferdinand Zillinger hat in seinem Testamente vom 9. August 1882 dem Wiener Bürgerspitalsfonde die Häuser, Carolinengasse Nr. 24 und 26 und Goldegggasse Nr. 28, C.-Z. 200, 358 und 360, IV. Bezirk, vermacht und dem Bürgerspitalsfonde die Zahlung einer jährlichen Rente von 4000 fl. an seine Gattin Philippine Zillinger auferlegt. Auf Grund der im Zuge der Verlassenschafts-Abhandlung getroffenen Vereinbarung wurde zufolge Bescheides des k. k. Landesgerichtes Wien vom 21. Juni 1895, Z. 45.480 und vom 11. Februar 1896, Z. 11.736, das Eigenthumsrecht zugunsten der Gemeinde Wien und das Pfandrecht zur Sicherstellung der jährlichen Rente der Philippine Zillinger per 4000 fl. auf den genannten drei Häusern einverleibt.

Am 28. März 1894 starb die Realitätenbesitzerin Anna Baminger, welche in ihrem Testamente vom 3. März 1889 das Schmidt Elterlein'sche Kinderheim in Hernals zum Erben einsetzte.

Dieses Testament erscheint jedoch durch das nachträglich aufgefundene spätere Testament vom 22. Februar 1892, mit welchem die armen verlassenen Kinder des IX. Bezirkes als Universalerben eingesetzt und eine bedeutende Anzahl von Legaten gemacht wurde, außer Kraft gesetzt.

Die Gemeinde Wien gab namens der eingesetzten Erben die bedingte Erbserklärung zu dem mit rund 17.000 fl. inventierten Nachlasse der genannten Erblasserin ab, welche vom k. k. Landesgerichte Wien mit dem Bescheide vom 12. October 1894, Z. 79.996, angenommen wurde.

Der Nachlass war aber durch die Nachlasspassiven und durch die ausgesetzten Legate derart überschritten, dass von den Legaten ein nahezu 20percentiger Abstrich erfolgen musste, somit auf die eingesetzten Erben nichts entfiel.

Die Einantwortung erfolgte formell an die Gemeinde Wien im Jahre 1897; die Auslagen für die Durchführung der Verlassenschafts-Abhandlung wurden der Gemeinde aus dem Nachlasse rückersetzt.

Der am 5. October 1894 verstorbene Pfarrer an der Pfarrkirche St. Johann Evangelist im X. Bezirke in Wien, f. e. geistlicher Rath Ignaz Fürst hinterließ kein Testament; der Gemeinde Wien namens des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes stand somit auf Grund des Hofdecretes vom 27. November 1807, Nr. 828 J.-G.-S., das gesetzliche Erbrecht zum dritten Theile des Nachlasses zu.

Nachdem sich aber bei der Inventierung des Nachlasses und gelegentlich der Erhebung der zahlreichen miterbenden Verwandten des Verstorbenen bedeutende Schwierigkeiten ergaben, so erwirkte sich die Gemeinde Wien und die k. k. Finanzprocuratur namens der obgenannten Pfarrkirche mit dem Bescheide vom 31. December 1894, Z. 34.712, eine Frist zur Abgabe der Erbserklärung bis 31. December 1895.

Die von der Gemeinde Wien abgegebene bedingte Erbserklärung zum dritten Theile des Nachlasses wurde mit dem Bescheide des Bezirksgerichtes Favoriten vom 13. April 1896, Z. 11.108, angenommen.

Schon im Jahre 1895 wurden weitgehende Verhandlungen und Erhebungen über von mehreren Seiten behauptetes anderweitiges Nachlassvermögen eingeleitet und im Jahre 1896 fortgesetzt, die aber bisher zu keinem positiven Resultate führten.

Die am 11. October 1881 verstorbene Marianne Biraghi hat den Betrag von 10.000 fl. je nach Bedarf zur Errichtung eines Armenhauses oder einer Kinderbewahranstalt in der Gemeinde Lainz gewidmet.

Das Widmungscapital wurde am 12. November 1896 bei der städtischen Hauptcasse erlegt und vorläufig durch Ankauf von Kronenrenten des Wiener Wasseranlehens fruchtbringend angelegt. Von der Errichtung der fraglichen Anstalt muss derzeit mangels des erforderlichen Bedeckungscapitales abgesehen werden.

Die am 9. März 1896 verstorbene Frau Lida Jahn hat die Armen des II. Bezirkes zu Erben ihres sich auf circa 45.000 fl. beziffernden Nachlasses eingesetzt und dem Erben die Auszahlung eines Legates per circa 30.000 fl. an das k. k. Waisenhaus auferlegt.

Die Erbserklärung der Gemeinde Wien wurde vom Bezirksgerichte Leopoldstadt 1 angenommen, die Verlassenschaft im Jahre 1896 aber nicht mehr beendet.

Die am 16. September 1896 verstorbene Frau Anna Maria Tautz verfügte, dass aus ihrem Nachlasse eine Stiftung für Bürger und Bürgerinnen der Stadt Wien errichtet werde. Im Jahre 1896 wurde nur die Inventur vorgenommen, welche einen Nachlass von 21.480 fl. ergab.

Als fideicommissarisch-substituierte Erbin nach Frau Theresia Schröckl, Inhaberin eines concessionierten Reisebureaus, hat die Gemeinde Wien auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 11. November 1896 einen Vergleich auf den, den gegenwärtigen Wert des Substitutionsnachlasses repräsentierenden Betrag von 1200 fl. abgeschlossen, welcher sofort zur Auszahlung gelangte.

Der am 17. October 1896 in Graz verstorbene Fabrikant Franz Sigmundt hat in seinem Testamente vom 26. März 1894 bestimmt, dass seine Universalerbin nach ihrem Tode den Rest des Vermögens zu einer Wohlthätigkeitsanstalt (Waisenhaus oder Kinderspital) im VII. Bezirke verwenden solle. Diese testamentarische Verfügung wurde auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 19. December 1896 als die fideicommissarische Substitution einer für das städtische Waisenhaus im VII. Bezirke zu errichtenden Stiftung angesehen, das Vergleichsangebot der Erbin, wonach dieselbe als Rest des Vermögens einen Betrag von 10.000 fl. bestimmte, angenommen und sohin um die Einbringung des Stiftungsvermögens die k. k. Finanzprocuratur ersucht.

f) Angelegenheiten vor dem k. k. Reichsgerichte und vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

Vor dem k. k. Reichsgerichte waren in der Berichtsperiode drei Rechtsangelegenheiten anhängig, welche sämmtlich zu Gunsten der Gemeinde entschieden wurden. In allen drei Angelegenheiten intervenierte die Gemeinde als belangte Behörde.

1. Gegen einige Beamte der Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesellschaft, wegen verweigerter Einreihung in die II. Classe der Gemeindewähler. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

2. Gegen eine Anzahl von Beamten der Wiener Handels- und Gewerbekammer, wegen des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung im II. Wahlkörper. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

3. Gegen einen einzelnen Wähler, wegen verweigerter Einreihung der Beamten der k. k. Staatsbahnen in den II. Wahlkörper. Die Beschwerde wurde wegen mangelnder Legitimation des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe waren 48 Causen anhängig, wovon sieben aus den früheren Jahren übernommen, 41 in der Berichtsperiode begonnen wurden. Von diesen Causen haben 34 in der Berichtsperiode ihre Erledigung gefunden, 14 sind mit Ende 1896 anhängig geblieben.

Entschieden wurden folgende Causen:

1. ca. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, wegen nicht bestätigter Präsentation für die Oberlehrerstelle an der Mädchenschule im IV. Bezirke, Alleegasse 11. (Der Beschwerde wurde stattgegeben.)

2. ca. Wenzel Vogel, Michael Wörtz, Gustav Appel und Franz Eibert, wegen Anfallstermin für Dienstalterszulagen. (Sämmtliche vier gegnerischen Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen.)

3. ca. vier Parteien, wegen der Concession zur Ableitung von täglich 36.400 Kubikmeter Wasser zur Erweiterung der Hochquellenleitung. (Sämmtliche vier eingebrachte gegnerischen Beschwerden wurden abgewiesen.)

4. ca. Dr. Franz Adensamer und Josef Deigner, wegen Auftrag zu baulichen Herstellungen im Hause VI., Rahlgasse 8. (Die gegnerische Beschwerde wurde noch vor Erstattung der Gegenschrift zurückgezogen.)

5. ca. Gemeinde Losau, wegen Heimatsrechtes der Anna Feitenhansl aus Losau. (Die von der Gemeinde Losau eingebrachte Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.)

6. ca. Rudolf und Marie Mayer, wegen Senkgrubenräumungsgebür. (Die gegnerische Beschwerde wurde vor Erstattung der Gegenschrift zurückgezogen.)

7. ca. Lorenz und Julie Nemelka, wegen Canaleinräumungsgebür im XI. Bezirke. (Die gegnerische Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.)

8. ca. Julius und Dr. Alfred Stern, wegen Einmündung eines Hauscanales. (Die gegnerische Beschwerde wurde noch vor Erstattung der Gegenschrift zurückgezogen.)

9. ca. Wiener Tramway-Gesellschaft, wegen Bauconsenses für ein Stallgebäude im X. Bezirke. (Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern aufgehoben.)

10. ca. die Congregation der Missionspriester von St. Vincenz de Paul, wegen verweigerter Baubewilligung für eine Einfriedungsmauer in der Kaiserstraße im VII. Bezirke. (Die Entscheidung der Wiener Baudeputation wurde als ungesetzlich aufgehoben.)

11. ca. Eduard Ritter v. Fuchs, wegen Canaleinräumungsgebür im XVIII. Bezirke, Schulgasse. (Die Entscheidung der Wiener Baudeputation wurde als ungesetzlich aufgehoben.)

12. ca. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, wegen Systemisierung von Oberlehrerinnenstellen. (Die Beschwerde wurde abgewiesen.)

13. ca. k. k. Handelsministerium, wegen Bauconsens für die Schleppbahn zur Mälzerei der Hütteldorfer Brauerei. (Der Beschwerde wurde stattgegeben.)

14. ca. Franz und Josef Häußler, wegen verweigerter Baubewilligung. (Der gegnerischen Beschwerde wurde stattgegeben.)

15. ca. Gebrüder Kerl, wegen Expropriation eines Theiles des Hauses VII., Kaiserstraße 97. (Im Jahre 1895 wurde die Beschwerde zurückgezogen.)

16. ca. Anton und Anna Kirlinger, wegen Baubewilligung. (Die Beschwerde wurde abgewiesen.)

17. ca. k. k. Ärar (Dicasterialgebäude-Direction), wegen Canaleinmündungsgebür anläßlich der Herstellung eines Hauscanales bei dem ehemaligen Linienamtsgebäude Währing. (Die gegnerische Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.)

18. ca. Moriz Hoffmann & Conf., wegen Einhebung von Armenprocenten von den Licitationserlösen der Pfandleihanstalten. (Die Entscheidung des Stadtrathes wurde aufgehoben.)

19. ca. Erste österreichische Jutespinnerei und Weberei, wegen Canaleinmündungsgebür von der Realität C.-Nr. 404 in Simmering. (Die gegnerische Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.)

20. ca. k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium wegen normalmäßiger Vergütung für die Benützung der Salzgries- und Getreidemarktkaserne zu Einquartierungszwecken. (Die mündliche Verhandlung wurde wiederholt anberaumt und wieder verschoben. Im Jahre 1895 wurde die Angelegenheit ausgeglichen und sohin die Beschwerde zurückgezogen.)

21. ca. Franz Stierböck wegen verweigerter Einleitung eines Hauscanales im II. Bezirke. (Die gegnerische Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.)

22. ca. Wiener Tramway-Gesellschaft und k. k. Handelsministerium wegen Verbot des Sandstreuens auf den Geleisen der Tramway. (Die Beschwerde wurde abgewiesen.)

23. ca. Wiener Tramway-Gesellschaft und k. k. Handelsministerium wegen Bedingungen der Herstellung eines Wagenaufstellungsgeleises. (Der Beschwerde wurde stattgegeben.)

24. ca. Wiener Tramway-Gesellschaft und k. k. Handelsministerium wegen Winter- und Sommerfahrordnung 1894. (Die Beschwerde wurde abgewiesen.)

25. Mit Entscheidung des genannten Gerichtshofes vom 2. December 1896, Z. 6482, wurde über die Beschwerde des Wilhelm Edl. von Lindheim gegen die Entscheidung der Baudeputation, betreffend die aus Anlass der Baulinienbekanntgabe für die Realität 89 Gaudenzdorf erhobenen Ansprüche auf Einleitung der Verhandlung wegen Einlösung der für die Regulierung der Gürtelstraße in Anspruch genommenen Grundfläche erkannt.

Die Entscheidung der Baudeputation wurde, insoweit mit derselben das Begehren des Beschwerdeführers um Einleitung der Entschädigungsverhandlung abgewiesen wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

26. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof entschied unterm 30. December 1896, Z. 5992, über die Beschwerde des Johann Urban gegen die Entscheidung der Baudeputation, betreffend Verweigerung des Bauconsenses für ein Hofgebäude beim Hause C.-Nr. 801, V. Bezirk, weil der Bau zum größten Theile auf zukünftigem Straßengrund zu liegen kommt, sohin die Bestimmung des § 2 der Bauordnung Anwendung zu finden und der Verbauung eine Parcellierung des Grundes auf Bauplätze voranzugehen habe.

Diese angefochtene Entscheidung der Baudeputation wurde als unbegründet aufgehoben.

27. Mit Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1896, Z. 1117, über die Beschwerden der Gemeinde Wien und der Fußbodenfabrik Baiersdorf & Biach gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Holzlagerplatzes, wurde die Beschwerde abgewiesen.

28. Zufolge Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. April 1896, Z. 2337, ist die Verpachtung der Marktstandgelder nicht einkommensteuerpflichtig.

In den Entscheidungsgründen wurde hervorgehoben, dass die Marktgebüren nur im Grunde des § 69 der Gewerbeordnung eingehobene Abgaben sind, welche nur den Zweck der Auslagevergütung haben, und dass ein Unterschied nicht besteht, wenn die Gemeinde diese Gebüren selbst einhebt, aber deren Einhebung verpachtet.

29. Bei den öffentlichen Verhandlungen über die Beschwerden der Eleanore Mayer Edle v. Marnegg & Cons. gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien, betreffend die Herstellung des Trottoirs vor dem Hause Nr. 2 Lambrechtgasse, IV. Bezirk und des Karl Heinrich gegen die Entscheidung derselben Behörde, betreffend den baubehördlichen Auftrag zur Wiederherstellung des schadhaft gewordenen Trottoirs vor dem Hause Nr. 62 der Theresiengasse, XVIII. Bezirk, hat die Gemeinde Wien als mitbetheiligte Partei durch Conceptsbeamte des Magistrates interveniert..

Beide Verhandlungen endigten mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen der Baudeputation.

30. Mit dem Erkenntnisse vom 20. Mai 1896 hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerde der Goldberg'schen Universitätsstiftung die Entscheidung der Wiener Baudeputation, womit der genannten Stiftung die Baubewilligung verweigert worden war, als gesetzwidrig aufgehoben.

31. Mit dem Erkenntnisse vom 28. Februar 1896 hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerde der Gemeinde gegen das k. k. Handelsministerium resp. gegen die Commission für Verkehrsanlagen in Wien die Entscheidung der genannten Behörde, betreffend die Verpflichtung der Gemeinde zur Anlegung der Stützmauern in der Theilstrecke Hütteldorf-Hietzing der Wienthallinie der Stadtbahn wegen mangelhaftem Verfahren aufgehoben.

32. Mit dem Erkenntnisse vom 28. October 1896 wurde die Beschwerde der Baronin Lipthay & Cons., betreffend die ihr auferlegte Canaleinmündungsgebür abgewiesen.

33. Mit dem Erkenntnisse vom 14. October 1896 wurde die Beschwerde der Gemeinde gegen das k. k. Finanzministerium, die Theilung der Erwerb- und Einkommensteuer einer Firma betreffend, abgewiesen.

34. Die Beschwerde der k. k. priv. österr. Nordwestbahn gegen feuerpolizeiliche Aufträge des Wiener Stadtrathes wurde fallen gelassen und die Angelegenheit im Vergleichswege geordnet.

Über folgende in der Berichtsperiode eingeleitete Verwaltungsgerichtshofs-Angelegenheiten ist eine Entscheidung bis Ende 1896 nicht erflossen:

1. Gegen das k. k. Finanzministerium wegen Einkommensteuer von Rentenbezügen;

2. gegen das k. k. Finanzministerium wegen Besteuerung der Oberlehrerwohnung in Kaiser-Ebersdorf;

3. gegen die österreichische Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft und das Ministerium des Innern wegen einer Baubewilligung;

4. gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Commissionsgebüren in Angelegenheit des protestantischen Friedhofes;

5. gegen Rudolf Schmeidel wegen Verweigerung eines Bauconsenses;

6. gegen die Wiener Baugesellschaft und den Wiener Bankverein wegen der Erhöhung des Straßenniveaus in der Hadikgasse;

7. gegen die Wienerberger Ziegelfabriks-Actiengesellschaft wegen Niveauherstellungen;

8. gegen Max & Salo Zerkowitz, bzw. gegen das k. k. Finanzministerium, wegen Steuertheilung;

9. gegen Peter Hammerschmidt & Cons., wegen Markt- und Standgebür am Wiener Fischmarkte;

10. gegen das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, wegen Nichtbeziehen der dem Oberlehrer in Kaiser-Ebersdorf in der sogenannten Dirndlhofrealität in Kaiser-Ebersdorf zugewiesenen Naturalwohnung;

11. gegen Dr. Hermann Wengraf, wegen baupolizeilichem Auftrage zur Evacuierung durch Straßenanschüttung berührter Localitäten des Hauses Nr. 29 Lazarethgasse im IX. Bezirke;

12. gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 28. März 1896 Z. 18.279, womit dem Recurse der Gemeinde Wien gegen die Bemessung einer 20%igen Steuer von den der Gemeinde Wien, bzw. dem Wiener Bürgerspitalsfonde zustehenden Entschädigungsgebüren jährlicher 1150 fl. 80 kr. und 13.020 fl. für die dem städtischen Metzenleiheramte entzogenen Spitalkreuzer und Sackträgerlohnungen, bzw. für den dem Wiener Bürgerspitalsfonde entzogenen Bieraufschlag keine Folge gegeben wurde, wogegen die Gemeinde Wien im eigenen Namen und namens des Wiener Bürgerspitalsfondes die Beschwerde beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe erhob;

13. gegen Eduard Hauser wegen sanitätspolizeilicher Verfügungen;

14. gegen die Gemeinde Stall in Kärnten wegen einer Heimatrechtangelegenheit.

D. Geschwornenlisten.

Entsprechend dem Gesetze vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten in Orten mit eigenen Statuten, wurden auch in den Jahren 1894—1896 die Urlisten im August und September des betreffenden Jahres für das nächstfolgende Kalenderjahr vom Central-Steuer- und Wahlcataster angefertigt und die Richtigstellung der aufgelegten Listen nach Ablauf der zur Einbringung von Reclamationen, behufs Löschung, bzw. Aufnahme in denselben gegebenen achttägigen Fristen vorgenommen.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reclamationsfrist im Jahre 1894: 23.163, 1895: 23.882 und 1896: 24.288.

Während der erwähnten Frist langten Reclamationen ein, und zwar behufs Löschung:

	1894	1895	1896
wegen Überschreitung des 60. Lebensjahres	2	16	4
„ Unentbehrlichkeit im Berufe	41	28	24
„ körperlichen oder geistigen Gebrechens	3	1	—
„ Aufnahme in die Liste der Geschwornen	3	—	—
Außerdem wurden von amtswegen gelöscht:			
wegen Ablebens	10	15	12
„ Curatelverhängung	—	1	—
„ Concurseröffnung	—	4	4
„ Übersiedlung außerhalb Wiens	3	4	4
„ Herabsetzung und Abschreibung der Steuer	11	6	11

Die Anzahl der in der Urliste enthaltenen und zum Geschwornendienste zu berufenden Gemeindeglieder betrug:

im Jahre 1894	23.096	daher gegen das Vorjahr	+ 602
„ „ 1895	23.807	„ „ „ „	+ 711
„ „ 1896	24.229	„ „ „ „	+ 422

Die Anzahl der von den Bezirksvertretungen zum Geschwornenamte als vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug im Jahre 1894: 3765, 1895: 3714, 1896: 3714; hievon wurden für die Ausübung des Geschwornenamtes während des betreffenden Jahres von der vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen eingesetzten Commission bezeichnet:

im Jahre	als Hauptgeschworne	als Ergänzungsgeschworne
1894	795	200
1895	793	200
1896	787	200

Aus diesen Personen wurden monatlich jene ausgelost, welche den Geschwornendienst im betreffenden Monate zu versehen hatten.

Aus der Bevölkerung der zum Landesgerichtssprengel Wien gehörigen, außerhalb des Gemeindegebietes von Wien liegenden Ortschaften wurden zur Bildung der Jahresdienstliste der Geschwornen im Jahre 1894: 5, 1895: 7 und 1896: 13 Personen herangezogen.

Ende October jeden Jahres wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten sammt allen Beilagen dem k. k. Landesgerichte als Schwurgericht vorgelegt und zugleich jene Gemeinderäthe, bzw. (1895) jene Beiräthe bezeichnet, welche zur Theilnahme an der Commission wegen Bildung der Haupt- und Ergänzungsdienstliste designiert worden waren.

Nähere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt „Rechtspflege“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

IX. Amtsgebäude.

a) Das neue Rathhaus.

In dem Triennium, auf welches sich der vorliegende Verwaltungsbericht erstreckt, wurden im neuen Rathhause nur solche Herstellungen und Adaptierungen vorgenommen, welche sich aus den jeweiligen, unabweislichen Bedürfnissen im Hause als nothwendig ergeben hatten.

Im Jahre 1894 musste außer den currenten Erhaltungsarbeiten infolge bereits aufgetretener Mängel in der Amtswohnung des Bürgermeisters eine Renovierung stattfinden und wurde eines der bisher nicht möblierten Repräsentationszimmer (Herrenzimmer) mit Einrichtungsstücken versehen. Diese Renovierungsarbeiten und die Anschaffung der vorerwähnten Möbelstücke wurden mit einem Kostenaufwande von 3998 fl. ausgeführt.

Im Jahre 1895 wurden Speisetische und Musikpulte für die Festräume um den Kostenbetrag von 2782 fl. angeschafft. —

Die infolge des Anwachsens der Geschäfte zeitweilig noch immer eintretenden Personalvermehrungen hatten die Nachschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Bureaux und Ämter in ziemlich bedeutendem Maße zur Folge. Insbesondere mussten im Jahre 1894 für das neu geschaffene General-Baulinienplan-Bureau, für die Vermehrung des Personales der städtischen Buchhaltung (20 Stellen) und für die neu ernannten Beleuchtungsrevisoren Einrichtungsstücke im Gesammtwerte von 2386 fl. beschafft werden.

In demselben Jahre hatte die Aufnahme des neuen Kronenanlehens für Wasserleitungszwecke durch die Gemeinde Wien zur Folge, dass die im Panzerzimmer der städtischen Hauptcassa vorhandenen Panzercassen sich als nicht mehr genügend zur Unterbringung der Gelder und Wertpapiere erwiesen, weshalb die Anschaffung einer neuen großen Panzercassa mit dem Kostenbetrage von 2366 fl. genehmigt wurde.

Infolge der Schenkung einer großen Anzahl von Ölgemälden an die Gemeinde durch Seine Durchlaucht den regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein wurde für diese Sammlung ein eigenes Liechtenstein-Zimmer geschaffen und hiezu ein zweifenstriges, an die Museumsräume im Mezzanin anstoßendes Bureauzimmer diesen Räumen angegliedert. Die Adaptierungskosten dieser baulichen Veränderung betrugen 498 fl.

Dem Mangel einer entsprechenden Uhr im großen Magistratssaale wurde durch Ankauf einer Broncеuhr um den Betrag von 700 fl. abgeholfen.

Infolge des am 7. Juli 1894 stattgehabten außergewöhnlichen Hagelwetters entstand an den Verglasungen des Rathhauses ein empfindlicher Schaden, dessen Behebung den Kostenbetrag von 2366 fl. erforderte.

Im Jahre 1895 erfolgte eine Vergrößerung der Probierstation für hydraulische Bindemittel durch Einbeziehung zweier Kellerlocalitäten mit dem Kostenaufwande von 138 fl.

Durch Hebung von acht Kesselhaus-Oberlichten mit dem Kostenbetrage von 264 fl. wurden die ungünstigen Temperaturverhältnisse in den beiden Kesselhäusern des neuen Rathhauses verbessert.

Die Erneuerung des Fensteranstriches an den Süd- und Ostfaçaden, sowie an den Hof- und sämmtlichen Dachbodenfenstern des Rathhauses im Jahre 1895 erforderte den Betrag von 3650 fl., die Herstellung der Windfangthüren in den Corridoren zum Abschlusse der Stiegenhäuser im Jahre 1896 einen Betrag von 4227 fl.

Gelegentlich der im Jahre 1896 mit dem Kostenaufwande von 1672 fl. erfolgten Asphaltierung des Hofes II wurden die im k. k. Gusshause in Verwahrung gewesenen Original-Bleifiguren vom Brunnen am Hohen Markte von Rafael Donner, da das Gusshaus geräumt werden musste, in das Rathhaus überführt und im Hofe II in einem zu diesem Zwecke vergrößerten Schupfen aufgestellt.

Der infolge Vermehrung der elektrischen Beleuchtung sich stets steigernde Dampfkesselbetrieb im Rathhause ließ es im Jahre 1894 wünschenswert erscheinen, die daselbst befindlichen Dampfkessel, insoferne dieselben noch auf blos vier Atmosphären Betriebsdruck concessioniert waren, gleich den anderen Kesseln auf fünf Atmosphären Druck überprüfen zu lassen, um einen einheitlichen Betriebsdruck zu erzielen und damit die Leistungsfähigkeit der Dampfkesselanlagen den Betriebsverhältnissen mehr anzupassen.

Nach diesfalls geführten Unterhandlungen mit der Dampfkesselversicherungs- und Untersuchungsgesellschaft, welcher die Gemeinde mit ihren Kesseln als Mitglied angehört, und der die Kessel erzeugenden Firma F. Ringhoffer in Prag wurde diese Überprüfung durchgeführt und hiemit der Betrieb wesentlich erleichtert, sowie die Leistungsfähigkeit der Anlage erhöht.

Der schon im Jahre 1895 versuchsweise bei einem der großen Dampfkessel des nördlichen Kesselhauses eingebaute Rauchverzehrungsapparat System Th. Langer hatte sich nach mehr als halbjähriger Erprobung derart bewährt, dass beantragt wurde, auch die im südlichen Kesselhause befindlichen zwei großen Multitubularkessel mit diesem Rauchverzehrungsapparate auszustatten.

Die diesbezüglichen Kosten per 1700 fl. wurden genehmigt und ist nunmehr einerseits der langjährigen Rauchbelästigung im Rathhause abgeholfen, anderseits haben diese Apparate auch nicht unwesentliche Kohlenersparnisse ergeben, daher diese Auslage als eine fruchtbringende bezeichnet werden kann.

Das Rathhaus bildete so wie in den Vorjahren einen Anziehungspunkt für Einheimische und Fremde und wurde dasselbe im Jahre 1894 von 9279, 1895 von 8982 und 1896 von 8930 Personen besucht.

Die Personenaufzüge wurden ebenfalls lebhaft benützt. Mit denselben wurden im Jahre 1894: 235.804, 1895: 252.831 und 1896: 268.127 Personen befördert.

Die Festräume des neuen Rathhauses wurden für folgende Zwecke in Anspruch genommen:

Im Jahre 1894: am 9. Jänner für den Empfangsabend des Bürgermeisters, am 27. Jänner zum Balle der Stadt Wien, am 6. Februar zur Armenredoute, am 25. April zum Empfange des Gastwirtetages und am 27. September zum Empfange des deutschen Naturforschertages;

im Jahre 1895: am 7. Jänner für den Empfangsabend des Bürgermeisters, am 23. Jänner für den Ball der Stadt Wien, am 21. und 22. Februar für den Empfang der Mitglieder des Städtetages und am 25. Mai für den Empfang der Mitglieder des Fleischhauertages;

im Jahre 1896: am 25. Jänner für den Ball der Stadt Wien und am 17. Juli zur Feier des 25jährigen Jubiläums des Wiener Thierschutzvereines.

Die Volkshalle diente außer zu Versammlungen von Genossenschaften und Vereinen auch zu mannigfachen anderen Functionen. So fanden hier die Auslosungen der Stellungspflichtigen, die Wahlen des Gewerbegerichtes und der Gewerbe-Inspectoren statt; wiederholt wurden öffentliche Offertverhandlungen daselbst abgehalten, auch wurden sowohl die Volkshalle, als auch die angrenzenden Vestibules bei Veranstaltung von Bällen und Empfängen in die Festräume miteinbezogen.

Auch der Vorsaal zum großen Magistratssitzungssaale diente häufig zu Versammlungen von Vereinen und Genossenschaften, so wie Krankencassen-Vorstehungen ihn für ihre Zwecke wiederholt benützten; weiters wurden daselbst die Ziehungen der Communalloſe und verschiedene Offertverhandlungen vorgenommen.

Die Gasbeleuchtungsanlage sowie die elektrische Beleuchtungsanlage im neuen Rathhause erscheinen im Capitel XV: „Beleuchtungswesen“ im Abschnitte A, b, 2, beziehungsweise B, b, 2 unter „Beleuchtung städtischer Gebäude und Anstalten“ eingehend besprochen

---

b) Sonstige Amts- und Anstaltsgebäude.

Im städtischen Gebäude I. Bezirk, Am Hof Nr. 9 und 10 (Feuerwehr-Centrale) wurden im Jahre 1894 die gegen den Platz „Am Hof“ gekehrten Façaden, sowie jene gegen die Färbergasse mit einem Kostenaufwande von 1828 fl. einer Renovierung unterzogen und im Jahre 1895 Wohnungen der Feuerwehr-Officiere mit einem Kostenaufwande von 897 fl. in Stand gesetzt.

Gemeindehaus im II. Bezirke. Daselbst musste im Jahre 1895 eine Unterfangung unterwaschener Fundamente des Stalles der Feuerwehr-Filiale mit einem Kostenbetrage von 1510 fl. vorgenommen werden und sind weiters Renovierungen der Hoffaçaden und der Malerei der Amtslocalitäten mit einem Kostenaufwande von 2300 fl. ausgeführt worden.

Die Localitäten für sichergestellte Effecten wurden nach Unterbringung der Effecten im Depôt II. Bezirk, Am Tabor Nr. 5, für Sanitätszwecke in Anspruch genommen.

Für das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk, dessen im Gemeindehause befindlichen Localitäten im Jahre 1896 nicht mehr für die Bedürfnisse ausreichten, wurden in diesem Jahre einige Ubicationen in dem an den Hoftract anstoßenden Hause Negerlegasse 5 um den Jahreszins von 600 fl. gemietet, mit den Kosten von 1200 fl. für Amtszwecke hergerichtet und mit den Localitäten des Gemeindehauses in directe Verbindung gebracht. In den dadurch neugewonnenen Amtsräumen wurde die Conscriptions-Abtheilung des Bezirksamtes untergebracht.

Gemeindehaus im III. Bezirke. In diesem städtischen Gebäude wurde im Jahre 1895 die Vergrößerung der Amtsräume des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk durch Einbeziehung des im Gemeindehause gelegenen Directionszimmers der Mädchen-Bürgerschule III., Rochusgasse 16 und der im Parterre des Gemeindehauses befindlichen Amtsdienerwohnungen mit einem Kostenerfordernis von 962 fl. 76 kr. genehmigt; die erforderlichen Adaptierungsarbeiten wurden in den Monaten Juli und August ausgeführt. Hiedurch wurde die Registratur des magistratischen Bezirksamtes vergrößert; außerdem erfolgte die Übersiedlung der Marktamts-Abtheilung aus dem III. Stocke in das Parterre und jene der Steuerexecutions-Abtheilung aus dem I. in den III. Stock.

Gemeindehaus im VI. Bezirke. Daselbst wurde im Jahre 1895 behufs Behebung der beim magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk infolge von Raummangel sich ergebenden Übelstände, dem Stadtrathsbeschlusse vom 3. September 1894 entsprechend, die Untertheilung des Wahlsaales nebst den erforderlichen Adaptierungsarbeiten mit einem Kostenaufwande von 7348 fl. durchgeführt.

Gemeindehaus im X. Bezirke. Zum Zwecke der Erweiterung der Localitäten der Steueramts-Abtheilung im magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk wurde im Jahre 1895 eine Adaptierung durch Verlegung der Feuerwehrlocalitäten in den Tract gegen den Keplerplatz mit einem Kostenaufwande von 1803 fl. durchgeführt.

Im Jahre 1896 wurde mit Rücksicht auf den Mangel ausreichender Amtslocalitäten ein Zubau und die Aufsetzung zweier Stockwerke auf den ebenerdigen Kindergartentract des Gemeindehauses genehmigt.

Die Ausführung des bezüglichen Projectes, welche mit einem Kostenbetrage von 27.294 fl. veranschlagt war, wurde auf das Jahr 1897 verschoben und der erforderliche Betrag in das Präliminare für dieses Jahr eingesetzt.

Bau eines neuen Amtshauses im XI. Bezirke. Infolge der Unzulänglichkeit der Räumlichkeiten im alten Amtshause im XI. Bezirke wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 20. Juli 1895 der Bau eines neuen Amtshauses für den XI. Bezirk genehmigt.

Der Bau wurde am 19. August begonnen; das Gebäude gelangte Mitte September des Jahres 1896 zur Benützung. Dasselbe besteht aus einem Gassentracte, an welchen sich drei Hoftracte senkrecht derart anschließen, dass zwischen denselben zwei große Höfe gebildet werden, und enthält ein Souterrain-, ein Hochparterregeschoß und zwei Stockwerke. In diesem Gebäude sind das magistratische Bezirksamt, der Bezirksausschuss sammt den Nebenämtern, sowie die Simmeringer Feuerwehr untergebracht. Die Gesammtkosten dieses Baues betrugen ausschließlich der Einrichtung 198.795 fl. 28 kr.

Im Amtshause des XII. Bezirkes wurde im Jahre 1895 die Erneuerung der Malerei der Gänge und Stiegen vorgenommen und in der Executions-Abtheilung des magistratischen Bezirksamtes aus sanitären Rücksichten eine Trambodenconstruction über dem Kellergewölbe hergestellt; ferner wurden in diesem Gebäude im Jahre 1896 weitere Renovierungen im Gesammtkostenbetrage von 1706 fl. vorgenommen.

Im ehemaligen Gemeindehause in Hetzendorf wurde nach Demolierung des alten Hoftractes ein ebenerdiger unterkellerter Hoftract mit einem Kostenaufwande von 3661 fl. erbaut.

Ehemaliges Gemeindehaus in Neulerchenfeld (XVI. Bezirk). Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 24. April 1894 übersiedelte die in dem ehemaligen Gemeindehause in Neulerchenfeld, XVI., Hauptstraße Nr. 54, untergebrachte Marktamts-Abtheilung für den XVI. Bezirk im August 1894 in das Haus XVI, Neulerchenfeld, Brunnengasse Nr. 67 und 69, und die Veterinär-Abtheilung aus dem Hause Ottakring, Marktplatz 6 in das durch die Übersiedlung freigewordene Locale des städtischen Hauses XVI., Neulerchenfeld, Hauptstraße Nr. 54.

Im magistratischen Bezirksamte für den XVI. Bezirk wurde im Jahre 1896 ein Lehrmittelzimmer der in diesem Gebäude untergebrachten Knaben-Volksschule zur Schaffung eines Parteien-Warteraumes für die Steueramts-Abtheilung verwendet, für diese Zwecke adaptiert und eingerichtet.

Gemeindehaus im XVII. Bezirke. Der Stadtrath hat mit Beschluss vom 25. October 1894 die bisher der Wiener Communal-Sparcasse im Bezirke Hernals im Amtshause XVII., Elterleinplatz 2, vermieteten Localitäten, welche nach Übersiedlung der Sparcasse in ihr eigenes Haus frei wurden, für Zwecke des Armeninstitutes Hernals und zum Theile auch für Zwecke des Ortsschulrathes für den XVII. Bezirk gewidmet; dagegen wurden die bisher dem Ortsschulrathe zugewiesenen Localitäten im II. Stocke des Hofquertractes der Marktcommissariats-Abtheilung überlassen und das am Ende des linksseitigen Hoftractes im II. Stocke gelegene Zimmer in Hinkunft nicht allein als Amtslocale der Veterinär-Abtheilung, sondern auch zur Aufbewahrung eines Theiles der Registratursacten bestimmt.

In diesem Gebäude wurden im Jahre 1895 behufs zweckmäßigerer Unterbringung der Kanzlei des Expedites des magistratischen Bezirksamtes Adaptierungen mit einem Kostenaufwande von 912 fl. vorgenommen; im Jahre 1896 wurden in den Localitäten der städtischen Steueramts- und Hauptcassen-Abtheilung, sowie in einigen sonstigen Kanzleiräumen harte Fußböden gelegt, wofür ein Betrag von 1995 fl. bewilligt worden war.

Amtshaus im XVIII. Bezirke. Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 3. April 1894 wurde die Erweiterung der Steueramts-Abtheilungslocalitäten im Amtshause XVIII., Martinstraße Nr. 100 mit einem Kostenbetrage von 470 fl. genehmigt.

Die Einrichtung des großen Sitzungssaales im Amtshause wurde vom Stadtrathe am 2. Mai 1894 mit dem Kostenbetrage von 1983 fl. 65 kr. bewilligt.

Am 11. September 1894 wurde die Erweiterung der Localitäten der städtischen Hauptcassa-Abtheilung genehmigt und hiefür ein Betrag von 1024 fl. bewilligt.

Der im III. Bezirke auf der Weißgärberlände gelegene, an das Haus Rasumofskygasse Nr. 2 anstoßende städtische Grund wurde im Jahre 1894 dem Vorsteher des III. Gemeindebezirkes als Materialplatz zugewiesen, planiert, mit einer Planke umgeben und auf demselben ein Schupfen zur Unterbringung der Straßenreinigungs-Requisiten nebst einer Wohnung für den Platzaufseher hergestellt. Die gesammten Herstellungen erforderten einen Betrag von 2499 fl. ö. W.

Stadtsäuberungsdepôts. Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 2. Juli 1894 wurde bestimmt, dass die Straßensäuberung im I. Bezirke in eigene Regie übernommen wird, weiters dass die hiefür erforderliche Bespannung, sowie die Fuhrwerke und Requisiten beizustellen und zur provisorischen Unterbringung derselben sowie des nothwendigen Aufsichtspersonales ein Theil des städtischen Pferdemarktes im V. Bezirke zu verwenden seien.

Zufolge dieser Genehmigung ist vom städtischen Pferdemarkte ein Theil, auf welchem die Reithalle und die Stallungen Nr. XI, XII, XIII und XIV stehen, durch eine Planke abgetrennt und sind diese Objecte für den neuen Zweck entsprechend adaptiert worden.

In der Reithalle wurde ein aus Holz construierter Einbau mit einer Laterne hergestellt, welcher den früher offenen, kreisrunden Theil in der Mitte überdacht; derselbe wird nunmehr als Wagenhalle verwendet und sind darin die Schneepflüge, die Kehrmaschinen, die Kehricht- und Vorspritzwägen sowie die sonstigen Requisiten für die Stadtsäuberung untergebracht.

Mit Rücksicht auf den bloß provisorischen Charakter dieser Unterbringung der Stadtsäuberungsrequisiten wurde der Einbau derart construiert, dass er wieder entfernt und die Reithalle in ihren früheren Zustand versetzt werden kann.

Die Stallungen, welche früher für Marktzwecke dienten und nicht für die dauernde Einstellung von Pferden eingerichtet waren, wurden für ihre jetzige Bestimmung entsprechend umgestaltet. Vom Stalle Nr. XIV ist ein Theil abgetrennt und in diesem eine Kanzlei für den Schaffer, ein Zimmer für den Platzwächter und ein Zimmer für die Reservekutscher hergerichtet worden. Im Administrationsgebäude wurde für den Schaffer eine Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern und einer Küche, aus bisher für Amtszwecke benützten Localitäten adaptiert.

Die gesammten Kosten der baulichen Herstellungen beliefen sich auf 10.000 fl.

Die Amtslocale der Stadtsäuberung wurden durch Aufstellung zweier Telephons mit dem Telephonnetz der städtischen Feuerwehr und dem allgemeinen Telephonnetz verbunden.

Gleichzeitig wurde ein Platz im II. Bezirke, Obere Augartenstraße Nr. 14, als Umspannplatz für das Regiefuhrwerk des I. Bezirkes um einen jährlichen Zins von 800 fl. gepachtet und daselbst ein offener hölzerner Wagenschupfen und ein Wächterhäuschen, bestehend aus Zimmer, Küche und Abort, mit einem Kostenaufwande per 2600 fl. hergestellt. Die Beleuchtung dieses Platzes, sowie des Wächterhäuschens wird durch elektrisches Licht, welches von der benachbarten allgem. österr. Elektricitätsgesellschaft geliefert wird, besorgt.

Außerdem wurde auch ein Hochquellenwasser-Hydrant auf diesem Platze aufgestellt, welcher zur Abgabe des zum Tränken der Pferde erforderlichen Wassers bestimmt ist.

Bau eines Depôts der freiwilligen Feuerwehr in Hacking. (XIII. Bez.). Anlässlich des Baues der Wienthallinie der Stadtbahn musste das Depôt der freiwilligen Feuerwehr in Hacking, XIII. Auhofstraße Nr. 174, demoliert werden. Als Ersatz für dasselbe wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 30. April 1895 in der Hackinger Au, C.-Nr. 114, E.-Z. 15 in der Zeit vom 12. Juni bis Ende Juli 1895 ein neues Feuerwehrdepôt mit einem Kostenaufwande von 8356 fl. erbaut.

Dieses Gebäude, welches im Ziegelrohbau mit vorspringenden Dächern errichtet wurde, hat eine Länge von 15 m, eine Breite von 10 m und enthält einen Depôtraum von 80 m² Fußbodenfläche, eine Wachstube und die erforderlichen Nebenlocalitäten.

Erweiterung des Depôts der freiwilligen Feuerwehr in Speising (XIII. Bezirk). Wegen Unzulänglichkeit des bestehenden Depôts der freiwilligen Feuerwehr in Speising, XIII. Speisingerstraße Nr. 53 musste im Jahre 1895 durch Adaptierung des rechtsseitigen Hoftractes der Depôtraum vergrößert und ein Wachzimmer geschaffen werden.

Diese Herstellung wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 12. December 1894 genehmigt und in der Zeit vom 10. April bis Ende Juni 1895 mit einem Kostenaufwande von 2054 fl. durchgeführt.

Städtisches Polizei-Gefangenhaus. Infolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. December 1895, Z. 115.660, betreffend die vorschussweise Bezahlung der Kosten für die Beleuchtung der Stiegen und Gänge in dem von der k. k. Staatspolizei benützten Theile des städtischen Polizei-Gefangenhauses im VI. Bezirke, Theobaldgasse, hat der II. Commissär nach Anhörung des Beirathes am 17. December 1895 Nachstehendes verfügt:

1. Die vom 3. September 1882 bis 31. December 1891 aufgelaufenen Kosten für die Beleuchtung der Stiegen und Gänge in der staatlichen Abtheilung des städtischen Polizei-Gefangenhauses, welche abzüglich der für die Beleuchtung der Kanzleien in der staatlichen Abtheilung vom 3. September 1882 bis 31. December 1883 erwachsenen Kosten in dem mit der k. k. Polizeidirection seinerzeit mündlich vereinbarten Betrage von 250 fl. die Summe von 7922 fl. betragen, sind unpräjudicierlich für die Rechte der Gemeinde Wien zu bezahlen.

2. Die Gemeinde Wien lehnt vom 1. Jänner 1892, von welchem Tage an die Gemeinde lediglich die Verpflichtung zur Zahlung eines Pauschalbetrages von 500.000 fl. für die gesammte Besorgung der Localpolizei hat, die Bezahlung der Kosten für die Beleuchtung der fraglichen Stiegen und Gänge ab.

3. Hievon ist die Gasgesellschaft sowohl, als die k. k. n.-ö. Statthalterei zu verständigen und letztere insbesondere zu ersuchen, diesen Bericht dem k. k. Ministerium des Innern im Nachhange zu dem unmittelbar an dieses Ministerium gerichteten Berichte vom 7. December 1893, wegen ehebaldigen Abschlusses eines vom 1. Jänner 1892 an laufenden Mietvertrages für die von der k. k. Polizeibehörde im städtischen Polizei-Gefangenhause benützten Localitäten vorzulegen.

Der in dieser Angelegenheit herabgelangte Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Juli 1896, Z. 8.281, womit eine Beilegung dieser Frage im Vergleichswege vorgeschlagen wurde, wurde am 27. September 1896 an den Wiener Stadtrath geleitet. Am Ende der Berichtsperiode war eine endgiltige Austragung dieser Angelegenheit noch noch nicht erfolgt.

Da die Entlohnung der für die Reinigung und Beheizung der Amtslocalitäten bestellten Individuen infolge der ungleichen Erweiterung der einzelnen Bezirksämter sich als sehr ungleichmäßig erwies, wurden in einem vom Stadtbauamte verfassten Elaborate die Entlohnungen für die in den Amtsgebäuden auszuführenden dienstlichen Verrichtungen auf einer einheitlichen Basis berechnet.

Hiernach ist in den Amtshäusern größeren Umfanges die Reinigung und Beheizung der Localitäten der magistratischen Bezirksämter und der Bezirks-Ausschüsse eigens bestellten Individuen übertragen, oder es ist die Reinigung der gesammten Räume einem Bediensteten zugewiesen und bestimmt worden, dass die Besorgung des Heizdienstes durch Heizer, welche nur für die Dauer der Heizperiode zu bestellen sind, zu erfolgen hat.

Diese im Jahre 1896 durchgeführte, bereits im Abschnitte III, D auf Seite 58 dieses Berichtes erwähnte Regelung der Entlohnungen der Reinigung, Beheizung und der Hausaufsicht in sämmtlichen Amtshäusern der Bezirke II—XIX erheischt ein jährliches Mehrerfordernis von 1.079 fl. 90 kr.

X. Verkehrswege und Verkehrsmittel.

A. Verkehrswege.

a) Gemeindestraßen.

1. Straßen- und Brückenbenennungen.

Die im Jahre 1893 zur Abänderung der gleichlautenden Straßenbezeichnungen in Wien eingesetzte Commission arbeitete zwei Operate aus, von denen das eine die Neubenennung der gleichnamigen Straßen, Gassen und Plätze im ganzen Wiener Gemeindegebiete, das andere aber nur die Beseitigung der gleichen Straßennamen in ein und demselben Gemeindebezirke betraf; gleichzeitig nahm sie eine Revision der mit Gemeinderathsbeschluss vom 27. Mai 1873 festgesetzten Normen für Straßenbenennung vor und verfasste einen dieselben ergänzenden Entwurf, der mit den vorerwähnten Operaten dem Stadtrathe zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Derselbe hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1894 die Normen für die Benennung der Straßen, Gassen und Plätze in Wien und für die Numerierung der Gebäude daselbst nach dem vorgelegten Entwurfe genehmigt; dessen wesentliche Punkte lauten wie folgt:

1. Die Benennung der Straßen, Gassen und Plätze hat zu erfolgen:

a) nach topographischen Bezeichnungen;

b) wenn hiezu kein Anhaltspunkt vorhanden ist, nach wichtigen localen Begebenheiten;

c) falls auch letztere fehlen, nach Personen, die sich durch ihr Wirken einer öffentlichen Ehrung verdient gemacht haben.

Eine Benennung der Straßen 2c. nach lebenden Personen findet nicht statt.

2. Die Benennung der Straßen, Gassen und Plätze hat derart zu geschehen, dass jeder Name in dem ganzen Gebiete Wiens nur einmal vorkommt.

3. Wird ein Straßenzug durch große Plätze, breite Straßen, Brücken, durch ein Flussbett, einen Einschnitt, Damm oder durch ein anderes Object unterbrochen, so soll jeder Theil des Straßenzuges einen besonderen Namen erhalten; auch ist auf die Bezirksgrenzen thunlichst Rücksicht zu nehmen.

4. Die Straßen und Gassen haben für sich abgeschlossen fortlaufende Nummern zu erhalten, und zwar rechts die geraden und links die ungeraden.

5. Die niederen Nummern haben in den Längenstraßen bei der dem Centrum, d. i. dem Stephansplatze zugekehrten Seite, in den Querstraßen in der Regel an der linken Seite zu beginnen. Längenstraßen sind jene, welche in radialer Richtung zur Inneren Stadt verlaufen; alle anderen sind Querstraßen.

Das Gleiche hat für die Gassen zu gelten.

6. Plätze sind im Kreise mit fortlaufenden Zahlen von links nach rechts zu versehen.

7. In der Inneren Stadt sind einerlei Straßenaufschrifts- und Nummerntafeln, in den Bezirken II—XIX aber verschiedene, und zwar in den Längenstraßen (-gassen) und Plätzen länglich viereckige, in den Querstraßen (-gassen) ovale Tafeln anzubringen.

Weiteres hat der Stadtrath in seiner Sitzung am 7. Februar beschlossen:

1. Die behufs Abänderung der gleichnamigen Straßenbezeichnungen im ganzen Wiener Gemeindegebiete von der Commission im ersten Operate erstatteten Vorschläge sind in Druck zu legen und unter Zugrundelegung der genehmigten Normen den Bezirksausschüssen zur Äußerung hinauszugeben.

2. Die Auswechslung der Straßenaufschrifts- und Hausnummertafeln in den neu zu bezeichnenden Straßen und der Straßenaufschriftstafeln in den anderen Straßen der Bezirke X bis XIX hat auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen.

Nach Einholung der gutächtlichen Äußerungen der Bezirksausschüsse wurde das auf Grund derselben ergänzte Operat dem Stadtrathe wieder vorgelegt, welcher im Juli die Neubenennung von 540 gleichnamigen Straßen, Gassen und Plätzen in Wien vornahm, wobei er sich an jene Grundsätze hielt, die der Commission bei Erstattung ihrer Vorschläge zur Richtschnur gedient hatten, nämlich:

1. Thunlichste Belassung der Straßenbezeichnungen in den Bezirken I—X mit Rücksicht auf die grundbücherlichen Verhältnisse, weil in den Grundbüchern dieser Bezirke bei jeder Einlage der Straßenname eingeschrieben ist;

2. Beibehaltung des Namens jener Straße in den Bezirken XI—XIX, welche unter den gleichnamigen Straßen, Gassen und Plätzen in diesen Bezirken die größere oder größte Häuserzahl hat.

3. Benennung der Hauptstraßen in den einverleibten Gemeinden nach deren Namen, wenn der Bezirk eine andere Bezeichnung hat.

Im August 1894 wurden die zur Auswechslung der Straßenaufschrifts- und Hausnummertafeln in den neubenannten Straßen und der mit der früheren Gemeindebezeichnung versehenen Straßenaufschriftstafeln in den übrigen Straßen der Bezirke X—XIX erforderlichen Arbeiten und Lieferungen im Offertwege vergeben und wurde die Auswechslung der Tafeln innerhalb der festgesetzten Frist von sechs Monaten, d. i. bis anfangs Februar 1895 durchgeführt, während welcher Zeit ungefähr 1810 Straßenaufschrifts- und 11.070 Hausnummertafeln abgenommen und rund 2390 Straßenaufschrifts- und 12.790 Hausnummertafeln angebracht worden sind.

Außer den Straßen, die anläßlich der Abänderung der gleichen Straßennamen neu benannt wurden und hier wegen Raummangels nicht namentlich angeführt werden, wurden noch folgende Verkehrsobjecte, die bisher noch ohne Bezeichnung waren, oder im Laufe der Berichtsperiode erst eröffnet wurden, neu benannt:

Im Jahre **1894** im II. Bezirke: Die Hirschvogelgasse, zwischen der Othmar- und Gerhardusgasse, nach dem 1553 verstorbenen Geometer und Zeichner August Hirschvogel, welcher den ersten Plan von Wien entwarf; die Karl Meißlstraße, zwischen der Wasnergasse und dem Wallensteinplatze, nach dem 1894 verstorbenen Stadtrathe Karl Meißl; die Leithastraße auf der Baugruppe der Reihe IX in der Donaustadt; die Marinelligasse, zwischen der Tabor- und Nordbahnstraße, oberhalb der Schweidlgasse, nach dem dramatischen Dichter und Erbauer des Leopoldstädtertheaters Karl Edlen von Marinelli; die Ospelgasse, abzweigend von der Innstraße, nach dem Stückhauptmann und Stadtzeugwart Anton Ospel, der im Jahre 1732 die Pfarrkirche St. Leopold erbaute.

Im III. Bezirke: Die Hegergasse bei Or.-Nr. 27 Fasangasse, nach dem Lehrer der Stenographie Ignaz Jakob Heger und der Landstraße-Gürtel, der Theil der Gürtelstraße von der ehemaligen Belvederelinie bis zum Donaucanal.

Im V. Bezirke: Die Geigergasse, bei Or.-Nr. 41 Matzleinsdorferstraße, nach dem im Jahre 1880 verstorbenen Historienmaler Peter Johann Geiger und die Stöbergasse, zwischen der Siebenbrunnen- und Stollberggasse bei der Landwehr-Kaserne, nach dem im Jahre 1858 verstorbenen Kupferstecher Franz Stöber.

Im VI. Bezirke: Die Grabnergasse, die Fortsetzung der Webgasse, zwischen der Gumpendorferstraße und Mollardgasse, nach dem im Jahre 1893 verstorbenen Bezirksvorsteher Johann Grabner.

Im XII. Bezirke: Die Bethlengasse, die bei der Kat.-Parz. 461/1 der ehemaligen Gemeinde Hetzendorf an der Schönbrunner-Allee eröffnete Gasse, nach dem im Jahre 1866 verstorbenen Iltar Dominik Grafen Bethlen und die Schwenkgasse, abzweigend von der Tivoligasse im Gebiete der früheren Gemeinde Unter-Meidling, nach dem verstorbenen Apotheker und Gemeinderathe von Unter-Meidling L. Schwenk.

Im XIII. Bezirke: Die Drechslergasse, die im ehemaligen Penzinger Gemeindegebiete gelegene Verlängerung der Kandlergasse, nach dem im Jahre 1852 verstorbenen Compositeur und Kapellmeister von St. Stefan Josef Drechsler; die Neue Weltgasse, die 1. Längenstraße auf den Frankl'schen Gründen in der ehemaligen Gemeinde Unter-St. Veit und die Teybergasse, bei Or.-Nr. 41 Penzingerstraße, nach der Künstlerfamilie Teyber.

Im XIV. Bezirke: Die Heinickegasse, die Fortsetzung der Braunhirschengasse, zwischen der Rauchfangkehrergasse und der Sechshauserstraße, nach dem Erfinder der Taubstummensprache Samuel Heinicke.

Im XVI. Bezirke: Die Klausgasse, die zweite Parallelgasse zur Panikengasse bei Or.-Nr. 81 Thaliastraße, nach dem im Jahre 1893 verstorbenen Maler und Kupferstecher Johann Klaus und die Kreitnergasse, die erste Parallelgasse zur Panikengasse bei Or.-Nr. 75 Thaliastraße, nach Michael Kreitner, Ehrenbürger und Gemeinderath von Ottakring.

Im XVII. Bezirke: Die Richthausengasse, vor dem Hernalser Schlachthause und dem Friedhofe gelegen, nach dem Erbmünzmeister Johann Konrad Richthausen, Freiherrn von Chaos; die Roggendorfgasse, die von der Comeniusgasse zum Schlachthause führende Gasse, nach dem Freiherrn von Roggendorf, Patronatsherrn von Hernals im XVI. Jahrhunderte und die Schadinagasse, die bei Or.-Nr. 152 Hernalser Hauptstraße abzweigende Quergasse, nach dem verstorbenen Pfarrer von Dornbach Johann B. Schadina.

Im XVIII. Bezirke: Die Ayrenhoffgasse, Quergasse zwischen der Lustkandl- und Sobieskygasse, nach dem im Jahre 1819 verstorbenen k. u. k. Feldmarschall-Lieutenant und dramatischen Dichter Cornelius von Ayrenhoff.

Im Jahre **1895** wurden neu benannt:

Im II. Bezirke: Die Rebhanngasse, zwischen der Nordbahn- und Dresdnerstraße einerseits und dem Nordwestbahnkörper anderseits, nach dem Hofrathe und Professor an der Technik Georg Rebhann, Ritter von Aspernbruck, dem Erbauer der Aspernbrücke.

Im III. Bezirke: Die Guglgasse, vom Franzosengraben in die Döblerhofstraße im XI. Bezirk führend, nach der zuerst daselbst ansässig gewesenen Gärtnerfamilie Gugl.

Im VI. Bezirke: Die Köstlergasse, zwischen Or.-Nr. 40 Magdalenenstraße und Or.-Nr. 33 Gumpendorferstraße, nach dem langjährigen Bezirksvorsteher Adam Köstler.

Im X. Bezirke: Der Paltramplatz, an der Kreuzung der Angeli- mit der Van der Nüllgasse, nach einem alten Wiener Bürgergeschlecht und der Suchenwirtplatz, an der Kreuzung der Angeli- und Columbusgasse, nach dem berühmten Wappendichter des XIV. Jahrhunderts Peter Suchenwirt.

Im XI. Bezirke: Die Brehmstraße, abzweigend von der Leberstraße, nach dem Naturforscher Brehm; die Brühlgasse bei Or.-Nr. 301 Kaiser Ebersdorferstraße, nach der Brühlwiese daselbst; die Topplergasse, zwischen Or.-Nr. 11 und 13 Molitorgasse, nach einer alten Simmeringer Familie; die Grindlergasse, zwischen Or.-Nr. 57 und 59 Simmeringerstraße, nach dem 1815 verstorbenen Ortsrichter Johann Grindler; die Haßlauergasse, zwischen Or.-Nr. 41 und 43 Dorfgasse, nach Johann Haßlauer, Ortsrichter daselbst um das Jahr 1694; die Kapleigasse, ein Straßenzug bei der Pfaffenau in Kaiser-Ebersdorf, nach der Ried „Kaplei"; die Krautgasse, bei Nr. 367 Schmidgunstgasse, nach der Riedbezeichnung daselbst; die Krötzlergasse, eine Sackgasse bei Or.-Nr. 8 Krausegasse, nach der daselbst seit vielen Jahren ansässigen Familie Krötzler; die Müchgasse, bei Or.-Nr. 165 Simmeringer Hauptstraße, nach Peter Müch, Ortsrichter in Simmering um das Jahr 1760; die Pachmayergasse, zwischen 39 und 41 Simmeringer Hauptstraße, nach dem Ortsrichter Georg Pachmayer (1721—1727); die Pfaffenaugasse, ein Straßenzug in der Pfaffenau, nach derselben so bezeichnet; die Wiedermanngasse, eine von der Schmidgunstgasse abzweigende Sackgasse, nach der daselbst seßhaften Familie Wiedermann und die Zwicklgasse, hinter der Kirche in Kaiser-Ebersdorf gelegen, nach dem Ortsrichter Johann Zwickl (1787—1812).

Im XIII. Bezirke: die Freyenthurmgasse, der zwischen der Rosenthalgasse und der Hüttelbergstraße gelegene Straßenzug nach dem Beinamen des Geschlechtes der Ulendorfer (Hütteldorfer); die Gobergasse, zwischen der Sauran- und Wambachergasse, nach dem 1883 verstorbenen Bürgermeister von Lainz, Franz Gober; die Muchagasse, bei Or.-Nr. 18 Speisingerstraße, nach dem verstorbenen k. u. k. Hoflieferanten und Speisinger Gemeinderathe Rudolf Mucha; die Premreinergasse, welche von der Rohrbacherstraße zur Verbindungsbahn führt, nach Michael Premreiner, dem letzten Ortsrichter und ersten Bürgermeister von St. Veit und die Reillgasse, bei Or.-Nr. 9 Speisingerstraße, nach dem in Speising verstorbenen Hausbesitzer und verdienstvollen Arzte Reill.

Im XIV. und XV. Bezirke: Der Reithofferplatz, der von der Ponthon-Tannengasse, Goldschlag- und Märzstraße begrenzte Platz, nach dem Fabriksbesitzer Johann N. Reithoffer.

Im XVIII. Bezirke: Die Argauergasse, bei Or.-Nr. 70 Währing-Weinhauserstraße nach der daselbst seßhaften Familie Argauer, ferner die Marsanogasse (als Verlängerung der ehemaligen Stefaniestraße), nach dem im Jahre 1871 verstorbenen Feldmarschall-Lieutenant und Schriftsteller Ritter von Marsano.

Im XIX. Bezirke: Die **Blaasstraße**, zwischen der Dittes- und Cottagegasse, nach dem im Jahre 1894 verstorbenen Historienmaler, Professor Karl Ritter von Blaas, ferner in der ehemaligen Catastralgemeinde Kahlenbergerdorf: die **Bloschgasse**, nach dem im Jahre 1892 daselbst verstorbenen Ortspfarrer Dunstan Blosch; die **Billergasse**, nach Johann Freiherr von Biller, welcher anfangs dieses Jahrhunderts im Kahlenbergerdorfe als Wohlthäter wirkte; die **Eiserne Handgasse**, nach der alten Bezeichnung eines Wegweisers daselbst; die **Geigeringasse**, im Volksmunde bereits früher so benannt; die **Hirnbrechergasse**, gleichfalls nach der im Volke schon seit Jahren dafür gebräuchlichen Bezeichnung; der **Jungherrnsteig**, nach einer Ried daselbst; die **Kinderasylgasse**, nach der Humanitätsanstalt in dieser Gasse; der **St. Georgplatz**, nach dem Kirchenpatron vom Kahlenbergerdorf; die **Schablergasse**, nach der Ried daselbst; der **Waldbachsteig**, nach dem ihm entlang fließenden Waldbache und die **Wigandgasse**, nach dem im Jahre 1348 verstorbenen Studierenden der Theologie Wigand von Theben, der als Herzog Otto's Spassmacher unter dem Namen „Pfaff vom Kahlenberg" bekannt ist.

In **Abfall** kam im VII. Bezirke die **Marzellingasse** durch Einbeziehung derselben in einen Baublock.

Abgeändert wurden:

Im XI. Bezirke: Die frühere Haydgasse in **Klebindergasse**, nach dem im Jahre 1865 verstorbenen Ortspfarrer Josef Klebinder.

Im XIX. Bezirke: Die Rosinagasse in **Glatzgasse**, nach dem im Jahre 1831 verstorbenen Jugendschriftsteller Jacob Glatz.

Die große Anzahl der im Jahre 1895 erfolgten Straßenbenennungen erklärt sich daraus, dass in einigen der mit Wien vereinigten Gemeinden, wie z. B. Kahlenbergerdorf, viele Verkehrswege keine officielle Bezeichnung hatten; es war daher deren Benennung nothwendig.

Im Jahre 1896 wurden neu benannt:

Im II. Bezirke: Die **Hillerstraße**, in die Vorgartenstraße bei der neuerbauten Artilleriekaserne mündend, nach dem im Jahre 1819 verstorbenen k. u. k. Feldzeugmeister Freiherrn von Hiller; der **Santa Lucia-Platz**, an der Ausstellungsstraße vor der neuen Infanterie-Kaserne gelegen, zur Erinnerung an den Sieg der österreichischen Armee bei Santa Lucia am 6. Mai 1848; die **Spanngasse**, bei Or.-Nr. 87 Klosterneuburgerstraße in die Burghartgasse abzweigend, nach dem im Jahre 1849 verstorbenen Geschichtsforscher Anton Ritter von Spaun und die **Wexstraße**, zwischen dem Donaucanale und der Jägerstraße nächst der Leipzigerstraße gelegen, nach dem im Jahre 1895 verstorbenen Leiter der Donauregulierung Hofrath Gustav Ritter von Wex.

Im V. Bezirke: Die **Flurschützstraße**, rückwärts vom Hundsthurmer Friedhofe nächst der Koflergasse und parallel mit derselben gelegen, nach dem im Jahre 1895 verstorbenen Bezirksvorsteher Johann Flurschütz.

Im VII. Bezirke: Die **Stollgasse**, zwischen der Kaiserstraße und dem Neubaugürtel, zunächst dem Erzherzogin Sofien-Spitale, nach dem Arzte und medicinischen Schriftsteller Maximilian Stoll; ein Theil dieser Gasse liegt derzeit im XV. Bezirke.

Im X. Bezirke: Die **Randhartingergasse**, die zweite oberhalb der Absberggasse und parallel mit derselben laufende Gasse, nach dem im Jahre 1893 verstorbenen Musikdirigenten und Compositeur Benedikt Randhartinger; die **Reisingergasse**,

zwischen der Absberg- und Randhartingergasse parallel mit derselben gelegen, nach dem im Jahre 1893 verstorbenen Gemeinderathe Casimir Reisinger; die **Thavonatgasse**, oberhalb der Randhartingergasse in paralleler Richtung mit derselben, nach dem Hofkammer- und Bankdeputationsrathe Ignaz Ferdinand Thavonat von Thavon, von dem die Thavonatstiftung errichtet wurde.

Im XIII. Bezirke: Die **Fünkhgasse**, auf der Cat.-Parz. 591 parallel mit der Linzerstraße laufend, nach dem im Jahre 1889 verstorbenen Med. Dr. Hermann Fünkh; die **Jenullgasse**, zwischen der Cumberlandstraße und Hadikgasse gelegen, nach dem im Jahre 1848 verstorbenen Rechtslehrer und Fachschriftsteller Dr. Sebastian Jenull; die **Mitisgasse**, in die Linzerstraße bei Baustelle I, Cat.-Parz. 591/1 mündend, nach dem im Jahre 1842 verstorbenen Techniker und Fachschriftsteller Heinrich Edlen von Mitis; die **Moßbachergasse**, gleichfalls in die Linzerstraße bei Baustelle II, Cat.-Parz. 591/2 mündend, nach dem im Jahre 1855 verstorbenen Georg Moßbacher, letzten Ortsrichter von Baumgarten und die **Neubeckgasse**, zwischen der Breitenfurtherstraße und der Kuefsteingasse, nach dem Kanzelredner Kaspar Neubeck.

Im XV. Bezirke: Die an der Schmelzbrücke gelegene Häusergruppe mit **Schmelzbrücken-Rampe**.

Im XVIII. Bezirke: Die **Strehlgasse**, bei Or.-Nr. 4 Neustift am Walde in diese Straße mündend, nach dem im Jahre 1862 verstorbenen Director der Normal-Hauptschule St. Anna Johann Strehl, Herausgeber mehrerer Lehrbücher für Mathematik.

Im XIX. Bezirke: Die **Karthäuserstraße**, von der Sieveringerstraße auf den neuen Friedhof daselbst führend, nach dem geistlichen Orden der Karthäuser; die **Mooslackengasse**, Zufahrtsstraße von der Heiligenstädterstraße zum Stadtbahnhofe, an der Stelle der in der Nähe aufgelassenen Mooslackengasse.

Die im IX. Bezirke gelegene Straßnitzkygasse wurde in **Schulz-Straßnitzkygasse umgetauft**.

Im I. Bezirke ist das „Eisgrübl" infolge Umbaues einer Häusergruppe in **Abfall** gekommen.

Im X. Bezirke wurden die Brunnweggasse in die Bezeichnung der „**Reilreichgasse**" und die Ghegagasse in jene der **Fernkorngasse einbezogen**.

Zufolge Beschlusses des Stadtrathes vom 5. August 1896 wurden die anläßlich der Regulierung des Wienflusses im XIII. Bezirke Hietzing zu erbauenden elf Brücken, in der Reihenfolge vom Hütteldorfer Bade flussabwärts genommen, benannt wie folgt:

Die erste „**Gluthmühlbrücke**", wegen der in nächster Nähe befindlichen Gluthmühle; die zweite „**Nikolaibrücke**", nach dem Nikolaiberge, an dessen Fuss die Wien hinfließt; die dritte „**Bräuhausbrücke**", wegen des in der Nähe befindlichen Hütteldorfer Bräuhauses; die vierte „**Hütteldorferbrücke**"; die fünfte „**Hackingerbrücke**", da sich beide Brücken in der Nähe der Bahnstation „Hütteldorf-Hacking" befinden; die sechste „**Bischofsbrücke**", mit Bezug auf die in St. Veit gelegene erzbischöfliche Sommerresidenz; die siebente „**Sanct Veit-Brücke**", wegen der nahe befindlichen Bahnstation „Ober-Sanct Veit"; die achte „**Guldenbrücke**", da dieselbe zur Guldengasse führt; die neunte „**Baumgartenbrücke**", nach der nahen Haltestelle „St. Veit—Baumgarten"; die zehnte „**Braunschweigbrücke**", wegen der Haltestelle Braunschweiggasse und die elfte „**Badhausbrücke**", wodurch die Bezeichnung der bisher daselbst bestehenden alten Badhausbrücke, die beseitigt wird, erhalten bleibt.

2. Herstellung und Erhaltung der Straßen.

Das Flächenmaß der in der regelmäßigen Erhaltung der Gemeinde stehenden Straßen, Gassen und Plätze, einschließlich der Trottoire, Gehwege und Reitsteige betrug:

am Ende des Jahres	im ganzen	Hievon entfallen auf Fahrbahnen, Plätze, Spiegel, Talus 2c.	Hievon entfallen auf Trottoire, Gehwege und Reitsteige
	Quadratmeter		
1894 . .	10,177.899	7,468.716	2,709.183
1895 . .	10,265.586	7,527.418	2,738.168
1896 . .	10,480.416	7,672.621	2,807.795

Die alljährlich zu verzeichnende, nicht unbedeutende Zunahme der auf die Straßen, Gassen und Plätze entfallenden Area ist hauptsächlich durch die Eröffnung neuer und die Verlängerung oder Verbreiterung bereits bestehender Straßen und Gassen, dann durch die im Jahre 1896 erfolgte Übernahme einiger früher dem k. k. Hofärar gehöriger, im XII. Gemeindebezirke gelegener Straßen entstanden. Weiters sind aber auch durch die entgeltliche Abtretung von Gründen aus Anlass von Häuserumbauten Straßenflächen zugewachsen.

Von wichtigeren Straßenherstellungen und anderen für die Verbesserung der Communicationsverhältnisse dienenden Ausführungen während der Jahre 1894 bis 1896 sind die folgenden hervorzuheben:

Im Jahre 1894 erfolgte die Herstellung einer neuen Verbindungsstraße von der Wallgasse im VI. Bezirke zur Gürtelstraße im XV. Bezirke; weiters wurde im XI. Bezirke die Geiselbergstraße von der Aspangbahn bis zur Pensionsgasse im Niveau reguliert und im XVIII. Bezirke eine neue in Serpentinen angelegte Straße zum neuen Gersthofer Friedhofe hergestellt.

Der Linienwall wurde in den Strecken von der Verbindungsbahn nächst dem Arsenale im III. Bezirke bis zur Favoritenlinie im IV. Bezirke, dann zwischen der Schönburggasse und Matzleinsdorferstraße im IV. und V. Bezirke, ferner zwischen der Lainzerstraße (jetzt Arndtstraße) und Schönbrunnerlinie, Matzleinsdorferstraße und Johannagasse im V. Bezirke, dann bei der Währingerlinie im IX. Bezirke abgegraben; weiters wurde der noch bestehende Linienwall in der Verlängerung der Breitenfeldergasse und Laudongasse im VIII. Bezirke und in der Verlängerung der Sobieskygasse und der Pulverthurmgasse im IX. Bezirke durchgebrochen; daselbst wurden Verbindungsstraßen hergestellt, wodurch der Verkehr zwischen den inneren und äußeren Bezirken eine wesentliche Erleichterung erfuhr.

Im Jahre 1895 wurden ausgeführt:

die Niveau-Regulierung, theilweise Umlegung und Verbreiterung der Straßen auf dem Territorium zwischen der Heugasse, dem Arsenalwege, der Jaquingasse und der Marx-Meidlingerstraße im III. und IV. Bezirke;

die Niveau-Regulierung, Straßenverbreiterung und Herstellung einer Stützmauer in der Magdalenenstraße von O.-Nr. 49 bis 57 im VI. Bezirke;

die Niveau-Regulierung und Straßenherstellungen am ehemaligen Amtsplatze der Mariahilferlinie bis zur Wallgasse, Schönbrunnerstraße und Gürtelstraße im VI., VII. und XV. Bezirke;

die Niveau-Regulierung und Straßenverbreiterung in der Porzellangasse von der Thurngasse bis zum Bauernfeldplatz im IX. Bezirke;

endlich wurden die Regulierungsarbeiten und Straßenherstellungen in der Lazarethgasse im IX. Bezirke, dann auf der Hohen Warte längs O.-Nr. 5 und in der Eroikagasse im XIX. Bezirke begonnen.

Durch die sehr rege Bauthätigkeit während des Jahres 1896 sowohl in Bezug auf Neubauten als auch auf Umbauten ergab sich die Nothwendigkeit zur Vornahme von vielen Straßenherstellungen und Regulierungen und es sollen als die wichtigeren derselben hier verzeichnet werden:

im I. Bezirke: die Niveau-Regulierung am Laurenzerberg und in den angrenzenden Theilen der Postgasse, Adlergasse und des Franz Josefs-Quais;

die Niveau-Regulierung der Schulerstraße zwischen der Riemergasse und Kumpfgasse;

die Eröffnung und Regulierung der Kramergasse, zwischen Brandstätte und Ertlgasse;

die Umlegung der Ringstraße am Stubenring, verbunden mit einer Niveauveränderung, welche sich auch auf den Franz Josefs-Quai von der Aspernbrücke bis zur Dominikanerbastei erstreckte;

im II. Bezirke: die Neuherstellung der Straßen in der Donaustadt bei den neuerbauten Kasernen für Infanterie und Artillerie;

im III. Bezirke: die Niveau-Regulierung der Landstraße Hauptstraße längs der Häuser O.-Nr. 10 bis 32 sammt Verlegung der Tramwaygeleise, respective Herstellung eines Doppelgeleises;

im VI. Bezirke: die Regulierung, Niveauhebung und Umlegung der Tramwaygeleise in der Magdalenenstraße zwischen der Laimgrubengasse und Canalgasse, anlässlich der Wienfluss-Regulierungsarbeiten;

im VIII. und IX. Bezirke: die geradlinige Verlängerung der Alserstraße bis zum Gürtel, wegen Auflassung der Straße über den früheren Amtsplatz der Hernalserlinie und die damit verbundene Niveau-Regulierung der Alserstraße und Bennogasse;

die Fortsetzung der Regulierungsarbeiten in der Lazarethgasse, welche bereits im Jahre 1895 begonnen, aber auch im Jahre 1896 nicht zum Abschlusse gebracht werden konnten, weil die nothwendigen Veränderungen an mehreren Häusern noch nicht zur Ausführung gelangten;

im XI. Bezirke: die Regulierung des Enkplatzes wegen Erbauung des neuen Amtshauses der Gemeinde;

im V. und XII. Bezirke: die Regulierung der Steinbauergasse und Aßmayergasse sammt Umlegung der Tramwaygeleise;

im XVI. Bezirke: die Niveau- und Straßenregulierung in der Sandleitengasse; dann die Regulierung und theilweise Neuherstellung der Straßen aus Anlass des Baues der k. u. k. Infanterie-Kaserne;

im XVII. Bezirke: über den in den Vorjahren eingewölbten Alsbach vom Hernalser Friedhofe bis Dornbach wurde eine neue Straße mit der Bezeichnung „Alszeile“ angelegt; die Herstellung dieser Straße erfolgte in der Strecke von der Schediwagasse bis zum Dornbacher Friedhofe;

im XIX. Bezirke wurde die Neuherstellung der Straßen um die neuerbaute Hochschule für Bodencultur, und die Fertigstellung der Regulierungsarbeiten auf der Hohen Warte und in der Eroikagasse durchgeführt.

Weiters wurden Communicationen über die ehemaligen Linienwälle in der Richtung der Starhemberggasse im IV. Bezirke und der Josefstädterstraße im VIII. Bezirke eröffnet und erstere auch fahrbar hergestellt.

Gepflasterte Straßen. Das Ausmaß aller Pflasterflächen auf den von der Gemeinde erhaltenen Straßen, Gassen und Plätzen betrug:

	im ganzen	Hievon entfielen: auf Fahrbahnen, Plätze, Zwischenplätze und Spiegel	auf Trottoire
im Jahre		Quadratmeter	
1894	4,865.840	3,078.596	1,787.244
1895	4,981.495	3,163.181	1,818.314
1896	5,086.147	3,222.579	1,863.568

In der Berichtsperiode wurden die im Folgenden angeführten Straßenflächen theils neugepflastert, theils umgepflastert. Hiebei ist unter der Bezeichnung „Neupflasterung“ nicht nur die Pflasterung einer bisher ungepflasterten, sondern auch einer bereits gepflasterten Straße verstanden, wenn bei letzterer durchaus neues Material verwendet wird, daher als „Umpflasterung“ nur die Pflasterung einer bereits gepflasterten Straße mit Verwendung des alten Materiales bezeichnet ist.

Neu gepflastert wurden:

im Jahre	Fahrbahnen	Trottoire
	Quadratmeter	
1894	119.210	22.770
1895	125.361	14.527
1896	102.406	14.845

Gelegentlich dieser Neupflasterungen waren umzupflastern:

im Jahre	Fahrbahnen	Trottoire
	Quadratmeter	
1894	29.864	22.607
1895	25.771	28.656
1896	35.953	19.021

Außerdem wurden umgepflastert:

im Jahre	Fahrbahnen	Trottoire
	Quadratmeter	
1894	51.147	9.369
1895	66.360	8.857
1896	58.510	5.623

Die detaillirten Angaben über die auf jeden einzelnen Bezirk entfallenden Flächen dieser Neu- und Umpflasterungen und die hiezu verwendeten Pflasterungs-Materialien sind in dem jährlich erscheinenden Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien im Abschnitte „Straßenwesen“ ersichtlich gemacht.

Als sogenanntes geräuschloses Pflaster auf Fahrbahnen, wo früher ein solches Pflaster nicht bestand, wurden hergestellt:

a) mit Asphalt comprimé (Stampfasphalt):

im Jahre 1894: im I. Bezirke, Augustinerstraße, hinter der Oper 1941 Quadratmeter, Johannesgasse 1224 Quadratmeter, Kärntnerstraße 2068 Quadratmeter; daher im ganzen 5233 Quadratmeter;

im Jahre 1895: im I. Bezirke, Hegelgasse 2018 Quadratmeter, Wallfischgasse 1275 Quadratmeter, Wipplingerstraße 710 Quadratmeter, Landhausgasse 445 Quadratmeter; im V. Bezirke: Untere Bräuhausgasse 335 Quadratmeter; daher im ganzen 4783 Quadratmeter;

im Jahre 1896: im I. Bezirke, Bankgasse 1715 Quadratmeter, Verbreiterungen in mehreren Straßen 265 Quadratmeter; im IV. Bezirke, Karlsgasse 134 Quadratmeter; daher im ganzen 2114 Quadratmeter;

b) mit Holzstöckeln:

im Jahre 1894: im I. Bezirke, Nibelungengasse 814 Quadratmeter, Schillerplatz 1557 Quadratmeter, Bäckerstraße 871 Quadratmeter, Sonnenfelsgasse 980 Quadratmeter, Lugeck 541 Quadratmeter, Ballhausplatz 1161 Quadratmeter, Weihburggasse 1205 Quadratmeter; im VIII. Bezirke, Langegasse 725 Quadratmeter; im IX. Bezirke, Wasagasse 648 Quadratmeter, Alserbachstraße 237 Quadratmeter; im XIII. Bezirke, Penzingerstraße 836 Quadratmeter; im XV. Bezirke, Victoriagasse 241 Quadratmeter, Rosinagasse 312 Quadratmeter, Gasgasse 330 Quadratmeter; im XIX. Bezirke, Gymnasiumstraße 702 Quadratmeter; daher im ganzen 11.160 Quadratmeter;

im Jahre 1895: im I. Bezirke, Eßlinggasse 3442 Quadratmeter, Getreidemarkt 2046 Quadratmeter, Strobelgasse 277 Quadratmeter; im II. Bezirke, Trunnergasse 761 Quadratmeter; im IV. Bezirke, Favoritenstraße 1074 Quadratmeter; im VII. Bezirke, Schottenfeldgasse 310 Quadratmeter; im X. Bezirke, Laaerstraße 1061 Quadratmeter; im XIII. Bezirke, Penzingerstraße 592 Quadratmeter; im XVI. Bezirke, Thaliastraße 1284 Quadratmeter; daher im ganzen 10.847 Quadratmeter;

im Jahre 1896: im I. Bezirke, mehrere Straßenverbreiterungen 389 Quadratmeter; im V. Bezirke, Hundsthurmerstraße und Wienstraße 1268 Quadratmeter; im VI. Bezirke, Mittelgasse 570 Quadratmeter; im IX. Bezirke, Hahngasse 612 Quadratmeter; im XII. Bezirke, Meidlinger Hauptstraße 612 Quadratmeter; im XVIII. Bezirke, Schulgasse 682 Quadratmeter; daher im ganzen 4133 Quadratmeter;

c) mit Metalliepflaster:

im Jahre 1894: im V. Bezirke, Rüdigergasse 960 Quadratmeter; im X. Bezirke, Eugenplatz 1819 Quadratmeter; daher im ganzen 2779 Quadratmeter;

im Jahre 1895: im I. Bezirke, Regierungsgasse 395 Quadratmeter; im III. Bezirke, Strohgasse und Reisnerstraße 3572 Quadratmeter; im V. Bezirke, Wehrgasse 1789 Quadratmeter; daher im ganzen 5756 Quadratmeter;

im Jahre 1896: im III. Bezirke, Reisnerstraße 1937 Quadratmeter.

Hinsichtlich der Anzahl und Gattung der in der Berichtsperiode für Neu- und Umpflasterungen verwendeten Steine, sowie bezüglich des Schotter- und Sandverbrauches, dann der aus den städtischen Steinbrüchen in und bei Mauthausen eingelieferten Pflastersteine wird hier auf die in den bezüglichen Jahrgängen des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthaltenen Angaben hingewiesen.

Zur Pflasterung besonders stark befahrener Straßen wurden auch in dieser Berichtsperiode Granitsteine aus mehreren Brüchen in Oberösterreich und Böhmen, welche die gewöhnlichen Mauthauser Steine an Härte überragen, verwendet.

Von derlei Steinen wurden geliefert:

im Jahre	Würfel	halbe Würfel (Zwickel)	Rechtecksteine (0·18 Meter lang und hoch, 0·13 Meter breit)
1894 . . .	350.000	10.500	30.000
1895 . . .	436.507	11.717	156.578
1896 . . .	400.000	12.000	50.000

Dem Stadtrathsbeschlusse vom 23. September 1892 entsprechend, wurden bei den Neu- und Umpflasterungen am Stubenring, in der Praterstraße, Mariahilferstraße, Liechtensteinstraße und Maria Theresiastraße die Steinfugen mit Kunstasphalt ausgegossen.

Ein Ausgießen mit hydraulischem Kalkmörtel fand nur bei den Trottoirpflasterungen statt.

Die Verwendung von Klinkerplatten zur Trottoirpflasterung wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 10. Februar 1894 in jenen Fällen, in welchen es die localen, insbesondere die Niveau- und Verkehrsverhältnisse zulässig erscheinen lassen, unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Es dürfen nur vollkommen hart gebrannte Klinkerplatten aus den Fabriken der fünf Firmen: Schlimp in Schattau, Teplitzer Chamottewarenfabrik, Lederer & Nessényi, C. Spitzer und Fürst Liechtenstein'sche Thonwarenfabrik verwendet werden.

Klinkerplatten aus anderen Fabriken werden erst dann zugelassen, wenn mit denselben eine Probepflasterung mit mehrjähriger Haftpflicht einen günstigen Erfolg ergeben hat.

2. Die Oberfläche der Platten muss mindestens 18/18 Centimeter groß, an den Kanten abgefasst und durch 5—6 Millimeter tiefe Nuten in mindestens vier Felder untertheilt sein. Die Stärke der Platten muss mindestens 4 Centimeter, bei Überfahrten 6 Centimeter betragen.

3. Die Platten müssen auf eine 10 Centimeter starke, bei Überfahrten auf eine 15 Centimeter starke Betonunterlage gelegt und mit Cementmörtel ausgegossen werden.

4. Die Trottoirs sind in den Bezirken I—IX, dann in den stärker frequentierten Straßen der Bezirke X—XIX mit untermauerten, 0·316 Meter breiten Granitsteinen abzugrenzen.

In den minder frequentierten Straßen der Bezirke X—XIX können die Trottoirs auch mit einem 27 Centimeter hohen Granitwürfelsaum auf Betonunterlage gegen die Fahrbahn abgegrenzt werden.

In den Straßen der Bezirke X—XIX, wo entlang der Trottoirs Bäume gepflanzt sind, wo also die Trottoirs nicht direct an die Fahrbahnen angrenzen, können auch Klinkerrandsteine oder eine 18 Centimeter hohe Würfelsaumschar auf Betonunterlage verwendet werden.

5. Auf derartig hergestellte Trottoirs haben betreffs der Übernahme in die Erhaltung der Gemeinde Wien die Bestimmungen des § 61 der Bauordnung Anwendung zu finden.

Bezüglich der Verwendung von Asphalt zu Trottoirpflasterungen wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 23. April 1895 folgende Bedingungen vorgeschrieben:

1. Vor Beginn der Herstellung der Trottoirpflasterung ist von der mit der Ausführung betrauten Firma die Anzeige über den Arbeitsbeginn beim Stadtbauamte, bzw. bei der Bauamts-Abtheilung der Bezirke I—XIX zu erstatten.

2. Zu der Asphaltpflasterung darf nur Natur-Asphalt verwendet werden und sind hiebei die im Regulativ des städtischen Preistarifes Nr. 15 enthaltenen Bestimmungen genau einzuhalten.

3. Die Asphalt-coulé-Decke hat eine Höhe von 2 Centimeter, bei Überfahrten über das Trottoir von 4 Centimeter zu erhalten.

Unter der Asphaltdecke ist eine 10 Centimeter, resp. bei Überfahrten 15 Centimeter hohe Betonunterlage herzustellen.

Bei stark ansteigenden Straßen ist die Oberfläche des Asphalttrottoirs mit rechtwinkelig, sich in circa 10 Centimeter Entfernung kreuzenden Rinnen vom 1 Centimeter Tiefe zu versehen.

4. Die Trottoirs sind mit untermauerten, 0·316 Meter breiten Granit-Randsteinen abzugrenzen.

5. Für derartig hergestellte Trottoirs hat betreffs der Übernahme in die Erhaltung der Gemeinde eine dreijährige Haftzeit, und zwar sowohl hinsichtlich des Asphaltpflasters, als auch der aus Randsteinen bestehenden Einfassung zu gelten.

Im übrigen haben betreffs der Übernahme in die Erhaltung der Gemeinde Wien die Bestimmungen des § 61 der Bauordnung Anwendung zu finden.

Nicht gepflasterte Straßen. — Das Ausmaß der nicht gepflasterten (macadamisierten oder beschotterten) Flächen auf den von der Gemeinde erhaltenen Straßen, Gassen und Plätzen betrug

im Jahre	im ganzen	Davon entfallen auf Fahrbahnen, Plätze und Zwischenplätze	Gehwege und Reitsteige
		Quadratmeter	
1894	5,312.059	4,390.120	921.939
1895	5,284.091	4,364.237	919.854
1896	5,394.269	4,450.042	944.227

Die Herstellung neuer Schotterstraßen erfolgt in der Regel derart, dass auf das in das richtige Niveau gebrachte und im Querschnitte nach der Straßenconvexität hergestellte Planum ein Grundbau aus Bruchsteinen in der Stärke von 24 bis 32 Centimeter ausgeführt, auf denselben eine 16 bis 21 Centimeter hohe Schichte von Schlögelschotter, sodann eine Decklage von Rieselschotter in der Stärke von 7 Centimeter aufgetragen und die Oberfläche mit Straßenwalzen so lange überfahren wird, bis sich eine feste Kruste bildet.

Solche Straßen erhalten beiderseits 60 bis 80 Centimeter breite, gepflasterte Rinnsale und werden mit Saumsteinen von den Gehwegen abgegrenzt.

Zur Conservierung der Schotterstraßen wird hauptsächlich Schlögelschotter verwendet, welcher mit Rieselschotter überdeckt und abgewalzt wird.

3. Säuberung und Bespritzung der Straßen.

Straßensäuberung. Die Säuberung der Straßen, Gassen und Plätze wurde im Laufe der Berichtsperiode in den Bezirken II bis inclusive XIX in eigener Regie, in der bisherigen Weise unter Leitung der Bezirksvorsteher und Überwachung der Bezirksausschüsse besorgt.

Bezüglich der Straßensäuberung im I. Bezirke, in welchem dieselbe bis zum Jahre 1893 von der Allgemeinen österreichischen Transport-Gesellschaft gegen einen jährlichen Pauschalbetrag vertragsmäßig besorgt worden war, beschloss der Gemeinderath in der Sitzung vom 14. Juni 1893 die Straßenreinigung vom 1. Juli 1893 angefangen in die eigene Regie der Commune in der Art zu übernehmen, dass vorerst ein Provisorium bis 1. October 1893 eingeführt wurde. Die Einführung der Straßensäuberung im I. Bezirke in eigener Regie der Gemeinde erfolgte in derselben Weise, wie selbe in den anderen Bezirken bestand, indem die Leitung und Überwachung dem Bezirksvorsteher übertragen, die erforderlichen Requisiten und Werkzeuge beschafft, das Straßensäuberungs-Personale aufgenommen und die zur Straßensäuberung, Kehrichtverführung und Bespritzung erforderlichen Fuhrwerksleistungen im Offertwege an Contrahenten vergeben wurden.

Nachdem das erwähnte Provisorium mit Gemeinderathsbeschluss vom 29. September 1893 bis zum 30. Juni 1894 verlängert worden war, beschloss der Gemeinderath am 18. Mai 1894, vom 1. November 1894 die volle eigene Regie der Straßensäuberung im I. Bezirke einzuführen.

Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 13. Juli 1894 waren zur provisorischen Unterbringung der für die Besorgung der Straßensäuberung des I. Gemeindebezirkes in voller eigener Regie erforderlichen Pferde, Wagen, Requisiten, Kehrmaschinen, Schneepflüge, Stroh- und Fouragevorräthe die Stallungen Nr. 11, 12, 13, die Hälfte des Stalles Nr. 14 nebst der Reithalle am städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke zu verwenden und nach den Projecten des Stadtbauamtes, welche dahin abgeändert wurden, dass die ganze Reithalle eingedeckt wird, zu adaptieren, mittels einer Planke vom übrigen Gebiete des städtischen Pferdemarktes abzugrenzen und mit den erforderlichen Einfahrtsthoren zu versehen; weiters war der Grund, Cat.-Parc. 542, II. Bezirk, Obere Augartenstraße 14, um den verlangten jährlichen Pachtschilling von 800 fl. zu mieten.

In der Sitzung des Gemeinderathes vom 20. Juli 1894 wurden bezüglich der Straßensäuberung im I. Bezirke folgende Anordnungen getroffen.

I. Für die Durchführung der Stadtsäuberung in eigener Regie, vom 1. November 1894 angefangen, wird folgender Personalstand genehmigt:

a) Für die Kanzlei, die Zeugkammer, das Depôt, den Manipulationsplatz und das Fuhrwerk:

1 Inspector mit einem Jahresgehalte von 2100 fl., provisorisch;
1 Controlor mit einem Jahresgehalte von 1700 fl., provisorisch;
1 Kanzlist mit einem Diurnum von 2 fl., provisorisch, mit einer Dienstzeit von 6 bis 6 Uhr täglich bei einer zweistündigen Unterbrechung;
1 Kanzleidiener mit einem Taglohne von 1 fl. 60 kr.;
1 Zeugwart mit 60 fl. monatlich nebst Naturalwohnung, provisorisch;
2 Zeugwartgehilfen mit 1 fl. 60 kr. täglich;
1 Schaffer mit 100 fl. monatlich nebst Naturalwohnung, provisorisch;
2 Platzwächter mit einem Taglohne von 1 fl. 40 kr.;
4 Stallburschen mit einem Taglohne von 1 fl. 10 kr.;

34 Kutscher mit einem Wochenlohne von 12 fl.; nach ununterbrochener zufriedenstellender Dienstleistung erhalten dieselben nach den ersten fünf Jahren einen Wochenlohn von 13 fl., nach weiteren fünf Jahren, d. i. nach 10 Jahren, einen Wochenlohn von 14 fl.

Es wird der Wunsch ausgesprochen, dass bei Aufnahme des Schaffers einem Curschmiede der Vorzug gegeben werde.

b) Für die Straßensäuberung:

10 Aufseher für die Tag- und Nachtarbeiten (von 11 bis 5 Uhr) mit einem Taglohne von 2 fl.; drei von diesen Aufsehern, welche in ihren Stellungen und Bezügen verbleiben, werden jedoch, nach ihrem seinerzeitigen Wegfall, nicht mehr ergänzt;

14 Vorarbeiter mit einem Taglohne von 1 fl. 40 kr. und einer eventuellen Nachtzulage von 20 kr.;

208 Taglöhner mit einem Taglohne von 1 fl. und einer eventuellen Nachtzulage von 20 kr.

Dem Bezirksvorsteher wird das Recht eingeräumt, zu den systemisierten 208 Taglöhnern noch 25 Arbeiter nach Erfordernis aufzunehmen. Diese 25 Arbeiter sind jedoch nicht zu Lasten der Straßensäuberung, sondern zu Lasten des Feuerwehrdienstes zu buchen.

c) Für die Straßenconservierung:

2 Partieführer mit einem Taglohne von 1 fl. 60 kr.;

2 Planierer mit einem Taglohne von 1 fl. 20 kr.;

20 Arbeiter mit einem Taglohne von 1 fl.

Jeder Partieführer hat einen wasserdichten Mantel mit Kapuze zu erhalten; jeder Stationist erhält für die Arbeiten nach 6 Uhr abends 15 kr. pro Überstunde.

II. Zur Bewerkstelligung der Fuhrwerksleistungen für die Stadtsäuberung im I. Gemeindebezirke in voller eigener Regie, vom 1. November 1894 angefangen, werden 32 Paar Pferde bewilligt.

Bei der Auswahl des Pferdemateriales ist derart vorzugehen, dass ein Theil der für die Straßensäuberung angeschafften Pferde auch für den Feuerwehrdienst brauchbar ist, während von dem letzteren Dienstzweige minderleistungsfähige Pferde ausgemustert und der Stadtsäuberung zugewiesen werden können.

Die Beschaffung der Pferde hat im Wege einer öffentlichen Offertausschreibung zu erfolgen und ist eine 30tägige Probezeit für diese Pferde in der Offertausschreibung ausdrücklich auszubedingen.

Als Maximalpreis für ein Paar Pferde wird der Betrag von 1000 fl. normiert.

Die für diesen Pferdestand erforderlichen Quantitäten an Stroh, Heu und Hafer sind von der städtischen Feuerwehr in der bisher üblichen Weise anzukaufen und nach Pferdeportionen in das Fouragedepôt der Stadtsäuberung abzuliefern.

III. Die für den Pferdestand von 32 Pferdepaaren erforderlichen Geschirre, Stalldecken, Geschirrböcke sind im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung, die übrigen für diesen Pferdestand erforderlichen Bespannungs-, Putz- und Stallgeräthschaften, je nach der Größe der betreffenden Posten, entweder im Wege einer Offertverhandlung oder im Handankaufe zu beschaffen.

Als Grundlage der Offertausschreibung für die Pferdegeschirre hat ein vom Magistrate vorher zu bestellendes Muster zu dienen, welches für die Offerenten zur Besichtigung beim Magistrate aufzulegen ist.

IV. Von den für die Stadtsäuberung erforderlichen Wägen sind vorerst nur 14 Straßenmistwägen mit einem Fassungsraum von 4 m³, 10 Truhenwägen sammt Truhen mit einem Fassungsraume von 48 Cubikschuh (=$1^1/_2$ m³) und 1 Leiterwagen im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung anzuschaffen.

Der Magistrat wird beauftragt, behufs einer neuen Construction eines praktischen Spritzwagens eine allgemeine Concurrenz auszuschreiben und den Bericht hierüber bis 1. November 1894 dem Gemeinderathe vorzulegen.

Die Commission beantragt, der Stadtrath möge erwägen, ob es sich nicht empfehlen würde, bis zur Annahme einer allen Anforderungen entsprechenden Wagentype alte Wägen zu erwerben oder auf eine bestimmte Zeit zu mieten; außerdem spricht die Commission den Wunsch aus, es mögen die verschiedenen Systeme von Kehrichtwägen mit Beschleunigung studiert und insbesondere jene, welche auf einheitliche Hauseinsammlungsgefäße Rücksicht nehmen, hiebei in Betracht gezogen werden.

Von den Modellen sollen eventuell einige Musterwägen zur praktischen Erprobung sofort angeschafft werden.

Die Vorlage wegen Anschaffung der erforderlichen Hauskehrichtwägen ist nach Abschluss der hinsichtlich der Kehrichteinsammlung und der zu wählenden Wagentype anhängigen Verhandlungen zu erstatten.

V. Die Schmiedearbeiten sammt Reparaturen sind im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung an einen Schmiedmeister zu vergeben.

VI. Die sämmtlichen Kosten per 90.000 fl. sind auf den Reservefond zu verweisen.

Nachstehende drei Punkte sind der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuweisen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Schneeabfuhrplan binnen sechs Wochen dem Gemeinderathe vorzulegen.

Die Commission spricht den Wunsch aus, dass die Stationisten eine praktische, entsprechende Dienstkleidung, ähnlich wie im VII. Bezirke, erhalten.

Die Commission spricht den Wunsch aus, dass das Referat bezüglich der Haus- und Straßenmistverführung baldigst vorgelegt wird.

Für die Bespannung der Straßenwalzen, des Schotterfuhrwerkes und der zur Bespritzung der zu macadamisierenden Straßen nothwendigen Fasswagen, dann der Schneepflüge wurden besondere, ständige Contrahenten bestellt.

Bezüglich der Schneeabfuhr wurde bestimmt, dass bei jedem Schneefalle vom Bezirksvorsteher die den jeweilig gegebenen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Fuhrwerkern aufgenommen werden solle. —

Mit der bewilligten Anzahl von 32 Paar Pferden konnte jedoch das Auslangen nicht gefunden werden und musste zur Bespannung der Kehrmaschinen und Kehrichtwagen eine nach den Umständen wechselnde Zahl von Pferdepaaren gegen Tages-Entlohnung aufgenommen werden.

Im I. Bezirke standen vom 1. November an in Verwendung: 10 Kehrmaschinen, 30 Schneepflüge, 14 Straßenkehrichtwagen mit einem Fassungsraum von je vier Cubikmeter, 10 Truhenwagen und 1 Leiterwagen, welche Eigenthum der Gemeinde sind, außerdem noch 30 gemietete Hauskehrichtwagen.

Die Säuberung der Straßen wird im I. Bezirke während der Nachtstunden ausgeführt. Es werden die Fahrbahnen sämmtlicher mit Kehrmaschinen passierbaren, gepflasterten Straßen (mit Ausnahme der Marktplätze), nachdem dieselben mittels 4 Spritzwagen bespritzt wurden, mit 10 Kehrmaschinen gesäubert, sodann wird das durch die Kehrmaschinen gegen die Rinnsale geschaffte Straßenkehrichtmateriale durch Arbeiter in kleinere Haufen gesammelt, auf die Straßenkehrichtwagen aufgeladen und durch diese auf die Kehrichtablagerstätte am Bruckhaufen nächst Floridsdorf verführt.

Die Straßensäuberung mit Einschluss der Abfuhr des hiebei gewonnenen Kehrichtes wurde in den Stunden von 11 Uhr nachts bis 5 Uhr früh durchgeführt.

An Personale bei der nächtlichen Straßensäuberung waren 2 Aufseher und 44 Arbeiter in Verwendung.

Die Hauptsäuberung der gepflasterten Marktplätze und der macadamisierten Straßen und die Abfuhr des hierbei gesammelten Kehrichtes wurde in den Morgenstunden von 6 Uhr bis ungefähr 8 Uhr bewerkstelligt.

Die Beseitigung größerer Verunreinigungen wurde tagsüber durch sogenannte Stationisten besorgt. Die öffentlichen Wagenstandplätze, dann die öffentlichen Anstandsorte wurden tagsüber dreimal gereinigt und gewaschen.

Zur Durchführung der während der Tagesstunden bewirkten Hauptsäuberung der Marktplätze und der macadamisierten Straßen, dann der Stationistenarbeit und der Reinigung der Aufstandsorte und der Wagenplätze wurden 7 Aufseher und 178 Arbeiter verwendet.

Die Conservierung der macadamisierten Straßen wurde durch 2 Partieführer, 2 Planierer und 20 Arbeiter besorgt.

Im Jahre 1895 ergab sich die Nothwendigkeit, mit Rücksicht auf den Umfang des in eigener Regie betriebenen Fuhrwerksgeschäftes, zur erforderlichen Controle des Stalldienstes und insbesondere des Fuhrwerksdienstes auf der ausgedehnten Wegstrecke vom V. Bezirk und I. Bezirk bis zum Bruckhaufen bei Floridsdorf einen Unterschaffer mit einem Monatsgehalte von 60 fl. und einem jährlichen Quartiergelde von 210 fl. zu bestellen.

Weiters erfolgte der Ankauf von 8 Paar Pferden, dann die Aufnahme von 8 Kutschern, eines Stallburschen und 6 Aushilfstaglöhnern für den Stall- und Fuhrwerksdienst, da sich die bisherige Anzahl von 32 Pferdepaaren und das vorhandene Kutscher- und Stallpersonale zur Bewältigung des Fuhrwerkes in eigener Regie als zu gering erwies. Diese Pferde sowie die 8 Kutscher und ein Stallbursche wurden im Depôt am Pferdemarkte im V. Bezirke untergebracht.

Dem Schaffer und dem Unterschaffer wurde für die Ausübung des Fuhrwerk-Controlsdienstes ein von der Feuerwehr ausrangiertes Pferd und ein Wagen beigestellt.

Weiters wurde mit Entschließung des k. Commissärs vom 2. August 1895 die Errichtung eines Depots im II. Bezirke für die in eigener Regie betriebene Straßensäuberung im I. Bezirke nach einem vom Bauamte vorzulegenden Projecte, die Einrichtung einer Schmiede-, Sattler- und Wagenwerkstätte in eigener Regie, die Kasernierung der ledigen Kutscher, Schaffung von Wohnungen für die verheirateten Kutscher, Unterbringung der Pferde und des Wagenparkes &c. genehmigt.

Der Wagenpark wurde um 30 neue von der Gemeinde im Offertwege angekaufte Hauskehrichtwagen vermehrt, wogegen die Miete der 30 alten Hauskehrichtwagen aufgelassen wurde.

Im VI. Bezirke wurde, sowie im Vorjahre, die nächtliche Reinigung der Gumpendorferstraße und einiger anliegenden Gassen probeweise in der Zeit vom 1. Mai bis 31. October 1894 mit Handarbeit durchgeführt.

Das Ausmaß dieser Straßen beträgt circa 53.000 Quadratmeter und wurde die Säuberung dieser Straßenfläche in der Zeit von 11 Uhr nachts bis 6 Uhr früh durch 22 Arbeiter bewirkt.

An Mehrkosten für diese nächtliche Arbeit gegenüber jenen der Tagesarbeit wurde der Betrag von 2160 fl. genehmigt, mit welchem das Auslangen gefunden wurde.

Im VII. Bezirke wurde die nächtliche Säuberung der Straßen mit Ausschluss weniger, verkehrsarmer Nebengassen durch Handarbeit probeweise fortgesetzt.

Die Mehrkosten gegenüber jenen der früheren zur Tageszeit vorgenommenen Straßensäuberung betrugen circa 20 Procent.

Die nächtliche Straßensäuberung im I., VI. und VII. Bezirke erfreut sich allgemeiner Zustimmung und hat sich allseitig bewährt, da sowohl die Arbeiter, als die Kehrmaschinen, unbeirrt durch die weit geringere Straßenfrequenz, viel schneller und gründlicher arbeiten können.

Ein weiterer Vortheil wurde dadurch erreicht, dass die Straßen noch vor der in den frühen Morgenstunden beginnenden Straßenbespritzung bereits gereinigt waren, wodurch die Kothbildung auf denselben möglichst verringert wurde.

Im Jahre 1895 wurden mit zwei verschiedenen der Gemeinde zum Ankaufe offerierten Systemen von Kehrmaschinen, welche gleichzeitig während der Kehrarbeit auch den Kehricht in mit der Maschine mitgeführten Kästen sammeln, Versuche angestellt, welche ergaben, dass diese Maschinen den derzeitigen Erfordernissen der hiesigen Straßensäuberung nicht entsprechen.

Im Jahre 1896 wurde für die Säuberung der Straßen des Schlachtviehmarktes zu St. Marx die Anschaffung einer Kehrmaschine (System Teich) genehmigt, welche seit dem Monate August mit günstigem Resultate in Verwendung steht.

Schneesäuberung und Schneeabfuhr. — Die Schneesäuberung in sämmtlichen Bezirken wurde theils mit Handarbeit, theils mit Schneepflügen bewirkt. Nach Maßgabe des Umfanges der Schneefälle wurden von den Bezirksvorstehern Arbeiter aufgenommen, welche im Vereine mit den ständigen Straßensäuberungs-Taglöhnern die Säuberung der Straßen besorgten.

Im Jahre 1894 standen 99 Schneepflüge in Verwendung. Im Jahre 1895 mussten 3 hölzerne Schneepflüge (System Schober) als unverwendbar außer Gebrauch gesetzt und hiefür 3 neue eiserne Schneepflüge (System Schmid) beigestellt werden; in demselben Jahre wurde die Anzahl der Schneepflüge um 7 Stück nach dem System Schmid vermehrt, wovon dem I. Bez. 3, dem III. und XVIII. Bez. je 1 und dem IV. Bez. 2 Stück zugewiesen wurden; im Jahre 1896 wurden 11 Schneepflüge nach dem System Schmid neu angekauft und von denselben dem V., VI., X., XII. und XIX. Bez. je 2, dem XIV. Bez. 1 zugewiesen.

Die Zahl der Schneepflüge betrug demnach am Ende der Berichtsperiode 117. Hievon entfielen:

auf den Bezirk	Schneepflüge	auf den Bezirk	Schneepflüge
I.	30	XI.	3
II.	9	XII.	5
III.	6	XIII.	3
IV.	6	XIV.	5
V.	6	XV.	4
VI.	4	XVI.	3
VII.	3	XVII.	6
VIII.	2	XVIII.	6
IX.	3	XIX.	6
X.	7		

Für den XVI. Bezirk wurde die Beschaffung von 3 neuen Schneepflügen beantragt, deren Lieferung im Jänner 1897 erfolgte.

Diese Schneepflüge sind Eigenthum der Gemeinde und wurde die Bespannung derselben im Contractswege durch Fuhrwerksbesitzer nach Bedarf beigestellt.

Die Schneeabfuhr wurde im I. Bezirk derart durchgeführt, dass der Bezirksvorsteher im Einvernehmen mit dem Stadtsäuberungs-Inspector eine den jeweilig gegebenen Verhältnissen angemessene Anzahl von Fuhrwerksbesitzern in und um Wien gegen eine von Fall zu Fall vereinbarte Entlohnung mit der Abfuhr des Schnees betraute.

Die Entlohnung wurde entweder nach einem pro Cubikmeter des abgeführten Schnees accordierten Einheitspreise oder nach Tagfuhren oder nach dem jeweilig für eine bestimmte Leistung festgesetzten Pauschalbetrage vereinbart und vom Vorsteher zur Zahlung angewiesen.

Ein geringer Theil des Schnees wurde mit den der Gemeinde gehörigen Pferden und Wagen abgeführt.

In den Bezirken II. bis incl. XIX. war die Schneeabfuhr an im Contractswege bestellte Fuhrwerksbesitzer vergeben und geschah die Abfuhr und die Verrechnung nach Einzelfuhren mit dem Minimalladeraum von 1·84 m³.

Die Planierungs- und sonstigen Arbeiten auf den Schneeabladeplätzen für den I. Bezirk waren im Jahre 1894 einem im Contractswege bestellten Contrahenten gegen eine Entlohnung von 6 kr. per m³ des abgeführten Schnees übertragen, während diese Arbeiten in den übrigen Bezirken durch die für das Schneefuhrwerk bestellten Contrahenten ohne besondere Entlohnung erfolgte.

Zur Verminderung der abzuführenden Schneemassen wurde im Jahre 1894 die theilweise Beseitigung des Schnees durch Abwurf in Hauptunrathscanäle im I. Bezirk versucht, wobei im Winter 1894/95 insgesammt in 4 Canalschächte 5705·8 m³ Schnee abgeworfen wurden. Hierbei ergaben sich bei Anwendung der entsprechenden Vorsicht keinerlei Anstände; da sich dieser Versuch bewährte, wurde er in den folgenden Winterperioden in größerem Umfange und in allen Bezirken wiederholt.

Das Ergebnis war auch in der Winterperiode 1896/97 bei einem Einwurfe von ca. 204 000 m³ Schnee in die Canäle in sämmtlichen Bezirken, wovon 72.150 m³ auf den I. Bezirk entfallen, sowohl mit Rücksicht auf die Kosten, als mit Bezug auf die raschere Beseitigung des Schnees im allgemeinen ein sehr günstiges.

Derzeit wird dem Einwurfe des Schnees noch in vielen Canälen durch die geringe Wasserführung eine enge Grenze gesetzt.

Künftig wird infolge der Ausgestaltung der Wasserleitung, des Fortschrittes der Verbauung &c. der Abwurf des Schnees in die Canäle noch in größerem Umfange stattfinden können, einerseits durch Vermehrung der Wasserführung der Canäle, andererseits dadurch, daß der Einwurf in schon derzeit hiezu geeignete Canäle auch an Stellen stattfinden können wird, an welchen dies derzeit bei der Enge mancher Straßen aus Verkehrsrücksichten nur in beschränktem Maße oder gar nicht möglich ist.

Im Jahre 1895 wurde auch die Planierung der Schneemassen auf den Schneeabladeplätzen für den I. Bezirk und die damit in Verbindung stehenden Arbeiten und Leistungen in eigener Regie neu eingeführt und anstandslos durchgeführt.

Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichtes. — Die zur Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichtes, dann der häuslichen und gewerblichen Abfälle erforderlichen Arbeits- und Fuhrwerksleistungen waren im I. Bezirk mit Gemeinderathsbeschluss vom 29. September 1893 und Stadtrathsbeschluss vom 8. Juni 1894 bis zum 31. October 1894, in den übrigen Bezirken mit Ausnahme des XII. Bezirkes, mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. April 1890 bis zum 30. Juni 1895 an Contrahenten vergeben.

Im XII. Bezirke wird diese Leistung in eigener Regie der Gemeinde besorgt. Vom 1. November 1894 an wurde die Einsammlung und Abfuhr des Kehrichtes im I. Bezirk in eigener Regie und mit den der Gemeinde gehörigen Pferden, jedoch unter Verwendung von 30 gemieteten Kehrichtwagen (Deckelwagen) durchgeführt.

In den übrigen Bezirken waren mit wenigen Ausnahmen Kehrichtsammelwagen nach den Patenten der Allg. österr. Transport-Gesellschaft und Öhler & Rossian, wie dieselben in dem Verwaltungsberichte der Stadt Wien für die Jahre 1889—1893 beschrieben worden sind, in Verwendung.'

Bei der Verwendung der vorbezeichneten Patentwagen zeigte sich einerseits der Vortheil, dass die Staubentwicklung bei der Umleerung des Hauskehrichts aus den Kehrichtgefäßen in den Wagen geringer, als bei Deckelwagen ist, anderseits der Nachtheil, dass die Kehrichtgefäße bis auf die nicht unbedeutende Höhe des Wagendaches gehoben werden müssen, wodurch die Kehrichteinsammlung erschwert wird.

Der Gemeinderath hat, um eine möglichst staubfreie Kehrichteinsammlung zu erreichen, in der Plenarsitzung vom 20. Juli 1894 das Bauamt beauftragt, die verschiedenen Systeme der Kehrichtwagen zu studieren und unter besonderer Rücksichtnahme auf jene mit einheitlichen Kehrichtsammelgefäßen an den Stadtrath zu berichten, wobei eventuell Anträge auf die Beschaffung von Musterwagen behufs deren praktischen Erprobung zu stellen wären.

Im Jahre 1895 erfolgte die Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichts im I. und XII. Bezirke in eigener Regie mit der Gemeinde gehörigen Pferden und Wägen; nur in der Zeit bis zum November 1895 mussten im I. Bezirke die Wägen noch gemietet werden. In den übrigen Bezirken wurde diese Leistung durch Contrahenten besorgt und wurde dieselbe im Offertwege vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1897 an Contrahenten neuerlich übertragen.

Dem Auftrage des Gemeinderathes vom 20 Juli. 1894 entsprechend, hat das Bauamt verschiedene der Gemeinde offerierte Systeme von Hauskehrichtwagen studiert und aus der Anzahl der offerierten Projecte die unter Zugrundelegung von einheitlichen Kehrichtsammelgefäßen construierten Kehrichtsammel- und Abfuhrsysteme von Bürger, Ehrret und Walleg-Hartwich ausgewählt und zu einer längeren Erprobung vorgeschlagen.

Mit den Beschlüssen des Stadtrathes vom 7. und 13. März 1895 und auf Grund der Verfügungen des k. Commissärs vom 9. Mai, 20. Juli und 7. August 1895 wurde die Herstellung je eines Wagens, sowie der für denselben erforderlichen Fuhr- und Sammelgefäße nach den vorbezeichneten Systemen und die Erprobung dieser Hauskehricht-Einsammel- und Abfuhrsysteme auf Kosten der Gemeinde genehmigt. In der Zeit vom 19. September bis 19. December 1895 fand eine versuchsweise Verfrachtung des Kehrichtes mittels der Dampftramway vormals Kraus & Cie. statt, über welche vom Bauamte ein umfangreicher Bericht erstattet wurde. Im Jahre 1896 wurde im XII. Bez. ein Swala'scher Patentwagen in Verwendung genommen.

Kehrichtverwertung. — Die Abfuhr des gesammten Straßenkehrichtes wurde bis 30. Juni 1897 in sämmtlichen Bezirken mit Ausnahme des I. und XII. Bezirkes an Contrahenten gegen Entlohnung nach Fuhren à 1·73 m³ und jene des Haus- und Marktkehrichtes bis 30. Juni 1895 gegen jährliche Pauschalbeträge an Contrahenten gegen dem vergeben, dass der Kehricht in das Eigenthum der Contrahenten übergeht.

Hierbei kommt der Wert des Kehrichtes in der Weise zur Geltung, dass die Contrahenten für die Einsammlung und Abfuhr desselben geringere Anforderungen stellen, als wenn denselben lediglich die Verführung übertragen worden wäre und die Gemeinde sich die Verwertung des Kehrichtes vorbehalten hätte. Bei der Vergebung

der Arbeiten war die Stellung von Alternativ-Offerten bedungen worden, wonach die Gemeinde sich das Recht auf das Eigenthum des Kehrichtes vorbehielt, so dass es vorkommenden Falles der Gemeinde freisteht, über den Kehricht zu verfügen und der Contrahent verpflichtet erscheint, denselben auf den von der Gemeinde bestimmten Eisenbahnhof abzuführen.

Im XII. Bezirke geschah die Abfuhr des Hauskehrichtes in eigener Regie und wurde für die Überlassung desselben an einen Unternehmer von diesem die Planierung am Abladeplatz besorgt und das Personale zum Kehricht-Einsammeln beigestellt.

Im I. Bezirke war der gesammte Hauskehricht Eigenthum der Contrahenten, welche die Kehrichtabfuhr daselbst bis 31. October 1894 besorgt hatten. Vom 1. November 1894 an wurde die Kehrichtabfuhr in eigener Regie geleistet, und war die Kehrichtverwertung einem Unternehmer gegen ein Jahrespauschale von 6100 fl. überlassen.

Im Laufe des Jahres 1894 wurden mit einer Anzahl von Offerenten Verhandlungen wegen Abnahme von Kehricht gepflogen, und fanden in einigen Sitzungen des Gemeinderathes Berathungen wegen größerer Verwertung des Kehrichtes statt.

Auf Grund derselben setzte der Magistrat die bereits eingeleiteten Verhandlungen wegen Abnahme von Kehricht mit den concurrierenden Interessentengruppen in Stammersdorf und Orth, sowie die Verhandlungen wegen Verlängerung der Dampfstramway von Groß-Enzersdorf bis Orth fort und erwirkte auch die Intervention des Handelsministeriums wegen Verlängerung dieser Bahn bis Orth.

Diese Verhandlungen mussten jedoch unterbrochen werden, weil, wie bereits bei der Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichtes erwähnt ist, die Abfuhrsysteme Bürger, Ehrret und Walleg-Hartwich erprobt wurden und eine Kehricht-Probeverfrachtung nach Orth vom 19. September bis 19. December 1895 stattfand, wobei zu bemerken ist, dass zufolge Verfügung des k. k. Commissärs vom 7. August 1895 der Gemeinde Orth der bei der Probeverfrachtung dahin gebrachte Kehricht unentgeltlich überlassen wurde.

Nach den bei diesen Versuchen gemachten Erfahrungen sind die Verhandlungen mit den Interessentengruppen von Stammersdorf und Orth im Sinne der Stadtrathsbeschlüsse vom 7. und 13. März 1895 fortzusetzen.

In seiner Sitzung vom 2. October 1896 beschloss der Gemeinderath zur Ausarbeitung eines Organisationsstatutes für das Stadtsäuberungswesen ein Comité von 19 Mitgliedern in der Art einzusetzen, dass aus jedem Bezirke ein Gemeinderath in dasselbe zu entsenden ist. —

Die Gesammtauslagen für die Straßensäuberung bezifferten sich im Jahre 1894 mit 1,142.039 fl. 40 kr., 1895 mit 2,076.733 fl. 48 kr. und 1896 mit 1,746.144 fl. 86 kr.

Straßenbespritzung. — Die Straßenbespritzung wurde auch während der Jahre 1894 bis 1896 mit denselben Behelfen wie in den Vorjahren bewirkt, und wird der größte Theil der Straßenflächen mit Fasswagen (Sprengwagen) bespritzt.

Im öffentlichen sanitären Interesse wurde außer den bereits früher in die Bespritzung einbezogenen Straßen eine Anzahl bereits bestandener, sowie neu geschaffener

Straßenflächen in die Bespritzung einbezogen, und betrug die absolute Fläche der bespritzten Straßen am Ende des Jahres 1894: 6,122.782, 1895: 6,398.760, und 1896: 6,490.463 Quadratmeter.

Die Gesammtauslagen für die Straßenbespritzung bezifferten sich im Jahre 1894 mit 356.562 fl. 50 kr., 1895 mit 336.494 fl. 33 kr. und 1896 mit 346.730 fl. 89 kr.

Im Jahre 1894 wurde von mehreren Erfindern eine Anzahl verschieden construierter Sprengwagen, welche eine gleichmäßige Bespritzung der Straßenoberfläche mit Wasser erzwecken sollten, vorgeführt und commissionell erprobt, es konnte jedoch keiner dieser Wagen für eine dauernde Verwendung vorgeschlagen werden.

Um nun in den Besitz einer Wagentype zu gelangen, welche allen an einen Sprengwagen für städtische Straßen zu stellenden Anforderungen entspricht, wurde in der Gemeinderathssitzung vom 20. Juli beschlossen, behufs Erlangung einer neuen Construction eines praktischen Spritzwagens eine allgemeine Concurrenz auszuschreiben.

Die Vorführung und commissionelle Erprobung der infolge dieser Concursausschreibung vorgeführten Sprengwagen fand in dem Zeitraume vom 1. bis 10. November 1894 statt.

Hierbei konnte abermals keiner der vorgeführten Wagen zur definitiven Annahme empfohlen werden, und wurde beschlossen, den von Fischer und Wawrosch vorgeführten Luftpumpe-Sprengwagen, ferner den Centrifugalbrause-Sprengwagen des Pribil in der Dauer der nächsten Straßenbespritzungs-Saison im Jahre 1895 behufs praktischer Erprobung in Verwendung zu nehmen, um auf Grundlage der hierbei gemachten Erfahrungen Daten für die weiteren Maßnahmen zu gewinnen.

Bei dem Fischer-Wawrosch'schen Luftdruck-Sprengwagen wird mittels einer mit Kettenübersetzung durch das linke rückwärtige Wagenrad betriebenen Luftpumpe die Luft in einem eisernen Wasserbehälter (2200 Liter Inhalt) bis auf einen Überdruck von circa $^1/_8$ bis $^1/_3$ Atmosphäre verdichtet.

Ein sinnreich construierter, am hinteren Theile des Wagens angebrachter und vom Kutschersitze aus leicht handhabbarer Wasservertheilungs-Apparat, welcher die Beistellung eines Schleuderers entbehrlich macht, bewirkt unter diesem Luftdrucke die gleichmäßige Vertheilung des Wassers auf der Straßenoberfläche in dreierlei verschiedenen Intensitäten („Normalbrause", „Doppelbrause", „Nachtbrause").

Die Spritzbreite läßt sich beliebig von 2 bis 10 Meter regulieren.

Die „Normalbrause" wird zur Bespritzung bei gewöhnlicher Witterung verwendet, während die „Doppelbrause" an besonders heißen und windigen Tagen, dann zum Waschen des Asphalt- und Holzstöckelpflasters in Gebrauch genommen wird. Die „Nachtbrause" wird bei kühler Witterung und zum „Vorspritzen" bei der nächtlichen Straßensäuberung in Betrieb gesetzt.

Infolge der gleichförmigeren Vertheilung des Wassers auf der Straßenoberfläche ergibt sich bei dieser Sprengwagentype gegenüber derjenigen mit Schleuderbrause bei normaler Bespritzung eine Ersparnis an Wasser von circa 20 Percent.

Diese gleichmäßige Vertheilung des Wassers auf der Straßenoberfläche ermöglicht auch eine bessere Conservierung der Straßendecken.

Die Erfahrungen, welche die Erprobung dieses Luftdruck-Straßensprengwagens während der Straßenbespritzungs-Periode im Jahre 1895 ergaben, waren sehr günstige, und hat dieser Wagen bis zum Ende der Straßenbespritzungs-Saison anstandslos und in zufriedenstellender Weise functioniert.

Die Erprobung des Pribil'schen Straßensprengwagens mit Centrifugalbrause ergab kein günstiges Resultat, da bei dem Betriebe der Straßenbespritzung sich an demselben vielfache Gebrechen einstellten; dieser Wagen wurde nach mannigfachen Reparaturen vom Offerenten zurückgenommen und zu einer weiteren Erprobung nicht mehr beigestellt.

Infolge des günstigen Resultates der im Jahre 1895 vorgenommenen Erprobung wurde die Anschaffung von 4 Sprengwagen des Systems Fischer & Wawrosch für den I. Bezirk genehmigt; dieselben standen seit deren am 27. März, 17. Juli, 4. und 10. August 1896 erfolgten Lieferung bis zum Ende der Bespritzungsperiode in Verwendung, ohne dass sich wesentliche Anstände ergaben.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 15. October 1896 wurden folgende Dienstesvorschriften für die zur Beaufsichtigung und Bedienung der städtischen Schöpfwerke für Straßenbespritzung und Feuerlöschzwecke bestellten Aufseher genehmigt:

§ 1.

Zur Bedienung der Gasmotoren in den für die Straßenbespritzung und für Feuerlöschzwecke bestehenden Schöpfwerken der Gemeinde Wien, sowie zur Beaufsichtigung derselben werden Schöpfwerkaufseher bestellt.

§ 2.

Die Aufnahme und Entlassung dieses Aufsichtspersonales erfolgt durch das Stadtbauamt. Es untersteht demselben in jeder dienstlichen Beziehung, unmittelbar jedoch den Stadtbauamts-Abtheilungen der betreffenden Bezirke. Die Aufseher haben auch den Anordnungen, welche die Bezirksvorsteher in ihrem zugewiesenen Wirkungskreise, insbesondere hinsichtlich der Straßenbespritzung treffen, unweigerlich Folge zu leisten.

§ 3.

Die Aufnahme der Schöpfwerkaufseher erfolgt in der Regel nur für die Dauer der Straßenbespritzungssaison, d. i. vom 1. April bis 15. October jedes Jahres.

§ 4.

Der Lohn der Aufseher wird mit täglich 1 fl. 50 kr. festgesetzt. Wird zur Bedienung und Beaufsichtigung eines Schöpfwerkes eine Person bestellt, welche diese Arbeiten als Nebenbeschäftigung besorgt, so hat eine geringere Entlohnung platzzugreifen, welche vom Magistrate festzustellen ist und den Betrag von 1 fl. pro Tag nicht überschreiten darf.

§ 5.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich im Nachhinein bei der städtischen Hauptcassa-Abtheilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes gegen Verrechnung mittels Wochenliste, welche von der Stadtbauamts-Abtheilung zu verfassen und vom Leiter des magistratischen Bezirksamtes zu vidieren ist. Der Lohn wird auch für jene Tage bezahlt, an denen infolge Regens oder anderer Umstände das Schöpfwerk außer Betrieb gesetzt ist. Nur wenn die Betriebsunterbrechung von längerer Dauer oder durch das Verschulden des Aufsehers entstanden ist, hat die Entlassung desselben zu erfolgen. Eine Entlohnung für Überstunden wird nicht geleistet.

§ 6.

Die Entlassung der Aufseher kann seitens der Gemeinde jederzeit ohne Angabe von Gründen durch das Stadtbauamt erfolgen. Die Aufseher dagegen sind an eine achttägige Kündigungsfrist bei Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

§ 7.

Zu den Obliegenheiten des Schöpfwerkaufsehers gehört insbesondere:

1. Der Betrieb und die Beaufsichtigung der Gasmotoren, der Gasinstallation im Innern des Maschinenhauses und der Pumpenanlage, sowie der Wasserreservoiranlage. Hiebei ist namentlich für die fortwährende und rechtzeitige Einölung der Maschinenbestandtheile des Gasmotors und der Pumpenanlage zu sorgen.

2. Am ersten Tage jedes Monates ist behufs Constatierung des Gasverbrauches der Gasmesser abzulesen und die gefundene Zahl in dem Buche, welches jedem Schöpfwerkaufseher zur Aufschreibung von der Stadtbauamts-Abtheilung übergeben wird, einzutragen. Außerdem ist der Schöpfwerkaufseher verpflichtet, in dieses Buch genau die Stunden, wann das Schöpfwerk in und außer Betrieb gesetzt wird, sowie die Anzahl der beim Schöpfwerke gefüllten Fasswägen sammt deren approximativem Rauminhalte nach der in diesem Buche vorgezeichneten Weise einzutragen. Diese Aufschreibung ist am Ende eines jeden Monates an die Stadtbauamts-Abtheilung des Bezirkes abzugeben und gleichzeitig über den Betrieb und Zustand des Schöpfwerkes, sowie über besondere Vorfallenheiten zu rapportieren. Bedeutendere Vorfälle sind sogleich zu melden.

3. Der Aufseher ist verpflichtet, die angeordnete Wasserabgabe aus dem Schöpfwerke an die städtischen Contrahenten strengstens zu überwachen, insbesondere darauf zu sehen, dass von den Bespritzungscontrahenten das bezogene Wasser bloß zur Straßenbespritzung benützt werde.

4. Dem Schöpfwerkaufseher ist strenge verboten, Wasser aus dem Schöpfwerke an Privatparteien ohne eine bewilligende Anweisung des magistratischen Bezirksamtes abzugeben. Für den Fall, als die Ergiebigkeit des Schöpfwerkes nur mehr für die Zwecke der Straßenbespritzung ausreichen sollte, ist die Wasserabgabe an Privatparteien sofort einzustellen und hievon sogleich der Stadtbauamts-Abtheilung im Bezirke die Meldung zu erstatten, damit das Weitere verfügt werden kann.

5. Der Schöpfwerkaufseher hat zu sorgen, dass jeden Abend nach Beendigung der Wasserentnahme für die Straßenbespritzung die Reservoire des Schöpfwerkes gefüllt werden, so dass für den Fall einer Feuersgefahr Wasser vorräthig ist und die ersten Wasserwägen am nächsten Morgen die Füllung der Reservoire nicht abwarten müssen.

6. An Regentagen, an welchen die Straßenbespritzung eingestellt und das Schöpfwerk daher nicht in Betrieb gesetzt ist, sowie bei Betriebsstörungen hat sich der Schöpfwerkaufseher mit der Reinigung der Gaskraftmaschine, Instandhaltung, Reinigung und Einölung der Pumpenanlage, sowie des Reservoirs und Maschinenhauses zu beschäftigen.

Nach Beendigung dieser Arbeiten hat sich der Aufseher sofort der Stadtbauamts-Abtheilung für den betreffenden Bezirk oder über dessen Weisung dem Bezirksvorsteher für sonstige Dienstleistungen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Wird diese Verpflichtung außeracht gelassen, so wird dem Aufseher der Taglohn für die Tage, an welchen er diese Verpflichtung verletzt hat, in Abzug gebracht.

7. Die Schöpfwerkaufseher sind verpflichtet, allen dienstlichen Aufträgen Folge zu leisten; außerdem wird ihnen in jeder Beziehung Redlichkeit, Ordnung, Fleiß, Nüchternheit und ordentliches Betragen zur Pflicht gemacht.

§ 8.

Die Dauer der täglichen Arbeitszeit richtet sich nach dem vorhandenen Bedürfnisse zum Betriebe des Schöpfwerkes und ist darnach vom Stadtbauamte im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsteher zu bestimmen.

Insolange der Betrieb des Schöpfwerkes im öffentlichen Interesse auch an Sonntagen aufrechterhalten bleiben muss, tritt eine Sonntagsruhe für die Schöpfwerkaufseher nicht ein.

§ 9.

Die Aufseher werden durch das Stadtbauamt für Krankheits- und Betriebsunfälle im Sinne der gesetzlichen Vorschriften versichert und leistet die Gemeinde bis auf Weiteres den ganzen dafür entfallenden Prämienbetrag.

§ 10.

Jede Außerachtlassung der in dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen wird im ersten Betretungsfalle mit einem Verweise, bei erschwerenden Umständen jedoch mit sofortiger Dienstesentlassung bestraft werden. Im Wiederholungsfalle tritt immer sofortige Dienstesentlassung ein.

§ 11.

Diese Dienstesvorschriften sind in sämmtlichen Schöpfwerken der Gemeinde ständig affichiert zu halten und jedem neu aufgenommenen Aufseher bekannt zu geben. Vom Tage der Affichierung an sind die Aufseher den Bestimmungen derselben unterworfen. —

Nähere ziffermäßige Details über die Straßenflächen, Säuberung und Bespritzung der Straßen sind im Abschnitte „Straßenwesen" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

b) Sonstige Straßen.

Außer den der Gemeinde Wien gehörigen Straßen bestehen im Gemeindegebiete von Wien nur noch Straßen, welche im Eigenthume des k. k. Straßenärars (Reichsstraßen) oder im Eigenthume des k. k. Hofärars (Hofstraßen) sich befinden. Die in der Administration des k. k. Straßenärars stehenden Straßen im Gemeindegebiete von Wien sind:

1. Die Kagraner Reichsstraße, welche von der Kronprinz Rudolfsstraße über die ärarische Kronprinz Rudolfsbrücke durch den Bezirkstheil Kaisermühlen bis zur Gemeindegrenze führt.

2. Die Pressburger Reichsstraße, von der ehemaligen St. Marxerlinie durch Simmering bis zur Gemeindegrenze.

3. Die Ödenburger Reichsstraße, von der ehemaligen Favoritenlinie durch den X. Bezirk (Laxenburgerstraße) bis zur Gemeindegrenze.

4. Die Triester Reichsstraße, von der ehemaligen Matzleinsdorferlinie durch den X. Bezirk bis zur Gemeindegrenze.

5. Die Linzer Poststraße, von der ehemaligen Mariahilferlinie durch Theile des XV., XIV. und XIII. Bezirkes bis zur Gemeindegrenze führend.

Diese Straßen, welche zusammen eine Länge von 24·68 Kilometer besitzen, werden vom k. k. Straßenärar erhalten und gesäubert, und sind bezüglich der zu diesem Behufe von der Gemeinde zu tragenden Leistungen die Bestimmungen des Reichsstraßengesetzes maßgebend.

Zufolge Entschließung des ff. Commissärs vom 2. Jänner 1896 wurden mit 1. Mai 1896 die dem k. k. Hofärar gehörigen Straßen, und zwar die Zenogasse, die Schönbrunnerallee und Altmannsdorferstraße im XII. und XIII. Bezirke, welche zusammen eine Länge von 4·29 Kilometer besitzen, von der Gemeinde Wien in das Eigenthum übernommen.

Am Schlusse des Jahres 1896 befanden sich noch die Straßen im k. k. Prater, von der Ausstellungsstraße rechts bis gegen den Wiener Donaucanal und die Kaiser Franz Josefsstraße im II. Bezirke, die Hohenberggasse (früher Gloriettegasse) im XII. Bezirke, dann die Schönbrunner Schlossstraße, die Schönbrunner Hofallee und die Straße entlang des sogenannten Vorpartes von der Schönbrunner Hofallee bis zum Marktplatz in Rudolfsheim (im XIII. Bezirke) im Besitze des k. k. Hofärars; diese Straßen haben zusammen eine Länge von 19·09 Kilometer.

Die Erhaltung und Säuberung derselben erfolgt auf Kosten des k. k. Hofärars.

c) Eisenbahnen.

1. Locomotivbahnen.

Gesetz für Localbahnen. — Mit Ende des Jahres 1894 lief die Wirksamkeit des Localbahngesetzes vom 17. Juni 1887, R.-G.-Bl. Nr. 81, ab und es trat an seiner Stelle das Gesetz vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895 über die Bahnen niederer Ordnung mit 1. Jänner 1895 in Kraft.

Die den Localbahnen bereits durch das frühere Gesetz gewährten Begünstigungen erfuhren eine namhafte Erweiterung. Durch Stempel-, Gebüren- und Steuerfreiheiten wurde eine leichtere Beschaffung des Anlagecapitals, bzw. eine günstigere finanzielle Gebarung ermöglicht und unter gewissen Voraussetzungen eine Betheiligung des Staates an der betreffenden Gründung vorgesehen. Von hervorragender Bedeutung ist für die Gemeinde Wien die Bestimmung, dass „nichtärarische öffentliche Straßen nur mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten, bzw. jener Behörden oder Organe, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straße seitens der Localbahnunternehmung nach den bestehenden Gesetzen berufen sind, zur Anlage von Localbahnen in Anspruch genommen werden können". (Art XIV.) Hiedurch erscheint jede Benützung von Gemeindestraßen gegen den Willen der Gemeinde, etwa im Wege der Expropriation, ausgeschlossen.

Innerhalb der Localbahnen wurde durch das Gesetz eine neue Kategorie der „Kleinbahnen" (Tertiärbahnen) geschaffen. (Art. XVI.)

Als solche gelten jene Localbahnen, welche für den allgemeinen Eisenbahnverkehr von geringer Bedeutung sind (normal- oder schmalspurige Zweigbahnen, Straßenbahnen mit Dampf oder elektrischem Betriebe, anderen mechanischen Motoren oder animalischer Kraft, Seilbahnen 2c). Insbesondere sind Kleinbahnen in der Regel solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr in einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden vermitteln, sowie alle Bahnen, welche nicht mit Dampf betrieben werden.

Derartigen Kleinbahnen gegenüber beschränkt das Gesetz den Einfluss der Staatsbehörden auf ein Mindestmaß, indem denselben lediglich die Genehmigung der allgemeinen Anlage und der Traceneführung der Bahn, die Wahrung der sicherheitspolizeilichen Rücksichten, sowie der Schutz der Bahnanrainer und sonstigen Interessenten vor Feuersgefahr und sonstigen Beschädigungen vorbehalten wird. (Art. XVII.) Die Festsetzung der Tarife bleibt unter gewissen Cautelen (Art. XIX) der Unternehmung überlassen.

Autonome Körperschaften genießen vor anderen Concessionären das Vorzugsrecht, die Concession auf die Dauer von 90 Jahren (statt 60) erwerben zu können. (Art. XVI.) Auch hat ihnen gegenüber die Regierung auf das staatliche Recht der Einlösung und des Heimfalles zu verzichten. (Art XXI.)

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes können nach Art. XXIII auch auf bestehende Localbahnen, daher auch Straßenbahnen, jedoch ohne Erweiterung der finanziellen Begünstigungen, welche der betreffenden Unternehmung bei der Concessionsertheilung gewährt wurden, angewendet werden. Bei Straßenbahnen ist deren Behandlung als Kleinbahnen im Sinne des Art. XVI von der Zustimmung der Straßenverwaltung abhängig. Es wird demnach der Entschluss der Gemeinde Wien dafür entscheidend sein, ob den vor dem 1. Jänner concessionierten Tramwaylinien die Begünstigungen des Gesetzes vom 31. December 1894 zutheil werden sollen.

Die Vorschriften über das Verfahren bei Anlage von Localbahnen und über den Betrieb solcher Bahnen werden im Verordnungswege erlassen werden. Hiebei hat nach dem Gesetze die „weitestgehende Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens" sowie die „thunlichste Erleichterung und Verwohlfeilung des Baues und der Betriebseinrichtungen" zur Richtschnur zu dienen. (Art. XXII.)

Die Wirksamkeit des neuen Gesetzes erlischt mit 31. December 1904.

K. k. Eisenbahn-Ministerium. — In der Organisation der staatlichen Eisenbahnverwaltung trat in Jahre 1896 eine wichtige Veränderung ein. Es wurden nämlich zufolge Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1896 mit Kundmachung vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16, die bisher dem Handelsministerium zugewiesenen Eisenbahnagenden aus dem Wirkungskreise dieses Ministeriums ausgeschieden und dem neu errichteten Eisenbahn-Ministerium übertragen.

Dem neuen Ministerium fällt außer der obersten staatlichen Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Eisenbahnwesens insbesondere auch die oberste einheitliche Verwaltung der vom Staate selbst auf eigene oder fremde Rechnung betriebenen Eisenbahnen, sowie die oberste Leitung des Staatseisenbahnbaues zu. Mit der unmittelbaren Unterstellung der k. k. Staatsbahnen unter das Eisenbahn-Ministerium verband sich die Auflösung der k. k. General-Direction der österr. Staatsbahnen, welche am 31. Juli 1896 ihre Thätigkeit einstellte.

Zur Leitung des localen Betriebsdienstes bei den vom Staate betriebenen Eisenbahnen wurden besondere Dienststellen geschaffen, welche die Bezeichnung „K. k. Staatsbahn-Direction" führen und direct dem Ministerium unterstehen. In gleicher Weise wurden die zur Leitung des Baues neuer oder umfassenderer Bauten bei schon bestehenden Staatsbahnen bestimmten „K. k. Eisenbahn-Bauleitungen" dem Eisenbahn-Ministerium unmittelbar untergeordnet.

Als Eisenbahn-Aufsichtsbehörde fungiert, wie bisher, die k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen als Hilfsorgan des Ministeriums. Für dieselbe wurde mit Verordnung vom 28. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 130, eine neue Dienstesinstruction erlassen.

Wiener Stadtbahn. — Im letzten Verwaltungsberichte wurden bereits jene Abänderungen des Programmes für den Bau der Wiener Stadtbahn mitgetheilt, welche von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien in der Sitzung vom 16. Jänner 1894 beschlossen wurden.

Diese Abänderungen, welche am 26. Jänner 1894 die Zustimmung des Gemeinderathes erhielten, wurden mit dem Gesetze vom 12. Februar 1894, L.-G.-Bl. Nr. 18, und vom 9. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 73, genehmigt. Anläßlich der Berathung des bezüglichen Gesetzentwurfes wurde vom Herrenhause die Erwartung ausgesprochen, „dass die in Rede stehenden Eisenbahnanlagen, um den sicheren Übergang normaler Betriebsmittel zu ermöglichen, den Bedürfnissen des Vollverkehres entsprechend, und dass insbesondere deren Kunstbauten durchwegs in einer lichten Höhe von 4·8 Meter ausgeführt werden". Demselben Wunsche verlieh auch der Budgetausschuss des Abgeordnetenhauses Ausdruck.

Im Sinne der eben erwähnten Anregung wurde von der Commission für Verkehrsanlagen am 11. Juli 1895 beschlossen, die Donaucanal- und Wienthallinie als Hauptbahnen zu projectieren. Demgemäß wurde vor allem die Vergrößerung der lichten

Höhe des Durchfahrtsprofiles von 4·4 Meter auf das Normalmaß von 4·8 Meter, welches den Übergang sämmtlicher Fahrbetriebsmittel der Hauptbahnen auf die genannten Localbahnlinien zuläſst, in Aussicht genommen.

Infolge der Einbeziehung der Donaucanal- und Wienthallinie in das vom Staate zu betreibende einheitliche Stadtbahnnetz musste auch für den directen Übergang der Localzüge der anschließenden Kaiser Franz Josefsbahn, Kaiserin Elisabethbahn und der Verbindungsbahn entsprechende Vorsorge getroffen werden, wodurch eine wesentliche Erweiterung der bezüglichen Anschlussbahnhöfe in Heiligenstadt, Hütteldorf und beim Hauptzollamte bedingt wurde. Besonders einschneidende Veränderungen wurden in dieser Hinsicht bezüglich der Bahnhofanlage beim Hauptzollamte projectiert. Das Bahnniveau soll nach dem bezüglichem Projecte soweit gesenkt werden, dass die Ungargasse, Landstraße-Hauptstraße und die Hintere Zollamtsstraße, welche bisher den Bahnhof unterfahren haben, künftig über denselben führen werden. Hiedurch wurden einerseits günstigere Geleiseverbindungen zwischen der Donaucanal- bzw. Wienthallinie und der Verbindungsbahn, anderseits auch eine günstigere Tracierung der vom III. in den I. Bez. führenden Straßenzüge ermöglicht.

Mit Rücksicht auf einen leichteren Betrieb und die höhere Rentabilität des Stadtbahnnetzes wurde weiters von der Commission am 11. Juli 1895 beschlossen, eine Änderung des genehmigten Programmes für Verkehrsanlagen in dem Sinne anzustreben, dass die der zweiten Bauperiode (1898—1900) vorbehaltene Strecke Hernals-Penzing der Vorortelinie, sowie, wenn möglich, auch die Strecke Gumpendorferlinie—Matzleinsdorf schon in der I. Bauperiode zur Ausführung gebracht, dagegen von der Ausführung der provisorischen Donaustadtlinie, gegen deren Tracenführung von vielen Seiten Einwendungen erhoben worden sind, abgesehen werde.

Der bezügliche Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Die Commission für Verkehrsanlagen in Wien beschließt im Sinne des Punktes VII, Absatz 6 des nach Artikel I des Gesetzes vom 18. Juli 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 109) genehmigten Programmes für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien mit Stimmeneinhelligkeit der drei Curien behufs Bedeckung des bei den Bahnbauten der ersten Bauperiode infolge der Ausgestaltung der Localbahnlinien als Hauptbahnen zu gewärtigenden Mehrerforderniſſes und einer besseren Ausführung dieses Programmes, wie folgt:

1. Die nach dem Programme (Punkt II, A, 1, b) in der ersten Bauperiode bis zur Verbauung der Donaustadt theilweise als Provisorium herzustellende Fortsetzung der Wiener Verbindungsbahn vom Praterstern mit Benützung der Kronprinz Rudolfstraße im k. k. Prater in die Donaustadt und weiterhin entlang der Donauuferbahn zum Anschlusse an die Station Nussdorf der Kaiser Franz Josefsbahn (provisorische Donaustadtlinie) hat gänzlich zu entfallen. Der hiefür vorgesehene Betrag per 3,960.000 fl. effectiv ist für die anderen in der ersten Bauperiode auszuführenden Stadtbahnlinien, beziehungsweise zur theilweisen Bedeckung des hiebei zu gewärtigenden Mehrerforderniſſes zu verwenden.

2. Zur Sicherstellung des für die gänzliche Bedeckung dieses Mehrerforderniſſes, sowie für den Ausbau der Vorortestrecke Hernals—Penzing innerhalb der ersten Bauperiode, dann für den Ausbau der Gürtelstrecke Gumpendorferstraße—Matzleinsdorf benöthigten Effectivbetrages von rund 13,800.000 fl., sind die erforderlichen Schritte einzuleiten.

3. Bis zum Zeitpunkte der Genehmigung dieses Nachtragscredites sind die Arbeiten an der Donaucanallinie nur auf die Vornahme der politischen Commissionen, die Verfassung der Ausschreibungselaborate und die Grundeinlösung zu beschränken. Die durch den Aufschub der eigentlichen Bauarbeiten dieser Linie frei werdenden Fonds sind vorläufig für die Fortsetzung aller übrigen Arbeiten, mit Ausnahme der eigentlichen Bauarbeiten der Vorortestrecke Hernals—Penzing, zu verwenden.

4. Dem vorgelegten Detailprojecte für die Umgestaltung und Tieferlegung des Hauptzollamts-Bahnhofes wird unter der Bedingung zugestimmt, dass die für die Bahnanlage erforderlichen Theile des Eislaufplatzes dem Stadtbahnunternehmen seitens der Gemeinde Wien unentgeltlich abgetreten werden. Dagegen ist die Commission für Verkehrsanlagen bereit, der Gemeinde Wien das Rechteinzuräumen, den Tiefbahnhof behufs Ausdehnung der Großmarkthalle in dem erforderlichen Umfange zu überbauen und behufs Überführung der Marxergasse zu überbrücken, und wird die Commission der Gemeinde Wien in Bezug auf die technische Ausführung dieser Anlagen das thunlichste Entgegenkommen bethätigen. Das vorhin erwähnte Bahnhofproject ist an das k. k. Handelsministerium mit dem Ersuchen um Anordnung der Stationscommission, politischen Begehung und Enteignungsverhandlung zu leiten.

5. Der Bau der Strecke Gumpendorferstraße—Matzleinsdorf der Gürtellinie ist erst dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Beziehungen der Südbahn zum Staatseisenbahnbetriebe endgiltig geregelt sein werden.

Die Gemeinde hat diesen Abänderungen zufolge Entschließung des lf. Commissärs vom 25. Februar 1896 zugestimmt. Dieselben wurden am 23. Mai 1896 zum Landesgesetz (L.-G.-Bl. Nr. 43) und unter dem gleichen Datum zum Reichsgesetz (R.-G.-Bl. Nr. 83) erhoben.

In der Berichtsperiode wurde hinsichtlich der Detailprojecte für die nachstehend bezeichneten Theile der Stadtbahnanlage die Stations-Commissions- und Enteignungsverhandlung vorgenommen, und zwar:

a) Für die Strecke „Ottakring—Gersthof" der Vororteline am 4. Jänner 1894;

b) für die Strecke „Westbahnhof—Michelbeuern" der Gürtellinie am 9. Februar 1894;

c) für die Strecke „Hütteldorf—Hietzing" der Wienthallinie am 12. September 1894;

d) für die Strecke „Schikanedersteg—Gumpendorfer Schlachthaus" der Wienthallinie am 22. September 1894;

e) für die Strecke „Hietzing—Gumpendorfer Schlachthaus" der Wienthallinie und Verbindungscurve zwischen dieser Linie und der Gürtellinie vom Westbahnhofe bis zur Lobkowitzbrücke am 7. und 8. Februar 1895;

f) für die Strecke km 3·038—4·200 der Wienthallinie am 17. April 1895 (Verlegung der Haltestelle Hietzing in den flussabwärts der Hietzingerbrücke gelegenen Theil der Wienthallinie);

g) für den Umbau des Bahnhofes „Hauptzollamt" der Verbindungsbahn behufs Einmündung der Donaucanal- und Wienthallinie am 18. September 1895;

h) für die Einschaltung einer Haltestelle in die Wienthallinie nächst der Hügelgasse im XIII. Bezirke am 28. November 1895;

i) für die Donaucanallinie am 25. November 1895;

k) für die Strecke „Penzing—Ottakring" der Vororteline am 29. November 1895;

l) für die Strecke „Schikanedersteg — Hauptzollamt" der Wienthallinie am 6. Juli 1896;

m) für die Strecke „Schikanedersteg—Gumpendorfer Schlachthaus" der Wienthallinie am 7. October 1896;

n) betreffs der Nutzwasserleitung für den Heiligenstädter Bahnhof am 19. December 1896.

Aus dem Vorstehenden ist zu entnehmen, dass die Strecke „Schikanedersteg—Gumpendorfer Schlachthaus" der Wienthallinie zweimal der politischen Begehung und Enteignungsverhandlung unterzogen wurde.

Die Nothwendigkeit einer zweiten politischen Begehung ergab sich aus der nachträglich vorgenommenen Verrückung der Trace, welche vorwiegend durch Änderungen an dem Regulierungsplane für den Stadttheil an der Wien bedingt wurde.

Sämmtliche Stations-Commissions- und Enteignungsverhandlungen ergaben im Wesentlichen keinen Anstand. Auf Grund dessen wurde seitens des k. k. Handelsministeriums für die genannten Bahnanlagen die Baubewilligung ertheilt.

Betreffs der von der Gemeinde Wien gestellten Forderungen wurde im allgemeinen und zwar zum Theile bereits bei den politischen Begehungen selbst, zum Theile nach den Entscheidungen des k. k. Handelsministeriums ein Einverständnis mit der Commission für die Wiener Verkehrsanlagen erzielt. Abgewiesen wurden seitens der Commission für Verkehrsanlagen und sodann auch vom k. k. Handelsministerium die seitens der Gemeinde Wien gelegentlich der politischen Begehungen der Strecken „Hütteldorf—Hietzing“ und „Hietzing—Schlachthaus“ der Wienthallinie aufgestellte Forderung, dass die landseitigen Stützmauern des Bahneinschnittes über Verlangen der Gemeinde seitens des Bahnunternehmens und auf dessen Kosten auf das von der Gemeinde Wien für die neben der Bahnanlage befindliche Parallelstraße bestimmte Niveau zu erhöhen seien; desgleichen wurden die bei der zweiten politischen Begehung der Strecke „Schikanedersteg—Gumpendorfer Schlachthaus“ von der Gemeinde gestellten Forderungen, dass das Bahnunternehmen die zur Eröffnung neuer Straßen entlang der ganzen begangenen Bahnstrecke nöthigen Gründe in der halben Breite der neuen Straßen unentgeltlich und lastenfrei abzutreten habe, und dass die Bahn gemäß Punkt XIII des Programmes für die Verkehrsanlagen überall dort einzudecken sei, wo die Gemeinde den erforderlichen Grund unentgeltlich abgetreten habe, von der Commission für Verkehrsanlagen abgelehnt und sodann vom k. k. Eisenbahn-Ministerium abweislich beschieden.

Die Gemeinde hat gegen diese sämmtlichen Entscheidungen die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen.

In dem ersterwähnten, die Theilstrecke „Hütteldorf—Hietzing“ betreffenden Falle hat der Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 28. Februar 1896, Z. 1251, die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums wegen mangelhaften Verfahrens behoben und in den Motiven dieses Erkenntnisses die Rechtsanschauung vertreten, dass auch bei Eisenbahnbauten die bereits rechtskräftig genehmigten Baulinien und Niveaucôten einzuhalten seien. Das k. k. Eisenbahn-Ministerium hat infolge dessen die Reassumierung, bzw. Ergänzung der politischen Begehung für die bezeichnete Stadtbahnstrecke angeordnet. Die diesbezüglichen neuerlichen Verhandlungen sind dermalen noch nicht beendet.

Über die anderen Beschwerden ist noch kein Erkenntnis erflossen.

Außer den erwähnten politischen Begehungen wurde über Auftrag des Eisenbahn-Ministeriums von der k. k. Statthalterei am 26. August 1896 noch eine lediglich informativen Zwecken dienende commissionelle Erhebung in Betreff eines Variantenprojectes für die Strecke Augartenbrücke—Heiligenstadt der Donaucanallinie sammt Verbindungscurve zur Gürtellinie vorgenommen.

Das Variantenproject unterscheidet sich von dem ersten Project in der Hauptsache dadurch, dass die Bahn in der Strecke Augartenbrücke—Brigittabrücke nicht als Hochbahn, sondern als Tiefbahn geführt wird.

Die Anregung zu dieser Projectsänderung gieng von einer Anzahl von Interessenten an der Roßauerlände aus, welche in der Hochbahn eine Schädigung dieses Stadttheiles und namentlich eine Beeinträchtigung seiner künftigen Entwicklung erblickten und eine lebhafte Agitation zu Gunsten der Tiefbahn entfalteten.

Die bezüglichen Verhandlungen sind dermalen noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Mit Schluss des Jahres 1896 waren mit Ausnahme der nachstehend besonders angeführten Strecken sämmtliche Theile der gesetzlich sichergestellten Stadtbahnlinien in Angriff genommen.

Folgende Strecken waren noch nicht an Unternehmer vergeben:

a) Die Strecke vom Gumpendorfer Schlachthause bis zum Schikanedersteg, und zwar aus dem Grunde, weil die Ausführung dieser Theilstrecke von der Fertigstellung der rechten Ufermauer des regulierten Wienflusses abhängt.

b) Die Donaucanallinie vom Hauptzollamts-Bahnhofe bis Heiligenstadt. Die Vergebung der Arbeiten erfuhr hier durch die bereits erwähnte Action zur Abänderung des schon genehmigten Hochbahnprojectes im Sinne der Herstellung einer Tiefbahn von der Augartenbrücke flussaufwärts eine Verzögerung.

c) Die Strecke Hauptzollamtsbahnhof—Praterstern, in welcher außer den theilweise zu senkenden Geleisen der Verbindungsbahn noch ein drittes Geleise herzustellen ist. Das diesbezüglich den betheiligten Interessenten vorgelegte Project ergab hinsichtlich der Anlage der Haltestelle „Praterstern" derartige Schwierigkeiten, dass an die Aufstellung eines neuen Projectes geschritten werden musste.

d) Die Strecke Gumpendorferstraße—Matzleinsdorf der Gürtellinie. Diese Strecke hat nach dem oben mitgetheilten Beschlusse der Commission für Verkehrsanlagen vom 11. Juli 1895 erst dann zur Ausführung zu gelangen, wenn die Beziehungen der Südbahn zum Staatseisenbahnbetriebe endgiltig geregelt sein werden.

Schließlich ist noch zu bemerken, dass die Unterbauarbeiten in der Strecke Schikanedersteg—Hauptzollamt nicht separat vergeben wurden, sondern gemeinschaftlich mit den Wienflussregulierungsarbeiten zur Vergebung gelangten.

K. k. Staatsbahnen. — Die Thatsache, dass die Linie Wien—Salzburg von der Linzer Reichsstraße im Niveau übersetzt wird, brachte schwere Übelstände sowohl für den Fuhrwerks- und Passanten-, wie auch für den Eisenbahnverkehr mit sich.

Die k. k. Statthalterei leitete daher im Jahre 1894 Verhandlungen wegen Auflassung dieser Niveaukreuzung und Herstellung einer Unterfahrung ein. Um die Kosten sicherzustellen, wurde an die Gemeinde die Anfrage gerichtet, ob dieselbe principiell geneigt sei, ein diesbezügliches Project finanziell zu unterstützen.

Die Gemeinde erklärte sich hiezu bereit, verknüpfte jedoch mit ihrer Zustimmung die Zusicherung der Gestattung einer Überbrückung des Westbahnhofes im XIV. Bezirke zwischen der Schmelzbrücke und dem Viaducte der Schmelz, welche schon seit längerer Zeit ohne Erfolg angestrebt worden war. Der in dieser Angelegenheit im Jahre 1894 gefasste Beschluss lautet:

„Es wird die principielle Geneigtheit der Gemeinde Wien, zu den Kosten der Unterführung der Linzer Reichsstraße unter den Bahnkörper der k. k. Staatsbahnlinie Wien—Salzburg an Stelle der bestehenden Niveaukreuzung einen Beitrag zu leisten, mit dem Vorbehalte ausgesprochen, dass die Gemeinde Wien keinerlei Verpflichtung zu dieser Beitragsleistung anerkennt und die Höhe dieses Beitrages nach eigenem Ermessen feststellen wird.

Dies hat jedoch nur dann zu gelten, wenn von Seite der Direction der k. k. Staatsbahnen auch die Errichtung eines Überganges mindestens für Fußgänger im XIV. Bezirke zugestanden und ermöglicht wird."

Die endgiltige Austragung dieser Angelegenheit ist in der Berichtsperiode nicht erfolgt.

Bei den Haltestellen Lainz und Hetzendorf der Linie Penzing—Kaiser-Ebersdorf wurden im Jahre 1894 heizbare Wartehallen hergestellt.

Der beabsichtigten Erweiterung der Personenhaltestelle „Klein-Schwechat" der nämlichen Linie und Herstellung eines eisernen Gehsteges über die Station wurde im Jahre 1896 zugestimmt.

K. k. priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft. — Durch den von der k. k. priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft ausgeführten Bau einer Maschinen-Reparaturswerkstätte in Simmering wurde der die Staatsbahngeleise in Kilometer $2^4/_5$ im Niveau übersetzende Feldweg, Cat.-Parz. 1878 in Simmering, unterbrochen; es erschien daher als Fortsetzung dieses Feldweges eine Überbrückung der Staatsbahn nothwendig; es wurde eine solche und zwar in der unmittelbaren Nähe der Werkstätte, von der Gemeinde Simmering bei der diesbezüglichen Localcommission am 19. October 1871 begehrt und von der Commission befürwortet.

Dieses Begehren wurde seitens des Handelsministers laut Erlasses vom 11. April 1872, Z. 6896, in Übereinstimmung mit dem Minister des Innern „mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bahn- und Werkstättenbetriebes" abgelehnt, jedoch fand der Handelsminister, „die Ausführung der Überbrückung mit thunlichster Berücksichtigung der Gemeindeinteressen an jener Stelle zu bestimmen, welche sich ergiebt, wenn die Richtung der Hirschengasse bis zur Grenze des Bahnterrains ungebrochen verlängert und von da die Communication senkrecht auf die Bahnachse eingeführt wird" — d. i. in Kilometer $2^2/_3$. Gleichzeitig wurde die Breite dieser Communication mit 6 Klafter ($11._{40}$ Meter) bestimmt. Nach fruchtloser Concurrenzverhandlung in Betreff der Kostensicherstellung wurde auf Grund der vom k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 15. October 1872, Z. 19.452, angeordneten instanzmäßigen Entscheidung seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha mit dem Erlasse vom 4. December 1872, Nr. 11.846, entschieden, „dass die Staatseisenbahn-Gesellschaft die Kosten für die Herstellung der fraglichen Überbrückung in einer Breite von 6 Klaftern, sowie für die Rampenzufuhr zu derselben allein zu tragen hat."

Dem von der Staatseisenbahn-Gesellschaft gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurse wurde zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1873, Z. 38.186, keine Folge gegeben.

Trotz dieser Entscheidung und des sohin zur vollen Geltung gelangten Auftrages ließ die Staatseisenbahn-Gesellschaft die Angelegenheit auf sich beruhen — die Ausführung der Überbrückung unterblieb.

Im Jahre 1878 nahm die Angelegenheit eine überraschende Wendung. Es wurde nämlich mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 3. Mai 1878, Z. 21.527 ex 1877, der Handelsministerial-Erlass vom 11. April 1872, Z. 6869 — durch welchen eine endliche und wenigstens für die Interessen der vormaligen Gemeinde Simmering gedeihliche Lösung der Angelegenheit gesichert erschien — „mit Rücksicht auf die geänderten Zeitverhältnisse" aufgehoben und die Staatseisenbahn-Gesellschaft bei dem Umstande, als die seither geführten, wiederholten Verhandlungen über eine zweck-

mäßige Communications-Herstellung zu keinem günstigen Resultate geführt hatten, aufgefordert, „ein neues Project für eine 11.40 Meter breite Bahnüberbrückung in der Nähe von Kilometer 1.97 unter Bedachtnahme auf die erforderlichen Wegverbindungen zu beiden Seiten der Bahn auszuarbeiten.“

Die Gemeinde Simmering nahm gegen diesen Erlass selbstverständlich mit aller Entschiedenheit Stellung und ergriff die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof, welche auch von Erfolg war, da zufolge Erkenntnisses dieses Gerichtes vom 13. December 1879, Nr. 1663, die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben wurde.

Auch diese Thatsache vermochte die Staatseisenbahn-Gesellschaft nicht zu bestimmen, die mit dem nun wieder ins Leben gerufenen Handelsministerial-Erlasse vom 11. April 1872, Z. 6896, angeordnete Herstellung einer Überbrückung in der Richtung der verlängerten Hirschengasse zu veranlassen; sie beharrte vielmehr auf dem mit dem nunmehr aufgehobenen Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 3. Mai 1878 angeregten Projecte einer Überbrückung in der Nähe von Kilometer 1.97, und zwar erklärte sie sich bereit, eine 6° = 11.40 Meter breite Überbrückung ihrer Geleise auf ihre Kosten in einer Entfernung von 270 Meter von der mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 11. April 1872, Z. 6896, bestimmten Überbrückung näher gegen Wien (also in Kilometer $\frac{1 \cdot 9}{2 \cdot 0}$) und die erforderlichen Zufahrtsrampen herzustellen; weiters hat sie sich im Verlaufe der Verhandlungen geneigt erklärt, im Zuge der Simmeringer-Geiselbergstraße für die Aufrechterhaltung der Communication für Fußgeher durch eine Überbrückung der Geleise mittels eines Steges Sorge zu tragen, unter allen Umständen aber ist hiebei beabsichtigt, vom Zeitpunkte der Vollendung dieser Überbrückung den Wagenverkehr in seiner gegenwärtigen Richtung im Zuge der Simmeringer-Geiselbergstraße im Niveau der Bahn gänzlich einzustellen.

Aus den über dieses Project seither wiederholt gepflogenen Verhandlungen ist in Kürze Folgendes hervorzuheben:

Die Vertreter der Gemeinde Simmering beharrten auf der Herstellung einer Überbrückung in der Verlängerung der Hirschengasse, d. i. in Kilometer 2²/₃, wie sie mit dem mehreitierten Handelsministerial-Erlasse vom 11. April 1872, Z. 6896, bestimmt wurde, aber auch auf der Aufrechthaltung des bestehenden Verkehres in der Richtung Simmeringerstraße-Geiselbergstraße.

Die Vertreter der Gemeinde Wien sprachen sich gleichfalls mit aller Entschiedenheit für die Aufrechthaltung des bestehenden Verkehres im Niveau der Bahn in der Richtung Simmeringer-Geiselbergstraße und für die Aufrechthaltung des Wagenverkehres auch dann aus, wenn für die Communication der Fußgänger, etwa durch Überbrückung der Geleise mittels eines Steges, Vorsorge getroffen werden sollte.

Der Vertreter des n.-ö. Landesausschusses trat ebenso wie der Vertreter der Arsenaldirection für die Aufrechthaltung der Bahnübersetzung im Zuge der Simmeringerstraße ein.

In untrennbarem Zusammenhange mit der im Vorstehenden erörterten Angelegenheit steht folgende.

Die Gemeindevertretung von Simmering hatte sich bereits im Jahre 1876 an die Staatseisenbahn-Gesellschaft und im Jahre 1885 an das k. k. Handelsministerium gewendet wegen Errichtung einer Haltestelle an der nördlichen Staatseisenbahn-Linie, und

zwar an der Kreuzung der Simmeringer Hauptstraße. Die Gesellschaft hat sohin ein Project vorgelegt, welches am 22. März 1887 der politischen Begehung unterzogen wurde.

Hiebei sprachen sich sowohl der Vertreter des n.-ö. Landesausschusses, als auch jener der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer für das vorgelegte Project aus, welches auch von der Commission vom technischen Standpunkte entsprechend befunden wurde.

Die Vertreter der Gemeinde Simmering erklärten sich hiebei zu einer Beitragsleistung von 8000 fl. zu den mit 24.000 fl. veranschlagten Herstellungskosten unter der Bedingung bereit, dass an dieser Haltestelle sämmtliche Züge mit Ausnahme der Eil-, Courier- und Postzüge anhalten.

Nach längeren Verhandlungen erklärte sich die Staatseisenbahn-Gesellschaft mit dieser Beitragsleistung zufrieden, verlangte jedoch an Zahlungsstatt einen der Gemeinde Simmering gehörigen Grund am Donaucanale zur Verbreiterung des Bahndammes. Als die Gemeindevertretung auch dieser Forderung zugestimmt hatte, stellte die Gesellschaft im December 1887 eine ganz andere, viel schwerwiegendere Forderung, nämlich die, dass die Gemeinde Simmering auf die im vorliegenden Referate eingehend besprochene Herstellung einer Überbrückung der Staatsbahngeleise in der Verlängerung der Hirschengasse verzichte und sich mit der von der Gesellschaft projectierten Bahnüberbrückung bei Kilometer $\frac{1.9}{2.0}$ (Hasnergasse) zufriedenstelle.

Es kann wohl nicht befremden, dass die Gemeindevertretung von Simmering diese Forderung und weitershin die sonach von der Gesellschaft schließlich aufgestellte, noch weitergehende Forderung: die gesammten Baukosten der projectierten Haltestelle und auch die Kosten des Betriebes zu tragen, entschieden ablehnte, was zur Folge hatte, dass diese für die Interessen des Bezirkes hochwichtige Angelegenheit seither unerledigt blieb.

Der Gemeinderath hat daher in seiner Plenarsitzung am 24. April 1894 beschlossen:

1. principiell der Herstellung einer Unterfahrt bei den Geleisen der Staatseisenbahn-Gesellschaft im Zuge der Simmeringer-Geiselbergstraße zuzustimmen;

2. auf der Forderung einer Überbrückung dieser Geleiseanlagen in der Verlängerung der Hirschengasse in Gemäßheit des Erlasses des Handelsministers vom 11. April 1872, Z. 6896, zu beharren;

3. das Project der Staatseisenbahn-Gesellschaft wegen Herstellung einer Überbrückung in Kilometer $\frac{1.9}{2.0}$ und eines Gehsteges über die Bahn im Zuge der Simmeringerstraße unter gleichzeitiger Einstellung des Wagenverkehres dortselbst im Niveau der Bahn abzulehnen;

4. an das k. k. Handelsministerium die Bitte zu richten, die priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft zu verhalten, die sub 1) und 2) bezeichneten Herstellungen mit aller Beschleunigung zu veranlassen.

Gleichzeitig hat der Stadtrath in seiner Sitzung am 20. April 1894 beschlossen, an das k. k. Handelsministerium die Bitte zu richten, dasselbe wolle auch hinsichtlich des dringenden Wunsches der Gemeinde wegen Errichtung einer Haltestelle an der Linie „Wien—Stadlau“ an der Kreuzung der Simmeringerstraße auf die Staatseisenbahn-Gesellschaft maßgebenden Einfluss nehmen.

Das k. k. Handelsministerium hat sohin zufolge Erlasses vom 30. Juli 1895, Z. 31.032 ex 1894, erkannt, „dass die Verhältnisse in der Umgebung der beiden in Wien einmündenden Linien der Gesellschaft seit dem Zeitpunkte der Erbauung der Bahnen infolge des Aufschwunges, den der X., sowie der nunmehrige XI. Gemeindebezirk genommen haben, eine so namhafte Änderung erfuhren, dass die bestehenden Communicationen im Bereiche der Bahnanlage für die gesteigerten Bedürfnisse des Straßenverkehres sich nicht mehr als ausreichend erweisen" und der Ansicht Ausdruck gegeben, „dass eine umfassende, wenn auch successive durchzuführende planmäßige Um- und Ausgestaltung der fraglichen Communicationen im öffentlichen Interesse höchst wünschenswert wäre."

Die Gesellschaft wurde daher mit dem bezogenen Erlasse aufgefordert, in der gedachten Beziehung mit der Gemeinde Wien sich ins Einvernehmen zu setzen, wozu sich die Gesellschaft unterm 24. August 1895 auch bereit erklärte.

Die sohin neuerlich eingeleiteten Verhandlungen wurden in der Berichtsperiode nicht zum Abschlusse gebracht. —

Die Holzlagerplätze am Frachtenbahnhofe in Simmering wurden im Jahre 1894 vergrößert und zu denselben eine eigene Zufahrtsstraße, welche vollständig auf Bahnterritorium gelegen ist, hergestellt. Die Entwässerung derselben erfolgt mit Zustimmung der Gemeinde in den Favoritner Sammelcanal.

Wiener Verbindungsbahn. — Im Jahre 1895 gieng der bis dahin in dem Besitze der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft befindliche Theil der Wiener Verbindungsbahn an den Staat über.

Der Betrieb dieser Strecke wird jedoch bis auf Weiteres von der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft geführt.

Die im Zuge der Neulinggasse über die Bahn führende Straßenbrücke wurde im Jahre 1896 reconstruiert und verstärkt.

Eisenbahn Wien-Aspang. — Dem Projecte für das neu zu erbauende Lampistengebäude in der Station Wien wurde seitens der Gemeinde unter der Bedingung zugestimmt, dass von der Eisenbahn Wien-Aspang und der Austro-belgischen Eisenbahn-Gesellschaft solidarisch ein zur sofortigen Intabulation geeigneter Revers ausgestellt werde, worin diese beiden Gesellschaften sich zur Demolierung dieses auf künftigem Straßengrunde (der Straße „am Canal") zu errichtenden Objectes binnen vierzehn Tagen nach ertheiltem Auftrage seitens der Gemeinde ohne jeden Ersatzanspruch bereit erklären.

„Linie Wien—Neudorf—Guntramsdorf" der Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen. — Zur Erzielung eines bequemeren Anschlusses dieser Localbahnlinie an das Netz der Wiener Tramway-Gesellschaft wurden die Tramwaygeleise der Linie „Matzleinsdorferstraße" zu der nächst der Matzleinsdorferlinie befindlichen Endstation der Bahn verlängert und dortselbst mit Zustimmung der Gemeinde auf den städtischen Grundparzellen Nr. $1725/_2$ im V. Bezirk und 2138 im X. Bezirk ein gemeinsames Stationsgebäude errichtet.

Mit dem Erlasse des k. k. Eisenbahn-Ministeriums vom 30. April 1896 wurde der Unternehmung die Bewilligung ertheilt, in der Strecke „Wien-Matzleinsdorfer Viaduct-Haltestelle Altmannsdorf" die Fahrgeschwindigkeit von 25 auf 30 km pro Stunde zu erhöhen.

Den provisorisch in Verwendung stehenden Tarifen dieser Bahn ertheilte das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 26. November 1895 die definitive Genehmigung. Dem seitens der Gemeinde Wien geäußerten Wunsche auf Herabsetzung der Fahrpreise in der Strecke „Wien—Wiener-Neudorf" auf die frühere Höhe wurde hiebei keine Folge gegeben.

Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß und Comp. — Zufolge eines mit der Commission für Verkehrsanlagen in Wien getroffenen Übereinkommens wurde am 1. Jänner 1895 der Betrieb auf der Strecke „Gaudenzdorf—Hietzing" eingestellt und die Geleise entfernt. Nach diesem Übereinkommen geht die erwähnte Strecke an die Commission für die Wiener Verkehranlagen über, und wird nach entsprechendem Umbau künftig einen Theil der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn bilden. (Siehe auch Seite 213 des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1889—1893.)

Bezüglich der Verlegung der Station Hietzing fand am 27. Juli 1895 die politische Begehung und Enteignungsverhandlung statt. Auf Grund des anstandslosen Ergebnisses dieser Commission wurde der Bauconsens ertheilt. Die Verlegung der Station erfolgt über Verlangen der Gemeinde Wien und auf Grund eines diesbezüglichen Übereinkommens zu dem Zwecke, um die directe Durchführung der projectierten Quaistraße am rechten Wienflussufer von Hacking bis zur Kaiser Franz Josefs-Brücke zu ermöglichen.

Material-(Schlepp-)bahnen. — In den Jahren 1894—96 gab die Gemeinde Wien ihre Zustimmung zur Herstellung nachfolgender, zum Theil auf öffentlichem Straßengrunde errichteter Materialbahnen mit Locomotivbetrieb:

a) für eine provisorische Schleppbahn zur Verbindung der Donauuferbahn mit dem Bauplatze der Donaustadtkaserne zum Zwecke der Baumaterialien-Zufuhr;

b) für eine provisorische Materialbahn der Donau-Regulierungs-Unternehmung Gebrüder Redlich & Berger zur Verführung des Schotters vom Schotterabladeplatze bei km 2·3 der Donauuferbahn oberhalb der Vonwiller'schen Mühle bis zur Anschüttung oberhalb der Kaiser Franz Josefsbrücke im II. Bezirk;

c) für ein provisorisches Schleppgeleise zum Baue der Absperrvorrichtung und der Donaucanal-Schleuse bei Nussdorf;

d) für ein provisorisches Schleppgeleise zum Transporte der Baumaterialien auf das Territorium des Bahnhofes „Heiligenstadt" der Wiener Stadtbahn;

e) für ein provisorisches Verbindungsgeleise vom städtischen Lagerhause im Prater zum Nordportale der Rotunde während der Ausstellung für Volksernährung im Jahre 1895;

f) für eine Schleppbahn zur Malzfabrik des K. Fritzer in Kaiser-Ebersdorf im XI. Bezirk;

g) für eine Materialbahn der Unternehmung Doberer & Göhl vom Rangierbahnhofe Penzing zum linken Ufer der Wienflussregulierung;

h) für eine doppelgeleisige schmalspurige Materialbahn derselben Unternehmung vom Lainzer Thiergarten bis zur Schikanederbrücke für die Zwecke der Wienflussregulierung;

i) für eine doppelgeleisige, schmalspurige Rollbahn der Union-Baugesellschaft vom Bahnhofe Hütteldorf der Wienthallinie bis zur Kaiser Franz Josefs-Brücke in Hietzing auf die Dauer des Stadtbahnbaues;

k) für eine normalspurige, an die Geleise der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft in der Heiligenstädterstraße anschließende, durch die Gunoldstraße zum Heiligenstädter Bahnhofe der Stadtbahn führende Materialbahn der Union-Baugesellschaft auf die Dauer des Bahnbaues;

l) für eine provisorische Verlängerung des Materialgeleises vom Westbahnhofe (Felberstraße) bis zur Hafnerstraße im XVI. Bezirke, behufs directer Zuführung von Baumaterialien zum Baue der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn;

m) für ein Schleppgeleise vom Franz Josefs-Bahnhofe zum Hause IX. Augasse Nr. 15 der Firma Heinrich Mattoni;

n) für ein schmalspuriges Verbindungsgeleise der unter h) erwähnten Rollbahn mit dem Bahnhofe Hütteldorf-Hacking der Westbahn;

o) für eine normalspurige Materialbahn zur Schotterverführung von der Vorgartenstraße im II. Bezirke zur Donauuferbahn durch die k. k. Baudirection der Wiener Stadtbahn;

p) für eine Rollbahn zum Behufe der Materialverführung aus dem Tunnelbau der Vorortelinie in Breitensee auf die Schmelz;

q) für eine Schleppbahn von der Nordbahn zur Mörtelfabrik des Vincenz Hortig im II. Bezirke;

r) für ein Schleppgeleise von der Station Wien-Donauquai-Bahnhof der Donauuferbahn zum projectierten Umschlagplatze der ungar. See- und Flussschiffahrts-Actiengesellschaft.

Außerdem wurde die Zustimmung zur Herstellung mehrerer Rollbahnen, beziehungsweise provisorischer Materialgeleise mit Handbetrieb ertheilt.

2. Elektrische Bahnen.

In die Berichtsjahre fällt die Einleitung der Action zur Schaffung eines Bahnnetzes mit elektrischem Betriebe und der Beginn der Umwandlung der bestehenden Pferdebahnlinien in solche mit elektrischem Betriebe.

Am 25. Jänner 1894 fasste der Stadtrath den Beschluss, „sämmtliche auf elektrischen Betrieb in Straßen von Wien bezügliche Projecte (der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, der Anglo-österreichischen Bank, der Firma Ritschl & Comp. und der Wiener Tramway-Gesellschaft) gemeinsam zu behandeln und eine aus fünf Mitgliedern des Stadtrathes bestehende Commission einzusetzen, welche diese Projecte vorzuberathen und hierüber dem Stadtrathe Bericht zu erstatten habe“. Diese Commission gelangte zu der Überzeugung, dass vor Einleitung von Verhandlungen mit einzelnen Offerenten eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung in mehreren grundlegenden Fragen, insbesondere bezüglich des Heimfallsrechtes, das bisher dem Staate zustand, und bezüglich des Expropriationsrechtes zu erwirken sei.

Der Gemeinderath schloss sich dieser Anschauung an und richtete auf Grund des Plenarbeschlusses vom 25. Mai 1894 an die Regierung und die beiden Häuser des Reichsrathes nachstehende Petition:

„Die hohe Regierung, beziehungsweise das hohe Abgeordnetenhaus, beziehungsweise das hohe Herrenhaus wolle die nöthige Veranlassung treffen, dass

1. der Gemeinde Wien im Gesetzgebungswege das Heimfallsrecht auf die im städtischen Gemeindegebiete zu führenden, für den städtischen Verkehr bestimmten Verkehrsmittel mit Motorenbetrieb (Dampfbetrieb ausgeschlossen) zuerkannt werde;

2. dass jene Verordnungen, eventuell Gesetze erlassen werden, durch welche die bestehenden und neu zu schaffenden Verkehrsanstalten für den städtischen Personenverkehr verhalten werden, die wechselweise Benützung der verschiedenen Unternehmungen gehörigen Verkehrsmittel bei nur einmaliger Zahlung des Fahrpreises zu ermöglichen (Correspondenzdienst);

3. dass in gleicher Weise, wenn nöthig, im Wege der Gesetzgebung die Möglichkeit geschaffen werde, dass bestehende oder neu zu errichtende Verkehrsunternehmungen verhalten werden können, die Mitbenützung ihrer Linien auf gewisse Strecken zu gestatten (Peage);

4. dass für die Fälle ad 2 und 3 eine Instanz bestimmt werde, welche bei widerstreitenden Ansprüchen der einzelnen Unternehmungen die Höhe des Antheiles jeder derselben an den Fahrpreisen, sowie die Entschädigung für die Mitbenützung der Linien endgiltig zu bestimmen hätte;

5. dass der Gemeinde für die Schaffung von neuen Verkehrsmitteln zur Befriedigung des städtischen Personenverkehres das Expropriationsrecht in ähnlicher Weise, wie das im Artikel VI des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R. G. Bl. 109, der Commission für Verkehrsanlagen in Wien eingeräumt worden ist, zuerkannt werde."

In dem mit 1. Jänner 1895 in Kraft getretenen Gesetze vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, über die Bahnen niederer Ordnung, wurde dem 1. Punkte der vorstehenden Petition Rechnung getragen, indem — wie bereits früher erwähnt wurde — Artikel XXI bestimmt: „Autonomen Körperschaften gegenüber ist auf das staatliche Recht der Einlösung und des Heimfalles zu verzichten".

Im Jahre 1895 wurde von dem k. Commissär ein „Programm für die Herstellung eines Bahnnetzes mit elektrischem Betriebe im Gemeindegebiete von Wien" aufgestellt, und behufs Erlangung von Offerten am 8. Juli 1895 folgende Kundmachung erlassen:

I. Die Gemeinde Wien beabsichtigt die Ausführung eines Bahnnetzes mit elektrischem Betriebe in Wien und wird die Concession für den Bau und Betrieb dieser Bahnen im gesammten Gemeindegebiete von Wien selbst erwerben.

II. Zur Erlangung von geeigneten Projecten im Zusammenhange mit Offerten für den Bau und Betrieb dieser Bahnen wird ein allgemeiner Concurs ausgeschrieben.

III. Für diese Concursausschreibung haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. Der directe Verkehr ist aus dem Innern des I. Bezirkes bis in die entfernten Stadtbezirke und Sommerfrischen zu ermöglichen.

Hiebei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die neuen Bahnlinien möglichst nahe an entsprechenden, wichtigen Stationen der Stadtbahnlinie (Donaucanal-, Wienfluss-, Gürtel-, Vororte- und Donaustadtlinie) gelegt werden und dass dieselben auch zu den Bahnhöfen der Hauptbahnen führen.

Um dies zu erreichen und um den Verkehr nach jeder Richtung zu erleichtern, sind Radiallinien und Kreislinien anzulegen.

2. Der I. Bezirk ist entweder von zwei sich schneidenden Linien zu durchqueren, oder mit geschlossenen oder offenen Ringen zu durchfahren.

3. Unter Berücksichtigung der im Absatz 1 enthaltenen Grundsätze ist insbesondere auf eine Linienführung

a) in den Prater und die Donaustadt (ehemalige Donauregulierungsgründe) und in das am linken Donauufer gelegene Gemeindegebiet im II. Bezirke;

b) nach dem Centralfriedhofe mit eventueller Fortsetzung nach dem ehemaligen Vororte Kaiser-Ebersdorf im XI. Bezirke;
c) durch den X. Bezirk, ferner in den ehemaligen Vororten, und zwar:
d) nach Penzing mit der Fortsetzung nach Hütteldorf (XIII. Bezirk);
e) durch Ottakring (XVI. Bezirk);
f) nach Dornbach und Neuwaldegg (XVII. Bezirk);
g) nach Gersthof und Pötzleinsdorf (XVIII. Bezirk);
h) nach Neustift und Salmannsdorf (XVIII. Bezirk);
i) nach Sievering und Grinzing (XIX. Bezirk);
k) nach Heiligenstadt und Nussdorf (XIX. Bezirk) Bedacht zu nehmen.

4. Die Bahnlinien sind in dem von der Ringstraße, beziehungsweise dem Franz Josefsquai umschlossenen Gebiete der Inneren Stadt, sowie in den besonders verkehrsreichen Straßen der anderen Bezirke unterirdisch (eventuell als Hochbahnen), in den übrigen Theilen der Bezirke im Straßenplanum, mit unterirdischer oder oberirdischer Stromzuführung und Stromzuleitung, eventuell unter Anwendung von Accumulatoren, zu projectieren;

5. Über die Wahl der Spurweite, der Krümmungsradien und der Gefällsverhältnisse haben die Projectanten Vorschläge zu erstatten; ebenso über die Art der Anlage der Stationen und über die Wagentypen. Normale Spurweite wird vorgezogen.

6. Die Ausführung kann in mehreren Bauperioden geschehen und hat der Projectant diesfalls Anträge zu stellen.

7. Der Verkehr ist im ganzen Stadtgebiete als ein einheitlicher zu gestalten, mit einem im Offerte anzugebenden, unter bestimmten Voraussetzungen regulierbaren Tarifsatze.

8. Der Projectant, respective Offerent, hat in seinem Offerte anzugeben, unter welchen Bedingungen er den Bau des Bahnnetzes mit elektrischem Betriebe für Rechnung der Gemeinde Wien zu übernehmen bereit ist, insbesondere in welcher Weise seine Entschädigung für Bauherstellungen und Betriebseinrichtungen zu erfolgen hat, sei es im Wege von Barzahlungen, sei es im Wege der Betriebsführung auf Grund eines mit der Gemeinde Wien abzuschließenden Vertrages oder auf welche andere Art.

9. Der Offerent hat die Art und Höhe der zu bietenden Sicherstellung anzugeben.

IV. Die Gemeinde wird die eingereichten Projecte und Offerte prüfen und mit den Einreichern der zur Durchführung geeignet befundenen Projecte und Offerte behufs Festsetzung eines Vertrages in weitere Verhandlung treten.

V. Die Projecte und Offerte sind wohlversiegelt bis 14. November 1895 abzuliefern und müssen spätestens an diesem Tage 12 Uhr mittags an das Evidenzbureau des Wiener Stadtbauamtes (I. Bezirk, Rathhaus) eingelangt sein, worüber dem Überbringer eine amtliche Empfangsbestätigung ausgefolgt wird.

Die amtlichen Aufzeichnungen über die in Betracht kommenden Baulinienbestimmungen, Niveauverhältnisse, unterirdischen Objecte u. dgl. können, gleichwie die eventuell zu berücksichtigenden Verträge über die Straßenbenützung beim Magistrate eingesehen werden.

Dieser Kundmachung entsprechend wurde am 14. November 1895 die Offertverhandlung durchgeführt. Es waren im ganzen 11 Projecte überreicht worden, wovon jedoch nur die nachstehenden als den Absichten der Concurrenz entsprechend in Betracht gezogen werden konnten:

1. Das Offert des Wiener Bankvereines in Verbindung mit der Wiener Tramway-Gesellschaft;

2. das Offert der Anglo-Bank in Verbindung mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft und der Firma Siemens & Halske;

3. das Offert der Union-Elektricitäts-Gesellschaft in Berlin in Verbindung mit der Firma Ritschl & Comp.;

4. das Offert der Berliner Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft.

Mit diesen Offerenten wurden über Details der Projecte Verhandlungen gepflogen, die im Jahre 1896 eine Unterbrechung erfuhren.

Die Frage der Umwandlung der gegenwärtigen Pferdebahnlinien in elektrische fand im Jahre 1896 zum Theil eine positive Lösung.

Es wurde nämlich das neuerliche Ansuchen der Wiener Tramway-Gesellschaft um Genehmigung der versuchsweisen Einführung des elektrischen Betriebes auf der sog. Transversallinie (Kronprinz Rudolfstraße—Praterstern—Nordbahnstraße—Wallensteinstraße—Alserbachstraße—Spitalgasse—Kaiserstraße—Wallgasse) am 2. Jänner 1896 von dem lf. Commissär zustimmend erledigt und hiedurch auf einer Strecke von neun Kilometer, also circa zehn Procent des gesammten Netzes der Wiener Tramway-Gesellschaft der Pferdebetrieb — vorläufig auf zwei Jahre vom Tage der Eröffnung, d. i. bis zum 28. Jänner 1899 — eingestellt.

Der diesbezüglich mit der genannten Gesellschaft am 28. Jänner, beziehungsweise 14. Februar 1896 abgeschlossene Vertrag enthält folgende wesentliche Bestimmungen.

Die Bewilligung wird nur auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage an ertheilt.

Die zwischen der Gemeinde Wien und der Wiener Tramway-Gesellschaft bestehenden Verträge werden durch diese Bewilligung in keinerlei Weise berührt und haben auch auf die vorbezeichnete elektrische Anlage sinngemäße Anwendung zu finden. Insbesondere darf aus dieser Bewilligung keinerlei Präjudiz hinsichtlich der Entscheidung der Gemeinde über die wegen Herstellung eines Bahnnetzes mit elektrischem Betriebe im Gemeindegebiete von Wien eingeleitete Concurrenz abgeleitet werden.

Die Befestigung der Spanndrähte ist nach Möglichkeit zwischen den Häusern anzubringen und sind Leitungsmaste thunlichst zu vermeiden.

Für die Inanspruchnahme des städtischen Straßengrundes durch Ständer, Leitungsmaste und dergleichen hat die Gesellschaft einen Bestandzins von 50 kr. per Stück und Jahr zu entrichten.

Wegen Aufstellung der Leitungsmaste, Ständer ꝛc. soll ein eigener Contract mit der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Um in Wien die Erprobung des Systems Lachmann für unterirdische Stromzuführung zu ermöglichen, wurde in den Vertrag eine besondere Bestimmung aufgenommen, wonach die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet ist, über Verlangen der Gemeinde eine Theilstrecke der Transversallinie von mindestens 600 Meter Länge nach diesem System einzurichten, wobei aber die oberirdische Leitung als Reserve zu belassen ist.

Nachdem die politische Begehung am 17. Juni 1896 zu einem allseits entsprechenden Ergebnisse geführt hatte, wurden die bezüglichen Bauarbeiten noch im Sommer des Jahres 1896 in Angriff genommen und bis zu Ende des bezeichneten Jahres soweit fertiggestellt, dass die Probe- und Übungsfahrten vorgenommen werden konnten. Die Betriebseröffnung erfolgte am 28. Jänner 1897.

Der Erprobung verschiedener elektrischer Straßenbahnsysteme wurde weitere Aufmerksamkeit zugewendet. So gestattete die Gemeinde auf der Strecke Westbahnlinie—Hütteldorf der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft zu Beginn des Jahres 1895 Versuchsfahrten mit zwei Accumulatorenwagen nach dem System Waddel—Entz vorzunehmen, welche jedoch schon im Sommer desselben Jahres wieder eingestellt wurden, da sich die Accumulatoren dieses Systemes nicht bewährten.

Im Herbste 1895 wurden die Versuche mit Accumulatorenbetrieb wieder aufgenommen, und zwar nach dem System Tudor, wonach Accumulatoren mit Bleiplatten von sehr großer Oberfläche zur Anwendung kommen. Das Resultat war ein günstigeres.

Auch der Wiener Tramway-Gesellschaft wurde im Jahre 1896 die Vornahme von Probefahrten mit Accumulatoren im Vereine mit der Accumulatoren-Fabriks-Actiengesellschaft in Baumgarten auf der Strecke Bellaria—Ende Burggasse gestattet. Diese Versuchsfahrten wurden in betriebssicherer Weise durchgeführt.

Im Zusammenhange mit der Erprobung elektrischer Systeme sei auch der im Jahre 1895 auf der Strecke Rudolfsheim—Franz Josefs-Quai—Praterstern vorgenommenen Versuchsfahrten mit einem Dampfmotorenwagen System Serpollet gedacht. Die Probefahrten wurden infolge eines schweren Unglücksfalles von der k. k. Statthalterei eingestellt.

Von akademischer Bedeutung war die mit Beschluss des lf. Commissärs vom 11. März 1896 verfügte Entsendung einer aus einem Vertreter des Magistrates und zwei Vertretern des Stadtbauamtes bestehenden Commission zum Studium auswärtiger Straßenbahnen mit elektrischem Betriebe. Die Delegierten studierten im April 1896 die Einrichtungen elektrischer Trambahnen in den Städten: Dresden, Leipzig, Berlin, Hamburg, Hannover, Halle a. d. S. und Prag. Außerdem wurde die Gasmotorenbahn in Dessau eingehend besichtigt.

Die Ergebnisse dieser 15tägigen Studienreise wurden in einem Reiseberichte niedergelegt, welcher im Druck erschienen ist.

3. Pferdebahnen.

Wiener Tramway-Gesellschaft. — Rücksichtlich der Wagentype ergaben sich im Laufe der Berufsperiode folgende Änderungen.

Im Laufe des Jahres 1895 wurden 32 neuartig construierte Imperialwagen angeschafft, welche sich von der alten Type dadurch unterscheiden, dass die Querbänke im Innenraume des Wagens auf der einen Seite entfernt und durch eine Längsbank ersetzt, auf der zweiten Seite verbreitert wurden. Da die k. k. Statthalterei diese Type als eine Verbesserung der alten erkannte, wurde die Umgestaltung der älteren Imperialwagen nach der neuen Type in Aussicht genommen. Im Jahre 1896 suchte die Gesellschaft um die Bewilligung zur Inbetriebsetzung einer neuen Einspänner-Wagentype an. Diese Type fand jedoch wegen ungenügender Breite der Sitzplätze und wegen der Schwierigkeit, eine Überfüllung des Wagens hintanzuhalten, nicht die Zustimmung der Gemeinde. Gleichzeitig wurde der Gesellschaft bekannt gegeben, dass Typen einspänniger Wagen überhaupt nicht mehr genehmigt werden würden. Dagegen wurde die Inbetriebsetzung des der commissionellen Besichtigung unterzogenen Wagenmodells selbst, nach Vornahme von Abänderungen und unter Verhängung des Überfüllungsverbotes, gestattet.

Da sich die Ventilierung der Imperialwagen neuer Type als unzureichend erwies, wurde an die k. k. n.-ö. Statthalterei ein Ersuchen um Abhilfe gerichtet.

Ein Ansuchen der Wiener Tramway-Gesellschaft wegen Vermehrung der behördlich gestatteten Stehplätze im Innern und auf den Plattformen der Wagen wurde von der k. k. Statthalterei im Jahre 1896 abschlägig beschieden.

Zur besseren Kenntlichmachung des Fahrtzieles wurde über Anregung der Gemeinde an den durch die Mariahilferstraße fahrenden Wagen eine Aufschriftstafel mit der Bezeichnung „Mariahilferstraße“ angebracht. —

Während der Jahr 1894—1896 wurden seitens der Wiener Tramway-Gesellschaft keine neuen Linien gebaut.

An den bestehenden Anlagen sind im Jahre 1894 mit Zustimmung der Gemeinde nachfolgende Änderungen vorgenommen worden. Nächst der Remise Hernals wurde eine speciell für die Locallinie Dornbach bestimmte eiserne Wartehalle, sowie ein drittes Aufstellungsgeleise hergestellt.

Die Kopfstation der Linie Matzleinsdorferstraße wurde zum Zwecke der Herstellung eines directen Anschlusses dieser Linie an die Localbahn „Wien—Wiener-Neudorf" aus der Matzleinsdorferstraße in die Gürtelstraße nächst dem Südbahnviaduct verlegt, und dortselbst auf städtischem Grunde ein provisorisches Gebäude, welches eine Wartehalle, einen Pferdeunterstand mit Kutscherzimmer und ein Expeditionslocale enthält, errichtet. Hiebei mussten die bestehenden Geleise entsprechend verlängert und eine neue Weiche eingelegt werden; desgleichen wurde die Endstation der Linie „Währing—Weinhaus" aus der engen Fahrbahn der Währing—Weinhauserstraße auf den städtischen Platz zwischen der Währing—Weinhauserstraße und der Gentzgasse im XVIII. Bezirk verlegt, woselbst zwei Stockgeleise hergestellt wurden.

Vor der Remise Rudolfsheim wurde ein drittes Geleise gelegt und zwischen den Geleisen in der Ausstellungsstraße und der Nordbahnstraße eine neue Verbindungscurve hergestellt.

Ferner wurde vor dem Raimund-Theater in der Strohmayergasse im VI. Bezirke ein Aufstellungsgeleise für vier Waggons eingerichtet. Dieses Geleise wird ausschließlich von jenen Tramwaywagen benützt, welche nach Schluss der Abendvorstellungen des genannten Theaters die rasche Beförderung des Theaterpublicums bewerkstelligen sollen.

Schließlich wurden in der Strecke Lerchenfelderstraße vor den Häusern O.-Nr. 154—156, in der Strecke Gumpendorferstraße vor O.-Nr. 36—46 und in der Strecke Meidling—Schönbrunnerstraße zwischen der Dunklergasse und Seumegasse die bisher einfachen Geleise in Doppelgeleise umgewandelt.

Außer diesen Herstellungen wurden verschiedene Correcturen an den bestehenden Geleisen vorgenommen.

Zwischen der Wiener Tramway-Gesellschaft und der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft kam nach langen Verhandlungen ein Übereinkommen zustande, nach welchem der letzteren die Mitbenützung einer 146 Meter langen Bahnstrecke in der Alserbachstraße im IX. Bezirke im Péageverhältnisse gestattet wurde.

Nach Herstellung des Linienwalldurchbruches nächst der Hernalserlinie wurde die Haltestelle beim Hause Alserstraße Nr. 63 aufgelassen, da nunmehr die unmittelbar benachbarte Haltestelle „Hernalserlinie" auch von der Alserstraße aus zugänglich erscheint.

In Angelegenheit der Trennung des Radialverkehres vom Ringverkehre wurden seitens der Tramway-Gesellschaft Vorschläge über die Herstellung von Stockgeleisen im I. Bezirke gemacht, welche jedoch die Genehmigung der Gemeinde nicht fanden, weil sie weder den Bestimmungen der Tramway-Enquête vom Jahre 1893, noch dem Stadtrathsbeschlusse vom 13. Juli 1893 entsprachen. Dagegen wurde der Tramway-Gesellschaft die Bewilligung zur Straßenbenützung für Stockgeleiseanlagen in der Nähe der Ringstraße unter gewissen Bedingungen zugesichert.

Im Jahre 1895 wurden an dem Bestande der Geleiseanlagen folgende Veränderungen, bzw. Ergänzungen vorgenommen:

Vor der Remise Simmering gelangte ein neues Aufstellungsgeleise zur Ausführung.

Die Geleise in der Lerchenfelderstraße und Blindengasse, dann jene in der Währingerstraße und Spitalgasse, und endlich das Remisengeleise in der Schwendergasse sowie das currente Geleise in der Schönbrunnerstraße wurden durch je eine Geleisecurve verbunden. Außerdem wurde eine zweite Verbindung zwischen den Geleisen in der Alserbachstraße und der Porzellangasse hergestellt.

Vor den Häusern O.-Nr. 22 bis O.-Nr. 24 der letztgenannten Gasse wurde das einfache Geleise in ein Doppelgeleise umgewandelt. Am Franz Josefs-Quai wurde für die Dauer des Sammelcanalbaues ein drittes Geleise eingelegt.

Das in der Fahrbahn der Kronprinz Rudolfsstraße liegende Geleise zwischen dem Praterstern und dem Nordbahnviaducte wurde in die benachbarte Allee verlegt und eine neue Verbindung zwischen diesem Geleise und jenem in der Nordbahnstraße hergestellt.

Ferner wurde mit der Umlegung der Geleise nächst der Mariahilferlinie zwischen dem Neubaugürtel und der Stumpergasse begonnen. Hinsichtlich des Projectes für ein Verbindungsgeleise zu den neuen Remisen in der Vorgartenstraße, sowie des Projectes für die Einlegung eines zweiten Geleises in der Babenbergerstraße und Mariahilferstraße fanden die politischen Begehungen statt.

Die facultative Haltestelle „Arsenalweg“ im III. Bezirke wurde in eine obligatorische umgewandelt.

Die benachbarte Haltestelle „Belvederelinie“ wurde aufgelassen und dafür eine neue Haltestelle, „Staatsbahnhof“ errichtet.

Ferner wurde an Stelle der nunmehr verschobenen Kopfstation der Matzleinsdorfer-Route die Haltestelle „Wimmergasse“ genehmigt.

Am Schottenring wurde gegenüber dem Gebäude der k. k. Polizei-Direction eine gedeckte Wartehalle errichtet.

Im Jahre 1896 gelangten folgende Projecte zur Genehmigung, bzw. Ausführung.

Zwischen den Häusern O.-Nr. 36 bis 42 der Burggasse im VII. Bezirke wurde zum Zwecke der Aufstellung eines probeweise in Betrieb gestellten Accumulatorenwagens ein Stockgeleise ausgeführt. Dasselbe wurde noch im Laufe des Jahres wieder cassiert.

Das einfache Geleise vor den Häusern O.-Nr. 112 und 114 Gumpendorferstraße im VI. Bezirke wurde in ein Doppelgeleise umgewandelt.

In der Geleisetrace der Alserstraße von den Häusern O.-Nr. 25 bis zum Gürtel fand eine unbedeutende Verschiebung statt.

In der Babenbergerstraße und Mariahilferstraße wurde bis zum Anschlusse an die bestehenden Geleise auf dem Burgring und nächst der Stiftgasse ein zweites Geleise hergestellt.

Weiters fand eine Geleiseumlegung in der Hernalser Hauptstraße anläßlich des Stadtbahnbaues und die Herstellung eines zweiten Geleises in der Währing-Weinhauserstraße im XVIII. Bezirke zwischen den Häusern O.-Nr. 63—73 statt.

In Fortsetzung der zum zweiten Administrationsgebäude des Central-Friedhofes führenden Linie wurde vor diesem Gebäude ein Stockgeleise eingebaut.

Anläßlich der Umlegung des Stubenringes wurde auch eine entsprechende Geleiseverlegung sowie die Versetzung der Wartehalle bei der Aspernbrücke nothwendig.

In der Strecke der Landstraße Hauptstraße zwischen den Häusern O.-Nr. 11 und 29 wurde eine Geleiseregulierung sowie die Legung eines zweiten Geleises vorgenommen.

Die von der Wiener Tramway-Gesellschaft vorgelegten Projecte für die Errichtung von Stockgeleisen nächst dem Ring, behufs Trennung des Ring- vom Radialverkehre, wurden genehmigt.

Dem Wunsche der Gemeinde, ein Unterkunftslocale für die Passagiere an der Umsteigstelle bei dem Hôtel „Union" im IX. Bezirk zu schaffen, wurde durch die Errichtung einer Personenwartehalle entsprochen.

Endlich wurde die Einlegung eines Telegrapenkabels und die Aufstellung zweier Signalapparate in der Währing-Weinhauserstraße im XVIII. Bezirke vor der Endstation, behufs der Wagensignalisierung sowie die Versetzung des bestehenden Blocksignalkastens vor dem Hause Nr. 15 der Lerchenfelderstraße auf die gegenüberliegende Straßenseite genehmigt.

Bezüglich der Feststellung der Fahrordnungen der Wiener Tramway-Gesellschaft haben sich auch in den Berichtsjahren 1894—1896 lebhafte Controversen ergeben.

Von größerem Interesse erscheint Folgendes.

Der von der Wiener Tramway-Gesellschaft vorgelegte Entwurf der Winterfahrordnung pro 1894/95 wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 16. September 1894, Z. 69.574, auf Grund der übereinstimmenden Gutachten der k. k. Polizei-Direction und der Gemeinde nicht genehmigt und die Gesellschaft zur Vorlage eines neuen Entwurfes aufgefordert.

Der bezügliche Statthalterei-Erlass lautet:

„Mit der Eingabe vom 12. Juli 1894, Nr. 4257, hat die geehrte Gesellschaft den Entwurf der Winterfahrordnung pro 1894/1895 zur Genehmigung vorgelegt.

Dieser Entwurf ist durchaus gleichlautend mit dem hierortigen, unterm 14. Jänner 1894, Z. 1623, genehmigten letzten Winterfahrplane, welcher sich nach Anschauung der geehrten Gesellschaft bestens bewährt haben soll. Ganz abgesehen davon, dass bei dieser unveränderten Beibehaltung des vorjährigen Fahrplanes die stetig zunehmende Steigerung des Verkehres gänzlich unberücksichtigt bleibt, muss der aufgestellten Behauptung gegenüber, dass sich dieser Fahrplan in der letzten Winterperiode „bestens" bewährt habe, auf die von der geehrten Gesellschaft selbst constatierten zahllosen Fälle von zu bestimmten Zeiten und auf bestimmten Strecken regelmäßig wiederkehrenden Überfüllungen der Tramwaywagen hingewiesen werden, welche die Unzulänglichkeit dieser Fahrordnung zur Evidenz klargestellt haben.

In diesem Sinne haben auch die k. k. Polizei-Direction und die Gemeinde Wien übereinstimmend die vorgelegte Fahrordnung als unannehmbar bezeichnet und deren Nichtgenehmigung beantragt.

Im Einzelnen wurden an dem vorstehenden Entwurfe nachstehende Ausstellungen gemacht.

1. Der erst spät, nach $^1/_2$7 Uhr morgens, beginnende Betrieb auf den von den Etablissements abliegenden Routen und die verfrühte Reducierung des Wagenverkehres von $^1/_2$7 Uhr abends angefangen.

2. Die unzureichende Bedienung der Strecken Rudolfsheim—Nordwestbahn, Alsbachstraße—Prater, Rudolfsheim—Prater, der Transversallinie, Favoriten—Währing, Weinhaus—Simmering, Meidling—Simmering, endlich auch der Favoritenstraße und am Ring.

3. Die Verwendung von Einspännern auf der Strecke Praterstern—Burggasse und auf der Transversallinie, woselbst anlässlich der Überwindung der vorhandenen namhaften Steigungen oft Thierquälereien der ärgsten Art vorkommen.

4. Der Mangel einer entsprechenden directen Verbindung der Leopoldstadt mit dem Studenring. Hinzugefügt wurde, dass diese Mängel der letzten Fahrordnung noch durch die unregelmäßige Handhabung derselben im verschärften Maße fühlbar geworden seien.

Nachdem die Statthalterei diese Einwendungen sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen für vollkommen gerechtfertigt anerkennen muss, sieht sie sich außer Stande, dem vorgelegten, den Verkehrsbedürfnissen nur in ganz unzulänglicher Weise Rechnung tragenden Fahrplane die Genehmigung zu ertheilen.

Es ergeht vielmehr an die geehrte Gesellschaft unter dem Hinweise auf die Bestimmungen des § 12 der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 238) die Weisung, einen neuen verbesserten Fahrplan-Entwurf vorzulegen, welcher in der Ausführung nicht bloß den erhobenen Verkehrsbedürfnissen des normalen Wochentagverkehres auf den einzelnen Strecken und zu den verschiedenen Tageszeiten gebürend Rechnung zu tragen, sondern auch dem unleidlichen Übelstande der regelmäßig auf gewissen Strecken eintretenden Überfüllungen der Tramwaywägen wirksam zu begegnen geeignet erscheint. Für die Ausarbeitung eines solchen tauglichen Fahrplanes bieten die von der geehrten Gesellschaft in den Monaten Jänner bis April d. J. vorgenommenen Frequenzzählungen, welche allerdings noch einer weiteren systematischen Bearbeitung bedürfen, die hinlängliche Grundlage.

Die Vorlage des neuen Fahrplan-Entwurfes wird binnen acht Tagen gewärtigt.

Bis zur Erwirkung der Genehmigung der Winterfahrordnung hat die gegenwärtige Sommerfahrordnung in Kraft zu bleiben.

Ein etwaiger Recurs gegen vorstehende Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung."

Hierauf legte die Wiener Tramway-Gesellschaft einen zweiten Entwurf einer Fahrordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei zur provisorischen Genehmigung vor.

Auch diesem neuerlichen Entwurfe wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 11. October 1894 die Genehmigung versagt, weil derselbe den in dem vorerwähnten Erlasse vom 16. September 1894 gestellten Anforderungen nicht hinreichend Rechnung trug. Zugleich wurde die Bestimmung getroffen, dass bis zur Genehmigung einer entsprechenden Winterfahrordnung die Sommerfahrordnung in Kraft zu bleiben habe.

Der dritte Entwurf der Winterfahrordnung pro 1894/95, welcher seitens der Tramway-Gesellschaft am 13. October vorgelegt wurde, erhielt die Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei, jedoch nur als Provisorium bis zum erfolgten Abschlusse der Begutachtung der Winterfahrordnung seitens der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen.

Seitens der Gemeinde Wien wurde auch dieser dritte Entwurf grundsätzlich abgelehnt, weil er den gestellten Minimal-Anforderungen nicht entsprach. Der Magistrat richtete sohin an die k. k. n.-ö. Statthalterei das dringende Ansuchen, die provisorische Winterfahrordnung ehethunlichst außer Kraft zu setzen, auf der präcisen Beseitigung der in den Punkten 1 bis 4 des Erlasses vom 16. September 1894 aufgezählten Gebrechen durch Vermehrung des Wagenparkes und Fahrpersonales, sowie Erbauung neuer Remisen an den Endstrecken mit allem Nachdrucke zu beharren und eine verschärfte Überwachung der thatsächlichen Einhaltung der Fahrordnung in Erwägung zu ziehen.

Zugleich wurde die Erwartung ausgesprochen, dass die k. k. n.-ö. Statthalterei endlich mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, eventuell mit der Verhängung der Sequestration gegen die Tramway-Gesellschaft vorgehen werde, um den unleidlichen Verhältnissen des Wiener Tramwayverkehres ein Ende zu machen. Es wurde hiebei ausdrücklich hervorgehoben, dass die Gemeinde Wien im Hinblicke auf die ihr zugewiesene geringe Einflussnahme in Tramwayverkehrs-Angelegenheiten jede Verantwortung für die bestehenden Übelstände ablehnen müsse.

Die für das Jahr 1895 vorgelegte Sommerfahrordnung wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei gleichfalls zurückgewiesen, und die Gesellschaft mit dem Erlasse vom

18. April 1895, Z. 37.989, unter Androhung der Sequestration aufgefordert, binnen 14 Tagen eine dem Verkehrsbedürfnisse besser entsprechende Fahrordnung nach Maßgabe der von der genannten Behörde gegebenen Anweisungen vorzulegen.

Der zweite vorgelegte Entwurf wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei bedingungsweise genehmigt.

Da sich die Gesellschaft darauf berief, dass ihre dermaligen Betriebsmittel und Anlagen für die sofortige Erhöhung der Fahrleistung auf das geforderte Maß nicht hinreichend seien, wurde dieselbe auf Grund der diesbezüglich gepflogenen commissionellen Erhebungen beauftragt, die nöthige Vermehrung des Wagenparkes und des Pferdestandes, sowie die Erweiterungen ihrer Remisen ehestens vorzunehmen. Diesem Auftrage wurde auch bereits im Jahre 1895 zum Theile entsprochen. Der erste Entwurf der Winterfahrordnung pro 1895/96 wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei abermals als nicht entsprechend zurückgewiesen, der zweite Entwurf aber genehmigt.

Da diese Genehmigung seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei ohne vorherige Anhörung der Gemeinde erfolgt war, wurde über Verfügung des lf. Commissärs an jene Behörde das Ersuchen gestellt, künftig vor Genehmigung der Fahrordnungen gemäß der bisherigen Gepflogenheit das Gutachten der Gemeinde Wien einzuholen.

Bezüglich der Sommerfahrordnung des Jahres 1896 gab die Gemeinde die Erklärung ab, dass sie dem Fahrplane nur unter der Voraussetzung ihre Zustimmung ertheilen könne, dass derselbe von der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen als den Ergebnissen der letzten Zählung entsprechend erkannt, und dass derselbe weiter zum Zwecke der geplanten theilweisen Trennung des Ringverkehres vom Radialverkehre durch die Aufnahme der betreffenden Localfahrten ergänzt werde.

Bei diesem Anlasse wurde jedoch hervorgehoben, dass von der theilweisen Trennung des Ringverkehres vom Radialverkehr nur dann ein günstiger Erfolg in der Überfüllungsfrage gewärtigt werden könne, wenn der Fahrpreistarif der Tramway dieser Einrichtung angepasst und in dem Sinne einer Revision unterzogen würde, dass die Benützung der eingeschobenen Localwägen dem Publicum in jedem Falle nicht theurer zu stehen käme, als die Beförderung mittels der durchgehenden Wägen.

Anlässlich der Verhandlungen über den Winterfahrplan 1896/97 wurden von der Gemeinde außer der Erhöhung der Fahrleistung noch folgende Punkte normiert:

1. Die Gesellschaft habe an den Endstationen Warteräume herzustellen, wozu jedoch nicht die Straßen zu verwenden, sondern in den Häusern geeignete Räume zu mieten seien.

2. Das Bestreuen der Fahrbahn mit Salz oder anderen chemischen Mitteln zum Zwecke der Schneesäuberung sei mit Rücksicht auf die dadurch dem Privatfuhrwerk erwachsende Beschädigung zu vermeiden.

3. Es sei der Erhaltung des Pferdemateriales größere Obsorge zuzuwenden, da das Aussehen der von der Gesellschaft verwendeten Pferde ein derartiges sei, dass auf eine im Vergleiche mit der den Thieren auferlegten Leistung ungenügende Fütterung geschlossen werden müsse.

4. Das für einzelne Wägen erlassene Überfüllungsverbot sei unter gleichzeitiger Vermehrung der in Verkehr zu setzenden Wagen in ein allgemeines Überfüllungsverbot umzuwandeln.

Als Vorgeschichte dieser letzten Forderung ist Folgendes zu berichten.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 23. September 1895, Z. 62.508, wurde das bis dahin nur für die Imperialwagen in Kraft gestandene Überfüllungsverbot auch auf jene Wagen älteren Systems ausgedehnt, bei welchen schon vermöge ihrer Construction eine Überfüllung leicht hintangehalten werden kann, und zwar bis auf Weiteres nur für den Wochentagsverkehr. Eine weitere Ausdehnung dieses Verbotes bzw. die Erlassung des ausnahmslosen Überfüllungsverbotes wurde für das nächste Jahr in Aussicht gestellt.

Nach diesem Erlasse waren von den im Betriebe befindlichen 315 Zweispännern der entsprechenden Construction 146, also 46·3% und von 93 Einspännern 70, also 75·2% dem Verbote unterworfen. Das in Aussicht gestellte allgemeine Überfüllungsverbot wurde im Jahre 1896 noch nicht erlassen. —

Der an das k. k. Handelsministerium gerichtete Recurs der Gemeinde Wien gegen das von der k. k. Polizei-Direction erlassene Verbot des Befahrens der Tramwayschienen durch das übrige Straßenfuhrwerk wurde mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 4. August 1895, Z. 30307 ex 1894 abgewiesen. Dagegen wurde der in der Recursausführung enthaltenen Vorstellung gegen die zu weite Fassung des bezüglichen Verbotes Folge gegeben, und wurde demnach dieses Verbot seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei in folgender Weise abgeändert.

„Der Verkehr der Tramwaywagen darf durch das übrige Straßenfuhrwerk nicht gestört oder behindert werden.

Es ist daher das Befahren der Tramwayschienen durch das übrige Straßenfuhrwerk während der Zeit des Tramwayverkehres nur dann gestattet, wenn die Nothwendigkeit der Straßenkreuzung oder die Nothwendigkeit des Vorfahrens oder Ausweichens die Befahrung der Tramwayschienen bedingt, in anderen Fällen aber nur dann, wenn durch das Befahren der Tramwayschienen durch das übrige Straßenfuhrwerk eine Störung der ungehinderten Fortbewegung der Tramwaywagen zweifellos nicht eintreten kann."

Während der Berichtsperiode betrug:

	im Jahre 1894	1895	1896
Die Geleiselänge am Jahresschlusse (in Kilometern)	80.147	80.477	80.742
„ Zahl der 2spännigen Wagen (für den Personenverkehr)	484	508	514
„ „ „ 1spännigen Wagen (für den Personenverkehr)	207	202	197
„ „ „ Wagen im ganzen (für den Personenverkehr)	691	710	711
„ „ „ Pferde (am Ende des Jahres)	2.834	2.985	3.886
„ „ „ ausgegebenen Karten	53,701.696	56,811.543	60,124.294
„ „ „ zurückgelegten Fahrtkilometer	12,884.927	13,737.954	14,636.853
„ Betriebseinnahmen in Gulden ö. W.	4,816.920	5,073.908	5,362.961
„ Betriebsausgaben „ „ „ „	3,870.844	3,926.362	4,236.186

Außer der oben ausgewiesenen Zahl von Wagen standen am Ende des Jahres 1896 5 Pferdetransportwagen, 64 Schneefuhrwerke, 7 einspännige Wirtschaftswagen, 20 Wasserwagen, 71 Schneepflüge und 23 Salzstreuwagen in Verwendung.

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft. — An dem Bestande der Geleiseanlagen ergaben sich im Laufe des Jahres 1894 nachstehende größere Veränderungen.

Zunächst wurde das in der Alserbachstraße im IX. Bezirke neben dem Doppelgeleise der Wiener Tramway-Gesellschaft liegende provisorische Geleise aus dem Straßenkörper entfernt und — wie oben bemerkt — mit der Wiener Tramway-Gesellschaft bezüglich

der Mitbenützung ihres Doppelgeleises unter Zustimmung der Gemeinde ein Péagevertrag geschlossen. Ferner wurde im Einvernehmen mit der Gemeinde das eine der beiden in der Diefenbachgasse (früher Plankengasse) und Pfeifergasse im XIV. Bezirke liegenden Geleise entfernt und in die Ullmannstraße verlegt. Hiedurch konnten in der zum Theile sehr schmalen Diefenbachgasse bessere Verkehrsverhältnisse für das gewöhnliche Straßenfuhrwerk erzielt werden. Im Zusammenhange mit dieser Geleiseumlegung wurde der Gesellschaft auch die Aufstellung einer Pferdeunterstandshütte auf dem freien Platze gegenüber dem Hause C.-Nr. 3 auf dem Sechshausergürtel auf Widerruf gestattet. Hinsichtlich der Weiterführung der Linie „Heiligenstadt—Grinzingerstraße" bis nach Grinzing fanden Verhandlungen statt, welche aber resultatlos blieben.

Die Wasserstation in Breitensee wurde umgestaltet und eine provisorische Wasserbezugsanlage bei der Endstation „Westbahnlinie" errichtet.

In der Strecke Steinbauergasse—Meidlinger Bahnhof wurde eine Haltestelle nächst der Wilhelmsgasse im XII. Bezirke genehmigt.

Im Jahre 1895 wurden an dem Bestande der Strecke nur geringfügige Änderungen vorgenommen. Verlegungen der Geleise, verbunden mit einer theilweisen Auswechslung des Oberbaues, wurden in der Strecke Mariahilferlinie—Sternwartestraße und in der Strecke vom Linienwalldurchbruche im Zuge der Liechtensteinstraße bis Nussdorf vorgenommen. Die ersteren waren durch den Bau der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn, die letzteren durch die Übernahme der Verführung des Aushubmateriales vom Baulose I der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn nach Heiligenstadt bedingt. In Betreff der Verlegung des Geleises in der Steinbauergasse fand die politische Begehungs-Commission statt, welche ein anstandsloses Resultat ergab.

Im Jahre 1896 ergaben sich folgende Veränderungen im Bestande und der Ausrüstung der Strecken:

Die Versetzung der auf der Cat.-P. 162 in der Grinzingerstraße im XIX. Bezirke gestandenen hölzernen Wartehalle vor der Heiligenstädterkirche auf die Cat.-P. 968/5 wurde gegen Widerruf gestattet.

Die Legung eines zweiten Geleises in der Neulerchenfelderstraße zwischen den Häusern C.-Nr. 1/2 und C.-Nr. 79/84 im XVI. Bezirk wurde genehmigt.

Infolge der Regulierung und Umpflasterung der Steinbauer- und Aßmayergasse im V. und XII. Bezirke wurde die Gesellschaft aufgefordert, ihre Geleise in die von der k. k. n.-ö. Statthalterei bereits genehmigte Trace umzulegen.

Aus Anlass der Wienflussregulierung wurde eine provisorische Geleiseherstellung in der Magdalenenstraße im VI. Bezirke nothwendig.

Zwischen der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft und der Kahlenberg-Eisenbahn-Gesellschaft kam im Jahre 1895 eine Verständigung darüber zustande, dass die letztgenannte Gesellschaft als Concessionärin der Tramwaylinie „Schottenring—Nussdorf" diese Concession auf die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft übertrage. Die Gemeinde sicherte für diesen Fall ihre Zustimmung in Betreff der Übertragung des Straßenbenützungsrechtes auf die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft, auf Grund des mit der Kahlenberg-Eisenbahn-Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 10. December 1885, unter der Bedingung zu, dass die letztere in das auf die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft als Hauptschuldner zu übertragende Vertragsverhältnis vom 10. December 1885, betreffend die Tramwaystrecke Schottenring—Liechtensteinstraße als Bürge eintrete.

Die Straßenbenützungsgebür für die genannte Linie „Schottenring—Liechtensteinstraße" wurde vom 1. Jänner 1894 an, auf unbestimmte Zeit und gegen Widerruf mit 50 kr. pro Jahr und Bahnmeter bemessen (wie bisher).

Aus den Verhandlungen über die Fahrordnungen verdient die Äußerung der Gemeinde über den Winterfahrplan 1896/97 für die mit Pferden betriebenen Linien hervorgehoben zu werden. Es wurden folgende Forderungen erhoben.

1. Auf der Strecke Mariahilferlinie — Ende Ottakring hat der erste Wagen von der Mariahilferstraße um 6 Uhr 33 Minuten früh, der erste Wagen von der Remise Ottakring um 5 Uhr 57 Minuten früh, der letzte Wagen von Ottakring um 10 Uhr 6 Minuten abends abzugehen.

Die Wägen haben in Zwischenräumen von 6 Minuten, nur von ½10 Uhr abends an in solchen von 12 Minuten zu verkehren.

2. Vom Opernring haben die letzten Wägen für alle Strecken um 10 Uhr 55 Minuten und vom Schottenring um 11 Uhr 15 Minuten abends abzugehen.

3. Von der Westbahnlinie haben die letzten Wägen auch nach Hütteldorf um 11 Uhr 11 Minuten abzugehen. Der Verkehr auf der Strecke Westbahnlinie—Hütteldorf hat in Zwischenräumen von 15 Minuten zu erfolgen.

4. Der Verkehr auf der Strecke Schottenring (Sternwartestraße)—Nußdorf hat in Zwischenräumen von 15 Minuten zu erfolgen.

5. Der Verkehr auf der Abzweigung Grinzingerstraße—Heiligenstadt hat im Anschlusse an sämmtliche Züge der Hauptstrecke auch an Wochentagen zu erfolgen.

6. Die einspännigen Wägen sind aus dem Verkehre zu ziehen und auf sämmtlichen Strecken durch zweispännige zu ersetzen.

Anlässlich der Genehmigung der Winterfahrordnung 1896/97 für die mit Dampf betriebenen Linien wurde eine Eingabe an das k. k. Eisenbahn-Ministerium gerichtet, in welcher das Begehren gestellt wird, auch bezüglich dieser Linien entgegen dem bisherigen Brauche vor Genehmigung der Fahrpläne eine gutachtliche Äußerung der Gemeinde einzuholen. Ferner wurden mehrere specielle Wünsche, insbesondere betreffs der Verdichtung des Dampftramwayverkehres überhaupt, vorgebracht.

Bezüglich der Fahrpreise wurde im Jahre 1896 eine Regulierung in der Richtung vorgenommen, dass für die 4 Relationen: Opernring—Margarethengürtel, Meidlinger Bahnhof—Bacherplatz, Meidlinger Remise—Bacherplatz und Lobkowitzbrücke—Bacherplatz ein Fahrpreis von 6 Kreuzern normiert wurde.

Es betrugen während der Berichtsperiode

	im Jahre		
	1894	1895	1896
die Geleiselänge am Jahresschlusse in Kilometern (einschließlich der mit Dampf betriebenen Linien)	30.137	30.089	30.089
die Zahl der Personenwagen	207	207	207
„ „ „ Locomotiven	29	29	29
„ „ „ Pferde (am Ende des Jahres)	502	510	523
„ „ „ ausgegebenen Karten	10,508.900	11,087.954	11,555.424
„ „ „ zurückgelegten Fahrtkilometer	2,865.506	2,918.809	2,993.362
„ Betriebseinnahmen in Gulden ö. W.	855.556	903.185	939.016
„ Betriebsausgaben „ „ „ „	649.848	688.118	701.953

Seit 16. October 1894 wurde eine 146 Meter lange Strecke der Wiener Tramway-Gesellschaft im Péageverhältnisse mitbenützt. Außer den angeführten Wagen und Locomotiven besaß die Gesellschaft am Ende des Jahres 1896 noch 6 Salzlowries, 1 Bordlowry, 2 Aufspritzwagen, 2 Schneeräumer für Locomotiven, 18 Schneepflüge und 18 sonstige verschiedene Wagen.

d) Brücken.

Im Laufe der Berichtsperiode wurden nachstehende größere Reparaturen an städtischen Brücken durchgeführt:

I. An den Brücken über den Donaucanal.

Im Jahre 1894:

a) die Reconstruction und Neupflasterung der Fahrbahn der Ferdinandsbrücke (Kosten 7744 fl.);

b) die Reparatur des flussabwärtigen Gehweges der Augartenbrücke (Kosten 891 fl.);

c) die Reparatur des flussabwärtigen Gehweges der Brigittabrücke (Kosten 651 fl.);

d) die theilweise Erneuerung des Anstriches der Jubiläumsbrücke im XIX. Bezirke (Kosten 824 fl.);

im Jahre 1895:

a) die Reparatur des Holzstöckelpflasters auf der Fahrbahn der Augartenbrücke und diverse Reparaturen an den die Brückeneingänge flankierenden Pylonen (Kosten 1342 fl.);

b) die Reparatur des Holzstöckelpflasters auf der Aspernbrücke (Kosten 438 fl.);

im Jahre 1896:

a) die Erneuerung des Anstriches und die Untersuchung der Eisenconstruction der der Kaiser Franz Josef-Brücke (Kosten 1715 fl.) und der Sofienbrücke (Kosten 1828 fl.);

b) die Erneuerung des Holzstöckelpflasters und des Anstriches der Aspernbrücke (Kosten 2299 fl.)

II. An den Brücken über den Wienfluss;

im Jahre 1894:

Die Reconstruction des hölzernen Steges in der Verlängerung der ehemaligen Wiengasse in Baumgarten (jetzt Guldengasse im XIII. Bezirke) (Kosten 967 fl.);

in den Jahren 1895 und 1896 wurden an den Wienflussbrücken, welche infolge der Wienflussregulierung zum größten Theile abgetragen werden, keine bedeutenden Reparaturen vorgenommen.

III. An sonstigen Brücken;

im Jahre 1894:

die Reparatur der Brücke über den Halterbach in Hütteldorf nächst der Villa Wagner (Kosten 715 fl.);

im Jahre 1895: die Reconstruction der beiden Gehwege der Schmelzbrücke (Kosten 1920 fl.), sowie die Prüfung des eisernen Überbaues dieser Brücke und diverse Reparaturen (Kosten 1156 fl.)

Außerdem wurde im Jahre 1894 eine neue Brücke über den Lainzerbach in Lainz, zwischen der Chrudnergasse (früher Brunngasse) und der Fasangartengasse (früher Hetzendorferstraße), mit dem Kostenbetrage von 3718 fl. hergestellt.

Infolge der Einwölbung des Alsbaches, des Krottenbaches und des Arbesbaches sind in der Berichtsperiode mehrere kleinere Brücken im XVII. und XIX. Bezirke in Wegfall gekommen.

Die auf Grund der Verhandlungen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei vom Stadtbauamte ausgearbeiteten Profile und Situationspläne für den Umbau der Franzensbrücke, sowie die allgemeinen und besonderen Bedingnisse erhielten die Genehmigung des lf. Commissärs und wurde zur Erlangung von Detailprojecten und Anboten für die Erbauung der neuen Brücke eine Offertverhandlung für den 11. Mai 1896 ausgeschrieben.

In die zur Prüfung der Projecte eingesetzte Jury wurden die Herren: k. k. o. ö. Professor J. Brik, k. k. o. ö. Professor J. Melan und k. k. Baurath A. v. Wielemans berufen.

Bei der Offertverhandlung wurden vier verschiedene Projecte, bzw. Offerte eingebracht, und zwar zwei von der Allgemeinen österr. Baugesellschaft im Vereine mit der Firma Albert Milde, eines von der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft und eines von der Bauunternehmung E. Gärtner.

Das Project der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft, dessen constructiver Theil von dem Oberingenieur F. Pfeuffer und dessen architektonische Ausgestaltung vom Architekten F. Freih. v. Krauß verfasst worden ist, enthält eine mit eisernen Bogenträgern überbrückte Mittelöffnung und zwei mit flachen Steingewölben überspannte Seitenöffnungen. Die Kosten beziffern sich mit 680.413 fl.

Die beiden von der Allgemeinen österr. Baugesellschaft im Vereine mit der Firma Milde & Comp. eingebrachten Projecte haben den beh. aut. Bauingenieu Oswald Lißt zum Verfasser. Bei dem ersteren, nach dem dreitheiligen Profile entworfenen Projecte werden continuierliche Gelenkträger angewendet und betragen die Kosten 911.248 fl. Das zweite, nur in einigen Plänen vorliegende Project der Allgemeinen österr. Baugesellschaft bezieht sich auf einen Parallelträger mit einfachem Fachwerk.

Das von der Bauunternehmung E. Gärtner eingereichte Project, als dessen Verfasser Herr Ingenieur Ed. Swoboda genannt wird, zeigt gleichfalls einen continuierlichen Gelenkträger und erfordert Kosten im Betrage von 637.678 fl.

Auf Grund der Äußerung der Jury wurde beschlossen, auf die von der Allgemeinen österr. Baugesellschaft und der Firma Milde überreichten Offerte nicht einzugehen, hingegen mit den beiden anderen Firmen Witkowitzer Gewerkschaft und Gärtner in Unterhandlung zu treten und dieselben zur Umarbeitung ihrer Projecte, entsprechend den Anforderungen der Jury, einzuladen.

Nach der am 7. November 1896 erfolgten Wiedervorlage der umgearbeiteten Projecte wurde beschlossen, das von dem Oberingenieur F. Pfeuffer und dem Architekten F. v. Krauß ausgearbeitete Project mit dem Kostenbetrage von 445.000 fl. zur Ausführung anzunehmen und den Bau dieser Brücke in der Weise zu vergeben, dass die Ausführung der Fundierungs- und Mauerwerksarbeiten an die Bauunternehmung E. Gärtner und die Ausführung der Eisenconstruction der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft auf Grund des bezüglichen Offertes, unter Vorbehalt gewisser Abänderungen des Projectes und nach Abschluss eines besonderen Bauvertrages übertragen wird.

Außerdem wurde beschlossen, die k. k. n.-ö. Statthalterei zu ersuchen, eine Herabsetzung der Constructionsunterkante an den Bogenanläufen zuzugestehen und mit der Commission für Verkehrsanlagen in Wien Verhandlungen in der Richtung zu führen, dass die Kosten für die Herstellung der Quaimauern in der Ausdehnung der Brücke und für die Herstellung der Stiegenanlagen von dieser Commission getragen werden.

Was die Herstellung einer zweiten Überbrückung der Westbahn oberhalb der Schmelzbrücke anbelangt, so waren die Verhandlungen mit der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen Ende 1896 noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Ferner hat der Gemeinderath beschlossen, in der Fortsetzung der Marxergasse im III. Bezirke eine 16 Meter breite Fahrbrücke über den umgebauten Hauptzollamts-Bahnhof zu errichten.

Die Herstellung dieser Brücke wird unter einem mit dem Umbau des Bahnhofes erfolgen. —

Die Auslagen für die Erhaltung der städtischen Donaucanalbrücken, mit Einschluss des mit der Nordbahnbrücke verbundenen Gehsteges, betrugen im Jahre 1894: 13.244 fl., 1895: 5181 fl. und 1896: 5493 fl.; die Auslagen für die Erhaltung der Wienflussbrücken im Jahre 1894: 4076 fl., 1895: 2567 fl. und 1896: 1304 fl.; endlich die Auslagen für die Erhaltung der in den ehemaligen Vororten gelegenen Brücken im Jahre 1894: 2177 fl., 1895: 3507 fl. und 1896: 2051 fl.

e) Wasserstraßen.

1. Donauregulierung.

Über die Donauregulierungsarbeiten, an welchen die Gemeinde Wien in Ansehung der ganzen in Niederösterreich gelegenen Strecke finanziell betheiligt erscheint, ist Nachstehendes zu bemerken.

In der Berichtsperiode wurden folgende Neubauten ausgeführt.

a) Im Jahre 1894:

1. Der Ausbau des Leitwerkes bei Rührsdorf wurde vollendet und hiedurch das rechte Stromufer an dieser Stelle auf eine Länge von 1533 Meter dauernd festgelegt.

2. Das Kremser Leitwerk wurde bis zum Anschluss an den bei der Schwimmschulinsel bestehenden Bau fortgesetzt, und ist nunmehr das linke Stromufer in der Strecke Stein—Krems vollständig ausgeführt. Gleichzeitig wurden hiebei durch Baggerung die Schiffahrtsverhältnisse wesentlich günstiger gestaltet.

3. Der bereits im Vorjahre begonnene Abbau des durch den Eisgang im Jahre 1893 entstandenen Uferbruches am unteren Mühlhaufen wurde im Baujahre 1894 vollendet und dadurch gleichzeitig die Trace für das rechte Stromufer längs dieses Haufens festgelegt.

4. Zur Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse nächst Korneuburg, woselbst sich während des Hochwassers im Juni 1893 in der Nähe des Umschlagplatzes der Nordwestbahn eine Schotterbank gebildet hatte, welche das Anlanden mit getauchtem Fahrzeuge nahezu unmöglich machte, wurde eine Cunette ausgehoben und durch fachgemäße Baggerung der volle Abbruch der Schotterbank durch den Strom selbst gefördert.

5. Zur Förderung der Verlandung des Kritzendorfer G'schirrwassers, welches nunmehr durch die Regulierung vollständig abgebaut ist, sowie zur Entlastung der dasselbe abschließenden Strombauten war es nothwendig, in diesen, über 6 Klm. langen Arm ein System von Traversen einzulegen. Die wichtigsten derselben, nämlich die I., II. und VII. gelangten im Jahre 1894 zur Ausführung, während die restlichen nach Maßgabe der verfügbaren Dotation in den nächsten Jahren herzustellen waren.

6. Der Grundwurf für das Leitwerk Kuchelau-Nussdorf wurde verlängert, einerseits um den Abbruch des gegenüberliegenden, in die neue Stromrinne fallenden Langenhaufens zu fördern, anderseits um die Verlandung des durch diesen Bau theilweise abgebauten Beckens zu beschleunigen.

Der Raum hinter dem Kuchelauer Leitwerke wurde mit dem bei Nussdorf gebaggerten Materiale zugeschüttet und hiedurch ein verwertbarer Grund im abgebauten Stromtheile hinter dem Leitwerke gewonnen.

7. Die Verstärkung des Marchfeld-Schutzdammes von der Stadlauerbrücke bis zum Rettungshügel in der Lobau, welche bereits im Jahre 1892 begonnen worden war, wurde im Jahre 1894 vollendet.

8. Die Erhöhung und Verstärkung des Inundationsdammes von dem Lobauer Rettungshügel bis zum Schönauer-Wasser, welche bereits im Jahre 1893 im Angriff genommen worden war, gelangte im Jahre 1894 zur Vollendung.

9. Der Inundationsdamm bei Fischamend wurde an der durch die Hochwässer stark angegriffenen Stelle beim Anschlusse des neuen Dammtheiles an den alten reconstruierten Damm mit einer starken Steinvorlage geschützt.

Zur Ableitung der zurückbleibenden stagnierenden Hochwässer aus den das Fischamender Inundationsgebiet bildenden Auen wurde entlang dem Damme in der Gemeinde Auen (Markt Fischamend) ein Wasserablaufgraben hergestellt.

10. Der Inundationsdamm bei Fischamend wurde um weitere 0·7 Klm. verlängert.

11. Die bereits im Vorjahre hergestellte Berme am linksseitigen Inundationsdamme vom Schönauer-Wasser bis Orth wurde im Jahre 1894 bis zur V. Übersetzung des Fadenbaches durch den Inundationsdamm verlängert.

12. Der Grundwurf für das Mühlhausen-Leitwerk oberhalb Petronell wurde mit Rücksicht auf die im Jahre 1894 sehr günstigen Bauverhältnisse sowie zur Förderung der Verlandung hinter dem bereits bestehenden Bautheile um weitere 148·5 Meter verlängert.

13. Zur Entlastung des Leitwerkes Alsterhausen-Deutsch-Altenburg und zur Förderung der Verlandung des großen abgebauten Beckens bei Deutsch-Altenburg wurde im Mühlaigel eine Steintraverse hergestellt.

14. Der Ausbau des Schanzelhausen-Leitwerkes gegenüber Deutsch-Altenburg wurde fortgesetzt.

b) Im Jahre 1895:

1. Die Regulierung des rechten Donauufers bei Melk wurde begonnen und dortselbst in diesem Jahre ein 1131 Meter langes Leitwerk hergestellt.

2. Im Anschlusse an das Rührsdorfer Leitwerk wurde auf eine Länge von 480 Meter der stromseitige Grundwurf für die Verlängerung des genannten Baues hergestellt.

3. Gegenüber dem Orte Thalern wurde ein 430 Meter langes Leitwerk ausgeführt, wobei der dortselbst bereits bestehende alte Steinbau als stromseitiger Grundwurf benützt wurde.

4. Im Anschlusse an die in den Jahren 1889—93 bei Lang-Enzersdorf ausgeführten Bauten wurde in der Cunette über den Langen- und Kahlenbergerhaufen der Hufschlagsbau auf eine Länge von 500 Metern fortgesetzt.

5. Beim Kuchelauer Leitwerk wurden weitere 544 Meter Grundwurf angearbeitet und hierauf das Leitwerk in der gesammten hergestellten Wurflänge von 1044 Metern ausgebaut.

6. Die im Jahre 1894 begonnene Anschüttung des zwischen dem neuen Leitwerke in der Kuchelau und dem alten rechten Stromufer entstandenen Bassins wurde fortgesetzt.

7. In der Theilstrecke Nussdorf-Albern wurden keine neuen Strombauten ausgeführt, sondern lediglich Anschüttungen mit dem gebaggerten Materiale vorgenommen. Dieselben wurden zum Theile in den Donauregulierungs-Fondgründen im II. Bezirke, zum Theile in Floridsdorf anlässlich des Rathhausbaues ausgeführt.

8. Oberhalb Fischamend wurde das abgebrochene Ufer hinter dem Buchenauer Leitwerke versichert; am Hirschenhaufen und Bingraben wurden 2 Traversen hergestellt. Hiermit wurde gleichzeitig die Communication zwischen dem Hinterlande und dem Hirschenhaufen gesichert.

9. In den „Elenderwasser" genannten Donauarm bei Maria-Elend wurde zwischen der G'stätte und dem vorgelagerten Stritthaufen eine Faschinentraverse eingebaut.

10. Am Elenderhaufen wurde im Anschluss an die bestehenden, in den Jahren 1885—90 ausgeführten Bauten an der Ausmündung der Fischa ein 136 Meter langes Leitwerk ausgeführt.

c) Im Jahre 1896:

1. Im Mölkerarme wurde die Ausführung der Traverse VI und des Leitwerkes am linken Stromufer unterhalb Luberegg begonnen.

Die volle Herstellung der Traverse konnte mit Rücksicht auf die noch nicht vollendete Pilotierung, welche an den Köpfen der zwei Traversentheile für die Widerlager der von der Gemeinde Melk auszuführenden Pontonbrücke hergestellt werden muss, nicht durchgeführt werden.

Dagegen erfolgte die Ausführung des Leitwerkes sammt Traverse am linken Stromufer unterhalb Luberegg im vollen Profile auf eine Länge von 600 Metern.

2. Der Grundwurf für das Rührsdorfer Leitwerk wurde bis zum Anschlusse an die Mitterau verlängert. Außerdem wurde zur Ermöglichung der Zufahrt zum Stromufer eine zweitheilige Traverse mit Auffahrtsrampen hergestellt.

3. Oberhalb Altenwörth wurde mit der Herstellung des Uferbaues am Kalbelsaume begonnen und im Laufe des Jahres der stromseitige Grundwurf für diesen Bau auf eine Länge von 220 Metern ausgeführt.

4. Unterhalb der Altenwörtherlände wurde die dortselbst bestehende Überbreite des Stromes in ihrer ganzen Länge bis zum Anschluss an den Mühlhaufen-Grundwurf durch einen Steinwurf abgebaut, und außerdem der bereits vorhandene Wurf, welcher durch die Hochwässer des Jahres 1895 stark abgezogen worden war, auf eine Länge von 131 Metern aufgeholt, so dass nunmehr der stromseitige Grundwurf längs des Lembacherhaufens und unteren Mühlhaufens auf eine Länge von circa 1300 Metern hergestellt erscheint.

5. Im sogenannten Spillernerarme wurden zur Erzielung der Verlandung der einzelnen kleinen Verbindungsgerinne zunächst zwei Faschinentraversen im Mühlhausenwasser, und zwar eine bei der Abzweigung vom Hauptstrome, die andere beiläufig 1300 Meter stromabwärts, unmittelbar vor der Einmündung des Neuschüttwassers hergestellt.

6. Bei Zeiselmauer wurde zur Ermöglichung des Anlandens und der Ausladung der zahlreichen dort anlangenden Flöße ein Ausstreifplatz errichtet.

7. Die Strombauten flussabwärts von Lang-Enzersdorf wurden fortgesetzt und der Anschluss des Uferdeckwerkes an das stromaufwärtige Durchstichufer bewerkstelligt, womit der Cunettenbau beendet erscheint.

8. Die Arbeiten am Kuchelauer Leitwerk wurden fortgesetzt.

Der stromaufwärtige Theil desselben wurde durch Vervollständigung der Pflasterung verstärkt und durch eine Wurfvorlage geschützt. Außerdem wurde im Klm. 7·520 eine Traverse errichtet.

9. Im Inundationsgebiete, und zwar am Gänshaufen wurde eine Traverse hergestellt.

10. Der Fischamender Damm am rechten Ufer wurde um circa 200 Meter verlängert.

11. Der Uferbau beim Elenderhaufen am linken Stromufer wurden fortgesetzt und im Elenderwasser eine weitere Steintraverse, und zwar oberhalb Kroatisch-Haslau eingebaut.

12. Das altbestehende Wildungsmauer Leitwerk wurde in einer Länge von 620 Metern im Normalprofile ausgebaut, so dass noch der Ausbau einer 920 Meter langen Strecke erübrigt.

Zur Stütze dieses Baues wurde oberhalb des Schinderhaufens am rechten Donauufer eine starke Traverse hergestellt.

Außer den angeführten größeren Strombauten wurden in der Berichtsperiode noch verschiedene kleinere Herstellungen, wie Niveauregulierungen, Aufschüttungen von Längs- und Querstraßen auf den Donauregulierungs-Fondsgründen, Abholzungen im Inundationsgebiete ꝛc. ausgeführt, sowie die normalen Erhaltungsarbeiten und die im Interesse der Schiffahrt nothwendigen Baggerungen im Donaustrome und im Donaucanale vorgenommen.

Finanzielles.

In der Berichtsperiode betrugen

im Jahre	die Einnahmen	die Ausgaben
1894	2,309.015 fl. 62 kr.	2,289.285 fl. 35 kr.
1895	2,974.723 „ 08 „	2,943.469 „ 40 „
1896	4,505.782 „ 37 „	4,485.474 „ 76 „

Am Ende des Jahres 1896 verblieb ein Cassarest von 20.307 fl. 61 kr.

Die eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfondes aus dem Erlöse von verkauften Gründen, aus den Zinsen fructificierter Fondsgelder, aus den Pacht- und Mietzinsen, dem Mautherträgnisse der Kaiser Franz Josefsbrücke ꝛc. betrugen in den

Jahren 1882 bis einschließlich 1893 zusammen	5,394.129 fl. 14 kr.
im Jahre 1894	503.297 „ 44 „
„ „ 1895	506.661 „ 93 „
„ „ 1896	369.084 „ 48 „
sonach von 1882 bis einschließlich 1896 zusammen	6,773.172 fl. 99 kr.

In jedem Jahre waren nach den gesetzlichen Bestimmungen 300.000 fl. aus den eigenen Einnahmen für Donauregulierungszwecke zu verwenden, und von den Bruttoeinnahmen gewisse, dieselben betreffende Auslagen (Steuern, Straßenbrückenerhaltung, Parzellierungskosten ꝛc.) in Abzug zu bringen.

Diese letzteren Auslagen betrugen:

im Jahre 1894	265.879 fl. 06 kr.
„ „ 1895	177.762 „ 32 „
„ „ 1896	119.223 „ 57 „

Es ergiebt sich demnach:

für das Jahr 1894 ein Abgang von	62.581 fl. 62 kr.
„ „ „ 1895 „ Überschuſs von	28.899 „ 61 „
„ „ „ 1896 „ Abgang von	50.139 „ 09 „

Die Abgänge aus den Jahren 1894 und 1896 betragen zusammen 112.720 fl. 71 kr.

Dieselben sind gedeckt durch die Überschüsse aus den

Jahren 1892 per	76.127 fl. 70 kr.
„ 1893 „	64.779 „ 55 „
„ 1895 „	28.899 „ 61 „
zusammen . . .	169.806 fl. 86 kr.

Es verbleibt demnach Ende 1896 ein Überschuſs von 57.086 fl. 15 kr.

Die Activen des Donau-Regulierungsfondes betrugen im Jahre 1896

1. an Activrückständen inclusive des schließlichen Cassarestes .	1,359.596 fl. 60 kr.
2. an Wert der Realitäten inclusive des Hauses am Erzherzog Carlplatz, der Kaiser Franz Josefbrücke, des Inventars ꝛc.	12,492.098 „ 54 „
zusammen . . .	13,851.695 fl. 14 kr.

Der sub 2 angeführte Wert der Realitäten ꝛc. setzt sich aus nachstehenden Posten zusammen:

A. Baugründe auf dem rechten Ufer der Donau in Wien oberhalb der Stadlauerbrücke.

a) Parzellierte Gründe, einschließlich der noch nicht genehmigten, aber bereits beantragten Parzellierung	283.458·54	□Klafter
b) Nichtparzellierte Gründe zusammen 95.435·44 □Klafter nach Abzug der Flächen für öffentliche Straßen und Plätze (beide mit 40% angenommen)	57.291·—	„
c) Disponible Landungsplätze	38.046·—	„
d) Die Bäder mit zusammen	14.282·—	„
e) Die öffentlichen Landungsplätze zusammen	19.602·—	„
f) Die öffentlichen Zugänge zusammen	1.731·—	„
g) Die verpachteten Landungsplätze zusammen	73.356·—	„
Diese Flächen ergeben zusammen	487.736·54	□Klafter

Behufs Bewertung derselben sind vom obigen Ausmaße abzuziehen jene Flächen, welche keinen Ertrag liefern, das sind:

a) die Bäder mit . . . . . . 14.282·— □Klafter
b) „ öffentlichen Landungsplätze mit 19.602·— „
c) „ „ Zugänge mit . . 1.731·— „

also zusammen Flächen im Ausmaße von . . . . . 35.615.— „

Es bleibt demnach als Rest die Fläche von . . . . . 452.121·54 □ Klafter

Dieses Terrain umfasst:

1. verpachtete Landungsplätze im Ausmaße von 73.356 □Klafter, welche einen Ertrag von jährlich 84.800 fl. abwerfen; dieser Betrag zu 4% capitalisiert, ergibt eine Capitalsumme von 2,120.000 fl.
2. Das übrige Terrain im Restflächenmaße von 378.765·54 □Klafter, welches mit 15 fl. per □Klafter zu bewerten ist, ergibt den Betrag von 5,681.483 fl. 10 kr.

B. Baugründe am linken Ufer.

a) Parzellierte Baustellen und Gruppen bei den Kaisermühlen 25.273·43 □Klafter
b) Parzellierte Baustellen und Gruppen in Floridsdorf . . 1.663·— „
c) Nichtparzellierte Baugründe bei den Kaisermühlen . . . 1.475·— „
d) Nichtparzellierte Baugründe in Floridsdorf . . . . . . 54.056·— „

Daher zusammen Baugründe am linken Ufer mit . . . 82.467·43 □Klafter

Bewertet werden diese Gründe wie folgt:

a) Die Gründe bei den Kaisermühlen per zusammen 26.748·43 □Klafter mit 8 fl. per □Klafter ergeben die Summe von 213.987 fl. 44 kr.
b) Die Gründe in Floridsdorf zusammen 55.719 □Klafter ergeben mit 4 fl. per □Klafter die Wertsumme von 222.876 fl.

C. Das rechtsseitige Terrain unterhalb der Stadlauerbrücke.

Dasselbe besteht aus folgenden Gründen:

a) Terrain der Schiffmühlenplätze . . . . 29.600 □Klafter
b) „ „ öffentlichen Landungsplätze . . . . 9.378 „
c) „ „ „ Zugänge . . . . 296 „
d) „ „ disponiblen Landungsplätze . . . . 4.399 „
e) das Hinterland der öffentlichen Landungsplätze . . . . 9.899 „
f) außerdem sonstiges Terrain unterhalb der Stadlauerbrücke bis Kaiser-Ebersdorf . . . . 485.976 „

Die Summe dieser Fläche ergibt . . . . 539.548 □Klafter

Zur Bewertung dieser Area müssen von derselben abgezogen werden die ertraglosen Flächen, und zwar

unter b) per . . . . 9.378 □Klafter
unter c) per . . . . 296 „
und die Fläche des Winterhafens mit circa 200.000 „

zusammen . . . . 209.674 „

wonach eine Fläche von . . . . 329.874 □Klafter verbleibt, welche zu 3 fl. per □Klafter berechnet, den Betrag von 989.622 fl. ergibt.

D. Das Inundationsterrain.

Dasselbe umfasst eine Fläche von 1349 Joch 881 □Klafter und liefert nach den gegenwärtig aus demselben gewonnenen Pachtzinsen für Grasnutzung, Jagdnutzung und Weidengewinnung zusammen den jährlichen Betrag von circa 3000 fl., dieser Betrag zu 4% capitalisiert, gibt den Wertbetrag von 75.000 fl.

E. Terrain des alten Stromes.

Dasselbe umfasst 463 Joch 1094 □Klafter.

Die Bewertung desselben ergibt sich in folgender Weise:

Die Einnahmen betragen an Eispachtzins	24.950 fl.	
an Pachtzins für Gondelfahrten	1.000 „	
mithin zusammen jährlich	25.950 fl.	
zu 4% capitalisiert, ergibt sich ein Wert von		648.750 fl.

F. Die Kaiser Franz Josefsbrücke eingestellt mit den Baukosten per 2,449.410 fl.

G. Das Haus des Donauregulierungs-Baufondes am Erzherzog Carlplatz Nr. 11 im Bauwerte (ohne Baugrund) von 72.000 fl.

H. Wert der Bauhütten, Inventargegenstände und der Bibliothek 18.970 fl.

Im ganzen ergibt sich daher ein Betrag von 12,492.098 fl. 54 kr.

In den Jahren 1894 bis 1896 fanden folgende Grundkäufe statt:

Es wurden

a) im Jahre 1894 an 22 Parteien Gründe im Gesammtausmaße von 15.790·58 □Klafter = 5 Hektar 67 Ar $92._{22}$ m² um den Gesammtbetrag von 329.724 fl. 27 kr.;
b) im Jahre 1895 an 15 Parteien Gründe im Gesammtausmaße von 17.421·70 □Klafter = 6 Hektar 26 Ar $59._{79}$ m² um den Betrag von 339.528 fl. 63 kr.;
c) im Jahre 1896 an 12 Parteien Gründe im Gesammtausmaße von 9322·26 □Klafter = 3 Hektar 35 Ar $28._{92}$ m² um den Betrag von 190.829 fl. 86 kr. veräußert.

Die Herstellung eines Winterhafens im Donaustrome nächst Wien wurde gleichfalls bis Ende 1896 nicht realisiert.

Die Ausführung dieser Anlage im Laufe der nächsten Jahre erscheint jedoch nunmehr insoferne gesichert, als hiefür in dem Programme für die Vollendung und Ergänzung der Donauregulierung in Niederösterreich ein Betrag von 2 Millionen Gulden eingesetzt erscheint. —

Auch die hinsichtlich der Verbesserung des Donau-Umschlages bei Wien geführten Verhandlungen sind im Laufe der Berichtsperiode nicht zum Abschlusse gelangt.

Herstellung des Donau-Odercanales. Diese Angelegenheit kam auch in der vorliegenden Berichtsperiode über das Stadium der Vorarbeiten und Studien nicht hinaus. —

2. Donaucanalregulierung.

Im Wiener Donaucanale wurden im Jahre 1894 die der Commission für Verkehrsanlagen in Wien obliegenden Umgestaltungsarbeiten begonnen, und zwar wurde zunächst programmgemäß die Herstellung einer als bewegliches Wehr construierten Absperrvorrichtung und eines Verbindungscanales zwischen dem Donaustrome und dem Donaucanale sammt einer in diesem Verbindungscanale zu erbauenden Kammerschleuse in Angriff genommen.

In den Jahren 1895 und 1896 wurden diese Arbeiten, welche durch mehrere Hochwässer unterbrochen und wesentlich erschwert wurden, fortgesetzt. Die Vollendung derselben dürfte erst im Jahre 1898 erfolgen.

3. Wienflussregulierung.

Während des Trienniums, auf welches sich der vorliegende Bericht erstreckt, ist die Wienflussregulierung in allen Theilen des ausgedehnten Gebietes von Weidlingau—Hadersdorf bis zum Schikanedersteg in Angriff genommen und die Ausführung des Werkes in bedeutendem Maße gefördert worden.

Die gesammten auf 20 Millionen Gulden veranschlagten Arbeiten theilen sich in drei Abtheilungen, und zwar:

1. Die Weidlingauer Bassinsanlagen, welche im Gemeindegebiete von Weidlingau—Hadersdorf beginnen und im Wiener Gemeindegebiete noch von der zum Auhofe führenden Hofjagdstraße bis zur Bahnstation Hütteldorf—Bad reichen;

2. Die Anlagen unterhalb der Bassins:

a) die Regulierung des Flusslaufes vom Ende der Bassinanlage in Hütteldorf—Bad bis zur Kaiser Franz Josefsbrücke in Hietzing.
In dieser Strecke wird das neue Bett links von der zu regulierenden Böschung, rechts von der flussseitigen Mauer der Stadtbahn begrenzt.
Die Sohle des Flusses wird vertieft, die derzeit bestehenden hölzernen Brücken werden, soweit als thunlich, durch die in Wien zur Abtragung gelangenden eisernen Brücken ersetzt. Eine zukünftige Einwölbung in dieser Strecke ist nicht in Aussicht genommen.

b) Die Strecke von der Kaiser Franz Josefsbrücke bis zur Tegetthoffbrücke.
Hier lauft die Stadtbahn gekuppelt mit dem regulierten Wienflusse, und zwar im Einschnitte neben demselben. Die Widerlagsmauern sind so stark gehalten, dass die Einwölbung, welche derzeit nur an Stelle der bestehenden Brücken, vor dem Lustschlosse Schönbrunn und in der Strecke vom Schikanedersteg bis zur Tegetthoffbrücke sofort durchgeführt wird, jederzeit erfolgen kann.

c) Von der Tegetthoffbrücke verlässt die Stadtbahn den Wienfluss und schwenkt zum Bahnhof Hauptzollamt ab.
Der Wienfluss erhält in seiner untersten Strecke beiderseits zwar nicht für eine Einwölbung, wohl aber für eine etwaige Eindeckung berechnete Quaimauern und sieben eiserne Brücken.

3. Die beiderseitigen Sammelcanäle längs des Wienflusses von der Gemeindegrenze beim Auhof bis zum Donaucanale.

Nachdem die Projectsänderung, welche die Verlegung des ersten Bassins der Weidlingauer Stauanlagen an den Mauerbach zum Gegenstande hatte, vom Gemeinderathe in seiner Sitzung vom 12. Jänner 1894 und von der Commission für Verkehrs-

anlagen in der Sitzung vom 1. Februar 1894 genehmigt worden war, musste dasselbe dem wasserrechtlichen Verfahren unterzogen werden. Die diesbezügliche commissionelle Verhandlung fand am 16. und 18. April 1894 unter der Leitung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung statt und nahm einen im allgemeinen günstigen Verlauf. Durch die abgehaltenen Verhandlungen wurde die genannte k. k. Bezirkshauptmannschaft in die Lage versetzt, mit der Entscheidung vom 20. Mai 1894, Z. 10.634, auf Grund des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes die Bewilligung zur Ausführung des ganzen Projectes zu ertheilen. Der Wortlaut dieser Concession, welche zu den rechtlichen Grundlagen des Unternehmens zählt, ist folgender.

Entscheidung vom 20. Mai 1894, Z. 10.634, über das Project der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zur Regulierung des Wienflusses und eines Theiles des Mauerbaches und Herstellung von Sammelcanälen flussabwärts bis zum Schikanedersteg.

Mit Erlass Sr. Excellenz des Herrn Statthalters in Niederösterreich vom 6. April 1893, Z. 21.622, wurde die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung im Sinne des § 72:2 des n.-ö. W.-R.-G. ermächtigt, über vorerwähntes Project die wasserrechtliche Verhandlung zu pflegen und zu entscheiden.

Die Commission für Verkehrsanlagen in Wien hat nun die unten sub I—VIII folgenden Begehren gestellt, über welche im Sinne des § 82 ff. W. R.-G. das Aufforderungsverfahren eingeleitet und in der Zeit vom 7. bis 30. August 1893 und vom 16. bis 18. April 1894 zu Ende geführt wurde.

Diese Begehren sind aus den beiden diesbezüglichen hierämtlichen Commissions-Protokollen und den denselben zugrunde liegenden Gesuchen ersichtlich, dortselbst näher dargestellt und begründet und sind zu präcisieren, wie folgt.

I. Genehmigung des Wienflussregulierungs-Projectes von der Reichsstraßenbrücke in Weidlingau flussabwärts bis zum Schikanedersteg in Wien und eines Theiles des Mauerbaches von der Hadersdorfer Bezirksstraßenbrücke bis zur Einmündung in den Wienfluss sammt Hochwasser-Sammelteichen, endlich Auflassung des Mariabrunner-Wehres und Herstellung zweier neuen Wehre zu dessen Ersatz, nach den vom 7. bis 30. August 1893 behandelten, beziehungsweise abgeänderten und vom 16. bis 18. April 1894 behandelten Projecten.

II. Genehmigung der Herstellung von Sammelcanälen längs der beiden Ufer des regulierten Wienflusses im Gemeindegebiete von Wien nach den der Verhandlung vom 7. bis 30. August 1893 zugrunde gelegten Projectsplänen.

III. Aberkennung der aufschiebenden Wirkung allfälliger Recurse gegen das Erkenntnis erster Instanz in Ansehung der Ausführung der Anlagen gemäß § 91 W.-R.-G.

IV. Genehmigung der durch das mit einer Gruppe gleichartig interessierter Hausbesitzer und Gewerbetreibender im XII. Wiener Gemeindebezirke abgeschlossene Übereinkommen bedingten Wasserzuleitungen aus dem regulierten Wienflusse.

V. Zuerkennung des Verfügungsrechtes über alles jenes Wasser, welches nach Maßgabe des Bedarfes für die in dem neuen Einschreiten der Commission dargestellten Zwecke des ganzen Unternehmens unterhalb der beiden in Hadersdorf-Weidlingau neu herzustellenden Wehre in der Wien zum Abflusse gelangt, sowie auch — unbeschadet bestehender Rechte — über das ganze Wasser aus dem Gebiete des Wienflusses und seiner Nebenbäche.

VI. Gleichfalls unbeschadet allfällig bereits erworbener Rechte: Zuerkennung des Widerspruchsrechtes gegen jeden, wie immer gearteten Einbau in der Wienflussstrecke vom Weidlingauer Bassin bis zur Einmündung in den Donaucanal und gegen die Anlage von Wasserreservoirs in den Seitenthälern dieser Strecke.

VII. Ausspruch, dass neue wasserrechtliche Concessionen am Mariabrunner Werkcanale nicht mehr ertheilt werden können.

VIII. Cassierung der oberhalb der jetzigen Wiener Gemeindegrenze in den Wienfluss und in den Mauerbach einmündenden Unrathseinleitungen, sowie Verbot der Herstellung neuer derartiger Einleitungen und Zuerkennung des Untersagungsrechtes gegen derlei Einleitungen.—

In Erledigung dieser Begehren wird erkannt:

ad I, II, IV. Der Commission für Verkehrsanlagen in Wien wird die Genehmigung zu den oben unter Punkt I, II, IV aufgeführten wasserbaulichen Anlagen nach den vorgelegten Projectsplänen ertheilt.

ad III. Da die Ausführung sämmtlicher projectierter Anlagen die Assanierung der in den letzten Jahren überdies immer von Neuem durch Choleragefahr bedrohten Stadt Wien und den Schutz vor Hochwässern bezweckt, da diese Anlagen ferner mit den übrigen projectierten dringlichen Wiener Verkehrsanlagen, sowohl nach den Gesetzen vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109 und L.-G.-Bl. Nr. 42 und vom 9. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 73, als auch praktisch in unmittelbarem Zusammenhange stehen, so erscheint die baldigste Inangriffnahme und die rascheste Vollendung der sämmtlichen, mit gegenwärtiger Entscheidung genehmigten, projectierten Anlagen im dringendsten öffentlichen Interesse gelegen und es wird demnach

a) als Vollendungsfrist im Sinne des § 82:2 W.-R.-G. und zwar
   α) für die Sammelcanäle das Ende des Jahres 1896;
   β) für die übrigen genehmigten Anlagen, — mit Ausnahme der Einwölbung des Wienflusses in jenen Strecken, in welchen die Einwölbung nicht an die Stelle vorhandener Brücken und Stege tritt — das Ende des Jahres 1900;
   γ) für die Einwölbung des Wienflusses, insoferne sie nicht an Stelle vorhandener Brücken und Stege tritt, das Ende des Jahres 1910 festgesetzt und
b) im Sinne des § 91 W.-R.-G., wegen Gefahr im Verzuge, einer allfälligen Berufung wider die gegenwärtige Entscheidung keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

ad V. Das Verfügungsrecht über das angesprochene Wasser zum Zwecke der Bewässerung des Wienflusses, zur Befriedigung der laut des Projectes IV und laut des Punktes 14 der besonderen Bedingungen dieser Entscheidung bestehenden Privatansprüche, zur Spülung der Sammelcanäle, zur Straßenbespritzung und zur Speisung der Bäder wird der Commission für Verkehrsanlagen in Wien — unbeschadet allfällig bestehender Wasserrechte, insbesondere der auf Grund der Entscheidung der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. April 1879, Z. 8603 und des hohen k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 5. Mai 1882, Z. 7102 und vom 13. März 1892, Z. 1051, der Wienthalwasserleitungs-Unternehmung zustehenden, dann der vom k. k. Hofärar bezüglich der Gewässer im k. k. Thiergarten in Anspruch genommenen Wasserrechte, endlich vorbehaltlich der im öffentlichen Interesse liegenden Wasserbenützung (§§ 15, 19, 33, 34, 75 d, W.-R.-G.) zum Gemeingebrauche und zur Versorgung der Landwirtschaft und der Gemeinden mit Wasser in Feuersgefahr, bei Wassernoth für Nutz- und Trinkwasserzwecke, — zuerkannt.

Doch werden zur Darstellung der Art und des Maßes der Verwendung, dann der dazu in Aussicht genommenen Vorrichtungen, im Sinne der §§ 18 und 19 W.-R.-G. detaillierte Pläne binnen längstens zwei Jahren beizubringen sein.

Dieser Zuspruch gründet sich darauf, dass das zuerkannte Wasser thatsächlich verfügbar und dass die Verwendung desselben für die angegebenen Zwecke im öffentlichen Interesse gelegen ist.

ad VI. Diesem Begehren kann nicht stattgegeben werden, weil der Unternehmung mit der gegenwärtigen Entscheidung das Recht zur Herstellung und Benützung der Wasseranlagen im Sinne der §§ 16 und 39 W.-R.-G. eingeräumt wird und daher auch ein für allemal das Recht erwächst gegen jede wie immer geartete Herstellung, welche den Projectszwecken widerspricht, im Sinne der §§ 80 ffg. W.-R.-G. ihre begründeten Einwendungen zu erheben, worüber instanzmäßig von der competenten Behörde zu entscheiden sein wird.

Das abgewiesene Begehren ist somit entweder überflüssig, oder aber es soll eine Beschränkung im Wirkungskreise competenter Behörden zur Folge haben, die dem W.-R.-G. widerspricht.

ad VII. In Consequenz der Zuerkennung der ganzen verfügbaren Wassermenge, laut Punkt V dieser Entscheidung, wird, unbeschadet erworbener Rechte, insbesondere der Concessionsrechte der Wienthalwasserleitungs-Unternehmung und der derzeit am Mariabrunner Werkcanale bestehenden Wasserrechte, der Commission für Verkehrsanlagen in Wien für ihre Zwecke auch das Verfügungsrecht über die derzeit in diesem Werkcanale abfließende Wassermenge zugesprochen, welches Verfügungsrecht durch Verleihung neuer Wasserrechte am Werkcanale nicht mehr eingeschränkt oder behindert werden soll.

ad VIII. Unrathseinleitungen in die Gerinne des Wienflusses und des Mauerbaches werden als gesundheitsschädlich und daher insbesondere im Hinblicke auf die mit der Regulierung des Wienflusses verbundenen Assanierungszwecke nach den §§ 10 al. 3, 16 und 64 al. 4 W.-R.-G. als unzulässig erklärt.

Die Commission für Verkehrsanlagen in Wien wird daher eingeladen, derartige bestehende Unrathseinleitungen oder solche, welche etwa später hergestellt werden, der Behörde zur Amtshandlung anzuzeigen.

Für die oben in den Punkten I, II und IV bewilligten Herstellungen werden nachstehende Bedingungen festgesetzt:

A. Allgemeine Bedingungen.

1. Bei Vorbereitung und Ausführung aller zu den genehmigten Herstellungen nöthigen Arbeiten ist für die Aufrechthaltung des öffentlichen Straßen-, Tramway-, Post- und Eisenbahnverkehrs, der Straßenbeleuchtung und der Sicherheit des Eigenthums, der Gesundheit und des Lebens Sorge zu tragen und es ist sich zu diesem Behufe mit den berufenen Sicherheits-, Sanitäts-, Straßen-, Bau-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbehörden und sonstigen Verkehrsanstalten rechtzeitig ins Einvernehmen zu setzen und bis zur Vollendung der betreffenden Theil-Arbeiten in steter Fühlung zu erhalten.

2. Es ist selbstverständlich, dass die Unternehmung bei der Ausführung und beim Betriebe der bewilligten Anlagen alle bestehenden bürgerlichen und Verwaltungsgesetze und giltigen Verordnungen sowie die von den competenten Behörden in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise erlassenen Anordnungen zu beobachten haben wird, und für die aus der etwaigen Nichtbeobachtung solcher Normen sowie überhaupt aus Verschulden der Unternehmung Dritten erwachsenden Nachtheile verantwortlich sein würde.

Dagegen kann dem von einzelnen Parteien gestellten Begehren, die Commission für Verkehrsanlagen überhaupt für alle aus der Ausführung oder dem Betriebe der Anlagen ihnen erwachsenden Nachtheile haftbar zu erklären, nicht stattgegeben werden, weil nach dem Grundsatze der Enteignung nur für den Eingriff in Rechte, nicht aber für aus der eigenen Rechtsausübung bloßen Interessen erwachsende Nachtheile Schadloshaltung zu leisten ist und weil die mit der consensmäßigen Ausführung und dem rechtmäßigen Betriebe der Anlagen nothwendig verbundenen Nachtheile an fremden Rechten und die hiefür zu leistende Entschädigung ohnedies Gegenstand der speciellen Erörterung in dem durchgeführten Aufforderungsverfahren und der speciellen Entscheidung in diesem Erkenntnisse, bezw. in den darin vorbehaltenen Schadloshaltungserkenntnissen sind.

3. Alle Anlagen sind von der Unternehmung gemäß §§ 40 und 41 W. R.-G. aus gutem Materiale solide herzustellen, zu räumen und zu erhalten, derart, dass die aufgestauten Hochwässer und die aus dem Thiergarten kommenden Gewässer vollkommen zum Abfluss gelangen und jede Tümpelbildung sowie jede lästige oder gesundheitsschädliche Ausdünstung durch stagnierendes Wasser, dann die übermäßige Ansammlung lästigen Ungeziefers dauernd vermieden werde.

Die Ufereigenthümer haben die zur Ausführung und Instandhaltung der genehmigten Anlagen erforderliche Betretung und Benützung der Ufer im Sinne des § 44 W.-R.-G. zu dulden.

4. Die Fertigstellung der Anlagen ist behufs Vornahme der Erhebung im Sinne des § 92, Abs. 2 W.-R.-G. seinerzeit bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing Umgebung oder der etwa am Stelle derselben von der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei delegierten Behörde anzuzeigen. Für jene Objecte und Theile, welche nach gänzlicher Vollendung der genehmigten Anlagen nicht mehr zugänglich sind, ist rechtzeitig vorher um Vornahme dieser Erhebung einzuschreiten.

Für Abweichungen von den genehmigten Projectsplänen ist vorher die hierämtliche Genehmigung einzuholen.

5. Alle der Commission für Verkehrsanlagen in Wien durch diese Entscheidung erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf deren jeweilige Rechtsnachfolger über, und ist, wo immer hier und in den Verhandlungsschriften, Vergleichen und Verträgen jene Commission oder „die Unternehmung" genannt ist, auch jeder Rechtsnachfolger mitzuverstehen.

6. Behufs Eintragung der hiemit der Commission für Verkehrsanlagen in Wien erwachsenden Wasserrechte ins Wasserbuch wolle dieselbe auf Grund des § 95 W.-R.-G. und § 8 al. 3 der Ministerial-Verordnung vom 20. September 1872, L.-G.-Bl. Nr. 26, die erforderlichen Behelfe dem Magistrate Wien mittheilen. Die Eintragung in das hierämtliche Wasserbuch wird sodann veranlasst werden.

7. In Ansehung aller jener Grundflächen und Baulichkeiten, deren Ablretung in das Eigenthum der Commission für Verkehrsanlagen in Wien von dieser nach Maßgabe der zu den genehmigten Projecten gehörigen Grundeinlösungs-Pläne und Verzeichnisse und der darauf bezüglichen Eingaben und Verhandlungsprotokolle begehrt wurde, wird, unter Anerkennung der Nothwendigkeit dieser Eigenthums-Abtretung zur Ausführung der projectierten und genehmigten Anlagen, der Commission für Verkehrsanlagen in Wien das Enteignungsrecht auf Grund des Art. VI des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, bezw. auf Grund des Punktes XIII des mit diesem Gesetze genehmigten Programms für die Verkehrsanlagen zuerkannt.

Insoferne die Commission für Verkehrsanlagen in Wien nur die Bestellung von Dienstbarkeiten auf fremden Grundstücken begehrt hat, werden ihr diese Dienstbarkeiten mit Rechtswirkung gegen die Eigenthümer und sonstigen dinglich Berechtigten der betreffenden Grundstücke im Enteignungswege eingeräumt.

Insoferne bezüglich der Schadloshaltung für die Enteignungen nicht schon Vereinbarungen getroffen worden sind oder in Gemäßheit des Punktes XIII. des Programms für die Verkehrsanlagen die Abtretung oder Belastung von Grundstücken unentgeltlich zu erfolgen hat, bleibt die Feststellung der Entschädigung einem späteren Zeitpunkte und einer besonderen Verhandlung vorbehalten, zu welchem Zwecke einem besonderen Einschreiten der Commission für Verkehrsanlagen in Wien entgegengesehen wird.

Gegenstand dieser besonderen Verhandlung und Entscheidung wird auch die zwischen der Unternehmung und einzelnen Interessenten streitig verbliebene Frage sein, ob die Unternehmung nach dem Schlussatze des § 27 W.-R.-G. verpflichtet sei, Grundstücke in größerem Ausmaße als sie benöthigt, einzulösen.

Die Benützung solcher Grundstücke, in Ansehung welcher die Entschädigungsverhandlung noch vorbehalten ist, zur Herstellung der Anlagen und die grundbücherliche Übertragung derselben, bzw. die Eintragung der Dienstbarkeit auf denselben kann daher erst stattfinden, sobald entweder hierüber mit den Parteien ein Übereinkommen getroffen, oder die Art und Weise und Größe der Entschädigung gemäß § 83 W.-R.-G. ermittelt und bezahlt oder gerichtlich erlegt ist.

Die Grundeinlösungen in der Strecke zwischen der Stiegerbrücke und der Viehtriebbrücke in Wien haben erst dann zu erfolgen, wenn die betreffenden Objecte in Gemäßheit des gesetzlich genehmigten Programms für die Zwecke der Wienflussregulierung benöthigt werden.

8. Der Unternehmung wird empfohlen, behufs Hintanhaltung von Beschädigungen der Einlass- und Abflussvorrichtungen an den Reservoirs und woferne es sonst noch rathsam erscheint, Warnungstafeln unter Hinweisung auf die in dem § 64 ff. W.-R.-G. auf Wasserfrevel festgesetzten Strafen aufzustellen, worin gleichzeitig etwa auch vor dem Baden in den durch Hochwasser gefüllten Reservoirs unter Hinweisung auf § 338 Str. G. gewarnt wird, weiters zur Überwachung und Bedienung der vorerwähnten Anlagen und Vorrichtungen im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 84 und des Gesetzes vom 29. Mai 1887, L.-G.-Bl. Nr. 42, der Statthalterei-Verordnung vom 22. Juli 1887, Z. 38.348, L.-G.-Bl. Nr. 46 und des § 65 W.-R.-G. ein geeignetes Wachpersonale zu bestellen, mit entsprechenden Instructionen und den vorgeschriebenen Abzeichen zu versehen und die Beeidigung desselben zu erwirken.

9. Es ist rechtzeitig bei der berufenen Behörde um die Genehmigung zur Regulierung der Wienflussstrecke unterhalb des Schikanedersteges bis zur Einmündung in den Donaucanal nach der im vorliegenden Projecte enthaltenen oder nach einer gleichwertigen Weise einzuschreiten.

10. Die vorhandenen Communicationen sind nicht zu unterbrechen; eventuell sind sie durch gleichwertige zu ersetzen.

11. Während der Arbeiten ist vorzusehen, dass plötzlich eintretende Hochwässer ungehindert Abfluss finden.

12. Für die Zusammenfassung der kleinen Wässer ist, insoferne nicht eine Verpflichtung für die Wienthalwasserleitungs-Unternehmung besteht, durch Herstellung einer Cunette auch in den nicht überwölbten Theilen vorzusorgen.

In der Wienflussstrecke von der Einmündung des Mauerbaches bis zur Einmündung des Lainzerbaches ist, soweit Wasser an den beiden neu projectierten Wehren vorhanden ist, außer der für die Speisung der Bäder in dieser Strecke erforderlichen Wassermenge eine Wassermenge von

mindestens 6790 m³ in 24 Stunden zum Abfluss zu bringen, weil der Abfluss dieser Mengen in der genannten Wienflussstrecke, wie schon anlässlich der Concessionierung der Wienthalwasserleitung behördlich ausgesprochen wurde, im öffentlichen Interesse unerlässlich ist.

Die für die Bäder in dieser Strecke erforderliche Wassermenge wird vorläufig, vorbehaltlich der definitiven Feststellung, mit 1470 m³ innerhalb 24 Stunden festgesetzt.

13. Behufs Sicherung der öffentlichen sanitären Interessen ist im Sinne des § 75 lit. c W.-R.-G. dafür zu sorgen, dass die im Gebiete der Gemeinde Hadersdorf und in Wien längs der zu regulierenden Wienfluss- und Mauerbachstrecke bestehenden Trinkwasserbrunnen erhalten bleiben oder den betreffenden Bewohnern ein anderes gesundes Trinkwasser zur Verfügung gestellt werde, wenn die einzelnen Brunnen nachweisbar zufolge der Flussregulierung oder zufolge der Canalanlagen versiegen sollten.

14. Die Ausmündung der Sammelcanäle hat, wie dies in dem vorläufig der Behandlung nicht unterliegenden Theile unterhalb des Schilanederisteges angedeutet ist, künftig in den rechtsuferigen Sammelcanal des Donaucanals stattzufinden.

15. Die Nothauslassmündungen der Sammelcanäle sind bis zur künftigen Sohle des Wienflusses zu führen.

16. Es ist für eine entsprechende Abfuhr der Abflüsse aus den Nothauslässen auch während des Provisoriums vorzusorgen.

B. Besondere Bedingungen.

1. Die Wienthalwasserleitungs-Unternehmung hat ihre am 7. August 1893 erhobenen Einwendungen zurückgezogen.

Die Gemeinde Wien, auf deren Verlangen seinerzeit die Bedingung A. 14. h. in die Concession der Wienthalwasserleitung aufgenommen worden ist, und in deren Interesse bei der dermaligen Sachlage die Bedingungen A. 14. f. und g. dieser Concession wesentlich gelegen sind, hat die Erklärung abgegeben, auf die im Punkte 14 der vorcitierten Concession behufs Sicherstellung der Abflussquantitäten bei der Einmündung des Lainzerbaches (g) und bei der ehemaligen Wiener Gemeindegrenze (h) vorgeschriebenen Messungen zu verzichten und sich mit der ad Punkt f sub 14 jener Concession vorgeschriebenen Messung am Mariabrunner Wehre zu begnügen, und hat diese Erklärung auch in der Verhandlung vom 18. April 1894 mit sinngemäßer Beziehung auf die anstatt des Mariabrunner Wehres zu errichtenden 2 neuen Wehre aufrecht erhalten.

Die Commission für Verkehrsanlagen in Wien hat daher im Sinne ihrer Zusage in die Verpflichtung der Wienthalwasserleitungs-Unternehmung aus der Concessionsbedingung A. 14. f. der Concession derselben insoferne einzutreten, dass sie, solange der Mariabrunner Werkcanal nicht aufgelassen ist, statt am Mariabrunner Wehr an den beiden neu zu errichtenden Wehren

a) den Besitzern der derzeit bestehenden Werke am Mariabrunner Werkcanal das ihnen rechtmäßig gebürende Betriebswasser zuzumessen oder für den Abgang hieran Schadloshaltung zu leisten und

b) für öffentliche Zwecke im Wienflussbette nebst den für die Bäder in der Strecke vom Mariabrunner Wehr bis zur Einmündung des Lainzerbaches erforderlichen Wassermengen noch 6790 m³ innerhalb 24 Stunden zuzumessen hat (vide allgemeine Bedingung 12), beides (a und b) aber nur gegen dem, dass die Wienthalwasserleitungs-Unternehmung die hiezu erforderliche Gesammtwassermenge an die beiden neuen Wehre liefere, bei welchen die Controle hierüber von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zu führen ist.

Die Detailprojecte für diese Controlmessung sind nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

Hiedurch ist das Verhältnis der Commission für Verkehrsanlagen in Wien gegenüber der Wienthalwasserleitungs-Unternehmung festgestellt.

Das Verhältnis der Commission zu den Interessenten des Mariabrunner Werkcanals wird im Punkte 12 der besonderen Bedingungen geregelt.

Durch vorstehende Bestimmungen, sowie auch durch die im Punkte 12 der besonderen Bedingungen folgenden, wird an den concessionsmäßigen Rechten und Pflichten der Wienthalwasserleitungs-Unternehmung nichts geändert, soweit dies im Vorstehenden nicht insbesondere angeordnet ist.

2. Das Begehren der Wienthalwasserleitungs-Unternehmung, dass die gemäß A. I. 14. f. ihrer Concession ihr obliegende Wassermessung an einem von ihr herzustellenden neuen Wehre oberhalb des Beginnes der Wienflussregulierung vorgenommen werde, wird abgewiesen, die Commission für Verkehrsanlagen in Wien aber wird gemäß § 20 W.-R.-G. für verpflichtet erklärt, die neuen beiden Wehre derart herzustellen und zu erhalten, dass kein Wasserverlust eintrete.

Sollten wider Erwarten die projectierten Messvorrichtungen einen praktisch erheblichen Wasserverlust zeigen und infolge dessen dem Controlszwecke nicht entsprechen, so wird eine andere Art der Wassermessung vorbehalten, z. B. in der Weise, dass das Wasser für den Mariabrunner Werkcanal am Ende des projectierten Betoncanales und die für die Wienfluss-Cunette bestimmte Menge an dem für die Spülung der Sammelcanäle nächst der Station Hütteldorf-Bad projectierten steinernen Überfallswehr gemessen wird.

Die Einwendungen der Wienthalwasserleitungs-Unternehmung, betreffend die Verwendung des der Commission für Verkehrsanlagen zugesprochenen Wassers, respective gegen die Berechnung der Bedarfsmengen werden abgewiesen, weil die Wienthalwasserleitungs-Unternehmung hieran nicht interessiert und daher auch zu einem Einspruche nicht legitimiert ist.

3. Entsprechend dem von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zugestandenen Begehren des Herrn Max Ritter Weiß von Wellenhof ist bei dessen Besitz in Hadersdorf Nr. 16, 68 und 69 der Damm im obern Theile so herzustellen, dass er gegen das Terrain des Gartens verlaufe.

Im unteren Theile des Gartens wird die Dammhöhe erst bei der Ausführung mit dem Grundbesitzer zu vereinbaren, eventuell der Damm wegzulassen sein.

Bezüglich der Schadenersatzforderung wird auf Punkt 2 und 3 der obigen allgemeinen Bedingungen verwiesen.

Das Verlangen, dass die Arbeiten nur in einer bestimmten Jahreszeit bewirkt werden sollen, wird wegen Mangel eines gesetzlichen Grundes abgewiesen.

4. Die bezüglich nachstehender Interessenten seitens der Unternehmung laut der Verhandlungs-Protokolle gemachten Zusagen sind einzuhalten, wobei bemerkt wird, daß die Einwendungen des Mathias Niebauer durch die Abänderung des ersten Projectes gegenstandslos geworden sind:

a) Albert Hardt; b) k. k. Ackerbau-Ministerium für die forstwirtschaftliche Versuchsstation Mariabrunn; c) Thomas Srpek; d) Johann Heill; e) Mathias und Maria Schreyer; f) Alois und Rosalia Granz; g) Heinrich und Christine Kunz; h) Franz Müllner; i) Pfarre Mariabrunn bezüglich Parzelle 142/25; k) Wiener Baugesellschaft und Wiener Bankverein in Ansehung des Besitzes derselben in den ehemaligen Gemeinden Penzing und Baumgarten, respective des Wasserablaufes für die Penzinger Badeanstalt; l) Wiener Tramway-Gesellschaft in Ansehung der Stützmauer, beziehungsweise Widerlagsmauer; m) Hütteldorfer Bierbrauerei-Actiengesellschaft (wegen Mariabrunner Werkcanal vide unten 12); n) Franz Wawrik; o) Henriette Hak; p) k. k. Reichsstraßen-Verwaltung; q) Franz Parma; r) Franz Mayer in Hadersdorf;

5. Die Commission für Verkehrsanlagen in Wien ist in Gemäßheit des zwischen ihr und Herrn Anton Kempny geschlossenen Übereinkommens ddo. Wien, 14. November 1893, welches den Verhandlungsacten beiliegt, verpflichtet, das zum Anton Kempny'schen Besitze gehörige, längs desselben sich hinziehende alte Mauerbachbett, sowie den auf den Parzellen 6 und 7 des Parzellierungsplanes ad Z. 8248 ex 1893 befindlichen Unterwassercanal des bestandenen Mühlbaches bei Ausführung der Regulierungsarbeiten auf Gartenplanumshöhe anzuschütten und zu humusieren, ferner, wenn Herr Anton Kempny es verlangen sollte, dem auf dessen verbleibenden Besitz befindlichen Brunnen Wasser aus dem Mauerbache, respective aus der begrenzenden Mauer des Correctionsgerinnes mittels Drainrohres zuzuführen.

Im Übrigen sind alle Einwendungen und Ansprüche des Herrn Anton Kempny theils durch das citierte Übereinkommen, theils durch Punkt 2 der allgemeinen Bedingungen dieser Entscheidung erledigt.

6. Das von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien mit dem k. k. Hofärar geschlossene Übereinkommen ddo. Wien, am 24. März 1894, wovon die beiden Vertragsparteien Original-Ausfertigungen sammt Plan und Flächenverzeichnis besitzen, wird mit dem Bemerken als integrierender Bestandtheil dieser Entscheidung erklärt, dass eine Copie des Planes und des Flächenverzeichnisses bei den hierämtlichen Verhandlungsacten erliegt.

7. Das von der Commission für Verkehrsanlagen mit einer Gruppe von Hausbesitzern und Gewerbetreibenden des XII. Wiener Gemeindebezirkes abgeschlossene Übereinkommen ddo. Wien, 19. October 1893, wird als integrierender Bestandtheil dieser Entscheidung erklärt.

8. In Ansehung der gegen Herrn Wenzel Petzoch begehrten Grundabtretung wird auf Punkt 7 der allgemeinen Bedingnisse verwiesen.

In Betreff des von Wenzel Petzoch behaupteten und von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien bestrittenen Wasserrechtes zum Zwecke der Versorgung der Badeanstalt in Hadersdorf-Weidlingau wird für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, die Entscheidung vorbehalten; bis dahin hat die Commission für Verkehrsanlagen in Wien die von ihr laut Seite 8 des Commissions-Protokolles vom 18. April 1894 gemachte Zusage zu erfüllen.

9. Den seitens der Gemeindevertretung von Hadersdorf-Weidlingau in sanitärer Beziehung gestellten Forderungen, insoferne sie noch aufrecht erhalten wurden, erscheint durch Punkt 1 der allgemeinen Bedingungen ausreichend Rechnung getragen; eine specielle Verpflichtung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien aus gegenwärtigem Anlasse und mit Präjudicierung der Entscheidung der competenten Sanitätsbehörde aufzuerlegen, mangelt es an einem Anhaltspunkte im Wasserrechtsgesetze.

Ebenso ist die Forderung dieser Gemeinde, dass die Benützung der Dammkrone vom Hause Hadersdorf, Hauptstraße Nr. 1 angefangen als Promenadeweg freizugeben und in gleicher Weise den Ortsbewohnern die Benützung der durch die Regulierung neu entstehenden Communicationen offenzuhalten sei, in keiner gesetzlichen Bestimmung begründet.

Da die Unternehmung im Mauerbache lediglich die eigenen Grundstücke zur Herstellung der bewilligten Anlagen benützt, dieselben nicht parzelliert sind und daher keine Straßen besitzen, so kann auch das Begehren nach Herstellung und Erhaltung einer Überbrückung des Mauerbaches von diesen ihren Realitäten aus in keinem Gesetze, insbesondere auch nicht im § 31 W.-R.-G. als begründet angesehen werden.

Die verlangte Abfuhr der Niederschlagswässer in den Mauerbach erfolgt nach dem genehmigten Projecte ohnedies ungehindert und ist also diesbezüglich nichts weiter zu verfügen.

Die seitens der Gemeindevertreter von Hadersdorf-Weidlingau ganz allgemein ausgesprochene Verwahrung gegen das am 16. April 1894 behandelte Abänderungsproject entbehrt jeder gesetzlichen Begründung und kann somit nicht in Betracht gezogen werden.

Die von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau gemachten Zugeständnisse sind genau einzuhalten.

10. Die von der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen und der k. k. Bauleitung der Stadtbahn im Einvernehmen mit der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen gestellten Forderungen sind der ausgesprochenen Zustimmung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien und dem Punkte 1 der allgemeinen Bedingungen entsprechend zu erfüllen.

11. Gegenüber Herrn Ferdinand Jaeger und Frau Franziska Jaeger hat die Commission für Verkehrsanlagen in Wien das mit der Eingabe vom 15. Mai 1894, Z. 12390, einverständlich angezeigte Übereinkommen zu erfüllen.

12. In Ansehung der von den Interessenten des Mariabrunner Werkcanals, respective des Mariabrunner Wehrs gestellten Forderungen wird

a) die Commission für Verkehrsanlagen in Wien ihrer Zusage gemäß verpflichtet, die projectierten neuen Wehrbauten, sowie das Stück des Werkcanales von beiden Wehrbauten ab bis zu dem Punkte, wo derselbe in den alten Werkcanal einmündet, auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten;

b) das Begehren, dass die Commission für Verkehrsanlagen in Wien bei dem im Wienflusse selbst herzustellenden Wehre an beiden Uferseiten in einer durch die Verhältnisse zu bestimmenden Ausdehnung wasserdichte Einbauten herzustellen habe, wird abgewiesen, weil die normale Einbindung genügt und schon dadurch eine bedeutende Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustande erzielt wird;

c) da die Feststellung des Umfanges der Wasserrechte der einzelnen Werksbesitzer am Mariabrunner Werkcanale die Vornahme separater Erhebungen nothwendig macht, mit dem Beginne der Wienflussregulierungsarbeiten aber im Sinne der ad III. gegebenen Begründung nicht bis zur Austragung dieser Angelegenheit zugewartet werden kann, wird derzeit nur principiell ausgesprochen, dass von der bei den zwei neuen Grundwehren anlangenden Wassermenge dem Werkcanale entweder die zur Befriedigung der nachweislichen rechtmäßigen Ansprüche der Werksbesitzer erforderliche Wassermenge zuzuführen, oder für eine Beeinträchtigung dieser rechtmäßigen Ansprüche denselben Schadloshaltung zu leisten ist;

d) mit Rücksicht auf die von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien gemachten Zugeständnisse und auf Punkt 12 der allgemeinen Bedingungen wird die Commission für Verkehrsanlagen in Wien verpflichtet, so lange bis nicht ein minderer Wasserbedarf des Mariabrunner Werkcanals festgestellt ist, von der Wassermenge, welche bei den zwei neu zu errichtenden Grundwehren im Wienflusse und im Mauerbache zusammen anlangt, ein Drittel, und wenn die übrigen zwei Drittel die Menge von 8260 Cubikmeter in 24 Stunden übersteigen würden, auch den Überschuss über diese Menge dem Mariabrunner Werkcanale zuzuführen.

Für die Zwecke dieser Wasserführung haben die in den vorgelegten Plänen, welche der Vollständigkeit halber ämtlich ergänzt worden sind, dargestellten Anlagen zu dienen, und es wird nachstehend eine kurze Beschreibung der hervorragendsten Objecte gegeben.

Zur Auffassung des Wassers im Wienflusse dient ein gemauertes Wehr mit 19·70 Meter Länge und einer Kronenhöhe von 224·33 Meter.

An der linken Wehrwand schließt ein Betoncanal mit dem Normalprofile I des Stadtbauamtes, d. i. einer lichten Höhe von 1·10 Meter und einer lichten Breite von 0·80 Meter, sowie der Einlaufssohlen-Höhencote von 223·65 Meter an, welcher durch eine Schütze abgeschlossen werden kann.

Der Betoncanal verläuft mit einem Gefälle von 3·15‰, unterführt das neue Wehr am Mauerbache und findet unterhalb desselben sein Ende in einer Theilvorrichtung, welche die Bestimmung hat, das Wasser nach den obigen Vorschriften zwischen Wienflusscunette und Mariabrunner Werkcanal zu theilen.

Das Wehr am Mauerbach erhält eine Länge von 12 Meter und eine Kronenhöhe von 220·10 Meter und besitzt an der linken Wand eine Einfallsöffnung in den Betoncanal von 0·80 Meter Breite und 0·40 Meter Höhe und der Einlaufssohlenhöhe von 219·80 Meter.

Diese Öffnung ist ebenfalls mit einer beweglichen Schütze verschließbar.

Der oben erwähnte Theilungsapparat besteht aus einer gemauerten Rinne von 9·50 Meter Länge, einer Anfangssohlencote von 218·56 Meter und einer Endsohlencote von 218·55 Meter.

Die Rinne ist durch eine Mittelwand getheilt, so dass 2 Canäle von 1·30, respective 0·70 Meter Weite entstehen. Zur Regulierung haben auch noch Schützen zu dienen. Die oben genannten Höhencoten sind sämmtlich auf den Meeresspiegel zu beziehen.

Die dem Zwecke entsprechende Functionierung dieses Theilungsapparates ist nach der Ausführung behördlich zu erproben und behält sich die Behörde vor, die allfällig nöthigen Änderungen daran vorzuschreiben.

Falls auf diese Weise die nachweislich berechtigten Ansprüche einzelner Werksbesitzer nicht befriedigt würden, hätte die Commission für Verkehrsanlagen in Wien den Beeinträchtigten den Schaden zu ersetzen, welche dieselben durch die Änderung des bisherigen Zustandes etwa erleiden.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, dass im öffentlichen Interesse der Abfluss einer Wassermenge von mindestens 6790 Cubikmeter in 24 Stunden außer der für die Bäder erforderlichen Wassermenge in der Wienflussstrecke von der Einmündung des Mauerbaches bis zur Einmündung des Lainzerbaches unerlässlich ist, dass daher, selbst abgesehen von dem der Commission für Verkehrsanlagen in Wien für ihre Zwecke gesetzlich zustehenden Enteignungsrechte, diese Wassermenge unter allen Umständen gesichert werden muss, ferner dass die für die Bäder erforderliche Wassermenge mit beiläufig 1470 Cubikmeter in 24 Stunden zu veranschlagen ist.

Die eventuelle Theilung im Verhältnisse 1 : 2 wurde zum Vortheile der Werksbesitzer mit Rücksicht auf das zwischen der Commission für Verkehrsanlagen in Wien und der Hütteldorfer Bierbrauerei Actiengesellschaft getroffene Übereinkommen vorgeschrieben.

Sowohl der Commission für Verkehrsanlagen in Wien als auch den Werksbesitzern steht es frei, um die erforderlichen Erhebungen behufs behördlicher Feststellung des Umfanges des Wasserrechtes jedes einzelnen Werkes einzuschreiten.

In Ansehung der Hütteldorfer Bierbrauerei Actiengesellschaft bleibt jedoch das zwischen dieser und der Commission für Verkehrsanlagen in Wien laut Seite 4 und 10 des Protokolles vom 18. April 1894 getroffene Übereinkommen maßgebend.

Da der Mariabrunner Werkcanal laut der anläfslich der Concedierung der Wienthalwasserleitung gepflogenen amtstechnischen Erhebungen im Maximum 30.000 Cubikmeter per 24 Stunden zu fassen vermag, der projectierte Betoncanal aber geeignet ist, dem Werkcanale weit mehr Wasser zuzuführen, so kann ohneweiters an die Errichtung der zwei neuen Wehre und an die Herstellung der projectierten Correctionsstrecke des Werkcanales geschritten werden.

Die Beseitigung des jetzt bestehenden Mariabrunner Wehres und der daran sich anschließenden, zu verlegenden Strecke des Mühlcanales darf aber erst dann erfolgen, wenn der dermalige Zustand dieser Objecte und die auf die Wasserführung durch dieselben bezüglichen Verhältnisse ämtlich durch Pläne und Beschreibungen festgestellt sein werden, zu welchem Behufe die Commission für Verkehrsanlagen in Wien die erforderlichen Behelfe beizubringen hat.

Während der Bauführung ist dafür zu sorgen, dafs der Wasserzulauf zum jetzigen Mariabrunner Wehre wie bisher ungehindert stattfinde.

13. Die seitens der Firma Gustav Seidel's Söhne in Wien, XIII., Hacking, angerufenen Wasserrechte müssen zurückgewiesen werden, da diese Rechte weder nachgewiesen, noch sonstwie zu begründen versucht wurden.

14. Der Firma Winkler & Schindler, Wien, XIII., Ober-St. Veit, Auhofstraße Nr. 9—13, ist von der Unternehmung für das der genannten Firma mit Erlafs der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 30. August 1882, Z. 29.219, gewährte Recht des Wasserbezuges aus dem Wienflusse zur Speisung eines Sammelreservoirs durch eine Zuleitung, etwa in analoger Weise wie den Interessenten im XII. Wiener Gemeindebezirke oder in sonst geeigneter Weise Ersatz zu schaffen und ist für diese Anlage die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

Hiedurch wird auch das von der genannten Firma in Betreff einer links- und rechtsseitigen Cunette, resp. eines Querzulaufes gestellte Begehren gegenstandslos.

15. Die österr. Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft in Wien wird bezüglich ihrer Erklärungen und Forderungen auf die Zugeständnisse der Commission für Verkehrsanlagen in Wien, bzw. auf die allgemeinen Bedingungen, Punkt 1 und 3 der gegenwärtigen Entscheidung verwiesen.

Nur bezüglich der ad 4 gestellten Forderungen mufs bemerkt werden, dafs dieselben gegenstandslos sind, da durch das Project der heutige Zustand in der Möglichkeit der Abfuhr von Niederschlags- und Fabrikswässern nicht geändert wird.

16. Die Firma Girardelli & Stern, XII., Unter-Meidling, Johannesgasse Nr. 7, hat die gesetzliche Berechtigung zur Abfuhr ihrer Rückstands- und Kühlwässer nicht nachgewiesen und kann derselben demnach die Befugnis zur Ableitung jener Wässer in den Wienflufs nur insoweit sie nicht gesundheitsschädlich sind, zugestanden werden.

17. Josef Ortner, Besitzer der Häuser Nr. 135, 151, 168 in Wien, Sechshaus, Wienflussgasse O.-Nr. 11, 13 und 7, war nicht in der Lage, eine zweckmäßigere Trace anzugeben, durch welche er sich in seinem Besitzstande minder geschädigt erachten würde, und konnte auch technischerseits eine zweckmäßigere Trace nicht beantragt werden.

Deshalb konnte auch seine Einwendung nicht berücksichtigt und mufs derselbe lediglich auf die gemäß Punkt 7 der allgemeinen Bedingungen vorbehaltene Entschädigungsverhandlung verwiesen werden.

18. Dem Anspruche von Leonhard Blank & Cons., XII., Ober-Meidling, Fabriksgasse Nr. 41, kann nicht Folge gegeben werden, weil die Niveauerhöhung in der Fabriks- und Maria Theresienstraße bei Ausführung des Projectes nicht vermieden werden kann.

Da dieselbe übrigens zunächst noch nicht durchgeführt wird, so wird es Sache der Beschwerdeführer sein, seinerzeit ihre allfälligen Entschädigungsansprüche vor der competenten Behörde geltend zu machen.

Die Einleitung von Wässern, welche die Beschaffenheit des Wassers im Wienflusse ändern oder dasselbe gar gesundheitsschädlich machen, ist nicht zulässig.

Über den Modus der Einleitung solcher Wässer in die neuen Canäle zu entscheiden, ist Sache der competenten Baubehörde.

19. Die Imperial-Continental-Gas-Association wird mit ihrem Anspruche, es sei die in der Strecke Hütteldorf bis Schönbrunnerlinie erforderlich werdende Verlegung ihrer Gasrohre auf Kosten der Commission für Verkehrsanlagen in Wien durchzuführen, auf Grund des § 84 : 2 W.-R.-G. auf den Civilrechtsweg gewiesen.

Da jedoch gegen die Ausführung der Arbeiten von der genannten Gesellschaft kein Einspruch erhoben wurde und auch wegen des dem Unternehmen zustehenden Enteignungsrechtes wirksam nicht erhoben werden könnte, so wird die Berechtigung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zur Ausführung der Arbeiten durch die allfällige gerichtliche Verhandlung über die Kostenfrage nicht aufgehalten.

20. Das gleiche gilt bezüglich der analogen Forderung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Niederösterreich in Wien, welche Forderung seitens der Commission für Verkehrsanlagen in Wien lediglich unter Hinweis auf einen zwischen dem hohen k. k. Handelsministerium und der Gemeinde Wien bestehenden Vertrag abgelehnt wurde.

21. Die seitens des Vertreters der Eigenthümerin des Theaters an der Wien, Alexandrine von Schönerer erhobene Einwendung gegen die Niveauerhöhung nächst diesem Theater in der Magdalenenstraße kann nicht berücksichtigt werden, da diese Niveauerhöhung bei vollständiger Ausführung des Projectes unvermeidlich ist.

In Ansehung der eventuellen Schadloshaltungsansprüche wird seinerzeit von der competenten Behörde zu verhandeln und zu entscheiden sein.

22. Die von der Stadtgemeinde Wien gestellten Forderungen sind von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien nach den von derselben gemachten Zugeständnissen zu erfüllen.

Gegen diese Entscheidung steht der Commission für Verkehrsanlagen in Wien und jenen Interessenten, deren Einwendungen und Ansprüche ganz oder theilweise unberücksichtigt gelassen wurden, die binnen 14 Tagen hieramts einzubringende Berufung an die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei offen.

Nachdem diese Entscheidung, insoweit sie die Genehmigung des Projectes betrifft, Rechtskraft erlangt hatte und nur von zwei Betheiligten in den ihre Ansprüche berührenden Punkten angefochten wurde, obwaltete nunmehr vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes gegen den Beginn des Baues kein Anstand.

Was den Fortschritt der Grundeinlösungen anbelangt, so gelang es, mit dem k. k. Hofärar, von welchem ein bedeutender Grundcomplex zum Baue der Stauanlagen in Anspruch genommen werden musste, sowohl hinsichtlich dieser Flächen, als auch bezüglich der vor dem Lustschlosse Schönbrunn gelegenen, zu Regulierungszwecken benöthigten Grundtheile am 21. März 1894 ein Übereinkommen abzuschließen, durch welches der in Frage stehende Grundbesitz für die Commission für Verkehrsanlagen erworben wurde.

In diesem Vertrage wurde unter anderem seitens des k. k. Hofärars bedungen, dass vor dem Lustschlosse Schönbrunn an Stelle der bestehenden hölzernen Brücke eine Einwölbung von 100 Meter hergestellt werde. Anderseits wurde der Commission für Verkehrsanlagen das Recht eingeräumt, die sogenannte Weidlingauerwiese im Thiergarten zur Deponierung von Aushubmateriale verwenden zu dürfen, ein Zugeständnis, welchem im Hinblicke auf den Umfang der mit der Ausführung des Projectes verbundenen Erdbewegung ein besonderer Wert beizumessen war. Des Näheren wurde die Art und Weise, in welcher diese Ablagerung des Erdaushubes durchzuführen ist, in dem Schlussprotokolle vom 26. October 1894 geregelt, welches mit dem Beschlusse vom 14. November 1894 die Genehmigung des Stadtrathes erhalten hat.

Zu dieser Vereinbarung wurde der Commission für Verkehrsanlagen auch das Recht eingeräumt, den im Ablagerungsterrain etwa vorkommenden Schotter und Sand zu ihren Zwecken zu verwenden.

Auch die übrigen für den Bau der Bassinanlagen erforderlichen Grundeinlösungen konnten noch im Jahre 1894 zum Abschlusse gebracht werden. Hiebei wurde das Haus Nr. 77 Hauptstraße in Hadersdorf-Weidlingau (E.-Z. 64, Cat.-Gemeinde Weidlingau), obwohl die Area unmittelbar zum Baue nicht benöthigt wurde, angekauft, um dadurch Localitäten für die Baukanzlei, sowie für sonstige Administrationszwecke sicher zu stellen.

Auch das Rechtsverhältnis zu der mit der Wienflussregulierung in so innigem Zusammenhange stehenden Wienthallinie der Stadtbahn wurde in diesem Jahre in mehrfachen Beziehungen geregelt.

So nahm die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen auf Grund neuerlicher Studien eine Abänderung des Bahnprojectes in der Richtung in Aussicht, dass die Wienthallinie nicht durch die Jakobsgasse, sondern auch in der Strecke zwischen der Stieger- und der Viehtriebbrücke längs des regulierten Wienflussgerinnes geführt werden sollte; nachdem hiebei in dieser Strecke die rechtsseitige Widerlagsmauer der Wienflussregulierung gleichfalls den Abschluss der Stadtbahnanlage zu bilden bestimmt war, so erschien es nothwendig, zu dem Übereinkommen vom 29. April 1893, betreffend die Kostenauftheilung hinsichtlich der den beiden Unternehmungen gemeinsamen Anlagen, eine Nachtragsvereinbarung abzuschließen.

Zu diesem Behufe trat die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen mit der Gemeinde Wien in Verhandlung, wobei diese bemüht war, das abzuschließende Nachtragsübereinkommen namentlich in Bezug auf die vom Stadtbahnunternehmen zu tragenden Kosten des Mauerantheiles auf denselben Grundsätzen aufzubauen, welche dem Hauptvertrage zugrunde gelegt worden waren, und gleichzeitig auch die gekuppelte Führung beider Verkehrsanlagen in der Strecke vom Schikanedersteg bis zur Tegetthoffbrücke zu sichern.

Desgleichen wurden bei den politischen Begehungen für die Theilstrecke Hütteldorf—Hietzing (4. September) und Nevillebrücke—Schikanedersteg (18. September) der Wienthallinie von der Gemeinde mehrfach mit Erfolg Forderungen geltend gemacht, deren Ziel es war, die beiderseitigen Projecte im steten Einklange zu erhalten.

Für den Beginn des Regulierungswerkes war es von Bedeutung, dass infolge des Beschlusses der Commission für Verkehrsanlagen vom 29. December 1894 der Betrieb der Dampftramwaystrecke Gaudenzdorf—Hietzing mit dem 2. Jänner 1895 eingestellt werden konnte, so dass nunmehr der Demolierung der wasserseitigen Mauer dieser Bahnanlage nichts mehr im Wege stand. Durch einen Grundtausch, welcher die Verlegung der Station Hietzing der Dampftramway und in Verbindung damit die geradlinige Durchführung der Quaistraße von der Kaiser Franz Josefsbrücke bis zur Dommayergasse zum Zwecke hatte, und welcher in den Sitzungen vom 30. November, 7. und 11. December 1894 seitens des Gemeinderathes zum Beschlusse erhoben wurde, war eine Abänderung des Projectes der Wienfluss-Sammelcanäle insoferne bedingt, als die Trace des rechtsseitigen Sammelcanales nunmehr von der Wiengasse in die neu zu schaffende Quaistraße verlegt werden konnte.

Im Sinne des Programmes für die Verkehrsanlagen, nach welchem die Ausführung der Wienflussregulierung der Gemeinde Wien zu übertragen war, kam am 26. Juli 1894 zwischen der Commission für Verkehrsanlagen und der Gemeinde Wien ein Bau- und Bevollmächtigungsvertrag zu Stande, welcher folgenden Wortlaut besitzt.

Übereinkommen, welches zwischen der Commission für Verkehrsanlagen in Wien einerseits und der Gemeinde Wien anderseits über die Ausführung der Regulierung des Wienflusses unter gleichzeitiger Anlage beiderseitiger Sammelcanäle geschlossen wurde, wie folgt:

Artikel I.

(1) Die Commission für Verkehrsanlagen in Wien überträgt hiermit auf Grund und nach Maßgabe der Gesetze vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109 und L.-G. und V.-Bl. Nr. 42, der Gemeinde Wien den Bau der einen Theil der öffentlichen Verkehrsanlagen bildenden Regulierung des Wienflusses unter gleichzeitiger Anlage beiderseitiger Sammelcanäle in ihrem Namen und für ihre Rechnung bis zur vollständigen Herstellung sowohl der Regulierungsanlagen, als auch der Sammelcanäle, und zwar nach Maßgabe der hiefür von der Commission für Verkehrsanlagen bereits erwirkten oder noch zu erwirkenden wasserrechtlichen Bewilligungen, somit insbesondere:

a) die Verfassung der Detailprojecte,
b) die Erwirkung von Abänderungen der mit Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung ddo. 20. Mai 1894, Z. 10.634, ertheilten wasserrechtlichen Bewilligung, die Erwirkung der außerdem erforderlichen behördlichen Bewilligungen, all dies im Namen der Commission für Verkehrsanlagen in Wien, die Durchführung der nöthigen Grunderwerbungen und den Abschluss sowie die Ausführung aller mit der Regulierung und dem Baue der oberwähnten Sammelcanäle sonst in Verbindung stehenden Verträge,
c) die Ausführung der Regulierung und des Baues der Canäle,
d) die Ausrüstung der Regulierungsanlagen und der Canäle, und zwar alles dieses unter Leitung und Überwachung seitens des hierfür von der Gemeinde zu destellenden Personales,
e) die Vergebung aller erforderlichen Arbeiten und Lieferungen nach dem alleinigen Ermessen der Gemeinde Wien.

(2) Die Commission für Verkehrsanlagen überträgt weiters der Gemeinde Wien in ihrem Namen und für ihre Rechnung bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Regulierungsanlagen sammt den Sammelcanälen in das Eigenthum der Gemeinde Wien übergehen, den Betrieb der Regulierungsanlagen und der Sammelcanäle, sowie die Erhaltung derselben in betriebsfähigem Zustande.

(3) Endlich überträgt die Commission für Verkehrsanlagen der Gemeinde Wien bis zu dem erwähnten Zeitpunkte auch die Verwaltung und die allfällige Veräußerung der für Zwecke der Wienflussregulierung oder der Sammelcanäle erworbenen Grundstücke und Realitäten, sowie die Ausübung der für diese Zwecke erworbenen Wasserrechte, und zwar alles dieses nach dem alleinigen Ermessen der Gemeinde Wien.

(4) Alle Erträgnisse und Einnahmen aus der Wienflussregulierung und den Sammelcanälen beiderseits des Wienflusses, sowie den für diese Zwecke erworbenen Grundstücken, Realitäten und Wasserrechten (Canaleinmündungsgebüren für die directe Einmündung von Hauscanälen, Bestandzinse, Erträgnisse aus Grundverkäufen u. dgl.) fließen der Gemeinde Wien zu.

Artikel II.

(1) Die Gemeinde Wien übernimmt hiermit die Ausführung der Regulierung des Wienflusses unter Anlage beiderseitiger Sammelcanäle, die Besorgung des Betriebes und der Erhaltung der Regulierungsanlagen sowie der Sammelcanäle, weiters die Verwaltung und allfällige Veräußerung der im Artikel I, Absatz 3, erwähnten Grundstücke und Realitäten, endlich die Ausübung der daselbst bezeichneten Wasserrechte im Sinne des vorstehenden Artikels I im Namen der Commission für Verkehrsanlagen in Wien und nach Maßgabe dieses Artikels auch für deren Rechnung.

(2) Die Gemeinde Wien ist hierbei an die Einhaltung der gesetzlich bestimmten Bautermine gebunden und wird zur Wahrung des Einklanges dieser Arbeiten mit den anderen Verkehrsanlagen während der Projectierung und Bauausführung im steten Einvernehmen mit der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen und der Donauregulierungs-Commission vorgehen.

(3) Der Gemeinde Wien steht die Aufstellung der Kostenanschläge, sowie die Genehmigung der für die Bauherstellungen erforderlichen Kostenbeträge einschließlich der etwa nachträglich erforderlichen Bewilligung von Mehrerfordernissen nach ihrem alleinigen Ermessen zu.

Artikel III.

(1) Die Ausführung der Wienflussregulierung sowie des Baues der Sammelcanäle beiderseits des Wienflusses erfolgt durch die von der Gemeinde Wien aufzustellenden Bauleitungen nach den für städtische Bauten geltenden Vorschriften und unter Einhaltung der von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien festgesetzten Arbeitsordnung.

(2) Der Gemeinde Wien stehen außer den im Artikel I enthaltenen Verpflichtungen, beziehungsweise Befugnissen insbesondere noch alle Anordnungen zu bezüglich der

a) Durchführung des Casse- und Rechnungsdienstes nach den bei der Gemeinde Wien diesbezüglich bestehenden Vorschriften;
b) Evidenthaltung der zugewiesenen Credite, sowie der Überwachung ihrer Einhaltung;
c) Collaudierungen der von den Bauunternehmungen und Lieferanten bewirkten Herstellungen und Lieferungen;
d) Bauabrechnungen.

Artikel IV.

(1) Der Gemeinde Wien gebürt für die Ausführung der nach diesem Übereinkommen übernommenen Bauten, sowie für den Betrieb und die Erhaltung der Regulierungsanlagen und der Sammelcanäle beiderseits des Wienflusses, endlich für die Verwaltung der im Artikel I, Absatz 4, bezeichneten Grundstücke und Realitäten die Vergütung der Selbstkosten.

(2) Die Selbstkosten schließen in sich:

1. Die wirklichen Auslagen für die sämmtlichen Leistungen und Lieferungen anläßlich der Ausführung der Regulierung und des Baues der Sammelcanäle einschließlich der Kosten der Vorarbeiten nach den Rubriken I bis XVII des am Schlusse beigefügten und von der Commission für Verkehrsanlagen bereits anerkannten Rechnungsrubrikenschemas, die Kosten der Verwaltung der im Artikel I, Absatz 3, bezeichneten Grundstücke und Realitäten, dann die Auslagen für die Ausrüstung zum Betriebe, sowie die Kosten für die Erhaltung der Objecte und für den Betrieb derselben bis zum Zeitpunkte der definitiven Übergabe in das Eigenthum der Gemeinde nach einem rechtzeitig zu vereinbarenden Rubrikenschema.

2. Einen Theil der Auslagen für die allgemeine Centralverwaltung der Gemeinde Wien, welcher mit ein Procent der unter 1 dieses Artikels angeführten Kosten pauschaliert wird.

Derselbe wird besonders als „einprocentiger Beitrag des effectiven Aufwandes zu den Kosten der Centralverwaltung" verrechnet werden.

(3) Die zur Bestreitung aller vorerwähnten Auslagen erforderlichen Geldmittel werden der Gemeinde Wien auf Grund der von ihr aufzustellenden monatlichen Gelderfordernisausweise seitens der Commission für Verkehrsanlagen zu Lasten des von ihr verwalteten Fonds, und zwar im voraus am 2. und 16. jedes Monates flüssig gemacht werden.

Diese Gelderfordernisausweise sind von der Gemeinde bis längstens 20. des vorausgehenden Monates der Commission für Verkehrsanlagen in Wien vorzulegen.

Artikel V.

(1) Die Gemeinde Wien ist verpflichtet, nach Durchführung des Baues vollständig Rechnung zu legen, während des Baues aber bis spätestens 15. März eines jeden Jahres über die mit letztem December des Vorjahres abzuschließende Periode summarisch Rechnung zu legen und über den Fortschritt der Projectierungs- und Bauarbeiten Bericht zu erstatten.

(2) Außerdem sind monatlich Ausweise über die Gebarung und den Fortgang der Arbeiten, sowie wöchentlich Rapporte über die Zahl der verwendeten Arbeiter u. dgl. vorzulegen.

Artikel VI.

Nach Vollendung der Regulierung und des Baues der Sammelcanäle und behördlicher Constatierung ihrer consensgemäßen Ausführung, sowie nach bewirkter Bauabrechnung werden von der Gemeinde Wien die Bauabrechnungselaborate und die auf diesen Bau bezüglichen Documente und sonstigen Behelfe der Commission für Verkehrsanlagen in Wien über deren Verlangen abgegeben werden.

Artikel VII.

(1) In gleicher Weise hat die Gemeinde Wien auch hinsichtlich des Betriebes und der Erhaltung der Regulierungsanlage, sowie der Sammelcanäle alljährlich bis spätestens 15. März eines jeden Jahres über die mit letztem December des Vorjahres abzuschließende Periode vollständig Rechnung zu legen.

(2) Die diesbezüglichen Rechnungsbelege und sonstigen Documente werden der Commission für Verkehrsanlagen über ihr Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel VIII.

(1) Die Gemeinde Wien ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, welche die Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten in Ansehung des Baues, des Betriebes und der Erhaltung der Regulierungsanlage und der Sammelcanäle, sowie in Bezug auf die Verwaltung und die Veräußerung der im Artikel I, Absatz 3, bezeichneten Grundstücke und Realitäten, endlich in Bezug auf die Ausübung der daselbst bezeichneten Wasserrechte mit sich bringt, namens der Commission für Verkehrsanlagen in Wien vorzunehmen.

(2) In dieser Hinsicht stehen derselben auch solche Befugnisse zu, welche nach § 1008 a. b. G.-B. besondere Vollmachten voraussetzen.

(3) Namentlich ist die Gemeinde Wien berechtigt, die für den Bau, den Betrieb und die Erhaltung der Regulierungsanlage und der Sammelcanäle und die Durchführung des gesammten Geschäftes nöthigen Zahlungen im Namen und für Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zu leisten.

(4) Die Commission für Verkehrsanlagen in Wien verpflichtet sich, der Gemeinde zur Durchführung der derselben übertragenen Geschäfte im Rahmen des gegenwärtigen Vertrages erforderlichen Falles über ihr Verlangen und insbesondere für Besorgung der Grund- und Gebäudeeinlösungen auch mit den gesetzlichen Erfordernissen zur Erwirkung bücherlicher Amtshandlungen und mit der Substitutionsbefugnis ausgestattete besondere Vollmachten zu ertheilen.

Artikel IX.

Das vorstehende Übereinkommen wird in zwei ungestempelten Originalexemplaren ausgefertigt und wird jedem der beiden vertragschließenden Theile ein solches Exemplar ausgefolgt.

Wien, 26. Juli 1894.

Commission für Verkehrsanlagen in Wien:
Der k. k. Handelsminister:
G. Graf Wurmbrand m. p.

Für die Gemeinde Wien:
Dr. Raimund Grübl m. p.,
Bürgermeister.
Heinrich Matthies m. p.,
Stadtrath.
Dr. August Nechansky m. p.,
Stadtrath.

Während dieser Verhandlungen wurde mit aller Kraft an der Fertigstellung der Detailprojecte gearbeitet, welche bestimmt waren, der Bauvergebung als Grundlage zu dienen. Für diese Vergebung theilte sich die Ausführung des Projectes naturgemäß in 3 große Gruppen:

1. Die Weidlingauer Stauanlagen.
2. Die Herstellung des regulierten Gerinnes von den Bassins bis zur Flussmündung.
3. Die Herstellung der Sammelcanäle beiderseits des Wienflusses.

Innerhalb jeder dieser Gruppen wurden die Detailprojecte für diejenigen Anlagen verfasst, welche, sei es der Natur des Projectes nach, sei es aus irgend welchen besonderen Gründen, zuerst zur Ausführung gelangen mussten. Hiebei war programmgemäß insbesondere auf die baldige Inangriffnahme jener Regulierungsarbeiten hinzuwirken, von welchen die Fertigstellung der Stadtbahnanlage abhängig ist.

Diese letztere Rücksicht war auch die Ursache, dass die Inangriffnahme der rechtsseitigen Widerlagsmauer für einen Zeitpunkt in Aussicht genommen werden musste, in welchem die Vollendung der Weidlingauer Stauanlagen noch keineswegs zu gewärtigen, und daher auch auf ein Functionieren derselben beim Eintritte von Hochwässern nicht zu zählen war. —

Was die Bauvergebung für die Weidlingauer Stauanlagen anbelangt, so konnte im Jahre 1894 das Detailproject für einen Theil dieser Anlagen fertig gestellt und hinsichtlich dieses Theiles mit Rücksicht auf den Abschluss der erforderlichen Grundeinlösungen auch die Sicherstellung der Arbeiten und Lieferungen eingeleitet werden.

Das Project umfasst in der Hauptsache die Herstellung des Bassins am Mauerbache, dann des Vorbassins am Wienflusse und endlich die Ausführung des Umlaufgrabens. Die Kostenanschlagssumme betrug 1,300.000 fl. Für die Vollendung ist ein Termin von 2 Jahren in Aussicht genommen. Das Detailproject wurde vom Stadtrathe mit dem Beschlusse vom 12. Juli 1894, von der Commission für Verkehrsanlagen mit dem Beschlusse vom 27. Juli 1894 genehmigt. Die Ausschreibung der Arbeiten und Lieferungen wurde dadurch verzögert, dass vorher die bereits oben erwähnten Verhandlungen mit dem k. k. Hofärar über die Benützung der Weidlingauerwiese im Thiergarten zur Ablagerung des Erdaushubes abgeschlossen werden mussten; es konnte daher die Offertverhandlung erst anberaumt werden, nachdem das Schlussprotokoll vom 26. October 1894, welches diesen Gegenstand endgiltig regelte, die Zustimmung beider Vertragsparteien erhalten hatte. Die Offertverhandlung fand sodann am 28. December 1894 statt. Zur Vergebung gelangten die Erd- und Mauerungsarbeiten sammt den hiemit im Zusammenhange stehenden Leistungen und die Lieferung der hydraulischen Bindemittel.

Für die Bauarbeiten wurden 4 Offerte, für die Lieferung der hydraulischen Bindemittel 10 Offerte überreicht.

Gegenüber dem bisher bei den communalen Arbeiten eingehaltenen Vorgange wies die Ausschreibung diesmal insoferne eine Besonderheit auf, als es den Unternehmern überlassen wurde, die von ihnen geforderten Preise in die Kostenanschlagsformularien einzusetzen; infolge dessen wurden die Anbote nicht unter Bezugnahme auf bestimmte Kostenanschlagspreise mit einem percentuellen Zuschlag oder Nachlass gestellt. Außerdem überließ es die Gemeinde mit Rücksicht auf die Eigenart der hier in Betracht kommenden Arbeiten den Unternehmern, sich den Ankauf der zum Baue erforderlichen mechanischen und maschinellen Installation (Excavatoren, Locomotive, Wagen, Rollbahngeleise ꝛc.) durch die Gemeinde Wien, und zwar zu den im Offerte namhaft zu machenden Preisen zu bedingen.

Die Arbeiten für die Weidlingauer Bassinsanlagen wurden mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 1. und 5. März 1895 an die Bauunternehmung Doderer, Göhl & Sager vergeben. Das Kostenerfordernis betrug für die Erdarbeiten 848.706 fl. 22 kr., für die mechanische und maschinelle Installation 85.162 fl. 50 kr. und für die Mauerungsarbeiten 244.675 fl. 91 kr. Die Lieferung der hydraulischen Bindemittel im Kostenbetrage von 67.647 fl. 3 kr. wurde verschiedenen Firmen übertragen.

Das Gesammterfordernis bezifferte sich sohin mit 1,246.191 fl. 66 kr. Die Ergebnisse der Offertverhandlung haben gezeigt, dass die Bestimmungen über den Ankauf der zum Baue erforderlichen mechanischen und maschinellen Installation (Roll-

bahn- und Baggergeleise in einer Länge von 5900 Meter, 1 Lübecker-Excavator, 3 Locomotiven, 85 Waggons à 8·5 Cubikmeter Fassungsraum) durch die Gemeinde einen günstigen Einfluss auf die Preise zu üben vermochten.

Mit den Arbeiten wurde am 1. April 1895 begonnen, und zwar zunächst mit den ausgedehnten Geleiselegungen und den Mauerungsarbeiten für den längs des Wienflusses sich hinziehenden Betoncanal in Hadersdorf-Weidlingau.

Die Aushebungsarbeiten und die Verführung des Aushubmateriales auf die Thiergartenwiese erlitten dadurch eine Verzögerung, dass vorerst noch Vereinbarungen mit dem k. k. Hofärar bezüglich der Durchführung der Rollbahn in den Thiergarten und der Abgrenzung des in demselben liegenden Depôtplatzes getroffen werden mussten. Die Ausführung des Drahtgitters, welches in Gemäßheit des mit dem k. k. Obersthofmeisteramt abgeschlossenen Übereinkommens behufs Abgrenzung der Arbeitsstelle im Thiergarten aufzustellen war, wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 28. Mai 1895 der Firma Hutter & Schrantz übertragen. Mit den Arbeiten im Thiergarten wurde am 23. Juli 1895 begonnen.

Da durch Probegruben das Vorhandensein von Schotter und Sand in bedeutender Mächtigkeit festgestellt und die Einwilligung der k. k. Hofbehörde zur Gewinnung von Schotter und Sand gegeben worden war, wurde durch ausgedehnte Geleiseanlagen, sowie durch Herstellung einer Schotter- und Sandwäsche (mit einer Leistungsfähigkeit von 600 Cubikmeter per Tag) die Schotter- und Sandgewinnung vorbereitet. Vom Monat August, von welchem an es möglich war, den Depôtplatz im Thiergarten zu benützen, bis zum Ende des Jahres 1895 wurde ungefähr der halbe Aushub des Mauerbachbassin geleistet, sowie die Umlegung des Mauerbaches und der Umlaufgraben in Angriff genommen. Der zur Entwässerung der Gelände hinter dem linksseitigen Regulierungsdamme dienende Betoncanal in Hadersdorf-Weidlingau wurde in der Länge von circa 1300 Meter von der Mauerbachmündung aufwärts vollendet.

Um gegen die Frühjahrs-Hochwässer gerüstet zu sein, musste getrachtet werden, die Fundamente noch während des Winters bis über die Flussohle aufzumauern. Es wurde daher mit Hilfe heißen Wassers, offener Feuer, zugedeckter Gruben, mit ausschließlicher Verwendung von Portland-Cement und unter Zuhilfenahme von Nachtarbeit während des ganzen Winters an den Fundamenten des Mauerbachwehres und des Theilungswerkes am Zusammenflusse des Wienflusses und Mauerbaches, sowie an den Einbindungsträgern der ersten Betontraverse eifrig gearbeitet.

An aufgehendem Mauerwerke wurden die Quaimauern der Mauerbachcorrection sammt Ablasssschleuse des Mauerbachbassins, sowie ein Widerlager des Mauerbachwehres fertiggestellt.

Das gewölbte Object im Zuge des Umlaufgrabens unter der Hofjagdstraße mit 15 Meter Spannweite wurde im großen und ganzen bis Ende des Winters vollendet.

Durch das Hochwasser vom 17. Mai 1895 wurde das alte Mariabrunner Wehr, welches bei den wasserrechtlichen Verhandlungen Gegenstand mehrfacher Streitigkeiten war, zerstört und weggeschwemmt. Durch die infolge dessen eingetretene Vertiefung des Wienflusses wurde der vom Wehre ausgehende Werkcanal trocken gelegt; es mussten daher aus sanitären Rücksichten im Spätherbste besondere Wasserführungen vom Mauerbache in den Werkcanal hergestellt werden.

Die am Mühlgerinne bestehenden Wasserbezugsrechte wurden von dem Consortium der Wienthalwasserleitung abgelöst.

Im Jahre 1896 wurden die Arbeiten bei den Weidlingauer Stauanlagen in bedeutendem Umfange wieder aufgenommen. Am 4. März wurde der erste Schotterzug nach Wien abgelassen.

Die von der Unternehmung errichtete Schotter- und Sandwäsche erzeugte täglich circa 500 Cubikmeter gewaschenes Material; allerdings musste die Maschine, Transmission und Trommel theils neu ersetzt, theils bedeutend verstärkt werden. Zur Schottergewinnung stellte die Unternehmung auf Grund eines eigenen Übereinkommens einen Bagger bei. Auf diese Art wurde es möglich, beinahe das ganze Mauerbachbassin und die Umlegung des Mauerbaches sammt Überfallswehr und Entleerungsschleuse, sowie alle damit zusammenhängenden Sohlen- und Böschungspflasterungen fertig zu stellen; weiters wurden die Umlegung des Wienflusses von der Mauerbachmündung abwärts, das Mauerbacher Überfallswehr sammt den beiden Wehrbacken und Flügeln, das Sperrwerk und die Wehrbacken der ersten Betontraverse vollendet.

Von hier aufwärts wurde die Sohlenvertiefung des Wienflusses bis zum Sommerasyl durchgeführt und Sohle wie Böschung in ziemlichem Umfange gepflastert. Endlich wurde mit der Ausbaggerung des ersten Vertheilungsbassins begonnen.

Infolge der Senkung des Grundwasserstandes, wie sie durch die Vertiefung der Wienflussohle bedingt war, trat ein Versiegen zahlreicher Brunnen im Gemeindegebiete von Hadersdorf-Weidlingau ein. Auf Grund des Ergebnisses der am 19. Februar 1896 abgehaltenen wasserrechtlichen Verhandlungen wurden die bezüglichen Brunnen in Gemäßheit der im Punkte 13 A der Concession für die Wienflussregulirung festgesetzten Verbindlichkeit vertieft. Das Erfordernis hiefür stellte sich auf 1940 fl. Die auf diese Weise vertieften Brunnen waren lediglich Trinkwasserbrunnen.

In der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 4. Mai 1896, Z. 9465, welche auf Grund der erwähnten commissionellen Verhandlung über den Gegenstand erfloss, wurde auch eine Verpflichtung der Commission für Verkehrsanlagen zur Nutzwasserbeschaffung ausgesprochen, wogegen die Gemeinde Wien den Recurs an die k. k. n.-ö. Statthalterei, und nach Abweisung desselben den Ministerialrecurs einbrachte.

Um einer sanitären Gefahr, welche der Aufenthalt so vieler Arbeiter mit sich bringen musste, zu begegnen, und um der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau nicht die Kosten für ein Nothspital aufzubürden, wurde seitens der Commission für Verkehrsanlagen selbst eine Isolierbarake in der Nähe des Mauerbachbassins errichtet. —

Das Detailproject für die Regulierung des Wienflusses zwischen der Kaiser Franz Josefsbrücke und dem Schikanederstege, in welchem jedoch vorläufig die Herstellung der linksseitigen Widerlagsmauer nur in einigen Strecken vorgesehen war, wurde vom Stadtbauamte im November 1894 fertig gestellt. Dasselbe ist im Einklange mit dem Projecte der anschließenden Theilstrecke der Wienthallinie ausgearbeitet worden.

Es ist an dieser Stelle noch des Umstandes zu gedenken, dass von verschiedenen Seiten Projecte vorgelegt wurden, durch welche im Wege der Anwendung anderer, vom bauamtlichen Projecte abweichender Constructionen Ersparnisse in der Ausführung der Wienflussregulierung erzielt werden sollten. Hieher gehört der Vorschlag der Bauunternehmung G. A. Wayß & Comp., welche durch Anwendung des Systems Monier (dünne Betongewölbe mit Drahtgittereinlage) eine Verringerung der Mauerwerksdimensionen und damit bei einer theilweisen Einwölbung des Wienflusses eine Ersparung

von ungefähr 4·5 Millionen erzielen zu können erklärte und außerdem die Alternative stellte, die Einwölbung sofort nahezu in der ganzen Länge mit einem Kostenbetrage durchzuführen, welcher die für die Wienflussregulierung (ohne vollständige Einwölbung) präliminierte Summe nicht wesentlich übersteigt. Während die Erledigung dieses Vorschlages, welcher vom Bauamte mit Beachtung der vom österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine in Purkersdorf durchgeführten Gewölbebruchversuche (Bruchstein, Ziegel, Beton, System Monier, Eisen) eingehend begutachtet wurde, im Zuge war, wurde von den Ingenieuren Johann Hermanek, Ferdinand Nagel und Karl Wolf eine Eingabe überreicht, in welcher ohne Vorlage des Projectes eine Ersparung von circa 4·5, beziehungsweise 6 und 10 Millionen bei der Ausführung der Wienflussregulierung in Aussicht gestellt wurde. Hiebei schlugen die Genannten vor, das Project einer Expertise zur Prüfung zu übergeben.

Nachdem diese Eingabe mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 29. August 1894 abweislich beschieden worden war, legten die Gesuchsteller das Project selbst mit einem befürwortenden Gutachten der k. k. Professoren der technischen Hochschule, R. v. Schön und Joh. E. Brik vor. Die Verfasser dieses Projectes gedachten durch Annahme stärkerer Fundamentpressungen, Verringerung der Dimensionen der Gewölbe, Widerlager, Vorfundamente und Nachmauerungen &c., Ersparungen zu erzielen und glaubten dies durch eine besondere Lage der Drucklinie, die dem Segmentbogen (gegenüber dem Korbbogen des alten Bauamtsprojectes) eigen sein soll, theoretisch begründen zu können.

Auch für die Verwendung von Klinker zur Einwölbung des Wienflusses wurde von Karl Schlimp ein Project vorgelegt.

Um über alle diese Projecte und die sonstigen vom Bauamte in seinem diesbezüglichen Berichte in Besprechung gezogenen Constructionen (Systeme Wünsch und Melan) ein abschließendes Urtheil fällen zu können, wurde, nachdem das Bauamt die Ablehnung des Projectes Hermanek, Nagel und Wolf beantragt hatte, in der Sitzung des Stadtrathes vom 27. November 1894 die Veranstaltung einer Expertise über die hier in Betracht kommenden technischen Fragen beschlossen. Diese Expertise ist die dritte, welche über das Project der Wienflussregulirung abgehalten worden ist. Als Experten wurden eingeladen die Herren: R. v. Schön und Joh. E. Brik, k. k. Professoren der technischen Hochschule, Josef Riedel, Ingenieur im k. k. Handelsministerium, Johann Edler v. Podhagsky, beh. aut. Civilingenieur, und Ernst Gärtner, Ingenieur und Bauunternehmer.

Sämmtliche Experten leisteten der Einladung Folge und begannen am 18. December 1894 mit der Berathung über die ihnen vorgelegten Fragepunkte, welche lauten:

a) in hydrotechnischer Beziehung, ob die Ausführung dieses Projectes in Hinsicht auf die bedeutende, geschlossen durch Curven, laufende Hochwasserführung empfehlenswert erscheint;

b) in Beziehung auf die bekannten Fundierungsverhältnisse im Wienthale, ob in Rücksicht auf diese das Project mit Vortheil angewendet werden könnte;

c) in technischer Beziehung, hauptsächlich in Rücksicht auf die Art der Projectierung der flussseitigen Bahnmauer;

d) hinsichtlich eines Vergleiches mit der von Wayß & Co. vorgelegten Monier-Construction, sowie der Cementeisen-Construction System Wünsch & Melan;

e) unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass

1. die Einwölbung nicht sofort bei der ersten Anlage der Stützmauern und Fundamente erfolgt,

2. dass jedoch die Herstellung der Fundamente und Stützmauern in einer solchen Weise zu erfolgen habe, dass die Einwölbung später, zu beliebiger Zeit, vorgenommen werden kann.

Die Experten erstatteten am 24. Februar 1895 ihren Bericht an den Bürgermeister. Indem dieselben der Annahme des Stadtbauamtes bezüglich einer Fundamentpressung von circa 3 Kilogramm per Cubikcentimeter beistimmten, konnten die Gegenvorschläge, welche auf Reduction der Fundamentbasis hinzielten, keine Berücksichtigung finden und entfiel damit die gehoffte Ersparung von mehreren Millionen Gulden.

Das Stadtbauamt hatte schon im Juni 1894, also lange vor den Vorschlägen der Herren Nagel, Wolf und Hermanek, in einem an den Magistrat erstatteten Berichte an Stelle der ursprünglich beabsichtigten Korbbogengewölbe Segmentgewölbe mit entsprechenden Wölbungsabmessungen beantragt; dagegen wurde die frühere hohe Kämpferlage beibehalten, wohl aber die frühere rückgeschrittene Lage durch Einschaltung einer senkrecht zur Drucklinie abgeschnittenen Aufpolsterung ersetzt. Endlich wurde das Abflussprofil der Cunette nach unten vergrößert und das oberste 16 Meter weite Profil auf 16·5 Meter Spannweite gebracht. Am 27. Februar wurden diese Änderungen im Stadtrathe genehmigt.

Am 2. April 1895 beschloss der Stadtrath, den Herren Nagel, Wolf und Hermanek unter Anerkennung ihrer Bemühungen mitzutheilen, dass mit Rücksicht auf das Gutachten der Experten die Verwertung ihrer Vorschläge dankend abgelehnt werde. Zugleich wurde den Experten der Dank des Stadtrathes ausgesprochen und jedem derselben ein Honorar übermittelt.

Außer der Firma G. A. Wayß & Comp. und den Herren Nagel, Wolf und Hermanek schlug noch Herr Grünwald in Langensulza (Thüringen) ein neues Wölbsystem vor, welches jedoch mit Stadtrathsbeschluss vom 24. September abgelehnt wurde.

Nach Genehmigung durch den Stadtrath und durch die Commission für Verkehrsanlagen erfolgte am 1. Juni 1895 die Offertausschreibung für die Theilstrecke Hietzing—Schikanedersteg und wurde die Offertverhandlung für den 1. Juli anberaumt.

Gegenstand derselben war die Herstellung des rechtsseitigen Einwölbungswiderlagers vom Lainzerbache in Hietzing bis zum Schikanederstege, die Vertiefung der Sohle sammt linksseitiger Correction des Ufers, der Ersatz der derzeit bestehenden Brücken durch Einwölbungsringe und die Versetzung der bestehenden eisernen Brücken auf andere Plätze im XIII. Bezirke oberhalb der Einwölbungsstrecke. Zur Vergebung gelangten außer den Erd-, Mauerungs- und Pflasterungsarbeiten die Lieferung der hydraulischen Bindemittel, die Steinmetz-, Zimmermanns-, Rohrlegungs- und Maschinistenarbeiten und die Lieferung der Thonwaren.

Hinsichtlich der mechanischen und maschinellen Installation (16 Kilometer Rollbahn, 9 Locomotiven, 290 Waggons) konnte der Offerent auch hier den Ankauf durch die Gemeinde verlangen. Wichtig war bei dieser Ausschreibung die Bestimmung, dass jeden wie immer gearteten Hochwasserschaden der Unternehmer allein zu tragen hat. Als Arbeitstermin wurden zwei Jahre festgesetzt.

Am 18. Juli 1895 erfolgte seitens des k. k. Commissärs die Vergebung der Arbeiten, und zwar:

1. der Sohlenvertiefung sammt Installation der rechtsseitigen Widerlagsmauer und von 11 Brückeneinwölbungen mit einem Erfordernisse von 5,782.190 fl. 79 kr. an die Firma Doderer, Göhl & Comp.;

2. der Herstellung von 6 Brückeneinwölbungen mit einem Erfordernisse von 456.745 fl. 0·5 kr. an die Firma C. Schlimp & E. Skazil;

14*

3. der Steinmetzarbeiten per 38.400 fl. an die Firma Löwenfeld's Witwe;

4. die Lieferung der hydraulischen Bindemittel mit 994.164 fl. 75 kr., und zwar des Roman-Cementes an 9 Firmen, des Schlacken-Cementes an 2 Firmen und des Portland-Cementes an 7 Firmen;

5. die Lieferung der Thonwaren mit 11.050 fl. an die Wienerberger Ziegelfabriks-Actiengesellschaft.

Die Zimmermannsarbeiten und die Rohrlegung mussten nochmals ausgeschrieben werden und wurden dann an Zimmermeister J. Machhörndl und Installateur Poser vergeben. Das Gesammterfordernis betrug 7,282.559 fl. 59 kr.

Die Bauunternehmung Doderer, Göhl & Comp. begann sofort mit der Herstellung der Rollbahn. Die diesbezüglichen commissionellen Verhandlungen fanden am 28. September, 7. und 18. October 1895 statt. Da der Consens infolge von Verhandlungen mit dem k. k. Hofärar erst am 14. November ertheilt wurde, konnten die Arbeiten erst im Winter begonnen werden. Die Installation wurde noch im Jahre 1895 hergestellt und wurde sodann trotz des Winters mit dem Fundamentaushube der Widerlagsmauern oberhalb der Schönbrunnerbrücke begonnen.

Seitens der Stadtbahnunternehmung wurde im Jahre 1895 die flussseitige Mauer der Stadtbahn von Hietzing bis oberhalb der Franz Karlbrücke fertiggestellt. Im September wurden weiters die Stadtbahn-Baulose von Hietzing abwärts bis zur Lobkowitzbrücke vergeben. Endlich wurde die Demolierung der Häuser Nr. 1 bis 35 a in der Magdalenenstraße, welche nach dem Übereinkommen vom 29. April 1893 von der Stadtbahn einzulösen und der Gemeinde im Frühjahre übergeben worden waren, bis zum Jahresschlusse 1895 zu Ende geführt.

Wie bereits früher erwähnt, wurde das ursprüngliche Project der Stadtbahn, nach welchem dieselbe in der Strecke zwischen der Stiegerbrücke und dem Gumpendorfer Schlachthause in die Jakobstraße hätte gelegt werden sollen, dahin abgeändert, dass die Bahn auch in dieser Strecke entlang dem Wienflusse geführt werden soll. Damit ist die Kuppelung der Stadtbahn mit dem regulierten Wienflusse in seiner ganzen Ausdehnung bis zum Schikanedersteg ausgesprochen. Infolge dieser Projectsänderung der Stadtbahn wurde bezüglich der Auftheilung der Kosten jener Anlagen, welche sowohl die Wienthallinie, als auch die Wienflussregulierung treffen, in Ergänzung des Übereinkommens vom 29. April 1893 zwischen der Commission für Verkehrsanlagen und der Gemeinde Wien ein neuerliches Übereinkommen vereinbart, welches folgenden Wortlaut hat.

Protokoll, aufgenommen am 4. Jänner 1895 im Bureau des Bürgermeisters der Stadt Wien in Gegenwart der Gefeetigten.

Gegenstand

bildet eine zwischen der Gemeinde Wien einerseits und der Commission für Verkehrsanlagen in Wien, vertreten durch die k. k. General-Direction dee österreichischen Staatsbahnen, andererseits, als Nachtrag zum Übereinkommen vom 29. April 1893 abzuschließende Vereinbarung übee die Vertheilung der Kosten solchee Anlagen, welche sowohl die Wienthallinie der Wiener Stadtbahn, als auch die Wienflussregulierung teeffen.

Vortrag.

Nach dem von der Dampstramway-Gesellschaft vorm. Krauß & Co. verfassten Projecte der Wienthallinie, welches dem Übereinkommen vom 29. April 1893 zugrunde gelegen ist, traten die Wienflussregulierung und die Bahnanlage nur von der Mündung des Lainzerbaches bis zur Stiegerbrücke und von der Schlachthausbrücke (Viehtriebbrücke) bis zum Schikanedersteg in unmittelbare Berührung. — Von der Stiegerbrücke bis zur Schlachthausbrücke sollte die Bahn abseits vom Wienflusse in der Jakobsstraße geführt werden.

Es boten daher damals nur die Strecken von der Mündung des Lainzerbaches bis zur Stiegerbrücke und von der Schlachthausbrücke bis zum Schikanedersteg zu einer Kostenauftheilung zwischen Wienflussregulierung und Wienthallinie Anlass.

Von Seite der Commission für Verkehrsanlagen, welche mit dem Beschlusse vom 16. Jänner 1894 die Ausführung der Wienthallinie übernommen hatte und gleichzeitig an Stelle der Dampftramway-Gesellschaft vorm. Krauß & Co. in das Übereinkommen vom 29. April 1893 eingetreten ist, wurde nun das Bahnproject in der Richtung abgeändert, dass die Bahn nunmehr auch zwischen der Stiegerbrücke und der Schlachthausbrücke entlang dem Wienflusse geführt werden soll.

Hiedurch ergab sich die Nothwendigkeit, auch für diese Strecke gemäß Punkt IV, Absatz 6, des Programmes für die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen eine Vereinbarung hinsichtlich der Kostenvertheilung zwischen Wienflussregulierung und Wienthallinie zu treffen.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 11. Juli 1894, Z. 5459, sind die Grundzüge dieser Vereinbarung, wie sie von der Gemeinde Wien in Aussicht genommen wurden, aufgestellt worden.

Behufs Erzielung einer Übereinstimmung traten die Vertreter der Gemeinde Wien mit den Vertretern der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen, welcher zufolge Vertrages vom 27. September 1894 der Bau der Wienthallinie von der Commission für Verkehrsanlagen übertragen worden war, im Bureau des Herrn Bürgermeisters zu einer Conferenz zusammen, in welcher nach Erörterung des Gegenstandes folgendes Übereinkommen getroffen worden ist.

Übereinkommen.

1. Grundeinlösung.

Die gesammte Einlösung von Grundstücken und Objecten, welche innerhalb der Strecke von der Stiegerbrücke bis zur Schlachthausbrücke am linken Ufer für die Wienflussregulierung erforderlich sein wird, ist von der Commission für Verkehrsanlagen auf ihre alleinigen Kosten, und zwar für Rechnung der Stadtbahn, durchzuführen.

Diese Grundeinlösung ist bis an die äußere Baugrenze der linksseitigen Widerlagsmauer auszudehnen. Zum Zwecke dieser Einlösung hat die Gemeinde Wien um die Enteignung einzuschreiten und das Enteignungserkenntnis der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen zur Verfügung zu stellen.

Gelegentlich der Einlösungen in der obenbezeichneten Strecke wird die Commission für Verkehrsanlagen auch die gesammte Einlösung von Grundstücken und Objecten, welche für die Ausführung der Wienflussregulierung am linken Ufer vom Sechshauser Hofe an bis zur Stiegerbrücke erforderlich sind — auf ihre Kosten für Rechnung der Stadtbahn durchführen.

Die Grundeinlösung ist derart rechtzeitig zu bewerkstelligen, dass die Einhaltung des Bauprogrammes der Wienflussregulierung nicht gehindert wird.

Der Erwerb der zwischen der rückwärtigen Flucht der flussseitigen Mauer der Bahnanlage und der linksseitigen Bauwerksgrenze der Wienflussregulierung gelegenen Theile der eingelösten Flächen erfolgt zu Gunsten der Wienflussregulierung; die Commission für Verkehrsanlagen wird daher die Aufnahme dieser Liegenschaften in die betreffenden Grundbücher erwirken.

2. Bauliche Herstellungen.

Hinsichtlich der baulichen Herstellungen zwischen Stieger- und Schlachthausbrücke gelten folgende Bestimmungen:

Die Kosten jener Herstellungen, welche für die ausschließlichen Zwecke der Wienflussregulierung oder der Stadtbahn zu dienen haben, sind von der betreffenden Unternehmung selbst zu tragen.

Die Kosten jenes von der Gemeinde Wien auszuführenden Mauerantheiles aber, welcher dem Übereinkommen vom 29. April 1893 zugrunde gelegt worden ist, wird die Commission für Verkehrsanlagen der Gemeinde Wien mit dem Betrage von 193 fl. 60 kr. (einhundertneunzigdrei Gulden 60 Kreuzer) für den Currentmeter des rechtsseitigen Widerlagers der Wieneinwölbung und zwar auf Rechnung der Stadtbahn rückvergüten.

Außerdem wird die Commission für Verkehrsanlagen der Gemeinde Wien nicht nur die Kosten jenes Theiles des Fundamentaushubes sammt Verführung für Rechnung der Stadtbahn ersetzen, welcher in das Kunstprofil der Bahn fällt, und in dem schematischen Querprofile, welches dem Übereinkommen vom 29. April 1893 beigeschlossen und mit l n o p q l umschrieben ist,

sondern auch die Auslagen für jenen Erdaushub sammt Verführung, welchen die Gemeinde über diese Grenzlinie hinaus aus technischen Gründen (lockeres Terrain, Erdabrutschungen) zu besorgen genöthigt ist. Die Rückvergütung dieser Kosten erfolgt nach Maßgabe jener Auslagen, welche der Gemeinde für die Arbeiten thatsächlich erwachsen sind.

Die Commission für Verkehrsanlagen trägt weiters für Rechnung der Stadtbahn die Kosten der Untersaugungsarbeiten und baulichen Adaptierungen am Gumpendorfer Schlachthause, sowie die Kosten der theilweisen Demolierung und Wiederherstellung von Brücken und Stegen, insoweit diese Arbeiten eine Folge der durch das Bahnproject bedingten Änderung des Regulierungsprojectes sind.

Hingegen verzichtet die Gemeinde Wien auf einen Ersatz für die finanziellen Nachtheile jener Störungen, welche durch die erwähnten Untersangungsarbeiten und Adaptierungen im Betriebe des Schlachthauses etwa verursacht werden.

Die Commission für Verkehrsanlagen verpflichtet sich weiters, die in der Kreuzung der Gürtelstraße und Wienthalstraße liegenden Strecken der Wienthallinie sofort beim Bahnbaue für Rechnung der Stadtbahn einzudecken.

Eine Vergütung für den Verlust an Zinsen, welcher der Gemeinde Wien durch die frühere Ausführung von Mauerwerksanlagen zwischen Stieger- und Schlachthausbrücke, sowie sonstiger zur Erhaltung des Hochwasserabflusses nothwendiger Herstellungen erwächst, sowie einen Ersatz jener Kostenerhöhung, welche sich hiedurch bei der Bauvergebung ergiebt, nimmt die Gemeinde Wien nicht in Anspruch.

Ebenso verzichtet die Gemeinde auch auf den Ersatz jener Mehrkosten des Erdaushubes und der Verführung desselben, welche durch die Verschiebung des regulierten Gerinnes verursacht werden.

Hingegen verpflichtet sich die Commission für Verkehrsanlagen, für die Strecke vom Schikanedersteg abwärts gegen die Karolinenbrücke zu, die Kuppelung der Wienthallinie mit der Wienflussregulierung durchzuführen und hinsichtlich dieser Strecke bis längstens 31. December 1896 mit der Gemeinde Wien ein Übereinkommen abzuschließen, welches auf denselben Grundsätzen, wie das vorliegende Übereinkommen, beruht, und nach welchem die Commission für Verkehrsanlagen der Gemeinde insbesondere auch die Kosten des obenbezeichneten Mauerantheiles in der Höhe von 193 fl. 60 kr., d. i. einhundertneunzigdrei Gulden 60 Kreuzer per Currentmeter für Rechnung der Stadtbahn zu vergüten haben wird.

Gleichzeitig übernimmt die Commission für Verkehrsanlagen die Verpflichtung, die Bahn auch in der Strecke Schikanedersteg Karolinenbrücke an den Durchkreuzungsstellen mit den bestehenden Straßenzügen sofort einzudecken.

3. Ausführungs-Modalitäten.

In Betreff der Ausführung der gemeinsamen Zwecken dienenden Herstellungen werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Die rechtsseitige Ufermauer der Wienflussregulierung wird von der Gemeinde Wien ausgeführt.

Das Gleiche gilt von den Untersangungsarbeiten und baulichen Adaptierungen am Gumpendorfer Schlachthause, sowie von der theilweisen Demolierung und Wiederherstellung von Brücken und Stegen.

Alle übrigen für die Bahn erforderlichen Herstellungen werden von der Commission für Verkehrsanlagen selbst bewirkt.

Schließlich erklären beide Theile, bei der Ausführung der Bauarbeiten und insbesondere bei der Reconstruction der Wienbrücken, sowie der Aufrechterhaltung der bestehenden Communication überhaupt beiderseits das weitestgehende Entgegenkommen beobachten zu wollen.

Für vorstehendes Übereinkommen wird die Genehmigung des Wiener Gemeinderathes und der Commission für Verkehrsanlagen in Wien vorbehalten.

Dasselbe wird in zwei Parien ausgefertigt.

Für die k. k. General-Direction der österr. Staatsbahnen:	L. S.
Fr. Bischoff m. p.	Für die Gemeinde Wien:
Dr. v. Pflügl m. p.	Der Bürgermeister:
	Dr. Raimund Grübl m. p.

Das vorstehende Übereinkommen wurde seitens des Gemeinderathes mit Beschluss vom 5. Februar 1895, seitens der Commission für Verkehrsanlagen mit Beschluss der Vollversammlung vom 29. April 1895 genehmigt.

Infolge der erwähnten Projectsänderung der Stadtbahnanlage war auch eine Änderung in dem genehmigten Wienflussregulierungs-Projecte erforderlich. Die bezügliche wasserrechtliche Verhandlung wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung am 5. und 30. August 1895 vorgenommen und erfolgte die Genehmigung seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem Erlasse vom 7. September 1895, Z. 23.032.

Zur Fortsetzung der Arbeiten im Stadtgebiete musste vor allem die Rollbahn hergestellt werden. Die bezüglichen commissionellen Verhandlungen fanden am 21. März, 10. Juni und 30. September 1896 statt. Die (doppelgeleisige) Rollbahn wurde von der Maria Theresienbrücke bis zum Schikanederstege im Niveau der Wienflussohle auf niedrigen Dämmen geführt.

Die Mauerungsarbeiten nahmen einen raschen Fortgang, mit Ausnahme jener im Monate August, die vielfach durch Hochwässer gestört wurden; mit Ende des Jahres waren die Fundamente der rechtsseitigen Mauer von der Hietzingerbrücke abwärts bis zum Gumpendorfer Schlachthause fast ganz ausgemauert. Die Aufsatzmauern (in Bruchstein) wurden ungefähr in der halben Länge ausgeführt.

Infolge des Stadtbahnbaues wurde das Wienflussbett namentlich in der Strecke vom Sechshauserhofe bis zum Gumpendorfer Schlachthause weit nach links gerückt. Da sich jedoch die auf Kosten der Stadtbahn durchzuführende Grundeinlösung verzögerte, konnte auch die Ausgrabung des neuen Bettes im Jahre 1896 nicht mehr erfolgen. In ähnlicher Weise wurde die Ausführung der rechtsseitigen Bahnmauer in der Strecke zwischen Neville- und Rudolfsbrücke gehemmt.

Infolgedessen erscheint es nicht möglich, die Arbeiten bis Ende 1897 zu beendigen.

Am 3. November 1896 wurde mit der Ausführung der linken Widerlagsmauer zwischen der Engelgasse und dem Schikanederstege begonnen.

Seitens der Unternehmung C. Schlimp & E. Skazil wurde das linke Widerlager der Schönbrunner Schlossbrücke, sowie das halbe linke Widerlager der Lobkowitzbrücke hergestellt; die Firma Doderer, Göhl & Comp. vollendete die linken Widerlager des Waltherssteges, der Kaiser Josefsbrücke, des Wackenrodersteges, der Neville- und Pilgrambrücke.

Die Aushubarbeiten für das neue Wienflussbett längs des Gumpendorfer Schlachthauses erlitten eine unangenehme Verzögerung durch den Einsturz von fünf wienflussseitigen Tracten des Schlachthauses, welcher in der Nacht vom 5. auf den 6. December erfolgte. Die eingestürzten Baulichkeiten wurden, nachdem über die Ursachen des Einsturzes und den Wert der betreffenden Gebäudetheile Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtnisse veranlasst worden waren, sofort niedergerissen.

Im Jahre 1896 wurde endlich auch der Bau der Wienflussregulierung vom Schikanederstege bis zum Donaucanale eingeleitet.

In dem früher abgedruckten Übereinkommen vom 4. Jänner 1895 hatte sich die Commission für Verkehrsanlagen verpflichtet, die Kuppelung der Wienthallinie mit der Wienflussregulierung auch vom Schikanederstege abwärts bis gegen die Karolinenbrücke

durchzuführen und hinsichtlich dieser Strecke mit der Gemeinde Wien eine Vereinbarung über die gemeinsamen Kosten zu treffen. Nach dem genehmigten Projecte für die Wienthallinie soll nun die Stadtbahn bis zur Tegetthoffbrücke gekuppelt mit der Wienflussregulierung hergestellt werden.

In Gemäßheit des citierten Übereinkommens vom 4. Jänner 1895 wurde, nachdem das Wienflussregulierungs-Project für die Theilstrecke Schikanedersteg—Donaucanal von der Commission für Verkehrsanlagen am 7. Februar 1896 genehmigt worden war, zwischen der Commission für Verkehrsanlagen und der Gemeinde Wien ein Übereinkommen dahin getroffen, dass die Gemeinde Wien auch die für den Bau der Theilstrecke Schikanedersteg—Hauptzollamt der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn erforderlichen Arbeiten und Lieferungen übernimmt. Weiters wurden bezüglich der Kostenauftheilung und der Bauausführung eingehende Vereinbarungen getroffen.

Dieses Übereinkommen hat folgenden Wortlaut.

Übereinkommen.

A. Kostenauftheilung.

Die Kosten jener Herstellungen, welche für die ausschließlichen Zwecke der Wienflussregulierung oder der Stadtbahn zu dienen haben, sind von der betreffenden Unternehmung selbst zu tragen. Die Kosten jenes von der Gemeinde Wien auszuführenden Mauerantheiles aber, welcher dem Übereinkommen vom 20. April 1893 zugrunde gelegt worden ist, wird die Commission für Verkehrsanlagen der Gemeinde Wien mit dem Betrage von 193 fl. 60 kr., d. i. einhundertneunzigdrei Gulden 60 Kreuzer, für den Currentmeter des rechtsseitigen Widerlagers der Wieneinwölbung, und zwar auf Rechnung der Stadtbahn rückvergüten.

Außerdem wird die Commission für Verkehrsanlagen der Gemeinde Wien nicht nur die Kosten jenes Theiles des Fundamentaushubes sammt Verführung für Rechnung der Stadtbahn ersetzen, welcher in das Kunstprofil der Bahn fällt und in dem schematischen Querprofile, welches dem Übereinkommen vom 29. April 1893 beigeschlossen und mit l n o p q l umschrieben ist, sondern auch die Auslagen für jenen Erdaushub sammt Verführung, welchen die Gemeinde über diese Grenzlinie hinaus aus technischen Gründen (lockeres Terrain, Erdabrutschungen) zu besorgen genöthigt ist.

Die Rückvergütung dieser Kosten erfolgt nach Maßgabe jener Auslagen, welche der Gemeinde für die Arbeiten thatsächlich erwachsen sind.

B. Bauausführung.

1. Die Commission für Verkehrsanlagen überträgt hiemit der Gemeinde Wien die Ausführung der im Kostenanschlage II des bereits aufgestellten gemeinsamen Vergebungsoperates bezeichneten, für den Bau der Theilstrecke Schikanedersteg—Hauptzollamt der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn (Baulos 21 b) erforderlichen Arbeiten und Lieferungen in ihrem Namen und für ihre Rechnung; gleichzeitig übernimmt die Gemeinde Wien ihrerseits die Ausführung dieser erwähnten Arbeiten und Lieferungen im Namen und für Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen.

Der hienach von der Gemeinde Wien durchzuführende Stadtbahnbau erfolgt gemeinsam mit dem Baue der Wienflussregulierung in der Strecke vom Schikanederstege bis zum Donaucanale und durch dieselben Unternehmer. Die zur Bahnherstellung erforderlichen behördlichen Bewilligungen wird die Commission für Verkehrsanlagen erwirken.

2. Die Vergebung wird für beide Anlagen gemeinsam durch die Gemeinde Wien im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung und auf Grund des im Einvernehmen beider Theile bereits ausgearbeiteten Vergebungsoperates, enthaltend das Detailproject, die Bedingnisse, die Baubeschreibung und die Kostenanschläge, vorgenommen. Die Offertverhandlung wird in der bei der Gemeinde Wien üblichen Weise abgehalten. Die Übertragung der Arbeiten und Lieferungen an die Unternehmer bedarf jedoch der Zustimmung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen.

3. Wenn die Gemeinde Wien für die Stadtbahnanlagen Baumaterialien liefert, so hat diese Lieferung unter den gleichen Bedingungen und zu den gleichen Preisen wie für die Wienflussregulierung zu geschehen.

4. Der Stadtbahnbau wird ebenso wie der Bau der Wienflussregulierung unter der Leitung und Überwachung des Personales ausgeführt, welches von der Gemeinde hiefür bestellt wird und welches nach außen auch allein berechtigt ist, die auf den Bau Bezug habenden Anordnungen zu treffen und den Unternehmern Weisungen zu ertheilen. Die Bauleitung der Stadtbahn wird je doch gleichfalls einen Bauführer bestellen, welcher den Bahnbau zu überwachen hat.

5. Der Verkehr zwischen dem k. k. Bauführer der Stadtbahn und dem von der Gemeinde Wien bestellten Sectionsleiter ist in der Regel mündlich zu pflegen; der Erstere wird etwaige Anstände oder Mängel in Bezug auf die Ausführung des Bahnbaues dem Sectionsleiter bekanntgeben und dieser dann die erforderliche Abhilfe treffen.

Dem k. k. Bauführer der Stadtbahn steht in Gemeinschaft mit dem von der Gemeinde bestellten Sectionsleiter die Aufsicht über die qualitätmäßige Herstellung der Bahnobjecte, sowie über die Beschaffenheit der hiebei verwendeten Materialien zu; er ist daher auch berechtigt, im Wege des Sectionsleiters nicht entsprechende Materialien von der Verwendung beim Bahnbaue auszuschließen und Materialproben zu verlangen.

6. Der k. k. Bauführer der Stadtbahn wird ein Baubuch führen, in welchem alle auf die Bauausführung und Bauabrechnung Bezug nehmenden Daten vorzumerken sind. In dieses Baubuch sind auch alle Bemängelungen, Forderungen und Wünsche hinsichtlich der Bahnherstellung einzutragen; die Kenntnisnahme der Eintragungen, bezw. die Richtigkeit der im Baubuche enthaltenen Angaben hat der von der Gemeinde bestellte Sectionsleiter durch seine Unterschrift zu bestätigen.

7. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiderseitigen Bauleitungen entscheidet die Direction des Stadtbauamtes im Einverständnisse mit der k. k. Baudirection der Wiener Stadtbahn. Wird auch zwischen diesen ein Einverständnis nicht erzielt, so ist die Angelegenheit von der Gemeinde Wien im Wege der Verhandlung mit der Commission für Verkehrsanlagen auszutragen.

8. Den vom Sectionsleiter nach Erfordernis auszuschreibenden Partialcollaudierungen ist der k. k. Bauführer der Stadtbahn beizuziehen.

9. Der Gemeinde Wien gebürt für die Ausführung des nach diesem Übereinkommen übernommenen Stadtbahnbaues die Vergütung der Selbstkosten.

Die Selbstkosten schließen in sich:

a) die wirklichen Auslagen für die sämmtlichen Leistungen und Lieferungen aus Anlass der Bauausführung;
b) die Auslagen für die Bauleitung und Bauüberwachung. Diese sub b bezeichneten Auslagen wird die Commission für Verkehrsanlagen der Gemeinde Wien mit einem Betrage von drei Viertel Percent der wirklichen Kostensumme jener Arbeiten und Lieferungen vergüten, welche die Gemeinde Wien nach diesem Übereinkommen für Rechnung der Stadtbahn ausführt.

10. Theilzahlungen, welche den Unternehmern der Arbeiten und Lieferungen auf die ihnen zukommenden Verdienstsummen geleistet werden, sind unter Einhaltung des bei der Gemeinde Wien üblichen Vorganges von der städtischen Bauleitung anzuweisen. Für diese Anweisungen muss jedoch die Bestätigung der ordnungsmäßigen Leistung hinsichtlich der Stadtbahnarbeiten, welche von dem k. k. Bauführer der Stadtbahn ertheilt wird, eingeholt werden.

11. Über die für Rechnung der Stadtbahn an die Unternehmer ausgezahlten Geldbeträge, weiters über die zum Bahnbaue von ihr selbst geleisteten Lieferungen wird die Gemeinde Wien der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen halbjährig Ausweise vorlegen, worauf die Rückvergütung dieser Beträge an die Gemeinde Wien zu erfolgen hat.

12. Die für den Bau erforderliche Umlegung von Gas- und Wasserleitungsröhren, Kabelleitungen, Tramwaygeleisen u. dgl. wird die Gemeinde unter den diesfalls geltenden Modalitäten vornehmen lassen und den Bahnunternehmern hiefür auf Grund einer fallweise zu treffenden Vereinbarung den entsprechenden Kostenantheil aufrechnen. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Herstellung von solchen Gerüsten und Wegprovisorien, für welche dem Bauunternehmer eine besondere Entschädigung zu gewähren ist.

13. Die Gemeinde wird nach Durchführung des Baues Rechnung legen und zu diesem Zwecke seinerzeit die Schlussabrechnung über die Kosten der Bahnherstellung, sowie die hiefür nothwendigen Abrechnungspläne und sonstigen Behelfe anfertigen lassen und der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen übermitteln; diese wird sodann die Rückvergütung der nach ausständigen Restbeträge an die Gemeinde Wien bewirken.

14. In Bezug auf allfällige Hochwasserschäden wird im beiderseitigen Einvernehmen festgesetzt, dass Schäden, die von solchen Hochwässern des Wienflusses verursacht worden sind, welche, an dem Pegel der Tegetthoffbrücke gemessen, eine Cote von 162.00 nicht überschreiten, nach den Bedingnissen ausschließlich von dem Unternehmer der Bauarbeiten getragen werden sollen. Bei Hochwässern, welche dieses Maß übersteigen, hat jeder Theil selbst den Schaden zu tragen, welcher an seinem Bauobjecte und den zu dessen Herstellung bestimmten Materialien, Werkzeugen &c. eingetreten ist. Hochwasserschäden der letzten Art werden commissionell zu erheben sein. In jenen Fällen, in welchen sich nicht feststellen läßt, welcher der vertragschließenden Theile einen Hochwasserschaden der vorstehenden Bestimmung gemäß zu tragen hat, erfolgt die Auftheilung des Schadens auf beide Theile nach dem Verhältnisse, in welchem die wirklichen Baukostensummen der beiderseitigen Anlagen in der Strecke vom Schikanedersteg bis zur Tegetthoffbrücke stehen.

Hochwasserschäden, welche in der Strecke von der Tegetthoffbrücke bis zum Donaucanale an den Wienflussregulierungs-Arbeiten eintreten und welche nach den Bedingnissen nicht von der Bauunternehmung zu tragen sind, treffen ausschließlich die Gemeinde Wien.

15. Die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen übernimmt die Verpflichtung, für das überschüssige Aushubmateriale des Stadtbahnbaues im Baulose 21b Depotplätze in Hütteldorf anzuweisen, und wenn diese nicht mehr ausreichen, weitere Depotplätze auf anderen Bahngründen zu beschaffen.

16. Die Gemeinde Wien bewilligt die unentgeltliche Benützung ihrer vom Schikanedersteg nach Weidlingau errichteten Rollbahn zum Transporte des Aushubes und der Baumaterialien für das Baulos 21b der Wienthallinie; die Gemeinde Wien bewilligt weiters auch die Benützung der erwähnten Rollbahn zu dem gleichen Zwecke für die Baulose 20 und 21a der Wienthallinie (von der Lobkowitzbrücke bis zum Schikanedersteg), für diese Baulose aber nur gegen eine Vergütung von 10 kr. per Cubikmeter des zur Verführung gelangenden Materiales. Die Benützung der Rollbahn in sämmtlichen in diesem Punkte 16 bezeichneten Fällen wird jedoch nur unter der Bedingung zugestanden, dass die Beförderung des Aushubes und der Baumaterialien für die Stadtbahn von derjenigen Bauunternehmung durchgeführt wird, welche die Rollbahn vom Schikanedersteg nach Weidlingau betreibt. Selbstverständlich ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Fahrbetriebsmittel der Rollbahn aus Anlass ihrer Benützung zum Stadtbahnbaue durch Nachschaffungen zu ergänzen.

17. Als Termin für die Vollendung der von der Gemeinde übernommenen Bahnherstellung vom Schikanedersteg bis zum Hauptzollamte wird der 1. August 1898 festgesetzt. An jenen Stellen jedoch, an welchen für die Stadtbahn Hochbauten aufgeführt werden (Akademiestraße, Tegetthoffbrücke), sind die Unterbauarbeiten bis 1. März 1898 zu vollenden.

18. In jenen Fällen, in welchen durch Bauherstellungen oder irgend welche Verfügungen des einen Theiles die Interessen der anderen Vertragspartei berührt werden, ist das gegenseitige Einvernehmen zu pflegen; im Wege dieses Einvernehmens ist auch festzustellen, nach welchem Verhältnisse etwaige Nachtragsforderungen der Bauunternehmung zwischen der Wienflussregulierung und der Stadtbahn aufgetheilt werden, oder welche Quote etwaiger, von der Bauunternehmung zu entrichtender Conventionalstrafen jeder der beiden Vertragsparteien zufällt.

19. Die Gemeinde Wien ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, welche die Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten in Ansehung des Stadtbahnbaues mit sich bringt, namens der Commission für Verkehrsanlagen vorzunehmen. In dieser Hinsicht stehen derselben auch solche Befugnisse zu, welche nach § 1008 a. b. G.-B. besondere Vollmachten voraussetzen.

Die Commission für Verkehrsanlagen verpflichtet sich, der Gemeinde zur Durchführung der derselben übertragenen Geschäfte im Rahmen des gegenwärtigen Vertrages erforderlichen Falles und über ihr Verlangen mit der Substitutionsbefugnis ausgestattete, besondere Vollmachten zu ertheilen.

Das vorstehende Übereinkommen tritt erst dann in Kraft, wenn dasselbe die Genehmigung der Gemeinde Wien und der Commission für Verkehrsanlagen in Wien erlangt hat.

Dieses Protokoll wird in zwei ungestempelten Originalexemplaren ausgefertigt und jedem der beiden vertragschließenden Theile ein solches Exemplar ausgefolgt.

Sohin geschlossen und gefertigt.

Für die k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen:

F. v. Bischoff m. p.

Für die Gemeinde Wien:

F. Berger m. p. Stadtbaudirector.

Dr. Max Weiß m. p. Magistratscommissär.

Dieses Übereinkommen wurde mit Entschließung des lf. Commissärs vom 7. Mai 1896 und seitens der Commission für Verkehrsanlagen in Wien in der Vollversammlung vom 15. Juli 1896 genehmigt.

Die wasserrechtliche Verhandlung über die Theilstrecke Schikanedersteg—Donaucanal der Wienflussregulirung wurde am 30. März 1896 begonnen und am 11. April beendet. Der Consens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung wurde mit Entscheidung vom 5. Mai 1896, Z. 10.756, ertheilt und lautet wie folgt.

Entscheidung vom 5. Mai 1896, Z. 10.756, über das Project der Commission für Verkehrsanlagen in Wien für die Regulierung des Wienflusses und die Herstellung von Sammelcanälen in der Strecke vom Schikanederstege bis zum Donaucanale.

Die Commission für Verkehrsanlagen hat mittels Note vom 19. Februar 1896, Z. 19, um die nach dem Wasserrechtsgesetze vom 28. August 1870, L.-G. und V.-Bl. Nr. 56, erforderliche Bewilligung zur Ausführung der Regulierung des Wienflusses in der Strecke vom Schikanederstege bis zum Donaucanale, sowie zu Abänderungen an den Choleracanälen beiderseits des Wienflusses nach dem vom Stadtbauamte verfassten Projecte mit dem Beifügen ersucht, dass die Commission sich die Entscheidung über die architektonische Ausstattung des linken Wienflussufers noch vorbehalten hat; ferner hat dieselbe bei der am 11. April 1896 abgehaltenen Verhandlung die Bitte gestellt, etwaigen Recursen gegen die Genehmigung des vorliegenden Projectes gemäß § 91 des Wasserrechtsgesetzes die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

Mit Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 15. Februar 1896, Z. 12.260, wurde die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung gemäß § 72 des Wasserrechtsgesetzes zur Verhandlung und Entscheidung über dieses Project bestimmt.

Hierüber wurde im Sinne des § 78 des Wasserrechtsgesetzes das Aufforderungsverfahren eingeleitet und am 30. März und 11. April 1896 zu Ende geführt.

Auf Grund des durchgeführten Verfahrens wird erkannt:

I. Das vorgelegte Project wird genehmigt und sohin der Commission für Verkehrsanlagen die Bewilligung zur Ausführung dieser Regulierungsanlage ertheilt.

Von den mit der hierortigen Genehmigungsclausel versehenen Parien des Projectes wird eines hierorts zurückbehalten, das andere in der Anlage zurückgestellt.

II. Im Hinblicke auf die im öffentlichen Interesse gelegene Dringlichkeit der Wienflussregulierung und des im Zusammenhange damit stehenden Baues der Stadtbahn wird im Sinne des § 91 des Wasserrechtsgesetzes wegen Gefahr im Verzuge einer allfälligen Berufung wider die gegenwärtige Entscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt.

III. Gemäß § 82, Punkt 2 des Wasserrechtsgesetzes wird als Frist für die Vollendung dieser genehmigten Anlagen das Ende des Jahres 1900 festgesetzt.

Diese Genehmigung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

A. Allgemeine Bedingungen.

1. Bei Vorbereitung und Ausführung aller zu den genehmigten Herstellungen nöthigen Arbeiten ist für die Aufrechthaltung des öffentlichen Straßen-, Tramway-, Post- und Telegraphen-, dann Eisenbahn-Verkehrs, der Straßenbeleuchtung und der Sicherheit des Eigenthums, der Gesundheit und des Lebens Sorge zu tragen und es ist sich zu diesem Behufe mit den berufenen Sicherheits-, Sanitäts-, Straßen-, Bau-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbehörden und sonstigen Verkehrsanstalten rechtzeitig ins Einvernehmen zu setzen und bis zur Vollendung der betreffenden Theilarbeiten in steter Fühlung zu erhalten.

2. Die Fertigstellung der Anlagen ist behufs Vornahme der Erhebung im Sinne des § 92, Absatz 2 des Wasserrechtsgesetzes seinerzeit bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung oder der etwa an Stelle derselben von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei delegierten Behörde anzuzeigen. Für jene Objecte und Theile, welche nach gänzlicher Vollendung der genehmigten Anlagen nicht mehr zugänglich sind, ist rechtzeitig vorher um Vornahme dieser Erhebung einzuschreiten.

Zu der Collaudierung wären Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufnahmsfähigkeit der regulierten Strecke nach Thunlichkeit mittels Durchleitung von in den Sammelreservoirs aufgespeichertem Wasser erprobt werden könnte.

Für eine entsprechende Abfuhr der Abflüsse aus den Nothauslässen wäre, falls die Sammelcanäle früher fertiggestellt würden als die Wienflussregulierung, provisorisch vorzusorgen.

3. Behufs Eintragung der hiemit der Commission für Verkehrsanlagen in Wien erwachsenden Wasserrechte ins Wasserbuch wolle dieselbe auf Grund des § 95 des Wasserrechtsgesetzes und § 8, alinea 3 der Ministerial-Verordnung vom 20. September 1872, L.-G. und V.-Bl. Nr. 26, die erforderlichen Behelfe dem Magistrate Wien mittheilen.

4. Die vorhandenen Communicationen sind nicht zu unterbrechen, eventuell sind sie durch gleichwertige zu ersetzen.

5. Während der Arbeiten ist vorzusehen, dass plötzlich eintretende Hochwässer ungehindert Abfluss finden.

6. Die Nothauslassmündungen der Sammelcanäle sind bis zur künftigen Sohle des Wienflusses zu führen.

7. Für die Fortsetzung des Hauptsammelcanales am rechten Donaucanalufer ist ehestens die wasserrechtliche Genehmigung zu erwirken.

8. Rücksichtlich der Verwertung der durch die Umlegung und Einwölbung, bezw. Eindeckung der Wien zu gewinnenden Grundstücke wird mit Rücksicht auf die rasch fortschreitende Verbauung der angrenzenden Gebiete des I., III. und IV. Bezirkes empfohlen, auf die Anlage großer, freier Plätze, sowie auf die Herstellung von Parkanlagen und Anpflanzungen längs der Straßen thunlichst Bedacht zu nehmen.

B. Besondere Bedingungen.

Über die von einzelnen Interessenten abgegebenen, im Commissionsprotokolle (im Drucke beiliegend) enthaltenen Erklärungen wird Folgendes erkannt:

Die mit dem k. k. Hofärar (Erklärung D des Protokolles), mit dem k. k. Ärar (Punkt 1, 2 und 5 der Erklärung M), der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen (Erklärung E), der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns (Erklärung A), der Gemeinde Wien (Erklärung L), der k. k. Polizeidirection in Wien (Erklärung N), dem k. k. Bezirkspolizei-Commissariate Landstraße (Erklärung O), der Imperial-Continental-Gas-Association (Erklärung B), der Wiener Tramway-Gesellschaft (Absatz 1 und 2 der Erklärung Seite 6 des Protokolles), der Allgemeinen Österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft (Erklärung G) und der Internationalen Elektricitäts-Gesellschaft (Erklärung G) getroffenen Vereinbarungen (Erklärung S, Punkt 1 bis 7 des Protokolles), bezw. die diesen gemachten Zusagen sind von der Commission für Verkehrsanlagen unbedingt einzuhalten.

Der in der Erklärung des k. k. Ärars sub Punkt 4 erhobene Anspruch auf allfällige Einlösung des Amtsplatzes in der Vorderen Zollamtsstraße zu Straßenzwecken und die hieran geknüpfte Bedingung hinsichtlich der zu leistenden Entschädigung richtet sich gegen die Gemeinde Wien und kann daher, da diese Gemeinde nicht Consenswerberin ist, keinen Gegenstand der vorliegenden Entscheidung bilden.

Die von der Internationalen Elektricitäts-Gesellschaft sub Punkt 8 erhobene Forderung, auf allen die Wieneinwölbung übersetzenden Straßenobjecten Kabelleitungen unter denselben Bedingungen verlegen zu dürfen, welche für die Legung von Kabelleitungen auf städtischem Grunde vorgesehen sind, wird abgewiesen, nachdem der genannten Gesellschaft diesbezüglich kein Recht zusteht, sondern die Anbringung solcher Leitungen in jenen Straßenobjecten und die Feststellung der hiefür geltenden Bedingungen nur im Wege einer Vereinbarung mit der Commission für Verkehrsanlagen erfolgen kann.

Der von der Wiener Tramway-Gesellschaft geltend gemachte Anspruch auf Ersatz der durch die Herstellung, bezw. Beseitigung der provisorischen Geleiseanlagen erwachsenen Kosten wird auf den Rechtsweg verwiesen, nachdem die Entscheidung über Schadenersatzansprüche nicht in die Competenz der Wasserrechtsbehörde fällt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Commission für Verkehrsanlagen in Wien zu tragen. Das bezügliche Kostenverzeichnis wird der Commission für Verkehrsanlagen zur Liquidierung übermittelt.

Der Ausspruch über die Tragung der Kosten des Verfahrens ist im § 94, Absatz 1 des Wasserrechtsgesetzes begründet.

Gegen diese Entscheidung steht der Commission für Verkehrsanlagen in Wien und jenen Interessenten, deren Einwendungen und Ansprüche ganz oder theilweise unberücksichtigt gelassen wurden, gemäß § 90 des Wasserrechtsgesetzes die binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung hieramts einzubringende Berufung an die k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien offen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung.

Wien, am 5. Mai 1896.

Das für die Offertausschreibung bestimmte Detailproject wurde am 17. Juli 1896 vom Gemeinderathe, am 25. Juli von der Commission für Verkehrsanlagen genehmigt. Am 22. September fand die Offertverhandlung für diese sämmtlichen Arbeiten im Betrage von 4,268.158 fl. 98 kr. für die Wienflussregulierung und von 890.767 fl. 45 kr. für die Stadtbahn, zusammen also im Betrage von 5,158.926 fl. 43 kr. statt. Da die drei eingelangten Offerte sehr hohe Aufschläge (47%, 44% und 39%) enthielten, und die mit dem billigsten dieser Offerenten eingeleiteten Verhandlungen zu keinem günstigen Ergebnisse führten, wurde die Abhaltung einer neuen Offertverhandlung beschlossen. Für dieselbe wurden die Bedingnisse revidiert und zur Erzielung besserer Preise in vielen Punkten in einem dem Unternehmer günstigen Sinne abgeändert. Außerdem wurde die Heranziehung ausländischer Unternehmungen beschlossen und war zu diesem Behufe die Offertausschreibung auch im Auslande zu verlautbaren; das neue Elaborat wurde am 31. October vom Gemeinderathe genehmigt.

Am 30. November fand die neue Offertverhandlung statt. Die Arbeiten wurden zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 18. December an die bestbietenden Unternehmer Enrico Peregrini aus Mailand und Michele Calderai aus Rom vergeben, welche zu den bei der zweiten Ausschreibung veranschlagten Kosten per 5,441.407 fl. 79 kr. (4,546.464 fl. 34 kr. für die Wienflussregulierung und 894.943 fl. 45 kr. für die Stadtbahn) einen Aufschlag von 8·15% verlangt hatten. Der Firma Peregrini & Calderai associierte sich sodann das Mailänder Bankhaus Giuseppe Feltrinelli & Co., welches auch in Triest eine Filiale besitzt.

Infolge des Baues der linken Widerlager für die Wienflussregulierung musste die Leopoldsbrücke für den Fuhrwerksverkehr abgesperrt werden und erlitt auch der Verkehr in der Magdalenenstraße eine bedeutende Einschränkung. Um diesbezüglich eine Erleichterung zu schaffen, wurde die Herstellung einer hölzernen Nothbrücke mit Holzstöckelpflaster und mit einer Breite von 20 Meter oberhalb der Elisabethbrücke beschlossen; das veranschlagte Kostenerfordernis betrug 21.140 fl. 93 kr. bezüglich der Zimmermannsarbeiten und 6524 fl. für die Holzstöckelpflasterung. Die ersteren Arbeiten erstand bei der am 7. November 1896 abgehaltenen Offertverhandlung Zimmermeister Johann Machhörndl mit einem Aufschlage von $10^1/_2$%, während die Holzstöckelpflasterung der Firma John Blythe übertragen wurde. Die bezeichnete Nothbrücke hat auch seinerzeit provisorisch als Ersatz für die abzutragende Elisabethbrücke zu dienen.

Infolge Tieferlegung der Wienflussohle war weiters die Verlegung des Verbindungsrohres der Hochquellenleitung zwischen den Reservoirs Rosenhügel und Schmelz, und zwar der Unterfahrung des Wienflusses nächst der Maria Theresienbrücke nothwendig; die neue Unterfahrung liegt oberhalb der Maria Theresienbrücke. Diese Arbeiten wurden am 10. April beendet.

Da die Gartenanlagen am rechten Wienflussufer zwischen der Elisabethbrücke und der Markthalle, darunter auch der bisherige Reservegarten, zur Deponierung von Aushubmateriale der Theilstrecke Schikanedersteg — Donaucanal bestimmt waren, wurde die theilweise Räumung des Reservegartens schon im Jahre 1896 begonnen.

Auf die von der Commission für Verkehrsanlagen vertragsmäßig übernommene Verpflichtung, einer Anzahl von Fabriken längs des Wienflusses bestimmte Wassermengen mittels eigener Vorrichtungen zuzuleiten, haben die meisten Interessenten gegen eine Pauschalentschädigung verzichtet, während andere Bezugsrechte wegen Nichtausübung des Gewerbes erloschen sind. Nur bezüglich einer einzigen Firma ist eine Ablösung nicht erfolgt.

Im Jahre 1896 wurden auch die Stadtbahnarbeiten im Stadtgebiete oberhalb des Schikanedersteges in Angriff genommen, so die Strecke von der Hietzingerbrücke bis zur Lobkowitzbrücke (Baulos 19a und b) durch die Unternehmung Doderer, Göhl & Co., von der Lobkowitzbrücke bis zur Morizgasse (Baulos 20) durch die Union-Baugesellschaft. Die Durchführung der Strecke Morizgasse—Schikanedersteg (Baulos 21a) konnte wegen der noch erforderlichen Grundeinlösungen nicht begonnen werden.

Was endlich den Bau der Wienflusssammelcanäle betrifft, so umfasst das diesbezüglich aufgestellte Detailproject 3 Baulose, und zwar: am rechten Ufer die Strecke von der Franzensgasse im V. Bezirke, wo sich der neu zu erbauende Canal an den bestehenden mit einem hinreichend großen Profile ausgestatteten Choleracanal anschließt, bis zur Fabriksgasse im XII. Bezirke (Baulos I); dann die Strecke von der Fabriksgasse bis zum Lainzerbache im XIII. Bezirke (Baulos II); endlich am linken Ufer die Strecke vom Ameisbache im XIII. Bezirke, wo der vor einigen Jahren neu erbaute Penzinger Sammelcanal endet, bis zum Halterbache (Baulos III).

Die Gesammtkosten dieser 3 Baulose waren auf 936.140 fl. veranschlagt; die Länge der zur Vergebung gelangenden Strecke beträgt 9199 Meter, wovon 5190 Meter auf die Baulose I und II und 4009 Meter auf das Baulos III entfallen.

Die Gefällsverhältnisse dieser Canäle sind entsprechend dem ansteigenden Terrain sehr günstig; sie schwanken von unten nach aufwärts gerechnet zwischen 4 und 5 per Tausend. Das unterste Profil hat 1·90 Meter Höhe und 1·50 Meter Breite, das oberste 1·26 Meter Höhe und 0·84 Meter Breite.

Der Ausstattung nach sind die Canäle aus Beton herzustellen, und ist die Sohle und ein Theil der Höhe bis zur Linie der vierfachen Unrathsverdünnung mit Klinkersteinen verkleidet; in den oberen Profilen sind Steinzeugsohlenstücke angebracht. Die Nothauslässe kommen hier in einer besonderen Weise zur Ausführung, da sie unter der Stadtbahnnivellette einzulegen sind. Dieselben sind derart eingerichtet, dass das Wasser über 5 Meter lange Überfallsschwellen in eine Kammer und von da in einem Betoncanale bis zur Bahnanlage fließt. Unter dieser letzteren wird der Nothauslass als gusseisernes Rohr mit einer Lagenweite von 1 Meter durchgeführt, welches durch einen Betonmantel geschützt ist.

Dieses Detailproject erhielt am 13. April 1894 die Genehmigung des Stadtrathes und am 15. April die Genehmigung der Commission für Verkehrsanlagen.

Hierauf wurde die Offertverhandlung ausgeschrieben und die Eröffnung der Offerte für den 25. Mai anberaumt.

Zur Ausschreibung gelangten für alle drei Baulose: 1. die Erd-, Baumeister- und Pflasterungsarbeiten; 2. die Lieferung der hydraulischen Bindemittel; 3. die Thonwarenlieferung. Die unter 1 und 2 bezeichneten Arbeiten und Lieferungen wurden für alle 3 Baulose an einen Unternehmer übertragen, während mit der Thonwarenlieferung verschiedene Unternehmer beauftragt wurden.

Nachdem sodann hinsichtlich der Ausführung des Sammelcanales vor dem Lustschlosse Schönbrunn mit dem k. k. Obersthofmeisteramte und bezüglich der Unterfahrung des Bahnkörpers der Staatsbahn mit der betreffenden Bahnbehörde das Einvernehmen hergestellt, und nachdem die Regelung der Verkehrsverhältnisse in jenen Straßen erfolgt war, welche von dem Baue berührt wurden, konnten die Arbeiten, und zwar im Bauloſe II am 2. Juli (vor dem Lustschlosse Schönbrunn), im Bauloſe III am 9. Juli (beim Ameisbache) und im Bauloſe I am 16. Juli bei der Franzensgasse begonnen werden. Bis zum Ende des Baujahres 1894 gelangten im Bauloſe I 1619 Meter, im Bauloſe II 720 Meter und im Bauloſe III 1441 Meter, zusammen also 3780 Meter zur Vollendung.

In Betreff der Einmündung der Hauscanäle in die neu erbauten Sammelcanäle wurde die bisherige Praxis eingehalten und an die Hauseigenthümer auf Grund der Bauordnung auch dort, wo die Herstellung des Sammelcanales sich nur als Umbau eines bereits bestehenden Straßencanales darstellt, die Aufforderung hinausgegeben, diese Einmündungen auf ihre Kosten herstellen zu lassen. Mit dem Erkenntnisse vom 11. Juli 1894 wurde jedoch seitens des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in einem einzelnen Falle entschieden, dass den Hauseigenthümer beim Umbaue eines Hauptcanales nicht die Verpflichtung treffe, die Neueinmündung des Hauscanales auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Auf Grund der in diesem Erkenntnisse zum Ausdruck gebrachten Rechtsanschauung ertheilte nun der Stadtrath am 24. Juli 1894 die Genehmigung, dass die Einmündung der Hauscanäle in die im Baue begriffenen Sammelcanäle, insoferne dieselben einen Umbau darstellen, auf Rechnung der Wienflussregulierung zur Ausführung gelange.

Durch diesen Beschluss, welcher in der Sitzung vom 26. Juli 1894 die Zustimmung der Commission für Verkehrsanlagen erhielt, wurde eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Recursen, welche die Hauseigenthümer gegen den Auftrag das Magistrates zur Herstellung der Einmündungen überreicht hatten, gegenstandslos.

Im Interesse des Baues der Stadtbahnstrecke Hütteldorf—Hietzing musste auch für die Umlegung des Lainzerbaches in die Dommayergasse im XIII. Bezirke, welche einen Bestandtheil des Projectes der Wienflussregulierung bildete, sowie für die Nothauslässe des rechtsseitigen Sammelcanales zwischen Hütteldorf und Hietzing das Detailproject ausgearbeitet und die Bauvergebung eingeleitet werden. Die Arbeiten und Lieferungen für dieses Object waren zusammen mit 85.361 fl. 85 kr. veranschlagt; die Genehmigung der betreffenden Projecte erfolgte mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 16. October 1894, worauf am 6. November 1894 die Offertverhandlung abgehalten wurde und sodann der Zuschlag an einen Unternehmer stattfand.

Der Umlegung des Lainzerbaches musste jedoch die Einstellung des Dampftramwayverkehres in der Strecke von der Station Hietzing bis zur Station Neue

Welt vorangehen. Dieselbe wurde von der Commission für Verkehrsanlagen, welche hiezu auf Grund des im Einvernehmen mit der Gemeinde gefassten Beschlusses verpflichtet war, gleichzeitig mit der Einlösung der Linie Gaudenzdorf—Hietzing der Dampftramway erwirkt.

Mit der Umlegung selbst wurde am 7. Jänner 1895 begonnen und der Bau nach Überwältigung bedeutender Schwierigkeiten, welche namentlich im Froste und in den Hochwässern ihre Ursache hatten, mit Anwendung von Nachtarbeit am 11. April vollendet. Einige Tage nachher konnte der Verkehr der Dampftramway auch in der Strecke Hietzing—Neue Welt wieder aufgenommen werden.

Im Frühjahre 1895 wurde der Bau der Wienflusssammelcanäle fortgesetzt, und es wurden sämmtliche drei Baulose bis zum Ende des Jahres fertiggestellt, so dass hiemit der rechtsseitige Sammelcanal von der Franzensgasse im V. Bezirke bis zur Hietzinger Hauptstraße vollendet war.

Nur in der Theilstrecke von der Kaiser Franz Josefsbrücke bis zur Dommayergasse des Bauloses II war die Herstellung des Sammelcanales deswegen unmöglich, weil die Verlegung des Bahnhofes Hietzing der Dampftramway-Gesellschaft, über dessen Area die Traçe des Canales gieng, nach nicht erfolgt war. Die Übergabe des Grundes, auf welchem sich der erwähnte Bahnhof befand, verzögerte sich bis zum 19. August 1896 und dann erst konnte der Sammelcanal bis zur Dommayergasse fortgesetzt werden. Dieses restliche Stück wurde noch vor Eintritt des Winters vollendet. Die Verlängerung des Sammelcanales bis zur Franz Karlbrücke und dann weiter bis zum Ende der Auhofstraße in Hacking, konnte aus dem Grunde nicht ausgeführt werden, weil die betreffende Grundfläche der Quaistraße nach zur Deponierung von Materialien für den Stadtbahnbau benützt wurde. Das Project für diese Canalstrecken wurde jedoch ausgearbeitet und mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 24. November 1896 genehmigt; die Offertverhandlung dafür fand am 29. December 1896 statt.

Zur Aufrechthaltung der infolge des Sammelcanalbaues beeinträchtigten Wasserversorgung der Unrathsabladestation in Baumgarten wurde nach erfolgter Genehmigung durch den Stadtrath (24. Juli) eine Schöpfwerksanlage mit Gasmotorbetrieb bei der Baumgartner Badeanstalt errichtet, von welcher dann das Wasser mittels einer Rohrleitung zur Unrathsstation geführt wird, welche aber gleichzeitig auch das erforderliche Wasser für den Betrieb der Badeanstalt sichert.

Infolge der fortschreitenden Verbauung in der Magdalenenstraße zwischen der Canal- und Köstlergasse musste der dort bestehende Choleracanal mit einem Kostenerfordernisse von 17.277 fl. umgelegt werden. Die bezügliche Schlusscollaudierung dieser zum linksseitigen Wienflusssammelcanale gehörigen Canalstrecke fand am 27. April 1896 statt.

Die Schlusscollaudierung des Bauloses II des Sammelcanales wurde am 24. März, die des Bauloses III am 12. Juni 1896 vorgenommen.

Mit der Wienflussregulierung steht auch die Frage der Baulinienbestimmung für die beiderseitigen Ufer im Zusammenhange; bei der Concurrenz für den Generalbaulinienplan wurde daher auch gefordert, dass für die Verbauung der Wienflussgelände

eigene Pläne vorgelegt werden. Auch das für die Baulinienbestimmungen neu errichtete Bureau hat als eine seiner ersten Aufgaben die Ausarbeitung der Baulinienpläne für die Wienflussufer in Angriff genommen.

Hier soll noch hervorgehoben werden, dass auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 25. Jänner 1894 der Beitrag von 5 Millionen Gulden, welchen der Staat nach dem Programme für die Verkehrsanlagen zum Baue der Wienflussregulierung zu leisten hat, seitens der Gemeinde schon jetzt, unbeschadet seiner ausschließlichen Widmung für den Regulierungszweck, in Empfang genommen wurde.

Im Anhange sei noch bemerkt, dass im Jahre 1895 seitens der Wienthalwasserleitungs-Unternehmung mit den Arbeiten zur Herstellung des Wolfsgraben-Reservoirs im Tullnerbache begonnen wurde; der Aufbau des Dammes erfolgt bis zum Schlusse des Jahres 1896 bis zu zwei Drittel seiner Höhe; die Filterbassins wurden fertig gestellt. Partielle Untersahrungen der Rohrleitung unter dem Wienflusse und dem Mauerbache wurden im Gemeindegebiete von Hadersdorf-Weidlingau ausgeführt. Im Stadtgebiete wurden beim Baue der Widerlager für die Kaiser Franz Josefs-, Schönbrunner- und Lobkowitzbrücke auf Grund besonderer Abmachungen und wasserrechtlicher Verhandlungen Schutzrohre für die künftigen Rohre der Wienthalwasserleitung eingelegt.

4. Erhaltung des Wienflussbettes.

Für die Erhaltungs- und Reinigungsarbeiten am Wienflusse (Herstellung einer Cunette, Ausbesserungen der Uferpflasterungen und Einfriedungen 2c.) wurden im Jahre 1894: 12.465 fl., 1895: 14.048 fl. und 1896: 2007 fl., für die Erhaltung der sonstigen im Gemeindegebiete von Wien befindlichen Bäche und Gerinne im Jahre 1894: 1268 fl., 1895: 6580 fl. und 1896: 5200 fl. verausgabt.

B. Verkehrsmittel.

a) Lohnfuhrwerk.

Die Revision der Betriebsordnung und insbesondere des in mehrfacher Hinsicht reformbedürftigen Taxtarifes für Fiaker und Einspänner, welche schon im Jahre 1893 in Angriff genommen wurde, ist in der Berichtsperiode noch nicht zu Ende geführt worden und liegt der diesbezügliche Act dem Stadtrathe zur Berathung vor.

Seitens des Magistrates wurde im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection ein einheitliches Taxsystem für den Wiener Polizeirayon ausgearbeitet, welches auf dem Principe der Zeittaxe, combiniert mit einer Vergütung für leere Rückfahrt über eine größere Entfernung hinaus, basiert.

Fiaker. — Die Anzahl der Fiakerlicenzen ist von 968 zu Anfang des Jahres 1894 auf 974 zu Ende der Berichtsperiode (1896) gestiegen.

Hiebei wird jedoch bemerkt, dass die Licenzen Nr. 949 und 973 unbesetzt sind, daher derzeit nur 972 Fiakerlicenzen im Betriebe stehen.

Bezüglich der Errichtung neuer Fiakerstandplätze ist zu erwähnen, dass im I. Bezirke in der Hansenstraße vor Cr.-Nr. 4 und 6 ein Reservestandplatz zur Entlastung des vor den Häusern Cr.-Nr. 3 und 5 derselben Straße befindlichen Fiakerstandplatzes errichtet wurde.

Ferner wurde für den Bedarf des Reichsrathes vor dem Vorbaue des Herrenhauses I., Franzensring 1, ein Nachfahrplatz für zwei Wagen des Hauptstandplatzes I., Hansenstraße, und vor dem Vorbaue des Abgeordnetenhauses I., Franzensring 1, ein Nachfahrplatz für drei Wagen des Hauptstandplatzes I., Bartensteingasse errichtet und angeordnet, dass diese Standplätze an Sitzungstagen des Herrenhauses, beziehungsweise des Abgeordnetenhauses während der ganzen Dauer der Sitzungen, auch bei Nachtsitzungen durch Nachfahren von den Hauptplätzen stets complet zu erhalten sind.

Endlich wurde noch im III. Bezirke, vor dem Hause Rennweg, Or.-Nr. 24, ein Nachfahrplatz für drei Wagen des Wechselstandplatzes III., Schützengasse und im XVIII. Bezirke, Karl Ludwigstraße vor Or.-Nr. 36, ein Hauptstandplatz für zwei Wagen errichtet.

Einspänner. — Die Anzahl der Einspännerlicenzen ist innerhalb der Berichtsperiode von 1509 auf 1514 gestiegen.

Folgende Einspänner-Standplätze wurden neu errichtet:

im I. Bezirke: am Salzgries, vor Or.-Nr. 2 und 4, ein Nachfahrplatz des Standplatzes I., Salzthorgasse; in der Petrarcagasse, längs des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ein Nachfahrplatz für drei Wagen des Standplatzes I., Landhausgasse;

im II. Bezirke: am Erzherzog Karl-Platz, vor Or.-Nr. 16, ein Hauptstandplatz für zwei Wagen; in der Klosterneuburgerstraße, vor Or.-Nr. 1, nächst dem Mathildenplatze, ein Anfahrplatz für zwei Wagen des Standplatzes II., Wallensteinstraße; in der Reichsstraße bei Magenschein's Restauration ein Hauptstandplatz für zwei Wagen;

im III. Bezirke: in der Hegergasse, vor Or.-Nr. 2, ein Nachfahrplatz für zwei Wagen des Standplatzes III., Fasangasse;

im VI. Bezirke: in der Mittelgasse, beim Raimundtheater ein Hauptstandplatz für drei Wagen;

im VII. Bezirke: in der Lindengasse, vor Or.-Nr. 17 a, ein Wechselplatz für zwei Wagen des Standplatzes, VII., Stiftgasse; in der Seidengasse, gegenüber dem Hause Or.-Nr. 36, ein Nachfahrplatz des Standplatzes. VII., Kaiserstraße, Ecke Mariahilferstraße;

im IX. Bezirke: in der Thurngasse, vor Or.-Nr. 17, ein Hauptstandplatz für sieben Wagen (an Stelle des aufgelassenen Standplatzes, IX., Dietrichsteingasse); in der Nussdorferstraße, vom Gaskandelaber 674 abwärts bis zum Eingange des Hauses Or.-Nr. 75, ein Hauptstandplatz für drei Wagen (an Stelle des aufgelassenen Standplatzes, XIX., Döblingerstraße vor Or.-Nr. 1);

im XI. Bezirke: in der Simmeringerstraße, vor Or.-Nr. 100, ein Hauptstandplatz für zwei Wagen;

im XII. Bezirke: in der Meidling-Schönbrunnerstraße, vor Or.-Nr. 160 bis 162 gegenüber Dreher's Etablissement, ein Wechselplatz für drei Wagen des Standplatzes, XII., Meidlinger Bahnhof;

im XIII. Bezirke: in der Trauttmansdorffgasse, gegenüber dem Hause Or.-Nr. 12, ein Nachfahrplatz für zwei Wagen des Standplatzes, XIII., Hietzinger Kirchenplatz;

im XIV. Bezirke: in der Goldschlagstraße, nächst dem Kaiserin Elisabeth-Spital, ein Wechselplatz für zwei Wagen des Standplatzes, XIV., Schweglerstraße; dieser Standplatz wurde jedoch wieder aufgelassen. Desgleichen wurde der Hauptstandplatz beim Hotel Schwender im XIV. Bezirke aufgelassen und die Einspännerwagen dieses Standplatzes dem Standplatze XIV., Arnsteingasse zugewiesen.

Omnibus-Fuhrwerk. — Das Stellfuhrwesen erfuhr in der Berichtsperiode eine weitere wesentliche Ausgestaltung. Es entstand die Oesterreichische Omnibus-Actien-Gesellschaft, welche nunmehr in Gemeinschaft mit der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft nahezu den ganzen Stellwagenverkehr im Wiener Gemeindegebiete besorgt.

Als neue Routen wurden concessioniert die Linien:

1. Praterstern—Schiffmühlenstraße,
2. Praterstern—Kronprinz Rudolfstraße,
3. Südbahn—Nordbahn,
4. Franz Josefsbahn—Meidlinger Bahnhof,
5. Altmannsdorf—Ober-Meidling,
6. Richard Wagner-Platz—Handelsquai,
7. Wallensteinstraße—Westbahnhof,
8. Neu-Gersthof—Sofienbrücke,
9. Penzing—Baumgarten,
10. Nordwestbahn—Süd- und Staatsbahn,
11. Simmering—Morzinplatz.

Diese Linien sind mit 105 Wagen (Licenz-Nummern) dotiert. Der gesammte Stellwagen-Verkehr Wiens wurde am Schlusse des Jahres 1896 mit 704 Wagen besorgt.

Neben der Concessionierung neuer Routen wurden auch bereits bestehende Linien in einer dem Verkehre besser entsprechenden Weise umgelegt, bezw. verlängert. So die Routen:

1. „Wipplingerstraße—Pötzleinsdorf“ in der Fahrstrecke: Währingergürtel durch die Währing-Weinhauser—Martinstraße—Gentzgasse in die Gersthoferstraße.

2. „Praterstern—Schüttelstraße“ für einige Wagen durch die Franzensbrückenstraße zum Wiener Thiergarten.

3. „Südbahn—Hernalser Linie“ umgelegt in die Favoritenstraße—Schleifmühlgasse über die Leopoldsbrücke.

4. „Penzing—Prater“, über die Aspernbrücke, Untere Donaustraße, Schüttelstraße zum Wiener Thiergarten.

5. „Grinzing—Am Hof“ durch die Iglaseegasse—Silbergasse in die Billrothstraße.

6. „Südbahn—Franz Josefsbahnhof“ durch die Nordbahnstraße, Rauscherstraße und Wallensteinstraße.

7. „Am Hof—Ottakring“, für die Sommermonate verlängert bis Galitzinstraße.

8. „St. Veit—Neuer Markt“, verlängert bis auf den Stefansplatz.

9. „Pötzleinsdorf—Wipplingerstraße“, umgelegt und verlängert: vom Schottenring durch die Schottengasse, Graben, Stefansplatz, Quai, Stefaniebrücke bis zur Schiffamtsgasse.

10. „Penzing—Praterstern“, geändert: von der Penzingerstraße a) Schönbrunner Hofallee—Johnstraße, b) Linzerstraße, Felberstraße, Westbahnstraße, Bellariastraße, c) Linzerstraße, Schönbrunnerstraße, Mariahilferstraße zum Prater.

Hand in Hand mit der Einführung neuer Linien und der Umlegung, beziehungsweise Verlängerung der bereits bestandenen Routen, gieng die Errichtung neuer Stellwagenstandplätze. Innerhalb der Berichtsperiode sind 22 neue Standplätze zugewachsen, und zwar:

im	I. Bezirke:	am Morzinplatz und am Stefansplatz;
„	II. „	bei Nr. 67, Schiffmühlenstraße; nächst der Kronprinz Rudolfbrücke, bei Fischer's Restauration; auf dem Handelsquai; am Praterquai; bei der Dampfschiffstation; in der Schüttelstraße beim Wiener Thiergarten; in der Franzensbrückenstraße, beim Wiener Thiergarten; bei Nr. 22 Schiffamtsgasse;
„	III. „	bei Nr. 2 der Rasumofskygasse;
„	XII. „	vor dem Meidlinger Bahnhof;
„	XIII. „	bei Nr. 38 der Iheringgasse; in der Diesterweggasse; bei Nr. 254 in Baumgarten;
„	XV. „	bei Nr. 1 Fuchsgasse;
„	XVI. „	auf dem Richard Wagnerplatz; in der Galitzinstraße;
„	XVII. „	in der Wichtlgasse, an der Ecke der Hernalser Hauptstraße; auf dem Elterleinplatz;
„	XVIII. „	bei Nr. 115 und 117 der Gersthoferstraße; in der Erndtgasse, an der Ecke der Herbeckstraße, in der Ferrogasse.

Vorstehende Daten beziehen sich auf den ständigen Omnibusverkehr. Ein zeitweiliger Verkehr findet von einzelnen Theatern, Circussen und sonstigen Unterhaltungs-Etablissements nach Schluss der Vorstellungen, ferner gelegentlich von Ausstellungen und Festveranstaltungen in der Rotunde, gelegentlich der Ruder-Regatten und Schwimmmeetings (nach und von der Kagranerbrücke, respective dem Communalbade), dann zur Zeit des Gräberbesuches zu Allerheiligen und Allerseelen von und zu den Friedhöfen statt.

b) Verkehr auf dem Wiener Donaucanale.

Hinsichtlich der Überfuhren über den Donaucanal ist Folgendes zu bemerken.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. September 1894, Z. 69.697, wurde der Donauregulierungs-Unternehmung Redlich & Berger die Bewilligung zur Errichtung einer Überfuhr mit freifahrenden Zillen zur unentgeltlichen Beförderung der bei den Arbeiten für den Bau der Schleuse und Absperrvorrichtungen am Beginn des Donaucanals in Nussdorf beschäftigten Personen und der hiebei in Verwendung kommenden Materialien, und zwar auf die Dauer der gegenständlichen Arbeiten ertheilt.

Die in unmittelbarer Nähe der erwähnten Arbeiten befindliche ärarische Rollüberfuhr musste aus diesem Anlasse flussabwärts verschoben werden und wurde bei dieser Gelegenheit vergrößert.

Die behördliche Bewilligung für die Verschiebung und vergrößerte Aufstellung dieser Überfuhr wurde nachträglich mit dem Statthalterei-Erlasse vom 20. April 1895, Z. 98.564, ertheilt.

Die Concession zum Betriebe der Personenüberfuhr mittels des Propellers „Pfeil" über den Donaucanal zwischen der Rothenthurmstraße und der Lilienbrunn-

gasse wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei mit den Erlässen vom 2. März 1894, Z. 13.215 und vom 19. Februar 1896, Z. 3423, neuerlich und zwar bis Ende 1896 aber nur auf jederzeitigen Widerruf verlängert.

Das Ansuchen des Guido von Chasteller um die Bewilligung zur Errichtung einer Rollüberfuhr über den Donaucanal zwischen der Brigitta- und der Augartenbrücke musste in Anbetracht der an der betreffenden Stelle bestehenden städtischen Steinlagerplätze und des dortselbst stattfindenden Auffangens der Steinschiffe abgelehnt werden.

Dem Überfuhrsunternehmer Anton Wagner wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 27. April 1895, Z. 35.166, die Bewilligung zum Betriebe seiner beiden Überfuhren oberhalb der Brigittabrücke im IX. Bezirke und nächst der verlängerten Wassergasse im III. Bezirke auf weitere 5 Jahre, d. i. bis 14. Mai 1900 unter den üblichen Bedingungen verlängert.

Demselben Unternehmer wurde zufolge Erlasses der k. k. Statthalterei vom 10. August 1896, Z. 61.492, die Concession zur Errichtung und zum Betriebe einer Rollüberfuhr über den Donaucanal von der Haidingergasse im III. Bezirke zur Friedensgasse im II. Bezirke vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren ertheilt.

Die Concession des Johann Leeb für den Betrieb einer Rollüberfuhr über den Donaucanal nächst der Krieglergasse wurde mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1895, Z. 35.165, auf weitere 5 Jahre, d. i. bis 15. Mai 1900 verlängert.

Über Ansuchen der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft wurde mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. October 1894, Z. 69.258 der Punkt 6 der der genannten Gesellschaft mit dem Erlasse vom 17. Jänner 1894, Z. 26.242, vorgeschriebenen Concessionsbedingungen für den regelmäßigen Localverkehr mit kleineren Dampfbooten im Wiener Donaucanale geändert und in nachstehender Fassung genehmigt:

„6. Behufs Vermeidung starker Rauch- und Rußentwicklung ist bei den zu Localfahrten im Wiener Donaucanale bestimmten Dampfschiffen entweder Coaks als Brennmateriale zur Kesselfeuerung zu verwenden, oder es sind bei Verwendung anderer Feuerungsmaterialien an den betreffenden Schiffen Rauchverzehrungs-Apparate geeigneter Construction anzubringen.

Die Verwendung anderer Kesselfeuerungsmaterialien als Coaks unter Anbringung von Rauchverzehrungs-Apparaten wird übrigens vorläufig nur bis Ende des Jahres 1896 gestattet.“

Aus Anlass einer Eingabe des General-Repräsentanten für das Motorensystem „Daimler“, in welcher um Erleichterungen für die Schiffahrt mit Motorenbooten dieses Systems eingeschritten wurde, wurden seitens des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 22. August 1894, Z. 37.686 ex 1893, Normativbestimmungen für die Schiffahrt mit Benzin-, Naphta- und Petroleum-Motoren-Booten erlassen. Dieselben wurden dem Magistrate mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. December 1894, Z. 69.578, intimiert.

Infolge der Vornahme der im Donaucanalbette auszuführenden Arbeiten für die Absperrvorrichtung am Nussdorfer Spitz wurde der Schiffsverkehr zwischen dem Hauptstrome und dem Canale bei Nussdorf vom 15. September 1895 an bis zur Vollendung der bezüglichen Herstellungen, welche innerhalb der Berichtsperiode noch nicht erfolgt ist, abgesperrt.

In der Zwischenzeit werden die für Wien bestimmten Fahrzeuge auf Kosten der Commission für die Verkehrsanlagen von der Canalausmündung flussaufwärts bis an ihren Bestimmungsort remorquiert.

Den zur Remorquierung nicht geeigneten Flößen und Ruderfahrzeugen wurden für die Zeit der Sperre bei Nußdorf geeignete Landungs- und Lagerplätze am Donaustrome unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der mit der Herstellung des Schleusenbaues betrauten Unternehmung wurde für die Zeit der Bauausführung die Benützung der linksseitigen Uferstrecke von der Donauuferbahnbrücke bis circa 200 Meter unterhalb der neuen Stadtbahnbrücke über den Wiener Donaucanal, welche bisher zum Auffangen der Ruderschiffe und zum Hinübersprengen derselben an das rechte Canalufer verwendet wurde, gestattet.

Infolge dieser Bewilligung wurde eine Verlegung der bisherigen Auffangstellen nothwendig, welche mit der Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juni 1895, Z. 51.059, verfügt wurde.

Der ungarischen Dampfschiffahrts-Actien-Gesellschaft in Budapest wurde mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. April 1895, Z. 34.261, die Bewilligung zur Befahrung des Wiener Donaucanales mit ihren Schleppschiffen mittels Pferdezug und Ruder ertheilt. Diese Bewilligung wurde zufolge Statthalterei-Erlasses vom 18. December 1895, Z. 74.925, an die ungarische Fluss- und Seeschiffahrts-Actien-Gesellschaft, als Nachfolgerin der vorgenannten Gesellschaft, übertragen.

Der Dampfschiffahrts-Unternehmung Eggenhofer Josef in Budapest wurde mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. September 1895, Z. 63.662, gleichfalls die Bewilligung zur Befahrung des Wiener Donaucanales mit ihren beladenen und leeren Schleppschiffen ertheilt.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juli 1896, Z. 63.748, wurde dieselbe Bewilligung auch der „Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft" ertheilt.

Bezüglich der Einfahrt der kleineren Flöße und Ruderschiffe in den Donaucanal wurden seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei am 8. August, 12. September und 10. November 1896 specielle Kundmachungen erlassen.

C. Straßenpolizei.

Zur Regelung des Straßenverkehrs wurden vom Magistrate im Laufe der Berichtsperiode folgende Kundmachungen erlassen:

Am 8. Jänner 1894, Z. 191.344, wurde das Befahren der Griechengasse im I. Bezirke in der Strecke von der Rothenthurmstraße bis zur Grenze der Häuser Nr. 2 und 4 Griechengasse verboten und die Einfahrt in die Griechengasse nur vom Fleischmarkt aus, die Ausfahrt aus der Griechengasse ebenfalls nur in der Richtung gegen den Fleischmarkt gestattet.

Am 22. März 1894, Z. 34.023 ex 1893, wurde auf Grund des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, und unter Berufung auf die

Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 28. Februar 1893, Z. 5227, im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direction Wien folgende allgemeine Anordnung erlassen:

1. Das unvorsichtige, schnelle, ungeregelte Fahren und Reiten innerhalb des Wiener Gemeindegebietes, insbesondere bei den Durchfahrten der k. k. Hofburg, über die Brücken, bei der Einlenkung aus Nebengassen oder in solche, bei dem Herausfahren aus Hausthoren und bei dem Hineinfahren in dieselben, sowie auch an jenen Stellen der Ringstraße und Lastenstraße, wo sich die Verbindungswege für Fußgeher mit der Fahrstraße kreuzen, endlich an allen denjenigen Orten, wo ein größerer Zusammenfluss von Menschen stattfindet, z. B. auf Marktplätzen u. s. w., wird nach den Vorschriften des Strafgesetzes unnachsichtlich bestraft.

2. Es darf überhaupt nur im mäßigen Trabe gefahren werden und hat der Wagenlenker bei Fahrten über Kreuzungen, wenn er nicht sieht, dass die Passage vor ihm frei ist, die Pferde im langsamen Schritte zu leiten und in solchen Fällen, wie auch bei jeder Gelegenheit eines zu besorgenden Unglückes die Fußgeher durch lauten Anruf zu warnen und die möglichste Vorsicht anzuwenden.

3. Das Fahren auf dem für Fußgeher bestimmten Fußwege (Trottoir) ist verboten.

4. Es ist strengstens untersagt, einem im Trabe vorausfahrenden Wagen vorzufahren.

5. Die Fleischhauer, Holz- und sonstigen Lastwägen haben; auch wenn sie ohne Ladung sind, stets nur im Schritte zu fahren.

Übertretungen dieser Anordnung werden, wenn sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes zu ahnden sind, auf Grund des § 93 der Wiener Gemeindeordnung und des § 25 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Februar 1851, Nr. 424 P., L.-G. und Reg.-Bl. Nr. 49, mit Geldstrafen zu Gunsten des Gemeinde-Armenfondes bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die k. k. Sicherheitswache ist angewiesen, die Übertreter dieser Vorschriften der competenten Behörde zur Bestrafung anzuzeigen, und nöthigenfalls sich der Schuldtragenden zu versichern und sie vor die Behörde zu stellen.

Durch diese Anordnung tritt die Kundmachung der k. k. Polizei-Direction vom 28. October 1874, soweit sie sich auf das Wiener Gemeindegebiet bezieht, außer Kraft.

Die Kundmachung vom 12. April 1895, Z. 169.672 ex 1894, bestimmt, dass im engen Theile der Hechtengasse im IV. Bezirke zwischen den Häusern Nr. 12 und 17 nur im Schritte gefahren werden darf.

Mit Kundmachung vom 13. Mai 1895, Z. 67.319, wurde der Verkehr von Kohlen- und anderem Lastenfuhrwerk in der Strecke der Hernalser Hauptstraße im XVII. Bezirke zwischen der Gürtelstraße und der Calvarienberggasse verboten.

Mit Kundmachung vom 17. Mai 1895, Z. 88.538, wurde der Verkehr von Fuhrwerk jeder Art in der Strecke der Mondscheingasse im VII. Bezirke, zwischen der Neubaugasse und Zollergasse, nur in der Richtung von der Neubaugasse gegen die Zollergasse gestattet.

Die Kundmachung vom 21 Februar 1896, Z. 126.414 ex 1894, enthält das Verbot des Befahrens der Berggasse im IX. Gemeindebezirke in der Strecke zwischen der Währingerstraße und Liechtensteinstraße durch schweres Fuhrwerk. Von diesem Verbote ist jenes den Steigungsverhältnissen dieser Gasse entsprechend bespannte Fuhrwerk ausgenommen, welches die Zu- und Abfuhr von Gütern für die in der vorbezeichneten Straßenstrecke ansässigen Wohnparteien und Gewerbetreibenden besorgt und hat die Zufahrt von solchem Fuhrwerke zu den betreffenden Häusern und sohin die Abfahrt, beziehungsweise Weiterfahrt in der Richtung gegen die Währingerstraße zu erfolgen.

Mittels Kundmachung vom 21. Februar 1896, Z. 183.169 ex 1895, wurde die Durchfahrt von Fuhrwerk aller Art durch die Schmelzgasse im II. Bezirke in der Richtung von der Taborstraße gegen die Große Mohrengasse, bzw. Praterstraße untersagt.

Mit Kundmachung vom 27. März 1896, Z. 207.802 ex 1895, wurde zur Verhütung von Unfällen und Verkehrsstockungen in dem engen Theile der Wiedner Hauptstraße vom Hause Nr. 14 Wiedner Hauptstraße bis zur Paulanerkirche und an der Kreuzungsstelle bei der letzteren der Verkehr von Lastenfuhrwerk aller Art in der oben bezeichneten Strecke der Wiedner Hauptstraße untersagt.

Derlei Fuhrwerke haben, wenn sie:

a) in der Richtung von der Matzleinsdorferstraße kommen, entweder durch die Waggasse gegen die Margarethenstraße oder durch die Floragasse, Gußhausstraße und Karlsgasse oder auch durch die Taubstummengasse und Wohllebengasse gegen die Lastenstraße, ferner wenn sie

b) von der Favoritenstraße herabkommen, einerseits durch die Floragasse gegen die Wiedner Hauptstraße aufwärts, anderseits durch die Gußhausstraße und Karlsgasse oder auch durch die Taubstummengasse und Wohllebengasse gegen die Lastenstraße, endlich wenn sie

c) von der Stadtseite über die Elisabethbrücke kommen, sogleich nach Passierung der letzteren auf der Lastenstraße nach rechts oder links abzuweichen.

Ausgenommen von jenem Verbote sind nur jene Lastenfuhrwerke, welche bei den in der oben bezeichneten Strecke gelegenen Häusern oder Geschäfts-Etablissements Lasten abzugeben oder aufzunehmen haben.

Mit Kundmachung vom September 1896, Z. 77.614, wurde die bezüglich der Regelung des öffentlichen Verkehrs in Wien am 24. März 1882, Z. 77.614, erlassene Kundmachung neuerlich verlautbart; dieselbe lautet:

1. Das Aushängen der Waren vor den Auslagen wird unter der Bedingung gestattet, dass die ausgehängten Waren die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums in keiner Weise gefährden.

Dieselben dürfen daher vom Erdboden bis zur Höhe von sieben Schuh (2·21 Meter) nicht mehr als sechs Zoll (15 Centimeter) und über diese Höhe von sieben Schuh nicht mehr als einen Schuh (31 Centimeter) über das Portal hervorragen, und ist in beiden Fällen für die Hintanhaltung jeder den Straßenverkehr hemmenden oder störenden Bewegung der ausgehängten Waren durch eine angemessene Befestigung derselben Sorge zu tragen.

2. Für die Reinigung der Portale, sowie für das Ordnen und Aushängen der Waren wird die Zeit bis 9 Uhr morgens ohne Rücksicht auf die Jahreszeit gleichmäßig für alle Bezirke bestimmt.

3. Das Aufstellen der Waren, sowie das Abwägen und Liegenlassen der Kisten und Colli und sonstiger, den Verkehr hindernder Gegenstände auf der Straße, bzw. den Trottoirs, ist aus Verkehrsrücksichten unbedingt verboten.

4. Das Verbot des Befahrens der Trottoire mit Handkarren bleibt in Wirksamkeit.

5. Das Aufladen der Waren auf die Fracht- und Streifwägen und das Abladen von denselben hat, wo es möglich ist, in den Hofräumen zu geschehen; wo dies jedoch nicht ausführlich erscheint, ist das Auf- und Abladen thunlichst zu beschleunigen.

Die gleichzeitige Aufstellung von mehr als einem Fracht- oder Lastwagen vor den Geschäftslocalitäten ist zwar, aber nur dort gestattet, wo es unvermeidlich ist und ohne alle Beirrung des freien Verkehres geschehen kann, und ist das Auf- und Abladen derselben jedenfalls ohne Verzug vorzunehmen.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird nach den Bestimmungen des § 93 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen, welche bei Schneefall oder Glatteis für die Fußgeher entstehen können, wurde mit Kundmachung des Magistrates vom 10. October 1895, Z. 177.697, Folgendes verordnet:

1. Die Eigenthümer, Administratoren, Pächter oder Besorger der Häuser, der Baugründe oder sonstigen Plätze in sämmtlichen Bezirken Wiens, in den Bezirken X bis inclusive XIX nur

innerhalb der verbauten geschlossenen Bezirkstheile, haben bei einem Schneefalle das Trottoir oder den Gehweg längs ihrer Realität schleunigst vom Schnee reinigen und sohin, wenn das Trottoir oder der Gehweg gepflastert ist, allsogleich mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen. Beim Glatteise ist das Trottoir oder der Gehweg jederzeit allsogleich mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen.

Ist das Trottoirpflaster über 2 Meter breit, so ist von Seite der Hauseigenthümer, Administratoren, Pächter oder Hausbesorger dasselbe nur in einer Breite von 2 Meter von der Hausflucht gegen die Straße vom Schnee und Eis zu reinigen und mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen, beim Glatteise aber das Trottoir in seiner ganzen Breite bestreuen zu lassen.

In Gassen, wo keine eigentliche Trottoirpflasterung besteht, ist von Seite der Hauseigenthümer, Administratoren und Pächter ein Fußweg von mindestens 1.25 Meter in der Breite längs ihrer Realität reinigen und bei Glatteis bestreuen zu lassen.

2. Bei einem während der Nacht eingetretenen Schneefalle, Froste oder Glatteise hat die Reinigung, Aufeisung oder Bestreuung jedesmal zeitlich früh, und zwar längstens bis 7 Uhr morgens, bei fortdauerndem Unwetter aber auch wiederholt während des Tages, und zwar in der Art zu geschehen, dass die Trottoire und Gehwege stets gefahrlos begangen werden können.

3. Der Schnee aus den Realitäten und von den Dächern darf nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern ist, wenn kein anderer Privatplatz zur Verfügung steht, auf die angewiesenen Abladeplätze zu bringen. Der Transport hat in der Weise zu geschehen, dass ein Herabfallen des Schnees auf die Straße vermieden wird.

Das Herabwerfen des Dachschnees hat mit aller nöthigen Vorsicht gegenüber den Passanten und zu einer Zeit zu erfolgen, in welcher die Passage eine weniger frequente ist.

4. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen an dem Schuldtragenden geahndet. Nach Maßgabe eintretender Umstände wird in Fällen der unterlassenen Aufeisung, sowie der unterlassenen Bestreuung die Anzeige an das competente Strafgericht geleitet und in allen Fällen dieser Unterlassungen die nöthige Verfügung auf Gefahr und Kosten der Säumigen getroffen werden.

Die k. k. Sicherheitswache ist beauftragt, damit die am Morgen vorzunehmende erste Reinigung und Bestreuung der Gehwege rechtzeitig erfolge, auf ihrem in den frühen Morgenstunden vorzunehmenden Rundgange die Verpflichteten etwa durch Läuten an der Hausthorglocke an ihre diesfällige Obliegenheit zu erinnern.

Der Wiener Magistrat hat ferner unterm 11. October 1894 nachstehende **Instruction für jene Magistratsbeamten, welche bei Schneefall oder Glatteis zur Vornahme der Trottoirs-Respicierungen bestimmt werden**, erlassen:

§ 1.

Bei Schneefall oder Glatteis werden die Trottoire oder Gehwege längs der Häuser im ganzen Gemeindebezirke von gemeinschaftlichen Commissionen, bestehend aus Beamten der k. k. Polizeibehörde und des Magistrates (bei welchen auch ein Bezirksausschuss intervenieren wird), zu dem Ende respiciert, damit die auf die Reinhaltung und Bestreuung des Trottoirs bezügliche Magistrats-Verordnung allenthalben genau befolgt werde. Der Bezirksamtsleiter bestimmt, ob und wann eine solche Respicierung vorzunehmen ist.

§ 2.

Der zu diesen Respicierungen designierte Magistratsbeamte hat sich daher, sobald eine Respicierung angeordnet wurde, unverweilt auf das k. k. Polizeicommissariat des ihm zugewiesenen Bezirkstheiles zu begeben und sich mit dem von Seite der k. k. Polizeibehörde zu demselben Zwecke delegierten Beamten in das Einvernehmen zu setzen und den vom Bezirksvorsteher namhaft gemachten Bezirksausschuss von der Respicierung zu verständigen.

§ 3.

Jede dieser Commissionen hat hierauf sämmtliche Trottoire oder Gehwege des ihr zugewiesenen Bezirkstheiles zu begehen und zu dem Ende in Augenschein zu nehmen, ob dieselben vorschriftsmäßig vom Schnee und Eise gereinigt und bestreut worden sind.

§ 4.

Findet diese Commission, dass vor einer Realität das Trottoir oder der Gehweg nicht vorschriftsmäßig gereinigt oder bestreut ist, so hat sie den Hauseigenthümer, Administrator, Pächter oder Hausbesorger auf die Gasse zu rufen, ihn auf das unterlaufene Saumsal aufmerksam zu machen und zur Abhilfe zu ermahnen.

§ 5.

In dem Falle, als der Schuldtragende nicht zur Hand wäre, ist eine andere, in der Nachbarschaft wohnhafte, vertrauenswürdige Person auf die Unterlassung aufmerksam zu machen.

§ 6.

Wird der Ermahnung zur Reinigung und Bestreuung des Trottoirs keine Folge geleistet, so ist dieselbe auf Kosten des Säumigen von amtswegen zu veranlassen. In diesem Falle hat der Magistratsbeamte einen oder zwei Taglöhner der Säuberungsanstalt zu requirieren und durch sie die Reinigung und Bestreuung zu bewerkstelligen.

§ 7.

Nach beendeter Respicierung sind die Nummern und Gassen jener Häuser, vor welchen die Trottoire nicht vorschriftsmäßig gereinigt und bestreut befunden wurden, genau in ein Verzeichnis zu bringen.

§ 8.

In dieses Verzeichnis sind jene Beträge, welche für die Reinigung und Bestreuung von amtswegen aufgelaufen sind, aufzunehmen; dasselbe ist von den Commissionsmitgliedern zu unterfertigen und hat am Schlusse jedesmal die Clausel zu enthalten, dass die Säumigen auf die Unterlassung aufmerksam gemacht und zur Abhilfe ermahnt wurden. Ferner ist der Name, Stand und Wohnort der im § 5 erwähnten Person in diesem Verzeichnisse ersichtlich zu machen, die Stunde der vorgenommenen Revision anzugeben und beizusetzen, ob mit der Reinigung des Trottoirs oder Gehweges bei dem Erscheinen der Commission bereits begonnen und ob die Respicierung nach stattgefundenem Schneefalle vorgenommen wurde.

Dieses Verzeichnis ist noch am Tage der vorgenommenen Respicierung im Bezirksamte abzugeben.

§ 9.

Der Magistratsbeamte hat sich bei dieser Function mit Anstand und Gelassenheit zu benehmen und sich in keinem Falle mit den Parteien in ein Gezänke oder einen Wortstreit einzulassen. —

Benützung städtischen Straßengrundes durch Private. — Zur Anbringung von Gewölbsportalen, Schaukasten, Sonnenschutzplachen, Gewölbsportal-Laternen, welche städtischen Straßengrund in Anspruch nehmen, bzw. in den Luftraum der öffentlichen Straßen hineinragen, ist die Bewilligung des Magistrates erforderlich. Solche Bewilligungen wurden ertheilt:

	im Jahre		
	1894	1895	1896
zur Anbringung von			
Gewölbsportalen mit Plachen	139	192	186
„ ohne „	74	80	68
Schaukasten	165	182	207
Sonnenschutzplachen	231	306	301
Gewölbsportal-Laternen	203	268	313

Die Zahl der vom Magistrate, bzw. den magistratischen Bezirksämtern gefällten Straferkenntnisse wegen Übertretung von straßen-, sicherheits- und reinlichkeitspolizeilichen Vorschriften bezifferte sich im Jahre 1894 mit 6423, 1895 mit 7566 und 1896 mit 8308.

D. Telegraphen-, Telephon-, Rohrpost-Anlagen.

Die Gemeinde Wien besitzt für ihren eigenen dienstlichen Verkehr ein ziemlich ausgedehntes Netz von Telegraphen-, Telephon- und Signalleitungen.

Der größte Theil davon steht unter der Leitung der städtischen Feuerwehr und wird in dem Abschnitte „Feuerlöschwesen" das Wichtigste über diese Anlagen gesagt werden.

Ein anderer Theil des Netzes dient vornehmlich für den Betrieb der Hochquellen-Wasserleitung.

Außerdem besitzt die Gemeinde 20 städtische Telephonstationen mit den zugehörigen Leitungen.

Mit Beginn des Jahres 1895 wurde das bis dahin der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft gehörige Wiener Local-Telephonnetz in den Staatsbetrieb übernommen.

Im selben Jahre wurde zwischen der Gemeinde Wien und der Staatsverwaltung ein Übereinkommen angebahnt, dem zufolge der für die Straßenbenützung entfallende Grundzins in Zukunft nicht mehr eingehoben werden soll. Dagegen sollte der Gemeinde für sämmtliche von ihr abonnierte Telephon-Sprechstellen eine 50%ige Ermäßigung zugestanden werden.

Dieses Übereinkommen wurde am Beginn des Jahres 1896 abgeschlossen.

Späterhin wurden neuerdings Berathungen mit der Post-Direction, bzw. dem k. k. Handelsministerium wegen der Benützung des städtischen Grundes zur Herstellung von Telegraphen- und Telephonleitungen eingeleitet, welche im Jahre 1896 noch nicht abgeschlossen waren.

Zu Ende des Jahres 1896 war die Gemeinde Abonnentin von 59 Telephon-Sprechstellen (Haupt- und Nebenstationen).

Behufs Bewilligung von Kabellegungen, Aufstellung von Leitungsmasten, Kabelthürmen u. s. w. auf städtischem Grunde wurden

im Jahre	Localcommissionen	Erhebungen und Nachsichten
1894	22	150
1895	26	92
1869	35	140

vorgenommen.

XI. Wasserleitungen.

A. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

a) Erweiterung der Hochquellenleitung.

Die auf die Erweiterung der Hochquellenleitung sich beziehenden Angelegenheiten betreffen die Verhandlungen über die Einbeziehung neuer Quellen sowie die Durchführung des Wasserleitungsbaues in der Strecke vom Großen Höllenthale bis zu den Quellen im Reisthale und in der Wasseralm.

1. Verhandlungen über die Einbeziehung neuer Quellen. Hinsichtlich der seitens der Gemeinde Wien angesuchten Bewilligung zur Ableitung eines Tagesquantums von 36.400 Cubikmeter Wasser von den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens war am 3. October 1893 in III. Instanz das Erkenntnis des k. k. Ackerbau-Ministeriums gefällt worden, gegen welches von beiden Parteien Beschwerden an den k. k. Verwaltungsgerichtshof gerichtet wurden. Dieser hat nunmehr mittels seiner Erkenntnisse vom 13. und 14. December 1894, Z. 4867, 4868 und 4869 in der vorliegenden Frage definitiv entschieden und hiebei insbesondere ausgesprochen, dass durch die bewilligte Wasserableitung eine Benachtheiligung der Wasserbezugsrechte der Austro-belgischen Eisenbahngesellschaft als Eigenthümerin des Wr.-Neustädter Schiffahrtscanales nicht eintrete, weiters, dass die Werksbesitzer an diesem Schiffahrtscanale nicht als selbständige Wasserinteressenten angesehen werden können und schließlich, dass die Entschädigung der Bewässerungsberechtigten (Flasselbesitzer)[1] in natura durch die der Gemeinde Wien mittels des behördlichen Erkenntnisses I. Instanz aufgetragene Regulierung der betreffenden Bewässerungsanlagen (Flasselregulierung) zulässig ist und die betreffenden Bewässerungsberechtigten verpflichtet sind, die entsprechenden Änderungen an ihren Bewässerungsanlagen durchführen zu lassen.

Um nun den definitiven Consens zur Ableitung des Tagesquantums von 36.400 Cubikmeter Wasser von den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens zu erhalten, oblag es der Gemeinde Wien nunmehr, ihren Verpflichtungen gegenüber den verschiedenen Wasserinteressenten gerecht zu werden.

Diese Verpflichtungen waren theils durch Präliminarverträge zwischen der Gemeinde Wien und den Interessenten geregelt, theils wurden selbe durch behördliche Entscheidungen bestimmt und umfassten:

a) Die Zahlung von bestimmten Entschädigungssummen an die einzelnen Interessentengruppen;

b) die Erbauung einer mit täglich 565·9 Cubikmeter Hochquellenwasser zu dotierenden Wasserleitung für den Markt Neunkirchen;

[1]) Über die Bedeutung des Wortes „Flassel" siehe Seite 107.

c) die Durchführung der „Flasselregulierung" am Rehrbache nach einem behördlich zu genehmigenden Projecte.

Die unter a erwähnten Entschädigungsbeträge gelangten sofort zur Auszahlung.

In Hinsicht auf die Erbauung der Neunkirchner Wasserleitung ist Folgendes zu bemerken.

Es wurde bereits im letzten Verwaltungsberichte angeführt, dass der Consens für die Erbauung dieser Wasserleitung von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen im Jahre 1893 ertheilt worden ist. Auf Grund dieses Consenses wurden vom Stadtrathe mit Beschluss vom 3. Juli 1894 zur Ausführung vergeben:

1. Die Herstellung des Reservoirbaues aus Beton im Kostenbetrage von 20.300 fl. an die Firma Pittel & Brausewetter mit einem Nachlasse von 6·6 Percent,

2. die Erd-, Maurer- und Rohrlegearbeiten im Kostenbetrage von 31.697 fl. 58 kr. an die Firma Rumpel & Nielas in Linz mit einem Nachlasse von 12 Percent und

3. die Lieferung der mit 48.526 fl. 87 kr. veranschlagten Rohre um den Einheitspreis von 9 fl. 25 kr. pro 100 Kilogramm gerade Rohre und von 12 fl. 25 kr. pro 100 Kilogramm Façonrohre ohne Flantschen, endlich von 13 fl. 75 kr. pro 100 Kilogramm Façonrohre mit Flantschen zum Theile an die Firma R. Ph. Waagner in Wien, zum Theile an die Wittkowitzer Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft.

Die Lieferung der Maschinenbestandtheile und Auslaufbrunnen wurde mit Beschluss des Stadtrathes vom 12. October 1894 separat, und zwar mit einem 31percentigen Nachlasse gegen die mit 8084 fl. 20 kr. veranschlagte Kostensumme an die Firma Teudloff & Dittrich in Wien vergeben.

Mit der Ausführung des Baues wurde am 26. Juli thatsächlich begonnen und gleichzeitig auch die Grundentschädigungs-Verhandlung für die zur Rohrleitung erforderlichen Grundflächen durchgeführt. Die Arbeiten wurden ohne Anstand rüstig fortgeführt, so dass dieselben im Sommer 1895 beendet wurden und am 29. September 1895 die feierliche Eröffnung der Wasserleitung durch die Gemeinde Neunkirchen erfolgen konnte.

Hiebei wurde auch die Schlusssteinlegung bei dem monumentalen Auslaufbrunnen vorgenommen, den die Gemeinde Neunkirchen auf eigene Kosten auf dem Hauptplatze errichtet hat.

Die Schlusscollaudierung des Baues erfolgte am 4. December 1895; an demselben Tage fand auch die Übergabe der ganzen Leitung in das Eigenthum und die Erhaltung der Gemeinde Neunkirchen statt.

Die Kosten des ganzen Baues sammt Grundeinlösung, beziehungsweise Grundentschädigung beziffern sich auf 105.054 fl. $55^1/_2$ kr.

Das Project für die unter c erwähnte „Flasselregulierung"[1]) stand bereits seit dem Jahre 1893 in Verhandlung und wurde hierüber seitens des k. k. Ackerbau-Ministeriums in III. Instanz mit Erlass vom 4. März 1895, Z. 1482, entschieden, welche Entscheidung auch in Rechtskraft erwachsen ist.

Dieselbe enthält insbesondere die Bestimmung, dass hinsichtlich der Entschädigungspflicht der Gemeinde Wien in jenen Fällen, in welchen durch die Regulierung die Hintanhaltung des Schadens aus Anlass der Ableitung der 36.400 Cubikmeter Wasser aus den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens nicht gänzlich erreicht wird, sofort nach

[1]) Über die Bedeutung des Wortes „Flassel" siehe Seite 107.

erfolgter Collaudierung der projectierten Herstellungen und nach Durchführung der obigen Ableitung Erhebungen zur Feststellung der etwa sich ergebenden Schäden und der dafür zu leistenden Vergütungen unter Zuziehung eines culturtechnischen Sachverständigen von amtswegen auf Kosten der Gemeinde Wien einzuleiten sind und dass die Gemeinde Wien gehalten ist, die hienach eventuell festzustellenden Entschädigungsbeträge sammt 5 Percent Zinsen per Jahr vom Zeitpunkte des Beginnes der Wasserentnahme zu bezahlen.

Mit dem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 7. August 1895, Z. 18.605, wurde ferner der Gemeinde Wien das Recht zuerkannt, zur Durchführung des rechtskräftig genehmigten Projectes für die Regulierung der Ausleitungen am Kehrbache die hiezu erforderlichen Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Zugleich wurden die Preise für diese Inanspruchnahme festgesetzt und die Höchstausmaße der betreffenden Grundflächen fixiert.

Auf Grund dieser Entscheidungen wurden nun die Einleitungen für die Bauausführungen noch im Jahre 1895 getroffen.

Die Herstellung der Regulierungsarbeiten, deren Durchführung um den fixen Betrag von 6000 fl. vertragsmäßig dem Leitha-Fischa-Wasserwerksverein oblag, erfolgte im Frühjahre 1896.

Die behördliche Collaudierung der hergestellten Arbeiten fand am 10., 11. und 12. August 1896 statt, wobei die im allgemeinen projectsgemäße Ausführung constatiert wurde, seitens der Bewässerungsberechtigten jedoch einige geringfügige Abänderungen an den Herstellungen angestrebt wurden.

Eine behördliche Entscheidung hierüber ist dermalen noch nicht erflossen, weshalb über die weitere Austragung dieser Angelegenheit erst im nächsten Verwaltungsberichte berichtet werden kann.

2. Wasserleitungsbau „Großes Höllenthal—Singerin—Naßwald". Zu Beginn des Jahres 1894 waren die gesammten Wasserleitungsanlagen so weit vollendet, dass nur mehr das Wasserschloss der Wasseralmquelle mit einem 138 Meter langen Stücke der anschließenden Rohrleitung und das Wasserschloss der Reisthalquelle mit einem Theile der zugehörigen Zweigleitung zur Fertigstellung übrig blieben.

Diese Objecte wurden bis zum Herbste 1894 vollkommen fertiggestellt, so dass zu dieser Zeit die ganze in Rede stehende Wasserleitungsanlage betriebsfähig war.

Thatsächlich wurde auch bereits im Winter 1894/95 zeitweilig von allen einbezogenen Quellen provisorisch Wasser in den Kaiserbrunnen eingeleitet.

Um nach Eintritt der Rechtskraft der Concession zur Ableitung des angemeldeten Tagesquantums per 36.400 Cubikmeter die vorgeschriebene Zumessung des zugestandenen Wasserquantums mittels Aichung vornehmen zu können, wurde ein entsprechender Aichapparat construiert und nach Acceptierung desselben durch die Behörde und die betheiligten Interessenten auf dem nächst dem Kaiserbrunnen gelegenen Standorte aufgestellt.

Mit diesem Aichapparate wurden zunächst im Frühjahr 1895 nach Eintritt günstiger Quellwasserstände ausgedehntere Probeversuche vorgenommen, um die seinerzeitige commissionelle Aichung ohne größeren Zeitverlust durchführen zu können.

Die behördliche Aichung der Regulier- und Zumessvorrichtung fand am 28. December 1895 statt und wurde hiebei der „Zumessschieber" mit der behördlichen

Plombe versehen, so dass von den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens kein größeres, als das concedierte Wasserquantum von 36.400 Cubikmeter täglich in den Kaiserbrunnen gelangen kann.

Schon früher, am 29. Juli 1895 hatte die behördliche Collaudierung der fertiggestellten Wasserleitungsstrecke „Großes Höllenthal—Singerin—Nasswald" stattgefunden, wobei von dem Staatstechniker die mustergiltige Ausführung der Arbeiten hervorgehoben wurde.

Nachdem der Bau in der Hauptsache bereits Ende 1894 fertiggestellt worden und die Leitung betriebsfähig geworden war, wurde im Jahre 1895 an die Einbeziehung der kleineren Quellen im Nasswalde geschritten, welche in den letzten Jahren, insbesondere auf ihre Ergiebigkeit in den wasserarmen Perioden, beobachtet worden waren. Es sind diesbezüglich vorerst die Arbeiten zur Einleitung der Quelle auf der Albertwiese und der Quelle auf der Schütterlehne in Angriff genommen und die ersteren im Herbste 1895 gänzlich beendet worden, so dass im Winter 1895/96 das Wasser der erstgenannten Quelle bereits mit dem Wasser der Reisthal- und Wasseralmquelle gemeinsam zur Einleitung in den Hochquellen-Aquäduct gelangen konnte, während bezüglich der Quelle auf der Schütterlehne ein kleiner Theil der Arbeiten noch auf das Frühjahr 1896 verschoben werden musste.

Während des Winters 1895/96 wurden noch weiters die kleineren Quellen am Ameisbache im hinteren Nasswalde und die Quelle im Übelthale eingehender beobachtet, um über deren eventuelle Einbeziehung schlüssig werden zu können.

Nachdem sowohl diese Beobachtungen als auch die vorgenommenen chemischen Analysen ein günstiges Resultat ergeben hatten, wurden im Frühjahre 1896 zunächst die Arbeiten zur Einbeziehung der Übelthalquelle in Angriff genommen und dieselben im Laufe des Herbstes beendet, sowie auch die Arbeiten zur Einbeziehung der Quelle auf der Schütterlehne.

Es konnte demnach im Winter 1896/97 außer dem Wasser der großen Quellen und der Quelle auf der Albertwiese auch schon das Wasser der Quelle an der Schütterlehne und der Übelthalquelle zeitweilig in den Kaiserbrunnen eingeleitet werden.

Von den zur Einbeziehung gelangenden kleineren Quellen am Ameisbache sind zu erwähnen: Die Schiffauerquelle, die Quellen des Sonnleithenbaches und die Quellen im Lettinggraben.

Die diesbezüglichen Arbeiten wurden im Laufe des Sommers 1896 in Angriff genommen und bis zum Ende dieses Jahres insbesondere die Aufsammlungsarbeiten bei der Schiffauerquelle und den Quellen im Lettinggraben beendet, sowie jene am Sonnleithenbach begonnen.

Diese Arbeiten werden im Laufe des Jahres 1897 beendet werden, bis wohin auch der behördliche Termin zur Fertigstellung derselben verlängert worden ist, so dass mit Ende 1897 alle Bauarbeiten, die zum Behufe der Ableitung des Wasserquantums von 36.400 Cubikmeter aus dem Quellengebiete oberhalb des Kaiserbrunnens nothwendig waren, finalisiert sein werden.

3. Maßnahmen zur Beschaffung des nothwendigen Wassers für das erweiterte Gemeindegebiet. Die Erhebungen in den verschiedenen Quellengebieten, welche in Betreff einer definitiven Ergänzung der Hochquellenleitung, sowie in Hinsicht

auf die eventuelle Errichtung einer zweiten Hochquellenleitung in Betracht kommen können, wurden im Jahre 1894 fortgesetzt und konnten seitens des Stadtbauamtes im Laufe dieses Jahres bereits allgemeine Vorschläge über die Art der definitiven Ergänzung der Hochquellenleitung erstattet werden.

Eine Entscheidung über diese Vorschläge ist jedoch seitens der berufenen Factoren im Laufe der Jahre 1895 und 1896 noch nicht erfolgt, so dass außer der Fortsetzung der Beobachtungen und Erhebung die Einleitung einer weiteren Action in dieser Angelegenheit bisher nicht stattfinden konnte.

In Hinsicht der eventuellen Errichtung einer zweiten Hochquellenleitung war das Stadtbauamt im Laufe des Jahres 1895 in der Lage, auf Grund der fortgesetzten Erhebungen und Studien Vorschläge über die Wahl des hiefür in Aussicht zu nehmenden Quellengebietes zu erstatten und über die allgemeine Tracenführung, sowie die voraussichtlichen Kosten einer derartigen Anlage nähere Aufschlüsse zu geben. Auch diese Angelegenheit gelangte bis Ende 1896 zu keiner weiteren Behandlung, so dass sich auch hier nur auf eine Fortsetzung der Erhebungen und Studien beschränkt werden musste.

b) Hochquellenleitung in der Strecke von den bisherigen Bezugsquellen bis Wien.

1. Pottschacher Schöpfwert. — Dasselbe stand im Betriebe:

im Jahre	an Tagen	mit einem Gesammtförderquantum in Hektolitern
1894	242	32,273.878
1895	120	13,271.849
1896	75	7,098.691

Die rapide Abnahme der mittels des Pottschacher Schöpfwerkes geförderten Wasserquantitäten ist eine Folge der erfolgten Einbeziehung der Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens, indem seit der Durchführung dieses Projectes ein weitaus größerer Theil des Wasserbedarfes durch Hochquellenwasser gedeckt werden kann, somit der Bedarf an Wasser von dem Pottschacher Schöpfwerke vorläufig merklich gesunken ist.

Besonders erwähnenswerte bauliche Herstellungen oder sonstige Maßnahmen in Hinsicht auf den Bestand oder Betrieb des Schöpfwerkes sind nicht anzuführen, wohl aber der durchgeführte Versuch einer Tiefbohrung beim Pottschacher Schöpfwerke. Da mittels des Pottschacher Schöpfwerkes die Concession der Gemeinde Wien zur Gewinnung eines Tagesquantums von circa 340.000 Hektoliter Wasser nicht immer voll ausgenützt werden kann, von Seite der Geologen jedoch bereits wiederholt darauf hingewiesen worden war, dass sich daselbst in den tieferen Erdschichten aufsteigendes Wasser vorfinden müsse, durch welches die Ergiebigkeit des Schöpfwerkes wesentlich gesteigert werden könnte, so wurde über Antrag des Stadtbauamtes vom Stadtrathe am 9. Februar 1893 ein Credit von 3000 fl. zu einer versuchsweisen Tiefbohrung, vorläufig bis 50 Meter Tiefe, bewilligt.

Die Arbeiten wurden dem Bohrtechniker und Maschinenfabrikanten Karl Glas in Wien übertragen.

Bei dieser Tiefe wurde ein entscheidendes Resultat nicht erzielt; doch ließen die Schichtungsverhältnisse die Möglichkeit eines solchen Resultates bei größerer Tiefe des Bohrloches als nicht ausgeschlossen erscheinen und es wurde die Fortsetzung der Tiefbohrung bis zu einer Tiefe von 95 Metern und einem Gesammtkostenbetrage von 7800 fl.

bewilligt. Doch brachte auch diese Tiefe noch kein positives Ergebnis und wurde, bevor an eine Fortsetzung der Bohrung geschritten wurde, ein Gutachten des k. k. Professors Dr. Eduard Sueß eingeholt, welcher die weitere Niederstoßung des Bohrloches befürwortete. Sonach bewilligte der Stadtrath am 3. August 1894 die nochmalige Fortsetzung der Bohrung bis zu 135 Meter Tiefe mit einem Gesammtbetrage von 12.500 fl.

Diese Tiefe wurde im Juli 1895 erreicht, ohne dass auch hier ein definitives Resultat erzielt worden wäre. Die durchstoßenen Erdschichten zeigten innerhalb der ganzen bisher erreichten Tiefe kein ersichtliches Gesetz der Schichtung und bestanden aus unregelmäßigen Lagerungen von Gerölle, Sand, Schotter, Lehm, Thon, Conglomeraten, Mergel 2c.; das sporadische Vorkommen von quarzigen Gesteinen in den tieferen Lagen ließ noch einige Hoffnung zu, dass bei fortgesetzter Bohrung dennoch ein entsprechendes Resultat zu erreichen sei.

Demgemäß wurde ein neuer Credit von 3700 fl. bewilligt, um das Bohrloch bis zu einer Tiefe von 175 Metern absenken zu können; dieses sollte jedoch die äußerste Tiefe sein, bis zu welcher eventuell zu bohren wäre.

Da es sich im weiteren Verlaufe der Bohrung bei einer Tiefe von beiläufig 150 Metern zeigte, dass ein weiteres Nachtreiben der bisher vorgesehenen Bohrröhren nicht mehr zu bewerkstelligen war und zum Behufe der weiteren Fortsetzung der Bohrung noch eine neue engere Röhrentour von 83 Millimeter Weite erforderlich war, so wurde auch noch der hiefür beanspruchte Betrag von 443 fl. 25 kr. bewilligt, so dass sich hiemit die bewilligten Maximalkosten der Versuchsbohrung auf 16.643 fl. 25 kr. stellten. Mit Zuhilfenahme dieser neuen Röhrentour wurde bis zu einer Tiefe von 170·5 Metern niedergestoßen, welche im September 1896 erreicht wurde.

Auch bei dieser Tiefe wurde weder eine wasserführende Schichte, noch ein compactes Urgestein angefahren. Da sich bei der Bohrung jedoch neuerliche Schwierigkeiten ergaben und mit Rücksicht auf die bereits erreichte Tiefe kaum mehr eine Hoffnung blieb, dass bei weiterer Fortsetzung der Bohrung unter Aufwendung neuer Kosten ein günstigeres Resultat zu erwarten wäre, wurden die Bohrarbeiten über Beschluss des Stadtrathes vom 20. October 1896 bei der oben angegebenen Tiefe gänzlich eingestellt.

2. Hochquellenaquäduct. Definitive Abdichtung der Thalübersetzungen. Im Jahre 1893 verblieb die definitive Abdichtung der kleinen Objecte von Leobersdorf, Gainfahrn, Dörfel 2c. mit Boschinasphalt noch ausständig und war die Ausführung derselben für das Jahr 1894 in Aussicht genommen.

Da jedoch in dem letztgenannten Jahre die Zuflussverhältnisse im Aquäducte während der Frühjahrs- und Herbstmonate derartige waren, dass sich keine günstige Gelegenheit für die zu diesem Zwecke erforderliche Entleerung des Aquäductes ergab, mussten die geplanten Herstellungen unterbleiben und bis zum Jahre 1895 verschoben werden.

In diesem Jahre wurde die Abdichtung der noch ausständigen Objecte endlich durchgeführt und war hiemit diese Arbeit bei allen in Frage gekommenen Thalübersetzungen vollendet.

Die Collaudierung der sämmtlichen diesfälligen Abdichtungsarbeiten wurde im Mai des Jahres 1896 vorgenommen und ergab ein zufriedenstellendes Resultat.

Abdeckung des Deckpflasters der Thalübersetzungen mit Boschinasphalt. Die Thalübersetzungen der Hochquellenleitung sind mit einem in Romancementmörtel versetzten Bruchsteinpflaster abgedeckt. In der Verfugung dieses Pflasters zeigten sich

nun auch alljährlich feinere Risse, durch welche das Regenwasser eindrang und zur Entstehung der nassen Flecke in den oberen Theilen der Façade der Thalübersetzungen beitrug.

An diesen schadhaften Stellen musste nun bisher nach Bedarf Reparaturen vorgenommen werden, die darin bestanden, dass die rissigen Fugen ausgestemmt und neuerlich mit Portlandcementmörtel verfugt wurden.

Dieses Vorgehen hatte insbesondere deshalb nicht den erwünschten Erfolg, weil die feinen Risse in der Verfugung sehr schwer aufzufinden waren und infolge dessen ein großer Theil derselben unbemerkt blieb.

Nach dem günstigen Erfolge der ersten Arbeiten bei der definitiven Abdichtung der Thalübersetzungen wurde versuchsweise Boschinasphalt auch zu der Abdeckung des Deckpflasters verwendet. Dieser Versuch gelang nicht sofort, weil es schwer war, die richtige Consistenz der Masse zu finden. Die erste Probe namentlich war zu hart und widerstand nicht dem Winterfroste. Da schließlich doch ein befriedigendes Mischungsverhältnis gefunden worden war, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 29. Mai 1894 die Abdeckung der Aquäducte von Speising, Mauer und Mödling im präliminierten Kostenbetrage von 6403 fl. um den Einheitspreis von 2 fl. 85 kr. per Quadratmeter an J. Bosch übertragen. Diese Arbeiten wurden im Jahre 1894 auch ausgeführt und bewährten sich in dem strengen Winter 1894/95 ganz gut.

Im Jahre 1895 wurde eine solche Abdeckung auch bei den großen Aquäducten von Liesing und Baden auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 1. Mai 1895 mit dem präliminierten Kostenbetrage von 17.068 fl. 08 kr. durchgeführt, womit diese Action beendet war.

Reparaturen an den Façaden und Gewölbslaibungen der Thalübersetzungen. Bei dem früher regelmäßig auftretenden „Nässen" der Thalübersetzungen infolge Entstehens von Haarrissen im Cementverputze und in der Deckpflasterverfugung der Thalübersetzungen und der im Winter eintretenden Frostwirkung war es unvermeidlich, dass mit der Zeit an den Façaden und den Gewölbslaibungen der genannten Objecte zahlreiche Fugenausbröcklungen und Ziegelabsplitterungen eintraten, wodurch nicht nur das Aussehen der Objecte beeinträchtigt, sondern auch die Sicherheit der Passanten mitunter gefährdet wurde.

Solange die definitive Abdichtung der Aquäducte nicht durchgeführt war, konnte eine erfolgreiche Reparatur dieser Schäden nicht vorgenommen werden; mit der Abdichtung fortschreitend wurden jedoch auch diese Reparatursarbeiten an den Façaden und Gewölbslaibungen der Thalübersetzungen in Angriff genommen und im Jahre 1894 an allen größeren Objecten beendet. Die Arbeiten wurden mit Hilfe besonders construierter Hängegerüste in eigener Regie ausgeführt.

c) Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes und Wasserabgabe an die auswärtigen Gemeinden.

Rohrlegungen. — Da die Rohrlegungen der Hochquellen-Wasserleitung bereits im Jahre 1894 auf den größten Theil des erweiterten Gemeindegebietes ausgedehnt werden konnten und in den Jahren 1895 und 1896 in sämmtlichen Bezirken fortgesetzt wurden, überdies auch in den alten Bezirken infolge der Eröffnung neuer

Straßenzüge die Herstellung zahlreicher Rohrstränge nothwendig geworden ist, hat das Rohrnetz innerhalb dieses Zeitraumes neuerlich einen sehr bedeutenden Zuwachs erfahren, welcher am Ende des Jahres 1894: 123.025, 1895: 202.051 und 1896: 255.786 Meter betrug.

Hiedurch ergiebt sich die Gesammtlänge der Rohrleitungen (von 26 bis 950 Millimeter) am Ende des Trienniums 1894—1896 mit 715.855 Meter.

Diese Rohre liegen zum größten Theile in öffentlichen Straßen und Plätzen, dann in speciellen Objecten der Gemeinde (Centralfriedhof, Centralviehmarkt, öffentliche und Reservegärten), sind aber auch, wo die Verhältnisse es erforderten, in Privatgründen eingebettet, wie in Speising, Ober-St. Veit, Breitensee, Ottakring und Dornbach. Die Zustimmung der betreffenden Grundeigenthümer wurde theils im Wege einer gütlichen Vereinbarung, theils im Wege von wasserrechtlichen Verhandlungen erwirkt; zum Theile wurden die benöthigten Grundflächen angekauft.

In der oben ausgewiesenen Gesammtlänge der Rohrstränge sind auch die in den Betrieb der Hochquellenleitung einbezogenen Rohre der Kaiser Ferdinandsleitung und der ehemaligen Ottakringer Hochquellenleitung, welche bisher aus verschiedenen Anlässen reconstruiert worden sind, inbegriffen.

Brunnen. — Bei den Auslaufbrunnen gewöhnlicher Gattung, welche sich auf den Straßen und Plätzen, sowie in den öffentlichen Gartenanlagen befinden, sind hauptsächlich infolge der Erweiterung des Gemeindegebietes zahlreiche Veränderungen eingetreten; einerseits wurde in jenen Bezirken, in welchen bisher noch keine derartigen Brunnen bestanden, so insbesondere im XI., XIII. und XIX. Bezirke, eine Anzahl Brunnen neu errichtet, anderseits wurden Brunnen, welche infolge der mittlerweile erfolgten Einleitung des Hochquellenwassers entbehrlich geworden waren, aufgelassen.

Im Laufe der Berichtsperiode wurden im Gemeindegebiete im ganzen 101 Brunnen neuerrichtet, hingegen 122 bereits vorhandene Brunnen cassiert. Die Gesammtzahl der gewöhnlichen Auslaufbrunnen am Ende des Jahres 1896 betrug 611; dieselben waren mit einem Wasserquantum von zusammen 94.031 Hektoliter per Tag im Sommer und 90.714 Hektoliter per Tag im Winter dotiert.

Von monumentalen Brunnen und Bassins wurden im Jahre 1894 die beiden Bassins beim Gebäude der k. k. Akademie der Wissenschaften und am Universitätsplatz im I. Bezirke nach Reconstruction derselben wieder in Betrieb gesetzt, im Jahre 1895 die an der Façade der k. u. k. Hofburg angebrachte und vom Bildhauer Weyer modellierte plastische Brunnengruppe, darstellend: „Die Macht zur See", enthüllt und aus der Hochquellenleitung dotiert und der mit der „Hygiea" gezierte Monumentalbrunnen in der Alserstraße nach den Plänen des Prof. Hauser reconstruiert, bezw. das dort befindliche alte Bassin cassiert.

Außer den erwähnten Auslaufbrunnen waren am Ende des Jahres 1896 noch 22 Bassins und Monumentalbrunnen (darunter 6 im Privateigenthum), ferner 10 Springbrunnen (darunter 4 private) und der Auslauf zur Füllung des Stadtparkteiches vorhanden.

Auslaufbrunnen, Bassins und Fontainen werden mit einem täglichen Gesammt-Wasserquantum von 169.274 Hektoliter im Sommer und 104.387 Hektoliter im Winter gespeist; die Dotierung derselben ist zum größten Theile auf die Dauer des vorhandenen Überschusses aus der Hochquellenleitung beschränkt.

16*

Außerhalb des Gemeindegebietes befinden sich 10 Auslaufbrunnen in der Stadt Baden; denselben sind, wie bereits früher erwähnt, 45 (darunter ein monumentaler Auslaufbrunnen) im Markte Neunkirchen zugewachsen, welche auf Grund des Übereinkommens vom 10. November 1890 daselbst errichtet und am 29. September 1895 in Betrieb gesetzt worden sind.

Hydranten. — Die Zahl der zur Bespritzung der Straßen, Plätze und öffentlichen Gartenanlagen, dann für specielle städtische Objecte dienenden Hydranten hat sich, und zwar vornehmlich infolge der Regulierung des Stubenringes, im Jahre 1896 um 7 vermindert, hingegen bei den Gartenanlagen um 7 und infolge der Erweiterung des Centralfriedhofes, Verlegung der städtischen Baumschule und Errichtung des städtischen Reservegartens im II. Bezirke um zusammen 63 vermehrt. Mit Schluss des Jahres 1896 waren sonach 632 Straßen- und Alleen- und 478 Gartenhydranten, ferner 35 Hydranten bei speciellen Objecten, somit im ganzen 1145 Spritzhydranten vorhanden, von welchen 5 Straßen-, bezw. 2 Gartenhydranten Privateigenthum sind.

Was die öffentlichen Feuerhydranten betrifft, so ist in der Berichtsperiode ebenfalls infolge der Erweiterung des Gemeindegebietes und des fortschreitenden Ausbaues der Hochquellenleitung eine Vermehrung derselben um 234, und zwar hauptsächlich in den Bezirken XI bis XIX eingetreten. Deren Anzahl hat sich hiedurch im Gemeindegebiete auf 1163, nämlich 1127 einfache und 36 Doppelhydranten erhöht, darunter auch die zwei, dem Hofärar gehörigen, jedoch zur allgemeinen Benützung freistehenden Hydranten im k. k. Prater.

Die Anzahl der in den Häusern angebrachten Normal-Feuerhydranten hat sich gleichzeitig um 197, d. i. auf 1239, erhöht und befinden sich hierunter 113 in städtischen Gebäuden.

Die Gesammtzahl der für Feuerlöschzwecke dienenden Hydranten der Hochquellen-Wasserleitung betrug somit am Ende des Jahres 1896 zusammen 2402.

Pissoirs und Rinnsalspülungen. — Von den mit Wasserspülung versehenen Pavillon- und Wandpissoiren wurden aus verschiedenen Anlässen, und zwar hauptsächlich infolge des Stadtbahnbaues und der Herstellung neuer Straßendurchbrüche am Gürtel, im Jahre 1894 eines, im Jahre 1895 drei und im Jahre 1896 sechs aufgelassen, wodurch deren Anzahl sich von 95 auf 85 vermindert hat, für welchen Entfall jedoch gleichzeitig durch Errichtung einer Anzahl von Beetz'schen Bedürfnisanstalten ein Ersatz geschaffen wurde.

Die beiden Rinnsalspülungen am Stefansplatz bestehen unverändert fort.

Die zur Spülung der Pissoirs erforderlichen Wasserquantitäten belaufen sich auf 8523 Hektoliter im Sommer und 132 Hektoliter im Winter.

Hausreservoirs. — Die Umgestaltung der noch bei einer Anzahl von Häusern bestehenden alten Wasserleitungseinrichtung mittels Zumessung in Reservoirs wurde im Jahre 1894 bei 7 und im Jahre 1896 bei 9 Objecten, und zwar in der Weise durchgeführt, dass Abzweigleitungen mit directem Zuflusse hergestellt wurden.

Wasserabgabe an die auswärtigen Gemeinden und Anstalten. — Nach der am 29. September 1895 erfolgten Inbetriebsetzung der Wasserleitung im Markte Neunkirchen, worüber die näheren Daten bereits bei den Entschädigungsverhandlungen

über die Wasserentnahme aus dem Hochquellengebiete angeführt wurden, gelangt daselbst seit dieser Zeit das vertragsmäßig zugestandene Wasserquantum von 10.000 Eimer (5660 Hektoliter) pro Tag zur Abgabe.

Der Stadtgemeinde Baden wurde im Jahre 1895 über ihr Ansuchen die Erhöhung des Wasserbezuges aus der Hochquellenleitung um täglich 1019 Hektoliter im Sommer, bezw. 227 Hektoliter im Winter, jedoch nur auf Widerruf zugesichert, von welcher Bewilligung dieselbe jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

Da sich der Wasserbezug bei den Gemeinden Liesing, Fischau und Wöllersdorf in keiner Weise verändert hat, betrug die gesammte Wasserabgabe, einschließlich der ohne Entgelt vertragsmäßig erfolgenden Abgabe von Hochquellenwasser an das Schloss Stixenstein per 1245 Hektoliter und an die Stadt Baden per 283 Hektoliter im Winter und 566 Hektoliter im Sommer, an die auswärtigen Gemeinden, Anstalten 2c. mit Jahresschluss 1896: 7750 Hektoliter pro Tag im Winter und 9186 Hektoliter pro Tag im Sommer, welche Wasserquantitäten in 8 Gebäuden und bei 55 öffentlichen Auslaufbrunnen zum Ausflusse kommen.

Wassermesser. — Gelegentlich der im Jahre 1894 erfolgten Vergebung von 2600 Stück Wassermessern wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 28. September 1894 folgende Abänderungen der bisherigen Bedingnisse festgesetzt:

a) Es sind nur geaichte Wassermesser zu liefern;

b) die Gemeinde vergütet nur die staatlichen Aichgebüren, und zwar bei der Übernahme die erste Aichgebür und während der Vertragsdauer die Gebüren der Nachaichung von zwei zu zwei Jahren;

c) die zu liefernden Wassermesser werden zuerst in der städtischen Probierstation der bedungenen Übernahmsprobe unterzogen und dann nach erfolgter staatlicher Aichung definitiv übernommen;

d) bei Auswechslung bereits eingebauter und zur Beanständung gelangender Wassermesser während der Vertragsdauer wird eine Vergütung für die staatlichen Aichgebüren nur im Sinne des Punktes b) geleistet.

Bezüglich der unter a) enthaltenen Anordnung soll hier Folgendes bemerkt werden.

Mit der Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 5. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 175, betreffend die aichämtliche Beglaubigung von Wasserverbrauchsmessern, wurden die Wassermesser zur Aichung und Stempelung zugelassen und mit der Verordnung vom 15. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 37, angeordnet, dass die Wassermesser, deren Angaben die Grundlage für die Verrechnung zwischen dem Wasserlieferanten und dem Wasserconsumenten bilden, der Aichung und Stempelung unterliegen.

Gegen diese Verordnungen beschloss der Stadtrath am 5. Jänner 1894 eine Vorstellung zu richten, in welcher auszuführen war, dass dieselben aus technischen Gründen undurchführbar seien, wobei auf die äußerst ungünstigen Rückwirkungen der bezeichneten Verordnungen auf die Finanzen der Gemeinde und auf die bedeutenden Schwierigkeiten der Manipulation hingewiesen werden sollte.

Diese Vorstellung wurde am 8. März 1894 eingebracht. Dem in derselben gestellten Begehren, das k. k. Handelsministerium möge verordnen, dass die oben bezeichneten Verordnungen auf die zum Betriebe der Wiener Hochquellen-Wasserleitung gehörigen Wassermesser der Gemeinde Wien keine Anwendung zu finden haben, wurde von dem k. k. Handelsministerium zufolge Erlasses vom 12. October 1894, Z. 22.476, keine Folge gegeben.

Auf Grund der Ermächtigung des kf. Commissärs vom 9. September 1895 wurde an das k. k. Handelsministerium das Ersuchen gestellt, dasselbe wolle im Verordnungswege festsetzen:

1. dass die Giltigkeitsdauer des Befundscheines über die vollzogene Wassermesseraichung auf 5 Jahre (anstatt 2 Jahre) vom Tage der Ausfertigung desselben an gerechnet, verlängert werde und bewilligen, dass

2. die der staatlichen Aichung zu unterziehenden und in die Probierstation abgelieferten Wassermesser in dieser städtischen Anstalt selbst von den Organen der k. k. Normal-Aichungscommission der betreffenden Amtshandlung unterzogen werden.

Hierüber wurde mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 12. November 1895, Z. 55.132, eröffnet, dass das im Punkte 1 gestellte Ansuchen in dem Falle in weitere Erwägung gezogen werden könnte, als es dem Magistrate gelingen sollte, zum mindesten rücksichtlich der bei der Gemeinde in Verwendung stehenden Wassermesser den Nachweis zu führen, dass dieselben nach Ablauf von 2 Jahren zum allergrößten Theile den bestimmten Aichvorschriften noch genügen.

Bezüglich des in Punkt 2 gestellten Ansuchens wurde erklärt, dass das k. k. Handelsministerium mit Rücksicht auf die Personal- und dienstlichen Verhältnisse der Normal-Aichungscommission dermalen nicht in der Lage sei, dem Ansuchen wegen externer Aichung der städtischen Wassermesser zu willfahren.

Mit Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 12. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 15, wurde festgestellt, dass vom 1. Jänner 1896 an Wassermesser nur in geaichtem Zustande in die Leitungen eingeschaltet werden können, was sich auch auf alle jene bereits eingeschaltet gewesenen Wassermesser bezieht, welche aus der Leitung aus was immer für einem Grunde entfernt wurden und noch nicht geaicht sind. Dagegen können die in den Leitungen eingeschalteten Wassermesser, wenn sie aus denselben nicht mittlerweile entfernt werden, bis Ende des Jahres 1903 ohne Aichung bleiben.

Gegen diese Ministerial-Verordnung wurde über Verfügung des kf. Commissärs vom 17. März 1896 eine Vorstellung an das k. k. Handelsministerium gerichtet und darin die Bitte gestellt, dass bereits seit 1. Jänner 1896 in Verwendung gestandene nicht geaichte Wassermesser, welche ausgeschaltet werden müssen, ohne einer Aichung unterzogen zu werden, bis zum Jahre 1903 in Verwendung bleiben dürfen.

Das k. k. Handelsministerium erklärte mit Erlass vom 16. Juli 1896, Z. 17.287, aus principiellen Gründen nicht in der Lage zu sein, von der getroffenen Anordnung abzugehen, wobei die Anschauung maßgebend war, dass bereits im Gebrauche gestandene Wassermesser in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zum Zwecke der Reparatur wegen constatierter Bedenklichkeit ihrer Angaben ausgeschaltet zu werden pflegen, sonach im Falle ihrer Einschaltung nach erfolgter Reparatur, welcher auch die Reinigung der Wassermesser gleichzuachten ist, sich thatsächlich als neue, d. h. als solche Messwerkzeuge darstellen, deren den bestehenden Vorschriften entsprechende Beschaffenheit erst durch die Aichung nachgewiesen werden muss.

Von den principiellen Gründen abweichende Gesichtspunkte könnten nur hinsichtlich jener Wassermesser geltend gemacht werden, welche entweder a) keiner Reparatur oder Reinigung bedürfen, jedoch wegen wahrgenommener Gebrechen der Leitung ausgeschaltet werden; b) welche auf Verlangen der Partei behufs Überprüfung bei der städtischen Probierstation ausgeschaltet und bei dieser Überprüfung als in jeder Beziehung tadellos befunden werden.

Ehe aber die Frage, ob hinsichtlich dieser beiden Kategorien Ausnahmsbestimmungen zu treffen wären, in Erwägung gezogen wird, sei festzustellen, wie groß die Zahl der in diese Kategorien fallenden Wassermesser im Verhältnisse zu der Zahl der überhaupt im Gebrauche stehenden, bezw. für die Aichung in Betracht kommenden Wassermesser in der Wiener Wasserleitung zu sein pflegt.

Die Erhebungen hierüber sind im Zuge.

Es wurden im Jahre 1894: 900, 1895: 5200 und 1896: 3000 Wassermesser geliefert, darunter 3100 Stücke nach System Leopolder, 2700 Stücke nach System Schinzel, 1800 Stücke nach System Faller, 1100 Stücke nach dem System Bernhardt, 200 Stücke nach dem System Frager und je 100 Stücke nach den Systemen Siemens und Meincke; sämmtliche Wassermesser wurden vor dem Abgange an das k. k. Aichamt in der vorgeschriebenen Weise probiert.

Außer diesen Übernahmsproben und einer Reihe von Systemproben mit verschiedenen Apparaten neuer oder verbesserter Construction wurden noch mit einer großen Anzahl der bereits im Betriebe befindlichen und wegen Störungen in der Functionierung ausgeschalteten Wassermesser, und zwar im Jahre 1894 bei 1532, im Jahre 1895 bei 2180 und im Jahre 1896 bei 2561 Apparaten Studienproben vorgenommen.

Über Verlangen der Parteien wurden wegen angezeigten Wassermehrverbrauches im Jahre 1894: 87, im Jahre 1895: 78 und im Jahre 1896: 102 Wassermesser commissionel geprüft, wobei jedoch der weitaus größte Theil (1896: 98) als richtig functionierend befunden wurde.

Die Gesammtleistung der städtischen Wassermesser-Probierstation beziffert sich für das Jahr 1894 auf rund 20.000 Proben mit 5200 Wassermessern, für das Jahr 1895 auf 35.000 Proben mit 7500 Wassermessern und für das Jahr 1896 auf 61.000 Proben mit 11.700 Wassermessern.

Außerdem wurden in derselben während der Berichtsperiode noch zahlreiche Versuche und Prüfungen der verschiedensten in das Wasserleitungsfach einschlägigen Apparate wie von Ventilen, Closets, Hähnen, Wasserstrahlventilatoren 2c. durchgeführt.

Projecte für den Ausbau des Rohrnetzes und der Reservoirs und Wasserabgabe in den neuen Bezirken XI bis XIX. Die Ausarbeitung der Detailprojecte für den Ausbau des Rohrnetzes der Hochquellenleitung im erweiterten Gemeindegebiete wurde im Jahre 1894 fortgesetzt und wurden jenes für die Rohrlegung im Bauloſe IV und IVa d. i. im XVIII und XIX. Bezirk mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 22. Februar 1894, ferner die beiden Projecte für diese Herstellungen im XIII. Bezirke und zwar im Bauloſe V (linkes Wienflussufer) mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 14. Juni 1894 und im Bauloſe VI (rechtes Wienflussufer) mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 18. Juli 1896 genehmigt.

Die bezüglichen Arbeiten wurden im XVIII. und XIX. Bezirke mit Ende April, im XIII. Bezirke im August, bzw. September 1894 begonnen und ebenso wie die Fortsetzung und Beendigung der bereits im Jahre 1893 in Angriff genommenen Rohrlegungen im Bauloſe I (Penzing und Sechshaus) und in den Bauloſen III und IIIa (XVI. und XVII. Bezirk) derart rasch gefördert, dass noch im Laufe des Jahres 1894 mit der Einleitung des Hochquellenwassers in die Häuser im XVI. Bezirk (Ottakring

und Neulerchenfeld), im XVII. Bezirk (Hernals), im XVIII. Bezirk (Währing und Weinhaus), im XIX. Bezirk (Döbling) und im XIII. Bezirk (Baumgarten und Hietzing) begonnen werden konnte.

Mit Ende des Jahres 1894 waren in den neu angegliederten Bezirken XI bis XIX im ganzen bereits 4.260 Häuser mit Hochquellenwasser versorgt.

Im Jahre 1895 wurden die Rohrlegungen in den Baulosen IV (XVIII. Bezirk), IVa (XIX. Bezirk), V und VI (XIII. Bezirk, rechtes und linkes Wienflussufer) beendet, so dass mit Ende desselben Jahres bereits 7.466 Häuser mit Abzweigungen aus der Hochquellenleitung versehen werden konnten.

Ferner wurden die Projecte für den Ausbau des Rohrnetzes in der ehemaligen Gemeinde Simmering und Kaiser-Ebersdorf (Baulos VII) und für die gleichen Arbeiten in Dornbach und Neuwaldegg (Baulos VIIa) mit den Stadtrathsbeschlüssen vom 25 April, bzw. vom 21. März 1895, weiters die für die Legung des 950, bzw. 870 Millimeter weiten Rohrstranges vom Reservoir Rosenhügel bis zum Wasserhebewerke in Breitensee (Baulos X und VIII) und für die Verbindungsrohrstränge zwischen der letzteren und den beiden Reservoirs bei der amerikanischen Windmühle und am kleinen Schafberge (Baulos IX und XI) ausgearbeiteten Projecte mit den Entschließungen des k. Commissärs vom 10. October und 29. August 1895, dann vom 2. October und 22. Februar 1896 genehmigt und mit den Arbeiten in den Baulosen VII und VIIa im Frühjahre, mit jenen im Baulose VIII mit Ende 1895 begonnen.

Im Jahre 1896 wurde die Legung des 950 Millimeter, beziehungsweise 870 Millimeter weiten Zuleitungsrohrstranges vom Reservoir Rosenhügel zum Wasserhebewerke in Breitensee, sowie der beiden 630 Millimeter Druckrohrstränge von letzterem bis zum Wasserbehälter bei der amerikanischen Windmühle fertig gestellt.

Die Legung des Verbindungsrohrstranges zwischen diesem und dem Reservoir am kleinen Schafberge konnte wegen der hiebei aufgetauchten Schwierigkeiten nicht gänzlich vollendet werden.

Dagegen wurden die Rohrlegungen in den ehemaligen Gemeinden Simmering und Kaiser-Ebersdorf (Baulos VII) und in Dornbach und Neuwaldegg (Baulos VIIa) gänzlich fertiggestellt.

Im Jahre 1896 wurden in den Bezirken XI bis XIX weitere 1.210 Objecte an die Hochquellenleitung angeschlossen, so dass am Ende dieses Jahres bereits 8.676 Häuser mit Wasser aus derselben versorgt waren.

Was die erforderliche Vergrößerung der bestehenden, beziehungsweise die Erbauung der neuen Reservoirs und der Wasserhebewerke für die Wasserversorgung jener hoch gelegenen Bezirkstheile betrifft, welche mit dem natürlichen Drucke der Hochquellen-Leitung nicht mehr erreicht werden können, so wurden die Projecte hiefür ebenfalls noch im Jahre 1894 vorgelegt und jenes für die Vergrößerung des Reservoirs am Rosenhügel mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. Juni 1894, jenes für die Erbauung des neuen Wasserbehälters bei der amerikanischen Windmühle in Breitensee mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 17. Mai 1894, schließlich jenes für den neuen Wasserbehälter am kleinen Schafberge mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 9. November 1894 genehmigt.

Ebenso erhielt das Project für die maschinelle Einrichtung des Wasserhebewerkes in Breitensee mit Stadtrathsbeschluss vom 29. Mai 1894 die Genehmigung.

Die betreffenden Bauarbeiten wurden beim Reservoir in Breitensee am 12. Juli, beim Reservoir am Rosenhügel am 1. August 1894 in Angriff genommen.

Im Jahre 1895 wurden die Arbeiten für die Vergrößerung des Reservoirs am Rosenhügel und beim neuen Reservoir in Breitensee programmmäßig fortgesetzt, die des zweiten neuen Reservoirs am kleinen Schafberge im XVIII. Bezirke am 1. April 1895 begonnen und jener des mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. Jänner 1895 genehmigten Wasserhebewerkes in der Hütteldorferstraße in Breitensee am 23. September 1895 in Angriff genommen.

Im Jahre 1896 wurde die Vergrößerung des Reservoirs am Rosenhügel und und der Bau der beiden Wasserbehälter im XIII. Bezirke bei der amerikanischen Windmühle und im XVIII. Bezirke am kleinen Schafberge vollendet. Die zwei neuen Reservoir-Abtheilungen am Rosenhügel wurden im September, beziehungsweise December 1896, das Reservoir in Breitensee im November 1896 in Betrieb gesetzt; das Reservoir am kleinen Schafberg aber konnte wegen der Verzögerung in der Vollendung des Zuleitungsrohres noch nicht in Benützung genommen werden.

Durch die erwähnte Vergrößerung und den Neubau dieser Wasserbehälter ist nun mit Einschluss der bereits früher bestandenen Reservoirs die Aufsammlung eines Wasservorrathes von zusammen 2,631.585.$_8$ hl=4,650.317 Eimer ermöglicht, welcher sich auf die einzelnen Reservoirs in folgender Weise vertheilt. Es entfallen

auf das Reservoir	Rosenhügel	1,205.028.$_1$ hl
„ „ „	Schmelz	368.503.$_4$ „
„ „ „	Wienerberg	360.460 „
„ „ „	Laaerberg	230.698.$_6$ „
„ „ „	Breitensee	288.606.$_5$ „
„ „ „	Kl. Schafberg	178.289.$_2$ „

Das Wasserhebewerk in Breitensee, welches, wie bereits erwähnt, den Zweck hat, das Wasser jenen hochgelegenen Bezirkstheilen, welche über der bisherigen Druckgrenze liegen, zuzuführen und welches für eine Normal-Leistung von 240.000 h, die jedoch auf 300.000 h pro Tag gesteigert werden kann, angelegt ist, wurde im November 1896 in Betrieb gesetzt, so dass mit der Wasserabgabe in den vorerwähnten höher gelegenen Partien der Bezirke XIII bis XIX (Mitteldruckzone) noch im December 1896 begonnen werden konnte.

Behufs Wasserversorgung der hochgelegenen Theile des X. Bezirkes wurde ein Project für die Errichtung eines Wasserhebewerkes nächst dem Wasserbehälter am Wienerberge sammt dem erforderlichen Rohrnetze (Baulos XIII) ausgearbeitet und auch mit der Verfügung des k. k. Commissärs vom 28. April 1896 principiell genehmigt; die Ausarbeitung des Detailprojectes ist jedoch erst im Zuge, und dessen Ausführung einem späteren Zeitraume vorbehalten.

Trinkwasserzufuhr. — Da der Ausbau des Rohrnetzes der Hochquellenleitung in den einverleibten ehemaligen Vorortegemeinden nur successive erfolgen konnte, musste im Jahre 1894 für die Bewohner jener Gebietstheile, in welchen damals weder die Aufstellung von öffentlichen Auslaufbrunnen, noch die Einleitung des Hochquellen-

wassers in die Häuser möglich war, und notorischer Wassermangel in den Hausbrunnen bestand, das zum Trinken und Kochen erforderliche Wasser aus der Hochquellenleitung mittels Fasswägen zugeführt werden.

Diese Trinkwasserzufuhr erstreckte sich während des Jahres 1894 auf die ehemaligen Gemeinden Simmering, Kaiser-Ebersdorf, Hietzing, Lainz, Speising, Hacking, Ober- und Unter-St. Veit, Baumgarten, Hütteldorf, Ottakring, Dornbach, Neuwaldegg' Gersthof, Pötzleinsdorf, Nussdorf, Grinzing, Sievering, Heiligenstadt und Kahlenbergdorf und auf den hochgelegenen Theil des X. Bezirkes (Rudolfshügel). Wegen des Fortschrittes in der Aufstellung öffentlicher Auslaufbrunnen und in der Einbauung von Hauseinleitungen konnte aber die Wasserzufuhr für Hietzing und Baumgarten noch Ende des Jahres 1894 wieder eingestellt und im Laufe des Jahres 1895 auch in den Bezirken XVI bis XIX auf die höher, d. i. über der bisherigen Druckgrenze der Wasserversorgung gelegenen Partien beschränkt werden.

In den Jahren 1895 und 1896 wurde über Ansuchen der Bewohner von Salmannsdorf und Neustift auch für diese beiden Gemeinden, jedoch nur während der Sommermonate, Hochquellenwasser zugeführt.

Mit Rücksicht darauf, dass im Jahre 1896 die Wasserzufuhr auch für Sievering und Kaiser-Ebersdorf (XI. Bezirk), dann auch für Ober-St. Veit und Neudornbach eingestellt werden konnte, ist sie derzeit nur mehr für die erwähnten hochgelegenen Partien des Gemeindegebietes ferner wie bisher, während der Wintermonate und auf die Dauer der niederen Donauwasserstände auch noch für Theile des II. Bezirkes (Brigittenau) erforderlich.

d) Sonstige auf die Hochquellenleitung bezughabende Vorkommnisse.

1. Provisorische Beschaffung von Ergänzungswasser. — Im Herbste 1893 ergab sich abermals die Nothwendigkeit, für die provisorische Beschaffung von Ergänzungswasser vorzusorgen.

Die behördliche Bewilligung hiefür wurde mit Erlass der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 14. September 1893, Z. 20.824, ertheilt und zwar für die Entnahme eines täglichen Maximalquantums von 300.000 Hektoliter von den Quellen beim „Großen Höllenthale“ nur für die Zeit bis einschließlich 15. April 1894. Von dieser Bewilligung wurde vorerst in den 4 Tagen vom 12. bis 15. October 1893 Gebrauch gemacht, während welcher Zeit ein Wasserquantum von 898.748 Hektoliter in den Kaiserbrunnen eingeleitet wurde. Die eigentliche Periode der Einleitung von provisorischem Ergänzungswasser begann erst mit dem 16. December 1893 und dauerte bis einschließlich 27. Februar 1894 und weiters vom 12. März bis 15. April 1894. Nachdem zu Beginn des Jahres 1894 die Bauarbeiten für die Zuleitung der Fuchspassquelle und der Wasseralmquelle soweit gediehen waren, dass deren Zuleitung in den Kaiserbrunnen unter Benützung eines provisorischen hölzernen Gerinnes unmittelbar bei der Wasseralmquelle thunlich war, und nachdem hiefür auch die behördliche Bewilligung mit Erlass der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 8. Jänner 1894, Z. 273, ertheilt worden war, wurden zur Deckung des Bedarfes an provisorischem Ergänzungswasser vom 10. Jänner 1894 ab auch die Wässer der Fuchspass- und der Wasseralmquelle zeitweilig herangezogen. In der Periode vom 12. October 1893 bis

zum 15. April 1894 wurde an 113 Tagen ein Gesammtwasserquantum von 20,822.681 Hektoliter an provisorischem Ergänzungswasser in den Kaiserbrunnen eingeleitet und vertheilt sich dieses Quantum an die verschiedenen Bezugsquellen wie folgt:

Zeit der Ableitung 1893	Abgeleitetes Wasserquantum in Hektolitern Höllenthalquellen	Fuchspassquelle	Wasseralmquelle
October	898.752	—	—
November . . .	—	—	—
December . . .	3,031.124	—	—
1894			
Jänner	4,981.063	729.678	1,443.889
Februar	3,671.568	738.725	1,194.070
März	2,428.644	204.580	—
April	1,296.072	—	—
zusammen . .	16,307.223	1,672.983	2,637.959

Den betheiligten Interessenten wurde für diese Wasserentnahme eine Entschädigung von 182.807 fl. 31 kr. geleistet.

Da sich im Sommer 1894 abermals die provisorische Beschaffung von Ergänzungswasser als nothwendig erwies, wurde dieselbe seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen mit Erlass vom 9. Juli 1894, Z. 15.294, für die Zeit bis 15. October 1894 und mit Erlass vom 14. September 1894 für die Zeit bis 15. April 1895 unter den früheren Bedingungen wieder gestattet.

Von dieser Bewilligung wurde seitens der Gemeinde Wien in der Zeit vom 25. September bis 1. October und vom 1. bis 31. December 1894, sowie auch noch in der Zeit vom 1. Jänner bis 12. April 1895 Gebrauch gemacht.

Infolge des bereits früher erwähnten, in letzter Instanz erflossenen Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. und 14. December 1894 kam die Gemeinde Wien auch bezüglich des provisorischen Wasserbezuges von den oberhalb des Kaiserbrunnens gelegenen Quellen in die Lage, mit den Haupt-Wasserinteressenten, nämlich jenen der Gruppen I und II, sowie der Firma Volpini in Gloggnitz, noch vor Ablauf der in Rede stehenden Periode 1894/95 des provisorischen Ergänzungs-Wasserbezuges definitiv abzurechnen.

Nachdem nämlich durch die bereits erwähnte Ausbezahlung der Entschädigungssummen für die Ableitung des concedierten Tagesquantums von 36.400 Cubikmeter Wasser von den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens an die genannten Interessenten, diese vom Tage der Ausbezahlung der Entschädigungssummen für den Wasserbezug aus den genannten Quellen innerhalb des concedierten Quantums definitiv entschädigt, beziehungsweise befriedigt waren, hörte mit dem Tage der Ausbezahlung der Entschädigungssummen der provisorische Wasserbezug hinsichtlich der befriedigten Interessenten auf und die Gemeinde Wien hatte an diese Interessenten anlässlich der provisorischen Wasserableitung in der Periode 1894/95 nur mehr jene Entschädigungssumme zu leisten, die sich für jenes Wasserquantum ergab, welches bis zum Tage der Ausbezahlung der definitiven Entschädigungssumme thatsächlich abgeleitet wurde.

Als Abschluss der provisorischen Wasserentnahme hinsichtlich der definitiv befriedigten Interessenten wurde mit diesen der 14. December 1894, 12 Uhr Nachts, beziehungsweise der 15. December 1894, 12 Uhr Mittags vereinbart und ergab sich bis zu diesem Zeitpunkte ein abgeleitetes Gesammt-Wasserquantum von 4,225.579 Hektoliter, wovon 4,174.655 Hektoliter auf die Höllenthalquelle, 50.924 Hektoliter auf die Fuchspassquelle entfallen. Hiefür wurde an die genannten großen Interessentengruppen ein Entschädigungsbetrag von 35.432 fl. 77 kr. ausbezahlt.

Das gesammte Wasserquantum, welches in der Periode vom 25. September 1894 bis 12. April 1895 als provisorisches Ergänzungswasser in den Kaiserbrunnen eingeleitet wurde, betrug 34,966.080 Hektoliter.

Da die Hauptinteressenten in der obigen Weise bereits definitiv befriedigt waren, kam hinsichtlich des letztgenannten großen Wasserquantums nur noch ein kleiner Kreis von Wasserinteressenten in Betracht, welch letztere sich bei der am 22. Juni 1895 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen durchgeführten Verhandlung mit dem Entschädigungsbetrage von 2435 fl. 53 kr. zufriedengestellt fanden und zugleich die Erklärung der Vertreter der Gemeinde Wien entgegennahmen, dass diese Zahlung die letzte sei, welche die Gemeinde Wien aus diesem Anlasse leiste.

Die weiterhin von den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens bis zu dem concedierten Maximalquantum von 36.400 Hektoliter per Tag abgeleiteten Wassermengen wurden deshalb nicht mehr als provisorisches Ergänzungswasser betrachtet, weshalb auch keine weitere Entschädigungsverhandlung stattfand.

2. Vorkehrungen zum Schutze der Hochquellen. — Die Gemeinde Wien ist bereits im Jahre 1889 um die behördliche Bestimmung eines Schutzrayons gegen die eventuelle Gefährdung der Quellen durch bergbauliche Unternehmungen eingeschritten, worauf die entsprechenden Verhandlungen unter der Leitung des k. k. Revierbergamtes St. Pölten durchgeführt worden sind. Dieselben fanden im Jahre 1895 ihren Abschluss in dem Erkenntnisse des genannten Revierbergamtes vom 10. November 1895, Z. 1918, wodurch sowohl für die Quellen der Hochquellenleitung, (Kaiserbrunnen, Stixensteinerquelle, Quellen beim großen Höllenthale, Fuchspassquelle, Reisthalquelle, Wasseralmquelle), als auch für die Brunnen des Pottschacher Schöpfwerkes engere und weitere Schutzgebiete normiert worden sind.

Erstere, innerhalb welcher jeder Schurfbau untersagt ist, bilden Kreise von je 500 Meter Radius um die einzelnen Quellenursprünge, beziehungsweise von 1000 Meter Radius um die einzelnen Brunnen des Pottschacher Schöpfwerkes. Innerhalb der weiteren Schutzgebiete können Schurfbaue nur unter gewissen Bedingungen von Fall zu Fall bewilligt werden und ist zu den betreffenden Verhandlungen die Gemeinde Wien beizuziehen.

Bei den Pottschacher Schöpfwerken setzt sich das weitere Schutzgebiet aus Kreisen zusammen, die mit einem Radius von 1500 Meter um die einzelnen Brunnen gezogen sind; hinsichtlich der Quellen umfasst das weitere Schutzgebiet den größten Theil des Schneeberg- und Raxgebietes sammt dem Naswald und dem Preinthale und ist durch einen besonderen Plan sammt Grenzbeschreibung näher präcisiert.

Da ein Theil des Schutzgebietes im Bereiche der Raxalpe auch in das Kronland Steiermark fällt, musste schließlich noch eine Eingabe an das k. k. Revierbergamt

Leoben um Anerkennung dieses Schutzgebietes gerichtet werden, worüber die Entscheidung nach vorgenommener Localverhandlung mit Erkenntnis vom 21. August 1896, Z. 1385, in günstigem Sinne gefällt wurde.

3. Vermehrung des Aufsichtspersonales in der Aquäductstrecke der Hochquellenleitung. — Durch die bauliche Fertigstellung und Inbetriebsetzung der neuen Wasserleitungsstrecke Kaiserbrunn—Großes Höllenthal—Singerin—Naßwald, deren Länge rund 15 Kilometer beträgt, ergab sich die Nothwendigkeit einer Vermehrung des Aufsichtspersonales in der Aquäductstrecke und einer Änderung der Betriebsorganisation derselben, welche mit Gemeinderathsbeschluss vom 5. December 1894 genehmigt wurden.

Die Vermehrung des Aufsichtspersonales bestand in der Errichtung von drei neuen Aufseherstellen in der Strecke Kaiserbrunn—Naßwald mit dem Wohnsitze im hinteren Naßwalde, Oberhof und bei der Fuchspassquelle mit Monatslöhnungen von 80, 60 und 50 fl., sowie einem Naturalquartier oder einem Wohnungsbeitrage von 96 fl. per Jahr und von zwei Aufsehergehilfenstellen mit dem Wohnsitze im hinteren Naßwalde und im Oberhof mit dem Monatslohne von je 40 fl. und einem Naturalquartier oder einem Wohnungsbeitrage von jährlich 72 fl. Außerdem stehen sowohl Aufseher, als Aufsehergehilfen in dem Bezuge der normierten Montur und des jährlichen Stiefelpauschales von 12 fl.

Die Änderung der Betriebsorganisation wurde durch eine neue Abgrenzung der beiden Ingenieur-Sectionen der Aquäductstrecke bewirkt. Die Section I reicht nunmehr von der Wasseralmquelle im Naßwalde bis zur Gemeindegrenze Mollram—Neusiedel am Steinfelde, die Section II von der obigen Gemeindegrenze bis zum Reservoir am Rosenhügel bei Wien. Der Sitz der Section I ist in Payerbach, jener der Section II in Baden.

Die Besetzung der neu creierten Stellen erfolgte im Februar 1895 und zwar durchaus mit Personen, welche bei dem Baue der neuen Wasserleitungsstrecke theils als Poliere, theils als Bauarbeiter bereits durch längere Zeit beschäftigt waren.

4. Anlage einer Telephonleitung für die Zwecke des Betriebes der Aquäductstrecke der Hochquellenleitung und des Pottschacher Schöpfwerkes. — Durch die Activierung der neuen Wasserleitungsstrecke ergaben sich vorläufig vier neue Bezugsquellen für die Speisung des Aquäductes der Hochquellenleitung, welche späterhin durch Einbeziehung der kleineren Quellen im Naßwalde noch namhaft vermehrt werden.

Um nun die Regulierung der Entnahme des Wassers von den vielen Bezugsquellen, einschließlich des Pottschacher Schöpfwerkes, entsprechend handhaben zu können, erschien die Anlage einer eigenen Telephonleitung für Betriebszwecke nothwendig und bewilligte der Gemeinderath hiezu unter Einem mit der Genehmigung der neuen Betriebsorganisation einen Credit von 7000 fl. Diese Telephonleitung ist mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums und auf Grund eines mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Niederösterreich getroffenen Übereinkommens durch die Organe der k. k. Staatstelephonleitung im Frühjahr 1896 in der Weise hergestellt worden, dass in jenen Strecken, wo selbe längs der Staatstelephonleitung verläuft, die Säulen der letzteren zur Befestigung der communalen Drahtleitungen benützt wurden.

Die communale Telephonleitung besitzt eine doppelte Drahtleitung (für Hin- und Rückleitung) und sind in dieselbe folgende Sprechstationen eingeschaltet: Ternitz (Wächterhaus beim Regulator), Pottschacher Schöpfwerk (Wohngebäude), Payerbach (Wohnung des Sectionsingenieurs), Kaiserbrunn (Wächterhaus), Fuchspassquelle (Wächterhaus), Oberhof (Aufseherwohnung), Hinterer Nasswald (Aufseherwohnung).

Die Sprechstationen sind derart eingerichtet, dass alle Stationen die Gespräche mithören können, weshalb für eine jede Station ein besonderes Anrufzeichen besteht.

Da diese Telephonleitung ausschließlich nur Betriebszwecken dienen soll, demnach private und sonstige Mittheilungen durch dieselbe nicht befördert werden dürfen, ist an derselben auch die Anordnung getroffen, dass dieselbe jederzeit an die Sprechstelle Gloggnitz der Staatstelephonleitung angebunden werden kann, in welchem Falle dann diese letztere Sprechstelle mithören und den Verkehr auf der communalen Telephonleitung controlieren kann.

Obwohl die Leitung bereits seit dem Sommer 1896 in Benützung steht, hat eine officielle Übergabe derselben an die Gemeinde Wien noch nicht stattgefunden, da seitens der k. k. Post- und Telegraphen-Direction die Absicht besteht, vorher alle geringen, der Leitung noch anhaftenden, beim Betriebe sich nach und nach erst zeigenden Mängel zu beseitigen.

5. Städtischer Forstbesitz im Quellengebiete. — Die im Jahre 1893 begonnenen Arbeiten zur Aufnahme, Vermessung und Vermarkung des von der Gemeinde Wien zu erwerbenden gräflich Hoyos'schen Besitzes im Nasswalde wurden im Laufe des Jahres 1894 zum größten Theile vollendet und es verblieb nur die Grenzbestimmung auf dem Schütterboden, da von Seite der gräflich Hoyos'schen Forstverwaltung Einwendungen wegen der Grenze daselbst erhoben wurden, die aber im Hinblicke auf den Wortlaut des mit dem Grafen Hoyos-Sprinzenstein am 12. Februar 1891 abgeschlossenen Kaufvertrages zurückgezogen wurden.

Nachdem durch die bereits erwähnten Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. und 15. December 1894 die Concession zur Entnahme von 36.400 Cubikmeter täglich aus den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens rechtskräftig geworden und somit die Vertragsbedingung erfüllt war, erfolgte am 12. Jänner 1895 die Auszahlung des vereinbarten Kaufschillings von 1 Million Gulden an den Bevollmächtigten des Verkäufers und an demselben Tage auch die physische Übernahme des erkauften Besitzes, welcher eine Fläche von 3836 Joch, 958 □Klafter umfasst. Sämmtliche bestimmten und aufgenommenen Grenzpunkte wurden mit Grenzsteinen vermarkt. In jedem Grenzsteine sind die Buchstaben G. W., die Richtung der Grenzlinie und die fortlaufende Nummer eingemeißelt und mit rother Farbe ersichtlich gemacht. Im ganzen wurden 262 Grenzsteine versetzt und zwar 117 Stücke an der Scheibwaldleithe (Rax und Schneealm) und 145 Stücke an der Sonnleithe (Sonnleithstein). Auch mussten die Grenzlinien theilweise durch Aushacken von Bäumen und Legföhren erweitert, von Holz und Reisig gereinigt und geräumt werden und wurde hiefür ein Betrag von 590 fl. 85 kr. verausgabt, während die Gesammt-Arbeiten für die Vermessung, Begrenzung und Vermarkung einen Kostenaufwand von 1506 fl. 75 kr. verursachten.

Die Arbeiten waren in dem steilen, zerklüfteten Hochgebirgsterrain sehr mühevoll und zeitraubend.

Über Antrag der nachbarlichen k. u. k. Forstverwaltungen in Neuberg und Frein wird im Jahre 1897 die Grenzlinie der Landesgrenze mit Steiermark auf gemeinschaftliche Kosten durch Aushacken gereinigt und die bestehenden langen Grenzstrecken durch einige Zwischensteine (Lauser) genauer ersichtlich gemacht werden.

Die Forstverwaltung und das Forstpersonale waren bisher im Naswald in unzulänglichen Räumlichkeiten, da keine anderen zur Verfügung standen, untergebracht.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 3. October 1894 das Haus im Naswald mit einer Bauarea von 45 □Klafter und Grundstücken im Ausmaße von 210□Klafter um den Betrag von 3800 fl. von der Gemeinde Wien angekauft und am 17. Februar 1895 in den physischen Besitz übernommen. Dasselbe wurde nach Vornahme mehrerer kleinerer Adaptierungen dem Forstadjuncten in Naßwald als Naturalquartier zugewiesen. Ferner wurden zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 1. März 1895 die Häuser Nr. 34 und 37 in Kaiserbrunn mit einer Bauarea von 96 □Klafter nebst Acker und Wiesengrund im Ausmaße von 1 Joch 1082 □Klafter um 16.000 fl. angekauft, das Haus Nr. 34 zur Beschaffung von Naturalquartieren für den Forstverwalter und den Forstwart, ferner für Amtslocalitäten für die Forstverwaltung und für die Bauleitung der Hochquellen-Erweiterungsbauten im Naswalde bestimmt. Das Haus Nr. 37 wurde vermietet.

Infolge dieser Verfügungen wurde der Sitz der Forstverwaltung von Naßwald nach Kaiserbrunn verleg und sind nunmehr die städtischen Forstbeamten in der Weise untergebracht, dass der Forstverwalter und der Forstwart in Kaiserbrunn, der Forstadjunct aber und 2 Waldheger in Naßwald domiciliren. Es wurde nämlich wegen der zugewachsenen Flächen mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 27. Februar 1895 noch ein zweites Forst- und Jagdschutzorgan mit dem Bezuge von 1 fl. 50 kr. per Tag zur Dienstleistung aufgenommen. Das bisher von den 3 vorgenannten Forstbeamten bezogene Quartiergeld wurde nach Zuweisung der Naturalquartiere eingestellt.

Mit dem von dem Grafen Hoyos-Sprinzenstein erworbenen Besitze gelangte die Gemeinde Wien auch in den Besitz des Eigenjagdrechtes auf demselben und zwar bezüglich eines auf dem Sonnleithstein gelegenen Theiles im Ausmaße von 520·85 Hektar sofort am 12. Jänner 1895, bezüglich des übrigen Theiles mit einer Fläche von 1687·01 Hektar auf der Scheibwald und Karlleithe aber erst am 1. October 1895, da die Jagd auf diesem Theile an Seine k. u. k. Hoheit den Herrn Erzherzog Otto verpachtet war und vertragsmäßig erst am 1. April 1895 einhalbjährig gekündigt werden konnte.

Infolge der früher erwähnten Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. und 15. December 1894 musste die Gemeinde Wien auch das Hubmer'sche Hammerwerk in Naswald auf Grund des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 24. October 1891, Z. 19 539 auf Grund des Übereinkommens vom 19. September 1895 um den Preis von 24.000 fl. übernehmen und wurde gleichzeitig aus Zweckmäßigkeitsgründen zu diesem Besitze noch ein Grundstreifen im Ausmaße von 93□Klafter um den Preis von 300 fl. gekauft.

Dieses Hammerwerk wird zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 2. Juli 1896 in ein Sägewerk für die aus den eigenen Forsten gewonnenen Hölzer umgestaltet, wofür ein Betrag von 5000 fl. bewilligt wurde.

Durch diese Erwerbungen vergrößerte sich der Besitz der Gemeinde Wien im Hochquellengebiete, welcher 4284 Joch, 908 □Klafter umfasst hatte, um 3839 Joch, 248 □Klafter und beträgt derzeit 8123 Joch, 1156 □Klafter.

Forstculturarbeiten. — Nachdem im Jahre 1893 eine Fläche von 14 Hektar neu angepflanzt, auf einer Fläche von 20·3 Hektar nachgebessert worden war, wozu 117.225 Stück dreijährige Fichten, Lärchen, Schwarz- und Weißföhren erforderlich waren, ferner die Pflanzgärten im Ausmaße von 0·129 Hektar durch Aussaat von 40·5 Kilogramm Waldsamen mit einem Gesammtkostenaufwande von fl. 1094·97 neu bestellt worden waren, wurden im Jahre 1894 zu diesem Zwecke 1149 fl. 97·5 kr., im Jahre 1895: 2622 fl. 61·5 kr. im Jahre 1896: 3176 fl. 86·5 kr. verwendet.

Es wurden

im Jahre	Flächen im Ausmaße von Hektar	
	neu angepflanzt	nachgebessert
1894	14·14	36·90
1895	31·49	36·60
1896	31·70	31·70

und hiezu im Jahre 1894 : 130.325, 1895 : 247.350 und 1896 : 280.350 Stück dreijährige Fichten, Lärchen, Schwarz und Weißföhren verbraucht.

Von diesen wurden im Jahre 1894: 100.325 Stück aus den eigenen Pflanzschulen entnommen, während 30.000 Stück dreijährige Fichten um 90 fl. angekauft wurden; der Bedarf der Jahre 1895 und 1896 wurde bereits ganz aus den eigenen Pflanzschulen gedeckt.

Zur Aussaat in den Pflanzschulen wurden im Jahre 1894 : 55, 1895 : 103 und 1896 : 53 Kilogramm Waldsamen, ferner zur Besämung der vom Stollenbaue herrührenden Schotterdeponien, planierten Steinbrüche ꝛc. in den Jahren 1895 und 1896 25, bzw. 40 Kilogramm Grassamen, endlich im Jahre 1896 zu einer Plätzesaat im Miesleithenschlage im Reviere Kaiserbrunn 16 Kilogramm Waldsamen angekauft.

Schon in früheren Berichten wurde erwähnt, dass der Erfolg der von der Gemeinde Wien angestrebten thunlichst raschen Aufforstung der nicht bewaldeten Theile des Quellengebietes durch den Schaden, den das im Forstgebiete im Übermaße gehegte Hochwild den jungen Pflanzen durch Verbiss zufügt, wesentlich beeinträchtigt werde, da die bisherigen Vorkehrungen zur Verhütung oder Herabminderung dieses Schadens keinen ausreichenden Erfolg hatten.

Versuchsweise wurden nun vom Jahre 1894 an die Aupflanzungen, und zwar die Gipfel der einzelnen Pflanzen zum Schutze gegen Wildverbiss mit Raupenleim bestrichen und die Pflanzen mit Ferolin bespritzt, was zwar einigen Erfolg hatte, die Hintanhaltung jeglichen Schadens aber doch nicht bewirken konnte. In jenem Gebietstheile, in welchen der Gemeinde das Eigenjagdrecht zusteht, wurde allerdings durch eine energische Verminderung des Wildstandes auf eine angemessene Zahl dieser Wildschaden auf ein äußerst geringes, kaum nennenswertes Maß herabgemindert; in den mit dem Jagdservitute belasteten Gebirgstheilen aber bietet der Übelstand noch Grund genug zur Klage.

Mit Rücksicht auf die diesbezüglich obwaltenden besonderen Verhältnisse erscheint eine die Gemeinde Wien befriedigende Regelung dieser Angelegenheit sehr schwer möglich, wenn nicht ganz undurchführbar.

Forstbetriebseinrichtung. — Im Jahre 1894 wurde mit den Arbeiten für die Forstbetriebseinrichtung in den Revieren Wasserhof und Oberhof, im Jahre 1895 mit denselben für die Reviere Kaiserbrunn und Naßwald begonnen; erstere wurden größtentheils beendet, während die letzteren noch im Jahre 1896 fortgesetzt wurden und voraussichtlich im Jahre 1897 beendigt sein werden.

Zu diesem Behufe wurden Neuaufnahmen und Vermessungen von Besitzgrenzen, und Bestandausscheidungen vorgenommen, sowie Aufnahmen und Auszählungen von Probeflächen zur Bestimmung der Altersklassen und der Holzmassenvermittlung ausgeführt, schließlich die Setzung der Districts- und Sectionssäulen an den bestimmten Punkten bewerkstelligt. Zugleich wurden die Grenz- und Bestands-Rückenlinien und Wirtschaftsschneusen ausgehackt und im Jahre 1896 auch die bestehenden Revierwege und Steige hergerichtet.

Für diese Arbeiten wurden im Jahren 1894 : 822 fl. 70 kr., 1895 : 1394 fl. 43 kr. und 1896 : 798 fl. 26 kr. verausgabt.

Forstnutzungen. — Im Jahre 1894 wurden durch Säuberung der Waldungen, das ist Aufarbeitung von Wind- und Schneebrüchen, Windfällen, Dürrlingen und durch theilweise Durchforstung 41.093 Festmeter Nutzholz und 282 Raummeter Brennholz mit einem Kostenaufwande von 433 fl. 69 kr. in den Revieren Kaiserbrunn, Wasserhof und Oberhof gewonnen.

Auf gleiche Weise wurden im Jahre 1895 in allen vier Revieren, Kaiserbrunn, Wasserhof, Oberhof und Naßwald 35·979 Festmeter Nutzholz und 1122·90 Raummeter Brennholz mit einem Kostenaufwande von 833 fl. 4 kr., im Jahre 1896 aber 161·642 Festmeter Nutzholz und 1491·20 Raummeter Brennholz mit einem Kostenaufwande von 1112 fl. 13 kr. erzeugt.

Von diesen und den aus den Vorjahren unverkauft verbliebenen Hölzern wurden in den drei Berichtsjahren abgegeben:

a) an Nutzholz:

1894: an verschiedene Parteien	18·508	Festmeter
für Forstculturzwecke	9·206	„
auf Gebäudeadaptierung	9 348	„
im Werte von 128 fl. 66 kr. zusammen . .	37·116	Festmeter
1895: an verschiedene Parteien	2·15	Festmeter
für Forstculturzwecke	3 582	„
für Reparatur der Saurüsselbrücke	3·746	„
im Gesammtwerte von 29 fl. 66 kr. zusammen . .	9·478	Festmeter
1896: an verschiedene Parteien	36·073	Festmeter
zum eigenen Gebrauche, und zwar zum Baue eines Steinfangrechens beim Hause Nr. 62 Naßwald .	21·794	„
zum Baue von Hütten an der Ameiswiese und Karlalpe	47·198	„
ferner zufolge Verfügung des k. Commissärs vom 2. September 1895 unentgeltlich an die alpine Gesellschaft „D' Kienthaler" zum Baue der Hütte am Thurmstein . .	24·720	„
zusammen . .	129·785	Festmeter

Die drei ersteren Posten im Werte von 239 fl. 99·5 kr.

b) an Brennholz:

1894: an verschiedene Parteien		116 Raummeter
an Deputatholz für die Forstkanzlei und das Forstpersonale		100 „
im Werte von 374 fl. 80 kr.	zusammen . .	216 Raummeter
1895: an verschiedene Parteien		339 Raummeter
an Deputatholz für die Forstkanzlei und das Forstpersonale		75 „
im Werte von 728 fl. 8 kr.	zusammen . .	414 Raummeter
1896: an verschiedene Parteien		78 „
an Deputatholz für die Forstkanzlei und das Forstpersonale		100 „
im Werte von 356 fl. 50 kr.	zusammen . .	178 Raummeter

Für Forstnebennutzungen wurden erzielt im Jahre 1894 : 152 fl 25 kr., 1895: 277 fl. 30 kr. und 1896 : 294 fl. 30 kr. Diese Nebennutzungen bestehen in Gras, Streu und Klaubholz.

An Miet- und Pachtzinsen wurden im Jahre 1894 : 775 fl. 1 kr., 1895: 1591 fl. 10 kr. und 1896 : 1668 fl. 70 kr. eingenommen.

Der Eigenjagdbetrieb hatte folgendes Resultat: Im Jahre 1895 wurden 41 Stück Hochwild, 13 Rehe, 7 Gemsen, 2 Füchse, 1 Dachs, 3 Birkhähne, zusammen 67 Stück; im Jahre 1896 : 20 Stück Hochwild, 9 Gemsen, 9 Rehe, 2 Füchse, 1 Auerhahn, 2 Habichte, zusammen 43 Stück abgeschossen.

Die Einnahmen für verkauftes Wildbret, Wilddecken und Wildbälge betrugen im Jahre 1895 : 833 fl. 28 kr., 1896 : 478 fl. 71 kr., wozu noch der Jagdpachtschilling Sr. k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Otto bis 1. October 1895 per 134 fl. 80 kr. kommt, so dass die Gesammteinnahmen sich mit 1446 fl. 79 kr. beziffern.

Die Jagdauslagen nebst Landesabgabe betrugen im Jahre 1895 : 436 fl 77 kr., 1896 : 402 fl. 20 kr.

Für die beiden Jahre 1895 und 1896 ergibt sich daher im ganzen ein Ertrag von 607 fl. 82 kr.

Für das der Gemeinde Wien gehörige Fischereirecht im oberen Theile des Naßbaches, welches dem Fischereireviere Schwarzau des Gutes Gutenstein zugewiesen worden war, wird von diesem per Jahr ein Pachtzins von 20 fl. bezahlt. Es wurden aber bereits die nöthigen Schritte eingeleitet, damit aus dem der Gemeinde Wien gehörigen Theile des Naßbaches sammt Nebenbächen ein eigenes Fischereirevier gebildet werde.

Sonstige bemerkenswerte Ereignisse. — Am 7. April 1894 entstand im Reviere Kaiserbrunn, an der sogenannten Ochsenleithe, während der Culturarbeiten durch die Unvorsichtigkeit eines hiebei beschäftigten Knaben ein Waldbrand, welcher nur mit Hilfe der unter Führung des Werkdirectors schleunigst mittels Wagen herbeigeeilten Arbeiter der Schöller'schen Cellulosefabriken in Hirschwang bewältigt werden konnte. Derselbe erstreckte sich auf eine Fläche von circa 10 Joch, theils 5—15jährigen Nachwuchses, theils älteren Bestandes und verursachte einen Schaden von 400 fl.

Für das Aushacken und Aufarbeiten des durch Feuer beschädigten Holzes auf der Brandfläche, Reinigen derselben, deren Neuaufforstung durch Aussaat von 15 Kilogramm Waldsamen und Auspflanzung von 5000 dreijährigen Weißföhren wurde noch im Jahre 1894 der Betrag von 147 fl. 88 kr. verausgabt.

Im Frühjahre 1896 hat eine im sogenannten Saugraben, Revier Kaiserbrunn am Schneeberge, niedergegangene Lavine bedeutenden Schaden durch Entwurzeln, Brechen und Abrutschen von circa 300 Raummeter stehenden Holzes verursacht. Die Aufarbeitung dieses Holzes erforderte eine Auslage von 204 fl.; dasselbe konnte jedoch infolge ungünstiger Schneeverhältnisse im Winter 1896 nicht eingebracht werden und musste dies dem nächsten, schneereicheren Winter vorbehalten bleiben.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 6. Juni 1894 wurde der alpinen Gesellschaft „D' Kienthaler" die Erbauung eines Schutzhauses auf dem Schneeberge und zwar auf dem Rücken zwischen Thurmstein und Klosterwappen unentgeltlich gestattet, hiezu eine Fläche von 200 Quadratmeter der Parcelle Nr. 1, Catastral-Gemeinde Hirschwang Forst angewiesen und der Bau von der Gesellschaft auch im Jahre 1896 ausgeführt.

Ebenso wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 5. April 1894 dem Bezirks-Straßenausschusse in Gloggnitz eine Fläche von 148 Quadratmeter von der Parcelle 15/I der Catastral-Gemeinde Hirschwang Forst an der Höllenthalstraße zur Erbauung eines Wegeinräumerhäuschens unter Wahrung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde Wien auf diesen Baugrund unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Im Jahre 1896 wurde mit dem Baue der Zahnradbahn auf den Schneeberg begonnen. Deren Trace berührt auch den städtischen Besitz und zwar die Parcellen 9/I und 11/I Catastral-Gemeinde Hirschwang Forst. Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 11. September 1894 wurde der Bau gestattet; bei den Enteignungsverhandlungen erklärten sich die Gemeindevertreter gegen die Eigenthumsabtretung der erforderlichen Grundflächen; dagegen sprachen sich dieselben für die Einräumung einer Servitut aus, welchen Antrag die Concessionäre acceptierten und das k. k. Eisenbahn-Ministerium mit Erlass vom 23. März 1896, Z. 879, genehmigte.

Während des Baues hat die Unternehmung auf der Parcelle Nr. 11/I, neben der Trace, für ihre Zwecke einen Steinbruch eröffnet, dessen Betrieb im Wege der Besitzstörungsklage sofort eingestellt wurde.

Die Servitutsbestellung, sowie die Entschädigungsfrage sowohl für die Servitutsbestellung als für die widerrechtliche Eröffnung eines Steinbruches ist einer gütlichen Vereinbarung vorbehalten, die voraussichtlich im Jahre 1897 erfolgen wird.

Zufolge Bewilligung des k. Commissärs vom 29. Jänner 1896 wurde im Reviere Naßwald eine Unterkunftshütte auf der Ameiswiese neu gebaut, eine alte Sennhütte auf der Karlalpe und eine alte Schafhalterhütte am Natterkogel zu Unterkunftshütten für das Forst- und Arbeitspersonale bei Vornahme von Culturarbeiten adaptiert und hiefür sammt Inventarbeschaffung ein Betrag von 1681 fl. 67 kr. verausgabt.

Endlich wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 11. September 1896 das zur Hälfte der Gemeinde Wien, zur anderen Hälfte einem Naßwalder Insassen gehörige Haus Nr. 28 im hinteren Naßwald behufs Vermeidung der Verunreinigung des Bodens und zur Ermöglichung der Aufforstung dieser unmittelbar oberhalb einer in die Hochquellenleitung einbezogenen Quelle gelegenen Fläche demoliert und der betreffende Insasse anderweitig entschädigt.

6. Wasserbezugsgebüren. — Wie im letzten Verwaltungsberichte erwähnt wurde, hatte der Gemeinderath bereits am 24. October 1890 beschlossen, für die Einhebung der Wasserbezugsgebüren unter eventueller Anwendung der politischen Execution ein Landesgesetz zu erwirken. Zu diesem Zwecke war dem n.-ö. Landtage der betreffende Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher zwar mit Landtagsbeschluss vom 14. Jänner 1891 die Genehmigung des Landtages, jedoch nicht die Allerhöchste Sanction erhielt.

Ein vom Stadtrathe zufolge Beschlusses vom 10. Mai 1893 dem Gemeinderathe vorgelegter neuer Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend die Einhebung der Wasserbezugsgebüren, wurde von dem Gemeinderathe im Jahre 1894 in einer Reihe von Sitzungen eingehend berathen. Da vor der Beschlussfassung über diese Angelegenheit die Auflösung des Gemeinderathes erfolgt war, wurde von dem k. k. Commissär der nicht erledigte Entwurf des Landesgesetzes seitens eines von dem k. k. Commissär bestellten Subcomités in den Sitzungen vom 13. und 27. December 1895, sowie seitens des Beirathes in der Sitzung vom 27. December 1895 neuerlich in Berathung gezogen, wobei einzelne Abänderungen des Stadtrathsentwurfes vorgenommen wurden.

Der auf Grund des Ergebnisses dieser Berathungen abgeänderte Gesetzentwurf wurde zufolge Verfügung des k. k. Commissärs vom 27. December 1895 an den Landmarschall mit dem Ersuchen übermittelt, denselben dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Die Note des Landesausschusses, betreffend die unterbliebene parlamentarische Behandlung des bezeichneten Entwurfes in der Landtagssession im Jahre 1896 wurde mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 14. April 1896 zur Kenntnis genommen.

B. Ältere Wasserleitungen.

Kaiser Ferdinands-, Ringstraßen- und Stadtpark-Wasserleitung. — Von den noch bestehenden und in den Betrieb der Hochquellen-Wasserleitung einbezogenen Rohrsträngen der Kaiser Ferdinands-Leitung wurden im Jahre 1894: 80 und 1895: 406 Meter reconstruiert; ferner wurden in den Jahren 1894: 80, 1895: 1.561 Meter und 1896, hauptsächlich infolge des Stadtbahnbaues am Gürtel in den Bezirken XV bis XVIII und des Sammelcanalbaues am rechtsseitigen Donaucanalufer im IX. Bezirke, zusammen 4479 Meter derselben dauernd außer Betrieb gesetzt, wodurch sich die Gesammtlänge dieser alten Rohrleitungen mit Jahresschluss 1896 auf 9503 Meter reduciert hat.

Bei der Ringstraßenwasserleitung wurde die Auswechslung der alten Muffendichtungen in den Jahren 1894 und 1895 fortgesetzt und im Jahre 1896 anlässlich der Regulierung des Stubenringes ein Theil derselben entsprechend umgelegt, so wie die am Franz Josefs-Quai liegende Strecke gelegentlich des erwähnten Sammelcanalbaues ebenfalls reconstruiert.

Albertinische Wasserleitung. — Anlässlich des Ausbaues der Hochquellen-Wasserleitung wurden im Jahre 1894 von den bisher aus der Albertinischen Wasserleitung dotierten 8 öffentlichen Auslaufbrunnen in Penzing und Baumgarten 6 an die Hochquellenleitung angeschlossen und hiebei 270 Meter 80 Millimeter weite Rohrstränge cassiert.

Hingegen wurde die bei der Franz Josefsbrücke im XIII. Bezirke in der Hadikgasse neu errichtete Beetz'sche Bedürfnisanstalt mit 5 Hektoliter pro Tag aus der Albertinischen Wasserleitung dotiert, so dass der Stand der Wasserabgabe aus der letzteren mit Ende 1894: 489 Hektoliter pro Tag im Winter und 546 Hektoliter pro Tag im Sommer für 3 Gebäude und 2 öffentliche Auslaufbrunnen betrug.

Im Jahre 1895 wurde ein weiterer bisher aus der Albertinischen Wasserleitung gespeister Auslaufbrunnen von letzterer abgetrennt und an die Hochquellenleitung angeschlossen; ferner wurde für die Tramway-Remise in der Hadikgasse eine neue Abzweigung hergestellt und mit einem Wasserquantum von 80, bezw. 130 Hektoliter pro Tag im Winter und Sommer dotiert, die bestehende Wasserabgabe für die zweite Tramway-Remise in der Schwendergasse von täglich 227 auf 300 Hektolier erhöht, schließlich jene aus der sog. Leykamquelle für die Villa Wagner in Hütteldorf mit 57 Hektoliter pro Tag auf das ganze Jahre ausgedehnt.

Hiedurch stieg die Wasserabgabe aus der Albertinischen Wasserleitung im Jahre 1895 auf 585 Hektoliter pro Tag im Winter und auf 635 Hektoliter pro Tag im Sommer.

Im Jahre 1896 wurde die Wasserabgabe noch auf das Hütteldorfer Bräuhaus mit dem Quantum von täglich 1200 Hektoliter und auf eine Gärtnerei in Baumgarten mit dem Quantum von täglich 50 Hektoliter im Sommer ausgedehnt, woraus sich der Stand des aus derselben abgegebenen Wasserquantums am Jahresschlusse 1896 mit 1785 Hektoliter pro Tag im Winter und 1885 Hektoliter täglich im Sommer für zusammen 7 Gebäude und einen öffentlichen Auslaufbrunnen ergiebt.

Außerdem wurden aus der Albertinischen Wasserleitung, wie bisher, 2 Feuerhydranten und bei vorhandenem Überschusse auch das Schöpfwerk für die Straßenbespritzung bei der Franz Josefsbrücke im XIII. Bezirke gespeist.

Das durch die Hochwässer im Halterbache zerstörte hölzerne Wehr nächst der Cordon'schen Restauration musste erneuert werden; anstatt desselben wurde ein Stauwehr aus Beton hergestellt.

Außerdem wurden aus demselben Anlasse bei den in den Halterbach einmündenden Bachzuflüssen von der Sophienalpe und vom Ottakringerwald die erforderlichen Uferversicherungen vorgenommen und die in diesen Bachgerinnen befindlichen kleinen Schwellen in Stand gesetzt.

Hofküchen-Wasserleitung. — Bei der der ehemaligen Vorortegemeinde Unter-Meidling, jetzt der Commune Wien gehörigen sogenannten Hofküchen-Wasserleitung, deren Brunnstube nächst dem Matzleinsdorfer Frachtenbahnhofe an der Dammstraße liegt, ist in der Berichtsperiode keinerlei Veränderung eingetreten. Derzeit werden aus derselben noch 2 Auslaufbrunnen, 1 Hydrant und 2 Schulgebäude gespeist.

Prinz Eugen-Wasserleitung. — Bei dieser von der früheren Vorortegemeinde Ober-St. Veit übernommenen Wasserleitung, deren Brunnstuben theils im kaiserlichen Thiergarten, theils außerhalb desselben in Ober-St. Veit im XIII. Bezirke liegen, bestanden im Jahre 1894 noch 3 öffentliche Auslaufbrunnen, wovon im Jahre 1895 zwei anlässlich der Rohrlegung der Hochquellen-Wasserleitung in Ober-St. Veit abgetrennt und an letztere angeschlossen wurden; im Jahre 1896 wurde der in der Ghetengasse neu aufgestellte Brunnen aus derselben dotiert, so dass derzeit wieder zwei Auslaufbrunnen aus der Prinz Eugen-Leitung, welche im Jahre 1894 einer durchgreifenden Reconstruction unterzogen worden war, gespeist werden.

Ottakringer Hofwasserleitung. — Anläßlich der Legung der Rohrstränge der Hochquellen-Wasserleitung im XVI. und XVII. Bezirke wurden im Jahre 1894 drei Auslaufbrunnen und zwei Feuerhydranten, welche bisher aus dieser alten Leitung dotiert waren, an erstere angeschlossen und im Jahre 1895: 866 Meter nach entsprechender Reconstruction desselben in das Rohrnetz der Hochquellen-Leitung einbezogen.

Durch diese Veränderung erscheint die Wasserabgabe aus der Ottakringer Hofwasserleitung derzeit auf die Speisung je eines Auslaufbrunnes und Feuerhydranten, ferner auf die Dotierung von 5 Anstaltsgebäuden beschränkt.

Pötzleinsdorfer Wasserleitung. — Die durch die Einverleibung der früheren Vorortegemeinde Pötzleinsdorf in das Eigenthum der Gemeinde Wien übergegangene sogenannte Pötzleinsdorfer Wasserleitung, deren Saugcanäle und Sammelreservoir am Michaelerberg liegen, wurde im Jahre 1894 einer Reconstruction unterzogen; aus derselben wurden bis zum Jahre 1896 drei öffentliche Auslaufbrunnen gespeist; infolge der in diesem Jahre erfolgten Dotierung eines neuen Brunnes bei der Ausmündung des Mosenthalweges werden derzeit 4 Brunnen aus dieser Leitung gespeist.

Salmannsdorfer Wasserleitung. — Die im ehemaligen Gemeindegebiete von Salmannsdorf befindlichen zwei Wasserleitungen, d. i. die sogenannte Neuberg-Wasserleitung und die Michaelerberg-Wasserleitung, deren jede mit zwei Brunnenstuben versehen ist und je zwei Auslaufbrunnen in Salmannsdorf im XVIII. Bezirk speist, wurden im Jahre 1894 ebenfalls und zwar erstere gänzlich, letztere theilweise reconstruiert.

Neustifter Wasserleitung. — Diese durch die Einverleibung der früheren Vorortegemeinde Neustift in das Eigenthum der Gemeinde Wien übergegangene Wasserleitung, deren zwei Brunnstuben im sogenannten Michaelerwalde liegen, wurde im Jahre 1895 einer Reconstruction unterzogen und speist derzeit einen Auslaufbrunnen in Neustift am Walde.

Sieveringer Nutzwasserleitung. — Behufs Beschaffung des für Bespritzungs- und Feuerlöschzwecke in der ehemaligen Gemeinde Ober-Sievering (XIX. Bezirk) erforderlichen Wassers wurde am Arbesbache in entsprechender Höhenlage ein Stauteich mit einem Fassungsraume von 1200 Cubikmeter angelegt, von welchem das Wasser mittels einer 1374 Meter langen, 80 bis 105 Millimeter weiten Rohrleitung zu drei Hydranten geführt wird. Die Inbetriebsetzung derselben erfolgte im August 1895.

Nutzwasserleitung vom Lagerhausschöpfwerke für den Centralviehmarkt. — Diese Hilfs-Wasserleitung, welche mit Benützung des Lagerhausschöpfwerkes hergestellt und noch Ende 1893 dem Betriebe übergeben wurde, musste bereits im Jahre 1894 wegen der zeitweise unzureichenden Zuflüsse aus der Hochquellenleitung den weitaus größeren Theil des Jahres in Benützung genommen werden und betrug das in diesem Jahre nach dem Centralviehmarkte während 260 Tagen gelieferte Wasserquantum zusammen rund 5,487.000 Hektoliter, was eine durchschnittliche Tagesleistung von rund 21.100 Hektoliter ergibt.

In gleicher Weise wurde im Jahre 1895 in 122 Tagen ein Gesammtwasserquantum von 3,657.000 Hektoliter und im Jahre 1896 ein solches von 2,766.900 Hektoliter in 114 Betriebstagen nach dem Centralviehmarkte gefördert, was einer durchschnittlichen Tagesleistung von 29.840, bzw. 24.271 Hektoliter entspricht.

In der übrigen Zeit, d. i. während des Vorhandenseins von Überschusswasser bei der Hochquellenleitung wurde für den Centralviehmarkt ausschließlich letzteres abgegeben.

XII. Canäle.

A. Bau und Erhaltung der Canäle.

a) Normative Bestimmungen.

Die Bestimmungen für die Herstellung der städtischen Canalbauten haben während der Berichtsperiode nur geringfügige Abänderungen erfahren; auch die Vorschrift über die Bestellung von Unternehmern für den Neu- oder Umbau von öffentlichen Unraths-canälen wurde unverändert beibehalten.

Bei Canalumbauten sind in Zukunft infolge des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juli 1894, Z. 2243 (Budw. Nr. 8025), über eine Beschwerde wegen Herstellung der Einmündung eines Hauscanales in den umgebauten Hauptcanal in der Schulgasse im XVIII. Bezirk, bei Verfassung der Kostenanschläge für Canalumbauten die Kosten der Verbindung consensmäßig bestehender Hauscanäle mit dem umgebauten Hauptcanale entsprechend in Rücksicht zu ziehen.

In dieser Entscheidung wurde nämlich anlässlich der erfolgten Tieferlegung des bezeichneten Hauptcanales ausgesprochen, dass der Besitzer eines Hauses, dessen Canal consensmäßig in den bestandenen Hauptcanal eingemündet war, nicht verpflichtet erscheine, die durch die Tieferlegung des Hauptcanales nothwendig gewordene neue Einmündung des Hauscanales auf seine Kosten vorzunehmen, wenn diese Tieferlegung nach eigener Entschließung der Gemeinde ohne vorherige Verhandlung mit den Interessenten bewirkt wurde.

Weiters ist für Canalumbauten laut Stadtrathsbeschluss vom 19. December 1894 bei den Projectsvorlagen das Jahr der Erbauung anzugeben und bei den Projectsvorlagen für die Canal-Neu- und Umbauten, zufolge Magistratsdecretes vom 23. Februar 1895, Z. 6792, ein Verzeichnis der einzumündenden Canäle, Rohrleitungen und Dachabfallrohre, sowie der aufzulassenden Senkgruben vorzulegen.

Bezüglich der Canaleinmündungsgebüren ist mit dem Landesgesetze vom 9. April 1894 eine Abänderung des § 7 des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1890 festgesetzt worden. Hiernach kann der Stadtrath von Fall zu Fall nach Maßgabe der localen Verhältnisse, vorläufig geringere, als in dem Gesetze vom 19. Jänner 1890 normierte, Gebüren genehmigen und Erleichterungen der Zahlungsmodalitäten zugestehen.

Dies gilt bei Realitäten, welche eine im Verhältnisse zum ganzen nur geringe verbaute Fläche, dagegen eine besonders große Frontlänge haben, namentlich dann, wenn diese Realitäten ganz oder zum größten Theile für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe oder als Garten bestimmt sind, dann bei ebenerdigen Baulichkeiten mit langen Baufronten und bei Bauten von provisorischem Charakter oder Bauten auf Pachtgründen.

Tritt eine Änderung in dem die Gebürenerleichterung begründenden Verhältnisse ein, so ist der Stadtrath berechtigt, die den geänderten Verhältnissen entsprechende Ergänzungsgebür einzuheben.

Das Gesetz vom 16. April 1894, betreffend die Einhebung von Canaleinmündungsgebüren für die von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien ausgeführten, bezw. auszuführenden Sammelcanäle bestimmt, dass diese Sammelcanäle sowohl hinsichtlich der Einmündungspflicht, wie der Einhebung von Canaleinmündungsgebüren den städtischen Unrathscanälen gleichzuhalten sind.

Die durch die Gemeinde Wien einzuhebenden Gebüren fallen dem von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien verwalteten Fonde zu.

Bezüglich der Anwendung des Canaleinmündungs-Gebürengesetzes auf die neu einbezogenen Gebiete Wiens hat der Stadtrath mit Beschluss vom 21. September 1894 die Verfügung getroffen, dass in jenen Fällen, in welchen seitens eines Grundbesitzers in einer der durch das Gesetz vom 19. December 1890 mit Wien vereinigten Gemeinden oder Gemeindetheile durch die vor dem 1. Jänner 1892 erfolgte Leistung einer Canaleinmündungs- oder Canalherstellungsgebür oder eines vereinbarten Beitrages zu den Canalherstellungskosten ein Recht auf die Benützung des Straßencanales erworben worden ist, dieses Recht jedenfalls zu respectieren sein wird, dass somit in dem Falle, wenn an derselben noch vor dem 1. Jänner 1892 auch nur ein Theilbetrag der bereits vorgeschriebenen Gebür oder des vorgeschriebenen Beitrages erlegt worden ist, nur mehr die Zahlung der restlichen Gebür oder des restlichen Beitrages nach der auf Grund der damals giltig gewesenen Normen erfolgten Vorschreibung verlangt werden kann, dass ferner in dem Falle, wenn auch nur die Verordnung zur Einzahlung der Gebür oder des Beitrages nach den vor dem 1. Jänner 1892 giltig gewesenen Normen nachweisbar an den betreffenden Grundbesitzer erlassen wurde, ohne dass eine Zahlung wirklich erfolgt ist, diese frühere Bestimmung zu respectieren ist, und nur dann, wenn auch eine solche Verordnung nicht nachweisbar ist, das jetzige Gesetz zur Anwendung zu kommen hat, dass endlich auch dann, wenn abgestufte Gebüren, bezw. Beträge normiert waren, von welchen nur eine der niedrigeren Stufen vor dem 1. Jänner 1892 vorgeschrieben oder eingezahlt war, bei Eintritt der Voraussetzungen, unter welchen nach den damals giltigen Normen die höhere Gebürenstufe zu bemessen war, auch jetzt nur diese höheren Gebürenstufen im Sinne der damals giltigen Normen aufzurechnen sind.

Sollte in letzterem Falle die Gebür sich höher stellen, als dies bei Anwendung der Bestimmungen des Wiener Canaleinmündungs-Gebürengesetzes vom 19. Jänner 1890 der Fall wäre, so kann wegen Herabsetzung auf dieses Maß auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1894 der Antrag an den Wiener Stadtrath geleitet werden.

Besitzer von Objecten, welche bereits einen in den Hauptcanal eingemündeten Wasserlauf, sowie einen Canalstutzen am Hauptcanale für den Hauscanal besitzen, sind nach dem Beschlusse des Wiener Stadtrathes vom 9. März 1893 zur Zahlung der Canaleinmündungsgebür verpflichtet; in einem speciellen Falle wurde eine Beschwerde gegen diesen Beschluss mit Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1894, Nr. 954, als unbegründet abgewiesen.

Weiters hat der Stadtrath mit Beschluss vom 28. März 1895 als Norm festgestellt, dass erst durch die wirkliche Durchführung einer Straße die Vorbedingung für

die Bemessung der Canaleinmündungsgebür für die betreffende Straßenfront geschaffen ist, daher erst in diesem Zeitpunkte die Canaleinmündungsgebür bemessen und vorgeschrieben werden kann.

Bezüglich der nothwendigen Evidenzhaltungen der vorläufig erfolgten Nachlässe bei Bemessung der Canaleinmündungsgebüren wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 4. December 1894 die Anordnung getroffen, dass dieselben in den Bezirken I bis IX von der Bauamts-Fachabtheilung für Baupolizei, in den Bezirken X bis XIX von den betreffenden Bauamts-Abtheilungen vorzunehmen sind.

b) Größere Canalbauten.

Von den in den Jahren 1894 bis 1896 ausgeführten Canalbauten sind besonders zu erwähnen:

1. Einwölbung des Krottenbaches. Die am 19. October 1893 in Angriff genommenen Arbeiten für die Herstellung der Krottenbacheinwölbung zwischen der Neustift- und der Nussdorferstraße (II. Theilstrecke) wurden theils durch Minierung, theils im offenen Aushube hergestellt. Die Durchführung der diesbezüglichen Arbeiten war durch die mehrfachen Kreuzungen der neuen Einwölbungstrace mit dem alten Bachlaufe, sowie durch den Mangel an einer entsprechenden Zufahrt außerordentlich erschwert und behindert. Der Canal wurde aus Ziegelmauerwerk mit Klinkersohle in einer Länge von 1440 Meter hergestellt, wovon im oberen Theile bis zur Einmündung des Arbesbaches in einer Länge von 205 Meter ein Profil von 1·9 Meter Höhe und 1·4 Meter Breite, im unteren Theile bis zur Einmündung in den rechten Hauptsammelcanal auf eine Länge von 1235 Meter ein Profil von 2·6 Meter Höhe und 2 Meter Breite zur Ausführung gelangte.

Gleichzeitig mit der Krottenbacheinwölbung wurde auch der Anschluss der in Zukunft herzustellenden Arbesbacheinwölbung in der Billrothstraße nächst dem Rudolphinerhause aus Neuhauser Granit hergestellt. An der bestehenden Einmündung des Arbesbaches in den Krottenbach, welche sich im Garten der Ober-Döblinger Irrenanstalt befindet, wurde ein provisorischer Schotterfang mit Rechen zur Rückhaltung des Geschiebes und der schwimmenden Gegenstände hergestellt. Die sämmtlichen Arbeiten für die Ausführung dieser Theilstrecke wurden am 4. August beendet.

Die zahlreichen Übelstände, die das derzeit noch offene Bett des Krottenbaches in den ehemaligen Gemeinden Salmannsdorf und Neustift am Walde zur Folge hatte, sowie der Mangel jeglicher Canalisierung in diesen Gebietstheilen haben den Gemeinderath veranlasst, das Stadtbauamt zu beauftragen, ein Project für die Einwölbung des noch offenen Krottenbachbettes zu verfassen.

Durch das infolge dieses Auftrages vorgelegte Detailproject, welches die Einwölbung des Krottenbaches vom Sulzwege in Salmannsdorf bis zum Schotterfange der bereits im Jahre 1893 ausgeführten Einwölbung umfasst, soll auch gleichzeitig eine entsprechende Straßenverbindung von Ober-Döbling nach Neustift geschaffen werden.

In der Gemeinderathssitzung vom 19. October 1894 wurde das vorgelegte Project für die Einwölbung genehmigt und der Straßenführung die principielle Zustimmung ertheilt. Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, wegen unentgeltlicher Überlassung der zur Bacheinwölbung und zur Straßenherstellung erforderlichen Grundflächen mit den Eigenthümern in Unterhandlung zu treten.

2. Die Einwölbung des Arbesbaches. Der Arbesbach, welcher die ehemaligen Gemeinden Ober-Sievering, Unter-Sievering und Unter-Döbling durchzieht, nimmt in seinem Laufe einen großen Theil der Abwässer aus den anliegenden Häusern, sowie die Abgänge aus zahlreichen Pferde- und Rinderstallungen auf. Die sanitären Nachtheile, die das derart verunreinigte, offene Bachbett im Gefolge hat, veranlassten die Gemeinde Wien, die Frage der Einwölbung des offenen Bachgerinnes in Erwägung zu ziehen. Das Stadtbauamt wurde beauftragt, ein diesbezügliches Project auszuarbeiten, welches im Juli 1894 zur Vorlage gelangte und die Einwölbung des Arbesbaches von der Einmündung in den Krottenbach bis zum Hause Nr. 83 Sieveringerstraße umfasst. Nach diesem Projecte soll der Arbesbach, der gegenwärtig in einer Distanz von circa 200 Meter an der rechten Seite der Billroth- und der Sieveringerstraße zwischen Culturgründen abfließt, in Zukunft in einem, in den genannten Straßen geführten Einwölbungsprofile abgeleitet werden. Die Vorortelinie der Stadtbahn, welche die Billrothstraße zwischen dem alten Döblinger Friedhofe und der Zehenthofgasse kreuzt, soll an dieser Stelle durch die Bacheinwölbung unterfahren werden und musste letztere aus diesem Grunde an der Kreuzungsstelle mit einer Tiefenlage von 10 Metern unter dem Terrain projectiert werden.

Das erwähnte Project wurde in der Gemeinderathssitzung am 30. October genehmigt. Auf Grund des Ergebnisses der am 25. October 1894 stattgehabten wasserrechtlichen Verhandlung wurde mit Erlass der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 20. November 1894, Z. 30.157, der Consens für die Ausführung des Projectes ertheilt.

Mit Rücksicht auf die bereits in der Durchführung begriffenen Arbeiten des Stadtbahnbaues wurde die Herstellung der Arbesbacheinwölbung am 12. November in Angriff genommen. Bei der Durchführung dieser Arbeiten musste zunächst Sorge getragen werden, dass der Wagenverkehr von und nach Sievering keine Unterbrechung erleide. Sowohl aus diesem Grunde, sowie auch wegen der theilweise sehr bedeutenden Tiefenlage der Einwölbung unter der Straßenoberfläche musste dieselbe größtentheils im Wege der Minierung ausgeführt werden.

Zwischen dem oberen Ende der Bacheinwölbung und der Oblirchergasse war, abgesehen von den zu durchbrechenden Sandsteinbänken, die Bauherstellung eine verhältnismäßig normale. In dem unteren Theile zwischen der Oblirchergasse und dem Rudolphinerhause dagegen gestaltete sich die Durchführung des Baues außerordentlich schwierig, indem die Höhe des Grundwassers und dessen starker Zulauf bei dem ungünstigen, aus feinem Sande bestehenden Bodenmateriale die Arbeiten wesentlich erschwerte. Aus dieser Ursache war auch der Fortschritt des Baues in der unteren Strecke bis zum Schlusse des Jahres 1894 ein verhältnismäßig geringer.

Die Durchführung der Einwölbungsarbeiten in der 1364·31 Meter langen Strecke zwischen dem Rudolphinerhause und Or.-Nr. 83 Sieveringerstraße wurde im Jahre 1895 auch während des Winters ununterbrochen fortgesetzt. Die Schwierigkeiten, die sich im Vorjahre bei Beginn der Bauausführung nächst dem Rudolphinerhause ergaben, wurden mit dem Fortschreiten der Arbeiten gegen die Stadtbahnkreuzung immer beträchtlicher.

Die Bewältigung des Grundwassers, welches bei einer Aushubtiefe von zehn Meter bereits drei Meter unter dem Straßenniveau angetroffen wurde, konnte wegen des mitführenden feinen Sandes nur mit besonderer Vorsicht bewerkstelligt werden. Zwischen

der Zehenthofgasse und der Stadtbahn waren die dort befindlichen Häuser durch die Vornahme der Arbeiten sehr gefährdet und muſste zu deren Sicherung der Erdaushub zwischen Spundwänden vorgenommen werden, deren Herstellung den Arbeitsfortschritt sehr beeinträchtigte.

In der Strecke oberhalb der Stadtbahnkreuzung bis zur Grinzinger Allee wurde die Einwölbung im Wege der Minierung hergestellt. Die wiederholten Wassereinbrüche, die Schwierigkeit der Stollenvortreibung in dem ganz vom Wasser durchtränkten, druckreichen Sandmateriale, machten die Arbeitsdurchführung zu einer außerordentlich beschwerlichen. Nur durch Aufwendung von unausgesetzter Aufmerksamkeit und Vorsicht konnte bei diesem Baue der Eintritt von größeren Unfällen abgewendet werden.

Von der 1364·31 Meter langen Bacheinwölbung wurden 1033·07 Meter durch Minierung und 331·24 Meter im offenen Aushube hergestellt.

Nach Vollendung der Strecke Grinzinger Allee—Stadtbahn wurde das Verbindungsstück zwischen dem schon früher hergestellten Schotterfange und der neuen Bacheinwölbung zur Ausführung gebracht und am 18. December 1895 der Bach in sein neues Gerinne eingelassen.

3. Die Einwölbung des Alsbaches. — Die im Auftrage des Gemeinderathes mit den Grundeigenthümern geführten Verhandlungen haben insoferne zu einem günstigen Resultate geführt, als die Besitzer jene Grundflächen, welche für die Herstellung der Einwölbung und für die Ausführung der über derselben herzustellenden Straße benöthigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stellten und auch jene Flächen, auf welchen sich Wohngebäude und Baulichkeiten befanden, im gütlichen Wege um angemessene Preise erworben werden konnten. Die Realitäten C.-Nr. 110, 116, 118, 120 und 122 Dornbacher Hauptstraße wurden gänzlich eingelöst, wodurch auch eine wesentliche Verbreiterung der an dieser Stelle sehr engen Dornbacher Hauptstraße erzielt werden konnte.

Die wasserrechtliche Verhandlung über das Project für die Einwölbung des Alsbaches in der Strecke vom Hernalser Friedhofe bis zur Pötzleinsdorferstraße in Neuwaldegg im XVII. Bezirke, fand am 14. März 1894 statt und wurde der Consens mit Erlaſs der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 3. April 1894, Z. 8364, ertheilt.

Nach der Arbeitsvergebung, die für die erste Theilstrecke „Hernalser Friedhof bis Augasse" mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 17. April 1894 erfolgte, wurden die Bauarbeiten am 23. April mit der Demolierung des alten, nächst dem Hernalser Friedhofe befindlichen Schotterfanges begonnen und ununterbrochen bis zur Kreuzung der Hauptstraße mit der Augasse fortgeführt. Die Herstellung der Arbeiten war durch den Grundwasserzudrang verhältnismäßig nur wenig behindert; auch haben die während des Baues am 7. Juni (Hagelwetter) und am 24. September eingetretenen Hochwässer keinen bedeutenderen Schaden verursacht. Es wurde eine Strecke von 1928·9 Meter eingewölbt, wovon in der 1496·9 Meter langen Strecke zwischen dem Hernalser Friedhofe und dem Dornbacher Kirchenplatze ein Profil von 2·90 Meter Höhe und 2·50 Meter Breite, und vom Kirchenplatze bis zur Augasse in einer Länge von 432 Meter ein Profil von 2·68 Meter Höhe und 2·30 Meter Breite hergestellt wurde.

Der Canal wurde auf Betonfundament aus Ziegeln mit Klinkersohle und Quadereckstücken ausgeführt. Das Gefälle beträgt im unteren Theile bis zum Kirchenplatze 15·491‰, im oberen Theile 16·565‰. Die Arbeiten der ersten Theilstrecke wurden am 27. December beendet.

Um den Bau der zweiten Theilstrecke von der Augasse bis zum Hause Nr. 27 Neuwaldeggerstraße sofort im Anschlusse an die Bauausführung der ersten Theilstrecke in Angriff nehmen zu können, hat der Stadtrath mit Beschluss vom 2. October das bezügliche Detailproject genehmigt und der Gemeinderath in der Sitzung vom 5. October für die noch im Jahre 1894 auszuführenden Arbeiten die Geldmittel bewilligt. Nach der mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 24. October erfolgten Arbeitsvergebung wurden für die zweite Theilstrecke die Arbeiten am 5. November in Angriff genommen.

Kurz nach Beginn der Arbeiten wurde in der Strecke zwischen der Augasse und der St. Annacapelle in einer Tiefe von 1·50 bis 2·00 Meter unter der Straßenoberfläche auf compacten Felsen gestoßen, welcher sich in der Cunette auf eine Länge von 150 Meter hinzog und in einer Höhe von durchschnittlich 4·6 Meter ausgesprengt werden musste. Zu diesem Zwecke wurden 1648 Schüsse abgegeben und hiedurch 2500 Cubikmeter Steine ausgebrochen.

Die Schwierigkeit der Felssprengung in bewohntem Gebiete, sowie die ungünstigen Witterungsverhältnisse behinderten ganz wesentlich den Arbeitsfortschritt.

Die Arbeiten wurden den ganzen Winter über fortgeführt und beschränkten sich bis zum Monate März des Jahres 1895 auf die Ausbrechung von Steinmaterial aus der Cunette. Erst oberhalb der St. Annacapelle trat der Fels zur Seite und es konnte von da an wieder ein besserer Arbeitsfortschritt erzielt werden.

Bei der bedeutenden Tiefe des Erdaushubes und dem lose gelagerten Schotter war der Grundwasserzudrang ein sehr bedeutender. Der Mangel an Materiallagerplätzen und die Enge der Straße machte die Ab- und Zufuhr der Erd- und Baumaterialien, welche mit einer Rollbahn bewerkstelligt wurde, außerordentlich schwierig, und musste der Erhaltung der schlecht fundierten Häuser besondere Sorgfalt zugewendet werden. Die wiederholt eingetretenen höheren Wasserstände des Alsbaches verursachten an den provisorischen Einmündestellen, trotz Anwendung der größten Vorsichten und Versicherungen, mehrmals bedeutende Auswaschungen und Beschädigungen an den bereits hergestellten Bauten.

Der gänzliche Mangel an Parallelstraßen machte die Ablenkung des Fuhrwerksverkehrs sehr schwierig und ist es nur dem Entgegenkommen Sr. Durchlaucht des Fürsten Schwarzenberg, welcher die Durchfahrt durch seinen Park gestattete, zu verdanken, dass der Verkehr nicht gänzlich unterbrochen werden musste.

Am 12. September waren die Arbeiten soweit vollendet, dass der Alsbach bei dem Hause Nr. 27 Neuwaldeggerstraße in die neue Einwölbung eingelassen und die Straße wieder dem Verkehre übergeben werden konnte.

4. Die Einwölbung des Lainzerbaches. — In den Lainzerbach, welcher die vormaligen Gemeinden Speising, Lainz und Hietzing, theils im offenen, theils im eingewölbten, jedoch nur für die Abfuhr von Niederschlagswässern geeigneten Profile durchzieht, werden fast aus allen anliegenden Häusern die Brauchwässer abgeleitet. Bei dem geringen Gefälle und unregelmäßigen Gerinne verzögert sich namentlich in den Sommermonaten der Ablauf der nur geringfügigen Wassermenge und treten durch die in Fäulnis übergehenden organischen Stoffe arge sanitäre Nachtheile ein.

Um die im Entwässerungsgebiete des Lainzerbaches liegenden, ziemlich dicht verbauten Flächen mit Straßen- und Hauscanälen versehen zu können, musste zunächst der

Lainzerbach vom k. k. Thiergarten an bis zum Anschlusse an den rechtsseitigen Wienflufs-Sammelcanal in einer für die Ableitung der sämmtlichen Schmutzwässer und Fäkalien geeigneten Weise eingewölbt werden. Die Herstellung der Bacheinwölbung in der Strecke vom Wienflusse bis zur Hietzinger Hauptstraße ist bereits in dem Projecte für die Wienflufsregulierung enthalten und wird mit dieser zur Ausführung gelangen. Das für die Einwölbung des Lainzerbaches von der Hietzinger Hauptstraße bis zum k. k. Thiergarten verfasste Project wurde von dem lf. Commissär am 25. Juli 1895 genehmigt.

Die Legung des 950 Millimeter weiten Rohrstranges der Hochquellen-Wasserleitung vom Rosenhügel zum Wasserwerke an der Hütteldorfer Straße, welcher zwischen der Fasangartengasse und der Veitingergasse in die Lainzerstraße geführt werden muss, kann nur gleichzeitig mit der Herstellung der Bacheinwölbung vorgenommen werden, wenn nicht bei einer späteren Ausführung des Canales der Betrieb der Dampftramway für längere Zeit unterbrochen und das Wasserleitungsrohr gefährdet werden soll. Diese gleichzeitige Ausführung wurde auch in Aussicht genommen und die hiezu erforderliche Straßenverbreiterung durch die Demolierung der Häuser Or.-Nr. 139, 137, 135 und 133 Lainzerstraße und Abtretung des Straßengrundes im Wege gütlichen Übereinkommens mit den Grundbesitzern gegen eine Entschädigungssumme von 40.000 fl. noch vor der Vornahme des wasserrechtlichen Verfahrens erwirkt.

Über das genehmigte Project der Bacheinwölbung wurde am 27. September 1895 von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung die wasserrechtliche Verhandlung abgehalten; hiebei haben Vertreter des k. u. k. Hofärars betreffs des Bestandes der Lainzer Hofwasserleitung so schwerwiegende Bedingungen gestellt, dass von Seite der Vertreter der Gemeinde Wien das Ansuchen um die Consensertheilung für die Strecke Fasangartenstraße—k. k. Thiergarten vorläufig zurückgezogen und zunächst nur für die Strecke Hietzinger Hauptstraße—Fasangartengasse aufrecht erhalten wurde.

Der wasserrechtliche Consens wurde mit Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 31. Jänner 1896, Z. 2378, für die Lainzerbach-Einwölbung in der Strecke zwischen der Dampftramway-Station „Neue Welt“ und der Fasangartengasse ertheilt.

Das Detailproject für die Einwölbung zwischen der Veitinger- und Fasangartengasse, in welcher Strecke die Bacheinwölbung mit Rücksicht auf die vorzunehmende Legung des 950 Millimeter weiten Wasserleitungsrohres sofort vorgenommen werden musste, wurde mit der Entschließung des lf. Commissärs vom 3. Jänner 1896 genehmigt; auf Grund der Verfügung desselben vom 22. Februar 1896 erfolgte die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen an die Unternehmer.

Der Bau selbst wurde am 7. April 1896 in Angriff genommen und für die Einwölbung der 310·96 Meter langen Canalstrecke ein Profil mit 2·25 lichter Höhe und 2·90 Meter lichter Weite aus Beton mit Kämpferquadern, Klinkersohle und Ziegelgewölbe zur Ausführung gebracht. Der Erdaushub musste mit Rücksicht auf das gleichzeitig zu legende Wasserleitungsrohr in einer Breite von 6·10 Meter hergestellt werden. Da die alte bestehende Bacheinwölbung für die nächste Zeit noch belassen werden musste und eine Unterbrechung des Betriebes der Dampftramway nicht zulässig war, gestattete sich die Canalausführung infolge des sehr beengten Raumes, sowie der in unmittelbarer Nähe liegenden, im schlechten Bauzustande befindlichen Häuser, ferner des bedeutenden Grundwasserzudranges, sehr schwierig.

Die Arbeiten wurden am 15. August 1896 beendet; die neue Einwölbung kann jedoch erst dann in Benützung genommen werden, wenn die unterhalb liegende Einwölbungsstrecke zwischen der Hietzinger Hauptstraße und der Veitingergasse hergestellt sein wird.

5. Einwölbung des Ameisbaches. — Im Jahre 1894 wurde die Einwölbung des Ameisbaches bis oberhalb der Gummiwaren-Fabrik an der Hütteldorferstraße hergestellt.

Durch die mit Verfügung des k. Commissärs vom 8. October 1895 genehmigte Herstellung einer Druckleitung vom städtischen Wasserwerke an der Hütteldorferstraße zum Reservoir Breitensee ergab sich die Nothwendigkeit, die Einwölbung des Ameisbaches nach aufwärts fortzusetzen.

Das bezügliche Project wurde mit Entschließung des k. Commissärs vom 25. März 1896 genehmigt und auf Grund der am 7. Mai 1896 stattgefundenen wasserrechtlichen Commission der Consens von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung am 20. Mai 1896 ertheilt.

Die Einwölbung wurde in einer Länge von 431·85 Meter mit einem eiförmigen Profile, das eine lichte Höhe von 1·65 und eine Breite von 1·10 Meter besitzt, mit einem Gefälle von 23‰ zur Ausführung gebracht und am oberen Ende ein Schotterfang mit Rechen angeordnet.

6. Die Umlegung des Währingerbaches im XVIII. Bezirk. — Während des Jahres 1894 erfolgte die Umlegung des restlichen Theiles des zwischen den Häusern gelegenen Währingerbaches, in der Strecke von der Exnergasse, bezw. Sempergasse bis zur Kutschkergasse in den Straßenkörper der Währing-Weinhauserstraße.

Für diese Bachumlegung wurde der wasserrechtliche Consens mit Erlass der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 5. September 1893, Z. 19.889, ertheilt.

Der Canal wurde aus Ziegeln auf einem Betonfundament in einer Länge von 347 Meter mit einem Gefälle von 15_{94} pro mille hergestellt. Von der Exnergasse durch die Sempergasse bis zur Währing-Weinhauserstraße hat das Canalprofil eine lichte Höhe von $2._{55}$ Meter und eine lichte Breite von 2 Meter, in der Währing-Weinhauserstraße bis zum Anschlusse an den bereits in der Straße eingebauten Währingerbachcanal eine lichte Höhe von $2._{4}$ Meter und eine lichte Breite von $1._{7}$ Meter.

Die Wände sind bis auf 30 Centimeter von der Sohle mit Klinker verkleidet; die Sohle selbst besteht aus Granitwürfeln und sind die Fugen mit Portlandcementmörtel ausgegossen.

Infolge des Umbaues musste der Tramwayverkehr in der Währing-Weinhauserstraße von der Sempergasse bis zur Kutschkergasse für die Dauer desselben unterbrochen werden.

7. Canalbau in der Simmeringerstraße im X. Bezirke. — Zu den unter den schwierigsten Verhältnissen durchgeführten Canalbauten gehört der Bau des Haupt-Unrathscanales in der Simmeringerstraße im X. Bezirke. Dieser $390._{65}$ Meter lange Canal beginnt nächst der Staatsbahnübersetzung bei der Einmündung der Thavonatgasse in die Simmeringerstraße und schließt bei der Einmündung der Laimöckergasse an den

bereits im Jahre 1887 ausgeführten ersten Theil des in Rede stehenden Haupt-Unraths-canales an, welcher seinerseits wieder nach circa 100 Meter in den großen Favoritener Sammelcanal einmündet.

Dieser Canal hat die Aufgabe, sämmtliche Abwässer des Gebietes zwischen der Staatsbahnübersetzung, dem Laaerwalde, der Laaerstraße und der Hausergasse aufzunehmen, welches Gebiet einer Fläche von ungefähr 100 Hektar entspricht. Demgemäß wurde nach den für die Dimensionierung von Haupt-Unrathscanälen bestehenden Vorschriften für diesen Canal das (Ziegel) Profil IV gewählt, welches bei einer lichten Höhe von 1.5 Meter eine lichte Weite von 1 Meter besitzt.

Obwohl der Neubau in einer Tiefe von nahezu 11 Meter an das bestehende Canalnetz anschließt, konnte demselben mit Rücksicht auf das starke Gegengefälle der Simmeringerstraße zwischen der Absberggasse und der Staatsbahnübersetzung, doch nur ein Gefälle von 5 pro mille gegeben werden. Der Canal, welcher mit einer Klinkersohle versehen wurde, wurde im October 1894 begonnen und im Mai 1895 vollendet.

Die Schwierigkeiten des Baues bestanden in der Durchquerung einer überaus starken wasserführenden Schotterschichte, dann in der gleichzeitig nothwendigen Unterfahrung eines Hauptwasserleitungsrohres mit 33 Zoll Durchmesser und in den durch den langen und strengen Winter 1894/95 hervorgerufenen Unbilden der Witterung.

Grundwasser wurde in den ersten 200 Metern der Canaltrace (von der Laimöckergasse aus gerechnet) auf circa 6.5 Meter Tiefe vorgefunden, welche Tiefe sich mit dem fortschreitenden Gefälle der Simmeringerstraße zwischen der Absberggasse und der Staatsbahnübersetzung entsprechend verringerte.

Die wasserführende Schichte liegt auf Tegelgrund und scheint in der Richtung der Absberggasse eine Faltung zu bestehen, welche es erklärt, dass das Grundwasser in der Strecke zwischen der Laimöckergasse und der Absberggasse immer heftiger und unter hörbarem Rauschen in die Baugrube drang, so dass selbst mit drei Handpumpen nicht mehr das Auslangen gefunden werden konnte und Dampfkraft zur Bewältigung des bedeutenden Wasserandranges zu Hilfe genommen werden musste.

Schließlich wurde eine 6zöllige Centrifugalpumpe, mit einem Locomobil von acht Pferdekräften gepaart, verwendet. Die Pumpe arbeitete in einem Brunnen, dem 300 Millimeter weite und successive bis auf 134 Meter Baulänge unter der Canalsohle eingebaute Steinzeugrohre das eindringende Grundwasser zuführten. Die Arbeit des Wassers in der Baugrube war eine so nachhaltige, dass nur die sorgsamste und engste Pölzung, die vollkommen belassen wurde, gepaart mit unaufhörlicher Überwachung und Nacharbeit, das Nachgeben und Einstürzen der 10—11 Meter hohen Cunettenwände hintanhalten konnte.

Das 33zöllige Hauptwasserleitungsrohr, welches aus dem anstoßenden Wasserreservoir am Laaerberg herkommend, den III. und II. Bezirk mit Wasser zu versorgen hat, und dessen Trace den Canal unter einem kleinen Winkel in einer Länge von 63 Meter zu unterfahren hatte, wurde auf einem viaductartigen Unterbau aus 18 Pfeilern mit Sprengmauern bestehend, gebettet; diese Pfeiler waren durchschnittlich 3.6 Meter hoch und ruhten mit den Sprengmauern theils auf dem Gewölbe des Canales, theils auf dessen Widerlagern, welche selbstverständlich eine entsprechende Verstärkung erfahren mussten.

Die Sicherung des Rohres gegen Bruch infolge Nachlassens des umschließenden Erdreiches gegen die Canalcunette erforderte die zeitliche Verführung des zur Wieder-

anschüttung nöthigen Aushubmateriales auf einen benachbarten Depôtplatz, vollständige Auspölzung der Baugrube mit Belassung des Pölzholzes, sowie die Ausführung der obserwähnten Sprengmauern, endlich eine permanente Überwachung des Rohrstranges durch Organe des benachbarten Wasserreservoirs.

Der Bau des restlichen Theiles des Unrathscanales gestaltete sich infolge des verminderten Auftretens des Grundwassers, sowie des Umstandes, dass er bereits in der wärmeren Jahreszeit erfolgte, weniger zeitraubend und kostspielig.

Die Gesammtkosten des Canales stellten sich auf 49.943 fl. 48 kr., so dass auf den Currentmeter Canal einschließlich der Wasserläufe 127 fl. 85 kr. ö. W. entfallen.

Gleichzeitig mit diesem Canale und im Anschluss an diesen wurde ein Betoncanal nach Profil II in der Thavonatgasse bis zur Kreuzung mit der Erlachgasse ausgeführt.

8. Die Canalisierung der Colonie Kaisermühlen im II. Bezirke. — Bezüglich des Canalisierungsprojectes für die Colonie Kaisermühlen hatte bereits im Jahre 1893 eine wasserrechtliche Verhandlung stattgefunden, bei welcher die Vertreter der Donauregulierungs-Commission sich gegen die Anlage des Nothauslasses in das alte Donaubett aussprachen.

Mit Statthaltereierlass vom 30. März 1894, Z. 56.838, erhielt nun die Gemeinde Wien den wasserrechtlichen Consens für die Canalisierung, in welchem, abweichend von den vorgelegten und sonst genehmigten Plänen, der projectierte Nothauslass in das alte Donaubett als unzulässig erklärt, dagegen die Verstärkung der Pumpenanlage auf eine Leistungsfähigkeit von 180 Secundenliter verlangt wird.

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde auf Grund des Beschlusses des Stadtrathes vom 11. April 1894 einen Recurs an das k. k. Ackerbau-Ministerium geleitet, welches laut Statthaltereierlass vom 16. October 1894, Z. 63.241, mit Erlass vom 8. August 1894, Z. 13.033, die obgenannte Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufhob und die neuerliche instanzmäßige Entscheidung nach Ergänzung des wasserrechtlichen Verfahrens auftrug.

Bei den am 10. November 1894 stattgehabten neuerlichen commissionellen Verhandlungen sprachen sich die staatlichen Organe für die Genehmigung des Projectes und insbesondere des Nothauslasses aus, die Vertreter der Donauregulierungs-Commission verblieben jedoch auf ihrem Standpunkte und verpflichteten sich bloß, das günstige Gutachten des Statthalterei-Sanitätsdepartements zur Kenntnis der Commission zu bringen.

Die Donauregulierungs-Commission gab nun mit Note vom 31. Jänner 1895, Z. 2692, bekannt, dass sie keine Veranlassung finde, in Angelegenheit des Nothauslasses eine weitere Erklärung abzugeben.

Nachdem auch der n.-ö. Landes-Sanitätsrath unter dem 24. Mai 1895 den bezeichneten Nothauslass für sanitär zulässig erklärt hatte, wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei auf Grund der Ergebnisse der commissionellen Verhandlungen vom 27. Juni 1893 und vom 10. November 1894 gemäß §§ 16, 72 und 82 des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes und des § 106 der Bauordnung für Wien mit Erlass vom 7. Juli 1895, Z. 13.163, das Project für die Canalisierung von „Kaisermühlen" im II. Bezirke unter nachfolgenden Bedingungen genehmigt:

1. Der Nothauslass in das alte Donaubett ist in der Schiffmühlengasse herzustellen.

2. Die Abschlussvorrichtung des Nothauslasses ist mit einer Plombe zu versehen, welche beim Öffnen zerrissen werden muss.



Dieses Öffnen darf nur in den äußersten Fällen, wo ein Regen von mehr als drei Millimeter per Stunde mit einem Donauhochwasser von mehr als zwei Meter über Null zusammentrifft und nur im Einvernehmen mit den Organen der Donauregulierungs-Commission erfolgen.

3. Die Pumpenanlage ist zur Bewältigung eines stündlichen Niederschlages von drei Millimeter nebst dem Brauchwasser einzurichten.

4. Die Arbeiten zur Unterfahrung des Inundationsdammes mit dem Canale und zur Herstellung der Schleuse daselbst dürfen wegen der damit verbundenen Durchstechung des Inundationsdammes nur im steten Einvernehmen mit der Oberbauleitung der Donauregulierungs-Commission begonnen und durchgeführt werden.

5. Durch die Eindettung des Canales in den Inundationsdamm und das Inundationsgebiet darf das privatrechtliche Eigenthum des Donauregulierungsfondes an diesen Gründen nicht berührt werden.

6. Während der Bauausführung ist der Verkehr auf den Straßen und dem Treppelwege thunlichst aufrecht zu erhalten.

7. Die in Anspruch genommenen Flächen des Inundationsdammes, Inundationsgebietes, Treppelweges und der Uferböschung sind nach bewirkter Bauherstellung wieder in den vorigen guten Zustand zurückzuversetzen und auf die Dauer eintretender Setzungen, mindestens aber durch 2 Jahre vom Beginne der Benützung des Canales an gerechnet, zu erhalten.

8. Die Ausmündung im Ufer des Donaustromes ist solid aus Quadern herzustellen, das Böschungspflaster um die Ausmündung bis auf zwei Meter von der Leibungsfläche in Cementmörtel zu legen und von der Gemeinde Wien dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

9. Reconstructionen oder Verlegungen der Canaleinmündungsstelle im Donaustrome sind, sobald sie aus öffentlichen Rücksichten nothwendig und verlangt werden, von der Gemeinde Wien jederzeit auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung vorzunehmen.

10. Die ganze Canalanlage ist binnen 2 Jahren vom Tage der ertheilten Bewilligung fertigzustellen und die Vollendung des Baues behufs Vornahme der Erhebung im Sinne des § 92, Absatz 2, des bezogenen Wasserrechtsgesetzes seinerzeit hierorts anzuzeigen.

Die seinerzeit gegen Widerruf bewilligten Ausleitungen in den Donaustrom sind nach Fertigstellung der Canalisierung zu cassieren und die Hauscanäle in das Hauptcanalnetz einzuleiten.

Diese Bedingungen wurden von dem k. k. Commissär nach Anhörung des Beirathes mit Entschließung vom 18. Juli 1895 angenommen.

Für die Baulichkeiten der Pumpstation (Pumpenhaus, Wächterhaus und Materialschuppen) wurden der Gemeinde von der Donauregulierungs-Commission von der C.-P. 2377/2, G.-E.-Z. 4091, im II. Bezirke 600 Quadratmeter, an der Ecke der Harrachgasse und dem Kaisermühlendamm gelegen, unentgeltlich überlassen.

Der Bauconsens für die Baulichkeiten wurde mit Decret vom 17. September 1895, Z. 165.080, ertheilt, nachdem der k. k. Commissär mit Verfügung vom 4. September 1895, Z. 7433, vorbehaltlich des anstandslosen Ergebnisses der Baucommission, welche am 14. September 1895 stattgefunden hat, die baubehördliche Bewilligung zur Ausführung ertheilt hatte.

Mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 5. September 1895 wurde das technische Project, nach welchem außer der Pumpstation 1519 Meter Betoncanäle und 1660 Meter Rohrleitungen hergestellt werden sollen, mit dem Erfordernisse von 98.911 fl. 20 kr. und mit der weiteren Verfügung vom 7. October 1895 das Ergebnis der Offertverhandlung genehmigt.

Am 21. October 1895 wurde mit den Arbeiten begonnen und bis zum Schlusse dieses Jahres der Canaltheil im Inundationsgebiete vom Donaustrom bis zum Inundationsdamm auf eine Länge von 465 Meter, und in der unbenannten Gasse zwischen

den Gruppen U und V auf eine Länge von 225 Meter aus Beton mit einer lichten Höhe von 1·35 Meter und einer lichten Breite von 0·9 Meter und einem Gefälle von $1._2$ pro mille ausgeführt; wegen der schlechten Beschaffenheit des Untergrundes war im Inundationsgebiete eine Unterbetonierung von 50 Centimeter Stärke erforderlich.

Gleichzeitig wurden die Hochbauten der Pumpstation bis zur Gleiche fertiggestellt.

Im Jahre 1896 wurde vorerst der Hauptstrang ausgeführt, und zwar in der Schiffmühlenstraße von der unbenannten Gasse bis zur Mendelssohngasse aus Beton nach Profil III (1·35 Meter hoch und 0·9 Meter breit) in einer Länge von 337·41 Meter und mit einem Gefälle von $1._2$ pro mille, dann in der Schiffmühlenstraße von der Mendelssohngasse bis zur Linnégasse und in der Linnégasse bis zur Schüttaustraße aus Beton nach Profil II (1·26 Meter hoch, 0·84 Meter breit) in einer Länge von 241·91 Meter und mit einem Gefälle von $1._2$ pro mille.

Statt der Zweigstränge, welche als Steinzeug-Rohrleitungen mit 30 Centimeter Durchmesser projectiert waren, sind über Ansuchen der Bewohner der Colonie Kaisermühlen Betoncanäle nach Profil I (1·10 Meter hoch und 0·8 Meter breit) mit Gefällen zwischen $2._0$ und $8._0$ pro mille hergestellt worden.

Der Nothauslass in das Bett der alten Donau in der Verlängerung der Schüttaustraße wurde aus Ziegeln mit 0·9 Meter lichter Weite, 0·6 Meter lichter Höhe und 16 pro mille Gefälle ausgeführt und an der Ausmündung mit einer Quaderverkleidung versehen.

Das gesammte Canalnetz von Kaisermühlen hat eine Länge von 3190·46 Meter.

Bei der Ausführung ergaben sich insoferne Schwierigkeiten, als die Canäle zumeist in losem Donauschotter eingebaut werden mussten und deshalb Unterbetonierungen erforderlich waren.

Im Spätherbste des Jahres 1896 erfolgte der Durchstich des Inundationsdammes und die Abpflasterung der Cunette im Inundationsgebiete und des Dammes; desgleichen wurde die Ausmündung in den Donaustrom mit einer Quaderverkleidung armiert und die Absperrschleuse im Damme eingebaut.

Bei der Pumpstation wurden die Baulichkeiten vollendet und die Aufstellung des Motors und der Pumpe vorbereitet.

9. Canalisierung der Meidlinger Hauptstraße, Breitenfurtherstraße und Draschegasse im XII. Bezirke. — Infolge der fortschreitenden Verbauung des Gebietes zwischen der Südbahn, der Donauländebahn und der Pottendorferbahn im XII. Bezirke war es nothwendig, für die Canalisierung desselben vorzusorgen. Da das Terrain daselbst zum größeren Theile gegen den Wienfluss abfällt, musste die Canalisierung an das bestehende Canalnetz von Unter-Meidling angegliedert werden, und zwar mit Unterfahrung der Südbahn und der Verbindungsbahn. Die Trace des neuen Canales kreuzt diese Bahnen oberhalb der Philadelphiabrücke, und ist die Tiefenlage derselben so gewählt, dass das ganze obgenannte Gebiet, obschon es theilweise zum Niederschlagsgebiet der Liesing gehört, direct entwässert und der Unrath abgeführt werden kann.

Der Canal wurde im Südbahnterritorium aus Ziegeln, in den übrigen Theilen aus Stampfbeton hergestellt. Nachdem es nothwendig war, das obgenannte Gebiet mit Hochquellenwasser zu versorgen, ist im Südbahnterritorium parallel und im Zusammenhange mit dem Haupt-Unrathscanal daselbst ein Canal, ebenfalls aus Ziegeln, für die Unterbringung des Wasserleitungsrohres ausgeführt worden.

Der Canal hat in der Meidlinger Hauptstraße, Breitenfurtherstraße und Traschegasse eine Gesammtlänge von 726·65 Meter, davon 215 Meter Umbau, der restliche Theil Neubau.

Die Gefälle dieser Canalstränge wechseln von $3._5$ pro mille bis $50._0$ pro mille. Das Profil hat eine lichte Höhe von 1·26 Meter und eine lichte Breite von 0·84 Meter.

Die Ausführung wurde im Herbst 1894 begonnen und im Jahre 1895 vollendet. Die Unterfahrung der Südbahn erfolgte in den Monaten Mai und Juni 1895 bei Aufrechterhaltung des vollen Betriebes unter Mitwirkung der technischen Organe der k. k. priv. Südbahn.

10. Die Canalisierung von Unter-Baumgarten. — Durch die von Seite der Wienflussregulierung hergestellte Verlängerung des linksseitigen Wienfluss-Sammelcanales wurde die Möglichkeit geboten, die Gebiete der ehemaligen Vororte Unter-Baumgarten, Ober-Baumgarten und Hütteldorf mit einer entsprechenden Canalisationsanlage zu versehen. Zu diesem Behufe wurde das Detailproject für die Entwässerung des Gebietes von Unter-Baumgarten zwischen der Lützow- und Guldengasse einerseits, der Hütteldorferstraße und dem Wienflusse anderseits verfasst und von dem lf. Commissär am 19. Juni 1895 genehmigt. Betreffs der Ausführung dieses Canalnetzes wurde beschlossen, zunächst den Canalstrang Zehetnergasse, Linzerstraße, Pachmanngasse, sowie die Anschlusscanäle in der Linzerstraße aufwärts bis zur Guldengasse, abwärts bis zum Hause Nr. 83 noch im Jahre 1895 in Angriff zu nehmen.

Die zur Canalherstellung in der Zehetnergasse erforderliche Einlösung der Realität Linzerstraße Nr. 241 wurde durchgeführt und mit dem Canalbaue am 24. August begonnen. Die Baudurchführung war durch das schlechte Bodenmateriale, sowie durch den Zudrang von Grundwasser und die Führung des Canales durch die Bahnobjecte der Kaiserin Elisabeth-Westbahn und der Verbindungsbahn, wobei gleichzeitig die Canäle für die Einlegung des 870 Millimeter weiten Rohrstranges der Wasserleitung zur Herstellung gelangten, wesentlich erschwert. Der Bau musste wegen Eintritt der ungünstigen Witterung am 24. November eingestellt werden.

Die Vollendung der in Angriff genommenen Canäle erfolgte im Jahre 1896.

11. Die Canalisierung von Hietzing. — Durch die im Anschlusse an den rechten Choleracanal bewirkte Erbauung des rechten Wienflusssammlers konnte nunmehr auch die Canalisierung von Hietzing zwischen dem Schönbrunner Schlossparke und der Lainzerstraße zur Ausführung gebracht werden. Das hiefür ausgearbeitete Project, nach welchem in diesem Theilgebiete die Erbauung von 3642·94 Meter Canäle beantragt erscheinen, wurde von dem lf. Commissär am 16. August 1895 genehmigt. Nachdem die Vergebung der Arbeiten mit der Entschließung desselben vom 24. September erfolgt war, wurde mit der Bauherstellung am 26. September begonnen.

Wegen des bedeutenden Umfanges der Arbeiten war ein Vollendungstermin von 170 Tagen bedungen und konnte bis zum Eintritt der ungünstigen Jahreszeit nur ein Theil der Canäle zur Ausführung gebracht werden.

Die Vollendung der Arbeiten erfolgte am 20. August 1896.

12. Die Canalisierung von Penzing. — Um die Abwässer der längs der Hütteldorferstraße befindlichen Fabriken, welche bisher in das offene Gerinne des Ameisbaches eingeleitet wurden, in einer den hygienischen Anforderungen entsprechenden Weise abzuführen, wurde von dem Stadtrathe mit dem Beschlusse vom 19. Juni 1894 die Einwölbung des Ameisbaches von der k. k. Elisabeth-Westbahn an bis zum projectierten Wasserwerke der Hochquellen-Wasserleitung an der Hütteldorferstraße genehmigt. Für diese Bacheinwölbung, welche sich an den bereits im Jahre 1893 in der Ameisgasse zwischen dem Wienflussammler und der k. k. Elisabeth-Westbahn hergestellten Canal anschließt, wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung der wasserrechtliche Consens ertheilt.

Die 869·4 Meter lange Einwölbung wurde unter dem Rangierbahnhofe der Westbahn mittels Minierung durchgeführt und erhielt als Abschluss oberhalb der Gummiwarenfabrik einen Schotterfang. Das eiförmige Durchflussprofil besitzt eine Höhe von 1·65 Meter, eine Breite von 1·10 Meter und ein Gefälle von 26·9 ‰. Der Canal ist aus Beton mit Steinzeugsohlstücken und Klinkerverkleidung hergestellt.

Im Anschlusse an die Ameisbacheinwölbung wurde der Canal in der Hütteldorferstraße, zwischen dem Ameisbache und der Gusenleithnerstraße zur Ausführung gebracht.

Im Jahre 1895 wurden die Straßencanäle in der Linzerstraße zwischen dem Ameisbache und dem Hause Nr. 81, ferner in der Penzingerstraße, Cumberlandstraße, Grenzgasse, Lützowgasse hergestellt, sowie der Canal in der Gurkgasse umgebaut. Durch die Herstellung dieser Canäle ist nunmehr das gegenwärtig verbaute Gebiet von Penzing vollständig canalisiert.

13. Die Canalisierung von Dornbach. — Durch die Einwölbung des Alsbaches wurde für die Canalisierung von Dornbach und Neuwaldegg der Sammelcanal hergestellt. Das für die vollständige Canalisierung dieser Gebietstheile vorgelegte Project wurde von dem Is. Commissär am 29. Juli 1895 genehmigt. Gleichzeitig wurde auch dem Detailprojecte für das Canalnetz zwischen dem Rotherdbache und der Gupferlingstraße mit einer Länge von 1212·16 Meter die Genehmigung ertheilt und dessen sofortige Ausführung angeordnet.

Sämmtliche für die Entwässerung des Gebietes zwischen dem Rotherdbache und der Gupferlinggasse im Vorjahre in Angriff genommenen Canalherstellungen wurden im Jahre 1896 beendet und weiters die Einwölbung des Rotherdbaches in der Enenkelgasse bis über die Kreuzung mit der Stadtbahn zur Ausführung gebracht. Der wasserrechtliche Consens hiefür wurde auf Grund der am 28. Mai 1896 durchgeführten Verhandlung mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 10. Juli 1896, Z. 17.940, ertheilt.

14. Canalisierungen am Stubenring und Franz Josefs-Quai. — Infolge Genehmigung des Baulinienplanes für die Area der Franz Josefs-Kaserne sammt dem anstoßenden Exercierplatze, dann infolge eines Grundtausches zwischen dem k. k. Stadterweiterungsfonde und der Gemeinde Wien musste die Ringstraße von der Wollzeile bis zum Franz Josefs-Quai verlegt werden; aus diesem Anlasse wurde sowohl der Stubenring in der bereits bezeichneten Strecke, als der Franz Josefs-Quai von der Aspernbrücke bis zur Dominikanerbastei canalisiert.

Auf dem Stubenring wurde in jeder Zwischenstraße ein Canal erbaut, um in der eigentlichen Fahrbahn der Ringstraße in Zukunft bei Herstellung der Hauscanäle keinerlei Aufgrabungen daselbst vornehmen zu müssen.

Sämmtliche Canäle mit einer Länge von 861·36 Meter wurden aus Beton nach Profil II mit Gefällen zwischen 6 und 22‰ hergestellt und in den Choleracanal zwischen dem Museum für Kunst und Industrie und der k. k. Gewerbeschule eingemündet.

15. Bau der Haupt-Sammelcanäle beiderseits des Donaucanales. — A. Haupt-Sammelcanal am linken Ufer des Donaucanales. — Trotz der bedeutenden Kälte, welche im Jänner 1894 eingetreten war, wurden die Bauarbeiten in sämmtlichen drei Baulosen fortgesetzt.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich bei Herstellung der provisorischen Ausmündung des Sammelcanales in den Donaucanal nächst der Staatsbahnbrücke, wobei der Überschwemmungsdamm zu einer Zeit durchbrochen werden musste, während welcher sich im Donaustrome der Eisstoß vorbaute und im Donaucanale ein beträchtlicher Rückstau bildete.

Mit den größten Vorsichtsmaßregeln wurde am 25. Jänner 1894 die Durchbrechung des Dammes in Angriff genommen und hierauf der Canalkörper in der Zeit bis 1. Februar eingebaut. In den folgenden Monaten wurden die Arbeiten mit einigen Unterbrechungen, hervorgerufen durch die Wasserstandsverhältnisse im Donaucanale, fortgesetzt, so dass am 20. September 1894 der Canal in seiner ganzen Ausdehnung bis zur Staatsbahnbrücke im Prater der Benützung übergeben werden konnte.

Im Jahre 1894 wurden 3489 Meter des Canales vollendet. Für die Herstellung dieser Arbeiten wurden rund 80.900 Handlanger- und 14.200 Professionisten-, zusammen 95.100 Tagschichten aufgewendet. An Erdmateriale wurden 54.602 Cubikmeter bis zu einer Tiefe von 9 Meter unter dem Terrain ausgehoben, theils wieder angeschüttet, theils mit Wagen verführt. An Beton-, Ziegel-, Klinker- und Quadermauerwerk wurden 16.709 Cubikmeter hergestellt. Hiezu wurden geliefert: 627 Cubikmeter Quader, 1,710.000 Stück Mauerziegeln, 353.400 Klinker, 21.250 Metercentner Roman- und 12.770 Metercentner Portlandcement.

Die Schlusscollaudierung konnte wegen hoher Wasserstände im Donaucanale erst am 2. October 1895 vorgenommen werden.

Für die Beaufsichtigung des Canales, sowie für die Überwachung der Räumungsarbeiten und die Handhabung der Sperrvorrichtungen wurde die Aufnahme eines Canalaufsehers genehmigt, welchem als Wohnung das Wärterhaus nächst der Staatsbahnbrücke angewiesen wurde.

Die Beistellung der für die Canalreinigung erforderlichen Arbeiter und Wägen wurde der Unternehmung Gerbert & Grob übertragen.

Bei dem Betriebe dieses Sammelcanales hat sich in den folgenden Jahren kein Anstand ergeben. Eine regelmäßige Spülung desselben konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da die Arbeiten für die Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen noch nicht so weit fortgeschritten sind. Die Entfernung der in dem Canale abgelagerten Sinkstoffe musste daher mittels Handarbeit vorgenommen werden.

B. Haupt-Sammelcanal am rechten Ufer des Donaucanales. — Im Jahre 1894 wurde das Project für den rechtsseitigen Haupt-Sammelcanal entlang des Donaucanales zur Vorlage gebracht.

Hiebei waren mannigfache Schwierigkeiten zu überwinden, da das Project für den zu erbauenden Canal mit den Projecten für die Regulierung des Wienflusses, für die Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen, sowie für die Anlage der Wiener Stadtbahn entlang des Donaucanales und Wienflusses in Einklang gebracht werden musste.

Der rechtsseitige Haupt-Sammelcanal beginnt behufs Aufnahme des eingewölbten Schreiberbachcanales am Hauptplatze in Nussdorf, führt durch die Heiligenstädterstraße bis zur Rampengasse und wendet sich dann in die letztere. Im weiteren Verlaufe führt die Canaltrace längs des Donaucanales an der Heiligenstädter-, Spittelauer- und Roßauerlände über den Franz Josefs-Quai bis zur Abzweigung der Dominikanerbastei, in dieser weiter bis zur Wollzeile und nach Kreuzung der Ringstraße bis zum Wienflusse; der letztere wird unmittelbar unterhalb der bestehenden Stubenthorbrücke unterfahren, worauf der Canal den Eislaufplatz kreuzt, unter dem Bahnhofe der Wiener Stadtbahn durch in die Marxergasse einbiegt und in dieser bis zum Donaucanale läuft, längs welchem derselbe sodann bis zur Staatsbahnbrücke und in weiterer Zukunft bis zum Donaustrome geführt wird.

Da dieser Sammelcanal behufs Erzielung günstigerer Gefällsverhältnisse und einer entsprechenden Kreuzung mit dem Wienflusse in der Heiligenstädterstraße, beziehungsweise in der Strecke zwischen der Postgasse und der Sofienbrücke in größerer Entfernung vom Donaucanale angeordnet wurde, musste für die Entwässerung der inzwischen liegenden Flächen längs des Donaucanales durch Anlage von Neben-Sammelcanälen in der Muthgasse und an der Weißgärberlände Vorsorge getroffen werden.

Den Berechnungen für die Anlage dieses Sammelcanales wurde ein Niederschlagsgebiet von 14.060 Hektar und eine zukünftige Bevölkerungsziffer dieses Gebietes von rund 4 Millionen Seelen zu Grunde gelegt.

Die Gesammtlänge des Canales von Nussdorf bis zu seiner provisorischen Ausmündung in den Donaucanal nächst der Staatsbahnbrücke beträgt 11.292 Meter, die Länge der beiden Nebensammler 3628 Meter.

Das Gefälle des Canales beträgt im oberen Theile 0·8‰, in dem Theile von dem Kaiserbade bis zur Einmündung des Weißgärber-Nebensammlers 0·6‰ und von diesem Punkte bis zur provisorischen Ausmündung in den Donaucanal 0·4‰, welch' letzteres Gefälle auch bei der seinerzeitigen Fortsetzung des Canales bis zum Hauptstrome beibehalten werden kann.

Das Gefälle für den Nebensammler in der Muthgasse wurde mit 0·7‰ und für jenen an der Weißgärberlände mit 0·6‰ in Aussicht genommen. Bei Herstellung des Canales gelangen 10 verschiedene Profile zur Anwendung.

Die Canalstrecke zwischen dem Schreiberbache und dem Krottenbache wird mit eiförmigen Profilen, jene zwischen dem Krottenbache und dem Alsbache mit halbkreisförmiger Sohle zur Ausführung gebracht. Von dem Alsbache bis zur Einmündung des

Weißgärber Neben-Sammelcanales sind Profile mit muldenförmiger Sohle angewendet und im untersten Theile Cunetten-Profile bis zu 4·60 Meter lichter Höhe und 8·30 Meter lichter Breite. Die Sohle des Canales wird in den kleineren Profilen aus Klinkerformstücken, in den größeren Profilen mit Klinkerverkleidung hergestellt.

Für die Canalprofile mit muldenförmiger Sohle erscheint als Abschluss der Sohlengewölbe eine durchlaufende Quaderschichte eingeführt, an welche sich die Klinkerverkleidung anschließt. Die kleineren Profile werden mit Deckgewölben aus Beton geschlossen, während bei den größeren Profilen Beton bloß für das Mauerwerk der Widerlager angewendet ist und die Deckgewölbe selbst aus Ziegelmauerwerk hergestellt wurden.

Behufs Entlastung des Canales bei größeren Niederschlägen werden Nothausläffe in den Donaucanal hergestellt, welche erst dann in Wirksamkeit treten, wenn der Canal mehr als das vierfache normale Brauchwasserquantum zur Abfuhr zu bringen hat.

Die Herstellung dieser Nothausläffe erfolgt bei der Einmündung des Schreiberbaches, des Nesselbaches, des Krottenbaches, des Wolfsgrabens, des Alsbaches, unterhalb des Ringstraßencanales nächst der Postgasse, an der Einmündung des linksseitigen und rechtsseitigen Wienfluss-Sammelcanales (vormals Choleracanäle), an der Einmündung des Weißgärber Sammelcanales und an der Einmündung des Favoritener Sammelcanales.

Behufs Ventilation des Canales ist in Entfernungen von 100 bis 150 Meter die Anlage von Ventilationsschächten geplant und wird derselbe im übrigen durch eine Anzahl von Eingangsstiegen, über welchen Pavillons errichtet werden, zugänglich gemacht.

Die stete Reinhaltung des Canales soll durch die Einleitung eines Spülstromes aus dem Donaucanale, welcher durch anzubringende Spüleinläffe erfolgt, unterstützt werden.

Die Gesammtkosten für den Bau des Canales bis zu seiner provisorischen Ausmündung in den Donaucanal sind mit 5,165.000 fl. veranschlagt.

Dieses Project erhielt in der Gemeinderathssitzung vom 30. October 1894 die principielle Genehmigung. Gleichzeitig wurde für die Theilstrecke vom Schreiberbache in Nussdorf bis zur Postgasse im I. Bezirke die endgiltige Genehmigung ertheilt, indem unter Einem beschlossen wurde, dass die Strecke vom Schreiberbache bis zum Kaiserbade, nach drei Baulosen getheilt, sofort in Angriff zu nehmen sei.

Von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien wurde das Project in der Vollversammlung vom 1. December 1894 genehmigt, wobei nur einige geringfügige Abänderungen mit Rücksicht auf den Bau der Donaucanallinie der Wiener Stadtbahn beschlossen wurden.

Das Project für die Theilstrecke vom Schreiberbache bis zur Postgasse im I. Bezirke wurde in der Zeit vom 9. März bis 2. April 1895 der wasserrechtlichen Verhandlung unterzogen; bei derselben wurden in technischer und sanitärer Beziehung keine wesentlichen Einwendungen erhoben und wurde demnach mit dem Statthalterei-Erlasse vom 12. April 1895, Z. 33.871, der wasserrechtliche Consens für diese Theilstrecke ertheilt.

Schwieriger gestalteten sich die Grundeinlösungs-Verhandlungen, da von einer Anzahl von Grundbesitzern wegen Inanspruchnahme ihrer Gründe für die Zwecke des Canalbaues derartige Forderungen gestellt wurden, dass gegen dieselben mit der Enteignung auf Grund des Wasserrechtsgesetzes vorgegangen werden musste.

Insoweit für die Durchführung des Canalbaues fremde Gründe in Anspruch genommen werden mussten, wurde die Durchführung und Duldung des Canales durch Einräumung bezüglicher Dienstbarkeiten sichergestellt. Die an die Canaltrace grenzende Realität des ehemaligen k. k. Wasserzollamtes an der Roßauerlände wurde von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien gänzlich eingelöst.

Behufs provisorischer Unterbringung dieses Amtes wurde von der genannten Commission mit Zustimmung des Stadterweiterungsfondes ein provisorisches Amtsgebäude in dem Garten am Franz Josefs-Quai errichtet.

Die Bauarbeiten selbst wurden im Jahre 1894 mit der Herstellung des Nothauslasses bei der Einmündung des Krottenbaches in den Sammelcanal in Angriff genommen. Dieser Nothauslass hat die Aufgabe, den Hauptsammelcanal von den ihm durch die Krottenbacheinwölbung zugeführten Hochwässern zu entlasten und diese in den Donaucanal direct abzuleiten. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich bei Unterfahrung des Eisenbahnobjectes der Linie Wien—Eger und der Geleise der Dampftramway in der Heiligenstädterstraße. Diese Arbeiten gelangten in der Zeit vom 3. März bis 6. Juni 1894 durch die Union-Baugesellschaft zur Ausführung.

Weiters wurde in der Zeit vom 5. März bis 16. April 1894 die Umlegung der Ausmündung des Nesselbaches, welche gleichfalls als Nothauslass für den Sammelcanal zu dienen hat, ausgeführt.

Die Arbeiten und Lieferungen für die Ausführung der Theilstrecke „Schreiberbach—Kaiserbach“ und für den Nebensammelcanal in der Muthgasse wurden, nach drei Baulosen getheilt, mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 31. März 1895 vergeben. Die Erd- und Baumeisterarbeiten im Bauloſe 1 wurden der Firma H. Rella & Comp., im Baulose II der Firma Pittel & Brausewetter und im Baulose 3 der Union-Baugesellschaft übertragen. Mit der Lieferung des Portland-Cementes wurde die Kurowitzer Cementfabrik und mit der Beistellung des Roman-Cementes die Firmen Josef Tichy und Michael Egger betraut. Die Lieferung der Steinzeugwaren wurde der Firma C. Schlimp und der fürstl. Liechtenstein'schen Thonwarenfabrik, die Steinmetzarbeiten der Union-Baugesellschaft übertragen.

Im Baulose I erstrecken sich die Arbeiten auf die Herstellung des $1925._{37}$ Meter langen Hauptsammelcanales in der Heiligenstädterstraße vom Hauptplatz Nussdorf bis zur Kreuzung über den Krottenbach, ferner auf den Bau der zugehörigen Nothauslasskammern an der Einmündung des Schreiber-, Nessel- und Krottenbaches, sowie auf die Ausführung des $415._{10}$ Meter langen Nothauslasses für den Nesselbach, weiters auf die Herstellung des 1902 Meter langen Nebensammelcanales in der Sickenberg-Eisenbahn-Muthgasse und an der Heiligenstädterlände bis zur Kreuzung mit dem Krottenbache.

Die bezüglichen Bauarbeiten wurden in der Zeit vom 8. April bis 29. November 1895 durchgeführt.

Die Arbeiten im Bauloſe II umfaſſen die Herſtellung des $1241._{42}$ Meter langen Hauptſammelcanales vom Nothauslaſs Krottenbach abwärts in der Heiligenſtädterſtraße, Rampengaſſe, Heiligenſtädter- und Spittelauerlände einſchließlich der Nothauslaſskammer „Alsbach“, ferner die Ausführung des $320._{20}$ Meter langen Nebenſammlers an der Heiligenſtädterlände vom Krottenbach bis zur Einmündung in den Hauptſammelcanal nächſt der Rampengaſſe und ſchließlich den $82._{70}$ Meter langen Umbau des Wolfsgraben-canales.

Mit Rückſicht auf die Verzögerung der Grundeinlöſungsverhandlungen wurden die Bauarbeiten an der Spittelauerlände, zunächſt der Brigittabrücke, am 16. April 1895 begonnen und fluſsaufwärts fortgeſetzt. Die Durchführung derſelben wurde zeitweiſe durch die Waſſerſtandsverhältniſſe im Donaucanale behindert; beſondere Schwierigkeiten ergaben ſich bei Unterfahrung der Franz Joſefs-Bahn in der Rampengaſſe, bei Herſtellung des Nothauslaſſes „Wolfsgraben“ und der Überfallkammer an der Einmündung des Alsbaches. Dieſes Bauloſes wurde in 163 Arbeitstagen am 11. April 1896 fertiggeſtellt. Die Schluſscollaudierung der Arbeiten fand am 16. April 1896 ſtatt.

Im Bauloſe III erſtreckten ſich die Arbeiten auf die Herſtellung des $2088._{57}$ Meter langen Hauptſammelcanales vom Alsbach bis zum Kaiſerbade, weiters auf die Ausführung des $132._{74}$ Meter langen Überfallcanales und des Spüleinlaſſes am Franz Joſefs-Quai. Der Bau wurde am 2. September 1895 an der Roſſauerlände nächſt der Berggaſſe begonnen und fluſsaufwärts gegen den Alsbach zu fortgeſetzt. Abgeſehen von dem ſtellenweiſen Vorkommen alter Uferverſicherungen, deren Abbrechen den Erdaushub weſentlich verzögerte, ſtellten ſich der Arbeitsausführung in dieſer Strecke keine beſonderen Hinderniſſe entgegen und war der Anſchluſs an die Überfallkammer „Alsbach“ bereits am 20. December 1895 hergeſtellt.

Um die Zuflüſſe, welche der Hauptſammelcanal aus den zwiſchen dem Alsbach und der Berggaſſe einmündenden Straßen- und Hauscanälen empfängt, entſprechend ableiten zu können, muſste zunächſt der Berggaſſe eine proviſoriſche Ausmündung in den Donaucanal hergeſtellt werden, welche am 10. December 1895 in Function geſetzt werden konnte. —

Bevor an die Inangriffnahme des Canalbaues am Franz Joſefs-Quai geſchritten werden konnte, muſste das Geleiſe der Tramway zwiſchen der Augarten- und Stefaniebrücke umgelegt werden. Sodann wurden die Arbeiten am 7. October 1895 mit der Ausführung des Nothauslaſſes und der Überfallkammer nächſt dem Kaiſerbade begonnen und die currente Canalſtrecke nach abwärts bis zur Zelinkagaſſe in die Bauſtelle einbezogen. Der Arbeitsfortſchritt nahm an dieſer Stelle jedoch einen ſehr langſamen Verlauf, da die Tiefenlage des Canales eine ſehr bedeutende iſt und mit der Länge der Baugrube das 40 Centimeter weite Waſſerleitungsrohr in ſorgfältigſter Weiſe verſichert werden muſste.

Am 25. November 1895 wurde die Canalſtrecke Berggaſſe-Augartenbrücke in Angriff genommen. Infolge des in der zweiten Hälfte des Monates December 1895 eingetretenen Schnee- und Froſtwetters wurden die Arbeiten während der Wintermonate weſentlich eingeſchränkt und konnten erſt gegen Mitte Februar des Jahres 1896 in größerer Ausdehnung aufgenommen werden. Sämmtliche Arbeiten im Bauloſe III waren am 15. December 1896 fertiggeſtellt. Zur Ausführung derſelben wurden im ganzen 152 Arbeitstage benöthigt.

Um die günstigen Wasserstandsverhältnisse zu Ende des Jahres 1895 möglichst auszunützen, wurde am 11. October 1895 die Herstellung der Canalstrecke „Kaiserbad-Postgasse" (Baulos IV a) in Angriff genommen. Das bezügliche Project wurde mit der Entschließung des lf. Commissärs vom 28. October 1895 seitens der Gemeinde Wien und in der Vollversammlung der Commission für Verkehrsanlagen am 16. September 1895 genehmigt.

Auf Grund der Verfügung des lf. Commissärs vom 24. October 1895 wurden die Erd- und Bauarbeiten der Union-Baugesellschaft übertragen und mit der Lieferung des Portland-Cementes die Firma Gebrüder Leube, die Perlmoser Actiengesellschaft und Adolf von Schenk, mit jener des Roman-Cementes die Kaltenleutgebener Kalk- und Cementfabrik betraut. Die Lieferung der Steinzeugwaren wurde der fürstl. Schwarzenberg'schen Thonfabrik in Zliv und die Steinmetzarbeiten der Union-Baugesellschaft übertragen. Die erforderlichen Quadern wurden zum größten Theile aus den städtischen Steinbrüchen in Mauthausen beigestellt.

Zunächst wurde der Überfallcanal „Postgasse" in Angriff genommen. Da die Nothauslasskammer wegen der städtischen Anlage in die Fahrbahn des Franz Josefs-Quai verlegt werden muſste, wurde durch Einlegung einer Weiche in die Geleise der Tramway ein vom Franz Josefs-Quai gegen die Ferdinandsbrücke abzweigendes Tramwaygeleise außer Betrieb gestellt und für die Verbreiterung der Fahrbahn zwischen der Postgasse und der Dominikanerbastei durch die Einbeziehung und Pflasterung des zwischen dem stadtseitigen Trottoire und der Fahrbahn gelegenen Platzes Vorsorge getroffen. Die Durchführung des Baues des Überfallcanales sammt der Nothauslasskammer und der currenten Canalstrecke war mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, da in großer Ausdehnung alte, aus Bruchsteinen und Ziegeln hergestellte und mit großen Quadern verkleidete Stadtmauern in der Cunette angetroffen wurden, deren Beseitigung mit Rücksicht auf die in der unmittelbaren Nähe liegenden Gas- und Wasserleitungsrohre mit Handarbeit vorgenommen werden muſste. Auch wurde durch die im Monate December 1895 eingetretenen höheren Wasserstände eine wesentliche Erschwerung und Verzögerung der Bauarbeiten bewirkt.

Die Arbeiten wurden im Jahre 1896 fortgesetzt, erlitten jedoch infolge des Eintretens ungünstiger Wasserstandsverhältnisse im Donaucanale mehrfache Unterbrechungen. Mit Ende des Jahres 1896 waren von der 801 Meter langen Strecke des Bauloses IV a 517 Meter vollständig fertiggestellt und 103 Meter in Ausführung begriffen. Die Arbeiten für den Nothauslass „Postgasse" wurden im Jahre 1896 beendet.

Anlässlich der Tieferlegung des Bahnhofes Hauptzollamt der Wiener Verbindungsbahn wurde zur Aufrechthaltung des Verkehres auf der Verbindungsbahn die Herstellung eines Holzprovisoriums erforderlich. Es erschien nothwendig, dass noch vor der Herstellung dieser provisorischen Geleiseanlage unter derselben der rechte Hauptsammelcanal an der Marxergasse und Invalidenstraße zur Ausführung gebracht werde, um später kostspielige und schwierig durchzuführende Unterfahrungsarbeiten zu vermeiden und den Bahnbetrieb in keiner Weise zu stören. Das bezügliche Project (Baulos V a) wurde mit Entschließung des lf. Commissärs vom 2. Jänner 1896 und in der Vollversammlung der Commission für Verkehrsanlagen vom 7. Februar 1896 genehmigt. Über Verfügung des lf. Commissärs vom 15. Jänner 1896 wurden die Erd- und Baumeister-

arbeiten der Union-Baugesellschaft, die Lieferung des Roman-Cementes der Kaltenleutgebener Cementfabriks-Actiengesellschaft, die Beistellung des Portland-Cementes der Firma Gebrüder Leube und die Lieferung der Thonwaren der Firma C. Schlimp übertragen.

Die Ausführung der 41 Meter langen Strecke wurde am 20. Jänner 1896 in Angriff genommen; die Vollendung der Arbeiten erfolgte am 12. März 1896.

Nachdem die Arbeiten für den Bau des rechtsseitigen Hauptsammelcanales, insoweit dieselben sich auf das genehmigte und der wasserrechtlichen Verhandlung unterzogene Project zwischen dem Schreiberbache in Nußdorf und der Postgasse im I. Bezirke bezog, auf diese Weise zum größten Theile fertig gestellt waren, und auch die Baulinien für das Stubenviertel die endgiltige Genehmigung erhalten hatten, wurde Ende Mai 1896 das für die Fortsetzung des Canales von der Postgasse bis zur Staatsbahnbrücke erforderliche Detailproject zur Vorlage gebracht. Diesem Projecte hat der Gemeinderath mit Beschluss vom 17. Juli 1896 die Genehmigung ertheilt; hiebei wurde erklärt, dass die Gemeinde nicht in der Lage ist, aus Anlass der von der Donauregulierungs-Commission angeregten Herstellung eines Kohlenhafens zwischen der Kaiser Josefs- und Stadtbahnbrücke irgend welche Mehrkosten für den Sammelcanalbau auf sich zu nehmen.

Die Genehmigung des Projectes durch die Commission für Verkehrsanlagen erfolgte in der Vollversammlung am 25. Juli 1896, wobei gleichfalls bemerkt wurde, dass bei Erbauung des Hauptsammelcanales auf die Anlage eines Kohlenhafens im Erdbergermais keine Rücksicht zu nehmen sei.

Das Project wurde am 12. September und 5. October 1896 der wasserrechtlichen Verhandlung unterzogen, wobei gegen die projectierte Durchführung des Hauptsammelcanales und des Nebensammlers an der Weißgärberlände keine wesentlichen Einwendungen erhoben wurden. Behufs Erwerbung der für die Zwecke des Hauptsammelcanales erforderlichen Grundflächen in der Marxergasse im III. Bezirke wurden gütliche Verhandlungen mit den Grundeigenthümern eingeleitet, von welchen jedoch im Jahre 1896 bloß jene mit dem Fürsten und Altgrafen Hugo von Salm-Reifferscheidt wegen Abtretung der von der Realität Einlagezahl 1236 in der Marxergasse zur Verbreiterung der letzteren erforderlichen Grundfläche zum Abschlusse gebracht werden konnte.

Bezüglich der Durchführung der Bauarbeiten für die Herstellung des rechtsseitigen Hauptsammelcanales von der Postgasse abwärts beschloss der Gemeinderath am 17. Juni 1896 den Bau der Strecke zwischen der Postgasse und Sophienbrücke noch im Jahre 1896 in Angriff zu nehmen, den Bau des Nebensammlers an der Weißgärberlände und des Hauptsammelcanales von der Sophienbrücke abwärts bis zur provisorischen Ausmündung bei der Staatsbahnbrücke erst in jenem Zeitpunkte zu beginnen, bis die Absperrvorrichtung des Donaucanals in Nußdorf fertig gestellt sein wird.

Auf Grund des vom Stadtbauamte vorgelegten Vergebungsoperates fand am 9. September 1896 eine Offertverhandlung statt, bei welcher hinsichtlich der Erd- und Baumeisterarbeiten derart ungünstige Anbote gestellt wurden, dass mit Gemeinderaths-

beschluss vom 12. October 1896 das Ergebnis der Offertverhandlung abgelehnt und die Verschiebung der Fortsetzung des Canalbaues insolange angeordnet wurde, bis die Absperrvorrichtung im Nussdorf fertig gestellt wird und die Bauarbeiten ungehindert von den Hochwässern des Donaucanales durchgeführt werden können.

Im übrigen wurde lediglich beschlossen, im Hinblicke auf den Stadtbahnbau nächst dem Hauptzollamtbahnhofe den Bau des rechtsseitigen Hauptsammelcanales in der Strecke zwischen dem Wienfluss und der Invalidenstraße (Baulos 5b) sofort in Ausführung zu bringen. Die Erd- und Baumeisterarbeiten für diese Theilstrecke wurden dem Stadtbaumeister Julius Chailly, die Beistellung des Schlackencementes der Königshofer Cement-Actiengesellschaft, die Lieferung des Romancementes der Firma Josef Tichy und die Thonwarenlieferung der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft übertragen.

Die Ausführung des Bauloses Vb, welches in einer Länge von 316 Meter von der Wienflusskreuzung bis zum Anschlusse an das Baulos Va in der Invalidenstraße reicht, musste in Übereinstimmung mit jenen Arbeiten erfolgen, welche durch die Umwandlung des Bahnhofes „Hauptzollamt" in einen Tiefbahnhof der Stadtbahn bedingt sind. Diesfalls wurde mit der k. k. Bauleitung der Wiener Stadtbahn ein besonderes Bauprogramm vereinbart, nach welchem die erwähnte Canalstrecke bis Ende März 1897 bis auf jenen Theil fertig gestellt sein soll, der unter dem Viaducte der Verbindungsbahn gegenüber dem Invalidenhause gelegen ist.

Vor Inangriffnahme des Canalbaues wurde in der Landstraße Hauptstraße zur Aufrechthaltung des Verkehres die Verlegung der Tramwaygeleise zwischen der Stubenthorbrücke und dem Verbindungsbahn-Viaducte vorgenommen und die zwischen der Fahrbahn und den Trottoirs gelegenen Zwischenplätze in die Straßenfahrbahn einbezogen. Mit dem Erdaushube für den Canalbau wurde am 5. November 1896 begonnen; hiebei ergaben sich insoferne Schwierigkeiten, als bereits in einer Höhe von 1·70 Meter über der Aushubsohle Grundwasser auftrat, zu dessen Beseitigung Dampfmaschinen in Function gesetzt werden mussten. Mit großen Schwierigkeiten war die Unterfahrung des Wiener-Neustädtercanales durch den Sammelcanal verbunden. Behufs Aufrechthaltung der Wasserführung im Wiener-Neustädtercanale musste ein provisorisches Holzgerinne hergestellt werden. Bis Ende December 1896 war der Erdaushub im Baulose Vb soweit vorgeschritten, dass mit den Betonierungsarbeiten begonnen werden konnte.

Im Laufe der Berichtsperiode wurden 9955·60 Meter des Hauptsammelcanales, 2222·20 Meter des Nebensammelcanales und 1198·55 Meter an Zweigcanälen, demnach zusammen 13.376·35 Meter Canäle fertig gestellt, in welche Summe die zahlreich ausgeführten Hauptcanalanschlüsse und Wasserläufe für die Straßenentwässerung nicht aufgenommen erscheinen.

Bei der Herstellung dieser Arbeiten wurden rund 254.560 Arbeitertagschichten verwendet. An Erdarbeiten wurden 183·862 Cubikmeter Erdmateriale bis zur Tiefe von 14·4 Metern unter dem Terrain ausgehoben und theils mit Wägen verführt, theils wieder angeschüttet. An Beton-, Klinkerziegel- und Quadermauerwerk wurden 47.998 Cubikmeter hergestellt. Hiezu waren erforderlich: 1374 Cubikmeter Quadersteine, 2,992.000 Stück Mauerziegel, 1,054.000 Stück Klinkerziegel, 4150 Meter Steinzeugsohlenstücke, ferner 51.814 Metercenter Portlandcement und 52.459 Metercenter Romancement.

An sonstigen Vorkommnissen, betreffend die Ausführung der Hauptsammelcanäle, seien noch folgende hervorgehoben. Der von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien angeregte Gesetzentwurf, betreffend die Entrichtung von Canaleinmündungsgebüren hinsichtlich der von der Commission ausgeführten, beziehungsweise auszuführenden Sammelcanäle wurde vom niederösterreichischen Landtag angenommen und erhielt unterm 16. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 19, die Allerhöchste Sanction. —

Für die Beaufsichtigung des rechten Hauptsammelcanales von Nufsdorf bis zur Postgasse und des Nebensammlers in der Muthgasse sowie für die Überwachung der Räumungsarbeiten wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. November 1896 die Aufnahme eines provisorischen Canalaufsehers genehmigt. —

Die aus Anlass des Baues des rechtsseitigen Hauptsammelcanales in größerer Ausdehnung umgebauten städtischen Zweigcanäle wurden zufolge Verfügung des k. Commissärs vom 29. Februar 1896 in die weitere Erhaltung der Gemeinde Wien übernommen. —

Für die Durchführung der Räumungsarbeiten im rechtsseitigen Hauptsammelcanale wurden besondere Unternehmer bestellt.

Schließlich sei noch hervorgehoben, dass bei den im Jahre 1896 eingetretenen außerordentlichen Niederschlägen der Hauptsammelcanal und seine Überfälle in anstandsloser Weise functioniert haben. —

Über den Bau der Wienfluss-Sammelcanäle wurden die entsprechenden Daten bereits in dem Abschnitt „Wienflussregulierung“ angeführt.

e) Anzahl und Gattung der Canalbauten.

Im Laufe der Berichtsperiode sind im ganzen 285 Neu- und Umbauten von Canälen und größere Reconstructions-Arbeiten in den Sammelcanälen zur Ausführung gekommen, und zwar:

im Jahre	Canalbauten	Reconstructionen
1894	87	2
1895	99	2
1896	88	7

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung ist nach Bezirken geordnet, die Lage der zur Herstellung gelangten Canäle, deren Dimension und Gefälle, so wie das zur Herstellung verwendete Materiale zu entnehmen.

Canalherstellungen im besonderen.

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen: Länge (in Metern)	Innere Breite (in Metern)	Innere Höhe (in Metern)	Gefälle per mille
	Im Jahre 1894					
	a) Neubauten.					
	I. Bezirk.					
1	Schwangasse und Neuer Markt	Beton	56.83	0.84	1.26	10.0
	II. Bezirk.					
2	Othmargasse — Hannovergasse	„	91.80	0.84	1.26	4.0
3	Dammstraße — Waldmüllergasse	Ziegel	89.45	0.84	1.28	7.0
4	Bäuerlegasse	Beton	109.57	0.84	1.26	4.0
5	Karajangasse	„	97.70	0.84	1.26	3.0
6	Sachsenplatz	„	133.69	0.84	1.26	5.0
7	Salzachstraße	„	49.84	0.84	1.26	2.5
8	Weintraubengasse	Rohr	36.50	0.5	0.6	8.0
	III. Bezirk.					
9	Verlängerte Fasangasse, zwischen der Gürtel- und Marx-Meidlingerstraße	Beton	132.97	0.80	1.10	20.0
10	Hainburgerstraße	„	50.00	0.84	1.26	2.0
11	Göllnergasse	„	55.22	0.84	1.26	5.0
12	Jacquingasse — Arsenalweg	„	112.28	0.84	1.26	10.0
13	Gürtelstraße	„	196.03	0.84	1.26	5.0
14	Verlängerte Gärtnergasse	„	40.00	0.84	1.28	5.0
14a	Kleistgasse, von der Trubelgasse bis zum Gürtel	Rohr	70.00	0.30	0.60	24.0
	IV. Bezirk.					
15	Heugasse—Gürtelstraße	Beton	215.00	0.84	1.26	6.56
	V. Bezirk.					
16	Gießaufgasse	„	35.84	0.84	1.26	10.0
17	Spengergasse, zwischen der Stollberg- u. Heinegasse	„	23.22	0.84	1.26	20.1
18	Högelmüllergasse, zwischen der Oberen Amtshausgasse und Kohlgasse	„	34.02	0.84	1.26	13.63
	VI. Bezirk.					
19	Verlängerte Bürgerspitalgasse	„	62.58	0.60	1.05	20.0
20	Grabnergasse	„	107.14	0.84	1.26	9.5
	VIII. Bezirk.					
21	Verlängerte Breitenfeldergasse	„	98.00	0.84	1.26	24.0
	IX. Bezirk.					
22	Fuchsthallergasse	„	64.88	0.80	1.10	40.0
		Ziegel	3.12	0.80	1.10	40.0

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille
			in Metern			
23	Müllnergasse, zwischen der Grünethorgasse und Porzellangasse	Beton	55.21	0.80	1.10	5.8
24	Dreihackengasse, zwischen der Galilei- und Sobieskygasse	"	44.50	0.80	1.10	49.8
25	Clusiusgasse, zwischen der Rögergasse und Roßauerlände	"	24.00	0.80	1.10	10.0
		"	53.33	0.80	1.10	5.0
	X. Bezirk.					
26	Inzersdorferstraße zwischen der Muhrengasse und Laxenburgerstraße	"	63.20	0.80	1.10	15.0
27	Hausergasse—Feuchterslebengasse	"	146.50	0.84	1.26	26.0
		"	44.82	0.84	1.26	5.0
		"	8.00	0.84	1.26	5.0
28	Simmeringerstraße, von der Leimöckergasse bis O.-Nr. 13	Ziegel	390.05	1.00	1.50	5.0
		Beton	87.30	0.64	1.26	5.0
	XI. Bezirk.					
29	Grillgasse	Ziegel	329.77	0.84	1.26	15.0
	XII. Bezirk.					
30	Schwenkgasse	Beton	29.99	0.84	1.26	10.9
		"	27.90	0.84	1.26	50.0
31	Zeleborgasse	"	39.61	0.80	1.10	15.0
	XIII. Bezirk.					
32	Ameisbacheinwölbung, von Nr. 37 Ameisgasse bis zum Schotterfang und der Hütteldorferstraße	Ziegel	58.13	1.10	1.65	26.9
		Beton	811.27	1.10	1.65	26.9
33	Kuefsteingasse	"	120.45	0.80	1.10	4.0
34	Poschgasse	"	56.00	0.80	1.10	20.0
35	Gurkgasse	"	48.00	0.84	1.26	20.0
36	Kendlergasse, zwischen der Spallartgasse und Breitenseerstraße	"	115.70	0.60	1.05	5.0
	Kendlergasse, zwischen der Breitenseerstraße und Schanzstraße	"	162.92	0.60	1.05	10.0
37	Marnogasse	"	70.25	0.60	1.05	10.0
38	Hietzinger Hauptstraße, von Nr. 3 bis zur Lainzerstraße	"	119.70	0.84	1.26	6.015
	XIV. Bezirk.					
39	Illekgasse—Märzstraße	"	162.85	0.84	1.26	45.8
40	Helnickegasse—Rauchfangkehrergasse	Rohr	174.40	0.3	0.3	1.8
41	Robilegasse—Hütteldorferstraße	Beton	285.28	0.84	1.26	56.155
		"	239.29	0.84	1.26	39.91

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen			Gefälle per mille
			Länge	Innere Breite	Innere Höhe	
			in Metern			
	XIV. Bezirk.					
42	Kienmayergasse	Beton	10.96	0.84	1.26	15·0
43	Sueßgasse	"	205.85	0.84	1.26	54.2
	Märzstraße	"	136.40	0.84	1.26	14.7
	Märzstraße	"	46.50	0.84	1.26	10.9
	Märzstraße	"	156.73	0.84	1.26	23.3
44	Meiselstraße-Sturzstraße	"	94.60	0.84	1.26	27.87
		"	113.45	0.84	1.26	39.67
	XV. Bezirk.					
45	Zwölfergasse		143.88	0.84	1.26	25.3
46	Kandlgasse, zwischen der Wimbergergasse und Gürtelstraße	"				
		"	22.91	0.80	1.10	10.0
	XVI. Bezirk.					
47	Koppstraße, zwischen der Enenkelstraße und der Roseggergasse	"	45.50	0.80	1.10	15.0
48	Herbststraße, zwischen der Hippgasse und dem Neulerchenfeldergürtel	"	37.40	0.60	1.06	10.0
49	Koppstraße, zwischen der Habichergasse und der Haberlgasse	"	36.00	0.84	1.26	11.8
50	Ganglbauergasse	"	30.93	0.80	1.10	44.41
51	Hasnerstraße	"	162.00	0.84	1.26	5.5
52	Haberlgasse	"	107.41	0.60	1.10	20.0
53	Arnethgasse	"	54.06	0.80	1.10	5.0
54	Heindlgasse	"	49.40	0.60	1.10	20.0
55	Wilhelminenstraße	"	28.20	0.80	1.10	14.6
			94.60	0.80	1.10	18.0
			237.80	0.80	1.10	46.0
			259.70	0.80	1.10	30.0
56	Neumayergasse	"	53.60	0.80	1.10	30.0
57	Huttengasse	"	353.11	0.80	1.10	22.98
	Hasnerstraße	"	38.20	0.80	1.10	5.0
	Koppstraße	"	46.61	0.80	1.10	10.0
58	Roseggergasse-Stillfriedplatz	"	49.70	0.80	1.10	5.0
	XVII. Bezirk.					
59	Alsbacheinwölbung, vom Hernalser Friedhofe bis zur Zwerngasse (früher Augasse)	Ziegel	1496.90	2.60	2.90	15.491
		"	432.00	2.60	2.668	16.566
		Beton	31.00	1.10	1.66	7.0
		"	18.10	0.60	1.05	—
		Ziegel	14.60	1.00	1.50	—

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canal-dimensionen			Gefälle per mille
			Länge	Innere Breite	Innere Höhe	
			in Metern			
	XVII. Bezirk.					
60	Dornbacherstraße	Beton	213.09	0.60	1.05	9.0
	XVIII. Bezirk.					
61	Lustkandlgasse, zwischen der Pulverthurm- und Gemeindegasse	"	42.18	0.80	1.10	5.0
62	Erndt-Wallrißgasse	"	76.20	0.60	1.05	3.5
63	Haizingergasse	"	88.00	0.80	1.10	15.0
64	Friedrich Wagnergasse—Ladenburggasse	"				
	XIX. Bezirk.					
65	Hohe Warte	"	828.14	0.84	1.20	38.0–60.0
66	Blaasgasse	"	97.45	0.80	1.10	19.0
	Summe der Neubauten	—	11686·08	—	—	—
	b) Umbauten.					
	II. Bezirk.					
67	Lilienbrunngasse, von der Oberen Donaustraße bis zur Negerlegasse	Beton	230.25	0.90	1.35	1.5
	Negerlegasse	"	5.75	0.84	1.26	10.0
	III. Bezirk.					
68	Erdbergerstraße, zwischen der Löwenherz- und Haidingergasse	"	67.58	0.84	1.26	10.0
69	Apostelgasse	"	125.20	0.84	1.26	15.0
70	Landstraße, Hauptstraße, nächst der Salmgasse	"	54.41	0.80	1.10	5.0
	IV. Bezirk.					
71	Taubstummengasse	"	67.75	0.84	1.28	19.5
72	Victorgasse	"	39.55	0.84	1.26	33.0
	V. Bezirk.					
73	Rittersteig	"	84.92	0.84	1.26	10.7
74	Hartmanngasse	"	6.42	0.84	1.26	10.0
	VII. Bezirk.					
75	Mariahilferstraße zwischen Kirchen- und Zollergasse	"	93.57	0.84	1.26	20.0
	IX. Bezirk.					
76	Simondenkgasse	Ziegel	67.80	0.80	1.10	3.5
			64.90	0.80	0.95	3.5
77	Porzellangasse, von der Berggasse bis zum Bauernfeldplatz	"	324.00	0.84	1.26	3.5

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille
			in Metern			
	XII. Bezirk.					
78	Tivoligasse	Beton	60.57	0.84	1.26	10.0
79	Neuwallgasse, zwischen der Aßmayer- und Steinackergasse	"	119.60	0.80	1.10	10.0
80	Storchengasse	Ziegel	113.07	0.80	1.10	3.5
		"	28.60	0.60	0.90	5.0
	XVI. Bezirk.					
81	Fröbel—Bertoli—Abelegasse	Beton	606.61	1.00	1.50	7.0
	Deinhardsteingasse	"	5.63	0.84	1.26	10.0
	Lindauergasse	"	6.0	0.84	1.26	10.0
82	Joh. N. Berger-Platz	"	40.41	0.80	1.10	12.7
	XVII. Bezirk.					
83	Hernalser Hauptstraße, von der Jörgerstraße bis zur Bergsteiggasse	"	170.27	0.80	1.10	12.0
84	Gschwandnergasse	"	496.18	0.84	1.26	7.3875
	Hernalser Hauptstraße	"	13.25	0.84	1.26	12.0
	Mariengasse	"	5.15	0.80	1.10	—
	XVII. Bezirk.					
85	Pezzlgasse, zwischen der Bergsteiggasse und Calvarienberggasse	"	208.81	0.80	1.10	12.0
	XVIII. Bezirk.					
86	Währingerbach-Umlegung, von der Exner- bis Kutschkergasse	Ziegel	347.00	2.55 2.00 1.70	3.16 2.55 2.40	15.94
	XIX Bezirk.					
87	Kahlenbergerstraße—Greinergasse	Beton	171.40	0.84	1.26	20.0
	Summe der Umbauten	—	3624.48	—	—	—
	c) Reconstructionen von bedeutendem Umfange.					
	VI. Bezirk.					
88	Choleracanal Magdalenenstraße	Klinker	123.12	—	—	—
	XIII. Bezirk.					
89	Nisselgasse	"	190.10	—	—	—
	Summe der Reconstructionen von bedeutendem Umfange	—	313.22	—	—	—

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen: Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille
			in Metern			
	Im Jahre 1895.					
	a) Neubauten.					
	I. Bezirk.					
1	Kramergasse	Beton	70.18	1.26	0.84	15.0
	II. Bezirk.					
2	Trunnerstraße—Taborstraße	„	58.50	1.28	[illegible]	3.5
3	Marinetligasse	„	134.44	1.26	0.84	3.0
4	Ospelgasse, zwischen der Inn- und Pöchlarnstraße	„	250.05	1.26	0.84	4.0
5	Spaungasse—Burghardtgasse	„	175.06	1.26	0.84	3.0
6	Vorgartenstraße, an der Kreuzung mit der Ausstellungsstraße, und unbenannte Gasse zwischen den Reihen XXIII und XXIV	„	155.00	1.35	0.90	0.9
		„	21.35	1.26	0.84	2.0
7	Unbenannte Gasse in der Donaustadt, unter der Reihe XXIV, und Engerthstraße	Beton	155.35	1.26	0.84	2.0
		Rohre	85.17	0.30	0.30	10.0
8	Unbenannte Gasse in der Donaustadt, zwischen den Reihen XXI und XXII, und Wehligasse	Beton	164.25	1.28	0.84	2.0
		„	146.20	1.10	0.80	2.0
9	Unbenannte Gasse in der Donaustadt, zwischen den Reihen XXIII und XXIV, und Engerthstraße . .	„	152.00	1.26	0.84	2.0
		Rohre	38.50	0.30	0.30	10.0
		„	86.86	0.30	0.30	5.0
10	Unbenannte Gasse in der Donaustadt, unter der Reihe XXV	Beton	37.80	1.26	0.84	5.0
		„	121.10	1.26	0.84	8.0
11	Wittelsbachgasse	„	89.90	1.10	0.80	5.0
		Rohre	28.00	0.30	0.30	—
12	Unbenannte Gasse in der Donaustadt, zwischen den Reihen XXVIa und b, und Vorgartenstraße . .	Beton	301.25	1.26	0.84	2.0
		„	130.40	1.20	0.84	2.0
		„	158.25	1.26	0.84	3.0
		„	8.50	1.50	1.00	0.9
13	Vorgartenstraße, längs der Infanteriekaserne, und unbenannte Gasse, zwischen den Reihen XXIII und XXIV	„	260.90	1.50	1.00	0.9
		„	95.98	1.26	0.84	2.0
14	Engerthstraße	Rohre	15.00	0.30	0.30	6.0
	(Die Canalisierung von Kaisermühlen wurde im Spätherbste begonnen).					

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canal-dimensionen Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille
			in Metern			
	III. Bezirk.					
15	Pettenkofengasse	Beton	48.85	1.26	0.84	7.93
16	Am Gürtel, von C.-Nr. 37 bis C. Nr. 39	"	35.14	1.26	0.84	5.0
17	Gassen auf den ärarischen Kaisergartengründen, neben der Boerhavegasse	"	164.11	1.26	0.84	5.0
		"	165.42	1.26	0.84	10.0
		"	93.93	1.26	0.84	5.0
18	Markhofgasse	"	59.52	1.26	0.84	10.0
19	Khunngasse	Rohre	44.10	0.30	0.30	24.0
	IV. Bezirk.					
20	Alleegasse, nächst dem Gürtel	Beton	12.90	1.26	0.84	21.0
21	Schäffergasse	Rohre	17.00	0.30	0.30	29.4
	V. Bezirk.					
22	Rampersdorffergasse, von Cr.-Nr. 20 bis C.-Nr. 32	Beton	138.77	1.26	0.84	24·6
23	Stollberggasse	"	67.35	1.26	0.84	18.0
24	Kohlgasse, zwischen der Siebenbrunnengasse und Högelmüllergasse	"	38.30	1.26	0.84	13.2
25	Schallergasse	"	109.72	1.28	0.84	30.0
26	Rainergasse	"	59.60	1.26	0.84	8.0
27	Wolfganggasse	"	211.55	1.26	0.84	30.0
	VI. Bezirk.					
28	Gumpendorferstraße, längs Nr. 90 und 92	"	43 72	1.26	0.84	15.0
	VII. Bezirk.					
29	Stollgasse-Kenyongasse	"	172.20	1.10	0.80	12.0
30	Spittelberggasse	"	28.22	1.28	0.84	39.2
	VIII. Bezirk.					
31	Florianigasse-Uhlplatz	"	36.20	1.28	0.84	16.47
	X. Bezirk.					
32	Knöllgasse, von der Inzersdorferstraße bis zur Windtengasse	"	563.57	1.26	0.84	30.0
33	Muhrengasse, von der Schröttergasse bis zur Troftgasse	"	130.40	1.28	0.84	30.0
		"	263.62	1.10	0.80	30.0
34	Buchengasse	"	56.50	1.28	0.84	5.0
35	Schröttergasse	"	58.70	1.26	0.84	15.0
36	Van der Nüllgasse	"	111.30	1.26	0.84	15.0

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canal-dimensionen Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille
			in Metern			
	XI. Bezirk.					
37	Simmeringer Hauptstraße	Beton	107.08	1.28	0.64	4.0
	XII. Bezirk.					
38	Harthausergasse	"	36.33	1.10	0.80	3.0
39	Aichholzgasse, zwischen der Pohl- und Ratschkygasse	"	80.00	1.10	0.80	14.6
40	Aichholz- und Rosasgasse	"	281.40	1.26	0.84	10.0
		"	6.40	1.26	0.64	30.0
		"	5.90	1.26	0.64	53.0
		"	59.28	1.10	0.64	15.0
	XIII. Bezirk.					
41	Hütteldorferstraße, zwischen der Ameisbachein-wölbung und der Gusenleithnergasse	"	454.80	1.26	0.84	14.0
42	Draskovichgasse	"	30.72	1.05	0.60	10.0
		"	39.82	1.05	0.60	10.0
43	Hütteldorferstraße	"	282.45	1.28	0.84	20.0
44	Kienmayergasse	"	181.16	1.10	0.60	10.0
		"	48.48	1.10	0.80	7.5
45	Kuefsteingasse	"	82.00	1.10	0.60	7.0
46	Matzingergasse	"	30.15	1.05	0.60	10.0
47	Linzerstraße	"	232.40	1.20	0.84	14.0
48	Lützowstraße	"	288.68	1.10	0.80	26.0
49	Penzingerstraße	"	127.25	1.10	0.80	10.0
50	Verlängerte Grenzgasse	"	42.15	1.05	0.60	38.0
51	Cumberlandgasse	"	118.61	1.10	0.80	23.0
	XIV. Bezirk.					
52	Jadengasse	"	106.30	1.20	0.84	30.0
		"	38.05	1.10	0.80	10.0
53	Illekgasse	"	25.10	1.28	0.84	36.8
54	Johnstraße	"	369.62	1.26	0.84	53.7, 52.3, 40.9
55	Rauchfangkehrergasse	Rohre	58.90	0.30	0.30	1.0
	XV. Bezirk.					
56	Geyschlägergasse	Beton	55.00	1.10	0.80	6.0
57	Wurzbachgasse	"	55.00	1.10	0.80	8.55
58	Wimbergergasse	"	25.45	1.10	0.60	16.6

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille
			in Metern			
	XVI. Bezirk.					
59	Adtlgasse — Thaliastraße — Lorenz Mandlgasse	Beton	38.20	1.10	0.80	16.0
		"	35.95	1.10	0.80	48.0
		"	7.00	1.10	0.80	6.0
		"	5.00	1.23	0.85	6.0
		"	184.75	1.35	0.90	10.0
		"	112.77	1.10	0.80	5.0
60	Habichergasse	"	45.47	1.26	0.84	33.19
61	Roseggergasse	"	111.35	1.10	0.80	18.61
62	Hettenkofergasse	"	140.32	1 10	0.80	30.0
63	Römergasse	"	136.85	1.10	0.80	22.0
64	Essingergasse	"	73.70	1.10	0.80	15.0
	XVII. Bezirk.					
65	Rötzergasse	"	12.02	1.05	0.60	15.0
66	Knollgasse	"	42.60	1.05	0.60	35.0
		"	35.40	1.05	0.60	53.1
67	Knollgasse	"	74.20	1.05	0.60	100.0
		"	8.90	1.05	0.60	123.6
68	Alsbacheinwölbung, von der Augasse bis Nr. 26 Neuwaldeggerstraße	Ziegel	468.00	2.68	2.30	16.5
		"	5.70	Übergang-P.		16.5
		"	309.10	2.52	2.10	16.5
		Quad.	7.27	4.20	2.10	316.0
		Ziegel	9.00	2.58	2.46	21.0
	(Gaisgraben)	Beton	14.50	1.10	0.80	291.4
	XVIII. Bezirk.					
69	Dittesgasse	"	68.00	1.05	0.60	20.0
70	Lustlandlgasse	"	138.00	1.10	0.80	15.0
71	Alseggergasse	"	69.27	1.10	0.80	15.0
72	Schöffelgasse	Ziegel	32.00	1.26	0.84	10.0
	XIX. Bezirk.					
73	Dittesgasse	Beton	159.40	1.26	0.84	20.0
74	Arbesbacheinwölbung	Ziegel	350.53	2.10	1.60	19.4
		"	429.78	2.10	1.60	29.8
		"	584.00	1.80	1.30	29.6
	Summe der Neubauten	—	12.647.88	—	—	—

Pos.-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen			Gefälle per mille
			Länge	Innere Breite	Innere Höhe	
			in Metern			
	b) Umbauten.					
	I. Bezirk.					
75	Spiegelgasse	Beton	49.00	1.28	0.84	15.0
	II. Bezirk.					
76	Taborstraße—Pfeffergasse	„	111.90	1.26	0.84	2.0
77	Erzherzog Karl-Platz	„	118.76	1.05	0.60	5.0
	III. Bezirk.					
78	Sophienbrückengasse	„	112.15	1.28	0.84	10.0
	IV. Bezirk.					
79	Wohllebengasse	„	206.18	1.28	0.84	17.0
80	Theresianumgasse, zwischen der Louisen- und Alleegasse	„	91.07	1.28	0.84	12.1
	V. Bezirk.					
81	Griesgasse, zwischen der Ramperstorffergasse und Spengergasse	„	139.18	1.26	0.84	10.45
	Griesgasse, zwischen der Ramperstorffergasse und Grohgasse	„	88.83	1.28	0.84	10.48
	VII. Bezirk.					
82	Lindengasse, zwischen der Kirchen- und Zollergasse	„	92.55	1.26	0.84	20.0
	VIII. Bezirk.					
83	Lederergasse—Löwenburggasse	„	227.48	1.28	0.84	17.0
			35.80	1.05	0.80	30.0
	XII. Bezirk.					
84	Meidlinger Hauptstraße	„	116.10	1.35	0.90	10.0
85	Seumegasse—Gaudenzdorfer Gürtel—Dunklergasse—Kobingergasse	„	40.20	1.10	0.80	3.5
		Ziegel	66.26	1.10	0.80	3.5
		Beton	338.79	1.10	0.80	3.5
		„	46.22	1.10	0.80	3.5
		Ziegel	36.88	1.10	0.80	5.0
86	Mineralbadgasse—Arndtgasse	„	2.20	1.26	0.84	10.0
		Beton	195.85	1.26	0.84	10.0
		„	33.66	1.28	0.84	12.5
		„	61.10	1.10	0.80	15.0
87	Meidling—Schönbrunnerstraße, zwischen der Fabriks- und Rothe Mühlgasse	Ziegel	13.78	1.50	1.00	25.0
		Beton	180.92	1.35	0.90	6.0
		„	90.83	1.26	0.84	6.0

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canal-dimensionen Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille
			in Metern			
	XVI. Bezirk.					
88	Deinhardsteingasse-Neulerchenfelderstraße-Joh. Nep. Bergerplatz	Beton	230.01	1.26	0.84	7.0
			32.22	1.10	0.80	10.00
			39.78	1.10	0.80	7.0
89	Ottakringerstraße, vom Joh. Nep. Bergerplatz bis O.-Nr. 152 und Joh. Nep. Bergerplatz	"	331.25	1.50	1.00	8.45
			309.33	1.50	1.00	12.74
			12.40	1.50	1.00	344.1
90	Friedrich Kaisergasse—Festgasse—Grüllemaiergasse—Eisnergasse	"	569.80	1.26	0.84	5.0
			161.70	1.26	0.84	10.0
			89.50	1.28	0.84	15.0
			10.80	1.26	0.84	—
	XVII. Bezirk.					
91	Lacknergasse	"	146.61	1.10	0.80	10.0
	Bergsteiggasse	"	136.02	1.10	0.80	20.0
92	Rutsche Blumengasse	"	6.80	1.10	0.80	340.0
	Rutsche Hildebrandgasse	"	7.89	1.10	0.80	300.0
	XVIII. Bezirk.					
93	Antonigasse—Leitermayergasse—Staudgasse	"	311.69	1.10	0.80	8.0
	Summe der Umbauten	—	4890.09	—	—	—
	c) Mit Umbauten verbundene Neubauten.					
	II. Bezirk.					
94	Lilienbrunngasse-Große Sperlgasse-Kleine Sperlgasse und Krummbaumgasse	Beton	283.84	1.35	0.90	1.5
			342.67	1.26	0.84	1.6
			28.00	1.26	0.84	29.2

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canal-dimensionen Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille
			in Metern			
	XII. Bezirk.					
95	Meidlinger Hauptstraße-Breitenfurtherstraße und Draschegasse	Beton	40.90	1.20	0.84	10.0
		"	135.10	1.26	0.84	45.3
		"	22.00	1.26	0.84	27.0
		"	111.57	1.26	0.84	10.0
		Ziegel	76.19	1.26	0.84	10.0
		Beton	111.00	1.26	0.84	3.5
		Ziegel	25.98	1.26	0.84	50.5
		Beton	203.51	1.26	0.84	8.0
	XIII. Bezirk.					
96	Gurkgasse	"	99.83	1.10	0.80	14.0
97	Kienmayergasse-Schönerergasse-Schanzstraße	"	145.91	1.10	0.80	6.15
		"	110.62	1.10	0.80	10.4
		"	167.68	1.10	0.80	5.0
		"	270.87	1.10	0.80	6.16
	XIX. Bezirk.					
98	Silbergasse	"	149.72	1.26	0.84	38.0
			213.50	1.26	0.84	40.0
99	Kahlenbergerstraße-Armbrustergasse	"	300.00	1.26	0.84	28.7
		"	100.00	1.26	0.84	42.9
		"	200.00	1.26	0.84	43.2
		"	101.00	1.26	0.84	35.0
	Summe der mit Umbauten verbundenen Neubauten	—	3239.19	—	—	—
	d) Reconstructionen von bedeutendem Umfange.					
	I. Bezirk.					
100	Choleracanal, Kärnthnerring, Reconstruction der Sohle	Klinker	247.00	—	—	—
	VII. Bezirk.					
101	Ottakringerbachcanal, Lerchenfelderstraße von der Auerspergstraße bis zur Langegasse, Reconstruction der Sohle	"	212.30	—	—	—
	Summe der Reconstructionen von bedeutendem Umfange	—	459.30	—	—	—

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canal-dimensionen			Gefälle per mille
			Länge	Innere Breite	Innere Höhe	
			in Metern			
	Im Jahre 1896					
	a) Neubauten.					
	I. Bezirk.					
1	Stubenring, Stadtseite von der Wollzeile bis Ende der k. k. Gewerbeschule	Beton	182.90	1.26	0.84	10.0
	Stubenring, Stadtseite von der Aspernbrücke bis Ende der k. k. Gewerbeschule	"	246.25	1.26	0.84	6.0
	Stubenring, Vorstadtseite von der Aspernbrücke bis Ende der k. k. Gewerbeschule	"	207.98	1.26	0.64	6.7
	Stubenring, vom Exercierplatz quer über den Ring bis in den Choleracanal	"	85.88	1.26	0.84	6.0
	Franz Josefs-Quai, von der Aspernbrücke bis zur Dominikanerbastei	"	53.00	1.26	0.84	6.0
		"	85.35	1.26	0.84	22.0
	II. Bezirk.					
2	Hochstettergasse	"	16.92	1.26	0.84	4.5
3	Unbenannte Gasse in der Donaustadt, zwischen den Gruppen R und S der Reihe IX	"	61.49	1.26	0.84	2.0
4	Pasettigasse, längs Reihe XI	"	66.21	1.10	0.80	6.0
5	Unbenannte Gasse in der Donaustadt, zwischen den Reihen X u. XI, Gruppen D und E	"	145.64	1.10	0.80	1.5
6	Friedensgasse	"	81.93	1.26	0.26	5.0
	Waldmüllergasse	"	80.30	1.26	0.84	6.0
	Valeriestraße	"	212.00	1.26	0.84	10.0
		"	20.70	1.26	0.84	10.0
7	Neue Gasse zwischen Nr. 15 und Nr. 21 Franzensbrückenstraße	"	60.76	1.10	0.80	10.0
8	Vorgortenstraße in der Donaustadt, längs der Artilleriekaserne	"	381.82	1.35	0.9	0.9
	Hillergasse, zwischen der Artilleriekaserne und dem Officiersgebäude	"	83.42	1.10	0.80	5.0
9	Vorgartenstraße in der Donaustadt, längs der Reihen XVII und XVIII	"	144.22	1.26	0.84	0.9
	Leitengasse, zwischen den Reihen XVII und XVIII	"	78.60	1.10	0.80	10.0
10	Engerthstraße, längs der Infanteriekaserne	"	230.87	1.10	0.80	3.0
	Engerthstraße, längs der Artilleriekaserne	"	20.70	1.26	0.84	2.0
		"	318.70	1.10	0.80	2.0
11	Canalisierung des Gebietstheiles Kaisermühlen, im Inundationsgebiete, dann in der Gasse zwischen den Gruppen U und V, ferner in der Schiffmühlenstraße bis zur Mendelssohngasse	"	1027.41	1.65	0.90	1.2

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canal-dimensionen Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille
			in Metern			
	In der Schiffmühlenstraße, von der Mendelssohngasse bis zur Linnégasse, dann in der Linnégasse, von der Schiffmühlenstraße bis zur Schüttaustraße	Beton	241.91	1.26	0.84	1.2
	In der Schiffmühlenstraße, von der Linnégasse bis C.-Nr. 45	"	215.03	1.10	0.80	2.0
	In der Schüttaustraße, von der Linnégasse bis C.-Nr. 43	"	209.97	1.10	0.60	1.2
	Harrachgasse und Kaisermühlendamm	"	211.89	1.10	0.80	1.2
	Berchtoldgasse und Kaisermühlendamm	"	210.98	1.10	0.60	4.0
	Berchtoldgasse, zwischen der Schiffmühlen- und Schüttaustraße	"	50.54	1.10	0.80	4.0
	Mendelssohngasse und Kaisermühlendamm	"	206.33	1.10	0.80	2.0
	Mendelssohngasse, zwischen der Schiffmühlen- und Schüttaustraße	"	116.88	1.10	0.80	2.0
	Schüttaustraße	"	88.75	1.10	0.80	8.0
	Bellegardegasse und Kaisermühlendamm	"	155.70	1.10	0.80	2.0
	Linnégasse und Kaisermühlendamm	"	127.92	1.10	0.80	2.0
	Bellegardegasse, zwischen der Schiffmühlen- und Schüttaustraße	"	61.89	1.10	0.80	4.0
	Bellegardegasse, zwischen der Schüttaustraße und Sinagasse, dann Sinagasse	"	184.46	1.10	0.80	2.0
	Rothauslass in der Schüttaustraße	Ziegel	81.00	0.90	0.60	16.0
12	Leystraße, zwischen der Pöchlarn- und Traisenstraße	Beton	184.15	1.65	0.90	1.2
	Traisenstraße, zwischen der Ley- und Salzachstraße	"	67.67	1.65	0.90	1.2
	Salzachstraße, längs Nr. 17 und 19	"	48.26	1.26	0.84	2.5
13	Förstergasse	"	42.79	1.10	0.80	9.2
	IV. Bezirk.					
14	Verlängerte Gußhausstraße	"	67.44	1.26	0.84	13.0
15	Wiedner Gürtel, zwischen der Alleegasse und Favoritenstraße	"	218.00	1.26	0.84	12.4
16	Verlängerte Mühlgasse	"	53.09	1.26	0.84	10.0
17	Verlängerte Frankenberggasse	"	91.37	1.26	0.84	10.0
18	Verlängerte Schelleingasse	"	44.75	1.26	0.84	10.0
	V. Bezirk.					
19	Schallergasse	"	126.14	1.26	0.84	30.0
20	Jahngasse	"	29.22	1.26	0.84	10.0
21	Spenger- und Heinegasse	"	72.09	1.26	0.84	20.1
22	Anzengrubergasse	"	171.77	1.26	0.84	34.46
	VI. Bezirk.					
23	Köstlergasse	"	167.92	1.26	0.84	38.0
	VII. Bezirk.					
24	Verlängerte Hermanngasse	"	45.25	1.10	0.80	5.0

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen			Gefälle per mille
			Länge	Innere Breite	Innere Höhe	
			in Metern			
	VIII. Bezirk.					
25	Verlängerte Josefstädterstraße, zwischen der Blindengasse und Gürtelstraße	Beton	89.39	1.10	0.80	24.4
	Innere Gürtelstraße	"	12.89	1.10	0.80	15.0
26	Verlängerte Alserstraße, von der Albertgasse bis zum Gürtel	"	75.44	1.26	0.84	17.5
	Verlängerte Alserstraße	"	81.00	1.26	0.84	36.5
	Bennogasse	"	46.82	1.26	0.84	16.18
	Blindengasse	"	16.05	1.10	0.80	31.0
	X. Bezirk.					
27	Schröttergasse, von O.-Nr. 16 bis zur Ettenreichgasse	"	44.85	1.28	0.84	10.0
28	Alxingergasse, zwischen der Schröttergasse und Inzersdorferstraße	"	43.72	1.28	0.84	30.0
29	Erlachgasse, zwischen der Herz- und Alxingergasse	"	39.85	1.26	0.84	10.0
30	Quellengasse, zwischen der Absberggasse und einer unbenannten Gasse IV	"	78.15	1.26	0.84	15.0
31	Landgutgasse, zwischen der Siccardsburggasse und Laxenburgerstraße	"	187.67	1.26	0.84	5.0
32	Ettenreichgasse, zwischen der David- und Hardlmuthgasse	"	101.62	1.26	0.84	20.0
		"	175.11	1.26	0.84	28.0
		"	145.41	1.10	0.60	25.0
33	Van der Nüllgasse, zwischen der Quellen- und Inzersdorferstraße	"	170.01	1.26	0.84	15.0
		"	242.90	1.26	0.84	25.0
34	Absberggasse, zwischen der Simmeringerstraße und Quellengasse	"	203.83	1.26	0.84	20.0
35	Randhartingergasse, zwischen der Simmeringerstraße und Quellengasse	"	236.93	1.26	0.84	25.0
	Erlachgasse mit der Einmündung in die Randhartingergasse	"	53.11	1.26	0.84	5.0
	Quellengasse mit der Einmündung in die Randhartingergasse	"	68.45	1.26	0.84	10.0
	XI. Bezirk.					
36	Enkplatz	"	104.14	1.10	0.80	19.0
37	Felsgasse, zwischen der Sedlitzky- und Lorygasse	"	110.57	1.26	0.84	20.0
38	Dittmanngasse	"	125.62	1.26	0.64	3.6
	XII. Bezirk.					
39	Zenogasse—Grünberggasse—Tivoligasse	"	119.55	1.28	0.84	10.5
		"	52.92	1.10	0.80	9.5
		"	197.08	1.10	0.80	8.0
		"	200.99	1.10	0.80	8.0
		"	75.22	1.10	0.60	50.0

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canal-dimensionen Länge	 Innere Breite	 Innere Höhe	Gefälle per mille
			in Metern			
40	Bony—Aichholzgasse	Beton	82.69	1.26	0.84	10.0
			55.91	1.26	0.84	59.0
41	Niederhofgasse	"	51.80	1.10	0.80	12.4
	XIII. Bezirk.					
42	Gurkgasse	"	220.26	1.26	0.84	35.0
43	Schanzstraße, zwischen der Kendler- und Sampogasse	"	143.56	1.05	0.60	20.0
44	Gloriettegasse, von der Trauttmansdorffgasse bis zum Küniglberg	"	184.82	1.05	0.60	10.0
45	Reichgasse, zwischen der St. Veit- und Leopold Müllergasse	"	223.77	1.10	0.80	6.0
46	St. Veitgasse (Unter-St. Veit)	"	175.05	1.35	0.90	3.0
			591.97	1.26	0.84	3.0
47	Ameisbacheinwölbung	"	431.85	1.55	1.10	23.0
48	Lainzerbacheinwölbung, von der Veitinger- bis zur Fasangartengasse	Bet. m. Ziegel-gewölbe	310.96	2.90	2.25	8.0
49	Canalisierung in Unter-Baumgarten:					
	Pachmanngasse	Beton	245.58	1.10	0.80	58.0
	Linzerstraße, zwischen der Zehetnergasse und O.-Nr. 183	"	499.50	1.05	0.50	21.0
	Linzerstraße, zwischen der Pachmanngasse und Guldengasse	"	159.08	1.05	0.60	20.0
50	Canalisierung in Hietzing:					
	Maxingstraße, von der Trauttmansdorffgasse bis zum Friedhof	"	152.25	1.05	0.50	17.0
			227.08	1.05	0.50	60.0
			200.59	1.05	0.80	70.0
	Weidlichgasse	"	112.29	1.05	0.50	8.0
	Wattmanngasse	"	283.10	1.05	0.60	48.0
			177.17	1.05	0.50	114.0
	Wattmanngasse	"	241.44	1.10	0.80	6.0
	Gloriettegasse, zwischen der Wattmanngasse und Maxingstraße	"	146.52	1.05	0.60	8.0
	Altgasse	"	132.15	1.05	0.50	12.0
	Fasholdgasse	"	65.90	1.05	0.60	16.0
	Trauttmansdorffgasse, zwischen der Maxingstraße und Wattmanngasse	"	175.80	1.26	0.84	6.0
	Trauttmansdorfgasse und Gloriettegasse, von der Wattmanngasse abzweigend	"	366.22	1.05	0.50	7.0
			241.65	1.05	0.50	22.0
	Eskelesgasse	"	142.75	1.05	0.50	7.0
	Tirolergasse	"	143.47	1.05	0.60	14.0
	Gloriettegasse, von O.-Nr. 6 bis zur Wattmanngasse	Steinzeug-rohr-leitung	28.77	0.5	0.8	41.0
	Hackingerstraße, vom Putzschachte bei O.-Nr. 50 bis zur Einmündung in den Sammelcanal	"	51.25	0.5	0.8	35.0

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canal-dimensionen Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille
			in Metern			
	XIV. Bezirk.					
51	Wurmsergasse, zwischen der Goldschlag- und Märzstraße	Beton	86.35	1.26	0.84	37.3
52	Kröllgasse, zwischen der März- und Meiselstraße	"	87.88	1.10	0.80	58.0
53	Neubergengasse	"	51.65	1.10	0.80	3.84
54	Wieningerplatz	"	28.00	1.10	0.80	64.0
	XVI. Bezirk.					
55	Canalisierung in den Gassen um die neue Infanteriekaserne auf der Schmelz					
	Habichergasse	"	93.60	1.26	0.84	32.0
	Herbststraße	"	296.10	1.26	0.84	25.5
	Haymerlegasse	"	48.65	1.10	0.80	30.0
		"	85.10	1.10	0.80	32.0
	Hyrtlgasse	"	133.75	1.10	0.60	30.0
	Panikengasse	"	133.75	1.10	0.80	35.0
56	Odoakergasse—Arnethgasse—Anzengruberplatz	"	80.17	1.10	0.80	14.77
		"	62.20	1.10	0.80	20.0
		"	100.00	1.10	0.80	35.0
57	Koppstraße, von der Panikengasse bis zur Kreitnergasse	"	80.00	1.28	0.84	15.8
58	Kreitnergasse, zwischen der Kopp- und Hasnerstraße	"	12.05	1.10	0.80	50.0
59	Hyrtlgasse, zwischen der Kopp- und Herbststraße	"	112.10	1.10	0.80	42.0
60	Koppstraße, zwischen O. Nr. 72 und O.-Nr. 90	"	238.16	1.26	0.84	4.65
61	Undenannte Gasse—Hasnerstraße	"	157.23	1.10	0.80	10.0
	Arltgasse	"	31.80	1.10	0.80	30.0
62	Paschinggasse	"	108.14	1.26	0.84	13.0
	Römergasse	"	42.90	1.10	0.80	10.0
		"	50.00	1.10	0.80	17.0
		"	77.04	1.10	0.80	20.0
	Paletzgasse	"	40.71	1.10	0.80	20.0
		"	37.40	1.10	0.80	15.0
	Albrechtskreithgasse	"	35.44	1.10	0.80	10.0
		"	45.40	1.10	0.80	10.0
	XVII. Bezirk.					
63	Friedhofgasse—Hernalser Hauptstraße—Paschinggasse	"	211.67	1.26	0.84	8.0
		"	161.13	1.26	0.84	13.0
	Balderichgasse	"	23.15	1.05	0.60	15.0
	Zeillergasse	"	30.04	1.05	0.60	12.0
	Hernalser Hauptstroße—Römergasse	"	113.67	1.10	0.80	6.0
		"	57.00	1.10	0.80	10.0

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille
			in Metern			
64	Rotherdbacheinwölbung, vom Alsbach bis zur Hernalser Hauptstraße	Beton	212.25	1.65	1.10	8.0
	Hernalser Hauptstraße, vom Rotherdbach bis zur Gupferlinggasse	„	647.39	1.26	0.84	1.0
	Burghausengasse, von der Hernalser Hauptstraße bis zur Zeillergasse	„	108.57	1.10	0.80	8.5
	Unbenannte Gasse, zwischen der Burghausengasse und Pretschgogasse von der Hernalser Hauptstraße bis zur Zeillergasse	„	113.35	1.05	0.6	26.4
	Pretschgogasse, von der Hernalser Hauptstraße bis zur Balderichgasse	„	61.67	1.05	0.60	40.0
	Balderichgasse, von der Pretschgogasse bis zur Kainzgasse	„	68.96	1.05	0.60	10.0
	Balderichgasse, von der Burghausen- bis zur unbenannten Gasse	„	69.63	1.05	0.60	23.0
	Zeillergasse, von der Burghausen- bis zur unbenannten Gasse	„	60.98	1 05	0.60	15.0
	Kainzgasse, von der Hernalser Hauptstraße bis zur Lasczygasse	„	235.06	1.05	0.60	40 0 50.0
	Zeillergasse, zwischen der Kainz- und Pretschgogasse	„	61.30	1.05	0.60	10.0
	Zeillergasse, zwischen der Kainz- und Urbangasse	„	67.02	1.05	0.60	20.0
	Lasczygasse, zwischen der Kainz- und Urbangasse	„	81.20	1.05	0.60	15.0
	Urbangasse, von der Hernalser Hauptstraße bis zur Lasczygasse	„	199.01	1.05	0.60	38.0
65	Rotherdbacheinwölbung, durch die Enenkelgasse bis zur Schotterfang- und der Burghausengasse	„	167.06	1.65	1.10	8 0
		„	223.88	1.65	0.90	19.0
66	Innerer Hernalser Gürtel, nächst Nr. 8	„	40.00	1.26	0 84	43.4
	XVIII. Bezirk.					
67	Witthauergasse	„	59.41	1.10	0.80	5.0
	Wallrißstraße	„	114.77	1.10	0.80	5.5
68	Scheibenbergstraße	„	95.36	1.10	0.80	30.0
69	Verlängerte Lazaristengasse	„	30.00	1.10	0.80	5.0
		„	52.68	1.10	0.80	9.08
	XIX. Bezirk.					
70	Leidesdorfgasse	„	171.42	1.05	0.60	10.0
	Friedlgasse	„	161.39	1.10	0.80	10.0
		„	40.00	1.10	0.80	6.25
	Obkirchergasse	„	201 98	1.10	0.80	10.0
	Weinzingergasse	„	98.00	1.05	0.60	30.0
	Medlergasse	„	72.00	1.05	0.60	40.0
71	Nußwaldgasse, von der Silbergasse bis Nr. 5	„	87.19	1.10	0.80	8.166
72	Lannergasse, von der Gymnasiumstraße bis zur Cottagegasse	„	92.00	1.10	0.80	36.0
		„	135.00	1.10	0.80	45.0
		„	128.24	1.10	0 80	56.0

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canal-dimensionen			Gefälle per mille
			Länge	Innere Breite	Innere Höhe	
			in Metern			
73	Cottagegasse, zwischen der Prinz Eugengasse und Lannerstraße	Beton	99.75	1.10	0.80	10.0
74	Sonnbergplatz—Weinberggasse	„	78.56	1.10	0.80	8.0
		„	23.99	1.10	0.80	20.0
75	Hochschulstraße, von der Hasenauerstraße bis zur unbenannten Parallelgasse mit der Feistmantelstraße	„	245.31	1 10	0.80	11.44
		„	115.00	1.10	0.80	18.74
	Feistmantelstraße	„	108.80	1.10	0.80	31 82
	Summe der Neubauten	—	24.429.92	—	—	—
	b) Umbauten.					
	I. Bezirk.					
76	Seilerstätte	Beton	109.35	1.26	0.84	10.0
	Himmelpfortgasse	Ziegel	25.02	1.45	0.95	22 0
77	Postgasse	Beton	41.00	1.26	0.84	20.0
	Laurenzerberg, vom Hafnersteig bis zur Postgasse	„	31 44	1.26	0 84	40.0
	Laurenzerberg, von der Postgasse bis zum Canal der Adlergasse	„	32.20	1.26	0.84	24.0
	VIII. Bezirk.					
78	Albertgasse, nächst der Alserstraße	„	20.07	1.26	0.84	40.0
	IX. Bezirk.					
79	Wagnergasse	Ziegel	91.75	1.10	0.80	6.38
		„	109.18	1.10	0.80	5.68
		„	39.54	1.10	0.80	16.2
	Salzergasse	„	16.85	1.10	0.80	5.0
	XII. Bezirk.					
80	Bendelgasse	Beton	161.61	1 26	0.84	12.4
	XV. Bezirk.					
81	Neubaugürtel, an dem Marktplatze	„	93.00	1.26	0.84	14.3
		„	41.06	1.26	0.84	15.6
	XVI. Bezirk.					
82	Gablenzgasse, zwischen der Neumayer- u. Schinaglgasse	„	106.20	1.10	0.80	12.0
83	Ottakringerbachcanal-Umlegung, am Lerchenfeldergürtel	Ziegel	65.25	2.05	1.60	18.56
84	Lerchenfeldergürtel, vom Ottakringerbachcanal bis zur Grundsteingasse	Beton	111.80	1.26	0 84	13.265
85	Äußerer Lerchenfeldergürtel, von der Thaliastraße bis zur Gablenzgasse	„	527.15	1.35	0.90	21.6

Post Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille
			in Metern			
	XVII. Bezirk.					
86	Hernalsergürtel, im Zuge der Ottakringerstraße .	Beton	39.76	1.26	0.84	22.0
87	Thelemanngasse, zwischen der äußeren Gürtelstraße und der Veronikagasse	„	85.55	1.10	0.80	11.0
	XIX. Bezirk.					
88	Eroicagasse	„	244.89	1.26	0.84	13.9
	Summe der Umbauten . . .	—	1992.24	—	—	—
	c) Reconstructionen von bedeutendem Umfange.					
	I. Bezirk.					
89	Choleracanal Friedrichstraße—Verlängerte Kärnthnerstraße—Kärnthnerring, Reconstruction der Sohle	Klinker	329.40	—	—	—
90	Schottenring, von der Hohenstaufengasse bis zur Universitätsstraße, Reconstruction der Sohle . .	„	340.00	—	—	—
	VI. Bezirk.					
91	Choleracanal Magdalenenstraße, von C.-Nr. 54 bis zum Hohensteig, Reconstruction der Sohle . . .	„	153.60	—	—	—
	IX. Bezirk.					
92	Alserbachcanal Spitalgasse—Lazarethgasse, von der Sensengasse aufwärts, Reconstruction der Sohle	„	370.00	—	—	—
	X. Bezirk.					
93	Favoriten Sammelcanal in der Simmeringerstraße, zwischen der Gellert- und Himbergerstraße, Reconstruction der Sohle	„	600.00	—	—	—
	XIII. Bezirk.					
94	Sammelcanal Winkelmannstraße, von dem Quai bis zur Linzerstraße, Reconstruction der Sohle	„	583.00	—	—	—
95	Reinlgasse—Fenzlgasse—Flachgasse, Reconstruction der Sohle	„	808.00	—	—	—
	Summe der Reconstructionen von bedeutendem Umfange	—	3183.40	—	—	—

Wie aus der vorstehenden Tabelle zu entnehmen ist, wurden im ganzen ausgeführt:

	Neubauten	Umbauten	mit Umbauten verbundene Neubauten	Reconstructionen von bedeutendem Umfange
im Jahre	in der Länge von Metern			
1894	11.686·08	3 624·43	—	313·22
1895	12.647·83	4.890·09	3239·19	459·30
1896	24.429·92	1.992·24	—	3183.40
zusammen	48.763·83	10.506·76	3239·19	3955·92

Die Länge der Hauptcanäle betrug am Ende des Jahres 1894: 496·46, 1895: 536·83 und 1896: 561·20 Kilometer.

Die Auslagen für den Bau und die Erhaltung der Canäle betrugen, und zwar:

im Jahre	für Neubauten	für Umbauten	für die Erhaltung
1894	663.971 fl. 20·5 kr.	101.759 fl. 35 kr.	71.149 fl. 58 kr.
1895	788.201 „ 86·5 „	212.576 „ 57 „	75.164 „ 51 „
1896	704.632 „ 87 „	107.360 „ 86 „	88.031 „ 15 „

d) Hauscanäle.

Die Länge der Hauscanäle betrug in Kilometern

im Jahre 1894	821·17	davon Rohrleitungen 201·73
„ „ 1895	847·23	„ „ 232·25
„ „ 1896	879·25	„ „ 268 87

B. Canalräumung und Unrathsabfuhr.

Da die Contractsperiode für die Canalräumung in den Bezirken I bis X am 30. Juni 1894 zu Ende gieng, schien es zweckmäßig, die Vorschrift für die Vergebung der Canalräumungsarbeiten mit Rücksicht auf die während der Contractsdauer gemachten Wahrnehmungen in nachstehender Weise zu ergänzen, bzw. abzuändern.

1. Für den Hauptsammelcanal am linken Donaucanalufer ist ein eigenes Räumungstableau aufzustellen und auch die Verrechnung für denselben abgeschlossen zu behandeln, da die Kosten der Räumung von der Commission für die Wiener Verkehrsanlagen zu tragen sind.

2. Der Unternehmer ist verpflichtet, anlässlich der Hauscanalräumungen, dann über Aufforderung des Bauamtes die Anhäufungen in den Hauptcanälen bei den Haus und Rohrcanalausmündungen zu vertheilen, um einen leichteren Abfluss der Fäcalien zu ermöglichen.

3. Bei Zuwächsen an Hauptcanälen während der Vertragsperiode erhält der Unternehmer für Räumung derselben eine Vergütung. Dieselbe wird in der Weise berechnet, dass nach Abzug der für die Senkgrubenräumung entfallenden Beträge $^{3}/_{10}$ des mit dem Unternehmer für den Bezirk oder die Section vereinbarten Jahrespauschales als Kosten der Hauptcanalräumung angenommen, nach dieser Quote und der relativen Räumungslänge der im Offertwege vergebenen Hauptcanäle der Einheitspreis per Currentmeter Räumungslänge ermittelt, und auf Grund dieses Einheitspreises die Entschädigung für die hinzugekommenen Hauptcanäle bemessen wird. Die Vergütung für den Zuwachs an Hauptunrathscanälen wird von jenem Monate an geleistet, in welchem die erste Räumung stattfand.

4. Sollte während der Vertragsperiode der Bezirkstheil Kaisermühlen canalisiert oder der rechtsseitige Hauptsammelcanal am Donaucanale hergestellt oder der linksseitige Hauptsammelcanal am Donaucanale noch fortgesetzt werden, so gelten diese Canalbauten nicht als Zuwachs im Sinne der obigen Bestimmungen, sondern es wird die Räumung derselben abgesondert sichergestellt werden.

5. Den Erstehern der Räumungsarbeiten für den Hauptsammelcanal am linken Donaucanalufer steht kein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn ihnen die Räumung dieses Sammelcanales, was der Gemeinde jederzeit und ohne vorherige Bekanntgabe freisteht, während der Vertragsperiode entzogen wird.

6. Eine Erhöhung der Arbeitslöhne oder der Mangel an Arbeitern entschuldigen in keinem Falle ein Versäumnis in der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen.

Bei der Offertverhandlung für die Vergebung der Canalräumungsarbeiten in den Bezirken I bis X hat sich ein sehr günstiges Ergebnis gezeigt, wie das aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen ist:

Bezirk	Section	Jahres-Pachtschillinge für die Canalräumung in der Contractsperiode vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1894	vom 1. Juli 1894 bis 30. Juni 1899
		Gulden österr. Währ.	
I.	1, 2, 4 u. 5	15.105	11.650
I.	3 u. 6	13.400	13.400
II.	—	49.000	48.500
III.	—	28.500	30.900
IV.	—	18.050	13.800
V.	—	18.300	16.800
VI.	—	13.600	9.995
VII.	—	14.000	12.800
VIII.	—	11.800	11.400
IX.	—	22.200	16.995
X.	—	18.400	16.000
	Summe . .	222.355	202.240

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Länge des Canalnetzes, bzw. die Zahl der Senkgruben in den Bezirken I—X Mitte 1889 und Ende 1893.

	Stand Mitte 1889 Meter	Stand Ende 1893 Meter
Hauptcanäle, absolute Länge	266.416	291.987
Hauscanäle, „ „	495.367	542.281
Länge sämmtlicher Canäle	761.783	843.268
Senkgruben	1.000	895

Bei einer Zunahme der Länge des Canalnetzes um 9·51 Percent ist somit die Gesammt-Pauschalsumme für die Räumungsarbeiten um 9·05 Percent zurückgegangen; allerdings sind auch 10·5 Percent der Senkgruben abgefallen.

Nachdem die für die Räumung des Hauptsammelcanales am linken Donaucanalufer offerierten Pauschalbeträge viel zu hoch bemessen waren, wird nun die Räumung dieses Sammelcanales von dem Unternehmer für den II. Bezirk in Regie zum Preise von 2 fl. 20 kr. per Mann und Nacht, und 8 fl. pro Paar Pferde und Nacht besorgt.

Der Unternehmer hat folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die der Offertvergebung zu Grunde gelegten Bedingnisse finden auch auf diese Leistung finngemäße Anwendung soweit im Folgenden nichts anderes angeordnet wird.

2. Es ist vollkommen unzulässig, dass aus den einmündenden Hauptcanälen die festen Bestandtheile des Unrathes in den Sammelcanal geschoben, und erst von diesem aus verführt werden.

3. Die Räumung erfolgt über Bestellung der Gemeinde und nach Weisung derselben. Die Anzahl der beizustellenden Arbeitskräfte und Pferdepaare, sowie der Wagen und Requisiten, wird der Unternehmung jedesmal rechtzeitig bekannt gegeben werden.

4. Für die Beistellung der erforderlichen Requisiten und Wagen erhält die Unternehmung keine besondere Entschädigung.

5. Die Verrechnung erfolgt mittels Wochenlisten.

6. Der Unternehmung kann diese Arbeit jederzeit entzogen werden, ohne dass ihr ein Anspruch auf eine Entschädigung zusteht.

7. Die Unternehmung hat für eine entsprechende Aufsicht während der Arbeiten nach Weisung der Gemeinde Sorge zu tragen; die hiefür verwendeten Personen können jedoch ebenfalls nur mit dem Betrage von 2 fl. 20 kr. per Nacht verrechnet werden.

8. Für diese Leistung haftet die für die Besorgung der übrigen Räumungsarbeiten im II. Bezirke erliegende Caution.

Die **Verrechnung der Canalräumungsgebüren** für das Jahr 1894 erfolgte nach der im Jahre 1893 geltenden Scala.

Eine Ausnahme hievon wurde für jene Häuser bestimmt, in welchen sich Hauscanäle und Senkgruben befinden.

Der diesbezügliche Gemeinderathsbeschluss vom 28. October 1892, bzw. vom 12. November 1889 wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 13. Juni 1893 dahin abgeändert, dass vom 1. Jänner 1894 an in solchen Häusern nur die scalamäßige Gebür zu entrichten ist und eine besondere Gebür für die Senkgrubenräumung zu entfallen hat.

Die **Verschiffung des Canal- und Senkgrubeninhaltes**, für welche der Contract mit Ende 1894 abgelaufen war, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 6. December 1894 auf Grundlage der bisher geltenden Bedingnisse für die Jahre 1895, 1896 und 1897 sichergestellt, und beträgt die Vergütung per Schiff und Fahrt 24 fl. 25 kr. ö. W.

Bei der **Bemessung der Canalräumungsgebüren** konnte mit Rücksicht auf die günstigen Ergebnisse der Offertverhandlung für die Vergebung der Canalräumungsarbeiten in den inneren Bezirken I bis X im Jahre 1894 eine durchschnittliche Ermäßigung der Gebüren von 3 bis 4 Percent eintreten; die mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. December 1894 festgesetzte Repartitionsscala hat für die Jahre 1895 und 1896 Giltigkeit. —

Wegen Räumung des zugewachsenen Sammelcanales am rechten Donaucanalufer im IX. und XIX. Bezirke wurden die gleichen Bestimmungen festgesetzt, wie für den Sammelcanal am linken Donaucanalufer und die Arbeiten an die Unternehmer in diesen Bezirken bis zum Ablauf der Vertragsdauer übertragen.

Bei einer künftigen Vergebung der Canalräumung ist in jedem der zwei Bezirke der daran liegende Sammelcanaltheil als eine besondere Section zu behandeln.

Für die Bezirke XI—XIX war Ende Juni 1896 die dreijährige Contractsperiode für die Canalräumung abgelaufen; es wurden jedoch die Verträge bis Ende 1896 verlängert.

Zu den Bedingnissen für die Neuvergebung, welche mit Stadtrathsbeschluss vom 13. October 1896 die Genehmigung erhielten, wurden nachstehende Abänderungen und Zusätze gegen die bisher geltenden Normen festgesetzt:

1. Eine 4½jährige Vertragsdauer statt der zuletzt in den Vorortebezirken eingehaltenen 3jährigen.

2. Die Senkgruben anbelangend, wird nunmehr die Räumung nicht bloß jener Senkgruben, welche bisher in die communale Räumung einbezogen waren und eingeschätzt erscheinen, sondern auch jener Senkgruben sichergestellt, welche von Fall zu Fall über Ansuchen der betreffenden Hauseigenthümer oder über Verfügung der magistratischen Bezirksämter in die communale Räumung einbezogen werden.

3. Es kann jedoch in einzelnen Fällen die Privaträumung einer Senkgrube, die bisher vom städtischen Unternehmer geräumt wurde, gestattet werden.

4. Wegen der großen sanitären Vortheile einer 12maligen Räumung der Hauptcanäle haben die Unternehmer Alternativ-Offerte für die 4-, 6- und 12malige Räumung der Hauptcanäle per Jahr zu stellen.

Sollte die 12malige Räumung der Canäle eingeführt werden, so darf die Unrathshöhe für die Zwischenzeit von einer turnusmäßigen Räumung bis zur nächsten 10 Centimeter, bei einer 4-, 6- und 12maligen Räumung 20 Centimeter nicht übersteigen.

Für den Fall, als durch Schneeeinwurf in den Straßencanälen eine vermehrte Räumung nothwendig wäre oder eine Erschwerung der Räumungsarbeiten eintreten sollte, sind die Unternehmer im ersten Falle zur Leistung derselben verpflichtet, und es erwächst ihnen hiefür ebensowenig ein Anspruch auf separate Vergütung dieser Arbeiten, wie bei einer allfälligen Erschwerung der Räumungsarbeiten infolge Schneeeinwurfes in die Canäle.

5. Im Falle Abortschläuche oder Rohrcanäle einfrieren oder verstopft sind, muss der Unternehmer Abhilfe schaffen, wofür er vom Hauseigenthümer höchstens an Grundtaxe 1 fl. ö. W. und per Arbeitsstunde und Mann 25 kr. verlangen darf.

6. Die vorgeschriebene Desinfection des Senkgrubeninhaltes vor der Räumung soll in Zukunft statt mit Eisenvitriol mit 20%iger Kalkmilch vorgenommen werden.

Etwaige Straßenverunreinigungen sind nicht, wie bisher, mittels Wasser allein zu beseitigen, sondern hat vorher eine Desinficierung mit 20%iger Kalkmilch zu erfolgen.

7. Bei Verdacht von Leuchtgasausströmungen dürfen die Canäle nur mit Sicherheitslampen betreten werden.

8. Bezüglich der Wagen für die Abfuhr des Senkgrubeninhaltes fehlten bisher nähere Angaben über die Beschaffenheit derselben, und wurde deshalb in die Bedingnisse die Bestimmung aufgenommen, dass die Wagen dicht verschließbar und undurchlässig sein müssen.

9. Baugebrechen sind vom Unternehmer nicht bloß bezüglich der Haupt- und Hauscanäle, sondern auch bei Senkgruben anzuzeigen. Bei Privatobjecten ist auch der Hauseigenthümer zu verständigen.

10. Die bisher nach Bedarf angeordneten vermehrten Räumungen haben die Unternehmer auch bei Senkgruben ohne weitere Entschädigung vorzunehmen.

11. Den Unternehmern werden theils die bisherigen, theils andere für geeignet befundene Plätze zur Ableerung des Unrathes beigestellt; wenn ein Unternehmer selbst einen Platz zur Verfügung hat, muss vorher die behördliche Genehmigung wegen Eignung desselben eingeholt werden.

12. Bei Zuwächsen an Hauptunrathscanälen während der Vertragsdauer erhält der Unternehmer für die Räumung derselben eine besondere Vergütung.

13. Eine Erhöhung der Arbeitslöhne oder der Mangel an Arbeitern entschuldigen in keinem Falle ein Versäumnis in der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen.

14. Für die Sammelcanäle am rechten und linken Wienflussufer, welche eigene Sectionen im XII. und XIII. Bezirke bilden, gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Sammelcanäle am rechten und linken Donaucanalufer.

Infolge der sub 2 angeführten Bestimmung wurde die obligatorische Räumung der Senkgruben auch in den vormaligen Gemeinden Rudolfsheim, Dornbach, Neuwaldegg und Unter-Sievering eingeführt.

Da die größere Anzahl der Senkgruben bereits eingeschätzt ist, wird die Räumung derselben nicht mehr abgesondert vergeben, sondern hat der Unternehmer, wie in den Bezirken I—X, eine Pauschalsumme für Haupt- und Hauscanäle und Senkgrubenräumung zu offerieren.

Nur im XIII. Bezirke, in welchem noch viele nicht eingeschätzte Senkgruben vorhanden sind, findet die Entlohnung der Räumung nach Einheitspreisen für den Cubikmeter Aushub sammt Verführung statt.

Die festgesetzten Superrevisionen der Canalräumung durch Aufseher aus fremden Bezirken, sowie die unvermutheten Revisionen der Canalräumung durch den Canal-Oberaufseher sind den mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. April 1894 gegebenen Weisungen entsprechend während der Berichtsperiode vorgenommen worden.

Für den XIX. Bezirk, wo zur Überwachung der Canalräumung nur ein Aufseher in Verwendung stand, wurde mit Rücksicht auf die bedeutende Ausdehnung des Bezirkes und die vielen zugewachsenen Räumungsobjecte die Stelle eines Canalaufsehergehilfen systemisiert.

Ebenso wurde für den XIII. Bezirk mit Rücksicht auf die große Zahl der Senkgruben in diesem weit ausgedehnten Bezirke mit Verfügung des k. k. Commissärs am 4. Juni 1895 eine zweite Canalaufsehergehilfenstelle systemisiert. —

An Unrathsmengen sind aus den Bezirken I—X auf den Unrathabladeplatz in der Erdbergermais zur Abfuhr gelangt, beziehungsweise in den Donaustrom entleert worden:

	im ganzen	im Tagesdurchschnitt
im Jahre 1894	6186 Cubikmeter	16·9 Cubikmeter
„ „ 1895	5770 „	15·8 „
„ „ 1896	6950 „	19 „

Die Räumungslänge der Hauptcanäle betrug im Jahre 1894: 2818·73, 1895: 3286·32 und 1896: 3441·08 Kilometer. Die Zahl der Senkgruben bezifferte sich im Jahre 1894 mit 6592, 1895 mit 6403 und 1896 mit 6129; von denselben wurden im Jahre 1894: 2881, 1895: 3114 und 1896: 3143 von städtischen Contrahenten geräumt.

Die Kosten für die Canal- und Senkgrubenräumung betrugen im Jahre 1894: 404.379 fl. 17 kr., 1895: 391.132 fl. 18 kr. und 1896: 400.441 fl. 66 kr.

XIII. Forstbesitz und Gartenanlagen.

A. Forstbesitz.

Gelegentlich der Einverleibung der Vorortegemeinden erwarb die Gemeinde Wien auch die einzelnen diesen Gemeinden gehörigen Waldcomplexe.

Für diese Wälder bestanden keine Wirtschaftspläne, die Bewirtschaftung derselben war eine willkürliche und oft von den momentanen Bedürfnissen der Gemeinden abhängige, wodurch der Nachhaltsbetrieb dieser Wälder gefährdet erschien.

Infolge Stadtrathsbeschlusses vom 20. Juni 1893 wurde deshalb die Verfassung einer neuen Betriebseinrichtung für die genannten Wälder angeordnet, und mit dieser Arbeit der k. k. Forst- und Domänen-Verwalter Richard Jarmulsky betraut.

Das von demselben nach fachwissenschaftlichen Grundsätzen ausgearbeitete Forsteinrichtungs-Operat wurde mit dem Beschlusse des Stadtrathes vom 8. August 1894 genehmigt, wobei der Grundsatz ausgesprochen wurde, dass bei der künftigen Bewirtschaftung dieser Wälder die bestmögliche Erhaltung des städtischen Waldbestandes mit Rücksicht auf die hygienische Wichtigkeit derselben für die Stadt Wien als oberstes Princip zu gelten, und diesem gegenüber die Ertragsfähigkeit, bzw. Jahreseinnahme vollständig in den Hintergrund zu treten hat.

Der in 11 von einander getrennten Complexen bestehende Forstbesitz der Gemeinde Wien in den ehemaligen Vorortegemeinden umfasst eine Gesammtfläche von 267·7 Hektaren.

Seit unvordenklichen Zeiten besaß eine Anzahl von Hausbesitzern in Alt-Ottakring den Anspruch auf den alljährlichen unentgeltlichen Bezug von 1 Klafter Scheitholz und 1 Schilling Bürtel oder 4¹/₄ Raummeter Scheitholz und das Stift Schotten einen solchen auf 4 Klafter = 14 Raummeter Scheitholz.

Dieses Recht bereitete schon der bestandenen Gemeinde Ottakring vielfache Verlegenheiten und war für den Nachhaltsbetrieb des Ottakringer Waldes sehr gefährlich, weil alljährlich große Altholzbestände abgetrieben werden mussten, um mit dem gewonnenen Holze die bezugsberechtigten Hausbesitzer von Ottakring zu befriedigen.

Nach der Einverleibung der Vororte wurden sofort über Auftrag des Stadtrathes die Verhandlungen wegen Einlösung dieser Holzbezugsrechte eingeleitet.

Erst nach jahrelangen Verhandlungen wurde eine Einigung und Zustimmung der betheiligten Parteien erzielt, und das von denselben geforderte Ablösegeld von 400 fl. für je 4¹/₄ Raummeter Scheitholz mit der Verfügung des k. k. Commissärs vom 11. December 1895 nach Anhörung des Beirathes genehmigt.

Nunmehr erscheint der Ottakringer Wald, der schönste und größte unter den städtischen Vorortewäldern, vor Devastierung geschützt.

Der Ertrag der Gemeindewälder (mit Ausschluss der Wälder, welche im Besitze verschiedener von der Gemeinde verwalteter Fonde stehen) bezifferte sich im Jahre 1894 mit 2386 fl. 23 kr., 1895 mit 1309 fl. 35 kr. und 1896 mit 1569 fl. 40 kr.

B. Gartenanlagen.

Die Bestimmungen, betreffend die Reorganisierung des Standes des städtischen Gartenpersonals erscheinen bereits im Abschnitte III, D. des vorliegenden Berichtes angeführt.

In den Verwaltungsjahren 1894 bis 1896 wurden nicht nur mehrere Gartenanlagen und Baumpflanzungen neu hergestellt, sondern auch in den bestehenden Anlagen und Alleen wesentliche Verbesserungen vorgenommen.

Nach Bezirken geordnet sind folgende Herstellungen erwähnenswert:

I. Bezirk.

Im Stadtparke wurde im Jahre 1894 der Wasserthurm sammt Reservoir mit einem Kostenaufwande von 2314 fl. restauriert und das Wetterhäuschen einer Renovierung unterzogen.

Im Jahre 1895 wurde zwischen der Karolinenbrücke und dem Teiche das im Capitel XIV „Monumente“ näher besprochene Schindler-Denkmal aufgestellt, wodurch diese Partie des Stadtparkes wesentlich verschönert erscheint.

Im Jahre 1896 wurde die zwischen dem Cursalon und der Ringstraße gelegene überständige Fichtengruppe entfernt und an deren Stelle mit einem Kostenaufwande von 1156 fl. eine aus Laub- und Nadelbäumen gemischte Gruppe gepflanzt. —

In den Alleen auf der Ring- und Lastenstraße musste, wie alljährlich, eine große Anzahl abgestorbener und kranker Bäume entfernt und durch neue ersetzt werden; die neuen Bäume sind aus der städtischen Baumschule entnommen worden; die Kosten für diese Neupflanzungen betrugen einschließlich des Wertes der Bäume im Jahre 1894: 2692 fl., 1895: 2783 fl. und 1896: 375 fl. —

In Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 3. November 1891 wurde in den Jahren 1894—96 die Herstellung von Cunetten auf der Ringstraße sammt Rasenbelägen fortgesetzt und wurden dieselben im Jahre 1894 bei den Bäumen am Burgring, am Schottenring, in der Strecke zwischen dem Schottenthore und der Hessgasse und vor der Universität am Franzensring mit den Kosten von 11.982 fl., im Jahre 1895 auf dem Opern-, Kärnthner-, Kolowrat- und Burgring und auf je einem Theile des Franzens-, Schotten- und Parkringes mit einem Kostenbetrage von 11.520 fl. ausgeführt.

Im Jahre 1896 wurde anlässlich der Abschwenkung der Ringstraße auf dem Stubenringe, zwischen der k. k. Kunstgewerbeschule und dem Donaucanale, für die neue Baumpflanzung eine Cunette mit einem Kostenaufwande von 5775 fl. hergestellt, in welchem Betrage auch die Kosten für die Cassierung der dort früher bestandenen Alleen inbegriffen sind. Die Anpflanzung von neuen Bäumen und die Herstellung der Rasenstreifen ist für das Jahr 1897 in Aussicht genommen. —

Im Rathhausparke wurde im Jahre 1894 das Wetterhäuschen und die Einfriedung des Parkes ausgebessert.

II. Bezirk.

Im II. Bezirke wurden durch den Bezirksvorsteher alljährlich mehrere Alleen und Anpflanzungen hergestellt; im Jahre 1895 wurden von demselben nachstehende erwähnenswerte Gartenanlagen ausgeführt:

Ein Kinderspielplatz in der Dresdnerstraße mit dem Kostenbetrage von 240 fl.;

eine kleine Gartenanlage bei dem Communalbade mit dem Kostenbetrage von 462 fl. und

eine Anpflanzung auf dem Kaiserplatze mit dem Kostenaufwande von 1130 fl.

Im Jahre 1896 wurde durch den lf. Commissär die Umwandlung der sogenannten Praterspitzwiese, zwischen der Kaiser Josefs-, der Nordbahnstraße und dem Praterstern in eine öffentliche Gartenanlage genehmigt. Zu diesem Zwecke wurde das zwischen der Gemeinde Wien und dem Cafetier Franz Widhalm bestehende Bestandverhältnis halbjährig gekündigt und die Herstellung eines eisernen Einfriedungsgitters auf untermauertem Steinzeugsockel, ähnlich wie bei der Gartenanlage vor dem Justizpalaste, an Stelle des bisher bestandenen hölzernen Stakettengitters im veranschlagten Kostenbetrage von circa 1500 fl. genehmigt. Diese Gartenanlage wurde noch im Jahre 1896 in Angriff genommen, ihre vollständige Fertigstellung erfolgte erst im Jahre 1897.

III. Bezirk.

Im städtischen Reservegarten musſten infolge des durch den Hagelschlag vom 7. Juni 1894 verursachten Schadens größere Reparaturen an den Glashäusern vorgenommen werden; auch größere Nachschaffungen für die durch dieses Elementarereignis vernichteten Pflanzen waren erforderlich. Die Gesammtkosten hiefür betrugen 2083 fl.

Im Jahre 1895 wurde daselbst die Reconstruction des großen Kalthauses durchgeführt. Die Kosten dieser Herstellung betrugen 430 fl.

Zur Überwinterung der härteren Decorationspflanzen musste ein hölzernes Nothhaus zum Kalthause mit einem Kostenaufwande von 253 fl. zugebaut werden. Kleinere Reparaturen an den Glashäusern wurden durch den Haustischler im currenten Wege ausgeführt.

Da durch den Beginn der Wienflussregulierungs- und Stadtbahnarbeiten am rechten Wienflussufer die Räumung des städtischen Reservegartens im Jahre 1897 nothwendig erscheint, musste für dessen Transferierung rechtzeitig Sorge getragen werden. Es wurde die Verlegung desselben auf einen Theil der dem Bürgerspitalsfonde gehörigen Grunde nächst der Kronprinz Rudolfstraße im k. k. Prater verfügt. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 27. Juli 1896 wurde für die gärtnerischen Arbeiten ein Betrag von 12.282 fl. bewilligt und hievon bis Ende 1896 ein Betrag von 6840 fl. verausgabt; die Vollendung derselben und der Bau des Gärtnerwohnhauses und der Glashäuser erfolgte im Jahre 1897. Für bauliche Herstellungen, für die Errichtung eines hölzernen Stakettengitters, Planierungsarbeiten und die Einleitung der Hochquellen-Wasserleitung wurden 10.059 fl. verausgabt.

Mit Rücksicht darauf, dass gemäß dem Gemeinderathsbeschlusse vom 21. October 1896 an die Unternehmung der Wienflussregulierungs- und Stadtbahnarbeiten 70 Percent der zur Ablagerung des Aushubes bestimmten Flächen der Gartenanlagen am rechten Wienflussufer (das sind die zwischen dem Wienflusse, der Lastenstraße, der Elisabethbrücke und

der Markthalle gelegenen Gartenanlagen mit Ausnahme eines Theiles des Kinderparkes) zu übergeben sind, fand Ende December 1896 die Übergabe dieser Flächen an die bezeichnete Unternehmung statt und wurde mit der Beseitigung der am rechten Wienflussufer befindlichen Gartenanlagen begonnen. —

Im Jahre 1894 wurden vor der Infanterie-Kaserne am Rennweg einige Bäume gepflanzt. Im Jahre 1896 wurde die Besämung des Zwischenplatzes zwischen der Heu-, Arsenal- und Marx-Meidlingerstraße mit einem Kostenbetrage von 440 fl. durchgeführt.

IV. Bezirk.

Beim Engelbrunnen auf der Wiedener Hauptstraße wurde im Jahre 1894 eine kleine Gartenanlage mit dem Kostenbetrage von 296 fl. hergestellt.

V. Bezirk.

Im Jahre 1894 wurde auf dem zwischen der Steinbauer-, Herther-, Malfatti- und Feldgasse gelegenen Platze eine neue Gartenanlage sammt Kinderspielplatz mit dem Betrage von 7412 fl. ausgeführt. Auf der Area der städtischen Realitäten Matzleinsdorferstraße Nr. 21 und 23 wurde nach Demolierung des alten Gebäudes eine neue Gartenanlage im Jahre 1894 in Angriff genommen und im Jahre 1895 vollendet. Die Gesammtkosten für die Herstellung dieser Gartenanlage beliefen sich auf 6458 fl. Ferner wurde im Jahre 1894 die Anlage am Hundsthurmerplatze ausgestaltet und zwischen der Siebenbrunnen-, Brandmayer- und Kohlgasse eine kleine Gartenanlage neu hergestellt.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 27. October 1896 wurde die Anpflanzung von 210 Ahornbäumen in der Steinbauergasse vom Margarethnergürtel im V. Bezirke bis zur Aßmayergasse im XII. Bezirke mit dem Kostenbetrage von 4748 fl. bewilligt und mit dieser Anpflanzung noch im Spätherbste des Jahres 1896 begonnen.

VI. Bezirk.

In diesem Bezirke wurde der Eßterhazypark, dessen Regenerierung bereits im Jahre 1895 von dem k. k. Commissär als nothwendig erkannt, jedoch auf das Jahr 1896 verschoben worden war, in diesem Jahre in fast allen seinen Theilen einer durchgreifenden Regenerierung unterzogen. Die Auslage hiefür betrug 2684 fl.

IX. Bezirk.

Im Jahre 1896 wurde auf dem Platze an der Ecke der Au- und Spittelauergasse ein Kinderspielplatz mit dem Kostenaufwande von 1522 fl. hergestellt. Auf demselben wurden 10 Gartenbänke und eine Warnungstafel aufgestellt.

X. Bezirk.

In der Laxenburgerstraße wurden im Jahre 1894 in der Strecke von der Landgutgasse bis zur Buchengasse und auf dem Quellenplatze zwei Baumreihen gepflanzt; die bezüglichen Erdarbeiten waren bereits im Jahre 1893 bewerkstelligt worden. In den Jahren 1895 und 1896 wurde die öffentliche Gartenanlage, sowie der Schulgarten der neuerbauten Volksschule in der Knöllgasse hergestellt. Die Gesammtkosten dieser Herstellungen betrugen 5815 fl.

Im Jahre 1896 wurde auf dem Suchenwirthplatze eine Gartenanlage um den Kostenbetrag von 382 fl. hergestellt.

XI. Bezirk.

Im Jahre 1894 wurden in der Schul-, Plener- und Lorygasse Bäume gepflanzt.

Die städtische Baumschule erlitt infolge der vierten Erweiterung des Centralfriedhofes eine Verminderung ihres Areales.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 25. Jänner 1895 sollte für die in Aussicht genommene Verlegung der städtischen Baumschule der dem Wiener Bürgerspitalfonde gehörige Grundcomplex in Kaiser-Ebersdorf, „Himmelreich" genannt, in Bestand genommen werden. Zur factischen Benützung dieses Grundcomplexes für Baumschulzwecke ist es jedoch nicht gekommen. —

In den Jahren 1894—1896 wurden zahlreiche Bäume und Sträucher sowohl an die dem Stadtgarten-Inspectorate, als auch an die den Bezirksvorstehern unterstehenden Anlagen, ferner für den Centralfriedhof, für Schulen und Waisenhäuser abgegeben. Der Wert der aus der städtischen Baumschule entnommenen Gehölze betrug im Jahre 1894: 10.801 fl. 15 kr., 1895: 7142 fl. 65 kr. und 1896: 5.081 fl. 70 kr.

Durch die vielen in allen Bezirken Wien's vorgenommenen Anpflanzungen wurde die städtische Baumschule so stark in Anspruch genommen, dass aus derselben der Bedarf nicht mehr gedeckt werden konnte und zu obigen Zwecken bereits eine größere Anzahl von Gehölzen aus verschiedenen Gärtnereien und zwar im Jahre 1895 zum Preise von 2679 fl. und 1896 zum Preise von 2610 fl. 10 kr. angekauft werden musste.

Außerdem wurden im Jahre 1896 zur vorläufigen Fortschulung in der städtischen Baumschule Bäume und Sträucher um den Betrag von 1048 fl. angekauft.

Wie hoch sich am Ende eines jeden Jahres die Stückzahl und der Inventarswert der in der städtischen Baumschule befindlichen Gehölze stellte, wolle aus der folgenden Tabelle ersehen werden.

Es waren vorhanden	1894		1895		1896	
	Stück	Wert	Stück	Wert	Stück	Wert
Bäume .	17.155	12.710 fl.	16.188	12.459 fl.	20.709	14.457 fl.
Coniferen	2.947	3.650 „	2.391	3.230 „	3.417	2.865 „
Gesträuche	37.011	10.070 „	36.512	9.663 „	45.214	10.462 „
Summe .	57.113	26.430 fl.	55.091	25.352 fl.	69.340	27.784 fl.

XII. Bezirk.

Die vom bestandenen Verschönerungsvereine in Altmannsdorf hergestellte Gartenanlage neben der Breitenfurtherstraße in Altmannsdorf wurde in den Jahren 1894 und 1895 einer durchgreifenden Reconstruction unterzogen. Die hiefür aufgelaufenen Kosten betrugen 2770 fl. Auch wurde in der Breitenfurtherstraße im Jahre 1895 eine Allee um den Kostenbetrag von 443 fl. gepflanzt.

Ferner wurde in demselben Jahre auf dem Ortsplatze mit einem Kostenaufwande von 678 fl. ein Kinderspielplatz errichtet. —

In Unter-Meidling musste infolge des Baues der Verkehrsanlagen am Wienflusse der bisher bestandene Kinderspielplatz nächst der Mineralbadgasse aufgelassen werden.

XIII. Bezirk.

In den Jahren 1895 und 1896 wurde auf der Linzerstraße eine Allee mit 261 Bäumen gepflanzt. Die Kosten dieser Herstellung betrugen 4850 fl. Ferner wurde auf dem Laurentiusplatze eine Gartenanlage, welche in der Mitte einen Kinderspielplatz besitzt, um den Kostenbetrag von 2097 fl. hergestellt.

XIV. Bezirk.

Seitens des Bezirksvorstehers wurde im Jahre 1894 eine Baumpflanzung längs der Poststraße vom Heumarkte bis zur Felberstraße, sowie am freien Platze bei der Schmelzbrücke hergestellt.

Im Jahre 1895 wurde die bisher ganz regellose Gartenanlage am Wieningerplatze neu angelegt und in derselben ein Kinderspielplatz hergestellt. Die ganze Anlage wurde mit einem Einfriedungsgitter versehen und für eine entsprechende Beleuchtung daselbst gesorgt. Die Gesammtkosten beliefen sich auf 7378 fl.

XV. Bezirk.

In diesem Bezirke sind die Gartenanlagen am Henriettenplatze mit Randgesträuchen versehen worden. Ferner wurde dortselbst ein Gitter aufgestellt.

XVI. Bezirk.

In den Jahren 1894 und 1895 wurde auf dem Habsburgplatze eine neue Gartenanlage um den Kostenbetrag von 5506 fl. hergestellt.

XVII. Bezirk.

In diesem Bezirke wurde im Jahre 1896 eine kleine Gartenanlage auf dem Elterleinplatze ausgeführt. Die hiefür verausgabten Kosten betrugen 369 fl.

XVIII. Bezirk.

Die auf dem Platze vor der neuen Gersthofer Kirche im Jahre 1893 begonnene Gartenanlage wurde im Jahre 1894 vollendet. Die Gesammtkosten derselben beliefen sich auf 4999 fl.

Im Jahre 1895 erfolgte an der Zufahrtsstraße zum Gersthofer Ortsfriedhofe die Anpflanzung von Akazien. Die Kosten hiefür betrugen 200 fl.

An der unteren Böschung daselbst wurden wegen Bepflanzung derselben die Erdarbeiten vorgenommen; die Bepflanzung wurde theils in diesem, theils im Jahre 1896 durchgeführt. Die hiefür aufgelaufenen Kosten betrugen 445 fl.

Die Bepflanzung der mittleren Böschung, auf welcher eine für das Publikum zugängliche Gartenanlage hergestellt werden soll, wurde für das Jahr 1897 in Aussicht genommen.

Die verwahrloste Gartenanlage ober dem ehemaligen Wasserreservoir der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung am Währinger Gürtel, welche dem Publicum unzugänglich war, wurde nach erfolgter Herstellung eines hözernen Stakettengitters auf gemauertem Steinsockel um den Kostenbetrag per 3400 fl., Aufstellung von 16 Sitzbänken und einigen

gärtnerischen Verschönerungen, für welche ein Betrag von 230 fl. verausgabt wurde, im Sommer des Jahres 1896 dem Publicum zur provisorischen Benützung übergeben. Diese Anlage erhielt den Namen „Ferdinandsgarten“.

Eine durchgreifende Regenerierung dieser Gartenanlage ist für das Jahr 1897 in Aussicht genommen und hat diesbezüglich der Stadtrath angeordnet, dass das Wasserreservoir abzugraben, resp. zu entfernen, der dortselbst befindliche Thurm freizulegen und der öffentlichen Besichtigung zugänglich zu machen und die Gartenanlage nach stilgerechten Plänen unter Schonung der bereits bestehenden alten Bäume neu herzustellen ist. Mit den Erd- und Demolierungsarbeiten wurde im September des Jahres 1896 begonnen.

XIX. Bezirk.

Im Jahre 1894 wurde im Türkenschanzparke die Instandsetzung des Wasserschöpfwerkes und die Aufstellung eines neuen Motors mit dem Kostenbetrage von 1968 fl. durchgeführt.

An dem Aussichtsthurme wurde eine Votivtafel aus grauem Granit mit nachstehender, in Goldbuchstaben ausgeführter Inschrift angebracht:

„Bei Eröffnung dieses Parkes am 30. September 1888 sprach Seine „Majestät Kaiser Franz Josef I. die denkwürdigen Worte:

„„Ich wünsche herzlichst, dass mit dem Blühen und Gedeihen dieses „„jungen Gartens auch der erfreuliche Aufschwung der Vororte, welche, sobald „„dies möglich sein wird, auch keine physische Grenze von der alten Mutter- „„stadt scheiden soll, stets zunehmen werde.““

„Diese kaiserliche Verheißung erfüllte sich am 19. December 1890 „durch die Sanctionierung des Gesetzes über die Vereinigung der Vororte „mit Wien.“

Der Aussichtsthurm, sowie die in diesem Parke bestehenden hölzernen Pavillons wurden in Stand gesetzt. Das Restaurationsgebäude, welches durch einen heftigen Sturm beschädigt worden war, wurde einer durchgreifenden Renovierung unterzogen. Die Kosten der bezüglichen Arbeiten betrugen 4050 fl.

Ferner wurde ein neuer 42 Meter tiefer Brunnen mit einem Kostenbetrage von 1000 fl. gegraben und von den zwei Brücken eine wegen ihres schadhaften Zustandes vollständig reconstruiert; bei der anderen wurden die Seitengeländer in Stand gesetzt. —

Neue Gartenbänke nach dem Muster der Ringstraßenbänke gelangten außer den bereits von Fall zu Fall erwähnten in den Gartenanlagen zur Aufstellung: im Jahre 1894: 63 Stück in den Bezirken IV, VII, XII und XVI; im Jahre 1895: 95 Stück in den Bezirken IV, VI, VIII, XIV, XVI und XVII; im Jahre 1896: 95 Stück in den Bezirken IV, V, XII, XVI und XVII.

Zur Verbesserung und Erhaltung der Gehwege in sämmtlichen dem Stadtgarten-Inspectorate unterstehenden Gartenanlagen wurden in den Jahren 1894 und 1895: 699 Cubikmeter Felixdorfer Sand und im Jahre 1896: 62 Cubikmeter Asphalt-Rieselschotter und 427 Cubikmeter Gebirgsriesel aus dem Kaltenleutgebner Thale verwendet. Die Kosten für diese Sandnachschaffungen betrugen im Jahre 1894: 3590 fl., 1895: 3390 fl. und 1896: 2231 fl.

Das Gesammtausmaß der der Gemeinde gehörigen öffentlichen Gartenanlagen bezifferte sich nach dem Stande am Ende der Berichtsperiode mit 741.894 Quadratmeter, das Ausmaß der von der Gemeinde erhaltenen öffentlichen Gartenanlagen mit 851.138 Quadratmeter.

Der Aufwand für die currente Erhaltung und Pflege der städtischen Gartenanlagen und Alleen betrug im Jahre 1894: 141.356 fl. 55 kr., 1895: 140.864 fl. 80 kr. und 1896: 125.923 fl. 69 kr.

Die Auslagen für die Herstellung neuer Gartenanlagen bezifferten sich im Jahre 1894 mit 30.737 fl. 57 kr., 1895 mit 21.051 fl. 72 kr. und 1896 mit 37.377 fl. 62 kr.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 28. December 1894 wurde zur Prüfung der Geschäftsführung in Gartenangelegenheiten eine aus fünf Mitgliedern des Gemeinderathes bestehende Commission eingesetzt. Gelegentlich der Berathung über den Voranschlag der Gemeinde für das Jahr 1895 wurde der mit Gemeinderathsbeschluss vom 5. December 1876 an die k. k. Sicherheitswache als Remuneration bewilligte Jahresbetrag von 450 fl. für die von derselben mitzubesorgende Überwachung der städt. Gartenanlagen, für welche andernfalls eigene Aufsichtsorgane bestellt werden müssten, mit Rücksicht auf den Zuwachs an Gartenanlagen auf 1000 fl. erhöht, welcher Betrag seither alljährlich genehmigt wird.

XIV. Monumente.

Auch in dem mit dem Jahre 1896 abgelaufenen Triennium ist die Gemeinde ihrer Pflicht zur Obsorge über die bestehenden Denkmäler durch Aufwendung mitunter sehr bedeutender Summen für die Erhaltung und Reinigung und, wo es nothwendig war, auch für die Restaurierung der ihr gehörigen Denkmäler nachgekommen.

In nachstehender Übersicht erscheinen die wichtigsten hierauf bezüglichen Vorkommnisse in chronologischer Reihenfolge in Kürze zusammengestellt.

Im Jahre 1894 wurden keine neuen Monumente aufgestellt, jedoch wurden zur Erhaltung der bestehenden Denkmäler zum Theile größere Restaurierungen vorgenommen.

Eine umfassende Restaurierung erfolgte am Andromeda-Brunnen im Hofe des alten Rathhauses.

Die Ausführung der bezüglichen Arbeiten, sowie deren Sicherstellung erfolgte mit Stadtrathsbeschluss vom 24. October 1893, daher das Bemerkenswerte über diese Restaurierung bereits im Verwaltungsberichte über das Quinquennium 1889—1893 aufgenommen erscheint.

Nach erfolgter Vollendung sämmtlicher Arbeiten hat unter der Intervention des Conservators für Wien, Professor A. Hauser und des Regierungsrathes Dr. Albert Ilg eine commissionelle Besichtigung stattgefunden, wobei die sachgemäße Ausführung aller Arbeiten constatiert wurde. Die Gesammtkosten dieser Arbeiten betrugen 2225 fl.

Das Haydn-Denkmal vor der Mariahilfer Kirche im VI. Bezirke, das im Laufe der Jahre durch Staub, Ruß ꝛc. verunreinigt worden war, und an dessen Balustrade sich Schäden gezeigt hatten, wurde gereinigt und die Balustrade in Stand gesetzt.

Das Zelinka-Denkmal im Stadtparke, bei welchem die Patina-Bildung infolge der Verunreinigung der Oberfläche behindert war, wurde unter der Leitung des Professors Tilgner einer Reinigung und Restaurierung unterzogen.

Im XIII. Gemeindebezirke wurden an drei städtischen Denkmälern Restaurierungen vorgenommen, und zwar:

1. An der Mariensäule am Hietzinger Kirchenplatze. Die für die vollständige Renovierung dieses barocken Steindenkmales mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 17. April 1894 genehmigten Arbeiten wurden in den Monaten Mai bis August 1894 ausgeführt und erforderten einen Kostenbetrag von 1010 fl.

2. An dem Kaiser Maximilian-Monumente am Hietzinger Kirchenplatze. Bei diesem Denkmale wurde die im Jahre 1893 genehmigte Reconstruction des äußeren Einfriedungsgitters ausgeführt, wofür ein Kostenbetrag von 832 fl. erforderlich war.

3. An der Dreifaltigkeitssäule am Hütteldorfer Kirchenplatze; diese Renovierung wurde im August 1894 ausgeführt.

Im XV. Gemeindebezirke wurde die am Henriettenplatze bestehende Mariensäule, an welcher mehrere Schäden vorhanden waren, einer vollständigen Renovierung unterzogen. Hiebei wurden auch die zum Theile eingesunkenen Postamentstufen neu versetzt, die gebrochenen erneuert und an Stelle des zum großen Theile zerbrochenen Gitters ein neues schmiedeisernes Einfassungsgitter angebracht. Die bezüglichen Arbeiten erforderten einen Kostenbetrag von 370 fl.

Das Anerbieten des Eigenthümers des Hauses VIII. Bezirk, Josefstädterstraße Nr. 48, die in dem Hause befindliche Statue unentgeltlich der Gemeinde Wien gegen Tragung der Transport- und Aufstellungskosten zu überlassen, wurde zufolge Entschließung des k. k. Commissärs vom 15. December 1895 angenommen und demselben der Dank ausgesprochen.

Restauriert wurden ferner die Bronzefigur Kolschitzky's an der Ecke des Hauses IV, Kolschitzkygasse Nr. 56, von Bendl und die Denksäule vor der Penzinger Kirche, XIII, Einwanggasse, welche Säule durch die Witterungseinflüsse stark gelitten hatte. Die Restaurierungskosten für diese Denksäule betrugen 228 fl.

Einer umfassenden Restaurierung wurde der an der Kreuzung der Skodagasse und Alserstraße im IX. Bezirke stehende Monumentalbrunnen von Fischer unterzogen. Der Sockel sammt Ausläufern wurde von der Union-Baugesellschaft um einen Kostenbetrag von 2405 fl., die Hauptfigur und der figurale Theil der Sockelornamente vom Bildhauer Wilhelm Sturm nach Zeichnungen des Professors und Conservators Alois Hauser um den Kostenbetrag von 1200 fl. restauriert, wobei die Löwenköpfe des Sockels ganz neu hergestellt wurden.

Weiters ist noch zu erwähnen, dass die Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale an die Gemeinde mit dem Ansinnen herangetreten ist, die in Gersthof am Hause Nr. 92 der Gersthoferstraße im XVIII. Bezirke befindliche gothische Wegsäule wegen ihres künstlerischen Wertes zu erwerben und in die fernere Erhaltung zu übernehmen. Die diesbezüglich mit den Eigenthümern der Säule eingeleiteten Unterhandlungen scheiterten jedoch, da sich dieselben dieses Denkmales aus Pietätsgründen nicht entäußern wollten.

In das Triennium 1894—1896 fällt die Errichtung von drei neuen öffentlichen Denkmälern, welche der Stadt zur besonderen Zierde gereichen, nämlich des Schindler-, Mozart- und Schmidt-Denkmales.

Schindler-Denkmal. Dem Anerbieten der Wiener Künstlergenossenschaft, im Stadtparke die Standbilder von Künstlern, und zwar zunächst der Maler Makart und Schindler aufzustellen, falls die Gemeinde Wien die hiefür geeigneten Plätze überläßt, wurde um so bereitwilliger entgegengekommen, als eine solche Förderung kunstsinniger Bestrebungen dahin führt, die öffentlichen Anlagen und Plätze der Stadt ohne finanzielle Opfer durch künstlerisch ausgeführte und pietätvolle Bildwerke zu schmücken.



DAS SCHINDLER-DENKMAL

IM STADTPARKE.



DAS MOZART-DENKMAL

AUF DEM ALBRECHTS-PLATZE IM I. BEZIRKE.



DAS SCHMIDT-DENKMAL

IN DER GARTENANLAGE HINTER DEM RATHHAUSE.

Es wurde daher mit Verfügung des k. Commissärs vom 17. Juli 1895 das Anerbieten des Malers Carl Moll, die auf private Kosten herzustellenden Marmordenkmäler Makart's und Schindler's nach ihrer Aufstellung der Gemeinde Wien geschenkweise in das Eigenthum zu übergeben, ohne zu einer Beitragsleistung zu den betreffenden Denkmalsfonden verpflichtet zu werden, seitens der Gemeinde dankend angenommen und gestattet, dass das Schindler-Denkmal im Stadtparke auf dem commissionell ermittelten Platze zwischen der Karolinenbrücke und dem Stadtparkteiche aufgestellt werde.

Die Ausführung des Schindler-Denkmales erfolgte durch den Bildhauer Edmund Hellmer, und zwar als lebensgroße Figur auf einem Felsblocke sitzend, aus Carraramarmor.

Am 14. October 1895 fand die feierliche Enthüllung des Denkmales und dessen Übernahme in das Eigenthum und die Obsorge der Gemeinde Wien statt. Zum Schutze dieses Denkmales gegen Beschädigung ist vor demselben am Rande des Weges ein niederes eisernes Gitter, dessen Kosten per 105 fl. die Gemeinde Wien getragen hat, und weiters zur Sicherung desselben gegen Frostschäden ein Schutzgehäuse um den Betrag von circa 120 fl. beigestellt worden, das während der Winterszeit zur Aufstellung gelangt.

Weiters wurde im Principe die Zustimmung ertheilt, dass zur Aufstellung des Makart-Denkmales der commissionell ermittelte Platz, d. i. eine durch Zurückrücken des Stadtparkgitters in einem ovalen Bogen in der Länge von circa 5 Meter und in einer größten Tiefe von circa 2 Meter vis-à-vis dem Haupteingange in die Säle des Gebäudes der Gartenbau-Gesellschaft zu schaffenden Nische, in Aussicht genommen werde, und wurde derselbe zufolge Entschließung des k. Commissärs vom 6. October 1895 hiezu endgiltig überlassen.

Das Mozart-Denkmal. Dieses schöne, vom Bildhauer Victor Tilgner geschaffene Denkmal verdankt seine Entstehung einem für diesen Zweck gebildeten Comité.

Das auf dem Albrechtsplatze aufgestellte Denkmal ist aus weißem Laaser Marmor. Stufen aus Sterzinger Marmor und Mauthausener Granit führen zu dem Standbilde empor, das auf einem hohen Sockel steht. Mozart erscheint in begeisterter Pose, im Momente der Inspiration vor dem Notenpulte stehend, dargestellt. Auf beiden Seiten des Postamentes symbolisieren Kindergestalten die Eindrücke der Musik und allegorisieren die verschiedenen Kunstformen. Blumen und Embleme ranken sich vor der Inschriftstafel, welche den Namen des großen Tondichters trägt.

Die feierliche Enthüllung des Denkmales fand am 21. April 1896 in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers statt und wurde dasselbe sohin in das Eigenthum und die Erhaltung der Gemeinde Wien übernommen.

Das Schmidt-Denkmal. Dieses zu Ehren des verstorbenen Dombaumeisters Freiherrn von Schmidt, des Erbauers des neuen Rathhauses, errichtete Denkmal gelangte im Jahre 1896 in dem gegen die Landesgerichtsstraße gelegenen Theile des Rathhausparkes zur Aufstellung.

Die Fundierung desselben, die Umgestaltung der daselbst befindlichen Stiege und Herstellung eines Sockels sammt Balustrade erforderten einen Kostenbetrag von 2238 fl.,

welchen die Gemeinde zur Zahlung übernommen hatte, während die Kosten des eigentlichen Monumentes von einem für diesen Zweck gebildeten Comité aufgebracht worden waren.

Der Sockel des Monumentes und die Balustrade sind aus Marmor nach Entwürfen des Bauratheş und Professors Deininger, die überlebensgroße Figur des Dombaumeisters ist vom Bildhauer Jos. Hoffmann modelliert und in Bronce ausgeführt.

Der Sockel des Monumentes trägt die Inschrift:

Friedrich Freiherr von Schmidt
Dem Meister der Baukunst
seine Zeitgenossen.
1896.

Das Denkmal wurde nach der am 28. Mai 1896 in Gegenwart Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Rainer, als Stellvertreters Sr. Majestät des Kaisers, erfolgten feierlichen Enthüllung in das Eigenthum und die Erhaltung der Gemeinde übernommen.

In das Eigenthum und die Erhaltung der Gemeinde wurden im Jahre 1895 auch die Mariensäule Am Hof und das Denis-Denkmal in Hütteldorf übernommen.

Anläßlich der Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Regimentes Hoch- und Deutschmeister, dessen Ergänzungsbezirk Wien bildet, wurde vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 10. Juli 1896 beschlossen, den Deutschmeisterplatz im I. Bezirke für die Errichtung eines Hoch- und Deutschmeister-Denkmales zu widmen und eine öffentliche Subscription zur Deckung der Kosten der Herstellung des Denkmales einzuleiten, an deren Spitze sich die Gemeinde mit dem Betrage von 20.000 fl. stellte. Der Grundstein für das Monument wurde am 7. September 1896 in feierlicher Weise gelegt.

XV. Beleuchtungswesen.

A. Gasbeleuchtung.

a) Geschäfte, welche aus der Überwachung der gehörigen Erfüllung der Gasbeleuchtungsverträge durch die Imperial-Continental-Gas-Association und durch die österreichische Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft sowohl in Bezug auf die öffentliche Straßenbeleuchtung, als auch auf die Lieferung von Leuchtgas für sonstige Zwecke sich ergeben.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Gasbeleuchtungsverträge wurden im Laufe der Berichtsperiode nachstehende Amtshandlungen vorgenommen.

Die Zahl der Proben bezüglich der Leuchtkraft und der Reinheit des Gases betrug im Jahre 1894: 90, 1895: 84 und 1896: 82. Erhebungen des Gasdruckes, sowohl bei den öffentlichen Flammen unmittelbar, als auch mittels der in den Anmeldestationen der Imperial-Continental-Gas-Association und der in den städtischen Feuerwehr-Depôts befindlichen Druckmess-Apparate fanden im Jahre 1894: 883, 1895: 1017 und 1896: 986 statt.

Die Anzahl der Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in sämmtlichen Bezirken bezüglich der Einhaltung der Anzünde- und Auslöschzeiten, der Anzünderouten und der sonstigen für den öffentlichen Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen bezifferte sich im Jahre 1894 mit 376, 1895 mit 350 und 1896 mit 589.

Inspicierungen der in den Bezirken I—X befindlichen Anmeldestationen der Imperial-Continental-Gas-Association, bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von denselben infolge von Anmeldungen zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen wurden im Jahre 1894: 271, 1895: 554 und 1896: 489 vorgenommen.

Die Zahl der Nachsichten in den Gaswerken betrug im Jahre 1894: 53, 1895: 40 und 1896: 46.

Weiters wurden über die von der Imperial-Continental-Gas-Association und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft bei Rohrlegungen vorgenommenen Aufgrabungen in den Straßen und über die Instandsetzung des Straßenpflasters im Jahre 1894: 1782, 1895: 2602 und 1896: 3033 Controlnachsichten vorgenommen.

Für die Arbeiten und Lieferungen bei Herstellung der Gasrohrleitungen vom Straßenrohre bis zu den Gasmessern der Privat-Consumenten wurde, wie alle Jahre, der Tarif mit der Imperial-Continental-Gas-Association vereinbart.

Die Untersuchungen der Gaswerke der Imperial-Continental-Gas-Association und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft, welche alljährlich auf Grund der Verträge bezüglich der Ausdehnung und des Bestandes dieser Werke, sowie bezüglich der Gaserzeugung unter Intervention des Stadtrathes vorzunehmen sind, fanden statt im Gaswerke: in Erdberg am 27. November 1894, 23. October 1895 und 29. October 1896; in Favoriten am 30. November 1894, 30. October 1895 und 27. October 1896; am Tabor am 20. November 1894, 24. October 1895 und 30. October 1896; in Fünfhaus am 9. November 1894, 29. October 1895 und 2. November 1896; in Döbling am 13. November 1894, 25. October 1895 und 28. October 1896; in Baumgarten am 30. October 1894, 29. October 1895 und 3. November 1896; in Gaudenzdorf am 8. November 1895 und 23. October 1896 am Wienerberg am 8. November 1895 und 22. October 1896.

Im Jahre 1895 wurden in zwei Fällen, im Jahre 1896 in drei Fällen Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen erhoben und wurde, da ein Verschulden der Organe der Gesellschaft vorlag, mit der Verhängung von Strafen vorgegangen.

Im Jahre 1895 wurden im XII. und XVII. Bezirke in den Wachzimmern der freiwilligen Feuerwehr und im XV. und XVI. Bezirke im magistratischen Bezirksamte je ein Gasdruck-Messapparat neu aufgestellt.

Die durch die Einbeziehung der ehemaligen Vororte in das Gemeindegebiet von Wien erforderliche Regelung des Beleuchtungsdienstes und Vermehrung des Überwachungspersonales, welche schon im Jahre 1893 angebahnt wurde, erfolgte mit Gemeinderathsbeschluss vom 8. Juni 1894. Es wurden systemisiert: 4 Beleuchtungs-Inspectorsstellen, sowie 1 Elektriker-Stelle in der X. Rangclasse zweiter Kategorie und 5 Revisors-Stellen in der XI. Rangclasse.

Die Besetzung der Inspectors-Stellen und jene des Elektrikers erfolgte mit demselben Beschlusse, die der Revisoren-Stellen aber mit den Stadtrathsbeschlüssen vom 28. Juni 1894 und vom 16. October 1894, so dass am 1. November 1894 die Organisation der Controle der Gasbeleuchtung in Wien erfolgen konnte.

b) Geschäfte, welche aus der Wahrung des wirtschaftlichen Interesses der Gemeinde bei der öffentlichen, dann bei der Beleuchtung in den städtischen Gebäuden und sonstigen der Gemeinde gehörigen Objecten hervorgehen.

1. Bau städtischer Gaswerke.

In dem letzten, die Jahre 1889—1893 umfassenden Verwaltungsberichte sind in der Gruppe XV „Beleuchtungswesen" jene Schritte der Gemeindeverwaltung dargestellt, welche bis Ende des bezeichneten Trienniums zu dem Zwecke unternommen wurden, um die Gemeinde in die Lage zu setzen, mit 31. October 1896 hinsichtlich der Gasfrage vollkommen frei entscheiden zu können, d. h. entweder von dem der Gemeinde vertragsmäßig gewahrten Rechte der Einlösung der Werke der Imperial-Continental-Gas-Association Gebrauch zu machen, oder durch den Bau neuer städtischer Gaswerke die Gasbeleuchtung in die Eigenregie der Gemeinde zu nehmen.

Nachdem im Jahre 1896 der Gemeinderath den Beschluss gefasst hat, zum Baue eigener städtischer Gaswerke zu schreiten, erscheint es trotz der in dem genannten und auch in früheren Verwaltungsberichten bereits enthaltenen Ausführung der einzelnen

Phasen der Gasfrage zweckmäßig, eine zusammenhängende Darstellung der wichtigeren, seit der Abschließung des Beleuchtungsvertrages mit der Imperial-Continental-Gas-Association im Schoße der Gemeindeverwaltung geführten Verhandlungen in der Gasfrage, sowie der der Lösung dieser Frage zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zu geben, weil sich hieraus am besten die Motive für die Entscheidung der Gemeinde entnehmen lassen.

Der zwischen der Gemeinde Wien und der Imperial-Continental-Gas-Association am 22. Mai 1875 abgeschlossene Gasbeleuchtungsvertrag endet mit 31. October 1899.

Nach § 4, Absatz 2 dieses Vertrages hat die Gemeinde Wien das Recht, nach Ablauf des 22jährigen Vertrages, sämmtliche zur Beleuchtung des gegenwärtigen und während der Vertragsdauer etwa erweiterten Gemeindegebietes von Wien nothwendigen Gaswerke und Röhrenstränge gegen Bezahlung des zu erhebenden Schätzungswertes käuflich zu erwerben. Die Ausübung dieses Rechtes ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinde drei Jahre vor Ablauf dieses Vertrages die Gasgesellschaft von ihrer Absicht, diese Ablösung vorzunehmen, schriftlich in Kenntnis setze; demnach musste die Gemeinde Wien, falls sie von diesem vertragsmäßigen Rechte der Einlösung der Gaswerke und Röhrenstränge Gebrauch machen wollte, diese Entschließung der Imperial-Continental-Gas-Association bis zum 31. October 1896 schriftlich bekanntgeben.

Bereits im Jahre 1880 wurde mit Rücksicht auf die vielfachen, seitens der Gemeinde sowie seitens anderer öffentlicher Behörden und auch privater Gasconsumenten gegen die Imperial-Continental-Gas-Association vorgebrachten Beschwerden am 24. September vom Gemeinderathe der Beschluss gefasst, den Gasvertrag mit 31. October 1889 aufzulösen und zu diesem Zwecke rechtzeitig die Kündigung dieses Vertrages zu veranlassen.

Da aber schon zu jener Zeit über die Rechtsfrage, ob die Gasgesellschaft verpflichtet sei, nach Ablauf des Vertrages ihr Rohrnetz aus den Wiener Straßen zu entfernen, Bedenken bestanden, wurde am 31. März 1882 vom Gemeinderathe die Einbringung der Präjudicialklage beschlossen, welche jedoch erst im Jahre 1890 endgiltig zu Gunsten der Gemeinde Wien entschieden worden ist.

Am 21. October 1884 wurde im Gemeinderathe ein Antrag auf Durchführung der Kündigung des Gasvertrages mit 31. October 1886 eingebracht. Im Jahre 1885 gelangte hierüber ein Referat der Gascommission an den Gemeinderath, in welchem unter anderem beantragt wurde, den Gemeinderathsbeschluss vom 24. September 1880 aufrechtzuhalten, beziehungsweise die Kündigung des Gasvertrages mit 31. October 1886 zu veranlassen und eigene städtische Gaswerke auf Grund des von R. Kühnell im Jahre 1872 vorgelegten Projectes zu erbauen.

Der Gemeinderath ließ sich durch die gegen den Bau der Gaswerke vorgebrachten Bedenken, dass das Project Kühnell veraltet sei, daher erst umgearbeitet werden müsse, ferner, dass der zur Verfügung stehende Zeitraum bis zum 31. October 1889 zum Baue von Gaswerken nicht hinreichen würde, endlich und hauptsächlich durch die Thatsache, dass der Präjudicial-Process damals noch nicht entschieden war und bei Entscheidung zu Ungunsten der Gemeinde diese die Concurrenz der englischen Gasgesellschaft zu ertragen haben würde, bestimmen, den Beschluss auf Kündigung aufzuheben und von derselben Umgang zu nehmen (Gemeinderathsbeschluss vom 1. December 1885), wobei in besonderem Maße auch der Gedanke ausschlaggebend war, dass das im Gas-

vertrage der Gemeinde Wien gewahrte Einlösungsrecht viel sicherer zu dem angestrebten Ziele, nämlich zur Übernahme der Gasbeleuchtung in die eigene Regie der Gemeinde führen werde.

Hiemit war die Gasfrage einige Zeit von der Tagesordnung des Gemeinderathes verschwunden.

Der Eindruck, welchen die Gasdebatte im Gemeinderathe auf die Imperial-Continental-Gas-Association gemacht hatte, zeigt sich deutlich in einem noch während dieser Debatte an den Gemeinderath gelangten Schreiben der Gasgesellschaft, worin dieselbe mittheilte, dass sie den Gaspreis vom 1. December 1885 angefangen für Privatconsumenten auf $9^1/_2$ kr. und für die öffentliche Beleuchtung auf 7 kr. herabsetze und gleichzeitig eine Herabsetzung der Gasmesserrente eintreten lasse.

Gelegentlich der Debatte über das Budget für das Jahr 1888 kam die Gasfrage im Gemeinderathe wieder zur Sprache und es wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 13. Jänner 1888 der Magistrat beauftragt, die Gasbeleuchtungsfrage in Erwägung zu ziehen, und baldigst zu berichten sowie Vorschläge bezüglich der Übernahme der Gasbeleuchtung in die eigene Regie zu erstatten.

Eine detailliertere Anregung in dieser Richtung enthielt ein im Jahre 1890 im Gemeinderathe eingebrachter Dringlichkeitsantrag des Inhaltes, den Magistrat zu beauftragen, schleunigst jene Schritte vorzubereiten, die die Gemeinde in die Lage versetzen, nach Ablauf des Vertrages vom 22. Mai 1875 mit 31. October 1899 die Gaserzeugung in die eigene Regie zu nehmen.

Am 8. October 1891 machte die Imperial-Continental-Gas-Association der Gemeinde Wien die Proposition, die sämmtlichen Vorortevertäge, sowie den Wiener Vertrag zu annullieren und einen neuen, das gesammte erweiterte Gemeindegebiet umfassenden Beleuchtungsvertrag abzuschließen.

Am 29. April 1892 beschloss der Stadtrath, dieses Anerbieten dahin zu beantworten, dass die Gemeinde Wien nicht in der Lage sei, in Verhandlungen einzutreten, welche auf eine Verlängerung des Vertrages vom 22. Mai 1875 abzielen; gleichzeitig sei der Magistrat zu beauftragen, rechtzeitig alle zur Durchführung der Übernahme der Gasbeleuchtung vom 1. November 1899 ab in die eigene Regie der Gemeinde erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die diesfalls erforderlichen Anträge rechtzeitig vorzulegen.

Noch an demselben Tage langte seitens der Imperial-Continental-Gas-Association ein Schreiben an den Bürgermeister ein, in welchem dieselbe die am 8. October 1891 gemachten Propositionen wegen Abschlusses eines einheitlichen Beleuchtungsvertrages für das gegenwärtige Gemeindegebiet bedingungslos zurückzog.

Auf Grund eines neuerlichen Stadtrathsantrages beschloss der Gemeinderath am 20. Mai 1892:

1. den Bürgermeister zu ermächtigen, durch Verhandlungen mit der Imperial-Continental-Gas-Association die ungesäumte Vornahme der im § 4, Alinea 3 des Gasvertrages vorgesehenen gerichtlichen Schätzung mit allen Rechtswirkungen des Vertrages zu erwirken; für den Fall des Scheiterns solcher Verhandlungen die im § 11, Alinea 1 des Vertrages vorgesehene specielle Untersuchung aller Anlagen der Gasanstalt (der Fabriken, des Rohrnetzes &c.) unter Zuziehung von tauglichen Sachverständigen binnen kürzester Frist vorzunehmen;

2. die für die Errichtung städtischer Gasanstalten nothwendigen Arbeiten zu genehmigen und den Bürgermeister zu ermächtigen, die für die Jahre 1892 und 1893 vorgesehenen Arbeiten, Vorkehrungen und Geschäfte durchzuführen und die dafür nöthige Creditvorlage sofort zu erstatten.

In Ausführung dieses Beschlusses wurde sofort ein Programm für die Verfassung eines Projectes zur Erbauung städtischer Gaswerke verfasst, welches vom Gemeinderathe am 5. Juni 1892 genehmigt wurde und die Grundlage für die anfangs November 1892 erfolgte Ausschreibung eines internationalen Concurses bildete.

Gleichzeitig wurden auch Verhandlungen mit der Imperial-Continental-Gas-Association wegen sofortiger Vornahme der Schätzung der englischen Gaswerke eingeleitet, auf Grund welcher die Imperial-Continental-Gas-Association mit der am 14. Juli 1892 im Gemeinderathe verlautbarten Zuschrift erklärte, dass sie mit der sofortigen Einleitung der Schätzung einverstanden sei. Diese Schätzung fand im Jahre 1894 ihren Abschluss und ist deren Resultat in dem bei Gericht erlegten Schätzungsprotokolle vom 18. November 1894 enthalten. Die Gesammtsumme der Schätzungsziffern beträgt 16,159.200 fl.

Am 15. September 1893 beschloss der Gemeinderath, zur Durchführung des genehmigten Programmes für die Errichtung von neuen Gaswerken, insbesondere zur Durchführung der in diesem Programme für das Jahr 1893 in Aussicht genommenen Arbeiten wegen Erlangung von Detailprojecten und Kostenanschlägen für die neuen Gaswerke durch einen sofort zu bestellenden Bauleiter, dem ein eigenes fachmännisches Bureau zur Verfügung zu stellen ist, Einholung der etwa erforderlichen Gutachten von hervorragenden Experten, Erwerbung von Grundstücken 2c. einen Credit von 300.000 fl. zu bewilligen.

Am 31. October 1893 wurde vom Gemeinderathe der Vertrag mit dem als technischen Consulenten in Gasangelegenheiten bestellten Ingenieur Theodor Herrmann genehmigt. Ingenieur Herrmann hatte die Aufgabe, das bei dem Concurse mit dem ersten Preise von 8000 fl. ausgezeichnete Project des Ingenieurs Georg Schiming zum Bau herzurichten und die Detailpläne und Kostenanschläge für den Bau zu verfassen.

Bei dieser Arbeit ist Ingenieur Herrmann zur Überzeugung gekommen, dass das Project Schiming, nach welchem Wien von zwei Gaswerken aus mit Gas zu versorgen gewesen wäre, mit Rücksicht auf die Anlage dieser Werke nicht zur Ausführung zu empfehlen wäre; es erschien vielmehr bei den Niveauverhältnissen des gesammten Gebietes zweckmäßiger, von einem einzigen tiefgelegenen Gaswerke aus ganz Wien mit Leuchtgas zu versehen.

Auch wurden von Ingenieur Herrmann gegen einzelne Apparate und Bauten, welche in dem Schiming'schen Projecte in Aussicht genommen waren, in Anbetracht der mangelnden Erfahrungen, ferner auch gegen das projectierte Stadtrohrsystem Bedenken erhoben.

Diese Umstände führten dazu, dass Ingenieur Herrmann ein ganz neues Project für den Bau eines Central-Gaswerkes auf den von ihm bezeichneten Gründen in Simmering, beziehungsweise an der Donaulände im III. Bezirke ausarbeitete.

Am 31. Juni 1894 wurden vom Gemeinderathe die nach dem Projecte Herrmann erforderlichen Grunderwerbungen in Simmering und im III. Bezirke genehmigt.

Am 30. October 1894 wurde vom Stadtrathe beschlossen, gegen die Imperial-Continental-Gas-Association die Präjudicialklage zur Herbeiführung der richterlichen Entscheidung über die Frage, ob durch die Einverleibung der Vororte die von der Imperial-Continental-Gas-Association mit diesen abgeschlossenen Beleuchtungsverträge erloschen sind, einzubringen. Die Klage wurde im Jahre 1895 überreicht.

Am 12. März 1895 wurde vom Gemeinderathe der Bauconsens zur Erbauung eines städtischen Central-Gaswerkes an der Donaulände im III. Bezirke nach dem Projecte des technischen Consulenten Herrmann ertheilt; desgleichen erfolgte seitens des Magistrates die Genehmigung der Betriebsanlage und seitens des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Bezirk die Consensausfertigung.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 10. April 1895 wurden zwei Experte — E. Grahn in Hannover und G. Wunder in Leipzig — zur Überprüfung des Herrmann'schen Projectes bestellt.

Dieselben erhoben gegen das Project in einzelnen Punkten wesentliche und gewichtige Bedenken, denen zum Theile nicht nur das Stadtbauamt, sondern auch Ingenieur Herrmann selbst beipflichteten, was zur Folge hatte, dass das Stadtbauamt und der Magistrat sich dafür aussprachen, dass Herrmann sein Project in jenen Punkten, in welchen er den Bemänglungen der Experten selbst beipflichtet, und weiters auch in jenen Punkten, in welchen das Stadtbauamt, gestützt auf das Gutachten der Experten, eine Änderung des Projectes für nothwendig oder wünschenswert erachtet, im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte umzuarbeiten habe.

Diese Umarbeitung ist in den wesentlichsten Punkten seitens des Ingenieurs Herrmann erfolgt.

Am 23. April 1895 beschloss der Gemeinderath, es sei mit der Imperial-Continental-Gas-Association wegen eventueller Herabminderung des Übernahmspreises der auf circa 16,000.000 fl. geschätzten Gaswerke dieser Gesellschaft und wegen Feststellung der eventuellen Übernahmsbedingungen in Verhandlung zu treten. Für diese Verhandlung wurde ein Termin von längstens vier Wochen mit dem Bemerken festgesetzt, dass während dieser Frist alle für den Beginn des Baues eigener Gaswerke wichtigen Schritte ununterbrochen fortzusetzen seien. Diese Verhandlungen sind resultatlos verlaufen.

Ebenso blieben jene Verhandlungen, welche seitens des k. Commissärs mit der Imperial-Continental-Gas-Association geführt worden sind, resultatlos. Um der Gemeinde vollkommen freie Hand bezüglich der Lösung der Gasfrage zu bewahren und Alles für den Fall der Erbauung eigener Gaswerke vorzubereiten, richtete der genannte Functionär am 6. Februar 1896 nach Anhörung des Beirathes an den n.-ö. Landtag das Ansuchen um Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens behufs Durchführung der Gasbeleuchtung in eigener Regie der Gemeinde im Höchstbetrage von 60 Millionen Kronen; dieses Ansuchen wurde vom n.-ö. Landtage bewilligt und hat das bezügliche Gesetz am 17. September 1896 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Am 10. Juli 1896 wurde folgender von 89 Mitgliedern des Gemeinderathes gefertigter Antrag eingebracht:

„1. Es sind die Gasanstalten, das Rohrnetz u. s. w. der englischen Gasgesellschaft nicht abzulösen und ist der Bau eigener Gaswerke und eines eigenen Rohrnetzes so zu beschleunigen, dass mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Gas in eigener Regie sofort nach dem Ablaufe des Vertrages mit der englischen Gasgesellschaft begonnen werden kann.

2. Zur Vorberathung der diesbezüglichen Anträge des Stadtrathes ist eine Commission von sieben Mitgliedern aus dem Plenum des Gemeinderathes zu wählen."

Am 24. Juli 1896 beschloss der Gemeinderath unter anderem:

Die Arbeiten, betreffend den Bau eigener Gaswerke und die Legung eines Rohrnetzes sind derart zu beschleunigen, dass die Inbetriebsetzung derselben mit dem Zeitpunkte des Ablaufes des Vertrages zwischen der Gemeinde Wien und der englischen Gasgesellschaft erfolgen kann.

Zur Vorberathung dieses Antrages, sowie aller weiteren zur Lösung der Gasfrage vom Stadtrathe zu erstattenden Berichte wird eine Commission von sieben Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderathes gewählt.

Am 31. Juli 1896 fand die Constituierung dieser Commission statt und nunmehr wurden nach Drucklegung sämmtlicher auf die Gasfrage bezüglichen Verträge, früheren Referate und technischen Vorarbeiten, insbesondere der Experten-Gutachten über das Project Herrmann &c. die Commissionsberathungen gepflogen.

In der Sitzung der Commission vom 5. October 1896 gelangte nach reiflicher Prüfung der vorliegenden Materialien die Anschauung zum Durchbruche, dass zum Baue eigener städtischer Gaswerke zu schreiten sei.

Um aber in technischer Hinsicht vollste Klarheit zu schaffen, wurde die Berufung eines neuen Experten beschlossen, welcher mit Rücksicht auf die von den Experten Grahn und Wunder gegen einzelne Details des Herrmann'schen Projectes vorgebrachten Bedenken ein Gutachten über dieses Project abzugeben hatte.

In der Sitzung vom 14. October 1896 gab der Director der städtischen Gas-Wasser- und Elektricitätswerke in Cassel, Merz, auf Grund eines mehrtägigen eingehenden Studiums des Herrmann'schen Projectes sein Gutachten dahin ab, dass die Gesammt-Disposition des Projectes Herrmann eine gute und vollkommen entsprechende ist und dass dieses Project als fachmännisch vollkommen richtig zur Ausführung empfohlen werden kann.

Director Merz hat an dem in Gemäßheit der von den Experten Grahn und Wunder modificierten Projecte Herrmann mehrfache Änderungen empfohlen, welche in den meisten Punkten einer Restituierung des ursprünglichen Projectes Herrmann gleichkommen.

Während dieser Verhandlungen in der Gas-Commission wurden seitens der Imperial-Continental-Gas-Association neue Verhandlungen über die Frage der Einlösung der englischen Gaswerke eingeleitet.

Die bezüglichen Besprechungen hatten den gleichen Verlauf, wie alle früher gepflogenen Verhandlungen und ließen über deren eigentlichen Zweck, die Entscheidung der Gemeindeverwaltung zu verzögern, keinen Zweifel aufkommen.

Nichtsdestoweniger wurde, ohne hiedurch in den Berathungen der Gas-Commission, beziehungsweise später des Gemeinderathes einen Stillstand aufkommen zu lassen, seitens des Bürgermeisters eine Besprechung zwischen den Vertretern der Imperial-Continental-Gas-Association und den Mitgliedern der Gas-Commission für den 17. October 1896 anberaumt; die hieraus hervorgegangenen Verhandlungen zogen sich bis zum 27. October 1896 hin.

Das endliche Ergebnis derselben war, dass die englische Gasgesellschaft für den Fall der Übergabe ihrer sämmtlichen Werke mit 1. Jänner 1897 in das Eigenthum der Gemeinde Wien den Entschädigungsbetrag von 35 Millionen Gulden verlangte.

Die Gas-Commission hat unmittelbar nach Anhörung des Gutachtens des Directors Merz den Beschluss gefasst, dem Gemeinderathe die Erbauung eigener städtischer Gaswerke zu empfehlen, gleichzeitig aber auch auf jene Forderungen des Stadtbauamtes Bedacht zu nehmen, welche dasselbe hinsichtlich eines abgekürzten Geschäftsganges stellte, um die Bauarbeiten möglichst forcieren zu können.

Am 21. October 1896 trat die Gas-Commission mit ihren Anträgen vor den Gemeinderath. Die bezüglichen Berathungen nahmen die Sitzungen des Gemeinderathes vom 21., 22., 23. und 27. October 1896 nahezu voll in Anspruch. In der letztgenannten Sitzung wurden mit großer Majorität folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gemeinde Wien macht von dem ihr nach § 4 des mit der Imperial-Continental-Gas-Association abgeschlossenen Gasbeleuchtungsvertrages vom 22. Mai 1875 zustehenden Einlösungsrechte keinen Gebrauch.

2. Der Bau eigener städtischer Gaswerke auf Grund des von dem Ingenieur Theodor Herrmann ausgearbeiteten Generalprojectes, sowie die Legung eines Rohrnetzes im gesammten Wiener Gemeindegebiete wird genehmigt, und sind die bezüglichen Arbeiten unverzüglich in Angriff zu nehmen.

3. Alle zur Besorgung der öffentlichen Beleuchtung, sowie zur Gasabgabe an Private in Wien aus dem zu erbauenden städtischen Gaswerke erforderlichen Arbeiten und Lieferungen sind derart rechtzeitig durchzuführen, dass nach Ablauf der Verpflichtung der Imperial-Continental-Gas-Association zur öffentlichen Beleuchtung, mit der Gasabgabe sofort begonnen werden kann.

4. Für die sub 2 und 3 genannten Arbeiten und Lieferungen wird ein Maximalbetrag von 30,000.000 fl. bewilligt.

5. Der Stadtrath hat wegen Beschaffung der erforderlichen Geldmittel durch Begebung des der Gemeinde behufs Durchführung der Gasbeleuchtung in eigener Regie bewilligten Anlehens bis zum Höchstbetrage von 60,000.000 Kronen, beziehungsweise für den Fall des früheren Bedarfes durch Aufnahme einer schwebenden Schuld bis zum Höchstbetrage von 2,000.000 fl. die geeigneten Anträge zu stellen.

6. Zur Durchführung der sub 2 und 3 genannten Arbeiten wird vom Gemeinderathe eine Bau-Commission auf Grund des folgenden Statutes eingesetzt.

Statut für die Commission zur Durchführung des Baues städtischer Gaswerke und der Einrichtung der Wiener öffentlichen und privaten Beleuchtung in eigener Regie der Gemeinde.

§ 1. Die Commission besteht aus dem Bürgermeister und den beiden Vice-Bürgermeistern, aus drei vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, aus drei vom Stadtrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, aus dem Magistratsdirector, dem Baudirector und dem Oberbuchhalter als stimmberechtigten Mitgliedern.

Dieser Commission werden vom Bürgermeister die erforderlichen Hilfskräfte, darunter der technische Consulent, der administrative Referent, der Bauleiter und zwei, den Controldienst ständig besorgende Buchhaltungsbeamte zugewiesen.

Die Commission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; die Ersatzmänner stimmen nur im Falle der Verhinderung der aus dem Gemeinderathe, beziehungsweise Stadtrathe gewählten Mitglieder; im Falle der Verhinderung der genannten drei Beamten stimmen ihre Stellvertreter.

Der technische Consulent, der administrative Referent und der Bauleiter haben berathende Stimmen.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder, wenn dieser verhindert ist, der vom Bürgermeister bestimmte und bei dem Abgange einer solchen Bestimmung der der Reihe nach berufene Vice-Bürgermeister.

Zur Beschlussfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit von sechs stimmberechtigten Mitgliedern — der Vorsitzende nicht eingerechnet — erforderlich; der Vorsitzende stimmt mit; bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, für welche der Vorsitzende gestimmt hat.

§ 2. Der Commission obliegt innerhalb des vom Gemeinderathe bewilligten Credites per 30,000.000 fl. die selbständige Durchführung aller auf den Bau der städtischen Gaswerke und die Legung des Gasrohrnetzes in Wien bezüglichen Arbeiten, sowie aller Arbeiten und Lieferungen zur Ermöglichung der Abgabe von Gas zum Zwecke der öffentlichen Beleuchtung und an Private für Beleuchtungs- und andere Zwecke mit dem Ablaufe der Verpflichtung der Imperial-Continental-Gas-Association zur Besorgung der öffentlichen Beleuchtung.

§ 3. Im besonderen obliegen der Commission:

a) die Genehmigung der Detailpläne nach Maßgabe des Generalprojectes Herrmann;
b) Genehmigung der Detail-Kostenanschläge;
c) Bestimmung der Arbeits- und Liefertermine;
d) Ausschreibung von Offertverhandlungen für Arbeiten und Lieferungen;
e) Vergebung der betreffenden Arbeiten und Lieferungen und Genehmigung der bezüglichen Verträge;
f) Ausübung der Controle bezüglich der ökonomischen, fach- und termingemäßen Durchführung der Arbeiten und Lieferungen;
g) die Vorarbeiten für die Einführung der elektrischen Beleuchtung in eigener Regie der Gemeinde.

Der Vorsitzende sorgt innerhalb des ihm von der Commission bewilligten Credites für die Bestellung des erforderlichen Personales auf die Dauer des Bedarfes, sowie für die Beschaffung der nothwendigen Localitäten, Amtserfordernisse &c.

§ 4. Die Geschäfte der Commission leitet der Vorsitzende; die Berichterstattung in der Commission erfolgt nach Anordnung des Vorsitzenden entweder durch die stimmberechtigten Mitglieder oder durch die zugewiesenen Hilfskräfte.

§ 5. Die Ausfertigungen der Commission, Anweisungen liquider Geldbeträge &c. erfolgen durch den Vorsitzenden oder das hiezu bestellte Commissionsmitglied; Urkunden, durch welche der Gemeinde gegen dritte Personen Verbindlichkeiten erwachsen, sind vom Bürgermeister und zwei der Commission angehörigen Stadträthen zu unterfertigen.

§ 6. Die Art und Weise, wie die Controle über die rechnungsmäßige Richtigkeit gelieferter Arbeiten erfolgt, bestimmt der Bürgermeister nach Anhörung der Commission.

§ 7. Die Commission hat über ihre geschäftliche Gebarung unter Vorlage der Sitzungsprotokolle alle drei Monate an den Gemeinderath Bericht zu erstatten.

§ 8. Dem Gemeinderathe, Stadtrathe und Bürgermeister steht das Recht zu, die von ihnen entsendeten Mitglieder jederzeit abzuberufen."

Am 31. October 1896 fand die erste Sitzung der zur Durchführung des Baues der städtischen Gaswerke bestellten, mit außerordentlichen Vollmachten ausgestatteten, aus Vertretern des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates zusammengesetzten Commission statt.

Eine detaillierte Darstellung der Thätigkeit dieser Commission im Jahre 1896 würde für den Zweck des vorliegenden Verwaltungsberichtes ohne besonderem Interesse sein, da naturgemäß die Commission in den ersten Monaten ihres Bestandes sich lediglich auf die Einleitung der Arbeiten und die Organisation des Dienstes beschränken musste.

Es sei hier jedoch die allgemeine Bemerkung gestattet, dass die Commission mit aller Energie sich ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe unterzogen hat.

Zu erwähnen ist noch, dass am 17. December 1896 die Imperial-Continental-Gas-Association mit einem neuen Antrage an die Gemeinde herantrat, in welchem eine Reihe von Concessionen (Einführung des Glühlichtes bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung, Aufstellung neuer Candelaber, Einführung der elektrischen Beleuchtung in einzelnen Stadttheilen, Auflassung der Gaswerke Fünfhaus und Döbling, Herabsetzung des Gaspreises, Antheil der Gemeinde an dem Reingewinne vom Jahre 1897, Heimfallsrecht der Gemeinde nach Ablauf des Vertrages), jedoch gegen Abschließung eines Vertrages auf weitere 20 Jahre angeboten wurde.

Der Gemeinderath hat diese Propositionen am 18. December 1896 abgelehnt und gleichzeitig beschlossen, mit der englischen Gasgesellschaft weitere Verhandlungen überhaupt nicht mehr zu pflegen.

2. Öffentliche Beleuchtung.

Am Ende des Jahres 1893 standen für die öffentliche Beleuchtung 19.528 gewöhnliche Flammen und 579 Intensivbrenner mit erhöhtem Gasconsum in Verwendung.

Während der Berichtsperiode betrug

im Jahre	der Zuwachs		der Abfall		der Stand zu Ende des Jahres	
	an gewöhnlichen Flammen	an Intensivbrennern	an gewöhnlichen Flammen	an Intensivbrennern	an gewöhnlichen Flammen	an Intensivbrennern
1894 . .	874	73	129	—	20.273	652
1895 . .	969	24	151	4	21.091	672
1896 . .	1081	24	78	1	22.094	695

Von den Ende 1896 für die öffentliche Beleuchtung bestandenen Flammen waren 21.602 solche mit einem Gasconsum von 141 Liter per Stunde (darunter 12.765 halbnächtige, bis 11 Uhr 50 Minuten brennend); 132 Flammen (darunter 86 halbnächtige) standen mit einem Gasconsum von 280 Liter, 20 ganznächtige mit einem Consum von 84·6 und 8 ganznächtige mit einem Consum von 56·4 Liter per Stunde in Verwendung; die übrigen 332 Flammen standen bloß periodisch in Benützung.

Der Stundenconsum der 695 Intensivbrenner variirt zwischen 840 und 1950.

Von den 695 Intensivbrennern waren 636 solche, welche einen Gasconsum von 840 Liter per Stunde aufweisen; bei den übrigen 59 Intensivbrennern variiert der Stundenconsum zwischen 1000 und 1950 Liter. Die Intensivbrenner sind in der Regel nur vor Mitternacht in Function, während von da ab gewöhnliche Flammen an Stelle derselben brennen. Die folgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über den für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Gasconsum und den jährlichen Aufwand für dieselbe. Es betrug

im Jahre	der Gasconsum	die jährliche Auslage
	für die öffentliche Beleuchtung	
1894	8,929.304 m³	625.906 fl. 57 kr.
1895	9,317.112 „	652.995 „ 30 „
1896	9,709.126 „	680.213 „ 64 „

Hiezu sind zu rechnen die nicht mitinbegriffenen Auslagen für die Beleuchtung mittels Petroleum, welche sich im Jahre 1894 mit 6078 fl. 50 kr., 1895 mit 9685 fl. 64 kr. und 1896 mit 9790 fl. 38 kr. bezifferten und die Auslagen für die elektrische Beleuchtung des Kohlmarkts, sowie der Plätze „Am Hof" und „Freiung" im I. Bezirke, welche im Jahre 1895 : 1236 fl. 60 kr. und 1896 : 3305 fl. 50 kr. betrugen.

Der Bestand an Hauptgasrohren betrug im Jahre 1894 : 954.954, 1895 : 969.170 und 1896 : 990.547 Meter. Von den Rohren zu Ende des Jahres 1896 standen 854.807 Meter im Eigenthume der Imperial-Continental-Gas-Association und 135.740 Meter im Eigenthume der österr. Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft, und es betrug am Ende der Berichtsperiode der Cubikinhalt der Rohre mit normaler Form und Weite (985.245 m) 45.598·₈ m³.

Behufs Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung wurde, nachdem das Auer'sche Gasglühlicht in mehreren Städten des In- und Auslandes bereits zur Beleuchtung öffentlicher Verkehrswege Anwendung gefunden hat, diese Beleuchtungsart auch für Wien in Aussicht genommen. Die österreichische Gasglühlicht-Actien-Gesellschaft stellte im Jahre 1894 der Gemeinde das Anerbieten, die Herrengasse und die Zufahrtstraße zum neuen Rathhause probeweise auf ihre Kosten mit Auer'schem Lichte zu beleuchten, weshalb die Imperial-Continental-Gas-Association angegangen wurde, die betreffenden, dieser Gesellschaft gehörigen Straßenlaternen zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen. Dieselbe wurde am 15. November 1895 begonnen und bewährte sich sehr gut.

Ein weiterer Versuch zur Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung wurde im Jahre 1894 mit Wassergas in Verbindung mit Auerlicht von der Actien-Gesellschaft für Wasserleitungen, Beleuchtungs- und Heizanlagen gemacht. Dieser Unternehmung wurde gestattet, in der Schönbrunnerstraße und Mineralbadgasse im XII. Bezirke 14 Brenner auf ihre Kosten zu installieren und während der Zeit vom 15. October 1894 bis 15. Mai 1895 zu erhalten. Die probeweise bis April 1896 durchgeführte Beleuchtung dieser Art wurde in dem bezeichneten Monate aufgelassen, weil dieselbe keine befriedigenden Resultate ergeben hatte.

In der Sitzung vom 8. Februar 1894 fasste der Stadtrath über mehrere im Gemeinderathe gestellte, auf Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung abzielende Anträge Beschlüsse.

Über den ersten Antrag:

„Es seien probeweise Gaslaternen mit oben angebrachten Reflectoren, respective matten Gläsern aufzustellen, um dadurch eine bessere Straßenbeleuchtung zu erzielen", wurde beschlossen, neuerliche Versuche mit solchen Reflectoren vorzunehmen und zu diesem Behufe an den Gascandelabern auf der gegen die Innere Stadt gelegenen Seite des Franzensringes in der Strecke vom Burgtheater bis zum Schottenringe probeweise Reflectoren anzubringen.

Über das Resultat dieser Versuche ist unter Angabe der beiläufigen Kosten, welche die Anbringung von Reflectoren an den Gaslaternen in sämmtlichen 19 Bezirken Wiens erfordern würde und welche die Gemeinde Wien zu tragen hätte (§ 19 des Gasbeleuchtungsvertrages), an den Stadtrath zu berichten. Ferner sind vom Stadtbauamte Vorschläge wegen Abänderung der Laternen-Construction und probeweisen Einführung von solchen Laternen auf irgend einer Strecke zu erstatten.

Bezüglich des zweiten Antrages:

„Es sei die Intensivbrennerbeleuchtung am Kärnthnerringe, wenigstens in den Sommermonaten, bis 11 Uhr nachts auszudehnen", wurde beschlossen, die Brenndauer der dermalen am Kärnthner-, Kolowrat- und Parkringe auf der gegen die Innere Stadt gelegenen Seite in der Strecke zwischen der Kärnthnerstraße und Wollzeile aufgestellten 43 Intensivbrenner nicht nur in den Sommermonaten, sondern auch im Winter bis 11 Uhr nachts zu verlängern, wobei die bei 24 dieser Intensivbrenner bestehenden halbnächtigen gewöhnlichen Flammen ebenso, wie die bei den übrigen 19 Intensivbrennern bestehenden ganznächtigen gewöhnlichen Flammen von 11 Uhr nachts bis zum Morgen brennen zu lassen sind.

Was den dritten Antrag anbelangt: „Es seien am Kärnthnerring (Stadtparkseite) die Straßenlaternen mit Intensivbrennern zu versehen", so wurde in der Voraussetzung, dass hier nicht nur die Verbesserung der Beleuchtung am Kärnthnerring auf der Seite,

auf welcher sich das Hôtel Imperial befindet, sondern auch auf der Stadtparkseite des Kolowrat- und Parkringes, somit in der ganzen Strecke der Ringstraße, von der Kärnthnerstraße bis zur Wollzeile (Stadtparkseite) gemeint ist, das Bauamtsproject zur Annahme empfohlen.

Nach diesem Projecte sollen an Stelle der zwischen der Kärnthnerstraße und der Johannesgasse bestehenden 23 Flammen Nr. 2084 bis 1980, wovon gegenwärtig 13 halbnächtig und 10 ganznächtig brennen, Intensivbrenner mit der Brenndauer bis 11 Uhr nachts, sowohl während der Sommer- als auch während der Wintermonate errichtet werden.

Weiters soll nach diesem Projecte in der Strecke längs des Stadtparkgitters zwar die Herstellung von Intensivbrennern, respective die Umwandlung der daselbst bestehenden Flammen in Intensivbrenner unterbleiben, da die tief herabhängenden Zweige der Alleebäume eine solche Beleuchtung ohnehin nicht zur Geltung kommen lassen würden; dafür sollen aber behufs Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung in dieser Strecke zehn gewöhnliche Flammen mit halbnächtiger Brenndauer aufgestellt werden.

Zum vierten Antrage: „Es sei Sorge zu tragen, dass der Effect der Straßenbeleuchtung nicht durch Steckschilder beeinträchtigt werde", wurde bemerkt, dass in dieser Angelegenheit seitens des Magistrates eine Note an die k. k. Polizei-Direction gerichtet und diese Behörde um Mitwirkung bei Abstellung dieses Übelstandes ersucht wurde. Zugleich wurde beschlossen, es seien die magistratischen Bezirksämter und die Bezirksausschüsse anzuweisen, in Zukunft bei der Ertheilung von Bewilligungen zur Anbringung von Steckschildern darauf zu sehen, dass durch die letzteren keine Beeinträchtigung der Beleuchtung erfolge; auch sei eine Revision der bestehenden Steckschilder in dieser Hinsicht vorzunehmen und sollen die nicht entsprechend angebrachten Steckschilder entfernt werden.

3. Beleuchtung der städtischen Gebäude.

Für die Beleuchtung der städtischen Gebäude wurden verwendet

		1894	1895	1896
Gasflammen		39.404	40.084	40.364
mit einem Gasverbrauch in m³		1,756.943	1,838.230	1,810.251
Glühlampen		3.221	4.253	5.201
Bogenlampen		59	79	93
mit einem Elektricitätsverbrauch in Hektowattstunden		.419.673	475.398	731.760
Petroleumlampen		33	38	46
Die Auslagen betrugen für die Beleuchtung mit				
Gas	fl.	175.026·58	183.175·34	180.714·65
Elektricität	„	12.123·30	11.665·67	15.121·74
Petroleum	„	216·49	320·25	462·—

Ein größerer Flammenzuwachs hat stattgefunden im Jahre 1894 im II. Bezirk in der Schule in der Pöchlarngasse; im V. Bezirke am Pferdemarkt; im IX. Bezirke in der Schule in der Galileigasse; im X. Bezirke im städt. Asyl- und Werkhause; im XI. Bezirke in der Schule in Kaiser-Ebersdorf; im XII. Bezirke in

der Schule in der Vierthalergasse; im XIII. Bezirke in der Schule in Hütteldorf und in der Schule in der Feldmühlgasse in Unter-St. Veit; im XIV. Bezirke in den Schulen in der Heinickegasse Nr. 5 und im Volksbade in der Heinickegasse Nr. 3; im XV. Bezirke in der Schule in der Zinkgasse; im Jahre 1895: in einer größeren Anzahl von Schulgebäuden, und zwar in den Schulen: II. Holzhausergasse; III. Kleistgasse; IV. Alleegasse; V. Herthergasse und Steinbauergasse; VII. Lerchenfelderstraße; X. Knöllgasse; XI. Braunhubergasse; XII. Migazziplatz; XIII. Diesterweggasse; XIV. Stättermayergasse; XV. Herklotzgasse; XVI. Neumayergasse, Lorenz Mandlgasse und Friedrich Kaiserstraße; XVIII. Alseggerstraße und Schulgasse; XIX. Hammerschmidtgasse, Grinzingerstraße und Pantzergasse; im Jahre 1896: im V. Bezirke in der Mädchenschule in der Diehlgasse und in der Knabenschule in der Fendigasse; im VI. Bezirke in der Schule in der Mittelgasse; im IX. Bezirke im Versorgungshause in der Spitalgasse; im XI. Bezirke im Gemeindehause am Enkplatze; im XII. Bezirke in der Schule in der Bischofgasse; im XIII. Bezirke in der Knabenschule in der Reinlgasse und in der Mädchenschule in der Gurkgasse; im XVI. Bezirke im Volksbade in der Friedrich-Kaiserstraße.

Bezüglich der Beleuchtung in den städtischen Gebäuden wurden nachstehende Localerhebungen vorgenommen, und zwar: wegen Einführung, Abänderung oder Vermehrung der Beleuchtung im Jahre 1894: 716; 1895: 720 und 1896: 902; wegen Controle des Gasconsums 1894: 354, 1895: 1428 und 1896: 1432 und wegen Überwachung der currenten Arbeiten im Jahre 1894: 875, 1895: 943 und 1896: 776 Erhebungen in den städtischen Gebäuden vorgenommen.

Zur Messung des in den städtischen Gebäuden verbrauchten Leuchtgases dienten im Jahre 1894: 778, 1895: 795 und 1896: 833 Gasmesser, welche für eine Flammenzahl von 3 bis 800 eingerichtet waren; überdies standen zur Ermittlung des in den städtischen Gebäuden von Parteien verbrauchten Leuchtgases im Jahre 1894: 107, 1895: 123 und 1896: 122 sogenannte Control-Gasmesser für 3 bis 200 Flammen in Verwendung.

Da das Auerlicht bei einem niedrigen Gasconsum eine hohe Lichtstärke bietet, lag die Frage nahe, ob sich diese Beleuchtungsart auch für Schulzwecke eigne.

Es wurde deshalb schon im Winter 1893/94 in der Schule im V. Bez., Nikolsdorferstraße Nr. 18 ein Versuch in der Weise veranstaltet, dass sämmtliche Lehrzimmer nach dieser Methode beleuchtet wurden.

Nachdem sich der dortige Lehrkörper hierüber günstig ausgesprochen hat, wurden weitere ähnliche Versuche für die Beleuchtungssaison 1894/95 in den Schulen IV. Pressgasse Nr. 24 und IV. Phorusplatz Nr. 10. vom Stadtbauamte beantragt, welche aber mit Rücksicht auf die ebenfalls im Zuge befindlichen Versuche mit diffusem Lichte, die sich mit jenen mit Auerlicht in zweckmäßiger Weise verbinden lassen, vorläufig unterblieben.

In der Beleuchtungsperiode 1895/96 wurden die Versuche mit Auer'schem Gasglühlicht in der städtischen Schule im V. Bez., Nikolsdorferstraße Nr. 18, fortgesetzt und seitens des lf. Commissärs die Bewilligung ertheilt, in der Mädchenschule VI. Copernikusgasse Nr. 15 während der vorgenannten Beleuchtungsperiode Versuche mit Auer'schem Gasglühlicht, Siemens'schen Regenerativbrennern und Specialrundbrennern für offene und diffuse Beleuchtung vorzunehmen. Außerdem wurde die Beleuchtung der neuerbauten Schulen im V. Bezirke in der Fendigasse, im VI. Bezirke in der Mittelgasse und im

XVII. Bezirke in der Geblergasse mit Auer'schem Gasglühlicht genehmigt, welche jedoch erst im Jahre 1896 in Function getreten ist. Eine Entscheidung darüber, welche von diesen Beleuchtungsarten künftig in den Schulen Verwendung finden soll, war am Ende der Berichtsperiode noch nicht getroffen.

c) Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen geltenden Ministerialverordnung vom 9. Mai 1895, R.-G.-B. Nr. 76, entspringen.

Bei den von den Installateuren angezeigten Gas-Installationen wurden durch das Stadtbauamt im Jahre 1894: 12.773, 1895: 18.214 und 1896: 17.746 Localerhebungen vorgenommen. Hievon waren im Jahre 1894: 9776, 1895: 14.824 und 1896: 14.281 Prüfungen von Gasrohrleitungen auf ihre Dichtheit; der Rest von 2997, bzw. 3390 und 3465 betraf Erhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen der im Titel erwähnten Ministerialverordnung. In jenen Fällen, in welchen eine Anzeige über die Vornahme von Beleuchtungsarbeiten nicht rechtzeitig erstattet wurde, sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulativs wurden vom Magistrate entsprechende Strafen verhängt.

In den Theatern und sonstigen Unterhaltungs-Etablissements sind sowohl die Gasrohrleitungen, als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gasschleusen der nothwendigen Probe unterzogen worden.

B. Elektrische Beleuchtung.

a) Verträge mit den Elektricitäts-Gesellschaften.

Im Jahre 1894 wurde von mehreren neu angegliederten Bezirken dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möge den Bewohnern dieser Bezirke der Anschluss an die elektrischen Kabelnetze möglich gemacht werden.

Gemäß den zwischen der Gemeinde Wien und den Elektricitäts-Gesellschaften abgeschlossenen Verträgen besitzt nur die Allgemeine Österreichische Elektricitäts-Gesellschaft das Recht, ihr Kabelnetz auf die neuen Gebietstheile der Gemeinde auszudehnen und daselbst Strom an Private abzugeben. Diese Gesellschaft hat aber bisher von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil das von ihr angenommene Stromvertheilungssystem den Transport elektrischer Energie auf weitere Entfernungen nicht zulässt und diese Gesellschaft bisher keine Veranlassung fand, ihr System zu ändern.

Die beiden anderen Elektricitäts-Gesellschaften (die Internationale und die Wiener Elektricitäts-Gesellschaft), deren Verträge vor der Einverleibung der Vororte geschlossen wurden, besitzen das Kabellegungsrecht nur im Gebiete der älteren Bezirke I bis X, und gerade diese beiden Gesellschaften wären eher in der Lage, ihr Netz bis in die Außenbezirke vorzuschieben, um daselbst das Bedürfnis an elektrischem Lichte und elektrischer Kraft zu befriedigen.

Der Stadtrath hat zwar in einzelnen Fällen der Internationalen Elektricitäts-Gesellschaft gestattet, über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus Kabel zu legen und Strom abzugeben (z. B. an die Bewohner des Cottageviertels in Währing und Döbling, an die General-Direction der Staatsbahnen im XV. Bezirke), jedoch konnte

bisher an die regelmäßige und allgemeine Versorgung der ehemaligen Vororte mit Elektricität nicht gedacht werden, so lange die vorerwähnten Verträge nicht in diesem Punkte abgeändert werden.

Diese Erwägungen veranlassten den Stadtrath, den Magistrat zu beauftragen, Vorschläge wegen Abänderung der zwischen der Gemeinde Wien und der Internationalen Elektricitäts-Gesellschaft, bzw. der Wiener Elektricitäts-Gesellschaft bestehenden Verträge zu erstatten.

Die wegen Erweiterung des Kabellegungsrechtes auf das gesammte derzeitige Gemeindegebiet geführten Verhandlungen hatten bis zum Schlusse der Berichtsperiode zu keinem positiven Ergebnisse geführt.

Von der Allgemeinen Österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft wurde im Jahre 1895 in Hernals eine Unterstation errichtet und ein von dieser Anlage ausgehendes Stromvertheilungsnetz zu legen begonnen.

Im Jahre 1896 wurde seitens der Brünner Unternehmung Robert Bartelmus & Comp. der Gemeinde der Abschluss eines neuen Vertrages für ein auf städtischem Grunde zu errichtendes Elektricitätswerk, welches aber bis auf weiteres für private Rechnung betrieben werden sollte, in Vorschlag gebracht. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind noch in der Schwebe.

Die Nachfrage um elektrischen Strom erfuhr im Laufe der Jahre 1894 bis 1896 eine stetige beachtenswerte Steigerung, weshalb sämmtliche drei Elektricitäts-Gesellschaften genöthigt waren, ihr Kabelnetz zu vergrößern.

Die Tracenlänge der von denselben neugelegten Kabel betrug im Jahre 1894: $28._{475}$, 1895: $42._{876}$ und 1896: $44._{099}$ Kilometer.

Die gesammte Tracenlänge der in Betrieb stehenden Kabelnetze betrug zu Ende des Jahres 1894: $165._{554}$, 1895: $208._{430}$ und 1896: $252._{529}$ Kilometer.

An Grundzins für diese Kabelleitungen wurden im Jahre 1894: 1782 fl. 57 kr., 1895: 2199 fl. 68 kr. und 1896: 2687 fl. 45 kr. bezahlt.

Die von den drei Gesellschaften gemäß der betreffenden Verträge geleistete 3percentige Abgabe von der Bruttoeinnahme betrug im Jahre 1894: 46.622 fl. 81 kr., 1895: 61.344 fl. 76 kr. und 1896: 72.847 fl. 93 kr. Außerdem bezahlte die Allgemeine Österreichische Elektricitäts-Gesellschaft vertragsmäßig für die von der Gemeinde ausgeübte Controle den Betrag von 2100 fl.

Behufs Feststellung der Kabeltracen fanden im Jahre 1894: 52, 1895: 72 und 1896: 132 commissionelle Begehungen statt. Die Anzahl der zur Überwachung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen vorgenommenen Nachsichten bezifferte sich im Jahre 1894 mit 151, 1895 mit 142 und 1896 mit 217.

Im Jahre 1896 haben sich die Elektricitäts-Gesellschaften zu einer gemeinsamen Strompreisermäßigung herbeigelassen, welche geeignet sein dürfte, den Elektricitätswerken neue Abnehmer zuzuführen.

Der Grundpreis des Stromes für Beleuchtung wurde auf vier Kreuzer per Hektowattstunde festgesetzt; für jenen Consum aber, welcher über eine 600stündige Benützung der Lampen im Durchschnitte hinausgeht, wurde der Preis per Hektowattstunde auf 2·5 Kreuzer herabgesetzt.

Für Kraftübertragung zu gewerblichen Zwecken wurde der Strompreis auf 2·5 Kreuzer per Hektowattstunde festgesetzt, und werden von diesem Preise Rabatte bis zu 50 Percent in Abzug gebracht.

b) Wirtschaftliche Angelegenheiten.

1. Städtische Elektricitätswerke.

Die Frage der Versorgung der Stadt Wien mit Elektricität aus städtischen Werken wurde im Jahre 1895 eingehend studiert und in dieser Richtung ein Programm aufgestellt, welches die zweckmäßigste Art der Stromlieferung sowohl für Licht-, Kraft-, wie auch für Bahnbetriebszwecke zum Gegenstande hatte.

In demselben wurde die Errichtung mehrerer städtischer Elektricitätswerke mit einer Gesammtleistungsfähigkeit von circa 20.000 Pferdekräften in Aussicht genommen.

Im Jahre 1896 beschäftigte sich das Bauamt mit Vorschlägen, betreffend die Auswahl der für den gedachten Zweck geeigneten Grundstücke und mit dem Studium der Verhältnisse hinsichtlich der Production und Abgabe von Strom bei den hiesigen Elektricitätsunternehmungen.

Die infolge eines bereits im Jahre 1893 hinausgegebenen Rundschreibens eingelangten Auskünfte fremder Consulate und Städte über den Stand der elektrischen Beleuchtung und Kraftübertragung in den betreffenden Ländern und Orten wurden gesammelt und in technischer wie in administrativer Hinsicht eingehend begutachtet.

2. Öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte.

Die zu Ende des Jahres 1893 in Betrieb gesetzte Versuchsbeleuchtung am Kohlmarkt functionierte während des Jahres 1894 tadellos und fand im Publicum so viel Anklang, dass mit dem Ablaufe des Probejahres die Entfernung der provisorischen Einrichtung nicht mehr thunlich erschien.

Es wurde daher im Jahre 1895 die versuchsweise eingerichtete elektrische Beleuchtung des Kohlmarktes in eine dauernde umgewandelt und die definitive Installation von der Gemeinde in eigener Regie durchgeführt.

Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 5 Bogenlampen zu 6 Ampère Gleichstrom, welche in einer Höhe von circa 6 Meter über der Straße schwebend angebracht sind. Die Beleuchtungskosten betragen pro Stunde und Lampe $9._{46}$ kr. Der elektrische Strom wird von der Centrale „Neubad“ geliefert. Die Lampen brennen bis Mitternacht. —

Auf den Plätzen „Am Hof“ und „Freyung“ wurde die Beleuchtung ebenfalls durch Errichtung von je drei Bogenlampen zu 16 Ampère (Wechselstrom) verstärkt.

Diese Lampen werden von circa 8 Meter hohen Candelabern getragen und functionieren vom Beginne der Dunkelheit bis Tagesanbruch.

Die Stromlieferung und Bedienung dieser Lampen besorgt die Internationale Elektricitäts-Gesellschaft und stellen sich die Betriebskosten pro Lampe und Stunde auf $10._{27}$ kr.

Außer den vorerwähnten, bereits durchgeführten Beleuchtungsanlagen wurde im Jahre 1895 ein Project, welches die Beleuchtung des Grabens und Stefansplatzes mittels 15 Bogenlampen umfasste, vom Stadtbauamte vorgelegt und in Berathung gezogen.

Im Jahre 1896 erfuhr die öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte nur insoferne eine Veränderung, als die Auslöschzeit für die Bogenlampen auf den Plätzen „Am Hof“ und „Freyung“ um eine halbe Stunde hinausgeschoben wurde.

Die Kosten der elektrischen Beleuchtung für den Kohlmarkt und die Plätze „Am Hof“ und „Freyung“ beliefen sich im Jahre 1896 auf 3305 fl. 50 kr.

3. Elektrische Beleuchtung städtischer Gebäude und Anstalten.

Während der Berichtsperiode wurde die elektrische Beleuchtung in nachstehenden städtischen Gebäuden und Anstalten eingerichtet:

Im Jahre 1894: an den transparenten Uhren an der Paulanerkirche im IV. Bezirke und am Bürgerversorgungshause im IX. Bezirke;

im Jahre 1895: auf dem Wagenplatze des Straßenreinigungs-Depôts in der Oberen Augartenstraße im II. Bezirke; ferner an den transparenten Uhren der Schottenkirche und der Peterskirche im I. Bezirke, der Rochuskirche im III. Bezirke und der Alserkirche im VIII. Bezirke; endlich an der transparenten Standuhr auf dem Obstmarkte im IV. Bezirke;

im Jahre 1896: in der Straßensäuberungs-Kanzlei im II. Bezirke, in der Großmarkthalle im III. Bezirke, in der Schule in der Kopernikusgasse im VI. Bezirke (für Beleuchtungsversuche) und im Schöpfwerke in Breitensee im XIII. Bezirke.

Im ganzen waren am Ende des Jahres 1894: 10, 1895: 17 und 1896: 21 städtische Gebäude und Anstalten mit elektrischer Beleuchtung versehen.

Unter den städtischen Beleuchtungs-Installationen ist jene im neuen Rathhause weitaus die bedeutendste, daher dieselbe im Folgenden etwas näher besprochen werden soll.

Die elektrische Anlage im neuen Rathhause erfuhr im Jahre 1894 eine nicht unbedeutende Erweiterung.

Im Februar dieses Jahres wurde die Ventilation mehrerer Amtslocalitäten mit Verwendung von Elektromotoren in Betrieb gesetzt. Im Mai erfolgte die Installation der elektrischen Beleuchtung in den Durchfahrten und in einem Theile der Hofarkaden.

Im September begannen die Installationsarbeiten für die Beleuchtung sämmtlicher Räume des IV. Bauviertels des Rathhauses.

Im Jahre 1895 wurde die elektrische Beleuchtung in den Präsidialbureaus und in der Magistratsdirection, im Armendepartement und Waisendepartement, in der Pfründnercassa und städtischen Hauptcassa, in dem Magistratsdepartement für Baupolizei, in dem Departement für die Armenlotterie, in einem Theile des Stadtbauamtes, im Schuldepartement, im statistischen Departement, im Zustellungsamte, Todtenbeschreibamte u. a. eingerichtet.

Im Juni 1896 wurde eine neue 100pferdige Dampf-Dynamomaschine dem Betriebe übergeben.

Im November desselben Jahres erhielt die Accumulatoren-Anlage eine Verstärkung durch eine neue Accumulatoren-Batterie von etwa 60 Pferdekräften.

Folgende Räume erhielten im Jahre 1896 die elektrische Beleuchtung: Steueramt, Stadtbauamt (Evidenzbureau und nördlicher Theil), Bezirksamt IX, verschiedene Magistrats- und Buchhaltungs-Departements im III. und IV. Bauviertel.

Die Installationsarbeiten wurden mit Ausnahme der Montierung der Dampf-Dynamomaschine und der Batterie durchwegs in eigener Regie geführt.

Zu Ende 1896 waren an das Hausnetz 5072 Glühlampen, 77 Bogenlampen, 13 Elektromotoren, somit zusammen 5162 Stromverbrauchskörper angeschlossen.

Eine zweite selbständige elektrische Beleuchtungsanlage der Gemeinde befindet sich im Schöpfwerke in Breitensee.

In einem besonderen Raume befindet sich eine 20pferdige schnell laufende Dampfmaschine von Märky, Bromofsky & Schulz, welche eine Dynamomaschine für 12 Kilowatt mittels eines Vorgeleges antreibt. Der Dampf wird der vorhandenen Kesselanlage entnommen. Zur Beleuchtung des Schöpfwerkes dienen derzeit 63 Glühlampen und 6 Bogenlampen à 9 Ampère. —

Zu Ende 1896 waren in allen städtischen Gebäuden und Anstalten zusammen 5201 Glühlampen, 93 Bogenlampen und 13 Elektromotoren mit einem Gesammt-Strombedarfe von 494 Kilowatt installiert.

Während des genannten Jahres wurden in sämmtlichen städtischen Gebäuden und Anstalten 73.176 Kilowattstunden Strom verbraucht.

Die diesbezüglichen Stromkosten belaufen sich auf 13.111 fl. 53 kr., wozu zu bemerken ist, dass der Stromverbrauch und die Stromkosten für das neue Rathhaus sich nicht auf das Solarjahr, sondern auf das Betriebsjahr (1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896) beziehen.

4. Überwachung der elektrischen Privatbeleuchtung.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die gewerbsmäßigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung der Elektricität, wurden im Laufe des Jahres 1894 6 Concessionsgesuche eingereicht, 3 Concessionen ertheilt und 1 Concession zurückgelegt. Ferner wurden 22 bauämtliche Revisionen in den Privattheatern und 20 bauämtliche Revisionen in Privatgebäuden vorgenommen.

Im Jahre 1895 wurden 16 Gesuche um Concession zur Ausübung des elektrotechnischen Gewerbes im Sinne der bezeichneten Ministerialverordnung der geschäftlichen Behandlung zugeführt.

In den Wiener Theatern fanden 28 Revisionen in Angelegenheit der elektrischen Beleuchtung statt.

Außerdem wurden 37 Privatinstallationen einer ämtlichen Untersuchung unterzogen.

Im Jahre 1896 wurden 196 elektrische Installationen hinsichtlich der Feuersicherheit und sonstigen Gefahrlosigkeit revidiert. Darunter befinden sich sämmtliche Privattheater und die größeren Vergnügungsanstalten.

In demselben Jahre gelangten 22 Gesuche um Concession zur gewerbsmäßigen Herstellung von elektrischen Anlagen zur geschäftsmäßigen Erledigung.

XVI. Markt- und Approvisionierungswesen.

A. Organisation und Geschäftsführung des Marktamtes.

Über das Ansuchen der Direction des Marktamtes um Zuweisung von 12 neuen Arbeitskräften wurde von dem k. k. Commissär nach Anhörung des Beirathes in der Sitzung vom 12. Juni 1895 die Aufnahme von 12 Diurnisten für die Marktcommissariats-Abtheilung des Marktamtes genehmigt.

Weiters wurde das thierärztliche Personale durch die mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. December 1894 genehmigte Aufnahme von 6 Praktikanten sowie durch die vom k. k. Commissär am 21. August 1895 bewilligte weitere Aufnahme von 4 Praktikanten vermehrt.

Mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 4. Februar 1896 wurden 8 Praktikantenstellen in der Veterinär-Abtheilung wieder aufgelassen und dagegen die thierärztlichen Assistentenstellen um 8 vermehrt.

Die folgende Zusammenstellung gibt ein Bild der Thätigkeit des städtischen Marktamtes während der Berichtsperiode.

Vom Marktamte wurden vorgenommen:	1894	1895	1896
Revisionen in markt-, gewerbe- und sanitätspolizeilicher Beziehung	605.153	700.032	739.720
Erhebungen in Steuer- und Gewerbeangelegenheiten	96.065	98.991	99.978
Interventionen in Streitfällen zwischen Käufern und Verkäufern	10.138	9.867	10.267
Commissionelle Verhandlungen	1.453	1.692	1.905
Localuntersuchungen	7.468	6.901	7.253
Unter den vom Marktamte erhobenen Anständen waren solche wegen Übertretung der			
sanitätspolizeilichen Vorschriften	70.100	70.996	72.000
marktpolizeilichen Vorschriften	35.060	36.717	36.996
feuerpolizeilichen Vorschriften	792	810	806
gewerbepolizeilichen Vorschriften	8.612	8.700	8.911
Aichvorschriften	9.113	9.402	9.419

Es betrug die Zahl der vom Marktamte ausgestellten	1894	1895	1896
Viehpässe	23.342	20.656	22.101
Gesundheitscertificate	8.921	10.544	15.770
sonstigen Certificate und Ausweise	60.422	61.403	64.111
Die Summe der durch das Marktamt eingehobenen Marktgebüren beziffert sich mit Gulden ö. W.	686.717·27	713.718·68	738.382·33

Für die Marktcommissariats-Accessisten, welche auf eine Beförderung zu Marktcommissären Anspruch machen, wurde mit Verfügung des lf. Commissärs vom 24. Juli 1895 eine fachliche Prüfung aus den für den Marktcommissariatsdienst jeweilig geltenden Normalien und Dienstesvorschriften eingeführt.

Gegenstand der Prüfung sind:

1. die Vorschriften der Marktpolizei;

2. die Vorschriften der Sanitätspolizei, insbesondere jene, welche auf die Erzeugung und den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln Bezug nehmen;

3. die gewerbspolizeilichen Vorschriften und das Nothwendigste aus der Erwerbsteuergesetzgebung;

4. die anderweitigen, auf den Marktcommissariatsdienst bezüglichen, in der von Echsler, Bauer und Örtl herausgegebenen Normaliensammlung enthaltenen Vorschriften.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche, welche zuerst abzulegen ist, besteht in der Bearbeitung eines den Marktcommissariatsdienst betreffenden allgemeinen Themas oder eines praktischen Falles. Hiebei ist den Candidaten die Benützung der Normaliensammlung und der nöthigen Gesetzbücher gestattet.

Bei der mündlichen Prüfung hat der Candidat den Nachweis zu erbringen, dass er mit den Normalien und sonstigen Dienstesvorschriften vollkommen vertraut ist und dieselben bei den Amtshandlungen, insbesondere im externen Dienste in entsprechender Weise anzuwenden weiß.

Die Prüfungscommission hat zu bestehen: aus dem Magistratsdirector oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, drei Magistratsräthen, und zwar dem Markt-, Sanitäts- und Gewerbereferenten und dem Director des Marktamtes.

Bei dieser Prüfung ist jener Vorgang einzuhalten, welcher mit dem Magistrats-directions-Erlasse vom 22. August 1887, M.-D.-Z. 324, für die von Bewerbern um Stellen im Conscriptionsamte abzulegende Prüfung bestimmt wurde. —

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 18. Februar 1896, Z. 6236, wurde über die an dieses Ministerium gerichtete Eingabe des Magistrates vom 15. April 1895, Z. 30.183, die Einführung von Lehrcursen über das Aichwesen für Beamte des Marktamtes in Wien genehmigt und mit der Abhaltung solcher Lehrcurse für die Marktamtsbeamten der Gemeinde der k. k. Aichoberinspector für Niederösterreich betraut. —

Gelegentlich der mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. März 1895 erfolgten Organisierung, bezw. Systemisierung der städtischen Amtsdienerstellen wurden 30 definitive Hallendienerstellen mit den Bezügen der dritten Dienerbezugsclasse und deren Einreihung unter die Diener des Marktamtes der dritten Classe geschaffen und

gleichzeitig die Erfordernisse (fünfjährige provisorische Verwendung, Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, Befähigung zum Wagdienste infolge Ablegung der Wagmeister-Prüfung 2c.) zur Anstellung in diesem Dienste festgesetzt. Der Bezug der Gebür von 75 kr. für jede im Dienste verbrachte Nacht wurde denselben belassen. Durch die definitive Anstellung und die damit verbundene Beeidigung der Markthallendiener, welche bis zu diesem Zeitpunkte nur im Taglohnverhältnisse standen, wurde dem verantwortungsvollen Dienste dieser Kategorie von Dienern Rechnung getragen.

Infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 23. September 1896 wurden die Markthallendiener in die zweite Diener-Bezugsclasse eingereiht. —

Für das Personale zur Einhebung der Marktgebüren wurde mit Verfügung des ll. Commissärs vom 21. Jänner 1896 ein eigener Status geschaffen. (Vgl. Abschnitt III, D, Seite 53 des vorliegenden Berichtes.)

Bezüglich der Besteuerung der Marktgebüren soll hier bemerkt werden, dass der vormaligen Gemeinde Neulerchenfeld für das Einkommen aus der Verpachtung der Marktstandgelder des Lerchenfelder Marktes eine Besteuerung vorgeschrieben worden war, wogegen der Recursweg betreten wurde. In der am 16. April 1896 stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirection, welche diese Besteuerung bestätigt hat, mit der Motivierung aufgehoben, dass die Marktgebüren nur im Grunde des § 69 der Gewerbeordnung eingehobene Abgaben sind, welche nur den Zweck der Auslagenvergütung haben und dass ein Unterschied nicht besteht, ob die Gemeinde diese Gebüren selbst einhebt oder deren Einhebung verpachtet.

B. Maßnahmen gegen die Lebensmitteltheuerung.

Die stetige Vertheuerung des Fleisches auf dem Viehmarkte und in den Detailgeschäften, sowie die Verhandlungen, welche im volkswirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses über diesen Gegenstand geführt wurden, haben den Gemeinderath veranlasst, in der Plenarsitzung vom 13. November 1894 eine Petition an das Abgeordnetenhaus zu beschließen, in welcher ausgeführt wurde, dass die Gemeinde Wien als geeignete Maßnahmen, um die Approvisionierung der Bevölkerung mit Fleisch zu für dieselbe erschwinglichen Preisen zu ermöglichen, erachtet:

1. Die Hebung der einheimischen Viehzucht durch Gewährung hinreichender Vorschüsse, Prämien 2c. seitens des Reiches an die Viehzüchter;

2. die Eröffnung ausländischer Productions-Gebiete, eventuell der rumänischen Grenze für den Viehimport direct nach Wien;

3. die möglichste Förderung des Fleischimportes aus dem In- und Auslande, auch aus Australien und anderen überseeischen Ländern.

Um auch den Import von Fleisch aus Bosnien nach Wien anzubahnen, wurde infolge Stadtrathsbeschlusses vom 24. Mai 1895 an das k. und k. Reichsfinanz-Ministerium die Bitte gestellt, behufs eines regelmäßigen Importes von bosnischem Fleische an der nördlichen Grenze Bosniens ein Rinderschlachthaus zu errichten. Dem Ministerium wurde die Zusicherung gegeben, dass die Gemeinde Wien zum Verkaufe

dieses Fleisches den erforderlichen Platz am täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle zur Verfügung stellen und bestrebt sein wird, diese Angelegenheit im Interesse der Fleischapprovisionierung Wiens nach Möglichkeit zu fördern.

Um im Wege der Decentralisierung des täglichen Fleischmarktes das dortselbst einlangende Fleisch der Bevölkerung in den einzelnen Bezirken zu billigen Preisen zugänglich zu machen, wurde von dem lf. Commissär mit der Verfügung vom 24. März 1896 genehmigt, dass auf verschiedenen Straßen und Plätzen 23 städtische Fleischverkaufsstände von der Gemeinde mit dem Kostenaufwande von 14.030 fl. errichtet werden, und dass die Vergebung dieser Stände zum Betriebe des Fleischverschleißes an vertrauenswürdige, mit dem Fleischgeschäfte vertraute Unternehmer im Wege einer Concurrenz erfolgen solle.

Nach den diesfälligen Bedingnissen wäre den Unternehmern die Verpflichtung obgelegen:

1. Das in den Ständen zu verkaufende Fleisch ausschließlich vom täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle zu beziehen;

2. das Rindfleisch und zwar vorderes und hinteres mit und ohne Zuwage zu verkaufen, wobei die Zuwage bei dem vorderen Fleische nicht mehr als 10 Percent, beim hinteren Fleische nicht mehr als 15 Percent betragen sollte;

3. für Rindfleisch, sowohl für vorderes als für hinteres, einen Maximalpreis einzuhalten, welcher jeweilig in einer bestimmten Relation zu den mittleren Preisen des täglichen Fleischmarktes stehen sollte.

Zu diesem Zwecke sollten die mittleren Fleischpreise allwöchentlich vom Marktamte am Fleischmarkte durch Umfrage bei den Marktparteien ermittelt werden und sollten dieselben mit Hinzurechnung eines im Wege der Offertverhandlung zu vereinbarenden Zuschlages die Verkaufspreise bilden, an welche der Unternehmer gebunden gewesen wäre.

Bei der am 15. April 1896 behufs Vergebung dieser Fleischstände abgehaltenen Offertverhandlung wurden 15 Offerte überreicht, welche sich bloß auf einen Theil der ausgeschriebenen Stände bezogen, so dass für die Mehrzahl der Stände kein Offert vorlag.

Der Gemeinderath hat hierüber in der Sitzung vom 9. October 1896 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mit Rücksicht darauf, dass ohnehin bereits 280 Fleischstände in Wien existieren, sowie dass nach Anschauung des Marktdirectors durch die Errichtung neuer Stände eine Herabminderung der Fleischpreise in Wien nicht bewirkt wird, in weiterer Berücksichtigung, dass die stattgefundene Offertverhandlung kein genügendes Ergebnis geliefert hat, wird von der Errichtung neuer Fleischverkaufsstände Umgang genommen.

2. Es sind sofort mit den derzeitigen Inhabern der Fleischverkaufsstände Verhandlungen darüber einzuleiten, ob dieselben bereit sind, bezüglich der Fleischpreise bindende Verpflichtungen einzugehen.

3. Auf dem täglichen Fleischmarkte sind die Verkaufspreise ersichtlich zu machen.

4. Über die Einrichtung des zweiten täglichen Fleischmarktes, sowie über die Errichtung weiterer Detail-Fleischmärkte hat der Magistrat Bericht zu erstatten.

5. Der Magistrat hat über die Errichtung einer communalen Großschlächterei, sowie über den directen Bezug der Schlachtthiere unter Ausschluss des Zwischenhandels, endlich über die Anlage großer Kühlanlagen Bericht zu erstatten.

6. Der Magistrat wird aufgefordert, baldigst Bericht zu erstatten, ob und in welcher Weise es durchgeführt werden könnte, dass die Producenten ihr Vieh nach Wien an ein städtisches Übernahmsamt senden und die Gemeinde Wien auch den Verkauf durch beeidete städtische Organe besorgen lasse.

In Durchführung des Punktes 3 dieses Gemeinderathsbeschlusses wurde mit der Magistrats-Kundmachung vom 20. November 1896, Z. 187.161, angeordnet, dass vom 1. Jänner 1897 an auf dem täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle die Verkaufspreise per ein Kilogramm deutlich und auf eine für Jedermann leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen sind.

Diese Bezeichnung hat auf jedem einzelnen Stücke oder wenigstens gemeinsam für mehrere beisammen hängende oder beisammen liegende Stücke gleicher Qualität und gleichen Preises zu erfolgen.

In Betreff der übrigen Punkte des Gemeinderathsbeschlusses wurden vom Magistrate die Verhandlungen eingeleitet.

Import von australischem Fleische. — In der ersten Hälfte des Jahres 1894 sind in Wien successive größere Quantitäten australischen Rindfleisches angelangt.

Dieses Fleisch wurde in gefrorenem Zustande von der Firma Weddl & Comp. in London aus Australien via London nach Hamburg und sohin nach Wien importiert. Die erste Lieferung wurde von dem Factor des täglichen Fleischmarktes in der Großmarkthalle Arnold Bauer zum commissionsweisen Verkaufe übernommen und im Engros-Verkaufe um 40 bis 66 kr. per Kilogramm an Fleischhauer abgegeben.

Die folgenden Sendungen sind dann von einer hiesigen Großhandlungsfirma aus dem Hamburger Hafen bezogen und direct an Fleischhauer abgesetzt worden.

Die von der Gemeinde veranlasste chemische Untersuchung des australischen Fleisches ergab das Resultat, dass dieses Fleisch denselben Nährwert besitze, wie die inländischen Fleischsorten, weshalb davon Abstand genommen wurde, das hier einlangende australische Fleisch durch eine Markierung äußerlich zu kennzeichnen.

Der Magistrat wurde vielmehr mit dem Stadtrathsbeschlusse von 6. September 1894 angewiesen, die Möglichkeit zu schaffen, dass australisches Fleisch in den Markthallen und Ständen direct an die Consumenten verkauft werde.

Vom Magistrate wurde sohin der betreffenden Großhandlungsfirma die Aufstellung von Verkaufsständen in mehreren Bezirken zum Verkaufe von australischem Fleische an die Consumenten gegen dem bewilligt, dass in diesen Ständen ausschließlich nur australisches Fleisch und zwar nicht theuerer, als um den Preis von 50 kr. per Kilogramm vorderes und von 64 kr. per Kilogramm hinteres Fleisch verkauft und das Quantum der Knochenzuwage nicht mehr als 20 Percent betragen darf.

Nachträglich wurde dieser Firma auch der Verkauf des australischen Fleisches ohne Knochenzuwage zum Preise von 60 kr. per Kilogramm vorderes und von 78 kr. per Kilogramm hinteres Fleisch bewilligt. Es sind in der Zeit vom 12. Juli bis 13. December 1894 im ganzen 13 Fleischtransporte mit zusammen 112.497 Kilo Rindfleisch aus Australien am Nordbahnhofe in Wien eingelangt. Das nach Wien importierte australische Fleisch war von schöner Qualität und rein bearbeitet. Bei der Beschau ergab sich kein sanitätspolizeilicher Anstand. Die Urtheile der Consumenten über den Geschmack des australischen Fleisches lauteten sehr verschieden, theils anerkennend, theils ablehnend.

Für das Unternehmen war es besonders nachtheilig, dass es an Kühlräumen mit einer Temperatur unter Null mangelte, in welchen das Fleisch im gefrorenen Zustande bis zum Zeitpunkte des Verkaufes hätte aufbewahrt werden können.

Die Nachfrage des Publicums nach solchem Fleische ließ stetig nach, und nachdem auch der Preis desselben in London gestiegen war, sah sich die Unternehmung veranlasst, den Import des australischen Fleisches nach Wien im December 1895 einzustellen.

Approvisionierungs-Enquête. — Von dem volkswirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses wurde in der Zeit vom 29. bis 31. Mai 1895 eine Enquête über die Approvisionierungsfrage zu dem Zwecke abgehalten, um Mittel und Wege zu finden, der zunehmenden Theuerung der Lebensmittel wirksam zu begegnen.

An dieser Enquête betheiligte sich eine große Anzahl von Corporationen durch ihre Vertreter, mehrere Reichsrathsabgeordnete, sowie Experten aus dem Kreise der Consumenten und wurden zu derselben auch Delegierte des Magistrates entsendet.

Den Mitgliedern der Enquête wurde eine Reihe von Fragen über die Auftriebe am Centralviehmarkte in St. Marx in quantitativer und qualitativer Beziehung, die Handhabung der Veterinärpolizei, die Vieh- und Fleischmarktcassa, die Verzehrungssteuer, die Eröffnung der rumänischen Grenze für die Vieheinfuhr, die Errichtung von Schlachthäusern an der Grenze, über den Vieh- und Fleischverkaufsmodus, die Einführung des Schlachthauszwanges für das Stechvieh, den Fleischimport, über die Errichtung von Großschlächtereien, über die Großmarkthalle, über die Hebung der Fischzucht und den Import von Seefischen u. s. w. vorgelegt und das Ergebnis in dem aufgenommenen stenograpischen Protokolle niedergelegt, welches sohin der Regierung vorgelegt wurde.

Einsetzung einer ständigen Wiener Approvisionierungs-Conferenz. — Mit dem Statthaltereierlasse vom 14. September 1896, Z. 85.209, wurde der Bürgermeister in Kenntnis gesetzt, dass das k. k. Ackerbau-Ministerium sich mit dem von dem Statthalter gestellten Antrage auf Einsetzung einer ständigen Wiener Approvisionierungs-Conferenz einverstanden erklärt und die Geschäftsordnung für diese Conferenz genehmigt hat. Die Gemeinde wurde unter Einem eingeladen, sich an derselben durch Entsendung von Vertretern des Gemeinderathes, des Magistrates und Marktamtes zu betheiligen.

Nach § 1 der übermittelten Geschäftsordnung besteht die Aufgabe der Approvisionierungs-Conferenz darin, die Fragen der Approvisionierung und des Marktwesens der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gemeinsam zu besprechen und zu berathen, sowie auch sich in solchen Angelegenheiten gutächtlich auszusprechen.

Die Conferenz bezweckt zunächst die Information und den Meinungsaustausch der maßgebenden Factoren über Wiener Approvisionierungs- und Marktangelegenheiten, um durch einheitliche Vorarbeit die raschere behördliche Entscheidung dieser Angelegenheiten zu ermöglichen; sie ist auch dazu bestimmt, durch das Studium einzelner, die Approvisionierung betreffender Fragen, eventuell unter Vernehmung der Interessenten, die bezüglichen Anschauungen über die Lösung dieser Fragen zu klären und in diesem Sinne den Approvisionierungs-Behörden Anregungen, beziehungsweise Anhaltspunkte für die instanzmäßig zu treffenden Verfügungen zu bieten.

Dabei wird die Conferenz nach Erfordernis auch alle Niederösterreich betreffenden Fragen der Approvisionierung und des Marktwesens in den Kreis ihrer Erörterung ziehen. Der instanzmäßigen Entscheidung wird durch die Approvisionierungs-Conferenz nicht vorgegriffen.

Der Gemeinderath erklärte sich auf Grund des Beschlusses vom 22. October 1896 mit der Einberufung einer solchen Conferenz unter der Voraussetzung einverstanden, dass einige Punkte der Geschäftsordnung abgeändert werden.

Nachdem das k. k. Ackerbau-Ministerium mit dem Erlasse vom 2. December 1896, Z. 22.886, dieser Voraussetzung durch Abänderung der Geschäftsordnung entsprochen hatte, wurden in der Gemeinderathssitzung vom 15. December 1896 5 Mitglieder in

die Approvisionierungs-Conferenz gewählt und wurden sohin dieselben, sowie die vom Bürgermeister zu Vertretern des Magistrates als politischer Behörde I. Instanz bestimmten Beamten der k. k. n.-ö. Statthalterei am 16. December 1896 bekanntgegeben.

Die erste Conferenzsitzung, an welcher die Vertreter des Gemeinderathes und des Magistrates theilnahmen, fand am 17 December 1896 statt.

Abänderung der Viehmarktordnung. — Auf Grund eines vom Magistrate gestellten Antrages, welcher vom lf. Commissär nach Anhörung des Beirathes in der Sitzung vom 21. August 1895 genehmigt worden ist, wurde an die k. k. Regierung die Bitte gestellt, dass der Verkauf des Schlachtviehes nach Lebendgewicht mit Percentabzug auf dem Centralviehmarkte St. Marx verboten und der § 22 der Marktordnung vom 3. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 45, dementsprechend abgeändert werde.

Diesem Ansuchen wurde entsprochen, indem mit der Verordnung der Minister des Innern, des Handels und Ackerbaues vom 4. November 1895 R.-G.-Bl. Nr. 163, der § 22 der Marktordnung und die das letzte Alinea des § 22 abändernde Ministerialverordnung vom 24. April 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 58) außer Kraft gesetzt wurden und an deren Stelle folgende Bestimmungen getreten sind:

„Der Verkauf von Rindern ist nur zulässig: nach Lebendgewicht ohne Percentabzug, nach Stück (auf dem Fuße) und bis auf weiteres auch nach Schlachtgewicht unter folgenden Bedingungen:

a) Jede Schlachtung ist in Gemäßheit einer von der Marktbehörde zu erlassenden, der Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei unterliegenden Schlachtvorschrift vorzunehmen;

b) jede Schlachtung hat in Gegenwart eines Marktagenten zu erfolgen, welcher die vorschriftsmäßige Durchführung der Schlachtung und die Feststellung des Ergebnisses derselben zu überwachen, letzteres in den Schlussbrief, bzw. die Verkaufsanzeige einzutragen und dem Marktcommissariate zur Einstellung in das Wagprotokoll, sowie der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa anzuzeigen hat.

Für diese Intervention der Marktagenten ist eine in der Schlachtvorschrift tarifmäßig festzusetzende Gebür vom Käufer zu entrichten.

Der gemeinschaftliche Ankauf von Schlachtthieren seitens mehrerer Käufer nach Lebendgewicht ohne Percentabzug und die Theilung der gemeinschaftlich angekauften Thiere unter den Käufern ist zulässig und kann diese Theilung, wenn die Parteien es wünschen, auch durch das Los geschehen, in welch letzterem Falle jedoch die Losung nur unter Aufsicht eines Organes des städtischen Marktcommissariates stattfinden darf.

Behufs Eindämmung des Zwischenhandels auf dem Centralviehmarkte zu St. Marx wurde an die k. k. Regierung der Antrag gestellt, den § 15 der Marktordnung dahin abzuändern, dass der Wiederverkauf der auf dem Centralviehmarkte gekauften Thiere auf diesem Markte untersagt werde.

Frachtermäßigung für Transporte von Approvisionierungs-Artikeln. — Infolge eines vom Magistrate an das k. k. Eisenbahn-Ministerium erstatteten Berichtes vom 21. Juli 1896 und der Einflussnahme dieses k. k. Ministeriums haben die am Galizisch-Wiener Eisenbahnverbande betheiligten Bahnverwaltungen die billigeren Frachtsätze des Ausnahmetarifes XV, welche bisher nur für Transporte von frischem Fleische aus galizischen Stationen nach Wien Giltigkeit hatten, für die Folge auch für Transporte von todtem Stechvieh zugestanden.

Weiters hat die Verwaltung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Transport von Milch, sowie der leer zurückgehenden Gefäße rücksichtlich der Strecken ihres Hauptbahnnetzes vom 1. September 1895 an eine Tarifermäßigung gewährt.

Verhandlungen wegen ständiger Fischtransporte von der Adria nach Wien. — Mit Stadtratsbeschluss vom 14. November 1894 wurde der Magistrat beauftragt, über die Einleitung geregelter und ständiger Fischtransporte von der Adria nach Wien zu berichten.

Der Magistrat hat sich in dieser Angelegenheit an die k. k. Centralcommission für Seefischerei-Angelegenheiten bei der k. k. Seebehörde in Triest, an die Magistrate in Triest und Zara und an die Gemeindevorstehungen in Spalato, Sebenico und Cattaro gewendet, sowie das Gutachten der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer eingeholt.

Aus den Erhebungen, insbesondere aus der Zuschrift der k. k. Seebehörde in Triest ergab sich die Thatsache, dass die Adria keineswegs den Fischreichthum besitzt, wie die Nord- und Ostsee und dass ihr insbesondere die Massenfische, wie Häringe und Schellfische, fehlen.

Alle maßgebenden Factoren haben ihre Ansicht dahin ausgesprochen, dass die Approvisionierung der Stadt Wien durch regelmäßige große Zufuhren von Seefischen aus dem Adriatischen Meere unter den dermaligen Verhältnissen nicht möglich ist.

Der eingehende Bericht des Magistrates über diese Angelegenheit wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 23. September 1896 zur Kenntnis genommen.

Verabfolgung von Viehsalz. — Mit dem am 1. Jänner 1894 in Kraft getretenen Gesetze vom 30. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 65, wurde die Verabfolgung von Viehsalz an Landwirte um den ermäßigten Preis von 5 fl. per Metercentner wieder gestattet und die Abwicklung dieses Geschäftes unter Einhaltung des in den Durchführungsverordnungen vom 20. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 176, und 28. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 244, vorgeschriebenen Verfahrens in den Berichtsjahren durchgeführt.

C. Märkte.

a) Centralviehmarkt zu St. Marx im III. Bezirke.

Den wichtigsten Factor in der Wiener Approvisionierung bildet die Viehzufuhr.

Im Jahre 1894 war die Zufuhr von Mastvieh um 10.111 Stück (laut Veterinärbericht) geringer als im Vorjahre, dagegen hat die Zufuhr von Weide- und Beinlvieh eine Steigerung um 39.786 Stück gegen das Vorjahr erfahren.

In diesen Ziffern drückt sich der im Jahre 1894 außerordentlich fühlbar gewesene Mangel an besseren Schlachtviehqualitäten aus, welcher auf den gesteigerten Export von Mastware aus Österreich-Ungarn nach Deutschland und der Schweiz zurückzuführen ist.

Die Gesammausfuhr an Rindvieh aus Österreich-Ungarn betrug nicht weniger als 210.964 Stücke; die naturgemäße Folge hievon war eine erhebliche Steigerung der Einkaufspreise bei den besseren Qualitäten, welche Preissteigerung besonders in der zweiten Hälfte des Jahres zur Erscheinung kam.

Die Zahl der auf den Kälbermarkt zugeführten Kälber betrug 193.943 Stücke, gegenüber dem Vorjahre weniger um 3825 Stücke und ergab sich auch hier in den Herbstmonaten eine Steigerung der Preise; nur der Schafmarkt zeigte in Bezug auf Beschickung eine größere Prosperität und zwar infolge des regeren Exportes von Schafen vom Wiener Markte nach Frankreich.

Es giengen nämlich im Jahre 1894 von diesem Markte 156.635 Stück Mastschafe nach Paris ab.

Der Verkehr mit Borstenvieh auf dem Wiener Markte war im Jahre 1894 ein regerer als im Vorjahre, denn die Zufuhr betrug 622.601 Stücke, das ist um 87.029 Stücke mehr als im Vorjahre.

Dabei erreichte der Export von Fettschweinen aus Ungarn nach Deutschland die Ziffer von 489.285 Stücken, ungeachtet dieser Export vom Monate September bis zum Jahresschlusse wegen Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in Steinbruch sistiert war.

Wie in früheren Jahren wurden auch in diesem Jahre lungenseuchverdächtiges Rindvieh auf den Wiener Contumazmarkt aus den betreffenden Sperrgebieten Österreich-Ungarns in der Zahl von 45.113 Stücken gebracht.

Im Jahre 1895 wurden die Marktverhältnisse durch das Auftreten von Viehseuchen im Reiche in besonderer Weise beeinflusst.

Auf dem Rindermarkte ergab sich eine Zunahme von 15.543 Stücken, welche Zunahme zum weitaus größten Theile auf Rechnung des Beinlviehes aus infolge von Seuchen gesperrten Bezirken zu setzen ist.

Der Jungviehmarkt weist eine Verminderung von 20.353, der Schafmarkt von 125.673 Stücken auf.

Auf dem Borstenviehmarkte verminderte sich der Auftrieb um 128.104 Stück Schweine.

Die verringerte Beschickung des Wiener Marktes mit Schafen findet ihre Begründung in den zahlreichen durch Maul- und Klauenseuche veranlassten Sperrungen ungarischer Productionsgebiete und in dem Umstande, dass aus diesen die für den Export nach Frankreich bestimmten Schafe in derselben Zeit direct in Budapest unbehindert zur Verladung gelangen konnten.

Der Magistrat hat sich deshalb veranlasst gesehen, die Aufmerksamkeit der k. k. Regierung auf den bedauerlichen Rückgang des Schafhandels auf dem Wiener Markte zu lenken und um Erleichterungen im Handel mit Schafen zum Wiener Markte, bzw. um die Gestattung der Zufuhr gesunder Schafe aus seuchenfreien Orten gesperrter Comitate zu bitten.

Die verminderte Beschickung des Borstenviehmarktes ist darauf zurückzuführen, dass mit der Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Mai 1895, Z. 50.481, mit Rücksicht auf die starke Verseuchung unter den aus Steinbruch aufgetriebenen Schweinen mit Schweineseuche die Abfuhr (der Abtrieb) von Borstenvieh im lebenden Zustande vom Wiener Centralviehmarkte und von Wien überhaupt verboten wurde.

Aus Anlass des Auftretens der Schweinepest wurde weiters mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1895, Z. 18.370, die Verfügung getroffen, dass auf den Wiener Markt nur die Einfuhr von fertigen oder halbfertigen Mastschweinen, als welche Schweine mit einem Lebendgewichte von wenigstens 120 Kilogramm bezeichnet wurden, aus Ungarn mit Einschluss der siebenbürgischen Landestheile zugelassen wurde, welche Beschränkung im Handel mit Schweinen selbstverständlich auf die Beschickung des Wiener Marktes einen sehr nachtheiligen Einfluss ausüben musste, zumal diese Verordnung im November 1895 auch auf Croatien, Slavonien und das Occupationsgebiet ausgedehnt wurde.

Lungenseucheverdächtiges Vieh wurde im Jahre 1895 auf dem Contumazmarkte in einer Anzahl von 52.605 Stücken vermarktet.

Durch den infolge der Maßregeln gegen die Schweinepest im Jahre 1895 eingetretenen Mangel an Schweinen in größeren Consumorten Niederösterreichs, Oberösterreichs, Steiermarks, Böhmens und Mährens waren dortige Gewerbsleute genöthigt, Schweine am Wiener Markte anzukaufen, hier zu schlachten und im Weidnerzustande abzuführen.

Auf diese Weise wurden auf der Stechbrücke zu St. Marx im Jahre 1895 25.435 Schweine geschlachtet und hat die Zahl der Schlachtungen von Monat zu Monat derart zugenommen, dass eine Erweiterung der bestehenden Stechbrücke zur Ausführung kam und noch weiters Adaptierungen im St. Marxer und Meidlinger Schlachthause zur Vornahme von Schweineschlachtungen in Aussicht genommen wurden. —

Bezüglich der Viehzufuhren auf dem Wiener Centralviehmarkte im Jahre 1896 wird bemerkt, dass die Rinderzufuhren gegen das Vorjahr um 3818 Stück zugenommen haben, wobei der Auftrieb an Mastware um 22.344 Stück gestiegen ist, während der Auftrieb an Weide- und Beinlvieh einen bedeutenden Rückgang zeigt.

Diese Erscheinung stützt sich auf den andauernd verringerten Viehexport infolge der bedeutenden Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Monarchie.

Die erwähnte Seuchenausbreitung gefährdete naturgemäß in bestimmten Zeitperioden sogar die Wiener Approvisionierung, weshalb sich die Regierung zur Erleichterung derselben veranlasst sah, Ausnahmsbestimmungen in Form von Special-Einfuhrsbewilligungen für Rinder aus noch seuchenfreien Gemeinden verseuchter Gebiete Österreich-Ungarns eintreten zu lassen. Hiedurch wurden die Auftriebe auf dem Contumazmarkte bedeutend gefördert, so dass sich die dortigen Einrichtungen als unzureichend erwiesen haben und die Schafhalle zur Abhaltung eines eigenen am Samstage jeder Woche stattfindenden Contumazmarktes herangezogen werden musste.

Nicht ungünstig gestalteten sich die Verhältnisse auf dem Jungviehmarkte, indem um 12.086 Kälber, 34.256 Weidner-Schweine und 4085 Weidner-Schafe mehr zugeführt wurden, als im Vorjahre. Bei den Lämmern ergab sich eine Abnahme um 8046 Stück.

Die beträchtliche Zunahme von Weidner-Schweinen ist lediglich auf die Steigerung in der Zufuhr geschlachteter serbischer Schweine zurückzuführen, welchen in lebendem Zustande der Borstenviehmarkt bis zum 15. September 1896 aus veterinärpolizeilichen Rücksichten verschlossen war.

Ein sehr bedauerlicher Rückgang ist in der Beschickung des Wiener Schafmarktes zu verzeichnen, welcher einen Ausfall von 117.358 Stück Schafen gegen 1895 aufzuweisen hat. Diese Thatsache ist theilweise auf handelspolitische Motive zurückzuführen, wiewohl auch die herrschende Maul- und Klauenseuche das ihrige beigetragen hat, um den Schafexport nach Paris zu hemmen, da dem in früheren Jahren blühenden Exporte lebender Mastschafe vom Wiener Markte nach Paris fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Nachdem jedoch der Consum an Schaffleisch in Wien selbst bekanntlich ein geringer ist und auch in die österreichischen Provinzen eine nennenswerte Ausfuhr an Schlachtware dieser Gattung von Wien nicht besteht, ist bei dem gänzlichen Brachliegen des Exportes die geringe Beschickung des Wiener Schafmarktes erklärlich, wobei auch noch der Rückgang der Schafzucht im allgemeinen in Betracht kommt.

Zum Export nach Paris gelangten 34.135 Stück Schafe, um 67.677 Stück weniger, als im Vorjahre.

Der Borstenviehmarkt wurde um 7954 Schweine weniger beschickt, als im Jahre 1895, dagegen wurden 60.972 Schweine von den Wiener Fleischselchern außer dem Markte bezogen, so dass die Gesammtzahl der zugeführten Schweine die Ziffer des Vorjahres um 9245 Stück übersteigt.

In qualitativer Beziehung stellt sich das Verhältnis jedoch in der Weise, dass um 46.072 Jungschweine mehr und um 36.837 Fettschweine weniger zugeführt wurden.

Das vermehrte Angebot an Jungschweinen namentlich galizischer Provenienz ist gleichfalls auf die Ausbreitung von Viehseuchen und den dadurch behinderten Export zurückzuführen, während die Abnahme der Fettschweine aus Ungarn, Croatien, Slavonien und dem Occupationsgebiete in dem Fortbestande jener Vorschrift, welche die Zufuhr von Fettschweinen mit dem Lebendgewichte unter 120 Kilogramm verbietet, ihre Erklärung findet.

Der Handel mit Schweinen obgenannter Provenienzen war aus Anlass der Viehseuchen größtentheils auf Special-Bewilligungen beschränkt.

Reconstruction der Verkaufshallen am Viehmarkte. — Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 12. Juni 1894 wurde die Untersuchung der Eisenconstruction der vier Verkaufshallen am Viehmarkte durch einen Eisenconstructeur mit dem Kostenerfordernisse von 5903 fl. genehmigt.

Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung mussten größere Reconstructionsarbeiten vorgesehen werden, nachdem seit dem Bestande der Hallen keine Ausbesserungen vorgenommen und diese Constructionen durch Winde und Stürme stark gelitten hatten. Dem entsprechend wurden mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 14. Juni 1895 die Ausführung der erforderlichen Arbeiten an den Eisenconstructionen der Hallendächer und die Erneuerung des Anstriches an den Außenseiten der Hallen genehmigt und zwar in der Weise, dass im Jahre 1895 die Arbeiten in der Rinderhalle, im Jahre 1896 jene in der Schweinehalle und im Jahre 1897 die Arbeiten in der Schaf- und Kälberhalle im Gesammtbetrage von 26.417 fl. herzustellen waren.

Rinderstallungen. — Im Jahre 1894 wurden auf Grund der Genehmigung des Stadtrathes vom 4. Jänner 1894, aus veterinärpolizeilichen Gründen in sämmtlichen Rinderstallungen die Futterbarren untermauert, während in den Rinderstallungen III, IV, V, VI, VIII, X und XI die einzelnen Abtheilungen durch bis an die Decke reichende Gypsdielen-Zwischenwände von einander getrennt wurden. Ferner wurden die Thüren und Fenster sämmtlicher Rinderstallungen einer gründlichen Reparatur unterzogen.

Für die auf dem Rindercontumazmarkte aufgetriebenen Rinder wurde ein Stallraum dadurch geschaffen, dass das erste Kellergeschoß des rechtsseitigen äußeren Längstractes des Schlachthauses zu St. Marx zu einem Rinderstalle adaptiert und durch 2 Rampen vom Contumazmarkte zugänglich gemacht wurde.

Dieser Kellerstall, dessen Herstellungskosten sich auf 10.437 fl. belaufen, hat einen Fassungsraum für 180 Rinder.

Auf dem Contumazmarkte selbst wurden wesentliche Verbesserungen mit dem Kostenerfordernisse von 8636 fl. durchgeführt, welche in der Canalisierung, in der Vermehrung der Stände, in der theilweisen Umpflasterung der Straßen und Stände u. s. w., sowie auch in Sicherheitsvorkehrungen bestehen.

An Stelle der mit Gemeinderathsbeschlusse vom 10. October 1873 genehmigten, bereits veralteten und nur für die provisorischen Rinderstallungen auf dem Schlachtviehmarkte in St. Marx geltenden Stallordnung wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 25. März 1896 eine neue, für sämmtliche Rinderstallungen auf dem Centralviehmarkte St. Marx giltige Vorschrift erlassen.

Aufstellung einer zweiten Wage für Beinlvieh. — Die auf dem Viehmarkte hinter der Kälberhalle befindliche Rinderwage Nr. 6, auf welcher die für den Montag-Beinlviehmarkt aufgetriebenen Rinder zumeist einzeln abgewogen werden, erwies sich als unzulänglich.

Infolge des Andranges, der bei dieser Wage während des Abwägens der Thiere herrschte, kam es häufig zu Ausschreitungen und Streitigkeiten, sowie zu fortgesetzten Thierquälereien.

Behufs Beseitigung dieser Übelstände wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 3. April 1895 die Aufstellung einer zweiten Rinderwage in der Nähe der Kälberhalle mit den Kosten von 2800 fl. genehmigt.

Kälberhalle. — Die infolge der Benützung der Kälberhalle zur Einstellung von Rindern nothwendig gewordenen und im Jahre 1893 genehmigten Reconstructionsarbeiten in der Kälberhalle, als: Neuherstellung des Hallenfußbodens wegen Schaffung eines besseren Ablaufes der Jauche, ferner die Herstellung neuer, entsprechender eiserner Anhängevorrichtungen für die Rinder wurden im Laufe der Berichtsperiode in Ausführung gebracht.

Schweinehalle. — Die im Jahre 1891 begonnenen, in den Jahren 1892 und 1893 fortgesetzten Reconstructionsarbeiten an den Verkaufsständen in der Schweinehalle wurden im Jahre 1895 weiter fortgeführt und für die Finalisierung dieser Arbeiten, welche in das Jahr 1896 fällt, ein Betrag von 8627 fl. 94 kr. bewilligt.

Vermehrung der Szallase. — Nachdem der Fassungsraum der vier vorhandenen Szallase zur Unterbringung der Fettschweine vor den Markttagen schon lange nicht mehr genügte, wurde mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 9. Februar und 8. Mai 1894 der Bau einer fünften Szallasengruppe mit einem Fassungsraume für 1300 bis 1600 Schweine genehmigt. Die Vollendung dieses Objectes, welches eine Auslage von 54.371 fl. verursachte, fällt in das Jahr 1895. — Gleichzeitig mit diesem Baue wurde die daselbst bestehende provisorische Aashütte durch einen massiven Neubau in Verbindung mit einer Abortgruppe ersetzt.

Außer dem Neubaue der fünften Szallasengruppe wurde auch ein Theil der bestehenden vier alten Szallasengruppen, welche größtentheils aus Holz construiert sind, gründlich reconstruiert.

In der Szallasengruppe IV wurden die Stände mit einem neuen Betonpflaster versehen und die Schwemmen und Tränken neu hergestellt, für welch' letztere Ausführungen ein Betrag von 10.919 fl. genehmigt worden war.

Gleichzeitig wurde in einem Theile der galizischen Schweinestallungen und zwar in 30 Ständen und zwei Schwemmen das Ziegelpflaster durch ein Betonpflaster ersetzt und die Canalisierung durch Anlage neuer Rohrleitungen verbessert. Die Kostenanschlagssumme betrug 11.969 fl.

Aus veterinärpolizeilichen Rücksichten musſten auch die Tränken und sonstigen Wasserläufe in den Schwemmen, welche bisher in zwei aneinander stoßenden Ständen gemeinschaftlich angelegt waren, vollkommen getrennt werden.

Errichtung eines Seuchenhofes. — Anknüpfend an die im Verwaltungsberichte für die Jahre 1889—1893 gegebene Darstellung über die Verhandlungen wegen Errichtung eines Seuchenhofes neben dem Viehmarkte zu St. Marx ist über die weitere Behandlung dieses Gegenstandes Folgendes zu bemerken.

In dem Erlasse vom 16. April 1893, Z. 29.968, erklärte das k. k Ministerium des Innern, dass die Errichtung eines großen, vom Viehmarkte zu St. Marx getrennten Handelsmarktes in den Vordergrund getreten sei, dass es jedoch auch der Errichtung eines Seuchenhofes nicht entgegentrete; derselbe müsste aber zwei getrennte Abtheilungen erhalten, und zwar eine Abtheilung für das im verseuchten Zustande einlangende Vieh und eine zweite Abtheilung für das seuchenbedenkliche Vieh, in welcher Abtheilung letzteres der Confinierung zu unterziehen wäre.

Bei einer von dem Bürgermeister am 17. April 1894 mit Marktparteien abgehaltenen Conferenz wurde die Frage, ob ein Exportviehmarkt oder eine Confinierungsanstalt angestrebt werden soll, eingehend erörtert, wobei sämmtliche Experten mit einer einzigen Ausnahme von der Errichtung eines Exportviehmarktes abriethen. Die Errichtung und Unterhaltung einer Confinierungsanstalt für Rinder wurde von den Experten als nicht ausführbar bezeichnet. Die Experten sprachen sich vielmehr für die Anlage eines neuen Contumazmarktes und einer Seuchenhof-Abtheilung aus, was auch der k. k. Regierung zur Kenntnis gebracht wurde. Sohin wurde vom Stadtbauamte auf Grund eines mit dem Marktamte ausgearbeiteten Programmes eine neue Planskizze für einen neuen Contumazmarkt und eine sich daran anschließende Seuchenhof-Abtheilung entworfen, welche der ſſ. Commissär nach Anhörung des Beirathes in der Sitzung vom 19. September 1895 genehmigte.

Zur theilweisen Bedeckung der approximativ auf 512.000 fl. veranschlagten Kosten wurde in den Voranschlag pro 1896 der Betrag von 250.000 fl. eingestellt.

Die Inangriffnahme der Arbeiten konnte jedoch im Jahre 1896 aus dem Grunde nicht erfolgen, weil seitens der k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 4. November 1895, Z. 96.283, der Gemeinde nahegelegt wurde, nochmals zu erwägen, ob nicht

a) der Wiener Markt lediglich als Schlachtviehmarkt für Wien bestimmt;

b) ein entsprechend eingerichteter, für den Absatz nach außen bestimmter Handelsmarkt errichtet und

c) der für den Seuchenhof erworbene Baugrund für die Anlage eines Schweineschlachthauses verwendet werden soll.

Um eine Grundlage für das weitere Vorgehen der Gemeinde in dieser Angelegenheit zu gewinnen, hatte der ſſ. Commissär Anlass genommen, an die k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Einladung heranzutreten, diese Frage zum Gegenstande unverbindlicher Besprechungen mit Vertretern dieser Behörde zu machen, welche auch stattgefunden haben.

Die Angelegenheit gelangte sohin auch in der Wiener Approvisionierungs-Conferenz zur Verhandlung, und wurde am 27. Juni 1897 dem Stadtrathe zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Anschüttung des für die Anlage eines Seuchenhofes erworbenen Terrains wurde im Jahre 1894 vollendet; es waren hiefür 79.855 zweispännige und 32.826 einspännige Fuhren mit Anschüttungsmateriale erforderlich, wofür 4813 fl. und außerdem für die nothwendigen Planierungsarbeiten 2393 fl. verausgabt wurden.

Diverse Herstellungen. — Was die Erhaltung der Straßen auf dem Viehmarkte betrifft, welcher behufs thunlichster Vermeidung von Seuchenverschleppungen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden muss, so wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 18. September 1894 für Metalliepflasterungen ein Betrag von 15.084 fl. und mit Stadtrathsbeschlusse vom 2. October 1894 für Umpflasterungen mit Granitsteinmateriale ein Betrag von 9005 fl. genehmigt. Infolge der schlechten Witterungsverhältnisse gegen Ende des Jahres 1894 konnten diese Arbeiten erst im Jahre 1895 vollendet werden.

Gleichzeitig gelangte eine Probepflasterung aus Beton nach dem Systeme der Firma G. A. Wayß vor der Schweinehalle im Ausmaße von beiläufig 1000 Quadratmeter zur Ausführung.

Sämmtliche Einplankungen am Viehmarkte wurden wegen des oftmals vorgekommenen Übersteigens mit Stacheldraht versehen und auf denselben das Verbot des Übersteigens ersichtlich gemacht.

Zur Durchführung einer strengeren Überwachung der Nachtwächter am Viehmarkte wurde das Controluhren-System eingeführt.

Weiters wurde eine ganze Reihe von Adaptierungen und kleineren Bauherstellungen veranlasst, welche theils die Erhaltung der bestehenden Objecte am Viehmarkte, theils Verbesserungen der Betriebseinrichtungen zum Gegenstande hatten.

Beistellung der Fourageartikel für den Centralviehmarkt. — Mit den Stadtraths-Beschlüssen vom 20. März und 21. August 1894 wurde die Lieferung der für den Centralviehmarkt erforderlichen Fourageartikel bis 1. September 1895 und weiters mit Verfügung des k. Commissärs vom 17. Juli 1895 für die Periode vom 1. September 1895 bis 31. August 1896 im Wege der Offertverhandlung sichergestellt.

Das gewählte System der Offertverhandlung hatte jedoch den Nachtheil, dass im Laufe eines Jahres die allgemeinen Marktpreise der Fourageartikel unter die Gestehungspreise für den Viehmarkt herabsinken können und weiters den Nachtheil, dass man nicht in der Lage ist, im vorhinein für ein ganzes Jahr den Bedarf an Fourageartikeln genau feststellen zu können, da der Bedarf durch verschiedene Verhältnisse, wie Viehverkehrsbeschränkungen u. s. w., erheblich vermindert werden kann, was im Jahre 1895 am Schweinmarkte durch die Sperre desselben eingetreten ist.

Angesichts dieser Sachlage empfahl das Marktcommissariat im Juni 1896 die Wiedereinführung des Handeinkaufes, indem es geltend machte, dass die vorerwähnten Nachtheile nur durch den Handeinkauf hintangehalten werden können. Mit Stadtrathbeschluss vom 23. Juli 1896 wurde sohin die Beistellung des Bedarfes an Körnerfrucht, Heu und Stroh für das Fouragegeschäft auf dem Centralviehmarkte im Wege des Handeinkaufes durch das Marktcommissariat vom 1. September 1896 an genehmigt

Abwage der Thiere auf dem Centralviehmarkte. — Um die Einstellung des Gesammt-Lebendgewichtes der auf dem Centralviehmarkte nach Stück verkauften Thiere in den Marktbericht zu ermöglichen, wurde in Durchführung des § 28 der Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt mit der Magistratskundmachung vom 18. December 1895 angeordnet, dass auch die nach Stück (auf dem Fuße) verkauften Rinder behufs Feststellung des Lebendgewichtes der Abwage zu unterziehen sind.

Die so erhaltenen Zahlen des Gesammt-Lebendgewichtes und Durchschnittsgewichtes werden seit Anfang des Jahres 1896 in den Monatsberichten des statistischen Departements veröffentlicht.

Weiters wurde die auf die Abstellung der sogenannten Gewichtsnachlässe (Einwage) abzielende Anordnung getroffen, dass bei der Feststellung des Lebendgewichtes bis zu zwei Rindern, beziehungsweise fünf Schweinen genau auf 1 Kilogramm ausgewogen, dagegen bei der gleichzeitigen Abwage einer größeren Stückzahl lebender Thiere nur von 5 zu 5 Kilogramm abgewogen werde und dass ein von den Parteien angegebener Gewichtsnachlass (Einwage, Gutgewicht) in das Wagprotokoll nicht eingetragen werden darf.

Diese Anordnung wurde mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Jänner 1897, Z. 29.597 ex 1896, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Ministerium zur Kenntnis genommen.

Märkung der Rinder und Schweine auf dem Viehmarkte. — Um das Verwechseln und Abhandenkommen von Rindern und Schweinen möglichst hintanzuhalten, wurde vom Magistrate angeordnet, dass die zu Markte gebrachten Rinder und Schweine mit dem vollen Namen des Verkäufers und mit der Nummer der Partie, bzw. mit dem Anfangsbuchstaben des Verkäufers, und die auf dem Markte angekauften Rinder und Schweine mit dem Namen des Käufers gemärkt werden müssen.

Diese Maßregel hat sich in dem Maße bewährt, dass die früher sehr häufigen Verwechslungen und Verluste gegenwärtig nur ganz ausnahmsweise vorkommen.

Um Verzögerungen in der Abwage der auf dem Rindermarkte zu St. Marx verkauften Rinder hintanzuhalten, wurde mit der Magistrats-Kundmachung vom 27. Februar 1896, Z. 123.498 ex 1895, angeordnet, dass die auf diesem Markte angekauften Rinder seitens der Käufer binnen einer halben Stunde nach erfolgtem Ankaufe in der Rinderhalle mittels eines Märkeisens, welches den vollen Namen des Käufers zu enthalten hat, gemärkt werden müssen.

Auswärtige Käufer, welche den Wiener Markt nicht regelmäßig besuchen, haben insoferne sie kein eigenes Märkeisen mit ihrem vollen Namen besitzen, sich zur Märkung der von ihnen angekauften Thiere der von der Genossenschaft der Fleischhauer bereit gehaltenen Nummern zu bedienen, welche über die Zuweisung dieser Nummern für jeden Markt ein Verzeichnis führt.

Unter Einem wurde verlautbart, dass die Verkäufer berechtigt sind, sofort nach erfolgter Märkung der verkauften Thiere deren Abwage auch in Abwesenheit der Käufer zu veranlassen.

Maßnahmen gegen die Überfütterung der auf dem Centralviehmarkte eingestellten Thiere. — Um die Überfütterung der zum Verkaufe auf dem Wiener Centralviehmarkte in St. Marx bestimmten Rinder und Schweine (zum Zwecke der Erhöhung ihres Lebendgewichtes zum Nachtheile der Käufer) hintanzuhalten, wurde mit Verfügung des lf. Commissärs vom 16. Juli 1896 angeordnet:

1. Dass zur Fütterung des auf dem Centralviehmarkte eingestellten Rinder nur Heu beizustellen und zu verwenden ist (Magistrats-Kundmachung vom 5. August 1895, Z. 17.375 ex 1894);

2. dass die Fütterung der am Vorstenviehmarkte untergebrachten Schweine am Vortage des Markttages im Winter, d. i. vom 1. October bis 31. März bis 6 Uhr und im Sommer, d. i. vom 1. April bis 30. September bis 8 Uhr abends beendet sein muss, und dass am Markttage selbst in Gemäßheit des § 47 der Marktordnung die zum Verkaufe angemeldeten Schweine, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in den Szállásen, oder in den Schweineställen oder in der Verkaufshalle lagern, vom Beginne des Markttages an bis zum Schlusse des Marktes nicht gefüttert werden dürfen;

3. dass die für einen Markttag zum Verkaufe nicht angemeldeten, in den Szállásen oder Schweinestallungen befindlichen Schweine, insoweit dieselben nicht nach den jeweilig bestehenden Verordnungen zum Verkaufe aufgetrieben werden müssen, erst nach Vollzug des Auftriebes, d. i. nach 8 Uhr früh gefüttert werden dürfen.

Eine Ausnahme wird bezüglich jener Schweine zugestanden, welche für einen bestimmten Markt angemeldet worden sind, aber ohne Schuld des Versenders infolge allgemein bekannter oder nachgewiesener Zufälle, als Transportstörungen, Elementarereignisse u. s. w. nicht rechtzeitig am Markte eintreffen konnten, sich aber bereits mehrere Tage am Transporte befanden. (Magistrats-Kundmachung vom 24. Juli 1895, Z. 17.375. ex 1894.)

Regelung des Treiberwesens. — Mit dem Magistratsdecrete vom 6. December 1894, Z. 199.830, wurden Vorschriften für die Markthelfer (Treiber, Wärter, Träger u. s. w.) auf dem Centralviehmarkte in St. Marx erlassen.

Nach denselben werden die Markthelfer mit fortlaufenden Nummerschildern und mit die Generalien und die Personsbeschreibung enthaltenen Licenzbüchern betheilt und haben beim Betreten des Centralviehmarktes, während des Aufenthaltes auf demselben, sowie während der Ausübung ihrer Beschäftigung auch außerhalb des Marktes das Nummerschild an der Vorderseite der Kopfbedeckung auf eine Jedermann sichtbare Weise zu tragen und das Licenzbuch bei sich zu führen. Die Licenz wird stets nur bis zum Monate December des betreffenden Jahres ertheilt und durch Vidierung des Licenzbuches seitens des Marktinspectors auf dem Centralviehmarkte von Jahr zu Jahr verlängert.

Transport von Großhorn- und Stechvieh auf Wagen vom Centralviehmarkte in St. Marx. — Die beim Transporte von Großhorn- und Stechvieh (Schweine, Kälber, Schafe) auf Wagen vom Centralviehmarkte in St. Marx vorkommenden Übelstände haben dazu geführt, dass mit der Magistrats-Kundmachung vom 16. November 1894, Z. 94.785, die ausschließliche Verwendung von geeigneten, ein Ausbrechen der Thiere vollkommen ausschließenden Wagen angeordnet wurde, welche nach jedesmaligem Gebrauche gereinigt und mit reinem, noch nicht gebrauchtem Stroh bestreut werden müssen.

Viehtransport zum Wiener Centralviehmarkte. — Von dem Magistrate wurden im Jänner 1895 der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen alle jene Übelstände bekannt gegeben, welche nach den vom Marktamte gemachten Wahrnehmungen beim Viehtransporte zum Wiener Centralviehmarkte bestehen und worüber seitens der Marktparteien vielfach Beschwerde geführt wurde. In dieser Beziehung wurde der k. k. General-Inspection die Durchführung der folgenden vom Marktamte vorgeschlagenen Maßnahmen empfohlen:

1. Die raschere Beförderung lebenden Viehes auf allen Linien der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen.

2. Die Abkürzung der Manipulationsdauer für die Übergabe der Viehsendungen in den Übergangsstationen von einer Bahnverwaltung an die andere.

3. Die schleunigste Weiterbeförderung der in Wien einlangenden Viehsendungen von allen daselbst einmündenden Bahnen nach St. Marx.

4. Eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Viehzufuhren nach St. Marx an den Tagen Freitag bis Sonntag, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Züge nur zur Tageszeit in St. Marx einlangen.

5. Die Einführung von Separatzügen für Schweine zum mindesten von Stadlau nach St. Marx.

6. Die Zufuhr von Contumazvieh mittels Separatzügen oder wenigstens in der Weise, dass die mit Contumazvieh beladenen Waggons unmittelbar hinter den Maschinen angekoppelt sind.

7. Die Verwendung lediglich solcher Waggons zum Viehtransporte, welche hiezu vollkommen geeignet sind; und

8. die Anwendung strengerer Maßnahmen, um die Überladung der Waggons mit Vieh abzustellen.

Hievon wurde auch die k. k. Statthalterei mit der Bitte in Kenntnis gesetzt, ihren Einfluss geltend zu machen, damit diese Verbesserungen zur Durchführung gebracht werden.

Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichtes auf dem Centralviehmarkte. — Der Entwurf eines Statutes für das Schiedsgericht auf dem Centralviehmarkte wurde vom lf. Commissär nach Anhörung des Beirathes in der Sitzung vom 24. Juli 1895 genehmigt und der k. k. Statthalterei vorgelegt, welche nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer und der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien, diese Angelegenheit an den Magistrat wegen eventueller Abänderung einiger Bestimmungen des Entwurfes zurückgeleitet hat.

b) Großmarkthalle.

Marktgebüren-Tarif. — Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 1. September 1893 war dem Magistrate die Weisung zugegangen, über den aus der Vermietung der Großmarkthalle sich ergebenden Ertrag dem Stadtrathe einen detaillierten Ausweis vorzulegen.

Über den hierüber vom Magistrate erstatteten Bericht und Antrag wurde sohin vom Stadtrathe ein neuer Gebürentarif für die Großmarkthalle festgesetzt und nach erfolgter Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Magistrats-Kundmachung vom 25. Februar 1894, Z. 31.062, verlautbart.

Dieser Gebürentarif findet jedoch auf den in der Großmarkthalle befindlichen Fleischmarkt keine Anwendung.

Derselbe lautet:

Marktgebüren-Tarif für die Großmarkthalle im III. Bezirke. Festgesetzt mit dem Beschlusse des Wiener Stadtrathes vom 3. Jänner 1894, St. Z. 7806 ex 1893; genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Februar 1894, Z. 10.573.

Diese Gebüren betragen und zwar:

a) Im oberen geschlossenen Hallenraume:
   1. bei permanenter Benützung und monatlicher Vorauszahlung der Gebür per 1 Quadratmeter und Monat . . . . . 1 fl. — kr.
   2. bei zeitweiser Benützung per 1 Quadratmeter und Tag . . . . . — „ 5 „

b) Im unteren Hallenhofe:
   1. bei permanenter Benützung und monatlicher Vorauszahlung der Gebür per 1 Quadratmeter und Monat . . . . . — „ 75 „
   2. bei zeitweiser Benützung per 1 Quadratmeter und Tag . . . . . — „ 4 „

c) Für die Benützung der gewöhnlichen Keller bei monatlicher Gebürenentrichtung im Vorhinein per 1 Quadratmeter und Monat . . . . . — „ 30 „

d) Für die Lagerung von leeren Geschirren, Emballagen etc. per 1 Quadratmeter und Tag . . . . — fl. 3 kr.
e) Waggebür bis zu 100 Kilogramm . . . . — „ 2 „
„ von 100 Kilogramm aufwärts für je 50 Kilogramm oder weniger — „ 1 „
f) Für die Fleischverkaufsstände am linksseitigen Perron der Halle per Quadratmeter und Tag . . . . — „ 5 „
Die bisher eingehobene Stationierungsgebür ist aufgelassen.

Die für den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle in der diesfälligen Markt-Ordnung festgesetzten Gebüren bleiben unverändert aufrecht.

Vorstehender Gebürentarif wird mit dem Bemerken kundgemacht, dass derselbe mit Ausnahme der Gebüren für die Fleischverkaufsstände, welche vom Tage der Zuweisung dieser Stände zu entrichten sind, mit 1. April 1894 in Wirksamkeit tritt.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
im selbständigen Wirkungskreise,
am 25. Februar 1894.

Herstellung von Fleischverkaufsständen. — Die im Jahre 1893 begonnene Herstellung von Fleischverkaufsständen auf dem linksseitigen Perron der Großmarkthalle wurde im Frühjahre 1894 vollendet; die Stände wurden am 1. April 1894 der Benützung übergeben.

Dieselben sind aus ausgemauerten Riegelwänden hergestellt und wurde, um in denselben den Temperaturswechsel weniger fühlbar zu machen, das Dach mit doppelter Schalung ausgeführt. Im ganzen wurden vier Gruppen von Ständen geschaffen, welche durch Holzwände in 42 Einzelstände untergetheilt sind, wobei die größte dieser Gruppen mit 24 Ständen freistehend oberhalb der linksseitigen Stützmauer aufgestellt, die anderen drei Gruppen an das Hallengebäude angebaut sind. Die Kosten dieser Herstellungen betragen 9246 fl.

Durch die Zuweisung dieser Stände an die im vorderen linksseitigen Pavillon untergebracht gewesenen Detail-Fleischverkäufer wurde dieser Pavillon frei und konnte für Fleischmarktzwecke, insbesondere zur Unterbringung des En gros-Geschäftes des Handels- und Approvisionierungsvereines und als Verkaufsstelle für die Productiv-Genossenschaft der Wiener Fleischselcher verwendet werden.

Nachdem jedoch hiedurch dem Raummangel auf dem Fleischmarkte keineswegs abgeholfen war und sich auch der Fleischauslade- und Übernahmsplatz für das importierte Fleisch bei großen Fleischzufuhren als unzulänglich erwies, wurden im Jahre 1895 vom Magistrate mit der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft Verhandlungen wegen Abtretung eines Theiles der von ihr gemieteten Räume im rückwärtigen Theile der Halle gepflogen. Dieselbe erklärte sich auch bereit, den rechtsseitigen rückwärtigen Pavillon an die Gemeinde zurückzustellen.

Um jedoch diesen Pavillon für Marktzwecke geeignet zu machen, mussten ein Einbau, in welchem die Kanzlei der k. k. Verzehrungssteuer-Expositur untergebracht war, abgebrochen, Mauertheile demoliert, ein großes Wasserreservoir beseitigt und an anderer Stelle ein neuer Einbau für die Zollamtsexpositur hergestellt und die Verzehrungssteuer-Expositur im Administrationsgebäude der Großmarkthalle untergebracht werden.

Hiedurch wurde ein neuer Verkaufsplatz im Ausmaße von 673 Quadratmetern gewonnen. Die Kosten der aus diesem Anlasse erforderlichen Arbeiten und Herstellungen bezifferten sich mit 5300 fl.

Nach Durchführung derselben wurde der vordere linksseitige Pavillon in den Fleischauslade- und Übernahmsplatz einbezogen, die Eier- und Butterhändler zum größten Theile in den neu gewonnenen Verkaufsraum versetzt und der dadurch frei gewordene Platz im rechtsseitigen Hallenschiffe in den Fleischmarkt einbezogen.

Zu erwähnen ist auch die im Sommer 1895 vorgenommene Umpflasterung der linken Seitenhalle mit Asphalt, wofür ein Betrag von 3500 fl. bewilligt wurde.

Zur besseren Beleuchtung der Halle, namentlich der Straßen wurde die elektrische Beleuchtung derselben mit sechs Bogenlampen eingeführt; ferner wurde über Wunsch der Marktparteien im Administrationsgebäude eine Restauration errichtet und im Juni 1896 eröffnet.

In der Stadtrathssitzung vom 11. December 1894 wurde die Errichtung einer Telephonsprechstelle in der Großmarkthalle zur Benützung für die Marktparteien genehmigt.

Errichtung einer Kühlanlage. — Im März des Jahres 1894 wurden die vom Stadtbauamte in Gemäßheit des Stadtrathsbeschlusses vom 1. September 1893 vorgelegten Alternativprojecte für die Errichtung einer Kühlanlage mit künstlicher Kälteerzeugung in einem Theile der Souterrain-Localitäten der Großmarkthalle vom Magistrate an den Stadtrath geleitet.

Nachdem jedoch anfangs April des bezeichneten Jahres bekannt wurde, dass die Commission für Verkehrsanlagen die Umgestaltung der Verbindungsbahn in jener Strecke, an welcher die Großmarkthalle liegt, in eine Tiefbahn plane, so dass nicht vorhergesehen werden konnte, welche baulichen Veränderungen eventuell an dem Gebäude der Großmarkthalle infolge dieses Bahnumbaues vorzunehmen sein werden, wurde die Beschlussfassung in betreff der Herstellung einer Kühlanlage in der Großmarkthalle vom Stadtrathe in seiner Sitzung am 22. Mai 1894 vertagt und das Stadtbauamt angewiesen, nach Feststellung der Trace der Verbindungsbahn diesbezüglich wieder zu berichten.

Im Juni 1895 hat das Stadtbauamt nach Feststellung des Umstandes, dass eine Änderung der bisher aufgestellten Bahnbauprojecte nicht mehr eintreten wird, eine neue Vorlage für die Errichtung der erwähnten Kühlanlage gemacht, welche vom k. Commissär mit Verfügung vom 29. August 1895 genehmigt wurde.

Auf Grund derselben wurde für den 10. December 1895 eine Offertverhandlung ausgeschrieben, bei welcher acht Offerte, bezw. Projecte einlangten.

Genehmigt wurde das Project der Firma L. A. Riedinger, Maschinenfabrik in Augsburg, wobei die Unternehmung im Offerte die Verpflichtung übernommen hatte, sämmtliche Arbeiten mit Ausnahme der eigentlichen Kältemaschinen, durch inländische, bzw. Wiener Firmen ausführen zu lassen. Als Kältemedium wird Kohlensäure verwendet. Die Kühlanlage erhält zwei gesonderte Abtheilungen, nämlich eine Fleischkühlhalle und eine besondere Abtheilung für diverse Waren (Eier, Butter, Geflügel, Wildbret und Fische). Die Fleischkühlhalle mit einer Bodenfläche von 677 Quadratmetern wird 90 Kühlzellen, die besondere Abtheilung 10 Kühlzellen erhalten. Das gesammte Ausmaß der Anlage sammt Vorraum beträgt 1116 Quadratmeter. Mit der Ausführung dieser Anlage wurde am 3. Juli 1896 begonnen; die Fertigstellung und Inbetriebsetzung derselben fällt in das Jahr 1897.

Erweiterung der Großmarkthalle durch Zubauten. — Durch die Veränderungen an der Wiener Verbindungsbahn im III. Bezirke, bzw. durch den Umbau des Hauptzollamts-Bahnhofes ergab sich die Gelegenheit, die an dieser Bahnlinie liegende Großmarkthalle an der Seite gegen die Invalidenstraße zu erweitern, wodurch einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen wird. Diese Erweiterung wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. November 1896 genehmigt.

Es sind zwei Hallen projectiert, zwischen welchen die Landstraßer Hauptstraße durchzieht. Die eine Halle, gegenüber dem Elisabethinerinnenhause, erhält eine Länge von 106·55 Meter, die andere, gegenüber dem Invalidenhause, eine solche von 147·30 Meter. Beide Hallen erhalten zwei Geschoße; die unteren Geschoße kommen im Bahnniveau zu liegen und haben als Ausladeräume zu dienen; die oberen Geschoße, im Niveau der Invalidenstraße gelegen, werden als Übernahms- und Verkaufsplätze verwendet, wobei die Waren mittels Aufzügen aus den unteren Hallen in die oberen befördert werden.

Das Ausmaß der zuwachsenden Hallenflächen beträgt im Bahnniveau 5000 Quadratmeter, in der Halle gegen das Invalidenhaus 2700 Quadratmeter, und in der Halle gegen das Elisabethinerinnenhaus 1970 Quadratmeter, zusammen daher 9670 Quadratmeter.

Die Verbindung zwischen der Großmarkthalle und den neuen Hallen wird durch eine Überbrückung des Bahnhofes vermittelt werden.

Die Kosten der neuen Hallen einschließlich der Überbrückung sind auf 586.000 fl. veranschlagt und wurde in das Budget pro 1897 bereits als erste Baurate der Betrag von 100.000 fl. eingestellt.

Zwischenhandel auf dem täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle. — Mit der Magistrats-Kundmachung vom 3. September 1896, Z. 136.709, wurde den Inhabern von Fleischverkaufsstellen auf dem täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle die Überlassung von Fleischwaren unter dem Titel des Verkaufes, der Entlohnung oder einem sonstigen Titel zum Weiterverkaufe in der Großmarkthalle untersagt und gleichzeitig in Erinnerung gebracht, dass nach § 13 der Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt der Zwischenhandel, welcher darin besteht, dass die auf diesem Markte angekauften Waren daselbst an demselben Tage wieder verkauft werden, verboten ist.

Fleischverkauf. — Über eine Petition von Fleischhauern wegen des Verkaufes von Fleisch in der Großmarkthalle fasste der Stadtrath in seiner Sitzung vom 21. December 1893 folgende Beschlüsse:

1. Der Verkauf der Fleischwaren am Fleischmarkte in der Großmarkthalle ist zulässig:

a) rücksichtlich des Rindfleisches in halben Thieren, in Vierteln, respective Fünfteln und in nachbenannten Qualitätsstücken: Knöpfel, Englischbraten, Rostbratenried, Riedhüfel, Spitz, Tristl, Schulter, ganze oder halbe Brust (Brustkopf und Frack), Leberzeug im ganzen;

b) beim Kalb- und Schaffleisch in ganzen, halben und Viertelthieren;

c) beim Lammfleisch in ganzen und halben Thieren;

d) beim Schweinfleisch in ganzen oder halben Thieren und in den Qualitätsstücken: Schlägel, Schulter und Rücken.

2. Eine Theilung der zu Markte gebrachten Thiere oder Stücke von Thieren dortselbst ist unbedingt verboten.

Zu dieser Änderung des § 9 der Marktordnung wäre die Genehmigung der Statthalterei einzuholen.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 7. März 1894 wurde der Punkt 2 dahin abgeändert, dass er lautet: Eine Theilung der zu Markte gebrachten Kälber, Schafe, Lämmer und Schweine darf am Fleischmarkte nicht stattfinden.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei erklärte, die vorbezeichnete Abänderung des § 9 derzeit nicht genehmigen zu können. Auch dem gegen diese Entscheidung an das k. k. Ministerium des Innern ergriffenen Recurse wurde keine Folge gegeben. —

Um Übervortheilungen der Käufer von Selchfleischwaren auf dem täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle hintanzuhalten, wurde mit der Magistrats-Kundmachung vom 20. October 1896, Z. 100.282, angeordnet, dass die Selchfleischwaren nach ihrer Gattung als Schaffleisch, Schweinefleisch oder Rindfleisch gesondert, in verschiedenen Behältnissen (Körben, Zögern u. s. w.) feilgeboten werden müssen, so dass in einem Behältnisse sich nur Selchfleisch einer Gattung befinden darf.

Die Behältnisse müssen mit der deutlichen Bezeichnung ihres Inhaltes („geselchtes Schaffleisch", „geselchtes Schweinefleisch" oder „geselchtes Rindfleisch") versehen sein, und darf diese Aufschrift weder durch Vorhängen von Fleischstücken, noch in anderer Weise verdeckt oder den Augen der Käufer sonstwie entzogen werden.

Dem Fleischmarkte in der Großmarkthalle wurden zugeführt:

		im Jahre		
		1894	1895	1896
in Kilogramm	Rindfleisch	11,867.213	12,818.934	13,206.369
	Kalbfleisch	1,184.708	1,201.316	1,308.222
	Schaffleisch	342.547	550.434	620.657
	Schweinfleisch	2,404,719	3,304.922	3,474.445
ausgeweidete	Kälber	79.309	101.859	98.820
	Schafe	14.275	14.534	11.206
	Lämmer	7.047	7.076	7.507
	Schweine	43.460	38.988	53.031
	Spanferkel	60	—	—

c) Errichtung einer Markthalle in der Station Michelbeuern im XVIII. Bezirke.

In Absicht auf die Errichtung einer Markthalle in der Station Michelbeuern der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn wurden bereits im Jahre 1893 Verhandlungen zwischen der Gemeinde und der Commission für Verkehrsanlagen in Wien eingeleitet; dieselben wurden im Jahre 1894 fortgesetzt.

Im Jahre 1895 wurde diesfalls auf Grund der Verfügung des ls. Commissärs vom 24. Juli 1895 mit der Commission für Verkehrsanlagen ein Übereinkommen getroffen, wonach der Gemeinde das Ebenerdgeschoß und sonstige Localitäten des in der Station Michelbeuern zu erbauenden Betriebsgebäudes der Bahn für Marktzwecke mietweise überlassen wurden.

Der bezügliche Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann nur im gegenseitigen Einverständnisse aufgelöst werden.

Die Activierung der Markthalle in diesen Räumen wird nach Fertigstellung des Gebäudes und nach Eröffnung des Betriebes auf der Gürtellinie der Stadtbahn erfolgen.

d) Detailmarkthallen.

Wegen Errichtung von Kühlanlagen mit künstlicher Kälteerzeugung in den Markthallen im VI. und VII. Bezirke wurden Verhandlungen gepflogen, welche ergaben, dass in der ersteren Halle eine solche Anlage nicht möglich ist, weil in derselben nur wenige Keller vorhanden sind. Auf die Anregung, eine solche Anlage im Eszterhazyparke herzustellen, wurde mit Rücksicht auf die Bestimmung des Parkes nicht eingegangen.

Was die Markthalle im VII. Bezirke betrifft, so wurde vom Stadtbauamte ein Project vorgelegt, welches die Herstellung einer Kühlanlage im Ausmaße von circa 300 Quadratmeter in den gegen die Burggasse zu gelegenen Kellerräumen und dem daran anstoßenden Hofraume zum Gegenstande hatte.

Die Herstellungskosten waren auf 55.000 fl. und die jährlichen Betriebs- und Erhaltungskosten auf 11.000 fl. veranschlagt; dabei wurde vom Stadtbauamte besonders hervorgehoben, dass sich bei Beschaffung des erforderlichen Kühlwassers durch einen herzustellenden Schöpfbrunnen Schwierigkeiten ergeben würden.

Mit Rücksicht auf die bedeutenden Betriebskosten und den Umstand, dass die vollständige Benützung der Kühlanlage nicht außer allem Zweifel stand, wurden hierüber weitere Verhandlungen angeordnet.

e) Dauer des Marktverkehres an Sonntagen.

Laut Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. April 1895, L.-G.-Bl. Nr. 29, ist die Festsetzung der auf den einzelnen Märkten gestatteten Marktzeit innerhalb der beim Handelsgewerbe für die Sonntagsarbeit gesetzlich überhaupt zulässigen Stundenzahl der Gemeinde Wien als Marktbehörde überlassen.

Im Sinne dieser Verordnung hat der Magistrat auf Grund des Beschlusses des Stadtrathes vom 21. März 1895 nachstehende Kundmachung erlassen:

Kundmachung, die Dauer des Marktverkehres an Sonntagen im Wiener Gemeindegebiete betreffend. — In Ausführung der Verordnung der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. April 1895, L.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, wird hinsichtlich des Marktverkehres an Sonntagen im Wiener Gemeindegebiete, auf Grund des diesfälligen Beschlusses des Stadtrathes vom 21. März d. J., Z. 2022 Nachstehendes verordnet:

Der Marktverkehr an Sonntagen ist auf allen Märkten (auch in den Markthallen) bis 10 Uhr vormittags, auf dem Obstmarkte am Schanzel der Groß- und Detailverkehr überdies bis 11 Uhr vormittags und von 3—6 Uhr nachmittags gestattet.

Außerdem ist der Detailhandel am Kärntnerthormarkte im IV. Bezirke, am Marktplatze (Enkplatze) im XI. Bezirke, auf den Märkten am Columbusplatze und Eugenplatze im X. Bezirke, in Meidling im XII. Bezirke, in Rudolfsheim im XIV. Bezirke, in der Schönbrunnerstraße und am Neubaugürtel im XV. Bezirke, auf dem Neulerchenfeldermarkte, dem Markte am Yppenplatze und am Johann Nepomuk Bergerplatze (früher Marktplatz) im XVI. Bezirke, dann auf den Märkten am Dornerplatze und am Gürtelspiegel im XVII. Bezirke, endlich am Markte in der Kutschkergasse (früher Kirchengasse) und Schopenhauerstraße (früher Wienerstraße), dann am Johann Nepomuk Vogtplatze (früher Marktplatz) im XVIII. Bezirke bis 10 Uhr vormittags und von 3—6 Uhr nachmittags gestattet.

Die nothwendigen Vorarbeiten für den Marktverkehr an Montagen sind zulässig.

Auf den Kirchtagmärkten, den Nikolo-, Weihnachts- und Fastenmärkten, dann auf den Märkten zur Firmungszeit ist der Verkauf an Sonntagen durch 10 Stunden zulässig, und zwar zur Firmungszeit ununterbrochen von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends, auf den übrigen zuletzterwähnten Märkten von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends.

Am Fischmarkte ist, wenn der 23. oder 24. December auf einen Sonntag fällt, der Detailverkauf an diesen Sonntagen von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags statthaft.

Außerachtlassungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im selbständigen Wirkungskreise, am 30. April 1895.

Dem Ansuchen der Genossenschaft der Marktvictualienhändler entsprechend, wurde mit Verfügung des ff. Commissärs vom 4. September 1895 in theilweiser Abänderung obiger Kundmachung der Marktverkehr an Sonntagen nachmittags auf den in dem 2. und 3. Absatze der Kundmachung angeführten Märkten und in dem dort bezeichneten Umfange in der Folge von 4—7 Uhr nachmittags gestattet.

f) Städtischer Pferdemarkt.

Die Anzahl der auf den Markt gebrachten Pferde bezifferte sich im Jahre 1894 mit 42.073, 1895 mit 42.509 und 1896 mit 48.970.

g) Kärnthnerthormarkt.

Über Antrag des Marktamtes wurde die Aufstellung einer Decimalwage mit einer Tragkraft für 1000 Kilogramm sowie einer Schalenwage inmitten des Marktes zu dem Zwecke genehmigt, damit die Marktparteien, und zwar sowohl die Verkäufer als auch die Käufer, Waren ämtlich abwägen lassen können.

Dies erforderte die Erbauung eines Waghauses für die Unterbringung der Wagen und die Bestellung eines geprüften Wagmeisters zur Bedienung der Wagen, welche mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. October 1894 bewilligt wurden.

In diesem Waghause wurde auch eine Telephonsprechstelle zur Benützung für die Marktparteien errichtet. Weiters wurde auf dem Markte die Aufstellung einer Standuhr mit elektrischer Beleuchtung um den hiefür genehmigten Kostenbetrag von 4134 fl. 50 kr. veranlasst.

Um auf der Großmarktsabtheilung des Kärnthnerthormarktes mehr Platz für die auswärtigen Zufuhren zu gewinnen, wurde über Antrag des Marktamtes im Jahre 1895 eine neue Aufstellung der Stände der Groß-Obst- und der Südfrüchtenhändler angeordnet und durchgeführt.

Weiters wurden, um die Verkehrsstörungen, welche durch die Aufstellung der Marktfuhrwerke in der Wienstraße längs des Marktes und in der weiteren Strecke von der Bärenmühle bis zur Schleifmühlgasse verursacht wurden, wenigstens theilweise zu beheben, mit der Magistrats-Kundmachung vom 3. Jänner 1896, Z. 111.038, mehrfache Anordnungen getroffen.

Im September 1896 war die Zufuhr von Obst und Weintrauben auf dem Kärnthnerthormarkte eine derartige, dass es nicht mehr möglich war, den betreffenden Parteien Verkaufsplätze am Markte selbst zuzuweisen. Der Stadtrath bewilligte deshalb in seiner Sitzung vom 18. September, dass diesen Parteien für die Dauer des Bedarfes in einem Theile des Resselparkes an der Seite gegen die Wiedener Hauptstraße Verkaufsplätze angewiesen werden können.

h) Fischmarkt.

Um den Fortbestand des Fischmarktes am Wiener Donaucanale zu ermöglichen, wurde an die Donau-Regulierungs-Commission das Ersuchen gestellt, bei der Regulierung des Donaucanales auch auf den Fischmarkt, bzw. auf die Erbauung einer Fischhalle an einem geeigneten Platze Bedacht zu nehmen und zu den diesfälligen Verhandlungen Vertreter der Gemeinde Wien beizuziehen.

Über Einschreiten des Magistrates wurde vom k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 11. October 1895, Z. 40.772, erklärt, dass die im Handel unter der Benennung Kabljau, Laberdan und Klippfisch vorkommenden Fischgattungen zu den Schellfischen gehören und daher bei der Einfuhr in das Wiener Verzehrungssteuergebiet nach Tarifpost 12 lit. b des Verzehrungssteuertarifes vom 10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 78, zu behandeln sind.

i) Heu- und Strohmarkt im V. Bezirke.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 18. September 1896, Z. 7548, wurde die Herstellung eines Gebäudes auf dem Heu- und Strohmarkte behufs Gewinnung eines Parteienraumes und eines Marktaufseherlocales genehmigt.

k) Verlegung von Märkten.

Um die aus Verkehrsrücksichten von mehreren Seiten angeregte Verlegung des Marktes aus der Thaliastraße, Brunnengasse und Ganlachergasse, des sogenannten Neulerchenfelder Marktes, auf den Yppenplatz zu ermöglichen, wurden im Jahre 1895 vom Magistrate mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, welchem bezüglich dieses Platzes auf Grund der bei der seinerzeitigen Erwerbung desselben zwischen der ehemaligen Gemeinde Ottakring und dem Militärärar getroffenen Vereinbarungen gewisse Rechte zustehen, Verhandlungen eingeleitet.

Nachdem auf Grund der letzteren die Zustimmung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums hiezu erwirkt worden war, wurde über Antrag des Magistrates zufolge der Verfügung des lf. Commissärs vom 16. August 1895 die Verlegung des Neulerchenfelder Marktes auf den Yppenplatz im Principe genehmigt.

Die Verlegung des Marktes auf diesen Platz bedingt jedoch die vorherige Pflasterung desselben und der umliegenden Straßen und ist daher mit bedeutenden Kosten verbunden.

Zufolge Beschlusses des Stadtrathes vom 10. November 1896 wurde die Einstellung eines Betrages für die erforderlichen Pflasterungsarbeiten abgelehnt.

Anlässlich der Niveau-Regulierung des Enkplatzes im XI. Bezirke und der Eröffnung der Zufahrtsstraße zum daselbst neu erbauten Amtshause wurde die Umstellung der auf diesem Platze befindlichen Verkaufshütten nothwendig. Dieselbe wurde im Juli 1896 in der Weise ausgeführt, dass diese Verkaufshütten jetzt in der Mittelallee mit der Verkaufsfront nach innen stehen; die transportablen Stände wurden außerhalb der rechtsseitigen Allee und die Fischstände gegen die Simmeringer Hauptstraße untergebracht.

Aus Anlass des Baues der Wiener Stadtbahn auf dem Neubaugürtel im XV. Bezirke wurde die provisorische Verlegung des auf demselben befindlichen Victualienmarktes auf einen Theil des Urban Loritz-Platzes verfügt.

Weiters wurde aus dem gleichen Anlasse der am Gürtel vor der Hernalserlinie bestandene Victualienmarkt auf den Zimmermannsplatz im XVII. Bezirke verlegt.

D. Schlachthäuser.

Über den Geschäftsumfang in den städtischen Schlachthäusern in den Jahren 1894 bis 1896 geben die nachstehenden Angaben Aufschluss:

Es betrug die Zahl der geschlachteten Rinder:

	Im Jahre: 1894	1895	1896
im Schlachthause zu St. Marx . . .	96.226	104.003	104.843
" " in Gumpendorf . . .	45.264	45.987	46.876
" " in Meidling	53.509	55.312	54.302
" " an der Als	37.291	39.534	42.870
" " in Nussdorf	4.724	4.600	4.368
im ganzen:	237.014	249.436	253.259

Die Zahl der geschlachteten Pferde und Esel bezifferte sich im Jahre 1894 mit 19.713, 1895 mit 21.166 und 1896 mit 22.012, wovon auf die Pferdeschlachtbrücke zu St. Marx 1894: 9008, 1895: 10.035 und 1896: 10.772 Stücke entfallen.

Zur Ausführung gelangte im Schlachthause St. Marx im Jahre 1895 die Renovierung der äußeren Façaden in der Viehmarktgasse und Schlachthausgasse durch Herstellung von Rohbaufaçaden.

Wegen Reconstruction der Rinderstallungen in diesem Schlachthause, bestehend in der Canalisierung und Pflasterung, Herstellung von Futterbarren und Abtheilungswänden, Einleitung des Hochquellenwassers und Einführung der Gasbeleuchtung wurde ein Programm aufgestellt, wonach die diesfälligen Arbeiten auf mehrere Jahre vertheilt werden sollen und wurde im Jahre 1896 diese Reconstruction in den zwei an der Viehmarktgasse gelegenen Stallungen vorgenommen.

Da nach den in Kraft stehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften Rinder, welche am Samstag-Contumazmarkte unverkauft bleiben, in das Schlachthaus St. Marx zu überstellen und daselbst zu verkaufen sind, ergab sich die Nothwendigkeit, in diesem Schlachthause eine Brückenwage aufzustellen, welche Aufstellung im Jahre 1896 erfolgte.

In Betreff der Errichtung einer großen Kühlanlage im Schlachthause St. Marx in Verbindung mit der Eiserzeugung wurden eingehende Verhandlungen gepflogen, auf Grund deren vom Stadtbauamte das technische Elaborat hiefür anfangs Jänner 1897 vorgelegt wurde.

Hinsichtlich des Schlachthauses in Gumpendorf ist zu bemerken, dass 2 größere und 2 kleinere Stalltracte infolge der Wienflussregulierungs-, bzw. Stadtbahnarbeiten baufällig geworden sind und daher geräumt und zur Demolierung bestimmt werden mussten.

Im Meidlinger Schlachthause wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 20. Februar 1894 die Herstellung eines feuersicheren Kohlendepôts neben dem Maschinenhause des Schöpfwerkes mit dem Kostenbetrage von 598 fl. genehmigt.

Bezüglich der Wasserbeschaffung für das Hernalser Schlachthaus wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 10. Juli 1894 die Tieferſetzung der beiden Pumpen in dem Brunnen dieses Schlachthauses nebst Beistellung eines Pulsometers sammt Locomobile

zur Wasserbeförderung mit dem Kostenbetrage von 766 fl. und weiters die Herstellung eines Bohrloches von 30 Meter Tiefe mit dem Kostenbetrage von 1110 fl. bei weicherem Grunde, bzw. von 2235 fl. bei felsigem Grunde genehmigt.

Die Schlachtgebür für minder gewichtige Rinder, d. i. für solche mit einem Lebendgewichte bis zu 400 Kg. wurde von 1 fl. auf 80 kr. per Stück herabgesetzt und unter Einem verfügt, dass eine solche Gebür zu entfallen hat, wenn das betreffende Thier im Schlachthause verendet.

Da die Stechbrücke am Vorstenviehmarkte zu St. Marx für die Massenschlachtungen, welche durch die anlässlich des Auftretens der Schweinepest verfügten Sperre des Stadtgebietes einschließlich des Marktes für die Abtransportierung lebender Schweine hervorgerufen wurden, sich als nicht ausreichend erwies, wurde ein Raum im Schlachthause zu St. Marx und zwar in der V. Abtheilung am Viehmarkte für die Vornahme von Schweineschlachtungen adaptiert. Aus dem gleichen Anlasse wurde eine Schlachthalle im Schlachthause in Meidling für Schweineschlachtungen eingerichtet und daselbst der Bau von Schweinestallungen vorgenommen.

Die Schlachtgebür für die Benützung dieser Schweineschlachtstätten wurde mit 50 kr. per Schwein festgesetzt und gleichzeitig die für die Stechbrücke am Markte geltende Gebür von 1 fl. für ein Fettschwein auf 50 kr. herabgesetzt.

Schlachthauszwang für Schweine. — Zum Zwecke der Durchführung des Schlachthauszwanges für das Vorstenvieh wurde vom k. Commissär nach Anhörung des Beirathes in der Sitzung vom 24. September 1895 genehmigt, dass auf einem geeigneten, in der Nähe des Centralviehmarktes gelegenen Territorium ein Centralschlachthaus für das Vorstenvieh erbaut und dass zum Studium dieser Angelegenheit eine Commission in einige große Städte, wo Schweineschlachthäuser bereits bestehen, entsendet werde.

Das Ergebnis dieser Studienreise wurde in einem im Drucke erschienenen Berichte niedergelegt.

Pferdeschlachthaus. — Für die vom Magistrate beantragte Erweiterung der Pferdeschlachtbrücke wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 28. Juni 1895 ein Betrag von 960 fl. bewilligt.

Für die Erbauung eines neuen, den modernen Anforderungen entsprechenden Central-Pferdeschlachthauses auf einem vom Wiener Bürgerspitalfonde zu erwerbenden Grundcomplexe im X. und XI. Bez. nächst dem Asyl- und Werkhause wurde eine Projectskizze vorgelegt. Nach dieser Skizze soll das Schlachthaus bei Bedachtnahme auf die Möglichkeit einer später etwa nothwendig werdenden Vergrößerung nachfolgende Objecte enthalten: Stallungen für 150 Pferde, einen Contumazstall für 10 Pferde, einen Untersuchungsraum, eine Schlachthalle mit 72 Schlachtständen, wovon 8 als Sanitätsschlachtraum von der Schlachthalle abgetrennt werden, ferner eine Kaldaunenwäscherei, ein Verwaltungsgebäude, die erforderlichen Sanitätsräume, ein Düngerhaus, ein Maschinen- und Kesselhaus, ein Fourage-Magazin &c.

E. Markt- und Lebensmittelpolizei.

Städtische Brückenwagen. — Zum Schutze der Bevölkerung gegen Übervortheilung und um Gelegenheit zu geben, Waren in ganzen Wagenladungen nachwägen zu lassen, wurden im Jahre 1894 am Marktplatze „Auf der Haide" im II. Bezirke und am Markte am Eugenplatze im X. Bezirke Brückenwagen aufgestellt und der öffentlichen Benützung übergeben.

Desgleichen wurden solche Wagen auf dem Rudolfsheimer Markte im XIV. Bezirke, sowie auf dem Dornerplatz im XVII., in der Schopenhauergasse im XVIII. und in der Gatterburggasse im XIX. Bezirke aufgestellt und der allgemeinen Benützung zugänglich gemacht.

Endlich wurde die auf die Gemeinde Wien als Rechtsnachfolgerin der bestandenen Gemeinde Simmering übergangene Fuhrwerksbrückenwage an der Simmeringer Hauptstraße, welche bisher verpachtet war, in die eigene Regie der Gemeinde übernommen.

Bezeichnung des Kuh- und Büffelfleisches. — Mit der Kundmachung des Magistrates vom 15. Mai 1895, Zahl 90.475, wurde angeordnet, dass die Verkäufer von Kuh- und Büffelfleisch diese Fleischgattungen durch die Bezeichnung „Kuhfleisch", bzw. „Büffelfleisch" in ihren Verkaufslocalen den Käufern deutlich ersichtlich zu machen haben.

Beimengung von Mehl bei der Erzeugung von Fleischwürsten. — Um die Übervortheilung der Consumenten beim Ankaufe von Fleischwürsten hintanzuhalten, wurde mit Kundmachung des Magistrates vom 22. November 1894, Zahl 105.816, die Zumengung von die Zersetzung der Würste befördernden Ingredienzien, insbesondere die Beimischung von Mehl bei allen Fleischwürsten, mit Ausnahme der Augsburger Würste, bei welchen ein geringer Zusatz von Mehl als zulässig erklärt wurde, untersagt.

Verkehr mit genießbaren Fettstoffen. Um die häufigen Übervortheilungen der Consumenten beim Ankaufe von Butter, Butterschmalz und Schweinschmalz hintanzuhalten, ohne anderseits die legitime Fabrikation von Margarin und Margarinproducten zu schädigen, wurde auf Grund eingehender Berathungen mit den Interessenten die nachfolgende Kundmachung des Magistrates vom 8. April 1895, Z. 25.505, erlassen.

Kundmachung, betreffend den Verkehr mit zum menschlichen Genusse bestimmten Fettstoffen. Im Grunde des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, findet der Magistrat Nachstehendes zu verordnen:

1. Diejenigen Personen, welche sich mit dem Verschleiße von Butter oder Margarinbutter befassen, haben in ihrer Fabriksniederlage, in ihrem Verkaufslocale oder bei ihrem Marktstande in leicht ersichtlicher Weise auf einer Tafel mit deutlichen, nicht verwischbaren Lettern die Gattung der zum Verkaufe gelangenden Butter als „Echte Butter" oder „Margarinbutter" bekanntzugeben.

Werden beide Buttergattungen geführt, so ist jede auf einer besonderen Tafel zu notieren und separat zu lagern.

Sowohl bei der einen, als bei der anderen Gattung ist der Preis per Kilogram anzugeben.

Dieselben Vorschriften gelten für „Butterschmalz (Rindschmalz)" und „Margarinschmalz", sowie für „Schweinschmalz" und „Kunstfett".

2. Margarinbutter darf nur in Ziegelform in Verkehr gebracht werden, und muss jedes Stück mit der Bezeichnung „Margarinbutter" versehen sein.

Diese Bezeichnung hat durch Eindrücken mittels einer Form (aus Holz oder Metall) zu geschehen, wobei sich die Buchstaben auf die ganze Länge des Stückes zu erstrecken haben.

Außerdem muss jeder Ziegel an den Verkäufer in einer Umhüllung abgegeben werden, welche in deutlicher, unverwischbarer Schrift die Bezeichnung „Margarinbutter" trägt.

Desgleichen müssen diejenigen Gefäße, in welchen oder aus welchen heraus Margarinschmalz oder Kunstfett verkauft wird, mit der Bezeichnung „Margarinschmalz", bezw. „Kunstfett" versehen sein.

3. Im Sinne dieser Kundmachung sind zu verstehen als „echte Butter" und „Butterschmalz (Rindschmalz)" nur diejenigen Erzeugnisse, deren Fettgehalt lediglich der Kuhmilch entstammt; als „Schweinefett" lediglich das vom Borstenvieh gewonnene Fett; als „Margarinbutter" alle der echten Butter ähnlichen Fette und Fettgemische, deren Fettgehalt nicht lediglich der Kuhmilch entstammt, insbesondere auch die bisher unter der Bezeichnung Mischbutter in Verkehr gebrachten Fettgemische; als „Margarinschmalz" alle dem Butterschmalz (Rindschmalz) ähnlichen Fette und Fettgemische, deren Fettgehalt nicht lediglich der Kuhmilch entstammt; als „Kunstfett" alle sonstigen, dem Schweinschmalz ähnlichen Fette und Fettgemische.

4. Ausgenommen von dieser Verordnung sind lediglich diejenigen Erzeugnisse, welche von Fabriken direct über das Gemeindegebiet von Wien hinaus per Post, Eisenbahn oder Schiff versendet werden.

Um die Marktcommissäre in die Lage zu versetzen, Butter in Bezug auf ihre Echtheit zu untersuchen, wurde für dieselben eine größere Anzahl von Zeiß'schen Butter-Refractometern angeschafft.

Gewichtseinheit. — Durch den Umstand, dass viele Gewerbsleute, welche Lebensmittel verkaufen, die Warenpreise per $^1/_2$ Kilogramm auf den Preistarifen notierten, wurden, namentlich wenn die Bezeichnung $^1/_2$ sehr klein und undeutlich war, Missverständnisse und Täuschungen der Käufer herbeigeführt.

Aus diesem Grunde wurden die Gewerbsleute, welche Lebensmittel nach dem Gewichte verkaufen, angewiesen, die Warenpreise im Kleinhandel ausschließlich nach der gesetzlichen Gewichtseinheit, d. i. per ein Kilogramm, auf den Preistarifen zu notieren.

Sanitätsbeschau. — Die Vorschriften über die Anmeldung der in den gewerblichen Schlachtlocalitäten zur Schlachtung gelangenden Pferde, Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen und Schweine zur Sanitätsbeschau wurden neu geregelt.

Strafamtshandlungen. — Im Markt-Departement des Magistrates, sowie bei sämmtlichen magistratischen Bezirksämtern wurden wegen Übertretung der Markt- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften im Jahre 1894: 2244, 1895: 2404 und 1896: 2361 Strafamtshandlungen gepflogen. Der Gesammtbetrag der aus diesem Anlasse verhängten Geldstrafen belief sich im Jahre 1894 auf 6059 fl., 1895 auf 7538 fl. und 1896 auf 6963 fl.

Nähere Angaben, insbesondere auch über die vom Marktamte aus sanitären Gründen confiscierten Lebensmittel enthalten die Abschnitte „Rechtspflege und öffentliche Sicherheit" und „Gesundheitswesen" in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

F. Flurenpolizei.

Flurwächter. — Um die Landwirtschaft treibende Bevölkerung des erweiterten Wiener Gemeindegebietes vor den Beschädigungen ihrer Felder, Fluren und Weingärten durch Passanten zu bewahren, hat die Gemeinde im Hinblicke auf die unzureichende Überwachung dieser Objecte durch die Organe der k. k. Sicherheitswache, ein städtisches Feld- und Flurschutzpersonale bestellt, dessen Zahl und Vertheilung auf die ländlichen Gemeindebezirke aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen ist. Es waren Flurwächter bestellt

für den Bezirk	im Jahre 1894	1895	1896
X	—	1	2
XI	—	2	2
XII	1	1	1
XIII	6	6	6
XVI	2	2	3
XVII	2	2	2
XVIII	3	3	3
XIX	7	7	7
im ganzen	21	24	26

Die Gesammtauslagen für die Löhnungen (1 fl. 50 kr. per Tag) und die Ausrüstung betrugen im Jahre 1894: 3246 fl. 90 kr., 1895: 5760 fl. 47 kr. und 1896: 6368 fl. 90 kr.

Die Flurwächter werden von den Bezirksvorstehungen bestellt und von den magistratischen Bezirksämtern beeidigt. Ihre Rechte und Pflichten sind in der vom Magistrate als politischer Behörde hinausgegebenen Instruction für die beeideten Flurwächter der Gemeinde Wien vom 27. Juli 1894, Z. 98.882, enthalten.

Die Ausrüstung der Flurwächter besteht in je einer Blouse, einem Hute mit einem das Wappen der Stadt Wien enthaltenden Schildchen, einem Seitengewehr sammt Kuppel, einer Huppe (Horn) sammt grüner Schnur und einem Exemplare der Instruction, welches zugleich die Amtsbestätigung über die gesetzliche Beeidigung enthält.

Verhütung von Waldbränden. — Da erfahrungsgemäß im Frühjahre vor Ausbruch des frischen Laubes, sowie zur Zeit der Sommerdürre Waldbrände leicht entstehen können, hat der Magistrat Veranlassung getroffen, dass den Waldbesitzern und dem Waldschutzpersonale alljährlich im Wege einer „Erinnerung" erhöhte Wachsamkeit zur Pflicht gemacht und ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf von öffentlichen Wegen durchzogene Waldtheile und auf häufige nächtliche Patrouillengänge gelenkt wird.

G. Jagd und Fischerei.

Mit Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. December 1896, Z. 21.790, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1897, wurde die in Durchführung des § 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend das Jagdrecht und dessen Ausübung im Gemeindegebiete der Stadt Wien erlassene Verordnung vom 20. September 1893, Z. 48.990, L.-G.-Bl. Nr. 40, dahin abgeändert, dass der Absatz e) zu § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1892 statt in der bisherigen Fassung zu lauten hat: „Den XIII. Gemeindebezirk".

Über den Recurs der Gemeinde Wien gegen die Einbeziehung der Strecke des Donaucanales vom Nussdorfer Sporne bis zur Einmündung des Wienflusses und der Wien von ihrer Ausmündung bis zur Stubenthorbrücke in ein Fischerei-Pachtrevier wurden die genannten Fischwasserstrecken vom k. k. Ackerbau-Ministerium als Eigenrevier der Gemeinde anerkannt. Die Nutzung derselben wurde in der Weise organisiert, dass vom Magistrate Fischereibewilligungen für diese Fischwässer gegen Entrichtung von 3 fl. für ein Angelzeug und von je 1 fl. für jedes weitere Angelzeug, sowie von 4 fl. für eine Daubel ausgegeben werden.

H. Lagerhaus der Stadt Wien.

Im Jahre 1894.

Das Erträgnis und der sonstige geschäftliche Erfolg dieses städtischen Unternehmens im Jahre 1894 stellen wieder ein günstiges Ergebnis dar.

Den Einnahmen und den auf dem Lager haftenden Gebürenforderungen im Betrage von 371.542 fl. 7 kr. stehen Ausgaben und Verpflichtungen im Betrage von 309.013 fl. 30 kr. gegenüber, woraus sich ein Gebarungsüberschuss von 62.528 fl. 77 kr. bei einem Anlagewerte von 793.060 fl. 61 kr. ergibt — gegen 41.309 fl. 76 kr. bei einem Anlagewerte von 717.648 fl. 21 kr. nach dem Durchschnitte der Jahre 1876 bis 1893.

Die Errichtungskosten des Lagerhauses, welche im Inventar über die laufenden Zweige des Gemeindevermögens in Vormerkung geführt werden und zu Ende 1893 durch die Erträgnisse bis dahin bis auf 103.078 fl. 17 kr. abgezahlt erscheinen, erhöhen sich um die aus dem Vorjahrserträgnisse gewährten Remunerationen von 2165 fl. und vermindern sich um den obigen Gebarungsüberschuss von 62.528 fl. 77 kr.; es bleiben daher zu Ende 1894 noch 42.714 fl. 40 kr. zu tilgen, welchem Betrage aber 61.421 fl. 37 kr. neuerdings hinzuzuschlagen sind für die im Berichtsjahre aufgewendeten und am 31. December verrechneten Auslagen der Vergrößerung und Ausrüstung des Landungsplatzes.

Das eigene Inventar des Lagerhauses bewertet sich am 31. December 1894 mit 13.219 fl. 81 kr.

Die Steuerbehörde versuchte es, der Gemeinde Wien neuerdings eine Nachtragsleistung im Betrage von 44.789 fl. 52 kr. für Einkommensteuer aus der Zeit von 1876 bis 1893 aufzuerlegen, wogegen der Recurs ergriffen wurde.

Die Abwicklung des Geschäftsverkehres, obwohl zuweilen mit Schwierigkeiten verknüpft, vollzog sich im großen und ganzen glatt und anstandslos.

Die namhaften Lagerbestände an Getreide aus dem Vorjahre erhielten gleich zu Beginn des Berichtsjahres reichliche, um diese Zeit ungewöhnliche Zuzüge, die nicht immer vollständig Unterkunft fanden. Ansehnliche Mengen von für die Frühjahrsablieferung bestimmten Mais suchten angesichts der Unmöglichkeit, hier Lagerraum zu finden, andere Plätze auf; auch die Übernahme von Hafer, der aus Russland fortgesetzt in großen Mengen eintraf, musste zu verschiedenen Malen abgelehnt werden.

In der zweiten Jahreshälfte brachte schleppender Absatz einen großen Theil der neuen, überaus gesegneten Ernte zu Lager, was im December die Nothwendigkeit einer neuerlichen Einschränkung der Übernahmen herbeiführte.

Erreichten unter diesen Verhältnissen die Lagerbestände eine größere mittlere Höhe als im Jahre 1893, so hat dagegen die Umsatzmenge im Vergleiche mit dem Vorjahre nicht unbeträchtlich abgenommen. Diese Abnahme wurde zunächst und zumeist durch die allgemeine Ungunst der wirtschaftlichen Lage und die beispiellos gedrückte Stimmung auf den Getreidemärkten hervorgerufen; nicht ohne Einfluss darauf blieben aber auch die häufige Überfüllung der Lagerhäuser und die wiederholten Schwierigkeiten, den Zuzügen in Wien Unterkunft zu schaffen, welche lähmend auf die Unternehmungslust der hiesigen Kaufmannschaft einwirken und die auswärtigen Besitzer abhalten, ihre Waren nach Wien zu senden.

Die Zu- und Absendung der Thiere für die IV. internationale Zucht- und Nutzviehschau erfolgte in der Zeit vom 4. September bis 15. September und gieng in der gewohnten regelmäßigen Weise von statten.

Die Güter zu und von der internationalen Ausstellung für Volksernährung, Armeeverpflegung ꝛc. Wien 1894 wurden gleichfalls zum großen Theile mit der Lagerhausbahn abgefertigt.

Dem mit Beschluss des Stadtrathes vom 6. November 1894 genehmigten Vorschlage der Verwaltung zufolge ist das Lagerhaus der Stadt Wien am 13. November dem Giroverkehre der Österreichisch-ungarischen Bank beigetreten. Die Einhebung oder Auszahlung von Geldern kann nunmehr unmittelbar an der Lagerhauscassa oder durch Übertragung im Wege des k. k. Postsparcassenamtes, des Wiener Giro- und Cassenvereines und der Österreichisch-ungarischen Bank erfolgen.

Das Reglement des Lagerhauses erhielt eine Ergänzung. Durch den Nachtrag vom 8. März 1894 wurde die im Einklange mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen festgesetzte Versteigerungsordnung erlassen und durch den Nachtrag vom 21. Juli 1894 die Competenz des Lagerhaus-Schiedsgerichtes auf Rechtsstreitigkeiten zwischen der Ersten Österreichischen Actien-Gesellschaft für öffentliche Lagerhäuser und deren Committenten ausgedehnt.

Der gesammte Warenumsatz des Berichtsjahres belief sich auf 3,785.497 Metercentner, die mittlere Tagesbewegung auf 12.618 Metercentner, gegen 2,523.578 Metercentner, beziehungsweise 8542 Metercentner nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1893.

Es betrugen:	Metercentner	im Versicherungswerte von Gulden
der Lagerstand am 1. Jänner 1894 .	394.917	3,763.170
die Einlagerungen im Jahre 1894 . .	1,896.622	11,990.045
zusammen	2,291.539	15,753.215
die Auslagerungen im Jahre 1894 . .	1,888.875	12,197.165
der Lagerstand am 31. December 1894	402.664	3,556.050
der höchste Lagerstand	416.300, am 11. Dec. 1894,	
der niedrigste Lagerstand	222.500, am 18. Juli 1894,	
der mittlere Lagerstand.	334.600.	

Der mittlere Versicherungswert der Waren zu Ende 1894 berechnet sich mit 8 fl. 83 kr. für den Metercentner gegen 9 fl. 53 kr. zu Ende 1893. In diesem Verhältnisse kommt der auffallende Tiefstand der Getreidepreise zum Ausdruck, der während des ganzen Berichtsjahres anhielt.

Die Vertheilung des Umsatzes nach Arten der Beförderung weist für den Eisenbahnverkehr eine geringe Zunahme, für den Schiffsverkehr eine geringe Abnahme aus; sie ergiebt bei den Ankünften: 60·95% mit der Eisenbahn, 2·89% mit Straßenfuhrwerken und 36·16% mit Schiffen und bei den Ausgängen: 59·58% mit Eisenbahn, 38·09% mit Straßenfuhrwerk und 2·33% mit Schiffen, sonach insgesammt: 60·26% mit Eisenbahn, 20·46% mit Straßenfuhrwerk und 19·28% mit Schiffen.

Es gelangten 9766 Posten zur Einlagerung und es fanden 24.344 Ausfolgungen statt. Die Zahl der Versendungen mit Eisenbahn und Schiffen belief sich auf 14.623; auf dem Landungsplatze des Lagerhauses der Stadt Wien wurden während 237 Ladetagen 294 Schiffe gelöscht. Das Reexpeditionsverfahren fand bei 1339 Wagenladungen oder 11·90% der gesammten mit der Bahn versendeten Menge Anwendung; der reine Durchzugsverkehr (ohne Einlagerung) umfasste ein- und ausgehend 1,139.740 Metercentner oder 30·11% des Gesammtumsatzes.

Nach Warengattungen vertheilt, entfielen 96·67% des Gesammtumsatzes auf Getreide und 3·33% auf sonstige Güter.

Im Belehnungsgeschäfte machte sich ein erheblicher Rückgang fühlbar. Von eingelagerten 9766 Posten wurden 327 Lagerscheine oder 3·36% ausgeschrieben, wovon bei 52 Lagerscheinen eine Belehnung in die Lagerbücher vorgemerkt wurde, deren Betrag von 69.164 fl. 24 kr. nur 0·58% des Gesammtlagers ausmacht. Von diesem Belehnungsbetrage gewährten die Anglo-österreichische Bank 29.034 fl. 24 kr. oder 41·98%, die Unionbank 800 fl. oder 1·15% und der Wiener Bankverein 39.330 fl. oder 56·87%. Außerdem betheiligten sich an Belehnungen, die nicht zur Vormerkung in die Lagerbücher gebracht wurden, unter anderen die Länderbank in Wien bei 21 Lagerscheinen im Versicherungswerte von 68.020 fl., die Ungarische Escompte- und Wechslerbank in Budapest bei 3 Lagerscheinen im Werte von 9000 fl., die Unionbank in Wien bei 2 Lagerscheinen im Werte von 16.200 fl. und der Wiener Bankverein bei 23 Lagerscheinen im Werte von 116.950 fl.; in allen diesen Fällen wurden die Lagerscheine entweder von vorneherein auf den Namen der betreffenden Banken ausgeschrieben oder ihnen die auf den Namen der Hinterleger lautenden Lagerscheine von der Lagerhausverwaltung unmittelbar behändigt.

Auf Grund der neuen Versteigerungsordnung fanden zwei öffentliche Verkäufe statt; am 12. März gelangten 29 Fass italienischer Wein zum Ausrufe, wovon 24 Fass um den Betrag von 1674 fl. 42 kr. verkauft wurden, und am 10. Juli giengen 240 Sack Mehl im Werte von 2400 fl. unter den Hammer, ohne jedoch Abnehmer zu finden.

Die Abtheilung des k. k. Hauptzollamtes im Lagerhause der Stadt Wien vollzog 2718 Amtshandlungen und schrieb für Rechnung der Auftraggeber an Zöllen und Steuern 209.703 fl. 41 kr. in Gold und 44.059 fl. 51 kr. in Banknoten zur Abstattung vor.

Vor dem Schiedsgerichte kam nur ein Fall zur Verhandlung; in demselben obsiegte das Lagerhaus. Die ordentlichen Gerichte mussten zur Einbringung rückständiger Gebührenforderungen gleichfalls einmal in Anspruch genommen werden.

Der Stand und die Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten und die Zahl und die Löhne der beschäftigten Arbeiter erfuhren mancherlei Veränderungen. In ständiger Verwendung befanden sich 26 Beamte und Diurnisten und 19 Unterbeamte und Diener, zusammen 45 Personen mit Gesammtbezügen von 54.065 fl. 84 kr. Außerdem wurden beschäftigt durchschnittlich jede Woche 102 oder insgesammt im Jahreslaufe 5210 Wochenlöhner mit einem mittleren Wochenlohne von 9 fl. 52 kr. oder einem Gesammtjahreslohn von 49.618 fl., dann durchschnittlich täglich 211 oder insgesammt 70.230 Taglöhner mit einem mittleren Taglohn von 1 fl. 27 kr. oder einem Jahresgesammtlohn von 89.273 fl. 80 kr. und durchschnittlich täglich 44 oder insgesammt 13.853 Stücklöhner mit einem Tagesdurchschnittsverdienste von 2 fl. 55 kr. oder einem Gesammtjahresverdienste von 35.238 fl. 47 kr. An Arbeitslöhnen für sonstige Verrichtungen wurden noch 325 fl. 43 kr. gezahlt und sonach für Arbeitslöhne im ganzen 174.455 fl. 70 kr. und für Gehalte und Löhne zusammen 228.521 fl. 54 kr. verausgabt.

Die einzelnen Lohnsätze sind gleich geblieben. Es wurde jedoch die Einführung getroffen, dass die Tag- und Wochenlöhne, die früher für eine Arbeitszeit von neun Stunden im Sommer und von acht Stunden im Winter festgesetzt waren, nunmehr durchschnittlich nur für eine achtstündige Arbeitszeit zu gelten haben, daher den Arbeitern in den Sommermonaten eine Überstunde vergütet wird. Diese Verbesserung kommt einer Lohnerhöhung von 6·25% gleich und entspricht bei der im Berichtsjahre verwendeten Anzahl von Tag- und Wochenlöhnern einer Mehrauslage von 8680 fl. 73 kr.

An Beiträgen des Lagerhauses zur Krankenversicherung der Arbeiter wurden 1644 fl. 53 kr. und an Gebüren für die Unfallversicherung 543 fl. 17 kr. entrichtet.

Die Geld- und Rechnungsgebarung zeigt bei einem Bareingange von 3,393.490 fl. 36 kr., einem Barausgange von 3,350.006 fl. und bei einem Prima-Nota-Umsatze von 12,414.612 fl. 32 kr. eine Gesammtbewegung von 19,158.108 fl. 68 kr. Durch das k. k. Postsparcassenamt wurden 916.618 fl. 20 kr., durch den Wiener Giro- und Cassenverein 914.160 fl. 61 kr. und durch die Österreichisch-ungarische Bank 10.241 fl. 53 kr. umgesetzt.

Die Schreibgeschäfte erstreckten sich auf 13.276 eingehende und 26.940 ausgehende Briefschaften, 8519 Rundschreiben und 38.328 Rechnungen im Betrage von 1,828.587 fl. 59 kr.

In baulicher Beziehung erfuhr die Lagerhausanlage eine wesentliche Erweiterung.

Um dem seit Jahren gefühlten Übelstande abzuhelfen, dass die Fahrzeuge solcher Schiffahrtsunternehmungen, die keine eigenen Landungsstellen in Wien besitzen, hier zu langem Warten gezwungen waren, weil ihnen keine geeigneten öffentlichen Uferplätze zur raschen und bequemen Löschung ihrer Ladung zur Verfügung standen, hat die Gemeinde von der Donauregulierungs-Commission einen neuen Landungsplatz an der Donau auf die Dauer von 25 Jahren gepachtet, der früher von der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft als Holzlager benützt war, während ein kleiner Streifen desselben als öffentlicher Zugang zum Strome diente und als solcher nunmehr aufgelassen ist.

Der neue Platz hat bei 62·58 Meter Breite eine Gesammt-Uferlänge von 405·70 Meter und ist hauptsächlich für den Schiffsumschlag bestimmt; er wurde mit dem bestehenden Landungsplatze vereinigt und auf Kosten der Gemeinde mit den für den Umschlagsverkehr nöthigen Geleisen und Straßen versehen.

Längs des ganzen Ufers laufen zwei Schienenstränge, die sich an die Ufergeleise des alten Landungsplatzes anschließen, und neben denselben ein dritter, kürzerer Schienenstrang; auf der Landseite durchziehen zwei andere Schienenstränge die ganze Anlage und setzen sich über den alten Landungsplatz fort. Diese fünf Längengeleise sind mittels Weichen und Drehscheiben durch ein senkrechtes Quergeleise, welches über eine Waggonbrückenwaage führt, und durch schräge Geleise untereinander und mit den Geleisen der Donau-Uferbahn, sowie mit der Lagerhausanlage im Prater verbunden.

Die neue Anlage ist im Eigenbetriebe der Lagerhausverwattung ausgeführt. Ihre Herstellung verursachte eine Ausgabe von 40.667 fl. 24 kr.; ein hölzernes Magazin mit ungefähr 10.000 Metercentner Fassungsfähigkeit, zwei Wohnhäuschen, die Einfriedung, ein kurzes Geleisstück und die Waggonbrückenwaage, die sich auf dem Platze vorfanden, wurden den früheren Eigenthümern um 19.958 fl. abgelöst, so dass sich die Gesammtauslage auf 61.421 fl. 37 kr. beläuft. Die am 20. Juni in Angriff genommenen Arbeiten waren bereits am 12. October vollständig beendet. Die Anlage wurde am 10. November 1894 eröffnet und dem Verkehre übergeben.

Der neue und der alte Landungsplatz vereinigt bieten nunmehr die für die Ausladung von Schiffen benützbare beträchtliche Uferlänge von 1031·50 Meter dar und lassen die gleichzeitige Anstellung von 14 Warenboten in einer Reihe zur Ausladung zu.

Die Schienenstränge der beiden Landungsplätze haben eine Gesammtlänge von 4913 Meter und sind mit 25 Weichen, 5 Drehscheiben, 2 Geleisdurchschneidungen und 2 Waggonbrückenwagen versehen. Bei Freilassung je eines Geleises für die Ein- und Ausfahrt der Züge gestatten sie die gleichzeitige Aufstellung und Verschiebung von insgesammt 220 leeren und beladenen Eisenbahnwagen, wobei noch reichlich Raum für die Zu- und Abfuhr von Waren mittels Straßenfuhrwerken bleibt.

Wenn eine günstige Vertheilung der Ausladearbeit vorliegt und gleichzeitig ein Theil der Schiffsankünfte zur Einlagerung in die Magazine, ein Theil zur Verladung auf Straßenfuhrwerke und ein Theil zum Umschlage auf Eisenbahnwagen bestimmt ist, so können nunmehr in der Regel aus 14 Schleppkähnen je acht bis zehn Wagenladungen zu 10.000 Kilogramm leichte oder schwere Frucht, die lose im Schiffe geladen ist, sonach insgesammt 100 bis 140 Waggons Getreide täglich gelöscht werden. Diese Leistung ist in einzelnen Bedarfsfällen einer erheblichen Steigerung fähig; sie verringert sich, wenn die Vertheilung der Arbeit ungünstig ist, die Beistellung der leeren oder die Abholung der beladenen Waggons durch die Bahnen Stockungen erfährt, oder wenn Arbeiterbewegungen und sonstige Hindernisse den regelmäßigen Fortgang der Ausladearbeit hemmen.

Durch die neue Anlage erscheint die Leistungsfähigkeit des Lagerhauses in der Ausladung der Fruchtschiffe, die auf dem alten Landungsplatze bisher 50 bis 70 Waggons täglich betrug, auf die doppelte Höhe gebracht.

Von dem Bürgermeister wurden Verhandlungen mit der Regierung eingeleitet, um die lang angestrebte und so sehr nothwendige Erweiterung der Lagerräume und die Einrichtung des Maschinenbetriebes beim Ausladen der Fruchtschiffe und beim Putzen des Getreides der Verwirklichung näher zu bringen.

Im Jahre 1895.

Ein gutes Mittelergebnis kennzeichnet den geschäftlichen Erfolg des Jahres 1895.

Die Einnahmen und die auf dem Lager haftenden Gebürenforderungen betragen 334.321 fl. 82 kr., die Ausgaben und Verpflichtungen 291.304 fl. 51 kr., der Gebarungsüberschuss 43.017 fl. 31 kr. bei einem Anlagewerte von 584.481 fl. 98 kr., gegen 42.477 fl. 78 kr. bei einem Anlagewerte von 721.799 fl. 34 kr. nach dem Durchschnitte der Jahre 1876—1894.

Die Errichtungs- und Betriebskosten des Lagerhauses, welche durch die Erträgnisse mit Ende 1894 bis auf 104.135 fl. 77 kr. abgezahlt erscheinen, erhöhen sich um die aus dem Vorjahrserträgnisse gewährten besonderen Belohnungen von 4.035 fl. und vermindern sich um den obigen Gebarungsüberschuss von 43.017 fl. 31 kr.; dem Restbetrage von 65.153 fl. 46 kr., welcher Ende 1895 zu tilgen verbleibt, sind noch Auslagen in der ungefähren Höhe von 20.000 fl. hinzuzuschlagen für die im Betriebsjahre ausgeführte Erweiterung der Kanzleien und die Untermauerung eines Magazins, sowie für eine Reise von städtischen Beamten ins Ausland zum Studium der Lagerhaus- und Umschlagseinrichtungen.

Das eigene Inventar des Lagerhauses bewertet sich am 31. December 1895 mit 9884 fl. 50 kr.

Die vom Magistrate eingebrachte Berufung gegen die Vorschreibung einer Einkommensteuer für das Lagerhaus aus den Jahren 1876 bis 1893 im Betrage von 44.789 fl. 52 kr. erfuhr aus grundsätzlichen Erwägungen einen abweislichen Bescheid, doch gewährte die Finanzverwaltung in Berücksichtigung einer besonderen an den Finanzminister gerichteten Vorstellung aus Billigkeitsgründen einen Nachlass von 27.482 fl. 23 kr.; die Belastung an Einkommensteuer für die Vergangenheit beträgt demnach 17.307 fl. 29 kr. Für die Zukunft enthält die Erledigung der Finanzverwaltung noch keine Entscheidung; diese bleibt weiteren Verhandlungen vorbehalten.

Der Geschäftsverkehr des Berichtsjahres steht hinter jenem der beiden Vorjahre zurück; er war sprunghaft bewegt, und die Abwicklung mit vielfachen und großen Schwierigkeiten verbunden.

In den Monaten Jannar, Februar und März stockten die Zuzüge wegen häufiger Schneeverwehungen und sonstiger Hindernisse auf den Bahnen nahezu gänzlich und die Eröffnung der Schiffahrt fand verspätet, erst am 29. März (im Vorjahre am 5. März) statt.

Das Frühjahrsgeschäft zeigte gleichfalls nur geringe Lebhaftigkeit. Infolge der Fehlernte des Jahres 1894 in Ungarn und den unteren Donauländern blieb Mais fast gänzlich aus, Weizen wurde vielfach in Budapest aufgehalten und kam nur in geringerer Menge nach Wien. Dazu gesellte sich die Unlust der hiesigen Getreidehändler zu allen Unternehmungen von größerer Bedeutung und Tragweite. Einlagerungen aus Meinungs- oder Arbitrage-Geschäften fehlten fast gänzlich; die Furcht vor den Schwierigkeiten, womit die Unterbringung der Waren in Wien so häufig verknüpft ist, überwog die Anregung, welche die niedrigen Preise boten.

Auch die neue Ernte brachte nicht den erwarteten Aufschwung. Sie war zwar in Ungarn im allgemeinen besser als im vorigen Jahre ausgefallen, die für Wien wichtige Fruchtgattung Gerste jedoch sowohl nach Menge als nach Beschaffenheit schlecht gerathen.

Die dadurch in vermehrtem Maße nothwendig gewordene Herrichtung der Gerste konnte wegen des Mangels einer mechanischen Putzerei im Lagerhause der Stadt Wien nicht vor sich gehen. Im Gegensatze zu Ungarn hatten Böhmen und Mähren eine sehr schöne Gerste in reichlicher Menge eingeheimst, die ins Ausland versendet wurde, ohne Wien zu berühren.

Bei den anderen Fruchtgattungen verzögerte der ungünstige Wasserstand auf der Donau das Herankommen der schwimmenden Ladungen; die Strecke beim Eisernen Thor war lange Zeit hindurch für größere Fruchtschiffe unfahrbar und viele Weizen- und Roggensendungen nahmen ihren Weg von den unteren Donauländern nach Süddeutschland durch das mittelländische Meer. Erst in der zweiten Hälfte des September mehrten sich die bis dahin nur spärlich gebliebenen Schiffszuzüge für Wien hauptsächlich deshalb, weil der niedrige Wasserstand das Weiterschwimmen der Ladungen nach Passau und Regensburg verhinderte.

Damit begannen aber auch wieder die bei jedem Andrange von Schiffen eintretenden Schwierigkeiten mit den Arbeitern. Der Mangel an geschulten Kräften ließ die volle Ausnützung der erhöhten Leistungsfähigkeit, wie sie durch die Vergrößerung des Landungsplatzes im Vorjahre geschaffen wurde, nicht zu; die Ladungen konnten neuerdings nicht schnell genug gelöscht werden.

Die alljährliche Wiederkehr dieser den Geschäftsverkehr in außerordentlicher Weise hemmenden Übelstände erfordert dringend die Einführung des Maschinenbetriebes bei der Schiffsausladung.

Dass trotz der geringen Ausfuhr zu verschiedenen Zeiten Wagenmangel auf den österreichischen Bahnen herrschte und die Sendungen zuweilen nicht mit der nöthigen Raschheit auf den Weg gebracht werden konnten, ist ein den österreichischen Handel schädigender Übelstand.

Während der Umsatz in Getreide einen Ausfall von 204.414 Metercentner gegen das Vorjahr ergibt, zeigt er für andere Waren (Zucker, Wein, Spiritus, Öle, Fette u. dgl.) eine Zunahme von insgesammt 48.469 Metercentner.

In der Zeit vom 22. April bis 14. Mai erfolgten die Zu- und Absendungen der Güter für den I. internationalen Maschinenmarkt in Wien 1895 und vom 3. bis 9. September jene der Thiere für die V. internationale Zucht- und Nutzviehschau durch das Lagerhaus und giengen anstandslos von statten.

Der gesammte Warenumsatz des Berichtsjahres umfasste eine Menge von 3,629.552 Metercentner und die mittlere Tagesbewegung belief sich auf 12.099 Metercentner gegen 2,593.042 und 8766 Metercentner nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1894.

Es betrugen:	Metercentner	im Versicherungswerte von Gulden
der Lagerstand am 1. Jänner 1895	402.664	3,556.050
die Einlagerungen im Jahre 1895	1,807.385	10,628.170
zusammen	2,210.049	14,184.220
die Auslagerungen im Jahre 1895	1,822.167	10,492.910
der Lagerstand am 31. December 1895	387.882	3,691.310
der höchste Lagerstand	405.900	am 2. Jänner
der niedrigste Lagerstand	199.600	am 30. April
der mittlere Lagerstand	287.900.	

Der mittlere Versicherungswert der Waren zu Ende 1895 stellte sich auf 9 fl. 52 kr. für den Metercentner gegen 8 fl. 83 kr. zu Ende 1894; hierin findet die Mehreinlagerung von Waren mit höherem Werte ihren Ausdruck.

Die Vertheilung des Umsatzes nach Arten der Beförderung ergibt für den Eisenbahnverkehr eine Abnahme gegen das Vorjahr, die bei den Ankünften 16·83% und insgesammt 7·04% beträgt und zumeist durch den Ausfall der Gerstesendungen hervorgerufen ist. Die Zu- und Abfuhren mit Straßenfuhrwerken waren nur geringfügigen Veränderungen unterworfen. Der Schiffsverkehr erfuhr eine Zunahme um 17·12% bei den Ankünften und insgesammt um 8·22%. Auf dem Landungsplatze des Lagerhauses der Stadt Wien wurden an 233 Ladetagen 377 Schiffe gelöscht. Davon führten 201 mit 412.794 Metercentner die Flagge der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien; von den übrigen gehörten 100 Schiffe mit 290.953 Metercentner der Ungarischen Fluss- und Seeschiffahrts-Actiengesellschaft, 37 Schiffe mit 100.113 Metercentner der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, 38 Schiffe mit 95.037 Metercentner der Schiffahrtsunternehmung Josef Eggenhofer in Budapest und 1 Schiff mit 3719 Metercentner der Schiffahrtsunternehmung Moriz Weiß in Budapest.

Zur Einlagerung gelangten 8541 Posten und es fanden 21.380 Ausfolgungen statt, bei welchen sich die Zahl der Versendungen mit Eisenbahn oder Schiff auf 14.692 belief. Das Reexpeditionsverfahren fand bei 1219 Wagenladungen oder 9·82% der gesammten mittels Bahn versendeten Menge Anwendung; der reine Durchzugsverkehr (ohne Einlagerung) umfasste ein- und ausgehend 1,313.158 Metercentner oder 36·18% des Gesammtumsatzes.

Nach Warengattungen vertheilt, entfielen 95·19% des Gesammtumsatzes auf Getreide und 4·81% auf andere Waren.

Im Belehnungsgeschäfte fällt der Rückgang auf, der trotz des weniger flüssigen Geldstandes und der steigenden Richtung des Zinsfußes sowohl in der Anzahl der ausgegebenen Lagerscheine, als in der Höhe der zur Vormerkung gebrachten Belehnungen neuerlich eintrat. Von den eingelagerten 8541 Posten wurden nur 228 Lagerscheine oder 2·67% ausgeschrieben und nur bei 20 Lagerscheinen im Versicherungswerte von 110.700 fl. eine Belehnung mit 67.330 fl. oder 0·64% des Versicherungswertes des Gesammtlagers vorgemerkt; von den Vorschüssen gewährten die Anglo-österreichische Bank 13.800 fl. oder 20·49%, der Wiener Bankverein 28.030 fl. oder 41·63% und die Dortmunder Bank- und Vorschuss-Cassa in Dortmund 2500 Reichsmark oder 2·23%. An Belehnungen, die nicht zur Vormerkung in die Lagerbücher gebracht wurden, betheiligten sich die Anglo-österreichische Bank und die Länderbank mit je einem Lagerscheine im Versicherungswerte von 4010 und 7100 fl. und der Wiener Bankverein mit 18 Lagerscheinen im Versicherungswerte von 90.670 fl. Versuchsweise wurden auch drei Lagerscheine im Versicherungswerte von 34.300 fl. bei der Österreichisch-ungarischen Bank mit einer Belehnungssumme von 24.000 fl. reescomptiert.

Die Abtheilung des k. k. Hauptzollamtes im Lagerhause der Stadt Wien vollführte 2169 Amtshandlungen und schrieb an Zöllen und Steuern 80.874 fl. 76 kr. in Gold und 73.040 fl. 7 kr. in Banknoten zur Einhebung von den Auftraggebern vor. Die k. k. Zollbehörde ordnete eine strengere Handhabung der finanzämtlichen Mitsperre bei sämmtlichen Magazinsthoren an.

Vor dem Lagerhausschiedsgerichte kam kein Streitfall zur Verhandlung; bei dem gewöhnlichen Gerichte wurden zwei Klagen wegen rückständiger Gebürenforderungen eingebracht.

Die Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten fanden durch die Verfügung des k. Commissärs vom 19. December 1895 die bereits oben (Seite 48) erwähnte Regelung.

Die Lohnsätze der Arbeiter sind im großen und ganzen dieselben geblieben, wie im Vorjahre. Die Stücklöhner stellten am 27. December die Forderung einer Mehrzahlung von 1 kr. für den Metercentner bei der Ausladung der Schleppschiffe, die sie damit begründeten, dass diese Arbeit durch die Schneefälle und die Bildung von Eis und Reif auf den Stegen, die zu den Schiffen führen, gefährlicher geworden sei und mehr Zeit in Anspruch nehme; die Aufzahlung wurde auf die Dauer der ungünstigen Witterung vom 27. December 1895 bis zur vollständigen Einstellung der Schiffahrt am 3. Jänner 1896 gewährt.

In Verwendung standen 26 Beamte und Diurnisten und 17 Unterbeamte und Diener, zusammen 43 Personen mit Gesammtbezügen von 54.179 fl. 88 kr. Außerdem wurden beschäftigt durchschnittlich jede Woche 86 oder insgesammt im Jahreslaufe 4463 Wochenlöhner mit einem mittleren Wochenlohne von 9 fl. 92 kr. oder einem Gesammtjahreslohne von 44.563 fl. 75 kr., dann durchschnittlich jeden Tag 168 oder insgesammt im Jahreslaufe 50.755 Taglöhner mit einem Gesammtlohne von 62.784 fl. 82 kr. und durchschnittlich täglich 67 oder insgesammt 15.323 Stücklöhner mit einem Tagesdurchschnittsverdienste von 2 fl. 85 kr. oder einem Gesammtverdienste von 43.654 fl. 60 kr. Die Jahresausgabe für Arbeitslöhne beträgt demnach 151.003 fl. 17 kr. und für Gehalte und Löhne zusammengenommen 205.183 fl. 5 kr.

Die Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter beliefen sich auf 1623 fl. 3 kr.

Durch das Gesetz vom 20. Juli 1894, Nr. 168 R.-G.-Bl., wurde die Unfallversicherung auf Lagerhäuser ausgedehnt. Aus dieser Änderung erwächst eine sehr erhebliche Mehrauslage. Bei dem Vereine von Industriellen zur Versicherung gegen körperliche Unfälle, bei welchem das Lagerhaus früher versichert war, betrug die Jahresgebür im Jahre 1894: 543 fl. 17 kr.; bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich, wo die Versicherung nunmehr zu geschehen hat, macht die Gebür im Jahre 1895 von einer geringeren Lohnsumme 3779 fl. 77 kr. aus. Die Pflicht, auch die geringfügigsten Verletzungen anzuzeigen und die umständliche Form der Erhebungen nehmen Zeit und Mühe der Arbeiter und Arbeitgeber über Gebür in Anspruch.

Das Gesetz vom 16. Jänner 1895, Nr. 21 R.-G.-Bl., über die Sonn- und Feiertagsruhe brachte keine wesentlichen Änderungen oder Störungen in den Arbeitsverhältnissen hervor.

Die Geld- und Rechnungsgebarung zeigt bei einem Bar-Eingange von 2,394.684 fl. 83 kr. und bei einem Bar-Ausgange von 2,352.475 fl. 2 kr., dann bei einem Prima-Nota-Umsatze von 9,709.373 fl. 68 kr. eine Gesammtbewegung von 14,456.533 fl. 53 kr. Durch das k. k. Postsparcassenamt wurden 563.850 fl. 75 kr., durch den Wiener Giro- und Cassenverein 646.479 fl. 63 kr. und durch die Österreichisch-ungarische Bank 36.609 fl. 70 kr. umgesetzt.

Die Schreibgeschäfte umfassten 10.777 eingehende und 24.058 ausgehende Briefschaften, 6572 Rundschreiben und 33.213 Rechnungen im Betrage von 1,424.344 fl. 68 kr.

Von den in Aussicht genommenen Herstellungen, Ausbesserungen und sonstigen Bauarbeiten wurden die Erweiterung der Kanzleien und die Untermauerung des Magazins XII im Berichtsjahre begonnen und nahezu vollendet.

Für den gesteigerten Verkehr genügten die den Schreibgeschäften dienenden Räumlichkeiten seit Jahren nicht mehr. Mit dem Beschlusse vom 5. März 1895 genehmigte der Stadtrath die Erweiterung des bestehenden Kanzlei-Einbaues im Innern der Maschinenhalle und bewilligte die Auslage dafür im vorberechneten Betrage von 13.259 fl. 04 kr. Durch diese Herstellung entstand ein Raumzuwachs von fast 330 Quadratmeter mit 11 Fenstern an der Straßenseite, der eine zweckmäßige Eintheilung der Amtszimmer und eine bessere Unterbringung der Beamten ermöglichte.

Ebenso dringend wie die Erweiterung der Kanzleien erwies sich die Untermauerung des hölzernen Magazins XII. Dieselbe wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 16. August 1895 mit dem Erfordernisse von 4616 fl. 60 kr. genehmigt; damit wurde außer der vollen Sicherheit für das Magazin noch ein Kellerraum im Ausmaße von nahezu 400 Quadratmeter geschaffen.

In der Angelegenheit der Erweiterung der Lagerräume und der Einführung des Maschinenbetriebes beim Ausladen der Fruchtschiffe und beim Putzen des Getreides fand die Eingabe des Bürgermeisters Dr. Grübl an das k. k. Handelsministerium um Gewährung von Erleichterungen eine im allgemeinen günstige und wohlwollende Erledigung. Nur bei einigen Einzelheiten, insbesondere bei den Überfuhrsgebüren und Steuern, erschienen die in Aussicht gestellten Zugeständnisse als nicht ausreichend, was eine neuerliche Vorstellung an das Handelsministerium erheischte. Die Errichtung der beabsichtigten, sehr umfangreichen und kostspieligen Neuanlagen wäre ernstlich in Frage gestellt, wenn die Finanzverwaltung die für die Vergangenheit bewiesene Berücksichtigung nicht in ausgedehnterem Maße und grundsätzlich auch für die Zukunft zugestehen würde.

Um ihrerseits nichts zu versäumen, hat die Gemeinde zwei Beamte auf eine Reise zum Studium der ausländischen Lagerhaus- und Umschlagseinrichtungen entsendet, deren ausführliche Berichte über die dabei gemachten vielfältigen Erfahrungen vorliegen.

Die Vereinbarung mit dem k. k. Obersthofmeisteramte wegen Benützung der Grundflächen des Hofärars und der Vertrag mit dem k. k. Handelsministerium wegen Überlassung der Maschinenhalle, welche Ende 1895 abliefen, wurden unter den bisherigen Bedingungen auf die Dauer von 15 Jahren bis 31. December 1910 erneuert.

Im Jahre 1896.

Am 20. October 1896 vollendete dieses städtische Unternehmen das zwanzigste Jahr seines Bestehens.

Der geschäftliche Erfolg des Jahres 1896 übertrifft den aller früheren Jahre und auch das erzielte Erträgnis ist ein sehr günstiges.

Die Einnahmen und die auf den Lagerbeständen haftenden Gebürenforderungen beziffern sich mit 440.712 fl. 32 kr., die Ausgaben und Verpflichtungen mit 377.767 fl. 61 kr., was einen Gebarungsüberschuss von 62.944 fl. 71 kr. oder von 7·23 Procent des Anlagewertes von 870.738 fl. 31 kr. ergibt, gegen 42.505 fl. 93 kr. oder 5.83 Percent von 728.721 fl. 92 kr. nach dem Durchschnitte der Jahre 1876—1895.

In den Ausgaben ist auch der Betrag von 17.307 fl. 29 kr. für die Einkommensteuernachzahlung aus den Jahren 1876—1893 enthalten, dessen rechnungsmäßige Tilgung auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 22. December 1896 aus zurückgelegten Gebürenvergütungen der Jahre 1887—1894 erfolgte.

Der noch zu tilgende Rest der Errichtungskosten des Lagerhauses, der für das Jahr 1895 mit der nicht endgiltig festgestellten Summe von 65.153 fl. 46 kr. angeführt ist, erhöhte sich im Jahre 1895 um restliche Auslagen von 127 fl. 71 kr. für die Erweiterung des Landungsplatzes, sowie um den Aufwand für die Vergrößerung der Kanzleien und die Untermauerung des Magazines XII in der vorläufigen Höhe von 11.692 fl. 32 kr. und 4436 fl. 30 kr. und erscheint im Hauptrechnungsabschlusse der Gemeinde im Inventar über die laufenden Zweige des Gemeindevermögens zu Ende 1895 mit 81.409 fl. 79 kr. ausgewiesen. Für das Jahr 1896 sind diesem Betrage die aus dem Vorjahrserträgnisse gewährten besonderen Entlohnungen von 395 fl., die Auslagen von 1572 fl. 46 kr. für Studienreisen aus dem Jahre 1895, der weitere Aufwand für die Kanzleierweiterung und die Untermauerung des Magazines XII mit den restlichen Beträgen von 3064 fl. 86 kr. und 797 fl. 24 kr. und jener für die Einleitung des Hochquellenwassers in die Quaianlage in der vorläufigen Höhe von 2140 fl. 17 kr. hinzuzuschlagen, während der Gebarungsüberschuss von 62.944 fl. 71 kr. davon abzuziehen ist. Es verbleiben sonach zu Ende 1896 nur mehr 26.434 fl. 81 kr. an Errichtungskosten zu tilgen.

Der eigene Besitz des Lagerhauses an Einrichtungsgegenständen und Geräthschaften bewertet sich am 31. December 1896 mit 9010 fl. 83 kr.

Der Geschäftsverkehr erreichte bei großer Mannigfaltigkeit einen außerordentlichen Umfang und zeigte eine Lebhaftigkeit, die das ganze Berichtsjahr hindurch in einer so großartigen Weise andauerte, wie sie kaum jemals vorausgesehen, noch für möglich gehalten wurde.

Die rückläufige Bewegung in den Preisen des Getreides und anderer wichtiger Waren schien an einem Wendepunkt angelangt zu sein, und nach einer Reihe von mehreren ungünstigen Jahren erwiesen sich Getreidebau und Getreidehandel wieder gewinnbringend. Das geringe Ergebnis der Welternte von 1896 machte die Überschüsse aus den gesegneten Erntejahren 1892—1894 allmählich verschwinden und brachte Erzeugung und Verbrauch in ein richtigeres Verhältnis. Dem naturgemäß steigenden Weltverbrauche gegenüber hatte sich die Anbaufläche verringert, weil die niedrigen Preise den Getreidebau selbst in Amerika nicht mehr lohnend erscheinen ließen, während sich die Frachten aus den überseeischen Ländern vertheuerten.

Unter diesen Einflüssen verfolgten die Getreidepreise auf dem Weltmarkte eine steigende Richtung, die sich trotz der verhältnismäßig günstigen Ernte in Österreich-Ungarn auch dem heimischen Markte mittheilte, die Unternehmungslust neu belebte und eine rege Nachfrage für das Ausland hervorbrachte.

Bald nach Eröffnung der Schiffahrt auf der Donau mehrten sich im Lagerhause der Stadt Wien die Ankünfte von Getreide aller Gattungen, theils zur Einlagerung, theils zum Umschlage und erreichten schon im Mai eine um diese Jahreszeit bisher nicht beobachtete Höhe. Der Andrang hatte noch nicht nachgelassen, als neben Getreide auch Zuckersendungen, wegen des dem Reichsrathe von der Regierung vorgelegten Gesetzes über eine Erhöhung der Verbrauchssteuer, in beträchtlicher Anzahl und in ganz

kurzer Aufeinanderfolge zur Lagerung gebracht wurden. In der sonst stilleren Geschäftszeit des Juli belebten Maiszuzüge den diesjährigen Verkehr und vom August an bis zum Jahresschlusse trafen die Erzeugnisse der neuen Ernte, darunter vornehmlich auch Gerste, theils mit der Bahn, theils mit Schiffen in fortgesetzt steigenden, bedeutenden Mengen ein.

Mit Ausnahme der Hochwässer vom 10. bis 13. März und vom 14. bis 16. August blieb der Wasserstand auf der Donau ununterbrochen günstig und ermöglichte es, dass die Schiffe ohne die sonst im Hochsommer durch Niederwässer verursachten Hemmnisse mit voller Ladung bis Wien herankommen konnten.

Im Lagerhause wuchsen die Lagerbestände frühzeitig an und zu wiederholtenmalen musste die Übernahme eingeschränkt werden, weil keine Räumlichkeiten zur geeigneten Unterbringung der Güter frei waren. An Schüttplätzen gebrach es eine Zeit lang gänzlich. Die Geleisanlagen erwiesen sich gleichfalls als nicht ausreichend und zuweilen trat Mangel an Arbeitern ein.

Zu dem großen Andrange von Gütern zur Einlagerung gesellte sich eine Überhäufung mit Aufträgen zur Verladung, Umwiegung, Schüttung oder Bearbeitung der Waren; es litten daher auch die Versendungen unter nicht unerheblichen Verzögerungen, wovon insbesondere Gerste hart betroffen war, die vor dem Absatze ins Ausland fast durchgängig einer Herrichtung bedurfte, wozu ebensosehr der Raum als die geeigneten Vorrichtungen fehlten.

Selbst die anlangenden Schleppschiffe fanden nicht immer Anlegeplatz an der Lagerhausländе, sondern mussten außerhalb derselben abwarten, bis die Reihe an sie kam; ihre Entfrachtung konnte nicht so rasch bewerkstelligt werden, als es im Interesse des Handels und der Schiffahrtsunternehmungen wünschenswert gewesen wäre, obwohl an fast allen Tagen, an denen nicht Regen oder sonstige Naturereignisse eine Unterbrechung hervorbrachten, mit voller Kraft gearbeitet und zu manchen Zeiten 14.000—15.000 Metercenter täglich gelöscht wurden. Vergrößert wurden die Schwierigkeiten bei der Anstellung und Ausladung der Schiffe durch die unvortheilhafte Bauart mancher Fahrzeuge, die mit schrägem Dach versehen sind, was die Arbeit erschwert und es verhindert, zwei Boote nebeneinander zu stellen und gleichzeitig auszuladen, weil über die schrägen Dächer nicht hinweggegangen werden kann.

Andererseits blieben viele Schiffe ungebürlich lange ohne Verfügung über die Ladung und verstellten anderen den Platz, was die Einführung besonderer Bestimmungen für die Schleppausladung erheischte, die am 1. September 1896 in Kraft traten und worin sich die Lagerhausverwaltung vorbehält, Schleppe, die länger als 8 Tage beladen oder leer an der Lagerhausländе verankert bleiben, zwangsweise entfernen zu lassen, wenn sie der Ausladung anderer Bote im Wege stehen.

Ungemein hemmend wirkten namhafte Unregelmäßigkeiten im Verkehre der Züge auf der Donau-Uferbahn und die ungenügende Beistellung leerer Eisenbahnwagen zur Verladung. Die Verspätungen der Frachtenzüge vereitelten nicht selten alle getroffenen Vorbereitungen und der Wagenmangel, der fast regelmäßig zu Zeiten irgend regeren Bedarfes eintritt, vermehrte die Verzögerungen bei der Versendung der Güter erheblich; dieser Umstand war nahe daran, die gänzliche Einstellung des Schiffsumschlages herbeizuführen.

Um den gewaltigen Güterumsatz mit den verfügbaren, unzulänglichen Hilfsmitteln ohne wesentliche Stockungen abzuwickeln und die zahlreichen Hindernisse zu überwinden, musste unausgesetzt die volle Leistungsfähigkeit aufgeboten und alle Kräfte bis auf's äußerste angespannt werden. Wären nicht schon der im Jahre 1894 erweiterte Landungsplatz und die im Vorjahre vergrößerten Kanzleiräume zur Verfügung gestanden, so würde die Bewältigung von Geschäften solchen Umfanges überhaupt nicht möglich gewesen und eine folgenschwere Verlegenheit für den Wiener Handel eingetreten sein.

Die zeitweise Stauung der Güter und die Schwierigkeiten, womit ihre Unterbringung, Bearbeitung und Versendung verknüpft waren, verursachten naturgemäß auch erhöhte Arbeitskosten und beeinträchtigten das Erträgnis, das noch reichlicher ausgefallen sein würde, wenn genügende Magazinsräumlichkeiten und zweckmäßige Lade- und Putzvorrichtungen vorhanden gewesen wären, und wenn die Beistellung der Eisenbahnwagen nicht so häufig versagt hätte.

In der Zeit vom 14. April bis 21. Mai fand die Zu- und Absendung der Gegenstände für den II. internationalen Maschinenmarkt in Wien 1896 durch das Lagerhaus statt.

Der gesammte Warenumsatz des Berichtsjahres weist eine Zunahme von 2,307.930 Metercentner gegen das Vorjahr und von 1,536.772 Metercentner gegen das seither beste Jahr (1893) aus; er umfasste die sehr bedeutende Menge von 5,937.482 Metercentner, gegen 2,647.120 Metercentner nach dem Durchschnitte von 1876—1895.

Die tägliche Warenbewegung, welche im Mai bis auf 24.200 Metercentner und im September sogar bis auf 27.200 Metercentner anstieg, erreichte im Mittel die ungewöhnliche Höhe von 19.791 Metercentner gegen 8940 Metercentner nach dem Durchschnitte von 1876—1895.

Es betrugen:	Metercentner	im Versicherungswerte von Gulden
der Lagerstand am 1. Jänner	387.882	3,691.310
die Einlagerungen	2,985.851	14,677.725
zusammen	3,373.733	18,369.035
die Auslagerungen	2,951.631	14,510.655
der Lagerstand am 31. December	422.102	3,858.380
der höchste Lagerstand	471.400	am 7. December
der niedrigste Lagerstand	239.417	am 15. April
der mittlere Lagerstand	331.625.	

Der mittlere Versicherungswert der eingelagerten Waren berechnet sich zu Ende 1896 mit 9 fl. 14 kr. für den Metercentner.

Bei der Vertheilung des Gesammtumsatzes nach Arten der Beförderung weist der Eisenbahnverkehr eine Zunahme um 1,555.906 Metercentner oder 44·61%, der Schiffsverkehr eine solche um 673.873 Metercentner oder 40·30% und das Straßenfuhrwerk eine solche um 78.151 Metercentner oder 1·12% aus.

12.987 Posten wurden zur Einlagerung gebracht, und fanden 28.617 Ausfolgungen, darunter 25.481 Versendungen mit Eisenbahn und Schiffen statt.

Das Reexpeditionsverfahren gelangte bei 1870 Wagenladungen oder 8·59% der gesammten mit der Bahn versendeten Menge zur Anwendung; hievon kamen 117 Wagen oder 0·72% der gesammten Ankünfte zu Wasser auf die Schiffszuzüge und 1·753 Wagen oder 13·37% der gesammten Ankünfte auf den Schienenwegen auf die Bahnzuzüge.

Der reine Durchzugsverkehr ohne Einlagerung erreichte mehr als den doppelten Umfang des Vorjahres und nimmt mit 2,757.828 Metercentner oder 46·45% nahezu die Hälfte des Gesammtumsatzes ein. An demselben ist der Durchzug von Bahn zu Bahn mit 431.356 Metercentner und der Umschlag von der Bahn zu Schiff mit 303 Metercentner oder 32·91 und 0·02% der gesammten Bahnankünfte betheiligt; auf den Umschlag vom Schiff zur Bahn entfallen davon 727.895 Metercentner, auf jenen von Schiff zu Schiff 7972 Metercentner und auf jenen vom Schiff auf Straßenfuhrwerke 211.388 Metercentner oder 44·73, 0·48 und 13·00% der gesammten Schiffszuzüge.

Die Erhöhung im Schiffsverkehr ist neben dem anhaltend günstigen Zustande der Donauwasserstraße hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, dass die neu gegründete Ungarische Fluss- und Seeschiffahrts-Gesellschaft eine wesentlich vermehrte Anzahl von Fahrzeugen für die Verfrachtungen bis Wien in Dienst stellte. Auf dem Landungsplatze des Lagerhauses der Stadt Wien wurden an 244 Ladetagen 606 Schiffe mit 1,627.268 Metercentner gelöscht und 65 Schiffe mit 44.675 befrachtet. Von den gelöschten Fahrzeugen trugen 217 mit 426.928 Metercentner die Flagge der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien; 233 mit 765.243 Metercentner führten die Aufschrift der Ungarischen Fluss- und Seeschiffahrts-Gesellschaft; 103 mit 296.506 Metercentner waren Eigenthum der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und 53 mit 138.591 Metercentner gehörten der Schiffahrts-Unternehmung Josef Eggenhofer in Budapest an. Bei 175 Schiffen oder 29% erfolgte die Ausladung auf einerlei Art; bei 431 oder 71% dagegen erforderte jede Ladung eine mehrfache Arbeitsleistung: sie wurde zum Theile eingelagert, zum Theile auf Eisenbahnwagen oder Straßenfuhrwerke umgeschlagen, zum Theile umgeschifft.

Nach Warengattungen vertheilt entfielen 95·72% des Gesammtumsatzes auf Getreide und 4·28% auf andere Waren.

Das Belehnungsgeschäft bewegte sich in engen Grenzen. Von den eingelagerten 12.987 Posten wurden nur 383 Lagerscheine oder 2·95% ausgeschrieben, wovon bei 37 Lagerscheinen im Versicherungswerte von 97.180 fl. eine Belehnung mit 45.592 fl. oder 0·31% des Versicherungswertes des Gesammtlagers zur Vormerkung in die Lagerbücher gebracht wurde.

Von den vorgemerkten Vorschüssen gewährten die Anglo-österr. Bank 19.939 fl. oder 43·75%, der Wiener Bankverein 17.200 fl. oder 37·75% und verschiedene Geschäftshäuser 8453 fl. oder 18·50%. An Belehnungen, die nicht zur Vormerkung in die Lagerbücher gebracht wurden, betheiligten sich die Unionbank mit 67 Lagerscheinen im Versicherungswerte von 178.900 fl. und der Wiener Bankverein mit 12 Lagerscheinen im Werte von 67.800 fl.

Die Abtheilung des k. k. Hauptzollamtes im Lagerhause der Stadt Wien vollführte 2150 Amtshandlungen und schrieb an Zöllen und Steuern 99.227 fl. 43 kr. in Gold und 14.807 fl. 87 kr. in Banknoten zur Einhebung von den Auftraggebern vor.

Vor dem Lagerhaus-Schiedsgerichte kam ein Streitfall zur Verhandlung, der mit der Abweisung der Klage des Gegners wegen Verjährung endete; bei den ordentlichen Gerichten wurden zwei Klagen wegen rückständiger Gebürenforderungen eingebracht.

Bei den Bezügen der Beamten, Unterbeamten und Diener trat die Änderung in Wirksamkeit, welche die mit Verfügung des lf. Commissärs vom 23. December 1895 genehmigte Aufstellung der neuen Gehaltsclassen mit sich brachte; die Lohnsätze der Arbeiter sind dieselben geblieben wie im Vorjahre. In den Zeiten des regsten Verkehres fehlte es sowohl an Stücklöhnern für die Ausladung der Schiffe, als auch an Taglöhnern für die verschiedenen Verrichtungen in den Magazinen. Es musste an 27 Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden.

Zu Verwendung standen 26 Beamte und Hilfsbeamte und 17 Unterbeamte und Diener, zusammen 45 Personen mit Gesammtbezügen von 60.874 fl. 09 kr. Außerdem wurden beschäftigt durchschnittlich jede Woche 88 Wochenlöhner mit einem mittleren Wochenlohne von 9 fl. 92 kr. oder einem Gesammtjahreslohne von 45.668 fl. 62 kr., dann durchschnittlich jeden Tag 254 Taglöhner mit einem mittleren Taglohne von 1 fl. 22 kr. oder einem Gesammtjahreslohne von 93.087 fl. 22 kr. und durchschnittlich täglich 100 Stücklöhner mit einem Tagesdurchschnittsverdienste von 3 fl. 21 kr. oder einem Gesammtverdienste von 78.586 fl. 79 kr. Als Ruhe- und Versorgungsbezüge wurden an 4 Personen 769 fl. 50 kr. bezahlt und sonach für Arbeitslöhne im ganzen 217.342 fl. 63 kr. und für Gehalte, Arbeitslöhne und sonstige Bezüge zusammen 278.986 fl. 22 kr. verausgabt.

Die Beiträge des Lagerhauses zur Krankenversicherung der Arbeiter beliefen sich auf 2156 fl. 14 kr.; die an die staatliche Unfallversicherungs-Anstalt zu zahlende Jahresgebür beträgt 5042 fl. 52 kr.

Die Geld- und Rechnungsgebarung zeigt bei einem Bar-Eingange von 3,103.018 fl. 18 kr. und einem Bar-Ausgange von 3,055.476 fl. 47 kr. und bei einem Buch-Umsatze von 13,187.447 fl. 55 kr. eine Gesammtbewegung von 19,345.942 fl. 20 kr., davon wurden durch das k. k. Postsparcassenamt 1,096.399 fl. 32 kr., durch den Wiener Giro- und Cassenverein 759.338 fl. 86 kr. und durch die Österreichisch-ungarische Bank 18.740 fl. 95 kr. umgesetzt.

Die Schreibgeschäfte umfassten 17.272 eingehende und 31.918 ausgehende Briefschaften, 7882 Rundschreiben und 43.706 Rechnungen im Betrage von 1,992.001 fl. 3 kr.

Wenig belangreich waren die Einführungen im Frachtenverkehre zu Gunsten des Lagerhauses während des Berichtsjahres.

Auf das Ersuchen der Gemeinde vom 6. Mai 1895 an das k. k. Handelsministerium um grundsätzliche Maßnahmen zur Abhilfe gegen eine nachtheilige Behandlung im Reexpeditionsverfahren und gegen Verzögerungen bei der Abrechnung der Frankaturen und bei der Anzeige des Einganges von Nachnahmen erfolgte mit Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 28. December 1895, Z. 27.489, eine Erledigung, die dem Wesen der Beschwerdepunkte auswich. Einige der erbetenen Maßnahmen gelangten im Jahreslaufe zur Einführung.

So wurde, einem langgefühlten Bedürfnisse abhelfend, dem Lagerhause der Stadt Wien nunmehr auch die Reexpeditionsbegünstigung eingeräumt: für Getreide im ostdeutsch-ungar. Eisenbahn-Verbande am 1. März 1896, dann für Zucker im österr. Lindau-Vorarlberger Verkehr am 1. März 1896, im österr.-ungar.-schweizer. Eisenbahn-Verband am 1. November 1896 und im Verkehre von böhmischen, mährischen, niederösterreichischen und schlesischen Stationen nach Barcs, Kanizsa, Sissek, Agram u. a. am 1. December 1896.

Die Übelstände, dass der Frachtausgleich bei einem Theile der reexpedierten Sendungen ungebürlich lange, zuweilen über Jahresfrist auf sich warten läßt und dass die Abrechnung über frankierte Sendungen, sowie die Anzeigen über eingegangene Nachnahmen in der Regel nur sehr verspätet erfolgen — bestehen zum Nachtheile der Geschäftswelt in kaum verminderten Maße fort.

Die Bauarbeiten des Berichtsjahres beschränkten sich auf die zur Versorgung des Landungsplatzes mit Trinkwasser nothwendig gewordene Einleitung des Hochquellenwassers in die Quaianlagen, welche mit Verfügungen des k. Commissärs vom 9. November 1895, vom 14. März 1896 und vom 31. März 1896 mit dem Kostenerfordernisse von 6000 fl. und 1821 fl. 14 kr. genehmigt und in Angriff genommen wurde, jedoch nicht vollständig zu Ende geführt ist.

Mit den Entschließungen des k. Commissärs vom 11. Juli 1895 und vom 5. Jänner 1896 erhielt das Ansuchen des k. k. hydrographischen Central-Bureaus in Wien um pachtweise Überlassung eines Grundstreifens in der Praterauläge die Genehmigung, auf welchem dieses eine hydrometrische Prüfungsanstalt errichtete.

Das Bedürfnis nach Erweiterung der Lagerräume und Einführung des Maschinenbetriebes beim Ausladen der Fruchtschiffe und beim Putzen des Getreides, das schon in früheren Jahren dringend hervortrat, ist durch die Schwierigkeiten, welchen die Arbeitsbewältigung im Betriebsjahre begegnete, nachgerade unabweislich geworden.

Auch die Bestrebungen anderer Länder, deren Wettbewerb Österreich zu bekämpfen hat, drängen immer mehr dazu, mit der Schaffung der nothwendigen Verkehrseinrichtungen in Wien nicht länger zu zögern.

Die Absichten der ungarischen Regierung, auf der Brenner Insel bei Preßsburg einen großen Handels- und Winterhafen als Umladestelle anzulegen, gehen der Verwirklichung entgegen; sie bezwecken hauptsächlich, den Donauumschlagsverkehr nach dem Norden und Nordwesten, statt wie bisher in Wien den österreichischen Bahnen, nunmehr in Preßsburg der ungarischen Staatsbahn zuzuführen und ihn über Sillein zu leiten.

Die Gründung der Ungarischen Fluss- und Seeschiffahrts-Gesellschaft und die bedeutende Vergrößerung und Ausgestaltung der Budapester Hafenanlagen und Lagerhäuser sind dazu bestimmt, nicht nur den durch die Regelung des Eisernen Thores zu erwartenden Güterumsatz von vornherein für Budapest zu sichern, sondern Ungarn auch für die Verfrachtungen nach dem Westen unabhängig von Österreich zu stellen.

In Bayern lassen die Regierung und die bayerischen Staatsbahnen dem Donauumschlagsverkehre alle Sorgfalt angedeihen, während er in Österreich geringer Förderung und vielfachen Erschwernissen begegnet. In Passau sind bereits wohleingerichtete Umladestellen und geräumige Lagermagazine entstanden, in Regensburg sind sie im Entstehen begriffen.

Immer näher rückt die Gefahr, dass der Verkehr mit Getreide und sonstigen Bodenerzeugnissen gänzlich von hier abgezogen und Wien seiner Vermittlerrolle im Güteraustausche zwischen dem Osten und dem übrigen Theile Europas verlustig werde

Trotz dieser drohenden Gefahr schreitet die Angelegenheit der Erweiterung und Ausrüstung des städtischen Lagerhauses nicht vorwärts. Das Bestreben der Gemeinde wird von der österreichischen Regierung und den österreichischen Eisenbahnen nicht ausreichend unterstützt. In der Antwort des k. k. Handelsministeriums vom 13. April 1896, Nr. 46.448 ex 1895, auf die Eingabe vom 1. April 1895 fanden die berechtigten Forderungen der Gemeinde wegen der Gewährung von Steuererleichterungen und wegen einer weiteren Ausdehnung der bereits in Aussicht genommenen Herabsetzung der Bahnüberfuhrsgebüren leider keine Berücksichtigung. Ohne diese Begünstigungen wird sich die Gemeinde auf die Errichtung der beabsichtigten kostspieligen und nur geringen Ertrag verheißenden Neuanlagen nicht einzulassen vermögen; sie hat ihren guten Willen dazu wiederholt bekundet und wird die Verantwortung für die neuerliche Verzögerung und für die dem österreichischen Handel daraus erwachsenden üblen Folgen ablehnen müssen.

XVII. Gesundheitswesen.

A. Gesundheitspolizei.

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Städtisches Sanitätspersonale.

Die bereits im Verwaltungsberichte für die Jahre 1889—1893 erwähnte Neuorganisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes im ganzen Stadtgebiete nach einheitlichen Grundsätzen wurde in dieser Berichtsperiode durchgeführt.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 7. Mai 1895 wurde die Vorschrift für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes der Stadt Wien durch die hiezu bestellten Ärzte genehmigt und hinsichtlich der den übertragenen Wirkungskreis, sowie den Wirkungskreis der Gemeinde als politische Behörde I. Instanz betreffenden Bestimmungen von der k. k. n.-ö. Statthalterei im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse zufolge Erlasses vom 3. October 1895, Z. 91.414, bestätigt.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wird diese Vorschrift ihrem Wortlaute nach hier eingefügt.

Vorschrift für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes der Stadt Wien durch die hiezu bestellten Ärzte.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes der Stadt Wien sind als ärztliche Organe bestellt:

1. der Stadtphysicus,
2. die beiden Physicus-Stellvertreter,
3. die städtischen Bezirksärzte,
4. die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau,
5. die Anstaltsärzte der communalen Humanitätsanstalten,
6. die Physikats-Assistenten.

Die sub 1—6 angeführten ärztlichen Organe sind dem Magistrate untergeordnet.

§ 2. Das Stadtphysikat der Stadt Wien besteht aus dem Stadtphysicus, den beiden Physicus-Stellvertretern, den Physikats-Assistenten, sowie den jeweilig zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Bezirksärzten und städtischen Ärzten.

§ 3. Der Stadtphysicus, die beiden Physicus-Stellvertreter und die städtischen Bezirksärzte sind die ständigen Sanitätsorgane der Gemeinde Wien (§ 6, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.) und unterstehen als definitiv angestellte Gemeindebeamte den Bestimmungen der Dienstpragmatik (§ 32 und 34 des Gemeindestatutes); dieselben sind nach Maßgabe dieser Vorschrift berufen:

a) zur Mitwirkung bei der Handhabung der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei (§ 3 des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.);

b) zur Mitwirkung bei der Besorgung der der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Sanitätsagenden (§ 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.);
c) zur Ausführung der im Wirkungskreise des Magistrates, beziehungsweise der magistratischen Bezirksämter als politischer Behörde I. Instanz gelegenen sanitären Amtshandlungen (§ 8 des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R. G.-Bl.).

§ 4. Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau werden definitiv mit Gehalt angestellt und haben, ebenso wie die Anstaltsärzte, die mit dieser Stellung verbundenen Obliegenheiten nach Maßgabe dieser Vorschrift und in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu erfüllen und unterstehen der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener.

Sie können auch, im Falle sie die Physikatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, mit der Supplierung städtischer Bezirksärzte betraut werden.

§ 5. Die Physikats-Assistenten, welchen der Charakter von städtischen Beamten eingeräumt wird, können erst nach einer einjährigen, vollständig befriedigenden Dienstzeit beeidet werden; diese wird ihnen im Falle ihrer Ernennung zum städtischen Bezirksarzte, zum städtischen Arzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau oder zum Anstaltsarzte in die für die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit eingerechnet; sie haben den Dienst nach Weisungen des Stadtphysicus zu versehen und können auch im Falle der Verhinderung eines städtischen Bezirksarztes mit dessen Supplierung betraut werden.

§ 6. Dem Stadtphysicus ist die sachmännische Leitung und Oberaufsicht über sämmtliche für den Gemeinde-Sanitätsdienst bestellte Ärzte (§ 1 P. 2—6) übertragen und sind dieselben verpflichtet, den Weisungen, welche ihnen in betreff der sachgemäßen und den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Ausübung ihres Dienstes vom Stadtphysicus ertheilt werden, nachzukommen und im Sinne dieser Weisungen vorzugehen, eventuell die ihnen gemachten Erinnerungen zur Richtschnur ihres Vorgehens zu nehmen; sie sind daher in dieser Beziehung dem Stadtphysicus untergeordnet. Der Stadtphysicus ist der unmittelbare Amtsvorstand für die dem Stadtphysikate zugewiesenen ärztlichen Organe.

Im Falle der Verhinderung des Stadtphysicus tritt der hiezu berufene Stadtphysicus-Stellvertreter an seine Stelle.

§ 7. Die sachmännische Oberaufsicht wird insbesondere ausgeübt:

a) durch Visitationen;
b) durch die statistischen und sonstigen Geschäftsausweise, welche die städtischen Bezirksärzte, beziehungsweise die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau und die Anstaltsärzte dem Stadtphysikate vorzulegen, sowie durch die besonderen Berichte, welche diese ärztlichen Organe fallweise über Anordnung des Stadtphysicus einzusenden haben;
c) durch die Monatsversammlung des gesammten städtischen Ärztepersonales;
d) dadurch, dass die wichtigere Sanitätsangelegenheiten betreffenden Acten nach ihrer Erledigung, seitens des magistratischen Bezirksamtes mittels „Videat" dem Stadtphysicus zur Einsichtnahme zu übermitteln sind.

I. Stadtphysikat.

§ 8. Der Stadtphysicus, beziehungsweise seine beiden Stellvertreter sind die sachverständigen Sanitätsorgane der Gemeinde Wien in sämmtlichen, der centralen Verwaltung vorbehaltenen Angelegenheiten und für jene sanitären Agenden der magistratischen Bezirksämter, welche eine principielle Bedeutung beanspruchen, durch die Besonderheit des Falles hervorragen, die Interessen mehrerer Bezirke oder des ganzen Stadtgebietes berühren.

§ 9. Die gesammten Agenden des Stadtphysikates (§§ 3, 6, 7 und 8) zerfallen in zwei Gruppen, wovon die erste Gruppe die hygienischen, die zweite Gruppe die eigentlichen ärztlichen Agenden umfasst.

Der Stadtphysicus kann diese Agenden selbst ausführen oder durch die ihm unmittelbar untergeordneten Sanitätsbeamten ausführen lassen.

Zu den hygienischen Agenden (I. Gruppe) gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Trink- und Nutzwasserleitungen.

2. die Theilnahme an den commissionellen Verhandlungen:

a) über gewerbliche Betriebsanlagen, welche dem Edictalverfahren unterliegen (§ 27 Gewerbeordnung);

b) über gewerbliche Betriebsanlagen (§ 25 Gewerbeordnung) in allen jenen Fällen, welche eine principielle Bedeutung beanspruchen, durch ihre Besonderheit hervorragen oder die Interessen mehrerer Bezirke berühren;

c) wegen Erhebung und Beseitigung von sanitären Übelständen in jenen Fällen, bei welchen die unter b angeführten Voraussetzungen zutreffen;

d) bei jenen Neu-, Zu- und Umbauten, welche wegen ihrer Verwendung eine größere Bedeutung beanspruchen oder bei Neu-, Zu- und Umbauten öffentlicher Gebäude, wenn der Magistrat, bzw. ein magistratisches Bezirksamt das fachärztliche Gutachten des Stadtphysikates einzuholen für nothwendig erachtet;

3. die Überwachung der gesundheitsmäßigen Beschaffenheit der Schulen, Privatlehranstalten jeder Art, der Kindergärten, Krippen, öffentlichen und privaten Heilanstalten, ferner der städtischen Humanitätsanstalten, der Schlachthäuser und der Wasenmeisterei;

4. die Revision der Apotheken;

5. die Überwachung des gesammten Leichenwesens, insbesondere der Friedhöfe in sanitätspolizeilicher Beziehung;

6. die Intervention bei Leichen-Exhumierungen und Leichen-Überführungen;

7. die fachmännische Leitung der städtischen Ärzte bei Handhabung der Gesetze gegen Epidemien und Endemien;

8. die Ausführung einfacher chemischer und mikroskopischer Untersuchungen und die Veranlassung complicierterer Untersuchungen durch die von der Gemeinde bestellten Sachverständigen;

9. die Abhaltung von Cursen für Bewerber um städtische Sanitäts-Aufseherstellen, eventuell auch für Krankenträger und Desinfectionsgehilfen.

Zu den eigentlichen ärztlichen Agenden (II. Gruppe) gehören insbesondere:

1. die Evidenzhaltung der in Wien domicilierenden Sanitätspersonen (Doctoren der Medicin und Chirurgie, der gesammte Heilkunde, der Magister der Chirurgie, der Wund- und Geburtsärzte, der Zahnärzte, Thierärzte, Curschmiede, Pferdeärzte, Apotheker, Hebammen), die Prüfung ihrer bezüglichen Documente und die Ausfertigung der ämtlichen Bestätigung der geschehenen Meldung;

2. die Aufsicht über die öffentlichen und privaten Heil- und Humanitätsanstalten in Bezug auf die vorschriftsmäßige Besorgung des ärztlichen Dienstes in denselben;

3. die Überwachung des Impfgeschäftes und die alljährliche Verfassung des Impf-Hauptrapportes, die Aufsicht über Impfinstitute;

4. die Anwohnung bei den sanitätspolizeilichen Obductionen, die Überwachung der genauen Befolgung der darüber bestehenden Vorschriften und die Mitwirkung bei Abfassung des betreffenden Gutachtens, sowie die Überwachung der Todtenbeschau;

5. die Revision der vom städtischen Todtenbeschreibamte verfassten Todtenlisten;

6. die Revision aller im Stadtphysikate einlangenden Anzeigen über Infectionskrankheiten und die genaue Aufzeichnung des Standes der Infectionskrankheiten in Bezug auf örtliche und zeitliche Vertheilung (epidemiologisches Kalendarium), die Abfassung der periodischen Berichte über den Stand der Infectionskrankheiten, und der monatlichen Hauptrapporte über die Gesundheitsverhältnisse Wiens;

7. die Überwachung der von den städtischen Amtsärzten angeordneten prophylaktischen Maßregeln gegen die Entstehung und Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, die Beobachtung der Anzeichen drohender Epidemien und die Erstattung der zur Unterdrückung von Epidemien geeigneten Vorschläge;

8. die ärztliche Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes:

a) der Bewerber um eine definitive Stelle im communalen Dienste als Beamte, Lehrer, Diener behufs Constatierung der physischen Tauglichkeit derselben;

b) der städtischen Beamten, Lehrer und Diener behufs Erhebung ihrer Diensttauglichkeit;

c) der Gattinnen, Witwen und Waisen der städtischen Beamten, Lehrer und Diener, wenn es sich um die Verleihung von Gnadengaben oder Krankheitsaushilfen handelt;

d) von Personen, welche die Erlangung einer Pfründe, eines Stiftungsgenusses oder die Aufnahme in eine Versorgungsanstalt anstreben;

9. die Besorgung des Sanitätsdienstes bei der Centrale der städtischen Feuerwehr;

10. die Mitwirkung bei Feststellung der Armen-Arzneitaxe, die Revision der Arzneiconten für Arme in linea medica und der Rechnungen über die für die Rettungsanstalten gelieferten Materialien;

11. die Theilnahme an den Central-Armenconferenzen.

§ 10. Es ist ferner die Aufgabe des Stadtphysicus, das Materiale zu einer ausführlichen und wissenschaftlichen Medicinalstatistik im Einvernehmen mit dem statistischen Departement des Magistrates zu sammeln und für die Assanierung der Stadt zu verwerten, nach dem Ergebnisse der durch die hiezu berufenen Organe vorgenommenen Untersuchungen des Bodens und der Grundwasserverhältnisse und der vergleichenden Studien die Anlage und Fortbildung eines hygienisch-statistischen Grundbuches der Stadt Wien zu bewerkstelligen, ein Normatienbuch und ein Repertorium der Sanitätsgesetze zu führen und den Jahresbericht über die Amtsthätigkeit des Stadtphysikates auszuarbeiten und dem Magistrate zu überreichen.

Dem Stadtphysicus obliegt ferner die Förderung und Überwachung der Maßregeln, welche eine fortschreitende Assanierung der Stadt zu bewirken geeignet sind; er hat seine Aufmerksamkeit auf Alles zu richten, was die Gesundheitspflege der Stadt betrifft, durch fortgesetztes Studium die Fortschritte der hygienischen Wissenschaft zu verfolgen, sie für die heimischen Verhältnisse zu verwerten und zweckentsprechende leitende Gesichtspunkte aufzustellen; er hat insbesondere die behufs Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung geeigneten principiellen Maßregeln rechtzeitig zu beantragen; dem Stadtphysikus obliegt ferner, die Einläufe zu sichten und zu prüfen, die Agenden nach seinem Ermessen und unter seiner Verantwortlichkeit unter die ihm zur Dienstleistung zugewiesenen Amtsärzte entsprechend zu vertheilen, die wichtigsten Überwachungen, Revisionen und Commissionen selbst zu übernehmen für die einheitliche Behandlung der Geschäfte sämmtlicher städtischen Ärzte Sorge zu tragen und die auf die Besetzung der ärztlichen Stellen im Sanitätsdienste der Gemeinde sich beziehenden Vorschläge über Aufforderung des Magistrates zu erstatten.

§ 11. Zu den Sitzungen des Magistrates, in welchen Actenstücke zur Berathung gelangen, welche streng ärztlich-hygienische Fragen betreffen, ist der Stadtphysicus einzuladen und demselben jederzeit das Wort zu ertheilen. Er hat jedoch nur berathende Stimme. Der Stadtphysicus kann sich bei diesen Sitzungen des Magistrates von einem Stellvertreter substituieren lassen.

§ 12. Die Stellvertreter des Physicus haben die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte zu bearbeiten, erforderlichen Falles aber einer den anderen zu substituieren.

§ 13. Im Falle der Verhinderung des Stadtphysicus hat der rangälteste Stellvertreter, wenn von dem Bürgermeister keine andere Verfügung getroffen wird, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

§ 14. Zuschriften von Behörden und Gemeinden, welche an das Physikat gerichtet sind und Angelegenheiten des städtischen Sanitätsdienstes enthalten, sind, mit den betreffenden Erledigungsentwürfen, rücksichtlich mit den Anträgen versehen, an den Magistrat zu leiten.

II. Städtische Bezirksärzte.

§ 15. Die den magistratischen Bezirksämtern zugewiesenen städtischen Bezirksärzte unterstehen dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes (§ 95, Abs. 3 des Gemeindestatutes), die dem Stadtphysikate zugewiesenen städtischen Bezirksärzte sind unmittelbar dem Stadtphysicus untergeordnet.

§ 16. Die städtischen Bezirksärzte sind verpflichtet, in dem ihnen zugewiesenen Bezirke zu wohnen, jede Verhinderung der Ausübung ihres Dienstes sofort dem Bezirksamtsleiter und dem Stadtphysicus anzuzeigen und im Falle der Verhinderung eines Amtscollegen diesen über Anordnung des Magistrates zu substituieren, sowie bei allfälliger Verhinderung des Stadtphysicus oder der Physicus-Stellvertreter über Auftrag des Magistrates die diesen überwiesenen Amtshandlungen zu vollziehen.

§ 17. Die städtischen Bezirksärzte sind die ständigen Sanitätsorgane der magistratischen Bezirksämter als politische Behörden I. Instanz (§§ 6, 7, 8 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R. G. Bl.) und fungieren als solche in allen jenen Sanitätsangelegenheiten, welche geschäftsordnungsmäßig in die Competenz des magistratischen Bezirksamtes fallen, mit Ausnahme jener Agenden, welche dem Stadtphysikate vorbehalten sind; dieselben sind ferner berufen, bei den nach § 3 des Reichs-Sanitätsgesetzes in den selbständigen und nach § 4 desselben Gesetzes in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Sanitätsangelegenheiten, insoferne diese in die Competenz der magistratischen Bezirksämter fallen, als fachärztliche Sachverständige zu fungieren.

§ 18. Die städtischen Bezirksärzte haben ferner ihre Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Gesundheitszustand in dem zugewiesenen Bezirke und auf alles zu richten, was die

Entstehung von Krankheiten oder deren Verbreitung begünstigen kann, in welcher Beziehung sie ihre diesfälligen Wahrnehmungen unter Bekanntgabe der zu ergreifenden Maßnahmen dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes und dem Stadtphysicus, letzterem in kurzer, summarischer Weise, mitzutheilen haben.

In jenen Fällen, in welchen die städtischen Bezirksärzte von dem localen epidemischen Auftreten einer ansteckenden Krankheit Kenntnis erlangen, haben dieselben hievon dem Amtsleiter und dem Stadtphysicus die Anzeige zu erstatten und im Einvernehmen mit dem Bezirksamtsleiter die nothwendigen sanitätspolizeilichen Maßregeln sofort zu veranlassen.

§ 19. Den städtischen Bezirksärzten obliegt insbesondere:

1. Die hygienische Überwachung in Bezug auf Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Fluren, Wohnungen, Stallungen, öffentliche Versammlungsorte, Unrathscanäle, Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, Badeanstalten; ferner die Überwachung der gesundheitsgemäßen Beschaffenheit der Herbergen, der Massenquartiere, Asyle, Volksküchen, Bethäuser, Werkstätten, Arbeitshäuser, Communal-Arreste; die Übernahme von Anzeigen über sanitäre Übelstände und die Veranlassung der gebotenen Maßregeln im Wege des magistratischen Bezirksamtes;

2. die Intervention bei Localaugenscheinen zur Constatierung und Beseitigung sanitärer Übelstände mit Ausnahme jener Fälle, welche eine principielle Bedeutung beanspruchen, durch die Besonderheit hervorragen oder die Interessen mehrerer Bezirke berühren; diese Fälle sind dem Stadtphysikate vorbehalten;

3. die periodische Revision der städtischen Krankentransportrequisiten und Rettungsmittel in den städtischen Sanitätsstationen und Rettungsanstalten, in Badeanstalten, Theatern, auf Bauobjecten u. dgl.; die Veranlassung der nothwendigen Ergänzung der Krankentransportmittel, Rettungsbehelfe und sonstiger Sanitätsrequisiten im Wege des magistratischen Sanitäts-Departements;

4. die sanitätspolizeiliche Überwachung der städtischen Leichenkammern; die Überwachung der Leichenwächter, der Kranken- und Leichenträger, sowie der Sanitätsaufseher und Desinfectionsgehilfen des Bezirkes hinsichtlich ihrer Dienstverrichtungen;

5. die Mitwirkung bei der Handhabung der Vorschriften in betreff der Schulhygiene und bei der Ausführung der behördlichen Aufträge in Bezug auf die gesundheitsgemäße Beschaffenheit der Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen;

6. die ärztliche Untersuchung der Schulkinder und die Ausstellung der Zeugnisse wegen Befreiung von bestimmten Unterrichtsgegenständen;

7. die Verificierung der Zeugnisse von Personen, welche sich um die Übernahme von Waisenkindern in häusliche Pflege bewerben, nach vorausgegangener Besichtigung der Wohnung der Pflegepartei;

8. die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen im Bezirke zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung, insbesondere:

a) die Evidenzhaltung der Anzeigen der praktischen Ärzte über die Infectionskrankheiten des Bezirkes;
b) die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht der praktischen Ärzte;
c) die Anordnung der gebotenen prophylaktischen Maßregeln bei Infectionskrankheiten und die Überwachung der Ausführung dieser Maßregeln;
d) die Erstattung von Anzeigen über Fälle einer infectiösen Erkrankung an die betreffenden Schulleiter, Arbeitgeber, Amtsvorstände &c.;
e) die Vidierung ärztlicher Zeugnisse behufs Zulassung von Schulkindern zum Schulbesuche;
f) die Überwachung des Desinfectionsverfahrens nach ansteckenden Krankheiten;
g) die Mitwirkung bei der localen Leitung des Epidemiewesens.

9. Die Vornahme der Todtendeschau im zugewiesenen Rayon; in Verbindung damit die Führung eines Todtendeschau-Protokolles, die Veranlassung der rechtzeitigen Beisetzung von Infectionsleichen, die allfällige Intervention bei Vornahme einer Operation an Leichen und bei Conservierung derselben, die Abgabe des ärztlichen Befundes (Parere) bei Zuweisung von Leichen zur sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen Obduction, die Zuweisung von Leichen zu Studienzwecken der gerichtlich-medicinischen Lehrkanzel, die Anweisung von Gratissärgen und die Ausfertigung der amtlichen Befunde für das statistische Departement;

10. die Begutachtung der Baupläne für Wohnhäuser in sanitärer Beziehung über Aufforderung des magistratischen Bezirksamtes; die Intervention bei Vornahme der Sanitätsaugenscheine in Gemäßheit der Bestimmungen der Bauordnung für Wien behufs Erwirkung des Benützungsconsenses;

11. die Erstattung von Gutachten in Gewerbsangelegenheiten, Intervention bei commissionellen Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen mit Ausnahme jener, welche durch die Besonderheit des Falles hervorragen oder die Interessen mehrerer Bezirke berühren, und jener, welche nach der Gewerbeordnung dem Edictalverfahren unterliegen und welche dem Stadtphysikate vorbehalten sind; ferner die Erstattung von Gutachten über Gesuche um Ertheilung von Giftbezugslicenzen und Giftbezugsscheinen, sowie über Gesuche um die Bewilligung zum Bezuge von Arzneien aus dem Auslande;

12. die Revision der Mineralwasser-Handlungen, der Sodawasser-Fabriken und der Werkstätten der Zahntechniker; die Überwachung des Verkehres mit gesundheitsschädlichen Gebrauchsgegenständen, sowie die Veranlassung der chemischen oder sonst sachverständigen Untersuchung derartiger Objecte durch das Stadtphysikat im Wege des magistratischen Bezirksamtes;

13. die Überwachung der Hebammen hinsichtlich der Befolgung der Instruction, der Berichterstattung über Geburten und der Vorlage der Geburtstabellen an das Stadtphysikat;

14. die Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung, die Vornahme der Nothimpfung und Verfassung des Detail-Impfberichtes;

15. die Mitwirkung bei der Handhabung der Vorschriften gegen Curpfuscherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis;

16. die Mitwirkung bei der jährlichen Militär-Assentierung und der Reclamations-Verhandlungen wegen Befreiung vom Militärdienste im Sinne der Bestimmungen des Wehrgesetzes nach einem vom Stadtphysicus zu bestimmenden Turnus;

17. die Theilnahme an den monatlichen Versammlungen der städtischen Amtsärzte unter dem Vorsitze des Stadtphysicus, beziehungsweise seines Stellvertreters.

§ 20. Die städtischen Bezirksärzte haben die Ergebnisse ihrer amtlichen Thätigkeit in einem Journale täglich einzutragen und am Ende eines jeden Monates einen Bericht über die Sterblichkeit im Bezirke, über die bemerkenswerten Wahrnehmungen bei ihren Amtsverrichtungen und über den Gesundheitszustand des Bezirkes, sowie über die im Auftrage des magistratischen Bezirksamtes ausgeführten Amtsgeschäfte unter Angabe ihrer diesbezüglichen Gutachten in kürzester, summarischer Form zu verfassen und diesen längstens bis zum 4. eines jeden Monates dem Stadtphysicus zu übermitteln.

§ 21. Die Todtenbeschau im zugewiesenen Rayon und die mit derselben im Zusammenhange stehenden sanitätspolizeilichen Amtshandlungen (§ 19, Punkt 9) ist nach den in den §§ 22 bis 35 dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen auszuführen.

§ 22. Die Todtenbeschau hat die Aufgabe, zu ermitteln:

1. ob die der Beschau zugewiesene Person wirklich todt sei;

2. ob der Verstorbene eines natürlichen Todes infolge einer möglichst bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter vorhergegangener Behandlung einer hiezu berechtigten Sanitätsperson verschieden sei, oder ob der Beschaute infolge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung das Leben verloren habe;

3. ob bei dem Todesfalle Umstände vorkommen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können;

4. das Verhältnis der Sterbefälle im allgemeinen sowohl, als nach den einzelnen Todesarten und das Auftreten endemischer oder epidemischer Krankheiten.

Die städtischen Bezirksärzte haben sich täglich um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags in ihrem Amtslocale einzufinden und das Verzeichnis der zu beschauenden Leichen entgegenzunehmen.

§ 23. Der städtische Bezirksarzt hat den zu beschauenden Körper zu untersuchen, einen Körpertheil nach dem anderen entblößen zu lassen oder selbst zu entblößen und zu erforschen, ob an dem Beschauten Lebenszeichen oder Merkmale eines gewaltsamen Todes vorhanden sind. Hiebei hat er sich nicht auf ein einzelnes Todeszeichen, selbst nicht auf das der Fäulnis zu verlassen, sondern durch die Erforschung aller Merkmale, welche das Gesammtbild des Todes geben, sich die Gewissheit des erfolgten Todes zu verschaffen.

§ 24. Findet der städtische Bezirksarzt an dem Beschauten noch Spuren des Lebens, so hat er die von der Wissenschaft angezeigten Wiederbelebungsversuche sogleich vorzunehmen und diese bis zum Eintreffen des allenfalls von den Angehörigen des Beschauten berufenen Arztes oder bis zur gewonnenen Überzeugung der Fruchtlosigkeit derselben fortzusetzen.

§ 25. Der städtische Bezirksarzt hat ferner den ärztlichen Behandlungsschein zu verlangen und durch Einsicht in denselben zu erforschen, ob der Verstorbene in seiner letzten Krankheit von einer zur ärztlichen Praxis in Österreich berechtigten Sanitätsperson behandelt worden und ob darin die Todeskrankheit, sowie der Tag und die Stunde des Ablebens genau angegeben sei.

§ 26. Hat der städtische Bezirksarzt begründete Vermuthung, dass der Beschaute durch fremdes Verschulden (Handlung oder Unterlassung) um das Leben gekommen sei, so hat er die gerichtliche Beschau der Leiche zu veranlassen und die begründete Anzeige hievon unverzüglich an das competente k. k. Polizei-Bezirkscommissariat zu erstatten.

§ 27. Ist der Beschaute zwar eines natürlichen Todes, aber plötzlich, ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung oder unter der Behandlung eines zur ärztlichen Praxis in Österreich nicht berechtigten Individuums gestorben, so hat der städtische Bezirksarzt zur zweifellosen Sicherstellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Beschau zu veranlassen und hievon das betreffende k. k. Polizei-Commissariat zu verständigen.

Ebenso hat der städtische Bezirksarzt über den Antrag eines städtischen Arztes für Armenbehandlung und Todtenbeschau wegen Vornahme einer sanitätspolizeilichen Obduction sofort zu entscheiden und das Weitere zu veranlassen.

Bezüglich der Anordnung sanitätspolizeilicher Leichenobductionen haben übrigens die städtischen Bezirksärzte jederzeit im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 17. October 1868, Z. 20.476, und des Erlasses der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 21. November 1892, Z. 72.811, vorzugehen, welchen Erlässen zufolge für die Vornahme dieser Obductionen als Regel hingestellt wird, dass dieselben nur dann zu vollziehen sind, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine Obduction erfordern, dass sie dagegen zu unterbleiben haben, wenn nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekannt gewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduction nicht erwartet werden kann, oder diese überhaupt nicht mehr nothwendig ist.

§ 28. In der Regel genügt eine einmalige Beschau; ist jedoch nach dieser der städtische Bezirksarzt von dem wirklich erfolgten Tode nicht vollkommen überzeugt, so hat er eine zweite Beschau binnen 24 Stunden vorzunehmen.

§ 29. Ist der städtische Bezirksarzt von dem Tode des Beschauten vollkommen überzeugt und findet er keine Veranlassung, die behördliche Leichenöffnung zu verfügen, so hat er die Zeit der Beerdigung zu bestimmen, welche in der Regel erst 48 Stunden nach erfolgtem Tode stattfinden darf. In Fällen acuter ansteckender Krankheiten oder schnell fortschreitender Fäulnis kann die Beerdigung auch für eine frühere Zeit angeordnet werden.

§ 30. Entnimmt der städtische Bezirksarzt aus dem ärztlichen Todtenscheine oder durch die Beschau, dass die beschaute Person an einer ansteckenden Krankheit verschieden ist, so hat er durch zweckmäßige Belehrung der Umgebenden dahin zu wirken, dass der Verbreitung der Krankheit nach Möglichkeit vorgebeugt werde. Nach Umständen ist in solchen Fällen, sowie bei schnell fortschreitender Fäulnis die Beisetzung der Leiche in der Leichenkammer oder selbst die frühere Abtransportierung der Leiche in den Friedhof anzuordnen. In diesem letzteren Falle hat er die schriftliche Anweisung hiezu auszustellen, bezw. diesen Umstand bei Ausfertigung des Todtenbeschaubefundes in der Rubrik „Anmerkung" unter Angabe des Friedhofes, wo die Leiche beizusetzen ist, einzuzeichnen, sohin die Rubriken des hiefür bestimmten Blanquetts sammt Abschnitt, enthaltend die Anweisung zur Überführung der Leiche in den betreffenden Friedhof, genau und vollständig auszufüllen, beide mit seiner Unterschrift zu versehen und den Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen des Verstorbenen rücksichtlich desjenigen, was mit dem von der obigen Anweisung abgetrennten Abschnitte zu geschehen hat, die erforderliche Belehrung zu ertheilen.

Der städtische Bezirksarzt hat die Ausführung seiner Anordnungen zu überwachen und insbesondere sich von dem rechtzeitigen Vollzuge der von ihm angeordneten Abtransportierung der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Individuums im Sinne der Magistratsverordnung vom 19. April 1878, Z. 93.748, persönlich die Überzeugung zu verschaffen.

Die städtischen Bezirksärzte der Bezirke I—X haben außerdem von der erfolgten Anweisung der Überführung einer Infectionsleiche auf den Centralfriedhof das Todtenbeschreibamt im kürzesten Wege in Kenntnis zu setzen.

§ 31. Der Beschaubefund ist nach folgender Vorschrift abzufassen:

In allen Fällen, in denen der städtische Bezirksarzt die Beerdigung der beschauten Leiche zu gestatten findet, hat er den Beschaubefund in duplo auszustellen, und nach Einvernehmung der Angehörigen des Verstorbenen oder der Anwesenden in dem Beschaubefunde folgende Rubriken als Hauptbestandtheile mit möglichster Genauigkeit und Deutlichkeit auszufüllen, wobei er auf die Vorweisung der bezüglichen Documente zu dringen hat:

1. Vor- und Zuname.
2. Stand (ledig, verheiratet 2c.) und Charakter (Beschäftigung) bei Frauen und Kindern, bzw. des Familienoberhauptes.
3. Geburtsort und Vaterland.
4. Zuständigkeitsort.
5. Religion.
6. Alter.
7. Wohnort.
8. Krankheit.
9. Sterbetag und Stunde.
10. Bestimmung der Zeit der Beerdigung.
11. Angabe, ob und aus welchen Gründen die amtliche Leichenöffnung vorzunehmen ist.
12. Bei Pensionisten und Pfründnern ist der Fond oder die Casse anzuzeigen, aus welcher die Pension oder die Pfründe bezogen wird.
13. Bei Beamten ist die Stelle, welcher sie angehörten, zu bezeichnen, bei Dienstpersonen hingegen ist der Dienstgeber namhaft zu machen.
14. Bei ehelichen Kindern, die in einem Kostorte sterben, ist neben dem Namen und Charakter des Vaters auch der Name und Charakter, dann die Wohnung der Pflegepartei anzugeben.
15. Bei unehelichen Kindern ist auch der Geburtsort der Mutter, eventuell der Name der Pflegepartei beizufügen.
16. In dem Falle, wo die bei der Beschau gegenwärtigen Personen über den einen oder anderen dieser Punkte keine bestimmte Aufklärung zu geben imstande sind, oder der städtische Bezirksarzt die Richtigkeit der Angaben bezweifelt, wird es ihm zur Pflicht gemacht, die anwesenden Personen zu verhalten, die mangelnden Aufklärungen im Todtenbeschreibamte ehestens nachzutragen.

Im zweiten Falle aber, wo der die Leichenbeschau vollziehende städtische Bezirksarzt die Angabe bezweifelt (was bei der Sterbestunde öfter geschieht, indem diese zu früh angegeben wird, um die Leiche früher aus dem Hause zu bringen), ist es seine Pflicht, die Parteien auf den Zweck der richtigen Bestimmung der Sterbestunde und auf die für absichtlich falsche Angaben bestehende Bestimmung des Strafgesetzes aufmerksam zu machen, in dem Befund aber anzumerken:

„Nach Angabe des N. N. den um Uhr (morgens, abends) gestorben.“

Sollten die verlangten Documente dem städtischen Bezirksarzte nicht vorgelegt worden sein, so hat er dieses im Befunde anzumerken und die betheiligte Partei anzuweisen, dieselben unmittelbar dem Todtenbeschreibamte ehemöglichst zu überbringen.

Im Falle der Beschaute im Militärverbande gestanden ist, hat der städtische Bezirksarzt nach Einsichtnahme in die betreffenden Ausweise die bezüglichen Daten im Beschaubefunde anzumerken.

Endlich hat der städtische Bezirksarzt ein Exemplar des Todtenbeschaubefundes der Partei einzuhändigen; das zweite Exemplar sammt dem bezüglichen ärztlichen Behandlungsscheine ist noch am Tage der stattgefundenen Beschau im Todtenbeschreibamte, bezw. in der betreffenden Gemeindebezirkskanzlei abzugeben.

§ 32. Wenn sich bei der Beschau der Leiche einer Frauensperson herausstellt, dass dieselbe bereits über den sechsten Monat schwanger war und der vorgeschriebene Kaiserschnitt unterblieben ist, so hat der städtische Bezirksarzt, falls noch die Möglichkeit des Lebens der Leibesfrucht angenommen werden kann, den Kaiserschnitt mit aller gebotenen Vorsicht vornehmen zu lassen oder diesen selbst vorzunehmen und hierüber die Anzeige an die k. k. Polizeibehörde zu erstatten.

§ 33. Der städtische Bezirksarzt hat die Beschau der Leichen aller an ansteckenden Krankheiten, namentlich an Cholera, Blattern, Fleck- oder Abdominaltyphus, an Scharlach, Typhtheritis und Ruhr Verstorbenen, deren möglichst schnelle Überführung in den Friedhof durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, sobald er von solchen Todesfällen Kenntnis erhielt, ohne Aufschub vorzunehmen, im übrigen die wegen Beisetzung einer Leiche in der Leichenkammer oder wegen früherer Beerdigung als dringend bezeichneten Fälle zuerst der Beschau zu unterziehen. Findet er die Beisetzung einer Leiche in der Leichenkammer nothwendig, so hat er hiezu eine schriftliche Anweisung auszufertigen, und falls eine zweite Beschau dieser Leiche nothwendig sein sollte, dieselbe in der Leichenkammer vorzunehmen.

§ 34. Die städtischen Bezirksärzte dürfen an den von ihnen Beschauten weder die Leichenöffnung, noch an den unter ihrer Behandlung Verstorbenen die Beschau vornehmen.

Im letzterwähnten Falle hat eine Supplierung durch den hiefür bestimmten städtischen Arzt für Armenbehandlung und Todtenbeschau stattzufinden.

Bei allen, in ihren Amtsbezirken vorkommenden außerämtlichen Leichenöffnungen (sogenannten Privatsectionen) und bei gewissen Operationen an Leichen sind die Bestimmungen der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. März 1887, Z. 9408, einzuhalten.

§ 35. Bei der Vornahme der Beschau, sowie im Verkehre mit dem Publicum haben sich die städtischen Bezirksärzte mit Anstand, Würde, Menschenfreundlichkeit und Schonung des Gefühles der Betheiligten zu benehmen.

§ 36. Armuthszeugnisse, welche zur Erlangung der Enthebung der für die Leichenbestattung zu entrichtenden städtischen Gebüren dienen sollen, sind außer von den Armenräthen von den städtischen Bezirksärzten dem Inhalte nach zu bestätigen. Letzteren obliegt auch die Anweisung zur Beistellung der Vorrathsärge in den städtischen Leichenkammern.

III. Städtische Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau.

§ 37. Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind hinsichtlich der Armenbehandlung unmittelbar dem Magistrate, hinsichtlich der Ausübung der Todtenbeschau und ihrer übrigen Agenden dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes, in dessen Amtsgebiet ihr Rayon gelegen ist, untergeordnet. Sollte der Rayon eines städtischen Arztes in das Gebiet mehrerer magistratischer Bezirksämter fallen, ist er in personeller Beziehung dem Bezirksamtsleiter seines Wohnsitzes untergeordnet, hat jedoch auch den dienstlichen Aufforderungen der übrigen Bezirksamtsleiter seines Rayons in dem ihm zukommenden Wirkungskreise Folge zu leisten.

§ 38. Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind verpflichtet, in dem ihnen zugewiesenen Rayon zu wohnen; sie haben jede Verhinderung in der Ausübung ihres Dienstes sofort den hiefür bestimmten Amtscollegen behufs Übernahme der Supplierung und gleichzeitig dem magistratischen Bezirksamte ihres Wohnsitzes und dem Stadtphysicus anzuzeigen.

Sie sind, im Falle der Gemeinderath der Stadt Wien dies anzuordnen findet, verpflichtet, die erste Hilfe zur Nachtzeit gegen besondere Honorierung seitens der Gemeinde zu leisten.

§ 39. Die dienstlichen Obliegenheiten der städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind:

I. der Vollzug der Todtenbeschau,

II. die armenärztliche Behandlung,

III. die Handhabung der Prophylaxis und Ausführung der sonstigen, ihnen nach dieser Vorschrift zugewiesenen Sanitätsagenden in dem ihnen zugewiesenen Rayon.

§ 40. Die Todtenbeschau ist in Gemäßheit der §§ 22 bis 35 dieser Vorschrift vorzunehmen, wobei jedoch bezüglich der städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau folgende besondere Bestimmungen gelten:

a) Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau haben, falls die in ihrem Amtsrayon vorkommenden Todesfälle bei dem magistratischen Bezirksamte anzumelden sind, täglich um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags in dem hiefür bestimmten Amtslocale sich einzufinden und das Verzeichnis der zu beschauenden Leichen entgegenzunehmen.

Ist dagegen der Wohnsitz dieser städtischen Ärzte in einem Bezirkstheile, in welchem die daselbst vorkommenden Todesfälle nicht bei dem magistratischen Bezirksamte anzumelden sind, so haben sie die Anmeldungen der Partei über Todesfälle in ihrer Wohnung entgegenzunehmen und die Todtenbeschau noch am nämlichen Tage zu vollziehen.

Über die täglich angemeldeten und ausgeführten Beschauen ist ein separates Verzeichnis anzulegen und am folgenden Tage dem magistratischen Bezirksamte einzusenden.

b) Ist der Beschaute zwar eines natürlichen Todes, aber plötzlich, ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung oder unter der Behandlung eines zur ärztlichen Praxis in Österreich nicht berechtigten Individuums gestorben, so hat der städtische Arzt zur zweifellosen Sicherstellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Beschau bei dem competenten städtischen Bezirksarzte zu beantragen und unter einem das zuständige k. k. Polizei-Bezirkscommissariat zu verständigen.

§ 41. Die städtischen Ärzte haben die von ihnen vorgenommenen Beschauen in einem Journale sofort einzutragen und am Ende eines jeden Monates einen Bericht über die Sterblichkeit in ihrem Bezirkstheile, sowie über die bemerkenswerten Vorkommnisse bei ihren Amtsverrichtungen und ihre Wahrnehmungen über den Gesundheitszustand zu verfassen und diesen längstens bis 4. jeden Monats durch den städtischen Bezirksarzt dem Stadtphysicus zu übermitteln.

§ 42. Armuthszeugnisse, welche zur Erlangung der Enthebung der für die Leichenbestattung zu entrichtenden städtischen Gebüren dienen sollen, sind außer von den Armenräthen auch von den städtischen Ärzten dem Inhalte nach zu bestätigen. Letzteren obliegt auch die Anweisung zur Beistellung der Vorrathsärge in den städtischen Leichenkammern.

§ 43. Die städtischen Ärzte haben im allgemeinen die Pflicht, den in ihrem Rayon wohnenden armen Kranken unentgeltlich ärztliche Hilfe zu leisten.

Hinsichtlich der ärztlichen Behandlung solcher Kranken oder sonstigen Armen, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, gleichviel, ob diese Behandlung in den Wohnungen der Kranken oder im ärztlichen Ordinationszimmer stattfindet, sind bis zur Genehmigung einer neuen Instruction diejenigen Normen bei sinngemäßer Anwendung zu beobachten, welche in dem Hofkanzleidecrete vom 5. März 1835, Z. 16.104 (Regierungsverordnung vom 10. Mai 1835, Z. 24.435), dann in der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. December 1848, Z. 12.608 (Regierungsdecret vom 8. Jänner 1849, Z. 2), ferner in der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, Z. 12.995 (Statth.-Z. 18.171), betreffend die Arzneiverschreibung auf Kosten öffentlicher Fonds &c. enthalten sind.

Den städtischen Ärzten obliegt in dieser Beziehung insbesondere:

a) die von der Gemeinde Wien in Privatpflege untergebrachten Waisen- und Kostkinder hinsichtlich ihrer Versorgung, Gesundheitsverhältnisse und der sanitären Zustände, in denen sie leben, mindestens zweimal im Jahre zu untersuchen und hierüber zu berichten; die gepflogene Erhebung ist in dem Kostbüchel der Partei zu bestätigen. Am Ende eines jeden Jahres haben die städtischen Ärzte über den bei den Pflegekindern erhobenen Befund dem Magistrate Bericht zu erstatten und jährlich einmal den Sitzungen der Waisenväter im Bezirke beizuwohnen;

b) die Zeugnisse von Personen, welche zum Zwecke der Übernahme von Waisen- oder Kostkindern in die häusliche Pflege beigebracht werden müssen, nach vorausgegangener Besichtigung der Wohnung der Pflegepartei zu verificieren.

c) die ärztliche Behandlung der in den Armenhäusern der ehemaligen Vorortegemeinden bis zur endgiltigen Regelung dieser Angelegenheit untergebrachten Personen zu übernehmen;

d) die Theilnahme an den Armen-Bezirksconferenzen.

§ 44. Über die Armenbehandlung ist ein monatlicher Bericht an den Stadtphysicus unter Benützung der hiefür bestimmten Formularien, sowie nach den vom Stadtphysicus erlassenen Weisungen einzusenden.

§ 45. Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind verpflichtet, auf der Tafel an ihrem Wohnhause, mittels welcher sie die Ausübung der ärztlichen Praxis ankündigen, die Bezeichnung „Städtischer Arzt für Armenbehandlung“ anzubringen.

Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau haben ihre Aufmerksamkeit auch auf den allgemeinen Gesundheitszustand in ihrem Amtsbezirke und auf alles dasjenige zu richten, was die Entstehung von Krankheiten und deren Verbreitung begünstigen kann, in welcher Beziehung sie ihre Wahrnehmungen dem zuständigen städtischen Bezirksarzte schriftlich mitzutheilen haben; ebenso sind dieselben zur Mitwirkung bei allen jenen Vorkehrungen berufen, welche aus Anlass einer Epidemie im Interesse der öffentlichen Gesundheits- und Krankenpflege in ihrem Rayon

getroffen werden, sowie zur Ausführung jener sanitären Aufträge (§§ 3 und 4 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.), welche ihnen vom Leiter des magistratischen Bezirksamtes ertheilt werden; sie sind insbesonders zur Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung, sowie zur Überwachung der Pflege der nicht in Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins verpflichtet.

§ 47. In jenen Fällen, in denen die städtischen Ärzte bei Vornahme der Todtenbeschau oder auf andere Weise Kenntnis von sanitären Übelständen, insbesonders aber von dem Auftreten einer ansteckenden, wenn auch nur vereinzelten Krankheit erlangen, haben dieselben dem städtischen Bezirksarzte hievon die Anzeige zu erstatten und in dringlichen Fällen die nothwendigen sanitäts polizeilichen Maßregeln sofort zu veranlassen.

Bei Anzeigen über contagiöse Krankheiten sind die Wohnungsverhältnisse der betreffenden Parteien zu untersuchen und die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

§ 48. Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind verpflichtet, der unter dem Vorsitze des Stadtphysicus, beziehungsweise seines Stellvertreters allmonatlich stattfindenden Versammlung des städtischen Sanitätspersonales beizuwohnen und die Zwecke dieser Versammlung zu fördern.

Schlussbestimmungen.

§ 49. Die Ausübung der ärztlichen Praxis bleibt dem Stadtphysicus, sowie den anderen im § 1 bezeichneten ärztlichen Organen freigestellt; sie haben jedoch Sorge zu tragen, dass dadurch der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten nicht Abbruch geschehe, und alles zu vermeiden, was ihre volle Unbefangenheit im Dienste beeinträchtigen könnte; sie dürfen Stellungen bei Instituten, Gesellschaften Krankencassen &c., sowie eine wenn auch nur provisorische Dienstleistung bei anderen Behörden nur mit Genehmigung des Bürgermeisters übernehmen.

§ 50. Für die Anstellung im Stadtphysikate kommen vor allem die Bestimmungen der §§ 1—3 der Dienstpragmatik zur Anwendung.

Bewerber um die Stelle eines Physicus oder eines Physicus-Stellvertreters oder eines städtischen Bezirksarztes haben außerdem den Nachweis des an einer inländischen Universität erlangten Diplomes eines Doctors der gesammten Heilkunde oder eines Doctors der Medicin, Chirurgie und Magister der Geburtshilfe, ferner eine mindestens zweijährige spitalärztliche Dienstleistung und eine gründliche in allen Zweigen der medicinischen Wissenschaft erworbene Ausbildung, eventuell der Verwendung im staatlichen Sanitätsdienste zu liefern und das Zeugnis über die zur Erlangung einer bleibenden ärztlichen Anstellung für den öffentlichen Sanitätsdienst vorgeschriebene, mit gutem Erfolge abgelegte Physikatsprüfung beizubringen.

Bewerber um die Stelle eines städtischen Arztes für Armenbehandlung und Todtenbeschau oder um eine Physikats-Assistentenstelle haben außer den in den §§ 1—3 der Dienstpragmatik bezeichneten Erfordernissen sich mit dem Diplome eines an einer inländischen Universität graduierten Doctors der gesammten Heilkunde oder eines Doctors der Medicin, Chirurgie und Magisters der Geburtshilfe und über eine mindestens zweijährige spitalärztliche Praxis auszuweisen.

Jeder Physikats-Assistent hat sich einer Probepraxis im Centrale des Stadtphysikates in der Dauer Eines Jahres zu unterziehen und die Angelobung zu leisten.

Nach Ablauf der Probepraxis kann ein Physikats-Assistent beeidet werden, wenn er die Physikatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt hat und sich während der Probepraxis bezüglich seiner Befähigung und Eignung zum communalen Sanitätsdienste, sowie hinsichtlich seines Fleißes kein Bedenken ergeben hat.

Ein Physikats-Assistent, welcher sich binnen drei Jahren vom Tage seines Eintrittes in den Physikatsdienst der Physikatsprüfung mit gutem Erfolge nicht unterzogen hat, kann aus dem communalen Dienste ohneweiters entlassen werden.

§ 51. Die Bestimmungen der §§ 47—55 der Dienstpragmatik gelten auch für die im § 1 dieser Vorschrift angeführten ärztlichen Organe mit folgenden Abänderungen:

Die Rubriken 5—9 der Personalstandesausweise werden ausgefüllt:

a) für den Physicus und die Physicus-Stellvertreter durch den Bürgermeister nach Anhörung des Magistratsdirectors;

b) für die übrigen ärztlichen Organe durch den Physicus nach den Beschlüssen einer Qualificationscommission im Sinne des § 50 der Dienstpragmatik, wobei über die städtischen Bezirksärzte und die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau die schriftlichen Äußerungen der betreffenden Bezirksamtsleiter vorher einzuholen sind.

Diese Commission besteht aus dem Magistratsdirector oder dessen Stellvertreter als Leiter der Commission, ferner aus dem Physicus, dem Sanitäts- und Armenreferenten des Magistrates und den beiden Physicus-Stellvertretern.

§ 52. Den Besetzungsvorschlag für sämmtliche der im § 1, P. 1—5, bezeichneten ärztlichen Stellen erstattet der Magistrat an den Stadtrath.

Die Aufnahme der Physikats-Assistenten erfolgt durch den Bürgermeister (§ 33 Gemeindestatut).

§ 53. Zum Zwecke einer gemeinsamen Berathung aller wichtigen, den öffentlichen Sanitätsdienst in Wien betreffenden Angelegenheiten finden monatlich im Stadtphysikate Versammlungen des gesammten städtischen ärztlichen Sanitätspersonales einschließlich der Ärzte in den communalen Humanitätsanstalten in Wien statt, an welchen auch der Chefarzt der k. k. Polizeiärzte theilzunehmen berechtigt ist und wobei nach Vorschrift des Erlasses der k. k. Statthalterei vom 10. Jänner 1867, Z. 25.203, vorzugehen ist.

§ 54. Die städtischen Bezirksärzte, sowie die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau haben eine telephonische Verbindung ihrer Wohnung mit dem magistratischen Bezirksamte, eventuell dem k. k. Polizei-Bezirkscommissariate zu gestatten.

§ 55. Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Publication (5. October 1895) in Wirksamkeit.

Mit dem oberwähnten Gemeinderathsbeschlusse vom 7. Mai 1895 wurde weiters die Anzahl der neu geschaffenen Ärztestellen systemisiert und zwar:

1. 26 Stellen städtischer Bezirksärzte, darunter 6 in der VIII., 6 in der IX. und 14 in der X. Rangclasse I. Kategorie;

2. 57 Stellen städtischer Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau in der X. Rangclasse II. Kategorie;

3. für das Stadtphysikat 3 Physikats-Assistentenstellen mit den Bezügen der X. Rangclasse II. Kategorie.

Die Vertheilung der Stellen auf die einzelnen Bezirke ergiebt sich aus folgender Tabelle. Es entfallen

auf den Bezirk	städtische Bezirksärzte	städtische Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau	auf den Bezirk	städtische Bezirksärzte	städtische Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau
I	1	2	XI	1	2
II	3	6	XII	1	3
III	2	3	XIII	1	5
IV	1	2	XIV	1	3
V	2	3	XV	1	2
VI	1	2	XVI	1	5
VII	1	} 3	XVII	1	4
VIII	1		XVIII	1	3
IX	2	3	XIX	1	3
X	2	3	dem Stadtphysikat zugewiesen	1	—
			zusammen	26	57

Die Besetzung der neuen Stellen wurde in den Monaten Juli und October 1895, bzw. im März 1896 vorgenommen und zwar wurden die sämmtlichen Stellen der städtischen Bezirksärzte, dann 42 Stellen städtischer Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau besetzt.

Eine Stelle der letzteren Kategorie wurde offen gelassen; die restlichen 14 Stellen blieben mit den infolge des mit der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens vom 1. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 64 ex 1892, übernommenen provisorischen k. k. Armenärzten besetzt. Durch das im October 1896 erfolgte Ableben eines dieser provisorischen k. k. Armenärzte verminderte sich deren Zahl auf 13.

Außer den definitiven städtischen Ärzten für Armenbehandlung und Todtenbeschau wurden noch im XIII. Bezirke zwei, im X., XII. und XIX. Bezirke je ein supplierender städtischer Arzt für dieselben Functionen provisorisch bestellt.

Weiters fungierte noch am Schlusse der Berichtsperiode ein k. k. städtischer Armenaugenarzt, ein Armenohrenarzt, ein Prosector und ein Prosector-Stellvertreter; die beiden letzteren für die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obductionen.

Behufs Vertheilung der Agenden der Armenbehandlung und Todtenbeschau wurden die 19 Gemeindebezirke in verschiedene Rayons getheilt und trat diese neue Rayoneintheilung am 20. April 1896 in Kraft.

Gleichzeitig wurde ein Supplierungsnormale geschaffen, nach welchem die mit der Armenbehandlung und Todtenbeschau betrauten einzelnen städtischen Ärzte in Fällen der Verhinderung sich gegenseitig zu vertreten haben.

Die Zahl der beim Stadtphysikate in der Berichtsperiode durchgeführten Agenden betrug:

im Jahre	in der Gruppe I (Hygiene und Sanitätspolizei)	in der Gruppe II (Medicinalwesen)		im ganzen
1894	80.429	58.076	=	138.505
1895	79.419	56.111	=	135.530
1896	58.038	64.625	=	122.663

Von den zur I. Gruppe gehörigen Agenden sind besonders zu erwähnen:

	im Jahre 1894	1895	1896
Augenscheine und commissionelle Verhandlungen	2.148	2.252	2.704
Exhumierungen	428	425	414
Amtshandlungen wegen Leichentransportes	773	709	792
chemische Untersuchungen von Genuss- und Arzneimitteln	469	552	447
Anzeigen der Sanitätsaufseher über sanitäre Gebrechen	14.070	12.543	8.339
Erhebungen über contagiöse Krankheiten	9.505	9.010	8.000
durchgeführte Desinfectionen	23.646	25.905	24.193

Von den zur II. Gruppe gehörigen Agenden sind hervorzuheben:

	im Jahre 1894	1895	1896
Zeugnisbestätigungen	412	413	766
ärztliche Untersuchungen von Beamten, Lehrern, Dienern, Pfründnern 2c.	2.654	2.476	2.721
Interventionen bei Militärstellungen	123	155	167
Revisionen von Humanitäts- und Privatheilanstalten	204	215	212
Anzeigen über contagiös-miasmatische Krankheiten	30.880	28.641	27.402
Interventionen bei sanitätspolizeilichen Obductionen	913	992	968

Mit dem Beschlusse vom 7. Mai 1895 genehmigte der Gemeinderath ferner die folgenden:

Bestimmungen über die Aufnahme und die Bezüge der städtischen Sanitätsaufseher.

§ 1. Die städtischen Sanitätsaufseher erhalten: 1. bei ihrer Aufnahme einen Taglohn von 2 fl.; 2. bei vollkommen zufriedenstellender Verwendung: a) nach Vollendung des 5. Dienstjahres einen Taglohn von 2 fl. 25 kr., b) nach Vollendung des 10. Dienstjahres einen Taglohn von 2 fl. 50 kr.

§ 2. Bei der Bemessung des höheren Taglohnes wird nur die Zeit der ununterbrochenen Verwendung als städtischer Sanitätsaufseher in Anrechnung gebracht.

§ 3. Die Anweisung des höheren Taglohnes erfolgt über schriftliches Ansuchen des betreffenden Sanitätsaufsehers durch den Sanitätsreferenten des Magistrates.

§ 4. Als städtische Sanitätsaufseher dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche: a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; b) das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben; c) moralisch unbescholten; d) geistig und körperlich gesund sind, und e) den im Stadtphysikate abzuhaltenden Curs für Bewerber um solche Stellen mit gutem Erfolge absolviert haben.

§ 5. Der Stadtrath kann den städtischen Sanitätsaufsehern, wenn dieselben während ihrer Dienstleistung ohne ihr Verschulden dienstunfähig oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, dann eine Provision gewähren, wenn sie mindestens durch zehn Jahre ununterbrochen als Sanitätsaufseher im städtischen Dienste standen und ihre Dienstleistung eine zufriedenstellende war. Über die Frage des Verschuldens hat der Stadtrath zu entscheiden.

§ 6. Die Provision darf nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit nicht mehr als 40 Percent des zuletzt bezogenen Taglohnes betragen und kann für jedes weitere ununterbrochen zurückgelegte Dienstjahr um 2 Percent bis zum zurückgelegten 40. Dienstjahr steigen.

§ 7. Wird ein wegen Dienstuntauglichkeit provisionierter Sanitätsaufseher wieder diensttauglich, so hat derselbe über Aufforderung wieder in den Dienst einzutreten, widrigens er der Provision verlustig wird.

§ 8. Im Falle einer durch Erkrankung verursachten, gehörig nachgewiesenen, vorübergehenden Dienstunfähigkeit wird dem Sanitätsaufseher noch durch längstens zwei Monate der Taglohn im vollen Betrage und bei länger andauernder Dienstunfähigkeit noch durch weitere zwei Monate die Hälfte des zuletzt bezogenen Taglohnes ausbezahlt.

§ 9. Diese Bestimmungen treten mit 1. Juni 1895 in Kraft; auf Sanitätsaufseher, welche an diesem Tage bereits im städtischen Dienste stehen, findet der § 4 keine Anwendung.

Mit Ende des Jahres 1896 standen in sämmtlichen Gemeindebezirken 33 städtische Sanitätsaufseher in Verwendung.

Im August und September 1896 wurde der in den vorstehenden Bestimmungen § 4 e erwähnte Curs für die Bewerber um Sanitätsaufseher-Stellen activiert und von dem städtischen Bezirksarzte Dr. Alois Grünberg geleitet.

Der Curs wurde im Zeichensaale der Knabenbürgerschule, I., Renngasse 20, und zwar in den ersten vier Wochen dreimal wöchentlich, in den letzten drei Wochen von 6 bis $^1/_2$8 Uhr abends abgehalten. Ein Vormittag wurde dazu benützt, um den Gebrauch der Dampf-Infectionsapparate, der Verbrennungsöfen und der Peronosporaspritze zur Desinfection von Wohnräumen praktisch zu demonstrieren.

Nach Abschluss des Curses, an welchem 34 Personen theilgenommen hatten, wurde von einer Commission, bestehend aus dem Leiter des Curses und Vertretern des Sanitäts-Departements des Magistrates an drei Abenden die Prüfung der Curstheilnehmer vorgenommen.

Derselben unterzogen sich 15 Personen, davon 2 mit vorzüglichem, 8 mit genügendem und 5 mit ungenügendem Erfolge.

Den Gegenstand des Curses bildete in erster Linie die Handhabung der Desinfectionsvorschriften, die Durchführung der Desinfection, die Grundzüge der Hygiene und Sanitätspolizei im Rahmen der Instruction für Sanitätsaufseher.

Für den Unterricht wurde von der Firma Wm. E. Thursfield das Modell eines Dampf-Infectionsapparates unentgeltlich beigestellt.

Über den Stand der sonstigen Sanitätspersonen giebt die folgende Zusammenstellung Aufschluss. Es betrug

die Zahl der	am Ende des Jahres		
	1894	1895	1896
Doctoren der Medicin (der gesammten Heilkunde) . .	1851	1941	2040
Magister der Chirurgie, bzw. Wund- und Geburtsärzte	53	52	49
Apotheker	103	104	104
Thierärzte	116	124	138
Hebammen	1579	1591	1648

Das k. k. Ministerium des Innern hat in seinem an die k. k. Statthalterei in Böhmen gerichteten Erlasse vom 18. Jänner 1895, Z. 26.545, erklärt, dass die gewerbsmäßige Beschäftigung mit Massage ohne Anwendung derselben zur selbständigen Behandlung von Krankheiten — insolange eine anderweitige Regelung dieser Beschäftigung auf Grund des Gewerbegesetzes nicht stattfindet — als freies Gewerbe lediglich der Anmeldung unterliegt; im Falle einer derartigen Gewerbsanmeldung wird aber der Umfang des Gewerbebetriebes im vorstehenden Sinne, d. i. mit ausdrücklicher Ausschließung der selbständigen Ausübung der Massage zu Heilzwecken, richtigzustellen sein.

Hievon wurden die magistratischen Bezirksämter zur entsprechenden Darnachachtung bei vorkommenden Anmeldungen mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, solchen Gewerbebetrieben sowohl vom sanitäts-, wie auch vom gewerbepolizeilichen Standpunkte eine besondere Aufmerksamkeit im Rahmen ihrer Competenz zuzuwenden.

b) Prophylaktische Vorkehrungen.

Vorkehrungen aus Anlass der Choleragefahr. — Das wenn auch nur sporadisch und im beschränkten Umfange erfolgte Wiederauftreten der Cholera in den östlichen Theilen Galiziens im Jahre 1894 zwang die Gemeinde Wien, der ihr nach dem Reichs-Sanitätsgesetze obliegenden Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung die umfassendste Obsorge zuzuwenden.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 25. Mai 1894, Z. 36.800, wurde es den politischen Behörden zur erhöhten Pflicht gemacht, den Gesundheitsverhältnissen der Bevölkerung die intensivste Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen, möglichst gute hygienische Zustände aufrecht zu erhalten, die in den letzten Jahren bewährten Assanierungsbestrebungen fortzusetzen und kräftigst zu fördern, endlich die anlässlich des Auftretens der Cholera erlassenen Vorschriften in die Erinnerung zurückzurufen, um von der sprunghaften Verschleppung der Krankheit nicht überrascht zu werden.

Mit Rücksicht auf diesen und den weiteren Statthaltereierlass vom 14. Juli 1894 wurde vom Stadtrathe mit Beschluss vom 18. Juli die Aufnahme von drei externen Revisionsärzten und die Verwendung eines städtischen Armenarztes zur Fremdenrevision genehmigt und in den Stationen II., Gerhardusgasse und V., Untere Bräuhausgasse 61 der Permanenzdienst der Krankenträger eingeführt. Zugleich wurden in beiden Sanitätsstationen behufs rascher Durchführung eines Krankentransportes die zur Bespannung der Krankenwägen erforderlichen Pferde und Kutscher bereit gehalten.

Weiters wurde für die Einrichtung des Permanenzdienstes im Bezirksamte des II. Bezirkes die Aufnahme eines Aushilfs-Sanitätsaufsehers und zweier Desinfectionsdiener genehmigt und der Magistrat ermächtigt, je nach Maßgabe der näherrückenden Gefahr der Cholera-Einschleppung und der hiedurch bedingten Ausgestaltung der prophylaktischen Vorkehrungen

a) bis zu 10 Revisionsärzte gegen ein Honorar von 5 fl. und 3 fl. Wagenpauschale pro Tag aufzunehmen, eventuell bei besonders schwierigen örtlichen Verhältnissen, z. B. Praterquai, gegen ein Honorar von 7 fl. und 3 fl. Wagengeld;
b) auch die Armenärzte der Bezirke I bis X, soweit dies deren curativer Dienst zulässt, zur Fremdenrevision gegen ein tägliches Honorar von 5 fl. heranzuziehen;
c) jenen städtischen Ärzten, welche mit der Fremdenrevision betraut werden, wenn sich dieselben infolgedessen zur Besorgung ihrer Amtsgeschäfte eines Wagens bedienen müssen, über Antrag des Physikates eine Pauschalvergütung von 3 fl. pro Tag und Kopf anzuweisen;
d) bis zu 10 Aushilfs-Sanitätsaufseher gegen einen Taglohn von 2 fl. und bis 10 Desinfectionsdiener gegen einen Taglohn von 1 fl. 20 kr. aufzunehmen;
e) bis zu 30 Aushilfs-Krankenträger gegen einen Taglohn von 1 fl. 50 kr. aufzunehmen;
f) den ständigen Krankenträgern — im Falle sie Permanenzdienst leisten — zu ihrem Monatslohn per 25 fl. eine Tageszulage von 80 kr. zu gewähren;
g) jenen Sanitätsaufsehern und Desinfectionsdienern, welche Nachtpermanenzdienst zu leisten haben, und zwar den ersteren eine Zulage von 1 fl. 50 kr., den letzteren eine solche von 1 fl. für jeden thatsächlich geleisteten Permanenzdienst zur Nachtzeit zu gewähren.

Infolge Statthaltereierlasses vom 7. Mai 1894 wurden jene Ärzte, welche sich bereits im Vorjahre zur Übernahme von Hilfsarztstellen anlässlich der Choleragefahr gemeldet hatten, zur Übernahme obiger Functionen im Falle des Ausbruches der Cholera eingeladen. Weiters wurde, um der drohenden Verschleppung der Krankheit vorzubeugen, dem Eisenbahnverkehre eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet; die Directionen sämmtlicher in Wien einmündenden Bahnen wurden ersucht, die Aufrechthaltung tadelloser hygienischer Verhältnisse in den Eisenbahnstationen und auf den Verkehrslinien zu sichern und vorzusorgen, dass den unteren Organen, insbesondere dem Zugspersonale die vom k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 19. September 1893 bekanntgegebenen Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehres in Cholerazeiten genau eingeprägt werden. Um die Gefahr zu verhüten, dass die Krankheit durch das Eisenbahnpersonale der aus Galizien kommenden Züge der Nordbahn selbst eingeschleppt werde, wurde weiters die Einrichtung getroffen, dass diese Personen bei ihrer Ankunft in Wien gleich den Reisenden der fünftägigen Observanz unterzogen werden. Da ein Theil dieses Personales seinen ständigen Wohnsitz in dem Amtssprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, bezw. jenem von Groß-Enzersdorf hatte, ergieng an die genannten Behörden das Ersuchen, diese ärztliche Observanz in gleicher Weise in ihrem Territorium zu veranlassen.

Weiters wurden auch die sämmtlichen Bezirksvorsteher ersucht, die Aufmerksamkeit ihrer Amtsorgane auf die sanitären Verhältnisse zu lenken und dafür zu sorgen, dass die zur Abstellung sanitärer Übelstände dienlichen Amtshandlungen sofort eingeleitet werden.

Um ein rechtzeitiges Einschreiten zu ermöglichen, ergieng an die städtischen Ärzte die Aufforderung, für eine genaue und strenge Überwachung der Anzeigepflicht hinsichtlich der Cholera, sowie der choleraverdächtigen Erkrankungen, endlich aller Fälle von cholera nostras (Brechdurchfall) Sorge zu tragen, und wurde auch die Vorsorge getroffen, dass derartige Anzeigen dem competenten städtischen Arzte sofort zugemittelt werden.

Der mit dem vorerwähnten Statthaltereierlasse vom 19. Juli 1894, Z. 47.059, allen Krankenanstalten bekanntgegebene Organisationsplan für die Inbetriebsetzung von Choleraspitälern in Wien wurde zur Kenntnis genommen und dem Physikate die entsprechende Weisung ertheilt.

Zugleich wurde von der k. k. Statthalterei die bereits anlässlich der Choleragefahr im Jahre 1892 getroffene Verfügung, dass allfällige Cholerakranke oder Choleraverdächtige in das k. k. Franz Josef-Spital abzugeben und daselbst in dem hiefür eigens eingerichteten Pavillon unterzubringen sind, neuerlich in Kraft gesetzt.

In Berücksichtigung der zur Zeit einer Epidemie doppelt wichtigen Frage der Versorgung der Stadt mit gutem Trinkwasser, wurden die Arbeiten zur Activierung der Hochquellenleitung für die neu einbezogenen Gebietstheile der Stadt weitergeführt, worüber das Nähere im Capitel „Wasserleitungen" ausgeführt ist.

Schließlich wäre aus der Reihe der übrigen prophylaktischen Vorkehrungen anlässlich der Choleragefahr im Jahre 1894 an dieser Stelle noch zu erwähnen, dass am 24. Juli 1894 ein Auftrag an sämmtliche in Wien befindlichen Inhaber von Massenquartieren ergieng, in welchem angeordnet wurde, den aus Galizien kommenden Reisenden, welche sich behufs Übernachtens daselbst melden, nach Möglichkeit gesonderte Räume zuzuweisen.

So erschien die Stadt abermals gegen jede Überraschung durch die gefürchtete Krankheit gerüstet. Glücklicher Weise waren die Befürchtungen grundlos; es ergab sich im Jahre 1894 kein Fall von cholera asiatica.

Im Jahre 1895 konnte der eingerichtete Permanenzdienst der städtischen Kranken- und Leichenträger in den Sanitätsstationen II., Gerhardusgasse und XVIII., Sommarugagasse, am 4. Februar aufgelassen werden; es wurde die Verfügung getroffen, dass cholerakranke oder choleraverdächtige Personen in derselben Weise wie andere Infectionskranke in Spitalspflege abgegeben werden. Im Mai 1895 wurde auch die von den städtischen Ärzten durchgeführte Überwachung des Gesundheitszustandes von aus Choleragegenden eintreffenden Reisenden eingestellt, jedoch im September 1895 auf Grund des Ministerialerlasses vom 28. August 1895, betreffend das Vorkommen von Erkrankungen in Tarnopol und in Wolhynien in Russland, wieder angeordnet. Zu derselben Zeit wurde ein Permanenzdienst im Sanitäts-Departement und im Stadtphysikate eingeführt; die Epidemiespitäler wurden hinsichtlich der Möglichkeit ihrer sofortigen Activierung revidiert und Isolierlocalitäten bereit gestellt; weiters wurde für Desinfectionsmittel in den Bezirken nicht allein in den Depôts, sondern auch an zahlreichen anderen Stellen Sorge getragen und der Transport choleraverdächtiger Personen in der Weise geregelt, dass der Station in der Gerhardusgasse im II. Bezirke der I., II., IX. und XIX. Bezirk, der Station in der Unteren Bräuhausgasse im V. Bezirke die Bezirke III, IV, V, VI, VII, VIII, X und XI, der Station in der Pillergasse die Bezirke XII, XIII und XIV, endlich der Station in der Sommarugagasse die Bezirke XVI, XVII, XVIII zugewiesen wurden. Ferner wurden Kundmachungen hinsichtlich der Meldungspflicht von Reisenden aus Choleragegenden erlassen und die fortgesetzte Assanierung der Bezirke durch commissionelle Revisionen seitens der Bezirksämter veranlasst. Die Stadt blieb auch diesmal von der Cholera verschont.

Im Jahre 1896 wurde im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1896, betreffend die Sicherstellung von Ärzten für den Fall des Ausbruches der Cholera im Küstenlande oder in Dalmatien, ein diesbezügliches Verzeichnis

vorgelegt; anlässlich des Wiederauftretens der Cholera in Egypten wurden auf Grund des Statthalterei-Erlasses vom 2. Juli 1896, Z. 53.020, die Bestrebungen zur Assanierung der Bezirke geregelt, Verhandlungen mit dem Zollamte wegen Activierung der Desinfectionseinrichtung innerhalb des Zollamtsgebäudes für Effecten aus Egypten gepflogen, die Revision von Reisenden aus Egypten durchgeführt, dagegen jene von Reisenden aus Russland eingestellt. Eine besondere Überwachung wurde den Arbeitern bei den Wiener Verkehrsanlagen gewidmet, über jeden Fall einer Infectionskrankheit eingehende Erhebungen gepflogen und der Oberbehörde berichtet.

Vorkehrungen gegen Diphtheritis. — Einen Fortschritt in der Bekämpfung der Infectionskrankheiten brachte das Jahr 1894 durch die von Professor Roux auf dem VIII. internationalen hygienischen Congresse in Budapest gebrachten Mittheilungen über die Behring'sche Methode der Anwendung von immunisiertem Thierblutserum zur Heilung der Diphtheritis.

Infolge der diesbezüglichen Versuche, welche befriedigende Resultate ergaben, wurden in einer besonderen Abtheilung der später zu besprechenden Schutzimpfanstalt im k. k. Rudolfspitale die Arbeiten zur Gewinnung des Heilserums unter Zusammenwirken des pathologischen Institutes, der Rudolfstiftung und des k. k. Thierarznei-Institutes mit Eifer in Angriff genommen. Dieselben ergaben das erfreuliche Resultat, dass es noch vor Schluss des Jahres 1894 gelang, eine große Quantität von Heilserum herzustellen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1894 wurde eröffnet, dass es bei dem Umstande, als das Heilserum kein Geheimmittel ist, sondern sich als ein im bacteriologischen Wege nach bekannter Methode hergestelltes Heilmittel darstellt, keinem Anstande unterliegt, dass dasselbe durch die öffentlichen Apotheken bezogen und unter den im § 3 der Ministerialverordnung zur österreichischen Pharmacopea vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. 107, enthaltenen Voraussetzungen an Ärzte abgegeben werde.

Zugleich wurde der Magistrat von der k. k. n.-ö. Statthalterei aufgefordert, genau zu erheben, aus welchen Quellen die Apotheken dieses Mittel beziehen.

Im Jahre 1895 war bezüglich der Diphtheritis eine Verminderung der Morbidität und Mortalität zu constatieren, in letzter Beziehung kam auch der geregelte Bezug von Serum und die günstigen Erfolge von Wiener Serum in Betracht. Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juli 1895 wurde die unentgeltliche Abgabe des Wiener Serums an die öffentlichen Krankenanstalten sistiert. Mit Rücksicht auf den Statthalterei-Erlass vom 9. December 1895, Z. 114.168, betreffend die Erfolge der Serumtherapie, wurden die Abmeldungen von Infectionskrankheiten obligatorisch eingeführt und die Formularien unter Rücksichtnahme auf die Diphtherie-Berichterstattung geregelt.

Bezüglich der Erfolge der Serumbehandlung bei Diphtheritis lieferte auch das Jahr 1896 eine weitere Bestätigung. Hinsichtlich der Kosten für das Heilserum wurde mit Rücksicht auf den Statthalterei-Erlass vom 27. Mai 1896 erklärt, dass von der Verwendung von Seruminjectionen für Präventivimpfungen in der Regel abzusehen, der Bezug von Serum zur Behandlung Diphtheriekranker bei der öffentlichen Armenpflege, solange es sich um sporadische Fälle handelt, von den Gemeinden auf Grund der Erklärung des Armenarztes zu bestreiten, bei der Bekämpfung von Epidemien jedoch zur Heilung gänzlich unbemittelter Diphtheriekranker die Verrechnung aus der für die Tilgung von Epidemien und Epizootien bestimmten Dotation zulässig ist.

Die Überlassung von confisciertem Fleische zur Herstellung von Nährlösungen für Bacterien für die staatliche Serumgewinnungsanstalt wurde von der Gemeinde abgelehnt.

Vorkehrungen gegen Blattern. — Auch den Blattern gegenüber war die prophylaktische Thätigkeit eine erfolgreiche, indem es sich nur um wenige sporadische Fälle handelte und die Bildung von Herden verhindert wurde; sie bezog sich auf die Durchführung der Schulkinderimpfung auf Grund der von den Bezirksärzten controlierten Conscription der Schulkinder im Hinblick auf das Impfmoment und auf die Durchführung der öffentlichen Impfung in 66 Impfstationen und die Nothimpfungen bei den vorgekommenen 11 Fällen. Der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. April 1895, Z. 11.398, betraf die Anordnung der sächsischen Regierung zur Impfung zuziehender fremder Arbeiter, in deren Heimat der Impfzwang nicht besteht; zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1895, Z. 86.053, wurden die Impf- und praktischen Ärzte wegen Berichterstattung von als Impfschädigung aufzufassenden Impflingserkrankungen in Kenntnis gesetzt. Hinsichtlich der Impfstoffgewinnung verdienen die in der k. k. Impfstoff-Gewinnungsanstalt in Wien vorgenommenen Verbesserungen hinsichtlich der Verreibung und Abfüllung der Lymphe Erwähnung.

Auch im Jahre 1896 war die Zahl der Blatternerkrankungen eine minimale, wobei es im VIII. Bezirke, wo anfangs der Spitalstransport verweigert wurde, zu einem kleinen Krankheitsherde kam, der jedoch durch die Beeinflussung der Hausparteien zur Nothimpfung und Spitalsabgabe der Kranken bald beseitigt wurde. —

Hinsichtlich der Varicellen hat der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Februar 1896, Z. 2076, die besondere amtsärztliche Erhebung und eventuelle Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction bei jedem Varicellen-Todesfalle angeordnet. —

Abdominal-Typhus zeigte im Jahre 1895 nur ein sporadisches Auftreten, eine große Zahl der Erkrankungen betraf eingeschleppte Fälle.

Auch im Jahre 1896 trat der Abdominal-Typhus nur im Sieveringer Steinbruche und im I., bezw. XVI. Bezirk herdartig, sonst sporadisch auf. Im ersteren Falle wurde die Weiterverbreitung sistiert, als ein Nutzwasserauslauf den Arbeitern unzugänglich gemacht wurde; im letzteren Falle handelte es sich um zwei Herde, die muthmaßlich mit dem Milchbezuge in Zusammenhang standen und die Sistierung der Milcheinfuhr der fraglichen Provenienz zur Folge hatten. Aus diesem Anlasse wurden die eingehendsten Erhebungen hinsichtlich des Milchverkehres gepflogen; nachdem festgestellt worden war, dass einzelne Milchgenossenschaften zur Conservierung der Milch Eis direct in die Milch einwerfen, wurde mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. September 1896, Z. 74.023, die Überwachung der ländlichen Milchmeiereien, sowie des Milchimportes hinsichtlich der Handhabung der Reinlichkeit der hiebei beschäftigten Personen, der benützten Geschirre, der Aufbewahrungsräume unter Berücksichtigung von Kühlanlagen, der Verwendung reiner Gefäße zum Transporte, der Reinigung derselben mit einem tadellosen Wasser, endlich der Verwendung reiner Tücher zum Abdichten der Milchbehälter neben der Unterlassung eines Zusatzes von Eis zur Milch verfügt. Aus diesem Anlasse wurden sämmtliche Milchgeschäfte und Meiereien Wiens einer eingehenden Revision unterzogen und eine Reihe daselbst wahrgenommener Übelstände abgestellt. —

Das im Anfange des Jahres 1895 beobachtete Auftreten der Influenza machte die Erinnerung der praktischen Ärzte wegen Anzeigeerstattung bei dieser Krankheit nothwendig. —

Bei dem gesteigerten Auftreten von Scharlach und Masern im Jahre 1895 machten sich ebenso wie bei dem Vorkommen von Keuchhusten bei Kindern große Schwierigkeiten hinsichtlich der Unterbringung kranker Kinder in Spitälern geltend; hinsichtlich der unterstandslosen Kinder, welche an die Findelanstalt, bzw. an das Asyl für verlassene Kinder abgegeben werden, wurde die Verfügung getroffen, dass wenn in der letzten Wohnung eine Infectionskrankheit herrschte, die Kinder in Privatpflege abzugeben sind.

Auch im Jahre 1896 kam es durch die Schwierigkeit, infectionskranke Kinder in den Spitälern unterzubringen, hinsichtlich der Aufnahme von an Masern, Scharlach oder Keuchhusten erkrankten Kindern vorübergehend zu argen Missständen. Da das Franz Josef-Spital zeitweilig die Aufnahme solcher Kranken sistierte, ohne dass den momentanen Ansprüchen entsprechend für die gesteigerten Anforderungen ein erweiterter Belegraum geschaffen wurde, konnte auch durch die Verfügung, bei der Spitalsabgabe zuvor telephonisch ein Bett sicherzustellen, eine Abhilfe nur insoweit getroffen werden, dass das zwecklose Herumführen infectionskranker Kinder von einem Spitale zum anderen verhindert wurde. Zur Hintanhaltung der Verschleppung von Keuchhusten in Sommerfrischen wurde die Überführung von an Keuchhusten erkrankten Personen in Landgemeinden von der Zustimmung der Gemeinde und Bezirksbehörde abhängig gemacht.

Von Milzbrand kamen im Jahre 1895 im ganzen 7 Fälle bei Menschen vor, welche die eingehendsten Erhebungen und Desinfectionen zur Folge hatten. Die Erhebungen hinsichtlich der Provenienz der Waren, Borsten, Haare und Felle brachte kein positives Ergebnis, ebenso die bacteriologische Untersuchung.

Auch im Jahre 1896 kamen einige Erkrankungen und Todesfälle infolge von Milzbrand vor, darunter zwei in einem großen Hadernmagazine, welche die sorgfältigsten Tilgungsmaßregeln zur Folge hatten. Da von Seite des Ministeriums die Forderung, die Hadernvorräthe behufs Zulassung zum Verkehre der Dampfdesinfection zu unterziehen behoben und für diesen Zweck die möglichste Befreiung von Staub durch eigene Maschinen (Haderndrescher) angeordnet wurde, erhielten die Bezirksämter den Auftrag, bei der Bewilligung derartiger neuer Betriebe die Einführung solcher Vorrichtungen anzuordnen und auch in anderen größeren derartigen Betrieben auf die Einführung derselben hinzuwirken. Bei dieser Gelegenheit wird noch erwähnt, dass auch der Verwendung der sogen. Maschin-Putzlappen, wozu hie und da auch die sogen. Putzhadern verwendet werden, seitens der Sanitätsorgane die größte Aufmerksamkeit geschenkt und größere Unternehmungen, die über Dampfkraft verfügen, zur Einrichtung von Dampfdesinfections-Apparaten angeregt wurden.

In der Lyssaschutzimpfungsanstalt im k. k. Rudolfspitale wurden die von auswärts zugereisten Personen größtentheils ambulatorisch behandelt.

Mit Rücksicht auf das häufigere Auftreten der Maul- und Klauenseuche in den Nutzviehstallungen und die Wahrnehmung von durch inficierte Milch hervorgerufenen Erkrankungen von Menschen, wurde das Veterinäramt angewiesen, die verseuchten Stallungen den Bezirksärzten bekannt zu geben; die Controle der letzteren durch Thierärzte und Ärzte wurde in Bezug auf den Verkehr mit Milch durchgeführt; sichere Erkrankungen von Menschen durch den Genuss solcher Milch konnten hiebei nicht mit Sicherheit constatiert werden.

Die im Badener Bezirke nach dem Genusse von Fleisch von an Schweinepest erkrankten Thieren wahrgenommene Erkrankung einer Familie führte zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juli 1895, Z. 68.991, zur Anzeigepflicht solcher Erkrankungen durch die Ärzte und Spitäler und zum Verbote des Genusses von Fleisch solcher Thiere.

In prophylaktischer Beziehung wurde ferner noch angeordnet, dass bei Vorkommen von Infectionskranken in den Wiener Privat-Spitälern die Desinfection durch die Amtsorgane durchgeführt, bzw. überwacht wird, dass aus Wohnungen, in welchen vor dem Schulbeginne Infectionskranke sich befinden, die Schulanmeldungen schriftlich erfolgen und dass aus Familien, in welchen sich Infectionskranke befinden, keine Person zur öffentlichen Impfung zugelassen werde.

In eingehender Weise wurden die Statute sämmtlicher Wiener Privat-Krankenanstalten revividiert, um die Grundsätze zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung von Infectionskrankheiten durch die Privatspitäler festzustellen.

In den exponierten Bezirkstheilen wurde die Einrichtung zur Ausstellung von Schulbesuchszeugnissen für von Infectionskrankheiten genesene Schulkinder erleichtert, indem für diese Bezirkstheile auch die städtischen Armenärzte zur Ausfertigung solcher Schulbesuchszeugnisse nach erfolgter Genesung und durchgeführter Desinfection ermächtigt wurden.

Hinsichtlich der Vorkehrungen gegen die Einschleppung von Infectionskrankheiten in die Irrenanstalten wurde der Ministerial-Erlass vom 17. November 1896 bekannt gemacht.

Im August 1896 vorgekommene Überschwemmungen in mehreren Bezirken, insbesondere im XVI. führten die Delogierung einer Anzahl von Wohnparteien und deren zeitweilige Unterbringung und Verpflegung in städtischen Räumen nach sich, und veranlassten gleichzeitig eine Kundmachung zur Belehrung der Eigenthümer und Mieter dieser überschwemmten Häuser, sowie von Directiven für die Sanitätsorgane zur Überwachung der Vorschriften für Reinigung, Desinfection und Austrocknung der überschwemmten Räume.

Gegen Schluss des Jahres wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 26. December 1896 eine Verfügung getroffen, welche in erster Linie bestimmt war, die Ausbreitung des Typhus von Pola und der Blattern von Lussinpiccola zu verhindern; dieselbe enthielt auch Directiven, um der Verbreitung von Infectionskrankheiten im Reiseverkehre zu begegnen; von den im Incubationsstadium eingeschleppten Fällen ist die frühere Aufenthaltsgemeinde zu verständigen. Erst durch diese, den bezüglichen Choleravorschriften nachgebildete Verfügung, wodurch ein Correspondenzdienst zwischen den verschiedenen Gemeinden angeordnet ist, wird im Falle der Verschleppung von Infectionskrankheiten in fremde Gemeinden die Unterdrückung epidemischer Krankheiten gleich bei den ersten Fällen möglich werden. Aus Anlass des Min.-Erlasses vom 26. Februar 1896, betreffend das Auftreten diarrhoischer Erkrankungen bei Säuglingen, welche mit der Milch von Kühen aufgezogen wurden, die mit Kupfersalzen besprengtes Weinlaub als Futter erhalten hatten, wurden auch in den ländlichen Bezirkstheilen Wiens, jedoch mit vollkommen negativem Ergebnisse, Erhebungen gepflogen.

Zur Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen durch zu frühzeitiges Beziehen von Neubauten wurde unter anderem angeordnet, dass bei den diesbezüglichen Augen-

scheinen der Tag des Bauconsenses und jener Tag zu constatieren ist, an welchem die Rohbau-Untersuchung mit Erfolg vorgenommen wurde, um hieraus den Schluss auf die Möglichkeit einer entsprechenden Austrocknung des Mauerwerkes ziehen zu können. —

Hinsichtlich der Controle der Hebammen wurde für die Bezirksärzte ein neues Berichterstattungsformulare eingeführt, um hiedurch für jeden Bezirk statistische Daten über das Vorkommen unzeitiger und vorzeitiger Entbindungen, von pathologischen Zuständen von Mutter und Kind, Kunsthilfe und Art derselben, Ausgang von Geburt und Wochenbett zu erlangen. —

c) Desinfectionswesen.

Dem im letzten Verwaltungsberichte erwähnten Antrage des Magistrates auf Errichtung einer großen Desinfectionsanstalt im XVII. Bezirke wurde vom Stadtrathe keine Folge gegeben.

Dagegen ist in dem mit Verfügung des k. Commissärs vom 5. Februar 1896 genehmigten Projecte einer neuen Sanitätsstation im II. Bezirke, Gerhardusgasse 1 auch die Herstellung einer großen Desinfectionsanstalt enthalten.

Dieselbe besteht aus einem ebenerdigen Tracte gegen die Gerhardusgasse und enthält einen großen Raum mit 3 Apparaten für die Desinfection. An diesen schließt sich, durch eine volle Mauer getrennt, ein gleich großer Raum für Verbrennung von wertlosen Gegenständen, sowie von Bettstroh. Weiters sind vorhanden: ein Depôt für inficierte Gegenstände und ein solches für die desinficierten Gegenstände, dann Räumlichkeiten für den Verbrennofen, ein Bad, Garderobe, Kohlendepôt, Depôt für die Desinfectionsmittel und ein Expeditionslocale.

Die bei der Sanitätsstation im V. Bezirke untergebrachte Desinfectionsanstalt bildete sich allmählich auch zu einer Art Centrale heraus, indem dieselbe nunmehr zur Vornahme von Desinfectionen aus dem IV., V., VII. und theilweise auch VI. und X. Bezirke verwendet wird.

Im III. Bezirke musste infolge Verbauung der in der Nähe der provisorischen Sanitätsstation in der Fasangasse befindlichen Baustellen das Depôt für den Desinfectionsapparat aufgelassen und mangels eines andern geeigneten Locales auf einem abgeschlossenen Theile des St. Marxer Friedhofes ein Desinfectionsapparat aufgestellt werden.

Am Schlusse des Jahres 1896 waren in Wien im ganzen 85 (54 stabile und 28 transportable) Desinfectionsapparate in Verwendung. Hievon waren 82 Dampf- und 3 improvisierte Desinfectionsapparate.

Die Apparate gehören zum Theile der Gemeinde, zum Theile staatlichen Anstalten oder Privaten. Sie sind in den Sanitäts-Stationen und -Depôts, in communalen Humanitätsanstalten, in den öffentlichen und privaten Krankenanstalten und in gewerblichen Betrieben untergebracht, werden in Evidenz gehalten und alljährlich der k. k. n.-ö. Statthalterei bekannt gegeben.

Außerdem sind in manchen Fabriken über Auftrag kleinere Vorrichtungen angebracht worden, welche den Zweck haben, die Maschinenputzlappen aus Hadern zu desinficieren.

Eine Verbesserung in der Art und Weise der Ausführung der Desinfectionen wurde dadurch erzielt, dass alle Sanitätsaufseher mit Peronosporaspritzen versehen wurden, um die Desinfection in Wohnungen mittels Carbolbespritzung leicht und rasch durchführen zu können.

Die in den Jahren 1892 und 1893 verfügte Einstellung der Verwendung von Schwefel zur Desinfection wurde aufrecht erhalten.

Versuchsweise wurde zur Desinfection von gewissen Gegenständen, welche weder die chemische, noch die Dampfdesinfection vertragen, Formalin in Anwendung gebracht und die Verwendung von roher Carbolsäure immer mehr restringiert.

In einzelnen Bezirken wurde damit begonnen, den Transport von inficierten Gegenständen mit eigens hiefür bestimmten, leicht desinficierbaren, bespannten Wagen, anstatt, wie bisher, mit Handkarren zu besorgen. Es ist in Aussicht genommen, diese Einführung weiter auszugestalten, was hauptsächlich von der Errichtung der Centralanstalten abhängig ist.

Die im Jahre 1889 herausgegebene „Instruction für die Ausführung der Desinfection nach ansteckenden Krankheiten" wurde im Jahre 1896 in verbesserter Auflage publiciert. In dieser neuen Instruction wurde besonders darauf Bedacht genommen, dass die Schädigung der zu desinficierenden Objecte durch die Desinfection so weit als möglich verhütet wird.

d) Impfwesen.

1. Öffentliche Impfung.

Die öffentliche, unentgeltliche Impfung wurde, wie in den Vorjahren, in den Monaten Juni, Juli und August durchgeführt. Mit der Leitung des Impfgeschäftes waren die bei den magistratischen Bezirksämtern fungierenden städtischen Bezirksärzte betraut. Seitens des Magistrates und Stadtphysikates wurden die Impfstationen controliert; behufs Handhabung der Antiseptik bei den Impfungen werden alle Hilfspersonen, welche bei der Desinfection beschäftigt sind, von den Impfstationen ferne gehalten.

Es betrug

im Jahre	die Zahl der Impfstationen	Impfärzte	Erstimpfungen	Revaccinationen
1894	72	243	22.084	9.129
1895	74	224	23.313	6.591
1896	65	265	23.542	6.284

Dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1895, Z. 27.065, die Organe der staatlichen Impfstoff-Gewinnungsanstalt an der allgemeinen Impfung in Wien zu betheiligen, um über die Wirkungsweise des Impfstoffes eigene Erfahrungen zu sammeln, konnte nicht entsprochen werden, da geeignete Localitäten nicht gefunden werden konnten.

Das Ansuchen einiger Apotheker um 10% Nachlass beim Vertrieb von Impfstoff aus der k. k. Impfstoff-Gewinnungsanstalt wurde vom k. k. Ministerium abgewiesen und zugleich bekanntgegeben, dass ein Zwischenhandel mit Impfstoff aus dieser Anstalt nicht geduldet wird.

Mit Rücksicht auf den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1896, Z. 4976, welchem zufolge die Blattern mit besonderer Bösartigkeit in Neu-Bessarabien und Rumänien aufgetreten waren und eine weitere Ausbreitung besorgen ließen, wurden schon im März 1896 die Vorbereitungen für die öffentliche Impfung in Angriff genommen.

In Befolgung der Statthalterei-Erlässe vom 13. October 1895, Z. 25.420, und vom 14. Jänner 1896, Z. 115.989 ex 1895, betreffend die regere Betheiligung der Privatärzte an der Berichterstattung hinsichtlich der Impfung, wurde seitens des Magistrates sämmtlichen praktischen Ärzten Wiens je ein Bogen des Impfprotokolles mit der Aufforderung zugeschickt, die von ihnen im Laufe des Jahres vorgenommenen Impfungen genau zu verzeichnen und den sohin ausgefüllten Bogen an das magistratische Bezirksamt ihres Domicils gelangen zu lassen.

2. Schulkinderimpfung.

Die im Jahre 1894 durchgeführte Schulkinderimpfung hatte nachstehendes Ergebnis: Von 157.277 Schulkindern in 309 Volks- und Bürgerschulen waren nach den beigebrachten Belegen 146.108 geimpft; 7982 waren angeblich geimpft, 1487 hatten angeblich die Blattern überstanden. Abgesehen von der Untersuchung dieser 9469 Schulkinder war bei 1700 die Erstimpfung, bei 29.520 die Revaccination vorzunehmen.

An der Impfung betheiligten sich 70 Amtsärzte.

Die Gesammtzahl der Erstimpfungen betrug 939, die der Revaccinationen 8003.

Bei der Schulkinderimpfung im Jahre 1895 waren von 168.077 Schulkindern 156.635 geimpft und Impfzeugnisse vorhanden; 11.442 waren durch die Amtsärzte auf den Impfzustand zu untersuchen; davon waren 8465 geimpft, 1289 hatten die Blattern überstanden und 1688 waren ungeimpft. Von denselben wurden 901 geimpft, so dass am Schlusse der öffentlichen Impfung nur 522 ungeimpft blieben. Revacciniert wurden 5785.

Von den 170.074 Schulkindern des Jahres 1896 aus 332 öffentlichen und 27 privaten Volks- und Bürgerschulen besaßen 160.967 Zeugnisse über die erfolgte Erstimpfung; 7748 Schulkinder waren behufs Constatierung des Impfzustandes von den städtischen Amtsärzten zu untersuchen.

Hiebei ergab sich, dass 6435 deutliche Impfnarben, 1313 deutliche Narben nach überstandenen Blattern (Pocken) aufwiesen; 1359 wurden ungeimpft befunden.

Da von letzteren 460 der Erstimpfung sich unterzogen, so betrug die Zahl der am Schlusse des Schuljahres noch ungeimpften Schulkinder 899, d. i. 0·53% der Gesammtzahl.

Von diesen wurden bei der öffentlichen Impfung noch 361 geimpft; es betrug demnach schließlich die Zahl der nicht geimpften Schulkinder im Schuljahre 1895/96 nur mehr 538, d. i. 0·32%. Die Zahl der revaccinierten Schulkinder betrug 5116.

An der Schulkinderimpfung betheiligten sich 73 Amtsärzte.

3. Schutzimpfung gegen Wuth (Lyssa).

Zufolge Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. Juli 1894, Z. 48.821, wurde in der k. k. Krankenanstalt Rudolfsstiftung im III. Bezirke im Juli 1894 eine Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth (Lyssa) errichtet, welche nicht bloß den impfungsbedürftigen Personen Wiens, sondern auch auswärtigen Personen zugänglich ist.

In dieser Anstalt werden von wüthenden Thieren gebissene Menschen der Schutzimpfung gegen den Ausbruch der Wuth nach der Methode Pasteur unterzogen und erstreckt sich die Impfbehandlung auf 12—14 Tage.

Die Vornahme dieser Impfungen findet an Vormittagen ambulatorisch und unentgeltlich statt, und hat dieselbe nur nach Vorweisung eines besonderen Certificates zu erfolgen.

In den Krankenverpflegsstand selbst und zwar gegen Zahlung der normalmäßigen Verpflegskosten können jedoch nur solche Personen aufgenommen werden, deren Verletzungen eine Spitalsbehandlung erheischen; ist dies nicht der Fall, so haben die von auswärts Kommenden für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst zu sorgen.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 21. Jänner 1895, Z. 315, wurde die k. k. Polizei-Direction bezüglich der Ausstellung der amtlichen Certificate zur Behandlung von Personen aus dem Wiener Polizeirayon in der Schutzimpfungsanstalt beauftragt. Mit dem Ministerial-Erlasse vom 5. März 1895 wurde die Studien-Direction des Militär-Thierarznei-Institutes angegangen, das diagnostische Ergebnis der Untersuchung, bzw. Obduction wuthverdächtiger Thiere und das Ergebnis experimenteller Thierversuche dem zuständigen Polizei-Commissariate behufs Ausstellung von Certificaten zur antirabischen Behandlung mitzutheilen. Das Formulare war bereits in dem obcitierten Statthalterei-Erlass vom 27. Juli 1894 bekannt gegeben worden. Der Statthalterei-Erlass vom 31. October 1895 betraf die Vornahme der Impfungen an Versuchsthieren zur Constatierung der Lyssa und enthielt zugleich die Vorschriften über die Entnahme von Gehirn und verlängertem Mark wuthverdächtiger Thiere behufs Einsendung an das Thierarznei-Institut in Wien zur Feststellung der Diagnose „Lyssa". Durch die Kundmachung des Magistrates vom 19. December 1895 wurden die aus Anlass des damals häufigen Vorkommens von Wutherkrankungen der Hunde getroffenen Vorkehrungen bekannt gemacht. Die Aufforderung, für die in der Schutzimpfungsanstalt ambulatorisch zu behandelnden, von auswärts kommenden Personen Wohnung und Verpflegung zu beschaffen, wurde abgelehnt. Im ganzen kamen im Jahre 1894: 36, im Jahre 1895: 84 Fälle zur Behandlung, wovon 47 ambulant behandelt wurden. Durch den Erlass der Statthalterei vom 12. September 1896 wurde aus Anlass eines Todfalles infolge von Lyssa, wobei die Präventivimpfung unterlassen worden war, weil die Verletzung in einer bloßen Hautabschürfung bestanden hatte, darauf aufmerksam gemacht, dass nur jene Bisswunden, welche nicht bluten, als nicht inficiert angesehen werden können, wogegen Verletzungen mit der minimalsten Blutung die Vornahme der Impfung erheischen.

4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum.

Nachdem durch den internationalen hygienischen Congress in Budapest und die Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Wien die Diphtheriebehandlung mit Heilserum die Aufmerksamkeit ärztlicher und weiterer Kreise angeregt hatte, und die Ermöglichung der Schaffung eines Institutes durch die bedeutende Spende eines Unbekannten noch während der Congresstage gefördert worden war, wurde die Errichtung eines solchen in Verbindung mit dem bacteriologischen Institute der Rudolfsstiftung seitens der Staatsverwaltung sofort in Angriff genommen. Mit dem Ministerial-Erlasse vom 22. October 1894 wurden die Grundsätze für den Bezug und die Verwendung des Heilserums aus dem Auslande bekannt gegeben. Noch vor Schluss des Jahres hatte das staatliche Institut solche Fortschritte gemacht, dass ein Vorrath von selbsterzeugtem Serum vorhanden war, der jedoch vorläufig nur für wissenschaftliche Zwecke abgegeben wurde. Durch die Ministerial-Verordnung vom 22. Februar 1895 wurde der Bezug von Diphtherie-Heilserum aus dem Auslande mit Ausschluss von Mittelspersonen weiter geregelt. Das Institut im Rudolfsspitale war inzwischen durch die Adaptierung von Pferdestallungen im Franz Josef-Spitale erweitert und dadurch in die Lage gekommen, an die Kinderspitäler unentgeltlich Heilserum abgeben zu können.

Vom 1. Juli 1895 ab wurde die unentgeltliche Abgabe sistiert und der Einzelverkauf durch eine Anzahl von Depotstellen für das Reich geregelt, welche das Serum an die Apotheker liefern, während das Institut selbst nur mehr Quantitäten von mindestens 10 Flaschen abgiebt.

e) Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie anderen Gebrauchsgegenständen.

Anlässlich der Gewohnheit, welche sich in den meisten Gerbereien herausgebildet hat, die Fleisch- und Fetttheile, die an den in Gerbereien eingebrachten grünen Häuten haften, den Arbeitern zum Genusse zu überlassen, wurden die politischen Behörden mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1894, Z. 1062, angewiesen, auf Grund genauer Erhebungen Maßnahmen zur Hintanhaltung der Gesundheitsgefährdung der Arbeiter bei dem Genusse derartiger Fleischabfälle zu veranlassen.

Die hierüber eingeleiteten, eingehenden Erhebungen ergaben, dass nur in wenigen Gerbereien, bzw. Häutemagazinen ein solcher Unfug vorkam und wurde die Abstellung desselben durch die betreffenden Bezirksämter veranlasst.

Zu erwähnen wäre ferner an dieser Stelle der Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. März 1894, Z. 436, betreffend das Verbot des Verschleißes des Thierry'schen Wunderbalsams.

Mit Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 17. Juni 1894 wurde die Einfuhr der durch frühere Verordnungen vom Betriebe in Österreich ausgeschlossenen sogenannten „Brandt'schen Schweizerpillen" jederart in das österreichische Zollgebiet aus öffentlichen Sanitätsrücksichten verboten.

Ein Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 7. Juli 1894, Z. 48.686, betraf das Verbot der Erzeugung und des Verschleißes des „Pain-Expeller".

Durch eine Reihe von Aufträgen wurde endlich der marktschreierischen Annoncierung von Heilmitteln, kosmetischen Artikeln und Genussmitteln, welche als Heilmittel bezeichnet werden, zu begegnen gesucht, beispielsweise der oben bezeichneten Form der Ankündigung von: Küfferle's Malzzeltel, Schmidt's Brustbonbons, Kalodont, Phylakodont, St. Georgsthee rc.

Durch den Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 5. September 1894, Z. 24.728, wurde über Antrag eines magistratischen Bezirksamtes der Verkauf von Dr. Spitzer's Gesichtspomade aus der Salvator-Apotheke in Nasice bei Essegg verboten.

Bezüglich des Milchhandels durch Fragner, Gemischtwarenverschleißer rc., also durch Geschäftsleute, welche nebst Milch noch andere, insbesondere übelriechende, zersetzungsfähige und staubende Artikel führen, wurden wiederholt Verhandlungen gepflogen und hiebei der Grundsatz festgehalten, entweder solchen Geschäftsleuten den Milchhandel zu untersagen oder denselben nur in geschlossenen Glasflaschen zu dulden, an welchen die Zwischenhändler keinerlei Änderungen vornehmen dürfen.

Hinsichtlich der Einfuhr von Sendungen von amerikanischem Schweinefleisch wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. November 1894 die Beibringung einer amerikanischen Originalbestätigung über die unbedenkliche Beschaffenheit vorgeschrieben.

Bezüglich des Imports von überseeischem, bzw. australischem, durch Kälte conservierten Fleische wurde unter der Voraussetzung kein Anstand erhoben, dass das Fleisch aus Ländern stammt, welche der Gefahr der Einschleppung von Thierseuchen nicht in hohem Maße ausgesetzt sind, dass das Fleisch von Thieren stammt, welche in einem öffentlichen Schlachthause geschlachtet, vor und nach der Schlachtung der thierärztlichen Beschau unterzogen und gesund befunden wurden, dass weiters vor dem Verkaufe die strengste Fleischbeschau gehandhabt, für die Conservierung des Fleisches durch Kältevorrichtungen bis zum Verkaufe Sorge getragen, dasselbe nur unter der Declaration als überseeisches bzw. australisches Fleisch verkauft und markiert, der Verkauf in eigenen Ständen vorgenommen und der Zwischenhandel zur Verhinderung der Verwertung des Fleisches als inländische Fleischware möglichst eingeschränkt werde.

Hinsichtlich der Überwachung des Verkehrs mit sogenannten dürren Würsten wurden mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Jänner 1894 Directiven bekannt gegeben. Rücksichtlich der Schlachtung von Pferden, Kälbern, Schafen, Ziegen, Lämmern und Schweinen in privaten gewerblichen Betriebsstätten hat der Magistrat mit der Kundmachung von 10. Februar 1894 besondere Bestimmungen getroffen.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1894, R.-G.-Bl. 221, wurde das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke bekannt gemacht.

Von diesem Verbote waren als Arznei und diätetische Mittel sich darstellende alkoholische Zubereitungen nicht getroffen.

Eine diesbezügliche Eingabe der Genossenschaft der Brantweinschänker rücksichtlich der in dieser Frage gezogenen Grenze wurde der Oberbehörde zu Entscheidung vorgelegt.

Die von Pollak in Prag erzeugte Weinessenz wurde mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1894 verboten.

Durch den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1894, Z. 9478, wurde mit Rücksicht auf die vorgekommene irrthümliche Auffassung seitens einiger politischer Behörden bekannt gegeben, dass der freie Verkauf von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, des kohlensauren, doppeltkohlensauren Natrons und der Weinsteinsäure in Materialwarenhandlungen frei ist.

Durch den Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 13. Juli 1894 wurden die von der Firma Giesen in Kassel erzeugten, Quecksilber enthaltenden Spielwaren, Kraterschlangen und Zauberpillen verboten.

Rücksichtlich des Verkaufes von Laugenessenz hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei mit dem Erlasse vom 14. September 1894, Z. 33.861, entschieden, dass die Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 1. Mai 1863, Z. 21,104, womit die Ätzlaugen mit einem höheren specifischen Gewichte als 1·020 in die I. Kategorie der Giftkörper eingereiht und vom Kleinverschleiße gänzlich ausgeschlossen wurden, im Sinne des § 18 der Ministerialverordnung von 21. April 1876 aufgehoben wurde, daher das Feilhalten und der Verschleiß von Laugenessenz wohl besonderen Vorsichten, nicht aber den für Gifte normierten Verkehrbeschränkungen unterworfen erscheint.

Eine Zeitungsnotiz, derzufolge zum Klären von Bier seitens der Wirte und zur Deckung eines Wasserzusatzes kohlensaures Natron verwendet werde, veranlasste Erhebungen in dieser Richtung, welche jedoch von keinem positiven Ergebnisse begleitet waren.

Die Wahrnehmung, dass Futter- und Backmehle sich im Verkehre befinden, welche durch Mutterkorn und Ausreuter verunreinigt sind, und Erkrankungen bei Thieren, welche mit verunreinigten Futtermehlen gefüttert worden waren, führten die Untersuchung einer großen Zahl von Mehl und Getreidevorräthen durch Organe des Marktamtes und Sachverständige herbei, wobei die verunreinigten Mehlsorten als Nahrungsmittel für Menschen und Thiere beanständet und nur zur technischen Verarbeitung zugelassen, dagegen rücksichtlich des Getreides die Forderung der Reinigung von Mutterkorn gestellt und nur spurenweise mit Mutterkorn verunreinigtes Mehl für Futterzwecke zugelassen wurde.

Da gleichzeitig in verschiedenen Gegenden des Reiches Erkrankungen und selbst Todesfälle infolge des Genusses von mutterkornhältigen Nahrungsmitteln vorkamen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 19. Jänner 1896 die hinsichtlich der Reinhaltung von Getreide und Mehl von Mutterkorn bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht und angeordnet, dass in dieser Richtung durchgeführte Amtshandlungen der Statthalterei bekannt zu geben sind.

Auch wurden die Ärzte zur Anzeigeerstattung von Krankheiten, welche bei Menschen nach dem Genusse unreiner Mehle vorkommen sollten, verpflichtet.

Im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern wurden eingehende Erhebungen rücksichtlich der Verwertung von Ausreuter gepflogen und Anträge zur Hintanhaltung seiner Verwertung als Fälschungsmittel für Futtermehle gestellt.

Zahlreiche Untersuchungen wurden rücksichtlich des im Verkehre befindlichen Abzugbieres vorgenommen, ohne dass in dieser Richtung Anstände constatiert worden wären, insofern es sich nämlich um die Erzeugung des Bieres in Bräuhäusern und die dazu verwendeten Materialien gehandelt hat. Es wurden auch Verhandlungen wegen des „Bierhansels" gepflogen, und wurde unter diesem Begriffe im Sinne des Statthalterei-Erlasses vom 27. September 1892 sowohl das aus den Pipen tropfende, das aus den frischgefüllten Gefäßen überfließende, das in den Trinkgläsern der Gäste zurückgelassene Bier, als auch in den Bierfässern zurückgebliebene trübe Reste subsummiert und übereinstimmend mit einem Gutachten des obersten Sanitätsrathes die Beimischung des Bierhansels beim Bierausschanke als nach dem Strafgesetze strafbar erklärt.

Wegen der Verwendung von mit Kupfervitriollösungen besprengtem Weinlaube zum Einhüllen von Nahrungsmitteln, die mit Ministerial-Verordnung vom 1. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 142, verboten worden war, wurden eingehende Erhebungen veranlasst.

Hinsichtlich der Zuckerwaren wurde die Strafamtshandlung wegen der Verwendung von Schwerspath eingeleitet. Rücksichtlich der Färbung von Zuckerwaren fanden die bisherigen, seit dem Jahre 1866 giltigen Bestimmungen eine wesentliche Abänderung insoferne, als mit der Verordnung vom 19. September 1895 die Zulassung einer Anzahl von Theerfarben ausgesprochen wurde.

Zuckerwaren die statt aus Eiweiß aus Leimsubstanzen hergestellt waren, wurden confisciert.

Die Färbung von Zuckerwaren mit chromsauren Blei wurde nur ein einzigesmal constatiert; spätere Erhebungen lieferten stets ein negatives Resultat.

Die Verwendung des Theerfarbstoffes Methylorange zum Färben von Bäckerwaren (als Surrogat für Eidotter) wurde verboten. Die Färbung von Salami durch einen Theerfarbstoff wurde nicht zugelassen. Beanständet wurde die Verwendung eines

Zuckerreservoirs zur Aufbewahrung von Syrup. Nicht beanständet wurde ein Schönungsmittel für Fette, bestehend aus kohlensaurem Natron, welches in die Fette nicht übergieng und ein Weinklärungsmittel, bestehend aus Thonerde und Pulver von iris florentina.

Ein Insectenvertilgungsmittel, welches kohlensaures Blei enthielt, wurde nicht zugelassen. Große Mengen getrockneter Schwämme, die auf einem der Wiener Bahnhöfe eingelagert, theils verschimmelt, theils nicht bestimmbar waren, wurden confisciert. Bezüglich der Pressheſe wurde vom obersten Sanitätsrathe entschieden, dass die Beimengung von Stärkemehl unnöthig und als Fälschung anzusehen ist und in den Umschlägen der Pressheſe ausdrücklich die Provenienz aus reiner Sprit- oder Bierpressheſe anzuführen sei.

Ein Schönheitswasser „Eau de bauté" und Glycerin-Schönheitsmilch wurden wegen Calomelgehaltes vom Verkehre entfernt. Desgleichen das Haarfärbemittel „Puritas" wegen seines Gehaltes an Bleinitrat, ebenso das Haarfärbemittel „Cloridad" wegen seines Gehaltes an Bleiacetat, das Haarfärbemittel „Krinochrom" wegen des Gehaltes an salpetersaurem Silber.

Wegen des Feilhaltens der vom Ministerium des Innern verbotenen Cosmetica „Eau de Lys" und „Flora Hairmilhen", sowie des Ringelhart'schen Wund- und Heilpflasters wurden Revisionen angeordnet.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1895, Z. 12853, wurde die Verwendung von Schwerspath oder Kaolin als Beschwerungsmittel für Papier, welches als Hülle für Esswaren bestimmt ist, verboten.

In den Jahren 1895 und 1896 wurde eine große Zahl von Butter- und Fettproben untersucht, nachdem der Magistrat mit der Kundmachung vom 18. April 1895 den Handelsverkehr mit Fettwaren geregelt hatte.

Durch den Erlass des k. k. Ackerbauministers vom 30. April 1896, Z. 4261, wurde entschieden, dass die zweckmäßige Darstellung von Dessertweinen durch Weinhändler zulässig sei und in deren Gewerbsberechtigung falle.

Die Herstellung der Weinessenz von Müller und jener von Weldner wurde verboten.

Zur Förderung der Reinlichkeit in Bäckereien wurde am 10. Juli 1896 eine Kundmachung erlassen.

Verboten wurde ein Schönheitswasser, das Sublimat und Calomel enthielt, die Pasta ravissante wegen Gehaltes an weißem Präcipitat, ein Haarfärbemittel „Vegetabile Dyl" wegen des bedeutenden Gehaltes an freiem Alkali.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1896, R.-G.-Bl. 163, wurde die Einfuhr, der Vertrieb und die Verwendung des sogenannten deutschen Fleischwassers verboten.

Durch ein Gutachten des obersten Sanitätsrathes wurde die Verwendung von Tamarinden-Extract zur Weinbereitung als unstatthaft erklärt.

Hinsichtlich der Verwendung von Theerfarben zum Färben einiger Genussmittel wurden mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Jänner 1896 ergänzende Bestimmungen veröffentlicht und diese Farben auch zum Färben von Ostereiern zugelassen.

Behufs Erlassung von Vorschriften gegen die Verwendung von Schweinfurtergrün als Mittel zur Vertilgung des Rübenkäfers war eine Eingabe an die Oberbehörde gerichtet worden, worüber der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1896 erlassen wurde.

Hinsichtlich des Verkehres mit Olivenöl, Thee, Cognac und Malagawein war durch einen Erlass der böhmischen Statthalterei entschieden worden, dass die Apotheker nicht berechtigt sind, auf Grund der bloßen Apothekergerechtsame gewerbsmäßigen Handel mit diesen Artikeln zu treiben.

f) Apotheken.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juli 1891, Z. 29300, war die Vermehrung der Apotheken in Wien im II., V. und X. Bezirke um je eine, ferner mit dem Erlasse dieser Behörde vom 12. November 1891 die Creirung einer neuen Apotheke im XVIII. Bezirke genehmigt worden.

Nachdem die Verleihung der Concessionen für diese neuen Apotheken, sowie für eine im Jahre 1891 neuerrichtete Apotheke im XVIII. Bezirke durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1894, Z. 28286, ihren Abschluss gefunden hatte, wurde die Apotheke für den II. Bezirk mit dem Standorte am Erzherzog Karl-Platze, jene für den X. Bezirk mit dem Standorte Simmeringerstraße 161, Leebgasse 18 und jene für den XVIII. Bezirk mit dem Standorte Kreuzgasse 6, noch im Jahre 1894 in Betrieb gesetzt.

Die Errichtung der neuen Apotheke für den V. Bezirk erlitt dadurch eine Verzögerung, dass der betreffende Concessionär eine Änderung des vom Magistrate festgesetzten Standortes anstrebte.

Weiters wurde mit dem Statthaltereierlasse vom 10. Juli 1895, Z. 25419, die Errichtung je einer neuen Apotheke im II. Bezirke (in der Brigittenau) und im XIX. Bezirke (in Unterdöbling) bewilligt und wurden die Standorte dieser Apotheken, und zwar für die erstere Apotheke im II. Bezirke, Wintergasse, von der Leipzigerstraße bis zur Waldmüllergasse und für die letztere im XIX. Bezirke, Silbergasse oder Nusswaldgasse, festgesetzt.

Wegen einer weiteren, dem zunehmenden Ausbaue einzelner Bezirkstheile entsprechenden Vermehrung der Apotheken im Wiener Gemeindegebiete wurden vom Magistrate die Erhebungen gepflogen und diesbezüglich an die k. k. n.-ö. Statthalterei Anträge gestellt.

Hinsichtlich des Apothekerwesens sind noch folgende Statthaltereierlässe zu erwähnen:

1. Der Erlass vom 3. Jänner 1894, Z. 86802, enthaltend Directiven hinsichtlich der Bewilligung zur Ablegung der Tirocinalprüfung seitens der Apothekerpraktikanten;

2. der Erlass vom 24. Jänner 1894, Z. 2668, betreffend das Verzeichnis jener pharmaceutischen Präparate der V. und VI. Ausgabe der österreichischen Pharmakopoë, die in die VII. Ausgabe nicht mehr aufgenommen wurden und zu deren Bereitung abgabefreier Alkohol verwendet werden darf.

Im Jahre 1895 wurde durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern der gleichzeitige Besitz von zwei Apotheken als unstatthaft erklärt. Das Ansuchen eines praktischen Arztes im XIX. Bezirke um Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke wurde abgewiesen, so dass derzeit im Wiener Gemeindegebiete kein Arzt zur Führung einer Hausapotheke berechtigt ist.

Durch Verwechslung der Signatur herbeigeführte Todesfälle hatten eingehende Erhebungen in sämmtlichen Apotheken zur Folge und veranlassten Vorschläge, um derartigen verhängnisvollen Irrthümern in Zukunft vorzubeugen. Ebenso wurden auch Erhebungen bei den Droguisten vorgenommen, insbesondere in der Richtung der Abgabe von Medicamenten durch dieselben. Die Abgrenzung der Verkaufsrechte der Apotheker und Droguisten erfuhr eine Klärung durch die Arzneitaxe für das Jahr 1895 und 1896, welche es auch den Nichtapothekern ermöglicht, sich über die Berechtigung zur Haltung mancher officineller Präparate jederzeit verläßlichen Aufschluss zu verschaffen.

Durch die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 188, wurde im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Landbevölkerung das Verzeichnis der auch außerhalb von Apotheken über besondere Ermächtigung zum Verkaufe zugelassenen Droguen erweitert und zugleich die Bewilligung ertheilt, dieselben auch im grob gepulverten Zustande zu verkaufen.

Im Jahre 1896 wurden wegen Errichtung neuer Apotheken im X., XII., XIV., XVI. und XVII. Bezirke Verhandlungen gepflogen. Eine Reihe von Amtshandlungen veranlassten die marktschreierischen Annoncierungen durch Apotheker und die Beurtheilung der im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. December 1894 vorgelegten Verzeichnisse der von ihnen hergestellten und feilgehaltenen pharmaceutischen Specialitäten. Bezüglich der Verwendung besonders geformter Standgefäße für heftig wirkende Arzneikörper wurden im Sinne des Statthaltereierlasses vom 31. Juli 1896 Anträge gestellt.

Eine große Zahl von Amtshandlungen veranlassten die Gesuche um Bestätigung der fünfjährigen Servierzeit im Sinne der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81. Im Jahre 1894 wurde 54, 1895 : 536 und 1896 : 17 Gesuchstellern die vollstreckte Servierzeit bestätigt.

Durch den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1896 wurden Erleichterungen hinsichtlich der verantwortlichen Leiter einer Apotheke bei zeitweiliger Verhinderung des Besitzers gewährt, ferner wurde die Anerkennung der Dienstzeit von Pharmaceuten im ungarischen Staatsgebiete, bezw. in Bosnien und der Hercegowina für die Dauer des Bestandes der Reciprocitätsverhältnisse ausgesprochen. Hinsichtlich des Bezuges von Arzneiwaren und cosmetischen Artikeln durch Großdroguisten aus dem Auslande wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1896 die bisherige Form abgeändert und eine generelle Bezugsbewilligung für die Dauer eines Kalenderjahres eingeführt.

g) Exhumierungen, Obductionen.

Bezüglich der bewilligten Exhumierungen und Leichenüberführungen wird auf den Abschnitt „Begräbniswesen" im Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien hingewiesen.

Was die sanitätspolizeilichen Obductionen anbelangt, so erfolgten dieselben auch in dieser Berichtsperiode in der vorgeschriebenen, bereits in früheren Verwaltungsberichten dargestellten Weise.

In dem Gesetze vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgung der Civil-Staatsbeamten (Staatsbahnpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, wurde im § 17, Punkt 1 aus-

gesprochen, dass die aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche der Witwen und Waisen nach einem Staatsbediensteten dadurch, dass der letztere durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt werden.

Es braucht daher in Hinkunft die sanitätspolizeiliche Obduction bei solchen Personen aus diesem Grunde allein nicht mehr vorgenommen zu werden.

h) Todtenbeschau.

Die Vorschriften für die Todtenbeschau durch die städtischen Ärzte sind in der oben aufgenommenen Vorschrift für die Besorgung des Gemeindesanitätswesens (§ 22 bis 35, § 40, § 41) enthalten.

Ebenso wurde der neuen Eintheilung der Bezirke in Beschaurayons bereits früher Erwähnung gethan.

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflege.

a) Städtische Badeanstalten.

1. Donaubäder.

Das städtische Bad am rechten Donauufer. — Das städtische Donaubad am Erzherzog Karl-Platz wurde zwischen Strom und Donauuferbahn auf einer Area von circa 252 Meter Länge und circa 70 Meter Breite erbaut und ist seit 15. Mai 1876 der Benützung übergeben. Das gemauerte, 175·4 Meter lange, 48·7 Meter breite, auf 3·8 Meter unter Null ausgebaggerte Bassin ist durch Einbauten, welche auf Piloten ruhen, mittels Längs- und Querscheidewände in das Schwimmbassin, 2 Männer-, 2 Frauenvollbäder und einen Raum für Separatbäder und Depôts abgetheilt.

Im Schwimmbassin ist die Wassertiefe durch die Schottersohle, in den übrigen Badeabtheilungen durch den Bodenbelag der eingehängten eisernen Körbe abgegrenzt.

Die Badewasserfläche beträgt im Schwimmbassin 2700 Quadratmeter, in den Männervollbädern je 506 Quadratmeter und in den Frauenvollbädern je 390 Quadratmeter; die Wasserspiegel sind von schwimmenden, die Abtheilungen von festen Gängen umgeben, letztere liegen in Terrainhöhe und es schließen sich an dieselben die Kabinen und Kleiderkasten an. Bei dem Schwimmbassin und Männervollbade 2. Classe bestehen auch einstöckige Aufbauten für Kleiderkasten.

Die Badeanstalt enthält 340 Kabinen und 920 Kleiderkasten, ferner 4 Separatbäder, so dass gleichzeitig mindestens 1270 Personen das Bad benützen können.

An den hölzernen Badebau schließen sich an, in Mauerwerk solid aufgeführt, ein Administrationsgebäude mit Restauration und Wohnungen, 4 Flügelbauten und 1 Mittelbau mit Wohnungen und Rettungszimmern, ferner ein Maschinengebäude mit Wäscherei und Gartenanlagen. Die Baukosten des Bades betragen rund 827.000 fl. Die Grundfläche wurde von der Donauregulierungs-Commission zum größten Theile in das freie Eigenthum der Gemeinde, ein Stück im Ausmaße von 2382·1 Quadratmeter auf Widerruf, unentgeltlich übergeben.

Das Personale der Anstalt ist theils ständig, theils periodisch; die Leitung wird sowohl in baulicher, als in Hinsicht des Badebetriebes seit 1. November 1890 von einem exponierten Bauamtsbeamten besorgt. Das ständige Personale besteht aus

1 Maschinisten, 1 Hausaufseher, 1 Portier, 1 Heizer und 1 Hausarbeiter, ferner aus 2 Mann Feuerwache; das periodische Personale für die Dauer der Badesaison aus 1 Arzt, 1 Cassierin, 5 Schwimmeistern, 7 Badedienern, 5 Badedienerinnen, 1 Oberwäscherin, dann den erforderlichen Wäscherinnen, Näherinnen und Hilfsarbeitern.

Was die Preise für die Benützung dieses Bades betrifft, so ist für die I. Classe 30 kr., für die II. Classe 15 kr. zu entrichten. Die Zahlung berechtigt zur Benützung einer Kabine, beziehungsweise eines Kleiderkastens sammt Wäsche und des Schwimmbassins oder eines Vollbades. Kinder unter 10 Jahren und Schüler der allgemeinen Volks-, Bürger-, Gewerbe- und Mittelschulen zahlen bloß zwei Drittel des vollen Preises. Für die I. Classe werden Saison-Abonnementskarten, und zwar 10 Stück zu 2 fl. 50 kr. und Saisonkarten zu 10 fl. ausgegeben. Ein Separatbad sammt Wäsche kostet 1 fl., jedoch kann es der Inhaber der Anweisung noch mit höchstens drei Personen gegen Lösung von Anweisungen zu je 15 kr. für Erwachsene und zu je 10 kr. für Kinder gleichzeitig benützen. Für den Eintritt in die Badeanstalt, ohne Benützung derselben, sind 10 kr. zu entrichten. Für den Schwimmunterricht ist zu bezahlen: Für eine Einzelkarte 40 kr. (Schüler der oben bezeichneten Schulen zahlen die Hälfte); für ein Abonnement mit 10 Karten 3 fl. In diesen Preisen ist das Honorar für den Schwimmmeister inbegriffen; es muss jedoch jedesmal noch eine Badekarte gelöst werden.

In dem städtischen Donaubade am Erzherzog Karl-Platz im II. Bezirke wurden außer den gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten und Abwechslungen im Jahre 1894 einige Verbesserungen der Anlage vorgenommen, nämlich: die Cassierung der bestandenen Senkgruben und die Einrichtung von Water-Closets; die Aufstellung eines schwimmenden Wasserfanges beim Auslaufcanale, wodurch die Wasserbewegung im Badebassin wieder merklich vermehrt worden ist; die Herstellung eines Wäschedepôts im 1. Stocke des Administrationsgebäudes und der Ersatz des letzten hölzernen Separat-Badkorbes durch Eisenconstruction.

Im Jahre 1895 wurde auf dem Vorplatze des Bades die bereits im Vorjahre genehmigte Park- und Pissoirherstellung ausgeführt. In demselben Jahre wurde die Auflassung der Baderestauration beschlossen; die Restaurationslocalitäten wurden zu Wohnräumen für die Bediensteten und zu sonstigen Zwecken adaptiert.

Die Badesaison dauerte:

im Jahre 1894 vom 1. Juni bis 11. September, d. i. 103 Tage
„ „ 1895 „ 1. „ „ 14. „ „ „ 106 „
„ „ 1896 „ 1. „ „ 11. „ „ „ 103 „

Die Zahl der Badegäste ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich. Es badeten:

im Jahre	Personen			
	männliche	weibliche	zusammen	Tagesmaximum
1894 . . .	40.080	19.728	59.808	4068
1895 . . .	50.683	22.772	73.455	4474
1896 . . .	27.257	12.357	39.614	3105

Eintrittskarten zur Besichtigung des Bades wurden im Jahre 1894: 471, 1895: 618 und 1896: 305 ausgegeben.

Die Anzahl der ertheilten Schwimmlectionen betrug im Jahre 1894: 3515, 1895: 3592 und 1896: 2494.

Während der Berichtsperiode betrugen:

im Jahre	die ordentlichen Einnahmen	Ausgaben
1894	13.592 fl. 32 kr.	24.800 fl. 08 kr.
1895	15.563 „ 93 „	27.211 „ 97 „
1896	10.013 „ 15 „	24.220 „ 52 „

Die Ausgaben überstiegen daher die Einnahmen im Jahre 1894 um 11.207 fl. 76 kr., 1895 um 11.648 fl. 4 kr. und 1896 um 14.207 fl. 37 kr.

Der Bestand des noch unbenützten oberen Badbassins nächst der Kaiser Franz Josefs-Brücke hat im Laufe der Berichtsperiode keine Veränderung erfahren.

Städtisches Freibad. — Das städtische Freibad im Inundationsgebiete am linken Donauufer ist einem Pächter übergeben; dasselbe besteht aus Aufleide-, Wäsche-, Casse- und Wächterhütten am Ufer und zwei durch schwimmende Gitter gegen den Strom abgegrenzte Wasserspiegel, für beide Geschlechter gesondert. Die Anstalts-Einrichtungen müssen nach jeder Badesaison aus dem Inundationsgebiete weggeschafft und in jedem Frühjahre neu aufgestellt werden. Die Benützung des Bades mit Einschluss der von der Gemeinde beigestellten Kleiderkasten ist unentgeltlich; Wäsche wird von der Gemeinde nicht geliefert. Bei Benützung der dem Pächter gehörigen Kleiderkasten und Wäsche sind 2 bis 15 kr. zu entrichten.

Gegen Bezahlung der Wäschegebür benützten das Freibad:

im Jahre	Personen männliche	weibliche	im ganzen	darunter mit Freikarten betheilte Schüler
1894 . . .	41.424	6899	48.323	3126
1895 . . .	45.630	6773	52.403	3127
1896 . . .	44.948	4276	49.224	2502

Die Zahl der Personen, welche das Freibad ohne Bezahlung einer Gebür benützten, wird nicht erhoben.

Die Auslagen für dieses Freibad betrugen im Jahre 1894: 2218 fl. 62 kr., 1895: 2200 fl. 64 kr. und 1896: 1844 fl. 15 kr.

2. Volksbäder.

Die städtischen Volksbäder bieten um den Preis von 5 kr. dem Badegaste die Möglichkeit, mittels des aus Brausen ausfließenden, lauwarmen oder kalten Wassers sich gründlich zu reinigen.

Die Brausen, deren Anzahl in den einzelnen Anstalten zwischen 46 und 74 beträgt, befinden sich in Sälen, in welchen durch Halbwände Zellenstände für die einzelnen Badenden gebildet sind. Die Hinterlegung der Kleider erfolgt in anderen Sälen, in denen doppelt sperrbare Kleiderkasten, und zwar etwa 2 bis 3 mal so viele als Badezellen, aufgestellt sind.

Die Säle jeder Badeanstalt sind nach dem Geschlechte und zumeist auch nach dem Alter der Badenden (Erwachsene, beziehungsweise Kinder) völlig gesondert. In dem Preise von 5 kr. ist die Gebür für die Benützung zweier Wäschestücke inbegriffen. Die Volksbäder sind täglich für Jedermann geöffnet. Die Badezeiten im Sommer sind an

Werktagen morgens von 7 bis 9 Uhr und nachmittags von 2 Uhr bis 8 Uhr abends; im Winter hingegen nur von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends. An Samstagen sind die Bäder auch vormittags von 7 bis 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen nur während des Vormittags offen.

Die Betriebsleitung ist Ingenieuren des Stadtbauamtes als Nebendienst zugewiesen.

Das Dienstpersonal jedes Volksbades besteht aus einem Bademeister, welchem nebst dem Dienst an der Casse auch die Eintheilung des gesammten Bade- und Wäschereibetriebes obliegt und welcher Monatsgehalt und Naturalwohnung in der Badeanstalt genießt, dann aus gegen Taglohn aufgenommenen Badedienern, beziehungsweise Badedienerinnen.

Volksbäder wurden bis 1896 eröffnet, und zwar: am 22. December 1887 im VII. Bezirke, am 4. August 1890 im V. und X., am 5. August 1891 im III., am 31. August 1892 im II., VIII. und IX., am 7. September 1892 im VI., am 19. Juni 1893 im IV., endlich am 1. December 1894 im XIV. Bezirke. Am Ende der Berichtsperiode waren daher 10 Volksbäder vorhanden.

Die städtischen Volksbäder wurden benützt:

im Jahre	von Personen		
	männl.	weibl.	zusammen
1894	531.786	130.722	662.508
1895	627.104	161.198	788.302
1896	679.203	161.924	841.127

Die finanziellen Ergebnisse bezüglich der städtischen Bäder sind aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen. Es betrugen:

im Jahre	die ordentlichen	
	Einnahmen	Ausgaben
1894	32.917 fl. 38 kr.	58.136 fl. 47 kr.
1895	39.234 „ 17 „	65.423 „ 70 „
1896	42.595 „ 24 „	67.315 „ 66 „

Die ordentlichen Ausgaben überstiegen daher die ordentlichen Einnahmen im Jahre 1894 um 25.219 fl. 9 kr., 1895 um 26.189 fl. 53 kr. und 1896 um 24.720 fl. 42 kr.

Die außerordentlichen Ausgaben (für die Errichtung von Volksbädern) betrugen im Jahre 1894: 48 567 fl. 17 kr., 1895: 31.089 fl. 48 kr. und 1896: 48.402 fl. 15 kr.

Bis Ende 1896 waren für die Errichtung der städtischen Volksbäder im ganzen 449.462 fl. 44 kr. ausgegeben worden, wovon aus dem von der Gemeinde verwalteten Fond für gemeinnützige Anstalten im Jahre 1893: 231.430 fl. 56 kr. vergütet wurden.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 30. August 1894 wurde folgendes Organisationsstatut für den Betrieb der städtischen Volksbäder genehmigt.

I. Einrichtung der städtischen Volksbäder.

Die städtischen Volksbäder bieten den Besuchern Gelegenheit zur Reinigung und Erfrischung des Körpers durch Brausen mit kaltem und lauwarmem Wasser.

Für das Auskleiden und Wiederankleiden sind besondere, neben den Baderäumen befindliche Säle vorhanden, in welchen für jeden Badenden ein sperrbarer Kasten zur Aufbewahrung der Kleider aufgestellt ist.

Die Abtheilungen für das männliche und weibliche Geschlecht sind vollkommen getrennt. Überdies ist in den meisten Volksbädern auch eine Trennung der Erwachsenen von den Kindern durchgeführt.

II. Badeordnung.

Die Besucher des städtischen Volksbades sind gehalten, nachstehende Badeordnung genau zu beachten:

1. Sowohl die Männerabtheilung als auch die Frauenabtheilung in jedem städtischen Volksbade steht zur allgemeinen Benützung offen:

	Im Sommer 1. Mai bis 30. September	Im Winter 1. October bis 30. April
An Sonn- und Feiertagen	6 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags	7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags
an Samstagen	7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends	7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends
an den übrigen Wochentagen	7 bis 9 Uhr morgens 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends	2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends

2. Der Eintritt in ein städtisches Volksbad ist nur gegen Lösung einer Badekarte gestattet; dieselbe ist an der Badecassa zum Preise von 5 kr. erhältlich.

3. Gegen Abgabe der Badekarte an den Badediener (Badedienerin) wird nach Abreißen der Controlecke und Verwahrung der Karte in dem hiezu bestimmten Blechkästchen dem Badegaste (nach der Zeit seiner Ankunft und ohne Bevorzugung später kommender gegenüber den bereits wartenden Badegästen) ein Kleiderschrank angewiesen und werden demselben der dazu gehörige Schlüssel, sowie zwei reine und trockene Wäschestücke übergeben.

Die Wäsche besteht in der Männerabtheilung aus einer Schürze und einem Trockentuche, in der Frauenabtheilung hingegen aus einer Schürze mit Latz und einem Bademantel.

Vor Betreten des Brauseraumes ist die Thüre des Kleiderschrankes zu schließen und der Schlüssel desselben an der Schürze zu befestigen.

4. Der Badegast ist nicht berechtigt, sich in dem Brauseraume länger als 30 Minuten aufzuhalten. Vor Verlassen der Badeanstalt ist die Badewäsche und der Schlüssel an den Badediener (Badedienerin) zurückzugeben.

5. Es wird von den Badegästen erwartet, dass sie die Baderäume nicht verunreinigen und jede Beschädigung vermeiden.

Dawiderhandelnde sind zum Schadenersatze verpflichtet, welcher ebenso wie der Ersatz für nicht abgegebene Badewäsche oder Schlüssel an der Badecassa gegen schriftliche Bestätigung zu leisten ist.

6. Jeder Badegast ist gehalten, den Anforderungen der Sittlichkeit zu entsprechen.

Das Baden ohne Schürze ist nicht zulässig.

Personen männlichen Geschlechtes dürfen das Frauenbad, Frauenspersonen die Männerabtheilung nicht betreten.

Personen mit ekelerregenden Krankheiten oder mit derlei Gebrechen, ebenso wie Berauschte oder durch Ungeziefer auffällig Verunreinigte sind vom Badebesuche auszuschließen.

7. Das Mitnehmen von Hunden in ein städtisches Volksbad ist verboten.

8. Das Tabakrauchen ist in den Räumen der städtischen Volksbäder untersagt.

9. Die Bediensteten der Badeanstalt haben sich den Badegästen gegenüber mit Anstand und Beflissenheit zu benehmen und dürfen bei sofortiger Entlassung kein Trinkgeld ansprechen.

Anderseits wird aber auch erwartet, dass die Badegäste den Anordnungen in betreff der Aufrechthaltung der Ordnung und Sittlichkeit Folge leisten.

10. Die Badegäste werden ersucht, allfällige Beschwerden in das bei der Cassa aufliegende Beschwerdebuch einzutragen.

Zur speciellen Richtschnur für das Betriebspersonale ist noch besonders zu beachten:

Die Temperatur des aus den Warmbrausen fließenden Wassers soll im Winter 35 bis 37° C. und im Sommer 32 bis 35° C. betragen.

Das Wasser der Kaltbrausen soll einen Wärmegrad von 12 bis 16° C. besitzen.

In den Bade- und Ankleideräumen soll im Winter eine Lufttemperatur von mindestens 20° C. bestehen.

III. Leitung und Oberaufsicht des Betriebes.

Der von der Bauamtsdirection mit der Leitung und Oberaufsicht betraute Bauamtsbeamte (der Betriebsleiter) hat für die Aufrechterhaltung eines geregelten, den berechtigten Ansprüchen des Publicums entsprechenden und doch thunlichst sparsamen Betriebes, ebenso wie für die Erhaltung des Gebäudes und seiner Einrichtung im guten Stande Sorge zu tragen.

Zur Erreichung dieser Zwecke hat derselbe das Volksbad und dessen Betrieb wiederholt unangesagt zu inspicieren und die von ihm bemerkten Übelstände oder Mängel möglichst rasch abzustellen.

In den Wirkungskreis des Betriebsleiters gehört außer den in den nachstehenden Bestimmungen bezeichneten Befugnissen und Pflichten insbesondere:

a) die Controle des Bademeisters in Bezug auf sein gesammtes Verhalten und die Überwachung seiner Cassagebarung, zu welchem Behufe der Betriebsleiter unvermuthet von Zeit zu Zeit das Cassabuch zu prüfen, sich die von der städtischen Hauptcassa ausgestellten Quittungen über die Geldabfuhren, sowie den Kartenvorrath vorweisen zu lassen, und auf Grund dieser Behelfe die Richtigkeit, eventuell Richtigstellung des Cassabuches in der Anmerkungsspalte des letzteren zu bestätigen hat;

b) die Vermahnung des Bademeisters wegen Ordnungswidrigkeiten oder Unzukömmlichkeiten, beziehungsweise in ernsteren Fällen die Anzeige an den Magistrat;

c) die Ausstellung von Dienstzeugnissen im Falle von Entlassungen;

d) die Untersuchung betreffs der in dem Beschwerdebuche gemachten Eintragungen, sowie die Erledigung derselben;

e) die Erstattung eines kurzen Jahresberichtes, in welchem die Besuchsverhältnisse zu erörtern sind und die Übermittlung der diesbezüglichen statistischen Daten an das städtische Amtsblatt behufs Veröffentlichung derselben;

f) die Stellung von Anträgen bezüglich etwa erforderlicher Verbesserungen in Bezug auf das Bad oder den Badebetrieb;

g) die Führung eines im Stadtbauamte aufliegenden kurzen Gestionsprotokolles über seine Wahrnehmungen und Verfügungen bei den Inspectionen und eines im Volksbade erliegenden und von ihm bei jeder Inspicierung zu fertigenden Anwesenheitsprotokolles;

h) der Betriebsleiter ist berechtigt, dem Bademeister einen Urlaub von 24 Stunden zu ertheilen, während dessen der Bademeister für eine entsprechende Stellvertretung zu sorgen hat.

IV. Betriebspersonale.

Das Betriebspersonale jedes Volksbades besteht:

a) aus einem Bademeister,

b) in der Regel aus zwei Badedienern und zwei Badedienerinnen und

c) aus dem nach Bedarf aufzunehmenden männlichen und weiblichen Hilfspersonale.

V. Bademeister.

Für jedes Volksbad wird vom Stadtrathe ein Bademeister, welcher Maschinistenbildung besitzt und mit der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen vertraut sein soll, mit einem nachhinein fälligen Monatsbezuge von 60 fl. und einer Naturalwohnung im Badehause gegen eine beiden Theilen jederzeit zustehende einmonatliche Kündigung bestellt.*)

Die Diensteskündigung schließt jene der Wohnung in sich.

*) Der Bademeister des Volksbades im VII. Bezirke erhält, insolange ihm im Badehause keine Naturalwohnung zugewiesen ist, als Ersatz für dieselbe eine Vergütung von 18 fl. monatlich.

Dem Bademeister obliegt die Geschäftsführung und Aufsicht im Volksbade, insbesondere der Dienst an der Cassa; die Überwachung und Eintheilung des Feuerungs-, Bade- und Wäscherelbetriebes unter vorsorglicher Rücksichtnahme auf Ökonomie, die Beaufsichtigung der Badedienerschaft, die Ausfolgung des Lohnes an dieselbe, die ordentliche Führung der vom Betriebsleiter vorgeschriebenen Vormerkbücher; die Verantwortlichkeit für die Reinlichkeit und Ordnung in der Badeanstalt, sowie für die Badewäsche und das sonstige Inventar und außerdem*) die Geschäfte der Hausbesorgung, wobei die Badedienerschaft mitverwendet werden kann.

Der Bademeister hat nach Thunlichkeit kleinere Ausbesserungen oder Herstellungen selbst vorzunehmen, bezw. die Dienerschaft hiezu anzuhalten.

Zur Bestreitung solcher kleiner Auslagen erhält der Bademeister einen Handverlag von 10 fl. gegen eingehende, von dem Betriebsleiter zu vidierende Verrechnung. Dagegen hat er vor seinem Dienstantritte eine Caution von 150 fl. in barem oder pupillarsicheren Werten bei der städtischen Hauptcassa zur Sicherstellung der Gemeinde für aus seinem Verschulden sich ergebende Beschädigungen oder Abgänge am städtischen Eigenthume zu erlegen.

Bezüglich der Cassenmanipulation hat der Bademeister folgende Anordnungen zu beachten:

Derselbe hat ein Cassabuch nach dem vorgeschriebenen Formulare zu führen und allwöchentlich am Montage (oder wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktage), den gesammten Erlös für die verkauften Badekarten bei der städtischen Hauptcassa abzuliefern.

Gleichzeitig hat er die Pappedeckblätter der in der verstrichenen Woche verkauften Kartenblocks, sowie die sämmtlichen bei ihm befindlichen Badekarten bei der städtischen Buchhaltung vorzuweisen, von welcher die Nummer der zuletzt verkauften Karte auf der Rückseite des betreffenden Blockes unter Beifügung der Departementsstampiglie, des Datums und der Unterschrift vermerkt wird.

Unter Einem hat der Bademeister bei der städtischen Buchhaltung gegen schriftliche Bestätigung die erforderlichen neuen mit fortlaufenden Nummern versehenen Blocks auszufassen.

Hiebei wird seitens der städtischen Buchhaltung auf dem Pappedeckblatte des betreffenden höchstnumerierten Blockes der Ausfassungstag unter Beisetzung der Stampiglie und Unterschrift vermerkt.

Die Karten sind vom Bademeister nach der Nummerreihenfolge zu verkaufen, nachdem sie mit dem Tagesstempel versehen wurden. Bei einem Vorverkaufe von Karten sind dieselben vorerst nur mit dem Volksbadstempel bezeichnet auszugeben, und erst unmittelbar vor der Benützung mittels des Tagestempels zu markieren.

Der Bademeister hat den Erlös aus den Karten sowie den Handverlag streng gesondert vom eigenen Gelde in der in jedem Volksbade vorhandenen eisernen Cassa aufzubewahren. In dieser sind auch die über den jeweiligen Tagesbedarf vorräthigen Kartenblocks zu hinterlegen.

In Bezug auf das Inventar hat der Bademeister nach Ablauf jedes Vierteljahres einen Ausweis über eingetretene Veränderungen im Inventarstande zu verfassen und der städtischen Buchhaltung vorzulegen.

Der Betrieb der Feuerungsanlage ist vom Bademeister sorgsam zu führen und nach den besonderen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen zu regeln.

Insbesondere hat er bei Frostwetter Vorsicht zu beachten und nöthigenfalls auch während der Nacht ein Glimmfeuer zu erhalten.

Die Auszahlung des Monatsbezuges an den Bademeister geschieht gegen gestempelte, von dem Betriebsleiter vidierte Rechnung.

Die Gattin des Bademeisters hat ohne besondere Entlohnung denselben in seinem Dienste zu unterstützen und ihn zu vertreten, wenn der Bademeister sich von der Cassa oder dienstlich vom Volksbade entfernen muss. — Dieselbe hat zeitweilig Nachschau über das Gebaren der Badedienerinnen im Frauen-, beziehungsweise Mädchenbade zu pflegen.

Den Bademeistern ist der Verkauf von Seifestückchen an die Badegäste zum Einheitspreise von 1 kr. gestattet.**)

---

*) Dermalen mit Ausnahme des Bademeisters im Volksbade im VII. Bezirke.

**) Der Bademeister des Volksbades im VII. Bezirke hat, insolange er nicht eine Naturalwohnung im Badhause erhält, die Verpflichtung, in geringer Entfernung von der Badeanstalt zu wohnen und das Abkochen der zur Reinigung der Badewäsche im Volksbade im VII. Bezirke nothwendigen Seife und Soda in seiner Wohnung zu besorgen. Er erhält als Vergütung für das von ihm für diesen Zweck beizustellende Brennmateriale den Monatsbetrag von 3 fl., welcher in gleicher Weise wie der sonstige Bezug ausgefolgt wird.

VI. Badedienerschaft, Hilfsarbeiter.

Die Badediener (Badedienerinnen), sowie die Hilfsarbeiter, werden von dem Betriebsleiter gegen Taglohn aufgenommen und ohne Kündigungsfrist entlassen.

Der Taglohn beträgt für die Männer höchstens 1 fl. 15 kr., für die Frauen höchstens 1 fl. Überstunden über die 11stündige Arbeitszeit werden mit je zehn Percent, und solche zur Nachtzeit (d. i. von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh) mit 15 Percent des Taglohnes vergütet.

Für die zwei ständigen Badediener wird zu Anfang des Jahres je eine Heizermontur, bestehend aus einem grünen Gradlkittel sammt Zwilchhose und einer Uniformkappe, mit einjähriger Tragdauer, beigestellt.

Die Verrechnung der Auslagen für die Badedienerschaft erfolgt mittels vom Bademeister zu verfassender und vom Betriebsleiter vidierter Wochenlisten.

Diese Wochenlisten sind mit dem Freitage jeder Woche abzuschließen. Der Lohn wird vom Bademeister am nächstfolgenden Montage oder, wenn der Montag ein Feiertag ist, am nächstfolgenden Werktage bei der städtischen Hauptcassa behoben und Montag nachmittags an die Dienerschaft ausbezahlt.

Die Gesammtentlohnung der nur nach dem wirkliche Bedarfe für ein Volksbad aufzunehmenden Hilfsarbeiter darf im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 500 fl. nicht übersteigen.

Die Badedienerschaft hat den dienstlichen Anordnungen des Bademeisters, als ihres unmittelbaren Vorgesetzten, unbedingt Gehorsam zu leisten, die Vorschriften der Badeordnung genau zu befolgen und sich ehrlich, sittsam, treu, fleißig und nüchtern zu verhalten. Sie ist dem Bademeister für die Wäsche und das sonstige Inventar verantwortlich und wird im Falle eines Abganges oder einer Beschädigung, insoweit hiefür vom schuldtragenden Badebesucher kein Ersatz erhältlich ist, zum Ersatze herangezogen.

Eifrigen Bediensteten können, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, von dem Betriebsleiter einzelne freie Tage, höchstens jedoch zwei im Verlaufe eines Monats unter Belassung des Taglohnes gewährt werden.

Übertretungen der Bade- und Dienstesordnung, sowie sonstige Unzukömmlichkeiten seitens der Badedienerschaft werden über Antrag des Bademeisters durch

a) zeitweise Verringerung des Taglohnes, oder
b) durch sofortige Entlassung geahndet.

VII. Krankenversicherung.

Der Bademeister, sowie die Badedienerschaft wird bei der Bezirkskrankencassa versichert. Der Bademeister gehört hiebei in die Kategorie E, die Badediener in die Kategorie B, beziehungsweise A und die Badedienerinnen in die Kategorie b, beziehungsweise a.

Die Cassabeiträge bestreitet die Gemeinde allein. Die An- und Abmeldungen sind von dem Bademeister in dreifacher Ausfertigung rechtzeitig zu verfassen und sofort dem Betriebsleiter zur Unterfertigung vorzulegen.

VIII. Prämien für sparsamen Betrieb.

Der Bademeister hat Anspruch auf eine Geldprämie, wenn die Auslagen für Feuerung und Beleuchtung in einem günstigen Verhältnisse zu den Einnahmen des Volksbades stehen.

Diese Prämie wird für jedes am 1. Juli beginnende und am 30. Juni endende Betriebsjahr in der folgenden Weise berechnet.

Die Auslagen für Feuerungsstoffe, für die Beleuchtung (Gas, Kerzen) und für die zur Wäschereinigung erforderlichen Materialien (Seife und Soda) werden nach den während des Betriebsjahres verbrauchten Mengen zum Selbstkostenpreise der Gemeinde berechnet. Hiebei wird der Einheitspreis des von den Kohlenrutschen gelieferten Kohlengrieses mit 50 Percent des Preises für Würfelkohle und der Wert der in anderen städtischen Gebäuden als dort nicht verwendbarer Abfall sich ergebenden Kohlenstaubes mit den Kosten der Überbringung in das Volksbad berechnet. Ende Juni wird sohin durch den Betriebsleiter der im Volksbade erliegende Vorrath schätzungsweise erhoben und der Gasmesserstand abgelesen.

Betragen nun zwei Fünftel des während des Betriebsjahres erzielten Erlöses für die Badekarten mehr als die in der obigen Weise ermittelten Auslagen für Feuerung, Beleuchtung, Seife und Soda, so erhält der Bademeister über ein gehörig belegtes, an den Magistrat zu richtendes Ansuchen als Prämie für seine sparsame Gebarung 20 Percent des Ueberschusses.

Mit Magistratserlass vom 16. August 1894, Z. 26.722, wurde den magistratischen Kostkindern, sowie deren erwachsenen Begleitpersonen die unentgeltliche Benützung der Volksbäder gegen von den städtischen Ärzten ausgestellte Badeanweisung gestattet.

Von dieser Begünstigung machten im Jahre 1894: 108 Kostkinder und 68 Begleitpersonen, im Jahre 1895: 661 Kostkinder und 454 Begleitpersonen und im Jahre 1896: 333 Kostkinder und 221 Begleitpersonen Gebrauch.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 25. August 1896 wurde angeordnet, dass in allen Volksbädern Trittvorrichtungen für die Brausen anzubringen sind.

Bezüglich der Vorkommnisse in den einzelnen Volksbädern ist das Folgende hervorzuheben.

Volksbad im V. Bezirke. — Seitens der Mannschaft des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 1 wurde von der mit Stadtrathsbeschluss vom 17. Mai 1894 ertheilten Begünstigung des um 1 kr. ermäßigten Badepreises für den Besuch dieses Volksbades kein Gebrauch gemacht.

Volksbad im VII. Bezirke. — In demselben musste in den Monaten October und November 1894 die Frauenabtheilung wegen Untersangung von Mauern, die sich gesetzt hatten, durch 27 Tage geschlossen werden. Im Jahre 1895 mussten in dem alten Gebäude, in welchem dieses Volksbad untergebracht ist, wegen eingetretener Senkungen Instandsetzungen vorgenommen und die Heißwasserheizung wiederholt repariert werden. In den ersten Monaten des Jahres 1896 mussten wegen Umbau des Nachbarhauses, Zollergasse Nr. 18/20 die Fundamente der Feuermauer des Männerbades untersangen werden; aus derselben Ursache war eine Auswechslung, beziehungsweise Erhöhung des großen Blechrauchfanges nothwendig geworden.

Volksbad im VIII. Bezirke. — Für dasselbe wurde im Jahre 1895 über mehrfache Klagen der Anrainer wegen Rauchbelästigung die Einbauung eines sogenannten Rauchverzehrers (Patent Mattern & Scrivan) für das zur Erwärmung des Badewassers dienende Feuer bewilligt.

Volksbad im XIV. Bezirke. — Auf einer Baustelle, welche aus der Parcellierung des ehemaligen Sechshauser Bezirks-Krankenhauses hervorgegangen ist, wurde das zwei Stockwerke hohe Vollsbad im Jahre 1893/94 erbaut.

Zu ebener Erde ist ein Warteraum, die Cassa, sowie die Wohnung des Bademeisters, im I. Stocke die Männer- und Knabenabtheilung, im II. Stocke die Frauen- und Mädchenabtheilung untergebracht.

Die Männer- und Frauenabtheilung besitzen je 15 warmes und je 6 kaltes Wasser liefernde Brausen, während in der Knaben- und Mädchenabtheilung je 7 Warmwasser- und je 2 Kaltwasserbrausen vorhanden sind.

Die Gesammtanzahl der Kleiderkästen beträgt 202.

Im Frühjahre 1896 wurde in diesem Volksbade behufs ausschließlicher Verwendung von Brunnenwasser eine durchgreifende Änderung an den Rohrleitungen und den Wasserbehältern durchgeführt. Im Hofe wurde ein größeres Reservoir zum Zwecke der Straßenbespritzung aufgestellt.

Volksbad im XVI. Bezirke. — Die Realität XVI., Friedrich Kaisergasse 11, welche auch eine rückwärtige Gassenfront in der Bachgasse Nr. 12 besitzt und insgesammt 605 Quadratmeter umfasst, wurde im Jahre 1895 zum Zwecke der Erbauung eines Volksbades angekauft; gegen Ende desselben Jahres wurde mit dem Baue begonnen.

Die verbaute Fläche misst 255·1 Quadratmeter. Gegenüber den bisher bestehenden Volksbädern wurden wesentliche Verbesserungen vorgenommen, welche zum Theil eine Erhöhung der Bausumme zur Folge hatten, jedoch den Betrieb billiger und sicherer gestalten.

Anstatt wie bisher mit Heißwasserheizung, wurde sowohl die Beheizung der Locale, als auch die Erwärmung des Badewassers, für welches zwei Behälter von je 9 Cubikmeter und ein Behälter von 1·5 Cubikmeter Fassungsraum vorhanden sind, mit der mehr Sicherheit beim Betriebe bietenden Niederdruck-Dampfheizung eingerichtet.

Außer den üblichen vier Badeabtheilungen für Männer, Knaben, Frauen und Mädchen, bestehend aus je einem Ankleide- und einem Bade- (Brausen-) Raume, wurde noch ein Aushilfsbad eingerichtet, welches nur zu Zeiten sehr starken Besuches als Knabenbad in Benützung genommen werden wird, um sodann die Männer- und die Knabenabtheilung ausschließlich für Männer verwenden zu können.

Alle fünf Abtheilungen zusammen enthalten 60 Brausen für warmes, und 14 für kaltes Wasser, dann 234 Kleiderkästchen. Hievon entfallen auf das Männer-, sowie das Frauenbad je 17 Warm- und 4 Kaltbrausen, sowie je 68 Kästchen; auf das Knaben-, beziehungsweise Mädchenbad je 8 Warm- und 2 Kaltbrausen, sowie je 32 Kästchen; endlich auf das Aushilfsbad 10 Warm- und 2 Kaltbrausen, sowie 34 Kleiderkästchen.

Die Fußböden der Ankleideräume wurden aus Xylolithflötz mit Betonunterlage hergestellt, so dass mit Ausnahme der Fußböden in der Bademeisterwohnung und im Cassalocale im ganzen Hause keine Holzfußböden vorhanden sind. Die Brausen wurden mit Fußtrittmechanismen versehen.

Für die Beschaffung des für Badezwecke erforderlichen Nutzwassers wurde ein 3 Meter weiter Brunnen hergestellt, welcher bis auf 50 Meter Tiefe gegraben und gemauert und von da ab noch 12 Meter tief mit einem Durchmesser von 30 Centimeter gebohrt wurde.

Das zwei Stock hohe Gebäude, welches bloß eine Gassenfront, und zwar in der Friedrich Kaisergasse besitzt, während der Abschluss gegen die Bachgasse durch eine Mauer hergestellt wurde, war am 30. December 1896 sammt Einrichtung, jedoch mit Ausnahme der Pumpe und des Gasmotors, fertiggestellt und wurde an diesem Tage in das Eigenthum der Gemeinde übernommen.

Die Herstellung der Pumpenanlage und des Gasmotors, deren Genehmigung von dem Ergebnisse der Brunnenbohrung abhängig war und somit erst spät erfolgen konnte, sowie die Eröffnung des Bades fallen in das Jahr 1897.

Die gesammten Baukosten ohne Grundwert belaufen sich auf rund 72.000 fl., wovon der Betrag von 10.000 fl. auf die Herstellung des Brunnens, der Pumpenanlage und des Gasmotors entfällt.

3. Theresienbad in Meidling im XII. Bezirke.

Im Jahre 1895 wurde daselbst behufs Vermehrung der Badecabinen I. Classe und Einrichtung einer Frottierkammer, ein Zubau mit 2 Aborten, 1 Pissoir und einem Raume für Kopfwaschen mit einem Kostenbetrage von 3800 fl. hergestellt und am 1. August 1895 in Benützung genommen.

Weiters wurde das unterhalb des Maschinenhauses bestehende und bereits unzulängliche Kohlenmagazin durch Herstellung eines gemauerten, mit Wellblech eingedeckten Zubaues entsprechend erweitert; die Kosten dieser Herstellung betrugen 220 fl.

Endlich wurde die Decke der Veranda mit einer inneren Verschalung versehen, um diesen Corridor besser beheizen zu können.

Im Jahre 1896 wurden sämmtliche 6 Wasserreservoire einer gründlichen Reparatur unterzogen und durch neue Eisenconstructionen versteift, welche Arbeiten in eigener Regie durchgeführt wurden. Zur Erleichterung der Zufahrt zum Kohlenkeller wurde ein Theil des Wirtschaftshofes gepflastert.

In den Auskleideräumen des Dampfbades, in den Cabinen I. Classe des Wannenbades, in den Verbindungsgängen und in der Veranda wurde Auerlicht an Stelle der Schmetterlingsbrenner installiert. Die Kabinen III. Classe wurden instandgesetzt.

Während der Berichtsperiode benützten dieses Bad, und zwar:

	die Dampfbäder	die Wannenbäder	zusammen die Bäder
im Jahre 1894	21.457	21.564	43.021
„ „ 1895	22.120	24.126	46.246
„ „ 1896	27.360	24.978	52.338.

Es betrugen die ordentlichen Einnahmen im Jahre 1894: 14.857 fl. 39 kr., 1895: 15.663 fl. 22 kr. und 1896: 17.497 fl. 80 kr. Da sich die ordentlichen Ausgaben im Jahre 1894 mit 11.671 fl. 43 kr., 1895 mit 13.618 fl. 34 kr. und 1896 mit 12.443 fl. 87 kr. bezifferten, ergiebt sich ein Überschuss der ordentlichen Einnahmen, welcher im Jahre 1894: 3185 fl. 96 kr., 1895: 2044 fl. 88 kr. und im Jahre 1896: 5053 fl. 93 kr. betrug.

An außerordentlichen Ausgaben (für einen Zubau) waren im Jahre 1895: 3753 fl. 95 kr. und im Jahre 1896: 338 fl. 69 kr. zu verzeichnen.

4. Das städtische Bad im XIII. Bezirke (Hütteldorf).

Das Bad gehörte der ehemaligen Vorortegemeinde Hütteldorf und kam infolge der Vereinigung der Vororte mit Wien in das Eigenthum der Stadt. Die ganze Realität ist auf 30.000 fl. geschätzt und hat zwei offene Schwimmbassins für jedes von 13 Meter Breite und 32 Meter, beziehungsweise 24 Meter Länge, mit 100, beziehungsweise 79 Ankleidezellen, ferner 10 Wannenbadzellen. Die Anstalt ist verpachtet und wird nur im Sommer betrieben. Ein Wannenbad I. Classe kostet 60 kr. (10 Abonnementskarten werden zu 5 fl. verkauft), II. Classe 50 kr., und zwar einschließlich der Wäsche; II. Classe ohne Wäsche 40 kr.; ein Vollbad 30 kr. (im Abonnement 25 kr.), für Kinder unter zehn Jahren 20 kr. (im Abonnement 15 kr.), eine Schwimmlection 60 kr. (im Abonnement 50 kr.). Besuchsziffern werden vom Pächter nicht mitgetheilt. —

Die Einnahme an Pachtschilling betrug im Jahre 1894: 1400 fl., 1895: 1000 fl. und 1896: 1220 fl. Da diesen Einnahmen im Jahre 1894: 2446 fl. 88 kr., 1895: 1917 fl. 34 kr. und 1896: 418 fl. 73 kr. als Ausgaben gegenüberstehen, ergiebt sich für die Jahre 1894 und 1895 ein Ausgabenüberschuss von 1046 fl. 88 kr., beziehungsweise 917 fl. 34 kr., dagegen für das Jahr 1896 ein Einnahmeüberschuss von 801 fl. 27 kr.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 17. Juni 1896 wurde für dieses Bad die Herstellung eines hölzernen Gerinnes genehmigt, welches reines Wasser vom Mauerbache zuführt.

5. Errichtung eines städtischen Freibades im Wr.-Neustädter Canale im XI. Bezirke.

Zum Zwecke der Errichtung eines offenes Volksbades im Wr.-Neustädter Canale, oberhalb der Geiselbergstraße im XI. Bezirke, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 6. Juli 1894 ein Betrag von 4306 fl. 78 kr. bewilligt.

Im Herbste des Jahres 1895 wurde das Bassin durch Verbreiterung des Canales und zu Beginn des Jahres 1896 die Ankleidehütte fertiggestellt. Eine Entscheidung über die Benützung dieses Bades war bis zum Schlusse der Berichtsperiode nicht getroffen worden.

b) Bedürfnisanstalten.

In der Berichtsperiode 1894—1896 wurde von dem Unternehmer Wilhelm Beetz folgende Bedürfnisanstalten neu aufgestellt.

Im Jahre 1894: in der Hauptstraße bei Nr. 55 im III. Bezirke, in der Hadikgasse in Penzing im XIII. Bezirke, nächst der Franz Josefsbrücke;

im Jahre 1895: nächst der ehemaligen Mariahilferlinie im VI. Bezirke;

im Jahre 1896: am Enkplatz im XI. Bezirke.

In den vorstehenden Anstalten wurde je ein öffentliches, unentgeltlich benützbares Pissoir hergestellt, welches von dem Unternehmer instandgehalten und gereinigt wird, wofür derselbe eine Subvention von 240 fl. per Pissoir und Jahr von der Gemeinde Wien bezieht.

Cassiert wurde im Jahre 1895 die außerhalb der ehemaligen Mariahilferlinie bestandene hölzerne Bedürfnisanstalt; dieselbe wurde im k. k. Prater zwischen den Praterhütten Nr. 80 und 91 nächst dem Gasthause „zum wilden Mann“ wieder aufgestellt.

Im Jahre 1896 wurde die Bedürfnisanstalt in der Invalidenstraße im III. Bezirke von der Seite an der Verbindungsbahn auf die andere Seite beim Invalidenhause versetzt.

Am Schlusse des Jahres 1896 bestanden 33 Beetz'sche und sechs städtische Bedürfnisanstalten. Außerdem wurde im Jahre 1896 auf Grund eines von der Gemeinde mit dem Unternehmer Wilhelm Beetz geschlossenen Vertrages die Aufstellung von 20 neuen Bedürfnisanstalten vereinbart, und ist im Sinne dieses Vertrages die oben eingeführte Bedürfnisanstalt am Enkplatz im XI. Bezirke auch bereits im Jahre 1896 zur Aufstellung gelangt.

Von den öffentlichen Pissoirs wurden cassiert:

im Jahre 1894: Das hölzerne Wandpissoir bei der Favoritenlinie im IV. Bezirke, das eiserne Wandpissoir außerhalb der ehemaligen Mariahilferlinie, das hölzerne Wandpissoir am Hietzinger Hauptplatz, das eiserne Pavillonpissoir in der Hauptstraße bei Nr. 55 im III. Bezirke;

im Jahre 1895: das eiserne Wandpissoir in der Stefaniestraße im II. Bezirke, das eiserne Wandpissoir in der Wallgasse im VI. Bezirke, das eiserne Wandpissoir bei der Westbahnlinie im VII. Bezirke, das eiserne Pavillonpissoir bei der Brigittabrücke im IX. Bezirke, das hölzerne Pavillonpissoir am Kirchenplatz (jetzt Migazziplatz) im XII. Bezirke, das hölzerne Wandpissoir in der Kirchengasse (jetzt Adtlgasse) im XVI. Bezirke, das eiserne Wandpissoir in der Dornbacherstraße im XVII. Bezirke, das hölzerne Pavillonpissoir in Unter-Sievring im XIX. Bezirke;

im Jahre 1896: das eiserne Pavillonpissoir in der Hundsthurmerstraße bei Nr. 54 (Ecke der Sonnenhofgasse) im V. Bezirke, das hölzerne Wandpissoir in der Magdalenenstraße bei Nr. 1 im VI. Bezirke, das eiserne Wandpissoir nächst der ehemaligen Nussdorferlinie im IX. Bezirke, das hölzerne Wandpissoir in der Galiläigasse (Ecke der Sechsschimmelgasse) im IX. Bezirke; das hölzerne Pavillonpissoir am Enkplatz im XI. Bezirke, das hölzerne und gemauerte Wandpissoir am Mariahilfergürtel vis-à-vis von Nr. 39 im XV. Bezirke.

Im Jahre 1894 wurden das eiserne Pavillonpissoir aus der Fockygasse im V. Bezirke in die Gartenanlage in der Malfattigasse im XII. Bezirke, dann das eiserne Wandpissoir aus der Hadikgasse in Penzing auf den Hietzinger Hauptplatz versetzt; dagegen wurden im Jahre 1896 außer den mit den vorerwähnten neu errichteten Beetz'schen Bedürfnisanstalten hergestellten 4 Pissoirs das eiserne Pavillonpissoir am Thomasplatz im III. Bezirke und das eiserne Wandpissoir in der Adtlgasse im XVI. Bezirke neu aufgestellt.

Am Schlusse des Jahres 1896 bestanden somit im Gemeindegebiete von Wien 68 eiserne und 6 hölzerne, zusammen daher 74 Pavillonpissoire, 46 eiserne, 17 hölzerne und 23 gemauerte, zusammen daher 86 Wandpissoire.

Hievon sind 42 Pavillon- und 45 Wandpissoire mit Wasserbespülung und 19 Pavillon- und 2 Wandpissoire mit einem Ölsyphon versehen.

Im Vergleiche zu der im Verwaltungsberichte für die Jahre 1889—1893 ausgewiesenen Anzahl von zusammen 76 Pavillon- und 96 Wandpissoiren hat sich in der Berichtsperiode 1894—1896 die Anzahl der öffentlichen Pissoire um 2 Pavillon- und 10 Wandpissoire verringert, und zwar aus dem Grunde, weil mit Rücksicht auf die mit dem Unternehmer Beetz gepflogenen, jedoch noch nicht beendeten Verhandlungen wegen Übernahme sämmtlicher öffentlichen Pissoire zur Instandhaltung und Ölbehandlung mit der Aufstellung neuer Pissoire, als Ersatz für die aus Anlass von Verkehrs- oder sonstigen öffentlichen Rücksichten cassierten zugewartet werden musste.

c) Kranken- und Leichentransport, Rettungswesen.

Im letzten Verwaltungsberichte wurde bereits angedeutet, dass eine gründliche Reform des Krankentransportwesens in Vorbereitung ist und dass an Stelle der bisherigen Sanitätsstationen, beziehungsweise Sanitäts-Requisitendepôts in den einzelnen Bezirken größere Sanitätsstationen für mehrere Bezirke geschaffen werden sollen, von welchen aus der Kranken- und Leichentransport ausschließlich mit bespannten Wagen ausgeführt werden wird.

Der erste Schritt zur Verwirklichung dieser Reorganisation geschah mit der im Jahre 1894 erfolgten Activierung der Sanitätsstation im V. Bezirke, Untere Bräuhausgasse Nr. 61.

Der Stadtrath hat nämlich mit Beschluss vom 8. August 1894 folgende Anordnungen genehmigt:

A. Von der Sanitätsstation im V. Bezirke ist zu besorgen:

1. Der Transport infectiös erkrankter Personen aus dem III., IV. und V. Bezirke (wozu seit 1. December noch der VIII. und der X. Bezirk hinsichtlich des Transportes Infectionskranker kamen).

2. Der Transport nicht infectiös erkrankter oder verunglückter Personen aus dem IV. und V. Bezirke.

3. Die Beisetzung von Leichen aus dem IV. und V. Bezirke in die Leichenkammern dieser Bezirke.

B. Von dem Sanitäts-Requisitendepôts im III. Bezirke, Fasangasse Nr. 29, ist bis auf weiteres nur mehr der Transport nicht infectiös erkrankter oder verunglückter Personen aus dem III. Bezirke, sowie die Beisetzung von Leichen aus diesem Bezirke auszuführen.

C. Das bisherige Sanitäts-Requisitendepôt im IV. Bezirke wird gänzlich aufgelassen.

Die Neuregelung des Kranken- und Leichentransportdienstes in den bezeichneten Bezirken tritt am 1. December 1894 in Wirksamkeit.

Zur Besorgung der Transporte von der Station im V. Bezirke, Untere Bräuhausgasse Nr. 61, wurden daselbst 6 Sanitätsdiener zugewiesen, welche Permanenzdienst zu leisten haben. Außerdem sind anfangs zwei, später vier Paar Pferde eingestellt worden.

Sowohl für den Transport infectiös erkrankter, als für den nicht infectiös erkrankter Personen, endlich für den Leichentransport sind eigens construierte Wagen vorhanden.

Durch die Auflassung der Leichenkammer im V. Bezirke, Amtshausgasse Nr. 5, vom 5. Februar 1895 an war die Möglichkeit gegeben, die Sanitätsstation V., Untere Bräuhausgasse Nr. 61, zu erweitern, zu welchem Zwecke noch die Gewinnung eines Locales durch die Entfernung der sichergestellten Effecten angestrebt wurde, so dass 1896 das ganze Gebäude für Zwecke der Sanitätsstation in Verwendung genommen worden ist. Bei dieser Gelegenheit wurde eine zweite Remise erbaut, wodurch es ermöglicht wurde, die Transportmittel für infectiös Erkrankte von den übrigen zu trennen.

Weiters wurde zufolge Verfügung des k. k. Commissärs vom 16. September 1895 die Ausgestaltung der Sanitätsstation im XIV. Bezirke, Pillergasse Nr. 21, genehmigt.

Dieselbe wurde zur Besorgung sämmtlicher Krankentransporte aus dem XII., XIV. und XV. Gemeindebezirke bestimmt und in das Central-Telephonnetz einbezogen. Zur Permanenzdienstleistung wurden 6 Krankenträger zugewiesen, die Pferdebereitschaft sichergestellt und ein Transportwagen für nicht infectiös Erkrankte beigestellt.

Seit dem 1. December 1895 werden auch die Transporte Infectionskranker aus dem XIII. Bezirke durch diese Station besorgt.

Bezüglich der alten Sanitätsstation im I. Bezirke, Am Schanzl, wurde infolge des Baues der Donaucanallinie der Wiener Stadtbahn die Beseitigung des Gebäudes nothwendig. Da im I. Bezirke kein geeigneter Platz für die Unterbringung dieser Station vorhanden ist und der Verbrennofen im IX. Bezirke, Rossauerlände, gleichfalls beseitigt werden muss, wurde mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 7. Februar 1896 die Verlegung derselben in das Depôt II., Gerhardusgasse Nr. 1, und deren Ausgestaltung unter Inanspruchnahme des städtischen Depôtplatzes daselbst und der städtischen Realität Treustraße Nr. 51/53 zu einer vollständigen Sanitätsstation und Desinfectionsanstalt für den I., II., IX. und XIX. Bezirk genehmigt. Mit den Vorarbeiten zur Ausführung dieser Station wurde ungesäumt begonnen und ist deren Vollendung im Jahre 1897 zu gewärtigen.

Nachdem schon im Jahre 1893 die Herstellung einer vollständigen Sanitätsstation für den III. Bezirk, eventuell auch für die Nachbarbezirke X und XI angeregt und hiefür der städtische Grund C.-Parc. 1220/2, Einl.-Z. 54, III. Bezirk, nächst der Wasenmeister-Filiale (III., Am Arsenalweg 1) im Ausmaße von 2800 Quadratmeter in Aussicht genommen war, welcher auch seitens des Bezirksvorstehers des III. Bezirkes als der hiefür geeignetste Platz bezeichnet worden ist, wurde die Verfassung eines Projectes für eine vollständige Sanitätsstation und Desinfectionsanstalt für den III., X. und XI. Bezirk beschlossen.

Infolge der Wienflussregulierung wird auch die Beseitigung der Sanitätsstation, XIV., Pillergasse Nr. 21, erforderlich, für deren Verlegung noch Verhandlungen bezüglich der Ausmittlung eines geeigneten Platzes behufs Herstellung einer größeren Sanitätsstation für den XII., XIII., XIV. und XV. Bezirk eingeleitet werden.

In der Sanitätsstation XVIII., Sommarugagasse Nr. 4, wurde eine Renovierung vorgenommen und auch die Errichtung eines Stalles in Verhandlung gezogen.

Anlässlich der Choleragefahr im Jahre 1894 wurde das Kranken- und Leichenträgerpersonale um 6 Personen vermehrt und hievon 2 dem Sanitätsdepôt, II., Gerhardusgasse, 2 der Sanitätsstation im V. Bezirke, Untere Bräuhausgasse Nr. 61 und 2 dem Sanitätsdepôt im XVIII. Bezirke, Sommarugagasse Nr. 4, zugewiesen. Im II. und XVIII. Bezirke wurde der Permanenzdienst im Stationslocale selbst eingeführt.

Diese Personalvermehrung, sowie der Permanenzdienst bleiben bis auf weiteres fortbestehen.

Im XIX. Bezirke hat der Krankentransport eine Ausgestaltung dadurch erfahren, dass ein dritter Krankenträger aufgenommen wurde.

Im XVII. und XVIII. Bezirke wurde im Jahre 1896 die Besorgung des Krankentransportes mittels bespannter Wagen eingeführt.

Das Sanitätsdepôt XIX., Krottenbachgasse 76, wurde in das Central-Telephonnetz einbezogen.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 23. October 1895 wurde jenen Krankenträgern in den neuen Bezirken, welche außer ihrem Lohne keine anderen Bezüge erhatten, bis zur definitiven Organisation des Krankentransportdienstes der Monatlohn von 25 fl. auf 36 fl. erhöht.

Am Schlusse der Berichtsperiode war der Stand der von der Gemeinde getroffenen Einrichtungen für den Krankentransport folgender. Es bestehen:

1. Eigentliche Sanitätsstationen, in welchen ständig Pferde eingestellt sind, sämmtliche Transporte mittels bespannter Wagen besorgt werden und ein Permanenzdienst eingeführt ist;

2. Sanitätsdepôts ohne Einstellung von Pferden, jedoch mit Permanenzdienst der Krankenträger im Depôtlocale;

3. einfache Depôts, bei welchen kein Permanenzdienst im Locale selbst gehalten wird.

Der Transport geschieht bei den einfachen Depôts im VI. und XVII. Bezirke mittels bespannter Wagen, bei den übrigen einfachen Depôts für Infectionskranke mittels bespannter Wagen, für nicht Infectionskranke mittels Räderbahren.

Die Beistellung der Pferde für die Bespannungen erfolgt durch städtische Contrahenten. Für den Transport inficierter Gegenstände besitzt die Gemeinde vier eigene Wagen, welche in verschiedenen Sanitätsdepôts eingestellt sind.

Über die Thätigkeit der Sanitätsstationen im V. und XIV. Bezirke wird im Amtsblatte der Stadt Wien allmonatlich Bericht erstattet.

Nachstehende Zusammenstellung giebt eine Übersicht über die Zahl der städtischen Kranken- und Leichenträger in den 19 Gemeindebezirken und die Transportmittel der Gemeinde für den Krankentransport in den einzelnen Stationen (Depôts) nach dem Stande vom 31. December 1896. Es waren vorhanden

	Krankenträger	Transportwagen		Räderbahren
		einspännige	zweispännige	
a) Sanitätsstationen:				
I., Am Schanzl	6	—	1	1
V., Untere Bräuhausgasse 61	8	—	4	—
XIV., Pillergasse 21	6	—	4	—
b) Depôts mit Permanenzdienst:				
II., Gerhardusgasse 1	4	1	2	—
XVIII., Sommarugagasse 4	4	1	2	2
XIX., Krottenbachstraße 76	3	1	2	1
c) Einfache Depôts:				
II., Am Tabor	2	—	1	—
III., Fasangasse 31	2	—	—	—
VI., Theobaldgasse 2	1	1	—	3
VII., Neubaugasse 25	2	1	—	1
VIII., Florianigasse 39	2	1	—	1
IX., Nußgasse 9	2	1	2	1
X., Gemeindehaus	2	—	—	1
XI., Unter den Landen 7 (ehemaliges Nothspital)	2	1	1	1
XIII., Stefaniebadgasse 3	2	—	2	—
XVI., Thaliastraße 113	2	1	1	2
XVI., Kirchstetterngasse 65	2	—	1	—
XVII., Rötzergasse 31	3	—	2	1
zusammen	55	9	25	15

Hinsichtlich der Unterstützungen, welche die Gemeinde Wien den am Rettungsdienste sich freiwillig betheiligenden Corporationen zutheil werden ließ, ist Folgendes zu bemerken.

Der freiwilligen Rettungsgesellschaft in Ober-St. Veit, im XIII. Bezirke, wurde im Jahre 1894 mit Gemeinderathsbeschluss vom 31. Juli eine Subvention von 500 fl., im Jahre 1895 mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 5. Juni eine Subvention von 500 fl., sowie eine einmalige Spende von 500 fl., im Jahre 1896 mit Gemeinderathsbeschluss vom 24. Juli eine Subvention von 500 fl. bewilligt;

der freiwilligen Feuerwehr im XI. Bezirke, Simmering, welche sich auch dem Krankentransporte und Rettungsdienste widmet, wurde im Jahre 1894 mit Gemeinderathsbeschluss vom 8. Juni, im Jahre 1895 mit Verfügung des lf. Commissärs vom 15. Juni und im Jahre 1896 mit Gemeinderathsbeschluss vom 24. November je eine Subvention von 1200 fl. bewilligt;

der freiwilligen Turnerfeuerwehr im XII. Bezirke Meidling, welche sich ebenfalls mit dem Krankentransporte und Rettungsdienste befasst, wurde im Jahre 1894 mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. Mai eine Subvention von 500 fl., im Jahre 1895 mit Verfügung des lf. Commissärs vom 2. August eine Subvention von 500 fl. und eine ausnahmsweise Unterstützung von 500 fl. und im Jahre 1896 mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. December eine Subvention von 700 fl. bewilligt;

der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft war für die Jahre 1892, 1893 und 1894 eine Subvention von je 5000 fl. bewilligt worden; im Jahre 1895 wurde derselben mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. März eine solche von 10.000 fl. genehmigt;

im Jahre 1896 wurde derselben mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. December eine Subvention im Betrage von 10.000 fl., sowie zum Baufonde für die Errichtung einer neuen Sanitätsstation ein Betrag von 5000 fl. unter der Bedingung bewilligt, dass satzungsmäßig festgestellt wird: „Der Gemeinderath der Stadt Wien ist berechtigt, in das derzeit bestehende Actionscomité, bzw. in den an dessen Stelle etwa tretenden Verwaltungskörper drei Mitglieder des Gemeinderathes der Stadt Wien aus eigener Wahl zu entsenden.“ Da diese Bedingung von Seite der Rettungsgesellschaft abgelehnt und die Subvention zurückgewiesen wurde, wurde der Betrag von 15.000 fl. zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 15. December 1896 einem zu gründenden Fonde zur Unterstützung von Witwen und Waisen nach städtischen Diurnisten zugewiesen. —

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 16. December 1896 wurde der Magistrat beauftragt, wegen Organisierung des städtischen Rettungsdienstes in der Weise Vorschläge zu erstatten, dass der Rettungsdienst in innige Verbindung mit dem Feuerwehrdienst gebracht, auf Grund der neuesten Erfahrungen organisiert und durch Systemisierung ärztlicher Stellen ergänzt wird.

Mit den zur Durchführung dieses Auftrages nothwendigen Vorarbeiten wurde sofort begonnen, die Verhandlungen waren jedoch bis zum Schlusse dieser Berichtsperiode noch nicht abgeschlossen. —

. Die Auslagen für Rettungskästen, Tragbahren und kleinere Utensilien der Rettungsanstalten, Verbandstoffe, Medicamente, Anschaffung und Reparatur von Rettungsschiffen Remunerationen, Belohnung der k. k. Sicherheitswache für Hilfeleistungen betrugen im Jahre 1894: 7664 fl. 66 kr., 1895: 7613 fl. 82 kr. und 1896: 8711 fl. 23 kr.

Ende 1896 waren in Wien in den k. k. Sicherheitswachstuben 165 und in den Localen der städtischen Berufsfeuerwehr 17 communale Rettungsanstalten untergebracht.—

An dieser Stelle soll auch noch der Betheiligung der Gemeinde Wien an der in der Zeit vom 20. April bis 10. August 1894 in der Rotunde stattgefundenen Ausstellung für Volksernährung, Armeeverpflegung, Rettungswesen und Verkehrsmittel gedacht werden.

Der Zweck dieser Ausstellung war, alle auf Volksernährung, Rettungswesen und Armeeverpflegung einschlägigen Artikel dem Publicum anschaulich vor Augen zu führen und auch die Art der Verwendung sowohl für den einzelnen, als auch für die großen

Massen anschaulich zu machen. In Bezug auf das Sanitätswesen gelangten zur Ausstellung: Hygienische Statistik, dann die Einrichtungen in Bezug auf den Krankentransport, insbesondere von Infectionskranken, eine Darstellung der Rettungsanstalten in Wien ꝛc.

Behufs der Betheiligung der Commune Wien an dieser Ausstellung war mit Gemeinderathsbeschluss vom 10. Jänner 1894 zur Bestreitung der Auslagen ein Betrag von 2000 fl., ferner zur Dotierung von Preisen für die Specialconcurrenzen eine Subvention von 5000 fl. bewilligt worden.

d) Heilanstalten.

Die ungenügende Zahl von Spitälern überhaupt und von Kinderspitälern insbesondere macht sich immer fühlbarer und drängt zu einer Entscheidung. Die Gemeinde trägt durch Gewährung von Subventionen an Körperschaften, welche der Erhaltung von Spitälern, bzw. der Krankenpflege sich widmen und auch sonst durch bereitwilliges Entgegenkommen dazu bei, innerhalb ihres Wirkungskreises den in Rede stehenden Übelständen thunlichst abzuhelfen. Allein in gründlicher Weise kann die Frage nur durch Erbauung neuer Spitäler gelöst werden und hiezu ist die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet.

In einer Großstadt wie Wien bildet die Errichtung von Spitälern keine bloß locale Angelegenheit; es ist Sache der Staatsbehörden, dem wachsenden Bedürfnisse entsprechend, in Wien neue Spitäler herzustellen, und wenn zu diesem Zwecke der im vorigen Jahrhunderte gegründete Krankenhausfond nicht mehr ausreicht, andere Staatsmittel in Anspruch zu nehmen.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 9. August 1894 wurde der von mehreren Vorortegemeinden seinerzeit zur Errichtung einer Kinderkrankenabtheilung in Rudolfsheim gestiftete Fond der k. k. n.-ö. Statthalterei in Vertretung des Wiener Krankenanstaltenfonds mit der Bestimmung übergeben, dass dieses Capital, der ursprünglichen Widmung entsprechend, zur Errichtung einer Abtheilung für arme kranke Kinder unter vier Jahren im k. k. Elisabethspitale verwendet werde, wobei dem Wunsche Ausdruck gegeben wurde, dass bei Aufnahme infectiös erkrankter Kinder in die spitalsärztliche Pflege zunächst auf die in städtischen Humanitätsanstalten und in Schulgebäuden erkrankten Kinder, respective Zöglinge, deren Entfernung aus dem Hause von ärztlicher Seite angeordnet wurde, Bedacht genommen wird.

Bezüglich des der Gemeinde Wien in dem Testamente des am 17. November 1893 verstorbenen Moriz Freih. v. Königswarter zugedachten Legates per 400.000 fl. wurde mit Verfügung des ſſ. Commissärs vom 25. Juli 1895 das Anerbieten des Hermann Freih. v. Königswarter, wonach derselbe sich bereit erklärt, die in dem Testamente des am 17. November 1893 verstorbenen Moriz Freih. v. Königswarter dto. 6. Jänner 1893 im Artikel XII, Post 19, seinem Enkel Johann Alexander Freih. v. Königswarter eventuell aufgetragene Zahlung eines Betrages von 400.000 fl. an die Gemeinde Wien aus seinem eigenen Vermögen zu leisten, zur Kenntnis genommen und die Zahlung des Betrages mit den im obigen Testamentsartikel der Gemeinde Wien auferlegten Verpflichtungen angenommen; gleichzeitig wurde die Erklärung abgegeben, dass durch diese Zahlung der eventuelle Anspruch der Gemeinde Wien aus dem citierten Artikel XII, Post 19, vollständig getilgt ist und die Gemeinde Wien aus der citierten letztwilligen Anordnung auch gegen den jetzt noch minderjährigen Johann Alexander Freih. v. Königswarter unter keinerlei Umständen mehr eine Forderung zu stellen haben wird.

Für die Einzahlung des obigen Betrages wurde ein Termin bis längstens 5. August 1895 festgesetzt.

Artikel XII, Post 19, des Testamentes lautet:

400.000 fl. der Commune Wien mit der Verpflichtung, aus diesem Betrage ein Kinder-Hospital zu erbauen und dauernd zu fundieren, und zwar soll als oberster Grundsatz gelten, dass das Haus selbst nicht größer sei, als genügt, um mit dem genannten Betrage die Deckung für den Bau, die innere Einrichtung und die Erhaltung zu finden, da keine Beisteuer hiezu von anderer Seite erfolgen solle, außer wenn die Commune sich veranlasst fände, jährlich einen Sustentationsbeitrag zu leisten.

Das Hospital soll in einem Bezirke Wiens gebaut werden, wo sich zur Zeit keines in den angrenzenden Bezirken befindet, hauptsächlich zugunsten der arbeitenden Bevölkerung, welche am schwersten für kranke Kinder sorgen könne; bei der Aufnahme hat nur die Erkrankung des Kindes und die Dürftigkeit der Eltern zu entscheiden. Confession und Gemeindeangehörigkeit kommen nicht in Frage. Das Hospital soll den Namen der Mutter des Stifters führen: „Josefine von Königswarter'sches Kinderspital" und hat einem Curatorium zu unterstehen, welches aus nachbenannten Functionären sich zusammenstellt:

a) aus dem jeweiligen Bürgermeister von Wien;
b) „ „ „ Magistratsdirector;
c) „ „ „ Armenreferenten;
d) u. e) „ zwei Mitgliedern des Wiener Gemeinderathes;
f) u. g) „ „ Mitgliedern des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde;
h) „ einem Mitgliede des evangelischen Ober Kirchenrathes.

Wegen Constituierung des Curatoriums im Sinne des Testamentes wurden im Jahre 1896 vom Magistrate die nöthigen Schritte eingeleitet.

Von dem am 30. December 1895 verstorbenen Herrn Georg Kellermann wurde zur Gründung eines im VII. Gemeindebezirke in Wien zu errichtenden Spitals für arme kranke Kinder ein Capital von 300.000 fl. legiert.

Dieses Spital soll für ewige Zeiten den Namen: „Georg Kellermann'sche Kinderspital-Stiftung" führen, das Vermögen von einem hiezu von dem Erblasser ernannten Stiftungsadministrator verwaltet und der Director derselben vom jeweiligen Bürgermeister von Wien über einen Ternavorschlag des med. Professoren-Collegiums an der Wiener Universität ernannt werden.

Über die Durchführung dieser Stiftung wird im nächsten Verwaltungsberichte Mittheilung gemacht werden.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 28. Mai 1894 wurde der Bericht des Magistrates bezüglich Einführung der unentgeltlichen Ordination für die arme Bevölkerung in den Krankenanstalten der ehemaligen Vorortegemeinden zur Kenntnis genommen.

Anlässlich der mit Statthalterei-Erlass vom 29. December 1894 verfügten Erhöhung der Taxe für die Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Classe in den Wiener k. k. Krankenanstalten wurde in der Sitzung des Gemeinderathes vom 4. Jänner 1895 folgender Beschluss gefasst:

„Indem der Gemeinderath der Stadt Wien sein tiefstes Bedauern sowohl über die durch die Kundmachung der n.-ö. Statthalterei vom 26. December 1894 verfügte Erhöhung der Taxe für die III. Classe in den k. k. Krankenanstalten von 1 fl. auf 1 fl. 20 kr. per Kopf und Tag, als auch sein Bedauern darüber ausspricht, dass der Herr Statthalter eine am 1. Jänner 1895 eintretende Erhöhung der Krankenverpflegs-

gebüren erst am 29. December 1894 angeordnet hat, beschließt er, an den Herrn Statthalter mit dem Ersuchen heranzutreten, die Verfügung, nach welcher vom 1. Jänner 1895 die Verpflegstaxe III. Classe auf 1 fl. 20 kr. erhöht wird, zu sistieren."

Nachdem mit dem Landesgesetze vom 14. März 1895, L. G. Bl. Nr. 12, die Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde von in Wien vorfallenden Verlassenschaften erhöht worden waren, wurde mit Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. März 1895, die Verpflegstaxe III. Classe in den Wiener k. k. Krankenanstalten vom 1. April 1895 an wieder auf 1 fl. herabgesetzt.

Die Erhöhung der Verpflegsgebüren für die Unterbringung von Kindern im Spitale für scrophulöse Kinder in Baden von 42 kr. auf 70 kr. per Tag und Kopf wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 24. Mai 1895 genehmigt.

Im communalen Epidemie-Spital, X., Triesterstraße, wurden im Jahre 1895 einige Herstellungen zur Ausführung gebracht.

In das Nothspital im XV. Bezirke wurde im Jahre 1895 das Hochquellenwasser eingeleitet.

Mit Verfügung des kk. Commissärs vom 16. April 1896 wurde die Demolierung des ehemaligen Infections-Spitales im XII. Bezirke, in der Ratschkygasse, genehmigt.

Dem Caroline Riedl'schen Kinderspitale im IX. Bezirke wurde mit Verfügung des kk. Commissärs vom 5. Februar 1896 behufs Arrondierung der Realität communaler Grund überlassen. Im Jahre 1896 wurde die Erweiterung dieses Spitales durch theilweisen Umbau behufs Schaffung einer Ordinationsanstalt und durch den Neubau eines eigenen Tractes für Infectionskrankheiten in Angriff genommen.

Durch die k. k. n.-ö. Statthalterei wurde der Bau des „Bettina-Stiftungs-Pavillons" als Erweiterung des k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitales auf dem Baublocke südlich des Spitales vorgenommen; die unverbaut bleibende Fläche des ausgedehnten Baugrundes wird in eine Gartenanlage für Reconvalescenten umgestaltet.

Zufolge Statthalterei-Erlasses vom 28. Jänner 1894, Z. 27.029, wurde dem Leopoldstädter Kinderspitalvereine die Bewilligung ertheilt, sowohl den auf der Vereinsrealität, Einl.-Z. 41 im II. Bezirke, und dem einbezogenen Grunde Cat.-Parc. 3424/2 (öffentliches Gut) errichteten Zubau zum Leopoldstädter Kinderspitale — mit einem Belegraume für 25 Betten, als auch die im bisherigen Spitalsgebäude adaptierten Räume zu Krankenhauszwecken zu benützen.

Am 25. Juni 1894 wurde der Bauconsens für einen Zubau zu dem St. Annen-Kinderspitale im IX. Bezirke ertheilt, welcher zur Aufnahme und Verpflegung von mit Diphtheritis behafteten Kindern bestimmt wurde.

Weiters hat am 27. November 1894 die Bauverhandlung über das Ansuchen des Herrn Dr. Anton Löw wegen Erweiterung seines Sanatoriums IX., Mariannengasse Nr. 20, durch Vornahme von Adaptierung und Neubau, respective Zubau auf der Realität Nr. 18, Mariannengasse, stattgefunden.

Über Ansuchen der Direction der Wiener allgemeinen Poliklinik und auf Grund der Ermächtigung der k. k. n. ö. Statthalterei hat der Magistrat mit dem Decrete vom 30. November 1894, Z. 170.218, die Aufnahme von an Diphtheritis erkrankten Kindern, behufs deren Behandlung mit Heilserum unter der Bedingung bewilligt, dass die betreffende Abtheilung von den übrigen Anstaltsräumen vollständig isoliert wird.

C. Begräbniswesen.

a) Begräbniswesen im allgemeinen.

Hinsichtlich der Besorgung des Leichentransportes, sowie der Beisetzung der Leichen ist eine wesentliche Änderung in den im letzten Verwaltungsberichte bereits erläuterten Einrichtungen nicht eingetreten.

Mit Beschluss vom 5. Juni 1894 genehmigte der Gemeinderath, zur facultativen Benützung auf allen städtischen Friedhöfen Leichenversenkungsapparate mit dem Kostenbetrage von 10.094 fl. beizustellen und für deren Benützung bei einem Einzelgrabe eine Gebür von 2 fl. 50 kr. einzuheben, bei einer Gruft eine Gebür von 20 fl. Bei allen Beerdigungen in gemeinsamen Gräbern erfolgt die Beistellung des Sargversenkungsapparates unentgeltlich.

In Gemäßheit dieses Beschlusses wurden 28 derartige Apparate angekauft und auf die einzelnen Friedhöfe in der Weise vertheilt, dass auf dem Centralfriedhofe 8, auf dem Ottakringer und Baumgartner Friedhofe je 2 Stücke und auf sämmtlichen übrigen Friedhöfen je 1 Apparat in Verwendung komme.

Bezüglich der Beerdigung von Gratisleichen wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 19. August 1896 folgende Bestimmungen getroffen:

1. Zur Erwirkung der unentgeltlichen Beerdigung einer Leiche im Wiener Gemeindegebiete unter Nachsicht der Gebüren ist durch den die Leichenbeschau vollziehenden städtischen Arzt und den competenten Armenrath auf dem Todtenbeschaubefunde in der Rubrik „Anmerkung" der Vermerk „arm" ersichtlich zu machen, beziehungsweise zu bestätigen.

2. Bei Leichen von Personen, welche in den k. k. Kranken- und Landesanstalten in Wien sterben und nicht von den städtischen Ärzten, sondern von anderen zur Vornahme der Leichenbeschau gesetzlich berufenen ärztlichen Organen der Beschau unterzogen werden (Spitalleichen, Leichen in der Gebäranstalt und in der Irrenheilanstalt) ist zur Erwirkung der Gebürennachsicht ein legales Armuthszeugnis vor oder nach der Beerdigung der Leiche beizubringen und an das betreffende magistratische Bezirksamt zu leiten, eventuell die Anmeldung des Gebürenrückstandes bei der Verlassenschaftsabhandlungs-Instanz zu veranlassen.

3. Bezüglich der Leichen, für welche die unentgeltliche Beerdigung in Anspruch genommen, jedoch die Armuth des betreffenden Individuums bei der Beschau nicht sofort bestätigt werden kann, ist hinsichtlich der Einbringung der in Vormerkung genommenen Rückstände das bestehende Verfahren aufrecht zu erhalten.

Die bei der Pfarre Alservorstadt geführte Sondermatrik über die in das k. k. allgemeine Krankenhaus zur Obduction überbrachten Verstorbenen und Todtgeborenen wurde mit Statthalterei-Erlass vom 22. November 1896 aufgelassen und angeordnet, dass die Verständigung jener Matrikenstellen, welche zur Eintragung dieser Kategorie Verstorbener verpflichtet sind, in Hinkunft durch das Todtenbeschreibamt mittels der Immatrikulierungs-Anweisungen zu erfolgen habe.

Am Schlusse des Jahres 1896 bestanden in Wien 16 Leichenkammern in den alten 10 Bezirken und 26 Leichenkammern auf den Friedhöfen.

Die Leichenkammern haben einen Belegraum für insgesammt 482 Personen. 14 Leichenkammern sind mit elektrischem Läutewerke versehen.

Die im V. Bezirke bestandene Leichenkammer wurde im Jahre 1895 aufgelassen. Für die Zwecke derselben wird in Hinkunft die Leichenkammer im X. Bezirke verwendet.

Eine Errichtung neuer Friedhöfe hat im Verlaufe der Berichtsperiode nicht stattgefunden; es wurde jedoch mit Rücksicht auf die vorschreitende Belegung sowohl

auf den ehemaligen Vorortefriedhöfen, als auch auf dem Wiener Centralfriedhofe die Schaffung eines neuen Centralfriedhofes ins Auge gefasst, welcher hauptsächlich für die westlichen Theile Wiens bestimmt sein soll.

Mit den Vorarbeiten hiezu wurde im Jahre 1895 begonnen.

Die definitive Regelung des Begräbniswesens für die Friedhöfe der Bezirke XI—XIX steht noch in Verhandlung.

b) Erweiterung von Friedhöfen.

Centralfriedhof. — Bereits im Jahre 1893 hatte der Gemeinderath mit Plenarbeschluss vom 18. April die Ausführung einer 4. Erweiterung des Wiener Centralfriedhofes im Ausmaße von circa 247.450 Quadratmeter, zur Herstellung von circa 20.000 Einzelngräbern genehmigt. Die Ausführung dieser Erweiterung wurde nach dem mit Stadtrathsbeschluss vom 13. August 1894 genehmigten Detailprojecte für die Terrainregulierung, Straßen- und Wegherstellung, die Baumeister-, Steinmetz- und Zimmermannsarbeiten, sowie für die Lieferung der hydraulischen Bindemittel, der Steinzeugröhren rc. mit dem Kostenbetrage von 142.755 fl. 12 kr. am 12. November 1894 in Angriff genommen. Die bezüglichen Arbeiten wurden im öffentlichen Offertwege mit Stadtrathsbeschluss vom 31. October 1894 vergeben. Bis 31. December 1894 wurde noch eine Erdbewegung von circa 25.000 Cubikmeter geleistet.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 20. November 1894 wurde weiters die definitive Ableitung der Niederschlagswässer vom Centralfriedhofs-Territorium nach der vom Stadtbauamte in Aussicht genommenen Alternative, wonach diese Wässer mittels eines Rohrcanales in die Liesing abgeleitet werden sollen, mit einem Gesammtkostenbetrage von rund 60.000 fl. principiell genehmigt.

Endlich wurde auch zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 28. December 1894 die Ausführung der Wasserleitungsarbeiten anlässlich der 4. Erweiterung des Centralfriedhofes mit einem Gesammtkostenbetrage von 23.067 fl. 64 kr. genehmigt.

Hietzinger Friedhof. — Mit Stadtrathsbeschluss vom 10 Februar 1894 wurde die 3. Erweiterung des Hietzinger Friedhofes durch Einbeziehung eines Theiles der communalen Parcelle 618 im Ausmaße von 2560 Quadratmeter genehmigt.

Mit dem weiteren Beschlusse vom 26. März 1894 wurden die zu dieser Erweiterung erforderlichen Terrainregulierungs- und Maurerarbeiten mit dem Kostenbetrage von 4134 fl. 81 kr. genehmigt.

Die ganze Anlage dieser Erweiterung schließt sich an jene des alten Friedhofes in östlicher Richtung an. Für die Bewässerung wurde durch die Herstellung einer großen, wasserdichten Cisterne zur Aufnahme der atmosphärischen Niederschlagswässer vorgesorgt.

Durch diese Friedhofs-Erweiterung wurde ein Belegraum für 24 Doppelgrüfte, 36 einfache Grüfte und 206 einfache, resp. eigene Gräber geschaffen.

Weiters wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 16. Jänner 1894 behufs weiterer Vergrößerung dieses Friedhofes der Ankauf eines Theiles des dem Stifte Klosterneuburg gehörigen Grundstückes, C.-P. 619 im Ausmaße von beiläufig 1 Joch, 1000□ Klafter = 9350 Quadratmeter um den Preis von fl. 15 pro □Klafter, in Summe von fl. 39.000 und mit Verfügung des k. Commissärs das Detailproject für diese 4. Erweiterung mit der

Abänderung genehmigt, daſs von der Herstellung eines Administrationsgebäudes überhaupt Umgang genommen und die projectierte Leichenkammer erst im Jahre 1897 ausgeführt werde. Die bezüglichen Arbeiten wurden mit Stadtrathsbeschluſs vom 5. August 1896, beziehungsweise 25. September 1896 vergeben.

Hernalser Friedhof. — Mit Gemeinderathsbeschluſs vom 20. Juli 1894 wurde die Erweiterung des im Gersthofer Gemeindegebiete im XVIII. Bezirke gelegenen, neuen Hernalser Friedhofes durch Einbeziehung des anstoßenden Gemeindegrundes C.-P. 228, 232, 233 genehmigt und im Laufe des Jahres 1894 mit einem Kostenaufwande von 5172 fl. 66 kr. ausgeführt.

Durch diese Erweiterung wurde ein Belegraum für ungefähr 500 eigene Gräber geschaffen und außerdem für entsprechende Schachtgräber vorgesorgt.

Die Fläche des einbezogenen Theiles hat ein Ausmaß von 7527 Quadratmeter.

Baumgartner Friedhof. — Die mit Gemeinderathsbeschluſs vom 14. November 1893 genehmigte Erweiterung des Baumgartner Friedhofes durch Einbeziehung eines der Gemeinde gehörigen Grundstückes C.-P. 181—186, 187/1, 187/2 und 188/1 im Ausmaße von 10.566 Quadratmeter wurde im Jahre 1894 durchgeführt und dadurch ein Belegraum für 678 eigene Gräber und der nöthige Raum für die entsprechende Anzahl von Schachtgräbern gewonnen. Die Kosten für die erforderlichen Terrainregulierungsarbeiten und Wegherstellungen betrugen 5851 fl. 30 kr.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 21. Juni 1895 wurde die 4. und letzte Erweiterung dieses Friedhofes genehmigt. Zu diesem Behufe wurden die zwischen dem bisherigen Friedhofsterritorium und dem Flötzersteig gelegenen Grundstücke C.-P. 169, 170/1, 171—177, 178—180 erworben und wegen Erwerbung einer Grundparcelle die Expropriation eingeleitet.

Das zugewachsene Areale beträgt beiläufig 40.000 Quadratmeter und genügt für ungefähr 15—20 Jahre. Die Kosten der Grundeinlösung betragen circa 50.000 fl.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 16. Mai 1896 wurde das Detailproject mit dem Kostenerfordernis von 29.019 fl. 29 kr. genehmigt. Die Vergebung der Arbeiten erfolgte mit den Stadtrathsbeschlüssen vom 25. Juni und 18. September 1896. Die Durchführung derselben ist theilweise noch im Jahre1896 erfolgt.

Unter-Sieveringer Friedhof. — Die Erweiterung des Friedhofes in Unter-Sievering wurde mit Gemeinderathsbeschluſs vom 9. Februar 1894 genehmigt und hiefür ein Kostenbetrag von 11.665 fl. 51 kr. bewilligt.

Durch Einbeziehung eines der Gemeinde gehörigen Grundstückes im Ausmaße von circa 3280 Quadratmeter wurde ein Belegraum für 87 Grüfte, 210 eigene Gräber und der entsprechende Raum für die Anlage von Schachtgräbern geschaffen.

Zur Aufnahme der Niederschlagswässer wurden sowohl auf dem neu einbezogenen Theile, als auch auf dem bestehenden Friedhofe je 2 große Cisternen angelegt und die entsprechenden Rigolen hergestellt.

Meidlinger Friedhof. — Behufs Vergrößerung des Meidlinger Friedhofes wurde mit Gemeinderatsbeschluſs vom 24. Mai 1895 der Ankauf der Grundparcelle Nr. 162, E.-Z. 1106 in Unter-Meidling im Ausmaße von 8272 Quadratmeter um 23.000 fl. genehmigt. Mit Verfügung des k. Commissärs vom 23. Jänner 1896 wurde vorläufig die Erweiterung des Meidlinger Friedhofes bis zur Grenze der eventuell durchzuführenden Verlängerung der Hirschengasse genehmigt.

Zu diesem Behufe war ein Theil der Bürgerspitalfondsparcelle 170 im Ausmaße von 5250 Quadratmeter zu übernehmen; dagegen waren diesem Fonde Theile der communalen Parcellen 162 und 356 im Ausmaße von 2970 Quadratmeter zu überlassen und die Differenzfläche per 2280 Quadratmeter mit dem Preise von 2 fl. 22 kr. per Quadratmeter, d. i. mit dem Betrage von 5061 fl. 60 kr. bar zu vergüten.

Die Erwerbung der Bürgerspitalfondsgründe zwischen der projectierten verlängerten Hirschen- und Stiegergasse im Ausmaße von circa 106.000 Quadratmeter zum Preise von 2 fl. 77 kr. per Quadratmeter zur Erweiterung des Meidlinger Friedhofes wurde principiell genehmigt, dagegen die factische Erwerbung bis zu jenem Zeitpunkte vorbehalten, wo eine definitive Entscheidung über die Durchführung der Straßenzüge beim Meidlinger Friedhofe erfolgt sein wird.

Die Unterhandlungen wegen eventueller Erwerbung der Drasche'schen und Hoffmeister'schen Gründe zur Erweiterung des Friedhofes gegen den Gerichtsweg wurden wieder aufgenommen, die betreffenden Grundverkaufsanbote jedoch mit Verfügung des lf. Commissärs vom 17. März 1896 abgelehnt.

Friedhof in Ober-St. Veit. — Der obere Theil dieses Friedhofes wurde über Ansuchen der dortigen Mausoleumsbesitzer im Jahre 1895 mit einem Kostenaufwande von 6500 fl. reguliert und eine Terrasse mit Stützmauer für die daselbst befindlichen Grabdenkmäler hergestellt. Hierdurch wurde ein Raum für 52 eigene Gräber und 26 Grüfte gewonnen.

Hütteldorfer Friedhof. — Derselbe wurde im Jahre 1895 durch Einbeziehung eines Theiles der städtischen Waldparcellen Nr. 370/2 und 781/1 im Ausmaße von 3065 Quadratmeter erweitert.

Hiedurch wurde Raum für 372 Einzelngräber und 44 Grüfte geschaffen. Die Kosten dieser Herstellung betrugen inclusive der Erbauung der Einfriedungsmauer für den alten Friedhof 7913 fl.

Dornbacher Friedhof. — Mit Verfügung des lf. Commissärs vom 29. April 1896 wurde die Erweiterung des Dornbacher Friedhofes durch Einbeziehung eines Theiles des in nördlicher Richtung angrenzenden communalen Grundes, wobei in erster Linie auf Herstellung von circa 300 eigenen Gräbern Bedacht zu nehmen ist, principiell genehmigt.

Heiligenstädter Friedhof. — Die Erweiterung des Heiligenstädter Friedhofes, sowie die Einbeziehung der der Gemeinde gehörigen „Gstettn" E.-P. 780 zu Friedhofszwecken und der Ankauf des Grundstückes E.-P. 779 um den Betrag von 10.000 fl. wurde mit Verfügung des lf. Commissärs vom 6. Februar 1896 genehmigt.

Simmeringer Friedhof. — Mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. September 1896 wurde in Abänderung der Verfügung des lf. Commissärs vom 11. Februar 1896 von der Auflassung des Simmeringer Friedhofes derzeit Umgang genommen und die Erweiterung desselben durch Einbeziehung der communalen Grundparcellen 1025 und 1902, sowie der Einlösung der fremden Grundstücke E.-P. 1027/1, 1027/2, 1028/1, 1028/2, 1029, 1030 und 1031 im Gesammtausmaße von 6528 Quadratmeter principiell genehmigt. Die Erweiterung ist im Frühjahre 1897 auszuführen. Die Auslagen derselben wurden mit circa 20.000 fl. präliminiert.

c) Auflassung von Friedhöfen.

In der Sitzung vom 20. Juli 1894 beschloss der Stadtrath den außerhalb der vormaligen Nussdorfer Linie gelegenen allgemeinen Währinger Friedhof im XVIII. Bezirke ganz aufzulassen und zur allfälligen Exhumierung der Leichen und Leichenreste, sowie zur Abräumung der Grabdenkmäler, Kreuze ꝛc. einen Termin von 3 Jahren, d. i. bis 1. Juli 1897 festzusetzen.

Mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 19. Juni 1895 wurde der Bestand des aufgelassenen Währinger Ortsfriedhofes auf ein weiteres Jahr, d. i. bis 1. Juli 1896 verlängert, und mit Verfügung vom 5. Mai 1896 der Termin zur gänzlichen Auflassung des Währinger Ortsfriedhofes und des Schmelzer Friedhofes auf ein weiteres Jahr, d. i. bis 1. Juli 1897 erstreckt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 25. August 1896 wurde der Termin für alle drei vorgenannten Friedhöfe gleichmäßig bis 31. December 1897 verlängert und der Magistrat beauftragt, Vorschläge über die Verwendung der freiwerdenden drei Friedhöfe zu erstatten, wobei namentlich auf Schaffung öffentlicher Gartenanlagen Rücksicht zu nehmen ist.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 19. Februar 1895 wurde die Bewilligung zur gänzlichen Auflassung des pfarrlichen Friedhofes auf der C.-P. 159 bei der Pfarrkirche St. Michael in Heiligenstadt im XIX. Bezirke unter der Bedingung ertheilt, dass das hiedurch gewonnene Areale zur Errichtung einer Gartenanlage Verwendung finde.

Als Räumungstermin wurde der 1. März 1896 bestimmt.

Der kleine, alte Baumgartner Friedhof an der Hütteldorferstraße wurde im Jahre 1896 abgeräumt und planiert.

Hinsichtlich der übrigen, theilweise aufgelassenen oder zur Auflassung in Aussicht genommenen alten, bereits im vorigen Verwaltungsberichte erwähnten Friedhöfe, nämlich des Lainzer, Hundsthurmer, St. Marxer, katholischen und protestantischen Matzleinsdorfer Friedhofes ist im Verlaufe dieser Berichtsperiode keine Entscheidung getroffen worden.

d) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen.

1. Wiener Centralfriedhof.

Mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 21. August 1895 wurde die Verlegung der currenten Gärtnerei vom Innern des Centralfriedhofes an die westliche Peripherie genehmigt. Die Verlegung erfolgte im Jahre 1896.

Die neue Anlage umfasst ein ebenerdiges Wohnhaus und 3 Gewächshäuser, welch letztere durch ein Gebäude, das die Arbeits- und Depôträume enthält, untereinander verbunden sind.

Das Flächenmaß des Terrains für diese Gärtnereianlage beträgt circa 41.000 Quadratmeter; die Herstellung derselben kostete 15.800 fl.

Am 20. Februar 1895 erließ der Magistrat nachstehende

Kundmachung

betreffend Verfügungen über Einzelngräber im Wiener Centralfriedhofe, deren Benützungsrecht erloschen ist. — Nach den Bestimmungen der Begräbnis- und Gräber-Ordnung, bzw. nach dem diesfälligen Gebürentarife wird das Benützungsrecht auf ein Einzelngrab im Wiener Centralfriedhofe bei Entrichtung der Gebür von 50 fl. nur auf die Dauer von 20 Jahren vom Tage der letzten Beilegung einer Leiche in demselben erworben. Wenn ein solches Grab über diese Zeit erhalten bleiben soll, so ist vom obigen Zeitpunkte an von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebür von 20 fl. zu entrichten und für die Erhaltung des Denkmales seitens der Partei zu sorgen.

Im Falle diese Gebür nicht rechtzeitig erlegt wird, ist das Benützungsrecht erloschen und wird über das betreffende Grab anderweitig verfügt.

Nachdem der Wiener Centralfriedhof am 1. November 1874 eröffnet und mit der Beerdigung daselbst begonnen wurde, so treten obige Bestimmungen rücksichtlich jener Einzelngräber, welche vom 1. November 1874 an um den Betrag von 50 fl. erworben wurden, und in welche in späteren Jahren keine Beilegung stattgefunden hat, schon jetzt in Kraft.

Jene Einzelngräber, deren Benützungsdauer abgelaufen ist, werden wieder an Parteien abgegeben und mit neuen Leichen belegt. Hiebei wird folgender Vorgang eingehalten:

Die Leichenreste aus den heimgefallenen Gräbern werden ausgegraben und in gemeinsamen Gräbern (ohne bestimmte Nummer) bestattet; nach erfolgter Wiederbestattung können sohin Reclamationen oder Gesuche um Exhumierung dieser Leichenreste nicht mehr berücksichtigt werden.

Die bei den in Rede stehenden Einzelngräbern etwa vorhandenen Denkmäler werden von der Friedhofsverwaltung auf einem geeigneten Platze deponiert, dort ein Jahr hindurch, vom Verfallstage des Grabes an gerechnet, aufbewahrt und innerhalb dieser Frist an die hiezu berechtigte Partei gegen Vergütung der aufgelaufenen Transferierungskosten ausgefolgt.

Über jene Denkmäler, welche innerhalb der obigen Frist nicht abgeholt wurden, wird anderweitig verfügt und übernimmt die Gemeinde Wien nach diesem Zeitpunkte keine Haftung mehr.

Im Jahre 1894 wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 28. August Herstellungen und Adaptierungen von Glas- und Gewächshäusern am Centralfriedhofe mit dem Kostenbetrage von 1600 fl. genehmigt.

Hinsichtlich der Erweiterung des Platzes zur Beerdigung der Leichen russischer Staatsangehöriger orthodoxer Confession im Centralfriedhofe, wurde in der Stadtrathsitzung vom 29. September 1896 beschlossen, der kaiserlich russischen Botschaft in Wien zur erwähnten Erweiterung lediglich ein Recht auf Benützung des an den bereits überlassenen angrenzenden Platzes auf der Grabstellengruppe XXI im Ausmaße von 252 Quadratmetern zur Herstellung von 38 Einzelngräbern im Sinne des § 11 der Begräbnis- und Gräberordnung vom Jahre 1888 und der für die Erwerbung von Gruftplätzen und Einzelgräbern, sowie für die Beilegung von Leichen bestimmten Gebüren zu überlassen.

Weiters wurde im Jahre 1896 dem Minoritenconvent und der Pfarrgeistlichkeit in der Alserstraße eine Grundfläche für 12 Gräber zugewiesen.

Der Magistrat erließ am 1. Juli 1896 nachstehende

Instruction für den Gärtner des Centralfriedhofes der Stadt Wien.

§ 1. Der für die currente Erhaltung der städtischen Gartenanlagen des Wiener Centralfriedhofes bestellte Gärtner hat den Titel „Friedhofsgärtner“ zu führen und untersteht dem Magistrate, bzw. dem betreffenden Referenten, unmittelbar aber dem Friedhofsverwalter oder, in Abwesenheit desselben, dessen Stellvertreter, und hat die mit dieser Stelle verbundenen Obliegenheiten nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruction genau zu vollziehen.

§ 2. Dem Friedhofsgärtner obliegt die Ausführung, Pflege und Beaufsichtigung der gesammten städtischen Gartenanlagen im katholischen und israelitischen Theile des Wiener Centralfriedhofes, inbegriffen der Anlagen der Gräber für historisch denkwürdige Personen (Ehrengräber), sowie die entsprechende Ausschmückung dieser Ehren- oder sonst von der Gemeinde gewidmeten Grabstellen, ferner die Anzucht, Vermehrung und Cultivierung der hiezu nothwendigen Pflanzen und erforderlichen Falles die Ausarbeitung von Gartenplänen sammt den dazu gehörigen Kostenüberschlägen.

§ 3. Abverlangte Gutachten oder Vorschläge inbetreff der städtischen Anpflanzungen, mögen sich dieselben auf die Abänderung bestehender oder Schaffung neuer Anlagen beziehen, hat der Friedhofsgärtner unter gehöriger Begründung der Verwaltung vorzulegen und seine unausgesetzte Aufmerksamkeit der gedeihlichen Entwicklung aller in seinen Wirkungskreis fallenden Objecte zuzuwenden.

§ 4. Dem Friedhofsgärtner obliegt während der vorgeschriebenen Arbeitszeit die strengste Überwachung des demselben zugewiesenen Arbeitspersonales und ist es seine Pflicht, jede wie immer geartete Unzukömmlichkeit sofort zur Kenntnis der Verwaltung zu bringen, damit das Geeignete veranlasst werden könne.

§ 5. Außer der eigentlichen Pflege und Cultivierung der Gartenanlagen und Rasenflächen hat der Friedhofsgärtner auch dafür Sorge zu tragen, dass die Treibkisten, Mistbeetfenster und alle sonstigen Gartenutensilien in gutem Zustande erhalten und vor muthwilligem Schaden bewahrt werden.

§ 6. Beim Ankaufe der für die städtischen Anlagen erforderlichen Bäume, Gehölze, Gewächse und Sämereien hat der Friedhofsgärtner nach seinem besten Wissen der Verwaltung Rath und Auskunft zu geben, damit dieselbe in die Lage gesetzt ist, die bezüglichen Berichte oder Bestellscheine zu prüfen und erforderlichenfalls an den Magistrat vorzulegen.

Bei der Übernahme von Lieferungen hat der Friedhofsgärtner die Qualität und Quantität genau zu prüfen und allfällige Mängel oder Bedenken der Verwaltung sofort zu melden.

§ 7. Nicht nur der Verkauf und das Verschenken, sondern auch das Ausleihen von Blumen und Gewächsen städtischer Provenienz an Private, die Übernahme fremder Pflanzen in Pflege und Aufbewahrung in den städtischen Gewächshäusern, insbesondere die Ausschmückung von Privatgräbern aus Gefälligkeit, auf eigene Rechnung oder durch Vermittlung fremder Gärtner ist ebenso wie die Benützung des städtischen Gartenpersonales zu Privatzwecken strengstens untersagt.

§ 8. Behufs Verfassung der aufliegenden Wochenlisten hat der Friedhofsgärtner täglich um 8 Uhr früh und 2 Uhr nachmittags den Stand seines gesammten Arbeitspersonales in der Verwaltungskanzlei anzugeben und hat derselbe während der Arbeitsstunden ohne Vorwissen des Verwalters oder seines Stellvertreters den Friedhof nicht zu verlassen.

§ 9. Der Friedhofsgärtner hat sich die für den Wiener Centralfriedhof bestehenden Normen und Vorschriften, soweit dieselben in den Rahmen seiner Wirksamkeit fallen, zur eigenen genauen Darnachachtung stets gegenwärtig zu halten und hat dafür zu sorgen, dass auch das Gartenpersonale sich diesen Vorschriften gemäß verhalte.

Den zur Besorgung des Beerdigungsdienstes und Gräber-Ausschmückungsgeschäftes im Wiener Centralfriedhofe verwendeten Beamten wurden, insolange dieselben bei der dortigen Verwaltung exponiert sind, mit Gemeinderathsbeschluss vom 2. April 1895 neben ihren systemmäßigen Bezügen noch jährliche Diensteszulagen bewilligt und für den Verwalter mit 360 fl., für den Verwaltungs-Adjuncten mit 240 fl., für die Officiale mit je 150 fl. und für die Accessisten mit je 100 fl. bestimmt.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 28. August 1894 wurde eine Regulierung der Bezüge des Garten- und Aufsichtspersonales am Centralfriedhofe vorgenommen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. September 1896 wurde principiell genehmigt, dass in Hinkunft für Einzelgräber am Centralfriedhofe, welche vorerst nur auf 20 Jahre um 50 fl. erworben wurden, die Renovationsgebür per 20 fl. sammt 5% Verzugszinsen innerhalb der jeweiligen Benützungsdauer, somit auch nach Ablauf der ersten fünf Jahre behufs dauernder Erwerbung dieser Grabstellen nachgezahlt werden darf, und wurde für diese Bewilligungen dem Magistrate die Ermächtigung ertheilt.

Bezüglich der im letzten Verwaltungsberichte erwähnten Verhandlungen mit Otto Völker wegen probeweiser Verwendung von Gypssärgen zur Bestattung von Gratisleichen hat der Stadtrath in seiner Sitzung vom 14. November 1894 beschlossen, es sei von der Verwendung der Gypssärge zur Beerdigung von Leichen mit Rücksicht auf die gemachten Wahrnehmungen gänzlich abzusehen.

Graberhaltungswidmungen. — Zu Ende des Jahres 1893 standen für den Wiener Centralfriedhof 259 Graberhaltungswidmungen mit einem Stiftungscapitale von 124.097 fl. 58 kr. in der Verwaltung der Gemeinde Wien.

Seither sind zugewachsen:

im Jahre	Graberhaltungs-widmungen	mit einem Widmungscapitale von
1894	55	33.656 fl. 86 kr.
1895	60	26.194 „ 50 „
1896	43	20.167 „ 55 „

Am Schlusse des Jahres 1896 standen daher für den Wiener Centralfriedhof 417 Graberhaltungswidmungen mit einem Capitale von 204.116 fl. 49 kr. in der Verwaltung der Gemeinde.

Ehrengräber. — Im Laufe der Berichtsperiode wurden den Nachbenannten in den zur Bestattung historisch denkwürdiger Personen reservierten Anlagen Ehrengräber gewidmet:

Im Jahre 1894: dem Sänger Alois Ander, dem Dichter J. F. Castelli, dem Chirurgen Professor Dr. Theodor Billroth, dem Oberbaurathe Carl Frh. v. Hasenauer, dem Anatomen Dr. Josef Hyrtl (für den Fall seiner Bestattung in Wien, welche jedoch nicht erfolgte), der Dichterin Betty Paoli, dem Schriftführer der freiwilligen Rettungs-Gesellschaft Dr. Jaromir Frh. v. Mundy und dem Bürgermeister Dr. Prix.

Im Jahre 1895: dem Schriftsteller Ludwig Deinhardstein, dem Vicebürgermeister und Ehrenbürger der Stadt Wien Franz R. v. Khunn, dem Begründer des k. k. Blindenerziehungsinstitutes Johann Wilhelm Klein und dem Componisten Franz v. Suppé.

Im Jahre 1896: dem Maler Karl Rahl, dem Compositeur Ludwig Rotter und dem Bildhauer Victor Tilgner.

Weiters wurden im Verlaufe der Berichtsperiode die nachbenannten Personen in den ihnen in den früheren Jahren gewidmeten Ehrengräbern bestattet, und zwar: der gewesene Justizminister Dr. Eduard Herbst, der Historienmaler J. B. Reichsritter von Lampi, der Oberbaurath Theophil Frh. v. Hansen und der Maler Emil Jacob Schindler.

Arkadengrüfte. — In den Jahren 1894—1896 wurde je eine Arkadengruft zur Benützung erworben, so dass Ende 1896 28 Arkadengrüfte vergeben waren.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 6. November 1894 wurde der letzte Absatz des § 6 der Vorschrift für die Überlassung der Arkadengrüfte in nachstehender Weise abgeändert: „Die Umschließung der einzelnen Arkadengrüfte mit Gittern oder Barrièren ist nicht gestattet."

Zahl der beerdigten Leichen und der bewilligten Exhumierungen. — Seit Eröffnung des Centralfriedhofes, das ist vom 1. November 1874 bis 31. December 1896 haben daselbst 497.198 Beerdigungen stattgefunden.

Einen detaillierten Nachweis hierüber enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien.

Exhumierungen wurden bewilligt im Jahre 1894: 174, 1895: 191, 1896: 200.

2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete.

Über Ersuchen des k. u. k. Militär-Territorial-Commandos in Wien um Überlassung einer Grundfläche am Friedhofe in Ober-Döbling als Begräbnisstätte für Soldaten mohamedanischen Glaubens wurde zufolge Beschlusses des Stadtrathes vom 13. Februar 1894 zu diesem Zwecke ein Grund im Ausmaße von 404·4 Quadratmeter für 40 Einzelgräber unter gewissen Bedingungen auf die Dauer von 20 Jahren überlassen.

Auf dem Hetzendorfer Friedhofe wurde im Jahre 1895 eine Anlage zur Entwässerung des tiefer gelegenen Theiles hergestellt.

Das auf dem Hernalser Ortsfriedhofe befindliche Grabdenkmal des Dichters Ferdinand Sauter wurde im Jahre 1895 auf Gemeindekosten restauriert. In demselben Jahre wurde das Hauptportal dieses Friedhofes einer Renovierung unterzogen und eine Cysterne nächst dem Auslaufbrunnen der Hochquellenleitung hergestellt.

Dem Redemptoristen-Collegium in Hernals wurde mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 11. Juni 1895 die Bewilligung zur Errichtung einer gemeinsamen Begräbnisstätte auf dem Hernalser Friedhofe zum Behufe der Beerdigung verstorbener Mitglieder dieses Collegiums durch Vereinigung von 6 Einzelgräbern ertheilt.

Mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 28. August 1895 wurde genehmigt, dass in der vom Eingange bis zum Todtengräberhause führenden Hauptallee des Meidlinger Friedhofes Grüfte hergestellt werden, und wurden für diese Grüfte in Abänderung, respective Ergänzung des bestehenden Tarifes A die Gebüren in nachstehender Weise festgesetzt:

A. Für dem Meidlinger Friedhofe zugewiesene Parteien:

für einen einfachen Gruftplatz	400 fl.
„ „ Doppelgruftplatz	800 „
„ eine fertige einfache Gruft	700 „
„ „ „ Doppelgruft	1200 „

B. Für diesem Friedhofe nicht zugewiesene Parteien:

für einen einfachen Gruftplatz	800 fl.
„ „ Doppelgruftplatz	1600 „
„ eine fertige einfache Gruft	1400 „
„ „ „ Doppelgruft	2400 „

C. Bei diesen Grüften wird jedoch in Abänderungen der diesfälligen Bestimmung der derzeit giltigen Friedhofsordnung gestattet, dass in einer einfachen Gruft 6, in einer Doppelgruft 9 Leichen von Familienangehörigen des Benützungsberechtigten beigesetzt werden können, und ist für jede Beilegung bei der einfachen Gruft von der zweiten, bei der Doppelgruft von der dritten Leiche an eine Beilegungsgebür von 50 fl. zu entrichten.

Vorstehende Bestimmungen traten vom 1. September 1895 in Kraft.

Nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung für den Hietzinger Friedhof (§ 6) werden die Einzelngräber nur auf 10 Jahre erworben und nach Ablauf dieser Zeit mit neuen Leichen wieder belegt.

Diese Bestimmungen wurden mit Kundmachung des Magistrates vom 2. October 1895, Z. 175.956 mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass es den betreffenden Parteien freisteht, entweder das Benützungsrecht auf die Grabstelle durch Erlag der Gebür von 10 fl. neuerlich auf die Dauer von 10 Jahren zu erwerben, oder die Exhumierung der Leiche zu veranlassen. In jedem Falle ist aber noch vor Ablauf der zehnjährigen Benützungsdauer Vorsorge zu treffen.

Grabkreuze, welche auf der betreffenden Grabstelle etwa errichtet wurden, sind binnen längstens 14 Tagen nach Ablauf der Benützungsdauer von der Partei auf ihre Kosten zu entfernen, widrigens für dieselben keine Haftung übernommen wird. —

Im Jahre 1896 wurde vom Magistrate nachstehende Besuchsordnung für den Lainz-Speisinger Friedhof im XIII. Bezirke erlassen.

Der Lainz-Speisinger Friedhof ist im Monate October, dann bis einschließlich 8. November täglich von 9—12 Uhr vormittags und von 2—$^1/_2$6 Uhr nachmittags dem allgemeinen Besuche geöffnet.

Vom 9. November an ist derselbe täglich von 11—12 Uhr vormittags und von 2—4 Uhr nachmittags offen.

Diejenigen Personen, welche den Friedhof außerhalb der obbezeichneten Besuchsstunden betreten wollen, mögen sich bei dem Todtengräber melden. Derselbe ist angewiesen, das Friedhofsthor aufzusperren und nach dem Weggange der Besucher wieder zu schließen.

D. Veterinär-Polizei.

a) Thierseuchen.

In Bezug auf den Gesundheitszustand der dem Schlachtviehmarkte zu St. Marx zugeführten Schlachtthiere kann das Jahr 1894 als ein günstiges bezeichnet werden, indem erst Ende October die Maul- und Klauenseuche auf dem Vorstenviehmarkte durch inficierte Sendungen aus Ungarn eingeschleppt wurde, was zur Folge hatte, dass vom 6. bis 28. November 1894 der Wiener Markt für die Ausfuhr gesperrt war. Anders gestalteten sich die Verhältnisse im Jahre 1895.

Am 1. März 1895 wurde anläßlich des intensiven Auftretens der Maul- und Klauenseuche unter den Nutzkühen im Wiener Stadtgebiete dasselbe einschließlich des Marktes für die Viehausfuhr gesperrt und währte das Ausfuhrverbot bis 1. April 1895.

Von der einschneidensten Bedeutung war das Auftreten der Schweinepest, welche ihren Ausgang in Steinbruch in Ungarn genommen hatte und in die Kronländer Österreichs eingeschleppt wurde.

Schon zu Beginn des Frühjahres zeigte sich das Auftreten dieser verheerenden Seuche, welche am Steinbrucher Markte derart bedenkliche Dimensionen annahm, dass die Viehzüchter und Mäster, von einem panischen Schrecken erfasst, sich genöthigt sahen, um sich vor Schaden zu schützen, ihre gesammten Vorräthe an Schweinen schleunigst abzusetzen. Infolge dessen wurden die größeren Consumorte, speciell der Wiener Markt mit Futter- und halbgemästeten Schweinen überschwemmt. In Erkenntnis der dadurch herbeigeführten Gefahren musste die Behörde zur Verhängung der strengsten veterinärpolizeilichen Maßnahmen greifen, weshalb die Einfuhr von Schweinen aus Steinbruch, als der notorischen Seuchenquelle, nach Niederösterreich am 22. Mai 1895 verboten wurde. Mit diesem Momente begannen auch die großen Erschwernisse für den Viehhandelsverkehr mit lebenden und geschlachteten Schweinen. Infolge der allmähligen Ausbreitung der Seuche in Österreich-Ungarn wurden nicht allein ganze Comitate und Bezirke, sondern auch ganze Länderstriche abgesperrt und zahlreiche Verfügungen zur Hintanhaltung und Tilgung der Schweinepest erlassen.

Am 30. Juni 1895 wurde die behördliche Anordnung getroffen, dass nur Schweine mit dem Mindest-Lebendgewichte von 120 Kilogramm aus Ungarn, Croatien, Slavonien und dem Occupationsgebiete eingeführt werden dürfen.

Im Interesse der Approvisionierung wurde jedoch zwei größeren Wiener Schlacht-Etablissements, und zwar der Productiv-Gesellschaft der Wiener Fleischselcher und dem Fleischselcher Ziegler, die ausnahmsweise Bewilligung ertheilt, Schweine aus den

gesperrten Gebieten ohne Rücksicht auf deren Lebendgewicht zur sofortigen Schlachtung beziehen zu dürfen, zu welchem Zwecke am Centralviehmarkte und zwar bei der Szallasenbahn eine eigene Ausladerampe abseits vom übrigen Viehverkehr errichtet wurde.

Zur Hintanhaltung der Verschleppung der Seuche vom Wiener Markte in die Provinz wurde der Markt am 24. Mai 1895 abgesperrt, so dass derselbe im Jahre 1895 eigentlich nur zur Deckung des localen Bedarfes diente.

Im Monate Juli wurde die Einfuhr serbischer Schweine nach Wien, welche mit dem am 22. Mai 1895 ausgesprochenen Schweine-Einfuhrverbote aus Steinbruch nach Niederösterreich gleichfalls betroffen worden war, wieder gestattet, am 14. August dagegen wegen Ausbruches der Schweinepest in Steinbruch neuerlich untersagt.

Die große Verbreitung, welche die Maul- und Klauenseuche in der zweiten Hälfte des Jahres 1895 in Ungarn fand, hatte zur Folge, dass eine große Anzahl von Comitaten für die Einbringung von Klauenthieren nach Niederösterreich und daher auch auf den Wiener Markt gesperrt wurde.

Da jedoch aus Rücksichten der Approvisionierung Wiens auf den Bezug von Schlachtrindern aus diesen gesperrten Gebieten nicht vollständig verzichtet werden konnte, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 15. October 1895, Z. 97.615, die Bedingungen für die Zufuhr von gesunden Rindern aus seuchenfreien Orten gesperrter Gebiete nach Wien festgestellt und für diese Rindersendungen die Abhaltung eines eigenen Contumazmarktes für Samstag einer jeden Woche angeordnet.

Bemerkenswert ist ferner im Hinblicke auf den Verkehr mit Jung- und Fettschweinen die Auflassung der Confinierungsanstalten in Biala und Krakau am 31. Juli 1895.

Im Jahre 1896 gestalteten sich die veterinär-sanitären Verhältnisse im Reiche und im Verwaltungsgebiete der Stadt Wien keineswegs erheblich günstiger als im Jahre 1895, weshalb die damals eingeführten Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung und zur Tilgung von Viehseuchen aufrecht erhalten wurden.

Besondere Ausbreitung hat die Maul- und Klauenseuche erlangt und war das Wiener Gemeindegebiet durch diese Seuche namentlich deshalb bedroht, weil dieselbe in vielen Fällen in ihrer bösartigen (intestinalen), meist tödtlich verlaufenden Form zur Beobachtung kam. Aus diesem Anlasse mussten verschärfte Maßnahmen zur Hintanhaltung der Verschleppung dieser Seuche am Wiener Markte und im übrigen Gemeindegebiete getroffen werden, zu welchen die Magistrats-Kundmachung vom 10. December 1896, Z. 125.508, gehört.

Die Schweinepest hat im Jahre 1895 etwas an Intensität verloren, weshalb sich auch, ungeachtet der bestehenden strengen veterinär-polizeilichen Maßregeln, der Handel mit Schweinen erträglicher gestaltete.

Nichtsdestoweniger wurde die Sperrung des Wiener Gemeindegebietes gegen die Ausfuhr lebender Schweine über dessen Grenzen aufrecht erhalten, wodurch auswärtige Käufer lebender Schweine deren Schlachtung auf der Stechbrücke des Borstenviehmarktes zu St. Marx, sowie in den Schlachtstätten der V. Abtheilung des Schlachthauses zu St. Marx und im Meidlinger Schlachthause vorzunehmen gezwungen waren.

Aus diesem Anlasse wurde seitens des Magistrates das Zugeständnis der Verzehrungssteuer-Rückvergütung für in Wien geschlachtete und über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführte Schweine erwirkt. —

An Stelle des bis zum 31. December 1894 in Kraft gewesenen n.-ö. Landesgesetzes vom 11. April 1891, L. G. Bl. Nr. 36, ist mit 1. Jänner 1895 das n.-ö. Landesgesetz vom 28. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1895, betreffend die Erhaltung von Thierseuchenfonds behufs Tilgung der Rotz- (Wurm-) krankheit und des Milzbrandes der Einhufer, dann des Milzbrandes, des Rauschbrandes, des Kalbsfiebers und der Perlsucht (Tuberculose) der Rinder, in Wirksamkeit getreten. —

Der Nutzviehhandelsverkehr wickelte sich zumeist in privaten Handelsstallungen der Bezirke X, XII—XVII und XIX ab. Diese Handelsstallungen, von welchen jene des XIII. Bezirkes den weitaus größten Viehverkehr aufweisen, stehen unter permanenter, strengster amtsthierärztlicher Beobachtung, insbesondere in der Richtung, dass das gesammte, in ihnen zum Verkaufe gelangende Vieh sowohl beim Eintriebe, als auch bei seinem Abgange genauestens untersucht und in Evidenz gehalten wird.

Dermalen befinden sich im X. und XII. Bezirke je 1, im XIII., XIV. und XVII. Bezirke je 3, im XV. Bezirke 4 und im XVI. und XIX. Bezirke je 2 Handelsstallungen.

In diesen Handelsstallungen, welche nicht nur für die veterinär-polizeilichen Verhältnisse von Wien, sondern auch für jene des ganzen Reiches deshalb von Bedeutung sind, weil von ihnen bei vorhandener Viehverkehrsfreiheit bedeutende Mengen von Vieh nach den Provinzen exportiert werden, waren zum Verkaufe aufgestellt:

	1894	1895	1896
Stiere	28	20	32
Kühe	13.376	10.839	12.984
Kälber	12.513	10.476	12.866

Zu diesen Gesammtauftrieben lieferten:

	1894			1895			1896		
	Stiere	Kühe	Kälber	Stiere	Kühe	Kälber	Stiere	Kühe	Kälber
Niederösterreich . .	2	1115	894	2	477	438	1	591	570
Oberösterreich . .	6	1992	1729	2	1954	1921	1	2733	2771
Salzburg. . . .	8	1168	1097	2	496	428	13	419	416
Steiermark . . .	—	34	29	—	9	6	—	120	120
Kärnten	—	16	12	—	36	36	—	11	11
Krain.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol u. Vorarlberg	19	4047	3906	13	2284	1986	15	4494	4291
Böhmen	1	563	539	—	1654	1663	—	895	900
Mähren	1	3845	3763	—	2703	2779	1	3268	3322
Schlesien. . . .	—	327	319	1	999	1058	—	250	259
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ungarn	1	269	225	—	227	161	1	203	206

Aus den im Laufe der Berichtsperiode vorgenommenen Aufnahmen des gesammten Viehstandes Wien's ergiebt sich eine Zunahme des Pferdestandes, hingegen eine Abnahme des Rinder- und Schweinebestandes.

Es wurden nämlich gezählt im Jahre:

	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine
1894	35.477	14.831	43	2483	3661
1895	35.008	14.344	23	2517	2803
1896	36.757	13.947	905	2626	2506

b) Städtische Wasenmeisterei.

In der Sitzung des Stadtrathes vom 18. Mai 1894 wurde beschlossen:

1. Das Ersuchen des Ausschusses des III. Bezirkes um Entfernung der Wasenmeisterei — Filiale am Arsenalweg — aus dem Bezirke wird abgelehnt.

2. Das technische Project, betreffend die Herstellung eines Burschenzimmers zur Bequartierung von mindestens 4 Gehilfen, die Herstellung eines Stalles zur Unterbringung einer größeren Anzahl von Zugpferden, den Bau eines neuen Schupfens für 6 neue Transportwagen, die Erweiterung der Secierkammer, die Anlage eines Sickerschachtes zur Ableitung des Spülwassers um den Kostenbetrag von 4494 fl. 27 kr. wird genehmigt.

3. Wegen Errichtung einer neuen Avisostation der städtischen Wasenmeisterei in einem der westlichen Bezirke der Stadt Wien sind sofort die nothwendigen Vorlagen zu beschaffen.

Die Erweiterungsbauten wurden im December 1894 fertig gestellt.

Weiters wurde in dieser Filiale durch Adaptierung einer Secierkammer ein Zimmer für Thierärzte geschaffen.

In der städtischen Wasenmeisterei und thermochemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf wurden auf Rechnung des Wasenmeisters die Reconstruction eines Dampfkessels, weiters an den Baulichkeiten und am Brunnen einige Instandsetzungsarbeiten seitens der Commune vorgenommen.

Da der Vertrag mit dem Pächter der Wasenmeisterei mit Schluss des Jahres 1896 ablauft, wurde wegen weiterer Verpachtung eine öffentliche allgemeine Offertverhandlung ausgeschrieben und auf Grund des Ergebnisses derselben der bestandweise Betrieb der städtischen Wasenmeisterei zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 8. November 1896 neuerlich dem Johann Logar auf 5 Jahre vom 1. Jänner 1897 an gegen den offerierten Bestandzins von 6800 fl. unter Zugrundelegung der in der betreffenden Vorschrift enthaltenen Voraussetzungen und Bedingungen überlassen.

Das Ansuchen des Pächters Johann Logar um Beschaffung von Hochquellenwasser für die Wasenmeisterei und thermochemische Anstalt im XI. Bezirke wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 20. November 1896 mit Rücksicht auf die hohen Kosten der Durchführung dermalen abgelehnt.

Die Einführung eines neuen Verfahrens zur unschädlichen Vertilgung der Thieräser nach den Podewill'schem System ist Gegenstand des Studiums.

Im Jahre 1895 hat sich der Wiener Thierschutzverein erbötig gemacht, zum Zwecke der Abtransportierung der auf den Straßen innerhalb des Gemeindegebietes

verunglückten Pferde aus eigenen Geldmitteln zwei sogenannte Rettungswagen (nach Bedarf auch einen dritten und vierten Wagen) zu beschaffen und in Dienst zu stellen. Von dem Magistrate wurde im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde dieses Anerbieten zur Kenntnis genommen und die Bestimmungen für die Durchführung dieser gemeinnützigen Leistungen genehmigt.

Der Magistrat hat sich dabei vorbehalten, mitzuwirken und mit Zustimmung des Pächters der städtischen Wasenmeisterei, Johann Logar, die Einrichtung getroffen, dass in den Fällen, als beide Rettungswagen des Wiener Thierschutzvereines gleichzeitig in Anspruch genommen worden sein sollten, der städtische, im Wasenmeistergebäude im III. Bezirke Arsenalweg, eingestellte communale Pferderettungswagen mit der erforderlichen Mannschaft auszufahren habe.

Bezüglich der Abtransportierung verunglückter Pferde im Wiener Gemeindegebiete durch die Rettungswagen des Wiener Thierschutz-Vereines wurden von dem Magistrate am 30. Jänner 1895 folgende Bestimmungen getroffen.

1. Zum Zwecke der Abtransportierung und Bergung von auf offener Straße im Wiener Gemeindegebiete verunglückten, aber noch lebenden Pferden hat der Wiener Thierschutz-Verein zwei Rettungswagen in Action gesetzt, welche mit der Aufschrift: Rettungswagen des Wiener Thierschutz-Vereines für verunglückte Pferde, Nr. 1 resp. Nr. 2 versehen sind.

Der Rettungswagen Nr. 1 ist im Depôt der General-Omnibus-Gesellschaft II. Bezirke, Leystraße, jener Nr. 2 im Depôt derselben Gesellschaft X. Bezirk, Himbergerstraße, eingestellt.

2. Im Falle der Verunglückung eines Pferdes übernimmt der Wiener Thierschutz-Verein die kostenfreie Abtransportierung des verunglückten Thieres, und ist der bei dem Unfalle intervenierende k. k. Sicherheitswachmann beauftragt, bei der nächsten Telephonstelle (Kaffeehaus, Geschäftshaus ꝛc.) je nach der Entfernung entweder das Depôt der General-Omnibus-Gesellschaft im II. Bezirke, Leystraße, Telephon Nr. 653, oder jenes im X. Bezirke, Himbergerstraße, Telephon Nr. 1742, aufzurufen, die sofortige Beistellung eines Rettungswagens mit Angabe des Ortes (Straße und Hausnummer) zu verlangen und bei dem telephonischen Aufrufe seine Ringkragen-Nummer ausdrücklich anzugeben.

3. Mit jedem Rettungswagen rückt die entsprechende Bedienungsmannschaft und ein Curschmied aus, welcher eventuell dem verunglückten Pferde die erste Hilfe angedeihen läßt.

4. Die verunglückten Pferde werden in der Regel in das k. k. Thierarznei-Institut transportiert. Auf Verlangen des etwa anwesenden Eigenthümers kann das Pferd auch anderweitig, jedoch nur innerhalb des Wiener Gemeindegebietes transportiert werden.

5. Die Kosten des Transportes, beziehungsweise der Bergung des verunglückten Pferdes übernimmt der Wiener Thierschutz-Verein, doch bleibt es der Einsicht des Eigenthümers des verunglückten Pferdes anheimgestellt, demselben die Transportkosten rückzuvergüten oder einen Beitrag zu denselben zu leisten.

Über die Leistungen der städtischen Wasenmeisterei giebt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Es wurden verarbeitet:

		im Jahre		
		1894	1895	1896
Pferde, Esel, Fohlen	Stück	1.038	1.200	1.397
Rinder	„	511	641	671
Kälber	„	929	911	717
Schafe, Lämmer, Ziegen, Kitze	„	780	927	345
Schweine, Ferkel	„	3.765	4.355	6.144
Hunde, Katzen	„	2.632	2.719	3.260
Hirsche, Rehe, Gemsen	„	82	95	111
Wildschweine	„	2	1	2
Hasen, Kaninchen	„	729	212	254
verschiedene wilde Thiere	„	6	11	5
„ kleine aufgelesene Äser	„	34.970	22.473	31.129
„ Fleischgattungen	Klgr.	169.560	310.392	267.250
Hausgeflügel	„	5.431	3.764	5.351
Geflügelwild	„	487	640	847
Krebse	„	8.126	5.630	6.847
Fische	Klgr.	38.332	10.200	9.392

XVIII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die k. k. Civil-Sicherheitswache.

Der Wiener Polizeirayon, welcher sich seit 1. Jänner 1892 auf das gesammte erweiterte Gebiet der Stadt Wien und einige benachbarte Gemeinden erstreckt, umfasst ein Gebiet von 19.392 Hektar, in welchem bei der letzten Volkszählung vom 31. December 1890: 30.398 Gebäude mit 1,391.972 Bewohnern, darunter 22.651 Militärpersonen, gezählt wurden.

In dem Verhältnisse der Gemeinde zur k. k. Civil-Sicherheitswache ist im Laufe der Berichtsperiode keine Veränderung eingetreten.

Der systemisierte Stand der k. k. Civil-Sicherheitswache wies im Jahre 1896 2990 Stellen auf; hievon entfallen, von den Stellen des Central-Inspectors (Ober-Polizeirathes) und des Polizeirathes abgesehen, 38 auf Ober-Inspectoren, Bezirks-Inspectoren und Revier-Inspectoren, 251 auf Inspectoren und 2699 auf Wachmänner.

Bezüglich der Verhandlungen wegen der im städtischen Polizeigefangenhaus im VI. Bezirke für Zwecke der Gerichts- und Staatspolizei verwendeten Localitäten wird hier auf die im Abschnitte IX, Seite 134 dieses Berichtes gemachten Angaben verwiesen.

B. Schubangelegenheiten.

Die grundsätzlichen Bestimmungen über die polizeiliche Abschiebung und Abschaffung sind in dem Gesetze vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88 enthalten.

Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Heimatsgemeinde, oder bei Ausländern über die österreichische Grenze, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen:

a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen;

b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;

c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten;

d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden.

Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.

Die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, darf nur gegen die bereits erwähnten Personen stattfinden. Sie hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist, vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll.

Außerdem können Personen, welche in Österreich nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus ganz Österreich oder aus einem bestimmten Theile desselben abgeschafft werden.

Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Heimatsgemeinde ist unstatthaft. Mit der Erwerbung der Zuständigkeit in einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben.

Nach dem Gesetze vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, hat ferner die Gemeinde das Recht, Personen, welche in ihr nicht das Heimatrecht besitzen, aus ihrem Gebiete auszuweisen. Sie darf jedoch Jenen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, dass sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben einen unbescholtenen Lebenswandel führen oder nicht der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Endlich werden durch die Strafgesetze jene Fälle bestimmt, in denen vom Strafgerichte auf Landesverweisung (d. i. Abschaffung von Ausländern aus ganz Österreich) oder auf Abschaffung im Sinne des Strafgesetzes (d. i. auf Ausweisung aus einem Orte oder aus einem Kronlande oder — bei Ausländern auch — aus sämmtlichen Kronländern) als Strafe oder Strafverschärfung erkannt werden kann oder muss.

Die Abschiebung erfolgt entweder durch Vorzeichnung des von den Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittels Zwangspasses (gebundener Marschroute) oder durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittels Schubes. Die Anwendung des Schubes ist aber so lange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann.

Die Abschiebung und die polizeiliche Abschaffung dürfen nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der Schubbehörde, als welche in Wien die k. k. Polizeibehörde fungiert, erfolgen; die Ausführung der Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind, wozu selbstverständlich auch Wien gehört.

Die Verpflegskosten angehaltener Individuen, gegen welche ein Schuberkenntnis nicht gefällt wird, gehören zu den Kosten der Ortspolizei und werden in Wien vom Staate bestritten. Die Kosten für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, sowie für die Instandhaltung derselben, dann für die Beaufsichtigung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte — also die sogenannten

Regiekosten — hat die Schubstationsgemeinde zu tragen; den Schubstationen auf dem flachen Lande giebt der Landesfond einen Regiekostenbeitrag. Alle übrigen Abschiebungskosten sind zunächst von dem Landesfonde zu tragen; sie sind ihm jedoch ebenso wie der Regiekostenbeitrag von vermöglichen Schüblingen ganz, für vermögungslose Schüblinge von deren Heimatgemeinden zum fünften Theile zurückzuersetzen.

Es bezifferte sich

im Jahre	die Zahl der Abgeschobenen	Durchgeschobenen	Zugeschobenen	Schüblinge im ganzen
1894	4021	2723	550	7294
1895	3985	2669	463	7117
1896	4749	2766	451	7966

Als Ursache der Abschiebung waren zu verzeichnen:

	1894	1895	1896
	bei Personen		
Ausweis- und Bestimmungslosigkeit	2003	2056	2751
Landstreicherei und Betteln aus Arbeitscheu	416	351	334
Prostitution	56	6	58
Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigenthums durch aus der Straf- oder Zwangshaft tretende Personen	378	733	490
Übertretung des Verbotes der Rückkehr	895	821	1076
Sonstige Anlässe	273	18	40

Nähere Angaben über das Geschlecht, das Alter und den Familienstand, sowie über die Herkunft und den Bestimmungsort der Schüblinge sind im Abschnitte „Öffentliche Sicherheit“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Auf Grund des Statthalterei-Erlasses vom 16. April 1890, Z. 66.890, womit den niederösterreichischen Gemeinden zur Pflicht gemacht worden ist, Corrigenden im Alter von unter 14 Jahren aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung nicht im Schubwege, sondern mittels eigener, verläßlicher und in jeder Beziehung vorwurfsfreier Begleiter in die jeweiligen Besserungsanstalten zu überstellen, wurden von der Gemeinde Wien als Schubstation im Jahre 1894: 56 Knaben und 8 Mädchen, 1895: 75 Knaben und 17 Mädchen, 1896: 61 Knaben und 16 Mädchen an die Landesbesserungsanstalten: Eggenburg in Niederösterreich, Messendorf und Laukowitz in Steiermark, Brünn und Obrowitz in Mähren, Olbersdorf in Schlesien, Hostenblatt, Opatowitz und Repy in Böhmen sowie Laibach in Krain überstellt.

Von diesen Kindern waren im Jahre 1894: 18 Knaben und 2 Mädchen, 1895: 20 Knaben und 4 Mädchen und 1896: 22 Knaben und 3 Mädchen in Wien heimatberechtigt.

Die Zahl der zugewachsenen Localarrestanten, zu welchen die von den k. k. Polizeibehörden wegen Subsistenz- und Ausweislosigkeit, sowie wegen zweifelhaften Heimatrechtes in interimistische Obsorge der Gemeinde gegebenen Personen gehören, und welchen vor allem die zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung zugezählt werden müssen, betrug im Jahre 1894: 815, 1895: 776 und 1896: 781.

Das an den niederösterreichischen Landesfond für in Wien heimatberechtigte Schüblinge vergütete Schubkostenfünftel betrug im Jahre 1894: 518 fl. 24 kr., 1895: 616 fl. 25 kr. und 1896: 1115 fl. 30 kr.

Zu bemerken ist hier noch, dass zufolge Note des niederösterreichischen Landesausschusses vom 4. Mai 1894, Z. 12.700, der bisher zwischen Wien und Pressburg verkehrende Hauptschub aufgelassen und der Magistrat hievon mit dem Beifügen verständigt wurde, dass die derzeit mit dieser Hauptschubexpedition beförderten Schüblinge dem jeden Dienstag und Samstag auf der Strecke Wien—Lundenburg verkehrenden Hauptschube anzuschließen und in der Schubstation Angern abzusetzen sind.

XIX. Armenwesen.

. Organisation der Armenpflege.

Die Armenpflege in Wien wird nach der im Jahre 1860 erlassenen und seither wiederholt revidierten Instruction durch den Magistrat und die Armeninstitute ausgeübt.

Beim Magistrate bestehen für diesen Theil der städtischen Verwaltung zwei Abtheilungen, das Armendepartement für die Armenpflege überhaupt und das Waisendepartement für die Armenkinderpflege.

Die Armeninstitute, je eines für jeden der 19 Gemeindebezirke, bestehen aus der vom Stadtrathe nach dem jeweiligen Bedarfe zu bestimmenden Anzahl von Armenräthen, welche vom Bezirksausschusse des betreffenden Bezirkes aus den im Bezirke wohnhaften, zur Wahl in den Gemeinderath activ wahlberechtigten Personen auf sechs Jahre gewählt werden. Nach je zwei Jahren hat ein Drittel der Armenräthe auszuscheiden, die Ausscheidenden können jedoch wieder gewählt werden. Das Amt eines Armenrathes ist ein freiwillig übernommenes Ehrenamt. Die Armenräthe wählen aus ihrer Mitte auf je zwei Jahre ihre Functionäre (Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Rechnungsführer und Cassier).

Dem Magistrate steht die Aufnahme in die städtischen Humanitätsanstalten, die Bewilligung dauernder, sowie einmaliger größerer Unterstützungen und die Aufsicht über die gesammte Armenpflege zu. Aufgabe der Armeninstitute ist die Erhebung der Verhältnisse der Personen, welche die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, die Beantragung dauernder oder einmaliger größerer Unterstützungen beim Magistrate, die Auszahlung der vom Magistrate bewilligten periodischen Unterstützungen, die Ertheilung kleinerer Unterstützungen in Fällen augenblicklicher Noth. An nicht in Wien zuständige Personen werden solche Aushilfen entweder aus den dem Armeninstitute zur Verfügung stehenden Spenden und Legaten oder auf Rechnung der Heimatgemeinde des Unterstützten ertheilt; im letzteren Falle wird der Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde durch das magistratische Bezirksamt geltend gemacht.

Wie bereits im letzten Verwaltungsberichte erwähnt wurde, besteht schon seit längerer Zeit die Absicht, die Armenpflege in Wien nach den Grundsätzen des Elberfelder Systems umzugestalten; mit Stadtrathsbeschluss vom 1. Juli 1891 wurde der Magistrat beauftragt, in dieser Richtung Vorarbeiten zu machen. In Ausführung dieses Auftrages wurde im Jahre 1894 von einem Mitgliede des Stadtrathes, dem Leiter des Armendepartements und einem Rechnungsrathe der Buchhaltung eine Studienreise nach Deutschland unternommen, welche zur Erlangung eines genauen Einblickes in die Armenpflege der wichtigsten deutschen Städte dienen sollte. Auf Grund der Ergebnisse

dieser Studienreise, welche vom Armenreferenten in einem am 8. October 1894 in der Volkshalle des Rathhauses gehaltenen öffentlichen Vortrage besprochen wurden, hat der Magistrat dem Stadtrathe einen umfassenden Reorganisationsentwurf vorgelegt, doch wurde derselbe bisher nicht in Berathung gezogen.

Um den Mängeln der bisherigen Organisation der Armenpflege, welche hauptsächlich in der zu geringen Zahl der Armenräthe und der damit verbundenen Überlastung der einzelnen Functionäre ihren Grund hatten, noch vor Durchführung der allgemeinen Reorganisation abzuhelfen und dem in einer Conferenz der Armeninstituts-Obmänner ausgesprochenen dringenden Wunsche der Armeninstitute zu entsprechen, hat übrigens der Stadtrath über Anregung des Magistrates mit Beschluss vom 26. April 1894 unter Aufstellung des Principes, dass künftig einem Armenrathe nicht mehr als zehn dauernd unterstützte Familien zugewiesen werden sollen, die Vermehrung der Armenrathsstellen von 893 auf 1775 angeordnet. Die Vornahme der Neuwahlen, sowie der in den Bezirken XI—XIX infolge vorschriftsmäßigen Ausscheidens eines Drittels der Armenräthe erforderlichen Ergänzungswahlen wurde für den 18. October 1894 verfügt, so dass an diesem Tage 929 Neuwahlen und 110 Ergänzungswahlen stattfanden. Hiernach stellte sich die Zahl der systemisierten Armenrathsstellen am Ende des Jahres 1896

im	I. Bezirke auf	33	im	XI. Bezirke auf	16
„	II. „ „	121	„	XII. „ „	83
„	III. „ „	139	„	XIII. „ „	55
„	IV. „ „	68	„	XIV. „ „	71
„	V. „ „	175	„	XV. „ „	54
„	VI. „ „	117	„	XVI. „ „	190
„	VII. „ „	120	„	XVII. „ „	100
„	VIII. „ „	106	„	XVIII. „ „	70
„	IX. „ „	167	„	XIX. „ „	26
„	X. „ „	64			

Um die Armenräthe leichter in Evidenz halten zu können, wurde vom Magistrate mit Erlass vom 17. Jänner 1895 ein Armenrathscataster eingeführt, indem für jeden Armenrath ein Personalstandesblatt angelegt wurde; diese Blätter haben (für jeden Bezirk) fortlaufende Nummern; wenn eine Armenrathsstelle frei wird, erhält das Catasterblatt des Nachfolgers die Nummer, welche das Catasterblatt des ausgeschiedenen Vormannes hatte. Über eine Eingabe der Armeninstituts-Vorstehung des I. Bezirkes wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 16. März 1894 die Vermehrung der für den I. Bezirk systemisierten Waisenmütterstellen von 1 auf 2 und die Neucreierung einer Waisenvaterstelle beschlossen.

Im XII. Bezirke erfolgte über die Eingabe der Vorstehung des Armeninstitutes dieses Bezirkes mit Stadtrathsbeschluss vom 10. Jänner 1894 eine Verminderung der Waisenväterstellen von 8 auf 7 und eine Vermehrung der Waisenmütterstellen von 3 auf 4.

Am Ende des Jahres 1896 betrug die Zahl der der Waisenväter 328, jene der Waisenmütter 114.

Nach § 84 der Instruction für die Armenpflege soll womöglich jedes Jahr eine Conferenz der Obmänner sämmtlicher Armeninstitute stattfinden. Eine solche Conferenz wurde am 7. December 1893 eröffnet, am 29. Jänner 1894 fortgesetzt und

am 12. Februar 1894 geschlossen. Der wichtigste Gegenstand der Verhandlung war die Frage der Nothwendigkeit einer Vermehrung der Armenrathsstellen; die Conferenz sprach sich für die Vermehrung aus und wurde diesem Beschlusse, wie oben erwähnt, bereits Rechnung getragen.

Eingehend wurde auch die Frage erörtert, auf welche Weise dem Professionsbettel und den mit dem Vorhandensein mehrerer Unterstützungsstellen verbundenen Übelständen vorgebeugt werden könne.

Über Anregung des Magistrates sollen künftighin alle von den Armeninstituten verabfolgten Aushilfen in dem Armenecataster des Armendepartements vorgemerkt werden. Der Stadtrath hat auch mit Beschluss vom 26. April 1894 die Schaffung eines derartigen Central-Zettelcatasters genehmigt, doch ist die Masse des vorzumerkenden Materiales so groß, dass es bei dem Mangel an Personal nicht möglich ist, mit den Vormerkungen für alle Bezirke stets auf dem Laufenden zu bleiben, was den Wert dieses Catasters allerdings beeinträchtigt. Jedenfalls aber ist mit dieser Einrichtung der Anfang zu einer centralisierten Evidenzhaltung der vorübergehenden Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln gemacht.

Eine neuerliche Conferenz der Armeninstituts-Obmänner konnte erst am 18. December 1896 eröffnet werden. In derselben wurde vor allem die Anordnung des Magistrates, dass Pfründen nicht mehr dauernd, sondern höchstens auf ein Jahr verliehen werden sollen, eingehend erörtert und schließlich gutgeheißen, weil dadurch die Armenräthe gezwungen sind, wenigstens einmal im Jahre die Verhältnisse des Unterstützten prüfen zu müssen. Ferner wurde der Stadtrathsbeschluss, durch welchen der für die Betheilung armer Schulkinder mit Lernmitteln pro 1897 vorgesehene Betrag von 150.000 fl. auf 100.000 fl. herabgesetzt worden ist, in Berathung gezogen und allseitig anerkannt, dass auf diesem Gebiete der Armenpflege strengste Sparsamkeit nothwendig sei. Die Fortsetzung der Conferenz wurde für den Anfang des Jahres 1897 in Aussicht genommen.

Über die Veränderungen im Stande der Armeninstitute in der Berichtsperiode giebt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

Armenrathsstellen wurden erledigt:

im Jahre	durch Tod	durch Rücktritt	durch Ausscheidung und Enthebung	im ganzen
1894 . . .	14	53	58	125
1895 . . .	30	96	—	126
1896 . . .	28	108	11	147

Was die Geschäftsführung der Armeninstitute betrifft, so betrug:

im Jahre	die Zahl der Geschäftsstücke	die Zahl der Sitzungen
1894	42.254	201
1895	47.488	205
1896	52.009	198

Die große räumliche Ausdehnung des II. Bezirkes veranlasste den Magistrat im Jahre 1896 beim Gemeinderathe den Antrag auf Theilung des Armeninstitutes Leopoldstadt in zwei Armenbezirke, Leopoldstadt und Brigittenau, einzubringen; diesen Antrag hat der Gemeinderath mit Beschluss vom 18. December 1896 genehmigt. Da aber gegen

die Durchführung dieser Theilung in der Art, dass die bisherigen Armenräthe weiter im Amte verbleiben und lediglich die Rayons unter den zwei neu zu errichtenden Armeninstituten aufgetheilt werden sollten, von einigen Armenräthen der Recurs an die k. k. n.-ö. Statthalterei ergriffen wurde, konnte die Trennung im Jahre 1896 nicht mehr durchgeführt werden.

Schließlich sei noch erwähnt, dass mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. April 1895 die Gemeinde Wien dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit als Mitglied mit einem Jahresbeitrage von 200 Mark beigetreten ist, und dass mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche die jährlichen Versammlungen dieses Vereines auf die Entwicklung der Armenpflege in den deutschen Städten gewonnen haben, die Gemeinde Wien seither zu diesen Versammlungen stets ein Mitglied des Stadtrathes und den magistratischen Armenreferenten entsendet hat.

Die Organisation des armenärztlichen Dienstes hat im Jahre 1894 eine wesentliche Änderung erfahren. Mit Stadtrathsbeschluss vom 7. August 1894 wurde, um einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, eine provisorische Armenarztstelle für das jenseits der Donau gelegene Gemeindegebiet mit dem Amtssitze in der Colonie Kaisermühlen geschaffen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 7. Mai 1895 wurde, wie bereits im Abschnitte „Gesundheitswesen" erwähnt worden ist, eine neue Vorschrift für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes genehmigt, welche am 5. October 1895 in Kraft trat.

Nach dieser Vorschrift ist der armenärztliche Dienst durch die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau zu versehen; sie haben den in ihrem Rayon wohnenden Armen unentgeltlich ärztliche Hilfe zu leisten, die von der Gemeinde in Privatpflege untergebrachten Kinder mindestens zweimal im Jahre hinsichtlich ihrer Versorgung, Gesundheitsverhältnisse und der sanitären Zustände, in denen sie leben, zu untersuchen und hierüber zu berichten, sowie die Ansuchen der Parteien, welche Kostkinder in Pflege nehmen wollen, zu begutachten.

Da die bisher mit der Besorgung des armenärztlichen Dienstes betrauten Personen nur theilweise in die neu systemisierten Stellen eingereiht werden konnten, standen am Ende des Jahres 1895 in Verwendung: 14 k. k. provisorische Armenärzte, 9 städtisch-provisorische Armenärzte, 32 Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau, ferner 1 k. k. Stadtarmen-Augenarzt und 1 k. k. Stadtarmenarzt, deren Bezüge der Wiener k. k. Krankenanstaltenfond allein bestreitet, endlich 1 unbesoldeter k. k. Armen-Ohrenarzt und 1 ebenfalls unbesoldeter k. k. Armen-Zahnarzt.

Im Jahre 1896 wurden die provisorischen städtischen Armenärzte theils von ihrer Dienstleistung enthoben, theils als städtische Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau eingereiht; infolge dessen standen am Ende des Jahres 44 definitive und 4 provisorische städtische Armenärzte in Verwendung. Die Zahl der k. k. provisorischen Armenärzte betrug 13, der Stand der übrigen vorangeführten Ärzte blieb unverändert.

B. Fonde und Stiftungen für Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

a) Fonde der öffentlichen Armenpflege.

Zur Bestreitung der Kosten der öffentlichen Armenpflege stehen der Gemeinde Wien, abgesehen von den Armenstiftungen und den für die Armenpflege gewidmeten Legaten und Schenkungen, die Interessen und Einkünfte von sechs in ihrer Verwaltung stehenden Fonden zur Verfügung, deren finanzielle Gebarung im Nachstehenden kurz dargestellt werden soll. Die näheren Details sind in den Jahres-Rechnungsabschlüssen dieser Fonde angegeben.

1. Allgemeiner Versorgungsfond.

Dieser Fond wurde anlässlich der Übergabe der Armenpflege in Wien von der k. k. n.-ö. Landesregierung an den Wiener Magistrat im Jahre 1842 durch die Vereinigung mehrerer für die Armenpflege gewidmeter Fonde gebildet, dient zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege im allgemeinen und darf dem Gemeindevermögen nicht einverleibt werden.

Die Einnahmen des Fondes bestehen aus den Interessen der ihm gehörigen Capitalien, der Hälfte des Reingewinnes des k. k. Versatzamtes, dem Ertrage der Fondsrealitäten, nämlich des Gutes Kaiser-Ebersdorf bei Wien, der fünf städtischen Versorgungshäuser, der Zinshäuser Nr. 33 und 35 in Wien, Wipplingerstraße, ferner aus einer 1%igen Abgabe von allen in Wien vorkommenden Verlassenschaften, aus den „für die Armen" gewidmeten Legaten, einem Theile der sogenannten Spektakelgebüren für Schaustellungen, Musikaufführungen, Tanzunterhaltungen, aus den Licitationspercenten von allen freiwilligen Feilbietungen (2%, von Rohproducten 1% des Erlöses), aus dem Lohnwagengefälle, dem Erträgnisse der Neujahrwunsch-Enthebungskarten, dem Jahresbeitrage der k. k. Hoftheater, dem Erträgnisse der Armenlotterie, den Strafgeldern, welche keine andere Widmung haben, den Hausbüchsengeldern, einem Antheil an dem Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag, endlich aus verschiedenen anderen geringfügigen Einnahmen.

Bis zum Jahre 1893 wurde, da die Erträgnisse und Einnahmen des Fondes schon lange nicht mehr zur Deckung der Erfordernisse der Armenpflege hinreichten, der Fehlbetrag aus den eigenen Geldern der Gemeinde vorgeschossen und der Versorgungsfond mit diesen Zuschüssen belastet. Seither ist auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 8. April 1892 die Verrechnung in der Art geändert, dass die Kosten der Armenpflege aus den eigenen Geldern der Gemeinde bestritten werden, wogegen die Einnahmen des Versorgungsfondes den eigenen Geldern der Gemeinde zufließen.

Das Fondsvermögen erfuhr im Jahre 1895 eine Veränderung durch den Verkauf der Fondsgebäude Nr. 33 und 35 in der Wipplingerstraße im I. Bezirke.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. Juni 1894 war nämlich behufs besserer Verwertung des Eleonora Schrey'schen Stiftungshauses im I. Bezirke, Wipplingerstraße Nr. 35, bezüglich dessen Verkaufsverhandlungen anhängig waren, der Ankauf des Hauses I., Wipplingerstraße Nr. 33 um den Betrag von 28.500 fl. genehmigt worden. Hierauf wurden zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 14. März 1895 diese beiden Häuser auf Grund der vorausgegangenen Offertverhandlung und eines früher erwirkten Landesgesetzes an den Ersten allgemeinen Beamtenverein der österr.-ungar. Monarchie um den Gesammtkaufschilling von 272.310 fl. verkauft.

Behufs Arrondierung des einen Bestandtheil des allgemeinen Versorgungsfondes bildenden Fondsgutes Ebersdorf a. d. Donau wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 17. Mai 1894 der Ankauf der zum Allerhöchsten Fonds- und Familiengute Esslingen gehörigen Grundparcelle 167/2 in der Catastral-Gemeinde Esslingen genehmigt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 29. Mai 1894 wurde der Donau-Regulierungscommission in Wien die Erdentnahme von der dem Fondsgute gehörigen Cat.-Parc. 214 zur Bedeckung des Inundationsdammes am linken Donauufer vom Lobauer Rettungshügel bis zum Schönauerwasser gegen Bezahlung einer Entschädigung von 200 fl. per Joch abgegrabenen Grundes bewilligt.

Wie bereits im Verwaltungsberichte für die Jahre 1889—1893 ausgeführt erscheint, hat sich die Gemeinde Wien vorbehalten, den Ersatz des durch Herstellung des Schönauer Rückstandammes dem Fondsgute Ebersdorf eventuell erwachsenden Schadens zu beanspruchen. Am 5. September 1894 hat der Stadtrath auf Grund der diesfalls erstatteten Berichte der städtischen Organe beschlossen, von Ersatzansprüchen mit Rücksicht auf die mittlerweile durch Verstärkung und Erhöhung des Inundationsdammes geänderten Verhältnisse derzeit Umgang zu nehmen.

Zufolge Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. April 1894 ist im Sinne des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, die Eintheilung der n.-ö. Donaustrecke von Tulln bis zur ungarischen Grenze in Fischerei-Reviere erfolgt. In dieser Kundmachung wurden die von den Forstverwaltungen in Groß-Enzersdorf und Mannswörth seinerzeit als Eigenreviere des Fondsgutes angemeldeten Wasserstrecken, einerseits am linken Donauufer, anderseits im Donaucanale von der Eisenbahnbrücke der Staatsbahn bis zur Ausmündung desselben in die Donau und im Donaustrome einschließlich des Winterhafens von der Grenze des Fondsgutes bis Kaiser-Ebersdorf stromabwärts bis zur Grenze des Fondsgutes unterhalb des Zieglerwassers in der Poigenau als Eigenreviere nicht anerkannt, sondern als Pachtreviere erklärt.

Gegen diese Entscheidung hat der Magistrat am 12. Juli 1894 zwei Recurse an das k. k. Ackerbau-Ministerium eingebracht. Mit dem Erlasse dieses Ministeriums vom 8. Juli 1895, Z. 13.516, wurde den Recursen der Gemeinde als Verwalterin des Fondsgutes im wesentlichen Folge gegeben.

Die eine Enclave der Lobau bildende Wiese, Cat.-Parc. Nr. 59 per 3 Joch 156 □⁰ wurde zufolge Beschlusses des Stadtrathes vom 14. Februar 1895 für das Fondsgut Ebersdorf a. d. Donau um den Preis von 929 fl. 25 kr. angekauft.

Der mit der Gemeinde Mannswörth zufolge Vergleiches vom 24. October 1891 auf die Zeit vom 1. Jänner 1892 bis 31. December 1897 abgeschlossene Fischerei-Vertrag (jährlicher Bestandzins von 30 fl.) wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 5. November 1896 auf weitere $5^1/_2$ Jahre, d. i. bis 30. April 1903 verlängert.

Nach den bestehenden Vorschriften wurden die Gartengründe des Fondsgutes Ebersdorf a. d. Donau in der Regel auf die Dauer von 6 Jahren im Wege einer öffentlichen Licitation verpachtet.

Da die Pächter in Anbetracht der Ungewissheit, ob sie die von ihnen gepachteten Gründe bei der nächstfolgenden Versteigerung wieder erhalten, kaum in der Lage waren, eine rationelle Wirtschaft auf den Pachtgründen einzurichten, wurde mit dem Beschlusse des Stadtrathes vom 11. September 1896 die Forstverwaltung von Manns-

wörth ermächtigt, über Ansuchen solcher Pächter, welche ihren Vertragsverbindlichkeiten nach jeder Richtung pünktlich nachgekommen sind, von Fall zu Fall die Verlängerung des Pachtes auf weitere 6 Jahre aus freier Hand anstatt im Licitationswege in Antrag zu bringen.

Zur Hebung der Rentabilität des Fondsgutes Ebersdorf a. d. Donau hat der Stadtrath mit dem Beschlusse vom 17. Jänner 1895 an Stelle der im Jahre 1887 eingeführten Barzahlung der Kaufschillinge für auf dem Fondsgute verkauftes Holz, welche die Zahl der Käufer sehr beschränkte und den Holzabsatz in die Hände des Zwischenhandels lenkte, wieder den Verkauf des Holzes auf Credit bewilligt.

Die Forstverwaltungen in Groß-Enzersdorf und Mannswörth wurden ermächtigt, sowohl bei der Licitation als auch bei den Verkäufen aus freier Hand an ihnen als creditfähig bekannte Personen das Holz ohne Erlag einer Caution und ohne Zinsenausrechnung gegen Zahlung des Kaufschillings bis längstens zu dem, dem Kauftage folgenden 1. November abzugeben. Barkäufer erhalten einen 5%igen Cassascouto.

Diese Maßregel hat sich laut der mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 19. August 1896 zur Kenntnis genommenen Berichte der genannten Forstverwaltungen bewährt.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 11. Jänner 1895 wurden die Bezüge des städtischen Forstpersonales neu geregelt. Die hiebei an Stelle der aufgelassenen Forstadjunctenstelle im Forstrayon Mannswörth neu systemisierte Forstwartstelle, sowie die im Forstrayon Groß-Enzersdorf in Kühwörth seit längerer Zeit erledigte Forstwartstelle wurden mit der Verfügung des lj. Commissärs vom 23. Juli 1895 nach Anhörung des Beirathes provisorisch besetzt.

Von principieller Bedeutung für die Einnahmen des allgemeinen Versorgungsfondes aus den Verlassenschaften der in Wien domicilierenden Personen war eine Reihe von Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, mit welchen über Recurse des Magistrates ausgesprochen wurde, dass die durch das Hofdecret vom 28. April 1807, J. G. S. 809, normierte Befreiung von dem Verlassenschaftspercente zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonde nur auf die Verlassenschaften jener Personen Anwendung finde, welche zur Zeit ihres Ablebens der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit nach der jeweilig geltenden Militärjurisdictionsnorm unterstanden. Hiedurch entfiel die bisher übliche Befreiung der Verlassenschaften nach Militärpersonen des Ruhestandes und nach Frauen und Kindern von Militärpersonen; die infolge dessen erzielten Mehreinnahmen des Fondes betrugen schon im Jahre 1895 über 35.000 fl. Finanziell sehr bedenklich für den Versorgungsfond ist dagegen die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 7. Juli 1896, Z. 7752, mit welcher gegen den Recurs des Magistrates die Ausscheidung der außerhalb Wiens gelegenen Immobilien bei der Bemessung der Versorgungsfondsgebür gutgeheißen und somit die analoge Anwendung des Gesetzes vom 31. December 1891, L.-G.-B. Nr. 72, über den Wiener Krankenanstaltenfond auf den Versorgungsfond als berechtigt anerkannt wurde. Da diese oberstgerichtliche Entscheidung von den Abhandlungsbehörden zur Richtschnur genommen wurde und die in zahlreichen Fällen dagegen ergriffenen Rechtsmittel ohne Erfolg waren, dürfte diese nach Ansicht des Magistrates in den geltenden Gesetzen nicht begründete Schmälerung der Einnahmen des Versorgungsfondes nur im Wege der Gesetzgebung wieder beseitigt werden können. Der Magistrat hat daher auch bereits die Vorarbeiten für eine Gesetzesvorlage zur Neuregelung der Versorgungsfondsgebür in Angriff genommen.

Der Vermögensstand und die finanzielle Gebarung des allgemeinen Versorgungsfonds während der einzelnen Berichtsjahre ist aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Es betrugen (nach der Abstattung)

	1894	1895	1896
		Gulden österr. Währ.	
die Einnahmen	1,676.977·23·5	2,290.231·45·5	1,801.313·54·5
die Ausgaben für Verwaltung und besondere Zwecke des Fondes .	275.142·91	316.956·26·5	278.122·43·5
die außergewöhnlichen Ausgaben .	36.932·68	277.702·99·5	8.167·53
die durchlaufenden Ausgaben . .	229.572·17·5	315.336·72	184.867·40
die Abfuhr an die eigenen Gelder	1,132.652·88·5	1,377.369·82·5	1,329.071·18·5
der Wert der Realitäten und Anstaltsgebäude	2,537.635·88	2,388.405·88	2,388.410·—
der Wert des beweglichen Vermögens	2,754.756·49	2,794.754·45	2,775.765·03
das reine Activum des Stammvermögens	5,112.042·37	5,182.810·33	5,163.825·03
das reine Activum des Currentvermögens	154.618·73·5	126.022·88	152.995·94·5

2. Bürgerladfond.

Die Erträgnisse dieses seit dem Jahre 1558 durch Legate, Schenkungen und insbesondere durch Beiträge der bürgerlichen Zünfte entstandenen Fondes sind dazu bestimmt, verarmte Bürger, welche aus dem Bürgerspitalsfond wegen Unzulänglichkeit der Zahl der systemisierten Pfründen nicht unterstützt werden können, mit Pfründen und Aushilfen zu betheilen. Die Einkünfte des Fondes bestehen aus den Interessen der Capitalien, dem Erträgnisse des Fondshauses in Wien, Wollzeile 28, endlich aus Legaten und Geschenken.

Die Zahl der systemisierten Pfründen beträgt laut Präsidialerlass vom 25. April 1894, Z. 7560, zweihundert zu je 8 fl. monatlich. Außerdem wurden jährlich 1000 fl. Aushilfen an arme Bürger vertheilt.

Beim Bürgerladfond betrugen im Jahre

	1894	1895	1896
		Gulden österr Währ.	
die Einnahmen	26.475·44·5	26.543·87	26.975·98
die Ausgaben	32.071·36·5	33.159·54·5	28.274·53
der Wert des Fondshauses . .	150.000·—	150.000·—	150.000·—
der Courswert der Capitalien .	296.849·23	306.546·96	311.509·57
die Cassebestände	21.372·59·5	14.756·92	13.458·37
die Activrückstände.	324·44	386·66	284·64
die Passivrückstände	129·91·5	137·35	167·16
das schließliche reine Vermögen.	468.417·17	470.692·46	479.816·77

3. Bürgerspitalfond.

Dieser Fond, dessen Anfänge bis in das 13. Jahrhundert zurückreichen, war ursprünglich keineswegs bloß zur Unterstützung armer Bürger bestimmt; erst im Jahre 1784, als für die Kranken-, Irren- und Waisenpflege besondere Anstalten geschaffen wurden, schied man die zu diesem Zwecke gewidmeten Capitalien aus dem Bürgerspitalfonde aus und wies sie jenen Anstalten zu; der Bürgerspitalfond sollte künftig nur zur Versorgung armer Bürger verwendet werden, nichtsdestoweniger aber jährlich bestimmte Summen an den Krankenhaus-, Irrenhaus-, Waisenhaus- und Findelhausfond abführen. Da diese Verpflichtungen immer drückender wurde, löste der Bürgerspitalsfond die Recessgebür an den k. k. Krankenanstaltenfond im Jahre 1892 durch die Entrichtung eines Capitales von 1,119.200 fl. Notenrente ab. Die recessmäßigen Gebüren zum n.-ö. Findelhausfond, zum Gebärhausfond, Irrenhausfond und zum k. k. Waisenhausfond werden aber noch weiter entrichtet und belaufen sich jährlich auf 23.752 fl. 88 kr.

Es sind nämlich gegenwärtig jährlich noch Beiträge zu leisten:

für das k. k. Waisenhaus mit	. . .	10.953 fl.	60 kr.
„ „ n.-ö. Findelhaus „	. . .	11.638 „	10 „
„ „ „ Gebärhaus „	. . .	387 „	03 „
„ „ „ Irrenhaus „	. . .	774 „	07 „

Da das Verhältnis dieser Anstalten zur Gemeinde und zu dem von ihr verwalteten Bürgerspitalsfonde in Hinsicht auf die Kranken-, Waisen- und Findlingspflege sich wesentlich geändert hat, wurde über Verfügung des ll. Commissärs vom 4. April 1896 an die k. k. n.-ö. Statthalterei und an den n.-ö. Landesausschuss das Ansuchen gestellt, den Bürgerspitalsfond von der Leistung dieser Beiträge zum Waisen-, respective Findelhausfond zu entheben, mindestens aber diese Beiträge auf den geringsten Betrag zu ermäßigen und die Abolierung der herabgesetzten Beträge durch Erlag eines entsprechenden Capitalsbetrages zu bewilligen. Die diesfälligen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Einnahmen des Bürgerspitalfondes bestehen aus den Interessen der Fondscapitalien, dem Erträgnisse der Fondsrealitäten (der Fondsherrschaft Spitz a. d. D., der zahlreichen Miethäuser in Wien, der Grundstücke, Auen und Wälder in und bei Wien), aus den Pauschalbeiträgen des Staates für die Ablösung gewisser Rechte des Fondes, endlich aus Legaten und Schenkungen.

Zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 11. April 1895, Z. 15.002, wurde der Gemeinde für die von derselben bisher aus dem Staatsschatze bezogene jährliche Entschädigung per 1150 fl. 80 kr. für die dem Metzenleiheramte entzogenen Spitalkreuzer und Sackträgerlöhnungen, ferner dem Bürgerspitalfonde für die von demselben bisher bezogene jährliche Entschädigung per 13.020 fl., welche dem früher bierbrauberechtigten Wiener Bürgerspital als Äquivalent der Gebür von 15 kr. für jeden in die Stadt eingeführten Eimer Bier seit dem Jahre 1784 vom Bankal-Ärar zukamen, unter Berufung auf § 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 66, eine Steuer von 20% auferlegt.

Da der gegen diese Verfügung vom Magistrate ergriffene Recurs vom k. k. Finanzministerium abgewiesen worden ist, hat der Gemeinderath unterm 5. Juni 1896 den Beschluss gefasst, gegen diese Ministerial-Entscheidung die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen. Eine Erledigung dieser Beschwerde ist bisher nicht erfolgt.

Der Realbesitz des Wiener Bürgerspitalsfondes hat auch im Jahre 1894 eine nicht unwesentliche Vermehrung erfahren.

Der am 12. März 1894 in Wien verstorbene Realitätenbesitzer Herr Ferdinand Zillinger hat dem Wiener Bürgerspitalsfonde die drei lastenfreien Häuser im IV. Bezirke, Karolinengasse C.-Nr. 24 und 26 und Goldegggasse C.-Nr. 28, im Gesammtschätzwerte von rund 115.000 fl. legiert, wogegen dem Wiener Bürgerspitalsfonde die Verpflichtung auferlegt wurde, der erblasserischen Witwe Frau Philippine Zillinger eine lebenslängliche Rente jährlicher 4000 fl. auszubezahlen. Dieses Legat wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 12. October 1894 angenommen.

Zufolge Vertrages vom 11. September 1894 hat der Wiener Bürgerspitalsfond die den Johann Pumpler'schen Erben gehörig gewesene Realität E. Z. 924 in Simmering, bestehend aus den Cat.-Parcellen 1439, 1440 und 1442, im Gesammtausmaße von 3 Joch, 1279 Quadratklafter, um den Kaufschilling von 30.395 fl. angekauft. —

Durch das am 7. Juni 1894 über Wien und Umgebung niedergegangene Hagelwetter wurde der Bürgerspitalsfond in empfindlicher Weise dadurch getroffen, dass den Pächtern von Küchengärten, deren Culturen durch den Hagelschlag nahezu vollständig vernichtet wurden, vom Gemeinderathe mit den Beschlüssen vom 5. und 19. October 1894 gnadenweise Pachtzinsnachlässe in der Gesammthöhe von circa 10.000 fl. bewilligt wurden.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 17. October 1894 wurde der Umbau des im Jahre 1893 aus der Graf Lazansky'schen Verlassenschaft für den Bürgerspitalsfond angekauften Zinshauses, I., Stefansplatz Nr. 2, bezw. I., Stock-im-Eisenplatz Nr. 1, für den Novembertermin 1895 angeordnet.

Wegen Einbeziehung des zwischen diesem Hause und den Nachbarhäusern, I., Stefansplatz Nr. 3 (f. e. Alumnatsgebäude) und I., Singerstraße Nr. 3, gelegenen Sackgäßchens in die Bauarea des Hauses, I., Stefansplatz Nr. 2, wurde mit den Eigenthümern derselben in Ansehung der Entschädigung für die Beschränkung der Beleuchtung und der Aussicht der aus diesen Nachbarhäusern in das Sackgäßchen führenden Fenster, sowie für die Umgestaltung des im Hause, I., Singerstraße Nr. 3, gegen das Sackgäßchen bestehenden Aus- und Durchganges Verhandlungen eingeleitet und das Ergebnis derselben mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. Mai 1895 genehmigt.

Nachdem das vom Stadtbauamte ausgearbeitete Detailproject für den Umbau des Hauses, I., Stefansplatz Nr. 2, mit der Verfügung des lf. Commissärs vom 21. Juni 1895 und mit der weiteren Verfügung vom 18. November 1895 auch das Ergebnis der zur Sicherstellung der Arbeiten und Lieferungen für diesen Umbau abgehaltenen Offertverhandlung genehmigt worden war, wurde nach dem Ausziehtermine im November 1895 mit der Demolierung dieses Hauses begonnen.

Mittlerweile wurden auch schon die in dem Parterre und Souterrain des neu zu erbauenden Hauses projectierten Geschäfts- und Restaurationslocalitäten sehr vortheilhaft vermietet.

Bei der fortschreitenden Demolierung des Hauses, Stefansplatz Nr. 2, zeigte sich, dass von einem gewissen Punkte des Grabens, und zwar an der Ausmündung der Spiegelgasse, ein Theil der Façade des St. Stefansdomes und des Thurmes sichtbar geworden war.

Mit Rücksicht auf die unläugbare Schönheit des neugewonnenen Ausblickes ist von vielen Seiten der Wunsch rege geworden, das genannte Haus am Stefansplatz in einer solchen Weise umzubauen, dass die erwähnte Ansicht erhalten bleibe.

Es bildete sich ein Comité von Anhängern dieser Idee, welches sich an die Gemeinde und die Regierung um Förderung derselben wendete, Sammlungen zur Erzielung ihres Vorhabens einleitete und die Mitwirkung des Stadterweiterungsfondes erbat.

Nachdem am 29. Februar 1896 ein die ganze Angelegenheit beleuchtender Bericht des lf. Commissärs an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstattet worden war, in welchem um Einleitung einer Expertise über die mittlerweile mehrfach eingelangten Projecte für den dem neuen Zwecke entsprechenden Umbau des genannten Hauses angesucht wurde, wurde der Magistrat mit Verfügung des lf. Commissärs vom 29. März 1896 beauftragt, die im Zuge befindliche Bauführung hinsichtlich dieses Hauses zu sistieren und gleichzeitig in Verhandlung mit den Baucontrahenten dahin zu treten,

1. welche wöchentlichen Entschädigungen dieselben für die Aufschiebung des Baues verlangen,

2. welche definitiven Entschädigungen ihnen zuzugestehen wären,

α wann die Bauführung gänzlich unterbleibt,

β wann der Käufer des Baugrundes in die Baucontracte auf Grund des Kaufvertrages eintritt.

Ferner wurde der Magistrat angewiesen, wegen Lösung des Mietvertrages bezüglich der im neuen Hause zu eröffnenden Restaurations-Localitäten und wegen des diesfalls zu leistenden Schadenersatzes zu verhandeln.

Infolge dieser Verfügung wurden die Bauarbeiten eingestellt; die Verhandlungen mit den Contrahenten fanden in den meisten Fällen ein freundliches Entgegenkommen. Es wurden nun unter dem Vorsitze des Statthalters wiederholte Verhandlungen mit dem Actions-Comité und den Vertretern der Gemeinde Wien, bezw. des Wiener Bürgerspitalfondes gepflogen und die bei dem Actions-Comité eingelangten neuen Bauprojecte und Kaufofferte in Erörterung gezogen.

Mit Rücksicht auf diese Berathungen hat der lf. Commissär in einem an den Statthalter am 24. April 1896 erstatteten Berichte den Standpunkt der Gemeinde Wien, sowohl als Verwalterin des Bürgerspitalfondes, wie auch als Baubehörde wie folgt präcisiert.

Die Gemeinde Wien ist namens des Bürgerspitalfondes bereit, den von der Realität, I. Bezirk, Einl.-Z. 1235, Stock-im-Eisenplatz Nr. 1, innerhalb der neu zu bestimmenden Verbauungslinie verbleibenden Baugrund zu verkaufen, sofern das in der

Freilegungsangelegenheit bestellte Actions-Comité, bzw. der Stadterweiterungsfond die Verpflichtung übernimmt, auf seine Kosten die bestehenden Bau- und Mietverträge für den beabsichtigt gewesenen Neubau zu lösen und als Entschädigung an den Bürgerspitalfond für die Beschränkung in der Grundverwertung jenen Betrag zu leisten, welcher von der Summe von 550.000 fl. nach Abzug des Kaufpreises für die reducierte Bauarea und des von der Gemeinde als Entschädigung für den in das Verzeichnis über das öffentliche Gut einzulegenden, nicht mehr zur Verbauung gelangenden Grund freiwillig zu leistenden Betrages von 30.000 fl. unbedeckt bleibt.

Die Gemeinde genehmigt im Falle des Zustandekommens des Grundkaufes und der Annahme der obigen Bestimmungen die vom Actions-Comité vorgeschlagene Verbauungslinie für den in reducierter Ausdehnung auszuführenden Bau.

Infolge dieses Berichtes wurde am 27. April 1896 bei der k. k. n.-ö. Statthalterei unter dem Vorsitze des Statthalters mit den Vertretern der Gemeinde Wien und des Actions-Comités eine Besprechung gepflogen; hiebei wurden laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Mai 1896, Z. 2829, folgende Vereinbarungen getroffen:

Der von der Gemeinde namens des Bürgerspitalfondes als Entschädigung für die Hintangabe der ganzen Lazansky'schen Realität zum Zwecke der Freihaltung des Ausblickes auf den Stephansthurm angeforderte Betrag von 550.000 fl. wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landtag angenommen und die neue Baulinie für den zur Verbauung gelangenden Resttheil der genannten Realität festgesetzt.

Weiters werden nach den Anträgen des Actions-Comités von den bei demselben eingelangten Offerten auf Ankauf der reducierten Bauarea jenes mit dem offerierten Kaufschillinge von 292.500 fl. genehmigt und die Entschädigungssumme für die Auflösung der Miet- und Bauverträge angenommen.

Der Bürgerspitalfond wurde angewiesen, mit dem Käufer abzuschließen, die früheren Mietverträge zu stornieren und die Entschädigungsansprüche der in Mitleidenschaft gezogenen Contrahenten zu befriedigen, wofür der Maximalbetrag von 27.550 fl. festgesetzt wurde, sowie endlich die Verkleidung der Feuermauer und die Abwalmung des Daches des Alumnatsgebäudes zu veranlassen.

Als Einnahmen außer dem Kaufschillinge von 292.500 fl. sollen dem Bürgerspitalfonde die von der Gemeinde Wien für Ablösung des Straßengrundes zu leistende Abfindungssumme von 30.000 fl., das Ergebnis der Sammlungen des Actions-Comités und der Beitrag des Stadterweiterungsfondes zufließen.

Für Rechnung des letzteren wurden nach Abschluss des Kaufvertrages 200.000 fl. an die städtische Hauptcasse abgeführt, während der noch erforderliche Restbetrag nach Vorlage der Schlussabrechnung zur Abfuhr kommen sollte.

Die Übergabe des Baugrundes an die neuen Eigenthümer erfolgte am 23. Mai 1896. Ebenso wurden die Miet- und Bauverträge in einer allseitig befriedigenden Weise gelöst. —

Die zu diesem Zwecke gemachten Ausgaben betrugen 30.915 fl. 55 kr. und stellten sich gegenüber den mit dem k. k. Statthalterei-Erlasse vom 8. Mai 1896, Z. 2829, und dem Nachtrags-Erlasse vom 19. August 1896 präliminarmäßig bewilligten Ausgabenbetrage von 30.992 fl. um 76 fl. 45 kr. niederer.

Auf den zufolge der ebenerwähnten Erlässe an den Bürgerspitalfond zu entrichtenden Entschädigungsbetrag, und zwar

a) für die Ablösung der Realität per	550.000 fl.	— kr.
b) an Zinsen von 520.000 fl. per 1. April bis 15. Mai 1896 von	2.600 „	— „
c) als Entschädigung der Miet- und Baucontrahenten &c. per	30.992 „	— „
somit auf die präliminierte Entschädigungssumme per . .	583.592 fl.	— kr.

wurden bei der städtischen Hauptcasse zum Wiener Bürgelspitalfonde einbezahlt:

1. vom Stadterweiterungsfonde der Betrag von	200.000 fl.	— kr.
2. vom Actions-Comité durch Freiherrn von Pirquet .	53.000 „	— „
3. von der Gemeinde Wien	30.000 „	— „
4. vom Käufer Adolf Leonhard am 19. Mai 1896 . .	50.000 „	— „
und am 1. Mai 1897 der Rest des Kaufschillinges per . . .	242.500 „	— „
zusammen . . .	575.500 fl.	— kr.
Es bezifferte sich demnach die auf die obige Entschädigungssumme per	583.592 fl.	— kr.
nach Abschlag der obigen Ersparnis per 76 fl. 45 kr. vom Stadterweiterungsfonde zu leistende Restentschädigung auf	8.015 fl.	55 kr.

welcher Betrag am 23. August 1897 nach Vorlage der Schlussrechnung einbezahlt wurde.

Behufs Arrondierung der dem Wiener Bürgerspitalfonde gehörigen Herrschaft Spitz wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 13. März 1894 der Ankauf der Grundparcellen 57, 58 und 59 in der Catastralgemeinde Gießhübel per 2 Joch 783 Quadratklafter um den Betrag von 550 fl. und der Grundparcellen 166, 167 und 171 in der Catastralgemeinde Thalham per 1152 Quadratklafter um den Betrag von 150 fl., weiters mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. December 1894 der Umtausch von in den Catastralgemeinden Schlumberg und Gießhübel zerstreut liegenden Bürgerspitalfondsgründen im Gesammtausmaße von 9 Joch 347 Quadratklafter gegen Privatgründe in den Catastralgemeinden Gießhübel und Wiesmannsreith im Gesammtausmaße von 17 Joch 80 Quadratklafter gegen eine Aufzahlung von 35 fl. seitens des Bürgerspitalfondes genehmigt.

Auch im Jahre 1896 wurden zu demselben Zwecke über Verfügung des k. Commissärs vom 11. März 1896 mehrere Grundparcellen in den Catastralgemeinden Zeißing und Gießhübel im Gesammtausmaße von 24 Joch 1183 Quadratklafter für den Bürgerspitalsfond käuflich erworben. —

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. Juni 1894 wurde die infolge Stadtrathsbeschlusses vom 6. October 1892 nicht mehr zur Besetzung gelangte Stelle eines Forstadjuncten auf dem Wiener Bürgerspitalfondsgute Spitz aufgelassen und anstatt derselben die Stelle eines für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst befähigten Forstaufsehers systemisiert. —

Nach dem Stadtrathsbeschlusse vom 28. März 1894 ist das für die Armenbetheilung benöthigte Brennholz in derselben Weise wie das für den eigenen Bedarf der städtischen Ämter und Anstalten erforderliche Holz aus den Beständen des Fondsgutes Spitz gegen Refundierung des Holzwertes an den Fond auf den städtischen

Holzlagerplatz in Wien zu verfrachten. Die Abschätzung des Holzes in Wien erfolgt commissionell unter Zuziehung von zwei vom Bürgermeister von Fall zu Fall designierten Schätzmännern. —

Zufolge Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. April 1894, Z. 73.196, über die Bildung der Fischereireviere in der Donau von der Mündung der Ybbs bis Tulln wurde das Fischereirecht in der linken Donauhälfte bis zur Strommitte von der Grenze der Gemeinden (Markt) Aggsbach und Schwallenbach stromabwärts bis zur Grenze der Gemeinde Spitz unterhalb der Einmündung des Mislingbaches sammt den in dieser Strecke einmündenden Bächen:

a) dem Mislingbache innerhalb der Gemeinden Spitz und St. Michael;

b) dem Spitzbache (auch Mühl- oder Laabenbache) innerhalb der Gemeinden Spitz, Gut am Steg und Fißling;

c) dem Schwallenbache innerhalb der Gemeinden Schwallenbach, Wiesmannsreith und Gießhübl;

d) dem Zierlbache (auch Ziers- oder Klafterbach) innerhalb der Gemeinden Zeißing, Maria-Laach, Sitzendorf und Schlanbing als Eigenrevier des Wiener Bürgerspitalfondsgutes Spitz anerkannt und wurden demselben die vorstehend nicht angeführten Strecken des Spitz- und Zierlbaches gemäß § 12 des Fischereigesetzes zur Mitbewirtschaftung zugewiesen. —

Die auf dem Bürgerspitalfondsgute Spitz an der Donau aufgelaufenen Rückstände aus den Halb- und Drittelbaubeständen, sogenannte Erbpachtzinsen, im Betrage von 111 fl. 95½ kr. wurden über Verfügung des lf. Commissärs vom 12. Jänner 1896 wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben. Zugleich wurde angeordnet, dass von der ferneren Einhebung derselben, da deren rechtliche Natur nicht nachweisbar ist, Umgang genommen werde.

In Erledigung des Ansuchens der Interessenten für den Bau einer normalspurigen Localbahn von Krems über Spitz, Pöggstall und Isper nach Grein erklärte sich die Gemeinde Wien namens des Bürgerspitalfondes mit Verfügung des lf. Commissärs vom 11. März 1896 bereit, zu den Kosten der Tracierung einen Beitrag von 400 fl., und zwar auch dann, wenn die Bahn vorläufig nur bis Spitz ausgeführt werden sollte, zu leisten. Dieser Betrag wurde auch später zu Handen der Gemeinde Spitz ausbezahlt.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 1. September 1896 wurde die unentgeltliche Überlassung der zum Bau einer Bezirksstraße dritter Ordnung von Schwallenbach nach Wiesmannsreith erforderlichen Grundflächen im Ausmaße von 364 Quadratmetern seitens des Bürgerspitalfondes principiell genehmigt.

Desgleichen erklärte sich die Gemeinde namens des Wiener Bürgerspitalfondes zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 11. September 1896 bereit, die zur Anlage einer Bezirksstraße dritter Ordnung von Thalham nach Zeißing und Maria-Laach benöthigten Bürgerspitalfondsgründe in Zeißing im Ausmaße von 1480 Quadratmetern unter der Bedingung unentgeltlich abzutreten, dass der zu cassierende alte Weg dem Bürgerspitalfonde in das Eigenthum abgetreten wird.

Über die Fondsgebarung im Laufe der Berichtsperiode giebt die folgende Zusammenstellung Aufschluss.

Es betrugen (nach der Abstattung)

	1894	1895	1896
die gewöhnlichen Einnahmen	703.030 fl. 31 kr.	693.456 fl. 67½ kr.	694.811 fl. 67 kr.
die außergewöhnlichen Einnahmen	22.094 „ 2½ „	38.605 „ 26½ „	663.635 „ 99½ „
die durchlaufenden Einnahmen	113.378 „ 42½ „	100.804 „ 78 „	289.056 „ 79 „
die Gesammteinnahmen . .	841.784 „ 73 „	838.464 „ 91½ „	1,647.504 „ 45½ „
die Ausgaben			
a) für die Fondsverwaltung	500.314 „ 4½ „	457.491 „ 88½ „	1,284.813 „ 8½ „
b) für Unterstützung armer Bürger	360.403 „ 22½ „	362.347 „ 38½ „	370.572 „ 56½ „
die Hauptsumme der Activa	11,086.803 „ 9½ „	11,129.708 „ 47 „	11,322.857 „ 27½ „
die Hauptsumme der Passiva	599.611 „ 50 „	501.768 „ 9½ „	539.869 „ 34½ „
das reine Vermögen . . .	10,487.191 „ 59½ „	10,627.940 „ 37½ „	10,782.987 „ 93 „

4. Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftungsfond.

Als im Jahre 1842 der Wiener allgemeine Versorgungsfond durch Vereinigung aller für die Armenpflege überhaupt bestehenden Fonde gebildet wurde, blieben der Johannesspital- und ein Theil des Großarmenhaus-Stiftungsfondes, weil sie mit besonderen Widmungen belastet waren, als selbständige Fonde in der Verwaltung der k. k. n.-ö. Landesregierung; erst im Jahre 1871 wurde die Verwaltung auch dieser Fonde dem Wiener Magistrate übergeben. Die Stiftungsplätze dieser Fonde werden, meist über Vorschlag von Präsentationsberechtigten, durch den Magistrat verliehen, und zwar meist an in Wien nicht heimatberechtigte Personen.

Beim Johannesspital-Stiftungsfond betrugen

	1894	1895	1896
der Vermögensstand . .	811.675 fl. 85 kr.	812.075 fl. 85 kr.	813.475 fl. 85 kr.
die Einnahmen . . .	34.454 „ 52 „	34.730 „ 51 „	34.458 „ 92 „
die Ausgaben	35.541 „ 27 „	33.806 „ 89 „	34.308 „ 44 „
die Zahl der Stiftungen .	312	312	312
die Zahl der Stiftplätze .	664	664	666

Beim Großarmenhausfond betrugen:

	1894	1895	1896
der Vermögensstand . .	331.550 fl.	331.950 fl.	332.450 fl.
die Einnahmen . . .	16.947 „ 87 kr.	16.847 „ 67 kr.	18.210 „ 54 kr.
die Ausgaben	17.638 „ 58 „	16.926 „ 55 „	16.804 „ 67 „
die Zahl der Stiftungen .	29	29	29
die Zahl der Stiftplätze .	249	249	249

5. Wiener Landwehrfond.

Die Interessen dieses ursprünglich für Invalide der im Jahre 1806 errichteten sechs Freibataillone der Wiener Landwehr und deren hilflos hinterlassene Witwen bestimmten Fondes sind nach den Gemeinderathsbeschlüssen vom 11. April 1896 und 6. September 1878 bei Ausbruch eines Krieges entweder zur Unterstützung der Familien in Wien heimatberechtigter, zur Fahne eingerückter Soldaten oder zur Unterstützung der im Felde erwerbsunfähig gewordenen Familienväter, dann der Witwen und Eltern der Gefallenen zu verwenden.

Es betrugen

	1894	1895	1896
das Capital	357.384 fl. 24 kr.	371.595 fl. 84 kr.	386.294 fl. 58 kr.
die Einnahmen	16.456 „ 40 „	15.020 „ 78 „	15.612 „
die Ausgaben für Unterstützungen	840 „	840 „	840 „
die zu capitalisierenden Überschüsse (1 Stiftplatz mit monatlich 30 fl., 2 Stiftplätze mit monatlich 20 fl.)	15.616 „ 40 „	14.180 „ 78 „	14.772 „

6. Waisenfond.

Derselbe wurde im Jahre 1855 zu dem Zwecke gegründet, den Vormündern mittelloser, in Wien heimatberechtigter Waisen Beiträge zur Erziehung derselben zukommen zu lassen. In diesen Fond fließen nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 29. Mai 1877 die bei Bürgerrechts- und Heimatrechtsverleihungen gespendeten Beträge, ferner alle für Waisen gemachten Schenkungen und Legate, die keine besondere Widmung haben. Diese Zuflüsse sind solange zu fructificieren, bis der Fond zur Erfüllung seines Zweckes hinreicht. Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 10. Mai 1883 können bis dahin die Zinsen des Stammcapitales zur Unterstützung von Waisenkindern, besonders zur Anschaffung des „Freigewandes“, d. i. zur Bekleidung von Lehrlingen anlässlich ihrer Freisprechung, verwendet werden.

Es betrugen

im Jahre	die Einnahmen	die Ausgaben	das reine Vermögen am Ende des Jahres
1894	3388 fl. 67 kr.	5385 fl. 97 kr.	50.779 fl. 38 kr.
1895	3898 „ 44 „	3064 „ 60 „	52.514 „ 48 „
1896	2853 „ 50 „	3372 „ 51 „	53.816 „ 41 „

Anhangsweise muss hier noch erwähnt werden, dass die Gemeinde Wien auch aus dem niederösterreichischen Landesfonde einen Zuschuss zu den Kosten des Armenwesens erhielt. Nach dem Gesetze vom 1. Februar 1885, L.-G.-Bl. Nr. 24, vergütet nämlich der Landesfond den Gemeinden

a) den Aufwand für die Armenpflege derjenigen Personen, welche einer niederösterreichischen Gemeinde vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete gelegenen Gebäranstalt nach § 19, 3, des Heimatgesetzes zugewiesen werden;

b) vier Fünftel des Aufwandes für die Armenpflege solcher Personen, die einer niederösterreichischen Gemeinde vermöge ihres Aufenthaltes zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes nach § 19, 4, des Heimatgesetzes zugewiesen werden.

c) vier Fünftel der uneinbringlichen Auslagen für die von einer n.-ö. Gemeinde einem Ausländer oder Heimatlosen bis zu der nach § 19 des Heimatgesetzes erfolgten Zuweisung geleistete Armenpflege.

d) Die Auslagen für die Unterstützung oder Versorgung von Armen, die nach Niederösterreich zuständig sind, jedoch über 10 Jahre ununterbrochen außerhalb ihrer Heimatgemeinde lebten.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurden der Gemeinde Wien im Jahre 1894 ad a) 1448 fl. 19 kr., ad b) 8139 fl. 9 kr., ad c) 5496 fl. 15 kr., ad d) 89.518 fl. 31 kr. aus dem n.-ö. Landesfonde vergütet.

Nach dem Landesgesetze vom 13. October 1893 L.-G.-B., Nr. 53, welches am 1. Jänner 1895 in Wirksamkeit trat, erhält die Gemeinde Wien aus dem n.-ö. Landesfonde nur mehr den Rückersatz der Armenpflegekosten für die ihr nach § 19, 3 zugewiesenen Personen und außerdem durch 10 Jahre einen Pauschalbetrag von jährlich 100.000 fl.

Der aus dem n.-ö. Landesfonde an die Gemeinde Wien geleistete Rückersatz belief sich im Jahre 1895 auf 1491 fl. 51 kr., 1896 auf 1480 fl. 66 kr.

b) Armenstiftungen.

Wie aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen ist, verfügt die Armenpflege in Wien über ein sehr beträchtliches Erträgnis von Armenstiftungen, die zum Theile von der Gemeinde, zum Theile von der k. k. n.-ö. Statthalterei oder von verschiedenen Vereinen, Corporationen &c. verwaltet werden.

Es bestanden nämlich im ganzen:

im Jahre	Armenstiftungen	mit dem Capitale von	mit dem Interessenertrage von
1894	1493	11,850.833 fl. 37 kr.	508.684 fl. 94 kr.
1895	1509	12,027.849 „ 50 „	516.158 „ — „
1896	1518	12,148.431 „ 64 „	520.765 „ 19 „

Hievon wurden von der Gemeinde verwaltet:

im Jahre	Armenstiftungen	mit dem Capitale von	mit dem Interessenertrage von
1894	1025	6,164.446 fl. 40 kr.	269.443 fl. 68 kr.
1895	1040	6,340.487 „ 34 „	276.878 „ 94 „
1896	1045	6,382.269 „ 48 „	279.487 „ 13 „

c) Legate und Schenkungen für Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

Einen nicht geringen Theil der Mittel der öffentlichen Armenpflege bilden die Legate und Schenkungen, die entweder zur Vermehrung des Stammvermögens des Armenfondes oder zur Vertheilung an Arme eingehen. Nach dem Hofdecrete vom 3. Juni 1846 J.-G.-S. Nr. 964 sind Vermächtnisse für Arme ohne nähere Bezeichnung dem Localarmenfonde des Erblassers, in Wien somit dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde zuzuweisen. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 13. December 1854 wurde bestimmt, dass Legate und Geschenke für die Armen, wenn keine besondere Widmung gemacht ist, nicht zu fructificieren, sondern als laufende Einnahmen zu verwenden sind.

Da eine Aufzählung sämmtlicher in der Berichtsperiode für Armenzwecke gemachten Legate und Schenkungen zu weitläufig wäre, sollen hier nur jene Zuwendungen aufgezählt werden, die den Betrag von 1000 fl. erreichen.

Während der Jahre 1894—1896 wurden folgende größere Legate und Spenden für Zwecke der Armenpflege gemacht:

Im Jahre 1894:

die Legate: nach Sr. k. u. k. Hoheit Erzherzog Wilhelm per 10.000 fl.; nach Friedrich Schüler per 2000 fl.; nach Gustav Wagenmann per 2000 fl.; nach Josef Dafatiel per 1000 fl.; nach Regina Friedländer per 1000 fl.; nach Johann Medinger für die Armen der ehemaligen Gemeinde Nussdorf per 1000 fl.;

die Spenden: Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin zur Anschaffung von Brennmaterial für Arme per 6000 fl; der Ersten österreichischen Sparcasse per 5000 fl.; des Frh. von Rothschild per 2520 fl.; des Bürgermeisters Dr. Prix per 2000 fl.; des Gewinners des Communallos-Haupttreffers per 2000 fl.; das Ergebnis einer Sammlung im VII. Bezirk per 1701 fl.; des Rud. Auspitz und M. von Fröhlich-Feldau per 1500 fl.; der Erben nach Emilie Mohr per 1476 fl. 34 kr.; der Franziska v. Wertheimstein per 1000 fl.; des V. Silberer, des Rob. Lebaudy und der Anna Prix per je 1000 fl.;

im Jahre 1895:

die Legate: nach Sr. k. u. k. Hoheit Erzherzog Albrecht per 15.000 fl.; nach Hermann Baron Springer per 20.000 fl.; nach Wilhelm R. v. Gutmann per 10.000 fl.; nach Gabriele Pribram per 2500 fl.; nach Moriz Frh. v. Königswarter per 2500 fl.; nach Sofie Baronin Todesco per 2000 fl.; nach Gustav Voigt per 2000 fl.; nach Mich. Alex. Hauptmann per 1000 fl.; nach Leon Wechsler per 1000 fl.; nach Wilhelmine Prinzessin von Montleart-Sachsen-Curland per 1000 fl.; nach Anna von Galliuff per 1000 fl.; nach Josef Böhm per 1000 fl.; nach Josefine Marshall per 1000 fl.;

die Spenden: Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin per 6000 fl.; des Anton Dreher per 10.000 fl.; der Louise Ditmar per 5000 fl.; des Nikolaus Dumba per 5000 fl.; eines Ungenannten per 5000 fl.; der Ersten österreichischen Sparcasse per 5000 fl.; des Alex. Markgraf Pallavicini per 3000 fl.; des Karl Wittgenstein per 3000 fl.; des Frh. v. Rothschild per 2520 fl.; des Dr. Ludwig R. von Flesch-Feslau per 2000 fl.; der Baronin von Sommaruga per 1500 fl.; der Franziska Andrassy per 1000 fl.; des Paul Fürst Metternich-Winneberg per 1000 fl.; des Victor Silberer per 1000 fl.; des Josef Fürst Colloredo-Mansfeld per 1000 fl.;

im Jahre 1896:

die Legate: nach Sr. k. u. k. Hoheit Erzherzog Karl Ludwig für Arme des IV. Bezirkes per 1000 fl.; nach Karl R. v. Weißenhall per 4000 fl.; nach Karl Ferdinand Mautner Ritter v. Markhof per 2000 fl.; nach Ferd. Flamminger für den V. Bezirk per 1015 fl. 97 kr.; nach Gustav Reichert sen. per 1000 fl.; nach Katharina Luger per 1000 fl.; nach Joachim W. Salomon per 1000 fl.; nach Moriz Miller per 1000 fl.; nach Marie Böhm per 1000 fl.;

die Spenden: Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin zur Anschaffung von Brennmaterial per 6000 fl.; Sr. Majestät des Deutschen Kaisers per 1500 Mark, der Baronin Clara Hirsch-Gereuth per 100.000 Frcs; des Karl Wittgenstein per 6000 fl.; der Ersten österreichischen Sparcasse per 5000 fl.; des Frh. v. Rothschild per 2520 fl.; des Gottfried Schenker per 1000 fl.; des Max R. v. Gutmann per 1000 fl.; der Erben nach Fürst Alexander von Schönburg-Hartenstein per 1000 fl.; des Alexander M. Beschorner per 1000 fl.

C. Armenbetheilung.

Die Armenbetheilung ist entweder eine vorübergehende, in Fällen augenblicklicher Noth, oder eine periodische.

a) Vorübergehende Armenbetheilung.

Aushilfen in Fällen augenblicklicher Nothlage werden im allgemeinen von den Armeninstituten ertheilt, das heißt vom Armenrathe, in dessen Rayon der Bedürftige wohnt, angewiesen und von der Armeninstitutscasse ausbezahlt. Im Armendepartement werden Aushilfen an solche Personen gegeben, welche keinem Armenrathsrayon angehören (auswärts wohnende, zugereiste, zugeschobene, aus Spitalpflege oder Haft entlassene, polizeilich als unterstandslos überstellte Personen) oder welche zwar hilfsbedürftig sind, aber vom Armeninstitute nicht unterstützt werden können, weil sie bereits das nach der Instruction zulässige Aushilfemaximum von 15 fl. im Jahre erhalten haben oder eines größeren Betrages bedürfen. Den Spitalverwaltungen werden auf Grund des Allerh. Erl. vom 8. April 1816 und des G.-R.-B. vom 30. September 1869 seitens des Magistrates entsprechende Beiträge zur Betheilung von Reconvalescenten gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

Ferner werden Aushilfen auch im Bureau des Gemeinderaths-Präsidiums, von den Bezirksvorstehern und von der k. k. Polizei-Direction ertheilt.

Die armen Bürger erhalten im Armendepartement Aushilfen aus dem Bürgerlad- und Bürgerspitalfonde.

Unterstützungen an nicht in Wien zuständige Personen werden von den Armeninstituten, ausnahmsweise vom Armendepartement, entweder aus den vorhandenen Spenden oder auf Rechnung der Heimatgemeinde des Unterstützten gegeben; der Rückersatz der von den Armeninstituten auf Rechnung der Heimatgemeinden gegebenen Aushilfen wird durch die magistratischen Bezirksämter gefordert.

Bei den Armeninstituten wurden aus Mitteln der Gemeinde vorübergehend betheilt:

im Jahre	Personen			in Fällen	mit dem Gesammtbetrage von
	männlich	weiblich	zusammen		
1894	15.262	24.373	39.635	66.077	232.366 fl. 87 kr.
1895	15.495	24.854	40.349	65.802	249.865 „ 09 „
1896	14.895	24.289	39.184	63.185	263.658 „ 50 „

Außerdem wurden bei den Armeninstituten aus Stiftungsgeldern, Legaten, Geschenken und aus dem Erträgnisse der Neujahrswunsch-Enthebungskarten im Jahre 1894: 44.848 fl. 69 kr., 1895: 80.463 fl. 68 kr. und 1896: 64.442 fl. 53 kr. vertheilt.

Im Armendepartement des Magistrates wurden mit Aushilfen betheilt:

im Jahre	Personen			in Fällen	mit dem Gesammtbetrage von
	männlich	weiblich	zusammen		
1894	5524	8057	13.581	22.029	67.307 fl. 08 kr.
1895	6918	8769	15.687	23.539	89.471 „ 11 „
1896	5582	9109	14.691	22.724	79.057 „ 84 „

Außerdem wurden an in Wien nicht Heimatberechtigte gegen Ersatz von der Heimatgemeinde Personen vorübergehend betheilt:

im Jahre	in Fällen	mit dem Gesammtbetrage von
1894	3915	15.661 fl. 77 kr.
1895	3055	11 300 „ 65 „
1896	2461	9.107 „ — „

Diese Beträge bilden nur den kleineren Theil der an in Wien nicht heimatberechtigte Arme vertheilten Summe. So entfällt von den oben ausgewiesenen, aus Stiftungsgeldern, Geschenken, Legaten 2c. ertheilten Unterstützungen, ebenso wie von den im Armendepartement gewährten Unterstützungen ein sehr beträchtlicher Theil auf in Wien nicht zuständige Arme, also auf Fälle, in welchen die Unterstützung ohne Ersatzanspruch an die Heimatgemeinden ertheilt wurde.

Im Bureau des Bürgermeisters wurden mit Geld- und Brennholzanweisungen betheilt:

im Jahre	Personen	mit dem Gesammtbetrage von
1894	1755	14.692 fl. 02 kr.
1895	1894	20 041 „ 81 „
1896	2090	21.414 „ 66 „

Über die in den Gemeindebezirkskanzleien vorgenommenen Betheilungen aus den durch Sammlungen, Veranstaltung von Bällen, Wohlthätigkeitsvorstellungen 2c. aufgebrachten Geldbeträgen giebt die folgende Zusammenstellung Aufschluss.

Es betrug

	im Jahre		
	1894	1895	1896
	in Gulden österr. Währung		
die Summe der aufgebrachten Geldbeträge	51.882·89	45.203·93	44.662·46
die Zahl der aus diesen Beträgen betheilten Personen	9.127	10.555	9.648
die Summe der vertheilten Geldbeträge	33.864·12	25.454·57	26.198·72
die Ausgabe für den Ankauf von zur Armenbetheilung bestimmten Naturalien	10.421·06	10.292·43	12.092·80
die Summe der aus den aufgebrachten Geldbeträgen verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten zugewendeten Beträge	6.471·81	8.620·20	6.245·44

Seitens der Verwaltungen der k. k. Krankenhäuser und des Spitals der barmherzigen Brüder wurden vorübergehend betheilt:

im Jahre	Personen	mit dem Gesammtbetrage von	Darunter Beträge aus Gemeindemitteln
1894	4743	6015 fl. 74 kr.	3940 fl. — kr.
1895	5359	6273 „ 98 „	3486 „ 47 „
1896	4411	6798 „ 27 „	4101 „ 10 „

Ebendaselbst wurden aus den Interessen der für die Krankenhäuser bestehenden Stiftungen im Jahre 1894: 2151 Personen mit 7328 fl. 62 kr., 1895: 2278 Personen mit 7231 fl. 4 kr. und 1896: 2629 Personen mit 8509 fl. 9 kr. vorübergehend be-

theilt. Die Zahl der aus Stiftungsinteressen betheilten Reconvalescenten und der Betrag der zu deren Betheilung aufgewendeten Stiftungsinteressen erscheint in den im Nachfolgenden angeführten Ziffern über die vorübergehende Betheilung aus Stiftungsinteressen miteingerechnet.

Zu erwähnen ist hier weiters, dass im Spitale der israelitischen Cultusgemeinde eine eigene Aushilfscasse zur Betheilung armer Reconvalescenten besteht, aus welcher im Jahre 1894: 4419 fl. 95 kr., 1895: 5149 fl. 70 kr. und 1896: 6918 fl. 80 kr. an Reconvalescenten vertheilt wurden.

Aus den Interessen jener Armenstiftungen, bei denen der Bezug der Interessen nach dem Stiftbriefe kein dauernder ist, sondern die Vertheilung von Fall zu Fall an geeignete Bewerber stattfindet, und welche sich in der Verwaltung der Gemeinde, der k. k. n.-ö. Statthalterei 2c. befinden, wurden betheilt:

im Jahre	Pfleglinge in Humanitätsanstalten	mit einem Betrage von	andere Personen	mit einem Betrage von
1894	5104	29.355 fl. 60 kr.	12.079	154.774 fl. 14 kr.
1895	5139	29 484 „ 60 „	12.206	161.614 „ 20 „
1896	5142	29.501 „ 40 „	12.437	165.805 „ 59 „

Bei der k. k. Polizeidirection in Wien wurden aus Mitteln, die ihr zur Vertheilung an Arme ohne Unterschied zuflossen, betheilt:

im Jahre	Personen			mit einem Betrage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	517	2814	3331	14.400 fl.
1895	1412	2114	3526	14.400 „
1896	1011	1981	2992	14.400 „

Im ganzen wurden somit aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege vorübergehend betheilt:

im Jahre	Personen	mit dem Betrage von
1894	88.967	602.451 fl. 17 kr.
1895	94.327	681 767 „ 32 „
1896	89.900	677.377 „ 16 „

An dieser Stelle soll auch des in Wien sehr umfangreichen Wirkens der Privatarmenpflege gedacht werden. Mit der vorübergehenden Armenbetheilung beschäftigten sich am Ende der Berichtsperiode 125 Vereine. Aus den von denselben aufgebrachten Geldbeträgen wurden

im Jahre	Personen	mit dem Betrage von
1894	58.076	496.704 fl. 42 kr.
1895	61.090	540.538 „ 21 „
1896	58.754	512.452 „ 45 „

vorübergehend betheilt.

b) Periodisch wiederkehrende (zeitliche und dauernde) Armenbetheilung.

1. Pfründen aus den eigenen Geldern der Gemeinde.

Personen, denen wegen voraussichtlich längerer Dauer ihrer Hilfsbedürftigkeit mit einer momentanen Unterstützung nicht geholfen wäre, wird auf eine bestimmte Zeit eine monatliche Pfründe im Betrage von 2—8 fl. verliehen. Für die Fälle dauernder Hilfsbedürftigkeit werden solche Pfründen bleibend verliehen. Es werden

jedoch, um ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Armenpflege möglichst vorzubeugen, die Pfründen seit dem Jahre 1895 immer nur auf die Dauer eines Jahres verliehen, damit die Armeninstitute genöthigt sind, jährlich wenigstens einmal die Verhältnisse der Unterstützten zu prüfen. Um der wiederholt drohenden Überfüllung der Versorgungshäuser vorzubeugen, wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 16. Februar 1893 für solche Personen, die sich mindestens ein Jahr in einer Versorgungsanstalt befinden und sich zum Austritte gegen Gewährung höherer Pfründen bereit erklären, bei nachgewiesener vollständiger Erwerbsunfähigkeit Pfründen monatlicher 10 und 12 fl. systemisiert. Weiters wurde der Magistrat ermächtigt, solchen Pensionisten, Provisionisten oder im Bezuge irgend eines Einkommens stehenden Personen, die in städtischen Humanitätsanstalten in Pflege stehen, falls sie aus denselben austreten, Zuschüsse zu ihren Bezügen in der Höhe zu gewähren, dass der Gesammtbezug den Betrag von 15 fl. nicht übersteigt.

Wenn eine im Genusse einer Pfründe stehende Person in die Pflege eines öffentlichen Krankenhauses kommt, so wird der für die Dauer ihrer Verpflegung entfallende Pfründenbetrag der Spitalsverwaltung auf Abschlag der Pflegekosten ausgefolgt:

Aus den eigenen Geldern der Gemeinde bezogen Pfründen:

im Jahre	Personen			im Gesammtbetrage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	5331	14.062	19.393	1,123.953 fl. 53 kr.
1895	5694	14.603	20.297	1,266.580 „ 15 „
1896	5701	15.142	20.843	1,384.893 „ 63 „

und zwar nach dem Stande am Ende des Jahres

Pfründen mit monatlich	Personen		
	1894	1895	1896
2 fl.	669	147	60
3 „	5372	5012	4204
4 „	3204	3465	3748
5 „	2825	3025	3255
6 „	2678	2950	3147
7 „	1298	1448	1628
8 „	3254	4140	4695
9 „	1	4	1
10 „	82	96	96
11 „	—	1	—
12 „	10	9	9

Pfründen mit monatlich 2 fl. werden in letzterer Zeit nicht mehr verliehen.

Außer den vorausgewiesen Beträgen wurden für die Verpflegung von in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten untergebrachten Pfründnern an die Verwaltung dieser Anstalten Pfründenquoten abgeführt, welche sich im Jahre 1894 mit 7535 fl. 54 kr., 1895 mit 6112 fl. 30 kr. und 1896 mit 9153 fl. 65 kr. bezifferten.

2. Pfründen aus dem Bürgerladfonde.

Laut des Gemeinderathsbeschlusses vom 29. Jänner 1889 und vom 17. Februar 1891 war u 266 Pfründen mit 6 fl. monatlich systemisiert. Durch den Präsidial-Erlass vom 25. April 1894 wurden anstatt dieser 266 Pfründen mit 6 fl. monatlich, 200 Pfründen mit 8 fl. monatlich geschaffen.

Aus dem Bürgerladfonde bezogen Pfründen

im Jahre	Personen			im Gesammtbetrage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	46	116	162	14.721 fl. 32 kr.
1895	44	112	156	16.393 „ 34 „
1896	54	109	163	16.470 „ 13 „

und zwar nach dem Stande am Ende des Jahres

Pfründen mit monatlich	Personen		
	1894	1895	1896
6 fl.	11	6	1
7 „	—	—	162
8 „	151	150	—

3. Pfründen aus dem Bürgerspitalfonde.

Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 19. April 1894 und 22. März 1895 und der Verfügung des k. Commissärs vom 27. Jänner 1896 betrug

die Zahl der systemisierten Pfründen mit monatlich	im Jahre		
	1894	1895	1896
15 fl.	150	200	275
12 „	600	600	600
10 „	600	600	600
8 „	500	450	375

Aus dem Bürgerspitalfonde bezogen Pfründen

im Jahre	Personen			im Gesammtbetrage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	417	1161	1578	209.741 fl. 88 kr.
1895	483	1002	1485	211.210 „ 34 „
1896	515	1253	1768	221.517 „ 42 „

und zwar nach dem Stande am Ende des Jahres

Pfründen mit monatlich	Personen		
	1894	1895	1896
15 fl.	144	196	269
12 „	575	532	594
11 „	2	—	—
10 „	473	472	557
9 „	—	—	—
8 „	355	263	334
7 „	25	19	13
6 „	4	3	1

4. Pfründen aus dem Landwehrfonde.

Aus dem Wiener Landwehrfonde waren während der Berichtsperiode 2 Plätze mit monatlich 20 fl. und 1 Platz mit monatlich 30 fl. besetzt. Das Erfordernis hiefür betrug somit 840 fl. jährlich.

5. Pfründen aus dem Hofspitalfonde.

Aus dem von der k. k. n.-ö. Statthalterei verwalteten Hofspitalfonde werden jährlich 40 Pfründner in den Wiener Versorgungsanstalten erhalten, und ebenso viele außerhalb derselben mit Pfründen täglicher 20 kr. betheilt. Die Auslagen für Letztere betrugen in den Jahren 1894 und 1895 je 2628 fl., im Jahre 1896: 2689 fl. 80 kr.

6. Dauernde Betheilung aus Stiftungsinteressen.

Abgesehen von den aus Stiftungsgeldern bezahlten Stiftplätzen in verschiedenen Humanitätsanstalten wurden aus den Interessen verschiedener Stiftungen

im Jahre	Personen	mit einem Aufwande von
1894	2125	201.639 fl. 11 kr.
1895	2131	202.143 „ 11 „
1896	2131	202.143 „ 11 „

dauernd unterstützt.

Im ganzen wurden sonach aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege dauernd betheilt:

im Jahre	Personen	mit einem Aufwande von
1894	23.301	1,561.059 fl. 39 kr.
1895	24.112	1,708.907 „ 24 „
1896	24.948	1,837.707 „ 74 „

D. Sorge für obdach- und für arbeitslose Arme.

Zur Aufnahme von in Wien heimatberechtigten, obdachlos gewordenen Personen und zur Unterbringung arbeitsfähiger, aber arbeitslos gewordener Gemeindeangehöriger ist das städtische Asyl- und Werkhaus bestimmt.

Die Verwalterstelle daselbst wurde, nachdem sie mehrere Jahre unbesetzt war, mit Stadtrathsbeschluss vom 26. April 1894 dem bisherigen provisorischen Leiter dieser Anstalt verliehen.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 29. August 1894 wurde für den Verwalter und den zweiten Beamten, welche im Dienste eine Uniform zu tragen genöthigt sind, ein einmaliger Uniformierungsbeitrag von je 100 fl. bewilligt. Anlässlich der Beförderung des bisherigen Hausarztes zum städtischen Bezirksarzte wurde über Verfügung des ll. Commissärs vom 22. Jänner 1886 von einer Wiederbesetzung der Hausarztstelle abgesehen und die Besorgung des ärztlichen Dienstes dem bisherigen Hausarzte gegen eine Remuneration von monatlich 50 fl. übertragen.

Auch in der Berichtsperiode mussten, wie in den vorhergegangenen Jahren, an der Bedachung und an den Facaden des Anstaltsgebäudes, sowie an der inneren Einrichtung größere Herstellungsarbeiten mit dem Kostenerfordernisse von 5316 fl. vorgenommen werden. Mit Stadtrathsbeschluss vom 27. Juni 1894 wurde die Einführung der Gasbeleuchtung in den Arbeitssälen und mit Verfügung des ll. Commissärs vom 5. Mai 1896 deren Ausdehnung auf die Schlafsäle genehmigt.

Im Jahre 1895 erfolgte die Umdeckung von 3 Schindeldächern, die Neueindeckung des Daches im nördlichen Gebäudetracte, Renovierung der Façade des Westtractes und der westlichen Umfassungsmauer, theilweise Einschalung des Einfriedungsgitters mit canellirtem Zinkblech, Auspflasterung und Renovierung des Heumagazines, Renovierung des Bades, sowie kleinere Herstellungen und Reparaturen mit dem Gesammt-Erfordernisse von 6049 fl. 67 kr.

Im städtischen Asylhause wurden (nach nominativer Zählung) aufgenommen:

im Jahre	Personen männliche	weibliche	im ganzen
1894	1337	127	1464
1895	1368	138	1506
1896	1410	144	1504

Während der Jahre 1894—1896 betrugen:

im Jahre	die Zahl der Verpflegstage	die Gesammtauslagen für das Asyl	die Verpflegskosten per Kopf u. Tag
1894	11.669	5000 fl. 28 kr.	42·65 kr.
1895	11.849	4341 „ 83 „	37·03 „
1896	13.011	4531 „ 69 „	34·51 „

Im städtischen Werkhause betrug:

im Jahre	der Zuwachs	der Abgang	der Stand der Arbeiter am Ende des Jahres männliche	weibliche	im ganzen
1894	1097	1094	312	20	332
1895	1077	998	383	28	411
1896	1227	1208	397	33	430

Es betrugen weiters:

im Jahre	der Überschuss der Auslagen über die Einnahmen	die Zahl der Verpflegstage	die Verpflegskosten per Kopf und Tag
1894	50.450 fl. 39 kr.	107.776	46·96 kr.
1895	51.583 „ 65 „	109.558	44·79 „
1896	53.453 „ 45 „	112.852	45·15 „

Die geringe Frequenz des städtischen Asyles erklärt sich wohl daraus, dass die daselbst Aufnahme suchenden Personen zur Ausweisleistung verhalten werden.

Neben dem städtischen Asyle bestehen in Wien noch zwei vom Verein zur Errichtung von Asylen für Obdachlose im III. Bezirke, Blattgasse, erhaltene Asylhäuser, eines für Männer und eines für Frauen. Bei Aufnahme in diese Asylhäuser wird keinerlei Ausweis gefordert; die Benützung soll aber nur fünfmal in einem Monate stattfinden.

Auf Kosten dieses Vereines wurden beherbergt:

im Jahre	Personen im Frauenasyle	im Männerasyle	zusammen	mit einer Ausgabe für Asylistenverpflegung, Beheizung u. Beleuchtung
1894	21.107	76.887	97.994	4737 fl. 96 kr.
1895	19.534	78.699	98.233	5090 „ 13 „
1896	22.414	77.168	99.582	5201 „ 34 „

Eine nominative Zählung der Asylisten ist nicht möglich, weil nach den Vereinsstatuten, wie bereits erwähnt, von den in das Asyl Aufzunehmenden die Angabe des Namens oder der sonstigen persönlichen Verhältnisse nicht gefordert wird. Die Zahl der beherbergten Personen ist daher hier gleichbedeutend mit der Zahl der Frequenzfälle.

E. Armenkrankenpflege.

a) Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten.

1. Armenärztliches Personale.

Da über die Organisation des armenärztlichen Dienstes bereits sub A das Erforderliche bemerkt wurde, sollen an dieser Stelle die Angaben über die Auslagen für das armenärztliche Personale Platz finden.

Die Kosten für die Remunerierung der Armenärzte betrugen.

im Jahre	im ganzen	Hievon entfallen auf die Gemeinde	auf den k. k. Krankenanstaltenfond
1894	29.640 fl. 28 kr.	17.633 fl. 22 kr.	11.827 fl. 06 kr.
1895	30.935 „ 62 „	18.602 „ 33 „	12.333 „ 29 „
1896	52.222 „ 83 „	39.716 „ 04 „	12.506 „ 79 „

2. Unentgeltliche Betheilung mit Medicamenten.

In Erkrankungsfällen erhalten Arme ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit durch den Armenarzt ihres Rayons unentgeltliche ärztliche Behandlung und durch ihren Armenrath Anweisungen auf unentgeltlichen Bezug der nöthigen Medicamente. Die Kosten der von den k. k. Armenärzten für Zuständige angewiesenen Medicamente hat die Gemeinde Wien zu einem Drittel, der k. k. Krankenanstaltenfond zu zwei Dritteln zu tragen.

Die ärztliche Ordination, sowie die erforderlichen Medicamente erhielten unentgeltlich:

im Jahre	in Wien heimatberechtigte Personen	in Wien nicht heimatberechtigte Personen	im ganzen Personen	mit einer Auslage von
1894	17.330	13.763	31.093	42.561 fl. 52 kr.
1895	15.082	10.962	26.044	33.817 „ 78 „
1896	20.036	13.616	33.652	45.417 „ 93 „

Von den ausgewiesenen Auslagen entfielen auf die Gemeinde im Jahre 1894: 38.118 fl. 94 kr., 1895: 29.803 fl. 44 kr. und 1896: 40.972 fl. 24 kr.; der Rest wurde aus dem k. k. Krankenanstaltenfonde bestritten.

Von den Auslagen für an in Wien nicht heimatberechtigte Personen, welche im Jahre 1894: 17.156 fl. 2 kr., 1895: 12.104 fl. 84 kr. und 1896: 17.183 fl. 68 kr. betrugen, wurden von den Heimatgemeinden im Jahre 1894: 9204 fl. 44 kr., 1895: 9036 fl. 74 kr. und 1896: 10.321 fl. 47 kr. rückvergütet. Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 16. December 1879 wird ein Rückersatz von Medicamenten-Auslagen nur dann beansprucht, wenn diese Auslagen für eine Person und einen Krankheitsfall einen Gulden übersteigen.

3. Betheilung mit Bandagen und Optikerwaren.

Anweisungen zum unentgeltlichen Bezuge von Bandagen und Optikerwaren wurden ertheilt:

im Jahre	an Personen	im Gesammtkostenbetrage von
1894	1445	4849 fl. 95 kr.
1895	1443	4936 „ 17 „
1896	1378	4405 „ 80 „

4. Betheilung mit Badeanweisungen.

Mit mehreren Badhausinhabern wird jährlich seitens der Gemeinde ein Übereinkommen getroffen, wonach dieselben armen Personen gegen Abgabe der amtlichen Anweisungen Bäder verabfolgen.

Es betrug

im Jahre	die Zahl der mit Anweisungen auf Gratisbäder betheilten Personen	Anweisungen	der Gesammtaufwand
1894	5206	26.031	4969 fl. 53 kr.
1895	4787	23.935	4631 „ 62 „
1896	5376	26.881	5058 „ 91 „

5. Unterbringung armer Kranker in Heilbädern.

Der Gemeinde Wien steht auf Grund des Stiftungsbriefes vom 2. Juni 1808 das Recht zu, im k. k. Wohlthätigkeitshause in Baden 169 Betten, und zwar 50 für Männer, 111 für Frauen und 8 für das Wartepersonale zu belegen; dieselbe ist jedoch zufolge Ministerial-Erlasses vom 20. August 1848 zu einem Beitrage zu den durch die Einnahmen der Anstalt nicht gedeckten Kosten nach der Zahl der von der Gemeinde in Anspruch genommenen Plätze verpflichtet.

Die Pfleglinge erhalten, nebst der unentgeltlichen Benützung der Bäder, auch die erforderliche ärztliche Behandlung, sowie Kost und Wohnung auf die Dauer der Badecur.

Während der Berichtsperiode wurden von der Gemeinde in drei Badeperioden von je sechswöchentlicher Dauer.

im Jahre	Personen männlich	weiblich	zusammen	mit einer Auslage von
1894	127	300	427	11.744 fl. 90 kr.
1895	203	308	511	11.772 „ 50 „
1896	171	295	466	10.924 „ 37 „

daselbst untergebracht.

Ferner hat der Bürgermeister von Wien das Recht, über zehn Plätze im Hermann Todesco'schen Hospiz in Weikersdorf bei Baden zu verfügen. Die in diese Anstalt aufgenommenen Personen erhalten nebst dem Rechte auf unentgeltliche Benützung der Heilquellen bloß die Wohnung und die ärztliche Behandlung, müssen sich jedoch selbst verpflegen.

In dieser Anstalt wurden

im Jahre	Personen männlich	weiblich	zusammen	mit einer Auslage von
1894	35	36	71	589 fl. 17 kr.
1895	32	102	134	710 „ 32 „
1896	32	102	134	710 „ 32 „

untergebracht.

Weiters wurde auch im Armen-Badspital in Hall in Oberösterreich jährlich eine Anzahl armer Kranker auf Kosten der Gemeinde verpflegt, und zwar:

im Jahre	Personen männlich	weiblich	zusammen	mit einer Auslage von
1894	22	38	60	1489 fl. 60 kr.
1895	22	38	60	1489 „ 60 „
1896	21	24	45	1391 „ 20 „

Im Spitale für arme scrophulöse Kinder in Baden werden zufolge Übereinkommens vom 27. Mai 1884 für die Commune Wien zwölf Plätze reserviert und während der Cursaison auch mehrmal besetzt. Die Curdauer beträgt in der Regel 42 Tage.

Auf die Communalplätze wurden aufgenommen im Jahre 1894: 36 Kinder (17 männlich, 19 weiblich), 1895: 27 Kinder (13 männlich, 14 weiblich) und 1896: 28 Kinder (12 männlich, 16 weiblich).

Die Auslagen (für die Verpflegung und für die Beförderung der Kinder nach Baden und zurück, sowie für die Remunerierung der Wärterinnen) betrugen im Jahre 1894: 733 fl. 34 kr., 1895: 1005 fl. 60 kr. und 1896: 1183 fl. 70 kr.

Der Curerfolg war laut der Berichte des Stadtphysikates ein günstiger und erschienen von den verschiedenen Krankheitsformen Beinhaut-, Gelenks- und Knochenschwellungen, sowie chronische Hautausschläge und Gelenksentzündungen am günstigsten beeinflusst.

Weiters fanden scrophulöse Kinder im Alter von 4 bis 14 Jahren Aufnahme in dem Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital zu Hall in Oberösterreich; es bestehen daselbst sechs Communal-Stiftplätze; hiedurch erwuchs der Gemeinde das Recht, alljährlich 50 Kinder mit einer individuellen Curdauer von durchschnittlich 45 Tagen dahin zu senden.

Auf die communalen Stiftplätze wurden aufgenommen im Jahre 1894: 21 Knaben und 29 Mädchen, 1895: 22 Knaben und 28 Mädchen und 1896: 21 Knaben und 29 Mädchen. Die Gesammtauslage hiefür betrug je 1890 fl.

Günstig beeinflusst wurden durch die Cur Drüsenschwellungen, Nasenkatarrhe, scrophulöse Geschwüre, insbesondere aber verschiedene Arten scrophulöser Augenentzündungen.

In das Seehospiz in Grado wurden

im Jahre	Kinder männlich	weiblich	zusammen	mit einer Auslage von
1894	18	36	54	3807 fl. 41 kr.
1895	15	25	40	2949 „ 83 „
1896	14	26	40	2959 „ 35 „

abgegeben, und zwar die in Wien heimatberechtigten Kinder auf Kosten der Gemeinde, die übrigen für Rechnung der Dr. Hardt'schen Stiftung und des Dr. Goldschmiedt'schen Legates.

Die Curdauer betrug stets 60 Tage. Durch den Curgebrauch wurden Blutarmuth, Drüsenschwellungen, Knochen- und Beinhautentzündungen günstig beeinflusst.

In das Seehospiz in Triest, in welchem die Curdauer durchschnittlich 107 Tage währte, wurden

im Jahre	Kinder			mit einer Auslage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	15	25	40	4639 fl. 67 kr.
1895	18	32	50	5894 „ 89 „
1896	18	32	50	5940 „ 46 „

entsendet.

Zur Cur waren schwerere Fälle von Knochen- und Gelenkserkrankungen, scrophulösen Hautgeschwüren und Augenentzündungen, sowie von Halsdrüsenschwellungen ausgewählt, und war der Curerfolg in allen drei Berichtsjahren ein sehr befriedigender.

Im Maria Theresia-Seehospiz in San Pelagio, das von dem Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen für kranke Kinder erhalten wird, waren in den Jahren 1894—1896 20 Communal-Zahlplätze permanent besetzt; außerdem stellt der Verein der Gemeinde noch zehn freie Plätze zur Verfügung.

Die Verpflegskosten betrugen für jeden besetzten Platz 80 kr. per Tag, während die durch den Transport der Kinder entstandenen Auslagen dem Vereine separat vergütet wurden. Außerdem stand aber der Gemeinde das vereinbarte Recht zu, zehn Plätze unentgeltlich und ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Kinder zu belegen.

In diesem Seehospize wurden

im Jahre	Kinder			mit einer Auslage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	32	22	54	5786 fl. — kr.
1895	59	29	88	7392 „ 80 „
1896	23	25	48	5695 „ 20 „

auf Kosten der Gemeinde untergebracht.

Der Curerfolg war ein günstiger und werden in dieses Seehospiz stets die schwereren Fälle von Scrophulose, welche eine längere Cur und sorgfältige ärztliche Behandlung erfordern, abgegeben.

Dem Zwecke der Verpflegung und ärztlichen Behandlung rhachitischer, scrophulöser, sowie an Schwächezuständen leidender Kinder ist endlich auch das am 4. Juli 1893 eröffnete Kaiser Franz Josef-Kinderhospiz in Sulzbach bei Ischl gewidmet.

Über das im Jahre 1893 gestellte Ansuchen der Direction der Anstalt um Creierung communaler Zahlplätze in derselben hat der Gemeinderath zuerst am 9. Februar 1894 die Creierung von zehn permanent besetzt zu haltenden, communalen Zahlplätzen für arme, kranke, in Wien heimatberechtigte Kinder, und zwar probeweise auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der ersten Besetzung an gerechnet, genehmigt, wogegen seitens des Vereines fünf Plätze für vom Magistrate vorgeschlagene Kinder unentgeltlich freizuhalten wären; diese Vereinbarung wurde seitdem von Jahr zu Jahr erneuert.

Die täglichen Kosten betrugen für ein Kind 80 kr. Die erste Besetzung erfolgte am 12. April 1894.

In diesem Kinderhospize wurden auf Kosten der Gemeinde

im Jahre	Kinder männlich	weiblich	zusammen	mit einer Auslage von
1894	17	26	43	2110 fl. 80 kr.
1895	33	34	67	3227 „ 60 „
1896	13	26	39	2301 „ 20 „

verpflegt.

Der Curerfolg war ein recht zufriedenstellender und wurden hauptsächlich chronische Formen von schwerer Scrophulose mit gutem Erfolge behandelt.

b) Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten.

Die Kosten für die Spitalbehandlung armer Kranker fallen nicht der Heimatgemeinde, sondern dem Landesfonde zur Last; es wird jedoch, falls eine im Genusse einer Armenunterstützung stehende Person in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommen wird, die für die Zeit ihrer Verpflegung entfallende Pfründenquote an die Anstaltsverwaltung abgeführt. Außerdem hatte der Wiener Bürgerspitalfond jährlich einen Pauschalbeitrag an den k. k. Wiener Krankenanstaltenfond als Pauschalkostenbeitrag für die Spitalverpflegung armer Wiener abzuführen, welcher Beitrag im Jahre 1892 mit einer Capitalzahlung abgelöst worden ist. Der Johannesspitalfond hat noch immer einen Jahresbeitrag von 757 fl. 95 kr. zu diesem Zwecke zu leisten.

Den in Wien bestehenden nicht öffentlichen Krankenanstalten, in welchen arme Kranke aufgenommen werden, wurden ebenso, wie in den früheren Jahren, entsprechende Subventionen gewährt.

Diejenigen Kranken, welche wegen Unheilbarkeit ihres Leidens sich zur Spitalspflege nicht eignen, sowie diejenigen Geheilten, welche sich nicht selbst überlassen werden können und von ihren Angehörigen nicht aus dem Spitale übernommen werden, müssen auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1869, Z. 1713, von der Gemeinde, in der die betreffende Krankenanstalt sich befindet, übernommen werden, welche sodann nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes vorzugehen hat. Die Zahl der auf Grund dieser Bestimmung von der Gemeinde Wien aus den öffentlichen Krankenhäusern übernommenen Personen ist bei der Besprechung der „Armenversorgung" ausgewiesen.

Während der Berichtsperiode wurden

	im Jahre 1894	1895	1896
a) in den in Verwaltung des Staates stehenden Krankenanstalten:			
Personen unentgeltlich verpflegt	41.091	39.710	41.192
durch Tage	1,102.918	1,032.886	1,039.575
mit einer Auslage von	1,102.918 fl.	1,032.886 fl.	1,039.575 fl.
Personen unentgeltlich ambulatorisch behandelt	142.530	143.003	142.106
b) in der n.-ö. Landes-Irrenanstalt in Wien:			
Personen unentgeltlich verpflegt	1.610	1.254	1.414
durch Tage	255.667	189.354	212.108
mit einer Auslage von	281.233 fl. 70 kr.	208.289 fl. 40 kr.	233.100 fl.

	1894	1895	1896
c) in der n.-ö. Landes-Gebäranstalt in Wien:			
Personen unentgeltlich verpflegt	10.051	9.753	10.796
mit einer Auslage von . . .	212.126 fl.	197.457 fl. 81 kr.	209.481 fl. 57 kr.
d) in den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Krankenanstalten:			
Personen unentgeltlich verpflegt	10.463	11.983	11.982
durch Tage	220.663	238.936	258.301
mit einer Auslage von . . .	282.636 fl. 29 kr.	307.142 fl. 51 kr.	326.814 fl. 06 kr.
Personen unentgeltlich ambulatorisch behandelt	124.650	131.562	134.940
e) in den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Kranken-Ordinations-Instituten:			
Personen unentgeltlich ambulatorisch behandelt	90.802	93.212	93.460
mit einer Auslage von . . .	25.685 fl. 21 kr.	28.540 fl. 26 kr.	32.400 fl. 15 kr.

Die Auslagen für die Beerdigung mittelloser Personen werden unter den Sanitätsauslagen verrechnet und sind daher hier nicht anzuführen.

Dem St. Josef von Arimathäa-Verein, welcher Arme unentgeltlich beerdigen läßt, wurden in der Berichtsperiode, wie früher, Subventionen gewährt.

Auf Kosten dieses Vereines wurden

im Jahre	Personen	mit einem Kostenaufwande von
1894	3237	6.479 fl. 23 kr.
1895	3327	6.488 „ 77 „
1896	2889	6.288 „ 70 „

beerdigt.

F. Armenkinderpflege.

Das Magistratsdepartement, welchem die die Armenkinderpflege betreffenden Agenden zugewiesen sind, wird bei Besorgung dieser Agenden von den Armeninstituten, den Waisenvätern und Waisenmüttern und den städtischen Ärzten unterstützt.

Am Schlusse des Jahres 1896 betrug die Zahl der Waisenväter 328, jene der Waisenmütter 114.

Auch bei der Evidenthaltung und Überwachung der Pflege der städtischen Kostkinder wirken städtische Ärzte mit.

a) Armenkinderpflege außerhalb der Anstalten.

Die außerhalb der Anstalten befindlichen armen Kinder, bezüglich welcher die Unterstützung seitens der Gemeinde in Anspruch genommen wird, stehen entweder bei ihren Eltern oder bei fremden Personen in Pflege; im ersteren Falle werden für nicht verwaiste Kinder Unterstützungsbeiträge von monatlich 2 fl., für verwaiste, bei der Mutter befindliche Kinder Waisenpfründen von 3 bis 5 fl. monatlich, im letzteren Falle zumeist Kostgelder angewiesen.

Die Zahl der mit Unterstützungsbeiträgen von monatlich 2 fl. betheilten Kinder betrug im Jahre 1894: 3682 (1785 m., 1897 w.), 1895: 3464 (1659 m., 1805 w.) und 1896: 3254 (1528 m., 1726 w.). Die Auslagen hiefür bezifferten sich im Jahre 1894 mit 102.499 fl. 60 kr., 1895 mit 94.480 fl. 23 kr. und 1896 mit 103.600 fl. 91 kr.

Die Zahl der mit Waisenpfründen im Betrage von 3 bis 5 fl. monatlich betheilten Kinder bezifferte sich nach dem Stande am Ende der einzelnen Jahre: 1894 mit 2296 (1110 m., 1186 w.), 1895 mit 2193 (1034 m., 1159 w.) und 1896 mit 2317 (1085 m., 1232 w.). Die Gesammtauslage für Waisenpfründen betrug im Jahre 1894: 99.032 fl. 90 kr., 1895: 106.697 fl. 45 kr. und 1896: 98.877 fl. 74 kr.

In Kostpflege, d. i. bei Privatparteien gegen Bezahlung eines Kostgeldes waren untergebracht

im Jahre	bei Kostparteien in Wien männlich	in Wien weiblich	in Wien zusammen	außerhalb Wiens männlich	außerhalb Wiens weiblich	außerhalb Wiens zusammen	im ganzen daher Kinder	mit einer Gesammtauslage von
1894	728	615	1.343	138	159	297	1.640	152.354 fl. 59 kr.
1895	853	685	1.538	127	157	284	1.822	151.402 „ 66 „
1896	872	693	1.565	168	182	350	1.915	162.374 „ 82 „

Bezüglich der Kostgelder für in Wien nicht heimatberechtigte Kinder wird der von der Heimatgemeinde zu leistende Rückersatz der Auslagen gefordert.

Die Pflege der Kostkinder wurde von den städtischen Ärzten, bezw. Armenärzten, ferner von den Waisenvätern und Waisenmüttern überwacht. Nach den Berichten dieser Organe war die Kostkinderpflege im allgemeinen befriedigend und der Gesundheitszustand der Kinder ein guter. Im Falle nicht entsprechender Pflege wird sofort ein Wechsel der Pflegepartei eingeleitet.

Wegen nicht entsprechender Pflege wurde im Jahre 1894: 19, 1895: 16 und 1896: 18 Kostparteien die Pflege der ihnen übergebenen Kinder entzogen.

Die Anzahl der Pflegeparteien städtischer Kostkinder betrug im Jahre 1894: 1483, 1895: 1646 und 1896: 1721.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 1. Februar 1888 haben die Pflegeparteien aus dem Kostgelde auch die Bekleidung ihrer Pfleglinge zu bestreiten; doch kann in dringenden Fällen für Kinder, die vom Magistrate in die Kostpflege gegeben werden müssen und mangelhaft bekleidet sind, dann für bereits in Kostpflege befindliche Kinder, die bei armen, aber sonst guten Pflegeparteien untergebracht sind, die Kleidung in natura beigestellt werden. Den Pflegeparteien werden zur Anschaffung von Kleidern für die Kostkinder auch aus Spenden und Stiftungsgeldern, sowie aus dem Waisenfonde Geldbeträge verabfolgt. Viele Kostkinder werden bei den von Wohlthätigkeitsvereinen oder von den Armeninstituten veranstalteten Weihnachtsbetheilungen mit Kleidungsstücken betheilt.

Über die Bekleidung armer Kinder überhaupt aus Mitteln der Gemeinde gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss. Es wurden mit Kleidungsstücken betheilt:

im Jahre	Kostkinder	sonstige arme Kinder	zusammen Kinder	mit einer Auslage von
1894	439	683	1.122	7.856 fl. 81 kr.
1895	433	595	1.028	11.532 „ 81 „
1896	379	695	1.074	11.713 „ 60 „

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 10. Juli 1894 wurde den magistratischen Kostkindern und deren Begleitpersonen die unentgeltliche Benützung der städtischen Volksbäder unter folgenden Modalitäten gestattet:

1. Die Zahl der für jedes magistratische Kostkind zu verabreichenden Bäder wird vorläufig auf ein Bad per Monat mit der Disposition für einen freien Werktag-Nachmittag festgesetzt.

2. Die Badeanweisung ist von dem mit der Überwachung der Pflege der magistratischen Kostkinder im Wohnbezirke der Pflegepartei betrauten städtischen Arzte zu verabfolgen. Die Pflegeparteien haben zu diesem Zwecke mit dem Pflegekinde im Bureau des städtischen Arztes zu erscheinen, welcher den Gesundheitszustand des Kindes, bezw. die Zulässigkeit des Bades constatiert und die Badeanweisung entweder für denselben oder den nächsten Ferialnachmittag ausfertigt.

3. Die Aufsichtsorgane in den Badeanstalten dürfen nur diejenigen Kostkinder zum Bade zulassen, welche mit der Badeanweisung und in Begleitung einer erwachsenen Person erscheinen.

4. Den badenden Personen (Kind und Begleitperson) wird die nöthige Wäsche unentgeltlich verabfolgt.

5. Die magistratischen Kostkinder werden vorläufig in nachstehende Volksbäder gewiesen und zwar:

aus dem II. und XIX. Bezirke in das Volksbad in der Brigittenau, Treustraße;
aus dem III. und XI. Bezirke in das Volksbad in der Apostelgasse;
aus dem IV. Bezirke in das Volksbad in der Klagbaumgasse;
aus dem V. Bezirke in das Volksbad am Einsiedlerplatz;
aus dem VI. Bezirke in das Volksbad in der Ufergasse;
aus dem XIV. und XV. Bezirke in das Volksbad in der Ufergasse im VI. Bezirke und in der Braunhirschengasse im XIV. Bezirke;
aus dem VII. und XVI. Bezirke in das Volksbad in der Mondscheingasse im VII. Bezirke;
aus dem VIII. und XVII. Bezirke in das Volksbad in der Florianigasse im VIII. Bezirke;
aus dem IX. und XVIII. Bezirke in das Volksbad in der Wiesengasse im IX. Bezirke;
aus dem X. Bezirke in das Volksbad am Erlachplatze;
aus dem XII. und XIII. Bezirke in das Theresienbad, eventuell in das Volksbad in der Braunhirschengasse im XIV. Bezirke.

Von der Betheilung armer Kinder mit Lernmitteln wird im Abschnitte „Unterrichtswesen" des vorliegenden Berichtes die Rede sein.

An dieser Stelle soll noch das die öffentliche Armenpflege in hohem Maße unterstützende Wirken der zahlreichen in Wien bestehenden Vereine für Armenkinderbetheilung hervorgehoben werden.

Es wurden aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit betheilt:

im Jahre	Kinder männlich	Kinder weiblich	Kinder im ganzen	mit einer Auslage von
1894	6.535	6.484	13.019	129.262 fl. 88 kr.
1895	7.439	7.519	14.958	165.627 „ 11 „
1896	6.989	7.262	14.251	162.899 „ 54 „

In der Gesammtzahl der betheilten Kinder sind im Jahre 1894: 5252, 1895: 5548 und 1896: 5476 vom Centralvereine zur Beköstigung armer Schulkinder beköstigte Kinder mitinbegriffen; die Auslage für deren Beköstigung betrug im Jahre 1894: 30.558 fl. 90 kr., 1895: 27.620 fl. 38 kr. und 1896: 32.754 fl. 77 kr. Der genannte Verein erhält von der Gemeinde eine Subvention von 20.000 fl. jährlich.

b) Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten.

1. Städtisches Asyl für verlassene Kinder.

In diesem am 1. Februar 1889 eröffneten Asyle, dessen Einrichtung bereits in den früheren Verwaltungsberichten geschildert wurde, werden in der Regel alle jene Kinder untergebracht, welche von der Gemeinde in Ausübung der gesetzlichen Armenpflege übernommen werden müssen; nur Säuglinge finden in der Anstalt keine Aufnahme, sondern werden direct in die niederösterreichische Landes-Findelanstalt überstellt.

Die Verpflegung der aufgenommenen Kinder in dem Asyle dauert nur so lange, bis über deren weitere Versorgung (durch Abgabe in die Kostpflege, Aufnahme in eine Anstalt, Übergabe an Angehörige, Absendung in die Heimatgemeinde u. s. w.) eine definitive Verfügung getroffen ist. Viele Kinder kommen in sehr vernachlässigtem Zustande, oft mit Ungeziefer behaftet, in die Anstalt, und wird darum jedes einlangende Kind sofort gebadet und im Falle des Erfordernisses auch mit der nöthigen Kleidung versehen.

Die Verköstigung der Kinder und der Bediensteten der Anstalt erfolgt nach der für die städtischen Waisenhäuser bestehenden Speiseordnung u. zw. durch die Verwaltung des II. städtischen Waisenhauses.

Die im Asyle befindlichen Kinder werden, ihrem Alter angemessen, mit Spielen und Arbeiten beschäftigt, während die schulpflichtigen Kinder durch die Hauslehrer den erforderlichen Unterricht erhalten.

Den ärztlichen Dienst in der Anstalt versieht der Hausarzt des II. städtischen Waisenhauses.

Die Gesundheitsverhältnisse der Kinder, sowie die hygienischen Verhältnisse der Anstalt waren bisher vollkommen befriedigende.

Die Gesammtzahl der dem städtischen Asyl für verlassene Kinder, bezw. dem Magistratsdepartement für Armenkinderpflege zugeführten Kinder betrug im Jahre 1894: 1225, 1895: 1318 und 1896: 1526. Von denselben waren 623, bzw. 650 und 779 in Wien nicht heimatberechtigt.

Von den zugeführten Kindern wurden untergebracht

	im Jahre		
	1894	1895	1896
gegen Zahlung eines Kostgeldes	827	874	991
in der n.-ö. Landes-Findelanstalt (unter 6 Jahre alte Kinder)	339	380	404
in einem städtischen Waisenhause	6	9	35
bei Angehörigen des Kindes	19	22	27
in Heilanstalten	3	4	9
in sonstiger Weise	25	18	36
in die Heimat wurden befördert	6	11	24

Im städtischen Asyle für verlassene Kinder selbst wurden verpflegt

	Kinder				
im Jahre	männlich	weiblich	zusammen	durch Tage	mit einer Auslage von
1894	403	275	678	1617	7260 fl. 19 kr.
1895	434	275	709	2605	8852 „ 52 „
1896	471	322	793	2489	11.377 „ 62 „

2. Städtische Waisenhäuser.

In den städtischen Waisenhäusern erhalten arme, in Wien heimatberechtigte, verwaiste, im schulpflichtigen Alter stehende Kinder die vollständige Pflege und eine sittlich-religiöse Erziehung.

Die Gemeinde Wien besitzt gegenwärtig 8 Waisenhäuser, von welchen 7 einen Belegraum für je 100 Kinder aufweisen, während eines einen Belegraum für 50 Kinder besitzt. Von diesen Anstalten sind 3 für Mädchen, 4 für Knaben und eine (in Klosterneuburg) für Knaben und Mädchen bestimmt.

Während der Berichtsperiode betrug

im Jahre	die Zahl der Zöglinge am Ende des Jahres			die Zahl der Verpflegs- und Urlaubstage	die Summe der Auslagen	die Verpflegsquote per Kopf und Tag
	männlich	weiblich	zusammen			
1894	439	276	715	255.640	207.299 fl. 13 kr.	81·85 kr.
1895	439	248	687	251.469	207.380 „ 15 „	82·47 „
1896	434	221	655	241.378	208.336 „ 98 „	86·55 „

Von den Zöglingen (am Ende des Schuljahres 708, bzw. 661 und 655) besuchten

	1894	1895	1896
die Volksschule	477	427	432
„ Bürgerschule	185	205	198
eine Mittelschule	4	2	2
„ Handelsschule	3	2	2
„ sonstige Lehranstalt	—	—	2
die Schule noch nicht oder nicht mehr	39	25	19
und zwar			
mit sehr gutem Erfolge	179	178	172
„ gutem „	414	417	405
„ schlechtem „	73	33	38
nicht classificiert blieben	3	8	30

Bezüglich der Ertheilung des **Correpetitionsunterrichtes in den Waisenhäusern für Knaben** hat der Wiener Stadtrath in seiner Sitzung vom 3. Jänner 1894 beschlossen, die zufolge seines Beschlusses vom 15. September 1892 für die Knaben-Waisenhäuser erfolgte Einführung von zwei auswärtigen Correpetitoren für den Wiederholungsunterricht in der bisherigen Weise fortbestehen zu lassen und weiters anzuordnen, dass der Wiederholungsunterricht während der Schulferien nur von einem Lehrer gegen eine monatliche Entlohnung von 20 fl. zu ertheilen sei.

Die Aufnahme der Correpetitoren wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 8. Mai 1894 den Waisenhausvätern überlassen.

Zur Unterstützung des Waisenhausvaters im I. städtischen Mädchen-Waisenhause bei Ertheilung des Correpetitionsunterrichtes wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 31. Jänner 1895 die Aufnahme einer mit monatlich 20 fl. zu entlohnenden Correpetitorin provisorisch bewilligt, deren Aufnahme durch den Magistrat zu geschehen hat.

Der **Unterricht in den weiblichen Handarbeiten** wird im I., V., VII., und VIII. städtischen Waisenhause durch die dazu berufenen Lehrkräfte im Hause selbst ertheilt.

Die Waisenhauszöglinge erhalten durch den Waisenhausvater regelmäßig Unterricht im Gesang, in manchen Waisenhäusern auch im Gebiete der Instrumentalmusik; die jährlichen Weihnachtsfeste, die Faschingsfeste sowie die Sommer-Ausflüge geben den Zöglingen Gelegenheit zum Producieren des Erlernten.

Die Ausspeisung der Waisenhauszöglinge und der Bediensteten der Anstalten erfolgte nach der mit Gemeinderathsbeschluss vom 17. December 1886 genehmigten, im Jahre 1889 revidierten Speiseordnung in eigener Regie, und ergab dieselbe sowohl in Bezug auf die Ernährung der Kinder, als auch in finanzieller Beziehung ein vollkommen befriedigendes Resultat.

Die Lieferung der hauptsächlichsten Nahrungsmittel wurde im Wege von Offertverhandlungen nach den hiefür bestehenden Vorschriften sichergestellt.

Die Ausspeisung wird periodisch durch Beamte des Departements für Armenkinderpflege und durch Beamte der städtischen Buchhaltung und des Marktamtes, welch letztere auch bei der Übernahme der eingelieferten Lebensmittel intervenieren, controliert.

Die Kleidung der Waisenhauszöglinge ist Uniform.

Der Gesundheitszustand der Waisenkinder war in den maßgebenden Jahren im allgemeinen ein günstiger; Infectionskrankheiten blieben infolge der raschen Abgabe der Erkrankten in ein Spital und der genauen Durchführung der prophylaktischen Maßregeln stets auf einzelne Fälle beschränkt.

Die vorgeschriebenen periodischen Untersuchungen, sowie die Messung und Wägung der Waisenhauszöglinge in jedem Jahresquartale wurden durch die Hausärzte vorgenommen; die Untersuchung der Augen der Waisenhauszöglinge durch Augenärzte fand zweimal im Jahre statt. Anerkennend muss bemerkt werden, dass die Hausärzte der städtischen Waisenhäuser ihre Obliegenheiten stets mit großem Pflichteifer besorgt und im Vereine mit den Waisenhausvätern der Erhaltung günstiger Gesundheitsverhältnisse in diesen Anstalten eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben.

Die hinsichtlich der Waisenhäuser bestehenden prophylaktischen Maßregeln wurden mit dem Magistrats-Erlasse vom 3. März 1894, Z. 36.912, dahin erweitert, dass nicht nur hinsichtlich der neu in die Anstalten eintretenden Kinder, sondern auch bei Beurlaubung von Waisenhauszöglingen, sowie anlässlich der Rückkehr derselben vom Urlaube ein amtsärztliches Zeugnis in der Richtung beigebracht werden müsse, dass in dem Privathause, in welches sie sich begeben, beziehungsweise aus welchem sie in das Waisenhaus zurückkehren, keine Infectionskrankheit herrsche.

Zu bemerken ist, dass sich der Zahnarzt Dr. Friedrich Turnowsky, I. Kohlmarkt 18, am Schlusse des Jahres 1894 hochherzigerweise erbötig gemacht hat, die zahnärztliche Behandlung der Zöglinge zu üben, welches Anerbieten mit Zustimmung des Bürgermeisters dankend angenommen wurde.

Behufs Regelung des Vorganges bei Leichenbegängnissen von Waisenhauszöglingen wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 13. August 1894 folgende Magistratsanträge genehmigt:

1. Die Besorgung der Leichenbegängnisse von Waisenhauszöglingen der in Wien gelegenen 7 Waisenhäuser wird, wenn dieselbe auf Kosten der Gemeinde Wien und nicht auf Kosten von Anverwandten erfolgt, der Leichenbestattungs-Gesellschaft Entreprise des pompes funèbres auf Grund des Offertes vom 27. März 1894 übertragen; darnach hat diese Gesellschaft das Waschen und An-

kleiden des Leichnams, die Beistellung eines Sargpolsters, Kranzes und Schleiers, eines einfachen Holzsarges, des Bahrtuches VI. Classe, die zweimalige Einsegnung der Leiche, die Beistellung von 4 Leichenträgern, eines kleinen Einzelfurgons, sowie eines Stellwagens zum und vom Friedhofe um den Kostenbetrag von 37 fl. zu leisten.

2. Für Leichenbegängnisse von Zöglingen des V. städt. Waisenhauses zu Klosterneuburg wurde ebenfalls die Beistellung eines einfachen Holzsarges mit Kopfpolster und Sargschleier, das Waschen und Ankleiden der Leiche, die Beistellung von 4 Leichenträgern und der Grabstelle, endlich die zweimalige Einsegnung festgesetzt.

3. Für sämmtliche Waisenhäuser wird die Bekleidung der Verstorbenen durch die Anstalt, und zwar der Mädchen mit einem neuen weißen Kleide und mit Wäsche, der Knaben mit der Sonntagsmontur und mit Wäsche bewilligt; außerdem haben die Mädchen einen Kopfkranz, einen Schleier und ein Wachskreuz um den Gesammtbetrag von höchstens 4 fl., die Knaben ein Wachskreuz um den Betrag von 50 kr. zu erhalten.

4. Die Waisenhausväter der in Wien gelegenen Waisenhäuser werden ermächtigt, den bei dem Leichenbegängnisse eines Waisenhauszöglinges beschäftigten Kutschern zusammen 1 fl. an Trinkgeld zu verabfolgen.

5. Bei Leichenbegängnissen von Zöglingen der in Wien befindlichen Waisenhäuser wird von der Entrichtung der Grabstellgebür, der Todtenbeschreibgebür und der Beschaugebür abgesehen.

Von den aus den Waisenhäusern austretenden Knaben widmet sich der größte Theil einem gewerblichen Berufe; die austretenden Mädchen kommen in eine Lehre oder einen Dienst; besonders talentierten Waisenhauszöglingen wird die Studienlaufbahn ermöglicht.

Die in einem Gewerbe freigesprochenen ehemaligen Waisenhauszöglinge (Knaben) erhalten ein Freigewand um den Betrag von 48 fl. (Gemeinderathsbeschluss vom 18. Jänner 1867). In der Berichtsperiode wurden 183 ehemalige Waisenhauszöglinge mit dem Freigewande betheilt und betrug die Auslage hiefür 8784 fl.

Die für Waisenmädchen beim Eintritte in eine Lehre oder in einen Dienst bestimmte Ausstattung wurde in demselben Zeitraum an 133 Mädchen gegeben; die hiefür erwachsene Auslage bezifferte sich mit 3066 fl. 32 kr.

Aus der Ludwig Donin'schen Stiftung, deren Interessen alljährlich für aus den Mädchen-Waisenhäusern austretende Zöglinge zur Beschaffung einer kleinen Ausstattung zu verwenden sind, wurden 12 Zöglinge der Mädchenwaisenhäuser mit je 21 fl. betheilt.

Desgleichen wurden die für die städt. Waisenhäuser bestehenden sonstigen Stiftungen ordnungsmäßig persolviert; außerdem erhielten aber die Waisenhauszöglinge auch Spenden aus Anlass ihrer Verwendung bei Ziehungen von Losen oder auch aus anderen Titeln durch hochherzige Spender.

Der Schillerverein „Die Glocke" betheilt alljährlich 2 Zöglinge der städt. Waisenhäuser abwechselnd mit Schillers sämmtlichen Werken und einem Ducaten.

Endlich darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass das edelsinnige Ehepaar Franz und Louise Weidinger auf eigene Kosten den Kindern des I. städt. Waisenhauses alljährlich einen besonderen Ausflug und die unermüdliche Wohlthäterin der Waisen Katharina Sanetti den Zöglingen des VI. und VII. Waisenhauses verschiedene Vergnügungen in munificenter Weise ermöglichten.

Den den Aufsichtsdienst im VIII. städtischen Waisenhause im XII. Gemeindebezirke versehenden drei barmherzigen Schwestern wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 7. Juni 1894 ein Kleiderpauschale von jährlich je 24 fl. bewilligt.

3. Verpflegung von Kindern in nicht städtischen Humanitätsanstalten.

Die zur Versorgung überstellten Kinder, welche noch nicht 6 Jahre alt sind, werden vom Magistrate in der Regel der niederösterr. Landesfindelanstalt gegen Zahlung der vereinbarten Verpflegsgebüren abgegeben; die Findelanstalt bringt diese Kinder bei Privatparteien gegen ein Kostgeld unter, welches auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 13. Jänner 1891 ohne Rücksicht auf das Heimatrecht der Kinder, für Kinder im ersten bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre mit 8 fl. pro Monat und für Kinder im dritten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre mit 6 fl. pro Monat bemessen ist.

Die Zahl der in der niederösterreichischen Landesfindelanstalt auf Kosten der Gemeinde verpflegten Kinder betrug im Jahre 1894 : 394, 1895 : 390 und 1896 : 389.

Die aufgelaufenen Verpflegskosten bezifferten sich im Jahre 1894 mit 52.928 fl. 24 kr., 1895 mit 33.793 fl. und 1896 mit 16.960 fl. 67 kr.

Die für nicht zuständige Kinder aufgelaufenen Kosten werden von den betreffenden Zuständigkeitsgemeinden oder von zahlungsfähigen Verwandten der Kinder als Rückersatz angesprochen.

Im k. k. Waisenhause in Wien wurden auf die daselbst bestehenden Freiherr von Chaos'schen Stiftplätze, bezüglich welcher der Gemeinde das Recht der Präsentation an die k. k. n.-ö. Statthalterei zusteht, auch während der Jahre 1894—96 7 Knaben im Sinne des Stiftbriefes neu aufgenommen und betrug die Zahl der Chaos'schen Stiftlinge am Ende des Jahres 1896 fünf.

Im k. k. Blinden-Erziehungsinstitute waren am Schlusse des Jahres 1896 für Rechnung der Gemeinde Wien 3 Knaben und 6 Mädchen untergebracht; die aufgelaufenen Verpflegskosten betrugen im Jahresdurchschnitte 3503 fl. 47 kr.

Im k. k. Taubstummen-Institute standen am Ende des Jahres 1896 17 Knaben und 8 Mädchen auf den Communalplätzen in Verpflegung; die aufgelaufenen Verpflegskosten betrugen 12.934 fl. 71 kr. im Jahresdurchschnitte.

Im allgemeinen österr. israelitischen Taubstummen-Institute, woselbst 5 Communalplätze bestehen, waren während der Jahre 1894—1896 2 Knaben und 5 Mädchen untergebracht. Die Verpflegskosten bezifferten sich im Jahresdurchschnitte mit 1429 fl. 16 kr.

Im Asyle „Stephanie-Stiftung" in Biedermannsdorf bestehen 10 Communal-Stiftplätze für schwachsinnige, jedoch entwicklungs- und lernfähige Kinder und wird für einen Stiftplatz die jährliche Verpflegskostengebür von 400 fl. entrichtet. In den Jahren 1894—1896 befanden sich auf diesen Stiftplätzen 6 Knaben und 8 Mädchen. Die Verpflegskosten betrugen im Jahresdurchschnitte 3944 fl. 44 kr.

Auf den im Franz Josef-Jugendasyle in Weinzierl bestehenden 25 ganzen und 25 halben Communalzahlplätzen zu je 200 fl., bezw. 100 fl., befanden sich am Ende des Jahres 1896 25 Zöglinge und bezifferten sich die Verpflegskosten in diesem Jahre mit 7754 fl. 14 kr.

Weiters waren am Schlusse des Jahres 1896 noch in nachstehenden Anstalten 222 Kinder gegen Bezahlung eines Kostgeldes seitens der Gemeinde Wien untergebracht, und zwar:

im Kinderasyle „Humanitas" in Kahlenbergerdorf	1
„ evangelischen Waisenhause	18
„ Vincentinum in Fünfhaus	54
„ Stephaneum in Biedermannsdorf	4
„ Norbertinum in Pressbaum	38
in den Rettungshäusern des Wiener Schutzvereines in Unt.-St. Veit u. Ernstbrunn	17
im Kloster Währing, Antonigasse	1
„ „ der barmh. Schwestern im VI. Bezirke	9
„ „ Mater misericordiae im XV. Bezirke	13
„ „ zum armen Kinde Jesu im XIX. Bezirke	19
„ „ der Töchter des göttlichen Heilandes im X. Bezirke	7
„ „ der Schulschwestern de notre dame in Fünfhaus	1
„ Kinderasyl St. Josef in Breitensee	8
„ Herz Maria-Kloster in Weinhaus	4
„ katholischen Waisenhause in Krems	18
„ Kloster der Schulschwestern in Algersdorf bei Graz	4
„ „ zum armen Kinde Jesu in Retz	1
und endlich im Erzherzogin Marie Valerie-Kinderasyl zu Wels	5

Kraft des stiftungsmäßigen Verleihungsrechtes wendet der Bürgermeister der Stadt Wien alljährlich dem I. Wiener Feriencolonien-, Spar- und Unterstützungs-Verein aus der Dr. Emil Hardt'schen Stiftung einen Betrag von 300 fl. zu und berücksichtigt der genannte Verein aus diesem Grunde die ihm vom Wiener Magistrate zur Abgabe in eine Feriencolonie empfohlenen Kinder stets in erster Linie. Die in Vorschlag gebrachten Kinder finden dann in den Colonien zu Thernberg und Wolfpaßing während eines Sommermonates unentgeltliche Aufnahme.

G. Armenversorgung.

Zur Versorgung solcher Armen, welche sich auch mit einer fortlaufenden Unterstützung im systemisierten Höchstbetrage nicht fortbringen können, dienen die Grundarmenhäuser, die Grundspitäler, die Versorgungsanstalten der Gemeinde Wien und die bei Einverleibung der Vorortegemeinden übernommenen Vororte-Armenhäuser.

a) Grundarmenhäuser.

Die Grundarmenhäuser sind Anstalten, welche durch die Privatwohlthätigkeit mittels besonderer Stiftungen ins Leben gerufen wurden und zunächst zur Aufnahme solcher Armen bestimmt sind, welche ihren Unterstand nicht bestreiten können. Die daselbst untergebrachten Personen erhalten in der Regel nur den Unterstand und die Beheizung unentgeltlich; bezüglich ihrer sonstigen Bedürfnisse sind sie auf die ihnen aus den Armenhausstiftungen verliehenen Unterstützungen und Pfründen angewiesen. Die sämmtlichen Auslagen für die Grundarmenhäuser sind daher aus dem Stiftungserträgnisse zu bestreiten.

Die Gemeinde Wien hat nur für das Armenhaus im III. Bezirke, Rochusgasse Nr. 8, die Kosten der Brennmaterialien und für jenes im III. Bezirke, Gstettengasse Nr. 4, die Kosten der Brennmaterialien sowie der Reparaturen und Herstellungen zu tragen. Die Verwaltung der Grundarmenhäuser wird von den Vorstehern der Bezirke besorgt, in welchen derlei Anstalten sich befinden. Nur das Armenhaus im III. Bezirke, Steingasse, untersteht einem besonderen Stiftungscuratorium. Derzeit bestehen 4 Grundarmenhäuser.

Das Grundarmenhaus, IV. Bezirk, Neumanngasse Nr. 6, ist ein Theil des ehemaligen Gemeindehauses des IV. Bezirkes, welches jetzt als Schule verwendet wird. Eine Entfernung der Pfründner aus diesem Hause wird seit langem angestrebt, ist aber nur durch Änderung des Stiftbriefes möglich.

In diesen Grundarmenhäusern betrug

	1894	1895	1896
die Zahl der am Ende des Jahres untergebrachten Personen . .	115	104	118
die Summe der Interessen aus den Armenhausstiftungen . . .	2.530 fl. 33 kr.	3.017 fl. 47 kr.	5.140 fl. 04 kr.
die Summe der Auslagen (ausschließlich obiger Stiftungsinteressen und der von den Pfleglingen bezogenen Pfründen) .	1.840 fl. 71 kr.	1.896 fl. 05 kr.	1.943 fl. 50 kr.
Von den Auslagen entfielen auf die Gemeinde Wien . . .	1.658 fl. 52 kr.	1.713 fl. 86 kr.	1.613 fl. 12 kr.

b) Grundspitäler.

Die Grundspitäler wurden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von den Grundherrschaften, deren Besitzungen innerhalb des Burgfriedens von Wien lagen, errichtet. Ihre Kosten wurden später von der n.-ö. Landesregierung auf die Armencasse übernommen. Im Jahre 1842 giengen sie mit der ganzen Armenpflege in die Verwaltung der Gemeinde Wien über.

Derzeit bestehen in Wien noch zwei Grundspitäler, im II. Bezirke, Im Werd Nr. 19 und im VI. Bezirke, Gumpendorferstraße Nr. 106. Die in das Grundspital aufgenommenen Armen erhalten daselbst unentgeltliche Unterkunft und eine Verpflegsgebür von täglich 11 kr. (im Gumpendorfer Grundspitale wegen der an dessen Insassen überdies zu vertheilenden größeren Stiftungsinteressen blos 7 kr.) nebst 4 kr. als Brotrelutum und $52^1/_2$ kr. monatlich für Wäschereinigung. Werden Pfründner in ein Grundspital aufgenommen, so wird ihre Pfründe eingestellt.

Die Gemeinde hat für die Grundspitäler nur die Kosten der Beheizung, Beleuchtung und der Bettgarnituren zu tragen. Die Verwaltung der Grundspitäler obliegt den Bezirksvorstehern.

In den zwei bezeichneten Grundspitälern betrug

	im Jahre		
	1894	1895	1896
die Zahl der Pfleglinge am Ende des Jahres	95	96	99
die Summe der Auslagen . .	16.559 fl. 54 kr.	16.634 fl. 87 kr.	16.590 fl. 77 kr.
hievon entfielen auf die Gemeinde	6.309 fl. 48 kr.	6.177 fl. 82 kr.	6.466 fl. 06 kr.

c) Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden.

Die meisten der ehemaligen Vorortegemeinden besaßen Armenhäuser oder wenigstens Armenwohnungen in Gemeindehäusern oder Miethgebäuden. Viele derselben musſten, da sie wenig zweckentsprechend waren, nach Einverleibung der Vororte aufgelassen werden; die in ihnen untergebrachten Armen wurden theils gegen Verleihung höherer Pfründen in die offene Armenpflege, theils in andere Anstalten übernommen. Die Armenhäuser, welche bestehen blieben, wurden den Armeninstitutsvorstehungen zur Verwaltung übergeben. —

Die in diesen Armenhäusern untergebrachten Armen erhalten nebst Unterstand, Beheizung, Beleuchtung, Bekleidung, eine Geldportion von täglich 26 kr. zur Verköstigung und monatlich 60 kr. zur Wäschereinigung. Die Kosten für die Armenhäuser in den neuen Gemeindebezirken fallen ganz der Gemeinde Wien zur Last. Derzeit bestehen noch 14 Armenhäuser.

In denselben betrug

	im Jahre		
	1894	1895	1896
die Zahl der am Ende des Jahres untergebrachten Personen . .	312	326	330
die Summe der Interessen aus den für diese Armenhäuser bestehenden Stiftungen . . .	2.852 fl. 43 kr.	2.735 fl. 50 kr.	2.532 fl. 20 kr.
die Summe der Auslagen (ohne die vorstehend ausgewiesenen Stiftungsinteressen und die von den Pfleglingen bezogenen Pfründen)	47.896 fl. 30 kr.	49.987 fl. 63 kr.	48.373 fl. 30 kr.

d) Versorgungshäuser.

Die städtischen Versorgungshäuser sind die von der Gemeinde, bzw. dem Bürgerspital- und dem Versorgungsfonde errichteten und erhaltenen Anstalten zur vollständigen Versorgung jener Personen, welche infolge ihrer Gebrechlichkeit auch mit den höchsten systemisierten Pfründenbezügen sich außerhalb einer Anstalt nicht fortbringen können oder sich aus besonderen Gründen für die offene Armenpflege nicht eignen.

Übrigens werden in den Versorgungshäusern nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch solche Personen aufgenommen, die zwar der Pflege in einer Anstalt bedürftig, aber bemittelt sind oder zahlungsfähige Angehörige haben; diese Personen werden gegen Erlag der Verpflegsgebür von täglich 60 kr. als Zahlpfründner oder Pensionäre aufgenommen

Die Gemeinde Wien besitzt derzeit ein Bürgerversorgungshaus in Wien, ferner je ein Versorgungshaus in Wien, Liesing, Mauerbach, St. Andrä a. d. Traisen und Ybbs. Das Bürgerversorgungshaus ist Eigenthum des Bürgerspitalsfondes, die übrigen Versorgungshäuser gehören theils der Gemeinde Wien, theils dem allgemeinen Versorgungsfonde; das Versorgungshaus in Mauerbach ist Eigenthum des Religionsfondes; die Gemeinde besitzt blos das Nutzungsrecht. Die Verwaltung der Anstalten obliegt unter Oberleitung des Magistrates je einem Verwalter, dem das erforderliche Beamten- und

Dienstpersonale zugewiesen ist. Das letztere ist theils definitiv, theils gegen Kündigung angestellt. Außerdem können auch Pfleglinge, die sich freiwillig dazu erbieten und die physische Eignung besitzen, gegen tarifmäßige Entlohnung zu Dienstleistungen verwendet werden.

Die Aufnahme von Pfleglingen in die Versorgungsanstalten erfolgt durch das Armendepartement des Magistrates.

Dieser bestimmt auch, mit Rücksicht auf die Gebrechen des Aufzunehmenden, in welcher Anstalt er zu verpflegen ist. Die Anstalt in Ybbs ist nämlich, da die n.-ö. Landesirrenanstalt ihr benachbart ist, vorzüglich für Geisteskranke, die Anstalt in Mauerbach für Alkoholiker und für solche Personen bestimmt, welche einer strengen Hausordnung unterworfen werden müssen. Die in den städtischen Versorgungsanstalten untergebrachten Personen genießen daselbst die vollständige Verpflegung; zu ihrer Verköstigung erhalten sie ein Kostgeld täglicher 26 kr. (im Bürgerversorgungshause täglicher 40 kr.) an jedem fünften Tage ausbezahlt, wofür sie in den Anstaltstraiterien Speisen und Getränke zu den festgesetzten Tarifpreisen kaufen können. Von der Gemeinde erhalten die Traiteure mit Rücksicht auf die Steigerung der Fleischpreise seit Jahren eine Pauschalauszahlung von monatlich 100 fl. Die mit dieser Einrichtung verbundenen vielfachen Übelstände, die Unzufriedenheit der Pfründner mit der ihnen von den Traiteuren gelieferten Kost, Klagen der Traiteure über den großen Wechsel in der Zahl ihrer Gäste, ferner der Umstand, dass viele Pfründner sich unzulänglich nährten und ihre Geldportion auf alkoholische Getränke ausgaben, viele sogar nur deshalb die Versorgunganstalt aufsuchten, um die Geldportion zu beziehen, während sie ihre Verpflegung bei Angehörigen hatten, alle diese Übelstände hatten den Armenreferenten veranlasst, die Einführung der Naturalausspeisung in Regie der Gemeinde anzuregen. Mit Verfügung des k. Commissärs vom 11. Juli und 18. September 1895 wurden die diesbezüglichen Vorschläge des Magistrates genehmigt und für sämmtliche Versorgungsanstalten, mit Ausnahme des Bürgerversorgungshauses, die Einführung der Naturalausspeisung in eigener Regie probeweise vom 1. November 1895 an angeordnet. Die Führung der Eigenregie oblag den Verwaltungsbeamtender Versorgungshäuser, welche das nöthige Dienstpersonale aufzunehmen und die Lebensmittel theils von städtischen Contrahenten, theils im Handeinkaufe zu beschaffen hatten.

Als Grundsatz wurde festgehalten, dass den Versorgungshaus-Insassen, ohne Steigerung der bisherigen Auslagen eine genügende, den hygienischen Anforderungen entsprechende Verköstigung geboten werden solle. Die Pfleglinge erhielten daher als Frühstück wöchentlich dreimal Kaffee, viermal Einbrennsuppe; zu Mittag an fünf Tagen Fleisch mit Gemüse, an zwei Tagen Mehlspeisen; Abends Suppe, Gemüse oder Milchspeisen. Nebst der vollständigen Verköstigung wurde ihnen eine Geldportion von täglich 4 kr. zu Bestreitung ihrer sonstigen kleinen Bedürfnisse verabfolgt. Um den Pfründnern auch den mäßigen Genuß von alkoholischen Getränken zu ermöglichen, wurden ihnen von den Anstaltsverwaltungen Geldmarken verkauft, gegen welche sie in der Anstalt zu gewissen Tagesstunden Wein und Bier beziehen konnten. — Auch die Wäschereinigung wird seit 1895 in allen Versorgungsanstalten, außer jener in Ybbs, seit 1896 auch in der letzteren, in eigener Regie besorgt. —

Gelegentlich der mit Stadtrathsbeschluss vom 13. September 1894 erfolgten Aufnahme eines auswärtigen Leichenwächters für das allgemeine Versorgungshaus in Wien wurden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Es sei im städtischen Versorgungshause am Alserbach für die vom Magistrate angeführten Obliegenheiten ein auswärtiger Leichenwächter mit einem Monatslohne von 35 fl., der Montur, Bequartierung in der Anstalt und gegenseitiger vierzehntägiger Kündigung, dann einer Separatentlohnung von 20 kr. für jede Assistenz bei Obductionen in der Anstalt zu bestellen und für den Gehilfen des Leichenwächters, welcher aus dem Pfründnerstande zu entnehmen ist, eine Entlohnung von täglich 10 kr. festzusetzen;

2. die derzeit für den Leichenwächter systemisierten Bezüge bei Gratisleichen seien aufzulassen, dagegen die dermalen vom Hausaufseher für Zahlleichen eingehobenen Gebüren zwar beizubehalten, jedoch nicht mehr als specielle Entlohnung des Hausaufsehers zu betrachten, sondern an die Anstaltscassa abzuführen;

3. die Abgabe von Leichentheilen von im Versorgungshause verstorbenen Pfründnern an auswärtige Personen sei auch für die Folge zu untersagen und es sei die Vornahme von Obductionen verstorbener Pfründner im Sinne des § 11 der Instruction für die Versorgungshausärzte nur in der Anstalt und durch Anstaltsärzte zu gestatten.

Dem Verwalter bleibt ausdrücklich das Recht gewahrt, den Leichenwächter auch zu anderen Dienstleistungen heranzuziehen, falls es seine Obliegenheiten gestatten.

Anläslich der Errichtung von zwei Irrenzimmern im allgemeinen Versorgungshause in Wien wurde mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 26. Juni 1895 die Aufnahme von zwei neuen auswärtigen Wärterinnen mit dem Monatslohne von je 24 fl. und von zwei neuen auswärtigen Wärtern mit dem Monatslohne von 30 fl. und unter einem die Erhöhung des Monatslohnes der bisherigen 3 Wärter von 25 fl. auf 30 fl. genehmigt.

Die städtischen Versorgungshäuser hatten am Ende des Jahres 1896 einen **Belegraum** für 2004 männliche und 2713 weibliche, daher im ganzen für 4717 Pfleglinge.

Es betrug in sämmtlichen Versorgungshäusern der Gemeinde

im Jahre	der Stand der Pfleglinge am Ende des Jahres			die Zahl der Verpflegstage	die Summe der Auslagen
	männlich	weiblich	zusammen		
1894	1771	2522	4293	1,560.409	854.511 fl. 07 kr.
1895	1755	2410	4165	1,544.464	891.112 fl. 08 kr.
1896	1803	2346	4149	1,513.700	884.954 fl. 01 kr.

Die Verpflegskosten per Kopf und Tag betrugen

im Versorgungshause	im Jahre 1894	1895	1896
in Wien (allgemeines Versorgungshaus)	55.62 kr.	57.90 kr.	59.79 kr.
„ „ (Bürgerversorgungshaus)	74.60 kr.	79.58 kr.	81.99 kr.
„ Liesing	44.49 kr.	46.91 kr.	49.39 kr.
„ Ybbs	56.04 kr.	59.18 kr.	56.22 kr.
„ Mauerbach	50.75 kr.	55.90 kr.	55.33 kr.
„ St. Andrä	52.22 kr.	54.35 kr.	55.16 kr.

Das allgemeine Versorgungshaus in Wien hat, wie schon im Abschnitte „Armenkrankenpflege“ erwähnt worden ist, auch die Aufgabe, jene in öffentlichen Krankenanstalten befindlichen Personen, die sich zur weiteren Spitalbehandlung nicht eignen und nicht sich selbst überlassen werden können, zu übernehmen und diejenigen, welche nicht in Wien heimatberechtigt sind, über Verlangen ihrer Heimatgemeinde heimzubefördern.

Während der Berichtsperiode wurden

	im Jahre		
	1894	**1895**	**1896**
als unheilbar aus den Spitälern übernommen .	1641	1739	1460
darunter in Wien nicht Heimatberechtigte . . .	826	957	795
von den Übernommenen wurden heimbefördert .	304	452	425

Auch auf dem Gebiete der Armenversorgung ist das Wirken der Privatwohlthätigkeit ein so bedeutendes, dass dasselbe nicht unerwähnt gelassen werden kann. Von den aus Privatmitteln erhaltenen Versorgungsanstalten ist ein Theil zur bloß zeit- oder theilweisen Versorgung, der andere Theil aber zur dauernden und vollständigen Versorgung armer Personen bestimmt.

In den aus Mitteln der Privatarmenpflege erhaltenen Versorgungsanstalten waren untergebracht

	im Jahre		
	1894	**1895**	**1896**
in Anstalten zur zeit- oder theilweisen Versorgung Personen	2683	2557	2522
mit einer Auslage von . . .	38.147 fl. 04 kr.	43.763 fl. 95 kr.	37.419 fl. 20 kr
in Anstalten zur dauernden u. vollständigen Versorgung Personen	811	827	893
mit einer Auslage von . .	160.707 fl. 78 kr.	166.173 fl. 01 kr.	187.541 fl. 33 kr.

Nähere ziffermäßige Angaben über das Wirken der öffentlichen und privaten Armenpflege enthält der Abschnitt „Armenversorgung“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

XX. Baupolizei.

A. Normative Bestimmungen.

Obwohl durch das Gesetz vom 26. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 48, aus Anlass der Einbeziehung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile eine Reihe von Bestimmungen der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, aus dem Grunde abgeändert worden sind, weil für die neu einbezogenen Gebiete, welche großentheils wesentlich andere Verhältnisse aufwiesen, als das schon seit langer Zeit dicht verbaute alte Gebiet, die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar oder nicht ausreichend waren, wurde bereits damals seitens der Regierung das Bedürfnis empfunden, diese provisorisch ergänzte Bauordnung einer vollständigen Prüfung, Verbesserung und Ergänzung zu unterziehen.

Der bezügliche Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1890, Z. 67.127, ist als officieller Anlass zur Ausarbeitung des Entwurfes einer neuen Bauordnung für Wien anzusehen.

Es sind jedoch auch theils vorher, theils später von verschiedenen anderen Seiten Anregungen gegeben worden, welche entweder die Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen im ganzen oder doch die Revision einzelner Bestimmungen der Bauordnung zum Gegenstande hatten.

Es sind dies beispielsweise die zur M. Z. 229.211 und 375.413 ex 1890, 291.698, 66.543, 114.165 und 163.157 ex 1891 zur Verhandlung gelangten Anträge einzelner Gemeinderäthe, welchen mehrere Verfügungen des Gemeinderathspräsidiums, beziehungsweise der Magistratsdirection (M.-Z. 325.665/1891, 88.804/1892, 90.074/1894), dann die Anregungen und Gutachten von Genossenschaften, Vereinen, Corporationen und selbst einzelnen Personen sich anschließen.

Das Stadtbauamt hat denn auch bereits mit dem Berichte vom 25. Juni 1892, M.-Z. 127.493, den Entwurf eines vollständig neuen Baugesetzes für Wien an den Magistrat geleitet.

Dieser Entwurf strebt eine umfassende Änderung der baugesetzlichen Bestimmungen auf Grund der vorhandenen wissenschaftlichen Bearbeitungen der einschlägigen Materien unter Berücksichtigung der neueren Gesetze, namentlich Deutschlands, und eine Erweiterung der baugesetzlichen Bestimmungen durch verwandte Materien an.

Auch der Österreichische Ingenieur- und Architektenverein, dessen Mitwirkung behufs eingehender Revision der bestehenden Bauordnung bereits seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei ins Auge gefasst worden war, hat unter Zugrundelegung des bauämtlichen Entwurfes nach eingehender Berathung im Jahre 1894 seine Arbeiten beendet und den bezüglichen Entwurf der k. k. n.-ö. Statthalterei vorgelegt.

Der Magistrat glaubte seinerseits auf Grund der bei Handhabung der Bauordnung gemachten Erfahrungen, sowie nach genauer Prüfung des gewonnenen Materiales eine bloße Abänderung einzelner Bestimmungen der gegenwärtigen Bauordnung gleichfalls nicht empfehlen zu können. Namentlich die offenbare Unzulänglichkeit der Bestimmungen der gegenwärtigen Bauordnung über die Schaffung eines Generalregulierungs- und Baulinienplanes, über die mit der Feststellung desselben verbundenen gesetzlichen Folgen, über die Art der Verbauung der einzelnen Gebietstheile, die Art der Durchführung der Regulierungspläne und die Antheilnahme der Interessenten an der Regulierung selbst, insbesondere die Grundabtretung bei Umwandlung grünen Angers in Baustellen, die Beschränkung der Haushöhe und Stockwerkszahl, deren Verhältnis zur Straßenbreite, die Größe der Haushöfe und die mit socialpolitischen Aufgaben im Zusammenhange stehende Frage der Art der Benutzung der Häuser und der Belagsfähigkeit der einzelnen Räume ließ die Schaffung eines zusammenhängenden Entwurfes als räthlich erscheinen.

Ebenso konnte sich der Magistrat der Anschauung nicht verschließen, dass eine eingehende Revision des technischen Theiles der baugesetzlichen Vorschriften im Sinne des Bauamtsentwurfes nicht abzuweisen sei.

So entstand der vom Magistrate auf Grund der Comitéberathungen vom 1., 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30. October und 27. November 1894 in der Sitzung des Magistratsgremiums vom 7. Jänner 1895 vorgelegte Entwurf einer Bauordnung für Wien.

Das für die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur verfassungsmäßigen Behandlung hochwichtige Gutachten der Wiener Gemeindevertretung wurde in der Berichtsperiode durch eine Reihe von Berathungen eingeleitet, welche von einem durch den Stadtrath gewählten Comité unter Zuziehung von Vertretern mehrerer Corporationen und Interessenten abgehalten wurden, ohne dass es bisher zu einem abschließenden Berichte gekommen wäre.

Aus dem Entwurfe einer Bauordnung für Wien wurden jedoch bereits vom Magistrate wegen der verschiedenen Competenzen der gesetzgebenden Factoren die dringend nothwendigen Bestimmungen für Schaffung eines Enteignungsgesetzes vollständig ausgeschieden, und gelangte ein diesfälliger besonderer Entwurf — dessen Dringlichkeit bereits mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Mai 1894, Z. 32.882, gleichfalls anerkannt worden war — auf Grund des Beschlusses des Magistrates vom 5. und 14. März 1894 an den Stadtrath zur Vorlage.

Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung, womit ein modificierter Entwurf in Aussicht genommen wurde, erfolgte mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 16. Juni, 1., 5., 12. Juli 1898, demnach bereits außerhalb der Berichtsperiode. —

Am 12. Februar 1894 trat das Gesetz vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, in Wirksamkeit.

Bei der grundlegenden Verschiedenheit der Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber den bisher für die concessionierten Baugewerbe geltenden Bestimmungen und angesichts der Wichtigkeit des nunmehr geltenden Gesetzes hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 15. Jänner 1894, Z. 146, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium eine Reihe von erläuternden Bemerkungen erlassen, welche als Richtschnur für die Durchführung dieser Bestimmungen zu dienen haben.

Hinsichtlich der bei Bauten Verwendung findenden Materialien und Vorrichtungen wurden im Laufe der Berichtsperiode mehrfache Verfügungen getroffen.

So wurde durch die Kundmachung des Magistrates vom 8. Jänner 1894, Z. 1528, unter Behebung der früheren Anordnung vom 9. September 1884, Z. 274.411, eine Reihe von Bestimmungen über die Verwendung freihängender Gerüste getroffen, und auf Grund derselben unter Einem ein von Mathias Kollarz, dann mit Magistrats-Kundmachung vom 9. October 1894, Z. 153.454, ein von Josef Drbal construiertes derartiges Gerüst zur Verwendung zugelassen. Die Hermann Heiland'schen Leitergerüste wurden mit der Magistratsentscheidung vom 12. October 1894, Z. 72.358, für zulässig erklärt und für deren Verwendung die erforderlichen Bedingungen angeordnet.

Die Zulassung der von der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft in Schwechat erzeugten Schlackenziegel zur Verwendung als Baumaterial erfolgte mit der Magistratsverfügung vom 13. November 1893, Z. 18.138, die der Gips- und Cementdielen des Fritz Mögle als feuersichere Baumaterialien mit dem Statthaltereierlasse vom 12. September 1894, Z. 37.913, die Anerkennung der von J. Diepold & Co. erzeugten Steindachpappe als feuersicheres Bedachungsmateriale mit dem Statthaltereierlasse vom 6. April 1894, Z. 23.377, die Anerkennung der von der Firma Kleiner & Bockmayer in Mödling hergestellten Korksteine als feuersicheres Bau- und Eindeckungsmateriale mit dem Statthaltereierlasse vom 9. April 1894, Z. 9148, die Zulassung der Joh. Müller'schen Hängegerüste mit Magistratsverfügung vom 31. Juli 1895, Z. 85.204, des Meise'schen Gipscementes an Wilhelm Ottitzky mit Magistratsverfügung vom 30. Mai 1895, Z. 93.636, der Doppelfalz- und Zackenziegel, Patent Ludwig, zur Verwendung bei Deckenconstructionen mit Magistratsentscheidung vom 25. März 1895, Z. 173.782, der Asbestolith-Dachtafeln der k. k. priv. Pittener Papierfabriks-Actiengesellschaft zur feuersicheren Eindeckung von Dachstühlen mit Magistratsverfügung vom 4. October 1895, Z. 163.264, der de Bruyn'schen Masse zur Herstellung von Wänden mit Magistratsverfügung vom 16. December 1895, Z. 213.742, die Genehmigung der Herstellung von Flachgewölben aus armierten Hohlziegeln mit Magistratsentscheidung vom 4. December 1895, Z. 188.179. Weiters wurde die Zulassung der Julius Rütger'schen Dachsteinpappenfabrikate unter gewissen Beschränkungen mit dem Statthaltereierlasse vom 17. März 1896, Z. 22.680, die Zulassung der Leiter-Consolgerüste nach System Hermann Heiland mit Magistratsverfügung vom 4. August 1896, Zahl 137.552, ausgesprochen.

Mit Kundmachung des Magistrates vom 2. December 1893 wurden Vorschriften über die Verwendung von Mörtelaufzügen bei Bauten erlassen.

Die Anton Link'sche Schutzvorrichtung für Dachdecker wurde mit Magistratsentscheidung vom 13. August 1896, Z. 136.009, genehmigt.

Die Hängegerüste des Josef Stasny, E. Blankenberg und der Firma K. Michna & Kanzler wurden mit Magistratsverfügung vom 13. August 1896, Z. 159.192, beziehungsweise vom 20. August 1896, Z. 169.762 und 151.721, als zulässig erklärt.

Eine neue Form der Franz Ludwig'schen Doppelfalz- und Zackenziegel für Deckenconstructionen wurde mit Magistratsverfügung vom 13. September 1896, Z. 100.322, gestattet. Überdies wurden für zulässig erklärt: Die Verwendung der von der Freiherr Mayr-Melnhof'schen Holzstoff- und Holzpappenfabrik Frohnleiten in

Steiermark erzeugten „Patent-Stukkaturplatten“ als Ersatz für Stukkadorung (Entscheidung des Magistrates vom 16. August 1896, Z. 102.936); die Verwendung der Gauby'schen Gerüstklammern (mit Magistratsentscheidung vom 6. November 1896, Z. 171.277); die von der Firma L. Roth's Söhne erzeugten Klinkersteine für Pfeilermauerungen (Magistratsentscheidung vom 12. November 1896, Z. 16.843).

Hinsichtlich der Art der Bauherstellung selbst erfloss: die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 10. April 1894, Z. 139, wonach die portalartige Verkleidung der Façaden im 1. Stockwerke nicht zulässig ist; die Magistratsverfügung vom 9. März 1894, Z. 180.107/1893, betreffend die Bedingungen für die Herstellung von Mauern aus armierten Hohlziegeln, und vom 27. November 1894, Z. 112.201, hinsichtlich der Herstellung von Flachgewölben aus armierten Hohlziegeln (System G. Demski); die Magistratsverordnung vom 19. April 1894, Z. 1527/1893 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Ausheizen von Räumlichkeiten zur Trockenlegung feuchter Mauern; die Magistratsentscheidung vom 1. Juli 1894, Z. 111.441, betreffend die Verwendung ummantelter schmiedeeiserner Säulen im Ebenerdgeschoße und im ersten Stockwerke unter den Mittelmauern; die Magistratsentscheidung vom 11. Juli 1895, Z. 39.642, betreffs Herstellung verdübelter Hohlziegelmauern zur Abtheilung von Geschäftslocalitäten mit Ausschluss der Verwendung derselben als Wohnungsabschlussmauern (System G. Demski).

Infolge der vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine, beziehungsweise vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobungen verschiedener Steinmaterialien bezüglich ihrer Eignung zu Stiegenstufen und des zum Theile ungünstigen Ergebnisses dieser Erprobungen, namentlich hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen Stoß, wurden hinsichtlich des Stiegenstufenmateriales vom Magistrate die vorläufigen Entscheidungen vom 4. August 1896, Z. 92.673 und 5. October 1896, Z. 166.051, getroffen.

Anlässlich eines bei Herstellung eines Hauscanales vorgekommenen Unglücksfalles wurde mit der Magistratsverordnung vom 22. October 1896, Z. 168.024, die Anwendung der Minierarbeit zur Ausführung der Hauscanalisation von der besonderen Zustimmung des Stadtbauamtes abhängig gemacht, und aus diesem Grunde die rechtzeitige Anzeige eines solchen Vorhabens den Baumeistern vorgeschrieben.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Handhabung der Baupolizei wurden nachfolgende wichtigere Anordnungen getroffen.

Die Anordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums VIII, Z. 4800/93, wegen commissioneller Festsetzung der Bauverbotsgrenzen für ärarische Pulver-, Munitions- und Sprengmittelmagazine;

die Entscheidung der Baudeputation für Wien, Z. 80/93, wonach die Bewilligung für eine vom Standpunkte der Bauordnung zulässige Bauführung auch dann nicht verweigert werden darf, wenn sich gegen die mit derselben verbundene gewerbliche Betriebsanlage Bedenken ergeben;

die seitens des k. k. Ministeriums des Innern zu Z. 3659/93 erlassene Aufforderung, die k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale auf bevorstehende bauliche Veränderungen, die derartige Denkmale berühren, aufmerksam zu machen;

der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Februar 1894, Z. 37.169, betreffend den Vorbehalt dieser Behörde hinsichtlich der Bewilligung zur Errichtung von Krankenanstalten gegenüber der baubehördlichen Genehmigung;

der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Mai 1894, Z. 33.198, wegen Verständigung des k. k. Dampfkesselprüfungs-Commissärs bei Gelegenheit der Bewilligung zur Neuaufstellung oder Auswechslung eines Dampfkessels;

die Baudeputations-Entscheidung vom 4. August 1894, Z. 61, womit der Baubehörde nach §§ 33, 34 und 100 der Bauordnung das Recht zuerkannt wurde, aus bau- und sicherheitspolizeilichen Gründen an die Baugenehmigung die Bedingung zur Namhaftmachung eines Baumeisters als verantwortlichen Bauführers zu knüpfen;

die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1894, Z. 380, betreffend die Bedeutung der genehmigten Baulinien und Regulierungspläne bei noch nicht eröffneten Straßen;

die Baudeputations-Entscheidung vom 20. November 1894, Z. 143, womit die von der Baubehörde zu pflegende Überwachung der Einhaltung auch solcher in rechtskräftigen Bau- oder Parcellierungsconsensen enthaltenen Bedingungen, die an sich im Privatrechtswege zur Geltung zu bringen wären, anerkannt wurde;

der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. December 1894, Z. 32.897, betreffend Bauführungen auf an Zuckererzeugungsstätten angrenzenden Grundstücken;

das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1894, Z. 4253, betreffend die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. August 1893, Z. 9559, wegen Ertheilung der Baubewilligung an die Wiener Tramway-Gesellschaft für die Errichtung eines Stall- und Futterdepôt-Gebäudes im X. Bezirke (principiell wichtig wegen der hiedurch erfolgten Verweisung der Bauwerberin auf die Nothwendigkeit einer vorausgehenden Abtheilung des Grundes auf Bauplätze nach § 3 der Bauordnung);

die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 3. April 1895, Z. 145, womit die Ertheilung einer Baubewilligung bezüglich der Realität E.-Z. 1493 im IX. Bezirke mit Rücksicht auf die gegenüber einer Krankenanstalt zu beobachtenden öffentlichen Interessen als unzulässig erkannt wurde.

Bei diesem Anlasse hat die Baudeputation sich dahin ausgesprochen, dass jeder Bau in der Nähe des k. k. allgemeinen Krankenhauses im IX. Bezirke aus öffentlichen Rücksichten insolange zu verbieten sei, als die Frage der Ausgestaltung dieser Anstalt nicht endgiltig entschieden ist.

Weiters ist hier anzuführen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 3. April 1895, Z. 174, mit welcher die Baubewilligung für die Realität E.-Z. 1492 des IX. Bezirkes wegen mangelhaften Verfahrens behoben und die Unterlassung der Zuziehung eines Sanitätsorganes zur commissionellen Localverhandlung als ein die Nichtigkeit des Verfahrens begründendes Formgebrechen erklärt wurde.

Auf ähnlichen Grundsätzen beruht die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 10. April 1895, Z. 38.

Zur Hintanhaltung einer zu großen Ausnützung der Baugründe hat der Magistrat mit Erlass vom 21. April 1895, Z. 59.771, die Grundsätze ausgesprochen, welche bei Anwendung der Bestimmungen der Bauordnung über Gebäudehöhe, Geschosszahl, Zulässigkeit von Parterreuntertheilung, Art und Größe der Höfe, Anbringung von Erkern &c. zur Anwendung kommen sollen.

Eine Geschäftsvereinfachung bezweckte die Entscheidung des lf. Commissärs vom 5. Juni 1895, wonach bei Bauten, welche durch die Gemeinde geführt werden, nebst der nach der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigung der Bauausführung gleichzeitig auch die baubehördliche Bewilligung mit dem Vorbehalte zu erwirken ist, dass sich bei der Bauverhandlung keine Anstände ergeben.

Weiters sind noch erwähnenswert:

Der Erlass der Baudeputation für Wien vom 10. April 1895, Z. 197, womit festgestellt wurde, dass jede in Rechtskraft erwachsene Baubewilligung auf dem Grundstücke haftet;

die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern in Betreff einer Hauscanaleinleitung im II. Bezirke, dahin gehend, dass die Eigenthümerin im Sinne des § 91 der Bauordnung verpflichtet ist, die nicht mehr benützten Canäle zu verschütten und das bei diesem Anlasse aufgerissene Straßenpflaster und Trottoir wieder ordentlich herzustellen, dass jedoch die Verpflichtung zur Erhaltung des Straßen- und Trottoirpflasters durch ein Jahr nicht auferlegt werden kann;

das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juli 1894, Z. 2243, betreffend die Einmündung von Hauscanälen in umgebaute Hauptcanäle und im Zusammenhange damit die Verfügung des lf. Commissärs vom 12. November 1895, wonach bei Verfassung der Kostenanschläge für Canalumbauten die Kosten der Verbindung consensmäßig bestehender Hauscanäle mit dem umgebauten Hauptcanale entsprechend in Rücksicht zu ziehen sind;

der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. October 1895, Z. 24.084, wonach in jenen Straferkenntnissen, welche sich auf Anordnungen des Magistrates stützen, die Kundmachung derselben im Amtsblatte der Stadt Wien zu citieren ist;

das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. October 1895, Z. 4931, wegen Berücksichtigung der sanitären Verhältnisse bei Prüfung der Bauprojecte (§§ 22 und 43 der Bauordnung);

der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1896, Z. 15.147, womit die früher erwähnte Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 3. April 1895, Z. 145, in Betreff der Baubewilligung auf der Realität E.-Z. 1493 des IX. Bezirkes, Rothe Hausgasse bezüglich Behebung des Bauconsenses bestätigt, der von der Baudeputation gefällte, einem Bauverbote gleichkommende Ausspruch jedoch als im Gesetze nicht begründet behoben wurde;

die Entscheidung des Magistrates vom 10. Februar 1896, Z. 22.488, betreffend die Vornahme der Fundamentbesichtigung und Rohbeschau;

die Entscheidung des lf. Commissärs vom 5. Mai 1896, betreffend die von Fall zu Fall festzustellende Art der Bauführung einer Schule auf den Gebietstheilen, für welche vom Gemeinderathe im Sinne des § 82 der Bauordnung eine bestimmte Bauart angeordnet ist;

der Erlass der Baudeputation vom 13. Juli 1896, Z. 77, betreffend die Zulässigkeit von Kochherden in Wohnräumen;

die Verordnung des Magistrates vom 25. Juni 1896, Z. 1752, betreffend die Hintanhaltung von Staubbelästigungen bei Vornahme von Bauarbeiten und anderen damit zusammenhängenden Verrichtungen. —

In Betreff der mit Bauführungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten sind nachfolgende Entscheidungen beachtenswert:

a) Hinsichtlich der gewissen Häusern für den Fall des Umbaues im Interesse der Straßenregulierung zugestandenen 18jährigen Steuerbefreiung:

Der Erlass der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 30. März 1894, Z. 14.682; mit demselben wurde die Einzeichnung der mit 25 Meter von der Baulinie gesetzlich festgestellten Grenzlinie für die Geltung der 18jährigen Steuerfreiheit in die Baupläne und die Feststellung des Zeitpunktes, wann die Construction der Grundmauern des Neubaues begonnen hat, verlangt.

Besonders wichtig ist der Finanzministerial-Erlass vom 2. December 1894, Z. 45.958, mit welchem festgesetzt wurde, dass bei Eckhäusern für die Berechnung des durch die Gewährung der 18jährigen Steuerfreiheit begünstigten Raumes von 25 Meter von der Straßenregulierungslinie nicht bloß diejenige Regulierungslinie maßgebend zu sein hat, welche für die Straße, unter deren Namen das betreffende Haus in dem Verzeichnisse aufgezählt erscheint, bestimmt oder noch zu bestimmen ist, sondern dass die Entfernung von 25 Meter eventuell auch von der Straßenlinie der bezüglichen Seitengassen zu berechnen ist.

Mit den Noten des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 24. October 1893, Z. 14.175, und 23. October 1894, Z. 14.538, wurde der Standpunkt dieser Behörde in Betreff der Frage des Vorganges der Gerichte bei Grundtrennungen und Parcellierungen festgestellt, und einerseits die Erlassung einer allgemeinen Weisung an die Gerichte im Sinne einer von amtswegen vorzunehmenden Ausscheidung der in Parcellierungsplänen als öffentliche Straßen erscheinenden Gründe aus dem Grundbuche abgelehnt, andererseits der Gemeinde Wien überlassen, im Falle einer Bewilligung grundbücherlicher Trennungen oder Grundab- und Zuschreibungen, wodurch die Gemeinde sich beschwert erachtet, gegen den betreffenden Grundbuchsbescheid zu recurrieren.

An dieser Stelle ist auch der Stadtrathsbeschluss vom 8. August 1894 zu erwähnen, welcher sich mit den Fällen beschäftigt, in welchen die Pflicht eines Grundbesitzers zur unentgeltlichen Abtretung des Straßengrundes vorliegt, und festsetzt, dass grundsätzlich dieser Straßengrund in das Eigenthum der Gemeinde wirklich abzutreten, und, insoferne die Straßeneröffnung nicht sofort stattfindet, bezüglich dieses Grundes ein Pachtvertrag mit der Partei abzuschließen ist.

Bei der Genehmigung von Parcellierungen wurde bisher die unentgeltliche Abtretung des Straßengrundes als eine jener Bedingungen aufgenommen, unter welchen die Baubehörde die Genehmigung ertheilt.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 6. December 1894 wurde jedoch angeordnet, dass bei Erledigung der Abtheilungsgesuche unter ausdrücklicher Citierung der Gesetzesstelle (§ 10 der Bauordnung) — jedoch nicht als Bedingung — beizufügen ist, dass der zur Straßeneröffnung oder Verbreiterung erforderliche Grund unentgeltlich abzutreten ist.

Insoferne für die Herstellung von Lesenen die Einlösung des hiefür erforderlichen, vor die Baulinie vorspringenden Grundes stattzufinden hat, wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 27. December 1894 ausgesprochen, dass nur die für die Lesenen selbst in Anspruch genommenen, nicht auch die dazwischen liegenden Grundflächen in Betracht zu ziehen sind.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 13. März 1895 wurde bezüglich der Bewertung des zu einer Risalitanlage erforderlichen Straßengrundes festgesetzt, dass in Hinkunft die Compensation des für die Risalitanlage erforderlichen Grundes je nach der Lage mit einer doppelten bis dreifachen Fläche des abzutretenden Straßengrundes zu erfolgen habe. Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 10. April 1895 wurde in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt

Wenn der für ein Risalit (Thorportale) erforderliche Grund öffentliches Gut der Gemeinde Wien ist oder infolge einer Parcellierungsbewilligung unentgeltlich ins öffentliche Gut zu übertragen ist, so hat die Einlösung des für das Risalit erforderlichen Straßengrundes entsprechend dem Werte des Baugrundes in der betreffenden Lage (als welcher Wert — falls keine Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Kaufpreises vorliegen — der im letzten Jahre gezahlte Kaufpreis angenommen werden kann) stattzufinden, wenn auch der Bauwerber selbst etwa derjenige ist, durch den die unentgeltliche Grundabtretung erfolgt ist, bzw. erfolgt.

Wenn es sich um eine gleichzeitige Grundabtretung zur Straßenverbreiterung handelt, für welche die Gemeinde eine Schadloshaltung leistet, hat in jedem Falle die Compensation des für Risalitanlagen erforderlichen Grundes je nach der Lage mit einer doppelten bis dreifachen Fläche des abzutretenden Straßengrundes zu erfolgen.

Hinsichtlich der provisorischen Straßenniveaus wurde durch die Entscheidung des k. Commissärs vom 14. April 1896 verfügt, dass künftighin in jenen Fällen, in welchen die Herstellung des definitiven Straßenniveaus infolge der Ausführung von Neubauten im richtigen Niveau Schwierigkeiten begegnet und daher bis zur Herstellung des definitiven Straßenniveaus provisorische Vorkehrungen getroffen werden müssen, die Ertheilung des Bauconsenses unter der Bedingung zu erfolgen habe, dass aus der Belassung des dermaligen Niveaus, eventuell aus der Herstellung eines etwaigen Übergangsstadiums bis zum Zeitpunkte der Herstellung des definitiven Niveaus, an die Gemeinde keinerlei wie immer geartete Ansprüche gestellt werden dürfen.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. Juli 1896 wurden die erforderlichen Vorkehrungen bei Bekanntgabe der Baulinien und des Niveaus, bzw. bei Ertheilung der Baubewilligung im Falle projectierter Niveauänderungen festgesetzt.

Durch den Stadtrathsbeschluss vom 23. September 1896 wurde angeordnet, dass überall, wo Grundtheile, die noch im Privateigenthum der Gemeinde Wien sich befinden, zu Straßenzwecken verwendet werden, an geeigneten Orten, wenn möglich, durch Aufstellung von Tafeln ersichtlich zu machen ist, dass die betreffende Parcelle Privateigenthum der Gemeinde Wien ist und der Verkehr über dieselbe nur auf Widerruf gestattet wird.

b) Hinsichtlich der Berechnung der Canaleinmündungsgebür:

In dieser Beziehung bestimmte der Stadtrathsbeschluss vom 21. September 1894, dass bei der Bemessung der Canaleinmündungsgebür in einer der durch das Gesetz vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45 mit Wien vereinigten Gemeinden oder Gemeindetheile die vor dem 1. Jänner 1892 erfolgte Leistung einer Canaleinmündungs- oder Canalherstellungsgebür, oder auch nur eines Theilbetrages, sowie auch die bloße Verordnung zur Einzahlung der Gebür an den betreffenden Grundbesitzer, wenn sie nachweisbar erlassen wurde, zu respectieren ist.

Weiters wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 27. April 1894, Z. 1929, ausgesprochen, dass der bloße Umbau eines Hauscanales die Verpflichtung zur Zahlung der Canaleinmündungsgebür nicht begründet.

Eine namentlich im Interesse der neu einbezogenen Gebiete gelegene Maßregel war die über Initiative der Gemeinde erfolgte Erlassung des Gesetzes vom 9. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 14, womit dem Stadtrathe eine weitgehende Befugnis zur Ermäßigung der Canaleinmündungsgebüren im einzelnen Falle ertheilt wurde.

Weiters sind hier anzuführen: Der Stadtrathsbeschluss vom 28. März 1895, nach welchem erst durch die wirkliche Durchführung einer Straße die Vorbedingung für die Bemessung der Canaleinmündungsgebür für die betreffende Fronte geschaffen ist, daher erst in diesem Zeitpunkte die Canaleinmündungsgebür bemessen und vorgeschrieben werden kann; der Stadtrathsbeschluss vom 4. December 1894, sowie der Magistratserlass vom 10. August 1895, Z. 8941, welche sich auf die Evidenzhaltung aller auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 14, vorläufig erfolgenden Nachlässe bei Bemessung der Canaleinmündungsgebür beziehen.

Das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 1896, Z. 2466, betreffend die Pflicht der Hausbesitzer, bei Erbauung eines Straßencanales Hauscanäle herzustellen und dieselben mit dem Straßencanale in Verbindung zu setzen. Diese Pflicht wurde im Sinne der §§ 13, 57 und 58 der Bauordnung nicht nur dann als vorhanden anerkannt, wenn consensgemäß Senkgruben bestehen, sondern auch, wenn solche consenswidrig bestehen oder auch nicht bestehen.

c) Hinsichtlich der mit der Bauführung zusammenhängenden Rechte und Pflichten ist Folgendes zu bemerken:

Die bereits im Jahre 1893 eingeleiteten Arbeiten des Preisgerichtes für die Prüfung der eingelangten Entwürfe eines General-Regulierungsplanes bezüglich des gesammten Gemeindegebietes von Wien wurden in den Monaten Jänner und Februar 1894 fortgesetzt und abgeschlossen.

Es konnten sämmtliche der vom Gemeinderathe zuerkannten Preise, und zwar zwei Preise zu je 10.000 fl., drei Preise zu je 5000 fl., drei Preise zu je 3000 fl. zur Vertheilung gelangen.

Die Verfasser der preisgekrönten Entwürfe waren: K. k. Baurath Otto Wagner, k. preuß. Baurath J. Stübben, erste Preise; Architekt Theodor Bach, Ingenieur Alfred Reinholt, die Architekten Leopold Simony, Eugen Fassbender, Karl und Julius Mayreder, Ingenieur Dr. Rudolf Mayreder, zweite Preise; Ingenieur Alfred Frühwirt, die Architekten Ludwig Baumann, Otto Lasne und Ingenieur Josef Heindl, dritte Preise.

Weiters wurden drei Gesammtentwürfen Honorare zuerkannt und der Ankauf von zwei Theilentwürfen beschlossen.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 11. September 1894 erfolgte sodann die Bildung eines eigenen Bureaus des Stadtbauamtes (vergl. Seite 45 des vorliegenden Berichtes) mit der hauptsächlichen Aufgabe, einen zur definitiven Feststellung und Durchführung geeigneten General-Regulierungsplan für Wien zu entwerfen.

Hiefür wurde die Gewinnung eines Architekten, womöglich eines der bei der Concurrenz zur Erlangung von Entwürfen für einen General-Regulierungsplan prämiierten Künstlers, in Aussicht genommen.

In der Person des sowohl bei der Preisbewerbung für die Erlangung von Entwürfen zur Regulierung des Gebietes bei der Franz Josefs-Kaserne, als auch bei der Preisbewerbung hinsichtlich der Regulierungsentwürfe für das gesammte Gebiet hervorragend ausgezeichneten Bewerbers, des dipl. Architekten Karl Mayreder, Professor an der k. k. technischen Hochschule in Wien, wurde dem neu geschaffenen Regulierungsbureau eine Kraft gewonnen, von welcher für die künstlerische Ausgestaltung des großen Regulierungswerkes das Beste erwartet werden kann.

B. Bauthätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Die administrative Thätigkeit der Gemeinde in Bauangelegenheiten ist aus folgender Zusammenstellung zu entnehmen:

Es wurden behördlich genehmigt

	im Jahre		
	1894	1895	1896
Neubauten	464	413	510
Umbauten	194	199	218
Zubauten	738	749	762
Aufbauten	54	75	83
Adaptierungen	2268	2469	2629
Planauswechslungen . . .	602	577	733
Baulinienbestimmungen . .	78	76	77
Parcellierungen	40	33	36
Unterabtheilungen	91	81	86
Straßenniveaubestimmungen .	23	25	38

Von den Genehmigungen für Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten, sowie Adaptierungen entfallen auf Industriebauten

	im Jahre		
	1894	1895	1896
in isolierter Lage	6	22	23
in nicht isolierter Lage . .	50	54	58
auf Betriebsanlagen . . .	457	494	632

Die Zahl der Benützungsbewilligungen betrug 1894: 2225, 1895: 2160 und 1896: 2573.

Im Folgenden sollen noch einige Angaben über die während der Berichtsperiode thatsächlich ausgeführten Bauten Platz finden.

Es betrug

der Zuwachs an Gebäuden:	im Jahre		
	1894	1895	1896
durch Neubauten	402	305	380
„ Umbauten ganzer Gebäude .	159	191	196
im ganzen	561	496	576
der Abfall an Gebäuden:			
durch Demolierung ganzer Gebäude	192	247	325
der Überschuss des Gebäudezuwachses	369	249	251

Die Zahl der Umbauten einzelner Gebäudetheile bezifferte sich im Jahre 1894 mit 37, 1895 mit 29 und 1896 mit 25, jene der Demolierung einzelner Gebäudetheile mit 65, 53 und 60.

Was endlich die Zu- und Aufbauten betrifft, so betrug

im Jahre	die Zahl der	
	Zubauten	Aufbauten
1894	369	37
1895	313	51
1896	369	66

Da das Ergebnis der Bauthätigkeit schließlich in der Zahl der Gebäude, Wohnungen und Wohnbestandtheile den ziffermäßigen Ausdruck findet, mögen die betreffenden Angaben hier Platz finden.

Es betrug

im Jahre	die Gesammtzahl der		
	Häuser	Wohnungen	Wohnbestandtheile
1894	31.015	335.117	1,072.128
1895	31.315	340.778	1,092.141
1896	31.558	347.663	1,115.568

In der Gesammtzahl der Häuser sind auch die am Ende des betreffenden Jahres noch im Baue befindlich gewesenen Häuser enthalten, deren Zahl sich im Jahre 1894 mit 271, 1895 mit 322 und 1896 mit 314 bezifferte.

Bezüglich der näheren Angaben über die Bauthätigkeit im ganzen und in den einzelnen Gemeindebezirken wird auf den Abschnitt „Bau- und Wohnstatistik“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien verwiesen.

Als wichtigere Bauten sind zu erwähnen:

Im Jahre 1894: Im I. Bezirke: Der Umbau des Hauses der Versicherungs-Gesellschaft „Anker“, I., Graben 10;

im II. Bezirke: der Amtshausbau für die k. k. Normal-Aichungs-Commission in der Prager Reichsstraße, der Bau der k. u. k. Infanterie-Kaserne in der Engerthstraße am Donauregulierungsgrunde, das Fouragedepôt des k. k. Obersthofmeisteramtes im Prater;

im III. Bezirke: der Bau der k. k. Landwehr-Cadettenschule in der Boerhavegasse, der Bau der 5. Szallasengruppe am Centralviehmarkte St. Marx, der Umbau des Hauses Landstraße Hauptstraße 20, wodurch ein großes Verkehrshindernis beseitigt wurde, der Bau des Palais Baron Liebig in der Fasangasse, der Umbau eines Theiles des Klosters Sacre coëur am Rennweg 31—33, der Neubau der Häuser Seidelgasse O.-Nr. 21 und 23, wodurch die Gensaugasse, der Umbau des Hauses Löwengasse 37, wodurch die Hetzgasse eröffnet wurde, der Neubau der fünf Häuser in der Hainburger- und Keinergasse, wodurch erstere Gasse eröffnet, die letztere verbreitert wurde, der Umbau des Hauses Obere Weißgärberstraße 9, wodurch die Fortsetzung der Löwengasse vollendet wurde;

im IV. Bezirke: der Bau des Palais des Baron Rothschild, Heugasse 28, der Neubau Goldegggasse 19, für Zwecke der Entreprise des pompes funèbres, die Stockaufsetzung auf einen Theil der technischen Hochschule, der Umbau der Häuser Carolinen-

platz 1 und 5 (Postamt), der Umbau des Hôtel Kreutz, jetzt Paulanerhof auf der Wiedener Hauptstraße, Ecke der Schleifmühlgasse, die Regulierung der Schleifmühlgasse und Eröffnung der Mühlgasse durch Umbau der Häuser O.-Nr. 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23 und 25 Schleifmühlgasse (letzteres für die „Wiener Mode");

im V. Bezirke: der Umbau des Hauses Pilgramgasse 10, des Hauses Griesgasse O.-Nr. 29 (wodurch die Pannaschgasse eröffnet wurde), der Umbau des Hauses Hundsthurmerstraße 87, die Eröffnung der Ramperstorffergasse über die Siebenbrunnengasse durch Ausführung von 8 Häusern;

im VI. Bezirke: der Umbau der Häuser Mariahilferstraße O.-Nr. 9, 11, 29, der Häuser Gumpendorferstraße 31—33 (wodurch die Neueröffnung einer Parallelgasse zur Laimgrubengasse bis zur Magdalenenstraße über das ehemalige k. k. Fourage-Depôt erfolgte), der Umbau von O.-Nr. 40—44, 90—92, 122—124 derselben Gasse;

im VII. Bezirke: der Bau des Warenhauses Stefan Esders, Mariahilferstraße 18, der Umbau des ehemaligen Linienamtsgebäudes O.-Nr. 122—124 Mariahilferstraße, der Saalzubau beim Hôtel Wimberger;

im VIII. Bezirke: der Umbau des Hauses Lammgasse 2;

im IX. Bezirke: der Bau der Kinderbewahranstalt in der Dreihackengasse, des Scharlachpavillons im St. Anna-Kinderspitale, die Regulierung der Pramer- und Rögergasse durch den Umbau der Erndt'schen Häuser;

im X. Bezirke: der Bau eines Schulhauses in der Knöllgasse;

im XI. Bezirke: der Bau eines Klosters für die Schwestern der schmerzhaften Mutter in der Simmeringer Hauptstraße, der Kapellenbau in der russischen Abtheilung des Central-Friedhofes;

im XVI. Bezirke: der Bau einer Pfarrkirche am Stefanieplatze und der Bau einer Kaserne auf der Schmelz;

im XVIII. Bezirke: der Bau einer evangelischen Kirche sammt Pfarrhaus, sowie einer Lehranstalt und Versuchstation für Brauerei und Mälzerei.

im Jahre 1895: im I. Bezirke: der Umbau der Häuser Nr. 1—9 Freisingergasse, 14—16 Goldschmidtgasse (Eisgrübl), der Bau des Genossenschaftshauses der Gastwirte, Judenplatz 3/4, der Umbau der Häuser Nr. 20—22 Kärnthnerstraße, der Bau des Panady'schen Stiftungshauses Nr. 5 am Laurenzerberg und der Umbau der der Witwen- und Waisensocietät des medicinischen Doctoren-Collegiums gehörigen Häuser Nr. 21—23 Rothenthurmstraße;

im II. Bezirke: der Bau der Artilleriekaserne in der Donaustadt, der Bau der Remisen der Wiener Tramway-Gesellschaft in der Vorgartenstraße;

im III. Bezirke: die Stockwerksaufsetzung, bezw. Adaptierung im k. u. k. Militär-Thierarznei-Institute, der Bau der Reitschule zur Landwehr-Cadettenschule in der Barmherzigengasse;

im IX. Bezirke: der Umbau des Hauses Nr. 18 Mariannengasse behufs Vergrößerung der Dr. Löw'schen Heilanstalt und der Saalbau Nr. 73 Nußdorferstraße;

im XI. Bezirke: der Bau des städtischen Amtsgebäudes;

im XIX. Bezirke: der Bau der Hochschule für Bodencultur;

im Jahre 1896: im I. Bezirke: der Bau des I. allgemeinen Beamtenvereines der österr.-ungar. Monarchie, Wipplingerstraße, Ecke der Renngasse; der Bau des Residenz-club auf der Seilerstätte, Ecke der Himmelpfortgasse; der Bau des Hauses am Stock-im-Eisenplatze, Ecke des Stefansplatzes, wodurch unter Mitwirkung des Stadterweiterungs-fondes und der Gemeinde Wien über Anregung und werkthätiges Eingreifen einer Anzahl Wiener Bürger und durch persönliche Verhandlungen des Statthalters Grafen Kielmansegg die Freilegung des Stefansdomes erfolgte; der Bau des Regensburger-hofes am Lugeck;

im II. Bezirke: der Bau der Schulen in der Wittelsbachstraße und Treustraße; der Bau des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes, Ecke der Wittelsbachstraße und Valerie-straße; der Umbau des Karl Meißl'schen Stiftungshauses in der Oberen Augartenstraße; mehrere Neubauten gegenüber der Börse für landwirtschaftliche Producte in der Tabor-straße, wodurch die neue Verbindungsstraße von der Taborstraße zur Rothenthurmstraße, wenn auch vorerst nur theilweise, zur Eröffnung gelangte;

im III. Bezirke: der Neubau der Central-Sanitätsstation der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft in der Radetzkystraße; der Bau des Palais der Fürstin Metternich in der Jacquingasse; der Bau des Polizei-Commissariatsgebäudes in der Rudolfsgasse; der Umbau des Hauses Nr. 18 Landstraße Hauptstraße, wodurch mit der Beseitigung des dortigen Engpasses begonnen wurde;

im IV. Bezirke: der Bau der Turnhalle des Ersten Wiener Turnvereines in der Schleifmühlgasse;

im VI. Bezirke: der Umbau des unter dem Namen „Casa piccola" bekannten Hauses Nr. 1b Mariahilferstraße durch die Wiener Baugesellschaft;

im VII. Bezirke: der Bau der Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes in der Kenyongasse;

im IX. Bezirke: der Bau des Vereinshauses des katholischen Gesellenvereines auf einem Theile der ehemaligen Lichtenthaler Brauhausrealität und der Bau der Capelle am Währinger Gürtel;

im X. Bezirke: der Bau der St. Antoniuskirche;

im XVIII. Bezirke: der Bau eines städtischen Schulhauses und eines Bazars in der Gentzgasse.

Von wichtigeren Industriebauten sind zu erwähnen:

im Jahre 1894: im II. Bezirke: die Malzfabrik der Hütteldorfer Bierbrauerei am Handelsquai;

im IV. Bezirke: die Silberwarenfabrik des A. Hacker, Phorusplatz 7;

im V. Bezirke: die Holzfraisenfabrik, Ziegelofengasse 31;

im VII. Bezirke: die Siemens und Halske'sche Lampen- und Lusterfabrik, Neu-stiftgasse 72; die Metallwarenfabrik Münchmeyer, Kaiserstraße 83; die Fabrik für Heiz- und Ventilationseinrichtungen Reimer, Neustiftgasse 98;

im X. Bezirke: die Kabelfabrik der Firma Felten & Guilleaume, Simmeringer-straße und der Wiederaufbau des abgebrannten Fabrikstractes im Ziegelwerke Wiener-berg der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft;

im Jahre 1895: im II. Bezirke: die Ausstellung „Venedig in Wien“ im k. k. Prater; das hofärarische Fouragedepôt ebendort; die Maschinenfabrik von Franz Reitbauer, in der Marinelligasse; die Kerzen-, Seifen- und Stearinfabrik der Firma Uiblein und Sohn in der Pasettistraße; die Eisenconstructionswerkstätte der Firma End & Horn ebendort; die Erweiterung der elektrischen Centralstation in der Oberen Donaustraße, sowie der Zubau zur elektrischen Station der Internationalen Elektricitäts-Gesellschaft in der Engerthstraße; der Zubau zur Färberei der Firma Fischer & Müller in der Treustraße; die Kuffner'sche Presshefefabrik in der Pappenheimgasse, Ecke der Treustraße;

im VI. Bezirke: die Ergänzung der elektrischen Centralstation in der Kaunitzgasse;

im VII. Bezirke: der Bau der Christofle'schen Silberwarenfabrik in der Siebensterngasse 32—34;

im VIII. Bezirke: der Bau einer Brotbäckereianlage im Gesangenhause des Landesgerichtes;

im X. Bezirke: der Bau des Ziegelwerkes Gasteiger, nächst dem Bahnhofe Oberlaa;

im XI. Bezirke: der Bau der städtischen Gasanstalt und die Dampfwäscherei der Marie Rosenmann;

im XIV. Bezirke: Prinz Karlgasse 13, der Zubau und theilweise Umbau der Springer'schen Presshefe- und Spiritusfabrik;

im XVI. Bezirke: die Herstellung von Nebengebäuden zur ärarischen Tabakfabrik;

im Jahre 1896: im II. Bezirke: der Bau der Eisenconstructionswerkstätte des Ant. Feischl in der Leithastraße; der Bau der Mörtelfabrik der Firma Hortig und Schreiber in der Wehlistraße und am Handelsquai; die Stall- und Werkstättenbauten der Ersten österreichischen Omnibus-Gesellschaft und der Wiener Tramway-Gesellschaft;

im III. Bezirke: der Bau des Droguen- und Chemikalienmagazines der Firma Ed. Wilhelm in der Kolonitzgasse;

im VII. Bezirke: der Bau des Warenhauses Herzmansky in der Stiftgasse;

im X. Bezirke: der Bau der Wattefabrik von Abeles & Binder in der verlängerten Erlachgasse.

Von Baulinienbestimmungen sind bemerkenswert:

Im Jahre 1894: im I. Bezirke: Bestimmung der Baulinie für die Marc-Aurelstraße und Sterngasse, für die Schulerstraße, für die Verbindungsgasse von der Bankgasse zum Minoritenplatz, für den Laurenzerberg und die Adlergasse;

im II. Bezirke: die Auflassung der Verbindungsgasse von der Engerthstraße zur Vorgartenstraße zwischen den Gruppen XXII und XXIII der Reihe C, die Platzverlegung auf den Donauregulierungsgründen von Gruppe XXI, Reihe C, nach Gruppe XXIV, Reihe D, und die Schaffung von Verbindungsgassen von der Lichtenauergasse zur Valeriestraße und von der Burghardtgasse zur Klosterneuburgerstraße;

im III. Bezirke: die Abänderungen der Baulinien für die Marxergasse und Schulgasse, die Schaffung einer Verbindungsgasse von der Rudolfsgasse zu einer unbenannten Gasse I auf den Kaisergartengründen;

im IV. Bezirke: die Platzbildung auf den Ziegelofengründen an der Blechthurmgasse;

im V. Bezirke: die Bestimmung der Baulinien für die Rüdiger- und Traubengasse;

im VI. Bezirke: die Abänderung der Baulinie für die Gürtelstraße zwischen der Mollardgasse und Gumpendorferstraße;

im VII. Bezirke: die Abänderung der Baulinie für die Seidengasse, Breitegasse, Hermannsgasse und Lerchenfelderstraße;

im VIII. Bezirke: die Abänderung der Baulinie für die Lerchenfelderstraße, für die sogenannte Linienamtsgasse, für die Möllergasse;

im IX. Bezirke: die Abänderung der Baulinie für die Augasse und die Nussdorferstraße bei der ehemaligen Nussdorferlinie;

im X. Bezirke: die Abänderung der Baulinie für die neuen Straßen I und II, sowie für einen freien Platz beim Matzleinsdorfer Bahnhofe, für die Triesterstraße, beziehungsweise die Straße III, und den Platz bei dem Wasserleitungs-Reservoire, ferner für die Straße I längs des Rohrstranges der Hochquellenwasserleitung bis zum Platze bei dem Reservoire und für den Gerichtsweg;

im XI. Bezirke (Simmering): die Abänderung der Baulinie für den Marktplatz (jetzt Enkplatz), für die Ebersdorferstraße (jetzt Kaiser-Ebersdorferstraße), bei deren Ausmündung in die Simmeringer Hauptstraße, die Auflassung dreier projectierter Straßen bei der Jutespinnerei; (Kaiser-Ebersdorf): die Baulinienbestimmung für die Straße nach Schwechat und für die Ebersdorferstraße (jetzt Kaiser-Ebersdorferstraße) von der Friedhof-, respective Dorfgasse (jetzt Schmidgunstgasse) bis zur Fischergasse (jetzt Mühlfangergasse);

im XII. Bezirke (Unter-Meidling): die Baulinienbestimmung für die verlängerte Gymnasiumgasse (jetzt Haschkagasse) und verlängerte Matzleinsdorferstraße, sowie für die Millergasse (jetzt Aichholzgasse); (Ober-Meidling): für die Fortsetzung der Johannesgasse (jetzt Tivoligasse) bis zur Maria Theresienstraße (jetzt Zenogasse) und die Schaffung einer neuen Verbindungsstraße zwischen der Wilhelmsstraße und Rauchgasse; (Gaudenzdorf): die Baulinienabänderung für die Stiegergasse (jetzt Längenfeldgasse); (Hetzendorf): für die Neugasse (jetzt Eglseegasse), für die Grenzstraße zwischen der Gemeinde Wien, XII. Bezirk, und der Gemeinde Inzersdorf, für die Gürtelstraße von der Fendygasse bis zur Gumpendorferlinie, dann für die Lainzerstraße und für die Verlängerung der Adamgasse (jetzt Kollmayergasse);

im XIII. Bezirke (Hietzing): die Baulinienänderung für die Lainzerstraße und für die Auhofstraße; (Unter-St. Veit): für die Bognergasse (jetzt Kremsergasse) bis zur Kirchengasse (jetzt St. Veitgasse); (Ober-St. Veit): für die Langegasse (jetzt Firmiangasse), für die Rudolfs- (jetzt Glasauer-) und Plankengasse (jetzt Diabelligasse), für die Maria Theresienstraße (jetzt Hietzinger Hauptstraße) von O.-Nr. 37 aufwärts, für die Brunngasse (jetzt Chrudnergasse), für den freien Platz zwischen Langegasse (jetzt Firmiangasse) und Rudolfsgasse (jetzt Glasauergasse), für den Kirchenplatz (jetzt Wolfrathplatz), die Bogner- (jetzt Vitus-) und Bischofgasse (jetzt Erzbischofgasse), für den Platz bei der sternförmigen Straßenkreuzung der Auhofstraße, Wiengasse (jetzt Tuersgasse), Plankengasse (jetzt Diabelligasse), Brunngasse (jetzt Chrudnergasse) und Kreuzgasse (jetzt Rohrbacherstraße); (Baumgarten): für die verlängerte Pfarrhofgasse (jetzt Kefergasse); (Lainz): für den Theil nördlich der Einsiedeleigasse (jetzt Jagdschlossgasse), für einen Straßenzug längs der Wegparcellen 406; die Bestimmung von Vorgärten für die

Straßenzüge über die parcellierten Gründe der Wiener Baugesellschaft und des Wiener Bankvereines, für die verlängerte Kreuzgasse (jetzt Rohrbacherstraße); (Speising): für die Verlängerung der Hetzendorferstraße (jetzt Fasangartengasse); (Penzing und Unter-Baumgarten): für die Quaistraße von der Kaiser Franz Josefsbrücke aufwärts, sowie für die Badhausgasse (jetzt Dommayergasse) und die Wiengasse (jetzt Guldengasse); (Hütteldorf): für die Rosengasse (jetzt Rosenthalgasse) und zwei neue Gassen, für die Hackingerstraße, für die Mühlgasse (jetzt Utendorfgasse) und die Parkanlagen; (Breitensee): die Baulinienabänderung für die Hauptstraße (jetzt Breitenseerstraße);

im XIV. und XV. Bezirke: (Sechshaus): die Baulinienabänderung für die Sechshauser Hauptstraße zwischen der Kranz- und Karolinengasse (jetzt Geibelgasse); (Fünfhaus): für die Zwölfergasse und Rosinagasse;

im XVI. Bezirke: die Baulinienabänderung für die Verlängerung der Lerchenfelderstraße (Thaliastraße), für den Flötzersteig, die Waldstraße (jetzt Steinhofstraße); für die Anlage eines freien Platzes zwischen der Ottakringer-, Lerchenfelder- und Galizinstraße, für die Bachgasse, für die Rotherdstraße;

im XVII. Bezirke (Hernals): die Baulinienabänderung für die Mayssengasse, Herrengasse (jetzt Ortliebgasse) und die Stiftgasse (jetzt Geblergasse); (Dornbach): für die verlängerte Heuberggasse, für die Dornbacher Hauptstraße;

im XVIII. Bezirke (Neustift am Walde): die Baulinienabänderung für die Fortsetzung der Wienerstraße, für die Sieveringerstraße (jetzt Rathstraße); (Salmannsdorf): für die Mariengasse (jetzt Hameaustraße);

im XIX. Bezirke (Grinzing): für die Berggasse (jetzt Kobenzlgasse); (Unter-Sievering, Ober- und Unter-Döbling, Grinzing): für die Sieveringer Hauptstraße (jetzt Sieveringerstraße); (Heiligenstadt): für die Wienerstraße (jetzt Hohe Warte und Armbrustergasse); (Nußdorf): die theilweise Auflassung der Bachofenstraße, die Baulinienbestimmung für die projectierte Gürtelstraße und die anliegenden Seitenstraßen nächst der ehemaligen Nußdorferlinie;

im Jahre 1895: im I. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Rauhensteingasse, Marien- (jetzt Ertlgasse), Landskron-, Kramer- und Rothgasse, den Bauernmarkt und die Wollzeile, die Herren-, Strauch- und Regierungsgasse, den Ballhaus- und den Minoritenplatz, die Metastasiogasse, Renn- und Färbergasse, den Stadttheil bei der Kirche Maria am Gestade, die Straße vom Laurenzerberg zur Akademiestraße und Umgebung, die Schauflergasse, den Stadttheil zwischen der Postgasse, dem Hauptzollamte, der Wollzeile und dem Donaucanale (Franz Josefskaserne und Umgebung);

im II. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Verbindungsgasse von der Schüttelstraße zur Prater-Gürtelstraße, für die Verbindungsgasse zwischen der Großen und Kleinen Pfarrgasse, für die Nepomukgasse;

im III. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Neulinggasse, das Erdbergermais zwischen Gürtelstraße, Schlachthausbahn und Donaucanal (wegen des städtischen Centralgaswerkes), für die Kübeckgasse, Schlachthausgasse, Posthorngasse und den projectierten Platz, für die Gürtelstraße (Abänderung bei der Simmeringer Hauptstraße), den Stadttheil Erdberg zwischen der Rüdengasse, Baumgasse, dem Landstraßer Gürtel und der Erdbergerlände;

im IV. Bezirke: die Baulinienbestimmung für den projectierten Straßenzug oder der Kolschitzkygasse zum Wiedener Gürtel, für die Favoritenstraße zwischen der Flora- und Mayerhofgasse, für die Karlskirche und Umgebung;

im V. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Wienzeile (Wienstraße 10—26 Abänderung);

im VI. Bezirke: die Baulinienbestimmung für den projectierten Straßenzug von der Gumpendorferstraße zur Magdalenenstraße parallel zur Laimgrubengasse (Köstlergasse), für die Mittelgasse (zwischen der Wallgasse und dem Mariahilfergürtel), Gfrornergasse, Wallgasse, Gürtelstraße und Matrosengasse, Magdalenenstraße 66 — 80, Wienzeile;

im VII. Bezirke: die Baulinienbestimmung für den Kinderspielplatz Kaiserstraße 102, für die Spittelberggasse 17, 19, 28 und 30, Richter- und Andlergasse, Kirchengasse, für den St. Ulrichsplatz und die Neustiftgasse, für die Faßziehergasse, Neustiftgasse und Spittelberggasse;

im VIII. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Albert-, Floriani- und Feldgasse, Josefstädterstraße (Josefstädter Cavalleriekaserne), Albertgasse (linke Seite), für den Rothen Hof;

im IX. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Liechtensteinstraße (Lichtenthaler Bräuhausrealität und Umgebung), Berggasse 23 und Porzellangasse 1 und 3, Fechtergasse, Lazarethgasse;

im XI. Bezirke: die bereits bei dem III. Bezirke erwähnte Baulinienabänderung für den Erdbergermais zwischen der projectierten Gürtelstraße, der Schlachthausbahn, der Staatseisenbahn und dem Donaucanale anläßlich der Erbauung des städtischen Centralgaswerkes, ferner die Baulinienbestimmung für die Mühlsangergasse und einen Theil der Ebersdorferstraße;

im XII. Bezirke (Untermeidling, Gatterhölzl): die Baulinienbestimmung für die Hohenbergstraße (früher Gloriettegasse), ferner für die nördlich derselben einmündenden Straßenzüge und für den freien Platz zwischen der Miller- (jetzt Aichholz-)gasse, der Ferdinands- (jetzt Rothe Mühl-)gasse und der Ketzinskygasse; für die in der Trace der Hochquellenleitung führende Straße wurden die Baulinien beibehalten, dagegen für die Verlängerung der Ruckergasse, sowie für die Bildung eines freien Platzes vor derselben, dann für eine auf die Verlängerung der Schwenkgasse führende Straße, sowie für die Durchführung der Schwenkgasse bis zur Hohenbergstraße die Baulinien, bzw. Vorgärten, desgleichen die Verbauungsart bestimmt;

im XII., XIII. und XIV. Bezirke: die Baulinienbestimmung, bzw. -Abänderung für die Wienzeile in der Strecke von der Maria Theresienbrücke in Meidling bis zur Kreuzung mit der Gürtelstraße und für die unmittelbar angrenzenden Seitenstraßen in diesem Gebiete;

im XIII. Bezirke: die Bestimmung von Baulinien, bzw. Vorgärten für die Bergheidengasse (zwischen Feldkellergasse und dem projectierten Platze an der Bergheidengasse), für die neue Straße zum Rosenhügel, für die Gallgasse (zwischen Bergheidengasse und Rosenhügel), sowie für den Platz an der Bergheidengasse, dann die Baulinienabänderung für die Quaistraße am linken Ufer der Wien zwischen der Verbindungs-

bahnbrücke und der Ameisgasse, die Baulinienabänderung, bzw. Neubestimmung und Vorgartenbestimmung für die Quaistraße zu beiden Seiten längs des Wienflusses und für das angrenzende Gebiet zwischen der Verbindungsbahnbrücke in Baumgarten und der Franz Karlbrücke in Hütteldorf;

im XV. Bezirke die principielle Genehmigung der Baulinien (Mariahilfer- und Neubaugürtel) für die Baugruppe B auf dem Bahnhofvorplatz (zu Bahnzwecken reserviert); die Bestimmung der Baulinien für die Gürtelstraße; der Platz bei der Mariahilferlinie wurde in suspenso belassen;

im XVII. Bezirke: die Baulinienbestimmung für den Theil zwischen der Hernalser Hauptstraße, der Halm- (jetzt Gilm-)gasse, der Richthausenstraße und der neuprojectierten Straße längs der Spodiumfabrik, und zwar für die Parallelstraßen I und II zur Stadtbahn an Stelle der unterbrochenen Fortsetzung der Karls- (jetzt Pezzl-)gasse und der Rötzergasse; die Abänderung der Baulinien für die Straße längs der Spodiumfabrik, sowie für einen Theil der Karls- (jetzt Pezzl-)gasse;

im XVIII. Bezirke: die Vorgartenbestimmung für die Feld- (jetzt Ladenburg-)gasse von der Alseggergasse aufwärts an der ungeraden Nummernseite, desgleichen für das Gebiet zwischen der Gersthoferstraße, Herbeck- und Scheibenberggasse, ferner die Baulinienbestimmung für die Hofstattgasse und für die Verlängerung der Schulgasse;

im XIX. Bezirke: die Baulinien-, bzw. Vorgartenbestimmung für den Platz an der Kreuzung der Billrothstraße, der Silbergasse und der über den eingewölbten Krottenbach projectierten Straße, die Baulinienbestimmung für die Straßen I, II, III und IV (militärärarische Gründe auf der Türkenschanze) und zum Theile für einen freien Platz vor der Hochschule für Bodencultur.

Im Jahre 1896:

im I. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Sterngasse, Rothenthurmstraße, den Rabensteig, die Seitenstettengasse, Kohlmessergasse, den Ruprechtsplatz, Lichtensteg, den Hohen Markt, Fleischmarkt, das Lugeck, die Sonnenfelsgasse, Bäckerstraße (Regensburgerhof), den Stock-im-Eisenplatz, den Neuen Markt, die Tegetthoffstraße, Seilergasse, Plankengasse, Göttweihergasse, Spiegelgasse, Herrengasse, Schauflergasse; die Gesammtbestimmung der Baulinien für den I. Bezirk wird bei Feststellung des Generalregulierungsplanes für diesen Bezirk stattfinden;

im II. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Taborstraße, Negerlegasse, Lilienbrunngasse und die neue Verbindungsgasse letzterer mit der Taborstraße, die Straße an der Verbindungsbahn von der Nordbahn zur Donauuferbahn;

im III. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Hintere Zollamtsstraße, Kolonitzgasse, Ungargasse, Beatrixgasse, Linke Bahngasse, Vordere Zollamtsstraße, Marxergasse, Obere Weißgärberstraße, Radetzkystraße, Hintere Zollamtsstraße, Ungargasse, dann die Verlegung der Verbindungsgasse bei der Barmherzigengasse und Rudolfsgasse;

im IV. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Hechtengasse, Große Neugasse, Igelgasse (Gartenanlage auf den Ziegelofengründen), Favoritenstraße 20;

im V. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Franzensgasse, Hundsthurmerstraße, die Fortsetzung der Johannagasse bis zur Wienzeile auf die Morizgasse und für einen neuen Straßenzug zum Margarethner Gürtel;

im VI. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Gumpendorferstraße 63, Kaunitzgasse 2, den Getreidemarkt, die Bräuergasse;

im VII. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Dreilaufergasse (Abänderung und Fortsetzung, bzw. Durchbruch zur selben Straße);

im VIII. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Schlösselgasse, Tulpengasse, Wickenburggasse;

im IX. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Van Swietengasse und die Verbreiterung der Spittelauerlände;

im X. Bezirke (Inzersdorf und Oberlaa): die Baulinienbestimmung für die Himbergerstraße und für eine Seitengasse im südlichen Theile der C.-P. $869/_{1-3}$ (Inzersdorf); die Baulinienabänderung, bzw. Verbreiterung der verlängerten Gellertgasse, zwischen Himbergerstraße und Kirchenplatz, und von demselben zur Neusetzgasse;

im XI. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Schmidgunstgasse, Krautgasse, Halterlacken, Kaiser-Ebersdorferstraße und Mühlsangergasse;

im XII. Bezirke: die Vorgartenlinienbestimmung für das Gebiet zwischen der Meidling-Schönbrunnerstraße, der Rothen Mühlgasse, Hohenbergstraße und dem Schönbrunnerparke; ferner die Baulinienabänderung für die Grenzstraße (zwischen Wien und Atzgersdorf-Inzersdorf) längs der C.-P. 445 und für die Straße längs der C.-P. 443;

im XIII. Bezirke (Hietzing): die Abänderung der Vorgartenlinie für die Auhofstraße von der Dommayergasse bis zur Fleschgasse; (Penzing): die Baulinienbestimmung für die Ameisgasse (zwischen Linzerstraße und Westbahn), die Baulinienabänderung für die Linzerstraße von Nr. 99 aufwärts bis zur Grenze der C.-P. $563/_1$, für die Nisselgasse (zwischen Hadik- und Penzingerstraße) und für deren Fortsetzung bis zur Cumberlandstraße, die Baulinienbestimmung, bzw. -Abänderung für die Serravagasse und die Penzingerstraße und die Bestimmung der Vorgartenlinie und der Verbauungsart für den Theil der Serravagasse zwischen der Diesterweg- und Beckmanngasse; (Breitensee): die Baulinienbestimmung für den südlichen Theil der verlängerten Spallartgasse längs der projectierten Cavalleriekaserne; (Unter-Baumgarten): die Baulinienbestimmung, bzw. -Abänderung für das Gebiet zwischen der Westbahn und den beiden Verbindungscurven der Wiener Verbindungsbahn über den Wienfluss und die Bestimmung der Verbauungsart; (Penzing, Baumgarten und Breitensee): die Neubestimmung (größtentheils), bzw. Abänderung der Baulinien (Regulierungsplan), und zwar für den Theil zwischen der Hütteldorferstraße, Reinlgasse, Linzerstraße, Einwanggasse, Hadikgasse, bzw. dem Wienfluss, der St. Veitstraße und Pachmanngasse; (Hütteldorf): die Bestimmung der Baulinien, Vorgärten und Verbauungsart für die Wolfersberggasse und die Hüttelbergstraße; (Ober- und Unter-Baumgarten und Hütteldorf): die theilweise Abänderung der Baulinien für die Hütteldorferstraße zwischen der Pachmanngasse und Linzerstraße und für die Linzerstraße von der Hochsatzengasse bis zur Bahnhofstraße; (Ober-St. Veit): die Baulinien- und Vorgartenbestimmung für die Schweizerthalstraße und Winzergasse, dann für die Veitlissengasse; Lainz: die Baulinienbestimmung und Festsetzung der Verbauungsart für die neue Straße längs der C.-P. 396 (zwischen Chrudnergasse und Verbindungsbahn), die Bestimmung von Vorgärten längs der ganzen Strecke bis zur Fasangartengasse, die Baulinienabänderung und Bestimmung der Vorgärten und der Verbauungsart für die Jagdschloßgasse zwischen der Rotherberggasse und der Mündung der Einsiedeleigasse und für den unteren Theil der Einsiedeleigasse; (Ober-St. Veit

und Lainz): die Bestimmung der Baulinien und Vorgärten und die Festsetzung der Verbauungsart für die verlängerte Gobergasse und (Hietzing, Lainz und Speising): für das Gebiet zwischen Lainzerstraße, Fasangarten-, Feldkellerstraße, Maxingstraße und Gloriettegasse (Theilentwurf des Generalregulierungsplanes);

im XIV. Bezirke: die Neubestimmung der Baulinien für die Sechshauser Hauptstraße und Ullmanngasse infolge Auflassung der projectierten Verlängerung der Arnsteingasse und die Abänderung der Baulinie für die Schwendergasse zwischen Arnstein- und Reindorfgasse;

im XV Bezirke: die Abänderung der Baulinie für die Turnergasse von der Sechshauserstraße bis zur Dingelstedtgasse und für die Kranzgasse von der Sechshauserstraße bis zur Herklotzgasse;

im XVI. Bezirke: die Abänderung der Baulinie für die Neulerchenfelderstraße vom Gürtel bis zum Johann Nep. Bergerplatz und die Neubestimmung der Baulinien für die Fröbelgasse in der Strecke von der Thaliastraße bis zur Grundsteingasse;

im XVI. und XVII. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Rosensteingasse und für die Mayssengasse;

im XVII. Bezirke: die Bestimmung der Baulinien und der Vorgärten für die Engelsbergergasse in Dornbach und die Abänderung der Baulinie für die Hormayrgasse in Hernals in der Strecke von Nr. 6—14 und für die Hernalser Hauptstraße von Nr. 63—67 und für Nr. 1 Elterleinplatz;

im XVIII. Bezirke: die Bestimmung der Baulinien und der Vorgärten für die Gersthoferstraße in Gersthof in der Strecke von Nr. 5 bis zur projectierten Brücke über die Stadtbahn und für die Badgasse in Pötzleinsdorf vom Promenadeweg aufwärts;

im XVIII. und XIX. Bezirke: die Bestimmung der Baulinien und der Vorgärten für die Rathgasse in Neustift, für die Agnesgasse in Ober-Sievering und für einen Theil des Platzes an der Kreuzung der Rathstraße mit der Agnesgasse, bzw. der Krottenbachstraße;

im XIX. Bezirke: die theilweise Neubestimmung, theilweise Abänderung der Baulinie und die Bestimmung der Vorgärten und der Verbauungsart für die Hofzeile in Ober- und Unter-Döbling, die Billrothstraße, das Gebiet zwischen der Billrothstraße, der Krottenbachstraße und Obkirchergasse in Ober-Döbling.

Von den Straßenniveaubestimmungen sind erwähnenswert:

Im Jahre 1894: die Niveaubestimmungen im X. und XII. Bezirke: für den Platz beim Wasserleitungs-Reservoir, für den Gerichtsweg;

im XI. Bezirke: für die Herbstgasse (jetzt Gänsbacherstraße), Hasnergasse (jetzt Geiereckstraße) und Umgebung;

im XII. Bezirke: in Ober-Meidling für die Johannesgasse (jetzt Tivoligasse) bis zur Maria Theresienstraße (jetzt Zenogasse);

im XIII. Bezirke: in Ober-St. Veit für die Langegasse (jetzt Firmiangasse), Rudolf- (jetzt Glasauer-) und Plankengasse (jetzt Diabelligasse), Auhofstraße, Maria Theresienstraße (jetzt Hietzinger Hauptstraße), Brunngasse (jetzt Chrudnergasse); in Lainz für den Theil zwischen der Einsiedeleigasse (jetzt Jagdschlossgasse), Sauraugasse,

verlängerte Ober-St. Veiterstraße (jetzt Veitingergasse) und Gärtnergasse (jetzt Rotherberggasse); in Ober- und Unter-St. Veit und Lainz für die verlängerte Kreuzstraße (jetzt Rohrbacherstraße) und Umgebung; in Speising für die Cottageanlage am Rosenberg; in Penzing, Hietzing, Unter-St. Veit und Baumgarten für die Quaistraße, die Badhausgasse (jetzt Dommayergasse) und die Wiengasse (jetzt Guldengasse); in Hütteldorf für die Hackinger Allee (jetzt Hackingerstraße) und die Parkanlage; in Breitensee für einen Theil der Schmelz und Umgebung;

im XVI. Bezirke: für die Thaliastraße, den Flötzersteig, die Waldstraße (jetzt Steinhofstraße), für die Rotherdstraße und Umgebung;

im XVII. Bezirke: in Hernals für die Herrengasse (jetzt Ortliebgasse) und Stiftgasse (jetzt Geblergasse); in Dornbach für die Heuberggasse;

im XVIII. Bezirke: in Neustift am Walde für die Sieveringer- (jetzt Rath-) und Wienerstraße; in Salmannsdorf für die Mariengasse;

im XIX. Bezirke: in Grinzing für die Berggasse (jetzt Kobenzlgasse); in Heiligenstadt für die Wienerstraße (jetzt Hohe Warte und Armbrustergasse), endlich für die projectierte Gürtelstraße und die anliegenden Seitenstraßen nächst der ehemaligen Nussdorferlinie;

im Jahre 1895: die Niveaubestimmungen im X. Bezirke: für die neue Straße nach Laa, für Theile derselben im Zuge der sogenannten alten Laaerstraße und für einen größeren Platz an derselben;

im XII. Bezirke (Unter-Meidling, Gatterhölzl): für die Straße längs der Wasserleitungstrace, für die Straßenzüge zwischen der Hohenbergstraße, Aichholzgasse, Ratschkygasse und der verlängerten Moldanergasse, dann für die Hohenbergstraße, für welche das ministeriell genehmigte Niveau theilweise abgeändert wurde;

im XII., XIII. und XIV. Bezirke: für die Wienzeile und die unmittelbar an dieselben angrenzenden Seitenstraßen, und zwar die Strecke von der Maria Theresiabrücke bis zur Kreuzung mit der Gürtelstraße;

im XIII. Bezirke: die Niveaubestimmung für die Bergheidengasse, für die neue Straße zum Rosenhügel, für die Gellgasse und den Platz an der Bergheidengasse; die Niveauabänderung für die Quaistraße am linken Ufer der Wien zwischen der Verbindungsbahnbrücke und der Ameisgasse, die Niveauabänderung, bzw. Neubestimmung für die Quaistraße zu beiden Seiten längs des Wienflusses und für das angrenzende Gebiet zwischen der Verbindungsbahnbrücke im Baumgarten und der Franz Karlbrücke in Hütteldorf;

im XIX. Bezirke: die Niveaubestimmung für die militär-ärarischen Gründe auf der Türkenschanze, und zwar für die Straße I—IV und für einen neuen Platz von der Hochschule für Bodencultur;

im Jahre 1896: im X. Bezirke (Inzersdorf und Oberlaa): die Beibehaltung des Niveaus für die Himbergerstraße und eine Seitengasse im südlichen Theile der Cat.-Parc. $869/_{1-3}$ Inzersdorf;

im XI. Bezirke: die Niveaubestimmung für die Schmidgunstgasse, Krautgasse, Halterlacken, Kaiser-Ebersdorferstraße und Mühlsangergasse;

im XIII. Bezirke: die Neubestimmung des Niveaus für die Nisselgasse zwischen Hadikgasse und Penzingerstraße, für deren Fortsetzung bis zur Cumberlandstraße, für die Serravagasse und einen Theil der Penzingerstraße in Penzing, für die Straßen XIV—XVI in Breitensee, für die Zehetnergasse zwischen Verbindungsbahn und Westbahn, sowie für zwei neue Straßen bei den Bahndurchlässen in Unter-Baumgarten; für die Hüttelbergstraße zwischen Linzerstraße und dem Hause Nr. 25 einerseits und der Cat.-Parc. 754/1 anderseits in Hütteldorf, für die Schweizerthalstraße und Winzergasse und die Veitlissengasse in Ober-St. Veit; weiters für die neue Straße längs der Cat.-Parc. 396 zwischen Chrudnergasse und Verbindungsbahn, die Jagdschlossgasse zwischen Rotherberggasse und der Mündung der Einsiedeleigasse, für den unteren Theil der Einsiedeleigasse in Lainz, für die verlängerte Gaborgasse und die Einsiedeleigasse in Ober-St. Veit und Lainz; Neubestimmung und theilweise Abänderung des Niveaus für das Gebiet zwischen der Lainzerstraße, Fasangarten, Feldkellergasse, Maxingstraße und Gloriettegasse in Hietzing, Lainz und Speising, für den Theil zwischen der Hütteldorferstraße, der Reinlgasse, Linzerstraße, Einwanggasse, Hadikgasse, bzw. Wienfluss, St. Veiterstraße und Pachmanngasse in Penzing, Baumgarten und Breitensee;

im XV. (und VI.) Bezirke: die Niveauabänderung für die innere Gürtelstraße und theilweise für die Wallgasse;

im XVI. Bezirke: Niveauabänderung für die Ottakringerstraße zwischen Lienfelder- und Rosejeggergasse, für die Wilhelminenstraße und Seeböckgasse in Ottakring;

im XVI. und XVII. Bezirke: die Niveaubestimmung für die Rosensteingasse und Mayßengasse;

im XVII. Bezirke: die Niveauabänderung für die Richthauserstraße und den projectierten Alsbachboulevard, in der Strecke vom Hernalser Friedhofe bis zur projectierten Quergasse II, und für die Engelsbergergasse in Dornbach;

im XVIII. Bezirke: die Abänderung des Niveaus für das Gebiet zwischen der Gersthoferstraße, Alseggerstraße, Herbeckstraße und Erndtgasse in Gersthof;

im XVIII. und XIX. Bezirke: die Niveaubestimmung für die Rathstraße in Neustift, für die Agnesgasse in Ober-Sievering und für einen Theil des Platzes an der Kreuzung der Rathstraße mit der Agnesgasse, bzw. Krottenbachstraße;

im XIX. Bezirke: die Niveaubestimmung für das Gebiet zwischen der Billrothstraße, der Krottenbachstraße und Obkirchergasse in Ober-Döbling; die Niveauabänderung für die Meridianstraße und Hartäckerstraße in Ober-Döbling; die Abänderung des Niveaus für die Nestelbachgasse, den Pfarrplatz und die Eroicagasse in Heiligenstadt.

Alle diese Baulinien und Niveaubestimmungen setzten eine durch die zahlreichen Neuaufnahmen und Ausmittlungen bedingte mühevolle Thätigkeit der Hilfskräfte des städtischen Regulierungsbureaus voraus und gibt die Zahl und Wichtigkeit der gelieferten Pläne Zeugnis von der Wirksamkeit und dem Erfolge dieses Bureaus.

Von Parcellierungen sind bemerkenswert:

Im Jahre 1894: im II. Bezirke: die Parcellierung der Feuerwerkswiese im Prater, je eine Parcellierung in der Unteren Augartenstraße, in Kaisermühlen und auf den Donauregulierungsgründen;

im III. Bezirke: die Parcellierungen in der Seidlgasse, Oberen Weißgärberstraße und Keinergasse;

im IV. Bezirke: die Parcellierung in der Schleifmühlgasse;

im V. Bezirke: die Parcellierungen in der Hundsthurmerstraße und in der Matzleinsdorferstraße;

im VIII. Bezirke: die Parcellierungen in der Bennogasse und der Breitenfelder Kirchenbaugründe;

im X. Bezirke: die Parcellierung der Tschinkel'schen Fabriksrealität in der Laxenburgerstraße;

im XI. Bezirke: die Parcellierung in der Braunhuber- und Lorygasse, in der Feldgasse und Geiselberggasse;

im XII. Bezirke: die Parcellierung des unter dem Namen „Pfann'sches Bad" bekannten Grundstückes in Unter-Meidling, und eine Parcellierung in der Schönbrunner Hauptstraße;

im XIII. Bezirke: die Parcellierungen in der Speisingerstraße und in der Unter-St. Veiter Hauptstraße;

im XVI. Bezirke: die Parcellierungen in der Gablenzgasse, in der Liebhartsthal- und Galizinstraße und verlängerten Seitenberggasse;

im XVII. Bezirke: die Parcellierung der Realität Nr. 80 Hernalser Hauptstraße und jene in der verlängerten Blindengasse;

im XVIII. Bezirke: die Parcellierung einer Realität in Währing, Hauptstraße und Schulgasse.

im Jahre 1895: im II. Bezirke: die Parcellierung der Donauregulierungsgründe Gruppe A und B, Reihe XXIX und XLI und Gruppe XXI D zwischen dem Lagerhause und der Stadlauerbrücke;

im III. Bezirke: die Parcellierung der Kaisergartengründe E.-Z. 215, 952 und 954, der Realitäten E.-Z. 1870—1872—1873 Untere Weißgärberstraße;

im IV. Bezirke: die Parcellierungen in der Alleegasse 3 und 5 (Durchbruch der Gußhausstraße) und an der Schleifmühlgasse;

im V. Bezirke: die Parcellierung der Realitäten E.-Z. 770, 772 und 774 zwischen der Matzleinsdorferstraße und verlängerten Stollberggasse, dann der Realität Einl.-Z. 2023 Ramperstorffergasse, Gasser- und Hauslabgasse;

im VI. Bezirke: die Parcellierung der Realität E.-Z. 591 Magdalenenstraße—Köstlergasse—Gumpendorferstraße;

im IX. Bezirke: die Parcellierung der fürstlich Liechtenstein'schen Realität E.-Z. 81, der Realität E.-Z. 85 Augasse, Liechtenstein- und Nussdorferstraße;

im X. Bezirke: die Parcellierung in Inzersdorf an der Brunnerstraße;

im XI. Bezirke: die Parcellierungen in der Grillgasse, im Mitterfeld, in der Gänsbachergasse und in der Viehtriebstraße;

im XII. Bezirke: die Parcellierungen der Realität Nr. 12 Meidlinger Hauptstraße und an der Kreuzung der Aichholzgasse und Bonygasse, in Altmannsdorf in der Biedermanns- und Sagedergasse;

im XIII. Bezirke: die Parcellierung in Penzing in der Postgasse (jetzt Linzerstraße), die Umparcellierung in Lainz in der Veitinger- und Sauraugasse, ferner die Parcellierung in dem Gebiete zwischen Rotherberg und Saurau- und Veitingergasse; die Parcellierung der städtischen Realitäten in Breitensee in der Breitenseerstraße;

im XVI. Bezirke: die Parcellierungen am Flötzersteig und in der verlängerten Hasnergasse, endlich

im XVIII. Bezirke: die Parcellierungen in Währing in der Hauptstraße (jetzt Währing Weinhauserstraße) und in der Gentz-(früher Herren-)gasse und Haizinger-(früher Ferstel-)gasse.

im Jahre 1896: im I. Bezirke: die Parcellierung an der Dominikanerbastei, Postgasse und Auwinkel durch den Stadterweiterungsfond;

im II. Bezirke: die Parcellierung an der Ruepp-, Marinelli- und Hochstettergasse, Taborstraße 11, Gerhardusgasse und der Donauregulierungsgründe zwischen der Ausstellungsstraße und der Stadlauerbrücke und in den Kaisermühlen;

im III. Bezirke: die Parcellierung an der Hohlweggasse und am Mitterweg im Erdbergermais;

im IV. Bezirke: die Parcellierung an der Wiedener Hauptstraße und Frankenberggasse, Rainer-, Igel- und Hungelbrunngasse und an der Favoritenstraße 20;

im V. Bezirke: die Parcellierung an der Matzleinsdorferstraße 1, Brandmayergasse und Matzleinsdorferstraße 36;

im VII. Bezirke: die Parcellierung an der Kaiserstraße und Kenyongasse, an der Neustift-, Spittelberg- und Faßziehergasse;

im IX. Bezirke: die Parcellierung an der Porzellangasse und Müllnergasse;

im XI. Bezirke: die Parcellierung in der Hauff- und Drischützgasse E.-Z. 138, in der Ried „Mitterfeld“, die Parcellierung in der Drischütz-, Fels- und Hauffgasse (E.-Z. 139) und in der Hauffgasse, Lorystraße, Fels- und Drischützgasse (E.-Z. 153);

im XIII. Bezirke: in Penzing die Parcellierung in der Weigl- und verlängerten Anschützgasse, Sechshauserstraße und Jheringgasse unter Einbeziehung eines Theiles der ehemaligen ‚hofärarischen Wegparcelle 796/3 E.-Z. 860; in Breitensee die Parcellierung an der Hütteldorferstraße und verlängerten Spallartgasse; in Unter-St. Veit die Parcellierung in der Hietzinger Hauptstraße und Auhofstraße; in Lainz die Parcellierung in der verlängerten Gobergasse;

im XVI. Bezirke: in Ottakring die Parcellierung in der Thaliastraße;

im XVIII. Bezirke: in Währing die Parcellierung in der Carl Ludwigstraße, Gentz-, Haizinger- und Cottagegasse, dann die Parcellierungen in der Gentzgasse E.-Z. 123, 133 und 140 und in Gersthof die Parcellierung in der Herbeckstraße, Alseggerstraße und Bastiengasse;

im XIX. Bezirke: die Parcellierung der ärarischen Realität E.-Z. 1113, auf der Türkenschanze in Ober-Döbling.

Die Zahl der Strafamtshandlungen des Magistrates wegen Übertretung der baupolizeilichen Vorschriften betrug im Jahre 1894: 254, 1895: 297 und 1896: 263.

Anhangsweise sollen an dieser Stelle noch einige kurze Bemerkungen über die städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel Platz finden.

Durch die in Ausführung befindlichen großen städtischen Bauten, bei denen Cement in ganz hervorragender Weise und in außerordentlich großen Mengen zur Anwendung kommt, kam die Prüfungsanstalt naturgemäß in die Lage, sich sehr häufig von der Qualität der gelieferten Ware überzeugen zu müssen. Die Zahl der zu prüfenden Muster weist gegen die Vorjahre eine ganz erhebliche Steigerung auf. Es wurden im Jahre 1894: 211, 1895: 339 und 1896: 278 Prüfungen vorgenommen. Darunter befanden sich auch Prüfungen, welche über Ansuchen von Behörden, Fabriken, Bauunternehmungen ꝛc. gegen Erlag der Prüfungstaxe vorgenommen wurden.

Seit dem Bestande der Anstalt (1879) bis Ende 1896 sind im ganzen 2277 Muster geprüft worden und zwar 372 über auswärtiges Ansuchen und 1905 Muster als Controle der Lieferung für städtische Bauten, wozu die Vornahme von ungefähr 130.000 Stück Einzelproben nothwendig war.

XXI. Feuerlöschwesen und Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

A. Feuerlöschwesen.

a) Normative Bestimmungen.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 19. März 1872, L.-G.-Bl. Nr. 18, wurde vom Magistrate am 26. April 1894 folgende Kehrordnung für die Rauchfänge und Feuerstätten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wien kundgemacht.

I. Allgemeines.

1. Die Anlage oder wesentliche Abänderung von Rauchfängen, überhaupt jede bauliche Abänderung, durch welche die Feuersicherheit eines Gebäudes berührt wird, bedarf einer Genehmigung der Baubehörde.

2. Die Hausbesitzer haben dafür vorzusorgen, daß alle neu angelegten oder nicht benützten Rauchfänge vor ihrer Benützung durch einen berechtigten Rauchfangkehrer einer Untersuchung unterzogen werden, um Übelstände zu entdecken und deren Abhilfe herbeizuführen.

Ein besonderes Augenmerk ist hiebei den gezogenen Rauchfängen zuzuwenden. Über das Resultat dieser Untersuchungen ist von dem Rauchfangkehrer mit Benützung der im Stadtbauamte erhältlichen Formulare ein Befund anszufertigen, welcher auf Verlangen der Behörde, speciell aber bei Abhaltung des im Baugesetze vorgeschriebenen Augenscheines zur Ertheilung des Benützungsconsenses vorzuweisen ist.

Bei der Untersuchung der Rauchfänge durch den Rauchfangkehrer ist auf die Erfüllung der nachstehenden Anforderungen zu sehen:

a) Enge Rauchfänge müssen im Innern eine möglichst glatte Fläche und für geschlossene Feuerungen wenigstens einen Querschnitt von 255 Quadratcentimeter haben, welcher bei viereckigen Rauchfängen mindestens 15 Centimeter breit und 17 Centimeter lang sein muss.

b) Schliefbare Rauchfänge müssen im lichten Querschnitte mindestens 45 Centimeter breit und 48 Centimeter lang sein. Im Dachbodenraume dürfen Einsteigthüren und ähnliche Abschlüsse weder angebracht noch belassen werden.

c) Enge Rauchfänge sind möglichst senkrecht herzustellen, es sind daher Stufen oder Absätze zu vermeiden. Bei engen Rauchfängen dürfen Schleifungen unter 60 Grad mit der Horizontallinie nur auf Grund einer ausnahmsweise ertheilten Bewilligung hergestellt werden. Es müssen sodann an jenen Punkten, wo die Ziehung geschieht, Putzthürchen angebracht und muss Vorsorge getroffen sein, dass am Beginn der Abweichung von der verticalen Linie die inneren Schornsteinwände durch das Aufschlagen der an der Putzbürste befestigten Kugel keine Beschädigung erleiden.

d) Putzthürchen dürfen nie innerhalb der versperrten Boden- und Kellerabtheilungen liegen, sondern müssen stets von den Communicationsgängen zugänglich angebracht werden. Einsteige- und Putzthürchen müssen stets leicht zugänglich sein, und dürfen durch Stellagen, Möbelstücke u. dgl. nicht verstellt, mit Tapeten oder ähnlichen Stoffen nicht überklebt und bei benützten Rauchfängen, soweit sie nicht überzählig sind, nicht vermauert werden.

Öffnungen in Mauern, welche durch Wegnahme der Rauchrohre entstehen, müssen vermauert oder sonst durch unverbrennbare Stoffe verschlossen werden. Rauchfänge dürfen nicht zur Aufbewahrung brennbarer Stoffe, Holz, Kohlen u. s. w. verwendet werden.

e) Um das Ausbrennen der engen Rauchfänge jederzeit zu ermöglichen, sind eiserne, doppelte Verschlussthürchen, und bei Rauchfängen, welche vom Keller aus aufgeführt werden, in den oberen Stockwerken an geeigneten Stellen derlei separate Ausbrennthürchen anzubringen.

f) Die Einmündung von Feuerungen aus verschiedenen Geschoßen in ein und denselben engen Rauchfang ist nicht zulässig.

g) Mehr als vier Feuerungen — gewöhnliche Herd- oder Ofenfeuerungen aus Haushaltungen inbegriffen — dürfen in keinem Falle in einen engen Rauchfang geleitet werden.

h) Für offene oder stärkere als gewöhnliche Herd- oder Ofenfeuerungen müssen entweder mehrere enge Rauchfänge oder ein Rauchfang mit einem größeren Querschnitte angeordnet werden.

i) Jeder enge Rauchschlot muss an seinem unteren Ende und ober dem Dachbodenpflaster oder den Lauftreppen mit zwei hintereinander stehenden, getrennten, gusseisernen, 4 Millimeter dicken, in falzschlagenden und sperrbaren Putzthürchen von 40 Centimeter Höhe und von einer Breite gleich der inneren Lichte des Schlotes versehen sein.

Bei der Auswechslung von schadhaften Putzthürchen dürfen nur vorschriftsmäßige Thürchen versetzt werden.

k) Die Putzthürchen können auch über Dach angebracht werden, jedoch muss für deren jederzeit sichere Zugänglichkeit vorgesorgt sein.

Das Putzen oder Reinigen der engen Rauchfänge kann auch von der Mündung des Schornsteines oder von den über Dach angebrachten Putzthürchen aus erfolgen, wenn geeignete Laufbrücken angebracht sind.

l) Die Putzthürchen sind in deutlicher Weise mit den Nummern jener Stockwerke und Wohnungen zu versehen, in welchen sich die einmündenden Feuerstellen befinden.

m) Das untere Ende eines schliefbaren Rauchfanges muss mit einer eisernen oder doch von innen mit Eisen verkleideten Thüre abgeschlossen sein.

n) Das Mauerwerk der Rauchfänge muss auf dem Dachboden auch an der Außenseite verputzt sein, oder verbrennte Mörtelfugen enthalten.

Die Rauchfänge müssen mindestens 1 Meter über die Dachfläche hinausragen.

o) Schornsteinaufsätze sind zulässig, wenn sie aus unverbrennbarem Materiale hergestellt, sicher befestigt sind und den Abzug des Rauches und die Reinigung des Schornsteines nicht beeinträchtigen.

p) Die directe Ableitung des Rauches durch Rauchrohre quer durch die Umfassungswände eines Gebäudes in das Freie ist unzulässig.

q) Holzwerk, welches sich unmittelbar an Rauchfänge oder Feuerungsanlagen anschließt, muss von der Innenfläche der Feuer- oder Rauchzüge durch dicht schließendes Mauerwerk isoliert sein. Mindestens müssen zwischen dem Holzwerke und der Innenfläche der Feuer- oder Rauchzüge eine Mauerziegelbreite und ein stehender Dachziegel, und zwar in der Weise angebracht sein, dass der letztere die Lager- und Stoßfugen der Mauerziegel deckt.

r) Holzwerk in der unmittelbaren Nähe von Rauchfangputzthürchen, sowie die hölzerne Bodenlauftreppe unterhalb derselben muss mit Eisenblech beschlagen sein.

s) In der unmittelbaren Nähe von Rauchfängen dürfen keine leicht brennbaren Stoffe, wie Heu, Stroh u. dgl. gelagert werden. In Dachbodenräumen, in welchen derlei Stoffe lagern, dürfen keine Rauchfangputzthürchen angebracht sein.

t) Zimmeröfen oder deren Rohrleitungen dürfen keine sogenannten Verschlussklappen besitzen.

3. Die Absätze f) bis h), i) Absatz 2 und k) bis inclusive s) des Punktes 2 gelten auch für bereits bestehende Rauchfänge, der Absatz t) auch für bereits aufgestellte Öfen und deren Rauchrohre.

4. Rauchfänge, welche angeblich nicht benützt werden, sind gelegentlich der ersten Fegung eines jeden Jahres einer Überprüfung über die wirkliche Nichtbenützung zur Ableitung von Rauch zu unterziehen. Ausgenommen hievon sind Rauchfänge, welche sich in Gebäuden oder Gebäudetheilen befinden, in welchen keine Feuerungsanlagen vorhanden sind.

5. Alle Rauchfänge und Feuerstätten sind während der Dauer ihrer Benützung einer regelmäßigen Reinigung zu unterziehen.

Die Fegung der Schornsteine und der in den Mauern befindlichen Rauchleitungen in ihrer ganzen Ausdehnung, der nicht transportablen Herde und der sonstigen derartigen Feuerstätten, sowie die damit zusammenhängende sofortige Entfernung des Rußes hat durch berechtigte Rauchfangkehrer auf Kosten der Hauseigenthümer so zu erfolgen, dass eine Entzündung der Ablagerungen (Ruß, Pech 2c.) vermieden wird.

Für die Reinigung der in den Wohnungen befindlichen, zur Beheizung aufgestellten Öfen, der transportablen Herde, sowie auch der Rauchrohre und für die damit zusammenhängende sofortige Entfernung des Rußes hat der Wohnungsinhaber zu sorgen. Er kann diese Reinigungsarbeiten entweder selbst ausführen oder durch Bestellte ausführen lassen.

Die Kosten der Reinigung der in den Wohnungen befindlichen Öfen, der transportablen Herde und deren Rohrleitungen hat der Wohnungsinhaber zu tragen.

6. Die Zeit und Zahl der Fegungen der Rauchfänge und Feuerstätten ist abhängig von der Art und Stärke der Feuerungen und der Beschaffenheit der Feuerstätten und Rauchfänge.

Der Rauchfangkehrer, welcher die Reinigungsarbeiten übernommen hat, ist auch dafür verantwortlich, dass dieselben rechtzeitig und so oft vorgenommen werden, dass eine Rauchbelästigung und eine Selbstentzündung der Ablagerungen hintangehalten wird.

Während der Dauer der Benützung sind Rauchfänge, welche für nicht mehr als zwei gewöhnliche Öfen- oder Herdfeuerungen dienen, mindestens alle zwei Monate, solche Rauchfänge, welche mehr Feuerungen aufnehmen, mindestens einmal im Monate zu reinigen.

Die gewöhnlichen Herde und deren Rauchrohre sind zu demselben Zeitpunkte, wie die Schornsteine zu fegen. Bei außergewöhnlich geringer Benützung der Feuerungsanlagen kann die Zahl der Fegungen vom magistratischen Bezirksamte vermindert werden.

7. Schornsteine, welche den Rauch stark beanspruchter Feuerungsanlagen abführen, sind nach Bedarf öfter zu reinigen.

Findet der Rauchfangkehrer in Ausübung seines Dienstes, dass die im Punkte 6 angegebene Zahl der Fegungen nicht ausreicht, so hat er hierüber geeignete Vorschläge an das magistratische Bezirksamt zu erstatten, welches nach Prüfung der Sachlage weitergehende Reinigungstermine festsetzt.

8. Die Rauchfangkehrerarbeiten sind derart auszuführen, dass die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten womöglich nicht gehindert wird und die Bewohner der Häuser nicht belästigt werden.

Ohne Zustimmung des Hauseigenthümers und der Mieter darf die Fegung nicht vor 6 Uhr morgens und nicht nach 6 Uhr abends vorgenommen werden.

9. Enge Rauchfänge oder Rauchrohre, welche selbst durch eine sorgfältige fachgemäße Arbeit nicht mehr entsprechend gereinigt werden können, dürfen mit Zustimmung des magistratischen Bezirksamtes ausgebrannt werden. Das Ausbrennen der Rauchfänge darf nur bei Tage und unter Überwachung des Rauchfangkehrers oder dessen berechtigten Bestellten vorgenommen werden. Bei heftigen Winden, Hitze oder strengem Froste ist das Ausbrennen nicht zulässig.

10. Schliefbare Rauchfänge dürfen dem Ausbrennen nicht unterzogen werden; ist eine entsprechende Reinigung durch Abkratzen des Peches nicht mehr zu bewerkstelligen, so ist der Rauchfang in seiner ganzen Höhe mit einem Lehmanstriche zu patschokieren.

11. Jedermann hat einen bei ihm ausgebrochenen Brand sofort den mit der Handhabung der Feuersignalapparate betrauten Personen oder der nächstgelegenen Feuerwache anzuzeigen, um die rasche Hilfeleistung der Feuerwehr herbeizuführen (§ 458 Strafgesetz).

12. Die Controle über die Reinhaltung der Schornsteine und Feuerstätten und über die Einhaltung der Kehrordnung wird durch das magistratische Bezirksamt geübt.

II. Besondere Verpflichtungen der Hauseigenthümer und Mieter.

13. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, für die regelmäßige Ausführung jener Kehrarbeiten, welche nach § 5 der Feuerpolizei-Ordnung für Wien und Punkt 5 dieser Kehrordnung auf ihre Kosten zu erfolgen hat, einen berechtigten Rauchfangkehrer zu bestellen, die regelmäßige Durchführung der Kehrarbeiten und den sorgfältigen Verschluss der Rauchfangputzthürchen zu überwachen oder durch einen Bestellten überwachen zu lassen.

Die Mieter sind nicht verpflichtet, für die ihnen obliegende Reinigung der Zimmeröfen, der transportablen Herde und der Rauchleitungen sich jenes Rauchfangkehrers zu bedienen, welchen der Hausbesitzer für die Ausführung der ihm obliegenden Arbeiten bestellte.

14. Wenn die Reinigung der Zimmeröfen, der transportablen Herde und der Rauchrohre, zu welcher die Mieter verpflichtet sind, nicht in ordnungsmäßiger Weise ausgeführt wird, so hat der Hausbesitzer, respective dessen Besteller die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten.

15. Der Hausbesitzer hat für die Durchführung jener Kehrarbeiten, welche auf seine Kosten zu erfolgen hat, mit Berücksichtigung der Bestimmungen der Punkte 6, 7 und 8 mit dem bestellten Rauchfangkehrer den Zeitpunkt der regelmäßigen Fegung zu vereinbaren, und denselben den Mietparteien bekannt zu geben.

Bei der Vereinbarung des Zeitpunktes zur Ausführung der Kehrarbeit sind die örtlichen Verhältnisse thunlichst zu berücksichtigen. Diese Termine sind pünktlich einzuhalten.

16. Eine vom festgesetzten Zeitpunkte abweichende Ausführung der Kehrarbeiten, welche nur in Ausnahmsfällen stattfinden darf, ist mindestens einen Tag früher vom Rauchfangkehrer den Parteien bekannt zu geben.

Die Hausbesitzer, deren Bestellte, sowie die Mieter sind verpflichtet, zu der gehörig angekündigten Zeit (Punkt 15 und 16) die Reinigungsarbeiten ungehindert vornehmen zu lassen.

Mehrarbeiten, welche aus ungerechtfertigten Verhinderungen für den Rauchfangkehrer entstehen, sind demselben von den betreffenden Parteien zu vergüten.

Andauernde Verhinderung der Ausführung der Kehrarbeit, insbesondere, wenn eine Gefahr naheliegt, ist durch den Rauchfangkehrer oder dessen Hilfsarbeiter unverzüglich dem magistratischen Bezirksamte zur Anzeige zu bringen.

17. Die Entlohnung für die Schornsteinfegerarbeiten bleibt, insolange nicht für das gesammte Gemeindegebiet ein Maximaltarif verordnet worden ist, dem freien Übereinkommen überlassen.

Der Rauchfangkehrer hat in der Regel die Vereinbarung der Entlohnung selbst vorzunehmen und die Entgegennahme der letzteren durch die Gehilfen zu vermeiden.

Die Rauchfangkehrer-Gehilfen oder Hilfsarbeiter sind nicht berechtigt, für die auf Kosten der Hausherren auszuführenden Arbeiten von den Mietern irgend eine Entlohnung oder überhaupt Nebenkosten, Neujahrsgelder (Trinkgelder), Besichtigungsgebüren u. dgl. in irgend einer Form zu fordern.

18. Die Hausbesitzer, bezw. deren Bestellte und die Mieter sind berechtigt, die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten, wenn der Rauchfangkehrer zum vereinbarten Zeitpunkte nicht zur Vornahme der Reinigungsarbeiten erschienen ist, oder wenn sie von einem anderweitigen Versäumnisse oder einer Mangelhaftigkeit in der Reinigung der Schornsteine und Schläuche, der Herde, Öfen und ähnlichen Feuerstätten, sowie von Pflichtvernachlässigungen oder Unziemlichkeiten des Arbeiterpersonales der Rauchfangkehrer Kenntnis erlangen.

Bei Anzeigen über das Personale des Rauchfangkehrers sind die Abzeichennummern anzuführen, welche die Rauchfangkehrer-Gehilfen und Lehrlinge bei ihren Arbeitsleistungen am Leibgürtel zu tragen haben. Beschwerden können auch in das Controlbuch eingetragen werden, welches nach Punkt 23 dieser Kehrordnung zu führen ist.

19. In allen Streitigkeiten, welche wegen der Art der Ausführung der Rauchfangkehrerarbeiten zwischen dem Hausherrn, Mietern oder den Rauchfangkehrern entstehen, entscheidet zunächst das magistratische Bezirksamt.

III. Besondere Verpflichtungen der Rauchfangkehrer.

20. Die Rauchfangkehrer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Reinigungsarbeiten auf das Sorgfältigste auszuführen, sich hiebei strenge an die gesetzlichen Bestimmungen sowie an jene dieser Kehrordnung zu halten und die für ihre Arbeiten nothwendigen Werkzeuge stets im guten Zustande zu erhalten. — Zu den Kehrarbeiten, insbesondere bei den engen Schornsteinen, dürfen nur Werkzeuge verwendet werden, welche die gründliche Abfegung des Rußes und sonstiger Ablagerungen sichern.

21. In Ausübung des Dienstes hat jeder Rauchfangkehrer-Gehilfe und Lehrling am Leibgürtel eine 7 Centimeter lange und 5 Centimeter hohe Nummertafel mit deutlichen Ziffern als

Kennzeichen seiner Person zu tragen. Jede derartige Nummer wird nur an eine bestimmte Person von der Genossenschaft ausgegeben und ist bei Austritt des Gehilfen, resp. Lehrlings, aus der Arbeit, resp. Lehre, durch den Rauchfangkehrer der Genossenschaft zurückzustellen. Alljährlich am 1. Jänner und 1. Juli hat die Genossenschaft dem magistratischen Bezirksamte des Bezirkes des Wohnortes des Arbeitgebers ein Verzeichnis der mit den Abzeichennummern betheilten Personen vorzulegen.

22. Die Rauchfangkehrer haben ihre Hilfsarbeiter von ihren Obliegenheiten und den Vorschriften dieser Kehrordnung in Kenntnis zu setzen und haben bei der Auswahl dieser Arbeiter darauf zu sehen, dass diese nüchtern, verlässlich, gut beleumundet sind und die erforderliche Geschicklichkeit besitzen.

Lehrlinge dürfen nur unter unmittelbarer Anleitung und Aufsicht des Rauchfangkehrers oder eines tüchtigen Gehilfen arbeiten.

23. Jeder Rauchfangkehrer hat Controlbücher zu führen, in welchen die übernommenen Reinigungsarbeiten, sowie die vereinbarten Zeitpunkte der Fegung einzutragen sind. In diesen Büchern ist nach Vollendung jeder Fegung das Datum, zu welchem dieselbe vorgenommen wurde, seitens des Hausbesitzers, resp. dessen Stellvertreters, oder des Hausbesorgers, bezw. Mieters, der Localität einzutragen und durch die Unterschrift zu bekräftigen.

Den behördlichen Organen sind diese Bücher über Verlangen jederzeit vorzuweisen.

Bei der Anlage der Controlbücher ist sich an die ämtlichen Formulare zu halten.

Die Controlbücher haben die mit der Aufsicht der Häuser betrauten Personen (Hausbesorger, Hausverwalter) in Verwahrung zu nehmen.

24. Alljährlich am 1. Februar oder sonst über besondere Aufforderung hat jeder Rauchfangkehrer dem magistratischen Bezirksamte, nach Bezirken geordnet, ein Verzeichnis der von ihm zur Fegung übernommenen Gebäude und der von ihm beschäftigten Arbeiter unter Anführung ihrer Abzeichennummern vorzulegen.

25. Die Rauchfangkehrer haben zur Controle der von ihren Gehilfen ausgeführten Arbeiten mindestens in jedem Vierteljahre einmal in jedem Gebäude der Arbeit ihrer Gehilfen beizuwohnen und diese Controle in dem Controlbuche besonders auszuweisen. — Die Hausbesitzer, resp. deren Bestellte, haben diese Controle im Controlbuche zu bestätigen.

26. Die Schornsteine und Rauchleitungen sollen bei jeder Fegung auf ihre ganze Länge der Reinigung unterzogen werden. — Die Reinigungsarbeiten in Schornsteinen müssen derart ausgeführt werden, dass die gänzliche oder theilweise Verstopfung der Rauchzüge der Feuerungsanlagen vermieden oder die Benützbarkeit derselben nicht verschlechtert und der Ruß nicht aus den Öffnungen der Rauchfänge und Feuerstätten in die Wohn- oder Arbeitsräume getrieben wird.

27. Bei der Herausnahme des Rußes aus den Feuerstätten und Rauchfängen ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen, um Verstaubungen der Wohnräume oder sonstige Belästigungen der Bewohner der Häuser hintanzuhalten. Für die Ansammlung des Rußes und der sonstigen Abfegungen dürfen nur geschlossene und feuersichere Gefäße verwendet werden. Die Reinigungsöffnungen sind nach jeder Fegung sorgfältigst zu verschließen.

28. Die Rauchfangkehrer und deren Gehilfen haben bei Ausführung ihrer Arbeiten ein besonderes Augenmerk auf schadhafte Stellen, vorschriftswidrige Beschaffenheit der Rauchfänge und Feuerungsanlagen, sowie auf sonstige feuergefährliche Verhältnisse zu richten, hierauf die Hauseigenthümer und Mieter unverzüglich aufmerksam zu machen und in dringenden Fällen sogleich die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten.

Die Rauchfangkehrer, bezw. deren Gehilfen, haben auch die vorgefundenen Mängel in das Controlbuch (Punkt 23) einzutragen.

29. Das Ansuchen um Bewilligung für das Ausbrennen der Rauchfänge ist im kurzen Wege an das magistratische Bezirksamt zu richten, welches eine thunlichst gruppenweise Ausführung dieser Arbeiten anordnen und die entsprechenden Einleitungen wegen Verständigung der k. k. Polizei und der Feuerwehr treffen wird.

Besonders dringende Fälle sind schon in dem Ansuchen als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

30. Beim Ausbrennen der engen Schornsteine hat in der Regel der Rauchfangkehrer oder sein berechtigter Bestellter und mindestens ein Gehilfe anwesend zu sein, welchen auch die Vorsorge für den Verschluss der nächstliegenden Dachöffnungen und die Überwachung des in Brand gesetzten Rauchfanges, insbesondere der ausgeworfenen Funken obliegt. Während des Ausbrennens muss

bei den Rauchfangputzthürchen und am Dachboden eine entsprechende Wassermenge bereit gehalten werden. Vor und nach dem Ausbrennen sind die betreffenden Rauchfänge durch den Rauchfangkehrer oder dessen berechtigten Bestellten einer Untersuchung zu unterziehen.

Während der Dauer des Rauchfangausbrennens hat an dem Hausthore des betreffenden Gebäudes eine wenigstens 30 Centimeter lange und 20 Centimeter hohe rothe Tafel angebracht zu sein, welche in weißer Schrift die Bezeichnung „Rauchfangausbrennen" enthält. Die Beistellung der Tafel obliegt dem Rauchfangkehrer.

Der Zeitpunkt des Rauchfangausbrennens und die Bezeichnung der dem Ausbrennen unterzogenen Rauchfänge durch die Anführung der Wohnungsnummer oder sonstigen die betreffenden Rauchfänge kennzeichnenden Angaben sind auf den leeren Seiten des Controlbuches vom Rauchfangkehrer einzutragen. In gleicher Weise sind auch die Eintragungen über die Rauchfangfeuer seitens der Feuerwehr vorzunehmen.

31. Die Rauchfangkehrer und deren Gehilfen sind verpflichtet, bei einem in der Nähe ihres Wohn- oder Arbeitsortes vorkommenden Brande unverweilt und unaufgefordert am Brandorte zu erscheinen und sich dem Commandierenden der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Über Aufforderung des magistratischen Bezirksamtes haben die Rauchfangkehrer die Untersuchung von Feuerungs- und Schornsteinanlagen, sowie zwangsweise auszuführende Kehrarbeiten gegen entsprechende Entschädigung zu vollziehen.

Schließbare Rauchfänge sind nach gelöschtem Rauchfangfeuer durch Rauchfangkehrer zu dem Zwecke schließen zu lassen, um die Weiterverbreitung des Feuers durch eingemauerte Holzbestandtheile zu verhüten oder um sonstige Übelstände zu constatieren.

IV. Bestimmungen für Dampfrauchfänge, Kesselfeuerungen und Abzüge der Gasbeleuchtungsanlagen.

32. Große Schornsteine, sogenannte Dampfrauchfänge, die von den Dampfkesseln zu den großen Schornsteinen führenden Rauchcanäle, sowie die besonderen Abzüge für Gasbeleuchtungsanlagen, sind in der Regel jährlich einmal einer Reinigung durch einen berechtigten Rauchfangkehrer zu unterziehen, welchem auch die Entfernung der Ablagerungen (Ruß, Flugasche, Pech) obliegt.

Dem magistratischen Bezirksamte bleibt vorbehalten, mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch andere Termine festzusetzen, und sind die bestellten Rauchfangkehrer verpflichtet, ihre Wahrnehmungen, welche eine Abänderung der festgesetzten Termine, mit Rücksicht auf die Feuersicherheit als nothwendig erscheinen lassen, unverweilt dem magistratischen Bezirksamte jenes Bezirkes, in welchem das Object gelegen ist, zur Anzeige zu bringen.

33. Das Ausbrennen der großen Schornsteine (Dampfrauchfänge), sowie die Benützung besonderer Hilfsmittel zur Reinigung, z. B. das Entzünden von Pulver u. s. f., bedarf der Genehmigung des magistratischen Bezirksamtes.

34. Die Reinigung der Dampfkesselfeuerungen selbst haben die Kesselbesitzer unter eigener Haftung und Verantwortung zu besorgen; ihnen obliegt auch die Entfernung der Ablagerungen (Ruß, Flugasche u. dgl.) in den betreffenden Feuerungen.

V. Strafbestimmungen.

35. Übertretungen dieser Kehrordnung, insoweit sie nicht schon durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, werden vom magistratischen Bezirksamte mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. Bei Uneinbringlichkeit der erkannten Geldstrafen sind dieselben in eine entsprechende Arreststrafe umzuwandeln, welche jedoch die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten darf.

36. Rauchfangkehrern, welche sich in Ausübung ihres Gewerbes wiederholter Übertretungen der feuerpolizeilichen Bestimmungen schuldig machen, kann die Ausübung ihres Gewerbes innerhalb des Wiener Gemeindegebietes für eine bestimmte Zeit oder für immer untersagt werden.

Gehilfen, welche den Anforderungen des Punktes 22 nicht entsprechen oder sich bei ihrer Arbeit wiederholter Übertretungen der Kehrordnung schuldig machen, hat der Rauchfangkehrer aus seinem Dienste zu entlassen.

37. Nach dem Strafgesetze werden insbesonders bestraft, und zwar:

a) Ein Rauchfangkehrer, welcher an Öfen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, sowie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet,

unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Übertretung und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft. (Strafgesetz § 442.)

b) Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll für diese Übertretung um 5 bis 50 fl. bestraft werden. (Strafgesetz § 443.)

c) Eben dieser Übertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit wegen richtiger Fegung der Rauchfänge nachzusehen oder nachsehen zu lassen. (Strafgesetz § 444.)

d) Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Übertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. belegt werden. (Strafgesetz § 458.)

e) Nebst den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht vorhersehen läßt, als Übertretungen und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen. (Strafgesetz § 459.)

VI. Beschwerdeführung.

38. Ein Recurs gegen Straferkenntnisse, welche vom magistratischen Bezirksamte gefällt wurden, ist binnen acht Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei diesem Bezirksamte einzubringen.

Der Recurs gegen Straferkenntnisse geht an die k. k. n.-ö. Statthalterei und im weiteren Instanzenzuge an das k. k. Ministerium des Innern.

Gegen gleichlautende Straferkenntnisse der ersten und zweiten Instanz ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

39. Wer sich durch eine von dem Magistrate (dem magistratischen Bezirksamte) oder dem Commandierenden der Feuerwehr (§ 45 der F.-P.-O.) in Angelegenheit der Feuerpolizei-Ordnung getroffene Entscheidung beschwert erachtet, hat binnen 14 Tagen nach Zustellung derselben gerechnet, bei dem Magistrate (dem magistratischen Bezirksamte) den Recurs an den Stadtrath einzubringen.

Mit Magistrats-Directions-Erlass vom 17. Mai 1895, M.-D.-Z. 660, wurde über Präsidialanweisung angeordnet, dass den Berichten über Recurse gegen feuerpolizeiliche Aufträge stets Situationsskizzen beizulegen sind. —

Aus Anlass eines in einem Wiener Privattheater vorgekommenen Falles wurde mit Decret des Magistrates vom 15. Jänner 1895, Z. 216.915, angeordnet, dass die sich bei einer Generalprobe ergebenden Anstände in feuer- und sicherheitspolizeilicher Beziehung sofort abzustellen sind, so dass bei der ersten Aufführung des betreffenden Stückes eine Wiederholung dieser Anstände nicht mehr möglich ist. —

Sprengmittel:

Mit Statthaltereierlass vom 11. Jänner 1895, Z. 97.346 (M.-Z. 32.480, ex 1895) wurden die Directiven für die Anlage von Pulververschleiß-Magazinen bekannt gemacht.

b) Städtische Feuerwehr.

1. Organisation.

Administrative Angelegenheiten.

Durch Artikel I, Punkt 7, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, wurde für die Berufsfeuerwehr die Unfallversicherungspflicht ausgesprochen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 6. Juni 1894 wurde bezüglich jener nicht definitiv angestellten Feuerwehrchargen, welche nach sechs- oder mehrjähriger Feuerwehrdienstzeit

zu Amtsdienern ernannt werden, der Modus der Einreihung in die Dienerclassen festgestellt und verfügt, dass bei der Bestimmung des Ruhegehaltes die bei der Feuerwehr abgedienten Jahre mit $2^1/_2$ Percent eingerechnet werden. Hiernach sind die §§ 19 und 20 des Organisations-Statutes zu ergänzen.

Das Feuerwehr-Commando hat einen Antrag auf Erhöhung der Kutscherlöhne gestellt, welcher mit Gemeinderathsbeschluss vom 6. Juli 1894 genehmigt wurde.

In der Gemeinderathssitzung vom 31. Juli 1894 wurde beschlossen, dass bei der Beförderung definitiver Feuerwehrchargen zu Chargenstellen, welche mit dem gleichen Jahresgehalt dotiert sind, die in der bisherigen Charge zurückgelegte Dienstzeit so eingerechnet werde, als wenn sie in der neuen Charge zurückgelegt worden wäre.

Bezüglich der von der städtischen Feuerwache für die Privattheater beigestellten Wachen wurde in der Gemeinderathssitzung vom 18. December 1894 verfügt, dass die betreffenden Unternehmer jedem Manne per Vorstellung 50 kr. Zulage zu erfolgen haben.

Der die Bedingungen für die Aufnahme enthaltende § 15 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr gilt nunmehr auch für die Kutscher und erfolgt die Aufnahme der Feuerwehrmannschaft nach den Bestimmungen der vom k. k. Commissär am 21. August 1895 genehmigten Vorschrift.

Mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 12. November 1895 wurde die einheitliche Uniformierung der freiwilligen Feuerwehren vorgeschrieben.

Durch Verfügung des k. k. Commissärs vom 27. December 1895 wurde der § 19 des Organisationsstatutes bezüglich der Bestimmung der Pension oder Provision im Falle einer Verunglückung im Dienste abgeändert.

Der die Krankenversicherung der Mannschaft betreffende § 19 des Organisationsstatutes der städtischen Feuerwehr wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 14. Juli 1896 insoferne abgeändert, als die Feuerwehrmannschaft nicht mehr in der Krankenversicherung zu führen ist und derselben im Krankheitsfalle durch 20 Wochen der volle Lohn und die kostenfreie Behandlung gebürt.

Mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 11. Februar 1896 wurde der Löschdienst der Feuerwehrfiliale des XVII. Bezirkes und die Verwendung der freiwilligen Feuerwehr dieses Bezirkes geregelt.

Die Beschaffung der Dienstkleidung für die Mannschaft der städtischen Feuerwehr wurde mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 21. Jänner 1896 geregelt. (Vgl. Abschnitt III, S. 59 des vorliegenden Berichtes.) Weiters wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 10. Juli 1896 die Errichtung einer Schuster- und Schneiderwerkstätte in der Feuerwehr-Centrale angeordnet. In der Gemeinderathssitzung vom 10. Juli 1896 erfolgte die Regelung der periodischen Reinigung der Feuerwehr-Localitäten und die Aufnahme von zwei Waschweibern. Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 4. December 1896 wurde das Organisationsstatut der städtischen Feuerwehr abgeändert. (Siehe Abschnitt III D, Seite 42 des vorliegenden Berichtes.)

Im allgemeinen wurden sowohl im Dienstbetriebe, wie in der Administration vielfache Verbesserungen erzielt, wie die Einführung, dass der Löschtrain in der Centrale Tag und Nacht bespannt ist (seit 30. September 1896), eine rationelle Wirtschaft mit den Monturen und der Beschuhung, eine regelmäßige Materialabgabe an die freiwilligen Feuerwehren, die periodische Ausgabe lithographierter Feuerwehrcommando-Befehle, die Einführung eines Schreibunterrichtes für jene Mannschaften, welche an demselben

freiwillig theilnehmen wollen, die Verfassung einer Dienstinstruction für die bei den freiwilligen Feuerwehren commandierten städtischen Feuerwehrmänner, die ärztliche Untersuchung der Druckmänner, die Heranziehung der die Straßenbespritzung besorgenden Fuhrwerksbesitzer zur Wasserzufuhr bei Großfeuern (1896 8mal), verschiedene Versuche mit Beleuchtungs- und Athmungsapparaten, Leitern, Schlauchbrücken, Rädern und andern Geräthen und Einrichtungen.

Veränderungen im Personalstande.

Der Stand der mit Decret angestellten Chargen war im Jahre 1894 mit Gemeinderathsbeschluss vom 19. October um 3 Telegraphisten vermehrt worden.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 28. September 1894 wurden die den freiwilligen Feuerwehren zur Dienstleistung zugewiesenen Maschinisten, Telegraphisten und Feuerwehrmänner in die städtische Feuerwehrmannschaft eingereiht.

Zu diesem Behufe waren im Stande der städtischen Feuerwehr 30 Stellen neu systemisiert worden, und zwar 3 für Maschinisten, 24 für Feuerwehrmänner I. Cl. und 3 für Feuerwehrmänner II. Cl. mit den für die städtische Feuerwehrmannschaft normierten Bezügen.

Im Jahre 1894 wurden die Inspectoren Eduard Müller und Willibald Chitil, ersterer zum wirklichen, letzterer zum Titular-Oberinspector ernannt.

Oberlieutenant Richard Franz des Eisenbahn- und Telegraphen-Regimentes wurde zum Inspector der Wiener Berufs-Feuerwehr und zwar vorläufig provisorisch auf die Dauer eines Jahres ernannt.

Infolge der am 30. November 1895 erfolgten Auflösung der freiwilligen Feuerwehr in Simmering wurde die Filiale dortselbst am 1. December 1895 auf den normalen Stand gebracht.

Aus der gleichen Ursache wurden der Feuerwache auf dem städtischen Viehmarkte zu St. Marx 1 Charge, 2 Feuerwehrmänner, 2 Druckmänner und 1 Kutscher zugewiesen.

Diese Wache erhielt außerdem 1 Paar Pferde und einen Universal-Löschwagen und wurde eine Nothunterkunft in wenigen Tagen in das bestehende Object eingebaut. Die durch diese Maßnahmen nothwendig gewordene Standesvermehrung erfolgte erst im Jahre 1896.

Über Eingabe einer größeren Anzahl von Hernalser Bürgern, welche geltend machten, dass die Zustände in der dortigen freiwilligen Feuerwehr nicht mehr die volle Gewähr für den Feuerschutz bieten, wurde mit Magistratsdecret vom 6. November 1895, Z. 189.980, die Verfügung getroffen, dass der Feuerwehrdienst im Bezirke Hernals bis auf weiteres durch 1 Charge und 4 Feuerwehrmänner der städtischen Feuerwehr, sowie 4 Druckleute als zugetheilte Mannschaft zu besorgen ist. Die Bespannung erfolgt vorläufig mit gemieteten Pferden.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 24. Mai 1895 wurden 1 Obermaschinisten- und 7 Heizerstellen neu creiert und der Stand der Maschinisten um einen vermehrt.

Mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 12. Juni 1895 wurde die Vermehrung um 5 Löschmeister- und 7 Löschmeistergehilfenstellen, hingegen die Auflassung von 5 Stellen von Feuerwehrmännern I. Cl. und 7 Stellen von Feuerwehrmännern II. Cl. bewilligt.

Zufolge Verfügung des lf. Commissärs vom 4. December 1895 wurde der Stand der Kutscher I. Cl., u. zw. mit der Bestimmung für die Filiale Simmering, um 2 vermehrt.

Am 1. Jänner 1895 starb der langjährige Commandant Franz Zier; an dessen Stelle wurde am 5. Juni der mit der interimistischen Leitung betraute Oberinspector Eduard Müller zum Commandanten ernannt. Am 1. October 1895 erfolgte die Ernennung des Titular-Oberinspectors Willibald Chitil zum wirklichen Oberinspector.

Am 3. October 1895 wurde der Hauptmann der Pionnier-Truppe Hugo Jenisch zum Inspector der Wiener Berufsfeuerwehr und zwar vorläufig provisorisch auf die Dauer eines Jahres ernannt.

Der 1894 provisorisch ernannte Inspector Richard Franz wurde am 12. October 1895 definitiv in den Stand der Wiener Berufsfeuerwehr übernommen.

Die aus Anlass der Errichtung von Filialen in Simmering und St. Marx nothwendig gewordene Vermehrung der Berufsfeuerwehr um 2 Feuerwehrmänner I. Cl., 1 Feuerwehrmann II. Cl. und 1 Kutscher wurde von dem lf. Commissär mit Verfügung vom 26. März 1896 genehmigt. Hiedurch ist der Personalstand auf 456 Mann gestiegen. Im Mobilisierungsfalle (inclusive Landsturm) bleiben vom Gesammtstande 72 Mann zur Dienstleistung zurück.

Der auf die Dauer eines Jahres provisorisch angestellte Inspector Hugo Jenisch wurde im Jahre 1896 in den definitiven Dienst übernommen.

Besondere Erwähnung verdient der am 1. April 1896 erfolgte Massenausstand (Strike) der städtischen Feuerwehrmannschaft, welche, unzufrieden wegen der Verzögerung in Erfüllung der ihnen gemachten Zusicherungen, den Weg des Strikes einschlugen und am oben bezeichneten Tage, theils mit, theils ohne vorherige Meldung an das Feuerwehr-Commando ihre Dienstposten verließen. Durch die vom k. u. k. Reichs-Kriegsministerium verfügte Beistellung von 300 Mann der Pionniertruppe, welche noch am selben Tage in die Centrale und die Filialwachen einrückten, insbesondere aber durch Einberufung zahlreicher städtischer Diener, welche früher bei der Feuerwehr gedient hatten, endlich durch sofort eingeleitete Neuaufnahme von Mannschaften war die mit dem Ausstande anfänglich verbundene Gefahr alsbald behoben. Die Filialwachen waren durch die einstigen alten Feuerwehrchargen gut besetzt und waren auch für die Löschzüge der Centrale solche, und die mit Decret angestellten Chargen, die sich dem Strike nicht angeschlossen hatten, in genügender Zahl vorhanden, so dass der Dienstbetrieb thatsächlich nur wenig gestört war. Die auch von außen seitens Unberufener beeinflussten Strikenden sahen sich in ihren Erwartungen getäuscht und kamen nach mehrtägigem resultatlosen Herumziehen zu der richtigen Erkenntnis, dass ein Weiterbeharren auf ihren Forderungen zwecklos sei. Die meisten Mannschaften kehrten auf die an sie ergangene Frage, ob sie den Dienst „bedingungslos" wieder antreten wollen, an den Dienstort zurück. Von der Wiederaufnahme blieben nur jene Individuen ausgeschlossen, welche als gefährlich für die Ordnung und Ruhe in der Anstalt erkannt worden waren.

Meldewesen.

Im Meldewesen ist eine stetige Entwickelung und praktische Ausgestaltung zu constatieren.

Es waren vorhanden

	am Ende des Jahres		
	1894	1895	1896
Sprechstationen	228	230	240
Öffentliche Feuermeldeapparate (Alarmstationen und Automaten)	440	454	460
Leitungen, Kilometer	658	697	711

Die Luftleitungen haben im Laufe der Berichtsperiode um 41 Kilometer, die Kabelleitungen um 12 Kilometer an Länge zugenommen.

Requisitenwesen.

Auch bezüglich der Ausrüstung mit Lösch- und Rettungs-Geräthen sind stetige Fortschritte zu verzeichnen.

Im Jahre 1894 wurden der erste Löschwagen mit Abprotzspritze, drei neue 28 Meter hohe Schiebleitern System „Lieb", zwei Tenderwägen zu den Dampfspritzen, dann die zum Aufprotzen eingerichteten Schlauchkarren (11 Stück) neu angeschafft.

Die Versuche und Studien über die Löschwagen mit Kohlensäurebetrieb wurden im Jahre 1895 abgeschlossen, und der erste solche Wagen in Bau gestellt.

Für den Gebrauch der Rauchmasken wurden Ventilatoren (Centrifugal-Luftpumpen) angeschafft und die besonders schweren, ausgerüsteten Wasserwagen für Bespannung mit 3 Pferden eingerichtet.

Im Jänner des Jahres 1896 wurde der erste Löschwagen mit Kohlensäurebetrieb in Dienst gestellt, und kamen bis zum Ende des Jahres 6 solche Wagen in Verwendung.

Weiters wurde ein geschlossener Dienstwagen, 3 Kohl'sche Petroleum-Beleuchtungs-Apparate, 3 tragbare Schiebleitern (15 Meter hoch), die Pneumatophore (Athmungsapparate mit comprimiertem Sauerstoff), neuartige Pölzapparate für enge Räume (Canaleunetten u. dgl.), dann Hebegurten zur Rettung eingesunkener Menschen und Thiere, angeschafft und in Verwendung genommen.

In allen drei Jahren wurden die Mannschafts- und Wirtschaftswagen, das Schlauchmateriale, die Kübelspritzen, Rauchmasken, elektrischen Laternen und verschiedene andere Geräthe vermehrt und verbessert.

Durch die nunmehr erreichte gleichartige Ausrüstung der einzelnen Geräthe der Berufsfeuerwehr war es möglich, eine einheitliche Bedienung derselben vorzuschreiben, und wurde diesem Bedürfnisse durch die Schaffung des Exercierreglements Rechnung getragen.

Bespannungswesen.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 19. Februar 1895 wurde das Regulativ für den Ankauf der Pferde und der Fourage-Artikel insoferne abgeändert, als in Hinkunft der Ankaufs-Commission mehrere Mitglieder des Stadtrathes beizuziehen sind.

Weiters wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 21. Februar desselben Jahres verfügt, dass Pferde, welche für den Feuerwehrdienst untauglich, sonst aber noch brauchbar sind, zu anderem städtischen Fuhrwerke verwendet werden sollen, und dass auch ein Austausch von Pferden zwischen der Feuerwehr und dem Straßensäuberungsamte zulässig ist.

Über Verfügungen des k. Commissärs vom 26. März und 12. April 1896 wurden zur Bespannung der Filialen St. Marx, bzw. Hernals 2, bezw. 6 Pferde angeschafft.

Im Jahre 1896 wurde für den Fall besonderen Bedarfes die Beistellung von Reservepferden aus dem Stande der Straßensäuberung geregelt, und sind solche Pferde in 5 Fällen requiriert worden.

Die Bespannung in eigener Regie hat in den drei Berichtsjahren, wie bisher, gute Resultate ergeben, und wurden die Gesammtkosten durch die zeitweilig erhöhten Fouragepreise nur wenig beeinflusst.

Am Ende des Jahres 1896 standen 112 Pferde im Dienste.

Unterkunftslocalitäten.

Bezüglich der von der Feuerwehr benützten Gebäude und Localitäten und den daselbst vorgekommenen Veränderungen ist zu erwähnen:

1. Die große Adaptierung in der Feuerwehr-Centrale, mit welcher die Verlegung der Räume für die erste Bereitschaft und den Inspections-Officier, der Central-Telegraphenstation, des Standplatzes für die bespannte Schiebleiter, der Localitäten des Armenrathes und des Markt-Commissariates, dann einiger Zimmer für die im Dienste stehenden Exerciermeister, Kutscher und Rauchfangkehrer zusammenhing. Diese Arbeiten waren mit November 1896 beendet.

2. Die Errichtung eines Kutscherzimmers in der Filiale Alsergrund (7. Mai 1896).

3. Die Übersiedlung der Filiale Simmering in das neue Amtsgebäude (4. October 1896).

4. Die Unterbringung der Pferde für die Filiale Hernals in einem gemieteten Stalle.

5. Errichtung eines Montur- und Schuh-Depôts und einer Schuster- und Schneiderwerkstätte am Dachboden des Gebäudes I. Bezirk, Am Hof Nr. 9, einer zu den neuen Räumen der I. Bereitschaft führenden eisernen Stiege im selben Objecte und die Herstellung zweier Gleitstangen von Bereitschaftsräumen zum bespannten Löschtrain (20. Juli 1896).

6. Die Neupflasterung im großen Requisiten-Depôt.

7 Die Einrichtung der Klappbetten in den Wachzimmern der ersten Bereitschaft.

8. Die Regulierung der Reinigungsarbeiten in allen Localen der städtischen Feuerwehr.

Beantragt wurden: eine allgemeine Reorganisation der Berufsfeuerwehr nach modernen Principien mit Hauptdepôts, die Adaptierung der Filiale Prater (Aufsetzen eines Stockwerkes) und der Filiale St. Marx, die Legung neuer Telegraphenkabel, die fortgesetzte Ausrüstung mit Kohlensäure-Löschwagen und die Einführung des elektrischen und des Auerlichtes in den Räumen der städtischen Feuerwehr.

2. Thätigkeit der Feuerwehr.

Die Thätigkeit der städtischen Berufs-Feuerwehr ist aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen:

Es betrug	im Jahre 1894	1895	1896
die Gesammtzahl der Feueranzeigen	1183	1100	1206
die Zahl der richtigen Feueranzeigen	844	829	919
Infolge der Feueranzeigen waren ausgerückt:			
Mann	23.543	26.885	26.044
Pferde	9.408	10.552	10.672
Durch Stunden	630	714	713

3. Größere Brände in den Jahren 1894—1896.

1894.

Brand einer Werkstätte, V., Wehrgasse Nr. 15, am 14. Jänner. Bei demselben erlitten der leitende Officier und ein Löschmeister Contusionen und Schnittwunden.

Brand des alten Klosterhofes, XVIII., Johannesgasse Nr. 2, am 25. Jänner.

Brand in einer Seilerei und auf einem Baumaterialienplatze, II., Schüttelstraße Nr. 19 und 21, am 25. Februar. Das Feuer hatte sich noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr auf eine Fläche von circa 8000 Quadratmeter ausgedehnt. Trotzdem gelang es der Ausbreitung des Feuers zu steuern, so dass der größere Theil des Holzplatzes und die übrigen Objecte der Seilerei erhalten blieben. Ein Löschmann musste infolge Rauchvergiftung in die Filiale Prater abtransportiert werden.

Brand eines Dachstuhles, IX., Schlagergasse Nr. 8, am 22. April.

Brand in den Wienerberger Ziegelöfen, X., Triesterstraße, am 3. Mai. Bei Ankunft des Trains stand ein circa 80 Meter langes und 25 Meter breites, vier Stock hohes Object in vollen Flammen.

Dachfeuer, VI., Windmühlgasse Nr. 31, 33 und 35, am 9. Mai.

Dachfeuer, VI., Magdalenenstraße Nr. 38, am 24. Juli.

Brand in der Wagenmann'schen Fabrik, X., Laaerstraße, am 1. September. Bei Ankunft der Centrale stand ein 25 Meter langes und 10 Meter breites Petroleum-Raffinerielocal in vollen Flammen. Die Mannschaft stand durch 19 Stunden im Dienste.

Brand des ärarischen Fourage-Magazines, VIII., Florianigasse Nr. 70, am 23. September.

Brand im Hause, XVI., Ganglbauergasse Nr. 3, am 25. September. Es brannte ein einstöckiger Fabrikstract sammt den anstoßenden Wohnungen und der hölzerne Aufzug im Nachbarhause.

Gewölbefeuer im Hause, VII., Halbgasse Nr. 1, am 18. December.

Außerhalb des Wiener Gemeindegebietes war die Centrale der Berufsfeuerwehr zu dem großen Brande eines Holzplatzes in Groß-Enzersdorf am 13. April ausgerückt.

1895.

Brand eines Dachstuhles, VIII., Josefstädterstraße Nr. 16, am 21. Jänner um 6 Uhr früh. Bei diesem Brande erlitten der leitende Officier, ein Löschmeister und ein Feuerwehrmann schwere Verletzungen.

Brand eines Dachstuhles, I., Mariengasse Nr. 1, am 19. April.

Dachbodenfeuer, II., Augarten, am 4. Mai.

Dachstuhlbrand, IX., Sensengasse Nr. 6, am 30. Juni. Bei diesem Brande stürzte ein Löschmeister vom Dachsparren herab und erlitt mehrfache Verletzungen.

Dachstuhlbrand, X., Staatsbahnhof, am 28. Juli.

Dachstuhlbrand, II., Meierei Krieau, am 5. August.

Dachstuhlbrand, X., Simmeringerstraße, Ecke Humboldtgasse, am 30. August.

Benzinbrand in der Wagenmann'schen Fabrik, X., Laaerstraße, am 27. August.

Magazinsfeuer im Hause, I., Vorlaufgasse, Ecke der Marc-Aurelstraße, am 5. September. Bei diesem Brande wurden zwei Löschmeister durch Schnittwunden an den Händen arg verletzt.

Dachbodenfeuer in der Prokosch'schen Wattafabrik, X., Simmeringerstraße Nr. 172, am 28. September.

Brand in der Wagenmann'schen Fabrik, X., Laaerstraße, am 16. October.

Gewölbefeuer im Hause, VI., Eszterhazygasse Nr. 15, am 18. October. Für die Bewohner der oberen Etagen war durch das Feuer große Gefahr vorhanden, da die Fenster des Lichthofes von den Flammen schon ergriffen worden waren.

Fabriksfeuer, IX., Eisengasse Nr. 5, am 11. November.

Dachstuhlfeuer, IX., Währingerstraße Nr. 70, am 7. December.

Feuer in der Korbwarenfabrik, VII., Neubaugasse Nr. 56, am 7. December. Bei diesem Brande stürzte ein Theil der freitragenden Treppe ein.

Brauhausbrand, XIX., Hardtgasse Nr. 24, am 15. Mai.

Werkstättenfeuer, XII., Aßmayergasse Nr. 71, am 17. August.

Dachstuhlfeuer, XIV., Schönbrunnerstraße Nr. 78, am 4. September.

Depôtfeuer, XIII., Breitenseerstraße Nr. 88, am 27. October. Das Feuer war in drei Stunden gelöscht, doch nahmen die Ausräumarbeiten 3 Tage in Anspruch.

Außerhalb des Gemeindegebietes kam die Berufsfeuerwehr im Jahre 1895 bei dem Brande in Atzgersdorf am 5. August in Verwendung. Dortselbst standen fünf Gehöfte in Brand.

1896.

13. Jänner. Feuer in Prokosch's Wattafabrik, X., Simmeringerstraße Nr. 172.

30. Jänner. Brand eines Fourage-Magazines in der Heumarktkaserne.

10. Februar. Brand im Dachboden der Franz Josefskaserne, wobei ein Mann an Rauchvergiftung erkrankte.

26. Februar. Großer Brand in der Rauhwarenfabrik, VII., Zieglergasse Nr. 10. Bei demselben erlitten drei Mann Verletzungen. Die Feuerwehr fand den dritten und vierten Stock in vollen Flammen, doch blieb das Feuer auf diese Räume beschränkt.

4. März. Brand eines 40 Meter langen Stalltractes in der Heumarktkaserne, bei welchem ein Löschmeister Verletzungen erlitt.

17. März. Werkstättenfeuer, VII., Seidengasse 25, in einer Fabrik für Lederwaren, wo auch Celluloid verarbeitet wird. Bei diesem Brande wurden drei Arbeiterinnen verletzt.

23. März. Brand in der Lederfabrik, II., Handelsquai Nr. 344, wobei ein Mann Verletzungen erlitt.

15. Mai. Brand auf einem Zimmerplatze, III., Wällischgasse Nr. 2.

19. Juni. Im V. Bezirke, Johannagasse Nr. 1, brannten die Schindeldächer von drei ebenerdigen Gebäuden.

11. Juli. Brand eines Hadern- und Papier-Magazines am Nordwestbahnhofe. Daselbst musste noch durch drei Tage aufgeräumt und Brandwache gehalten werden.

9. August. Dachbrand in einer chemischen Färberei, XIX., Muthgasse Nr. 22.

4. September. Brand eines Stallgebäudes in der Freudenau. Ein Löschmeister erlitt Verletzungen.

15. September. Im II. Bezirke, Dammstraße Nr. 23, brannte ein ebenerdiges Wohnhaus und ein Pferdestall.

8. October. Im XII. Bezirke, Hetzendorferstraße Nr. 86 und 88, brannten die Dächer.

Am 8. October: In Kledering brannten 5 Gehöfte ab. Die städtische Feuerwehr stand 4 Stunden in Action.

24. October: Dachbrand, III., Barichgasse 19.

16. November: Brand eines Vergnügungslocales im X. Bezirke, am Laaerberge.

4. Spenden und Stiftungen für die städtische Feuerwehr.

Im Jahre 1894 gelangten zum ersten Male die Interessen der Gräflich Vecsey'schen Stiftung zur Vertheilung.

5. Freiwillige Feuerwehren.

In den drei Berichtsjahren wurden den freiwilligen Feuerwehren, wie früher, alle für den Lösch- und Rettungsdienst nothwendigen Geräthe, Beleuchtungs-, Reinigungs- und sonstigen Materialien beigestellt, für ständige Depôtsdiener Jahresbezüge normiert, für kleine currente Ausgaben Subventionen von 100—300 fl. bewilligt, die Telegraphen-, Telephon- und Mitglieder-Alarm-Leitungen ausgebaut, diese und die Apparate in Stand gehalten, einzelne Depots und Übungsobjecte theils neu errichtet, theils adaptiert oder renoviert, und bezüglich der Beistellung der Pferde und der Wasserzufuhr durch Verträge Vorsorge getroffen.

Im Jahre 1895 hat sich die freiwillige Ortsfeuerwehr in Simmering aufgelöst.

6. Auslagen für das Feuerlöschwesen.

Dieselben betrugen im Jahre 1894: 533.915 fl. 22 kr., 1895: 484.186 fl. 56 kr., und 1896: 497.892 fl. 15 kr.

In diesen Beträgen sind auch die Kosten der freiwilligen Feuerwehren enthalten, welche sich (nach der laufenden Gebür; die thatsächlichen Ausgaben werden im Rechnungsabschlusse nicht gesondert ausgewiesen) im Jahre 1894 mit 124.342 fl. 5 kr., 1895 mit 90.686 fl. 65 kr. und 1896 mit 57.877 fl. 76 kr. bezifferten.

B. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

Mit Beschluss des Stadtrathes vom 3. Jänner 1894 wurde eine neue Instruction für die bei einer Überschwemmung in Wien eingesetzten Expondituren des Central-Comités für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Absicht auf die Approvisionierung der überschwemmten Gemeindebezirke genehmigt. Die Instruction lautet:

I. Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Beischaffung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse in den überschwemmten Gemeindebezirken für jene armen Personen, welche sich nicht selbst mit dem unumgänglich nothwendigen Bedarf an Lebensmitteln versorgen können, gehört zu den Obliegenheiten der in Gemäßheit des § 18 der Statthalterei-Verordnung vom 10. December 1889, Z. 74.772, L.-G.-Bl. Nr. 33, für jeden Überschwemmungsbezirk bestellten Expositur für Überschwemmungs-Angelegenheiten.

§ 2. Diese Expositur leitet die nöthigen Erhebungen zur Ermittlung der wirklich bedürftigen Parteien in ihrem Rayon, sorgt für deren Verpflegung und ertheilt die erforderlichen Anweisungen zum Bezuge derselben nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Instruction. Die von der Gemeinde in die Expositur entsendeten Mitglieder sind für die gewissenhafte und ökonomische Gebarung verantwortlich. Die unterstehenden Organe haben den Anordnungen dieser Commission unbedingt Folge zu leisten.

§ 3. Die Verpflegung durch Ausspeisung und die Betheilung mit den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen beginnt erst mit der Delogierung der von der Überschwemmung bedrohten Bewohner der Inundationsbezirke.

§ 4. Die Personen, denen eine Verpflegung aus Anlass einer Überschwemmung gewährt wird, theilen sich in drei Classen, und zwar:

1. in solche, welche aus ihren Wohnungen delogiert, in städtische oder öffentliche Gebäude untergebracht wurden;

2. in solche, welche ihre Wohnungen verlassen mussten, jedoch in Privatwohnungen Unterkunft gefunden haben, und endlich

3. in solche, welche zwar ihre Wohnungen nicht verlassen mussten, durch die Überschwemmung jedoch ihres Erwerbes beraubt sind.

Allen diesen Personen wird eine Verpflegung seitens der Commune während der Überschwemmung nur dann geleistet, wenn sie sich weder selbst den nothwendigen Lebensunterhalt verschaffen können, noch auch denselben von anderen Personen erhalten.

Insbesondere werden nur jene delogierten Personen verpflegt, welche arbeitsunfähig oder erwerblos sind, wogegen jenen Personen, welche ihrem Erwerbe nachgehen können, wohl die Unterkunft in den hiezu bestimmten Localitäten, jedoch keine Verpflegung gewährt wird.

§ 5. Die genaue Aufnahme der delogierten und entweder in Privatwohnungen oder in öffentlichen Gebäuden untergebrachten Personen nach Namen, Alter, Stand und Wohnort obliegt unter der Leitung der Expositur speciell den derselben zugewiesenen Beamten des Marktamtes unter Beiziehung von Gemeindemitgliedern, welche vom Magistrate schon vor der Überschwemmung als Vertrauensmänner zur Ertheilung von Auskünften über persönliche und Ortsverhältnisse bestellt werden.

§ 6. Mit Rücksicht auf die Stadien einer Überschwemmungsgefahr zerfällt die Instruction zur Regelung der Approvisionierung in drei Theile, nämlich:

1. Die Vorkehrungen, welche zur Sicherstellung der erforderlichen Lebensbedürfnisse nothwendig sind;

2. die Durchführung der Approvisionierung während der Überschwemmung;

3. das Verhalten der mit der Approvisionierung betrauten Organe nach der Überschwemmung.

II. Theil.

Vorkehrungen, welche vor dem Eintritte einer Überschwemmung rücksichtlich der Approvisionierung zu treffen sind.

§ 7. Alljährlich mit dem Eintritte der Winterszeit hat der Magistrat die Vorkehrungen für die Beschaffung des Bedarfes an den unentbehrlichsten Lebensmitteln zu treffen; dem städtischen Marktamte obliegt die Verbindlichkeit, mit solchen einschlägigen Gewerbsleuten und Händlern als Bäckern, Holz- und Strohhändlern, welche in den an die Überschwemmungsbezirke angrenzenden Bezirken wohnen, über deren Leistungsfähigkeit, über die Preise und sonstigen Modalitäten, unter welchen dieselben die Lieferung von Brot, Holz, Kohlen und Stroh übernehmen würden, ins Einvernehmen zu treten und hierüber rechtzeitig an den Magistrat zu berichten.

Die Sicherstellung der Verköstigung der in öffentlichen Gebäuden untergebrachten Parteien durch Gastwirte oder Volksküchen erfolgt durch den Magistrat, und zwar bezüglich der Gastwirte auf Grund der hiefür bestehenden Bedingnisse. Das Ergebnis derselben, sowie jene Localitäten, welche zur Unterbringung delogierter Personen bestimmt sind, werden dem Marktamte bekanntgegeben.

§ 8. Den Zeitpunkt des Beginnes der Verpflegung bestimmt die in jedem Bezirke tagende Expositur.

Ebenso bestimmt dieselbe den Beginn der Belegung der für die Aufnahme von delogierten Parteien bestimmten öffentlichen Gebäude, für welche das Marktamt schon vorhinein ein solches Quantum von Stroh und Holz beizustellen hat, dass damit der erste Bedarf gedeckt werden kann.

Zu diesem Zwecke wird dem Vorstande des Marktamtes ein Credit eröffnet, über dessen Verwendung vorschriftsmäßig Rechnung zu legen ist.

III. Theil.

Durchführung der Approvisionierung während der Überschwemmung.

§ 9. Sobald mit der Verpflegung delogierter Parteien zu beginnen ist, hat der der Expositur beigegebene Beamte des Marktamtes über Weisung des der Expositur zugetheilten magistratischen Commissärs den erhobenen Bedarf an Approvisionierungsartikeln für den nächsten Tag, bis längstens 3 Uhr nachmittags des vorhergehenden Tages, durch schriftliche, von dem magistratischen Commissär

unterfertigte Anweisungen dem Centralcomité für Überschwemmungs-Angelegenheiten bekanntzugeben, von welchem durch den demselben zugetheilten Vertreter des Marktamtes die Deckung dieses Bedarfes für sämmtliche Bezirke in der vorgeschriebenen Weise veranlasst wird.

Über alle diese Anweisungen ist in den Rettungshäusern von den Beamten des Marktamtes ein genaues Journal der angesprochenen und gelieferten Objecte zu führen.

§ 10. Jenen Gewerbsleuten, welche Victualien oder sonstige Artikel abliefern, ist die erfolgte Übernahme der Lieferung durch Ausstellung eines Empfangsscheines (nach Formular) mit genauer Angabe des Maßes, Gewichtes oder der Stückzahl zu bestätigen.

§ 11. Freiwillige Spenden von Approvisionierungsartikeln sind bei der Angabe des Bedarfes zu berücksichtigen und dem Centralcomité mitzutheilen.

§ 12. Über die Beschaffenheit der einzelnen Approvisionierungsgegenstände haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Die Betheilung mit Lebensmitteln hat sich in der Regel nur auf die Artikel: Brot, Holz, Kohlen und Stroh zu beschränken, Fleisch wird nicht verabfolgt.

Rücksichtlich des Brotes wird bestimmt, dass im allgemeinen nur schwarzes oder gemischtes Brot verabfolgt werde, und kann dasselbe auch von Landbäckern bezogen werden. Die Brotlieferanten sind zu verpflichten, dasselbe nur in Laiben zu $^1/_2$ oder 1 kg abzugeben.

Die Verabfolgung von Weißbrot oder Semmelgebäck darf nur ausnahmsweise über ausdrückliche Anordnung der Expositur stattfinden.

Das Holz wird nur im verkleinerten Zustande beigestellt und verabfolgt. Die Übernahme jeder solchen Lieferung hat stets durch einen Beamten des Marktamtes zu geschehen, welcher das richtige Maß und die Qualität des Holzes zu controlieren und jede Lieferung mittels Certificat an den Bestimmungsort abzusenden hat.

Das Stroh ist in Bünden im Gewichte von je 7 kg zu liefern.

§ 13. Die Verköstigung der delogierten Personen wird in folgender Weise geregelt:

Jede Person, welche das 12. Lebensjahr überschritten hat, erhält ein Frühstück, bestehend aus $^3/_{10}$ Liter Einbrennsuppe, ein Mittagmahl, bestehend aus $^3/_{10}$ Liter Rindsuppe, aus einer Portion (14 Dekagramm) Rindfleisch und $^3/_4$ Liter Zugemüse und einem Stücke Brot im Gewichte von 10 Dekagramm, ein Abendmahl, bestehend aus $^3/_{10}$ Liter Einbrennsuppe. Außerdem erhält jede Person pro Tag 1 Laib Brot im Gewichte von $^1/_2$ kg. Die Austheilung der Brotportionen wird in den Rettungshäusern vorgenommen.

Die Bemessung der Portionen für Kinder unter 12 Jahren wird den Marktbeamten überlassen.

§ 14. Die Verköstigung erfolgt durch Volksküchen und jene Gastwirte oder andere Personen, welche von der Gemeinde hiefür bestellt worden sind.

Wenn diese Contrahenten ihren Verbindlichkeiten in irgend einer Beziehung nicht nachkommen sollten, oder wegen einer übergroßen Anzahl von zu verpflegenden Parteien nicht nachzukommen vermöchten, ist die Expositur ermächtigt, die Verköstigung anderweitig sicherzustellen, jedoch verpflichtet, hierüber unverweilt und unter genauer Begründung der obwaltenden Verhältnisse, sowie Namhaftmachung der contrahierten Preise an das Centralcomité zu berichten.

§ 15. Die Ausspeisung selbst erfolgt in der Regel in den Geschäftslocalen der hiezu bestellten Unternehmer und zwar nur gegen Abgabe von schriftlichen Anweisungen oder Marken, welche durch den der Expositur zugetheilten Marktbeamten täglich den in Verpflegung stehenden Parteien zu behändigen sind.

Die in Privatwohnungen untergebrachten Delogierten können sich die Speisen bei den zur Ausspeisung bestellten Unternehmern abholen. Die Geschirre zum Abholen der Speisen hat jede Partei selbst mitzubringen.

Die Zahl der auszuspeisenden Personen wird für den folgenden Tag den für die Ausspeisung bestellten Unternehmern täglich bis längstens 5 Uhr bekanntgegeben.

§ 16. Die Verabfolgung der Speisen seitens der hiezu bestellten Unternehmer an die einzelnen Personen hat unter Aufsicht eines Beamten des Marktamtes zu geschehen, dessen Aufgabe es ist, das richtige Maß und Gewicht der Portionen, sowie die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Speisen zu controlieren.

§ 17. Jenen Personen, welche in ihren Wohnungen belassen werden konnten, jedoch durch die Überschwemmung dieselbe zu verlassen und ihrem Erwerbe nachzugehen verhindert sind, können die Speisen und sonstigen nothwendigsten Lebensbedürfnisse auch zugeführt werden.

Die zum Zuführen der Lebensmittel und anderer Gegenstände erforderlichen Wagen sind von dem Stadtbauamte durch den betreffenden Fuhrwerkspächter beizustellen.

Nur in besonders dringenden Fällen, welche nachträglich gehörig begründet werden müssen, ist die Aufnahme anderer Fuhrwerke ausnahmsweise gestattet.

§ 18. Zur Herrichtung einer Schlafstätte erhält jede Person einen Bund Stroh im Gewichte von 7 kg, in der Regel für drei Tage und hat die übrigen hiezu erforderlichen Utensilien selbst beizustellen. Sollte eine frühere Auswechslung des Strohes geboten erscheinen, so hat die Expositur das Erforderliche zu verfügen.

§ 19. Inwiefern für delogierte oder andere Parteien auch eine Betheilung mit Holz, Kohle oder Coaks einzutreten hat, bleibt dem Ermessen der Expositur überlassen, und hat über deren Weisung der zugetheilte Marktbeamte die Vertheilung dieser Artikel vorzunehmen.

§ 20. Die Beleuchtung und Beheizung der zur Unterbringung solcher Personen bestimmten Localitäten wird von der betreffenden Expositur veranlasst, und das erforderliche Brenn- und Beleuchtungsmateriale über Anweisung derselben durch den Marktbeamten besorgt.

§ 21. Für die Reinigung und Lüftung der zur Unterbringung von Delogierten verwendeten Localitäten hat die Expositur durch den zugetheilten Bauamtsbeamten Sorge zu tragen.

§ 22. Sollten sich unter den Delogierten Krankheitssymptome zeigen, so ist die Expositur verpflichtet, sofort den Beirath des k. k. Polizeibezirksarztes zu requirieren und nach dessen Anordnungen entweder selbst das Erforderliche vorzukehren oder die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§ 23. Die Beistellung des Trinkwassers in den inundierten Stadttheilen erfolgt über schriftliche Anweisung der Expositur durch das Stadtbauamt, welchem der erforderliche Bedarf für den nächsten Tag bis längstens 3 Uhr des vorhergehenden Tages im Wege dieser Anweisungen bekanntzugeben ist.

Jedem Wasserwagen ist nebst dem Kutscher noch eine Person beizugeben, welche während des Herumfahrens in den überschwemmten Straßen durch Läuten mit einer Handglocke die Bewohner auf das Vorhandensein des Trinkwassers aufmerksam zu machen hat.

Zur Vermeidung von Unordnungen bei Verabfolgung des Wassers an die Parteien ist außerdem jeder Wasserwagen von einem Sicherheitswachmanne zu begleiten.

§ 24. Während der ganzen Dauer der Verpflegung haben die den Rettungshäusern zugetheilten Beamten des Marktamtes nebst den Aufzeichnungen über die gelieferten Artikel (§ 9) auch ein genaues Journal über die Anzahl der Verpflegten und die Art und Weise der Verpflegung, die Quantität der täglich vertheilten Artikel und der täglichen Ausspeisungsportionen zu führen.

Über den Stand der Verpflegung in den den einzelnen Exposituren zugewiesenen Bezirken ist täglich ein Ausweis dem Centralcomité vorzulegen.

IV. Theil.

Verhalten der mit der Approvisionierung betrauten Organe nach der Überschwemmung.

§ 25. Nach Beseitigung jeder weiteren Überschwemmungsgefahr, zu welchem Zeitpunkte auch die Exposituren aufgelöst werden, ist die weitere Verpflegung aller delogierten Personen seitens der Gemeinde in der Regel einzustellen.

Sollte aus besonders rücksichtswürdigen Gründen eine weitere Verpflegung Delogierter nothwendig sein, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn überschwemmt gewesene Wohnungen aus sanitären Rücksichten nicht sogleich bezogen werden dürfen, so ist das Marktamt verpflichtet, auch nach Auflösung der Exposituren die Verpflegung der Parteien in der in den früheren Paragraphen bezeichneten Weise solange zu besorgen, bis der Grund der Verpflegung beseitigt ist, worüber die Entscheidung des Magistrates einzuholen ist.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen ist auch wegen allfälliger Vertheilung von Holz und Kohle zur Austrocknung überschwemmt gewesener Wohnungen vorzugehen.

§ 26. Ebenso ist mit der Zufuhr des Trinkwassers solange fortzufahren, bis sämmtliche Brunnen im Inundationsgebiete gereinigt sind und trinkbares Wasser liefern.

Die Bestellung des diesfälligen Bedarfes erfolgt nach Auflösung der Exposituren und Abberufung der mit der verlängerten Verpflegung betrauten Beamten des Marktamtes durch die betreffenden Herren Bezirksvorsteher.

§ 27. Nach erfolgter gänzlicher Einstellung der Verproviantierung hat das Marktamt einen Generalausweis über die Durchführung der Approvisionierung in sämmtlichen Inundationsbezirken an den Magistrat zu überreichen. Die einlangenden Rechnungen der Lieferanten sind von dem Marktamte nach vorgenommener Prüfung und Richtigstellung zur weiteren Revision an die städtische Buchhaltung zu leiten.

In der Winterperiode 1893/94 fanden im Donaustrome ziemlich erhebliche Eisbildungen statt.

Da die Eisstandsverhältnisse gegen Ende Jänner eine Aufstauung des Wassers im unteren Theile des Donaucanales befürchten ließen, trat das Centralcomité für Überschwemmungsangelegenheiten zusammen und ordnete in der Sitzung vom 21. Jänner 1894 die Ausführung der Rettungsschiffe in die am meisten exponierten Überschwemmungsbezirke Kaiser-Ebersdorf und Simmering an. Zur Verwendung kamen dieselben jedoch nicht, da der Abgang der Eismassen in glatter Weise vor sich gieng.

In der Winterperiode 1894/95 waren außer den normalen Vorkehrungen keine besonderen Verfügungen zu treffen. Das Sperrschiff wurde am 26. November 1894 eingehängt.

In der Winterperiode 1895/96 fanden im Donaustrome sowie im Donaucanale keine erheblichen Eisbildungen statt.

Am 11. November 1895 wurde die Absperrvorrichtung im Donaucanale bei Nussdorf eingehängt. Im übrigen wurden die üblichen Vorkehrungen gegen eine Überschwemmungsgefahr getroffen und die Rettungshäuser, sowie die Localitäten für die Unterbringung der delogierten Personen und die Verpflegung derselben für die Jahre 1896, 1897 und 1898 sichergestellt.

Nachdem am 10. März 1896 infolge des eingetretenen Thauwetters und des anhaltenden Regens ein beträchtliches Steigen des Wasserstandes im Donaustrome und den einmündenden Flüssen in Oberösterreich signalisiert wurde, wurde das Centralcomité für Überschwemmungsangelegenheiten einberufen und fanden am 10., 11., 12. und 13. Berathungen statt. Der Wasserstand im Donaustrome erreichte am 13. März beim Pegel der Reichsbrücke seinen höchsten Punkt mit 3·20 Meter ober Null und im Donaucanale beim Pegel der Ferdinandsbrücke seinen höchsten Punkt mit 2·50 Meter ober Null.

Da mittlerweile aus dem oberen Stromlaufe der Donau und der Nebenflüsse derselben ein Sinken des Wasserstandes angemeldet wurde, fand am 13. März die letzte Sitzung statt.

In der ersten Hälfte des August fanden in den Alpengegenden erhebliche Niederschläge statt, wodurch die Donauwasserstände bei Wien eine derartige Höhe erreichten, dass sich die k. k. n.-ö. Statthalterei veranlasst fand, am 14. August das Centralcomité für Überschwemmungsangelegenheiten zu einer Sitzung einzuberufen, in welcher zur Kenntnis gebracht wurde, dass das Sperrschiff im Donaucanale bei Nussdorf am 13. August eingehängt wurde.

Da ein weiteres Steigen des Wassers im Donaustrome zu befürchten war, wurde am 15. August die permanente Überwachung der Überschwemmungsdämme, ein Permanenzdienst bei der k. k. n.-ö. Statthalterei und der Nachtdienst bei den Telegraphenämtern angeordnet.

Am 15., 16., 17. und 18. August hielt das Centralcomité noch weitere Sitzungen ab; da am 16. August um 8 Uhr abends der höchste Wasserstand der Donau am Pegel der Reichsbrücke bei Wien (3·41 Meter über Null) erreicht und am 17. August ein continuierliches Fallen des Wasserstandes im Strome constatiert wurde, somit jede weitere Gefahr ausgeschlossen war, verfügte das Central-Comité in der letzten Sitzung vom 18. August die Aufhebung der eingeleiteten Verfügungen und löste sich wieder auf.

XXII. Cultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Cultusangelegenheiten.

a) Patronatsangelegenheiten.

Derlei Angelegenheiten standen im Laufe der Berichtsperiode nicht in Verhandlung

b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

In der Kirche St. Othmar III. Kolonitzplatz und in der Kirche Maria Geburt am Rennweg und den dazu gehörigen Pfarrhöfen wurden im Jahre 1894 nur unbedeutende currente Arbeiten, zumeist Dachreparaturen vorgenommen; im Pfarrhofe der letzteren Kirche wurde die Meßnerwohnung mit einem Kostenaufwande von 40 fl. instandgesetzt.

In der Kirche St. Florian in Matzleinsdorf wurde eine neue Orgel im Kostenbetrage von 2640 fl. angebracht, und die Beleuchtung durch Aufstellung neuer Altar- und Bänke-Candelaber und Wandconsolen mit einer Kostensumme von 1006 fl. verbessert.

Im Pfarrhofe dieser Kirche wurden zur Sicherung der Pfarrerswohnung zwei Gitterthüren um den Kostenbetrag von 125 fl. 80 kr hergestellt.

In der Kirche zu St. Josef in Margarethen wurde eine Reparatur der Orgel, welche 257 fl. kostete, und kleinere currente Herstellungen vorgenommen.

Im Jahre 1895 wurde bei der Pfarrkirche St. Josef in Margarethen die Restaurierung von Figuren mit dem Kostenbetrage von 200 fl. vorgenommen; in der Kirche zu St. Florian in Matzleinsdorf wurden zwei neue Beichtstühle um den Kostenbetrag von 650 fl. aufgestellt.

In der Kapelle Unter-St. Veit wurde das Dach mit englischem Schiefer neu eingedeckt und die Malerei im Innern erneuert, wofür Kosten im Betrage von 1765 fl. 43 kr. erwuchsen.

c) Bauherstellungen an Kirchen, bezw. Pfarrhöfen fremden Patronates.

Der anläßlich von Herstellungen an Kirchen und Pfarrhöfen fremden Patronates von der Gemeinde vorschußweise bis zur Errichtung der katholischen Pfarrgemeinden geleistete Hand- und Zugkostenbetrag belief sich im Jahre 1894 auf 5013 fl. $8^1/_2$ kr.

Im Jahre 1895 betrug derselbe 7938 fl. 77 kr., wovon auf die Kirche zu St. Josef im II. Bezirke 2555 fl. 73 kr., auf die Kirche zu St. Michael in Heiligenstadt 2891 fl. 46 kr. und auf die Kirche zum heiligen Kreuz in Grinzing 1550 fl. 5 kr. entfielen.

Im Jahre 1896 wurde die Renovierung der Gesimseindeckung und der Dacheindeckung im Pfarrhofe der städtischen Patronatskirche zum heiligen Josef in Margarethen mit dem Kostenbetrage von rund 100 fl. und die Instandsetzung des Schlagwerkes der Thurmuhr der städtischen Patronatskirche zum heiligen Othmar im III. Bezirke im currenten Wege veranlasst. An der Pfarrkirche zu St. Johann Evang. im X. Bezirke wurde eine transparente Uhr mit elektrischer Beleuchtung mit dem Kostenbetrage von 650 fl. angebracht.

d) Bau neuer Kirchen.

Bau der Kirche in Rudolfsheim im XIV. Bezirke. — Der im Herbste des Jahres 1893 begonnene Bau dieser Kirche wurde im Jahre 1894 in allen seinen Theilen bis auf die Hauptgesimshöhe geführt.

Über dem Hauptschiffe, den Seitenschiffen nebst Presbyterium und Kapelle wurden die Dachstühle aufgestellt und die zwei Hauptgiebelmauern des Hochschiffes ihrer Vollendung nahegebracht.

Mit diesem bedeutenden Fortschritte des Kirchenbaues stand im Einklange der Baufortschritt des angrenzenden Sacristeigebäudes und des mit demselben in Verbindung stehenden Pfarrhofgebäudes, welch letzteres unter Dach gebracht und größtentheils eingedeckt worden war. Im Jahre 1895 wurden die Bauarbeiten am 18. März wieder aufgenommen, nachdem sie während des Winters 1894/1895 stillegestanden hatten.

In der ersten Hälfte dieses Jahres wurden sämmtliche Mauern bis 8·24 Meter über dem Fußboden fertiggestellt, und wurde mit der Anlegung und Aufmauerung der freistehenden Kirchenschiffpfeiler begonnen. In der zweiten Hälfte des Jahres wurden die Seitenschifffenster bis 15·20 Meter über dem Fußboden gewölbt und aufgemauert; auch wurde mit Ausnahme der Thürme die Hauptgesimsgleiche erreicht. Überdies wurden die kleinen Thürme aufgemauert, der Dachstuhl im Presbyterium und über den Seitenschiffen aufgeschlagen und die Schalung und Eindeckung mit Dachpappe beim Presbyterium vollendet.

Bis zum Schlusse des Jahres 1895 wurden die großen Thürme bis 22·08 Meter über dem Fußboden aufgemauert, die Gurten beim Orgelchore und Presbyterium gewölbt und die Giebel der Hauptfaçade fertig gemauert. Weiters wurde die Holzconstruction der kleinen Thurmhelme aufgeschlagen, das Kreuz am Chordache versetzt, das Hauptdach vollendet und mit Pappe gedeckt, das Chordach mit Schiefer eingedeckt und mit den Bildhauerarbeiten im Innern der Kirche begonnen. Auch wurden die kleinen Thürme mit Schiefer eingedeckt und die großen Thürme verschalt.

Für alle diese Arbeiten wurden 95.530 fl. verausgabt, in welcher Geldsumme die erste Rate des Beitrages aus dem n.-ö. Religionsfonde, die Brüfslerstiftung und die von der Gemeinde Wien geleisteten Hand- und Zugkosten enthalten sind.

Im Jahre 1896 wurde der Bau der Kirche und des Pfarrhofes bis auf die innere Einrichtung nebst Altären und der Malerei, die Pflasterung, das Portal und das Thor nebst Aufgangsstiege fertiggestellt. Benöthigt wird für diese Herstellungen noch ein Kostenbetrag von rund 130.000 fl.

Die Gemeinde Wien hatte bis Ende 1896 die bewilligte Subvention per 50.000 fl. bis auf einen Rest von 10.000 fl. für die innere Einrichtung der Kirche und die genehmigten Hand- und Zugkosten per 71.485 fl. bis auf einen Restbetrag von etlichen tausend Gulden an die k. k. n.-ö. Landeshauptcassa abgeführt.

Bau der Kirche in Breitenfeld im VIII. Bezirke. — Nach der am 7. Mai 1894 stattgehabten feierlichen Grundsteinlegung wurde mit den Bauarbeiten im Herbste des Jahres 1894 begonnen und noch im selben Jahre die Hauptgesimsgleiche am Thore erreicht. Am 17. August 1895 fand die feierliche Aufsetzung der Kreuze auf den beiden Hauptthürmen statt.

Bis Ende des Jahres 1895 war die Kirche vollständig unter Dach gebracht und der Außenbau bis auf den Vorbau der Hauptvorhalle und die Verbauung der Fugen vollständig fertiggestellt.

Im Innern der Kirche wurde an der Einwölbung gearbeitet. Die Façaden des im Früh-Renaissançestile ausgeführten Kirchenbaues sind über dem umlaufenden Sockel aus Oszlozenstein im Ziegelrohbau, die Flächen aus gelben, doppelt geschlemmten Ziegeln mit verputzten Füllungen, sämmtliche Gesimse aus eben solchen Thonziegeln und Terracotten, die Fensterumrahmungen aus verzierten Terracottaplatten hergestellt.

Sämmtliche Dächer, sowie die Thurmhelme sind in Eisenconstruction hergestellt, auf Holzaufffütterung und Verschalung mit Dachpappe unterdeckt und zwischen profilierten First- und Gratverkleidungen aus Zinkblech mit blauem Schiefer mit grünem Dessin eingedeckt.

Nachdem mit Ende des Baujahres 1895 sämmtliche Dächer und Thürme vollendet waren, wurden im Jahre 1896 im Äußeren der Kirche die Hauptvorhalle gegen die Gürtelstraße, sowie die beiden Thurm- und Eingangsportale hergestellt, sämmtliche Façaden durch Versetzen der Fensterumrahmungen aus Terracotta, Verbrämen der Fugen an den Rohbauflächen und Herstellung der verputzten Flächen fertiggestellt, so dass sämmtliche Gerüste an den Außenseiten der Kirche entfernt werden konnten.

Ferner wurden die Uhrzifferblätter an den zwei Hauptthürmen versetzt, die Ableitung der Dachwässer, sowie die Canalisierung hiefür, weiters die Freitreppen bei allen Eingängen und das Asphalttrottoir hergestellt.

Im Innern der Kirche wurden die schon im Jahre 1895 begonnenen Gewölbe sowie der innere Verputz der Nebenräume hergestellt und mit der Kabellegung für die elektrische Beleuchtung begonnen; es wurden weiters die Stuck- und Bildhauerarbeiten für die Decoration der Hochschiffgewölbe ausgeführt, die Orgelchorbrüstung, sowie die zwei Seitenaltäre aus Marmor versetzt, die Arbeiten für das Versetzen des Hochaltars in Angriff genommen, die Bleiverglasungen der Hoch- und Seitenschifffenster eingesetzt, die Calorifère-Heizung für die Sacristei, Trauungskapelle und die zwei Oratorien eingerichtet, die eisernen Glockenstühle montiert, die Glocken aufgezogen und auch zur Probe geläutet.

Endlich wurden die eisernen Stiegen und Leitern für die zwei großen Thürme und die Laufgänge auf allen Dachböden in Ausführung gebracht.

Bau der Kirche in Favoriten im X. Bezirke. — Am 17. April 1894 wurde vom Kirchenbau-Comité unter Hinweis auf das durch die Einverleibung der Vororte mit Wien außerordentlich gesteigerte Bedürfnis nach einer zweiten Kirche im X. Bezirke und unter Hervorhebung des Umstandes, dass auf irgendeinen zum Zwecke des gedachten Kirchenbaues definitiv aufgebrachten Betrag nicht hingewiesen werden könne, beim Gemeinderathe ein Gesuch um Verleihung einer Subvention in einem ziffermäßig noch zu bestimmenden Betrage zum Zwecke der Inangriffnahme des Kirchenbaues überreicht, über welches Ansuchen im Jahre 1894 eine Beschlussfassung seitens des Gemeinderathes nicht erfolgt ist.

Der Magistratsantrag in Betreff der Situierung der Kirche im X. Bezirke wurde mit Verfügung des ll. Commissärs vom 14. August 1895 mit der Abänderung genehmigt, dass die Situierung des Pfarrhofes in suspenso bleibt, da die eventuelle Unterbringung desselben auf einem seitlichen Baublocke aus Schönheitsrücksichten angestrebt wurde.

Nach der Zuschrift des f. e. Consistoriums vom 26. Juli 1895, Z. 6894, sollte der Pfarrhof einseitig in die Anlagen am projectierten Kirchenbauplatze situiert werden.

Auf Grund der hierüber vom Stadtbauamte, der Bezirksvorstehung und dem Wiener Bezirksschulrathe gepflogenen Erhebungen wurde über Antrag des Magistrates zufolge Verfügung des ll. Commissärs vom 30. April 1896 genehmigt, dass der Bau eines Pfarrhofes auf den Gasselseder'schen Gründen im X. Bezirke auf dem der Gemeinde Wien gehörigen Grunde in der rückwärts der Kirche zu schaffenden Gartenanlage geführt werde.

Seine Eminenz der Cardinal Fürst-Erzbischof Dr. Anton Gruscha entschloss sich in Erkenntnis der dringenden Nothwendigkeit einer zweiten Pfarrkirche, dass das vom Architekten Franz Ritter von Neumann ausgearbeitete Project der St. Antoniuskirche im X. Bezirke zur Ausführung gelange und spendete aus dem Fonde des allgemeinen Wiener Kirchenbauvereines zu diesem Zwecke 100.000 fl.

In der Versammlung am 26. März 1896, welche unter dem Vorsitze des Präsidenten des allgemeinen Wiener Kirchenbauvereines abgehalten wurde, constituirte sich das Baucomité, dessen Obmann der Bezirksvorsteher Johann Schindl ist.

Infolge Stadtrathsbeschlusses vom 19. Juni 1896 wurde der zum Baue der Kirche erforderliche Bauplatz dem Kirchenbau-Comité in den physischen Besitz übergeben und der zum Kirchenbau- erforderliche Raum für einen Materiallagerplatz sowie zur provisorischen Erbauung, respective Errichtung einer Bauhütte für die Dauer des Baues angewiesen.

Am 10. November 1896 fand in Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers, des Bürgermeisters Josef Strobach und vieler anderer hohen Persönlichkeiten durch Seine Eminenz den Cardinal Fürst-Erzbischof Dr. Gruscha die feierliche Grundsteinlegung der St. Antoniuskirche statt, und erhoben sich zu Ende des Jahres 1896 die Mauern der neuen Kirche bereits 3·12 Meter über dem Kirchenfußboden.

Bau der Kirche in Simmering im XI. Bezirke. — Die diesen Kirchenbau betreffenden Angelegenheiten ruhten seit Ende des Jahres 1891. Erst als mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 20. Juli 1894 die Erbauung eines neuen Amtshauses für den XI. Bezirk auf der der Gemeinde Wien gehörigen Mittelbaustelle am Marktplatze in Simmering principiell genehmigt und für diesen Bau als erste Baurate in den Hauptvoranschlag pro 1895 der Betrag von 70.000 fl. eingestellt worden war, richtete der Pfarrer von Simmering eine Zuschrift an den Stadtrath, in welcher darauf hingewiesen wird, dass die vormalige Gemeinde Simmering bereits im Jahre 1886 einen Platz am Marktplatze zum Kirchenbaue gewidmet hat, dass daher die Gemeinde Wien als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Simmering moralisch verpflichtet sei, einen Platz für den Bau der Kirche und des Pfarrhofes auszumitteln und dem Kirchenbauvereine unentgeltlich in das Eigenthum zu überlassen.

Der Bezirksausschuss des XI. Bezirkes beschloss in seiner Sitzung vom 23. November 1894, in welcher die Frage über die Erwerbung eines neuen Kirchenbauplatzes berathen wurde, den Platz in der verlängerten Mautner-, jetzt Gottschalkstraße zwischen

der Pfeiffer-, Geiselberg-, Loryſtraße und einer neu zu eröffnenden Gaſſe als Kirchenbauplatz zu beſtimmen und die Erwerbung der diesfalls erforderlichen Gründe in Antrag zu bringen.

Der Kirchenbaufond beſtand zu Ende des Jahres 1894 aus 97.800 fl. in Notenrenten und einer Spende des Karl Ferdinand Ritter von Mautner per 5 Stück Notenrenten à 1000 fl. nebſt den Intereſſen per 859 fl. und aus dem Vermögen des Kirchenbauvereines mit 3930 fl. 34 kr., zuſammen in 107.590 fl. 30 kr.

Der Rohbau der Kirche, welche nach den Projectsplänen des Architekten Jordan im romaniſchen Stile ausgeführt werden und einen Faſſungsraum für 3000 Perſonen erhalten ſoll, wird ungefähr 130.000 fl. koſten. Die Geſammtkoſten des fraglichen Kirchenbaues werden ſich auf rund 240.000 fl. belaufen, wovon beiläufig 30.000 fl. auf Hand- und Zugkoſten entfallen. Nach dem Reſultate der mit den betreffenden Grundeigenthümern vom Bezirksvorſteher gepflogenen Kaufsverhandlungen hätte ſich die Reſtauslage für die Erwerbung der erforderlichen Gründe mit 102.372 fl. beziffert.

Infolge Stadtrathsbeſchluſſes vom 8. Mai 1895 wurde der vom Bezirksausſchuſſe des XI. Bezirkes für den Bau der neuen Pfarrkirche vorgeſchlagene Platz wegen zu hohen Preiſes abgelehnt und der Bezirksvorſteher ermächtigt, einen anderen geeigneten und billigeren Platz auszumitteln und wegen Erwerbung desſelben mit den betreffenden Grundbeſitzern in Verhandlung zu treten.

Der Bezirksausſchuſs beſchloſs in ſeiner Sitzung vom 16. Auguſt 1895, es ſei dahin zu wirken, daſs für den fraglichen Kirchenbau ein Theil des Enkplatzes verwendet werde, und daſs zu dieſem Zwecke die Häuſer C.-Nr. 72 und 74 Simmeringer Hauptſtraße um den geforderten Kaufſchilling von je 100.000 fl. eingelöſt werden.

Mit Rückſicht auf dieſen hohen Kaufpreis und die ungünſtige Situierung der Kirche auf dem Enkplatze wurde von dem Bezirksvorſteher neuerdings der Bau der Kirche in der verlängerten Gottſchalkgaſſe in Vorſchlag gebracht, wogegen der Bezirksausſchuſs in ſeiner Sitzung am 3. März 1896 betonte, daſs der Enkplatz der geeignetſte Platz für den Kirchenbau iſt.

Das Stadtbauamt äußerte ſich hierüber dahin, daſs nach der erfolgten Demolierung der beiden zu erwerbenden Realitäten die rechte Seite des Kirchenplatzes von regellos ſilhouettierten Feuermauern der nachbarlichen Objecte und gegen die Sedlitzkygaſſe zu von einer Hoffroute mit offenen Gängen des neuen Hauſes C.-Nr. 23 flankiert erſcheinen würde. Das hiedurch ſich ergebende unſchöne Bild würde auf unbeſtimmte Zeit erhalten bleiben, weil eine Parcellierung der ſchmalen Realität C.-Nr. 70 Simmeringer Hauptſtraße bei der geringen Tiefe derſelben unthunlich iſt.

Überdies würde die Kirche vollſtändig unſymmetriſch gegen die Straßenzüge und den Häuſerblock ſituiert ſein, wodurch das ſchöne Bild des einzigen Platzes in Simmering mit der durch die neu erbaute Schule abgeſchloſſenen Perſpective und dem ſtattlichen Baue des bereits vollendeten Amtshauſes zerſtört würde. Auch müſste der Markt vom Enkplatze auf einen anderen geeigneten Platz verlegt werden, bevor der Kirchenbau in Angriff genommen wird.

Schließlich gab das Stadtbauamt zu erwägen, ob es nicht thunlich wäre, die Kirche an die Grillgaſſe auf einen dem Wiener Bürgerſpitalfonde gehörigen Grundcomplex zu ſtellen, welcher verhältnismäßig billig zu erwerben wäre.

Bei der am 17. August 1896 an Ort und Stelle gepflogenen commissionellen Verhandlung sprachen sich sämmtliche Commissionsmitglieder auf das Entschiedenste gegen den Bau der Kirche auf den erwähnten Bürgerspitalsgründen aus, weil in der Nähe derselben Fabriken etabliert sind, welche durch üblen Geruch die Kirchenbesucher und die Bewohner des Pfarrhofes in sanitätswidriger Weise belästigen würden. Weiters erklärten sämmtliche Commissionsmitglieder, dass außer den beiden vorgeschlagenen Plätzen auf dem Eukplatze und in der verlängerten Gottschalkgasse ein dritter für den Kirchenbau geeigneter Platz im XI. Bezirke nicht vorhanden ist.

Mit Rücksicht auf die vom Stadtbauamte gegen den Bau der Kirche auf dem Eukplatze in ästhetischer Beziehung geäußerten und auch allseitig getheilten Bedenken wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 16. December 1896 der damalige Bezirksvorsteher ermächtigt, wegen Erwerbung eines Kirchenbauplatzes in der verlängerten Gottschalkgasse die Verhandlungen mit den betreffenden Grundbesitzern wieder aufzunehmen und über das Ergebnis derselben zu berichten,

Bau der Kirche in Ottakring im XVI. Bezirke. — Am 19. Jänner 1894 erfolgte die Constituierung des Kirchenbau-Comités, zu dessen Präsidenten der f. e. geistliche Rath und Pfarrer in Ottakring Wilhelm Pokorny gewählt wurde.

Am 30. März 1894 wurde der Consens zum Baue der Kirche nach dem von den Architekten A. v. Wielemans und Theodor Reuter verfassten Plänen ertheilt.

Die Erdaushebung für die Fundamente dieses Baues begann am 31. Mai 1894; am 1. August 1894 war bereits das Fundamentmauerwerk vollendet.

Am 2. October 1894 wurde in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers die feierliche Grundsteinlegung von Sr. Eminenz Cardinal Fürst-Erzbischof Dr. Gruscha vollzogen.

Bis Ende des Jahres 1894 war die Gleiche in der Höhe von 1·52 Meter über dem Kirchenfußboden hergestellt und wurden sämmtliche Mauern abgedeckt.

Begünstigt durch das schöne Herbstwetter gedieh der Bau so weit, dass der Dachstuhl aufgesetzt und die provisorische Eindeckung erfolgen konnte, so dass auch in der Winterperiode die Steinmetz- und Bildhauerarbeiten fortgesetzt werden konnten.

Im Jahre 1895 wurden die beiden Hauptthürme aufgeführt und die Eindeckung der Kirche fertiggestellt. Ferner wurden die beiden kleinen Thürme fertig eingedeckt und das Kreuz über dem Presbyterium angebracht.

Am 24. October 1895 wurde das Legat der Franziska Brüßl, bestehend aus 18.950 fl. Rente und 298 fl. 99 kr. in barem für den Baufond flüssig gemacht und demselben unter Rücklass einer 1000 fl. Notenrente zur Deckung noch zu zahlender Gebüren einverleibt. Ebenso wurde am 28. November 1895 die erste Rate der Staatssubvention per 25.000 fl. dem Vereine angewiesen. Bis Ende des Jahres 1895 wurden für den Bau 136.852 fl. ausgegeben. Die noch restlichen Arbeiten erfordern eine Kostensumme von rund 200.000 fl.

Im Jahre 1896 wurde das Kirchendach in seiner ganzen Ausdehnung mit Schiefer eingedeckt und das ganze Kirchengewölbe hergestellt. Die großen Thürme wurden über 22 Meter bis zum Hauptgesimse aufgemauert, die Thurmhelme aufgeschlagen und die Spengler- und Schieferdeckerarbeiten an den Thürmen ausgeführt. Am 31. August 1896 fand das Versetzen und die Weihe der Thurmkreuze statt. Weiters wurden die Ziegelfugen an den Außenflächen verbrämt, die Steinmaßwerke bei sämmtlichen Fenstern, die eisernen Glockenstühle, die Steinzeugleitung für die Dachwässer, sowie die eisernen Thurm-

stiegen versetzt und das Portal aufgemauert und versetzt. Die für die bezeichneten Herstellungen erwachsenen Kosten beziffern sich mit rund 70.000 fl. An Hand- und Zugkosten hat die Gemeinde Wien im Jahre 1896 den Betrag von 7530 fl. 96 kr. an den Kirchenbauverein abgeführt.

Bau der Herz Jesu-Basilika in Kaisermühlen im II. Bezirke. — Im Jahre 1894 wurde der Cassetten-Plafond hergestellt und mit Anstrich versehen, weiters wurde die Malerei des mittleren und der beiden Seitenschiffe vorgenommen, die Pflasterung mit Metlacherplatten ausgeführt, sämmtliche Fenster mit Gittern versehen und eine Krypta zur Unterbringung diverser Kirchengegenstände mit dem Abstiege von der der Sacristei gegenüberliegenden Capelle gebaut.

Die Kosten für diese Herstellungen beliefen sich auf 15.385 fl. 47 kr. Mitte October 1894 war sohin diese Kirche soweit fertiggestellt, dass dieselbe der feierlichen Consecration hätte zugeführt werden können. Aus mehrfachen Gründen, insbesondere aber über Wunsch Sr. Eminenz des hochwürdigsten Cardinal Fürst-Erzbischofes von Wien wurde diese feierliche Einweihung auf das Frühjahr 1895 hauptsächlich aus dem Grunde verschoben, um bis dahin auch die Verhandlungen über die Errichtung einer definitiven Seelsorge in Kaisermühlen zum Abschlusse bringen zu können, damit vom Zeitpunkte der Consecration auch eine eigene Seelsorge an der vorbezeichneten Kirche ins Leben trete. Um aber den religiösen Bedürfnissen der Bewohner von Kaisermühlen Rechnung zu tragen und den durch die Vollendungsarbeiten des Baues seit dem 16. Juli 1893 unterbrochenen regelmäßigen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen wieder abhalten zu können, wurde das rechte Seitenschiff der Kirche durch eine $2^1/_2$ Meter hohe Bretterwand abgeschlossen und erfolgte am 28. October 1894 die Benediction dieses Theiles der Kirche.

Der Herz Jesu-Kirchenbauverein hat im Jahre 1894 22.000 fl. eingenommen und verausgabt und außerdem sein Inventar um 24.000 fl. vermehrt.

Von dieser Zeit an bis zum 7. April 1895 wurde der provisorische Gottesdienst in dem abgeschlossenen benedicierten Theile der Kirche an Sonn- und Feiertagen versehen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Februar 1895, Z. 3846, wurde über Ansuchen der Vereinsleitung den mit der Besorgung der Seelsorge bei der vorbezeichneten Kirche zu betrauenden zwei Priestern eine Subvention von 1000 fl. vom Tage des Antrittes dieser Priester und zwar vorläufig auf die Dauer eines Jahres aus dem n.-ö. Religionsfonde bewilligt.

Von der Vereinsleitung wurde am 28. Februar 1895 ein Mietvertrag abgeschlossen, dem zufolge das erste Stockwerk und zwei Cabinette im Parterre des Hauses O.-Nr. 63 Schüttaustraße, zum Zwecke der Unterbringung der zwei Priester und eines Kirchendieners um den vierteljährigen Zins von 624 fl. gemietet wurden.

Am 28. April 1895 fand die Consecrationsfeier der Herz Jesu-Basilika in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers statt, bei welcher Gelegenheit der Monarch dem Bürgermeister Dr. Grübl gegenüber der Gemeinde Wien seine Anerkennung für die Mitwirkung bei diesem Kirchenbaue mit dem Wunsche aussprach, dass auch anderweitig die Gemeinde fördernd bei den noch nöthigen Kirchenbauten Wiens eingreifen wolle.

Über das Fortschreiten der geplanten inneren Ausschmückung der Kirche wird Folgendes hervorgehoben.

An den vierzehn Fenstern der beiden Seitenschiffe, welche zur Anbringung der vierzehn Leidensstationen bestimmt sind, sind im Laufe des Jahres 1895 bereits neun Fensterstationen angebracht worden. An innerer Einrichtung der Kirche wurde im Jahre 1895 die Kanzel aufgestellt und mit der Statue des heiligen Johannes des Evangelisten versehen. Dem Vereine erwuchs dadurch eine Auslage von 1575 fl.

Außerdem wurden für das Communiongitter, für zwei Stück fünfarmige große Wandleuchter neben der Herz Jesu-Statue und die zwei Lampen zum ewigen Lichte ein Betrag von zusammen 1270 fl. 10 kr. verausgabt.

In den leeren Nischen des Hochaltars wurden 8 Stück Metallplatten, vergoldet und mit Verzierungen in Schwarz versehen, zum Preise von zusammen 400 fl. angebracht, weiters eine Session in altromanischem Stile angefertigt, wofür eine Kostensumme von 336 fl. 8 kr. auflief. Endlich wurden sechs Stück Altarleuchter, schwer vergoldet, um den Preis von 570 fl. geliefert. Alle diese Arbeiten sind in streng romanischem Stile nach den Entwürfen und Zeichnungen des Architekten des Vereines, des Professors Victor Luntz ausgeführt.

Der Verein schuldet an die Erben des Baumeisters Ernst Krombholz noch 29.889 fl. 8 kr. Mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juli 1895, Z. 16.901, wurde dem Vereine zur theilweisen Deckung dieser Schuld eine einmalige Subvention per 20.000 fl. aus dem n.-ö. Religionsfonde bewilligt, so dass noch ein Betrag von 9889 fl. 8 kr. dieser alten Bauschuld unbedeckt blieb.

Die Baurechnungen des derzeitigen Baumeisters Rudolf Jäger betragen im ganzen 48.689 fl. 42 kr., wovon bis 1. Jänner 1896 21.500 fl. abgezahlt sind, so dass die restliche Bauschuld an diesen Baumeister damals noch 27.189 fl. 42 kr. betrug.

Da durch die provisorische Seelsorge dem Vereine sehr bedeutende laufende Auslagen für die beiden Geistlichen, einen Laienbruder und den Kirchendiener, sowie für Beleuchtung, Kirchenwäsche und Kirchenreinigung, Kirchenchor, Beheizung der Sacristei und der Wohnung des Kirchendieners erwachsen, machte die Vereinsleitung bereits unter dem 9. April 1896 eine Eingabe an das f. e. Ordinariat, in welcher sie unter Hinweis auf die ohnehin sehr beschränkten Geldmittel des Vereines und die bedeutende Bauschuld, sowie die für die innere Einrichtung der Herz Jesu-Basilika vom Vereine aufzuwendenden Kosten die dringende Bitte stellte, dass mit großer Beschleunigung die nöthigen Schritte wegen Errichtung und Dotierung einer selbständigen Seelsorge an dieser Kirche eingeleitet werden wollen, worüber der Vereinsleitung bisher noch keine Erledigung zugekommen ist.

Über eine andere Eingabe der Vereinsleitung, gleichfalls vom April 1896, wurde die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Februar 1895, Z. 3846, vorläufig auf die Dauer eines Jahres den beiden Seelsorgern gewährte Subvention von 1000 fl. auf die Dauer eines weiteren Jahres bewilligt.

Was das Fortschreiten der inneren Ausschmückung der Herz Jesu-Basilika betrifft, so wurden im Verlaufe des Monates Jänner und in der ersten Hälfte des Februar 1896 die noch fehlenden fünf Stationsfenster angebracht. Am 23. Februar 1896 erfolgte die feierliche Einweihung der mit Kreuzaufsätzen versehenen Stationsfenster. Weiterhin wurde mit der einheitlichen inneren Ausschmückung des Presbyteriums begonnen. Außer dem noch unbedeckten Betrage der früheren Bauschuld per 9889 fl. 68 kr. ist noch die weitere restliche Bauforderung des zweiten Baumeisters des Vereines, Rudolf Jäger,

per 21.500 fl. im Jahre 1896 ohne weitere Abzahlung geblieben, da die anderweitigen nöthigen Auslagen so hoch waren, dass der Gebarungsausweis der Vereinscassa mit einem Deficit von 824 fl. 6 kr. abschloss.

An weiteren größeren offenen Rechnungen besteht noch eine Schuld für den gelieferten Steinaltar von restlichen 1000 fl., für zwei Marmorgedenktafeln sammt Inschrift von restlichen 370 fl. 48 kr., für Communiongitter, zwei große Lampen und die zwei Stück fünfarmigen Wandleuchter neben der Herz Jesu-Statue mit restlichen 1070 fl. 10 kr.

Endlich muss die Vereinsleitung an den Bau des Thurmes denken, worüber der Kostenvoranschlag mit 24.000 vorliegt.

Die Vereinsleitung beabsichtigt vor allem an den Wiener Gemeinderath mit der Bitte heranzutreten, die Kosten, welche auf die gesetzlich normierte Leistung der Hand- und Zugkosten für die Gemeinde entfallen, zu dem schon ausgeführten Kirchenbaue und zu dem noch herzustellenden Thurmbaue zu bestreiten, und hofft auf diese Weise die noch schwebenden Bauschulden zu decken und den Bau des Thurmes unter Verwendung der ihr weiter zugehenden Vereinsgelder bewerkstelligen zu können.

Bau der Kirche in Breitensee im XIII. Bezirke. — Der Stadtrath erklärte zufolge Beschlusses vom 23. Februar 1894 gegen das vom Architekten G. Mathies für die Kirche und den Pfarrhof in Breitensee entworfene Project von seinem Standpunkte aus keine Einwendung zu erheben.

Der Bau der Kirche konnte im Jahre 1894 nicht, wie es beabsichtigt war, begonnen werden, weil das bei der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Überprüfung und Genehmigung eingereichte Kirchenbauproject nicht genehmigt wurde. Die Projectsfrage wurde dadurch von neuem aufgerollt.

Mit Zustimmung des Ausschusses wurde das Kirchenbauproject des Architekten G. Mathies nach Vornahme einiger in dem bezüglichen Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei angedeuteten Änderungen am 25. Februar 1895 neuerdings eingereicht.

Nach Entscheidung der Projectsfrage beabsichtigte die Vereinsleitung um die Baubewilligung einzuschreiten und dann den Bau zu beginnen, der mit Ungeduld erwartet wurde.

Der Centralausschuss des allgemeinen Wiener Kirchenbauvereines hat die in Aussicht gestellte Subvention per 20.000 fl. dem Kirchenbauvereine St. Laurentius sammt den Interessen als Eigenthum überlassen, so dass dessen reines Vermögen zu Ende des Jahres 1894 50.074 fl. 33 kr. betrug.

Mit Verfügung des st. Commissärs vom 21. Juni 1895 wurden die auf dem Kirchenbauplatze stehenden städtischen Realitäten, C.-Z. 65 und 66, im XIII. Bezirke, Breitensee zum Zwecke der Demolierung nach dem August-Ausziehtermine 1895 unentgeltlich an den St. Laurentius-Kirchenbauverein überlassen. Am 17. August 1895 erfolgte die Übergabe dieser Objecte an den genannten Verein.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 20. August 1895, Z. 43.471, über das vom Stadtbaumeister Ludwig Zatzka ausgearbeitete Kirchenbauproject dem magistratischen Bezirksamte für den XIII. Bezirk eröffnet, dass dieses Project, was die Grundrisslösung betrifft, sowohl in der Gesammtsituierung, als auch in der zweckmäßigen Raumvertheilung als sehr gelungen bezeichnet werden kann. Auch ist die äußere Ausstattung der Kirche eine würdige und architektonisch correcte, und lässt sich somit erwarten, dass der Bau seinem Zwecke in jeder Richtung entsprechen wird.

Die Kosten dieses Kirchenbaues beziffern sich ohne innere Einrichtung ungefähr mit 185.000 fl., wovon auf Hand- und Zugkosten 40—50.000 fl. entfallen werden.

Auf Grund der Verfügung des k. k. Commissärs vom 6. November 1895 wurde gegen die Ausführung des vorgelegten Kirchenbauprojectes keine Einwendung erhoben und die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die auf die Gemeinde entfallenden Hand- und Zugkosten in der seinerzeit sich ergebenden Höhe zu bestreiten.

Am 12. October 1895 wurde der Bau dem Stadtbaumeister Ludwig Zatzka unter den mit ihm vereinbarten Bedingungen übergeben und am 14. October 1895 der erste Spatenstich am Kirchenbauplatze in Anwesenheit der gesammten Vereinsleitung vorgenommen.

Der St. Laurentius-Kirchenbauverein steht unter dem hohen Protectorate Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Marie Valerie, und soll die Kirche als Denkmal des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef im Jahre 1898 wenigstens theilweise benützungsfähig vollendet werden.

Das Jahr 1896 bildet in der Chronik des Laurentius-Kirchenbauvereines in Breitensee einen wichtigen Abschnitt durch die am 22. April 1896 stattgehabte feierliche Grundsteinlegung zur „St. Laurentius"-Pfarrkirche.

Diese von Sr. Eminenz, dem Cardinal Fürst-Erzbischof Dr. Anton Gruscha, vorgenommene Feier nahm durch die Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers, der Herren Erzherzoge Ludwig Victor, Rainer und Eugen, der Herren Minister und vieler hoher Persönlichkeiten einen glänzenden Verlauf.

Am 17. April 1896 constituierte sich über Anregung Sr. Hochwürden des Herrn Grafen Rudolf Mels-Colloredo ein Damen-Comité, welches sich die Aufgabe stellte, die Geldmittel für die innere Einrichtung der Kirche, besonders zur Anschaffung von Paramenten und kirchlichen Geräthen aufzubringen.

Über das Gesuch des Vereines wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 10. December 1896 außer den von der Gemeinde Wien zu leistenden Hand- und Zugkosten, welche den Betrag per 64.000 fl. nicht übersteigen dürfen, eine Subvention von 30.000 fl. in drei Jahresraten, vom 1. Jänner 1897 an unter der Bedingung bewilligt, dass der übrige Theil der Baukosten durch den n.-ö. Religionsfond oder andere Personen sichergestellt erscheint. Am 23. December 1896 wurde von der Vereinsleitung dem Minister für Cultus und Unterricht ein Gesuch um Gewährung einer Subvention aus öffentlichen Mitteln überreicht.

Durch die Munificenz des Wiener Gemeinderathes und die Unterstützung seitens der Behörden, sowie edler Wohlthäter war es dem Vereine möglich, den Bau der St. Laurentius-Pfarrkirche in Breitensee soweit zu fördern, dass dieselbe noch vor Beginn des Winters unter Dach gebracht werden konnte. Das reine Vermögen des Vereines belief sich zu Ende des Jahres 1896 auf 1991 fl. 88 kr. Für die im Jahre 1896 ausgeführten Arbeiten erwuchsen Kosten im Gesammtbetrage von 119.069 fl. 77 kr.; an Hand- und Zugkosten leistete die Gemeinde 24.000 fl.

Calvarienbergkirche in Hernals im XVII. Bezirke. — Anläßlich des Umbaues, bzw. der Erweiterung der Calvarienbergkirche im XVII. Gemeindebezirke ergab sich die Nothwendigkeit der Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Metropolitan-Domcapitel zu St. Stefan und der Gemeinde Wien hinsichtlich der Pfarrkirche und des Calvarienberges

Auf Grund des vom Magistrate erstatteten Gutachtens und Referates fasste der Stadtrath in der Sitzung vom 8. Mai 1894 folgende Beschlüsse:

Die Gemeinde Wien verzichtet auf das Recht zur Einhebung der Läutegebür zugunsten der römisch-katholischen Kirche, bedingt sich jedoch, dass seitens der Kirche folgende Verpflichtungen übernommen und grundbücherlich sichergestellt werden:

1. Die auf die Kirchenrealität, E.-Z. 1414, intabulierte Servitut, dass ohne Bewilligung der Gemeinde keine Veränderung an dem Calvarienberge vorgenommen werden darf, hat sich auch auf den neuen Calvarienberg, jedoch ohne die der Gemeinde obliegende Verpflichtung zur Erhaltung desselben mit der Erweiterung zu beziehen, dass sich dies auch auf eine eventuelle Auflassung bezieht;

2. der Calvarienberg ist von der Kirche fernerhin stets in demselben guten Zustande zu erhalten, in welchem er der Kirche übergeben werden wird;

3. die Kirche verpflichtet sich zur Erhaltung des Thurmes, des Geläutes und der Kirchthurmuhr, einschließlich der Sorge für einen regelmäßigen und ständigen Gang der letzteren;

4. die Kirchenverwaltung übernimmt die Verpflichtung, die Kirche sammt Thurm und Calvarienberg bei einer wohlaccreditierten Assecuranz-Gesellschaft bis zum vollen Werte gegen Feuersgefahr und Blitzschlag zu versichern;

5. der Calvarienberg ist, wie bisher, alljährlich zur Fastenzeit dem allgemeinen Besuche der Gläubigen freizugeben;

6. die Kirche hat während des Besuches des Calvarienberges in der Fastenzeit für eine entsprechende Überwachung und Reinhaltung desselben vorzusorgen und hat, wie bisher, alljährlich zu dieser Zeit den Calvarienberg dem allgemeinen Besuche freizugeben.

Am 15. December 1895 wurde von dem lf. Commissär die Bekanntgabe der Zustimmung des Metropolitan-Domcapitels zu St. Stephan zur Übernahme des der Gemeinde Wien eigenthümlichen, bei der Pfarrkirche in Hernals bestehenden Glockenthurmes, sowie des neu erbauten Calvarienweges in das Eigenthum der genannten Pfarrkirche mit Beginn des Jahres 1896 zur Kenntnis genommen.

Nachträglich hat das Metropolitan-Domcapitel zu St. Stephan diese Zustimmung aus dem Grunde widerrufen, weil demselben durch ein eingeholtes Sachverständigen-Gutachten bekannt geworden war, dass aus Sicherheitsrücksichten an dem Kirchthurme und Glockenstuhle umfassende Reconstructionsarbeiten mit einem bedeutenden Kostenerfordernisse vorgenommen werden müssen. Der Stadtrath hat diese nachträgliche Weigerung des Metropolitan-Domcapitels zu St. Stephan, den Glockenthurm und den Calvarienberg in das Eigenthum der Pfarrkirche in Hernals zu übernehmen, zufolge Beschlusses vom 8. October 1896 zur Kenntnis genommen und den Magistrat beauftragt, die Reparatur der Stiegen in dem bei der Pfarrkirche in Hernals bestehenden Glockenthurme und die Anbringung einer eisernen Thüre in der in den Thurm führenden Thüröffnung vornehmen zu lassen und die Läutegebüren wie bisher einzuheben.

e) Israelitische Cultusgemeinde.

Mit Ermächtigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. April 1896, Z. 9242, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 15. Juli 1896, Z. 57.008, auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, das Statut der israelitischen Cultusgemeinde in Wien genehmigt. Die Constituierung der Cultusgemeinde auf Grund dieses Statuts erfolgte im December 1896.

f) Wesley'anische Methodisten.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 15. September 1893, Z. 10.019, den Anhängern des Glaubensbekenntnisses der Wesley'anischen Methodisten die staatliche Anerkennung als Religionsgenossenschaft versagt.

g) Serbische griechisch-orientalische Kirchengemeinde in Wien.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. Juli 1894, Z. 50.288, das Statut der auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. April 1893 constituierten serbischen griechisch-orientalischen Kirchengemeinde in Wien genehmigt.

Der pfarrlichen Jurisdiction dieser Kirchengemeinde unterstehen alle jene Anhänger des griechisch-orientalischen Religionsbekenntnisses, welche slavischer Nationalität sind. Infolge dessen erstreckt sich nunmehr die pfarrliche Jurisdiction der griechisch-orientalischen Gemeinde zum heiligen Georg in Wien auf die der griechischen, macedo-wallachischen und albanesischen Nationalität angehörenden Anhänger des griechisch-orientalischen Religionsbekenntnisses, welche türkische Staatsangehörige sind, dagegen jene der griechisch-orientalischen Gemeinde zur heiligen Dreifaltigkeit auf die nicht türkischen Staatsangehörigen mit diesem Bekenntnisse, welche nicht Slaven sind.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Mit dem XXXI. Gesetzartikel vom Jahre 1894 wurde in Ungarn die obligatorische Civilehe eingeführt.

Dieses Gesetz trat am 1. October 1895 in Kraft. Während bis zu diesem Zeitpunkte nach ungarländischem Gesetze die Civilehe ungiltig war und jedes zur Eheschließung eines ungarischen Staatsbürgers im Auslande seitens des königl. ungarischen Ministeriums für Cultus und Unterricht in Budapest ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis den Passus enthielt, dass die im Auslande zu schließende Ehe nur in dem Falle als giltiges Eheband betrachtet werden könne, wenn dasselbe durch die competente Kirche bei entsprechenden Formen und Erfordernissen geschlossen wurde, ist den ungarischen Staatsangehörigen männlichen und weiblichen Geschlechtes infolge obigen Gesetzes nunmehr die Möglichkeit geboten, die Nothcivilehe auch in Österreich vor der hiezu berufenen weltlichen Behörde einzugehen.

Nach dem gegenwärtigen ungarischen Ehegesetze bedürfen ungarische Staatsbürger zur Eheschließung im Auslande eines vom königl. ungarischen Justizministerium ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisses, welches sie jedoch erst dann erhalten, wenn ihre beabsichtigte Ehe in Ungarn nach den Bestimmungen des ungarischen Gesetzes aufgeboten, oder wenn ihnen die Dispens von der Verkündigung ertheilt worden ist.

Mit den Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1896, Z. 125.061, vom 9. März 1896, Z. 20.022 und vom 13. April 1896, Z. 32,043, wurden dem Magistrate nähere Informationen über die Eheschließungen von ungarischen Staatsangehörigen im Auslande ertheilt und die von den königl. ungarischen Ministern des Innern und der Justiz diesbezüglich erlassenen Normen bekanntgegeben.

Außer der mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. November 1896, Z. 104.464, eröffneten Bestimmung, dass die für Localanstellungen vorgemerkten Officiere des Ruhestandes auch einer militärbehördlichen Bewilligung zur Eheschließung bedürfen, sind in der diesseitigen Reichshälfte Normen über Ehesachen in dem Berichtstriennium nicht erlassen worden.

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Jahre 1894 haben vor dem Magistrate 110 Eheschließungen (Civiltrauungen) stattgefunden.

Von den Brautleuten waren in 44 Fällen beide Theile confessionslos, in 40 Fällen war der Bräutigam mosaisch und die Braut confessionslos, in 25 Fällen der Bräutigam confessionslos, die Braut aber mosaisch, in einem Falle waren beide Brautleute mosaisch.

Eheaufgebote wurden 116 vorgenommen, wobei in 80 Fällen der vorgeschriebene Termin von 21 Tagen eingehalten wurde; in einem Falle wurde der Aufgebotstermin auf 18 Tage, in 6 Fällen auf 14 Tage, in 8 Fällen auf 10 Tage, in 11 Fällen auf 8 Tage, in 1 Falle auf 6 Tage, in 2 Fällen auf 5 Tage und in 7 Fällen auf 3 Tage abgekürzt.

Im Jahre 1895 wurden vor dem Magistrate gleichfalls 110 Eheschließungen vorgenommen.

Von den Brautleuten waren in 49 Fällen beide Theile confessionslos, in 40 Fällen war der Bräutigam mosaisch und die Braut confessionslos, in 20 Fällen der Bräutigam confessionslos, die Braut aber mosaisch; in einem Falle waren beide Brautleute mosaisch.

Eheaufgebote wurden 111 vorgenommen, wobei in 79 Fällen der vorgeschriebene Termin von 21 Tagen eingehalten wurde; in 9 Fällen wurde der Eheaufgebotstermin auf 14 Tage, in 6 Fällen auf 10 Tage, in 5 Fällen auf 8 Tage, in 11 Fällen auf 7 Tage und in 1 Falle auf 3 Tage verkürzt.

Im Jahre 1896 wurden 134 Brautpaare vor dem Magistrate getraut.

Von denselben waren in 44 Fällen beide Theile confessionslos, in 50 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut confessionslos, in 38 Fällen der Bräutigam confessionslos, die Braut mosaisch; in 2 Fällen waren beide Theile mosaisch.

Eheaufgebote wurden im Jahre 1896 133 vorgenommen, wobei in 108 Fällen der gesetzlich vorgeschriebene Termin von 21 Tagen eingehalten wurde, in 8 Fällen wurde der Aufgebotstermin auf 14 Tage, in 3 Fällen auf 10 Tage, in 4 Fällen auf 8 Tage und in 10 Fällen auf 7 Tage abgekürzt.

Die Dispens von jeglichem Aufgebote wurde in 3 Fällen ertheilt.

Die Differenz zwischen der Anzahl der Eheaufgebote und der vor dem Magistrate stattgefundenen Eheschließungen findet ihre Erklärung darin, dass in einigen Fällen die Eheschließung, ungeachtet des bereits verlautbarten Aufgebotes unterblieben ist; auch erfolgte bei einzelnen Aufgeboten die Eheschließung erst nach Schluss des betreffenden Jahres.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Bezüglich der Ehescheidungen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 14. April 1894, Z. 26.550, eröffnet, dass laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. April 1894, Z. 27.896, die Gerichte erster Instanz mit Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 2. November 1893, Z. 18.116, angewiesen wurden, wenn sie die Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett infolge Einverständnisses beider Ehegatten bewilligen, oder wenn die nicht einverständliche Scheidung einer Ehe rechtskräftig ausgesprochen ist, eine Anzeige hievon dem mit der Matrikenführung betrauten Organe von Fall zu Fall zukommen zu lassen.

Bei Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören, hat die Anzeige an die nach Maßgabe des Wohnsitzes, welchen die Ehegatten nach Inhalt der Acten zur Zeit der Ehescheidung innehatten, mit der Matrikenführung über die betreffende Person betrauten Organe zu ergehen.

Ferner hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 26. Juni 1894, Z. 48.088, den Magistrat unter Beziehung auf die im R.-G.-Bl. Nr. 191 ex 1883 erschienene Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 28. December 1883 beauftragt, die von den Matrikenämtern längstens bis 2. April, 2. Juli, 2. October und 2. Jänner jeden Jahres einzusendenden Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine italienischer Staatsangehöriger gehörig beglaubigt und unter Anschluss der einschlägigen Civilstandesurkunden jener Fälle, bei welchen die Matrikenführung der politischen Behörde erster Instanz obliegt, eventuell der eigenen oder der von den Matrikenführern der einzelnen Confessionen erstatteten Fehlanzeigen bis längstens 10. April, bzw. 10. Juli, 10. October und 10. Jänner jedes Jahres der k. k. n.-ö. Statthalterei vorzulegen.

In betreff Stempelfreiheit der zu einem ämtlichen Gebrauche von Seite einer öffentlichen Behörde oder einem Amte geforderten Matrikenauszüge ist der Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 7. Juni 1894, Z. 24.914 (publiciert im Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums Nr. 35) erflossen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. September 1896, Z. 77.369, sind Normen, betreffend den Matrikenaustausch zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone andererseits an den Magistrat gelangt.

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Magistrate als politische Behörde erster Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen während des Jahres 1894 60 Kinder (47 eheliche und 13 uneheliche), im Jahre 1895 67 Kinder (57 eheliche und 10 uneheliche) und im Jahre 1896 63 Kinder (55 eheliche und 8 uneheliche) eingetragen.

Von diesen Eintragungen waren im Jahre 1894 drei, 1895 zwei und im Jahre 1896 eine nachträglich erfolgt.

Legitimationsvorschreibungen fanden im Jahre 1894 zwei, 1895 drei und 1896 keine statt.

In das Sterberegister des Magistrates wurden im Jahre 1894: 33, 1895: 27 und 1896: 31 Fälle eingeschrieben.

Das Eheregister wurde in den Jahren 1894 und 1895, das Geburts- und Sterberegister im Jahre 1896 je einmal berichtigt.

XXIII. Unterricht.

A. Schulbehörden.

Bezirksschulrath.

Nach § 21 des n.-ö. Schulaufsichtsgesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 47, war die dreijährige Functionsdauer des Bezirksschulrathes der Stadt Wien, bezüglich dessen Zusammensetzung auf die Ausführungen im letzten Verwaltungsberichte verwiesen wird, am 15. September 1894 abgelaufen. Der k. k. n.-ö. Landesschulrath bestimmte mit Erlass vom 12. Mai 1894, Z. 4344, für die nächste Functionsperiode dieser Schulbehörde (1894/95 bis Ende des Schuljahres 1896/97) die Zahl der von der Gemeindevertretung zu wählenden Mitglieder mit 25 und gab gleichzeitig bekannt, dass eine Neubestellung des nach § 20 lit. b des oben citierten Gesetzes dem Bezirksschulrathe als Mitglied angehörigen Referenten für administrative Schulangelegenheiten zu entfallen habe, weil die Bestellung dieses Functionärs, welche der Bestätigung durch den Landeschef unterliegt, nicht unter die im § 21 al. 2 genannten Wahlen und Ernennungen zu subsumieren ist.

Nach der in der Gemeinderathssitzung vom 6. Juli 1894 vorgenommenen Wahl der 25 von der Gemeindevertretung in den Bezirksschulrath zu entsendenden Mitglieder erklärten die bisherigen Mitglieder, erster Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Robert Schindler und Salomon Beer, dass sie nicht in der Lage seien, das Mandat anzunehmen, weshalb der Gemeinderath in seiner Sitzung am 30. October 1894 die Ergänzungswahl für diese zwei Mitglieder vornahm. Bei der am 19. September 1894 vorgenommenen Wahl der Vorsitzenden-Stellvertreter des Bezirksschulrathes wurden Dr. Eduard Uhl zum ersten und Director Josef Gugler zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Da jedoch Dr. Eduard Uhl die auf ihn gefallene Wahl aus Gesundheitsrücksichten nicht annehmen zu können erklärte, wurde am 26. September 1894 eine neue Wahl vorgenommen, bei welcher Dr. Theodor Reisch zum ersten Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt wurde.

Mit Statthaltereierlass vom 3. October 1894, Z. 6349, wurde die Wahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter für die Functionsperiode 1894/95—1896/97 bestätigt, und es erschien daher der Bezirksschulrath, nachdem inzwischen auch die Wahl der übrigen Functionäre stattgefunden hatte, constituiert.

Die erste Veränderung in seiner Zusammensetzung erlitt der Bezirksschulrath durch den am 1. März 1895 erfolgten Tod seines Mitgliedes Ferdinand Oberwimmer.

Nach dem am 14. Mai 1895 erfolgten Rücktritte des Bürgermeisters Dr. Raimund Grübl übernahm der erste Vice-Bürgermeister Dr. Karl Lueger und nach der am 30. Mai 1895 erfolgten Auflösung des Gemeinderathes der zur einstweiligen Besorgung

der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellte lf. Commissär den Vorsitz im Wiener Bezirksschulrathe. Beide hatten den ersten Vorsitzenden-Stellvertreter ersucht, die Geschäfte des Bezirksschulrathes in ihrem Namen weiterzuführen.

Im Monate Mai des Jahres 1896 legte eines der ältesten Mitglieder des Bezirksschulrathes, Leopold Dorfleuthner, welcher dieser Schulbehörde durch zwei Decennien als Mitglied angehört hatte, sein Mandat zurück.

Am 18. desselben Monates verabschiedete sich der lf. Commissär von den Mitgliedern des Bezirksschulrathes.

Am 10. Juni 1896 wurde der Bezirksschulrath verständigt, dass von den vom Gemeinderathe entsandten Mitgliedern desselben die Herren Dr. Adolf Daum, Dr. Heinrich Friedjung, Heinrich Glasauer, Josef Gierster, August Janotta, Karl Lechner, Mathias Pabeschitz, Dr. Theodor Reisch, Karl Schieferl, Dr. Adolf Seidler, Wilhelm Seidler, Dr. Eduard Uhl, Julius Wehle, Dr. Karl Zimmermann ihre Mandate zurückgelegt haben, und dass für die somit freigewordenen 14 Mandate, sowie für den verstorbenen Herrn J. Oberwimmer, und für den bereits früher zurückgetretenen Herrn L. Dorfleuthner, somit für 16 freie Mandate nachfolgende Herren von der Gemeindevertretung zu Mitgliedern des Bezirksschulrathes gewählt wurden: Josef Bärtl, Leopold Brauneiß, Josef Deipenbrock, Karl Gloning, Josef Gregorig, Johann Heindl, Anton Leo Hickmann, Dr. Josef Hofmann, Franz Kreifel, Dr. Josef Mattis, Wenzel Oppenberger, Hugo Platter, Eduard Pollak, Rudolf Polzhofer, Ferdinand Rauscher, Leopold Steiner.

Den Vorsitz im Bezirksschulrathe hatte inzwischen der neugewählte Bürgermeister Josef Strobach übernommen.

Nachdem durch den Austritt des Dr. Theodor Reisch die Stelle des ersten Vorsitzenden-Stellvertreters vacant geworden war, wurde in der Vollversammlung vom 10. Juni 1896 die diesbezügliche Ersatzwahl vorgenommen, bei welcher Director Josef Gugler zum ersten und an dessen Stelle der k. k. Bezirksschul-Inspector R. Hofbauer zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt wurde.

Gleichzeitig wurden die Ergänzungswahlen in die Fachsectionen und in die Bezirkssectionen vorgenommen und in den einzelnen Sectionen die Functionäre gewählt, so dass der Bezirksschulrath am Ende des Monates Juni 1896 wieder vollständig constituiert war.

Im September 1896 trat eine neuerliche Veränderung im Mitgliedstande des Bezirksschulrathes dadurch ein, dass Vincenz Wessely sein Mandat zurücklegte, und dass durch die erfolgte Creierung einer neuen, der eilften, Bezirksschul-Inspectorenstelle, deren Inhaber gemäß § 27 des Gesetzes vom 15. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 19, kraft seiner Ernennung in den Bezirksschulrath einzutreten hatte, die Zahl der von der Gemeindevertretung gewählten Mitglieder mit Erlass des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 4. September 1896, Z. 8777, um eine Stelle (auf 26) vermehrt wurde.

Der Gemeinderath hat daher nach der in seiner Sitzung am 25. September 1896 vorgenommenen Ersatz- und Ergänzungswahl die Herren Dr. Karl Hofer und Anton Kargl als Mitglieder in den Bezirksschulrath entsandt.

Am 12. September 1896 resignierte der kais. Rath und k. k. Bezirksschul-Inspector Raimund Hofbauer auf seine Stelle als zweiter Vorsitzender-Stellvertreter und wurde

in der Vollversammlung vom 16. September 1896 Dr. Josef Mattis gewählt und in dieser Eigenschaft mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. October 1896, Z. 7250, bestätigt.

Mit Statthaltereierlass vom 18. October 1896, Z. 7401, wurde die von dem Bürgermeister vorgenommene Bestellung des Magistrats-Secretärs Josef Victorin als Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten des Schulbezirkes Wien an Stelle des bisherigen inzwischen zum Vice-Director des Magistrates ernannten Referenten Moriz Preyer bestätigt, wodurch abermals ein von der Gemeindevertretung zu besetzendes Mandat des Bezirksschulrathes erledigt erschien, welches durch die in der Gemeinderathssitzung vom 30. October 1896 erfolgte Wahl des Magistrats-Commissärs Franz Narozny zum Mitgliede des Bezirksschulrathes besetzt wurde.

Schulinspectionsbezirke.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. März 1896, Z. 4915, wurde die Vermehrung der bisherigen zehn Inspectionsbezirke des Schulbezirkes Wien um einen weiteren Inspectionsbezirk vom Beginne der nächsten Functionsperiode, d. i. vom 15. September 1896 an und gleichzeitig die nachstehende Abgrenzung der einzelnen Inspectionsbezirle genehmigt:

I. Inspectionsbezirk: I. Gemeindebezirk ganz und VI. Gemeindebezirk ohne Privatschulen.
II. „ II. „ einschließlich Zwischenbrücken und Kaisermühlen, jedoch ohne Brigittenau.
III. „ III. und XI. Gemeindebezirk ganz.
IV. „ IV. „ X. „ ohne Privatschulen.
V. „ V. „ XII. „ ganz.
VI. „ XIII. „ XIV. „ ganz.
VII. „ VII. „ XV. „ ganz und die Privatschulen des X. Bez.
VIII. „ VIII. „ XVII. „ „ „ „ „ „ VI. „
IX. „ IX. Gemeindebezirk und Brigittenau ganz.
X. „ XVI. Gemeindebezirk ganz und die Privatschulen des IV. Bezirkes.
XI. „ XVIII. und XIX. Gemeindebezirk ganz.

Die Standorte der neuen 11 Bezirkssectionen sind wie folgt bestimmt worden:

Bezirkssection I, I., Neues Rathhaus, 6. Stiege, 2. Stock.
„ II, II., Kleine Sperlgasse 10 (Gemeindehaus).
„ III, III., Gemeindeplatz 3 (Gemeindehaus).
„ IV, IV., Schäffergasse 3 (Gemeindehaus).
„ V, V., Hundsthurmerstraße 58 (Gemeindehaus).
„ VI, XV., Gasgasse 8 und 10.
„ VII bis zum Novembertermine 1896: VI., Amerlingstraße 11 (Amtshaus); vom Novembertermine 1896 an: VII., Neubaugasse 25, 2. Stock.
„ VIII, VIII., Schmidgasse 18.
„ IX, IX., Währingerstraße 43 (Gemeindehaus).
„ X, XVI., Arnethgasse 28.
„ XI, XVIII., Martinsstraße 100.

Der Amtssitz des Ortsschulrathes für den Gemeindebezirk II A Leopoldstadt einschließlich Zwischenbrücken und Kaisermühlen, jedoch ohne Brigittenau, befindet sich II., Kleine Sperlgasse 10;

der Amtssitz des Ortsschulrathes für den Gemeindebezirk II B Brigittenau II., Wintergasse 34.

Ortsschulräthe.

Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Schulaufsicht, endigte die Functionsperiode der Ortsschulräthe für die 19 Gemeindebezirke am 28. Februar 1895.

Bei den von den Bezirksausschüssen rechtzeitig vorgenommenen Neuwahlen wurden gewählt in den Ortsschulrath für den

Bezirk	Mitglieder	Bezirk	Mitglieder
I. Bezirk	7 Mitglieder	XI. Bezirk	7 Mitglieder
II. "	21 "	XII. "	7 "
III. "	13 "	XIII. "	9 "
IV. "	9 "	XIV. "	7 "
V. "	9 "	XV. "	7 "
VI. "	8 "	XVI. "	10 "
VII. "	9 "	XVII. "	11 "
VIII. "	7 "	XVIII. "	10 "
IX. "	11 "	XIX. "	7 "
X. "	11 "		

Über Ansuchen einzelner Ortsschulräthe fand sich der Bezirksschulrath bestimmt, die Zahl der Mitglieder zu vermehren, und zwar trat eine solche Vermehrung bei dem Ortsschulrathe des III. Bezirkes auf 13, des IV. Bezirkes auf 9, des XVI. Bezirkes auf 15 und des XVII. Bezirkes auf 13 Mitglieder ein.

Diese Vermehrung und die bei einzelnen Ortsschulräthen eingetretenen Personalveränderungen machten im Laufe der Berichtsperiode wiederholt Neu- und Ergänzungswahlen nothwendig, welche seitens der betreffenden Bezirksausschüsse vorgenommen wurden.

Die Functionsdauer der derzeit fungierenden Ortsschulräthe endet am 28. Februar 1898.

Über die Geschäftsführung des Bezirksschulrathes und der Ortsschulräthe während der Berichtsperiode gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss.

Jahr	Bezirksschulrath						Ortsschulräthe	
	Centrale				Bezirkssectionen			
	Geschäftsstücke	Plenarsitzungen	Fachsections-Sitzungen	Comitésitzungen	Geschäftsstücke	Sitzungen	Geschäftsstücke	Sitzungen
1894	8.961	14	24	9	24.918	75	90.107	164
1895	9.700	15	21	14	26.707	61	91.126	174
1896	8.426	16	31	12	27.551	54	91.828	174

Nähere Angaben über die Geschäftsführung nach einzelnen Gemeindebezirken sind im Abschnitte VIII B der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

B. Fonde und Stiftungen für Unterrichtszwecke.

a) Lehrerpensionsfond.

Die Verhandlungen wegen Verschmelzung des Wiener Lehrerpensionsfondes mit dem n.-ö. Landes-Lehrerpensionsfonde wurden auch während der Verwaltungsperiode 1894—1896 im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 18. December 1891 fortgesetzt, ohne dass sie zu einem Abschlusse geführt haben; demnach gehören jene Lehrpersonen, welche am Schlusse des Jahres 1891 an einer Schule des alten Wiener Gemeindegebietes angestellt waren, nach wie vor der Wiener Lehrerpensionscassa an, wogegen sämmtliche Lehrkräfte der zufolge des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45 einverleibten Vorortegemeinden, sowie die vom 1. Jänner 1892 an im gesammten erweiterten Wiener Gemeindegebiete neu angestellten Lehrpersonen als Mitglieder der n.-ö. Landes-Lehrerpensionscassa angesehen werden.

Die Auszahlungen aus der Wiener Lehrerpensionscassa erfolgen für die der Wiener Lehrerpensionscassa angehörigen Lehrpersonen sammt deren Witwen und Waisen vorbehaltlich der seinerzeitigen Abrechnung mit der n.-ö. Landes-Lehrerpensionscassa.

Die Einnahmen des Wiener Lehrerpensionsfondes betrugen im Jahre 1894 80.355 fl. 7 kr., die Ausgaben 136.918 fl. 94 kr. Der Fond schuldete mit Ende dieses Jahres an die eigenen Gelder der Gemeinde den Betrag von 432.174 fl. 24 kr., worunter der für das Jahr 1894 seitens der Gemeinde Wien dem Fonde gewährte Vorschuss per 58.000 fl. enthalten ist.

Der Nominalwert der dem Wiener Lehrerpensionsfonde gehörigen Wertpapiere belief sich in diesem Jahre auf 107.450 fl.

Im Jahre 1895 sind beim Wiener Lehrerpensionsfonde eingegangen 82.493 fl. 63 kr.; ausgegeben wurden 143.787 fl. 49 kr. Der von der Gemeinde Wien aus den eigenen Geldern gegebene Vorschuss erhöhte sich durch Hinzurechnung des im Jahre 1895 gegebenen Vorschusses um 28 000 fl., so dass die Gesammtsumme der gegebenen Vorschüsse mit Ende 1895 460.174 fl. 24 kr. betrug.

Der Stand der aus den Überschüssen angekauften Wertpapiere änderte sich im Laufe des Jahres nur insoferne, als von den 76 Stück Communal-Obligationen à 1000 fl. vier gezogen und realisiert wurden, wofür vier Stücke Silberrente à 1000 fl. neu angekauft wurden.

Im Jahre 1896 betrugen die Einnahmen des Wiener Lehrerpensionsfondes 75.599 fl. 84 kr. gegenüber einer Ausgabe von 147.955 fl. 23 kr. In diesem Jahre wurde seitens der Gemeinde der Pensionscassa ein Vorschuss in der Höhe von 100.000 fl. gegeben.

Die Gesammtsumme der von der Commune Wien der Lehrerpensionscassa gewährten Vorschüsse erreichte mit Ende 1896 die Höhe von 560.174 fl. 24 kr.

Der Stand der vorhandenen Wertpapiere erfuhr insoferne eine Änderung, dass aus dem Erlöse einer gezogenen Communal-Obligation per 1000 fl. neun Stücke Silberrente à 100 fl. angekauft wurden und der Restbetrag per 89 fl. 40 kr. in der I. österr. Sparcassa fruchtbringend angelegt wurde. Am Ende des Jahres 1896 waren Wertpapiere im Gesammtbetrage von 107.439 fl. 40 kr. vorhanden.

b) Stiftungen für Unterrichtszwecke.

Die nachstehende Tabelle giebt eine Übersicht über die Vermögensgebarung mit den in der Verwaltung der Commune Wien stehenden Stiftungen für Unterrichtszwecke während der Berichtsperiode 1894—1896:

Jahr	Zahl der Stiftungen	Einnahmen		Ausgaben		Vermögensstand		
						Realitäten	Wertpapiere öst. Währ.	
		fl.	kr.	fl	kr.	fl.	fl.	kr.
1894	100	63.091	42	63.052	00½	77.400	825.626	62
1895	104	47.166	51½	49.702	69½	77.400	845.835	—
1896	103	46.192	59½	46.445	58	77.400	850.382	42

Folgende Stiftungen sind im Laufe der Berichtsperiode zugewachsen:

Im Jahre 1894: 1. Die August Schreck'sche Stiftung mit einem Capitale von 200 fl. Silberrente und einer Spareinlage von 5 fl. 73 kr. Laut Stiftbriefes vom 12. Juli 1894 sollen die Jahresinteressen zur Betheilung der zwei besten und würdigsten armen Schüler der Ober-Meidlinger Volksschule verwendet werden. 2. Die Ignaz Spöttel'sche Stiftung mit einem Capitale von 200 fl. Silberrente und einer Spareinlage von 10 fl. 23 kr. Nach dem Stiftbriefe vom 10. September 1894 soll das Zinsenerträgnis zum Ankaufe von Schulrequisiten für zwei arme Kinder der Gemeinde Ober-St. Veit Verwendung finden. 3. Die Theobald Uffenheimer'sche Studentenstiftung mit einem Capitale von 10.000 fl. Silberrente und einer Spareinlage von 1539 fl. 62 kr. Nach dem Stiftbriefe vom 25. Juli 1894, M.-Z. 78.144, sind die Jahresinteressen dieser Stiftung alljährlich an je einen Hörer der juridischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät an der k. k. Wiener Universität und an einen Hörer der technischen Hochschule in Wien zu vertheilen, und zwar alljährlich alternierend zwischen Bewerbern jüdischer und christlicher Confession.

Nach den Bestimmungen des Stiftbriefes wurde dieser Turnus vom Beginne des Studienjahres 1894/95 mit Studierenden der israelitischen Religion begonnen. Im Studienjahre 1894/95 gelangte auch auf Grund einer Bestimmung des Stiftbriefes von der oberwähnten Spareinlage per 1539 fl. 62 kr. der Betrag von 840 fl. in der Weise zur Vertheilung, dass 8 Studierende christlicher Religion und 8 israelitische Studenten mit je 52 fl. 50 kr. betheilt wurden, der Restbetrag in der I. österr. Sparcasse fruchtbringend angelegt und das diesbezügliche Sparcassabuch mit dem Stiftungscapitale in Aufbewahrung genommen wurde.

Im Jahre 1895 sind zugewachsen: 1. Die P. Anton Brendler'sche Stiftung mit einem Capitale von 1000 fl. Notenrente. Zufolge Stiftbriefes vom 14. Juli 1895 sind die Jahreszinsen des Stiftungscapitales einem katholischen Schüler des ehemaligen Communal-Real- und Obergymnasiums im II. Bezirke zu verleihen. 2. Die Jakob Kuffner'sche Stipendienstiftung mit einem Capitale von 11.450 fl. Notenrente und einer Spareinlage

von 24 fl. 89 kr. Auf Grund des Stiftbriefes vom 7. Mai 1895 soll das Jahreszinsenerträgnis zur Dotierung von Stipendien für zwei mittellose Vorzugsschüler von Gymnasien und Hochschulen, welche nach Oberdöbling zuständig oder daselbst geboren sind, verwendet werden. Von dem Jahreserträgnisse sind vier Zehntel zu zwei Stipendien für Gymnasiasten und sechs Zehntel zu zwei Stipendien für Hochschüler bestimmt und soll die Vertheilung in der Weise erfolgen, dass je ein Gymnasiast und ein Hochschüler christlicher und je ein Gymnasiast und ein Hochschüler jüdischer Confession bedacht wird. 3. Die Franz Mair'sche Belohnungsstiftung mit einem Stiftungscapitale von 150 fl. Silberrente und einer Spareinlage von 49 fl. 53 kr. Nach dem Stiftbriefe vom 28. Jänner 1895 soll das Zinsenerträgnis zur Betheilung des mit dem besten Abgangszeugnisse versehenen Mädchens der III. Classe der Bürgerschule III. Bezirk, Rochusgasse Nr. 16 dienen. 4. Die Dr. Johann Nep. Prix'sche Stipendienstiftung. Das Gründungscapital besteht aus 3000 fl. Notenrenten und einer Spareinlage von 124 fl 20 kr. Laut Stiftbriefes vom 26. Juni 1895 soll mit den Jahreszinsen ein würdiger Schüler einer Mittelschule in Wien, wobei die im V. Bezirke Wiens geborenen Bewerber den Vorzug haben, betheilt werden.

Im Jahre 1896 ist keine neue Stiftung zugewachsen. Die Verminderung der Postenzahl der Stiftungen im Jahre 1896 erklärt sich damit, dass das im Jahre 1895 an die eigenen Gelder der Gemeinde Wien mit dem Betrage von 184 fl. 7 kr. abgeführte Eva Gager'sche Legat im Jahre 1896 entfiel.

C. Städtische Volksschulen.

a) Schulbauten, Schulgebäude und Schuleinrichtung.

Von den im Laufe der Berichtsperiode ausgeführten Schulbauten, respective Adaptierungen sind zu erwähnen:

1894.

Einleitend wird bemerkt, dass sämmtliche im letzten Verwaltungsberichte Seite 606 erwähnten Schulbauten, deren Benützung in Aussicht genommen worden war, auch thatsächlich in diesem Jahre ihrer Bestimmung übergeben wurden. Es wurden nämlich im genannten Jahre nachstehende Bauten ihrer Vollendung zugeführt:

1. Die allgemeine Doppelvolksschule im II. Bezirke, Ecke der Ley- und Pöchlarnstraße, wurde auf den von der Donauregulierungs-Commission erworbenen Bauparcellen Nr. 4923 und 4924 erbaut und besteht aus drei dreistöckigen Gassentracten gegen die Leystraße, Pöchlarnstraße und Ospelgasse und aus einem einstöckigen Hof-(Turnsaal-)Tracte.

Das Schulgebäude enthält 30 Lehrzimmer, 2 Turnsäle sammt den dazu gehörigen 2 Garderoben und 2 Turnlehrer-Zimmer, 2 Kanzleien, 6 Lehrmittel- und 2 Conferenzzimmer, 2 Schulleiter- und 2 Schuldienerwohnungen. Die beiden Schulleiterwohnungen sind von den Schulräumlichkeiten vollkommen isoliert. Die Beheizung der Lehrzimmer erfolgt durch eiserne Öfen, welche für Lüftungsbetrieb eingerichtet sind. Die Gänge und Aborträume werden mittels Caloriferen temperiert.

Die Lehrzimmer sind bis auf vier, in welchen versuchsweise Schulbänke nach dem Systeme Schindler-Greil aufgestellt worden sind, mit Schulbänken nach dem Systeme Schlimp eingerichtet. Die Gesammtkosten des Baues und der Einrichtung betragen 209.335 fl. 58 kr.

In der Schule im II. Bezirke, Freudenau, Aspernallee wurde an den Turnsaaltract ein Glockenthürmchen angebaut und im Turnsaale selbst, wie bereits seinerzeit in Aussicht genommen worden war, ein Altar errichtet, um in dem von der nächsten Kirche fast eine Stunde entfernten Schulgebäude den katholischen Gottesdienst abhalten zu können. Die Gesammtkosten für diese Herstellungen beliefen sich auf 2341 fl. 88 kr.

3. Im IX. Bezirke wurde der im Jahre 1893 auf einem Theile der ehemaligen Aichamtsrealität in der Galileigasse Nr. 3 begonnene Bau einer Mädchen-Volks- und Bürgerschule vollendet und mit Beginn des Schuljahres 1894/95 in Benützung genommen.

Das dreistöckige Hauptgebäude enthält 13 Lehrzimmer, 1 Zeichensaal, 1 Modellzimmer, 6 Lehrmittelcabinette, 1 Conferenz- und 1 Directionszimmer, 1 Schulleiter- und 1 Schuldienerwohnung. Die erstere ist von den übrigen Räumen des Hauses isoliert.

In dem an das Hauptgebäude anschließenden ebenerdigen Tracte ist der Turnsaal untergebracht. Die Unterrichtslocalitäten, sowie die Stiegen, Gänge und Aborte werden mittels einer Niederdruck-Dampfluftheizung erwärmt.

Die Lehrzimmer sind mit Schulbänken nach dem Systeme Wackenroder eingerichtet. Die Kosten des Baues und der Einrichtung betrugen 112.340 fl. 39 kr.

4. Der im November 1893 begonnene Bau eines neuen Schulhauses im XI. Bezirke, Kaiser-Ebersdorf, Münnichplatz Nr. 6 wurde vollendet und mit Beginn des Schuljahres 1894/95 als Volksschule in Benützung genommen.

Das rings von Gärten umgebene, 2 Stock hohe Schulhaus — ein Ziegelrohbau — ist auf einem Theile der städtischen Realität „Dirndlhof" erbaut und enthält 12 Lehrzimmer, 1 Aufnahms-, 1 Conferenz- und 3 Lehrmittelzimmer, ferner eine Schuldienerwohnung. An das Hauptgebäude schließt sich der ebenerdige Turnsaaltract an.

Die Schulleiterwohnung befindet sich im alten, früher zu Schulzwecken verwendeten Gebäude auf der Dirndlhof-Realität. Die Lehrzimmer, welche durchgehends mit Schulbänken nach dem Systeme Schlimp eingerichtet sind, werden durch Füllöfen mit Lüftungsbetrieb beheizt. Sämmtliche Schulräume sind mit Gasbeleuchtung versehen. Die Gesammtkosten des Baues und der Einrichtung betragen circa 80.000 fl.

5. Eine entsprechende Erweiterung erfuhr das Schulhaus im XII. Bezirke, Schillergasse 13 (Neu Wierthalergasse Nr. 13) durch einen 2 Stock hohen Zubau, wodurch zu ebener Erde ein Turnsaal nebst Garderobe und ein Turnlehrerzimmer geschaffen und in den beiden Stockwerken ein Zuwachs von je 2 Lehrzimmern und 2 Lehrmittelzimmern erzielt wurde. Gleichzeitig wurden aus diesem Anlasse im alten Schulgebäude Adaptierungsarbeiten nothwendig. Die Gesammtkosten dieser am 15. December 1894 vollendeten Bauführung erreichen incl. der Einrichtung die Summe von 35.281 fl. 20 kr.

6. Die neue Doppel-Volks- und Bürgerschule im XIII. Bezirke, Unter-St. Veit wurde auf dem der Gemeinde Wien gehörigen Grunde in der Auhofstraße Nr. 49 nach Demolierung des daselbst bestandenen alten Schul- und Armenhauses erbaut.

Das 3 Stock hohe Gebäude enthält 20 Lehrzimmer, 2 Zeichensäle, wovon der eine zugleich als Arbeitssaal dient, 2 Aufnahms- und 2 Lehrmittelzimmer, ferner eine Schuldienerwohnung. Im einstöckigen Hoftracte sind die beiden Turnsäle sammt den Garderoben untergebracht.

In diesem Schulhause ist eine Niederdruck-Dampfluftheizung eingerichtet, von welcher aus die Lehrzimmer, Stiegen und Gänge mittels im Keller befindlicher Heizkammern, die Aborte jedoch mittels örtlicher Heizkörper erwärmt werden.

Die künstliche Beleuchtung der Unterrichtsräume erfolgt mittelst Jäckle'scher Special-Rundbrenner. Die Lehrzimmer sind mit Schulbänken nach System Schlimp versehen. Die Aborte wurden in Ermanglung eines Unrathcanales in der Auhofstraße nach dem Desinfection-System Balmagini eingerichtet, wobei die Fäcalien in eigens construierten Tonnen gesammelt, desinficiert und sodann verführt werden.

Mit Rücksicht auf die örtliche Lage ist das Gebäude mit einem Blitzableiter versehen worden. In dem Garten des anstoßenden, ebenfalls der Gemeinde Wien gehörigen Hauses Auhofstraße Nr. 47 wurde ein vom Turnsaale der Schule zugänglicher Sommerturnplatz hergerichtet, welcher im Winter als Eislaufplatz in Benützung genommen werden kann. In diesem Schulgebäude sind einige Ubicationen bereits im Jänner 1894, die übrigen mit Beginn des Schuljahres 1894/95 in Benützung genommen worden.

Die Gesammtkosten des Baues und der Einrichtung haben sich auf 144.000 fl. belaufen.

7. Die Volksschule für Knaben und Mädchen im XIII. Bezirke (Hütteldorf), Linzerstraße Nr. 419. — Als Bauplatz für diese Schule wurde die sogenannte Gunkel'sche Realität in Hütteldorf angekauft und von derselben ungefähr die Hälfte für diesen Zweck abgetrennt.

Nach Demolierung der auf diesem Theile bestandenen Baulichkeiten wurde mit dem Schulhausbaue im December 1893 begonnen und das Mitte September 1894 fertig gestellte Gebäude mit Beginn des Schuljahres 1894/95 seiner Bestimmung übergeben.

Das Schulgebäude wurde mit Rücksichtnahme auf seine Lage in einem Orte mit landschaftlichem Charakter in einer Weise durchgeführt, dass es der Umgebung angepasst erscheint, was hauptsächlich durch die Wahl des Bauplatzes und die Situierung des Gebäudes erzielt wurde. Die Größe des Bauplatzes und die Situierung des Schulgebäudes haben es ermöglicht, einen entsprechenden Schulgarten zur Unterweisung der Schulkinder in gärtnerischen Arbeiten anzulegen.

Von den zehn Lehrzimmern, die in dem zwei Stock hohen Schulhause untergebracht sind, dient die Hälfte (im I. Stocke) den Zwecken der Mädchenschule, während das zweite Stockwerk in fünf Lehrzimmern die Knabenschule aufgenommen hat.

Im Parterre-Geschoße befindet sich die Aufnahmskanzlei, das Conferenz- und ein Lehrmittelzimmer, ferner eine von den übrigen Räumen des Hauses vollkommen isolierte Schulleiter- sowie endlich die Schuldienerwohnung. Der Turnsaal ist in einem ebenerdigen Hoftracte untergebracht. Die Lehrzimmer und der Turnsaal sind mittels Füllöfen mit Lüftungsbetrieb beheizbar, die Stiegen und Gänge werden mittels eines im Kellergeschoße aufgestellten Calorifère temperiert. Die künstliche Beleuchtung sämmtlicher Unterrichtsräume erfolgt mittels Jäckle'scher Special-Rundbrenner. Die Schulbänke sind nach dem Systeme Schlimp ausgeführt. Für Trinkwasser ist durch Einleitung des Hochquellenwassers entsprechend vorgesorgt. Die Aborte sind nach dem Beetz'schen Ölverschlussysteme eingerichtet. Die hiebei erforderliche Wasserspeisung erfolgt von einem am Dachboden aufgestellten Reservoir, welches mittels einer Flügelpumpe mit Handbetrieb nach Bedarf gefüllt wird. Die Kosten des Baues und der Einrichtung haben sich auf 95.000 fl. belaufen.

8. Das Schulgebäude im XIII. Bezirke, Hietzinger Hauptstraße Nr. 166 (alt) Ober-St. Veit, Maria Theresienstraße Nr. 15 (neu), wurde derart ausgebaut, dass auf

der linken Seite des Mitteltractes ein Zubau ausgeführt wurde, wie ein solcher auf der rechten Seite bereits bestand. Ferner wurde die im rechtsseitigen Tracte gelegene Oberlehrer-Wohnung isoliert und mit einem separaten Eingange versehen.

Der Zubau enthält im Parterre-Geschoße einen Turnsaal mit einer im alten Tracte befindlichen Garderobe und in den 2 Geschoßen je 2 Lehrzimmer.

Die Beheizung der neuen Räume erfolgt durch Füllöfen, die Ventilierung durch Luft-Zu- und Abfuhrschläuche. Entsprechend dem Zuwachse an Lehrzimmern ist auch die Anzahl der Aborte im Schulgebäude vermehrt worden.

Durch die Ausführung der erwähnten Arbeiten, welche Mitte Juli 1894 in Angriff genommen wurden, erlitt der Unterricht keine Störung, da die Localitäten des alten Tractes mit Beginn des Schuljahres 1894 in Benützung genommen wurden während der zugebaute Tract am 1. November desselben Jahres seiner Bestimmung zugeführt wurde.

Die Kosten der Bauarbeiten und der Einrichtung beziffern sich auf 24.100 fl. 17 kr.

9. Im XIV. Bezirke wurde ein Schulgebäude auf einem Theile der ehemaligen Sechshauser Spitalsrealität (Heinickegasse Nr. 5) aufgeführt.

Der Bau, mit welchem noch im December 1893 begonnen wurde, ist im Jahre 1894 fertiggestellt worden und steht seit Beginn des Schuljahres 1894/95 als Bürgerschule für Knaben und Mädchen in Verwendung. Das Hauptgebäude ist drei Stock hoch und enthält: 19 Lehrzimmer, 3 Zeichensäle und 1 Arbeitssaal, 2 Directionskanzleien, 2 Aufnahms- und 3 Lehrmittelzimmer, 1 Schuldienerwohnung, sowie 2 von den übrigen Räumen dieses Hauses isolierte Schulleiter-Wohnungen. An das Hauptgebäude schließt sich ein einstöckiger Tract an, welcher 2 Turnsäle enthält.

Die Beheizung der Unterrichtsräume, der Stiegen und Gänge erfolgt durch eine Niederdruck-Dampfluftheizanlage, die künstliche Beleuchtung der Lehrräume durch Siemens-Regenerativ-Brenner.

Die Lehrzimmer sind mit Schulbänken nach dem Systeme Wackenroder-Wogrinz eingerichtet; das zur Bespülung der Aborte und Pissoire erforderliche Wasser wird aus dem bei dem benachbarten städtischen Volksbade bestehenden Brunnen mittels eines durch einen Gasmotor betriebenen Schöpfwerkes entnommen.

Die Kosten des Baues und der Einrichtung betragen 192.300 fl.

10. Im XV. Bezirke wurde in der Zinkgasse auf einem schon seinerzeit für diesen Zweck erworbenen Platze ein Schulhaus erbaut, welches zu Beginn des Schuljahres 1894/95 für eine Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Benützung genommen wurde. Das dreistöckige Gebäude enthält 15 Lehrzimmer, 1 Arbeitssaal, der auch als Zeichensaal verwendet wird, 1 Aufnahms- und 2 Lehrmittelzimmer; ferner eine Schulleiter- und eine Schuldiener-Wohnung. Im Anschlusse an das Hauptgebäude ist ein ebenerdiger Turnsaaltract situiert.

Die Beheizung der Lehrzimmer, Stiegen, Gänge und Aborte erfolgt durch eine Niederdruck-Dampfluftheizanlage, die künstliche Beleuchtung der Lehrzimmer durch Siemens'sche-Regenerativ-Brenner.

Die Lehrzimmer sind mit Schulbänken nach dem Systeme Kretschmar eingerichtet. Die Kosten der Bauherstellung sowie der inneren Einrichtung beliefen sich auf rund 123.000 fl.

11. Im XVI. Bezirke ist bei dem Schulgebäude Seitenberggasse Nr. 10 der bestehende Turnsaal vergrößert, ein Garderoberaum zugebaut und durch Aufsetzung eines Stockwerkes ein zweiter Turnsaal sammt Garderoberaum hergestellt worden.

Die neu zugebauten Räume wurden am 1. November 1894 der Benützung übergeben. Das Kostenerfordernis der gesammten Bauarbeiten, inclusive Beistellung der erforderlichen Einrichtung, beträgt 9361 fl. 36 kr.

12. Im XIX. Bezirke wurde der beim Schulgebäude Kreindlgasse Nr. 24 vorhandene Turnsaal, welcher wegen seiner geringen Dimensionen den Anforderungen nicht mehr entsprach, durch Umbau bedeutend vergrößert, ein Turnlehrerzimmer geschaffen und ein großer Theil der Turneinrichtung neu beigestellt. Die Ausführung ist in den Hauptferien 1894 erfolgt. Der Umbau und die Ergänzung der Einrichtung beanspruchten einen Kostenaufwand von 5053 fl. 87 kr.

Außer den angeführten Schulgebäuden wurden neu in Angriff genommen:

Im III. Bezirke der Bau einer Doppel-Volksschule an der Ecke der Kleist- und Kölblgasse;

im V. Bezirke die zwei großen Zubauten zur Unterbringung einer Doppel-Bürgerschule beim städtischen Schulgebäude in der Steinbauer- und Herthergasse, sowie der Bau einer Doppel-Volksschule in der Fendi- und Diehlgasse;

im X. Bezirke der Bau einer Volksschule in der Knöllgasse;

im XVI. Bezirke der Neubau einer Doppel-Volksschule in der Lorenz-Mandlgasse;

im XVII. Bezirke der Bau eines Schulgebäudes in der Geblergasse;

im XVIII. Bezirke der Zubau eines Turnsaales zum Schulgebäude in Gersthof, Alseggerstraße Nr. 16 und

im XIX. Bezirke ein Schulbau in der Grinzingerstraße.

In mehreren bestehenden Schulgebäuden wurden Adaptierungen theils größeren, theils kleineren Umfanges vorgenommen; von den ersteren wird erwähnt ein Zubau zum Schulgebäude VII. Bezirk, Lerchenfelderstraße Nr. 61, woselbst nach Erwerbung eines nachbarlichen Grundtheiles drei im Hoftracte gelegene Lehrzimmer eine regelmäßige Form und eine bessere natürliche Beleuchtung erhielten.

Ferner wurden in einzelnen älteren Schulgebäuden, welche weiche Fußböden besaßen, die Mehrzahl der Lehrzimmer und eine größere Anzahl Turnsäle mit Fußböden aus harten Bretteln versehen.

Der im Hause im II. Bezirke, Glockengasse Nr. 2 eingemietete Turnsaal, woselbst ein Theil der Schulkinder der Schulen II, Kleine Pfarrgasse Nr. 33 und Große Pfarrgasse Nr. 13 den Turnunterricht erhielt, wurde aufgelassen und im letzterwähnten Schulgebäude ein disponibles Lehrzimmer für den Turnunterricht eingerichtet.

1895.

Im Jahre 1895 wurden folgende Schulgebäude vollendet und in Benützung genommen:

1. Die Volks- und Bürgerschule für Knaben und Mädchen im III. Bezirke, Kleistgasse Nr. 12, Ecke der Kölblgasse und der Hegergasse. Dieses Schulgebäude wurde auf der Catastralparcelle 1195/31, E.-Z. 2752 aufgeführt. Es besteht aus drei dreistöckigen Gassentracten gegen die Kölbl-, Kleist- und Hegergasse und einem einstöckigen Hoftracte, in welchem die Turnsäle mit ihren Nebenräumen untergebracht sind. Es

enthält 38 Lehrzimmer, 2 Zeichensäle, 2 Turnsäle mit Garderoben und Turnlehrerzimmer, 13 Lehrmittelzimmer, 1 Schulleiterwohnung und 2 Schuldienerwohnungen. Die Schulleiterwohnung ist vollkommen isoliert. Außerdem ist im Parterre ein Kindergarten untergebracht.

Sämmtliche Lehrräume werden durch eine Niederdruck-Dampfluftheizungsanlage beheizt, die Stiegen, Gänge und Aborträume durch dieselbe Anlage temperiert. Die Nebenräume, als: Kanzleien, Lehrmittelzimmer 2c. besitzen eine Ofenheizung.

Die Lehrzimmer sind mit Schulbänken nach System Schlimp versehen. Zur künstlichen Beleuchtung der Lehrräume dienen Jäckle'sche Specialrundbrenner. Die gesammten Baukosten belaufen sich auf circa 292.000 fl.

2. Die Doppel-Bürgerschule im V. Bezirke, Herthergasse Nr. 28 und Steinbauergasse Nr. 27 bildet den Ausbau der bestehenden Schulen in der Focky- und Malfattigasse.

Die zwei neugebauten Tracte sind zu beiden Seiten des alten Mittelbaues situiert, mit den Hauptfronten gegen die beiden erstgenannten Gassen gelegen und enthalten je eine vollständige Bürgerschule und mehrere Lehrzimmer für die Volksschule.

In Hinsicht der inneren Ausstattung, sowie der Façade sind dieselben dem Mittelbaue gleichgehalten. Der ganze Baucomplex bildet nunmehr ein regelmäßiges, von einem Garten umgebenes Rechteck, welches an jeder Front einen Schuleingang besitzt.

Die beiden neuen Tracte enthalten 32 Lehrzimmer, 4 Zeichensäle, 4 Modellenzimmer, 6 Lehrmittelzimmer, 2 Aufnahmszimmer, 2 Conferenzzimmer, 2 Schulleiter- und 2 Schuldienerwohnungen. Ferner wurde gleichzeitig ein neuer Turnsaal durch Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes auf dem bestehenden Turnsaaltract hergestellt. Die Schulleiterwohnungen sind von den Schullocalitäten vollkommen isoliert.

Die Beheizung der Lehrräume, sowie die Temperierung der Gänge, Stiegen und Aborträume erfolgt durch eine Niederdruck-Dampfluftheizung, deren Kesselanlage so ausreichend projectiert wurde, dass seinerzeit auch die gegenwärtig mit Füllöfen und einer Feuerluftheizung ausgestatteten Lehrräume des Mitteltractes in die neue Heizung einbezogen werden können. Die Nebenräume werden mittels Öfen beheizt.

Die Schulbänke sind nach System Schlimp eingerichtet; zur künstlichen Beleuchtung dienen Jäckle'sche Specialrundbrenner.

Zur Beseitigung des hohen Grundwasserstandes musste im Schultracte in der Herthergasse ein durch einen Gasmotor betriebenes Pumpwerk aufgestellt werden. Die Kosten für die Ausführung dieser Gebäude betragen 242.984 fl. 53 kr.

3. Die Volksschule für Knaben und Mädchen im X. Bezirke, Knöllgasse Nr. 59. Dasselbe ist auf den Catastralparcellen Nr. 781/39 bis inclusive 781/56, E.-Z. 94 erbaut. Auf dieser Area ist der Bau von vier Schulen in Aussicht genommen, welche sich systematisch an den Ecken anordnen. Die nach dem Ausbau der Schule freibleibende Grundfläche soll als Spielplatz und Schulgarten dienen. Der derzeit erbaute Schultract umfasst ein Viertel der projectierten Schulanlage. Auf jenem Theile des Grundcomplexes, welcher dermalen noch nicht zu Schulzwecken dient, wurde eine öffentliche Gartenanlage hergestellt. Das Schulgebäude besteht aus einem dreistöckigen Doppeltracte und einem ebenerdigen Anbau, welcher den Turnsaal enthält. Im ganzen sind 16 Lehrzimmer, 1 Turnsaal, 1 Aufnahmszimmer, 3 Lehrmittelzimmer, 1 Schulleiter- und 1 Schuldienerwohnung untergebracht. Die Schulleiterwohnung ist vollkommen isoliert.

Die Lehrzimmer werden mit Zimmeröfen, welche für Lüftungsbetrieb eingerichtet sind, beheizt. Die Beheizung des Turnsaales und die Temperierung der Stiegen und Gänge geschieht durch Luftheizungen. Die Schulbänke sind durchwegs nach System Schlimp construiert. Die künstliche Beleuchtung der Lehrräume erfolgt mittels Jäckle'schen Specialrundbrennern.

Mit Rücksicht auf die hohe und isolierte Lage des Gebäudes wurde dasselbe mit Blitzableitern versehen. Die Baukosten werden sich auf circa 103.000 fl. belaufen.

4. Die Doppel-Volks- und Bürgerschule im XVI. Bezirke, Lorenz Mandlgasse Nr. 40, wurde auf den Catastralparcellen Nr. 2639, E.-Z. 1812, P.-Nr. 2642, E.-Z. 1813 und P.-Nr. 2643, E.-Z. 1814, erbaut.

Das Gebäude besteht aus einem dreistöckigen Gassen-Doppeltracte und einem ebenerdigen Hofseitentracte. In demselben sind untergebracht: 24 Lehrzimmer, 2 Zeichensäle, 2 Modellzimmer, 2 Aufnahms- und Conferenzzimmer, 4 Lehrmittelzimmer, 2 Turnsäle, 2 Garderoben, 2 Turnlehrerzimmer, 2 Schulleiter- und 2 Schuldienerwohnungen. Der Hof ist als Spielplatz hergerichtet. Die Schulleiterwohnungen sind isoliert.

Die Beheizung der Lehrräume, sowie die Temperierung der Stiegen und Gänge erfolgt durch eine Niederdruck-Dampfluftheizung. Die Nebenräume besitzen Ofenheizung.

Die künstliche Beleuchtung wird durch Siemens-Brenner bewirkt. Die Schulbänke sind nach System Schlimp construiert. Die Baukosten stellen sich auf 205.000 fl.

5. Zubau zur Doppel-Volksschule im XVIII. Bezirke, Schulgasse Nr. 19.

Dieser Zubau erfolgte auf der Catastralparcelle 209/5, E.-Z. 1483 und einem Theile der Catastralparcelle 209/6 derselben Einlagezahl und bildet einen zweistöckigen Gassentract gegen die Hans Sachsgasse. In demselben sind 6 Lehrzimmer, 1 Aufnahms- und Conferenzzimmer, 1 Lehrmittelzimmer und 1 Schuldienerwohnung untergebracht.

Die Beheizung erfolgt durch Zimmeröfen, welche für Ventilationsbetrieb eingerichtet sind. Zur künstlichen Beleuchtung stehen Jäckle'sche Specialrundbrenner in Verwendung. Die Schulbänke sind nach System Schlimp angefertigt.

Mit diesem Zubaue wurde gleichzeitig eine größere Adaptierung im alten Gebäude ausgeführt. Im Parterre wurde ein zweiter Turnsaal geschaffen, die Abortanlage umgestaltet und für eine bessere Beleuchtung der Lehrräume Vorsorge getroffen.

Die Kosten für den Zubau einschließlich der Adaptierung stellen sich auf 43.873 fl. 98 kr.

6. Die Bürgerschule für Knaben und Mädchen im XIX. Bezirke, Grinzingerstraße Nr. 59/61, besteht aus einem zweistöckigen Gassen-Quertracte, an welchem sich zwei gleichfalls zweistöckige Gassen-Seitentracte anschließen. Hofseitig sind zwei ebenerdige Seitentracte für die Turnsäle angeordnet.

Das Schulgebäude ist auf den Catastralparcellen 182/1, 182/2, 185, E.-Z. 544, erbaut. Das Gebäude enthält 12 Lehrzimmer, 3 Zeichensäle, 1 Arbeitssaal, 2 Amtskanzleien, 2 Conferenz- und 2 Lehrmittelzimmer, 2 Turnsäle, 2 Garderoben und 2 Schuldienerwohnungen. Die Beheizung erfolgt durch Zimmeröfen. Die Öfen der Lehrräume sind für Lüftung eingerichtet. Zur künstlichen Beleuchtung dienen Siemens-Regenerativbrenner. Die beigestellten Schulbänke sind nach System Schlimp construiert. Das Wasser zur Abortspülung wird einem Brunnen entnommen und durch ein Pumpwerk mittels eines Gasmotors gehoben. Die Baukosten belaufen sich auf 178.000 fl.

Außer den oben angeführten Schulbauten, welche im Jahre 1895 der Benützung übergeben wurden, wurden folgende Schulbauten nahezu vollendet:

Die Doppel-Volksschule im V. Bezirke, Fendi- und Diehlgasse.

Der zufolge Stadtrathsbeschluss vom 10. October 1894 mit 1. September 1895 festgesetzte Bauvollendungstermin wurde zufolge Verfügung des k. k. Commissärs vom 18. Juni 1895 bis zum 31. December 1895 erstreckt.

Der Zubau zur Schule im VI. Bezirke, Mittelgasse und die Doppel-Bürgerschule im XVII. Bezirke, Geblergasse.

Begonnen wurde mit dem Baue der Volksschule für Knaben im IX. Bezirke, Galileigasse, der Doppel-Bürgerschule im XIII. Bezirke, Neubergenstraße, der Doppel-Volksschule im XVI. Bezirke, Gaullachergasse und mit dem Baue eines Turnsaales zur Doppel-Volksschule im XIX. Bezirke, Hammerschmidtgasse.

In den bestehenden Schulen wurden verschiedene Adaptierungsarbeiten größeren oder kleineren Umfanges ausgeführt.

Von den größeren Adaptierungsarbeiten sind zu erwähnen:

a) Die Stockwerks-Aufsetzung auf den Turnsaaltract behufs Schaffung eines zweiten Turnsaales in der Schule IV. Starhemberggasse Nr. 8.

b) Die Adaptierungen in der Schule und im Pfarrhofe im III. Bezirke, Kolonitz- und Löwengasse, bestehend in der Weiterführung der Stiege um ein Stockwerk, sowie die Reconstruction der Glasdächer über den Hauptstiegen.

c) Im Gebäude der Volksschule für Knaben und Mädchen und der Bürgerschule für Mädchen, IV. Bezirk, Alleegasse Nr. 11 wurde im Knabentracte eine neue Stiege vom Parterre bis zum zweiten Stocke ausgeführt und die Schulleiter-Wohnung daselbst in zwei Lehrzimmer und ein Lehrmittelzimmer umgewandelt. Zugleich wurde die Façade renoviert.

d) Zur Schule im XVIII. Bezirke, Gersthof, Alseggerstraße, wurde ein neuer Turnsaal zugebaut.

Im Jahre 1896 sind nachstehend angeführte städtische Volks- und Bürgerschulen vollendet und mit Beginn des Schuljahres 1896/97 der Benützung übergeben worden:

1. Die allgemeine Doppel-Volksschule im V. Bezirke, Fendi-, Einsiedler- und Diehlgasse.

Dieses Gebäude besteht aus 2 je dreistöckigen Tracten, welche durch einen einstöckigen Turnsaaltract verbunden sind, vor welchem eine Gartenanlage ausgeführt worden ist. In dem gegen die Einsiedler- und Fendigasse gelegenen Tracte ist die Knaben-Volksschule untergebracht. In demselben befinden sich 15 Lehrzimmer, die erforderlichen Amts- und Nebenräume, eine Schulleiter- und eine Schuldiener-Wohnung.

In dem Tracte gegen die Fendi-Diehlgasse ist die Mädchenschule untergebracht und befinden sich in demselben ebenfalls 15 Lehrzimmer, die erforderlichen Nebenlocalitäten, ferner eine Schulleiter- und eine Schuldiener-Wohnung. Von den 2 vorhandenen Turnsälen ist jener im Parterre-Geschoße der Knabenschule und jener im I. Stocke der Mädchenschule zur Benützung zugewiesen.

Die Beheizung sämmtlicher Lehrräume erfolgt durch eine Niederdruck-Dampfluftheizung mit gemeinsamem Kesselhause unter dem Turnsaaltracte. Die Beheizung der Nebenräume wird mittels Füllöfen, jene der Naturalwohnungen mittels Kachelöfen besorgt. Zur künstlichen Beleuchtung der Lehrzimmer dienen Gasflammen mit Auerbrennern, in den Turnsälen dreiflammige Sugg'sche Lampen. Für die Lehrzimmer wurden Schulbänke nach dem System Schlimp beigestellt.

Die Gesammtkosten des Baues und der inneren Einrichtung betrugen exclusive der Heizungsanlage 201.442 fl.

2. Die Mädchen-Volksschule im VI. Bezirke, Mittelgasse wurde im Anschlusse an die Knaben-Volksschule im VI. Bezirke, Grasgasse 5 an der Ecke der Wall- und Mittelgasse nach erfolgter Demolierung eines daselbst bestandenen städtischen Gebäudes erbaut und auf den bei der Knaben-Volksschule bestandenen ebenerdigen Turnsaaltract ein Stockwerk behufs Gewinnung eines zweiten Turnsaales aufgeführt. Der neue dreistöckige Gassentract enthält 11 Lehrzimmer, die erforderlichen Nebenräume, eine von den Schulräumen isolierte Naturalwohnung für den Schulleiter und eine Schuldiener-Wohnung; ferner ist dortselbst die Bezirkslehrer-Bibliothek untergebracht. Die Beheizung der Schulräume erfolgt mittels Füllöfen, jene des Stiegenhauses, der Gänge und Aborte mittelst der in den Kellerräumen aufgestellten Central-Feuerluftheizung.

Die künstliche Beleuchtung der Lehrzimmer erfolgt mittels Auer'schem Gaslicht, jene der Turnsäle mittels dreiflammiger Sugg'scher Lampen. Die Lehrzimmer sind mit Bänken nach dem Systeme Schlimp ausgestattet. Die Gesammtkosten des Baues und der Einrichtung, inclusive der Heizungsanlage, betrugen 79.940 fl.

3. Die Knaben- und Mädchen-Bürgerschule im XIII. Bezirke, Neubergenstraße wurde auf den Cat. Parcellen 633/84, 633/85, 633/86, 633/127, 633/128, E.-Z. 1046 E.-N. 627 Penzing, welche ein Gesammtflächenmaß von 2000·02 Quadratmeter besitzen und für diesen Zweck um den Betrag von 13.000 fl. erworben wurden, aufgeführt.

Dieses Gebäude besteht aus zwei dreistöckigen Seitentracten gegen die Reinl- und Gurkgasse und einem zweistöckigen zurückgebauten Mitteltracte gegen die Neubergenstraße. Diese drei Tracte bilden einen gegen die Neubergenstraße offenen Hof, auf welchem ein Spielplatz angelegt ist.

Das Schulgebäude enthält 20 Lehrzimmer, 4 Zeichensäle, 2 Turnsäle, 2 Ankleide-, 2 Geräthe-, 2 Turnlehrer-, 2 Conferenz- und 8 Lehrmittelzimmer, sowie zwei Directionskanzleien, 2 Directors- und zwei Schuldiener-Wohnungen. Die Directors- und Schuldiener-Wohnungen besitzen eigene Eingänge von der Gasse aus und sind von den übrigen Schulräumen isoliert. Sämmtliche Schulräume werden durch eine Niederdruck-Dampfluftheizungs-Anlage in Verbindung mit ergänzenden örtlichen Heizkörpern, die Stiegen und Gänge durch eine Niederdruck-Dampfluftheizung und die Aborträume mit örtlichen Heizkörpern mit unmittelbarer Luftzufuhr erwärmt.

Die Nebenräume werden mittels Meidinger-Regulierfüllöfen beheizt. Das Trinkwasser wird aus der Hochquellenwasserleitung und das Nutzwasser zur Bespülung der Aborte und Pissoire mittels eines Gasmotors aus einem Brunnen entnommen.

Zur künstlichen Beleuchtung der Lehrräume dienen Siemens-Brenner. Die Lehrzimmer sind mit Schulbänken nach dem System Schlimp ausgestattet; die Schultafeln sind behufs leichterer Beweglichkeit mit Gegengewichten versehen und können auch schief gestellt werden. Die Gerüste für die Turngeräthe sind durchwegs aus Eisen.

Die Gesammtkosten des Baues und der Einrichtung beliefen sich auf circa 230.000 fl.

4. Die Doppel-Bürgerschule im XVII. Bezirke, Geblergasse (früher Stiftgasse). Mit den Ausführungsarbeiten für diesen Schulbau wurde nach erfolgter Demolierung der Baulichkeiten, welche sich auf der für diesen Zweck angekauften Realität Stiftgasse Nr. 29 befanden, im December des Jahres 1894 begonnen. Das neue Schulgebäude wurde im Jänner 1896 vollendet und im Februar desselben Jahres als Volks- und Bürgerschule für Knaben und Mädchen in Benützung genommen.

Das 3 stöckige Hauptgebäude, das aus einem Gassentracte, 2 anschließenden Seitentracten und einem damit in Verbindung stehenden Hofquertracte besteht, enthält 26 Lehrzimmer, 2 Garderoberäume, 2 Aufnahmszimmer, 8 Lehrmittelzimmer, 2 Schulleiter- und 2 Schuldiener-Wohnungen; die ersteren sind von den übrigen Räumen des Hauses isoliert. An das Hauptgebäude schließen sich rechts- und linksseitig die 2 ebenerdigen Turnsaaltracte an. Die Beheizung der Unterrichtsräume, der Aborte, der Stiegen und Gänge erfolgt durch eine Niederdruck-Dampfluftheizung. Die künstliche Beleuchtung der Lehrräume wird durch directes Auer'sches Gasglühlicht bewirkt. Die Lehrzimmer wurden durchgehends mit Bänken nach System Schlimp versehen. Das zur Bespülung der Aborte und Pissoirs erforderliche Wasser wird aus einem Brunnen mittels eines durch einen Gasmotor betriebenen Schöpfwerkes entnommen.

Die Gesammtkosten des Baues incl. der Einrichtung beliefen sich auf 254.634 fl.

Im XIX. Bezirke wurde beim städtischen Schulgebäude Hammerschmidtgasse Nr. 26 ein Turnsaalzubau ausgeführt. Derselbe wurde auf dem Gartengrunde, welcher zur Erweiterung dieses Schulgebäudes angekauft wurde, aufgeführt und mittels eines in der Nähe des I. Stockwerkes geführten allseitig geschlossenen Ganges mit dem bestehenden Schulgebäude in Verbindung gebracht. Der neue Turnsaal hat eine Länge von 17 Meter, eine Breite von 9 Meter und eine lichte Höhe von 5 Meter; im Anschlusse an demselben befindet sich eine geräumige Garderobe.

Im Souterrain-Geschoße des neuen Turnsaal-Tractes ist eine Waschküche, ein Depôtraum und die Feuerluftheizung für die Turnlocalitäten untergebracht. Diese sind mit den erforderlichen Einrichtungsstücken und mit Gasbeleuchtung versehen. Die Kosten des Baues inclusive der Heizanlage und der Einrichtung beliefen sich auf 15.590 fl.

Außer den besprochenen Schulgebäuden waren im Jahre 1896 noch die nachstehend angeführten Schulbauten in Ausführung begriffen und sind zum größten Theile vollendet worden:

a) Im II. Bezirke der Schulbau in der Wittelsbachstraße. Als Bauplatz für diese Doppel-Volks- und Bürgerschule wurde ein unmittelbar an den k. k. Prater anstoßendes Grundstück, welches durch die Pratergürtel-, Wittelsbach- und Valeriestraße, sowie einen Privatgrund begrenzt wird, käuflich erworben. Nachdem für die zwischen der Pratergürtel- und Valeriestraße gelegenen Grundstücke die offene Verbauung mit Vorgärten vorgeschrieben ist, wurde das Gebäude auf dem Grundstücke freistehend ausgeführt. Dasselbe besteht aus 2 zweistöckigen Tracten, von denen jeder 13 Lehrzimmer, 2 Lehrmittel-, 1 Conferenzzimmer, 1 Aufnahmskanzlei und 1 Schuldiener-Wohnung enthält. Diese beiden Tracte sind durch einen einstöckigen Mittelbau verbunden, welcher im Parterre 2 Turnsäle und über demselben 1 Zeichen- und 1 Arbeitssaal enthält. An den zweistöckigen Tract in der Valeriestraße schließt sich ein weiterer einstöckiger Tract an, in welchem die Wohnungen für die beiden Schulleiter, von den Schulräumen vollkommen isoliert, untergebracht sind.

Im Jahre 1896 wurde dieses Schulgebäude unter Dach gebracht, die Façadierung fertig gestellt und ein großer Theil der Arbeiten im Innern ausgeführt. Der Termin für dessen vollständige Fertigstellung war mit 1. Mai 1897 festgesetzt und wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 4. December 1896 auf den 1. September 1897 verschoben.

b) Der Schulbau in der Treustraße Nr. 9 wird auf den der Gemeinde Wien gehörigen Bauparcellen $3247/_1$ und $3247/_2$ geführt und enthält einen dreistöckigen Gassentract und einen im Hofe gelegenen Turnsaaltract. Mit der Ausführung der Arbeiten wurde anfangs April 1896 begonnen und ist in diesem Jahre der Rohbau fertiggestellt worden.

Dieses Schulgebäude wird 18 Lehrzimmer, 1 Turnsaal sammt Garderobe, 2 Kanzleien, 2 Lehrmittel-, 2 Aufnahms- und Conferenzzimmer, eine Schulleiter- und eine Schuldiener-Wohnung enthalten. Die Schulleiter-Wohnung ist von den Schulräumen vollkommen isoliert. Die Fertigstellung dieses Schulgebäudes hat bedingungsgemäß Ende Juli 1897 zu erfolgen.

c) Im IX. Bezirke, Galileigasse Nr. 5 wurde anstoßend an die städtische Volks- und Bürgerschule für Mädchen an der Ecke der Dreihackengasse der Neubau für eine allgemeine Volksschule für Knaben und der Aufbau eines Turnsaales auf dem bestehenden Turnsaale im erstgenannten Schulhause ausgeführt.

Das Eckgebäude enthält in zwei Gassendoppeltracten außer dem Keller- und Parterregeschoße drei Stockwerke. Der bereits bestandene Turnsaal im Parterre wurde der neuen Knabenschule und der neuerrichtete Turnsaal im ersten Stocke der Mädchenschule zur Benützung zugewiesen.

Außer den Turnsaallocalitäten enthält das neue Schulgebäude 12 Lehr-, 1 Aufnahms-, 1 Conferenz- und 1 Lehrmittelzimmer und außerdem eine Schuldiener-Wohnung.

Zur Beheizung der Schulräume, Gänge und Stiegen ist eine Niederdruck-Dampfluftheizung eingerichtet, die der Nebenräume erfolgt durch Zimmeröfen. Die Beleuchtung der Lehrzimmer erfolgt mit Siemens-Brennern und sind dieselben mit Schulbänken nach System Schlimp ausgestattet. Das Schulgebäude war mit Ausnahme der Heizanlage und der inneren Ausstattung Ende 1896 baulich vollendet und soll dasselbe im Mai 1897 vollständig eingerichtet und zum Beginne des Schuljahres 1897/98 seinem Zwecke übergeben werden.

Die genehmigten Gesammtkosten betrugen 76.279 fl.

d) Im X. Bezirke, Quellengasse Nr. 52 wird auf der von der Gemeinde Wien von der Znaimer Sparcasse erworbenen C.-P. 539, G.-E. 1358, nach erfolgter Demolierung des dortselbst bestandenen Hofquertractes eine neue Bürgerschule erbaut. Mit den Arbeiten wurde Ende März 1896 begonnen und ist in diesem Jahre der Rohbau vollendet worden. Das Gebäude besteht aus einem dreistöckigen Hofquertracte und einem ebenerdigen Hofseitentracte, in welchem der Turnsaal untergebracht ist. Der Haupttract enthält 12 Lehrzimmer, 1 Zeichensaal, 1 Schulleiterzimmer, 1 Conferenz- und 5 Lehrmittelzimmer, 1 Turnsaal-Garderobe und die Schuldiener-Wohnung.

Dieses Schulgebäude wird mit Beginn des Schuljahres 1897/98 der Benützung übergeben werden.

e) Das Schulgebäude im XVI. Bezirke, Gaullachergasse, wird auf der Area der zu diesem Zwecke angekauften und demolierten Häuser O.-Nr. 49 und 51 erbaut.

Am Schlusse des Jahres 1896 war das Gebäude nahezu vollendet und erübrigte nur noch die Legung der Fußböden, die Ausführung einiger kleiner Arbeiten und die Beistellung der inneren Einrichtung. Der Vollendungstermin ist mit 1. Mai 1897 bestimmt.

f) Der Schulbau in der Speisingerstraße, im XIII. Bezirke, wird auf der für diesen Zweck angekauften Realität in der Speisingerstraße O.-Nr. 44, C.-P. 88·889/2 Speising, im Ausmaße von 6440 Quadratmeter ausgeführt.

Nach der Genehmigung des diesbezüglichen Projectes ist mit den Bauarbeiten am 2. November 1896 begonnen worden und wurden in diesem Jahre noch die Fundamente hergestellt.

g) Im XVIII. Bezirke, Schopenhauer-Staudgasse wurde auf der der Gemeinde Wien gehörigen Realität der ehemaligen Währing-Weinhauser Zwangsarbeitsanstalt nach vorgenommener Parcellierung der Baublocks zwischen Staudgasse, verlängerter Schopenhauerstraße, Vincenz- und Klostergasse mit der Erbauung einer Doppel-Volks- und Bürgerschule begonnen. Der Rohbau wurde noch im Jahre 1896 unter Dach gebracht.

Außer den angeführten Neubauten sind in mehreren bestehenden Schulen Umänderungen größeren oder geringeren Umfanges vorgenommen worden, zumeist zu dem Zwecke, um neue Lehrzimmer zu gewinnen.

Die bedeutendste derselben ist die Stockwerksaufsetzung auf das Schulgebäude im XII. Bezirke, Bischoffgasse Nr. 10. Für diese in den Hauptferien des Jahres 1896 vorgenommene Herstellung wurde ein Kostenbetrag von 44.942 fl. 78 kr. genehmigt. Gleichzeitig wurde die Adaptierung der in diesem Schulgebäude bestandenen Oberlehrerwohnung zu zwei Lehrzimmern vorgenommen. Da in dem neuhergestellten Stockwerke vier Lehrzimmer gewonnen wurden, hat die Schule durch diese Erweiterung eine Vermehrung um sechs Lehrzimmer erhalten.

Im städtischen Schulgebäude, III. Bezirk, Strohgasse Nr. 15 wurden ein zweiter Eingang zum Schulgebäude und eine zweite Stiege bis zum dritten Stockwerke ausgeführt, sonstige Adaptierungen vorgenommen und eine neue Heizungsanlage hergestellt.

Ferner wurden in älteren Schulgebäuden, die weiche Fußböden besitzen, in einer größeren Anzahl von Lehrzimmern und Turnsälen neue Fußböden aus hartem Holze hergestellt.

In mehreren städtischen Schulgebäuden sind die bestandenen Heizungsanlagen wegen der ihnen anhaftenden Mängel reconstruiert und durch neu hergestellte ersetzt worden.

Nähere Angaben über die Schulgebäude und die Zahl und Gattung der Schulen sind im Abschnitte „Bildungswesen“ der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

Die folgende Zusammenstellung enthält die Übersicht über die Zahl der Schulgebäude, die Eigenthumsverhältnisse an denselben und die Anzahl der in den Schulgebäuden untergebrachten Schulen.

Schuljahr	Zahl der Schulgebäude			In denselben waren untergebracht Schulen
	städtische	sonstige	im ganzen	
1894/95	181	11	192	357
1895/96	185	11	196	375
1896/97	186	11	197	381

Von der Gesammtzahl der Schulen waren

im Schuljahre	Bürgerschulen	allgemeine Volksschulen
1894/95	82	275
1895/96	91	284
1896/97	95	286

Unter diesen Schulen waren im Schuljahre 1894/95: 19, 1895/96: 24 und 1896/97: 25 „allgemeine Volks- und Bürgerschulen" enthalten, welche als je zwei Schulen, nämlich als eine Bürger- und eine allgemeine Volksschule gezählt werden.

Nähere Angaben über die Schulgebäude und die Zahl und Gattung der Schulen sind im Abschnitte „Bildungswesen" der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

An dieser Stelle ist noch zu erwähnen, dass am 16. September 1896 die in der Beirathsitzung vom 5. Februar 1896 beschlossene Regelung der äußeren Schulbedienung an den Volks- und Bürgerschulen der Stadt Wien in Kraft trat. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Regelung bestehen darin, dass an nahezu jeder Volks- und Bürgerschule ein (provisorischer oder definitiver) Schuldiener bestellt wurde, dass die provisorischen Schuldiener außer einem Monatslohn von 30 fl. und Naturalquartier oder 10 fl. monatlichem Quartiergelde auch eine vollständige Amtsdienermontur erhielten und dass unter einem die Gebüren für die Besorgung des Reinigungs-, Heizungs- und Turnschuldienstes, sowie für die Verrichtung der Hausbesorgung geregelt wurden.

Zugleich wurde in der genannten Beirathsitzung eine neue „Instruction für die den öffentlichen Volksschulen und Bürgerschulen zugewiesenen (definitiven und provisorischen) städtischen Schuldiener" genehmigt.

Schulbankconstruction. — In der schon geraume Zeit ventilierten Angelegenheit der Einführung von zweckmäßigen Schulbänken in den städtischen Schulen hatte der Magistrat bereits am 8. März 1890 das Stadtbauamt beauftragt, wegen Vornahme eines probeweisen Versuches mit den in Bern (Schweiz) eingeführten Dr. Schenk'schen Schulbänken einen Bericht zu erstatten; da derselbe im günstigen Sinne ausfiel, wandte sich der Magistrat an die Stadtvertretung Bern um Überlassung zweier Modellbänke, Bekanntgabe der Kosten ꝛc. Da jedoch keine Schulbänke, System Schenk, zur Verfügung standen, sah der Magistrat von der Beistellung solcher Schulbänke ab.

Mit Beschluss vom 26. August 1892 genehmigte der Stadtrath die Concurrenzvorschriften zur Ausschreibung einer Preisbewerbung und die Aussetzung von zwei Preisen (1500 fl. und 300 fl. ö. W.) für die Herstellung von Schulbankconstructionen mit Offenhaltung eines Termines bis 30. Juli 1893.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 20. Februar 1894 wurde bestimmt, dass bei der Einrichtung neuer Schulen das bei der Preisconcurrenz erstprämiierte Project der Schulbank Schlimp'scher Construction bis auf weiteres in Verwendung gelangen solle. Das zweitprämiierte Project (Pestalozzi) soll vorläufig nur probeweise in einzelnen Classen verwendet werden und habe das Stadtbauamt seinerzeit auf Grund der gemachten Erfahrungen Anträge über die weitere Verwendung dieser Bänke zu stellen.

In Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 14. October 1879 betreffend die Nichtanbringung von Blitzableitern auf städtischen Schulgebäuden, wurden mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 8. December 1895 folgende Anordnungen getroffen:

I. Es wird genehmigt, dass jene städtischen Schulgebäude, sowie auch sonstige städtische Gebäude, welche infolge ihrer isolierten Lage, ihrer Höhe oder anderer localer Verhältnisse der Blitzgefahr in hohem Grade ausgesetzt sind, auf Grund eines von Fall zu Fall vom Bauamte abzugebenden Gutachtens mit einer Blitzableiteranlage versehen werden können.

Bei Neubauten von Schulen und städtischen Häusern hat das Stadtbauamt gleichzeitig mit der Vorlage des Detailprojectes nach Maßgabe der Localverhältnisse die entsprechenden Anträge wegen eventueller Herstellung einer solchen Anlage zu erstatten.

II. Das Stadtbauamt ist zu beauftragen, geeignete Vorschläge wegen der alljährlichen Revision der städtischen Blitzableiteranlagen zu machen und eine diesbezügliche Vorschrift zu verfassen.

III. Behufs Erlangung einer Statistik über die im Gebiete der Gemeinde Wien vorgekommenen Blitzschläge sind vom 1. Jänner 1896 seitens des städtischen Feuerwehrcommandos folgende Aufzeichnungen zu führen:

a) Bezeichnung des vom Blitzschlage getroffenen Objectes (Bezirk, Straße, Hausnummer, ob Haus, Baum 2c.);
b) die Art des Unfalles oder Schadens (Tödtung, Zündung 2c.);
c) die Angabe, ob das betreffende Object mit einem Blitzableiter versehen war oder nicht, im ersten Falle, ob die Anlage von einem befugten Gewerbsmanne instandgehalten wird, und in welcher Weise dieselbe bei dem Blitzschlage functioniert hat.

Wenn möglich, ist auch das System dieser Anlage und die Tageszeit des Blitzschlages bekannt zu geben.

Diese Aufzeichnungen sind am Schlusse eines jeden Jahres dem Stadtbauamte zu übermitteln.

Beistellung von Fahnen für die Beflaggung der städtischen Schulhäuser. — Behufs klagloser Ergänzung des Bedarfes der Schulen an Fahnen zu obgedachtem Zwecke wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 22. September 1896 423 Stück Fahnen aus Tibet-Croisé mit einem Kostenerfordernisse von 2981 fl. angeschafft und die Abgabe von 194 Trauerfahnen aus dem städtischen Vorrathe an die Schulen verfügt.

Als Grundsatz für die Vertheilung wurde angenommen, dass jedes Schulhaus mit einer schwarz-gelben, einer roth-weißen und einer schwarzen Fahne zu betheilen sei.

Die vorübergehende Benützung von Schulräumen durch schulfremde Personen und Corporationen wurde durch den Stadtrathsbeschluss vom 13. Februar 1894 derart geregelt, dass der Bürgermeister ermächtigt wurde, zur einmaligen, kurzen, vorübergehenden derartigen Benützung der Schulräume in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen nach Anhörung des Gutachtens der Bezirkssection des Bezirksschulrathes in dringlichen Fällen die Bewilligung zu geben.

b) Lehrpersonen in den städtischen Volksschulen.

Präsentationsrecht der Gemeinde mit Rücksicht auf das Geschlecht der Präsentierten. — Die im Jahre 1892 begonnene Controverse zwischen der Gemeinde Wien und den Schulbehörden darüber, in wessen Competenz die Entscheidung falle, ob eine Lehrstelle mit einer Lehrperson männlichen oder weiblichen Geschlechtes zu besetzen sei, hat auch in dieser Verwaltungsperiode zahlreiche Verhandlungen der Behörden und der Lehrerschaft hervorgerufen.

Außer den vielen Recursen, welche der Magistrat in den einzelnen Fällen einbrachte, unterstützte auch der Stadtrath die bezüglichen Bestrebungen der männlichen Lehrerschaft und beschloss in der Sitzung vom 13. Februar 1894, die von einem Lehrercomité in dieser Angelegenheit überreichte Denkschrift zur Kenntnis zu nehmen und thunlichst zu fördern.

Durch die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 1895 wurde jedoch dieser Streit zu Ungunsten der Gemeinde Wien erledigt. In dieser Entscheidung wurde die Verletzung des Präsentationsrechtes der Gemeinde Wien im Falle

der Ausschreibung einer Lehrstelle für ein bestimmtes Geschlecht negiert, vielmehr wurde es als Ermessenssache der Schulbehörde erklärt, „mit Rücksicht auf die im concreten Falle bei einer Schule vorhandenen Verhältnisse die nach dem Gesetze zulässige Bestimmung, ob eine männliche oder weibliche Lehrkraft zu bestellen ist, oder aber ob die Bewerbung von Lehrkräften beiderlei Geschlechtes einzuräumen ist, zu treffen".

Vergütung von Übersiedlungsauslagen. — In Durchführung des Gesetzes vom 17. Juli 1893, L.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Zuerkennung von Vergütungen für die durch Versetzung aus Dienstesrücksichten verursachten Übersiedlungsauslagen an die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen, beschloss der Stadtrath in seiner Sitzung vom 28. December 1893 ein vom 1. August 1894 ab giltiges Normale, dessen wichtigste Bestimmungen folgendermaßen lauten:

1. Lehrpersonen an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen in Wien, welche gemäß § 16 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, aus Dienstesrücksichten, die nicht durch ihr eigenes Zuthun veranlasst wurden, versetzt werden, wird für die mit der nothwendigen Übersiedlung verbundenen Auslagen, wenn diese binnen sechs Monaten von dem auf die Versetzung folgenden ersten Quartal an gerechnet thatsächlich erfolgt, und die Schule, welcher sie zugewiesen wurden, von jener, welcher sie vorher angehörten, mindestens 2 Kilometer weit, nach der kürzesten Weglänge gemessen, entfernt ist, eine Vergütung aus den Mitteln des Schulbezirkes Wien gewährt.

2. Die Vergütung beträgt für solche Lehrpersonen, welche sich zur Zeit der erfolgten Versetzung aus Dienstesrücksichten im Besitze einer Jahreswohnung, resp. Naturalwohnung befunden haben, 50 fl. und für die anderen 15 fl.

3. Dieser Vergütungsanspruch ist längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Übersiedlung bei sonstigem Verluste des Anspruches zu stellen.

Remunerationen für die Ferialmonate an die in provisorischer Dienstleistung gestandenen Lehrpersonen. — Vor Schaffung des neuen Lehrerdotationsgesetzes vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, strebten die Lehrpersonen darnach, dass die Remunerationen für die provisorischen Unterlehrer, die Industrie- und die französischen Sprachlehrerinnen in 12 anstatt in 10 monatlichen Raten ausbezahlt werden.

Gemäß § 8 des genannten Gesetzes haben solche provisorische Lehrkräfte bloß für die Dauer der wirklichen Dienstleistung Anspruch auf die gesetzlich normierte Remuneration.

Dies bedeutete jedoch eine große Härte für die Lehrpersonen, da sie z. B. bei neunmonatlicher Verwendung nur neun Zwölftel anstatt neun Zehntel des Jahresbezuges — mithin für die Ferienmonate nichts — erhielten.

Der Bezirksschulrath fasste deshalb am 13. Juli 1892 den Beschluss, dass, wenn die aushilfsweise Dienstleistung über die Ferien hinaus, also z. B. die Vertretung einer beurlaubten Lehrperson bis 1. November, dauerte, oder wenn überhaupt zu erwarten stand, dass die verhinderte Lehrkraft im Laufe des Schuljahres nicht mehr zurückkehrt, die aushilfsweise verwendeten Lehrkräfte die Remunerationen auch für die Ferienmonate erhalten sollen.

Dieser Beschluss, nach welchem seitens des Bezirksschulrathes längere Zeit hindurch vorgegangen worden war, wurde der Gemeinde erst über Aufforderung des Stadtrathes vom 5. September 1894 ämtlich zur Kenntnis gebracht.

Da der erwähnte Vorgang eine der gesetzlichen Grundlage gänzlich entbehrende Belastung des Bezirksschulfondes bedeutete, ergriff die Gemeinde Wien als Verwalterin dieses Fondes auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 16. November 1894 den Recurs an den k. k. n.-ö. Landesschulrath mit dem Ansuchen, auch die nöthigen Schritte einzuleiten, damit eine Änderung des Dotationsgesetzes in einem dessen Härten mildernden Sinne bezüglich der Auszahlung der Remunerationen erfolge.

Der k. k. n.-ö. Landesschulrath gab diesem Recurse mit Erlass vom 21. März 1895 Folge und forderte den Bezirksschulrath auf, das erwähnte irrthümlich erlassene Normale sofort außer Kraft zu setzen und hinsichtlich der auf Grund dieses Normales bereits anhängigen Remunerationsgesuche in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob der betreffenden Lehrperson die Ferienremuneration zuzuerkennen sei oder nicht.

Der Bezirksschulrath fällte die Entscheidung dahin, dass den provisorischen Lehrern diese Ferienremunerationen pro praeterito aus dem Grunde zuzuerkennen seien, weil dieselben seinerzeit nicht ausdrücklich bloß bis Ende des Schuljahres bestellt wurden und auch ihre Abberufung nicht zu diesem Zeitpunkte vom Bezirksschulrathe aus erfolgte.

Die hiegegen gerichteten Recurse der Gemeinde wurden von dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung abgewiesen.

Über Anregung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, an welches sodann von der Gemeinde die Recurse ergriffen worden waren, wurde, um diese Angelegenheit aus der Welt zu schaffen, hinsichtlich der wenigen (6) noch anhängigen Streitfälle mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 9. Jänner 1897 nach der analogen Verfügung des lf. Commissärs, welcher solche Remunerationen provisorischen Lehrkräften im Jahre 1895 ausbezahlen ließ, die ausnahmsweise Klaglosstellung der sechs Petenten verfügt und so die Angelegenheit erledigt.

Beiträge der gegen Carenz der Bezüge beurlaubten Lehrpersonen an die Pensionscasse. — Am 5. Juni 1895 fasste der Bezirksschulrath der Stadt Wien den Beschluss, dass die gegen Carenz der Bezüge beurlaubten Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen den im § 80 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. 35, normierten zehnpercentigen Beitrag an die Pensionscasse von den während der Carenz fälligen, thatsächlich aber nicht bezogenen Gehalten und Gehaltserhöhungen nicht zu bezahlen haben. —

Hingegen erhob der Magistrat beim k. k. n.-ö. Landesschulrathe eine Vorstellung mit der Begründung, dass eine solche Beurlaubung keinerlei Einfluss auf die Anrechenbarkeit der betreffenden Urlaubszeit in die für die Bemessung der Pension anrechenbare Dienstzeit und auf die Einrechnung der der bezüglichen Lehrkraft während des Urlaubes zugewachsenen Gehaltsbezüge in den Ruhegenuss ausübt.

Thatsächlich hob auch der k. k. n.-ö. Landesschulrath mit dem Erlasse vom 23. März 1896, Z. 13.308, den erwähnten Beschluss des Bezirksschulrathes als den Gesetzen nicht entsprechend auf.

Rückvergütung der Substitutionskosten für die als Bezirksschulinspectoren außerhalb Wiens verwendeten städtischen Lehrpersonen. — Mit dem Erlasse des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 5. Juni 1895, Z. 5121, wurde das

Ersuchen des Magistrates und des Bezirksschulrathes der Stadt Wien um Rückvergütung der Substitutionskosten pro 1893—1896 im Betrage von 2804 fl. 44 kr. ö. W. aus dem Normalschulfonde für die als Bezirksschulinspectoren außerhalb Wiens verwendeten städtischen Lehrpersonen abgewiesen.

Gegen diesen Erlass überreichte der Magistrat auf Grund der nach Anhörung des Beirathes am 3. Juli 1895 ergangenen Weisung des kk. Commissärs eine Vorstellung, beziehungsweise den Recurs, in welchem auf den klaren, zu Gunsten des Recursbegehrens lautenden Wortlaut des § 28 des n.-ö. Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. 51, verwiesen wurde. Über Auftrag des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 5. März 1897 überreichte der Magistrat demselben noch einen ausführlichen Ausweis des bezüglichen Erfordernisses, ohne dass die Angelegenheit bis jetzt endgiltig entschieden worden wäre. —

Mit der Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 30. November 1895, Z. 12.101, L.-G.-Bl. Nr. 54, wurde ein Substitutionsnormale erlassen, durch welches die im Falle der Nothwendigkeit eintretenden Substitutionen und die Bezüge für Supplierungen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen geregelt wurden. Weiters wurde mit dem Substitutionsnormale zur Sicherung des regelmäßigen Unterrichtes an mehrclassigen Volksschulen die Systemisierung provisorischer Localaushilfslehrkräfte angeordnet und bestimmt, dass behufs Substituierung abgängiger Lehrkräfte provisorische Bezirksaushilfslehrkräfte, sowie Bezirksaushilfs-Industrielehrerinnen systemisiert werden können.

Eine Regelung der Wegentschädigung an die Religionslehrer hat auch in den Berichtsperioden noch nicht stattgefunden und bleiben die in dieser Beziehung für einzelne Fälle gefassten Beschlüsse des Gemeinderathes maßgebend.

Stabilisierung von Aushilfslehrerstellen und Aushilfs-Arbeitslehrerinnenstellen. — Einem oft ausgesprochenen Wunsche der Lehrerschaft entsprechend, regte der Wiener Bezirksschulrath im Jänner 1894 die Vermehrung der bestehenden Aushilfslehrstellen um 38 Aushilfslehrstellen (je 19 für das männliche und weibliche Geschlecht) und 10 Aushilfs-Arbeitslehrerinnenstellen an.

Aus pädagogisch-didactischen Gründen stimmte der Wiener Stadtrath am 5. December 1894 dieser Mehrbelastung des Bezirksschulfondes bei.

Über die Veränderungen im Stande der definitiven Lehrpersonen enthält die folgende Zusammenstellung die wichtigsten Daten.

Anzahl der	im Jahre		
	1894	1895	1896
Ernennungen	114	238	328
Pensionierungen	14	10	24
Todesfälle	27	26	20
Resignationen	3	2	6
Entlassungen	—	—	1
Degradierungen	—	1	—

Der Stand der Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht gestaltete sich wie folgt. Es betrug

die Zahl der		am 1. October des Jahres 1894	1895	1896
Directoren an Bürgerschulen	männlich	66	76	79
	weiblich	—	—	1
Oberlehrer	männlich	209	212	217
	weiblich	1	4	8
Bürgerschullehrer	männlich	464	475	494
	weiblich	100	105	136
Volksschullehrer	männlich	871	875	901
	weiblich	587	628	684
definitive Unterlehrer	männlich	234	240	228
	weiblich	222	229	206
provisorischen Unterlehrer	männlich	406	478	481
	weiblich	391	393	390
Lehrer für den allgemeinen Unterricht zusammen	männlich	2250	2356	2400
	weiblich	1301	1359	1425
	im ganzen	3551	3715	3825
Unter diesen Lehrkräften waren:				
Provisorische Leiter	männlich	35	28	30
	weiblich	6	5	1
Bezirksaushilfslehrkräfte	männlich	—	39	39
	weiblich	—	39	39
Substituten	männlich	—	—	73
	weiblich	—	—	29

Für den Religionsunterricht waren bestellt:

	am 1. October des Jahres 1894	1895	1896
eigene mit Gehalt angestellte Religionslehrer	35	38	40
eigene mit Remunerationen entlohnte Religionslehrer	84	87	82
Zahl der			
beim katholischen Religionsunterrichte verwendeten katholischen Seelsorger	118	112	117
israelitischen Religionslehrer	29	31	29
evangelischen „ „	9	10	10
altkatholischen „ „	2	2	2

Die genannten Lehrkräfte reichten jedoch nicht aus, um den Religionsunterricht zu besorgen, daher die Heranziehung von weltlichen Lehrkräften behufs Ertheilung des subsidiarischen Religionsunterrichtes nothwendig wurde. Die Zahl derselben betrug im Jahre 1894: 617, 1895: 683 und 1896: 771. Die Gesammtkosten für die Ertheilung des Religionsunterrichtes betrugen im Jahre 1894: 181.232 fl., 1895: 160.818 fl. und 1896: 173.326 fl.; hievon fallen die Quartiergelder und Ergänzungszulagen per 10.595 fl., bzw. 9370 fl. und 12.203 fl. der Schulgemeinde, der Rest dem Bezirksschulfonde zur Last.

Für den Industrieunterricht standen neben den zur Ertheilung desselben verpflichteten Lehrerinnen für den allgemeinen Unterricht, incl. der Bezirks-Aushilfs-Industrielehrerinnen, im Jahre 1894: 393, 1895: 440 und 1896: 471 Lehrkräfte in Verwendung.

Den französischen Sprachunterricht an Bürgerschulen ertheilten

	im Schuljahre		
	1894/95	1895/96	1896/97
Lehrkräfte männliche	76	81	89
Lehrkräfte weibliche	85	102	112
Lehrkräfte zusammen	161	183	201

c) Schüler der städtischen Volksschulen.

Eintheilung des Wiener Schulbezirkes in Schulsprengel. Über Auftrag des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 7. November 1893 hatte sich der Bezirksschulrath eingehend mit der Frage der Eintheilung des Wiener Schulbezirkes in Schulsprengel zu befassen.

Nach langwierigen Verhandlungen, bei welchen als besonders erschwerend der Umstand ins Gewicht fiel, dass in den Bezirken I—X bisher überhaupt keine Schulsprengeleintheilung bestand und in den neu angegliederten Bezirken XI—XIX die Schulen ungleich vertheilt und meist überfüllt waren, legte der Bezirksschulrath ein Elaborat vor, welches vom k. k. n.-ö. Landesschulrathe am 31. Juli 1896 genehmigt wurde und mit Beginn des Schuljahres 1896/97 in Kraft trat.

Dasselbe bildet nun die Grundlage aller Entscheidungen in betreff der Ein- und Ausschulung einzelner Kinder, ferner der Schülerconscription und der Evidenzhaltung eines regelmäßigen Schulbesuches, sowie rücksichtlich der Versorgung armer Kinder mit den erforderlichen Lehrbüchern und sonstigen Lernmitteln.

Billigkeitsrücksichten hinsichtlich der Schülerzutheilung in die Schulen wurde in diesem Elaborate, um Härten zu vermeiden, im weitesten Sinne Rechnung getragen.

Die Zahl der Schüler betrug		am 1. October des Jahres		
		1894	1895	1896
in den Bürgerschulclassen	Knaben	14.638	15.722	16.671
	Mädchen	17.918	19.201	19.889
	zusammen	32.556	34.923	36.560
in den allgem. Volksschulclassen	Knaben	66.665	67.196	66.980
	Mädchen	65.876	66.654	66.570
	zusammen	132.541	133.850	133.550
in sämmtlichen Volks- und Bürgerschulclassen	Knaben	81.303	82.918	83.651
	Mädchen	83.794	85.855	86.459
	zusammen	165.097	168.773	170.110

Nähere Angaben über die Schüler nach Glaubensbekenntnis, Muttersprache, Geburtsort, Beruf der Eltern oder Pflegeparteien, Wohnort, Alter &c. nach einzelnen Gemeindebezirken enthält der Abschnitt „Bildungswesen“ der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien.

d) Anschaffung von Lernmitteln für arme Schulkinder.

Da bezüglich der Beschaffung der Armenlernmittel, welche die Gemeinde beizustellen gesetzlich verpflichtet ist, im Laufe der Berichtsperiode keine neue Verfügung getroffen wurde, ist im Folgenden bloß die Anzahl der mit Lernmitteln unentgeltlich betheilten Kinder anzugeben.

Es wurden mit Lernmitteln betheilt

im Schuljahre	Kinder beschränkt	unbeschränkt	im ganzen	mit einer Auslage von
1894/95	11.490	49.414	60.904	163.032 fl. 06 kr.
1895/96	9.970	56.247	66.217	163.897 „ 31 „
1896/97	11.724	55.852	67.576	183.320 „ 59 „

Bei Zuerkennung des beschränkten Bezugsrechtes entfällt die Beistellung von Bleistiften, Federn und Federhältern, Griffeln, Gummi, Schiefertafeln, Schreib- und Zeichenheften.

Die angeführten Auslagen beziehen sich nicht auf die Schuljahre, sondern auf die betreffenden Verwaltungsjahre.

Die nach dem Ministerialerlasse vom 4. März 1871, Z. 13.656 für Wien entfallende Quote, für welche die k. k. Schulbücherverlags-Direction Armenbücher abgab, belief sich im Jahre 1894 auf 14.933 fl., 1895 auf 15.313 fl. 10 kr. und 1896 auf 12.941 fl.

Die Zutheilung der Lernmittel an die einzelnen Schulen obliegt den Ortsschulräthen. —

An dieser Stelle sollen noch einige Bemerkungen über die Herstellung der Einheitlichkeit der Lehr- und Lesebücher in den städtischen Volks- und Bürgerschulen Platz finden. Allgemein und seit Jahren wird darüber Klage geführt, dass an den Wiener Schulen für die gleichen Lehrgegenstände nicht einheitliche Lehrtexte eingeführt sind, so dass Schulkinder, welche genöthigt sind, während eines Schuljahres die Schule zu wechseln, oft ganz andere Lehrbücher während des Schuljahres sich anschaffen müssen.

Es wurde daher seitens des Gemeinderathes wiederholt angeregt, bei den Schulbehörden auf eine Einheitlichmachung der Lehrbücher nach den Schulkategorien für den ganzen Wiener Schulbezirk hinzuarbeiten und eventuell auch einen communalen Schulbücherverlag einzurichten.

Hinsichtlich des erstgenannten Punktes hat sich der Magistrat im Interesse der Gemeindefinanzen und der Eltern der schulpflichtigen Kinder, welche sich die Bücher nicht im Wege des Armenbezuges verschaffen, wärmstens befürwortend geäußert. Dagegen wurde vor der Errichtung eines communalen Schulbücherverlages aus principiellen Gründen abgerathen, zumal die k. k. Schulbücherverlags-Direction der Gemeinde, bzw. den Schulbehörden gegenüber bisher das größte Entgegenkommen gezeigt hat, daher der Bücherbezug aus diesem Verlage in erster Linie ins Auge zu fassen sei.

Die bezüglichen Verhandlungen in dieser Frage sind nunmehr beim k. k. n.-ö. Landesschulrathe anhängig, wobei bemerkt wird, dass der Wiener Bezirksschulrath sich für die Vereinheitlichung der Lehrbücher nur in beschränktem Umfange aussprach, und zwar vor allem wegen der großen Verschiedenheit der Schulen und des Schülermateriales, sowie wegen der zu befürchtenden Unterbindung der Schulliteratur.

e) Lehrer- und Schüler-Bibliotheken, Lehrmittelsammlungen.

Wie in dem Verwaltungsberichte pro 1889—1893 ausgeführt wurde, verfügte vor der Einverleibung der Vorortegemeinden jeder der zehn ehemaligen Gemeindebezirke in Wien über eine Bezirks-Lehrerbibliothek, während nunmehr die Bezirke I bis V, VIII bis XI je eine solche Bibliothek haben und die Bezirke VI und VII, XII bis XV, XVI und XVII, endlich XVIII und XIX je eine Bibliothek gemeinschaftlich besitzen.

Über die in den einzelnen Bezirks-Lehrerbibliotheken vorhandenen Werke und Bände, sowie über die Zahl der entlehnten Werke und Bände giebt die nachfolgende Tabelle Auskunft.

Bezirk	Vorhandene Werke im Jahre			Vorhandene Bände im Jahre		
	1894	1895	1896	1894	1895	1896
I	160	162	167	331	338	344
II	251	256	262	395	402	408
III	140	142	145	278	284	287
IV	557	560	561	939	942	943
V	204	207	214	437	440	447
VI und VII	442	459	489	927	949	993
VIII	347	364	366	842	869	881
IX	257	259	264	487	490	495
X	226	228	230	468	470	475
XI	680	704	737	950	994	1038
XII bis XV	1118	1125	1130	1920	1962	1967
XVI und XVII	637	637	638	1253	1253	1254
XVIII und XIX	154	193	214	386	462	542
Summe	5173	5296	5417	9613	9855	10074

Bezirk	Entlehnte Werke im Jahre			Entlehnte Bände im Jahre		
	1894	1895	1896	1894	1895	1896
I	33	46	47	52	62	61
II	10	6	7	25	6	10
III	32	21	16	72	55	26
IV	26	32	22	40	46	28
V	15	14	17	22	19	22
VI und VII	363	294	422	502	422	404
VIII	45	36	30	48	42	36
IX	25	15	27	30	20	33
X	150	81	92	157	82	95
XI	474	387	427	592	513	521
XII bis XV	808	613	751	1440	822	1011
XVI und XVII	314	351	308	473	502	431
XVIII und XIX	109	59	232	187	64	405
Summe	2404	1955	2398	3640	2655	2988

Die Gründung einer sämmtliche Bezirks-Lehrerbibliotheken vereinigenden Central-Lehrerbibliothek steht in Verhandlung.

An jeder der zu Ende der Berichtsperiode bestandenen Volks- und Bürgerschule war eine Local-Lehrerbibliothek, eine Schülerbibliothek und eine Lehrmittelsammlung vorhanden.

Über den Stand derselben können derzeit keine Angaben gemacht werden, da deren Inventarisierung noch nicht beendet ist.

Normativbestimmungen über Lehrer- und Schülerbibliotheken, sowie bezüglich der Lehrmittelsammlungen sind in der Berichtsperiode seitens der Gemeinde nicht erflossen. Auch ist weder in dem zur Ergänzung der Schülerbibliotheken, noch auch in dem zur Instandhaltung der Lehrmittelsammlungen festgesetzten Pauschale eine Änderung vorgenommen worden. Ferner blieb das zur Anschaffung von Chemikalien festgesetzte Pauschale unverändert und erfolgt dessen Auszahlung an die Schulleiter auf Grund einer von dem Ortsschulrathe des betreffenden Bezirkes vidierten und von der städtischen Buchhaltung adjustierten Empfangsbestätigung. —

Der Director des k. k. naturhistorischen Hofmuseums Dr. Aristides Brezina hatte im Jänner 1893 der Gemeinde ein Project unterbreitet, nach welchem er in einem gewissen Zeitraume die städtischen Volks- und Bürgerschulen mit vollständigen Mineraliensammlungen unentgeltlich zu versehen geneigt ist. Diese Mineraliensammlungen sollen durch die im Hofmuseum befindlichen Doubletten und anderweitige Mineralien beschafft werden. Zur Durchführung dieser Angelegenheit hatte sich unter Leitung des Landes-Schulinspectors Dr. Rieger ein Lehrercomité gebildet.

Dieses Anerbieten wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. Februar 1894 in der Weise angenommen, dass dem Genannten:

a) ein einmaliger Betrag von 2000 fl. zur Einrichtung eines für die Herstellung der Mineraliensammlungen von ihm zu mietenden Locales, zur Anschaffung der zu diesem Zwecke erforderlichen Geräthschaften, Instrumente etc. etc., ferner

b) ein jährlicher Betrag von 800 fl. auf die Dauer von fünf Jahren zur Bestreitung der Miete des erwähnten Locales, dann der anderen laufenden Auslagen und zum eventuellen Ankaufe der nicht unentgeltlich beschaffbaren Mineralien, und zwar beides gegen Rechnungslegung und jährliche Berichterstattung über den Fortgang der Arbeiten zur Verfügung gestellt wird.

Zur Deckung des pro 1894 erforderlichen Betrages ist die Position Rubrik XLIII 6 um 2800 fl. zu erhöhen.

Dem Herrn Dr. Aristides Brezina, sowie dem betreffenden Lehrercomité wird für ihr bereitwilliges Entgegenkommen der Dank des Gemeinderathes ausgesprochen.

f) Finanzielles.

Die Schulbezirksumlage blieb auch in den Jahren, welche dieser Bericht umfasst, in gleicher Höhe, wie in den Vorjahren; sie betrug nämlich $4^1/_2$ kr. vom Mietzinsgulden.

Die Einnahmen für die städtischen Volksschulen betrugen

im Jahre	im ganzen	darunter an Bezirksschulumlagen
1894	4,085.118 fl.	4,060.890 fl.
1895	4,205.326 „	4,186.391 „
1896	4,327.338 „	4,308.642 „

Die Auslagen für die Schulen betrugen

im Jahre	im ganzen	darunter vornehmlich für Errichtung und Vergrößerung von Schulgebäuden	für gesetzliche Bezüge der activen Lehrpersonen	berechnete Mietwerte
1894	8,246.695 fl.	1,345.376 fl.	4,861.071 fl.	936.290 fl.
1895	8,602.922 „	1,493.610 „	4,951.684 „	989.830 „
1896	8,370.925 „	948.259 „	5,158.951 „	1,055.310 „

Die Besoldungsvorschüsse an Lehrpersonen sind sowohl in den Einnahmen als in den Ausgaben, die Subvention an die evangelischen Schulen in letzteren nicht inbegriffen. —

D. Communale Kindergärten.

Über einen im Jahre 1892 im Gemeinderathe gestellten Antrag auf Errichtung neuer communaler Kindergärten beschloss der Stadtrath am 10. October 1894:

1. Von der Errichtnng neuer communaler Kindergärten seitens der Gemeinde Wien wird dermalen abgesehen.

2. Die gegenwärtig bestehenden communalen Kindergärten, welche von den ehemaligen Vorortegemeinden errichtet wurden, sind von der Gemeinde Wien weiterzuführen.

3. Bezüglich der Subvention von Privatkindergärten wird, wie bisher, die Beschlussfassung im einzelnen Fall erfolgen.

4. Alle von der Gemeinde subventionierten Kindergärten haben, sowie die von der Gemeinde subventionierten Vereine, ihre Jahresberichte jeweilig vorzulegen.

Von besonderer Bedeutung für die communalen Kindergärten ist der Beschluss des Gemeinderathes vom 25. Juni 1896, mit welchem eine einheitliche Regelung der Bezüge der Kindergärtnerinnen, sofern diese nicht geistliche Ordenspersonen sind oder einer geistlichen Congregation angehören, vorgenommen wurde.

Nach den vom 1. Juli 1896 an geltenden Bestimmungen wurden die im Dienste der Commune stehenden Kindergärtnerinnen in drei Kategorien eingetheilt, von welchen die I. die leitenden Kindergärtnerinnen, die II. die Kindergärtnerinnen und die III. die Aushilfs-Kindergärtnerinnen umfasst. Der Jahresgehalt beträgt bei der I. Kategorie 600 fl., bei der II. Kategorie 500 fl.; die Aushilfs-Kindergärtnerinnen (III. Kategorie) erhalten für die Dauer ihrer wirklichen Dienstleistung die für diese Zeit entfallende Quote einer Remuneration jährlicher 400 fl.

Die Kindergärtnerinnen I. und II. Kategorie werden definitiv angestellt, sind pensionsberechtigt und erhalten 5 Quinquennalzulagen à 60 fl., die leitenden Kindergärtnerinnen außerdem ein Quartiergeld von jährlich 120 fl., beziehungsweise eine mindestens aus Zimmer und Küche bestehende Naturalwohnung.

Über die Anzahl der Kindergärtnerinnen an communalen Kindergärten giebt die folgende Zusammenstellung Aufschluss. Es waren vorhanden:

	1894	1895	1896
Leitende Kindergärtnerinnen	8	8	10
Kindergärtnerinnen . . .	20	20	18
zusammen . .	28	28	28

Aushilfs-Kindergärtnerinnen wurden für die Dauer der Beurlaubung von Kindergärtnerinnen im Jahre 1895: 4, im Jahre 1896: 6 in Verwendung genommen.

Die Gesammtauslagen der Gemeinde für Kindergärten betrugen

	im Jahre		
	1894	1895	1896
im ganzen	31.526 fl.	36.583 fl.	38.247 fl.
Darunter:			
Bezüge der communalen Kindergärtnerinnen	9.905 „	10.221 „	12.604 „
Subventionen an Kindergartenvereine	9.120 „	11.220 „	10.520 „
Zinswerte der Kindergartenlocalitäten	8.180 „	10.480 „	11.390 „

Die Gesammtzahl der die communalen Kindergärten besuchenden Kinder betrug im Jahre 1894: 1537, 1895: 1519 und 1896: 1534.

Am stärksten besucht war der Kindergarten im XII. Bezirke, Vierthalergasse Nr. 17, am schwächsten der Kindergarten im XIX. Bezirke, Windhabergasse Nr. 2.

E. Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder.

Bezüglich dieser Anstalten ist gegenüber der Darstellung im Verwaltungsberichte für die Jahre 1889—1893 eine Veränderung nicht eingetreten. Insbesondere ist bisher die Regelung der Frage, betreffend die Kosten für die Errichtung, Erhaltung und Erweiterung derartiger Anstalten, noch nicht erfolgt.

Es waren vorhanden am 1. October

	Lehrkräfte			Schüler		
an der Specialschul-Abtheilung:	1894	1895	1896	1894	1895	1896
für blinde schulpflichtige Kinder XVI., Kirchstetterngasse 38	1	1	1	15	11	12
für schwachsinnige Kinder, XVIII., Anastasius-Grüngasse Nr. 16/18	4	4	4	61	67	67
für taubstumme Kinder, IX., Gemeindegasse Nr. 2	6	7	7	53	52	53
für taubstumme Kinder, XV., Zinkgasse Nr. 12/14	5	5	5	56	53	49
im ganzen	16	17	17	185	183	181

Zufolge der Verfügung des k. k. Commissärs vom 28. Juni 1895 wurde die Verlegung der Specialschulabtheilung für taubstumme Kinder im IX. Bezirke, Hahngasse Nr. 35 in den IX. Bezirk, Gemeindegasse Nr. 2 und mit Verfügung vom 22. Juli 1895 die Verlegung der Specialschulabtheilung für taubstumme Kinder im XVIII. Bezirke, Klettenhofergasse 3 in den XV. Bezirk, Zinkgasse 12/14, unter gleichzeitiger Auflassung der Specialclasse in der Herklotzgasse angeordnet.

Bezüglich der Organisation der Unterrichtsabtheilung für taubstumme schulpflichtige Kinder in Wien IX., Hahngasse 35 (jetzt Gemeindegasse 2) im Verhältnisse zu der dortselbst befindlichen Volksschule für Mädchen geschah der erste organisatorische Schritt seitens des k. k. n.-ö. Landesschulrathes mit dem Erlasse vom 29. August 1894, Z. 1056. Darnach hat bis zu der definitiven gesetzlichen Regelung der Verhältnisse dieser Schulen die genannte Unterrichtsabtheilung einen Be-

standtheil der Volksschule daselbst zu bilden und sich bei amtlichen Ausfertigungen und im Amtssiegel des Titels: „Unterrichtsabtheilung für taubstumme schulpflichtige Kinder in Wien IX., Hahngasse 35“ zu bedienen.

Sie unterliegt daher den für Volksschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und schulbehördlichen Verfügungen und kommt dem Ortsschulrathe des IX. Gemeindebezirkes auf dieselbe der in den §§ 7 und 14 des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. 51 und dem Oberlehrer der Schule der in den § 33—35 der Schul- und Unterrichtsordnung ausgesprochene Einfluss zu, insoweit es sich nicht um pädagogisch-didactische Angelegenheiten handelt.

Alle von Seite des Bezirksschulrathes an sämmtliche Schulleitungen ergehenden Erlässe sind auch der Abtheilung für schwachsinnige schulpflichtige Kinder in der Hahngasse 35 zuzustellen. Der Lehrkörper der Unterrichtsabtheilung gehört im Sinne des Landesschulraths-Erlasses vom 26. März 1893, Z. 2379, dem systemisierten Status der Volksschule an.

Der mit der unmittelbaren Leitung und Aufsicht vom Bezirksschulrathe zu betrauende Leiter der Unterrichtsabtheilung führt den Titel „Pädagogischer Leiter“.

Diese Bestimmungen gelten zufolge Erlasses des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 29. August 1894, Z. 1056, sinngemäß auch für alle übrigen Specialschulabtheilungen in Wien.

Die Errichtung von Specialschulabtheilungen für schwachsinnige, schulpflichtige Kinder im II., V. und XIII. Bezirke war Gegenstand eingehender Verhandlungen im Laufe der Berichtsperiode.

Da die Gemeinde Wien ohnedies einige derartige Anstalten zum größten Theil auf ihre Kosten errichtet hatte und die von ihr so dringend begehrte gesetzliche Regelung der Errichtung und Erhaltung dieser Schulen bislang unterblieb, musste sich der Stadtrath gegen die Anregung des Wiener Bezirksschulrathes wegen Errichtung solcher Schulen im II., V. und XIII. Bezirke ablehnend verhalten, sollte die Gemeinde sich nicht über die Grenzen ihrer gesetzlichen Verpflichtung hinaus in weitere, immer steigende Auslagen für diese Schulen stürzen und die Aussicht auf eine gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse in die Ferne gerückt sehen.

Am 16. Juni 1896 beschloss daher der Stadtrath, dem Bezirksschulrathe bekannt zu geben, dass sich die Gemeinde Wien derzeit mit Rücksicht auf ihre finanzielle Lage nicht herbeilassen könne, durch Errichtung von Specialschulabtheilungen für schwachsinnige Kinder ihr Budget noch mehr zu belasten, obwohl sie von der Nützlichkeit solcher Schulabtheilungen überzeugt ist. Der Bezirksschulrath wurde unter Einem ersucht, behufs Erwirkung eines Landesgesetzes auf Grund des § 59 der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 wegen Errichtung von Abtheilungen für schwachsinnige Kinder die Initiative zu ergreifen, bzw. Vorschläge zu erstatten.

Aus demselben Grunde lehnte der Stadtrath am 19. Juni 1896 die vom Wiener Bezirksschulrathe beantragte Einführung eines Nothunterrichtes durch täglich mindestens zwei Stunden für schwachsinnige, schulpflichtige Kinder in einer geeignet gelegenen Schule im XI. Bezirke ab.

Ebenso musste die Bestellung einer Localaushilfskraft für die Taubstummenabtheilung im XV. Bezirke, Zinkgasse 12—14 abgelehnt werden. Dagegen wurde im Interesse einer möglichst ungestörten Entwicklung der Specialschulabtheilung für schwachsinnige Kinder im XVIII. Bezirke, Anastasius Grüngasse 16/18, am 19. Jänner 1894 die Bestellung einer vierten Lehrkraft genehmigt.

F. Städtische Mittelschulen.

Im Triennium 1894—96 nahm der durch den Vertrag zwischen dem k. k. Ärar und der Stadtgemeinde Wien vom 10. Juli 1893, betreffend die Übernahme der communalen Mittelschulen in die Verwaltung des Staates, normierte successive Übergang der communalen Mittelschulen Wiens in die Staatsverwaltung seinen weiteren Verlauf.

Im Schuljahre 1893/94 befanden sich noch vier Mittelschulen in communaler Verwaltung, nämlich das Communal-Real- und Obergymnasium im II. Bezirke, die Communal-Oberrealschule im IV. Bezirke, die Communal-Oberrealschule im VI. Bezirke und das Communal-Obergymnasium im XIX. Bezirke.

Von diesen Anstalten gieng die Communal-Oberrealschule im IV. Bezirke zufolge Landesschulraths-Erlasses vom 23. August 1893, Z. 7348, mit 1. September 1894 in die Verwaltung des Staates über. Ihr folgte am 1. September 1895 das Döblinger Communal-Gymnasium (Landesschulraths-Erlass vom 11. März 1894, Z. 2365) und am 1. September 1896 die Communal-Oberrealschule im VI. Bezirke (Landesschulraths-Erlass vom 12. März 1895, Z. 2421), so dass mit Beginn des Schuljahres 1896/97 nur mehr das Leopoldstädter Communal-Real- und Obergymnasium in der Verwaltung der Commune verblieb. Erlässe und Entscheidungen, welche für die communalen Mittelschulen Wichtigkeit haben, sind im Laufe der Berichtsperiode nicht erflossen. Dagegen bot die Auslegung der Bestimmungen des Übergangsvertrages, insbesonders jener des Artikel IV desselben, welche die vom k. k. Ärar und die von der Gemeinde Wien an den übergegangenen Mittelschulen und in den Gebäuden derselben auszuführenden Herstellungen, resp. die Kosten dieser Herstellungen betreffen, Anlass zu zahlreichen Verhandlungen und Controversen zwischen der Commune und den staatlichen Unterrichtsbehörden.

Den Veranstaltungen zur Förderung der körperlichen Ausbildung der Schüler wurde im Sinne des Ministerialerlasses vom 15. September 1890, Z. 19.097, auch während der Berichtsjahre besondere Aufmerksamkeit zugewendet, wovon unter anderem die am 31. Mai 1894 auf dem Spielplatze der internationalen Ausstellung für Armeeverpflegung und Volksernährung im k. k. Prater von zwei Spielgruppen der Gumpendorfer Communal-Oberrealschule unter großem Beifalle des Publicums öffentlich ausgeführten Jugendspiele Zeugnis gaben.

Am Leopoldstädter Communal-Real- und Obergymnasium betrug die Zahl der Theilnehmer an den im k. k. Augarten und im k. k. Prater ausgeführten Jugendspielen:

im Jahre 1893/94 im Minimum 123, im Maximum 196 Schüler,
" " 1894/95 " " 140, " " 240 "

Auch im Jahre 1895/96 wurde das Jugendspiel unter reger Betheiligung der Schüler gepflegt; doch verzögerte sich der Beginn desselben durch ungünstige Witterung und musste auch die zeitraubende Benützung des Spielplatzes im Prater aufgegeben werden. — Die Jugendspiele fanden an dieser Anstalt unter der Führung des leitenden und des Hilfsturnlehrers statt.

Im Folgenden sollen noch einige statistische Daten über die communalen Mittelschulen im Berichtstriennium angeführt werden, wobei hinsichtlich detaillierter Angaben auf den Abschnitt „Bildungswesen“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien und auf die Hauptrechnungsabschlüsse der Gemeinde verwiesen wird.

Schuljahr	Zahl der Anstalten	Classen und Parallelclassen	Lehrpersonen	Schüler (am Schlusse des Schuljahres)
1893/94	4	44	119	1720
1894/95	3	33	89	1225
1895/96	2	23	67	876

Vom Schulgelde waren befreit:

im Schuljahre	ganz im I. Semester	ganz im II. Semester	halb im I. Semester	halb im II. Semester	
1893/94	560	588	26	23	Schüler
1894/95	417	408	15	11	„
1895/96	305	313	12	17	„

Die Einnahmen (mit Ausschluss der von Lehrpersonen rückersetzten Gehaltsvorschüsse) betrugen

im Jahre	im ganzen	Darunter an Schulgeldern, Aufnahmstaxen und Lehrmittelbeiträgen
1894	89.885 fl.	89.113 fl.
1895	50.976 „	50.778 „
1896	28.569 „	28.255 „

Zu diesen Einnahmen gehören auch jene für die bereits vom Staate übernommenen, ehemals communalen Mittelschulen und für die k. k. Staats-Realschule im XVIII. Bezirke, von welch letzterer das gesammte Schulgeld gemäß Artikel III des zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der bestandenen Gemeinde Währing errichteten Vertrages vom 3. Juni 1887 in betreff der Errichtung und Erhaltung einer k. k. Staats-Oberrealschule in Währing bis einschließlich zum Schuljahre 1895/96 der Commune Wien als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Währing zufällt.

Die Ausgaben (mit Ausschluss der an Lehrpersonen ertheilten Gehaltsvorschüsse) betrugen:

im Jahre	im ganzen	Darunter an Bezügen d. activen Lehrer- und Dienerpersonals	Pensionen und Gnadengaben	berechneten Mietwerten für Schullocalitäten
1894	356.475 fl.	186.324 fl.	64.738 fl.	79.030 fl.
1895	321.840 „	142.940 „	77.111 „	79.040 „
1896	284.136 „	106.660 „	77.099 „	79.040 „

Schließlich ist noch zu bemerken, dass vor dem jeweiligen Übergange der in Rede stehenden Lehranstalten in die Verwaltung des Staates die gesammten Schulräume und Schuleinrichtungsgegenstände auf Grund des Ergebnisses der diesfalls abgehaltenen Localcommissionen entsprechend instand gesetzt und in einigen Lehrzimmern auch die bestehenden weichen Fußböden durch neue harte Brettelböden ersetzt wurden. Diese Auswechslung von schadhaften weichen Fußböden fand successive auch in den Gebäuden

der vom Staate bereits übernommenen Mittelschulen statt und hat das k. k. Ärar auf Grund von in den einzelnen Fällen gepflogenen Verhandlungen bisher stets ein Drittel der erwachsenden Kosten zur Zahlung übernommen.

Außer diesen Herstellungen wurden selbstverständlich die zur Erhaltung der Gebäude als solche erforderlichen Reparaturen, welche vertragsmäßig der Gemeinde Wien obliegen, alljährlich nach Maßgabe des Bedarfes ausgeführt.

G. Das städtische Pädagogium.

An dieser städtischen Anstalt trat im Schuljahre 1893/94 im Lehrkörper insofern eine Änderung ein, als an Stelle des Sanitätsrathes Dr. Gauster der Professor an der Gumpendorfer Communal-Oberrealschule Dr. Leo Burgerstein den Unterricht in Schulhygiene übernahm. Dem Übungsschullehrer Anton Wollensack, welcher infolge seiner Ernennung zum Bürgerschuldirector den Unterricht in der Methodik der Geographie im Schuljahre 1895/96 zum letzten Male besorgte, wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 13. October 1896 für seine erfolgreiche Thätigkeit am Pädagogium die Anerkennung ausgesprochen.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 27. December 1893 wurde die Errichtung eines Turncurses für Lehrerinnen genehmigt und dessen Belassung auch im Schuljahre 1894/95 mit Stadtrathsbeschluss vom 22. August 1894 bewilligt. Im Schuljahre 1894/95 hatten sich für den Turncurs ursprünglich 78 Lehrerinnen eingeschrieben, von denen sich am Jahresschlusse 44 der theoretischen und praktischen Prüfung, und zwar größtentheils mit gutem bis sehr gutem Erfolge unterzogen. Mit Stadtrathsbeschluss vom 14. Februar 1895 wurde der bereits im October 1894 mit Rücksicht auf die Zahl der Frequentantinnen erfolgten Trennung des Turncurses in zwei Riegen zugestimmt und endlich mit Verfügung des k. k. Commissärs am 19. October 1895 die Belassung des in Rede stehenden Curses für das Schuljahr 1895/96 genehmigt.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass zufolge Ministerialerlasses vom 26. Juni 1895, Z. 13.500, die vom Stadtrathe mit den Beschlüssen vom 6. Juli 1892 und 3. Mai 1895, verfügte Änderung des Statutes des Pädagogiums genehmigt wurde. Die Änderungen beziehen sich indess auf keine wesentlichen organisatorischen Bestimmungen, sondern nur auf eine genaue Umgrenzung der Competenzen der einzelnen an der Anstalt wirkenden Factoren.

Die Anzahl der ordentlichen Hörer und Hörerinnen des Pädagogiums zeigte im Berichtstriennium keine wesentlichen Schwankungen.

Es betrug die Zahl der ordentlichen Hörer und Hörerinnen:

	im Schuljahre		
im Jahrgange	1893/94	1894/95	1895/96
I	41	40	38
II	11	10	17
III	57	38	47
IV	18	18	13
im ganzen	127	106	115

Die Anzahl der außerordentlichen Hörer und Hörerinnen wies im Schuljahre 1894/95 eine Steigerung auf. Es wurden nämlich aufgenommen im Schuljahre 1893/94: 299, 1894/95: 321, 1895/96: 299 außerordentliche Hörer und Hörerinnen. Sonach stellte sich die Gesammtzahl der Hörer und Hörerinnen des Pädagogiums im Schuljahre 1893/94 auf 426, 1894/95 auf 427 und 1895/96 auf 414. An den Colloquien betheiligten sich:

im Schuljahre	am Schlusse des I. Semesters		am Schlusse des II. Semesters	
	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche
	Hörer und Hörerinnen			
1893/94	74	108	56	85
1894/95	62	114	49	86
1895/96	72	104	55	93

Die Bibliothek des Pädagogiums hat auch in den, den Gegenstand dieses Berichtes bildenden 3 Jahren eine bedeutende Vermehrung erfahren. Mit Schluss des Schuljahres 1893/94 belief sich die Anzahl der bis dahin überhaupt angeschafften Werke auf 677 Nummern sprachlicher, 1342 Nummern pädagogischer, 531 Nummern geographischer und geschichtlicher, 189 Nummern mathematischer und 241 Nummern naturgeschichtlicher Werke, dann auf 108 Nummern von Werken diverſen Inhaltes. Gesammtsumme: 3088 Werke gegenüber 2948 Nummern am Schlusse des Schuljahres 1892/93.

Im Schuljahre 1894/95 erhöhte sich diese Gesammtsumme auf 3303 Werke, von welchen 697 sich auf Sprache und Literatur, 1465 auf Pädagogik und Philosophie, 190 auf Mathematik, 596 auf Geographie und Geschichte, 249 auf Naturwissenschaften bezogen und 110 gemischten Inhaltes waren.

Auch im Schuljahre 1895/96 wurden neben zahlreichen Fortsetzungen und Lieferungswerken Neuanschaffungen in beträchtlichem Maße vorgenommen, so dass der Besitzstand der Bibliothek am Schlusse dieses Schuljahres 3494 Werke betrug, welche sich dem Inhalte nach ähnlich wie in den zwei vorangegangenen Schuljahren auftheilten.

Die Auslagen für das Pädagogium betrugen im Jahre 1894: 23.647 fl., 1895: 24.293 fl. und 1896: 21.995 fl. Denselben stehen in diesen 3 Jahren Einnahmen im Betrage von 577 fl., bzw. 649 fl. und 407 fl. gegenüber.

Von Herstellungen baulicher Natur im Gebäude des städtischen Pädagogiums und der damit in Verbindung stehenden Übungsschulen ist nur die Auswechslung schadhafter weicher Fußböden gegen harte Brettelböden in mehreren Lehrräumen, die Neufärbelung der Stiegen und Gänge des Gebäudes und die Beistellung neuer Bänke Schlimp'schen Systems für je eine Classe der Übungsschulen zu erwähnen. Diese Anschaffungen fanden im Jahre 1894 statt.

H. Gewerbliche Lehranstalten.

Hier sind jene gewerblichen Lehranstalten zu besprechen, welche unter der Leitung der Wiener Gewerbeschul-Commission stehen und seitens der Commune im allgemeinen durch den gesetzlichen 20percentigen Beitrag zu den Gesammt-Erhaltungskosten, im besonderen durch specielle Beiträge oder unentgeltliche Überlassung von Localitäten unterstützt werden, sodann jene staatlichen Anstalten, für welche die Gemeinde vertragsmäßig Schulräume beistellt und auch noch sonstige Verpflichtungen übernommen hat.

Erstere gewerbliche Lehranstalten zerfallen in vier Kategorien: a) Gewerbliche Vorbereitungsschulen; b) Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gehilfen; c) Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen für Mädchen; d) Fachliche Fortbildungsschulen.

Die wichtigsten, den officiellen Berichten der Wiener Gewerbeschul-Commission über ihre Wirksamkeit in den Schuljahren 1893/94, 1894/95 und 1895/96 entnommenen, statistischen Daten über diese Anstalten erscheinen im Folgenden zusammengestellt.

a) Gewerbliche Vorbereitungsschulen.

Schuljahr	Zahl der Schulen	Classen und Parallelclassen	Lehrpersonen	eingeschriebenen Schüler	Schüler, welche das Lehrziel erreichten
1893/94	70	239	242	13.515	9.912
1894/95	71	243	248	13.631	10.073
1895/96	72	248	254	13.801	10.287

b) Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gehilfen.

Schuljahr	Zahl der Schulen	Lehrpersonen	eingeschriebenen Schüler	Schüler, welche das Lehrziel erreichten
1893/94	33	324	7557	5023
1894/95	33	327	7717	5003
1895/96	34	341	7809	5199

c) Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen für Mädchen.

Schuljahr	Zahl der Schulen	Lehrpersonen	eingeschriebenen Schülerinnen	Schülerinnen, welche das Lehrziel erreichten
1893/94	7	63	1167	879
1894/95	7	63	1152	932
1895/96	7	69	1204	983

d) Fachliche Fortbildungsschulen.

Schuljahr	Zahl der Schulen	Lehrpersonen	eingeschriebenen Schüler	Schüler, welche das Lehrziel erreichten
1893/94	24	213	7081	5164
1894/95	25	243	7694	5529
1895/96	27	259	8058	5865

Unter den vorangeführten Daten sind auch die Angaben für die fachlichen Fortbildungsschulen für Weber, Posamentierer und Wirker, wie für die Gremial-Handelsfachschulen inbegriffen.

Der gesetzliche Beitrag der Gemeinde für die Errichtung und Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse bezifferte sich im Jahre 1894 mit 65.043 fl. 54 kr., 1895 mit 68.766 fl. 86 kr. und 1896 mit 66.865 fl. 41 kr.

Überdies wurden Subventionen bewilligt, welche sich im Jahre 1894 mit 6400 fl., 1895 mit 6900 fl. und 1896 mit 8200 fl. bezifferten. In diesen Beträgen ist die Subvention für die Fachschule der Friseure ꝛc., welche der Gewerbeschul-Commission nicht untersteht, nicht enthalten. Sie betrug 1894—1896 je 200 fl.

Auch das k. k. technologische Gewerbemuseum, welches der Gewerbeschul-Commission nicht untersteht, erhielt in den einzelnen Berichtsjahren eine Subvention von je 3000 fl.

Als Beweis freundlicher Theilnahme der Gemeinde an diesen Schulen mag nicht unerwähnt bleiben, dass im Mai der einzelnen Jahre 1000 Stück Anweisungen zu ermäßigten Preisen für das städtische Donaubad, 1000 Stück Anweisungen zur unentgeltlichen Benützung gewöhnlicher Badewäsche und 50 Stück Anweisungen für den Schwimmunterricht zu ermäßigten Preisen seitens der Gemeinde der Gewerbeschul-Commission zugegangen sind. Der Turnunterricht für Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen, dann einiger fachlicher Fortbildungsschulen wurde im Jahre 1894 auf 16, im Jahre 1895 auf 14 und im Jahre 1896 auf ebensoviel städtischen Turnplätzen gepflogen, welche unentgeltlich der Gewerbeschul-Commission überlassen wurden.

Die **Staatsanstalten**, betreffs welcher die Gemeinde gewisse Verpflichtungen übernommen hat, sind: a) die k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren; b) die k. k. Staatsgewerbeschule (Werkmeisterschule).

Die erstgenannte Anstalt ist in den von der Gemeinde neu hergestellten, respective adaptierten und unentgeltlich überlassenen Räumen des städtischen Hauses im VII. Bezirke, Westbahnstraße Nr. 25 untergebracht.

Zufolge Verfügung des lf. Commissärs vom 12. November 1895 wurden über Ansuchen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zum Zwecke der Erweiterung der genannten Anstalt, bzw. zur Errichtung einer Abtheilung für die Buch- und Illustrationsgewerbe weitere Localitäten im Parterre und im ersten Stockwerke unter Wahrung des Eigenthums der Gemeinde zum Gebrauche überlassen. Die Gemeinde übernahm während der Dauer dieses Gebrauchsrechtes lediglich die äußere Erhaltung des Gebäudes, während das k. k. Ärar die Kosten für die Adaptierung der neu überlassenen Localitäten für Anstaltszwecke, dann die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung derselben selbst zu tragen hatte.

Die Kosten für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der bisher bereits im Gebrauche des Staates gestandenen und noch stehenden Localitäten im zweiten und dritten Stocke wurden mit jährlich 3500 fl. pauschaliert und erfolgt die Zahlung dieser Pauschalsumme an das k. k. Unterrichts-Ärar vom 1. September 1896 an vorhinein, wogegen von diesem Zeitpunkte an die Beistellung der Beleuchtung, Beheizung und Reinigung dieser Localitäten seitens der Gemeinde in natura beigestellt wird.

Hiebei hat die Gemeinde Wien die Erwartung ausgesprochen, dass in Anbetracht der von ihr übernommenen großen Opfer bei der Aufnahme von Schülern in erster Linie auf in Wien geborene Aufnahmswerber Rücksicht genommen werde.

Im Jahre 1896 wurde daselbst die Eindeckung des großen Mittelhofes, die Überdeckung zweier kleiner Höfe, die Adaptierung der ebenerdigen, früher von dem Mariahilfer Kindergarten benützten Räume vorgenommen.

Die k. k. Staatsgewerbeschule ist in einem von der Gemeinde für dieselbe errichteten Gebäude im X. Bezirke, Eugengasse Nr. 81 untergebracht; die Gemeinde stellt überdies die Beheizung und Beleuchtung, Reinigung und das erforderliche Wasserquantum bei und besoldet theilweise die Schuldiener bzw. Heizer.

Gelegentlich der bereits im letzten Verwaltungsberichte erwähnten Erweiterung dieser Anstalt, welche durch die Aufführung eines Zubaues und Aufsetzung eines Stockwerkes auf einen ebenerdigen Tract erfolgte, hatte sich auch die Nothwendigkeit ergeben, in dem bestehenden Gebäude Veränderungen vorzunehmen, um den nunmehrigen Bedürfnissen entsprechende Localitäten zu gewinnen. Die Gesammtkosten der bezüglichen Arbeiten haben sich auf 51.464 fl. 75 kr. belaufen.

Nach dem erfolgten Ausbaue besitzt diese Anstalt nunmehr folgende Localitäten: 5 Zeichensäle, 2 Lehr- und 9 Lehrmittelzimmer und 1 Bibliotheksaal, 1 chemisches Laboratorium, 1 Formerei mit 1 Tiegelofen, 1 Schmiede, 1 Schlosserei und 1 Tischlerei, 1 Material- und 1 Modellkammer, 1 Werkstätte und 1 Laboratorium für Elektrotechnik, 3 Werkmeisterzimmer, 1 Gasmotorenraum und 2 Waschräume, schließlich 1 Directors- und 1 Hausbesorgers-Wohnung.

Die Regiebeiträge der Gemeinde für diese beiden Anstalten (mit Einschluss der berechneten Mietwerte der Schulräume) betrugen im Jahre 1894: 18.275 fl. 75 kr., 1895: 20.624 fl. 87 kr., 1896: 21.572 fl. 1 kr.

Über die Zahl und Gattung der in den Jahren 1894—1896 vorhandenen Privatlehranstalten, welche zum Theil von der Gemeinde subventioniert worden, enthalten die Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien in den Abschnitten „Bildungswesen“ und „Gewerbe und gewerbliche Angelegenheiten“ der Bedeutung der verschiedenen Schulgattungen entsprechende Angaben.

c) Die k. k. Lehranstalt für Textilindustrie.

Die k. k. Lehranstalt für Textilindustrie ist seit Jahren im städtischen Schulgebäude VI., Marchettigasse 3, im sogenannten Webschultracte untergebracht.

Behufs endgiltiger Regelung des Rechtsverhältnisses der Gemeinde zur Staatsverwaltung wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 28. December 1893 ein Vertragsentwurf genehmigt, welcher von der Staatsverwaltung im Jahre 1894 angenommen wurde und folgende Hauptpunkte enthält:

Artikel I.

Die Gemeinde Wien überläſst dem k. k. Ärar das unentgeltliche Gebrauchsrecht an den im städtischen Schulgebäude im VI. Bezirke, Marchettigasse 3 von der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie benützten Räumen, und zwar auf die Dauer des Bestandes dieser Lehranstalt als Staatsanstalt bei Wahrung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde an dem genannten Gebäude. Dieses Gebrauchsrecht wird grundbücherlich eingetragen.

Artikel II.

Die Gemeinde Wien überläſst dem k. k. Ärar und dieses übernimmt von derselben zugleich mit dem Gebrauchsrechte obiger Localitäten die unentgeltliche Benützung der in denselben befindlichen Einrichtungsstücke und Maschinen; dagegen übernimmt die Gemeinde Wien keine Verpflichtung, eine von der staatlichen Unterrichtsverwaltung etwa verlangte Erweiterung der Anstalt und Vermehrung der Einrichtungsgegenstände auf Kosten der Gemeinde auszuführen.

Artikel III.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die von der Lehranstalt benützten Localitäten instand zu halten, insoweit die Instandhaltung die Gemeinde Wien als Eigenthümerin betrifft und die der Gemeinde gehörigen Einrichtungsgegenstände fortdauernd in gutem Zustande auf eigene Kosten zu

erhalten; ferner die Beleuchtung und Beheizung der in Artikel I bezeichneten Localitäten für die Dauer des Bestandes der Lehranstalt aus Eigenem zu bestreiten; dagegen trägt das k. k. Ärar alle Kosten der Reinigung sämmtlicher Localitäten, der Stiegen und Gänge, ferner alle Kosten der Reinigung, Bespritzung und Bestreuung des Trottoirs, sowie des Wasserbedarfes für die Lehranstalt und besorgt die bei der Beleuchtung und Beheizung erforderliche Arbeitsleistung in gleicher Weise, wie bisher, durch Bedienstete der Lehranstalt auf seine Kosten.

Artikel IV.

Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, das Quartiergeld mit dem Betrage jährlicher 180 fl. für einen Realschuldiener der Communal-Oberrealschule VI. Marchettigasse Nr. 3, solange diese Anstalt unter communaler Verwaltung steht, als Ersatz für den Entgang einer Naturalwohnung im Webschultracte aus Eigenem zu entrichten.

Artikel V.

Der Gemeinde Wien steht vom Zeitpunkte der durchgeführten Verstaatlichung der Anstalt das Recht zu, in den Schulausschuss zwei Mitglieder des Gemeinderathes zu entsenden.

XXIV. Städtische Sammlungen.

A. Das städtische Archiv.

Für das städtische Archiv wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 9. August 1894 eine jährliche Dotation im Betrage von 800 fl. bewilligt, ferner wurde mit Verfügung des lf. Commissärs vom 9. Jänner 1896 die Zuweisung eines Kanzleibeamten auf die Dauer der Regestenbearbeitung und Veröffentlichung derselben genehmigt.

In der Berichtsperiode wurden die in dem letzten Verwaltungsberichte beschriebenen Ordnungsarbeiten fortgesetzt und hinsichtlich der Originalurkunden des Hauptarchives soweit gefördert, dass mit den unmittelbaren Vorarbeiten für den Druck des ersten Bandes der Regesten im Sinne der Stadtrathsbeschlüsse vom 9. August 1894 und 17. Jänner 1895 begonnen werden konnte.

Zwei umfangreiche Publicationen, die Auszüge aus den Kämmereirechnungen über der Wiener Bürger Wehr und Waffen (Berichte und Mittheilungen des Wiener Alterthumsvereines, 27.—31. Band) und die aus den gesammten älteren Beständen des Hauptarchives und des Bürgerspitalarchives entnommenen Urkunden und Regesten zur Geschichte der Kunst und des Kunstgewerbes (Jahrbuch der Kunstsammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses, XVI.—XVIII. Band) wurden zum Abschlusse gebracht. Letztere mit Siegelabbildungen und Facsimiles ausgestattete Veröffentlichung enthält in den Vorbemerkungen eine Beschreibung der für dieselbe benützten Handschriften des Archives.

Zur Vervollständigung und bequemeren Handhabung der Repertorien für die neueren Acten wurde mit der Anlage eines dem für die Bezirke I—X geführten Verzeichnisse entsprechenden Repertoriums der Grundbuchseinlagen für die Bezirke XI bis XIX begonnen.

Der Zuwachs an Acten der laufenden Verwaltung betrug im Jahre 1894: 700, 1895: 668 und 1896: 617 Stücke.

Dem historischen Archive wurden einverleibt:

Eine größere Anzahl älterer Wiener Siegel; Banntaidingsbuch für Penzing vom Jahre 1456; Banntaidingsbuch für Penzing, Abschrift vom Jahre 1689; Kaiser Friedrich III verständigt den Landmarschall von der Bestätigung der Wiener Fleischhauerprivilegien, Wiener-Neustadt, 1459, 24. März, Original-Pergament; Pantaidingsprotokoll von Währing, 1573—1771; Unbehaustes Alphabet, 1605—1787; Lehrbrief für den Tischler Veit Müller vom 22. November 1607; Abschrift der Ordnung der Hufschmiede vom 13. April 1628; Acten aus dem Archive des Grafen Khevenhiller; Rechnungen und

Eingaben von Wiener Geschäftsleuten des 17. Jahrhunderts aus dem gräflich Hardegg'schen Archive; Hofspeiszörgadenrechnung vom Jahre 1634; Hoffleischzörgadenrechnung vom Jahre 1634; Hofeinkaufers Reispartikular vom Jahre 1634; Reispartikular des Hofliechtkämmerers vom Jahre 1634; Kaiser Ferdinands II. Schutzbrief für Johann Cramer, ddo. 12. Februar 1636; Gewähr- und Satzbuch der Pottendorf'schen Stiftung in Währing, 1651—1767; Oberste Proviantamtsrechnung vom Jahre 1667; Vergleich über die Bürger und Unterthanen zu Stockerau vom 16. November 1684; Fragmente einer Originalurkunde Kaiser Karls VI. für Graf Gundaker Thomas von Starhemberg (Geschenk des Herrn Ingenieurs Bednare in Jaromeritz); Verzeichnis der in das Landgericht Purkerstorf gehörigen Häuser zu Hütteldorf vom Jahre 1724; Privileg der Kaiserin Maria Theresia für die Fliegenschützen oder Fuhrleute vom 4. Juni 1746, Vidim. Copie; Unbehaustes Catastrum über die bürgerlichen Gewerbe, 1749, 1765—1767, 1770—1812; Unbehauste Bücher, 1749—1787; Berechnung über die Nahrungssteuer, 1768—1813; Catastrum der bürgerlichen Professionisten und Schutzverwandten nach Vierteln, 1769—1817; Ordnung der Edelsteinschleifer, dto. 16. Juni 1762 (Geschenk aus dem Nachlasse des Regierungsrathes Karl Weiß); Lehrbrief, dto. Schönbrunn, 20. September 1768, ausgestellt von dem kaiserlichen Hofgärtner Jakob Loie; Kaiser Josefs II. Adelsdiplom für Wolfgang Friedrich Heilmann, ddo. 22. Mai 1782; Acten der Gemeinde Dornbach aus den Jahren 1789—1848; Pass für die Maler Lampi und Altini vom 1. October 1791; Doctordiplom der medicinischen Facultät für Meinrad Topfer vom Jahre 1794; Meisterbrief der Großuhrmacher für Josef Sacher vom 5. August 1794; Actenstücke, die Weißgärber betreffend; drei Cartons Acten der Gemeinde Simmering; Kaiser Franz II. Adelsdiplom für den Bürgermeister Stefan Wohlleben vom 20. Juni 1801; Genealogia protoparentum praenobilis equitis Josefi Ernesti Faust von Monberg vom Jahre 1802; Protokoll der Gemeinde Kahlenbergerdorf, 1802—1855; Meisterbrief der Großuhrmacher für Josef Bürger vom 14. Juni 1804; Tabelle über das Raths- und Conceptspersonal des Wiener Magistrates vom Jahre 1834; Lehrbrief für den Steinmetzgehilfen Andreas Wurm vom 26. September 1847; Urwählerliste zur Nationalversammlung vom Jahre 1848; Adresse an den Bürgermeister Dr. Cajetan Felder vom Jahre 1876; Memoiren des Bürgermeisters Dr. Cajetan Felder (13 Cartons, Widmung seines Schwiegersohnes Dr. Johann Fraul); 58 Stücke (Diplome &c.) aus dem Nachlasse des Bürgermeisters Dr. Johann N. Prix.

Die Localbenützung fand statt im Jahre 1894: in 81 Fällen mit 876 Aushebungen, 1895: in 77 Fällen mit 517 Aushebungen, 1896: in 106 Fällen mit 636 Aushebungen.

Entlehnt wurden im Jahre 1894: 25, 1895: 22, 1896: 47 Archivgegenstände. —

Außerdem wurden zahlreiche Bürgereidnachweise im kurzen Wege ertheilt, Aushebungen für mündliche Auskünfte veranlasst und wiederholte Eintragungen in die vom Magistrate zur Aufbewahrung abgegebenen Matrikenduplicate der israelitischen Cultusgemeinde vorgenommen.

B. Bibliothek und historisches Museum der Stadt Wien.

Der Beamtenstatus der Bibliothek und des historischen Museums der Stadt Wien wurde über Verfügung des k. Commissärs vom 9. Jänner 1896 um eine Praktikantenstelle mit einem jährlichen Adjutum von 600 fl. vergrößert.

a) Städtische Bibliothek.

Die Dotation für die Stadtbibliothek erfuhr in der Berichtsperiode keine Veränderung.

Bei Vermehrung und Ergänzung des Bücherbestandes wurde an der durch ihren Zweck gegebenen Richtung und den bisher befolgten Principien festgehalten und demnach außer der für den Verwaltungsdienst erforderlichen Literatur und der Geschichte Wiens auch deutsche Städtegeschichte im allgemeinen gepflegt. Da in letzterer Hinsicht die Publicationen der in- und ausländischen Geschichtsvereine von besonderem Interesse schienen, wurde an die hervorragendsten derselben mit der Bitte herangetreten, durch die geschenkweise Überlassung ihrer Jahrbücher ꝛc. die Zwecke des Institutes fördern zu helfen.

In Verfolgung der Absicht, eine möglichst vollständige Sammlung dieser Publicationen anzulegen, war es nothwendig, einzelnen der Vereine, deren Statuten die Ausgabe ihrer fortlaufenden Jahrespublicationen nur an Vereinsmitglieder gestatten, beizutreten, um sich so das Recht des Bezuges derselben zu sichern. In mehreren Fällen hatten die Vorstände eine Ermäßigung des Jahresbeitrages zugestanden und auch die vorher erschienenen Jahrgänge, soweit sie zu beschaffen waren, zur Verfügung gestellt.

Außer den fälligen Jahrgängen der Berichte, Rechnungsabschlüsse ꝛc. verschiedener Stadtverwaltungen, Institute und Vereine, die im ganzen mit erfreulicher Regelmäßigkeit einliefen, wurden in dieser Berichtsperiode besondere Spenden der Bibliothek zugewendet:

im Jahre 1894: von der k. und k. General-Intendanz der k. k. Hoftheater, dem k. k. Postmuseum, der Gemeindevorstehung von Brüssel, der Genossenschaft „Schriftstellerhaus“, Frau Sofie Jahn-Sichrowsky, den Herren: Dr. Anton Bettelheim, Dr. Alfred Burgerstein, Ludwig Herbeck, Dr. F. Ostermeyer, Heinrich Plach und J. Reichle, sowie von einer großen Anzahl von Vereinen und Redactionen von Zeitschriften;

im Jahre 1895: von der böhmischen Kaiser Franz Josef-Akademie in Prag, der General-Post- und Telegraphen-Direction, der Genossenschaft der Tischler in Wien, der Hofbuchdruckerei Karl Fromme, Propst Landsteiner, Baron Nathaniel Rothschild, Branddirector Müller, Oberlehrer E. Glatter, Oberbaurath Eduard Kaiser, Edwin Swift in Philadelphia und Professor Adolf Waneck. Die Autographensammlung wurde bereichert durch die Herren: Dr. Thun, welcher Autographe Gustav Freytag's spendete, Professor Dr. Raab und Hofrath Holzinger, der neuerdings eine Anzahl wertvoller Briefe Anzengruber's überließ. Außerdem erklärte Herr August Adam, Schulleiter in Rohrbach bei Puchberg am Schneeberg, dass er sich entschlossen habe, den in seinem Besitze befindlichen handschriftlichen Nachlass des Wiener Schriftstellers Ferdinand Kürnberger der Gemeinde Wien zu testieren.

Auch im Jahre 1896 fielen der städtischen Bibliothek zahlreiche Geschenke zu. Unter den Spendern sind zu verzeichnen: das k. und k. Kriegsarchiv, die Magistrate der Städte Zwettl und Lieben, die Stadtbibliothek zu Frankfurt a/M., Regierungsrath Dr. Ilg, Frau Valerie Grey, Professor L. Strack in Berlin, Propst Landsteiner in Nikolsburg, Piaristenordens-Provinzial P. Anton Brendler, die Verlagsbuchhandlung Ernst Wiest's Nachfolger in Leipzig, Frau Rosa Gerold, die Herren: Dr. Hans Truxa, Karl Schliritzauer, M. Epstein, Oberingenieur Josef Unger, Custos Wilhelm von Wartenegg, Regierungsrath J. Winternitz, die Kunsthandlung Artaria & Co.; Herr Dr. J. Gruber spendete Manuscripte des Capellmeisters Ludwig Rotter. Ferner wurde in diesem Jahre von Seite des Anzengruber-Curatoriums der gesammte literarische Nachlass Ludwig Anzengruber's der Stadtbibliothek zur Aufbewahrung übergeben, desgleichen von Frl. Caroline Nissel jener ihres Bruders, des dramatischen Dichters Franz Nissel. Eine große Bereicherung erfuhr die Sammlung durch den Zuwachs der reichhaltigen und schätzenswerten Bibliothek, welche der in diesem Jahre gestorbene Dechant Dr. A. Wiesinger letztwillig der Gemeinde Wien zugewendet hat.

Von größeren Ankäufen sind hervorzuheben die Erwerbung der hinterlassenen Bibliothek des Regierungsrathes Dr. Constantin Ritter von Wurzbach, sammt den reichhaltigen Materialien zu dem von ihm verfassten „Biographischen Lexikon des Kaiserthums Österreich" und der dazu gehörigen Porträtsammlung. Ferner wurde im Jahre 1895 eine sehr umfangreiche und durch ihre Vollständigkeit wertvolle Sammlung von Zeitschriften, Flugblättern, Broschüren &c. des Jahres 1848 aus dem Nachlasse des Schriftstellers Dr. L. A. Frankl angekauft.

Der Zuwachs der Bibliothek betrug im Jahre 1894: 1108 Werke in 1754 Bänden; im Jahre 1895: 1120 Werke in 1916 Bänden und im Jahre 1896: 1122 Werke in 1407 Bänden. Die Benützung der Bibliothek sowohl im Lesesaale, wie auch durch Entlehnung ist eine äußerst lebhafte. Im Laufe der Berichtsperiode wurden 5064 Werke in 6258 Bänden entlehnt, während für den Gebrauch im Lesesaale 4431 Werke in 8678 Bänden ausgehoben wurden.

Außerdem wurde die Bibliothek in zahlreichen Fällen behufs verschiedenartiger Auskünfte in amtlichen Angelegenheiten in Anspruch genommen.

Von größeren amtlichen Arbeiten ist hervorzuheben die Fortsetzung der Vorarbeiten zur Neubenennung der gleichnamigen Gassen und Plätze im erweiterten Gemeindegebiete. Jeder einzelne der 818 in Vorschlag gebrachten neuen Namen wurde mit entsprechender Motivierung zur Überprüfung und eingehenden Berathung einer Commission vorgelegt, welche aus Beamten des Magistrates, des Stadtbauamtes, Conscriptionsamtes und der Bibliothek bestand, die in gemeinsamen Sitzungen die endgiltige Vorlage für den Stadtrath ausarbeitete.

Ferner wurden Kremser Stadtrechnungen, welche Propst Kerschbaumer in zuvorkommendster Weise zur Verfügung gestellt hatte, einer eingehender Durchsicht nach solchen Daten und Nachrichten unterzogen, die für die Geschichte Wiens und der gegenseitigen Beziehungen der beiden Städte von Interesse sein konnten, eine Arbeit, die durch die Auffindung mancher nicht unwichtiger Ergänzung des vorhandenen Quellenmateriales gelohnt wurde.

Ein Theil der Bibliotheksdotation wurde dazu benützt, um Copien von Manuscripten und Actenstücken localgeschichtlichen Inhaltes herstellen zu lassen, welche eine wertvolle Bereicherung der Sammlung bilden und der Forschung zahlreichen Stoff bieten.

b) Historisches Museum.

Ein wichtiges Ereignis in der Geschichte des Museums war die Aufhebung der Eintrittsgelder (Präsidialbescheid 25. April 1894). Erst diese Freigebung des Eintrittes ermöglicht es, den bildenden Einfluss des Museums auf die breitesten Massen der Bevölkerung auszudehnen. Dank dieser wohlthätigen Maßregel stieg die Zahl der Besucher, die im Jahre 1893: 7871 betragen hatte, im Jahre 1894 auf 28.045, also fast auf das Vierfache und in den Jahren 1895 und 1896 erreichte das Museum eine Frequenz von 80.970 Personen.

Wie in den früheren Jahren standen die Ausstellungsräume an drei Tagen der Woche (Sonntag, Dienstag und Donnerstag) zum Besuche offen, und in zahlreichen Fällen wurden im Amtslocale die nicht ausgestellten Gegenstände von Fachgelehrten, Künstlern, Sammlern &c. benützt. Die Zahl der in berücksichtigungswerten Fällen nach außen entlehnten Objecte betrug 247; außerdem wurden für die Congressausstellung im österreichischen Museum, die Schwedenfeier in Brünn, die ungarische Milleniumsausstellung, die Feier des Regimentsjubiläums der Deutschmeister, die Feier des 900jährigen Bestehens der Stadt Krems und endlich für die Schubertausstellung der Stadt Wien zahlreiche Gegenstände (Bilder, Waffen und Münzen) hergeliehen.

Unter den Spenden ist vor allem jene des regierenden Fürsten Johann von und zu Liechtenstein hervorzuheben, welcher im Jahre 1894 dem Museum über dreißig höchst wertvolle Ölgemälde der Alt-Wiener Schule, Werke von Danhauser, Eybl, Fendi, Raustl, Amerling, Waldmüller &c. widmete. Das Historische Museum ist dadurch in den Stand gesetzt, ein wichtiges Capitel der Wiener Culturgeschichte, die Genremalerei der ersten Hälfte des Jahrhunderts, seinen Besuchern in auserlesenen Proben vor Augen zu führen. Es sei erwähnt, dass z. B. Waldmüller in keiner anderen öffentlichen Sammlung so reich und so vielseitig vertreten ist. Um dem kostbaren Kunstschatze eine geeignete Aufstellung zutheil werden zu lassen, wurde dem Museum ein neues Zimmer angegliedert, zu dessen Adaptierung der Stadtrath die nöthigen Kosten bewilligte, und dieser Raum nach dem hochherzigen Spender „Fürst Johann Liechtensteinzimmer" benannt. Die feierliche Eröffnung desselben fand bei Gelegenheit des österreichischen Städtetages am 21. Februar 1895 statt. Später bereicherte Fürst Liechtenstein die städtischen Sammlungen noch um zwei andere wertvolle Objecte, ein altdeutsches Votivgemälde aus Ebenfurth und H. Temple's Ölbild: „Atelier Tilgner."

Ferner fielen dem Museum in der Berichtsperiode noch folgende Geschenke zu: Vom Markgrafen A. Pallavicini 4 Grabsteine aus dem ehemaligen Königskloster; vom Bildhauer Preleuthner zwei Marmorbüsten (Kaiser Franz von Schaller und Hammer-Purgstall von Preleuthner); vom Bildhauer Costenoble ein Miniaturporträt des Burgschauspielers Costenoble von Daffinger; von der Familie von Pelzeln ein Ölporträt des Hofrathes Greiner und ein Pastellporträt von dessen Frau; vom Rittmeister Schröckinger die Büste und Manuscripte des Naturforschers Natterer; von Frau Ida von Fleischel das von Aigner gemalte Ölporträt der Dichterin Betty Paoli; von W. v. Herbeck das von Aigner gemalte Ölporträt des Musikers Herbeck; von dem Bildhauer Tilgner die Todtenmaske des Bürgermeisters Prix; von dem Herrenhausmitgliede Lobmeyr das von Griepenkerl gemalte Porträt des Architekten Hansen; von der Witwe des Stadtrathes Meißl dessen von J. Schmid gemaltes Bildnis; von Frau von Holzinger ein Porträt des Vaters Anzengruber's; von der

Genossenschaft der Dachdecker ein Fahnenblatt aus dem XVIII. Jahrhundert; von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate ein Frescobild aus dem Stefansdome und ein steinernes Epitaph ebendaher. Aus dem Nachlasse der Frau Henriette Nilius schenkten ihre Söhne eine reichhaltige Sammlung von Wiener Damenspenden und aus dem des Schriftstellers Dr. L. A. Frankl dessen Söhne eine Reihe wertvoller Ölporträte und Büsten. Außerdem förderten das Museum durch Spenden der Ministerpräsident Graf C. Badeni; die Herren: Höflmayer, F. Wagner, Bildhauer Kassin, A. Gürlich, Custos Gerisch, Rittmeister v. Schröckinger, Maler L. Michalek, Dr. W. Königsberg, Buchhändler Konegen (Ölporträt F. Raimund's), Baron Ottocar Schlechta-Wssehrd (Ölporträt Grillparzer's von Hollpein), Oberst F. Zejbek (Römischer Votivstein aus Sievering), V. Prick, A. H. Demmer, Jean Krämer, die Kunsthändler C. A. Artaria (Ölgemälde von Füger und Kreutzinger), C. J. Wawra und V. A. Heck, Ph. Ruthner, A. Schluck, S. Steinhübl, Professor Dr. Pollitzer, K. Widter, O. Andorfer, J. Rentwich, F. Reinhardt, Johann Medinger, Rittmeister Markl, Oberlieutenant Trezy; die Familie Kupelwieser; die Damen: A. Müller-Landvogt und Caroline Streicher; der Verein deutscher Naturforscher und Ärzte.

Aus den ehemaligen Vororten wurde eine große Anzahl alter Grundsiegel übernommen.

Im Jahre 1896 wurde die bisher in Heiligenstadt aufgestellte „Beethovensammlung" in das Rathhaus übertragen.

Durch Ankauf wuchsen folgende bemerkenswerte Gegenstände zu: Mozart's Tod, Ölgemälde von H. Kaulbach; Schwind's Cartons zur Zauberflöte (Fresken im Wiener Opernhaus); Ansicht des Schanzls, Ölgemälde von A. Schönn; weibliches Porträt, Ölgemälde von Waldmüller; Ansicht des Stefansplatzes in den Zwanzigerjahren, Ölgemälde von A. De Pian; der letzte Tanz auf dem Sechsschimmelberg, Ölgemälde von Kupfer; die Ölporträte der Dichter: Josef und Mathäus Collin von Lange und Kupelwieser; ein Selbstporträt des Malers Rudolf Alt in Aquarell; Wiener Detailansichten in Aquarell und Federzeichnungen von Korompay, Grefe, Leischner, Zasaurek, Weix, Poledne, Pendl, Gerasch x., aus Gauermann's Nachlasse Zeichnungen, Skizzen und Tagebuch; aus dem Nachlasse des Malers Georg Decker eine große Anzahl von Porträtlithographien.

Auf der Internationalen Ausstellung des Künstlerhauses wurden aus einem mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. Februar 1894 für diesen Zweck besonders bewilligten Credite von 10.000 fl. vier Bilder angekauft: Der Donner'sche Brunnen im alten Rathhause, Ölgemälde von Strecker; der neue Markt, Aquarell von R. Alt; die Votivkirche, Aquarell von L. H. Fischer und Praterfahrt, Aquarell von Ch. Wilda. Aus dem Überschusse der bewilligten Summe wurde eine Bronzebüste Raphael Donner's von J. Beyer ausgeführt.

Außerdem erhielt der Maler Julius Schmid den Auftrag, ein Porträt des Historikers Arneth für die Stadt Wien zu malen.

Ferner wurden noch erworben, an Ölgemälden: Erzherzog Maximilian von Österreich-Este von Eybl, F. Schober von Kupelwieser, Lotterie auf der Brandstätte von Decker, der städtische Beirath 1895/96 von J. M. Kupfer, das Porträt des Gründers des Museums Regierungsrathes Karl Weiß von H. Temple, die Büsten von Gluck, Körner, Erzherzog Franz Karl. Zur Centenarfeier der Geburt Franz Schubert's malte im Auftrage der Stadt Julius Schmid das große Bild: „Ein Schubert-Abend in einem Wiener Bürgerhause."

Auch an allen bedeutenden Kunstauctionen betheiligte sich das Museum, so an der Auction: Einsle („Wien bleibt Wien"), Auction Wawra (Nachlass des Kupferstechers Klaus) und Auction Miethke (Sammlung Rechtnitz), auf welcher zwei wertvolle Aquarelle R. Alt's, das Atelier Fernkorn's und den Theseustempel im Volksgarten darstellend, und Engelhardt's Zeichnung „Anzengruber auf dem Todtenbette" erworben wurden; ferner an der Auction J. Krämer und an der Versteigerung der Sammlungen des Architekten Hasenauer und des verstorbenen Bürgermeisters Freiherr von Felder.

Im ganzen betrug der Zuwachs des Museums in der Berichtsperiode nach dem Protokolle 1513 Nummern, wobei bemerkt werden muss, dass eine Nummer oft mehrere Gegenstände umfasst. Von besonderen Ereignissen sind folgende hervorzuheben.

Im September 1894 beschloss der Stadtrath die Betheiligung des Institutes an dem kunsthistorischen Congresse, der in der Zeit vom 30. September bis 4. October in Köln a. R. stattfand, und entsendete auf Antrag der Direction zu den Berathungen des Congresses den Scriptor Dr. Englmann, der einen eingehenden Bericht über die daselbst empfangenen Anregungen vorlegte.

Im selben Jahre wurde aus Anlass des Naturforschertages in zwei Nebenräumen des Festsaales eine Ausstellung zur Erinnerung an den ersten im Jahre 1832 zu Wien abgehaltenen Naturforschertag veranstaltet.

Im Jänner 1896 wurde von der Gemeindevertretung beschlossen, die Centenarfeier der Geburt Franz Schubert's durch eine Ausstellung zu begehen und mit der Durchführung derselben die Direction der Bibliothek und des historischen Museums betraut. Nachdem das aus dem Bürgermeister J. Strobach, Vicebürgermeister Dr. K. Lueger, den Gemeinderäthen Dr. v. Billing, Karl Costenoble, Dr. A. Kupka, Dr. A. Rechansky, Dr. J. Pommer, Dr. J. Rader, K. J. Schuh, Geheimrath Dumba, Regierungsrath Dr. A. Ilg, Baurath Deininger, Professor A. Groll, Baron Karl Merode, Magistratsdirector Tachau und Magistratsrath Pohl bestehende Ausstellungs-Comité den vorgelegten Plan, welcher zur Ergänzung des zu bietenden Zeitbildes auch die künstlerischen Zeitgenossen und Freunde Schubert's Moriz v. Schwind, Leopold Kupelwieser und J. Danhauser in den Rahmen der Darstellung mit einbezog, genehmigt hatte, wurde sofort an die Vorarbeiten geschritten, ein Aufruf an die betheiligten Fachkreise gerichtet und an eine Reihe von Privaten und öffentlichen Instituten speciell das Ansuchen gestellt, durch die leihweise Überlassung von geeigneten Gegenständen den Zweck der Ausstellung zu fördern. Der Erfolg war ein sehr erfreulicher. Binnen kurzer Zeit liefen zahlreiche Anmeldungen ein. Auch Se. Majestät der Kaiser sagte, der persönlich vorgetragenen Bitte des Bürgermeisters Strobach Folge gebend, huldvollst eine gnädige Unterstützung zu. Im Herbste wurde sodann an die Anmelder das Ersuchen um die Einsendung der in Aussicht gestellten Objecte gerichtet, und am 10. December konnte in dem von der Künstlergenossenschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellten Künstlerhause die Installation der Ausstellung in Angriff genommen werden.

Bezüglich der Localitäten des historischen Museums ist zu erwähnen, dass bei Gelegenheit der Errichtung des bereits erwähnten Liechtenstein-Zimmers dessen Vorsaal, der bisher die Festzugsgegenstände enthielt, in ein Gemäldezimmer umgewandelt wurde.

Eine größere Anzahl von Ölbildern aus den Repräsentationszimmern des Rathhauses, vornehmlich Porträte, wurden hier untergebracht, desgleichen das bekannte Colossalgemälde von Hlavacek: „Die Kaiserstadt an der Donau".

XXV. Die Pfandleihanstalt der Gemeinde und die Wiener Communal-Sparcassen.

A. Die Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien, XIV. Bezirk.

Die Gemeinde besitzt, wie schon im Verwaltungsberichte für die Jahre 1889—1893 bemerkt worden ist, eine von der ehemaligen Vorortegemeinde Sechshaus am 1. Juni 1890 eröffnete und durch die Einverleibung dieser Vorortegemeinde an sie übergegangene Pfandleihanstalt. Diese Anstalt ist also eine Gemeindeanstalt. Sie ist auf Grund des § 15, Z. 13, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, dann des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen worden sind, concessioniert worden, hat also die gesetzlichen Grundlagen eines gewerbsmäßigen Betriebes. Die Thatsache aber, dass die Gemeinde Gewerbsinhaberin ist, läßt es erklärlich erscheinen, dass der Betrieb der Anstalt nicht auf Erwerb gerichtet ist, sondern humanitäre Ziele verfolgt.

Bald nach Übernahme der Pfandleihanstalt durch die Gemeinde war der Gedanke entstanden, sie in die Verwaltung entweder des Staates oder der Verkehrsbank in der Art zu übergeben, dass sie als Filiale des k. k. Versatzamtes, bzw. der erwähnten Bankanstalt fortgeführt werde. Zu förmlichen Verhandlungen hierüber kam es aber erst im Jahre 1895, nachdem anlässlich des Referates über den Bericht und Rechnungsabschluss der städtischen Pfandleihanstalten für das Jahr 1893 in der Sitzung des Stadtrathes vom 2. Jänner 1895 der Beschluss gefasst worden war, „die weiteren Verhandlungen wegen Umgestaltung der Pfandleihanstalt in der Weise, dass entweder der Staat eine Filiale vom Versatzamte errichte oder dass eine Filiale von der Verkehrsbank errichtet werde, fortzuführen und seinerzeit darüber zu berichten. Als Grundlage der Verhandlungen wäre festzuhalten, dass der Bestand der Anstalt dauernd erhalten werde." Dem entsprechend wurden nunmehr, nachdem bis dahin nur ein unverbindlicher Gedankenaustausch stattgefunden hatte, mit dem Staate und der Verkehrsbank förmliche Verhandlungen über diesen Gegenstand eingeleitet, die aber bis zum Ende der Berichtsperiode nach keiner Richtung zum Abschlusse gelangt sind.

Was den Geschäftsbetrieb anbelangt, so wurde er insoferne erweitert, als seit dem Jahre 1896, und zwar seit März, auch Wertpapiere belehnt werden. Die Belehnung solcher Pfandgegenstände war bis zur Genehmigung der neuen Geschäftsordnung vom Jahre 1892 ausgeschlossen gewesen.

Da die in Verwendung stehenden Räumlichkeiten sich als unzureichend erwiesen hatten, war es nöthig, Räumlichkeiten des Nachbarhauses zur Erweiterung der Anstalt

zuzumieten. In seiner Sitzung vom 29. October 1896 gab der Stadtrath seine Zustimmung zum Abschlusse eines Mietvertrages mit dem Eigenthümer des Nachbarhauses, XIV., Nürnbergerstraße Nr. 7 und Sechshauserstraße Nr. 41.

Über die geschäftliche Thätigkeit der Anstalt enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien in dem Abschnitte XVIII, „Sparcassen und Pfandleihanstalten", ausführliche Daten. Hier mögen nur einige Hauptziffern Platz finden.

Es betrug	1894	1895	1896
die Zahl der neu belehnten Pfänder	169.725	165.633	175.670
die Zahl der ausgelösten "	163.425	160.035	164.507
die Zahl der veräußerten "	4.332	5.094	5.089
der Stand der Pfänder zu Ende des Jahres	52.142	52.646	58.720
der Darlehensbetrag der neu belehnten Pfänder in fl.	696.594	652.902	708.197
der Darlehensbetrag der ausgelösten " "	663.695	632.368	653.307
der Darlehensbetrag der veräußerten " "	15.112	18.031	19.103
der Stand des Darlehensbetrages zu Ende des Jahres in fl.	225.878	228.381	264.168

Von den im Jahre 1896 neu belehnten Pfändern waren belehnt:

113.165 Posten Effecten mit 302.103 fl.
62.076 " Pretiosen " 393.517 " und
429 " Wertpapiere " 12.577 "

Auf eine Post Effecten waren also 2 fl. 67 kr., auf eine Post Pretiosen 6 fl. 34 kr. und auf eine Post Wertpapiere 29 fl. 32 kr. durchschnittlich geliehen worden.

Die Einnahmen der Anstalt in den Jahren 1894—1896 stellten sich, und zwar:

	1894	1895	1896
an Zinsen von Pfändern auf	37.878 fl.	36.498 fl.	39.894 fl.
" sonstigen Einnahmen	280 "	1.072 "	979 "
zusammen auf	38.158 fl.	37.570 fl.	40.873 fl.

die Ausgaben dagegen, und zwar:

	1894	1895	1896
für Gehalte und sonstige Bezüge auf	16.679 fl.	15.841 fl.	16.419 fl.
" Verzinsung des Betriebsfondes "	9.159 "	9.737 "	10.058 "
" sonstige sachliche Auslagen "	5.167 "	7.939 "	8.296 "
zusammen auf	31.005 fl.	33.517 fl.	34.773 fl.

Der Gebarungs-Überschuss betrug demnach im Jahre 1894: 7153 fl., 1895: 4053 fl. und 1896: 6100 fl., welche Beträge von den Gründungskosten abgeschrieben wurden, so dass diese zu Ende des Jahres 1896 nur mehr mit 8327 fl. unter den Activen vorkamen. Zu derselben Zeit bezifferten sich die übrigen Activen, und zwar: der Cassastand mit 26.283 fl., die ausstehenden Darlehen mit 264.168 fl., die ausstehenden Darlehenszinsen mit 11.806 fl., die sonstigen Ausstände mit 461 fl., der Wert der Einrichtung mit 5229 fl., die gesammten Activa daher mit 316.275 fl.; unter den Passiven in gleicher Höhe waren Vorschüsse der Gemeinde im Betrage von 314.101 fl. Diese setzten sich aus Vorschüssen für den Betrieb mit 223.000 fl., aus Vorschüssen zur Bestreitung von Vorauslagen anlässlich der Errichtung der Anstalt mit 27.137 fl. und von laufenden Ausgaben in den Jahren 1890—1892, theilweise auch im Jahre 1893 mit 27.039 fl., dann aus den Zinsen für die Betriebsvorschüsse mit 36.924 fl. zusammen. Die Betriebsvorschüsse haben sich seit Ende 1893 um 25.000 fl. erhöht.

B. Die Wiener Communal-Sparcassen.

Die Wiener Communal-Sparcassen, deren Anzahl gegenwärtig vier beträgt (je eine im XIV., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirke), sind sämmtlich von ehemaligen Vorortegemeinden errichtet; durch deren Vereinigung mit Wien ist die Wiener Gemeinde in die Rechte und Verpflichtungen jener Gemeinden getreten.

Über das Wesen der Communal-Sparcassen im allgemeinen und über das Verhältnis der Wiener Gemeinde-Sparcassen zur Gemeinde im besonderen wurde schon im vorangegangenen Verwaltungsberichte ausführlich gesprochen. Hier mag nur kurz wiederholt werden, dass solche Sparcassen keine eigentlichen Gemeindeanstalten, sondern selbstständig errichtete und organisierte, unter Staatsaufsicht stehende Institute sind. Die Gemeinde errichtet die Sparcasse unter ihrer Haftung; sie leistet außerdem die erforderliche besondere Garantie für die Einlagen und ihre statutenmäßige Verzinsung bis zur erwirkten Auflassung derselben und verpflichtet sich zugleich, die Auslagen der ersten Einrichtung und der Regie aus dem Gemeindevermögen gegen seinerzeit zu leistenden Ersatz aus dem Verwaltungsgewinne der Anstalt zu bestreiten. Die Verwahrung und Verrechnung des Sparcassenfondes geschieht abgesondert vom Gemeindevermögen. Die Gemeinde hat aber mit Rücksicht auf die fortwährende Haftung für die Verbindlichkeiten der Anstalt einen entsprechenden Einfluss auf die Verwaltung der Sparcasse, der sich in Wien nach mehreren Richtungen bethätigt. Zunächst in der Wahl des Sparcasse-Ausschusses, indem dieser von dem Bezirksausschusse des Gemeindebezirkes, in welchem die Anstalt gelegen ist, und insoferne der Bezirksausschuss nicht constituiert sein sollte, vom Stadtrathe zu wählen ist; sodann in der Vertretung innerhalb des Sparcasse-Ausschusses und der Sparcasse-Direction, indem der Bürgermeister kraft seines Amtes Mitglied dieser Verwaltungskörper und Vorsitzender des Sparcasse-Ausschusses ist und sich ständig oder zeitweilig durch einen von ihm bestimmten Delegierten vertreten lassen kann; endlich in der Beaufsichtigung der Geschäftsführung, indem der Bürgermeister das Recht hat, sich vom Gange der Geschäfte, dem Stande der Cassen und dem ganzen Betriebe der Anstalt in Kenntnis zu erhalten, Berichte abzufordern, über die Beobachtung der Statuten zu wachen und bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten diesbezüglich die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die nöthigen Aufträge zu erlassen, welchen von allen Organen der Anstalt Folge zu leisten ist.

Die Verwaltung jeder Wiener Communal-Sparcasse liegt in den Händen eines Ausschusses und einer aus dessen Mitte gewählten Direction. Der Ausschuss besteht aus 18, die Direction aus 6 Mitgliedern; unter dieser Anzahl ist der Bürgermeister, bzw. dessen Delegierter bereits inbegriffen.

Als Delegierte erscheinen in den Rechenschaftsberichten der Sparcassen für die Jahre 1894—1896, und zwar bei der Sparcasse im XIV. Bezirke die Herren: Ignaz Georg Zweig (1894), Franz Rückauf (1895) und Josef Schlögl (1896); bei der Sparcasse im XVII. Bezirke die Herren: Johann Winter (1894), Josef Winler (1895), und Dr. Roderich Krenn (1896); bei der Sparcasse im XVIII. Bezirke die Herren: Dr. Adolf Daum (1894 und 1895) und Franz Geyer (1896); bei der Sparcasse im XIX. Bezirke die Herren: Carl Moriz Mayer (1894 und 1895) und Alexander Purscht (1896) — durchwegs Mitglieder des Wiener Gemeinderathes.

In seiner Sitzung vom 14. März 1895 beschloss der Stadtrath der Wiener Communal-Sparcasse in Währing auf ihr Ansuchen die Führung des Stadtwappens zu gestatten und die anderen Communal-Sparcassen zu verständigen, dass sie ebenfalls das Stadtwappen führen dürfen.

Über die Geschäftsthätigkeit der Wiener Communal-Sparcassen werden hier nur wenige Daten gegeben; Ausführlicheres ist im XVIII. Abschnitte „Sparcassen und Pfandleihanstalten" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu finden.

Bei allen vier Communal-Sparcassen

	1894	1895	1896
wurden Sparcassebücher neu ausgegeben	13.419	14.977	16.010
" " getilgt . . .	9.489	9.803	10.987
waren " zu Ende des Jahres im Umlaufe	46.925	52.099	57.122
wurde Capital neu eingelegt	15,565.344 fl.	17,482.590 fl.	19,989.470 fl.
" " zurückgezahlt	15,552.756 "	15,414.025 "	17,385.678 "
wurden Zinsen zugeschrieben	832.641 "	913.242 "	1,024.901 "
" " hinausbezahlt . . .	45.918 "	44.261 "	50.841 "
betrug das Guthaben der Einleger am Ende des Jahres	24,852.514 "	27,834.321 "	31,463.013 "

Zu Ende des Jahres 1896 belief sich

bei der Sparcasse	die Zahl der Sparcassebücher	das Guthaben der Einleger	der Durchschnittsbetrag eines Sparcassebuches
im XIV. Bezirke	24.496	14,626.295 fl.	597 fl.
" XVII. "	15.015	8,183.417 "	545 "
" XVIII. "	13.310	6,969.570 "	524 "
" XIX. "	4.301	1,683.731 "	391 "

Bei allen vier Sparcassen war der durchschnittliche Betrag, auf welchen ein Sparcassebuch lautete, zu Ende des Jahres 1896: 551 fl.

Von sämmtlichen zu Ende des Jahres 1896 im Umlaufe befindlichen Sparcassebüchern (57.122) lauteten 25.260 = 44·22% auf einen Betrag von weniger als 100 fl., 16.897 = 29·58% auf 100 bis 500 fl., 5824 = 10·20% auf 500 bis 1000 fl., 4557 = 7·98% auf 1000 bis 2000 fl. und 4584 = 8·02% auf 2000 fl. und höher.

Von dem Gesammtguthaben am Ende des Jahres 1896 mit 31,463.013 fl. waren 31,099.044 fl. zu 3·6% und 363.969 zu 3% angelegt. Dazu wäre zu bemerken, dass Einlagen bis 5000 fl. den höheren Zinsfuß genießen.

Die Fruchtbarmachung des den Communal-Sparcassen anvertrauten Capitals und des Sparcasse-Vermögens (der Reservefonde) geschieht in erster Reihe durch Ertheilung von Hypothekar- und Gemeinde-Darlehen, in zweiter Reihe durch die Erwerbung von zinsentragenden Wertpapieren; Vorschüsse auf Wertpapiere werden verhältnismäßig selten ertheilt, eine noch geringere Bedeutung hat das Wechselescompte-Geschäft der Communal-Sparcassen. Zu Ende des Jahres 1896 war der Stand der Hypothekar- und Gemeinde-Darlehen 21,651.458 fl. = 65·23%, der Curswert der im Besitze der Anstalten befindlichen Wertpapiere 10,561.517 fl. = 31·82% der Gesammtactiva.

Der Besitz von Wertpapieren hat zur Folge, dass für die Anstalten ein Cursgewinn oder ein Cursverlust zu gewärtigen ist. So wiesen im Jahre 1895 die Jahresrechnungen der Communal-Sparcassen im XIV. und XVII. Bezirke einen Cursverlust von 22.484 fl., bzw. 12.795 fl. auf. Diese Cursschwankungen haben auf das Gesammt-Gebarungsergebnis einen mehr oder weniger bedeutenden Einfluss. Damit hiedurch die festgesetzte Verzinsung der Einlage-Capitalien nicht beeinträchtigt werde, wird aus dem Cursgewinnste ein Special-Reservefond gebildet, welcher zur Deckung etwaiger Cursverluste dient.

Der Zinsfuß für Hypothekar-Darlehen betrug bei den Communal-Sparcassen in den Jahren 1894 und 1895 $4^1/_4$—5%, und zwar bei der Communal-Sparcasse im XIV. Bezirke $4^1/_4$—5%, im XVII. und XVIII. Bezirke $4^1/_4\%$ und im XIX. Bezirke $4^1/_4$—$4^1/_2\%$; im Jahre 1896 war er für jede der vier Sparcassen mit $4^1/_4\%$ festgesetzt.

Das Gebarungsergebnis (der Gewinn) der Communal-Sparcassen bezifferte sich 1894 mit 307.245 fl., 1895 mit 137.966 fl. und 1896 mit 282.916 fl. Diese Schwankungen sind durch den Besitz an Wertpapieren verursacht. Ohne Zurechnung der Cursgewinnste betrug in diesen drei Jahren das Gebarungsergebnis 169.404 fl., bzw. 166.692 fl. und 199.977 fl.

Die Gesammtreserven stellten sich 1894 auf 1,130.889 fl., 1895 auf 1,268.855 fl. und 1896 auf 1,551.771 fl.; von letzterem Betrage entfielen auf den ordentlichen Reservefond 1,358.528 fl. und auf den Special-Reservefond 193.243 fl. Der ordentliche Reservefond betrug zu Ende des Jahres 1896

bei der Sparcasse	im ganzen	in Percenten der Sparcasse-Einlagen
im XIV. Bezirke	738.242 fl.	5·05
„ XVII. „	214.500 „	2·62
„ XVIII. „	289.506 „	4·15
„ XIX. „	116.280 „	6·91

Sobald bei den Communal-Sparcassen der Reservefond 5% der Sparcasse-Einlagen erreicht hat und — bei allen übrigen, mit Ausnahme bei der Sparcasse im XIX. Bezirke — 200.000 fl. übersteigt, kann ein die Hälfte des jährlichen Verwaltungsgewinnes nicht übersteigender Theil davon mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Localzwecken des Bezirkes, in welchem die Anstalt liegt, verwendet werden, welche immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt zu entsprechen haben. Beträgt der Reservefond mindestens 10% sämmtlicher Einlagen, so können, insolange dieses Verhältnis besteht, mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei 90% des ganzen Jahres-Verwaltungsgewinnes in der bezeichneten Art und Weise verwendet werden. Wie die voranstehenden Ziffern zeigen, hat der ordentliche Reservefond — der außerordentliche, zur Deckung etwaiger Cursverluste bestimmte wird dabei nicht in Rechnung gezogen — bei den Sparcassen im XIV., XVII. und XVIII. Bezirke die in deren Satzungen verlangte absolute Höhe von 200.000 fl. erreicht, beträgt aber nur bei den Sparcassen im XIV. und im XIX. Bezirke — für die letztere ist ein absolutes Mindestmaß nicht vorgeschrieben — mehr als 5% der Sparcasse-Einlagen. Dieser Percentsatz wurde bei der Sparcasse im XIV. Bezirke erst Ende 1896, und zwar durch Hinzurechnung des im Jahre 1896 (ohne den Cursgewinn) erzielten Erträgnisses, bei jener im XIX. Bezirke

schon Ende 1893 erreicht. Die Sparcasse im XIV. Bezirke wird also erst im Jahre 1897 einen Theil des Erträgnisses wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken zuwenden können; die Sparcasse im XIX. Bezirke ging 1895 daran, eine solche Zuwendung zu machen. Sie that dies in der Weise, dass sie mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. September 1895, Z. 72.916, einen Betrag von 10.000 fl. zur Errichtung einer Vorschusscasse für Weinbautreibende im XIX. Bezirke benützte. Der Zweck dieser Vorschusscasse besteht darin, solchen Weinbautreibenden, welche behufs Wiederherstellung ihrer durch die Reblaus zerstörten Weingärten auf ein Staats- oder Landes-Darlehen Anspruch haben, falls sie darum eingeschritten sind, alle Anforderungen zum Zwecke einer günstigen Erledigung ihres Gesuches erfüllt haben und diese Thatsachen vom magistratischen Bezirksamte bestätigt werden, einen unverzinslichen Vorschuss auf das zu gewärtigende Darlehen zu gewähren, damit solche Weinbautreibende in der Lage sind, die erforderlichen Weingartenarbeiten zur rechten Zeit in Angriff zu nehmen. Der Vorschuss muss nach Zuzählung des Staats- oder Landes-Darlehens zurückgezahlt werden; erhält der Vorschussnehmer ein solches Darlehen nicht, so ist er verpflichtet, den Vorschuss innerhalb von drei Jahren in gleichen aufeinanderfolgenden Jahresraten zu tilgen. Der Vorschuss wird ohne Verzinsung gewährt; erst im Falle der Nichteinhaltung der Jahresraten, wodurch das ganze noch rückständige Capital fällig wird, werden 4% Verzugszinsen in Anrechnung gebracht.

Noch im Jahre 1895 wurden 23 Vorschüsse im Betrage von 2760 fl. gewährt, wovon 14 mit 1140 fl. zu Ende dieses Jahres aushafteten. 1896 kamen 33 Vorschüsse mit 5735 fl. dazu, so dass insgesammt 37 mit 6875 fl. ausständig waren. Davon gelangten im Jahre 1896 9 Posten mit 1490 fl. zur Rückzahlung; zu Ende des Jahres 1896 hafteten somit 38 Posten mit 5385 fl. aus.

XXVI. Reichsraths- und Landtagswahlen.

A. Reichsrathswahlen.

Mit Gesetz vom 20. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 128, wurden die Bestimmungen in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns b) Städte §§ 15 und 16, dann c) Landgemeinden §§ 1 und 8 in der Weise abgeändert, daß 1. die Bezirke XI, XII, XIII, XIV und XV und 2. die Bezirke XVI, XVII, XVIII und XIX zusammen je einen Wahlbezirk zu bilden und je einen Abgeordneten zu wählen haben; dementsprechend kamen die ehemaligen Landgemeinden der Gerichtsbezirke Hernals, Währing und Hietzing aus den Wahlbezirken der Landgemeinden in Wegfall und es wurde für die Landgemeinden des Gerichtsbezirkes Klosterneuburg, für welche früher der Wahlort Hernals bestanden hatte, als Wahlort Tulln, für den Landbezirk Hietzing (mit dem ehemaligen Wahlorte Hietzing) als Wahlort Mödling bestimmt.

Eine sehr wesentliche Änderung auf dem Gebiete der österreichischen Gesetzgebung brachte das Jahr 1896. In diesem Jahre erfuhr nämlich das bisher auf bestimmte Bevölkerungsclassen eingeschränkte Wahlrecht eine bedeutsame Erweiterung. Durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 169, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, bzw. die Gesetze vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 41 und 12. November 1886, R.-G.-Bl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt wurde, kam zu den bisherigen Wählerclassen eine fünfte hinzu, die als allgemeine Wählerclasse bezeichnet erscheint und 72 Mitglieder in das Abgeordnetenhaus entsendet. Zur Wahl in dieser neuen Wählerclasse ist jeder österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes berechtigt, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ist und den sonstigen durch die Reichsrathswahlordnung, bzw. durch das Gesetz vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 169, festgestellten Erfordernissen entspricht. Durch das letzterwähnte Gesetz wurde die bisherige Reichsrathswahlordnung abgeändert, bzw. ergänzt. Neu ist die Bestimmung, dafs jeder Wähler der allgemeinen Wählerclasse in jener Gemeinde wahlberechtigt erscheint, in welcher er am Tage der Wahlausschreibung seit wenigstens 6 Monaten sesshaft ist. Zufolge des diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhanges wurde das ganze Gemeindegebiet von Wien für die allgemeine Wählerclasse in 5 Wahlbezirke eingetheilt, von denen jeder einen Abgeordneten zu wählen hat.

Diese Wahlbezirke sind:

1. Wien, Innere Stadt und Leopoldstadt (Bezirke I—II).
2. Wien, Landstraße, Wieden, Favoriten, Simmering (Bezirke III, IV, X und XI).
3. Wien, Margarethen, Mariahilf, Meidling, Hietzing (Bezirke V, VI, XII und XIII).

4. Wien, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Rudolfsheim, Fünfhaus (Bezirke VII, VIII, IX. XIV und XV).

5. Wien, Ottakring, Hernals, Währing, Döbling (Bezirke XVI, XVII, XVIII und XIX).

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Reichsrathswahlordnung wurden mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1896 erlassen.

Da die eigentliche Durchführung der neuen Reichsrathswahlen nicht mehr in die Berichtsperiode fällt, sind an dieser Stelle bloß die Vorbereitungsarbeiten zu besprechen.

Zunächst wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 26. Juni 1896, Z. 4456, eine vorläufige Verzeichnung der Reichsrathswähler der allgemeinen Wählerclasse auf Grund der Conscriptionslisten angeordnet. Da eine derartige Verzeichnung bei dem mobilen Charakter eines großen Theiles der Stadtbevölkerung keine Aussicht bot, eine möglichst vollständige Wählerliste zu Stande zu bringen, wurde die Zählung der Wähler vom Magistrate im Wege der Conscription von Haus zu Haus durchgeführt.

Zu diesem Zwecke wurde das ganze Gemeindegebiet in 278 Zählrayons (Sectionen) eingetheilt und die Zählung durch Magistratsbeamte als Zählcommissäre vorgenommen. Zur Bestreitung der Auslagen für diese Vorarbeiten wurde vom Gemeinderathe der Betrag von 20.000 fl. bewilligt.

Eine Kundmachung des Magistrates vom 4. September 1896 machte die Bevölkerung mit der Art und den Zwecken dieser Zählung bekannt. Bei derselben wurde für jede männliche Person, welche das 24. Lebensjahr erreicht hatte und die österreichische Staatsbürgerschaft besaß, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes in Wien ein Zählblatt ausgefertigt.

Die vom 14. September bis 8. October 1896 in 31.521 Häusern des gesammten Gemeindegebietes durchgeführte Zählung ergab die Summe von 305.108 Gezählten.

1894.

Mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1894 wurde für den am 25. Jänner 1894 verstorbenen Abgeordneten des I. Bezirkes, Dr. Heinrich Jaques eine Ergänzungswahl für den I. Bezirk, Innere Stadt, angeordnet und als Wahltag der 2. April 1894 bestimmt. Während der vom 7. bis 14. März 1894 festgesetzten Reclamationsfrist wurden 40 Reclamationen eingebracht und von diesen 24 zustimmend, 13 abweislich beschieden, 3 waren gegenstandslos. Der Wahlact wurde in 6 Sectionen vorgenommen. In der richtig gestellten Liste waren 6465 Wahlberechtigte eingetragen und übten hievon 3792 ihr Wahlrecht aus. Von den abgegebenen Stimmzetteln waren 32 leer, 2 wurden als ungiltig erklärt. Es verblieben somit 3758 giltige Stimmzettel und wurde Constantin Noske, General-Secretär des Fabriken-versicherungen-Theilungsverbandes, I., Bäckerstraße 22, mit 2173 Stimmen zum Reichsraths-Abgeordneten gewählt.

1895.

Anläßlich des am 11. Jänner 1895 erfolgten Ablebens des Abgeordneten für den III. Bezirk, Dr. Guido Freiherrn von Sommaruga wurde mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. März 1895 die Ergänzungswahl ausgeschrieben und für dieselbe der 7. Mai 1895 als Wahltag festgesetzt. Während der Reclamationsfrist, das ist vom 16. bis 23. April 1895, wurden 101 Reclamationen eingebracht, wovon 69 im zustimmenden, 22 im abweislichen Sinne erledigt wurden; 2 hatten Richtigstellungen, 1 eine Streichung in den Wählerlisten zur Folge, 7 waren gegenstandslos.

Die Wahlhandlung wurde, der großen Wählerzahl wegen, in 7 Sectionen vorgenommen. Nach geschlossenem Reclamationsverfahren waren 8105 Wahlberechtigte in den Listen eingetragen, 5599 erschienen an der Wahlurne. Es wurde Leopold Steiner, Gemeinderath, XIX., Billrothstraße 77, mit 3634 von 5549 abgegebenen, giltigen Stimmen zum Reichsraths-Abgeordneten gewählt.

1896.

Anlässlich des Inslebentretens der abgeänderten Reichsrathswahlordnung wurden im Steuer- und Wahlcataster verschiedene Änderungen interner Natur vorgenommen. Hier soll speciell die Einrichtung erwähnt werden, dass über Antrag des Gemeinderathes Oppenberger im Wege der k. k. Polizei-Direction veranlasst wurde, anstatt der bisher 3 üblichen Meldezettel 4 Stück in Gebrauch zu setzen, wovon der vierte im Steuer- und Wahlcataster zum Zwecke des Evidenthaltungsgeschäftes deponiert wird.

Der hieraus resultierende Arbeitszuwachs machte eine Personalvermehrung für den bezeichneten Cataster nothwendig, welche mit Gemeinderathsbeschluss vom 25. September 1896, durch Aufnahme von 3 Diurnisten, mit dem systemisierten Taggelde von 1 fl. 30 kr. durchgeführt wurde.

B. Landtagswahlen.

Mit dem Gesetze vom 1. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 57, erfuhr der § 3 der Landesordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861, betreffend die Zusammensetzung des Landtages, dadurch eine wesentliche Änderung, dass die bisherige Zahl der Landtagsmitglieder von 72 auf 78 erhöht wurde.

Die Vermehrung betrifft nur die gewählten Abgeordneten (nicht die Virilstimmen) und vertheilt sich dieselbe auf die einzelnen Wählerclassen derart, dass die Wählerclasse I (des Großgrundbesitzes) 16 Abgeordnete (bisher 15), die Wählerclasse II (der Städte, Märkte, Industrialorte und Orte, dann der Handels- und Gewerbekammer) 38 Abgeordnete (bisher 34), die Wählerclasse III (der Landgemeinden) 21 Abgeordnete (bisher 20) zu wählen hat.

Durch das Gesetz vom 1. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 58, wurde eine neue Landtagswahlordnung für Niederösterreich erlassen, durch welche die Zahl der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) mit 27 (wovon auf Wien 14 entfallen), für die der Abgeordneten der Landgemeinden mit 21 festgesetzt erscheint.

1894.

Infolge Ablebens des Abgeordneten des IV. Bezirkes Dr. Johann Nep. Prix (25. Februar 1894) fand am 26. November 1894 die Ergänzungswahl statt.

Während der Reclamationsfrist, d. i. vom 29. October bis 7. November 1894, langten 23 Reclamationen ein, welche zustimmend erledigt wurden.

Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug nach durchgeführtem Reclamationsverfahren 5176 und es wurde der großen Wählerzahl halber eine Theilung derselben in vier Sectionen vorgenommen. An dieser Wahl betheiligten sich 2945 Wähler, welche 2935 giltige Stimmen abgaben.

Gewählt wurde Paul Pacher von Theinburg, Schriftsteller, IV., Antonburggasse 4, mit 1478 Stimmen.

1895.

Durch den am 11. Jänner 1895 eingetretenen Tod des Abgeordneten für den I. Bezirk, Dr. Guido Freiherrn v. Sommaruga wurde eine Ergänzungswahl nothwendig. Dieselbe wurde zufolge Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. September 1895 für den 14. October 1895 anberaumt.

Zur Richtigstellung der aufgelegten Wählerlisten wurde die Reclamationsfrist für die Zeit vom 23. bis 30. September 1895 ausgeschrieben. Von den eingebrachten 8 Reclamationen wurden 7 zustimmend erledigt; 1 Reclamation war gegenstandslos.

Die Vornahme der Wahlhandlung geschah in sechs Sectionen. Von den in der richtiggestellten Liste eingetragenen 6108 Wahlberechtigten erschienen am Wahltage 4160, von welchen 4131 giltige Stimmen abgegeben wurden.

Mit 2657 Stimmen wurde Anton Picker, Vorsteher des I. Gemeindebezirkes und Cartonnagewaren-Erzeuger, I., Ledererhof 2, zum Abgeordneten des I. Bezirkes, Innere Stadt, neugewählt.

Für den am 17. October 1893 verstorbenen niederösterreichischen Landtagsabgeordneten Leopold Muth war für den Landgemeinden-Wahlbezirk Hernals-Klosterneuburg-Tulln-Währing die Ergänzungswahl vorzunehmen.

Mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. September 1895 wurde als Wahltag der 16. October 1895 anberaumt, ferner angeordnet, dass für diese Wahl im Hinblicke darauf, dass ein Theil des den Wahlbezirk bildenden Territoriums durch das Landesgesetz vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, in administrativer Beziehung mit Wien vereinigt wurde und weiters der Gerichtsbezirk Währing, laut der Ministerialverordnung vom 16. October 1893, R.-G.-Bl. Nr. 154, in zwei Gerichtsbezirke (Währing und Döbling) zerlegt worden ist, in Ansehung dieses Wahlbezirkstheiles folgende specielle Bestimmungen zu gelten haben.

Mit der Vollziehung der bei der Wahldurchführung nach der Landtagswahlordnung dem Bezirkshauptmanne (der Bezirkshauptmannschaft) obliegenden Amtshandlungen in dem obenbezeichneten Wahlbezirkstheile wird der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann betraut.

Die Wahlmännerwahlen in diesem Wahlbezirkstheile sind nach den in der Landtagswahlordnung (§ 6, Punkt 2) genannten Gerichtsbezirken Hernals und Währing getrennt vorzunehmen, wobei der mit der Verordnung vom 16. October 1893, R.-G.-Bl. Nr. 154, aus dem Gerichtsbezirke Währing ausgeschiedene, aber in der Landtagswahlordnung nicht genannte Gerichtsbezirk Döbling als ein Bestandtheil des Gerichtsbezirkes Währing zu behandeln ist.

Im übrigen werden die näheren Anordnungen hinsichtlich der Durchführung dieser Ergänzungswahl von dem zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellten k. k. Bezirkshauptmanne und außerhalb Wiens von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln verlautbart werden.

Mit Kundmachung des lf. Commissärs vom 9. September 1895 wurde außer den in vorcitierter Statthalterei-Kundmachung enthaltenen Anordnungen Folgendes bestimmt:

Maßgebend für das Landtagswahlrecht in den fraglichen Theilen des Wiener Gemeindegebietes ist die geltende Wiener Gemeindewahlordnung.

Nach Vorschrift des § 13 der Landtagswahlordnung wird die Anzahl der im Gerichtsbezirke Hernals, bzw. in dem von den ehemaligen Ortsgemeinden Dornbach und Neuwaldegg gebildeten Gebietstheile (Einwohnerzahl 3724) zu wählenden Wahlmänner mit 8, die Anzahl der in den gegenwärtigen Gerichtsbezirken Währing und Döbling, bzw. in dem von den ehemaligen Ge-

meinden Neustift am Walde, Pötzleinsdorf, Gersthof, Salmannsdorf, Ober- und Unter-Sievering, Unter-Döbling, Grinzing, Heiligenstadt, Nussdorf und Kahlenbergerdorf mit der Catastralgemeinde Josefsdorf gebildeten Gebietstheile (Einwohnerzahl 22.937) zu wählenden Wahlmänner mit 46 festgesetzt.

Die im Sinne der §§ 12 und 17 der Landtagswahlordnung verfassten Wählerlisten werden seitens der magistratischen Bezirksämter vom 14. bis 21. September 1895 für den Gerichtsbezirk Hernals in den Amtslocalitäten des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk, für die Gerichtsbezirke Währing und Döbling in den Amtslocalitäten des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk aufgelegt. Gemäß § 29 der Landtagswahlordnung werden die Wahlen der Wahlmänner auf den 7. October 1895 anberaumt.

Von den in vorgenannter Zeit eingebrachten 9 Reclamationen hatten 3 Eintragungen, 5 Streichungen in den Wählerlisten und 1 die Abweisung zur Folge. Die Wahl der Wahlmänner fand am 7. October 1895 statt.

Hiebei waren im Gerichtsbezirke Hernals (Wählerzahl 256) 56, im Gerichtsbezirke Währing (Döbling) bei einer Wählerzahl von 1584 637 Wähler erschienen.

Am 16. October 1895 haben sich von 104 Wahlmännern 103 an der Wahl betheiligt und ebensoviele giltige Stimmen abgegeben. Gewählt wurde zum Abgeordneten des Landgemeinden-Bezirkes Hernals-Klosterneuburg-Tulln-Währing Leopold Steiner, Reichsrathsabgeordneter und Gemeinderath, XIX., Billrothstraße 77, mit 91 Stimmen.

1896.

Nachdem die Functionsdauer der am 2., 4. und 6. October 1890 gewählten Mitglieder des niederösterreichischen Landtages abgelaufen war, wurden infolge Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. September 1896 auf Grund der mit Gesetz vom 1. August 1896 abgeänderten Landes- und Landtagswahlordnung die Neuwahlen für den 4. November, die eventuellen engeren Wahlen für den 6. November 1896 anberaumt.

In den Wahlbezirken Wien's war die Vertheilung der Mandate folgende. Die Zahl derselben betrug im I. Wahlbezirke 6, im II. und III. Wahlbezirke je 2, in den Wahlbezirken IV—XIV je 1.

Veränderungen in der Wahlbezirkseintheilung waren gegenüber den letzten Neuwahlen im Jahre 1890 durch das Gesetz vom 1. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 58, in der Weise eingetreten, dass der III. und XI., der XII. und XIII., der XIV. und XV., der XVI. und XVII., der XVIII. und XIX. Wiener Gemeindebezirk je einen Wahlbezirk zu bilden hatten. Auch die Zahl der Abgeordneten hatte eine Änderung in der Hinsicht erfahren, dass für den III. und XI. Wiener Gemeindebezirk zwei, für den XII. und XIII., für den XIV. und XV., für den XVI. und XVII., für den XVIII. und XIX. Wiener Gemeindebezirk je ein Abgeordneter zu wählen war. Die während der Reclamationsfrist (vom 14. bis 22. October 1896) eingelangten 1737 Reclamationen hatten 983 Eintragungen, 73 Übertragungen, 80 Berichtigungen und 118 Löschungen in den Wählerlisten zur Folge. 360 Reclamationen wurden abweislich beschieden, 123 waren gegenstandslos.

Die Wahlhandlung in den einzelnen Wahlbezirken musste getheilt vorgenommen werden und wurden je 10 Sectionen für den II. und III., 9 Sectionen für den XIII., je 6 Sectionen für den I., XI., XII. und XIV., je 5 Sectionen für den IV., V., VI., VII. und IX., 4 Sectionen für den VIII. und 3 Sectionen für den X. Wahlbezirk, im ganzen also 85 Sectionen bestimmt.

Am 4. November 1896 betheiligten sich von 89.811 Wahlberechtigten 59.111 Wähler (d. i. 65·82 Percent aller Wahlberechtigten), welche 13 Abgeordnete wählten, worauf bei dem Umstande, als im I. Bezirke für 6 und im II. Bezirke für 2 zu Wählende die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht wurde, am 6. November 1896 durch engere Wahl diese 8 Abgeordneten gewählt wurden. Bei der letzteren Wahl erschienen im I. Wahlbezirke um 252 Wähler weniger, im II. Wahlbezirke um 315 mehr Wähler als am ersten Wahltage.

Zu Landtags-Abgeordneten wurden folgende Herren gewählt:

Im I. Wahlbezirke:

Benedikt Edmund, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, I., Renngasse 6, mit 2519 Stimmen
Kick Friedrich, k. k. Regierungsrath, Professor und Hausbesitzer, I., Schellinggasse 5 . . . . „ 2531 „
Kronawetter Ferdinand, J.-Dr. und Magistratsrath, VIII., Lerchenfelderstraße 122 . . . . „ 2530 „
Noske Constantin, Generalsecretär des Fabriken-Versicherungen-Theilungsverbandes, I., Bäckerstraße 22 . . . . „ 2516 „
Ofner Julius, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, II., Praterstraße 42 „ 2541 „
Phillippowich von Phillippsberg Eugen, Dr., k. k. Universitätsprofessor, XIX., Reithlegasse 6 . . . . „ 2576 „

Im II. Wahlbezirke:

Lueger Karl, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, V., Wienstraße 57 „ 4584 „
Müller Lorenz, Bürger und Bäcker, II., Brigittagasse 5 . . . . „ 4555 „

Im III. Wahlbezirke:

Spitaler Paul, Bürger und Milchmeier, III., Hauptstraße 90 „ 4407 „
Schnabl Josef, Cooperator in der Pfarre St. Othmar, III., Kolonitzplatz 1 . . . . „ 4404 „

Im IV. Wahlbezirke:

Bärtl Josef jun., Handschuhmacher, IV., Floragasse 7 . . . . . „ 2009 „

Im V. Wahlbezirke:

Lueger Karl, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, V., Wienstraße 57 „ 2838 „

Im VI. Wahlbezirke:

Loquay Ferdinand, k. und k. Hof-Holzrouleaux- und Jalousienfabrikant und Hausbesitzer, VI., Webgasse 34 . . . . . „ 2119 „

Im VII. Wahlbezirke:

Gregorig Josef, Pfaidler, VII., Mariahilferstraße 22—24 . . . „ 2675 „

Im VIII. Wahlbezirke:

Kupka Augustin, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, VIII., Lederergasse 3 „ 1754 „

Im IX. Wahlbezirke:

Strobach Josef, Lehrmittelhändler und Hausbesitzer, V., Schlossgasse 26 . . . . „ 2688 „

Im X. Wahlbezirke:

Schlesinger Josef, k. k. Professor, VIII., Fuhrmannsgasse 15 . mit 1230 Stimmen

Im XI. Wahlbezirke:

Geßmann Albert, Ph.-Dr., Scriptor der k. k. Universitäts-Bibliothek und Hausbesitzer, VII., Lerchenfelderstraße 33 . . . . . . „ 2794 „

Im XII. Wahlbezirke:

Schneider Ernest Johann, Mechaniker, XII., Kriechbaumgasse 33 „ 2753 „

Im XIII. Wahlbezirke:

Liechtenstein Alois, Fürst von und zu, k. k. Legations-Secretär und Hausbesitzer, II., Valeriestraße 3 . . . . „ 4195 „

Im XIV. Wahlbezirke:

Baumann Anton, Gastwirt und Hausbesitzer, XVIII., Schulgasse 36 „ 3192 „

Infolge Nichtannahme des Mandates des zum Landtags-Abgeordneten des V. Wiener Wahlbezirkes (Margarethen) gewählten I. Vicebürgermeisters der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Dr. Karl Lueger, welcher auch im II. Wahlbezirke, Leopoldstadt, gewählt worden war, wurde mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. December 1896 die Ergänzungswahl für den 11. Jänner 1897 festgesetzt.

Während der vom 16. bis 23. December 1896 anberaumten Reclamationsfrist langten 5 Reclamationen ein, welche alle zustimmend erledigt wurden und Eintragungen in der Wählerliste zur Folge hatten.

Nach Durchführung der Reclamationen in der Wählerliste betrug die Zahl der Wahlberechtigten 5584.

Die Wahlhandlung wurde in fünf Commissionen vorgenommen. Es erschienen 3046 Wahlberechtigte an der Wahlurne, welche 3013 giltige Stimmen abgaben. Gewählt wurde Josef Sturm, k. k. Realschul-Professor, V., Schwarzhorngasse 1, mit 2291 Stimmen.

XXVII. Gewerbewesen.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewesen.

Das Bestreben, den reellen Gewerbetreibenden vor unlauterem Wettbewerbe und anderseits das consumierende Publicum vor Übervortheilung durch Vorspiegelung scheinbarer Vortheile zu schützen, führte zu zwei für die Reform der österreichischen Gewerbegesetzgebung bedeutenden Specialgesetzen.

Ausverkäufe. — Der Missbrauch, welcher mit der Ankündigung von Ausverkäufen seitens einer Anzahl von Geschäftsleuten getrieben wurde, Ankündigungen, denen die thatsächliche Grundlage fehlte, die nur zur Täuschung des Publicums dienten und den soliden Theil der Gewerbsleute empfindlich schädigten, führten zu dem Gesetze vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, welchem mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1895, Z. 19.583, eine Reihe von Ausführungsbestimmungen folgte, die den Zweck hatten, eine genaue behördliche Controle sowohl über die Thatsächlichkeit, als auch über den Umfang eines beabsichtigten Ausverkaufes herbeizuführen.

Ratenhandel. — Das Gesetz vom 27. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 70, betrifft die Ratengeschäfte und erstreckt sich sowohl auf die Verkäufe beweglicher Sachen, deren Kaufpreis in Theilbeträgen (Raten) zu entrichten ist, und welche dem Käufer vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises übergeben werden, als auch auf Verträge, durch welche der Zweck des Ratengeschäftes auf anderem Wege, insbesondere durch mietweise Überlassung einer Sache erreicht werden soll. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Verkäufe von Losen und Wertpapieren, welche erst nach vollständiger Zahlung des in Raten abzustattenden Kaufpreises dem Käufer ausgefolgt werden, sinngemäße Anwendung.

Sonntagsruhe. — Zu den schwerwiegendsten Reformen socialpolitischer Art, welche die Gewerbegesetzgebung der neueren Zeit geschaffen, gehört zweifellos die gesetzliche Regelung der Frage der Sonntagsruhe.

Auf diesem Gebiete bildet das Jahr 1895 einen Wendepunkt.

Während im Jahre 1894 der weitere Ausbau der Normen über die Sonntagsruhe nur im Wege der Abänderung der Handelsministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, durch einzelne, im Folgenden näher bezeichnete Ministerial-Verordnungen stattfand, wobei die Bestimmung des § 75 der Gewerbe-Ordnung vom 8. März 1885 über die Sonn- und Feiertagsruhe noch immer aufrecht erhalten wurde, stellt das

Gesetz zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, vor allem das Princip auf, dass an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen hat. (Artikel I.)

Die Ausnahmen von diesem Principe werden im Artikel III des Gesetzes festgesetzt. Ausgenommen sind:

1. Die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

Eine wichtige Ausnahme vom Principe der allgemeinen Sonntagsruhe wird ferner im Artikel VI. festgesetzt, welcher den Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich, oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblicke auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

Das Verzeichnis dieser Gewerbekategorien ist in der Durchführungs-Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, enthalten.

Bezüglich einzelner Kategorien von Productionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung nothwendig ist, bestimmt der Artikel VII, dass insoferne bei diesen Gewerben örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflusste Verhältnisse in Betracht kommen, die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den betheiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden könne.

Eine weitere principielle Abweichung enthält Artikel IX, welcher die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit bei Handelsgewerben gestattet ist, der politischen Landesbehörde einräumt, die hierüber nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften zu entscheiden hat.

Das in den Artikeln VII und IX den politischen Landesbehörden eingeräumte Recht kam seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei in der Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38.013, L.-G. und V.-Bl. Nr. 19, zur Anwendung, in welcher die Sonntagsarbeit in folgenden Productionsgewerben gestattet wird, und zwar im Gewerbe der:

Bäcker, Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandoletibäcker, Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Wildbret- und Geflügelhändler, Fleischselcher und Wursterzeuger, Friseure, Raseure und Perückenmacher, Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer, Naturblumenbinder und -Händler.

Weitere Bestimmungen dieses Statthalterei-Erlasses beziehen sich auf die Fixierung der Verkaufsstunden beim Handelsgewerbe, insbesondere beim Lebensmittelhandel.

b) Arbeiterschutz.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind außer den auf die Sonntagsruhe sich beziehenden Normen jene gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, welche die Institution der Gewerbeinspectoren, die Regelung der Arbeitszeit und andere auf den Arbeitsverband bezügliche Verhältnisse betreffen.

Von Wichtigkeit ist in dieser Beziehung die schon erwähnte Handelsministerial-Verordnung vom 12. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 85, indem dieselbe gewissermaßen als Vorläuferin des im Jahre 1895 in Geltung getretenen Gesetzes über die Sonntagsruhe zu betrachten ist.

Die Handelsministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, gestattete den Handel mit Lebensmitteln an Sonntagen unbeschränkt, den Handel mit anderen Waren, speciell in Wien, nach dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 12 Uhr mittags.

Demgegenüber dehnte die vorbezeichnete Verordnung letztere Beschränkung auch auf den Lebensmittelhandel aus und gewährte demselben außerdem für den Verschleiß noch zwei Stunden nach 6 Uhr abends. Dieselbe Beschränkung wurde auch den Fleischselchern und Wursterzeugern, welchen früher der Verschleiß den ganzen Sonntag hindurch zustand, auferlegt. Nur der Handel mit Naturblumen blieb den ganzen Sonntag hindurch gestattet.

Von dieser Verordnung wurden natürlich die betheiligten Kreise der Gewerbetreibenden unangenehm berührt; anderseits wurde die Kritik dadurch herausgefordert, dass der Wortlaut der Verordnung die Deutung zuließ, die Wahl der beiden Stunden nach 6 Uhr abends sei in das Belieben des Einzelnen gestellt, während thatsächlich die Zeit von 6 bis 8 Uhr abends gemeint war.

Durch die Ministerialverordnung vom 27. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 181, wurde beim Bäckergewerbe die Sonntagsarbeit bezüglich der Erzeugung bis 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an gestattet. (Früher in den Vormittagsstunden des Sonntags, bzw. in den dem Montag vorhergehenden Morgenstunden.)

Die Finanzministerial-Verordnung vom 12. Mai 1894, Z. 19.681, ordnete in Bezug auf die Sonntagsarbeit in den mit Handelsgewerben verbundenen Tabaktrafiken und Lottocollecturen, deren Betrieb in demselben Locale mit dem Handelsgewerbe ausgeübt wird, an, dass der Tabakverschleiß und Collecturbetrieb speciell in Wien an Sonntagen um 12 Uhr mittags zu beendigen sei; der Tabakverschleiß in Verbindung mit dem Handel von Lebensmitteln wird außerdem noch durch zwei Stunden nach 6 Uhr abends gestattet.

Die im Folgenden angeführten gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe bewegen sich innerhalb der im Gesetze vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, sowie der vorerwähnten Ministerialverordnung vom 24. April 1895 gezogenen Grenzen und haben lediglich die weitere Ausgestaltung dieser Institution zum Gegenstande.

Der Handelsministerial-Erlass vom 27. Mai 1895, Z. 29.014, enthält nähere Vorschriften über die Anwendung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, sowie der Ministerialverordnung vom 24. April 1895 für die mit der Handhabung dieser Vorschriften betrauten Behörden zum Zwecke einer gleichmäßigen Amtsführung.

Mit Verordnung des Handelsministeriums vom 11. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 125, wurden weitere Ergänzungen und Änderungen der Ministerialverordnung vom 24. April 1895 bezüglich der Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben angeordnet.

Den gleichen Zweck verfolgt die Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. October 1895, Z. 91.236.

Die Sonntagsruhe bei einzelnen Gewerben betreffen:

Der Statthaltereierlass vom 13. Juli 1895, Z. 66.406, nach welchem für den Handel mit Branntwein und Spirituosen die bezüglich der Handelsgewerbe im allgemeinen, also nicht die besonderen Bestimmungen für den Lebensmittelhandel, an Sonntagen zu gelten haben.

Der Statthaltereierlass vom 5. August 1895, Z. 66.403, betreffend die Gestattung des Zeitungsverschleißes auf den Wiener Bahnhöfen an Sonntagen von 1/26 Uhr früh bis 1/24 Uhr nachmittags.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 4. December 1895, Z. 100.935, wurde der Hausierhandel mit Blumen an Sonntagen im Gemeindegebiete von Wien in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags gestattet.

Durch die Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai 1896, Z. 50.839, erfuhren die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bezüglich der Fleischselcher und Wursterzeuger, dann bezüglich der Handelsgewerbe eine Ergänzung und eine die bisherige Verkaufszeit theilweise einschränkende Abänderung.

Gewerbeinspection. — Das mit dem Gesetze vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, geschaffene Institut der Gewerbeinspectoren hat sich im Laufe dieser Berichtsperiode auf allen Gebieten des Arbeiterschutzes emsig bethätigt, und erwies sich speciell die Einrichtung als nützlich, dass die Gewerbeinspectoren zu allen Verhandlungen, bei welchen es sich um die Genehmigung von größeren Betriebsanlagen handelt, seitens der Behörden zugezogen werden.

Von speciellen, auf die Gewerbeinspection Bezug habenden Normen ist die Ministerialverordnung vom 26. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 69, zu erwähnen, womit in Abänderung früherer Ministerialverfügungen die gesammten, im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 17 Aufsichtsbezirke eingetheilt wurden; der erste dieser Bezirke umfasst den Polizeirayon von Wien.

Regelung der Arbeitszeit und andere den Arbeitsverband betreffende Verhältnisse. — Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 12. October 1895, Z. 59.712 wurden Vorschriften gegeben, welche bezwecken, die Bewilligung von Überstunden in gewerblichen Betrieben auf das allernothwendigste Maß einzuschränken.

Von Wichtigkeit erscheint ferner der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Mai 1896, Z. 37.894, welcher Erläuterungen über die Verwendung von Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeitern zur Nachtarbeit in den continuierlich betriebenen Papier- und Halbzeugfabriken, sowie in der Cellulose-Fabrikation enthält.

Eine weitere Norm auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes enthält der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 30. Jänner 1896, Z. 662, in welchem anlässlich eines bestimmten Falles den Genossenschaften gemäß § 114 lit. a und § 116 der Gewerbeordnung zur Pflicht gemacht wird, die Arbeitsvermittlung für arbeitsuchende Hilfsarbeiter unentgeltlich zu besorgen.

Arbeitseinstellungen in gewerblichen Betrieben. — Mit dem Erlasse vom 7. December 1893, Z. 37.892, wurde seitens des k. k. Handelsministeriums die statistische Erfassung der Arbeitseinstellungen im gewerblichen Betriebe durch die politische Behörde I. Instanz angeordnet.

Im Interesse eines einheitlichen und zweckdienlichen Vorganges bei Ausfüllung und Vorlage der bezüglichen Zählblätter hat die k. k. n.-ö. Statthalterei im Laufe dieser Berichtsperiode in einer Reihe von Erlässen Weisungen erlassen, welche es den Oberbehörden ermöglichen, von Arbeitseinstellungen, bzw. Aussperrungen rechtzeitig und eingehend Kenntnis zu erlangen; zu erwähnen wären hier speciell die Statthalterei-Erlässe vom 24. Februar 1894, Z. 3837 und vom 26. April 1895, Z. 38.063.

Gewerbegericht. — Mit Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 5. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 149, wurde das für die aus dem Stande der Arbeiter gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaren-Industrie in Wien festgesetzte Präsenzgeld von zwei Gulden für den halben Tag auf drei Gulden erhöht.

c) Handelsverträge.

Im Laufe des Jahres 1894—1896 wurden folgende für die Interessen von Handel und Gewerbe wichtige Conventionen abgeschlossen:

1. Die Handelsconvention vom 21. (9.) December 1893, ratificiert von Sr. Majestät dem Kaiser am 9. Juni 1894, zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien (R.-G.-Bl. Nr. 116);

2. Die Handelsconvention vom 18. (6.) Mai 1894, ratificiert von Sr. Majestät dem Kaiser am 25. Juni 1894, zwischen Österreich-Ungarn und Russland (R.-G.-Bl. Nr. 143).

d) Umfang, Eintheilung und Ausübung der Gewerbe.

Umfang der Gewerbe. — Wie in früheren Jahren ergab sich auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung in zahlreichen Fällen die Nothwendigkeit, den Umfang einzelner Gewerberechte festzustellen. Einen Beweis für die bedeutende Anzahl der in dieser Beziehung auftauchenden Fragen bietet die im Jahre 1894 von Dr. Friedrich Frey und Dr. Rudolf Maresch herausgegebene Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte, welche nicht weniger als 2522 Gutachten und Entscheidungen der bezeichneten Art enthält.

Im Folgenden sollen einzelne der in die Berichtsperiode fallenden Entscheidungen angeführt werden.

Eine Abgrenzung fand statt:

Im Jahre 1894 bei den Gewerben der Wagenschlosser, gegenüber dem Gewerbe der Wagenschmiede (Statth.-Erl. vom 12. September 1893, Z. 48.405);

der Materialwarenhändler, hinsichtlich des Verkaufes von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, Natron und Weinsteinsäure (Statth.-Erl. vom 9. Mai 1894, Z. 33.650);

der Posamentierer und Riemer, hinsichtlich der Erzeugung von Säbelkuppeln (Statth.-Erl. vom 29. Mai 1894, Z. 38.080);

der Sattler, gegenüber dem Gewerbe der Wagenschmiede (Statth.-Erl. vom 4. Juli 1894, Z. 49.166);

der Kleidermacher, hinsichtlich der Ausübung der Fleckputzerei (Statth.-Erl. vom 2. September 1894, Z. 68.009);

der Wirkwarenerzeuger, gegenüber dem Gewerbe der Pfaidler (Statth.-Erl. vom 1. März 1894, Z. 13.576).

Im Jahre 1895 erfolgte eine Entscheidung über die Gewerbebefugnis der Glasätzer und der Glasmaler (Statth.-Erl. vom 29. December 1894, Z. 89.397);

die Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Schlosser und Tischler in Hinsicht auf das Anschlagen von Thüren und Fenstern (Statth.-Erl. v. 26. April 1895, Z. 55.119 ex 1894);

die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen Gewerben (Ministerial-Verordnung vom 14. December 1895, Z. 109.371).

In das Jahr 1896 fallen: die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Tischler und Weber, betreffend die Erzeugung von Jalousien und Rouleaux (Statth.-Erl. vom 14. November 1895, Z. 105.469);

die Ministerial-Entscheidung vom 22. Februar 1896, Z. 1987, der zufolge die Metalldrechsler bezüglich jener Erzeugnisse aus echtem Silberbleche, welche sich als Dreh- oder Druckarbeiten darstellen, zur Vornahme der zur vollständigen Herstellung nöthigen Arbeiten berechtigt sind (Statth.-Erl. vom 12. März 1896, Z. 18.565);

die Ministerial-Entscheidung vom 21. Mai 1896, Z. 13.303, der zufolge zur Zurichtung des Maschinenriemenleders sowohl Gerber als auch Maschinentreibriemenerzeuger berechtigt sind. (Statth.-Erlass vom 2. Juni 1896, Z. 50.658);

die Ministerial-Entscheidung vom 27. Mai 1896, Z. 14.168, wonach Bierbrauereien, Spiritusfabriken und Weingroßhändler als solche zur Vornahme von Reparaturen an Gebinden überhaupt und zur Haltung von Bindergehilfen zu diesem Zwecke im Sinne des § 37 der Gewerbeordnung nicht berechtigt sind (Statth.-Erl. vom 4. Juni 1896, Z. 52.323);

die Ministerial-Entscheidung vom 28. Juni 1896, Z. 19.485, nach welcher den Handschuhmachern wohl der Verkauf von gewirkten und gestrickten Handschuhen, nicht aber auch die Erzeugung der bezeichneten Waren zusteht (Statth.-Erl. vom 13. Juli 1896, Z. 63.305); die Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Gürtler und der Posamentierer; [Gürtler und Bronzearbeiter sind berechtigt, die selbsterzeugten Metallschuppen auf gewebtem Bande zu befestigen oder einzuweben und dürfen hiezu gemäß § 37 der Gewerbeordnung Posamentierstühle aufstellen und Posamentierergehilfen halten (Statth.-Erl. vom 10. September 1896, Z. 74.359)];

die Abgrenzung des Berechtigungsumfanges des Hafner- und Rauchfangkehrer-Gewerbes (Ministerial-Entscheidung vom 20. September 1896, Z. 29.814), dass das bloße Reinigen von Öfen sowohl in den Berechtigungsumfang des Hafner-,

als auch des Rauchfangkehrer-Gewerbes fällt, dass aber, sobald die Reinigung eines Ofens nothwendigerweise mit Hafnerarbeiten verbunden ist, auch die Reinigung nur den Hafnern zusteht (Statth.-Erl. vom 6. October 1896, Z. 89.462).

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 23. October 1896, Z. 98.312, wurde entschieden, dass die Erzeugung von Pinselwaren in den Berechtigungsumfang des Bürstenbindergewerbes gehöre und die Verweigerung des Dispenses vom Befähigungsnachweise für das Bürstenbindergewerbe auch für das Pinselmachergewerbe zu gelten habe.

Von Interesse ist auch der Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 12. Juni 1894, Z. 2127—IIa, mit welchem entschieden wurde, dass die auf Grund der bestehenden Militärgesetze in den Kasernen etablierten Marketender ohne specielle Bewilligung der Gewerbebehörde allerdings nicht befugt seien, ihre Marketendereiberechtigung auch Civilpersonen gegenüber auszuüben, dass jedoch von dieser Beschränkung jene Civilpersonen ausgenommen seien, welche sich als Gäste des betreffenden militärischen Haushaltes darstellen und auf Kosten desselben gemeinschaftlichen Mahlzeiten beigezogen sind.

Eintheilung der Gewerbe. — Mit der gewerberechtlichen Stellung, bzw. mit der Classificierung der Gewerbe, befassen sich folgende, im Laufe der Berichtsperiode erflossene Normalien und Entscheidungen:

Zufolge Bescheides der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. November 1894, Z. 84.242, wurde anlässlich eines speciellen Falles ausgesprochen, dass zur Haltung einer Hebelpresse zum Bedrucken von Seide, Sammt und Leder und anderen Stoffen mit Gold- und Silberinschriften eine Concession nicht erforderlich sei.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. März 1895, Z. 487, wurde entschieden, dass eine Gast- und Schankconcession an eine Gutsverwaltung, Gutsinhabung und dergleichen überhaupt nicht ertheilt werden könne, da hiedurch ein Realgewerbe neu gegründet würde.

Wichtig ist auch der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. März 1895, Z. 23.992 ex 1894, mit welchem anlässlich eines bestimmten Falles ausgesprochen wurde, dass die Zerlegung eines mehrere Befugnisse umfassenden, ein Ganzes bildenden Gast- und Schankgewerbes in seine einzelnen Berechtigungen zum Zwecke des Betriebes derselben als von einander unabhängigen Gewerbsbefugnissen unter allen Umständen unzulässig erscheint.

Durch die Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. November 1895, R.-G.-Bl. Nr. 181, wurde der Betrieb von Reisebureaux, insoferne dieselben nicht von Eisenbahnen und Dampfschiffahrts-Unternehmungen errichtet werden, auf Grund des § 24, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, unter die concessionierten Gewerbe eingereiht.

Endlich wäre hier zu erwähnen der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juli 1896, Z. 62.208, demzufolge die Erzeugung von Aufschriften auf Bändern, Hutfutter, Geschäftsetiquetten und Kranzschleifen unter Verwendung von Prägepressen mit Handbetrieb als ein im Sinne des § 11 ff. der Gewerbeordnung bei der Gewerbebehörde I. Instanz anzumeldendes freies Gewerbe zu betrachten sei.

Mit Statthalterei-Erlass vom 23. December 1895, Z. 118.454, erfolgte die Zuweisung der Fransenknüpfer und der Woll- und Seidenadjustierer zur Genossenschaft der Posamentierer.

Befähigungsnachweis. — Von Normalien, welche den Befähigungsnachweis zur Erlangung eines concessionierten, bzw. zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes betreffen, fällt in die Berichtsperiode lediglich der Statthalterei-Erlass vom 14. April 1894, Z. 9659, mit welchem anlässlich eines bestimmten Falles ausgesprochen wurde, dass die Beurtheilung, ob der Anmelder eines handwerksmäßigen Gewerbes auch rücksichtlich der Gehilfenzeit den gesetzlichen Bedingungen entspricht, der Gewerbebehörde I. Instanz zufällt.

Ausübung der Gewerbe. — Im Laufe der Berichtsperiode waren folgende wichtigere, auf die Ausübung der Gewerbe bezügliche Vorschriften und Anordnungen zu verzeichnen:

1. Die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 72, betreffend die Festsetzung der Prüfungstaxe für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen.

2. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 8. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend die Erprobung von Dampfkesseln.

3. Die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894, R.-G.-Bl. Nr. 221, betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke.

4. Die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 17. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 189, betreffend die Entrichtung der Stempelgebür von mündlich angebrachten Gesuchen um Ertheilung der Berechtigung (Licenz) zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken und zur Offenhaltung der Gast-, Schank- und Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde.

5. Die Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1894, Z. 4310, L.-G.-Bl. Nr. 12, welche zum Schutze der Gesundheit des consumierenden Publicums Vorschriften über die Erzeugung und den Verkauf der sogenannten „dürren Würste“ enthält.

6. Mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1894, Z. 5882, wurden dem Magistrate Erläuterungen zum Gesetze vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, übermittelt.

7. Mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juli 1894, Z. 12.389, wurden der Bezug, der Verkauf und die eventuelle Erzeugung der von C. H. Giesen in Kassel erzeugten, Quecksilber enthaltenden „Kraterschlangen“ oder „Zauberpillen“ verboten.

8. Den Verkauf von Kunstbutter und Kunstfette regelte die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 8. November 1894, Z. 167.761, welche die deutliche Bezeichnung dieser Verschleißgegenstände, deren gesonderte Lagerung und Preisbezeichnung und deren ausschließlichen Verkauf in Ziegelform anordnete.

9. Mit Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juli 1894, Z. 42.098, wurde anlässlich eines speciellen Falles eröffnet, dass der Inhaber eines Gewerbescheines für den Gemischtwarenhandel durch Führung der Firmatafel für einen speciellen Handel sich nicht einer unzulässigen Bezeichnung seiner Betriebsstätte nach § 44 des Gewerbegesetzes schuldig mache.

10. Mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1894, Z. 15.785, wurde den Gewerbebehörden I. Instanz die Weisung ertheilt, Bestrafungen von Gewerbetreibenden wegen unbefugten Ausschankes oder Verschleißes gebrannter geistiger Getränke, sowie wegen vorschriftswidriger Aufbewahrung derselben in den Geschäftslocalitäten unter alphabetischer Anordnung der Namen der Bestraften in Evidenz zu führen, ferner solchen Gewerbetreibenden im Wiederholungsfalle die Entziehung der Gewerbsberechtigung anzudrohen und dieselbe bei dritter Bestrafung ausnahmslos zu verfügen.

11. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 4. April 1895, Z. 30.540, wurde die Ausübung der von der k. k. n.-ö. Statthalterei ertheilten Tanzschul-Concessionen an die genaue Einhaltung einer Reihe von Beschränkungen und Bedingungen in hygienischer und sittenpolizeilicher Hinsicht gebunden.

12. Die Wahrnehmungen, welche bei einer im Sinne der Ministerialverordnung vom 9. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 184 (vergl. Verwaltungsbericht 1889—1893, Seite 660), vorgenommenen Nachschau in den Verkaufslocalen und Warenlagern von Handfeuerwaffenerzeugern und -Händlern in betreff der Behandlung deutscher und belgischer Läufe gemacht wurden, veranlasste das k. k. Ministerium des Innern zu einer Reihe von Bestimmungen über die Erprobung dieser Waffen, welche im Ministerial-Erlasse vom 18. Juli 1895, Z. 23.897, ihren Ausdruck fanden.

13. Mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1896, Z. 91.401 ex 1895, erflossen Anordnungen an den Magistrat, welche sich auf die Hintanhaltung der Vornahme zahnärztlicher Operationen in den Gewerbebetrieben der Zahntechniker beziehen; zugleich wurde angeordnet, dass gegen jene praktischen Ärzte, welche sich mit Hintansetzung der Standesrücksichten aus Gewinnsucht zum Deckmantel einer derartigen Befugnisüberschreitung hergeben, im Wege der Ärztekammer eingeschritten werde.

14. Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. April 1896, Z. 7355, wurde der Magistrat angewiesen, die Veranlassung zu treffen, dass der Verschleiß von Kinderspielwaren aus Celluloid, sowie überhaupt die Vorschriften über die obligate Bezeichnung der Celluloidwaren und deren Übertretungen strengstens überwacht werden.

15. Mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1896, Z. 37.890, wurden der Magistrat und die magistratischen Bezirksämter angewiesen, bei Gesuchen um Bewilligung zur Transferierung eines Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Local den betheiligten Bezirksausschuss zu hören und die abgegebene Äußerung bei der zu fällenden Entscheidung thunlichst zu berücksichtigen.

Gewerbecataster. — Der Ministerial-Erlass vom 18. Juli 1895, Z. 39.628, bzw. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. September 1895, Z. 85.912, betrifft die Mitwirkung des Magistrates bei der Führung des Gewerbecatasters durch die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer. Diese Mitwirkung erfolgt durch Verständigung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer von den Veränderungen im Stande der Gewerbe und ihrer Besteuerung mittels der instructionsgemäß verfassten, von der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer unentgeltlich beigestellten Zählblätter, sowie durch Mittheilung von amtlichen Behelfen.

e) Genossenschaften.

Die Zahl der Genossenschaften hat sich in der Berichtsperiode vermindert, indem einige, die es nur bis zur Genehmigung der Statuten, also nie zu einem wirklichen Leben gebracht hatten, sich auflösten. Die Genossenschaft der Küchengärtner hat im

Jahre 1894 zu bestehen aufgehört, da die Mitglieder ihr Gewerbe zurücklegten und fortan nur als Urproducenten besteuert wurden. Ende 1896 bestanden 125 Genossenschaften mit 76.437 Mitgliedern (Gewerbsinhabern) und 206.849 Angehörigen, davon 166.725 Gehilfen und 40.124 Lehrlinge. Sichere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen, sowie über die Thätigkeit und finanzielle Gebarung sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Von behördlichen Erlässen, betreffend die Genossenschaften, sind zu erwähnen:

1. Der Statthalterei-Erlass vom 9. Mai 1894, Z. 33.892, betreffend die statistische Erfassung der Genossenschaften, zu welchem Zwecke auch die Vorlage halbjähriger Ausweise nach vorgeschriebenem Muster angeordnet wurde.

2. Der Statthalterei-Erlass vom 20. Juni 1894, Z. 88,692, womit ausgesprochen wurde, dass die Kosten der Intervention magistratischer Commissäre bei den genossenschaftlichen Versammlungen nicht von den Genossenschaften, sondern von der Gemeinde zu tragen sind.

3. Der Magistratserlass vom 30. November 1895, Z. 192.196, betreffend die Einhebung rückständiger Genossenschaftsgebüren, wonach die Genossenschaften nur solche Auflagenrestanten anzuzeigen haben, welche die Zahlung dem Ansager (Cassier) verweigerten und von der bevorstehenden Execution in Kenntnis gesetzt wurden.

4. Die Verfügung des lf. Commissärs vom 10. December 1895, Z. 1075, womit die Interventionsgebür der zu genossenschaftlichen Versammlungen entsendeten magistratischen Commissäre festgesetzt wurde. (Vergleiche Abschnitt III, D, Seite 36 des vorliegenden Berichtes.)

5. Der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 30. Jänner 1896, Z. 662, wonach die Genossenschaften die Arbeitsvermittlung für die arbeitsuchenden Hilfsarbeiter unentgeltlich zu besorgen haben.

6. Der Gremialbeschluss des Magistrates vom 5. März 1896, Z. 39.682 ex 1895, betreffend die Hinausgabe einer Instruction für die als Genossenschafts-Commissäre verwendeten Beamten des Wiener Magistrates sammt einem Anhange, enthaltend einige Entscheidungen über Specialfragen, welche anlässlich genossenschaftlicher Versammlungen zur Sprache kommen können.

Die Zahl der genossenschaftlichen Gehilfenkrankencassen erlitt in der Berichtsperiode keine Änderung. Obwohl die große Mehrzahl derselben einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben verzeichnen, also ihr Vermögen vergrößern konnte, war es doch bei vielen nicht möglich, die gesetzlich vorgeschriebene Höhe des Reservefondes zu erreichen und jährlich — dem Gesetze entsprechend — den fünften Theil der Jahresbeiträge der Reserve zuzuschlagen. Es mussten sogar in einzelnen Fällen Statutenänderungen vorgenommen werden, um einen Überschuss der Cassagebarung herbeizuführen. Außerdem machte die im Jahre 1894 erfolgte neuerliche Feststellung des ortsüblichen Taglohnes bei den meisten Cassen eine Erhöhung des Krankengeldes, welches mindestens 60 Percent dieses Taglohnes betragen muss, nothwendig.

Neben dem im letzten Verwaltungsberichte erwähnten „Verbande der Genossenschaftskrankencassen Wiens“, der einen Zuwachs von ihm angehörenden Krankencassen erfuhr, trat in der Berichtsperiode noch der „Verband genossenschaftlicher Gehilfen- und Lehrlingskrankencassen in Wien“ ins Leben, dessen Statuten am 28. April 1894 genehmigt wurden. Der erstgenannte Verband hat im Jahre 1894 ein Reconvalescentenheim in Königstetten eröffnet.

Von behördlichen Entscheidungen und Erlässen über genossenschaftliche Gehilfenkrankencassen sind zu erwähnen:

1. Der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1893, Z. 12.357, betreffend die Frage der gleichzeitigen Versicherung bei zwei oder mehreren Krankencassen, wonach bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Doppelversicherung in concreten Fällen die betreffenden besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes in Betracht zu ziehen sind.

2. Der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1894, Z. 20.473, wonach die Gewerbebehörde im Sinne des § 121, h, Absatz 4, der Gewerbeordnung berechtigt, bzw. verpflichtet ist, bei Gesetz-, sowie Statutenwidrigkeiten die Strafamtshandlung einzuleiten, wenn die im Statute der Krankencassa festgesetzte Frist zur Abmeldung eines ausgetretenen Hilfsarbeiters nicht eingehalten wurde, da das Statut gleichsam als Ausführung oder Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen zu betrachten ist.

3. Der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 27. Juni 1895, Z. 36.338, wonach die Resultate der gegen Gewerbeinhaber wegen Nichtanmeldung von Gehilfen eingeleiteten Strafamtshandlungen den Krankencassen nicht mitgetheilt zu werden brauchen, weil die zur Kenntnis der Gewerbebehörde gelangten Übertretungen der Gewerbeordnung von amtswegen zu verfolgen sind und den Genossenschafts-Krankencassen eine Ingerenz auf diese Amtshandlungen nicht zusteht.

4. Der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. April 1896, Z. 30.087, wonach die Krankencassen nicht verpflichtet sind, ihr Statut neu in Druck zu legen, wenn die Behörde von amtswegen einen Theil gestrichen hat, sondern lediglich die Streichung dieses Theiles nebst Beifügung der behördlichen Clausel in den bisherigen Statuten erforderlich ist.

Die Zahl der Lehrlings-Krankencassen vermehrte sich in der Berichtsperiode, so dass Ende 1896 deren 47 bestanden.

Ihre Prosperität macht mit Ausnahme einiger weniger Cassen, welche eine unbedeutende Abnahme des Reservefondes ausweisen, erfreuliche Fortschritte. Wesentlichen Antheil hieran haben einerseits die im allgemeinen geringfügigen Verwaltungskosten, andererseits der bisher befriedigende Gesundheitszustand der Versicherten und wohl auch der Umstand, dass erkrankte Lehrlinge häufig die Verpflegung im Elternhause aufsuchen, ohne die Casse in Anspruch zu nehmen.

Nach dem Statthalterei-Erlasse vom 23. November 1893, Z. 80.997, ist die Unterlassung der Versicherung eines Lehrlings nicht nach der Gewerbeordnung, sondern nach dem Krankenversicherungsgesetze strafbar.

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 22. Mai 1894, Z. 23.825, sind auch die Lehrlings-Krankencassen zur Bezahlung der Verpflegskosten an die Krankenanstalten nur für die Dauer von vier Wochen verpflichtet.

Endlich kann nicht unterlassen werden, auf die einschneidenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, hinzuweisen. In demselben wurden wichtige Ergänzungen und Abänderungen der Gewerbeordnung bezüglich der Bildung und Zusammensetzung der Genossenschaften und des Lehrlingswesens getroffen. Infolge dieses Gesetzes werden die jetzt geltenden Statuten nach beiden Richtungen hin einer tiefgreifenden Änderung unterzogen werden müssen, wodurch der Magistrat in ganz erheblicher Weise in Anspruch genommen werden wird. Das Ergebnis dieser Thätigkeit

wird in dem nächsten Verwaltungsberichte zur Darstellung gelangen. Durch dasselbe Gesetz wurde auch der Vorgang bei der Bildung von Meister-Krankencassen näher geregelt, welche bisher nur auf Grund des Vereinsgesetzes von Mitgliedern einzelner Genossenschaften gegründet worden waren, während in Hinkunft die Genossenschaften die obligatorische Betheiligung aller ihrer Mitglieder beschließen können.

f) Privilegien-, Marken- und Musterschutz-Angelegenheiten.

Mit dem Gesetze vom 30. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 108, wurde das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz (vergleiche den Verwaltungsbericht für die Jahre 1889—1893, Seite 658) ergänzt, bzw. abgeändert.

Zu den wichtigen Ergänzungsbestimmungen dieses Gesetzes zählt zweifellos die Anordnung des § 2 desselben, welcher feststellt, dass das Alleinrecht zum Gebrauche einer vorschriftsmäßig hinterlegten Wortmarke sich nicht bloß auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer hinterlegten Bildform, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausführungsformen erstreckt, durch welche das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen zur Gänze oder theilweise wiedergegeben werden.

Von Wichtigkeit ist auch die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 120, welche die obligatorische Führung von registrierten Marken auf allen in Verkehr zu setzenden Sensen, Sicheln und Strohmessern anordnet. Zufolge dieser Verordnung muss die Fabricationsmarke für das Unternehmen, in welchem die betreffende Ware erzeugt wurde, registriert werden und ist noch im glühenden Zustande derselben vor ihrer Härtung in entsprechender Größe aufzuschlagen oder aufzuprägen.

Schließlich soll an dieser Stelle die Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 10. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 29, erwähnt werden, welche im Grunde des Artikel I der provisorischen Handelsconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Griechenland vom 11. April/30. März 1887 die gegenseitige Gewährung des Markenschutzes für die Griechen in Österreich-Ungarn, beziehungsweise die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen in Griechenland publiciert.

g) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

Die anlässlich des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. December 1893, Z. 84.142 (siehe Seite 682 des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1889—1893) gepflogenen Erhebungen haben ergeben, dass thatsächlich von einzelnen Consumvereinen auch Waren an Nichtmitglieder abgegeben wurden. Diese Wahrnehmung veranlasste den Magistrat, die unterstehenden Organe zu einer verschärften Überwachung der Consumvereine aufzufordern, worüber auch an die k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 23. Februar 1894, Z. 195.353 ex 1893, berichtet wurde.

Das k. k. Justizministerium hat anlässlich mehrerer zu seiner Kenntnis gekommenen Fälle von ungesetzlichen Eintragungen in die Genossenschaftsregister unterm 29. April 1895, Z. 5892, an alle Oberlandesgerichtspräsidien einen Erlass gerichtet, welcher unter anderem die für die politische Verwaltung wichtige Weisung an die Gerichte enthält, die zur Registrierung angemeldeten Genossenschaftsverträge (Statuten) vor der factischen Registrierung der politischen Bezirksbehörde oder der Landesstelle mitzutheilen, damit die letztere in der Lage ist, die aus öffentlichen Rücksichten etwa sich ergebenden Bedenken

rechtzeitig der Gerichtsbehörde bekannt zu geben. Demnach wurde der Magistrat mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai 1895, Z. 48.468, angewiesen, die seitens der Gerichtsbehörden mitgetheilten Genossenschaftsverträge von neu zu registrierenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingehend zu prüfen und im Falle gegründeter Bedenken dieselben mit einem motivierten Berichte vorzulegen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. November 1896, Z. 36.062, wurden weiters Directiven für die Prüfung der Genossenschaftsstatuten und zwar in Absicht auf die Beurtheilung des gesetzlich gestatteten Wirkungskreises der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ertheilt.

Mit dem letztbezogenen Erlasse wurde auch eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 21. April 1896, Z. 3670, mitgetheilt, in welcher ausgesprochen wird, dass die Registrierung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft zu verweigern ist, wenn aus dem Genossenschaftsvertrage hervorgeht, dass der Gegenstand oder der Geschäftskreis der Unternehmung die aus § 1 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, sich ergebenden Grenzen überschreitet.

Der Magistrat kam bisher nicht in die Lage, eine diesbezügliche Amtshandlung vorzunehmen, nachdem ihm ein Genossenschaftsvertrag vor erfolgter Registrierung in keinem einzigen Falle mitgetheilt worden ist.

Im Jahre 1894 bestanden im Wiener Gemeindegebiete 150 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Im Jahre 1895 wurden 13, im Jahre 1896: 15 Genossenschaften registriert, sodass sich deren Gesammtzahl zu Ende des Jahres 1896 auf 178 belief.

h) Hausierwesen.

Die Zahl- und Steuerleistung der Hausierer in der Berichtsperiode sind aus dem Statistischen Jahrbuche zu ersehen. Über Ansuchen mehrerer Bezirksvorsteher wurden in der Gemeinderathssitzung am 2. October 1896 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es sei an das k. k. Handelsministerium die Bitte zu richten, die Stadt Wien in Gemäßheit der Bestimmungen des § 10 des Hausierpatentes, bzw. § 5 der Vollzugsvorschrift, vom Hausierhandel auszunehmen.

2. Es sei eine Petition an das Abgeordnetenhaus zu richten mit der Bitte, dass das k. k. Ministerium im Gesetzgebungswege ermächtigt werde, die Bestimmungen der al. 2 und 3 des § 60 der Gewerbeordnung für einzelne Gebiete außer Kraft zu setzen.

Von den auf das Hausierwesen Bezug habenden normativen Bestimmungen sind folgende zu erwähnen:

1. Der an die magistratischen Bezirksämter gerichtete Erlass des Magistrates vom 15. Mai 1894, Z. 67.879, womit angeordnet wird, dass die Ertheilung von Austrägerscheinen für Gefrorenes nur auf den Gemeindebezirk des Wohnortes des Bewerbers, sowie nur auf je einen Austrägerschein zu beschränken und insbesondere bei Prüfung der aus diesem Anlasse behufs Erbringung des Befähigungsnachweises producierten Documente und Atteste ausländischer Provenienz auch bezüglich der Beglaubigung mit aller Rigorosität vorzugehen ist.

2. Der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. August 1894, Z. 67.610, betreffend das Verbot der Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Sepsi, Szt. György, Torda und Sächsisch-Been in Ungarn.

3. Der Statthalterei-Erlass vom 13. März 1895, Z. 498, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Fiume.

4. Der an die magistratischen Bezirksämter gerichtete Erlass des Magistrates vom 18. März 1895, Z. 52.082, worin angeordnet wird, dass den Gewerbetreibenden aus der Branche der Gipsfiguren-Erzeuger nur je ein Austrägerschein zu ertheilen ist.

5. Der Erlass der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 12. Jänner 1895, Z. 66.046, mit welchem dem Magistrate zur Kenntnis gebracht wird, dass hinsichtlich der von den aus anderen Kronländern, bzw. aus dem ungarischen Staatsgebiete in Niederösterreich eintretenden Hausierern bei dem Umstande, als eine Erweiterung der Dauer der ursprünglichen Hausierbewilligung nicht einzutreten hat, auch die Giltigkeit der für ein ganzes Jahr berechneten Steueraufzahlung nur auf die Giltigkeitsdauer der ursprünglich ausgestellten oder verlängerten Hausierbewilligung beschränkt ist.

6. Der Statthalterei-Erlass vom 12. Mai 1895, Z. 43.661, betreffend die Einschränkung des unbefugten Hausierens.

7. Der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1895, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Medgyes in Ungarn.

8. Der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. December 1895, Z. 112.863, betreffend das Verbot der Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Jászberény (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok).

9. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 29. Februar 1896, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck, Wilten, Hötting und Amras-Pradl.

10. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 49, womit der Hausierhandel im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz vom 1. Juli 1896 ab untersagt wird.

Diese Bestimmung wurde jedoch mit Verordnung vom 25. Juni 1896 dahin abgeändert, dass die in Rede stehende Verordnung statt mit 1. Juli 1896 mit 1. Jänner 1897 in Kraft zu treten hat.

11. Der Statthalterei-Erlass vom 5. Mai 1896, Z. 37.587, mit welchem den Gemeinden und Gewerbebehörden untersagt wird, Certificate zum einstweiligen Betriebe des Hausierhandels auszustellen.

12. Der Statthalterei-Erlass vom 28. Juni 1896, Z. 39.296, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagy-Kikinda in Ungarn.

13. Der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Juli 1896, Z. 59.993, womit der Magistrat aufgefordert wird, bei der Ertheilung von Hausierbefugnissen mit Beschränkung auf wirklich rücksichtswürdige Petenten vorzugehen.

14. Der an die magistratischen Bezirksämter gerichtete Erlass des Magistrates vom 27. October 1896, Z. 203.595, womit angeordnet wird, dass bei Ertheilung von Austrägerscheinen an Gipsfiguren-Erzeuger mit besonderer Rigorosität vorzugehen und genauestens zu prüfen ist, ob sämmtliche der im § 60, Abs. 3 der Gewerbe-

ordnung statuierten Voraussetzungen vorhanden sind, so dass mit der Verweigerung der Licenz vorzugehen sein wird, wenn auch nur ein gesetzliches Requisit nicht vorhanden ist, wobei insbesondere zu beachten ist, dass das Requisit der Ansässigkeit in Hinkunft nur dann als vorhanden anzunehmen sein wird, wenn der betreffende Licenzwerber sein Gewerbe mindestens zwei Jahre in der Gemeinde Wien ausübt.

i) Städtisches Lehrlingsstellen-Nachweisamt.

Die Zahl der von Meistern angemeldeten freien Plätze für Lehrlinge war im Jahre 1894: 372, 1895: 358, 1896: 264.

Wegen Erlangung einer Lehrstelle haben sich angemeldet im Jahre 1894: 335, 1895: 287 und 1896: 217 Personen.

Die Anzahl der für Stellensuchende zustande gebrachten Vermittlungen betrug im Jahre 1894: 78, 1895: 74 und 1896: 58.

Nähere Details sind in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien enthalten.

k) Feilbietungen.

Mit der Hofkanzlei-Verordnung vom 13. September 1791, Nr. 940, wurde verfügt, dass an den Tagen der Licitation im k. k. Versatzamte in Wien keine anderweitigen Feilbietungen abgehalten werden dürfen.

In theilweiser Abänderung dieser Verordnung wurde die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse des Ministers des Innern vom 5. Juni 1875, Z. 7672, ermächtigt, die Feilbietung von gewissen Kategorien von Gegenständen auch an solchen Tagen, an welchen Versatzamts-Licitationen stattfinden, zu gestatten.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 10. Juli 1875, Z. 16.258, die Feilbietung von Realitäten, Büchern, Gemälden, Kupferstichen, Glas- und Porzellanwaren, Möbeln mit Ausschluss von Antiquitäten, land- und forstwirtschaftlichen Producten, Maschinen, Nahrungsmitteln aller Art und Getränken, Thieren und Wagen auch an Tagen von Versatzamts-Licitationen als zulässig erklärt. Zugleich hat sich die Statthalterei vorbehalten, von amtswegen oder über Ansuchen der Parteien von Fall zu Fall auch weitere Ausnahmen zu gewähren.

Im Jahre 1895 ist nun die Genossenschaft der Inhaber von concessionierten Pfandleihanstalten um die generelle Bewilligung zur Abhaltung von Pfänderlicitationen auch an jenen Tagen, an welchen Feilbietungen im k. k. Versatzamte in Wien stattfinden, eingeschritten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diesem Ansuchen zufolge Erlasses vom 6. October 1896, Z. 29.134, keine Folge gegeben, jedoch die Statthalterei zum Zwecke thunlichster Erleichterung im Geschäftsverkehre ermächtigt, von Fall zu Fall auf Ansuchen der Parteien ausnahmsweise Bewilligungen zur Abhaltung von derlei Licitationen zu ertheilen.

Die Zahl der in den Jahren 1894, 1895 und 1896 im Wiener Gemeindegebiete mit behördlicher Bewilligung abgehaltenen freiwilligen Feilbietungen beträgt 281.

Hievon entfallen auf den

I. Bezirk:	77	XI. Bezirk:	—
II. „	121	XII. „	4
III. „	7	XIII. „	31
IV. „	14	XIV. „	4
V. „	3	XV. „	2
VI. „	2	XVI. „	—
VII. „	1	XVII. „	1
VIII. „	—	XVIII. „	1
IX. „	8	XIX. „	1
X. „	4		

In diesen Zahlen sind jedoch die in der Berichtsperiode abgehaltenen Licitationen von concessionierten Pfandleihanstalten nicht inbegriffen.

Was diese Licitationen anbelangt, so hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 19. September 1895, Nr. 4430, ausgesprochen, dass die Licitationen der nicht eingelösten Pfänder nicht als freiwillige, sondern als executive Versteigerungen anzusehen sind, weil diese Versteigerungen nicht kraft der Disposition des Pfandeigenthümers, sondern ohne Einflussnahme desselben lediglich kraft der Disposition des Gläubigers erfolgen, weiters weil diese Versteigerungen auf die Befriedigung des Gläubigers abzielen und endlich weil die Criterien der freiwilligen Versteigerungen, wie sie das Gesetz, nämlich das Patent vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, aufstellt, nicht zutreffen. Mit diesem Erlasse wurde auch ausgesprochen, dass die Einhebung von Armenpercenten seitens der Gemeinde Wien anlässlich der Abhaltung von Pfänderlicitationen gesetzlich unzulässig ist.

Die Zahl der von den concessionierten Pfandleihern in den Jahren 1894—1896 in Wien abgehaltenen Licitationen beträgt 273.

B. Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter.

Im ersten Jahre der Berichtsperiode trat die obligatorische Arbeiterversicherung, wie sie durch die Gesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung und vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, ins Leben gerufen worden ist, in das zweite Quinquennium ihrer vollen Wirksamkeit. Am 1. August 1889 hatten nämlich die Bezirkskrankencassen, am 1. November 1889 die territorialen Unfallversicherungsanstalten ihre Versicherungsthätigkeit begonnen.

Wenn man am Schlusse des ersten Lustrums einen Rückblick auf die Thätigkeit dieser Institute und die Wirkungen der Arbeiterversicherung überhaupt wirft, so muss mit Befriedigung constatiert werden, dass die neue Institution sich rasch eingelebt hat und von Jahr zu Jahr in steigendem Verhältnisse von den Versicherten in Anspruch genommen wurde.

Wenngleich bei der praktischen Ausführung der Arbeiterversicherungsgesetze gewisse Mängel derselben zutage getreten sind, so sind es doch keine solchen, welche das Wesen der Sache betreffen. Aufgabe der zukünftigen Gesetzgebung wird es demnach zunächst sein, diese Mängel zu beseitigen, ferner durch Neueinbeziehung von bisher nicht Versicherten die Wohlthaten der Arbeiterversicherung immer weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

In der That sind auch die Vorarbeiten, welche auf eine ziemlich umfassende Reform der Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter abzielen, seitens der Regierung zum Theile schon vor dem Beginne des Jahres 1894 in Angriff genommen worden und haben in der Berichtsperiode eine wesentliche Förderung erfahren.

Auf dem Gebiete der Arbeiter-Unfallversicherung ist im Jahre 1894 das Ausdehnungsgesetz erflossen, welches im Folgenden noch eingehender besprochen werden wird.

An dieser Stelle ist auch der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1896, Z. 23.390, zu erwähnen, mit welchem zum Zwecke der Beschaffung des für das Studium der Frage der eventuellen Einführung einer obligatorischen Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisen-Versicherung der Privatangestellten unumgänglich nothwendigen Materiales, die Vornahme statistischer Erhebungen über die Privatangestellten im Wege der politischen Bezirksbehörden angeordnet worden ist.

Die Forderung einer weiteren Ausgestaltung der Arbeiterversicherung nach dieser Richtung hin wird sich für die Dauer nicht abweisen lassen.

Eine solche Ausgestaltung ist — ganz abgesehen von den zunächst hiebei Betheiligten — auch im Interesse der dauernden Leistungsfähigkeit jener Institute gelegen, welche gegenwärtig als Träger der Unfall- und Krankenversicherung fungieren, da diesen Anstalten bei dem Mangel einer Alters- und Invaliditätsversicherung Lasten zuwachsen, zu deren Tragung sie von gesetzeswegen eigentlich nicht bestimmt erscheinen.

a) Unfallversicherung.

Ausdehnungsgesetz. — Bereits im Jahre 1891 wurde seitens der Regierung im Abgeordnetenhause eine Gesetzesvorlage eingebracht, durch welche „einige Ergänzungen, bezw. Änderungen des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter“ in Aussicht genommen wurden.

An dem ursprünglichen Regierungsentwurfe wurden schon gelegentlich der Berathung desselben im Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses ziemlich einschneidende Abänderungen vorgenommen.

Aus den Berathungen des Abgeordneten- und Herrenhauses gieng das Gesetz vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung hervor, welches am 8. August 1894 kundgemacht worden ist.

Durch dieses Gesetz wurde ein belangreicher Schritt zur Ausgestaltung der Unfallversicherung durch Einbeziehung von bisher nicht Versicherten gemacht.

Von den Betrieben, welche durch Artikel 1 dieses Gesetzes der Unfallversicherungspflicht unterworfen worden sind, stehen der Bedeutung und dem Umfange nach die Betriebe der Eisenbahnen obenan.

Nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung waren nur jene Eisenbahnbediensteten der Wohlthaten der Arbeiter-Unfallversicherung theilhaftig, welche außerhalb des Verkehres beschäftigt waren, demnach nur die beim Eisenbahnbau, im Werkstättenbetriebe und in sonstigen Nebenbetrieben verwendeten Personen, während das im Fahrbetriebe in Verwendung stehende Personale, trotzdem gerade dieses der Unfallsgefahr in viel größerem Maße ausgesetzt ist, lediglich den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27, unterlag.

Durch das Ausdehnungsgesetz wird die obligatorische Unfallversicherung für sämmtliche im Eisenbahnbetriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten ausgesprochen und rücksichtlich derselben die Geltung des Haftpflichtgesetzes außer Kraft gesetzt.

Weiters wird durch das Gesetz die Unfallversicherungspflicht ausgedehnt auf das gesammte Transportgewerbe einschließlich der Binnenschiffahrtsbetriebe, Baggereien, alle Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit der Reinigung von Straßen, Gebäuden und dergleichen befassen, ferner auf Warenlager-Unternehmungen, Theater, Berufsfeuerwehren, Canalräumer, Rauchfangkehrer, schließlich auf die Betriebe der Steinmetze, Brunnenmacher und Eisenconstructeure, hinsichtlich aller jener Betriebskategorien, welche bisher in die Versicherung noch nicht einbezogen waren.

Die im Regierungsentwurfe enthaltene Bestimmung, wonach jene Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, auch hinsichtlich der gesammten Werkstättenarbeiter versicherungspflichtig sein sollen, hat in das Gesetz keine Aufnahme gefunden.

Eine völlig neue Institution wurde durch die Artikel V und VI des Gesetzes geschaffen — die der freiwilligen Versicherung.

Nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung deckten sich die Begriffe Unfallversicherungspflicht und Unfallversicherungsrecht ihrem Umfange nach. Nur unfallversicherungspflichtige Betriebe konnten versichert werden; eine freiwillige Versicherung war gesetzlich unzulässig.

Nunmehr steht sowohl den Unternehmern von versicherungspflichtigen Betrieben, als auch den Unternehmern solcher Betriebe, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, das Recht zu, sich selbst, sowie andere nicht versicherungspflichtige, jedoch den Gefahren des Betriebes ausgesetzte Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zu versichern.

Analog der Bestimmung des § 61 des Unfallversicherungsgesetzes hat auch im Ausdehnungsgesetze eine Bestimmung Aufnahme gefunden, welche sich auf den Bestand von Privatversicherungsverträgen rücksichtlich der neu in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe bezieht.

Nach Artikel X trat das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung, d. i. mit 8. August 1894 in Wirksamkeit, doch wird durch Artikel III des Gesetzes die Bestimmung der Frist, binnen welcher die Unternehmer von bereits bestehenden Betrieben der im Artikel I, Punkt 1—10, bezeichneten Art die im § 18 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebene Anmeldung zu erstatten haben, ebenso wie die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem für diese Betriebe die Wirksamkeit der Versicherung beginnt, dem Verordnungswege vorbehalten.

Mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 169, wurde nun verordnet, dass die Unternehmer von Betrieben, auf welche die Unfallversicherungspflicht durch das Gesetz vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, ausgedehnt wurde, über jeden solchen Betrieb an jene Unfallversicherungsanstalt, in deren Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, bis 10. September 1894 die im § 18 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebene Anzeige im Wege der politischen Bezirksbehörde zu erstatten haben.

Die Anmeldung hatte durch Ausfüllung des von der betreffenden Versicherungsanstalt festgesetzten Formulares in zwei Exemplaren zu erfolgen.

Unternehmungen, welche bereits nach dem Gesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, der Unfallversicherungspflicht unterlagen, deren Versicherungspflicht aber durch das Ausdehnungsgesetz erweitert worden ist, waren gleichfalls zu einer Betriebsanzeige verpflichtet, welche sich auf den ganzen nunmehr der Versicherungspflicht unterliegenden Betrieb zu erstrecken hatte.

Jene Eisenbahn-Unternehmungen, welche Mitglieder der genossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen waren und beabsichtigten, der durch Artikel I des Gesetzes auf ihren gesammten Betrieb ausgedehnten Versicherungspflicht auch bei der genannten Versicherungsanstalt zu entsprechen, hatten die Betriebsanzeige an diese Anstalt direct zu richten.

Bezüglich der dem Staate oder einem Lande gehörigen versicherungspflichtigen Betriebe wurde die Anzeige durch die diesen Betrieben vorgesetzte Staats-, beziehungsweise Landesbehörde im Wege der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der betreffende Betrieb gelegen ist, an die zuständige Versicherungsanstalt erstattet.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. August 1894, Z. 64.540, wurde der Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1894, Z. 19.512, aufgefordert, nachdrücklich dahin zu wirken, dass die Betriebsanzeigen rechtzeitig und möglichst vollständig erstattet werden.

Demgemäß wurde der Magistrat weiters angewiesen, der Heranziehung aller zur Erstattung der Betriebsanzeigen verpflichteten Unternehmer die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und Vorsorge zu treffen, dass alle Unternehmer der durch das Ausdehnungsgesetz in die Versicherung einbezogenen Betriebe in den Besitz der Anzeigeformularien in der erforderlichen Anzahl (2 für jeden Betrieb) gelangen.

Je ein Pare der erstatteten Betriebsanzeigen war der Versicherungsanstalt bis längstens 20. September 1894 gesammelt zu übermitteln, das zweite Pare ebenfalls gesammelt bis 14. September 1894 der k. k. Statthalterei vorzulegen.

Da im Sinne der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter die Erstattung der Betriebsanzeigen bei den Bezirksämtern zu erfolgen hat, wurden diesen mit dem Magistratsdecrete vom 14. und 24. August 1894, Z. 139.391, die entsprechenden Weisungen ertheilt.

Jedes Bezirksamt erhielt auch eine entsprechende Anzahl der vom Magistrate aufgelegten Kundmachung, welche theils zum öffentlichen Anschlage zu bringen, theils den Betriebsunternehmern unter Anschluss der Anzeigeformulare zuzustellen war.

Innerhalb der gestellten Frist — d. i. bis 10. September 1894 — wurden bei den magistratischen Bezirksämtern im ganzen 2154 versicherungspflichtige Betriebe angemeldet; nach diesem Zeitpunkte gelangten noch 993 Betriebe zur Anzeige.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. November 1894, R.-G.-Bl. Nr. 216, wurde in Gemäßheit des § 14 des Unfallversicherungsgesetzes die Eintheilung der nach Artikel I des Ausdehnungsgesetzes in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe in die Gefahrenclassen festgesetzt.

Die Gefahrenclassification erfolgte unter denselben Gesichtspunkten, welche bei der mit Ministerial-Verordnung vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 167, erfolgten Revision der Gefahrenclassification maßgebend waren, wovon später die Rede sein wird.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit der Versicherung für die nach Artikel I des Ausdehnungsgesetzes der Versicherungspflicht unterworfenen Betriebe wurde mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. November 1894, R.-G.-Bl. Nr. 220, festgesetzt und als solcher der 1. Jänner 1895 bestimmt.

Was den Beginn der Wirksamkeit der freiwilligen Unfallversicherung anbelangt, so konnte diese sofort mit dem Tage der Wirksamkeit des Ausdehnungsgesetzes, als welcher laut Artikel X des Gesetzes der Tag der Kundmachung zu gelten hat, d. i. vom 8. August 1894 an, erfolgen.

Revision des Unfallversicherungsgesetzes. — Parallel mit der Action wegen Ausdehnung der Unfallversicherung bewegten sich die Vorarbeiten des k. k. Ministeriums des Innern für eine Revision des Unfallversicherungsgesetzes überhaupt, ohne dass dieselben in der Berichtsperiode zum Abschlusse gekommen wären.

Über die einzelnen Stadien dieser Vorarbeiten sei hier kurz Folgendes bemerkt:

In der am 29. Mai 1895 abgehaltenen Sitzung des Versicherungsbeirathes, auf deren Tagesordnung die „Discussion über die vorliegenden Anregungen, betreffend Abänderungen des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes" stand, wurde ein aus drei Mitgliedern des Beirathes gebildetes Subcomité mit der Aufgabe betraut, das betreffende Materiale zu studieren und sohin die geeigneten Vorschläge, insbesondere wegen der als zweckmäßig erkannten Veranstaltung einer Expertise an den Versicherungsbeirath zu erstatten

In der Sitzung vom 12. October 1895 hat der Versicherungsbeirath nach Entgegennahme des Berichtes des Subcomités dem von diesem ausgearbeiteten Fragebogen mit einigen Abänderungen und Ergänzungen zugestimmt und beschlossen, den modificierten Fragebogen zur Grundlage für die Berathung über die Abänderungen des Unfallversicherungsgesetzes zu nehmen. Zugleich wurde der Regierung empfohlen, zu dieser Berathung eine größere Zahl von Experten aus dem Kreise der Handels- und Gewerbekammern, der industriellen und gewerblichen Corporationen, der versicherten Arbeiter, der Unfallversicherungsanstalten und Krankencassen heranzuziehen.

Die Expertise hat in der Zeit vom 25. November bis einschließlich 5. December 1895 stattgefunden.

Da es von vorneherein feststand, dass das Zustandekommen eines Abänderungsgesetzes erst in geraumer Zeit erfolgen dürfte, anderseits aber manche der bei der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes wahrgenommenen Übelstände sich durch entsprechende administrative Maßnahmen beseitigen ließen, hat sich das k. k. Ministerium des Innern bestimmt gefunden, mit dem Erlasse von 6. Februar 1894, Z. 3092, vorläufig Weisungen darüber zu erlassen, wie im administrativen Wege auf die Beseitigung vorgekommener Unzukömmlichkeiten Einfluss genommen werden kann.

Revision der Unfallsgefahrenclassification. — In das Jahr 1894 fällt auch die erste Revision der Unfallsgefahrenclassification.

Nach § 14 des Unfallversicherungsgesetzes ist die Eintheilung der Betriebe in Gefahrenclassen und die Festsetzung der Procentsätze jeder einzelnen Gefahrenclasse auf Grund der Erfahrungen sämmtlicher Unfallversicherungsanstalten von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

Diese Revision hat im fünften Jahre der betreffenden Periode in der Weise statt zu finden, dass die infolge derselben erfolgten Änderungen mit Beginn des sechsten Jahres in Wirksamkeit treten können.

Die erste Unfallsgefahrenclassification wurde mit Ministerial-Verordnung vom 22. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 76, vorgenommen, welche durch mehrere Nachtragsverordnungen theils abgeändert, theils ergänzt worden ist.

Die erste Revision der Gefahrenclassification wurde mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 167, kundgemacht.

Als eines der hervorstechendsten Unterscheidungsmerkmale zwischen der neuen und alten Gefahrenclassification ist hervorzuheben, dass früher für einen concreten Betrieb nur eine Gefahrenclasse in Betracht kam, während jetzt für die Einreihung eines Betriebes in das Gefahrenclassenschema in vielen Fällen 2, selbst 3 Gefahrenclassen mit Rücksicht auf die „geringe", „gewöhnliche" oder „erhöhte Gefahr" zur Verfügung stehen.

Eine Abänderung und Ergänzung der revidierten Gefahrenclasseneintheilung ist mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 240, erfolgt.

Ermittlung der Werte der Naturalbezüge. — Nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes sind die Naturalbezüge in die Lohnsumme einzubeziehen und zwar sind dieselben nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Anschlag zu bringen.

Bei der Bewertung dieser Naturalbezüge ergaben sich vielfach Schwierigkeiten, indem Verschiedenheiten in den Anschauungen über die Höhe der anzurechnenden Naturalwerte bei den divergierenden Interessen der Betriebsunternehmer und Versicherten naturgemäß zutage traten.

In Würdigung einer diesbezüglichen Anregung hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem an die politischen Landesbehörden gerichteten Erlasse vom 3. October 1895, Z. 27.452, angeordnet, dass die politischen Behörden I. Instanz im Falle, als für ihren Bezirk eine Regelung der Bewertung der Naturalbezüge für die Zwecke der Unfallversicherung dringlich und durchführbar erscheint, die örtlichen Durchschnittspreise nach Anhörung von Vertretern der Interessenten gemeindeweise erheben und kundmachen.

Hiebei wurde betont, dass die derart kundgemachten Naturalwerte selbstverständlich nur im allgemeinen einen Maßstab bei der Bemessung der Beitragsleistung der Unternehmer bilden, jedoch keineswegs in allen Fällen als rechtsverbindliche Feststellungen gelten können.

Die mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. October 1895, Z. 95.119, zur allfälligen Festsetzung der Werte der Naturalbezüge im Wiener Gemeindegebiete aufgeforderten magistratischen Bezirksämter haben sich übereinstimmend gegen eine solche Festsetzung ausgesprochen.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Die Zahl der Unfallsanzeigen belief sich im Jahre 1894 auf 10.306, 1895 auf 15.100 und 1896 auf 19.713.

Unfallserhebungen gemäß § 31 des Unfallversicherungsgesetzes wurden im Jahre 1894: 2483, 1895: 3256 und 1896: 2979 vorgenommen.

Bis Ende Juni 1895 erfolgte die Vornahme sämmtlicher Unfallserhebungen im Wiener Gemeindegebiete durch den Magistrat (Centrale). Infolge der mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Mai 1895, Z. 17.409, genehmigten Abänderung der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter fallen diese Amtshandlungen nunmehr in den Wirkungskreis der Bezirksämter.

Zahl der eincatastrierten unfallversicherungspflichtigen Betriebe. — Am Schlusse des Jahres 1894 betrug die Zahl der bereits auf Grund des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, als versicherungspflichtig eincatastrierten Betriebe im Wiener Gemeindegebiete 4302; es zeigt sich sohin gegenüber dem Stande des Jahres 1893 ein Zuwachs von 144 Betrieben.

Die Zahl sämmtlicher unfallversicherungspflichtigen, einschließlich der durch das Ausdehnungsgesetz einbezogenen Betriebe im Wiener Gemeindegebiete bezifferte sich zu Ende des Jahres 1895 mit 7900, zu Ende des Jahres 1896 mit 8166.

Es folgen nunmehr anhangsweise jene Erläſſe, Verordnungen und Entscheidungen, welche nicht schon im Vorstehenden Berücksichtigung gefunden haben.

1. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1894, Z. 44.555, womit ausgesprochen wurde, dass eine Verpflichtung zur Anmeldung eines Betriebes, den der Unternehmer nicht für versicherungspflichtig hält, von gesetzeswegen nicht statuiert ist.

2. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 29. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 245, betreffend das Verfahren bei Festsetzung von Entschädigungsansprüchen aus Anlass von Betriebsunfällen, von welchen Personen, die in einem nach Artikel I, Z. 1 oder 2 des Ausdehnungsgesetzes versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sind, in den Ländern der ungarischen Krone oder im Auslande betroffen werden.

3. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterrichtes vom 3. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 23, betreffend die Autorisierung von Versicherungstechnikern.

4. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1895, Z. 17.111, betreffend die Zuziehung von Vertretern der k. k. Post- und Telegraphen-Directionen bei Unfallserhebungen rücksichtlich der von der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zu entschädigenden Unfälle von Post- und Telegraphen-Bediensteten.

5. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. August 1895, Z. 20.616, mit welchem verordnet wird, dass die § nach 31 des Unfallversicherungsgesetzes zu pflegenden Erhebungen, insbesondere bei schweren Fällen, womöglich an Ort und Stelle zu pflegen sind.

6. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1895, Z. 27.358, betreffend das Verfahren bei Prüfung, bzw. Festsetzung der anrechenbaren Lohnsumme zum Zwecke der Ermittlung des Versicherungsbeitrages.

7. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. November 1895, Z. 31.040, mit welchem ausgesprochen wurde, dass die Unfallversicherungsbeiträge mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung unverjährbar sind.

8. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Mai 1896, Z. 38.786, betreffend die Behandlung von Fällen constatierter ungerechtfertigter Abzüge von Arbeitslöhnen seitens der Unternehmer von unfallversicherungspflichtigen Betrieben.

b) Krankenversicherung.

Reform des Krankenversicherungsgesetzes. — Kaum hatte das Gesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten, als schon aus der Mitte der interessierten Kreise eine Reihe von Petitionen an den Reichsrath gerichtet wurde, in welchen um mehr oder weniger weitgehende Änderungen des Gesetzes, ja sogar um gänzliche Neuberathung desselben gebeten wurde.

Es schien damals nicht zweckmäßig, auf die gegebenen Anregungen einzugehen, da durch die Aufrollung von neuen Fragen die Wirksamkeit des von allen Seiten mit Freude begrüßten Gesetzes in weite Ferne gerückt worden wäre.

Nur zwei Wünschen, welche ziemlich allgemein vorgebracht worden waren, wurde Rechnung getragen durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom 4. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 39.

Mit derselben wurden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Überweisung der Reserveantheile beseitigt und die Zulässigkeit der genossenschaftlichen Fürsorge für erkrankte Lehrlinge an Stelle der obligatorischen Krankenversicherung ausgesprochen.

Über alle übrigen Petitionen wegen Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes wurde damals zur Tagesordnung übergegangen.

Die Regierung hat indess den auf eine Abänderung des Gesetzes gerichteten Bestrebungen stets die vollste Aufmerksamkeit zugewendet und sich die eingehende Würdigung der in den verschiedenen Eingaben geäußerten Wünsche bis zu jenem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem die gesammelten Erfahrungen eine solche Würdigung ermöglichen und gestatten, mit concreten Vorschlägen zur Revision des Gesetzes an die Legislative heranzutreten.

Dieser Zeitpunkt schien der Regierung mit dem Ablaufe des ersten Lustrums seit dem Beginne der obligatorischen Krankenversicherung gekommen zu sein, indem sich auf Grund der während dieses Zeitraumes gemachten Erfahrungen ein Urtheil darüber gewinnen ließ, welche Punkte des Krankenversicherungsgesetzes einer Abänderung bedürftig seien.

Das k. k. Ministerium des Innern hat zunächst mit dem Erlasse vom 30. August 1894, Z. 22.685, die politischen Landesbehörden angewiesen, bei den Interessenten eine Umfrage zu veranlassen und dieselben einzuladen, über die in den gleichzeitig hinausgegebenen Fragebogen enthaltenen Punkte sich schriftlich zu äußern.

Was den Kreis der zu dieser schriftlichen Enquête heranzuziehenden Factoren betrifft, so wurde angeordnet, dass jedenfalls die Arbeiterkrankenversicherungs-Anstalten als Leiterinnen

der Bezirkskrankencassen-Verbände und in jedem Verwaltungsgebiete mindestens eine, wenn möglich die bedeutendste Krankencassa aus jeder Cassenkategorie, die Gewerbeinspectoren und die Handels- und Gewerbekammern einzuvernehmen seien.

Im Sinne des bezogenen Erlasses blieb es den Interessenten vorbehalten, außer den im Fragebogen angeführten Punkten auch noch andere Fragen in den Kreis der Erörterungen zu ziehen, doch sollten in einem solchen Falle derartige besondere Wünsche nicht mit der Beantwortung der gestellten Fragen cumuliert, sondern an besonderer Stelle, etwa am Schlusse der Beantwortung des Fragebogens ersichtlich gemacht werden.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. September 1894, Z. 71.794, wurde der Magistrat aufgefordert, einzelne Arbeitgeber und Arbeiter oder Vereinigungen solcher, deren Auswahl dem Ermessen des Magistrates anheimgestellt wurde, über die im Fragebogen enthaltenen Fragen schriftlich einzuvernehmen.

Diesem Auftrage entsprechend, hat der Magistrat an 17 Personen, resp. Corporationen die Einladung ergehen lassen, sich über die im Fragebogen enthaltenen Punkte zu äußern und die schriftliche Äußerung bis längstens 31. December 1894 an die k. k. Statthalterei zu übermitteln.

Nachdem jedoch diese Umfrage bei der großen Verschiedenheit der hiebei zum Ausdrucke gelangten Anschauungen noch keine genügende Grundlage für die Ausarbeitung eines den billigen Forderungen der verschiedenen Interessengruppen entgegenkommenden Gesetzentwurfes geboten hat, sah sich das k. k. Ministerium des Innern zur Veranstaltung einer Enquête über die Revision des Krankenversicherungsgesetzes veranlasst.

Zu diesem Zwecke wurde der Magistrat von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 26. Februar 1896, Z. 14.799, angewiesen, geeignete Personen des hierortigen Verwaltungsgebietes für diese Enquête namhaft zu machen, wobei die Arbeitgeber, die Arbeiter und die Krankencassen und in der letzteren Kategorie die einzelnen in Wien vorhandenen Cassenkategorien zu berücksichtigen waren.

Die Namhaftmachung dieser Experten erfolgte nach vorausgegangener Einholung eines Gutachtens seitens des k. k. Gewerbe-Oberinspectors für den Wiener Polizeirayon mit dem Magistratsberichte vom 7. Juli 1896.

Die Veranstaltung der Enquête ist indess erst im Jahre 1897 erfolgt.

Üblicher Taglohn. — Die politischen Behörden I. Instanz haben nach § 7 des Krankenversicherungsgesetzes die Höhe des in jedem Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes, welcher als Maßstab für die Beurtheilung der gesetzlich zulässigen Mindestleistungen der nach diesem Gesetze eingerichteten Krankencassen zu gelten hat, nach Anhörung von Vertrauensmännern periodisch festzusetzen.

Die erste Festsetzung des im Wiener Gemeindegebiete üblichen Taglohnes erfolgte mit Magistratsbeschluss vom 20. December 1888 und hatte nur bis 31. December 1889 Geltung. Am 19. December 1889 beschloss der Magistrat, diese Festsetzung des üblichen Taglohnes bis auf weiteres in Geltung zu belassen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Februar 1894, Z. 7020, wurden die politischen Behörden I. Instanz zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1894, Z. 31.975, bei dem Umstande, als nach den ge-

machten Wahrnehmungen der übliche Taglohn im allgemeinen viel zu niedrig bemessen worden war, angewiesen, eine entsprechende Überprüfung der bisher festgesetzten üblichen Taglöhne vorzunehmen und diese mit den wirklich gezahlten Taglöhnen möglichst in Einklang zu bringen.

Sollte sich die im § 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen, jugendlichen und erwachsenen Arbeitern als unzureichend erweisen, dann sollten, insbesondere rücksichtlich der vollentlohnten männlichen Arbeiter weitere Kategorien nach leicht fasslichen und constatierbaren Merkmalen aufgestellt werden. Auch die eventuelle Festsetzung des üblichen Taglohnes nach Industriegruppen wurde in Anregung gebracht. Der Magistrat hat zunächst eine gutachtliche Äußerung des k. k. Gewerbeinspectors für den Wiener Polizeirayon eingeholt. Hierauf wurde eine Anzahl von Vertrauensmännern, sowohl aus dem Stande der Arbeitgeber, als aus dem Stande der Arbeiter einvernommen, wobei nahezu sämmtliche Industriegruppen berücksichtigt wurden.

Gegen die Festsetzung des üblichen Taglohnes nach den verschiedenen Industriegattungen sprachen sich sämmtliche Einvernommenen aus und wurde demnach diese Eventualität seitens des Magistrates außer Betracht gelassen.

Es schien vielmehr als das Zweckmäßigste, die einheitliche Festsetzung des üblichen Taglohnes nach den bisher angenommenen Kategorien beizubehalten, jedoch mit der Änderung, dass die Kategorie der „zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendeten Arbeiter" in zwei Kategorien zerlegt wurde, von denen die eine jene Arbeiter umfasst, welche zu Arbeitsverrichtungen der gemeinsten Art verwendet werden — Handlanger, Taglöhner u. dgl. — die zweite jene Arbeiter in sich schließt, welche zwar eine handwerksmäßige Ausbildung im Gewerbe nicht erlangt haben, aber gleichwohl zu Arbeitsleistungen verwendet werden, welche das Vorhandensein gewisser Fertigkeiten voraussetzen.

Diese letztere Kategorie von Arbeitern, welche gewöhnlich „Hilfsarbeiter" schlechtweg genannt werden, glaubte der Magistrat als „Professionshilfsarbeiter" bezeichnen zu sollen.

Zu denselben sind zu zählen die Hobler, die Bohristen, Stanzer und sonstigen Maschinenarbeiter, soweit sie nicht Professionisten sind, die Gerüster im Baugewerbe u. dgl.

Die Neufestsetzung des üblichen Taglohnes erfolgte mit Magistratsbeschluss vom 5. Juli 1894 in folgender Weise:

I. Für männliche Arbeiter, und zwar:

a) für jugendliche Hilfsarbeiter mit 60 kr.;
b) „ gewöhnliche Taglöhner mit 1 fl.;
c) „ Professionshilfsarbeiter mit 1 fl. 20 kr.;
d) „ Professionisten mit 1 fl. 50 kr.;
e) „ Vorarbeiter etc. mit 2 fl.

II. Für weibliche Arbeiter, und zwar:

a) für jugendliche Hilfsarbeiterinnen mit 50 kr.;
b) „ Arbeiterinnen mit 80 kr.

Als Anfangstermin für die Geltung der neuen Lohnfestsetzung wurde der 1. Jänner 1895 bestimmt, und zwar darum, weil es einerseits zweckmäßig erschien, dass dieser Termin mit dem Beginne eines neuen Rechnungsjahres zusammenfalle, andererseits, weil den nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen eine aus-

reichende Frist gewährt werden musste, um das statutenmäßige Ausmaß der Cassaleistungen, eventuell im Wege einer Statutenänderung mit dem neu festgesetzten üblichen Taglohne in Übereinstimmung zu bringen.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Jahre 1894 wurden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes 252 Personen von der Versicherungspflicht befreit, welche bei 40 Unternehmern bedienstet waren; unter letzteren befanden sich 11 neue Firmen, welchen die Befreiung ihres Personales von der Versicherungspflicht erst in diesem Jahre bewilligt worden ist. Im Jahre 1895 wurden 389 Personen, welche bei 41 Firmen (darunter 5 neue) beschäftigt waren, von der Versicherungspflicht befreit, während die Zahl der im Jahre 1896 von der Krankenversicherungspflicht Befreiten sich auf 1321 Personen belief, welche bei 54 Firmen (darunter 8 neue) in Verwendung standen.

Die hohe Ziffer der im Jahre 1896 von der Versicherungspflicht befreiten Personen findet darin die Erklärung, dass in diesem Jahre größere Institute, deren Personale erst durch die jüngst erflossenen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als krankenversicherungspflichtig erklärt worden ist, um die Befreiung ihrer Angestellten von der Versicherungspflicht eingeschritten sind.

Bezüglich der Behandlung der Befreiungsgesuche wird erwähnt, dass consequent der Grundsatz festgehalten wurde, Individuen mit einem den Betrag von 800 fl. nicht erreichenden Jahreseinkommen von der Befreiung auszuschließen.

Die Gesammtzahl der seit dem Jahre 1889 von der Krankenversicherungspflicht befreiten Personen betrug zu Ende des Jahres 1896: 9009, welche bei 342 Unternehmern beschäftigt waren.

Wiener Bezirkskrankencasse. — Die Wiener Bezirkskrankencasse hat in der Berichtsperiode eine neuerliche, nicht unbedeutende Erweiterung ihres territorialen Wirkungskreises erfahren.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3 Jänner 1896, Z. 122.553 ex 1895, wurde nämlich die Vereinigung der Bezirkskrankencasse in Tulln, deren Cassasprengel die Gerichtsbezirke Klosterneuburg und Tulln umfasste, mit der Wiener Bezirkskrankencasse — vom 1. März 1896 an — verfügt.

Mit demselben Erlasse wurde in Abänderung des § 35 des Statutes der Wiener Bezirkskrankencasse die Handhabung der staatlichen Beaufsichtigung dieser Casse hinsichtlich der Entscheidung der im § 41, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten zwischen den versicherungspflichtigen Mitgliedern der Casse und den Arbeitgebern in den Gerichtsbezirken Tulln und Klosterneuburg, dann zwischen Arbeitgebern dieser beiden Bezirke und der Wiener Bezirkskrankencasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tulln übertragen, während in allen anderen Richtungen die Competenz des Wiener Magistrates als Aufsichtsbehörde dieser Casse aufrecht erhalten wurde. —

Die Wiener Bezirkskrankencasse wurde bisher, was die Zahl der Mitglieder anbelangt, nur von der Allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungscasse in Wien übertroffen; bereits im Jahre 1895 hat aber die Bezirkskrankencasse die bezeichnete Vereinskrankencasse überflügelt und ist gegenwärtig die größte Krankencasse in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Die durchschnittliche Zahl der bei der Wiener Bezirkskrankencasse versicherten Personen betrug im Jahre 1894: 87.255, 1895: 102.553 und 1896: 120.556 Personen.

Die Gebarung der Casse in den Jahren 1894—1896 (nach der Gebür) ist aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Verwaltungsjahr	1894				1895				1896			
Prämien-Einnahmen	Kronen 1,432.049·30				Kronen 1,966.305·94				Kronen 2,271.290·01			
Gesammt-Einnahmen	Kronen 1,503.772 29				Kronen 2,028.726·73				Kronen 2,332.019·40			
Ausgaben	Betrag		Percentsatz v. d. Prämien-Einnahmen	Percentsatz v. d. Gesammt-Einnahmen	Betrag		Percentsatz v. d. Prämien-Einnahmen	Percentsatz v. d. Gesammt-Einnahmen	Betrag		Percentsatz v. d. Prämien-Einnahmen	Percentsatz v. d. Gesammt-Einnahmen
	Kronen	h			Kronen	h			Kronen	h		
Krankengeld	650292	26	45·41	43·24	1038808	86	52·83	51·20	1133078	22	49·89	48·59
Ärzte u. Krankencontrole	157769	92	11·02	10·49	197860	08	10 06	9·75	275319	98	12·12	11·80
Medicamente, Bäder u. Heilmittel	108679	10	7·59	7·23	130653	18	6·64	6·44	165950	62	7·31	7·11
Spitalverpflegs- und Transportkosten	150817	71	10·53	10·03	168096	88	8·55	8·29	207491	94	9·14	8·90
Beerdigungskosten	62122	04	4·34	4·13	77533	42	·3·94	3·82	82610	12	3·64	3·54
Außerordentliche Unterstützungen	6390	—	0·45	0·43	9974	—	0·51	0·49	10696	40	0·47	0·46
Verwaltungskosten	199063	44	13·90	13·24	253398	99	12·89	12·49	275811	48	12·15	11.83
Sonstige Ausgaben	20496	91	1·43	1·36	33575	53	1·71	1·66	36062	45	1·59	1,55
Coursverlust	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbands-Reservefond	14814	09	1·03	0·98	11882	58	0·60	0·59	14499	82	0·64	0·62
Reservefondzuwachs	133326	82	9·31	8·87	106943	21	5·44	5·27	130498	37	5·75	5·60
Zusammen	1503772	29	105·01	100·—	2028726	73	103·17	100·—	2332019	40	102·70	100·—

Die Bezirkskrankencasse hat seit ihrem Bestande, d. i. seit 1. August 1889, im ganzen 2,277.438 fl. 97 kr. an Krankengeldern ausbezahlt und in diesem Zeitraume einen Reservefond von 539.793 fl. 18 kr. angesammelt.

Vereinskrankencassen. — Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1890, Z. 1375, wurde ausgesprochen, dass die generelle Bestimmung des § 60, Schlussabsatz des Krankenversicherungsgesetzes, nach welcher zur Übung der staatlichen Aufsicht über die nach dem bezeichneten Gesetze eingerichteten Vereinskranken-

cassen zunächst die politischen Behörden I. Instanz als Aufsichtsbehörden berufen sind, an der bisherigen Competenz der Wiener Polizeidirection als Vereinsaufsichtsbehörde in Wien und dessen Polizeirayon auch rücksichtlich der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen nichts ändere.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem die Grenzen der Competenz zwischen der k. k. Polizeidirection und dem Magistrate zweifelhaft waren, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 30. October 1894, Z. 85.760, entschieden, dass die Competenz der k. k. Polizeidirection in Wien sich zunächst auf die Handhabung des staatspolizeilichen Aufsichtsrechtes über die Vereinskrankencassen bezieht, während dem Magistrate als politischer Behörde I. Instanz die Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes zukommt.

Da nun die Trennung der Aufsicht über Vereinskrankencassen nach diesen beiden Gesichtspunkten in der Praxis immerhin zuweilen Schwierigkeiten verursachen kann, bzw. eine genaue Vorausbestimmung der Competenz für jeden einzelnen Fall sich nicht feststellen lässt, hat sich die k. k. n.-ö. Statthalterei vorbehalten, in zweifelhaften Fällen, je nach der überwiegenden Bedeutung des einen oder anderen Momentes, die Entscheidung zu treffen, ob die Competenz des Magistrates oder der Polizeidirection im speciellen Falle eintritt.

Zu Beginn des Jahres 1894 bestanden in Wien folgende, nach dem Krankenversicherungs-Gesetze eingerichtete Vereinskrankencassen:

1. Die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Wien;

2. die Arbeiter-Kranken-Unterstützungscasse der Schuhmacher;

3. der Allgemeine Krankenverein der Manufactur-Arbeiter und -Arbeiterinnen, -Hilfsarbeiter und -Hilfsarbeiterinnen; die genannten drei Vereinskrankencassen gehören dem Verbande der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungsvereine Österreichs an;

4. die Krankencasse des Apotheker-Unterstützungsvereines „Hygiea";

5. die Krankenversicherungsanstalt des Vereines reisender Kaufleute Österreich-Ungarns zu Wien.

Im Laufe des Jahres 1894 ist hinzugekommen die Krankencasse der k. k. nichtärarischen Postbediensteten Niederösterreichs in Wien, deren Statuten mit dem Statthalterei-Erlasse vom 27. December 1894, Z. 98.745, genehmigt worden sind.

Von diesen Krankencassen ist die weitaus hervorragendste die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Wien, welche schon länger als ein Vierteljahrhundert besteht und zu Ende des Jahres 1896 einen Reservefond von 769.812 fl. 12 kr. besaß.

Baukrankencassen. — Wie in den vorhergegangenen Jahren, hat auch in der Berichtsperiode im Wiener Gemeindegebiete eine Baukrankencasse nicht bestanden.

Betriebskrankencassen. — Bei der großen Anzahl und Leistungsfähigkeit der in Wien bestehenden anderen Krankencassen ist die Veranlassung, eigene Betriebskrankencassen zu errichten, welche nach dem Gesetze nur von solchen Unternehmern gegründet werden können, welche über 100 versicherungspflichtige Personen in einem oder mehreren benachbarten Betrieben beschäftigen, sehr gering.

Zu Ende des Jahres 1896 bestanden deren 18, wovon jedoch nur 13 der Aufsicht des Magistrates unterstanden, während die übrigen 5 Krankencassen staatlicher Betriebe unmittelbar der Aufsicht der betreffenden Ministerien unterlagen.

Die finanzielle Lage der meisten Betriebskrankencassen wird dadurch günstig gestaltet, dass die Verwaltungsgeschäfte von den Angestellten der Betriebsunternehmung geführt zu werden pflegen, daher keine eigenen Verwaltungskosten verrechnet werden.

Hilfscassen. — Die auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, errichteten Hilfscassen kommen für die obligatorische Krankenversicherung insoferne in Betracht, als Mitglieder von Hilfscassen, deren Statuten im Sinne des § 7 des Gesetzes bescheinigt worden sind, von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe des Krankenversicherungs-Gesetzes eingerichteten Krankencasse anzugehören, befreit sind.

Um einem von vielen Seiten empfundenen Bedürfnisse und einem wiederholt ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen, hat sich das k. k. Ministerium des Innern veranlasst gesehen, die Ausarbeitung eines Musterstatutes für registrierte Hilfscassen zuveranlassen.

In dem Ministerial-Erlasse vom 30. December 1894, Z. 3 ex 1895, mit welchem dieses Musterstatut veröffentlicht wurde, wird als Zweck der Hinausgabe desselben bezeichnet, die bisher zurückgebliebene Errichtung von Cassen auf Grund des Hilfscassengesetzes nach Thunlichkeit zu erleichtern.

Überdies hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. September 1895, Z. 26 629, ein zweites Musterstatut für registrierte Hilfscassen hinausgegeben, welches lediglich die Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern zum Gegenstande hat.

Zu Ende des Jahres 1896 bestanden im Wiener Gemeindegebiete 12 registrierte Hilfscassen, und zwar 6 im I., 2 im II. und je eine im III., IV., V. und XVI. Bezirke. Von diesen 12 Cassen besaßen 5 die Bescheinigung im Sinne des § 7 des Hilfscassengesetzes, und zwar:

1. „Die Selbsthilfe", registrierte Hilfscasse der in Gewerbe-, Industrie- und Handelsunternehmungen und derartigen Instituten beschäftigten männlichen Diener;

2. die Krankencasse der Advocatursbeamten in Niederösterreich, beide mit dem Sitze im I. Bezirke;

3. Versicherungsanstalt des Lehrerhaus-Vereines im III. Bezirke;

4. Krankencasse der Notariatsbeamten in Niederösterreich im IV. Bezirke;

5. die Krankencasse „Zu den heiligen Schutzengeln" im XVI. Bezirke.

Strafamtshandlungen. — Bezüglich der Strafamtshandlungen nach dem Krankenversicherungs-Gesetze wird auf das „Statistische Jahrbuch" verwiesen.

Normative Entscheidungen, Erlässe und Verordnungen.

1. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 6. November 1894, Z. 48.315, betreffend die Stempel- und Gebührenfreiheit der Agenden der nach den Gesetzen, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter, und nach dem Bruderladen-Gesetze errichteten Schiedsgerichte.

2. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. December 1894, Nr. 5090, mit welcher im Gegensatze zu der bis dahin geübten Praxis erkannt wurde, dass den nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen, von dem Falle der freiwilligen Übernahme weitergehender Verpflichtungen abgesehen, den öffentlichen Krankenhäusern gegenüber eine über die vierwöchentliche Verpflegsdauer hinausgehende Haftung nicht aufgebürdet werden kann.

3. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. November 1895, Z. 34.292, betreffend die Unverjährbarkeit der Krankenversicherungs-Beiträge.

4. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. December 1895, Z. 109.135, betreffend die Zuweisung von Geldstrafen, welche auf Grund der Gewerbeordnung wegen unbefugten Gewerbebetriebes verhängt werden, zum Reservefonde der Bezirkskrankencasse.

5. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1895, Nr. 5208, betreffend die Krankenversicherungspflicht des Personales der Ersten österreichischen Sparcasse.

6. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1896, Nr. 1250, betreffend die Krankenversicherungspflicht des Personales der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien.

7. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. September 1896, Nr. 5178, betreffend die Krankenversicherungspflicht des Personales der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

8. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1896, Z. 37.026, betreffend die Reform der Krankheitsstatistik.

Seit dem Jahre 1894 werden von den vorgeschriebenen statistischen Nachweisungen aller obligatorischen Krankencassen vor ihrer Vorlage an die höheren Behörden Auszüge vom statistischen Departement des Magistrates zurückbehalten. Die Resultate der Bearbeitung derselben werden im Statistischen Jahrbuche, und zwar im Abschnitte „Gewerbe und gewerbliche Angelegenheiten" veröffentlicht.

XXVIII. Militär-Angelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

Im Laufe der Berichtsperiode sind folgende ergänzende und erläuternde Bestimmungen zu den Vorschriften in Militärangelegenheiten erlassen worden.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Einjährig-Freiwillige, welche zur Ableistung eines zweiten Präsenzjahres verpflichtet sind, das erste Präsenzjahr aber krankheitshalber erst nach dem regelmäßigen Termine (30. September) vollstreckt haben, sind in Bezug auf die Ableistung des weiteren Präsenzdienstes so zu behandeln, als wenn sie vom Tage des ersten Präsenzdienstantrittes ununterbrochen in der activen Dienstleistung gestanden, bzw. dienstbar gewesen wären; sie sind daher nach Ablauf von zwei Jahren, vom Beginne des Präsenzdienstes, in die Reserve zu übersetzen. (Circularverordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 8. Februar 1894, Abtheilung II, Z. 799.)

Mit Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. Februar 1894, Z. 3561/709 IIa, wurden im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmungen des § 1 der Beilage IV der Wehrvorschriften, 1. Theil, betreffend die Auswahl und Eintheilung der Recruten zu der Genietruppe und zum Pionnierregimente außer Kraft gesetzt und die Bestimmungen für die Auswahl und Eintheilung der Recruten zu der Pionniertruppe verlautbart.

Der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Mai 1894, Z. 18.931, bestimmt, dass die seitens des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk in Aussicht genommene Vorführung der in Wien wohnhaften fremden Stellungspflichtigen vor die Stellungscommission „Hietzing-Umgebung“ während der Hauptstellung nicht zulässig sei und ordnet an, dass in Wien wohnhafte Stellungspflichtige, welche eine Abstellungsbewilligung erhalten haben, nur der Stellungscommission II oder der ständigen Stellungscommission des Ergänzungsbezirks-Commandos Nr. 4 in Wien vorgeführt werden und dass Stellungspflichtige, welche im Ergänzungsbezirke Nr. 84 zuständig sind und in Wien wohnen, wenn sie nicht eine Abstellungsbewilligung für Wien haben, unbedingt nur der ständigen Stellungscommission des Ergänzungsbezirks-Commandos Nr. 84 in Wien vorzuführen sind.

Mit Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juni 1894, Z. 9133/2126 IIa, wurde verfügt, dass bei dem Verfahren, welches wegen Constatierung von Fallsucht bei Stellungspflichtigen hinsichtlich der Zeugenvernehmung nach § 92: 7 der Wehrvorschriften, 1. Theil, platzzugreifen hat, die Einver-

nehmung solcher Zeugen durch die politische Bezirksbehörde I. Instanz zu erfolgen hat, wobei bezüglich des Vorganges der Beeidigung die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 33, analoge Anwendung zu finden haben.

Das genannte Ministerium hat einverständlich mit der königl. ungar. Regierung und im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium laut Erlasses vom 31. August 1894, Z. 14.110 IIa/3432, weiters noch zu verfügen befunden, dass Strafgelder, welche von den politischen Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemäß § 69, zweiter und dritter Absatz des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, ungarischen Staatsbürgern auferlegt werden, künftig der königl. ungar. Regierung nur zur Hälfte zu übermitteln sind, während die erübrigende Hälfte an die diesseitige gesetzliche Quote des Militärtaxfondes abzuführen ist.

Ein in Bezug auf diese Angelegenheit nachträglich erflossener Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. November 1896, Z. 44.598, gibt die im Interesse der Gleichmäßigkeit und Vereinfachung des Geschäftsganges getroffenen Anordnungen bekannt. Zufolge derselben ist:

a) die eine Hälfte derartiger Strafbeträge dem an die Statthalterei zu erstattenden Vorlageberichte unter ausdrücklicher Angabe, dass der vorgelegte Betrag nur die Hälfte des Strafbetrages bildet, behufs Weiterleitung an das königl. ungar. Ministerium für Landesvertheidigung (§ 85 : 2, letzter Absatz, Wehrvorschriften I. Theil) anzuschließen, nicht aber vom Berichte abgesondert an die Landeshauptcassa zu leiten.

Der Vorlagebericht soll den Vor- und Zunamen des bestraften Wehrpflichtigen, die Heimatgemeinde und (wenn möglich) auch das Heimatcomitat des Bestraften, die Angabe, ob der Bestrafte in einem militärischen Dienstverhältnisse, bejahendenfalls in welchem, stand, und endlich die Vorschrift, wegen deren Übertretung die Bestrafung erfolgt ist, enthalten;

b) die restliche Hälfte jedes derartigen Strafbetrages ist bei der betreffenden politischen Behörde I. Instanz zurückzubehalten und sofort definitiv für die diesseitige gesetzliche Quote des Militärtaxfondes zu verrechnen.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1894, Z. 21.258, sind bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tetschen wiederholt Fälle vorgekommen, wonach im Auslande befindliche Stellungspflichtige, welche zur Assentierung in ihre Heimat reisen, durch die Vermittlung der k. u. k. Missionen und Consularämter Freikarten bis zu den Grenzstationen Tetschen und Bodenbach mit der Anweisung erhalten, sich bei der Bezirkshauptmannschaft Tetschen wegen ihrer Weiterbeförderung zu melden, dann aber bei dem Umstande, als letztere über keinen Geldverlag zu solchen Zwecken verfügt und die Inanspruchnahme der Bahnen zur kostenfreien Weiterbeförderung solcher Stellungspflichtiger gewöhnlich keinen Erfolg hat, dortselbst verbleiben.

Um derlei Unzukömmlichkeiten und die damit verbundenen Kosten für die Stellungspflichtigen, bzw. für deren Heimatgemeinden zu vermeiden, wird der Magistrat beauftragt, bereits bei Ertheilung von Auslandreisebewilligungen an Stellungspflichtige (§ 89 der Wehrvorschriften, I. Theil) dieselben dahin zu belehren, dass sie sich rechtzeitig im Sinne der Punkte 1 und 3 des § 27 der Wehrvorschriften, I. Theil, der Bewilligung zur Abstellung in dem ihrem Aufenthaltsorte nächst gelegenen Stellungsorte zu versichern haben.

Sämmtlichen k. u. k. Vertretungen in Europa, Egypten und der asiatischen Türkei sind bereits mit dem Circularerlasse des k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 7. Juli 1894, Z. 25.344, analoge Weisungen für jene Fälle, in denen sich mittellose Stellungspflichtige bei ihnen zur Reise nach Österreich-Ungarn behufs Erfüllung ihrer Stellungspflicht melden, mit dem Beisatze zugegangen, dass Punkt 2 des § 101 der Wehrvorschriften, I. Theil, bezüglich des Zeitpunktes zur Stellung im Delegierungswege vor Augen zu halten und das nothwendige Einvernehmen mit der in Frage kommenden nächsten politischen Ergänzungsbehörde I. Instanz zu pflegen ist. (Statthalterei-Erlass vom 11. September 1894, Z. 70.604.)

Aus Anlass eines Untersuchungsfalles wegen listiger Stellungsumtriebe war dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung zur Kenntnis gekommen, dass Stellungspflichtige, obwohl in ihrer Heimatgemeinde domicilierend, dennoch die Bewilligung zur Abstellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes erwirkt haben, wobei überdies noch der Verdacht rege wurde, dass sich statt dieser Stellungspflichtigen andere Personen den delegierten Stellungscommissionen vorgestellt haben.

Da solche Vorfälle bei genauer Beobachtung der Bestimmungen des § 27: 1 und 4, dann des § 101: 5 der Wehrvorschriften, I. Theil, ausgeschlossen sind, hat das genannte Ministerium mit Erlass vom 8. September 1894, Z. 18.688/4199 IIa, diese Bestimmungen zur gemessensten Darnachachtung in Erinnerung gebracht und nebstbei noch betont, dass auch das Augenmerk darauf zu richten ist, dass bei Feststellung der Reise- und Geschäftspläne der ambulanten Stellungscommission nicht die Maximalziffer der im § 42: 1 e, der Wehrvorschriften, I. Theil, für jeden Tag bestimmten Stellungspflichtigen überschritten wird, damit die zur Durchführung des Stellungsgeschäftes erforderliche Genauigkeit nicht darunter leidet.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Kundmachung vom 15. September 1894, R.-G.-Bl. Nr. 193, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmung des § 66, Punkt 4, G, c, der Wehrvorschriften, I. Theil, außer Kraft gesetzt und den § 65 dieser Vorschriften, betreffend die Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst im Soldatenstande mittels Prüfung, abgeändert; ferners hat das genannte Ministerium mit dem Erlasse vom 20. October 1894, Z. 23.265 IIa, eröffnet, dass mit Rücksicht auf die durch § 1 des Gesetzes vom 25. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 200, eingeführte zweijährige active Dienstzeit der unmittelbar in die Landwehr eingereihten Mannschaft im Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 54 : 1 und 59 : 1 der Wehrvorschriften, I. Theil, die im Grunde der §§ 33 und 34 des Wehrgesetzes in die Ersatzreserve der k. k. Landwehr Gelangten den Nachweis des Fortbestandes ihres Begünstigungstitels nunmehr in den der Assentierung folgenden zwei Jahren zu erbringen haben.

Auf die den Candidaten des geistlichen Standes nach § 31 des Wehrgesetzes zustehende Begünstigung der Eintheilung in die Ersatzreserve haben nach der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 27, nunmehr auch jene Hörer der israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien Anspruch, welche sich dem Rabbinatsstande widmen wollen und zu diesem Behufe die nach dem Organisationsstatute dieser Lehranstalt, bzw. nach der betreffenden Studienordnung für die Rabbinatscandidaten, vorgeschriebenen Obligatfächer besuchen, wenn

sie mittels eines vom Lehrercollegium ausgestellten und vom Curatorium gegengezeichneten Zeugnisses nachweisen, dass sie den Rabbinatsstudien mit Erfolg obliegen.

Derlei Studierende haben nach Beendigung des dritten Studienjahres den Nachweis zu erbringen, dass sie die zur Zulassung zu den Rabbiner-Examen vorgeschriebene Prüfung (Tentamen) mit gutem Erfolge bestanden haben.

Dagegen wird den außerordentlichen und jenen ordentlichen Hörern der genannten Lehranstalt, welche sich zu Religionslehrern an Mittelschulen heranbilden wollen, die gedachte Begünstigung nicht zuerkannt.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, dass bei der behördlichen Bestätigung der Subsistenzmittel-Reverse, welche seitens dritter Personen zu Gunsten von Reserveofficieren ausgestellt werden, nicht in allen Fällen mit der erforderlichen Genauigkeit vorgegangen wird, hat infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern die k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 5. Februar 1895 zur Z. 461 angeordnet, dass derartige Bestätigungen nur auf Grund zuverlässiger Erhebungen über Besitz, Einkommen, Steuerleistung &c. des Reversausstellers, sowie nach gewissenhafter Erwägung aller sonstigen in Betracht kommenden Momente zu ertheilen sind.

Bei diesem Anlasse wurde der Magistrat beauftragt, im Interesse der Wahrung des Officiersansehens in allen jenen Fällen, in welchen davon Kenntnis erlangt wird, dass ein Reserveofficier seine Lebensstellung oder die Subsistenzmittel eingebüßt hat oder eine mit dem Officierscharakter nicht vereinbarliche Berufsbeschäftigung ausübt, hievon dem Ergänzungsbezirks-Commando die Mittheilung zukommen zu lassen.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Behandlung der nach § 15, Absatz 2, des Wehrgesetzes außerhalb der Losreihe für die Landwehr Assentierten bei Feststellung des Recrutencontingentes für die Landwehr hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung laut Erlasses vom 7. Februar 1895, Z. 24 268/5124 IIa, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium entschieden, dass von den nach § 15 des Wehrgesetzes außer der Losreihe für die Landwehr Assentierten bei der Contingentsabrechnung für die Landwehr nur diejenigen in Betracht kommen, welche innerhalb der bezüglichen Abschlussnummer für die Landwehr reihen, während der verbleibende Rest seine wehrgesetzliche Verwendung als „Überzählige“ zu finden hat.

Die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 46, veröffentlicht die im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium abgeänderten Bestimmungen des § 76 der Wehrvorschriften, I. Theil, und der §§ 24, 25 und 26 der Wehrvorschriften, II. Theil, betreffend den Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst der Pharmaceuten und Veterinäre.

In Gemäßheit dieser Verordnung haben die Einjährig-Freiwilligen-Pharmaceuten und Veterinäre, und zwar erstere vom 1. October, letztere vom 1. April 1895 angefangen, den einjährigen Präsenzdienst in der Charge eines „Pharmaceuten“, beziehungsweise „Veterinärs“ abzuleisten, welche Charge in die Gruppe der „Soldaten“ (Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil, Seite 391) eingereiht wird.

Für die Ableistung des Präsenzdienstes dieser Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten gelten alle für die Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes bestehenden Bestimmungen, mit der Abweichung, dass mittellose Veterinäre hinsichtlich der Wahl des Truppenkörpers nicht beschränkt sind, vorausgesetzt, dass bei demselben Einjährig-Freiwillige-Veterinäre den Präsenzdienst überhaupt vollstrecken dürfen.

Die Einjährig-Freiwilligen-Pharmaceuten, welche in Hinkunft auch während des Präsenzdienstes im Stande der Sanitätstruppe (in der Landwehr bei ihrem Truppenkörper) verbleiben, haben unmittelbar nach Erlangung des Magisterdiploms eine beglaubigte Abschrift desselben dem Garnisonsspitale, zu welchem ihre standeszuständige Sanitätsabtheilung gehört (in der Landwehr ihrem Standeskörper) einzusenden.

Die Einjährig-Freiwilligen-Veterinäre haben eine beglaubigte Abschrift des thierärztlichen Diploms sofort nach dessen Erlangung dem zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando einzusenden.

Die Einjährig-Freiwilligen-Pharmaceuten und Veterinäre sind zum Präsenzdienste nach den für die übrige Mannschaft geltenden Bestimmungen einzuberufen.

Die Einberufung für den 1. October hat sich unbedingt auf alle Einjährig-Freiwilligen zu erstrecken, welche in dem betreffenden Jahre das 24., beziehungsweise — wenn sie Pharmaceuten mit einer Vorbildung von sechs Gymnasial- oder Realschulclassen sind — das 26. Lebensjahr vollenden.

Sie haben während des Präsenzdienstes die Uniform ihres Truppenkörpers zu tragen und erhalten als besonderes Abzeichen, 1 Centimeter oberhalb des Armstreifens der Einjährig-Freiwilligen, eine Ärmelborte aus Seide; ihnen kann bei entsprechender Verwendung nach Ablauf eines sechsmonatlichen Präsenzdienstes die Auszeichnung eines Corporals verliehen werden; dieselben gehören sodann zu der Gruppe der Corporale (Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil, Seite 389).

Nach Vollstreckung des einjährigen Präsenzdienstes werden die Einjährig-Freiwilligen in die Reserve (nicht activen Stand) übersetzt und je nach ihrer Verwendung und dem nach der Organisation erforderlichen Bedarf vom Reichs-Kriegsministerium zu Accessisten, beziehungsweise Unter-Thierärzten oder zu Praktikanten ernannt.

Auf die zu Praktikanten bereits ernannten Einjährig-Freiwilligen haben vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. —

Von den mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung ddo. 9. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 56, verfügten textlichen Abänderungen einiger Bestimmungen der Wehrvorschriften, I. und III. Theil, erscheinen folgende besonders erwähnenswert:

1. Zu den §§ 57 und 60 der Wehrvorschriften, I. Theil:

a) Wenn sich bei der Verhandlung eines Ansuchens um Zuerkennung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung aus Familienrücksichten (§ 60 W. V. I) ergiebt, dass ein Anspruch auf die Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste und Übersetzung in die Ersatzreserve besteht, so ist nunmehr über diesen Anspruch von amtswegen zu entscheiden. Umgekehrt ist über die Beurlaubung aus Familienrücksichten zu entscheiden, wenn sich bei der Verhandlung eines Ansuchens um die Begünstigung der Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste und Übersetzung in die Ersatzreserve herausstellt, dass ein Anspruch auf diese Begünstigung zwar nicht bestehe, aber besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse vorhanden sind.

b) Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welchen die Begünstigung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung aus Familienrücksichten zuerkannt wurde, haben den Fortbestand des Begünstigungstitels bis einschließlich jenes Jahres nachzuweisen, in welchem sie den einjährigen Präsenzdienst abzuleisten haben würden, wenn ihnen der äußerste gesetzlich zulässige Aufschub des Präsenzdienst-Antrittes gewährt worden wäre.

2. Zu § 29, Punkt 1, der Wehrvorschriften, III. Theil:

Diejenigen, über welche bereits eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zur Waffenübung vorliegt, sind — insoferne dieselben nicht zugleich als Deserteure erklärt und behandelt wurden — jedes Jahr, wenn sie jedoch im letzten Jahre der Heeresdienstpflicht stehen, eventuell wiederholt und ohne Rücksicht darauf, ob eine Waffenübung stattfindet oder nicht, zur Waffenübung einzuberufen.

Fälle offenkundiger Untauglichkeit, beziehungsweise Intransportabilität Stellungspflichtiger sind nach einem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 6. Mai 1895, Z. 9018, nicht streuge nach dem Wortlaut der diesbezüglich geltenden Bestimmungen, sondern in deren zweifelloser Absicht auch nach den thatsächlichen Umständen und genügend constatiertem Sachverhalte zu berücksichtigen und zu behandeln, und sind daher solche Stellungspflichtige vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission zu entheben.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1895, Z. 4716, wurden die Gemeinden Gloggnitz im Stellungsbezirke Neunkirchen und Purkersdorf im Stellungsbezirke Hietzing-Umgebung als neue Assentstationen bestimmt.

Unter jene Lehranstalten, welche in Bezug auf die im § 25, erster Absatz, b) des Wehrgesetzes bezeichnete Begünstigung der nachträglichen Zuerkennung des einjährigen Präsenzdienstes einer achtclassigen öffentlichen Mittelschule gleichgehalten sind, wurden im Jahre 1895 eingereiht:

a) die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, rücksichtlich der Zöglinge des dritten Jahrganges (Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 62);

b) die Forstlehranstalt zu Weißwasser in Böhmen (Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 31. Mai 1895, R.-G.-Bl. Nr. 95). —

Damit für die statistische Darstellung der körperlichen Gebrechen der nicht assentierten Wehrpflichtigen in jenen Fällen die Grundlage gewonnen werden könne, wenn im ärztlichen Gutachten über einen der Stellungscommission Vorgeführten zwei oder mehrere Gebrechen angeführt werden, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 20. Juni 1895, Z. 15.900 IIa, angeordnet, dass in der Stellungsliste nach Angabe des das Gutachten abgebenden Militärarztes das für den Untauglichkeitsbefund maßgebendste der angeführten Gebrechen zu unterstreichen ist. —

Nach dem im Einvernehmen der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem k. k. II. Corps-Commando in Wien zusammengestellten Reise- und Geschäftsplan werden in der Controlstation Wien die Controls-Versammlungen der dauernd Beurlaubten, Reservemänner und Ersatzreservisten alljährlich in der Zeit vom 12. October bis 15. November und die Nachcontrole vom 21. bis 26. November vom k. k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4. in Wien vorgenommen werden (Erlass der k. k n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1895, Z. 85.018).

Eine theilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der §§ 146 und 147 der Wehrvorschriften, I. Theil involviert die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. October 1895, R.-G.-Bl. Nr. 162, mit welcher im Interesse der Erleichterung des freiwilligen Eintrittes in das Heer normiert wurde, dass innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September eine Aufnahmsbewilligung des gewählten Truppenkörpers nicht mehr erforderlich ist, wenn der freiwillige Eintritt in ein Infanterie- (Tiroler Jäger-) Regiment, ein Feldjäger-Bataillon oder ein Cavallerie-Regiment desjenigen Militär-Territorialbereiches angestrebt wird, innerhalb welchem der Bewerber heimatberechtigt ist, und wenn der Eintritt des Freiwilligen erst mit dem nächstfolgenden 1. October gewünscht wird.

Die Assentierung solcher Freiwilligen kann durch jedes Ergänzungsbezirks-Commando oder jede ambulante Stellungscommission zu dem gewählten Truppenkörper über die Anmeldung des Freiwilligen erfolgen, nur muss der Eintrittschein und bei Minderjährigen die väterliche (vormundschaftliche) Zustimmung vorliegen. Letztere kann, wenn die Anmeldung bei einer Stellungscommission erfolgt, durch die diesfällige mündliche Erklärung des Vaters oder Vormundes ersetzt werden. Die ambulanten Stellungscommissionen sind nunmehr überhaupt zur Vornahme der Assentierung von Freiwilligen ermächtigt.

Eine an den Magistrat gelangte Zuschrift des k. u. k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 in Wien vom 7. November 1895, Z. 24.790, hat den von den Gagisten in der Reserve bei Gelegenheit des Hauptrapportes beizubringenden Personalnachweis zum Gegenstande. Dieser Personalnachweis bedarf nach der Circularverordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums, Abth. 1. Nr. 5790 vom 1. October 1895, hinsichtlich der Angaben über Berufsstellung und Erwerbsbeschäftigung, dann über Vermögensverhältnisse, bzw. Jahreseinkommen der amtlichen Bestätigung.

Zur Ausstellung solcher, durch die betreffenden Gagisten in der Reserve selbst einzuholenden Bestätigungen sind berufen:

a) Hinsichtlich der in öffentlichen (Staats- und diesen gleichgestellten) Diensten befindlichen Gagisten in der Reserve, die ihnen unmittelbar vorgesetzten Amtschefs, und

b) hinsichtlich der bei Privatunternehmungen angestellten oder in sonstigen unter a) nicht genannten Lebensstellungen befindlichen Gagisten in der Reserve, die zuständigen politischen Bezirksbehörden.

Die bezügliche Bestätigung hat zu lauten: „Die Richtigkeit der Angaben in Rubrik 8 und 9 des Personalnachweises wird bestätigt".

(Eventuell sind hier die sich ergebenden Differenzen anzuführen.)

Datum. Amtssiegel. Unterschrift.

Die Ausstellung der erwähnten Nachweisbestätigung hat stempelfrei zu geschehen.

In diesem Sinne wurden mit Erlass der Magistrats-Direction vom 16. November 1895, Z. 199.605, die magistratischen Bezirksämter verständigt.

In Bezug auf die vorzeitige Beurlaubung nach dem Dienstalter (§ 8 : 2 der Wehrvorschriften, II. Theil) hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung laut Erlasses vom 3. December 1895, Z. 30.777/6086 IIa Nachstehendes im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium angeordnet.

Diese Beurlaubungen haben in der Reihe der nächst jüngeren Linienjahrgänge nach dem Dienstalter, das ist nach der thatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit, ferner nach dem Grade der erlangten militärischen Ausbildung, sowie bei Inbetrachtnahme der Conduite zu erfolgen.

Insbesondere sind hiebei, und zwar in folgender Ordnung zu berücksichtigen Soldaten, welche

a) auf eine Begünstigung des § 33 oder 34 des Wehrgesetzes Anspruch erhoben haben, denen eine solche aber mangels der vollen gesetzlichen Voraussetzung nicht zuerkannt werden konnte;

b) eine Ackerbauschule mit Erfolg absolviert haben, wenn sie nach dem Austritte aus dem Präsenzdienste bei der Bewirtschaftung des elterlichen Besitzes mitwirken, oder die Bewirtschaftung des eigenen Besitzes selbst besorgen werden;

c) vor ihrer Einreihung bei der Landwirtschaft als Arbeiter thätig gewesen oder dem gewerblichen Arbeiterstande angehört haben; in allen Fällen, wenn die Rücksichtswürdigkeit nachgewiesen wird und die Ergänzungsbehörden übereinstimmend sich für eine ausnahmsweise Behandlung aussprechen.

Diesfällige Gesuche sind in dem Jahre, in welchem der betreffende Soldat im vorletzten Präsenzdienstjahre steht, von der politischen Bezirksbehörde (Gemeinde mit eigenem Statute) begutachtet, an das Heeres-, beziehungsweise Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commando und von diesem mit dem zu begründenden Antrage rechtzeitig an den Standeskörper zu leiten.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Anspruches auf die dauernde Beurlaubung nach dem Dienstalter finden auch Anwendung auf diejenigen Soldaten, bei welchen infolge einer civil- oder militärstrafgerichtlichen Verurtheilung eine Verlängerung der Präsenzdienstpflicht eingetreten ist. Ihre eventuelle vorzeitige dauernde Beurlaubung hängt sonach nebst den sonstigen hiefür festgestellten Bedingungen von der thatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit ab, zu der die Strafhaft, welche die Verlängerung der Präsenzdienstpflicht zur Folge hatte, nicht zählt.

Der Magistrat hat mittels Berichtes vom 27. Juni 1896, Z. 10.981, der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Kenntnis gebracht, dass für jene Personen, welche nach § 31 des L. ungarischen Gesetzartikels die ungarische Staatsbürgerschaft verloren haben, und die nicht um die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband sich bewerben können oder wollen, und die auch nicht die Mittel besitzen, welche ein Einschreiten um die Wiederaufnahme in den ungarischen Staatsverband erfordert, behufs Ermöglichung der Erfüllung der Landsturm-, bzw. Stellungspflicht seitens des Magistrates nunmehr von amtswegen bei den diesfalls competenten ungarischen Behörden um Wiederaufnahme in den ungarischen Staatsverband nach den Bestimmungen des § 38 des L. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1879 eingeschritten und ersucht wird, die Eintragung dieser Personen in die Landsturmrolle, beziehungsweise Stellungsliste der früheren Heimatgemeinde zu veranlassen.

Die Circularverordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 5. Februar 1896, Abtheilung 2, Nr. 452, verlautbart die im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und dem königl. ungarischen Landesvertheidigungs-Minister festgesetzte Abänderung des Schlussatzes des § 5 : 7 der Wehrvorschriften, II. Theil und des § 26 : 12 der Wehrvorschriften III. Theil, betreffend den Nachweis (ärztliches Zeugnis) der Transportunfähigkeit des einzurückenden Recruten. Der Schlussatz lautet nun:

„Dieses Zeugnis ist, wenn thunlich, von einem Militär- (Marine-, Landwehr-) Arzte zu verfassen oder doch zu bestätigen, andernfalls bedarf dasselbe der Bestätigung des Gemeindevorstehers, welcher dabei auch den Umstand zum Ausdrucke zu bringen hat, dass die Beibringung eines von einem Militärarzte verfassten oder bestätigten Zeugnisses unthunlich war."

In Anbetracht des Umstandes, als sich bei der regelmäßigen Stellung wiederholt Fälle ergeben haben, dass die Identität der im Delegierungswege zu stellenden Wehrpflichtigen nicht zweifellos sicher gestellt werden konnte, und hiedurch der Fortgang des Assentgeschäftes erschwert und beirrt wurde, ist gemäß Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 6. Februar 1896, Z. 2714, Vorsorge zu treffen, dass bei den Stellungen im Delegierungswege zum Zwecke der Sicherstellung der Identität der Person des Vorzuführenden strenge nach den Bestimmungen des § 101 : 5, Wehrvorschriften I. Theil, vorgegangen werde.

Die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. März 1896 R.-G.-Bl. Nr. 51, bestimmt, dass die Bezeichnung der n.-ö. Landes-Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt, in „Niederösterreichische Landes-Gewerbeschule — Höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt" abgeändert und

dieselbe mit den höheren Staats-Gewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente gleichgestellt werde.

Gleichzeitig ist im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen den Einjährig-Freiwilligen, welche diese Schule mit entsprechendem Erfolge absolviert haben, gleich jenen der höheren Staats-Gewerbeschulen über ihre Bitte die Ableistung des Präsenzdienstes beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente behufs Ausbildung im Telegraphendienste zu bewilligen.

Der Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. April 1896, Z. 6380, ordnet die Ausgabe des neuen Anhanges zu den Wehrvorschriften II. Theil, betreffend die Vorschrift über die Erfüllung der Dienstpflicht in der k. k. Landwehr, des neuen Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Theil, betreffend die Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr, und der neu in Kraft tretenden Wehrvorschriften IV. Theil, Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangclasse eingetheilten Gagisten in der nicht activen k. k. Landwehr und deren sofortige Handhabung an.

Aus Anlass einer in einer Reclamationssache vorgekommenen Meinungsdifferenz zwischen den politischen und militärischen Ergänzungsbehörden hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 29. Mai 1896, Z. 11.749/3062 IIa, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium entschieden, dass auch Gemeindemitglieder, deren Söhne in der nicht activen Heeres- oder Landwehr-Dienstpflicht stehen, zur Ausfertigung der im § 56:3 lit. b der Wehrvorschriften I. Theil vorgeschriebenen Unentbehrlichkeitszeugnisse qualificiert sind.

In Bezug auf eine von dem k. k. Landesvertheidigungs-Commando in Innsbruck gestellte Anfrage, ob jene Mannschaft, welche von nun ab ein drittes Jahr im Präsenzstande verbleiben wird, nur nach dem factischen Assentjahrgange zu den Waffenübungen heranzuziehen ist, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlass vom 29. August 1896 Nr. 22.086 IV. b entschieden, dass diese Mannschaft mit demjenigen Assentjahrgange (Grundbuchsjahrgange) zu den Waffenübungen heranzuziehen ist, in welchem sie infolge des 3. Präsenzjahres rückversetzt wird, da sie nur dadurch — bei Beobachtung der Bestimmungen zu § 38, al. 2 des Anhanges zu den Wehrvorschriften II. Theil — innerhalb des Restes ihrer Landwehr-Dienstpflicht zu den ihr obliegenden vier Waffenübungen herangezogen werden kann, ferner dass die Einhaltung des gleichen Vorganges auch bei jener Mannschaft zu beachten ist, welche seinerzeit beim Cadre ein Jahr präsent gedient hat und dasselbe (im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1883, über die k. k. Landwehr, bzw. des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 über das Institut der Landesvertheidigung) doppelt angerechnet erhielt und dass endlich im allgemeinen an dem Grundsatze festzuhalten ist, dass die in Rede stehende Mannschaft innerhalb der ihr obliegenden Landwehr-Dienstpflicht im ganzen zu 16, bzw. 20 Wochen Waffenübungen heranzuziehen ist.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. December 1896, Z. 111.886, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen mit dem Erlasse vom 25. November 1896, Z. 30.782 IIa bestimmt, dass als Nachweis über die Vollendung der medicinischen Studien im Sinne des § 27, vierter Absatz des W.-G., von den betreffenden Einjährig-Freiwilligen das Absolutorium, bzw. eine Abschrift desselben beizubringen ist.

b) In Bezug auf den Landsturm.

Im Reichsgesetzblatte Nr. 83 wird das Gesetz vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, kundgemacht.

Nach diesem Gesetze sind diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden, verpflichtet, einmal in jedem Jahre bei der Gemeindevorstehung des Aufenthaltsortes sich vorzustellen.

Die mit Widmungskarten betheilten Landsturmpflichtigen haben überdies jede Wohnungsveränderung innerhalb 30 Tagen der berufenen Behörde persönlich oder schriftlich zu melden.

Bezüglich der Übertretung der in diesem Gesetze statuierten Verpflichtungen hat der zweite Absatz des § 62 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 Anwendung zu finden.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes wurden in der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, kundgemacht.

Durch diese Bestimmungen wurde die Arbeitslast der magistratischen Bezirksämter insoferne vermehrt, als dieselben verpflichtet wurden, die Meldungen der Landsturmpflichtigen entgegenzunehmen und die sich hieraus ergebenden Amtshandlungen durchzuführen.

Der Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. August 1894, Z. 17.677/4014 IV. bestimmt, dass in den gemäß Punkt 131 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes (R.-G.-Bl. Nr. 193 ex 1889) anzulegenden Verzeichnissen, sowie in den nach Punkt 132 dieser Vorschrift zu verfassenden Zusammenstellungen alle Ingenieure, welche bei Eisenbahnen bedienstet sind, als solche zu bezeichnen sind und ihre specielle Dienstesverwendung bei der Bahn näher anzuführen ist.

Um die umfangreiche und zeitraubende, jährlich wiederkehrende Verzeichnung der zur Enthebung vom Landsturmdienste zu beantragenden Personen, welche bei den Verkehrsanstalten, d. i. bei den Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen bedienstet sind, thunlichst zu beschränken und die bezüglichen Erledigungen zu beschleunigen, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlass vom 16. August 1894, Z. 15.874/IV, unter Bezugnahme auf den § 15 der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium zum Zwecke der Vereinfachung der bezüglichen Antragstellung seitens der Verkehrsanstalten (Punkt 66, Landsturmvorschrift R.-G.-Bl. Nr. 193 ex 1889) Anordnungen getroffen, aus welchen die nachstehenden Punkte wichtig sind.

Von der erfolgten Enthebung (solcher Landsturmpflichtigen) werden die politischen Bezirksbehörden und durch diese die Gemeindevorstehungen im Wege des k. k. Handelsministeriums verständigt.

Zur Erzielung einer leichteren Controle der vom Landsturmdienste enthobenen Verkehrsbediensteten ist nach Erhalt der vorerwähnten Verständigung bei diesen Personen zum Unterschiede der übrigen vom Landsturmdienste Enthobenen in den betreffenden

Evidenzbehelfen (in der Sturmrolle in der Rubrik 15) einzutragen: „Eisenbahn-(Dampfschiff-)Bediensteter, Enthebung vom Landsturmdienste bis Ende März 18 . . bewilligt“.

Bei den im laufenden Jahre vom Landsturmdienste bereits enthobenen obgenannten Verkehrsbediensteten ist die Eintragung sofort nachzuholen.

Die Enthebungsanträge über die bei den Dampftramway-Unternehmungen bediensteten landsturmpflichtigen Locomotivführer, Heizer, Conducteure und Zugsbegleiter, welche in der Evidenz des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums geführt werden, sind auch in Hinkunft nach den Bestimmungen des § 15 der Landsturm-Organisationsvorschriften vorzulegen.

Über diejenigen Landsturmpflichtigen, deren Enthebungsgründe erloschen sind, ist ein separater Ausweis in Vorlage zu bringen und wurde ein Muster eines solchen Ausweises, sowie die Anleitung zur Ausfüllung der Rubriken dieses Ausweises gleichzeitig dem vorerwähnten Erlasse angeschlossen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1895, Z. 3055, wurde bekannt gegeben, dass das königliche ungarische Ministerium für Landesvertheidigung unterm 31. August 1894, zur Zahl 4609 eine neue Vorschrift, betreffend die zeitliche Enthebung vom Landsturmdienste erlassen hat, wodurch die denselben Gegenstand betreffende Circular-Verordnung vom 29. November 1887, Z. 7992, sowie die auf Grund der letzteren ertheilten sämmtlichen Enthebungen mit Ende des Jahres 1894 außer Kraft gesetzt wurden.

Die Bestimmungen dieser neuen Vorschrift sind nunmehr für die zeitliche Enthebung der in der diesseitigen Reichshälfte im Interesse des öffentlichen Dienstes unentbehrlichen ungarischen Staatsangehörigen vom Landsturm maßgebend, weshalb ein Auszug aus der erwähnten Vorschrift, enthaltend jene Bestimmungen, deren Kenntnis zum gedachten Zwecke den politischen Behörden, Ämtern und Anstalten nothwendig ist, denselben zugemittelt wurde.

Den nach § 57 der Wehrvorschriften II. Theil wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit aus dem Verbande des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie ausgeschiedenen Landsturmpflichtigen sind, wenn sie der Stellungspflicht noch nicht genügt haben, laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 13. April 1895, Nr. 7913 IV b, nicht mehr Landsturmpässe auszufolgen, und sind die an solche Personen bereits ausgegebenen Pässe einzuziehen. Diese Landsturmpflichtigen erhalten so, wie bisher, Bescheinigungen nach dem Muster 13 der erwähnten Vorschriften.

In betreff der Landsturmpflicht der Fuhrleute und Tragthierführer hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 15. Mai 1895, Z. 954, über eine Anfrage bekannt gegeben, dass diese Landsturmpflichtigen, welche im allgemeinen keine besondere Auswahl und demnach auch keine besondere Dienstesbestimmung erfordern, auf die Dauer ihrer Verwendung als Fuhrleute und Tragthierführer schon gemäß der Bestimmungen des Punktes 127 der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, vom Dienste mit der Waffe befreit sind, daher eine besondere Antragstellung auf deren Enthebung vom activen Landsturm aus Anlass dieser Kriegsdienstbestimmung und die Evidenzführung derselben durch die Landsturm-Bezirks-Commanden nach Punkt 41 der bezogenen Vorschrift entfällt.

Sobald jedoch die Zuweisung bestimmter Personen dieser Kategorie angestrebt wird, sind die bezüglichen Anträge im Sinne der diesfälligen Vorschrift zu stellen.

Dasselbe Ministerium hat mit dem Erlasse vom 22. Mai 1895, Z. 4666 IV, dem Magistrate über dessen Antrag die Ermächtigung ertheilt, von der Beordnung je eines städtischen Arztes zu jeder der für die Vorstellung der Landsturmpflichtigen in Wien activierten 17 Meldestellen Umgang zu nehmen und behufs Untersuchung jener Landsturmpflichtigen, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste ungeeignet halten, bzw. zur Abgabe des ärztlichen Gutachtens auf Grund dieser Untersuchung nur einen städtischen Arzt für die Meldestelle im 1. Bezirke zu bestimmen, an welchen die erwähnten Landsturmpflichtigen von allen anderen Meldestellen zu weisen sind.

Mit Rücksicht auf das ungünstige Ergebnis der Meldungen der Landsturmpflichtigen im Jahre 1894 hat infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Decrete vom 4. Juni 1895, Z. 48.487, die politischen Bezirksbehörden aufgefordert, einerseits dafür Sorge zu tragen, dass die Kundmachungen zu den jährlichen Vorstellungen der Landsturmpflichtigen in Hinkunft bei Zeiten und in einer Art verlautbart werden, wodurch deren Kenntnisnahme seitens der Meldepflichtigen gesichert erscheint, andererseits aber auch die Bestimmungen der Meldevorschrift hinsichtlich der Ausforschung der Nichtgemeldeten und deren Bestrafung nachdrücklich zu handhaben.

In Ausführung dieses letzteren Auftrages hat der Magistrat unterm 7. October 1895 ein Schreiben an die Leiter der magistratischen Bezirksämter gerichtet und dem Conscriptionsamte die entsprechenden Weisungen zukommen lassen.

An Stelle der außer Kraft getretenen Muster 4 und 5 der Landsturm-Meldevorschrift vom 20. August 1894, betreffend statistische Nachweisungen über die Meldung der Landsturmpflichtigen, sind infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 25. Juni 1895, Z. 1551, neue Muster 4, 4a, 5 und 5a, sowie ein Verzeichnis, Muster 10a zur Ausgabe gelangt, welch' letzteres bei Versendung von Landsturmpässen anstatt des im § 11, Punkt 11 und 13 der Landsturm-Meldevorschrift erwähnten Verzeichnisses zu benützen ist.

Ein weiterer Erlass dieses Ministeriums vom 14. Juli 1895, Nr. 15.525 IV, enthält eine Regelung des Vorganges bei Zustellung von Landsturm-Meldeblättern (Verständigungen über bewirkte Meldungen), Landsturmpässen, Nominalconsignationen (Superarbitrierungs-Documenten &c.) über im betreffenden Staatsgebiete nicht heimatberechtigte Landsturmpflichtige, sowie die Feststellung der Competenz für das Strafverfahren und das Erkenntnis bezüglich der Übertretung der gesetzlichen Meldepflicht der Landsturmpersonen.

Von Wichtigkeit in betreff der Meldung landsturmpflichtiger Bahnbediensteter ist auch der dem Magistrate intimierte Erlass des k. k. Handelsministeriums ddo. 8. August 1895, Z. 5418, womit den Verwaltungen der österreichischen Privatbahnen jene Directiven, welche die k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen behufs endgiltiger Regelung der Details des Meldeverfahrens an die unterstehenden Dienststellen hinausgab, mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht wurden, dass es sich empfehlen würde, einen thunlichst analogen Vorgang auch rücksichtlich des meldepflichtigen Personales der Privatbahnen zur Einführung zu bringen und die unterstehenden Organe dementsprechend anzuweisen.

Der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. September 1895, Z. 86.062, bringt in Angelegenheit der Meldung der mit Seereisebewilligungen versehenen eingeschifften landsturmpflichtigen Personen Nachstehendes zur Kenntnis.

Die k. k. Statthalterei in Triest hat die Schwierigkeiten zur Kenntnis des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung gebracht, welche sich im Vorjahre bei den schriftlichen Meldungen der mit Seereisebewilligungen versehenen, eingeschifften landsturmpflichtigen Personen infolge der Bestimmungen des § 5, Punkt 2, lit. d der Verordnung des genannten Ministeriums vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen, ergeben haben.

Als solche Schwierigkeiten werden hervorgehoben: ungewöhnlich lange Einschiffungsdauer, häufiger Wechsel der Einschiffungen durch die Meldepflichtigen, die zumeist ungenügende Kenntnis dieses Wechsels durch die Landsturm-Evidenzbehörden, die Unkenntnis des Schreibens bei dem größten Theile dieser Seeleute, wodurch von dem Vortheile der schriftlichen Anmeldung nur selten Gebrauch gemacht werden kann.

Um nun den mit Seereisebewilligungen versehenen eingeschifften meldepflichtigen Landsturmmännern die Abstattung der gesetzlichen Meldungen zu erleichtern, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 6. September 1895, Nr. 19.289 IV, gestattet, dass diese Personen die vorgeschriebene Meldung mündlich oder schriftlich auch durch Verwandte, Angehörige oder Bevollmächtigte bei der Gemeindevorstehung der Heimatsgemeinde bewirken können.

Durch diese Anordnung werden die Bestimmungen der §§ 5, 7, 8 und 9 der vorerwähnten Verordnung nicht alteriert. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 26. December 1895, Z. 7811, Nachstehendes zur Kenntnis gebracht.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung ist zur Kenntnis gelangt, dass seitens einer politischen Bezirksbehörde bei Verfassung der laut § 5, Punkt 7, lit. b der Landsturm-Meldevorschrift vom 20. November bei den Landsturm-Bezirks-Commanden fälligen Summarien auf die Pferdestellungstage des nächstfolgenden Jahres aus dem Grunde keine Rücksicht genommen wurde, weil der Pferde-Assentplan derselben zu diesem Zeitpunkte noch nicht bekannt war. Zur Behebung dieses Anstandes hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung Folgendes zu verfügen, bzw. bekanntzugeben gefunden.

In den Jahren der Neuverfassung der Pferde-Assentpläne (Pferde-Classification) haben die politischen Bezirksbehörden die zur Zeit der Zusammenstellung der eingangs erwähnten Summarien noch in Kraft stehenden Pferde-Assentpläne zur Grundlage zu nehmen, weil sich der Zeitpunkt für die Instandsetzung derselben im vorhinein nicht bestimmen läßt.

In jenen Jahren dagegen, in welchen die vereinbarten und von der Ministerial-Instanz bereits genehmigten Pferde-Assentpläne ihre Giltigkeit für das nächstfolgende Jahr behalten, wird die bezügliche Verständigung an die politischen Landesstellen und an die Landwehr-Territorial-Commanden zeitgerecht vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung erlassen. —

Aus Anlass der seitens einiger Eisenbahn-Verwaltungen theils an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung, theils an das k. k. Handelsministerium gerichteten Eingaben um Veranlassung der Annullierung von Widmungskarten landsturmpflichtiger Eisenbahnbediensteter hat das k. k. Eisenbahn-Ministerium mit Erlass vom 26. Februar 1896, Nr. 75.631 ex 1895, den Verwaltungen sämmtlicher österreichischen Eisenbahnen über Ersuchen des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. December 1895, Z. 2894 Pr. IV, nachstehende Erläuterungen zu dem Cir-

cular-Erlasse vom 8. August 1895, Z. 5418 (Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schiffahrt Nr. 100 ex 1895), betreffend die Meldepflicht landsturmpflichtiger Eisenbahnbediensteten, zur Darnachachtung bekanntgegeben.

Die Landsturm-Widmungskarten jener Eisenbahnbediensteten, welchen die Enthebung vom Landsturmdienste bereits zugestanden wurde, bedürfen der im Punkte 4 des obgedachten Erlasses erwähnten Annullierung nicht, weil dem Landsturmpflichtigen mit der ihm bekannt gegebenen Enthebung vom Landsturmdienste die Verpflichtung erwächst, das in seinem Besitze befindliche Document in Gemäßheit der den bezüglichen Widmungskarten A und B beigefügten Belehrung im Wege der Evidenz-, bzw. der politischen Bezirksbehörden den betreffenden Landsturm-Bezirks-Commanden rückzusenden.

In derselben Art und Weise werden auch die Widmungskarten C der vom Landsturmdienste Enthobenen an die Landsturm-Bezirks-Commanden rückzuleiten sein.

Durch die Bestimmungen des Punktes 4 des mehrerwähnten Erlasses sind somit die landsturmpflichtigen Eisenbahnbediensteten keinesfalls entbunden, der ihnen persönlich obliegenden Verpflichtung zur Rücksendung eines in ihrem Besitze befindlichen, durch die Enthebung vom Landsturmdienste ungiltig gewordenen Documentes nachzukommen. Den Eisenbahnverwaltungen wird dadurch Gelegenheit geboten, die Zahl der mit Widmungskarten betheilten, nicht enthobenen Bediensteten zu ermitteln, um die Enthebung derjenigen, welche zur Sicherung des ungestörten Betriebes im Mobilisierungsfalle unbedingt auf ihren Dienstposten zu belassen wären, zeitgerecht nach Punkt 66 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, veranlassen zu können. Die Einziehung von Widmungskarten solcher Eisenbahnbediensteter, welche noch nicht vom Landsturmdienste enthoben worden sind, ist erst nach erfolgter Enthebung der betreffenden Personen vom Landsturmdienste zulässig.

Im Nachhange zu der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, hat das genannte k. k. Ministerium mit dem Erlasse vom 22. Mai 1896, Z. 1402 Präs. IV b, Nachstehendes zu verfügen gefunden:

(Zu § 2, Punkt 2 lit. a, dann § 5, Punkt 2, letzter Absatz und § 10, Punkt 1, 2. Absatz:)

Zur Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen) der Landsturmpflichtigen sind berufen:

a) in sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Gemeindevorstehungen der Aufenthaltsorte.

Demgemäß sind die Bestimmungen dieses Punktes betreffs der in Tirol und Vorarlberg anwesenden, dort nicht heimatberechtigten Meldepflichtigen zu löschen.

Zu § 2, Punkt 2, letzter Absatz:

Öffentlichen Functionären und Standespersonen kann, wenn sie darum ansuchen, von den politischen Bezirksbehörden gestattet werden, die Meldungen unmittelbar bei diesen Behörden mündlich oder schriftlich zu bewirken.

Zu § 3, dann § 5, Punkt 1:

Der Zeitpunkt (Tag) der Vorstellung ist durch diejenigen Behörden zu bestimmen, welche die Vorstellung anzuordnen haben (§ 4) und hat letztere zum kundgemachten Zeitpunkte zu erfolgen.

Zu § 4, Punkt 3:

Die in Tirol und Vorarlberg sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen werden nunmehr gleich jenen in den übrigen Ländern zur Vorstellung seitens der hiezu berufenen Behörden (§ 20) gelegentlich der Berufung zur Meldung der Landsturmpflichtigen ihres Aufenthaltsbereiches mittels Kundmachung aufgefordert.

Zu § 5, Punkt 3:

Werden bei der Vorstellung (Meldung) Landsturmpflichtige, welche vom Landsturmdienste enthoben oder gänzlich befreit sind, im Besitze von Landsturm-Widmungskarten betroffen, so sind diese denselben abzunehmen und im Wege der politischen Behörde dem zuständigen Landsturm-Bezirks-Commando zu übersenden.

Zu § 5, Punkt 4:

Zur Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) sind die im § 2 berufenen Behörden (Personen), dann die im § 4, Punkt 2, Absatz 3 näher bezeichneten Dienstbehörden befugt, daher auch von denselben die Landsturm-Meldeblätter zu verfassen sind.

Die Dienstbehörden, denen die Entgegennahme von Meldungen von Landsturmpflichtigen ihres Dienstbereiches nach § 4 gestattet ist, haben jene Meldepflichtigen, welche sich zu jedem Landsturmdienste oder zum Waffendienste im Landsturme ungeeignet halten, entweder selbst ärztlich untersuchen zu lassen oder behufs ärztlicher Begutachtung ihrer Diensttauglichkeit an die Meldecommission ihres Aufenthaltes zu weisen.

Falls ein Landsturmpflichtiger, obschon ärztlich diensttauglich befunden, dennoch um die Beurtheilung der Diensttauglichkeit durch eine Stellungs- oder Superarbitrierungs-Commission ansucht, so ist diesem Ansuchen Folge zu geben.

Zu § 5, Punkt 5:

Die bewirkte Vorstellung (Meldung) haben jene Behörden, Anstalten oder Unternehmungen im Landsturmpasse zu bestätigen, bei welchen die Vorstellung erfolgt ist.

Zu § 11, Punkt 1:

Von der Betheilung mit Landsturmpässen sind auch jene meldepflichtigen Landsturmpersonen ausgenommen, welche als noch stellungspflichtig gemäß des § 57 der Wehrvorschriften II. Theil, mit einer „Bescheinigung" versehen sind.

Zu § 11, Punkt 4:

Die in diesem Punkte angeordnete Streichung der „Legitimation" im Landsturmpasse findet nur auf solche Personen Anwendung, welche keinem Theile der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie angehört haben.

Zu § 11, Punkt 6:

Unzustellbare Landsturmpässe sind an das zuständige Landsturm-Bezirks-Commando rückzuleiten und dortselbst so lange aufzubewahren, bis der Landsturmpflichtige, dem der Pass gehört, entweder ausgeforscht oder aus der Landsturmpflicht getreten ist.

Zu § 11, Punkt 9:

Auf eine förmliche Annullierung von in Verlust gerathenen Landsturmpässen hat es nicht anzukommen.

Zu § 12, Punkt 1:

Der Landsturmpflichtige, welcher die gesetzliche Vorstellung (Meldung) unterläßt oder zum anberaumten Zeitpunkte nicht bewirkt, begeht eine Übertretung und verfällt einer Geldstrafe von 2 bis 100 fl.

Zu § 12, Punkt 2:

Das Strafverfahren und das Erkenntnis steht nunmehr den politischen Behörden des Aufenthaltsortes sämmtlicher Länder zu.

Mit Zuschrift des k. k. Landwehr-Commandos vom 13. Juni 1896, Nr. 618, wurden Abänderungen im Texte der Kundmachung, betreffend die Meldepflicht der Landsturmpflichtigen, bekannt gegeben. Nach dem klaren Wortlaute desselben unterliegen nunmehr auch die in Tirol und Vorarlberg heimatberechtigten Landsturmpflichtigen, sobald sie außerhalb dieser Länder wohnen, der Verpflichtung zur Vorstellung.

Über die Entgegennahme von Meldungen Landsturmpflichtiger auf österreichisch-ungarischen Schiffen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 2. October 1896, Z. 90.195, zur Kenntnis gebracht, dass laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 21. September 1896, Z. 23.930, im Einvernehmen mit den betheiligten Ressortministerien die Bestimmungen des § 4, Punkt 2 der mit dem R.-G.-Bl. LXV. Stück vom 13. August 1894, Nr. 182, verlautbarten Landsturm-

vorschrift, sowie jene des Ministerial-Erlasses vom 6. September 1895, Z. 19.298, intimiert mit dem Erlasse vom 16. September 1895, Z. 86.062 dahin erweitert wurden, dass auch die Capitäne (Schiffer) der unter österreichisch-ungarischer Flagge fahrenden Schiffe die Meldungen der auf ihren Schiffen angeheuerten meldepflichtigen Landsturmpersonen namens derselben bewirken können.

Zu diesem Zwecke ist in den zur Erwirkung der Seereisebewilligung auszufertigenden Reiselegitimationen (Zustimmungen) die Eigenschaft des Bittstellers als „meldepflichtiger Landsturmmann" vom 1. bis 31. October zum Ausdrucke zu bringen.

Wenn in dringenden Fällen die Ausstellung (Verlängerung) einer Seereisebewilligung auf Grund einer telegraphischen Verständigung eines Hafenamtes mit der politischen Bezirksbehörde erfolgen soll, so hat bei meldepflichtigen Landsturmpersonen die Mittheilung über die Eigenschaft als „Landsturmmann" gleichfalls auf die vorerwähnte Art zu geschehen.

Die seitens der Schiffscapitäne (Schiffer) angefertigten Landsturm-Meldeblätter werden gelegentlich des Einlaufens des Schiffes in einen Hafen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Wege der Hafenämter den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, dagegen beim Einlaufen des Schiffes in irgend einen ausländischen Hafen der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde zur weiteren Amtshandlung zugestellt.

Die Hafenämter werden die erforderlichen Landsturm-Meldeblätter directe bei dem Landsturm-Bezirkscommando ihres Bereiches ansprechen.

Auf eine Anfrage, ob die Löschung geisteskranker landsturmpflichtiger Personen in den Sturmrollen auf Grund der an die politischen Bezirksbehörden oder an die Landsturm-Bezirkscommanden einlangenden Zeugnisse der Direction einer Irrenanstalt veranlasst werden kann, oder ob deren Löschung in Analogie des § 57, Punkt 6, lit. c der Wehrvorschriften II. Theil, von den Landwehr-Territorial-Commanden zu verfügen ist, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlass vom 28. September 1896, Z. 23.939 IV, verlautbart, dass gemäß des Punktes 50 der Wehrvorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, die Befreiung von der Landsturmpflicht von den Stellungs-Überprüfungs- oder Superarbitrierungs-Commissionen ausgesprochen wird.

Es sind daher die Zeugnisse über landsturmpflichtige Personen, welche von der Direction einer Landes- oder einer größeren Irrenanstalt des Inlandes als unheilbar geisteskrank erklärt worden sind, oder über welche wegen Geisteskrankheit die gerichtliche Curatel verhängt wurde, stets an die erwähnten Commissionen zu leiten.

Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen des § 9, Punkt 5, 6 und 7 der Landsturm-Meldevorschrift maßgebend, wobei zu bemerken ist, dass es auf eine Vorstellung des betreffenden Landsturmpflichtigen nicht anzukommen hat.

Bezüglich der Evidentführung landsturmpflichtiger Civilärzte mit specieller Ausbildung in interner Medicin, Chirurgie und Augenheilkunde hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 9. December 1896, Z. 115.169, unter Berufung auf den Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 2. December 1896, Z. 31.659/2747 IV, b den Magistrat angewiesen, anlässlich der Verzeichnung nach Punkt 131 der Landsturm-Org.-Vorschrift alle in seinem Amtsbereiche wohnhaften graduierten Ärzte des Civilstandes, welche nach ihrer Promotion in einer der vorbezogenen Disciplinen eine specielle, mindestens ein Jahr dauernde praktische Ausbildung an einer

Universitätsklinik oder Abtheilung einer großen öffentlichen Heilanstalt, deren Vorstand Universitätsprofessor ist, genossen haben, in der Rubrik: „Bürgerliche Berufsstellung &c." der Verzeichnisse nach Muster 28, zum Punkte 132 der vorbezogenen Vorschrift, durch mit rother Tinte einzutragende Abkürzungen, wie: Int. — interne Medicin, Chirg. — Chirurgie und Ocul. — Augenheilkunde, besonders zu bezeichnen.

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

Mit dem Gesetze vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, wurden mehrere Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93 und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119, abgeändert.

Die Abänderungen des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 sind hauptsächlich folgende:

1. Der im neuen Gesetze gebrauchte Ausdruck „Militär" schließt auch den Landsturm in sich;

2. in besonderen Erfordernisfällen kann mit Zustimmung des Finanzministers eine Neubestellung von Einquartierungsobjecten auch durch den Staat erfolgen;

3. die Einschaltung einer neuen Kaserntype — Kaserne zweiter Kategorie —, welche geringere Anforderungen in technisch-constructiver Hinsicht stellt, geringere Anlagekosten erfordert und für die demnach auch mindere Vergütungen als für Normalkasernen — Kasernen ersterer Kategorien — erfolgen;

4. Verlängerung der Militärzinstarifperiode von fünf auf zehn Jahre;

5. die Ausdehnung der Belagsgarantie für bestehende Gebäude, welche zu Kasernen adaptiert werden, bis eventuell zu 25 Jahren, sowie die Zugestehung einer Belagsgarantie für Nothkasernen.

Die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und des k. k. Finanzministeriums vom 30. Juni 1896 verlautbart die jährliche Zinsvergütung für die den Personen der I. Rangsclasse in den Stationen der zweiten bis inclusive fünften Zinsclasse gebürenden competenzmäßigen Unterkünfte.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 14. December 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 225) wurde diese einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium in den Stationen der zweiten Zinsclasse mit 2044 fl., der dritten mit 1752 fl., der vierten mit 1572 fl. und der fünften mit 1400 fl. festgesetzt.

Bezüglich der Verrechnung der Sachverständigengebüren in Einquartierungsangelegenheiten hat die k. k. n.-ö. Statthalterei zur Kenntnis gebracht, dass das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium verordnet hat, dass die Kosten für die bauverständigen Fachmänner und öffentlich angestellten Ärzte, welche von den politischen Bezirksbehörden zu den auf Grund des Einquartierungsgesetzes vorzunehmenden commissionellen Verhandlungen als Commissionsmitglieder (ad § 5 der Vollzugsvorschriften) bestimmt werden, nach lit. a des Punktes 3 der „Allgemeinen Bemerkungen zu den Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze" zu verrechnen sind.

Dagegen kommen die Kosten jener Sachverständigen und Schätzleute, welche keine Commissionsmitglieder sind, nach Punkt 3, lit. b der erwähnten allgemeinen Bemerkungen zu verrechnen.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlass vom 25. Juli 1895, Nr. 17.315 II, eröffnet, dass im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmungen seines Erlasses vom 3. August 1892, Nr. 12.414 V, betreffend die Vergütung der während der freizügigen Märsche im freien Übereinkommen mit den Vorspannbeistellern, bzw. deren Gemeinden, aufgenommenen Vorspannswagen, dahin ergänzt werden, dass in Hinkunft bei einer Verwendung des Vorspanns bis zu acht Stunden die Halbtagsvergütung, und bei einer Verwendung durch mehr als acht Stunden die Ganztagsvergütung zu entrichten ist.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Das Recruten-Contingent des Heeres für die Stadt Wien betrug im Jahre 1894: 1849, 1895: 1710 und 1896: 1880 Mann.

Das Recruten-Contingent der Landwehr bezifferte sich im Jahre 1894 mit 238, 1895 mit 256 und 1896 mit 323 Mann.

Es stellte sich somit das Gesammt-Contingent für das Jahr 1894 auf 2087, 1895 auf 1966 und 1896 auf 2203 Mann.

Zur Stellung wurden aufgerufen:

aus der Altersclasse	in den Stellungsjahren 1894	1895	1896
I	4.952	5.437	5.480
II	3.359	3.580	4.062
III oder aus einer höheren Altersclasse	2.691	2.889	3.175
im ganzen	11.002	11.906	12.717

Der Stellungscommission wurden vorgeführt

aus der Altersclasse	in den Stellungsjahren 1894	1895	1896
I	4.821	5.271	5.349
II	3.235	3.455	3.936
III oder aus einer höheren Altersclasse	2.556	2.764	3.074
im ganzen	10.612	11.490	12.359

Von den zur Stellung vorgeführten Wehrpflichtigen wurden

		als tauglich	als untauglich
im Jahre 1894	in der I. Altersclasse	1350	3471
	„ „ II. „	281	2954
	„ „ III. „	577	1979
	zusammen	2208	8404
im Jahre 1895	in der I. Altersclasse	1355	3916
	„ „ II. „	256	3199
	„ „ III. „	654	2110
	zusammen	2265	9225
im Jahre 1896	in der I. Altersclasse	1551	3798
	„ „ II. „	652	3284
	„ „ III. „	826	2248
	zusammen	3029	9330

befunden, somit

	im Jahre		
	1894	1895	1896
in der I. Altersclasse	28·00%	25·71%	29·00%
„ „ II. „	8·69%	7·41%	16·56%
„ „ III. „	22·57%	23·66%	26·87%

als tauglich eingereiht.

Von der Stellung waren ausgeblieben:

	im Jahre		
	1894	1895	1896
aus der I. Altersclasse	131	166	131
„ „ II. „	124	125	126
„ „ III. „	135	125	101
zusammen	390	416	358

und zwar:

	im Jahre		
	1894	1895	1896
infolge Krankheit, Untersuchungs- oder Strafhaft mit Bewilligung	46	65	56
ohne Bewilligung	344	351	302
zusammen	390	416	358

Vor Beginn der regelmäßigen Stellung sind freiwillig in das Heer eingetreten: im Jahre 1894: 685, im Jahre 1895: 646 und im Jahre 1896: 638 Mann.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes haben vor Beginn der Hauptstellung 1894: 307, 1895: 317 und 1896: 345 Mann angesucht.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, vierter Absatz); bei Candidaten (und Zöglingen) des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Aus-

bildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen; bei ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern (bzw. Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben. An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im 4. Jahrgange und bei den auf die Übersetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern (§ 60) die dauernde Beurlaubung ein. Die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch erfolgt in erster Instanz in der Regel von der zuständigen (ambulanten oder ständigen) Stellungscommission und wird nur dann gefällt, wenn der Stellungspflichtige assentiert wurde; im entgegengesetzten Falle ist das Gesuch als gegenstandslos zu behandeln und der Partei zurückzustellen.

Dagegen ist die Entscheidung noch vor der Assentierung hinsichtlich jener Stellungspflichtigen zu treffen, welche:

a) bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Überprüfung bestimmt wurden;

b) im Delegierungswege vor einer fremden Stellungscommission zur Stellung gelangen.

Die Entscheidung ist jedoch wirkungslos, wenn der Betreffende nicht assentiert wird.

Schriftliche Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden eingebracht:

	im Jahre		
	1894	1895	1896
aus der I. Alterselasse	406	502	491
„ „ II. „	243	325	385
„ „ III. „	177	236	275
zusammen	826	1063	1151

Von den neu eingereihten Recruten wurden nachträglich aus Familienrücksichten in die Ersatzreserve übersetzt im Jahre 1894: 36, 1895: 39 und 1896: 42 Mann, weiters wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen im Jahre 1894: 129, 1895: 158 und 1896: 228 Mann.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimat- oder Aufenthaltsortes zu melden. Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Jahre 1894: 18.614, 1895: 19.473 und 1896: 19.161 zur Stellung gemeldet und der größte Theil derselben gleichzeitig das Ansuchen gestellt, ihrer Stellungspflicht auch in Wien nachkommen zu dürfen.

Der hiesigen Stellungscommission wurden im Jahre 1894: 12.780, 1895: 13.932 und 1896: 14.968 fremde Stellungspflichtige vorgeführt, wovon 3425, bzw. 2531 und 4414 tauglich befunden wurden.

In Bezug auf das Ergebnis der Fremdenstellung stellte sich das Tauglichkeits-Procent sonach im Jahre 1894 auf 26·80, 1895 auf 18·17 und 1896 auf 29·45.

Bei Zusammenfassung der Stellungsresultate der Einheimischen und Fremden ergiebt sich, dass

im Jahre	1894	von 23.392	Abgestellten	5633
„ „	1895	„ 25.422	„	4796
„ „	1896	„ 27.327	„	7443

tauglich befunden wurden.

Das Gesammttauglichkeits-Percent war demnach im Jahre 1894: 24·08, 1895: 18·87 und 1896: 27·24.

Um eine rasche Abwickelung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden alljährlich zwei Commissionen für die Hauptstellung activiert, welche gleichzeitig functionierten und zwar die Stellungscommission I für die einheimischen und die Stellungscommission II für die fremden Stellungspflichtigen.

Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungscommission statt.

Die Zahl der einer Hauptstellungscommission täglich zu Untersuchung Vorgeführten variierte zwischen 195 und 215.

Die Zahl der Stellungstage betrug im Jahre 1894: 71, 1895: 85 und 1896: 81; davon waren 48, bzw. 52 und 57 Hauptstellungstage.

C) Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Auf diesen Geschäftszweig entfallen hauptsächlich alle jene Agenden, welche sich nach den Wehrvorschriften III. Theil (Evidenzvorschrift) aus den Militärdienst- und persönlichen Verhältnissen der nicht activen Mannschaft des Heeres und Landwehr ergeben.

Die Evidenz der nicht activen Mannschaft umfasste

	im Jahre		
	1894	1895	1896
im ganzen	90.436 Mann	91.194 Mann	95.530 Mann
Von diesen entfielen auf einheimische Reservisten, dauernd Beurlaubte und nicht active Ersatzreservisten des Heeres	16.392 „	16.845 „	17.536 „
einheimische Landwehrmänner einschließlich der Angehörigen der Seewehr nicht active Ersatzreserve der Landwehr	6.715 „	6.910 „	7.242 „
fremde Reservisten, dauernd Beurlaubte und nicht active Ersatzreservisten des Heeres	46.925 „	47.124 „	49.364 „
fremde Landwehrmänner einschließlich der Angehörigen der Seewehr und der königl. ungar. Landwehr und nicht active Ersatzreservisten der Landwehr	20.404 „	20.315 „	21.388 „
Von dieser Mannschaft wurden erstattet:			
Neumeldungen	50.812	51.374	56.524
Abmeldungen	32.328	33.536	35.619
Wohnungsveränderungen	37.406	39.630	38.403
daher im ganzen Anzeigen	120.546	124.540	130.546

Die Zahl der directe in der Centrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug

	im Jahre			
	1894	1895	1896	
im ganzen	14.640	15.765	15.578	Stück
Hievon entfielen auf Einberufungen:				
zur besonderen Nachcontrole	2.174	1.963	1.655	„
„ activen Dienstleistung	4.487	3.904	4.788	„
„ Waffenübung	7.979	9.898	9.135	„

Für die **Controlversammlungen** der dauernd Beurlaubten, Reservisten und Ersatzreservisten des Heeres, ferner der Angehörigen der Seewehr und der königl. ungar. Landwehr waren im Jahre 1894: 38, 1895 und 1896 je 41 Tage, für die Controlsversammlungen der nicht activen österreichischen Landwehrmänner und Landwehr-Ersatzreservisten 37, bzw. je 35 Tage anberaumt.

Erschienen sind von der Mannschaft:	1894	1895	1896
der ersten Gruppe	22.698	23.992	25.815
„ zweiten „	11.498	13.373	13.010
im ganzen	34.196	37.365	38.825

Zwangsweise Überstellungen von Militärpersonen an das k. und k. Ergänzungs-Bezirkscommando Nr. 4, bzw. an das k. k. Landwehr-Ergänzungs-Bezirkscommando Nr. 1 haben im Jahre 1894: 51, 1895: 47 und 1896: 34 stattgefunden.

Aus Anlass eingetretener **Sterbefälle** von nicht activen Personen des Mannschaftsstandes wurden im Jahre 1894: 375, 1895: 334 und 1896: 349 Amtshandlungen durchgeführt.

Von Seite der magistratischen Bezirksämter wurden im Jahre 1894: 22.045, 1895: 28.722 und 1896: 34.946 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzcataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abtheilung für Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft eingesendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

D. Landsturm.

Nach den in den letzten drei Jahren vorgenommenen Abschlüssen der in 24 Jahrgänge gegliederten Sturmrolle der einheimischen Landsturmpflichtigen, welche die im Alter von 19 bis 37 Jahren befindlichen männlichen Individuen als erstes und die im Alter von 38 bis 42 Jahren befindlichen männlichen Individuen als zweites Aufgebot umfasst, betrug

	im Jahre		
	1894	1895	1896
die Zahl der verzeichneten Landsturmpflichtigen	84.602	89.151	93.180
Hievon haben gedient	14.355	16.771	16.857
nicht gedient	70.247	72.380	76.323

Hinsichtlich derjenigen Landsturmpflichtigen, welche dem Militärverbande angehört haben, sei erwähnt, dass dieselben mit Rücksicht auf das Gesetz vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht der Landsturmmänner, und die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. August 1894, Präs.-Nr. 1744, betreffend die Durchführung des citierten Gesetzes, nunmehr Gegenstand besonderer Amtshandlungen geworden sind.

Für solche, sowie für sonstige in Wien einheimische Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden, sind bis Ende des Jahres 1895 beiläufig 15.000 und im Jahre 1896 ungefähr 2000 Landsturmpässe zur Zustellungsveranlassung eingelangt.

Das Resultat der hinsichtlich der 15.000 Landsturmpflichtigen, für welche bis Ende des Jahres 1895 die Landsturmpässe eingelangt waren, gepflogenen, oft sehr weitwendigen Aufenthaltserhebungen war die Ausfolgung von circa 13.000 Pässen an die bezüglichen Landsturmmänner, während circa 2000 Pässe theils wegen Nichteruierung, theils wegen Ablebens der Betreffenden an das k. k. Landsturm-Bezirks-Commando Nr. 1 zurückgesendet werden mussten.

Die ebenfalls sehr zahlreich von auswärtigen Behörden eingesendeten Landsturmpässe für in Wien befindliche fremde Landsturmpflichtige wurden der analogen Behandlung unterzogen.

Da nach den Bestimmungen der obigen Ministerial-Verordnung den Wehrpflichtigen der denselben zukommende Abschied erst nach Erfüllung der Landsturmpflicht auszufolgen ist, so wurden für die mit Ende des Jahres 1895 zur Verabschiedung gelangten, in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen 1044 Abschiede und für jene des Jahres 1896 1500 Abschiede zur Ausfolgungsveranlassung hiehergemittelt.

Wegen Besorgung von Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses sind im Jahre 1894: 2238, 1895: 1904 und 1896: 2386 Bedienstete vom Landsturmdienste enthoben worden.

Nach § 25 des Landsturm-Organisationsstatutes sind über die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend nothwendigen verfügbaren Professionisten, welche landsturmpflichtig sind, dem Militärverbande aber nicht angehört haben, summarische, dagegen über graduierte Ärzte, diplomierte Wundärzte, diplomierte Pharmaceuten, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomierte Thierärzte und Curschmiede des Civilstandes ohne Rücksicht darauf, ob sie militärisch ausgebildet sind oder nicht, nominative Verzeichnisse zu verfassen und von den politischen Bezirksbehörden den Landesbehörden, sowie den Landsturm-Bezirks-Commanden, bzw. den Ergänzungsbezirks-Commanden einzusenden.

Zum Zwecke der Ermittlung dieser nominativ und summarisch zu verzeichnenden Landsturmpflichtigen wird in Wien alljährlich eine Conscription dieser Landsturmpflichtigen mittels Zählblätter durchgeführt. Auf Grund des Ergebnisses dieser Conscription und theilweise auf Grund der Vorstellung (Meldung) der „Gedienten“ werden die obenerwähnten summarischen Nachweisungen und nominativen Verzeichnisse zusammengestellt.

Es wurden auf die geschilderte Weise im Jahre 1894: 105.693, 1895: 110.514 und 1896: 115.295 Landsturmpflichtige ermittelt und in den summarischen Nachweisungen und nominativen Verzeichnissen des jeweilig nächstfolgenden Jahres bekanntgegeben.

Landsturmpflichtige, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Ausbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt sind, unterliegen nach dem Reichsgesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, der Pflicht zur jährlichen einmaligen Vorstellung; sie haben sich nach der Circularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. August 1894, Präs.-Nr. 1744, R.-G.-Bl. Nr. 182, in der Zeit vom 1. bis 31. October jeden Jahres bei den hiezu berufenen Meldestellen vorzustellen.

Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung) einschließlich des für Nachmeldungen bestimmten Termines der Zeitraum vom 1. bis 28. October festgesetzt und durch Kundmachungen entsprechend verlautbart.

Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch die zu diesem Geschäfte bestimmten conscriptionsämtlichen Abtheilungen.

Solche Landsturmpflichtige haben sich gemeldet

	im Jahre		
	1894	1895	1896
im ganzen	31.948	28.264	34.081
Hievon sind einheimisch	10.370	8.354	10.172
fremd	20.377	19.044	22.944
designiert (bei welchen die Zuständigkeit nicht weiter in Betracht kommt)	1.201	866	965

Unter den angemeldeten Landsturmpflichtigen waren im Jahre 1894: 327, 1895: 85 und 1896: 64 Mann, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste ungeeignet hielten.

Dieselben mussten daher einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden und wurden auf Grund der ärztlichen Gutachten 257, bzw. 82 und 60 von diesen Landsturmmännern zum Erscheinen vor der Stellungscommission bestimmt.

Von diesen letzteren sind im Jahre 1894: 105, 1895: 68 und 1896: 57 erschienen; dieselben wurden classificiert:

		als tauglich	als waffenunfähig	als zu jedem Dienste ungeeignet
im Jahre 1894	Einheimische:	6	30	34
	Fremde:	4	20	11
" " 1895	Einheimische:	3	17	2
	Fremde:	3	22	21
" " 1896	Einheimische:	2	10	8
	Fremde:	3	22	12

Nach Abschluss der Vorstellung (Meldung) übersendeten die magistratischen Bezirksämter sämmtliche Meldeblätter an die Centrale (das Conscriptionsamt), woselbst die vorgeschriebenen Ausweise verfasst und abgesendet wurden.

Aus den Meldeblättern der Einheimischen wurde in jahrgangsweiser lexicalischer Ordnung ein bis zur nächstjährigen Meldung in Gebrauch stehender Cataster gebildet. Ein derartiger Cataster besteht auch rücksichtlich der vom Landsturmdienste Enthobenen, sowie der hierorts im Aufenthalte befindlichen Designierten, welch letztere verpflichtet sind, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes binnen 30 Tagen zu melden.

Die Meldeblätter der Fremden wurden den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, bzw. jene über in Ungarn heimatberechtigte Landsturmpflichtige, dem k. k. Landsturm-Bezirks-Commando Nr. 1 in Wien zugemittelt.

Aus Anlass der Übertretung der Meldevorschriften im Sinne des § 12 der Circularverordnung vom 20. August 1894, P.-Z. 1744, R.-G.-Bl. LXV, wurden theils gelegentlich der Vornahme der Vorstellung (Meldung) der Landsturmpflichtigen, theils über Requisition auswärtiger politischer Behörden von den magistratischen Bezirksämtern die Strafamtshandlungen gepflogen.

Für in Wien heimatberechtigte Landsturmpflichtige, welche sich zur Zeit der Vorstellung (Meldung) noch nicht im Besitze des Landsturmpasses befanden, erfolgte durch die magistratischen Bezirksämter beim k. k. Landsturm-Bezirks-Commando Nr. 1 das Einschreiten um die Ausfertigung und Einsendung dieses Documentes.

E. Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

a) Einquartierungs-Angelegenheiten.

Die Verpflichtung zur Natural-Quartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet nach dem Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, auf dem Besitze des Hauses und auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Die Hausbesitzer in Wien sind jedoch durch Zahlung einer Umlage von der Natural-Quartierleistung in gewöhnlichen Fällen enthoben.

Diese Umlage wurde in den Jahren 1894, 1895 und 1896 mit 0·1 Kreuzer vom richtiggestellten Hauszinssteuergulden festgesetzt.

Während der Berichtsperiode wurden zu Einquartierungszwecken verwendet:

1. Verschiedene Realitäten, mit deren Besitzern die Gemeinde diesbezügliche Vereinbarungen getroffen hat (vornehmlich für den Zweck der gemeinsamen Unterkunft);

2. gemietete Wohnungen, bzw. Zimmer (hauptsächlich zum Zwecke der Unterofficiers-Bequartierung);

3. die meisten Wiener Hôtels und Gasthöfe (zum Zwecke der Officiers-Bequartierung und der Bequartierung kleinerer Truppen- oder Pferdetransporte);

4. der städtische Pferdemarkt (ausnahmsweise).

Für die bewerkstelligten Bequartierungen werden vom Militär gesetzlich fixierte Vergütungen gezahlt, wozu das Land Niederösterreich der Gemeinde Wien gewisse Aufzahlungen leistet.

Nach dem Einquartierungsgesetze ist die Einquartierung in Bezug auf die Dauer:

a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Dislocation stattfindet;

b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen &c. (überhaupt aus vorübergehenden Anlässen) eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkünfte ist dieselbe

a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie (oder eine ähnliche tactische Unterabtheilung) beigestellt werden, sonst

b) eine Einzelneinquartierung.

Im Gemeindegebiete von Wien wurden vorübergehend bequartiert

	im Jahre			
	1894	1895	1896	
	mit einer Gesammt-Bequartierungsdauer von			
Commandierende Generale	—	15	5	Tagen
Generale	112	229	71	„
Stabsofficiere	1.277	1.776	2.802	„
Oberofficiere	20.469	22.572	24.988	„
Unterofficiere	15.436	23.640	24.631	„
Familienglieder von Militärpersonen	24.055	34.932	36.072	„
Mannschaft	23.640	21.882	42.373	„
Pferde	17.335	22.224	31.480	„

Außerdem wurden verschiedene Nebenlocalitäten beigestellt und an die vorübergehend bequartierte Mannschaft im Jahre 1894: 2474, 1895: 2262 und 1896: 35.094 Durchzugskost-Portionen verabreicht.

Die bleibende Einquartierung erfolgte theils als eine gemeinsame in der Krimsky'schen Realität in der Baumgasse im III. Bezirke und in Localitäten der Nagler'schen Realität im III. Bezirke, Schützengasse 27 und 29, theils als Einzelnbequartierung.

Gemeinsame Unterkünfte per Mann, bzw. Pferd und Tag berechnet, wurden

im Jahre 1894	für Mannschaft: 159.839,	für Pferde:	113.419
„ „ 1895	„ „ 166.912	„ „	115.358
„ „ 1896	„ „ 182.268	„ „	118.584

angewiesen.

Zur bleibenden Einquartierung wurden für je zwei ledige Unterofficiere per Zimmer und Tag im Jahre 1894: 15.023, 1895: 19.712 und 1896: 17.339 Zimmer, ferner für verheiratete Unterofficiere per Familie und Vierteljahr im Jahre 1894: 425, 1895: 457 und 1896: 488 Wohnungen gemietet.

Kasernenfrage. — In der Verhandlung wegen Anerkennung des für die Überlassung der Getreidemarktkaserne an die Militärverwaltung der Gemeinde Wien vom Militärärar zu leistenden Einquartierungsbeitrages hatte die Gemeinde gegen die abweisliche Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. April 1892, Z. 4373/20.847, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen.

Diese Beschwerde wurde von der Gemeinde im Jahre 1895 zurückgezogen, nachdem zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 9. April 1895 wegen Überlassung der

Getreidemarktkaserne in das unbeschränkte Verfügungsrecht der Gemeinde der Ausgleichsvertrag mit dem Militärärar nach folgenden Grundsätzen abgeschlossen worden war:

1. Die Gemeinde Wien zahlt dem Militärärar einen Ausgleichsbetrag von 210.000 fl. bar in dem Zeitpunkte des effectiven Beginnes des Baues einer Ersatzkaserne;

2. die Benützung der Kaserne wird dem Militärärar durch weitere drei Jahre, vom Tage des Vergleichsabschlusses an, unentgeltlich zugestanden.

b) Vorspanns-Angelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsbeistellung ist eine allgemeine, indem es jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, obliegt, diese Thiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann beizustellen. (Vorspannsnormale vom Jahre 1782, Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 88, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059.)

In der Gemeinde Wien sind jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und wird zur Aufbringung der Vorspannskosten, welche durch die vom Staate und Lande gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, welche in den Jahren 1894—1896 mit 15 Kreuzer per Pferd und Jahr festgesetzt war.

Nach der auf Grund des Pferdestellungsgesetzes vom 16. April 1873 durch die Pferdebesitzer jährlich erstatteten Pferdestandsanzeige waren im Jahre 1894: 34.330, 1895: 33.897 und 1896: 36.536 vorspannspflichtige Pferde vorhanden.

Als Vorspann wurden im Jahre 1894: 240, 1895: 377 und 1896: 547 zweispännige Fuhrwerke (bzw. Paare angeschirrte Pferde), sowie einige einspännige Fuhrwerke beigestellt, und betrug deren Gesammtleistung im Jahre 1894: 15.577.$_5$, 1895: 21.878 und 1896: 18.143 Kilometer.

Auch im Laufe dieser Berichtsperiode war die Beistellung der Vorspannsfuhren der Vienna General-Omnibus-Company Limited übertragen.

c) Pferdeclassification.

Nach dem Pferdestellungsgesetze vom 16. April 1873 hat alle drei Jahre eine Pferdeclassification stattzufinden; demgemäß wurde eine solche im Jahre 1894 vorgenommen.

Die Anzeige des Pferdestandes erfolgte in der Zeit vom 20. bis 31. März. Die Classification wurde über Verfügung der k. k. n.-ö. Statthalterei in der Zeit vom 2. Mai bis 15. Juni durchgeführt.

Vor der Vereinigung der Vororte mit Wien wurde die Pferdeclassification von einer Commission, welche stabil an einem Platze verblieb, vorgenommen; bei der großen Ausdehnung des jetzigen Wiener Gemeindegebietes aber war die Einsetzung von drei Classificationscommissionen nothwendig, von welchen zwei durch 33 Tage auf je zwei verschiedenen Plätzen functionierten, während die dritte durch 36 Tage auf einem Platze verblieb.

Von den 33.000 vorgeführten Pferden waren 17.049 tauglich, und zwar 3922 als Reit- und 13.127 als Zugpferde.

Durch die Fuhrwerkszählung, welche in der gleichen Zeitperiode, wie die Anzeige des Pferdestandes, stattstand, wurden sichergestellt: 3278 einspännige und 4226 zweispännige mit Pferden bespannte Personenwagen, weiters 5482 einspännige und 7315 zweispännige mit Pferden bespannte Lastwagen, endlich 42 mit Ochsen bespannte Fuhrwerke.

F. Militärtaxwesen.

Die seit Jahren angestrebte Revision der Bestimmungen des Militärtax-Gesetzes ist in dem Berichtstriennium nicht erfolgt; auch sind im Laufe desselben normative Bestimmungen in Militärtaxangelegenheiten nicht erflossen.

Militärtaxpflichtig gemäß § 1 des Militärtax-Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren für das Bemessungsjahr 1894: 22.663, 1895: 22.500 und 1896: 22.704 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtaxpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtax-Gesetzes — weil erwerbsunfähig oder anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben — bleibend ausgeschieden im Jahre 1894: 417, 1895: 415 und 1896: 445 Personen.

Die Zahl der zeitlich Ausgeschiedenen betrug 262, bzw. 344 und 399. Es sind dies Militärbeamte, in Pfründenbezug Stehende, Häftlinge, die nach § 3 des citierten Gesetzes zeitlich Befreiten und diejenigen Taxpflichtigen, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden im Jahre 1894: 18.492, 1895: 18.596 und 1896: 18.888 Militärtaxpflichtige thatsächlich unterzogen.

Die Gesammtsumme der vorgeschriebenem Taxen bezifferte sich im Jahre 1894 mit 138.234 fl. 20 kr., 1895 mit 119.226 fl. und 1896 mit 109.108 fl. 10 kr., (darunter 75.781 fl. 20 kr., bzw. 54.818 fl. und 42.689 fl. 10 kr. Rückstände aus früheren Jahren.) Hievon wurden

	eingezahlt	abgeschrieben
im Jahre 1894	78.491 fl. 30 kr.	4939 fl. — kr.
„ „ 1895	71.214 „ 60 „	5315 „ 30 „
„ „ 1896	63.021 „ — „	4653 „ 30 „

Die Summe der erlegten Depôts betrug im Jahre 1894: 13.420 fl. 32 kr., 1895: 14.829 fl. 94 kr. und 1896: 6529 fl. 79 kr.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Jahres 1894: 54.803 fl. 90 kr., 1895: 42.696 fl. 10 kr. und 1896: 41.433 fl. 80 kr.

Diese bedeutenden Rückstände sind auf die allgemeinen schlechten Erwerbsverhältnisse zurückzuführen, infolge welcher, insbesondere bei den nach der XII., XIII. und XIV. Tarifclasse bemessenen Militärtaxpflichtigen, die mehrmals wiederholten Einbrin-

gungsversuche resultatlos blieben. Es wird auch nunmehr in allen Fällen, in welchen die Uneinbringlichkeit zweifellos nachgewiesen erscheint und eine weitere Executionsführung voraussichtlich ohne jeden Erfolg ist, seitens der magistratischen Bezirksämter auf Grund der Anzeigen der conscriptionsämtlichen Militärtaxabtheilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893, Z. 37.123, die Abschreibung beantragt.

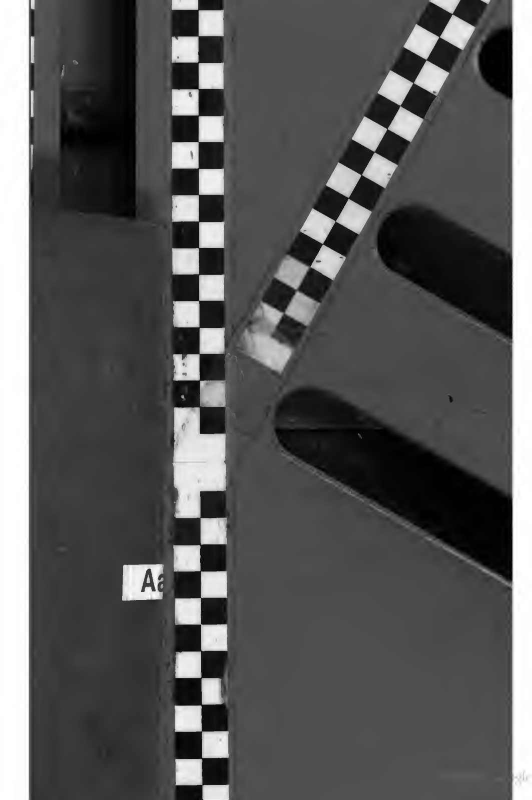
Mit Rücksicht auf diesen Vorgang verringert sich naturgemäß auch die Zahl der Executionsanzeigen, welche im Jahre 1894: 15.406, 1895: 11.716 und 1896: 11.098 betrug.

Die Einzahlung der Militärtaxen für die im I., VIII. und IX. Bezirke, sowie für die außerhalb Wiens wohnhaften Taxpflichtigen hat bei der städtischen Hauptcassa (Centrale), die Einzahlung für die in den übrigen 16 Bezirken wohnhaften Taxpflichtigen bei den Hauptcassa-Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter zu erfolgen.








Aa

